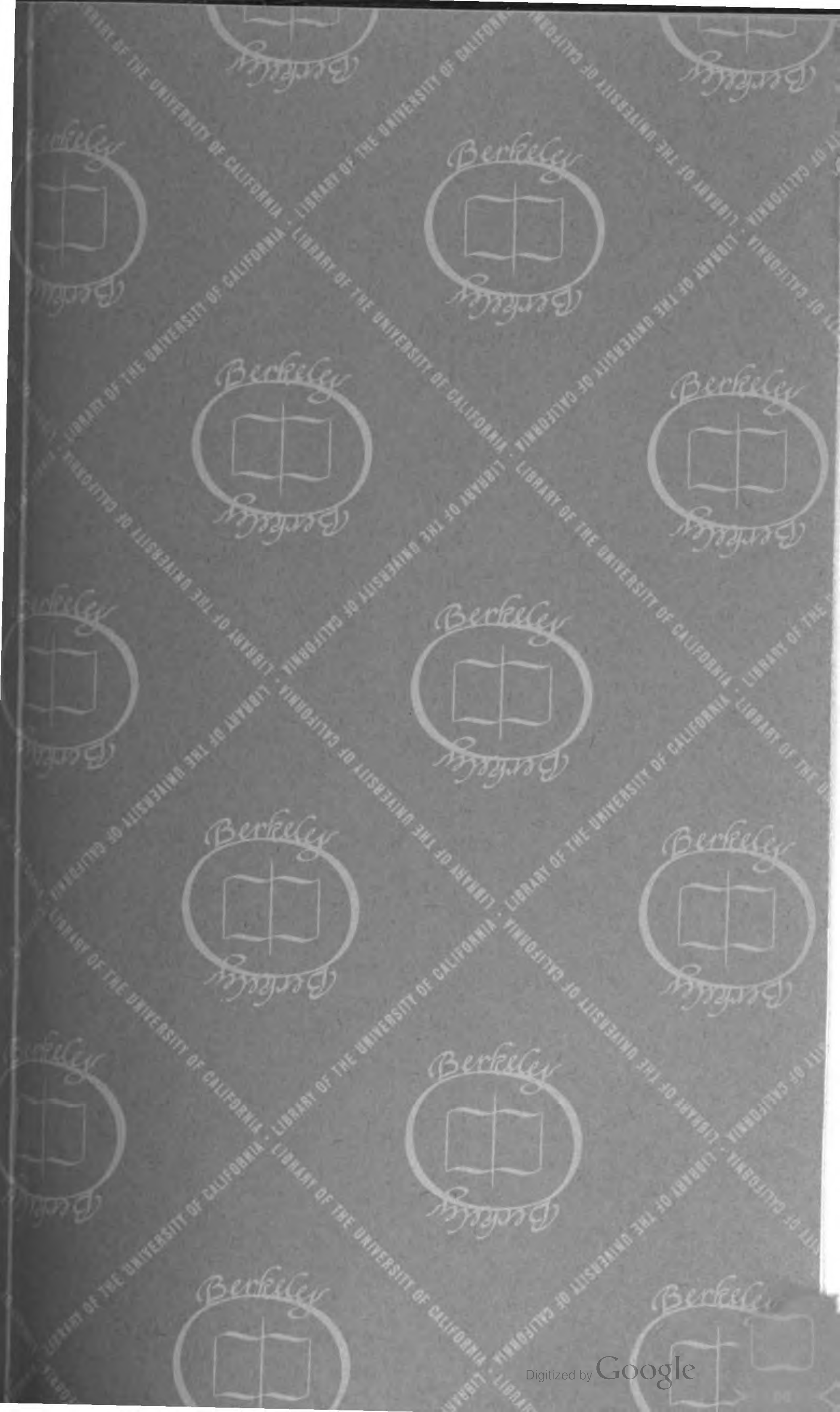

Digitized by Google





Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

Neue Folge Band 43

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 43
Der ganzen Reihe 82. Band

1930

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Dieser Band ist gedruckt

mit Unterstützung des

Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrich

und

der Notgemeinschaft der deutschen Wissenscha

Inhalt

Zeitschriftenschau, bearbeitet von **Friedrich Lautenschlager:**

buch für Kunstgeschichte VI. 501. — Zeitschrift für schweizerische Geschichte IX, 2, 3. 646. — Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XXII, 4, XIII, 1—2, 3—4. 178, 349, 646. — Zeitschrift für bildende Kunst 1929/30, 5/6. 651. — Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte II, 1. 347.

Buchbesprechungen:

Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below. 186. — Bauer, Gau- und Gaugrafschaft in Schwaben. 352. — Becker, Hambach und Pirmasens, ein Beitrag zur Geschichte des Hambacher Festes. 192. — v. Berchem, Galbreath, Hupp, Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters. 195. — Bibliographie der württembergischen Geschichte. Begr. v. Wilhelm Heyd. 6. Band, 2. Hälfte. Bearb. v. Otto Leuze. 652. — Bluntschlis Briefe an seine Frau von der Tagsatzung 1841. (Mitg. von) Alfred Stolze. 189. — Bühler, Fürsten und Ritter. 657. — Bühler, Die Hohenstaufen. 657. — Bühler, Ordensritter und Kirchenfürsten. 657. — Das Deutschtum in Rumpfungarn, hrsg. v. Jakob Bleyer. 358. — Eidam, Deutschlands Besetzung durch die Römer. 655. — Fraenger, Hans Weiditz und Sebastian Brant. 681. — Galbreath s. v. Berchem, Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters. — Ginter, Südwestdeutsche Kirchenmalerei des Barock. 666. — v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. I. II. 186. — Häberle, Pfälzische Bibliographie VI. 652. — Hefele, Aus Freiburgs Baugeschichte. 504. — Heizmann, Tiergarten i. R. in der Geschichte. 193. — Humpert, Rotenfels im Murgtal. 360. — Hupp, Wappen und Siegel der deutschen Städte, 2. Band, Freistaat Bayern 7. Heft (2. Heft des 2. Bandes). 680. — Hupp s. v. Berchem, Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters. — Kircher, Vedute und Ideallandschaft in Baden und der Schweiz. 194. — Knopp, Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten. 656. — Kroyer, Walter Courvoisier. 361. — Kürz, Die Freiburger Medizinische Fakultät und die Romantik. 675. — Kurpfälzisches Geschlechterbuch, hrsg. v. Bernh. Koerner, bearb. mit Ed. Antz, I. 183. — Leuze s. Bibliographie der württembergischen Geschichte. 6. Band. 2. Hälfte. — Lex, Rapport sur une mission de recherches dans les fonds d'archives du Grand-Duché de Bade. 506. — Lohmeyer, Aus dem Leben und den Briefen des Landschaftsmalers und Hofrats Georg Wilhelm Issel, 1785—1870. 679. — Membrez, Die Burgvogtei Binzen unter den Fürstbischöfen von Basel. 355. — Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau III. 659. — Mitgau, Studentische Demokratie. 356. — Näf, Die Schweiz in der deutschen Revolution. 355. — Pestalozzi-Kutter, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete im Zusammenhang der allgemeinen Kulturgeschichte. I. II. 181. — Pöhlmann, Regesten der Lehensurkunden der Grafen von Veldenz. 357. — Regesten der Bischöfe von Strassburg, hrsg. v. Alfr. Hessel und Manfred Krebs, II, III. 502. — Rösch, Die Mainzer Armenreform vom Jahre 1786. 669. — Rusch, Geschichte der Stadt Kehl und des Hanauer Landes. 503. — Schmieder, Das Benediktinerkloster St. Blasien. Eine baugeschichtliche Studie. 667. — Schmith, Neuenheim. Vergangenheit einer Pfälzer Dorfgemeinde in Verbindung mit der Geschichte der Heimat. 192. — Schreiber,

Mitarbeiter dieses Bandes

ANDREAS, Dr. Willy, Universitätsprofessor	Heidelberg.
BAIER, Dr. Hermann, Direktor des Generallandesarchivs	Karlsruhe.
BATZER, Dr. Ernst, Professor	Offenburg.
BECKER, Dr. Wilhelm Martin	Darmstadt.
BEYERLE, Dr. Franz, Universitätsprofessor	Greifswald.
BEZZEL, Oskar, Oberst a. D.	München.
BREITLING, Dr. Richard	Stuttgart.
CARTELLIERI, Dr. Otto, Universitätsprofessor, Oberarchivrat	Karlsruhe.
DAMMANN, Dr. Oswald, Universitätsbibliothekar	Heidelberg.
DIETSCHI, Dr. Erich	Basel.
EIMER, Dr. Manfred, Professor	Karlsruhe.
ERNST, Dr. Paul, Geh. Hofrat, Universitätsprofessor	Heidelberg.
FINKE, Dr. Hermann, Oberbibliothekar	Heidelberg.
GUTENKUNST, Dr. Emil, Referendar	Freiburg.
HASENCLEVER, Dr. Adolf, Universitätsprofessor	Göttingen.
HOLTZMANN, Dr. Walther, Privatdozent	Berlin-Lichterfelde.
KAISER, Dr. Hans, Oberarchivrat am Reichsarchiv, Universitätsprofessor a. D.	Potsdam.
KÖHLER, Dr. Walter, Universitätsprofessor	Heidelberg.
KREBS, Dr. Manfred, Archivrat	Karlsruhe.
KÜNSSBERG, Dr. Frhr. Eberhard von, Universitätsprofessor	Heidelberg.
LAUTENSCHLAGER, Dr. Friedrich, Universitätsbibliothekar	Heidelberg.
LEHMANN, Dr. Hans, Universitätsprofessor, Direktor des Schweizerischen Landesmuseums	Zürich.
LÖFFLER, Dr. Karl, Professor, Oberbibliothekar	Stuttgart.
LOHMEYER, Dr. Karl, Direktor des Kurpfälzischen Museums	Heidelberg.
LUDWIG, Dr. theol. A., Pfarrer	Kleinkems.
MOMMSEN, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor	Marburg (Lahn).
NOACK, Dr. Friedrich	Freiburg i. Br.
OEHME, Dr. Ruthardt, Assistent am geographischen Institut der Universität	Freiburg i. Br.

Raumer, Dr. Kurt v., Privatdozent	Heidelberg.
Rest, Dr. Josef, Direktor der Universitätsbibliothek	Freiburg i. Br.
Rott, Dr. Hans, Professor, Direktor des Badischen Landesmuseums	Karlsruhe.
Schneider, Dr. Franz, Professor	Karlsruhe.
Schramm, Dr. Percy Ernst, Universitätsprofessor	Göttingen.
Schubert, Dr. Hans v., Geh. Rat, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Schwerin, Dr. Claudius Frhr. v., Universitätsprofessor	Freiburg i. Br.
Sillib, Dr. Rudolf, Universitätsprofessor, Direktor der Universitätsbibliothek	Heidelberg.
Springer, Dr. Max, Privatdozent an der Handelshochschule Mannheim	Heidelberg.
Srbik, Dr. Heinrich Ritter v., Universitätsprofessor	Wien.
Szczepanski, Dr. Max v., Oberstleutnant a. D.	Heidelberg.
Tumbült, Dr. Georg, Archivdirektor	Donaueschingen.
Vehse, Dr. O.	Rom.
Veit, Dr. Andreas Ludwig, Universitätsprofessor	Freiburg i. Br.
Weiss, Dr. John Gustav, Bürgermeister a. D.	Eberbach.
Wentzcke, Dr. Paul, Direktor des Stadtarchivs und des historischen Museums	Düsseldorf.
Wohleb, Dr. Leo, Professor	Freiburg i. Br.
Zentner, Dr. Wilhelm	München.

Redaktion

Universitätsprofessor Dr. Sillib,
Direktor der Universitätsbibliothek Heidelberg

Redaktionsausschuss

Universitätsprofessor Geh. Rat Dr. Finke
Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Hampe
Hochschulprofessor Dr. Schnabel
Archivdirektor a. D. Geh. Rat Dr. Obser
Universitätsprofessor Dr. Andreas

Redaktionelle Bestimmungen

Gültig ab 1. April 1924

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von mindestens 40 Bogen. Bezugspreis für den Band im Inland jährlich 16 Goldmark; nach dem Auslande wird 1 Goldmark mit 10/42 U. S. A.-Dollar berechnet, auf Grund der Umrechnungstabelle II des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission Die Verlagsbuchhandlung



Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

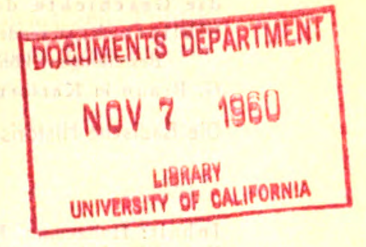
herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 43 Heft 1

Der ganzen Reihe 82. Band



1929

G. Braun, Verlag Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Gültig ab 1. April 1924

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von mindestens 40 Bogen. Bezugspreis für den Band im Inland jährlich 16 Goldmark; nach dem Auslande wird 1 Goldmark mit 10/42 U. S. A.-Dollar berechnet, auf Grund der Umrechnungstabelle II des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission | Die Verlagsbuchhandlung

Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III.

Von

Walther Holtzmann.

Auf die englisch-pfälzische Heirat, von der hier die Rede sein soll, hat jüngst auf dem Speyerer Archivtag im Jahre 1927 die Archivarin Dr. Ulla Deibel die Aufmerksamkeit der pfälzischen Geschichtsfreunde hingelenkt[1]). Sie hat vollkommen überzeugend nachgewiesen, dass die pfälzische Krone in der Münchener Schatzkammer aus England stammt und durch die erste Ehe von König Ruprechts Sohn Ludwig mit Heinrichs IV. Tochter Blanca nach Heidelberg gekommen sein muss. Aber auch abgesehen von diesem kostbaren Vermächtnis, das sich aus den Stürmen der Zeit bis auf unsere Tage herübergerettet hat, verdient diese erste englisch-pfälzische Allianz als ein Vorspiel der späteren, an Enttäuschungen und Folgen so sehr viel reicheren des Winterkönigs mit der Stuarttochter und als eine Episode pfälzisch-deutscher Geschichte betrachtet zu werden. Wenn es wahr ist, dass die Heiratspolitik eines Herrschers des Spätmittelalters nur eine und vielfach die hauptsächlichste Form seiner auswärtigen Politik ist, so muss die Ehe des Pfalzgrafen mit einer Engländerin auch vorzugsweise als ein Teil der auswärtigen Politik seines Vaters, des einzigen Pfälzers auf dem deutschen Königsthron, gewürdigt werden. Neben der politischen hatte aber auch diese Ehe eine finanzielle Seite; wir werden sehen, wie stark diese peinliche Tatsache in den pfälzisch-englischen Beziehungen Ruprechts hervortritt. Das hat indes nicht verhin-

[1]) Vg. Ulla Deibel, Eine pfälzische Krone in der Münchener Schatzkammer in: Pfälzisches Museum 1927, S. 157—162 (hier mit einer Abbildung) und im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 76 (1928), Sp. 32—40.

dert, dass aus der politischen Heirat, bei der sich wie üblich in solchen Fällen in damaliger Zeit die Brautleute am Hochzeitstage zum ersten Male zu Gesicht bekamen, eine glückliche Ehe geworden ist, wie der Schmerz des Gatten beim frühzeitigen Tode Blancas zeigt: auch über den traurigen Ausgang der Ehe wird zur Berichtigung irriger Anschauungen in der bisherigen Literatur einiges zu bemerken sein. Ich beabsichtige nun nicht, den Gegenstand abschliessend zu behandeln, sondern möchte nur, nachdem die deutschen Quellen zur Sache einigermassen vollständig erschlossen sind [1]), die künftige Forschung auf englische Materialien hinweisen und sie in den Zusammenhang der Dinge einzuordnen versuchen, ohne auch hierbei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben; denn was ich biete, sind nicht Ergebnisse systematischer archivalischer Nachforschungen, die mich zu weit von meinem Wege abgeführt hätten, sondern, wenn ich im Bilde bleiben darf, nur Wegweiser für künftige Forschung, die im fremden Lande den Spuren der Heimatgeschichte nachgehen will.

Die Beziehungen der pfälzischen Wittelsbacher nach England hinüber sind schon älteren Datums. Bezeichnenderweise beginnen sie mit einem Heiratsprojekt: schon Ludwig II., der Oheim und Vormund Konradins, hat wenige Monate nach jener grauenvollen Ermordung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant um eine englische Prinzessin geworben [2]).

[1]) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I, bearbeitet von A. Koch und J. Wille (Innsbruck 1894), Bd. II, bearbeitet von L. Grafen von Oberndorff (Innsbruck 1912—1919). Der zweite Band kommt für unseren Gegenstand über das in den deutschen Reichstagsakten Bd. IV—VI (zit. RTA.) mitgeteilte oder erwähnte Material kaum hinaus, unterlässt es sogar, die dort zitierte gedruckte Literatur erschöpfend zu benutzen, so dass schon aus ihr für die englischen Familienbeziehungen, die der Herausgeber in der Vorbemerkung zu berücksichtigen verspricht, Nachträge zu machen sind. Dagegen ist eine Reihe von Mandaten Heinrichs IV., die wohl mit der Vorbereitung der Reise Blancas nach Deutschland im Zusammenhang stehen, aber mit Ruprecht oder Ludwig nichts zu tun haben, registriert: n. 2068, 2074, 2077, 2078, 2087 usf. Sehr irreführend sind in n. 517, 632, 944, 1240, 1243 die Verweise auf RTA. IV, wo es V heissen muss.

[2]) Koch-Wille n. 664—70, 673—74; die Aktenstücke über das Heiratsprojekt und die Wahl Richards von Cornwall jetzt auch Mon. Germ. Const. II 479—86 n. 376—87.

Die Braut und ihre Mitgift von 12000 Mark Sterling sollte der Preis dafür sein, dass Ludwig dem englischen Bewerber um die deutsche Königskrone, Richard von Cornwall, seine Stimme gab. Die Wahl ist unter Mitwirkung des Wittelsbachers bekanntlich erfolgt, von dem Heiratsplan erfahren wir aber weiterhin nichts mehr. Fast hundert Jahre später sind die Pfalzgrafen am Rhein wiederum in einem Thronstreit nach dem Tode Ludwigs des Bayern für die Kandidatur eines Engländers, dieses Mal des Königs selbst, Eduards III., eingetreten[1]), wohl unter dem Einfluss des Mainzer Erzbischofs; man weiss aber, wie dann die Pfälzer durch einen plötzlichen Frontwechsel ihrer Politik sich mit Karl IV. ausgesöhnt haben. Von der englischen Freundschaft blieb nichts übrig als ein Soldvertrag, durch den Ruprecht I. dem englischen König für 15000 fl. die Ausrüstung von 500 Mann versprach[2]). Eine derartige Bindung eines deutschen Territorialfürsten an eine auswärtige Macht wollte um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht allzuviel bedeuten[3]). Es ist bekannt, in wie grossem Umfang die westdeutschen Fürsten im ausgehenden Mittelalter in Lehensbeziehungen zu den Nachbarn, vor allem zu Frankreich und England, getreten sind; der beginnende grosse englisch-französische Krieg hat dieses in lehensrechtliche Formen gekleidete Söldnerwesen stark befördert[4]). Und so ist es kein Wunder, wenn wir die Pfälzer auch weiterhin auf der englischen Seite finden; 1397 haben der Neffe Ruprechts I., Ruprecht II., und sein Sohn,

---

1) Koch-Wille n. 2313 (2590), 2315 (2592, 4933), 2319 (2597, 4935); die deutsche Hauptquelle dafür ist Mathias von Neuenburg, jetzt hrsg. von A. Hofmeister in Script. rer. Germ. nova series IV 1 c. 98 (p. 248), c. 106 (p. 256); vgl. auch Mon. Germ. Const. VIII 502 n. 474, 541 n. 524 (Koch-Wille n. 2594), 585 n. 575.

2) Koch-Wille n. 2436.

3) Vgl. über die Anfänge dieser Erscheinung jetzt Walther Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich I (Utrecht 1924 = Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis uitgegeven door prof. Dr. Oppermann X).

4) Vgl. Jul. Ficker, Vom Heerschilde (Innsbruck 1862) S. 72—80, Fr. von Bezold, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum westfälischen Frieden (Bonn 1904) bes. S. 7f. und allgemeiner Ernst Clason, Die Pensionsverhältnisse deutscher Fürsten mit fremden Mächten (Diss. Bonn 1905).

der spätere König, das Vasallitätsverhältnis zu Richard II. von England erneuert, und gerade von Ruprecht III. wissen wir, dass er gegen eine jährliche Pension von 1000 Mark in englische Dienste getreten ist[1]). Ob sich diese Aufwendungen der Engländer gelohnt haben, steht dahin; jedenfalls haben aber die so erneuerten Beziehungen das ihre beigetragen zu dem Heiratsprojekt, das wenige Jahre später zur Verhandlung und Durchführung kam.

Aber es stehen doch noch andere, politische Motive dahinter. Am 29. September 1399 unterzeichnete Richard II. von England im Tower zu London die Urkunde über seine Thronentsagung, und am nächsten Tage fand in der grossen Halle von Westminster jene denkwürdige Parlamentssitzung statt, deren Verlauf allerdings etwas anders war, als Shakespeare sie schildert. Heinrich Bolingbroke, Herzog von Hereford und Lancaster, Sohn des dritten Sohnes Edwards III., John of Gaunt, bestieg als Heinrich IV. den englischen Thron[2]). Und kaum ein Jahr später, am 20. August 1400, erlebte die Welt die Absetzung Wenzels durch die Mehrzahl der deutschen Kurfürsten in Oberlahnstein und die Erhebung des Pfalzgrafen am Rhein Ruprechts III. zum deutschen König. Heinrich wie Ruprecht waren, mochten sie ihre Thronbesteigung noch so sehr in Formen des Rechts kleiden, vom legitimistischen Standpunkt aus Usurpatoren; man kann daher zweifeln, welchem von beiden mehr daran gelegen war, den Glanz seiner Familie durch eine möglichst vornehme Heirat zu vermehren. Wir wissen nun leider nicht, von welcher Seite der Gedanke einer Eheverbindung zwischen den beiden

---

[1]) Koch-Wille n. 5694, 5698, 5850, 5852, 5893, 5948.

[2]) Das englische Hauptwerk über Heinrich IV. ist James Hamilton Wylie History of England under Henry the fourth I—IV (London 1884—98), ein Werk, dessen Niederschrift und Veröffentlichung vor Beendigung der Materialsammlung begonnen wurde, so dass in späteren Bänden vielfach früher Gesagtes wiederholt und berichtigt wird. Daneben seien erwähnt J. H. Ramsay Lancaster and York 1399—1485, I. Bd. (Oxford 1892), der 4. Band der Political History of England von C. W. C. Oman, The History of England from the Accession of Richard II. to the Death of Richard III. (London 1906) und der Artikel von T. F. Tout im Dictionary of National Biography XXVI 31—43. Der Abschnitt über Heinrich IV. in R. Paulis Geschichte von England Bd. V (Gotha 1858) ist noch immer lesenswert.

neuen königlichen Häusern ausgegangen ist. Ich möchte aber annehmen, dass die Initiative beim englischen König gesucht werden muss. Sehen wir ihn doch sofort nach seinem Staatsstreich sich auch anderwärts um Heiratsverbindungen bemühen, so schon nach zwei Monaten um eine französische Prinzessin für seinen Erstgeborenen, den Prinzen Heinz, selbstverständlich nur, um den schlimmen Eindruck zu verwischen, den die Absetzung von Richard II., dem Gemahl von Karls VI. Tochter Isabella, in Frankreich machen musste[1]). Aber die Absetzung Richards hatte auch den bisherigen deutschen König Wenzel berührt, der nicht nur durch seine Schwester Anna, die erste Gemahlin Richards II., mit diesem verschwägert, sondern auch mit England durch einen Freundschaftsvertrag verbunden war[2]), und der noch 1397 dem englischen Schwager in seinen innerpolitischen Schwierigkeiten Hilfe angeboten hatte[3]). So wurde Heinrich IV. durch sein eigenes Interesse auf die Seite des deutschen Todfeindes des Böhmenkönigs geführt, und man darf wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, dass von ihm das Heiratsprojekt ausgegangen ist[4]). Ruprecht wird in die dargebotene Hand

---

[1]) Th. Rymer Foedera, conventiones, litterae usw. VIII (Londini 1709) 108 (ich benutze die erste Ausgabe dieses Werkes, da die neuste London 1816—69 nur bis 1383 reicht); vgl. Wylie I 86 und über die Stellung des französischen Hofes zu Heinrich IV. Otto Cartellieri, Gesch. der Herzöge von Burgund I (Leipzig 1910) S. 90f.

[2]) Vgl. den Heiratsvertrag zwischen Richard II. und Wenzel bei Rymer VII 290.

[3]) Vgl. den Brief Wenzels in: Official Correspondence of Thomas Bekynton ed. G. Williams I (London 1872, Rolls Series) 287 n. 204. Wylie 165 N. 2 setzt den Brief, verleitet durch das falsche Kopfregest bei Williams (richtig in der chronological table p. CXXVII) zu 1399 und bringt ihn in Verbindung mit einer Gesandtschaft Roger Siglems nach Deutschland, über die er Daten angibt, die ich nicht verifizieren konnte. Die Instruktion an Roger Siglem und andere im cod. Cott. Galba B I fol. 180 (früher 130, 87) vom 21. Februar 1400 zeigt aber, dass er vor allem mit dem Herzog von Holland wegen einer holländischen Prinzessin verhandeln sollte. Über den Anlass des Briefes Wenzels vgl. Oman Political Hist. of England IV 133.

[4]) Ich befinde mich bei dieser Auffassung im Gegensatz zur bisherigen Literatur, die geneigt ist, die Initiative zu der englisch-pfälzischen Heirat bei Ruprecht zu suchen, so vor allem zuletzt Theodor Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern II (Stuttgart 1893, Bibliothek deutscher Geschichte) S. 196. Ich weiss aber nicht, auf welche Quelle Lindner

mit Freuden eingeschlagen haben; in einer Aufzeichnung von der Wende des Jahres 1400 wird der König von England unter den Fürsten, die Ruprechts Königtum anerkannten, an vierter Stelle angeführt[1]: das ist alles, was wir über die Anfänge dieser pfälzisch-englischen Beziehungen wissen.

Um so besser sind wir über die Verhandlungen unterrichtet, die zu dem Abschluss eines Heiratsvertrags führten, denn sobald die Dinge soweit gediehen waren, dass sie geschäftsmässig behandelt wurden, haben sie auch ihren Niederschlag in den Akten gefunden, die uns von beiden Seiten erhalten sind, in den englischen Rolls[2] und in den glücklicherweise erhaltenen Registern Ruprechts[3]. Aber diese offiziellen Aktenstücke, Vollmachten für Gesandte, Verträge und Zusatzprotokolle, diese jeweils mit neuen umständlichen Vollmachten, ihre Ratifikationen und Bürgschaften für die Ausführung der Verträge sind noch nicht alles, was uns über die Angelegenheit erhalten ist. Eine doch wohl ursprünglich ebenfalls amtliche Sammlung von Aktenstücken über die

---

sich stützt bei der Behauptung, Ruprecht habe sich schon bei seiner Krönung in Köln an Heinrich IV. gewandt, der sofort auf den Antrag eingegangen sei. Die ältere Literatur, so Ludwig Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I (Heidelberg 1845) 221 und K. A. Konstantin Höfler, Ruprecht von der Pfalz (Freiburg 1861) 227 spricht sich weniger bestimmt aus. Auch englische Historiker neigen der Initiative Ruprechts zu, so Mrs. Mary Anne Everett Green, Lives of the Princesses of England from the Norman Conquest III (London 1851) 316 (p. 302—341 eine Biographie Blancas) und Wylie I 166, wie ich glaube, kaum mit Recht.

[1] Vgl. RTA. IV 220 und ebda. N. 1 zur Begründung der Datierung.

[2] Für die auswärtigen Beziehungen der englischen Könige im Mittelalter kommen aus der Masse der Rolls vor allem die jetzt unter dem Titel Treaty Rolls vereinigten »Almain« (für Deutschland) und »French« Rolls in Frage, auf die die Verweise bei Rymer gehen. Sie enthalten allerdings mehr die formellen Aktenstücke, Vollmachten, Verträge usw., nicht die geheimen wie die Instruktionen. Vgl. über die Bestände des Publ. Rec. Office in London allgemein jetzt M. S. Giuseppi, A Guide to the Manuscripts preserved in the Public Record Office I (Legal Records, mittelalterliche Bestände) II (State Papers), London 1923—24. Was aus dem diplomatischen Einlauf erhalten ist — bei Rymer ist vieles davon ex orig. gedruckt — ist jetzt in zwei Serien von Diplomatic Documents, Chancery und Exchequer, vereinigt und in ausführlichen Regesten beschrieben in: Publ. Rec. Office, Lists and Indexes [fernerhin: L. and I.] Bd. 49 (London 1923).

[3] Vgl. über sie zuletzt H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre ²I (Leipzig 1912) 138.

Heiratsverhandlungen, die weithin nur das Material der Rolls wiedergibt, hat uns auch einige Instruktionen aufbewahrt, die uns doch ein klein wenig hinter die englischen Kulissen blicken lässt[1]), wie wir das aus dem gleichen Grunde schon bezüglich der deutschen Politik tun konnten. Ich teile diese Instruktionen im Anhang im Wortlaut mit, will aber den Gang der Verhandlungen nicht im einzelnen mit aller Ausführlichkeit verfolgen, sondern nur einige allgemeiner interessierende Punkte herausgreifen.

Dazu wird allerdings nötig sein, den Vertrag kennenzulernen, den die am 9. Januar 1401 ernannten deutschen Unterhändler[2]) mit den Engländern, deren Vollmacht vom 13. Februar datierte[3]), am 7. März in London abschlossen. Eine Ehe zwischen der ältesten Tochter (senior) Heinrichs IV., Blanca, und dem ältesten Sohn (senior) Ruprechts, Ludwig (III.), soll geschlossen werden unter folgenden Bedingungen: 1. Heinrich IV. wird seiner Tochter 40000 Nobeln (die Goldmünzeinheit der Zeit) als Mitgift mitgeben und sie 2. mit geziemender Aussteuer an Schmuck usw. versehen; 3. Ruprecht und Ludwig werden Blanca auf Lebenszeit und ihren etwaigen Nachkommen Besitzungen in der Pfalz und im Herzogtum Bayern im jährlichen Ertragswert von 4000 Nobeln anweisen (ihre Mitgift mit 10% verzinsen); 4. Heinrich IV. wird seine Tochter zwischen Ostern (26. März) und Jubilate (16. April) 1402 nach Köln geleiten lassen, von wo 5. Ruprecht und Ludwig die Braut nach Heidelberg bringen lassen werden; 6. Heinrich IV. kann zur Entgegennahme des Wittums zwischen 15. August und 8. September Bevollmächtigte absenden; 7. stirbt Ludwig nach der Heirat und nach Empfang

---

[1]) Es ist die Hs. Brit. Mus. Cott. Vitellius C XI, auf die A. E. Green III 317 N. 1 hingewiesen hat, ohne dass Wylie sie benutzt hätte. Die Hs. enthält auf fol. 5—29 zeitgenössische Abschriften von Aktenstücken über die Heirat, die grösstenteils aus Rymer bekannt sind. Ausser den weiter hinten mitgeteilten Instruktionen und einigen (9) Briefen Heinrichs IV. vom 15. Februar 1402 an niederländische Herren mit Bitte um freies Geleit sind nur wenige Stücke unbekannt; an deutschen verzeichne ich daraus nur die Vollmacht Ruprechts aus Nürnberg 1401 Mai 4 für die Verhandlungen über den Zahlungsmodus (nicht bei Oberndorff); vgl. auch S. 9 N. 3.

[2]) Oberndorff Reg. n. 392.

[3]) Oberndorff Reg. n. 517.

der Mitgift, dann darf Blanca unbeschadet des Anspruchs auf eine jährliche Rente von 4000 Nobeln ihren Wohnsitz nach Belieben wählen; 8. stirbt Blanca vor Ablauf der festgesetzten Zahlungstermine, so verfällt die etwa noch ausstehende Restsumme; 9. stirbt Ludwig vor völliger Bezahlung der Mitgift, so darf die Rente seiner Witwe soweit gekürzt werden, dass sie 10% der tatsächlich ausbezahlten Mitgift beträgt — soweit war man ohne Schwierigkeit einig geworden; aber der 10. Punkt berührte ein heikles Thema, und da waren die Meinungen auseinander gegangen: die Pfälzer hatten völlige Ausbezahlung der Mitgift bei Übergabe der Braut verlangt[1]), die Engländer dagegen drei Ratenzahlungen vorgeschlagen: 16000 Nobel bei der Hochzeit und je 12000 Nobel in den beiden folgenden Jahren. Da man sich darüber nicht einigen konnte, sollte über diesen Punkt zu Pfingsten in Dortrecht weiter verhandelt werden[2]).

Für diese neuen Verhandlungen ist uns nun die Instruktion der englischen Unterhändler erhalten[3]). Sie zeigt insofern ein Entgegenkommen, als die zweite Rate von 12000 auf 16000 Nobel[4]) erhöht wurde, hält aber an dem ursprünglich vorgesehenen Zahlungsmodus — die beiden folgenden Pfingsten, also 1403 und 1404 — fest und gestattet nur im äussersten Notfall ein Nachgeben für den letzten Termin. Der Vertrag vom 7. Juni zeigt, dass die Pfälzer dieses äusserste Entgegenkommen erzwungen hatten, da die letzte Rate von 8000 Nobeln schon an Martini (11. November) 1403 fällig werden sollte[5]). Auch mit dem Vorschlag der Engländer, die beiden letzten Raten in London oder Brügge — aus Gründen des Geldwechsels — zu bezahlen, waren die Pfälzer

[1]) Der von Oberndorff Reg. n. 393 nach dem Druck Würdtweins in den Acta acad. Theodoro—palat. vol. hist. VI (1789) 358 n. 8 aus cod. Vat. Pal. lat. 701, ch s. XV, fol. 379 registrierte Vertrag ist der pfälzische Entwurf; vgl. auch RTA. V 13 N. 1.

[2]) Oberndorff Reg. n. 632.

[3]) Vgl. Anh. n. 1.

[4]) Die Instruktion rechnet nach marcae — 8000, noch einmal 8000 und 4000 — woraus hervorgeht, dass eine marca = 2 Nobeln ist; vgl. über die englischen Geldsorten auch S. 13 N. 5.

[5]) Oberndorff Reg. n. 944.

nicht einverstanden; in neuen Verhandlungen setzten sie Köln als Zahlungsort durch[1]).

Damit war das Allgemeine der Vorverhandlungen zur beiderseitigen Zufriedenheit unter Dach und Fach gebracht; was die Akten sonst noch enthalten, sind mehr Formalien, die die Ratifizierung der Verträge[2]) und den Austausch der Bürgschaften für ihre Innehaltung[3]) — zwölf fürstliche Herren wurden auf beiden Seiten aufgeboten — betreffen. Was die Ausführung betraf, so war es nun zunächst Ruprechts Sache, das Wittum für seine künftige Schwiegertochter zu bestimmen; er scheint dafür schon vor seinem Aufbruch zum italienischen Feldzug Germersheim, Neuburg und Hagenbach (beide jetzt zum Bezirksamt Germersheim gehörig) bestimmt zu haben[4]), denn schon während seiner Abwesenheit in Italien verhandelten am 5. November 1401 englische und pfälzische Prokuratoren in Germersheim, vorwiegend über formale Dinge und über die Sicherstellung der Reise der Braut[5]). Daneben scheinen sich die englischen Bevollmächtigten aber schon damals für das in Aussicht genommene Wittum interessiert zu haben, denn wir besitzen eine Aufzeichnung über die einzelnen Einkünfte der drei Herrschaften, Rhein- und Landzoll, Lehnsabgaben, Gerichtsgefälle, Naturallieferungen usw. — den Dürkheimer und Leimener Wein

---

[1]) Oberndorff Reg. n. 1498, Orig. London, PRO., Exch. Dipl. Doc. 340 (vgl. L. and I. 49, 35). Englische Vollmacht dazu: Oberndorff Reg. n. 1242; pfälzische: Oberndorff, Reg. n. 1328, Orig. London, PRO. Exch. Dipl. Doc. 351 (vgl. L. and I. 49, 35).

[2]) Die pfälzischen Ratifikationsurkunden sind Oberndorff Reg. n. 1240 und 1241, beide Orig. London PRO. Exch. Dipl. Doc. 347 und 356 (vgl. L. and I. 49, 35), die englischen Oberndorff Reg. n. 1389 und 1390.

[3]) Pfälzische Urk.: Oberndorff Reg. n. 1027, englische ebda. n. 1243. Von den meisten dieser Urkunden finden sich zeitgenössische Kopien in dem schon erwähnten Dossier, Brit. Mus. Cott. Vitellius C XI, nämlich von Oberndorff Reg. n. 517, 632, 944, 1027, 1241, 1242, 1243, 1328, 1498.

[4]) Die offiziellen Urkunden über das Wittum Blancas sind in Venedig am 31. Dezember 1401 ausgestellt: Oberndorff Reg. n. 1957, Orig. London PRO., Exch. Dipl. Doc. 354 stark beschädigt (vgl. L. and I. 49, 35) und 1958; dazu 2007 und 2008; da aber die Ortschaften schon am 18. Januar 1402 in einer Urkunde Heinrichs IV. genannt werden (Oberndorff Reg. n. 2005), muss eine Verständigung darüber im Herbst 1401 vorausgegangen sein.

[5]) Vgl. Anh. n. 2.

nicht zu vergessen! —, die offenbar von der Hand eines der Kommissare glossiert ist[1]), und aus diesen Bemerkungen sehen wir, wie genau es die Engländer mit der Berechnung nahmen; verlangt doch der Glossator z. B. zum Beleg über den mit 3000 Gulden veranschlagten Germersheimer Rheinzoll Vorlage der Zinsbücher[2]) oder über die Lieferung einer Abgabe von fünf Malter Salz die Auskunft, auf wessen Kosten dieses Salz nach Germersheim angefahren wird[3]). Wenn auch nach dieser Aufstellung die Summe von 10000 Gulden, die der ausbedungenen jährlichen Rente von 4000 Nobeln entsprach, nicht ganz erreicht wurde, so scheint man sich doch damit zufrieden gegeben haben, und es war nun an den Engländern, ihrerseits die Bedingungen des Vertrags zu erfüllen. Das war aber nicht ganz einfach, denn Heinrich IV. befand sich in den ersten Jahren seiner Regierung in ziemlichen Geldverlegenheiten[4]). Allerdings gaben ihm die Gesetze des Landes das Recht, die Auslagen bei der Verheiratung der ältesten Tochter[5]) auf die Lehnsträger der Krone umzulegen, und Heinrich machte davon Gebrauch und schrieb eine »reasonable aide« für Blanca aus; aber das Geld ging nur langsam ein[6]), so dass sich die Abreise der Braut verzögerte und der König durch einen scharfen Brief an seinen Rat die Zahlungen monierte[7]). Sein Eingreifen scheint gewirkt zu haben, so dass das königliche Kind mit einiger Verspätung endlich Anfang Juni unter der Obhut des Bischofs Richard von Worcester und des Grafen Johann von Somerset von Harwich abfahren konnte. Am 30. Juni erreichte der

---

[1]) Vgl. Anh. 3. Das Stück ist auch wirtschafts- und ortsgeschichtlich von Interesse, doch muss ich seine Erläuterung im einzelnen der Lokalgeschichtsforschung überlassen; ich habe es so genau wie möglich wiedergegeben.

[2]) Anh. 3, Art. 1.

[3]) Anh. 3, Art. 7.

[4]) Vgl. Ramsay I 28.

[5]) Vgl. die Magna charta Art. 12. Heinrich IV. nennt Blanca primogenita in dem Ausschreiben zur feudal aid, Rymer VIII 232.

[6]) Vgl. Oberndorff Reg. n. 2005 und 2074, dazu Wylie I 203. Einige Berichte der Kollektoren der reasonable aide liegen im PRO., Duchy of Lancaster, Returns of Knight's Fees, bundle 1 n. 17—22; vgl. L. and I. 14 (1901) 66; vgl. auch Ramsay I 152.

[7]) Vgl. den Brief vom 15. Mai 1402 ed. H. Nicolas Proceedings and ordinances of the privy council of England I (London 1834) p. 184.

bräutliche Zug Köln, wo am 6. Juli die Hochzeit stattfand. Wenige Wochen später konnten Ruprecht und Ludwig dem englischen König in schmeichelhaften Ausdrücken die Ankunft seiner Tochter in Heidelberg mitteilen[1]).

Englische Quellen ermöglichen es, uns ein genaueres Bild zu machen von den Aufwendungen der Heimat für die würdige Aussteuer der Königstochter, von ihrer Reise und den Geschenken, die sie unterwegs empfing; sie verschweigen aber auch nicht ihr Erstaunen über das nach englischen Begriffen wenig königliche Auftreten des Pfalzgrafen in Köln[2]), und der neueste Biograph Heinrichs IV. hat sich dies alles nicht entgehen lassen[3]). Allgemeingeschichtlich wichtiger sind aber die politischen Pläne, die sich an diese englisch-pfälzische Heirat knüpften. Schon den ersten Unterhändlern über die Heirat hatte Heinrich neben einer engeren eine weiter gefasste Vollmacht ausstellen lassen, durch die sie auch zu Verhandlungen über ein Bündnis ermächtigt wurden (13. Februar 1401)[4]), ohne dass daraus etwas geworden wäre. Im Herbst, während die englischen Kommissare in der Pfalz mit den Formalien der Heirat beschäftigt waren, Ruprecht aber seinen italienischen Plänen nachjagte, sandte Hein-

---

[1]) Oberndorff Reg. n. 2387 und 2388. — Zu den mehr die Formalien betreffenden Vorverhandlungen gehört noch die Instruktion, die ich im Anhang n. 4 mitteile. Von den beiden Anweisungen Ludwigs an die Bürgermeister usw. von Germersheim, Neuburg und Hagenbach, Oberndorff Reg. n. 2119 und 2122, die bei Rymer VIII 246 und 248 arg entstellt gedruckt sind, liegen Originale im Publ. Rec. Office Exch. Dipl. Doc. 350a und 1360, vgl. L. and I. 49; 35. Einige weitere deutsche Urkunden sind so schlecht erhalten, dass sie kaum mehr zu entziffern sind.

[2]) Annales Henrici IV. in: Chronica Monasterii s. Albani ed. H. T. Riley vol. III (London 1866, Rolls Series) p. 342 .. ad Coloniam Agrippinam, ubi occurrit filius imperatoris in apparatu simplici, qui nec decuit nomen tanti fastigii nec par erat in occursum venire tantae virgini. Dass aber die englischen Herren in Köln bei den Deutschen Schulden gemacht haben, weiss weder der Chronist von St. Albans noch die neuere Literatur; vgl. S. 15.

[3]) Vgl. Wylie I 249ff. III 252ff.

[4]) PRO. Chancery Treaty Rolls 2 Henr. IV mb. 8 vom 13. Februar 1401, gleichzeitig mit Oberndorff Reg. n. 517. RTA. V 14. Zeile 27f. ist der betreffende Satz über die amoris foedera abgedruckt; er kehrt genau so wieder in der Vollmacht Oberndorff Reg. n. 2185 und gehört zu einem für Bündnisvollmachten geläufigen Formular dieser Zeit.

rich IV. Gesandte an den römischen König[1]) und an den römischen Papst Bonifaz IX., bei dem sie für die Kaiserkrönung Ruprechts wirken sollten[2]). Dem deutschen König aber bot Heinrich für den Romzug militärische Hilfe an, gerade im richtigen Augenblick, um Ruprechts gesunkenen Mut neu zu beleben. Er nahm das Angebot an; eine deutsche Gesandtschaft, die er Anfang Februar 1402 nach England schickte, sollte Heinrich um Zusendung von 2000 »artschieren« (arcerii, archers) ersuchen, aber nur, wenn Heinrich sie »uf sine koste« schicken wolle[3]). Im übrigen aber sollten die Gesandten etwaige Bündnisvorschläge des Engländers ad referendum nehmen. Heinrich scheint die versprochene Hilfe tatsächlich abgeschickt zu haben; aber inzwischen hatte Ruprecht das italienische Abenteuer endgültig aufgegeben, so dass er am 24. April um Rückberufung der Truppen bitten musste[4]). Unzweifelhaft ist in diesen englisch-pfälzischen Beziehungen wiederum der englische König der drängende Teil, und die Absicht, Ruprecht in ein Bündnis hineinzuziehen, das seine Spitze gegen das königliche, vom Herzog von Orléans beherrschte Frankreich richtete, ist deutlich genug. Er mochte glauben, Ruprecht durch seine Anerbietungen während des italienischen Feldzuges genügend verpflichtet zu haben, so dass er im nächsten Frühjahr bei der Übergabe der Braut in Köln mit einem konkreteren Bündnisvorschlag hervorzutreten gedachte. Die Vollmacht für die Gesandten und der Vertragsentwurf dafür waren bisher schon bekannt[5]); sie werden ergänzt durch den Entwurf für eine Instruktion[6]), aus der wir lernen, dass der Vertrag nach dem Muster des früher zwischen

---

1) Oberndorff Reg. n. 1784.

2) Vgl. RTA. V 163 n. 116, Oberndorff Reg. n. 2062, auch n. 2052.

3) Vgl. Oberndorff Reg. n. 2054, auch 2042, 2053 und nicht ganz zutreffend, 2062; hierzu den von A. Winkelmann, Der Romzug Ruprechts von der Pfalz (Innsbruck 1892) 145f. veröffentlichten Brief Ruprechts an Herzog Philipp von Burgund mit der Bitte um Durchzug für die Engländer (nicht bei Oberndorff).

4) Oberndorff Reg. n. 2178, 2179; vgl. dazu Winkelmann S. 117 mit N. 4.

5) Oberndorff Reg. n. 2185, 2189.

6) Anh. n. 5.

Richard II. und Wenzel bestehenden ausgearbeitet war[1]), dass die Gesandten sich aber der Aufnahme eines Artikels über den Papst gegenüber möglichst zurückhaltend zeigen sollten. Das geht doch wohl auf die nach seiner Rückkehr nach Deutschland schwankende Haltung Ruprechts in der Frage der Kirchenunion; es ist ja bekannt, dass er sich damals in seiner Enttäuschung über das Zaudern des Papstes Bonifaz IX. vorübergehend der französischen Kirchenpolitik genähert hat, die die Unionsfrage durch Obödienzentziehung lösen wollte[2]). Die englischen Begleiter Blancas haben in Deutschland wohl kaum Gelegenheit gehabt, sich ihres Auftrags zu entledigen[3]); Ruprecht selbst war nicht in Köln anwesend, und die Instruktionen seiner nächsten Gesandtschaft nach England berühren den materiellen Inhalt des englischen Entwurfs mit keinem Wort. Sie zeigen aber mit aller Deutlichkeit, dass Ruprecht in diesem Augenblick seine neu eingeleiteten Verhandlungen in Frankreich durch ein Bündnis mit England nicht stören wollte; die Gesandten sollten etwaigen Anträgen ausweichen, denn »so meint unser herre, daz er . . . von der hirat wegen dem kunige von Engellande also verbunden si, daz er mit libe und gûte dun wolle daz imme liebe ist, als billich ist[4])«. Damit verschwindet das Bündnisprojekt aus der deutsch-englischen Korrespondenz dieser Zeit, um nicht mehr wieder aufzutauchen; dagegen klingt schon in dieser letzten Instruktion ein anderer Ton an unsere Ohren, der bald alles andere übertönen sollte: die Forderung nach einer völligen Bezahlung der Mitgift.

Die erste Rate von 16000 Nobeln war, wenn auch verspätet, Anfang Juli 1402 in Köln bezahlt worden[5]). Aber

---

[1]) Das ist richtig, wie der Vergleich von Oberndorff Reg. n. 2189 (RTA. V 338 n. 257) mit dem Vertrag zwischen Richard II. und Wenzel, Rymer VII 290, zeigt.

[2]) Vgl. Noël Valois, La France et le grand schisme d'Occident III (Paris 1901) 303f.; Joh. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (München und Berlin 1903) S. 442.

[3]) Vgl. RTA. V 279.

[4]) Oberndorff Reg. n. 2477 (RTA. V 399 n. 294 § 12).

[5]) Quittungen Ruprechts und Ludwigs darüber Oberndorff Reg. n. 2335 u. 36. Über die Zahlungen geben von englischer Seite Auskunft die Issue Rolls des Exchequer, teilweise veröffentlicht von Frederick Devon, Issues oft the

schon nach wenigen Wochen, Ende August 1402, liess Ruprecht durch jene Gesandtschaft, die sich den Bündnisanträgen des Engländers taub stellen sollte, unter Hinweis auf seine grosse Geldbedrängnis wegen seiner Kriege in Italien und gegen Wenzel den Vorschlag unterbreiten, die ganze Restsumme schon Ostern 1403 zu bezahlen[1]); wenige Tage zuvor hatte er von seinem Sohn den gesamten Betrag der Mitgift entliehen und ihm dafür eine Reihe von Ortschaften im linksrheinischen Gebiet verpfändet, wobei es allerdings zweifelhaft bleibt, ob ihm Ludwig wirklich die ganze Summe damals auszahlen konnte[2]). Aber wenn Ruprecht geglaubt hatte, auf so einfache Weise und ohne Gegengabe an den Engländer zu seinem Gelde zu kommen, so täuschte er sich einem so überlegenen Gegner wie Heinrich IV. gegenüber gründlich. Man kann sich dem Eindruck nicht verschliessen, dass für Ruprecht die ganze Heiratsangelegenheit lediglich eine Spekulation auf das englische Geld war[3]); Heinrich dagegen hatte von Anfang an die Verbindung als eine politische aufgefasst und betrieben; da der Pfälzer sich nun nicht weiter in seine Pläne einspannen liess, so liess er ihn ruhig auf Bezahlung warten. Immer wieder wurden die Teilzahlungen hinausgezögert und immer kleiner wurden die Summen, die der pfälzische Unterhändler in dieser peinlichen Angelegenheit, Friedrich von der Huben, nach Hause brachte — wenn sie ihm nicht schon unterwegs durch Bezahlung dringendster Schulden durch die Finger geronnen waren[4]).

Exchequer (London 1837); dort ist p. 285 die Zahlung von 5333 £ 6 s. 8 d. an den Schatzmeister Blancas verbucht (ebda. p. 283f. und 292 weitere Ausgaben, die mit der Aussteuer und Reise Blancas zusammenhängen, in Höhe von zusammen 780 £ 17 s. 11 d.). Zum Verständnis der Geldsorten bemerke ich, dass ein Nobel der dritte Teil eines Pfunds, also 6 s. 8 d. ist; die Mark ist nur Rechnungseinheit und gleich zwei Nobel oder ⅔ Pfund (13 s. 4 d.); die Gesamtschuld, 40000 Nobel, wird in Oberndorff Reg. n. 2463 mit 100000 rhein. Gulden gleichgesetzt.

[1]) Oberndorff Reg. n. 2477.

[2]) Oberndorff Reg. n. 2463; dazu Häusser I 237, Lindner II 220, Loserth S. 443.

[3]) Vgl. zu dieser Beurteilung auch Lindner II 196.

[4]) Die Geschichte dieser Schuld ist eine Strecke weit durch die Zusammenstellungen RTA. V 405 N. 1 geklärt, aber nicht zu Ende geführt. Der Über-

Die Gesandtschaft vom August 1402 wurde von Heinrich IV. mit mündlichen Erklärungen abgefertigt[1]), deren Inhalt wir nicht kennen; Geld hat sie auf alle Fälle keines bekommen, dagegen hat Heinrich sie in die Schwierigkeiten hineinblicken lassen, die er im eigenen Lande hatte: Ruprecht gratulierte ihm hierauf zu dem Siege über die Schotten an der nordenglischen Grenze[2]). Nach einem Jahr, im August 1403, ging ein neuer Bote über den Kanal, dieses Mal jener Friedrich von der Huben; wir besitzen seine Instruktion[3]): sie betrifft ausschliesslich die Geldforderung — von anderen Dingen ist gar nicht mehr die Rede, denn auch der Hinweis auf die dem Herzog von Orléans nicht geleistete Hilfe sollte doch nur die Eindringlichkeit der Mahnung verstärken. Das Angebot, die Zahlung in Dortrecht statt in Köln anzunehmen, will dagegen kaum etwas bedeuten und wird so wenig Eindruck gemacht haben wie die Vorstellungen, Ruprecht müsse, wenn das Geld nicht käme, Besitzungen veräussern. Heinrich war damals trotz seines Sieges über die Rebellion der nördlichen Grafschaften (Schlacht bei Shrewsbury, 21. Juli 1403) durch die Verbindung der aufständischen Walliser mit den Franzosen in einer schlimmen Lage; das Parlament hielt mit Geldbewilligungen zurück[4]), und so war denn auch die Abzahlung, die er leistete, ganz geringfügig: ganze 1000 Nobel, die die englischen Begleiter Blancas bei ihrem Aufenthalt in Köln geborgt hatten. Damit kehrte Friedrich von der

blick über das Material in den Regesten Ruprechts ist verwirrend, da eine Reihe von Quittungen in die Register eingetragen wurde, die nicht zur Auslieferung gelangten — mangels Bezahlung. Ich versuche im folgenden, an Hand des gedruckten Materials, das bei Oberndorff nicht vollständig verwertet ist, die Frage zu klären, ohne mich auf zeitraubende Nachforschungen in den Issue Rolls einzulassen, wo natürlich die authentischste Auskunft über die englischen Zahlungen zu finden wäre. Von deutschen Quellen kommt daneben das Fragment des Kammerregisters Ruprechts ed. RTA. VI 759ff. in Frage.

[1]) Das geht aus Oberndorff Reg. n. 2714 hervor. Die hier genannten Johann von Hirschhorn und Ulrich Albeck sind nach Oberndorffs Vermutung (Reg. n. 2477) wohl die Gesandten vom August 1402 gewesen.

[2]) Nämlich in der Schlacht bei Humbledon, 14. September 1402; vgl. Oman p. 176f., Ramsey I 47; Wylie I 292ff.

[3]) Oberndorff Reg. n. 3051 (RTA. V 403 n. 295) und die Quittung n. 3036.

[4]) Vgl. Ramsay I 60ff., 69ff.; Oman 180ff.

Huben im Frühjahr 1404 zurück[1]). Man scheint ihm in England Hoffnung auf völlige Bezahlung gemacht zu haben, so dass Ruprecht ihn sofort wieder nach England schickte, dieses Mal ausgerüstet mit Quittungen über eine Teilzahlung von 16000 Nobeln und mit einer Generalquittung über die Gesamtsumme[2]). Auch Pfalzgraf Ludwig liess es an Mahnbriefen an den König und seine Räte nicht fehlen[3]). Lange wurde der deutsche Gesandte hingehalten; am 5. Oktober schickten die Pfälzer ein ganzes Bündel von Briefen nach England und baten, Friedrich von der Huben doch endlich zurückzuschicken[4]); Ludwig machte sogar die Garanten des Heiratsvertrags mobil[5]). Und endlich erfolgte auch, nachdem der Termin für die Gesamtsumme schon längst verfallen war, eine Teilzahlung von 6000 Nobeln; die Quittungen darüber datieren vom 11. Mai 1405[6]); aber nur 42 Gulden wurden schliesslich in der königlichen Kammerrechnung verbucht[7]), der Rest wird unterwegs zur Bezahlung von Schulden verwendet worden sein. Eine weitere Teilzahlung von 4000 Nobeln erfolgte im Herbst 1406; die Originalquittungen von Vater und Sohn vom 17. September sind noch vorhanden[8])

---

[1]) RTA. VI 762 n. 145, dazu Oberndorff Reg. n. 3037 und 3158. Vielleicht gehört der Brief Heinrichs an Ruprecht, Bekynton II 377 n. 307 (nicht bei Oberndorff), in dem er sich über die geringe Summe entschuldigt, hierher.

[2]) Oberndorff Reg. n. 3469, Vollmacht Ruprechts vom 7. Mai 1404; gleiche Vollmacht Ludwigs: Martène Thes. I 1708 n. 73 (nicht bei Oberndorff). Quittungen vom 8. Mai: Oberndorff Reg. n. 3471—74.

[3]) Martène Thes. I 1709 n. 74 an den Earl of Somerset, einen consiliarius, einen cancellarius und den Magister Kington (nicht bei Oberndorff).

[4]) Oberndorff Reg. n. 3723; hier die Bitte um Zahlung an Friedrich apud vos degentem, wodurch wahrscheinlich wird, dass der Registervermerk non transivit zu den Quittungen Reg. n. 3471—74 sich auf die Quittungen bezieht.

[5]) Ludwigs Brief Oberndorff Reg. n. 3724 ist begleitet von einem an den Herzog Edmund von York, Martène. Thes. I 1711 n. 77 und gleichlautenden an die übrigen Garanten des Heiratsvertrags (nicht bei Oberndorff).

[6]) Oberndorff Reg. n. 3986; hierher gehört der Brief Heinrichs an Ludwig Bekynton II 376 n. 306 (dieser und ein Brief der Prinzen Heinrich an Ruprecht Bekynton II 375 n. 305 nicht bei Oberndorff).

[7]) RTA. VI 765 n. 190.

[8]) Oberndorff Reg. n. 4518 (Ruprecht) und eine gleichlautende Ludwigs vom selben Datum Orig. PRO. Exch. Dipl. Doc. 364 u. 1592; vgl. L. and I. 49, 36f. Hierher gehört der Brief Heinrichs an Ruprecht Bekynton II 373 n. 304 (nicht bei Oberndorff), denn die darin erwähnten 2000 marcae sind 4000 Nobel.

und dieses Mal floss auch ein grösserer Betrag von 2602 Gulden der königlichen Kasse zu[1]). Eine weitere Summe von 4000 Nobeln muss dann in den folgenden Jahren noch zu Lebzeiten Ruprechts gezahlt worden sein, über die wir keine Quittung besitzen, denn am 7. Februar 1411 bevollmächtigte Kurfürst Ludwig III. wieder Friedrich von der Huben, den Rest von 10000 Nobeln in Köln in Empfang zu nehmen[2]). Aber erst im folgenden Jahr, am 23. Februar 1412, wurden weitere 2000 Nobel gezahlt[3]); das war die letzte Zahlung, die Heinrich IV. leistete. Aber Ludwig III. liess nicht locker: der Brief, den ich im Anhang[4]) veröffentliche, zeigt, dass er seinen Schwager an seine Schuld mahnte, und wenn Heinrich V. auch zunächst wegen seiner Beanspruchung durch den französischen Krieg ablehnte, so hat er doch im August 1416 eine weitere Rate von 3000 Nobeln gezahlt[5]). Dann hören wir lange nichts mehr von der Mitgiftschuld, die ja bis auf 5000 Nobel beglichen war. Sie trat anscheinend in den Hintergrund, als Ludwig das traditionelle Pensionsverhältnis seines Hauses zu England erneuerte, das nunmehr auch zu einem aktiven Eingreifen des Pfälzers in den englisch-französischen Krieg führte[6]). Aber nach dem vorzeitigen Tod Heinrichs V. (1422) gerieten wohl auch diese Beziehungen langsam in Vergessenheit; was Ludwig III. bewogen hat, kurz vor seinem

---

[1]) RTA. VI 766 n. 224 und 225.

[2]) So RTA. V 405, Zeile 38 b nach den Registern.

[3]) Vgl. Devon, Issues of the Exchequer, p. 318.

[4]) Vgl. Anh. n. 8. — Die Hs. enthält ausser einem Brief Heinrichs IV. an Ruprecht mit der Bitte um Geleit für einen Kleriker J. M., der nach Rom reist, noch mancherlei Materialien für deutsch-englische Beziehungen aus der Zeit von Ludwig d. Bayer bis Sigismund sowie für die Stellungnahme Englands zum Schisma.

[5]) Die Quittung darüber bei Rymer IX 376; vgl. für diese spätere Geschichte der Schuld Williams in Bekynton I, p. CXIII f., § 196 und 197.

[6]) Der Pensionsvertrag ist m. W. nicht bekannt, dagegen veröffentlichte Rymer X 126 eine Quittung vom 3. Juni 1421. Im cod. Vat. lat. 701 f. 369 und 369 v stehen nach gütiger Mitteilung von Dr. C. Erdmann vom Preuss. histor. Institut in Rom zwei undatierte Briefe Heinrichs V. an Ludwig III. mit Bitten um Unterstützung im französischen Krieg; im Publ. Rec. Office Exch. Dipl. Doc. 1071 (vgl. L. and I. 49, 42) liegt eine gleichzeitige Kopie einer Fehdeansage Ludwigs an den Dauphin von Frankreich, datiert St. Seine 8. August 1420.

Tode ausser den verfallenen Pensionsschulden auch noch einmal die alte Mitgiftschuld auszugraben, wissen wir vorläufig noch nicht. Jedenfalls kam es aber 1435 zu einem Vertrag zwischen Ludwig und seinem Neffen Heinrich VI., der die Bezahlung des Restes von 5000 Nobeln Mitgift und 6000 Mark (= 12000 Nobel) Pensionsschuld regelte[1]). Aber bald genug gerieten die Engländer erneut in Rückstand, und zuletzt hören wir von der Mitgift Blancas in einem Mahnbrief Ludwigs IV. und vage gehaltenen Versprechungen Heinrichs VI. im Jahre 1440[2]); ob die Pfälzer wirklich restlos zu ihrem Gelde gekommen sind, steht vorläufig noch dahin.

Es nimmt nicht wunder, dass bei diesem Verhalten Heinrichs IV., das sicherlich zum Teil auch seine Erklärung in seiner lange Zeit schwierigen innerpolitischen Lage findet, die Beziehungen zwischen ihm und Ruprecht sich merklich abkühlten. Die freundschaftlichen Wendungen in ihren Briefen oder gelegentlich die Absicht Ruprechts, dem englischen König ein Turnierpferd zu senden[3]), können darüber nicht hinwegtäuschen. So hatte denn Ruprecht auf den Versuch Heinrichs, ihn Anfang 1407 in ein kriegerisches Unternehmen gegen Frankreich hineinzuziehen, das die Antwort auf die Belagerung von Calais durch Herzog Johann von Burgund sein sollte, nur eine höfliche Ablehnung[4]). Und so ist später auch nicht mehr die Rede von irgendwelchen politischen Verbindungen; nur über die Konzilsfrage sind die beiden Könige in einen Gedankenaustausch miteinander eingetreten[5]); aber man sucht in den Briefen darüber vergeblich nach dem wärmeren Ton der früheren Jahre. Nur ein

---

[1]) Der Heidelberger Vertrag vom 21. Oktober 1435 wird erwähnt in der ihn anerkennenden Urkunde Heinrichs VI. bei Rymer X 436 und in dem Mahnbrief Ludwigs IV. von 1440 bei Bekynton I 180 n. 132.

[2]) Vgl. die Briefe Bekynton I 180ff. n. 132—134. — Eine Reihe von pfälzischen Originalquittungen, zum Teil nicht mehr leserlich, aus den Jahren 1436, 1440 und 1444 verzeichnen die L. and I. 49, 46ff.; vgl. auch Rymer XI 70 und Nicolas, Proceedings of the privy Council III 12, 76, 77, 179 usw. für die Pensionszahlungen.

[3]) Vgl. Oberndorff Reg. n. 2715.

[4]) Vgl. Oberndorff Reg. n. 4812, dazu Wylie III 64. Ein Brief Ludwigs aus der gleichen Zeit (28. Mai 1407) an Heinrich IV. ed. Martène Thes. I 1721 n. 82 (nicht bei Oberndorff).

[5]) Oberndorff Reg. n. 5340, 5424, 5578, alle aus dem Jahre 1408.

Ereignis hat gegen Ende von Ruprechts Königtum noch einmal zu einem herzlicheren Briefwechsel Anlass gegeben: der Tod Blancas.

Sie war ein zehnjähriges Kind[1]), als der im besten Heiratsalter von 26 Jahren stehende Ludwig[2]) sie als Gemahlin heimführte. Über ihre Schicksale in Deutschland erfahren wir naturgemäss nichts; erst gelegentlich ihres Todes lichtet sich das Dunkel, das über das Leben dieser wie so mancher anderer fürstlichen Frauen gebreitet ist. Die ältere Literatur war lediglich auf eine Nachricht in den Hirsauer Annalen des Johannes Tritheim angewiesen, wonach Blanca am 21. Mai 1409 unter Hinterlassung eines im sechsten Lebensjahre stehenden Sohnes, Ruprechts »des Engländers«, gestorben ist[3]). Diese Notiz wird nun — wenigstens zum Teil — bestätigt durch einige Briefe, die die englische Geschichtsforschung im vergangenen Jahrhundert entdeckt, aber nicht ganz zutreffend gedeutet hat[4]).

[1]) Green III 307 hat die Zeit ihrer Geburt auf Frühjahr 1392 bestimmt, da um diese Zeit die Wardrobe Accounts Ausgaben für ihre Tauffeier verzeichnen, die Wylie IV 160 zum Teil veröffentlicht hat. In dem Ausschreiben der feudal aide vom 1. Dezember 1401, Rymer VIII 232, heisst es: pro Blanchia primogenita filia nostra, aetatis quatuordecim annorum existente, und in einem analogen Ausschreiben vom 1. Dezember 1406, Rymer VIII 460: aetatis quatuordecim annorum et amplius existente. Aber die Angabe Rymer VIII 232 ist unmöglich richtig, denn dann müsste Blanca vor dem 1. Dezember 1388 geboren sein: aber am 9. August 1387 wurde der älteste Sohn, der spätere Heinrich V., vor 1. Oktober 1388 Thomas, der spätere Herzog von Clarence, und im Jahre 1389 Johann Herzog von Bedford geboren, vgl. Ramsay I 159. In einem frühen Rundschreiben Heinrichs IV. vom 20. April 1401, Cott. Vitellius C XI f. 8ᵛ, sagt er von Blanca: licet nondum annos pubertatis attingat. Damit darf ihre Geburt im Frühjahr 1392 als gesichert gelten.

[2]) Er war am 23. Januar 1376 geboren; vgl. Häusser I 267.

[3]) Joannis Trithemii Spanhemensis Annalium Hirsaugiensium tom. II (Typis mon. S. Galli 1690) p. 328 ad a. 1409: Anno praenotato vigesima prima die mensis maii obiit Blanca Henrici Anglorum regis filia et uxor Ludovici comitis palatini ... unicum relinquens ei filium nomine Rupertum, sextum annum aetatis agentem ... Über die Hochzeit Blancas vgl. ebda. p. 314 ad a. 1402. Häusser I 311 gibt das Alter des Sohnes mit 3 Jahren an; aber seine wie Höflers (S. 464) Quelle ist nur Tritheim.

[4]) Es sind die Briefe Anh. n. 6 und 7, beide in der Hs. Cott. Vitellius E X entdeckt von Green, die sie zum ersten Male benutzt und nr. 6 p. 449 Append. n. VIII veröffentlicht hat. Die Brandlücken der Hs. sind hier teilweise richtig ergänzt (aber eine Form wie susciperi hätte nicht ergänzt werden dürfen:

Es handelt sich um zwei auch menschlich ansprechende Schreiben Ruprechts und Ludwigs an Heinrich IV., in denen sie ihm den Tod seiner Tochter Blanca mitteilen. Die ausführlichere Schilderung ihres Endes enthält der Brief des Ehemanns, des Pfalzgrafen Ludwig; er datiert aus Neustadt vom 4. Juni 1409[1]). Wir lesen da, Blanca sei im Mai während eines Aufenthalts mit ihrem Gemahl im Elsass[2]) von intermittierendem Fieber (febra quadam triduana) befallen worden, was insofern bedenklich gewesen sein muss, als sie nach Ludwigs Angabe im sechsten Monat schwanger war (ante sex ut puto mensibus impregnatam). Nachdem der Fieberanfall sich soweit gelegt habe, dass man schon habe Hoffnung auf völlige Wiederherstellung der Patientin schöpfen dürfen, sei ein dauerndes Fieber (cotidiana febris supervenit) eingetreten, das die zarte junge Frau so stark mitgenommen habe, dass man täglich das Schlimmste befürchten musste. Es stellten sich zahlreiche Ohnmachten (syncopis) und Nasenbluten ein, das die Ärzte zwar mit Gottes Hilfe gestillt hätten; aber trotzdem habe man ihr die Sterbesakramente gereicht, und so »ist an dem unseligsten 22. Mai[3]) im Morgengrauen meine Gemahlin von dieser schlechten Welt in eine bessere eingegangen«. Am folgenden Tage habe in Neustadt die Beisetzung stattgefunden. Kürzer ist die Krankengeschichte in dem Brief Ruprechts; auch er

---

cupio a vestra paterna cl[ementia susciperi]!). Ohne Kenntnis des Druckes bei Green wurden dann beide Briefe und eine Antwort Heinrichs IV. aus der Hs. der Leipziger Universitätsbibliothek n. 1249 f. 203ff. herausgegeben von Williams ed. Bekynton II 366—72 n. 301 und 302. Alle drei Briefe fehlen bei Oberndorff. Die Leipziger Hs., über die ich nähere Auskunft Herrn Prof. Dr. R. Scholz verdanke (vgl. auch Williams I, p. CCVI ff.), ist schlechter als die Londoner und teilweise gekürzt, leistet aber zur Ergänzung der Brandlücken im Cottonianus erwünschte Dienste. Ich gebe im Anhang eine kritische Edition nach beiden Hs.; die Leipziger ist nach Mitteilung von H. Prof. Scholz durch Williams im allgemeinen korrekt wiedergegeben. Wylies Darstellung über Blancas Schicksale I 252—256 sind III 248—53 teilweise berichtigt, lassen aber kritische Schärfe vermissen.

[1]) Die Ergänzung des nur in der Londoner Hs. überlieferten Datums in Nova civitate pre[dicta] quarto die mensis iunii, die schon Mrs. Green vorgenommen hat, ist sicher richtig.

[2]) Ludwig war Landvogt im Elsass, vgl. Oberndorff Reg. n. 5319.

[3]) Das Tagesdatum bei Tritheim ist also nahezu richtig.

weiss etwas von einer Schwangerschaft Blancas, und zwar von einer zweiten (cum secunde[1]) prolis iam esset germine impregnata), erzählt dann aber nur von einem dauernden Fieber (continuatis febribus) und dem Tod am 22. Mai. Man hat aus diesen Berichten bisher allgemein herausgelesen, dass Blanca bei der Geburt eines Kindes gestorben sei[2]), aber ich glaube mit Unrecht. Was hätte Ludwig veranlassen sollen, einen solchen Sachverhalt, auch wenn das Kind gestorben oder tot zur Welt gekommen wäre, zu verheimlichen? Seine Worte über die unmittelbaren Todesursachen: sed quidem cum vires essent interiores exhauste, nullus fuit digestioni locus nec amplius natura aliquid habuit sustentamentum können in keiner Weise auf eine Geburt gedeutet werden. Was die eigentliche Todesursache war, werden auch Mediziner aus den vorliegenden Berichten schwer feststellen können. Die febris triduana war schon den alten Ärzten, Hippokrates und Galen, bekannt als die gewöhnlichste Form der im Süden heimischen Malaria, und wenn diese in ein perniziöses Stadium eintrat, wurde die febris eine continua. Aber an Malaria wird man bei einem Krankheitsfall in der oberrheinischen Tiefebene im 15. Jahrhundert nicht denken dürfen. Das Fieber war und ist das auffälligste Symptom jeder Krankheit, und so werden im Mittelalter alle möglichen Krankheiten mit febris bezeichnet. Woran Blanca also gestorben ist, das wissen wir nicht; nur soviel darf dem Schweigen Ludwigs mit Sicherheit entnommen werden, dass es bei ihrer Krankheit nicht zu einer Geburt gekommen ist.

---

[1]) In der Londoner Hs. fehlt cum, was aber durch den folgenden Konjunktiv gefordert wird, secunde ist ausgeschrieben; die Leipziger Hs. hat: cum re prolis, was Williams zu dem grammatisch unmöglichen cum de prolis emendiert hat; aber dieses re, geschrieben ꝛe, ist sicher ein Lesefehler, entstanden aus einem 2^e der Vorlage.

[2]) Nach Greens Darstellung III 335 soll ein erstes Kind tot zur Welt gekommen und Blanca bei der Geburt eines überlebenden Sohnes gestorben sein. Dem widersprechen — abgesehen vom im Text Vorgebrachten — die Nachricht Tritheims und doch wohl auch medizinische Erwägungen. Wylie III 252f. vereinigt die Nachricht Tritheims über den 5jährigen Sohn mit den Briefen, behauptet aber auch: »she had died in childbirth«. Auch Ulla Deibel Sp. 37 (bzw. S. 161) deutet die Briefe so (»... war sie bei der Geburt eines Sohnes gestorben«).

Die entgegengesetzte Meinung der neueren Literatur rührt daher, dass in beiden Briefen — bei Ruprecht kürzer, bei Ludwig ausführlicher — nach der Schilderung des Begräbnisses und dem Ausdruck des Schmerzes über den Verlust der Gedanke begegnet: der einzige Trost in diesem Leid ist der überlebende Knabe[1]). Aber dass es sich dabei nicht um ein am 22. Mai 1409 geborenes, unter den damaligen Verhältnissen doch wohl kaum lebensfähiges Kind handeln kann, schliesst der übrige Inhalt des Briefes sicher aus. Auch die Tatsache, dass von dem überlebenden Kind, dem Prinzen Ruprecht, erst im weiteren Verlauf der Briefe die Rede ist, weist darauf hin, dass der Adressat, Heinrich IV., von seiner Existenz schon etwas wusste, und das ist in der Tat die einzige mögliche Lösung: Ruprecht »der Engländer« ist das erste und einzige Kind aus der Ehe Ludwigs und Blancas gewesen[2]); zu einer zweiten Geburt ist es gar nicht gekommen, sondern Blanca ist als werdende Mutter ins Grab gegangen[3]).

---

[1]) Auch in der Antwort Heinrichs IV., Bekynton II 366 n. 300, findet sich dieser Gedanke: Sed et consolationis materia saltem ex suae sobolis masculinae graciosa dimissione superfluit, sui memoriam universis relinquens.

[2]) Die Angabe Tritheims, dass der junge Ruprecht beim Tod seiner Mutter im sechsten Lebensjahr stand, ist schwerlich richtig, denn dann müsste er vor dem 22. Mai 1404 von einer zwölfjährigen Mutter geboren worden sein; vgl. dazu S. 18, N. 4.

[3]) Über das Seelgerät, das Ruprecht und Ludwig für die Heimgegangene stifteten, vgl. Oberndorff Reg. n. 5948 und 5951; über die Entlohnung von Dienerinnen ebda. n. 5913 und 5914.

1.

Instruktion für die englischen Gesandten zu Verhandlungen über die Zahlungstermine in der Angelegenheit der Heirat zwischen Pfalzgraf Ludwig und der Prinzessin Blanca.

London (1401) April 24.

Zeitgenössische Kopie London, Brit. Mus. Cott. Vitellius C XI fol. 7.

Instructio data venerabili patri Johanni episcopo Roffensi ac domino Willelmo Sturmy militi, magistro Johanni Kyngton in utroque iure baccalario et Roberto Waterton scutifero missis ad Dordracum pro conclusione negotii tangentis matrimonium inter dominum Ludowicum filium regis Romanorum et dominam Blanchiam primogenitam domini nostri regis.

[1] In primis dicti nuntii poterunt concordare et concludere cum nuntiis alterius partis super terminis solutionum summe dotis dotalitiorum ratione dicti matrimonii, de quibus in tractatu Londoniis pridem habito plena et expressa fit mentio[1]). Et si pars regis Romanorum superinde nullo modo voluerit concordare, sic termini solutionum huiusmodi limitentur, videlicet [prima solutio] octo milium marcarum fiet, prout fuerat concordatum. Et secunda solutio fiet in festo Pentecostis [anni proximi] futuro de aliis octo milibus. Et in eodem festo ex tunc proxime futuro solventur quatuor milia [marcarum] et ad ultimum cum maxima difficultate concordent dicti nuntii de illis quatuor milibus marcarum, [ut solvantu]r in medietate anni post festum Pentecostis, in quo dicta secunda solutio fieret, ut prefertur.

[2] Item quod dicte solutiones fient Londoniis vel apud Bruges illis mercatoribus, quos pars regis Romanorum duxerit nominandos, cum in partibus Alamannie excambium fieri nequeat[a]) super solutione predicta.

[3] Item quod pro securitate totius predicte concordie nominentur ex parte regis Anglie dominus Edmundus dux Ebor(aci), Thomas comes Arundell(ie), Henricus comes Northumbrie, Radulfus comes Westmorlandie, Johannes comes Somersetensis, et Thomas comes Wygorniensis, dummodo pares et totidem ex parte altera nominentur, qui se obligabunt ex utraque parte per litteras sub sigillis eorum quilibet videlicet eorundem se et heredes suos ac omnia bona sua tunc presentia et futura partibus principalibus hinc et inde ac heredibus et successoribus eorundem. Et quod tam ille littere obligatorie quam littere dictarum partium principalium confirmatorie,

---

[a]) nequiat.

---

[1]) Vgl. Oberndorff Reg. n. 632.

tractatus et concordie predictorum circa festum sancti Michaelis archangeli proxime futurum eisdem partibus principalibus aut procuratoribus suis deliberentur hinc inde.

In cuius rei testimonium tam sigillum magnum dicti domini nostri regis quam privatum ipsius sigillum cum suo signeto presentibus sunt appensa. Dat. Londoniis XXIIII die mensis aprilis.

Randbemerkung:

Licet in prescripta instructione nominetur dominus Roffensis episcopus, solummodo transierunt et transfretarunt tres in ipsa instructione nominati.

2.

Abmachungen der pfälzischen und englischen Unterhändler über die Übergabe des Wittums Blancas und die Sicherung ihrer Reise nach Köln. Germersheim (1401) November 5.

Zeitgenössische Kopie London, Brit. Mus. Cott. Vitellius C XI fol. 20.

Sciendum est, quod in castro Germersheym sabbato post festum Omnium Sanctorum commissarii et nuntii Ruperti Romanorum et Henrici Anglie regum convenerunt et concordarunt super punctis et articulis, de quibus sequitur:

[1] In primis, quod littere obligatorie fideiussorum seu condebitorum regum predictorum et eorum liberorum invicem desponsatorum super dote domine Blanchie filie regis Anglie ex una et super donatione propter nuptias domini Ludowici filii regis Romanorum parte ex altera facte cum plena perfectione earum sigillate et cum concepto tenore partibus ad hoc mandatum habentibus Dordraci [in][a]) festo Purificationis proxime venturo deliberentur hinc inde.

[2] Item quod ex tunc nuntii dicti domini regis Anglie infra tres proxime sequentes [menses?][b]) veniant cum potestate ad dictum castrum Germersheym investituri de bonis assignatis [dicte][b]) domine Blanchie causa donationis propter nuptias, recepturi etiam litteras, prout iam notule desuper sunt concepte.

[3] Et quia duplices littere super assignatione ac deliberatione, provisione simul et investitura dictorum bonorum, videlicet una, cui inserte sunt conditiones, in quas concordatum est Londoniis et in Dordraco opido, reliqua seu altera sine conditione etc., conventum et concordatum est ibidem, quod prefati nuntii regis Anglie quandam sibi aptabunt certi tenoris memorati regis Anglie litteram et suo maiori sigillo sigillatam, cuius copia penes nuntios regis Romanorum remanet de verbo in verbum, et si illam tradiderint ipsis regis Romanorum nuntiis, poterint habere litteram factam sine conditione etc. Alias stabunt contenti littera conditionata.

---

a) fehlt.
b) Zeilenrest verbrannt.

[4] Item quia supradicta domina Blanchia per Dei gratiam dominica tertia festum Pasche proxime venturum sequente adducetur dicto domino Ludowico suo sponso Coloniam cum certis pecuniis et iocalibus[c]) seu paraninfalibus[c]), nuntii dicti Ludowici venient cum congruis mandatis dictas pecunias recepturi cum potestate plenaria etiam quitandi de receptis, prout etiam de hoc forma acquitantie per procuratores domini regis Anglie est concepta, visuri etiam et scripturi qualitatem et quantitatem iocaliorum[c]) et paraninfaliorum[c]) predictorum.

[5] Item quod dominus rex Romanorum scribet domino Coloniensi vel suis officiatis[c]) dominis Leodiensi [et][a]) Traiectensi episcopis, domino duci Montensi, comiti Hollandie, comiti Clevensi, comiti de Ostervant, domino de Erkil, quomodo filia domini regis Anglie desponsata filio suo sit ventura ad eorum territoria, passus et districtus, et quod propterea roget eosdem et eorum quemlibet, quod eandem curialiter et benigne recipiant et pertractent et si petierit ipsam decenter cum omnibus suis conducant salvam[d]) etc.

[6] Item quod dominus Ludowicus scribat singulariter domino Traiectensi et domino Erkil, qualiter desiderabilis sua sponsa filia domini regis Anglie sit ventura ad territoria et districtus eorum, et quod eapropter roget eos, quatinus ipsam benigna sinceritate suscipiant et salvum sibi si petiert[e]) faciant conductum, et quia sunt familiaritate singulari coniuncti duci Gelrie, ordinent cum eodem duce Gelrie, quod ipse dictam suam sponsam etiam per terram sive districtum, expensis tamen ipsius, secure conducat cum suis etc.

[7] Item scribet sepedictus rex Romanorum omnibus et singulis principibus, terrarum dominis etc. generaliter de conductione dicte domine Blanchie et suorum etc.

[8] Demum concordatum est, quod copie seu tenores litterarum donationis propter nuptias tam illius, cui inserta est clausula de concordatis in Londoniis et in Dordraco, que incipit: Est etiam nichilominus condictum etc., quam alterius, que dictam clausulam non habet, necnon etiam alterius littere, quam dominus rex Anglie sigillabit et dabit, si voluerit habere litteram sine clausula etc. huic littere recessus seu concordatorum in Germersheym alligantur et assignantur per pressulas sigillis nostrorum Johannis de Hertzhorn, Johannis Camerer de Dalburg, Dietheri de Hentschenshem militum ac Hermanni de Sickingen clientis necnon Nicholai Burgman decretorum doctoris nomine domini Ruperti Romanorum regis ac Ludowici eius filii ex una necnon Willelmi Esturmy militis ac magistri Johannis Kyngton utriusque iuris baccalarii domini Henrici regis Anglie etc. ac domine Blanchie sue filie commissariorum et

c) sic!
d) salvum.
e) petierint.

nuntiorum hinc inde parte ex altera vallatas. Datum, concordatum et sigillatum anno domini millesimo quadringentesimo primo, sabbato etc. et in castro predictis.

3.

Aufzeichnung über die jährlichen Einkünfte in den als Wittum für die Prinzessin Blanca angewiesenen Herrschaften Germersheim, Neuburg und Hagenbach.

(Ende 1401 — Anfang 1402.)

Zeitgenössischer Entwurf Brit. Mus. Cott. Vitellius C XI fol. 26—27v.

Die Aufzeichnung ist, wie man aus der Orthographie der Ortsnamen vielleicht entnehmen darf, wahrscheinlich von einem englischen Schreiber der unter Führung von William Esturmy und John Kington stehenden englischen Kommission niedergeschrieben und von einer anderen Hand, offenbar von einem dieser Kommissare, glossiert. Die Zusätze, teils über der Zeile — dann erläuternd —, teils am Rand — dann oft weitere Aufklärung heischend — sind in einer sehr flüchtigen Kursive geschrieben und, da die Ränder der Hs. durch den Brand von 1731 teilweise zerstört und die Blätter einzeln auf Papierrahmen aufgeklebt sind, nicht immer mit Sicherheit zu entziffern. Ich gebe diese Randnoten jeweils unter dem betr. Artikel; da es sich um ein Dokument von ortsgeschichtlichem Interesse handelt, sind die Ortsnamen nach gütiger Auskunft der Direktion des G.L.A. in Karlsruhe in den Anmerkungen identifiziert. Zur weiteren Erklärung wären die Urkunden Ruprechts über das Wittum Blancas, Oberndorff Reg. n. 1957 und 1958 (vielleicht auch 2007 und 2008) heranzuziehen, die noch nicht gedruckt sind; von 1957 liegt ein kaum mehr leserliches Original in London Publ. Rec. Office Exch. Dipl. Doc. 354 (vgl. L. and I. 49, 35) und eine zeitgenössische Kopie Brit. Mus. Coll. Vitell. C XI fol. 28. Darin sind die Einkünfte der Orte einzeln aufgeführt, der Gesamtwert auf 9589 rhein. Gulden angegeben. — Ich gebe das Stück möglichst buchstabengetreu wieder.

Sciendum, quod tam estimacio quam assignacio donacionis propter nupcias facte domine Blanchie desponsate domino Ludouico comiti palatino [Reni][a]) et duci Bauarie et per eundem venit de et in castris, villis, theoloneis ac aliis iuribus subscriptis et ascendere debet ad IIIIm nobilium et si transcendit, hoc non computatur.

[I.] In primis assignatum est dicte domine Blanchie castrum Germersheym cum suis opido, villis, theoloneis et aliis iuribus et prouentibus ac attinenciis in speciebus et membris, ut sequitur:

[1] Primo theoleum[b]) dicti castri per alueum Reni estimatum communibus annis ad IIIm flor. de precio Turonen., quod habet dominus Johannes de Spanheym.

not.: exhibeantur libri censuales et iuret theolonarius etc.

---

a) verbrannt.
b) sic!

[2] Item theoloneum dicti castri per terram ad III^c flor.

[3] Item attinent dicto castro XVIII ville* rurales, que pro precaria communiter soluunt annuatim V^c flor., et potest dicta precaria minui vel augmentari ad beneplacitum domini dicti castri.

not.: * describantur; inquiratur, an sic soluere poterunt (?) annuatim commode et dicitur (?) quod sic (?).

[4] Item census et seruicia tam de dictis villis quam aliis locis et villis cedentia ascendunt ad [c])

not.: describantur ante proximum aduentum.

[5] Item de dictis villis accidencia proueniencia de forefactis de mulctis et penis iudicialibus ascendunt ad III^c flor.

[6] Item officia scultetatus dictarum villarum seu iudices soluunt annuatim in certo XL flor.

[7] Item cedunt dicto castro quinque maldra salis valoris V flor.

not.: [describ]atur, de quo loco et an debeant ad castrum expensis aliorum deferri etc.

[8] Item piscarie seu aque spectantes ad dictum castrum, eciam satisfacto dicto castro de piscibus valent annuatim CCC flor.

not.: [A]n sic possint arendari etc., sunt arendate[d]).

[9] Item spectant ad dictum castrum III^c LXXV iugera seu iurnalia pratorum et vsus ouium saluis LII flor., quos soluunt rustici pro parando fenum, qui non computantur, valent annuatim V^c flor.

[10] Item decime de Knuttelsheym[1]), Ottersheym[2]), Bedekoine[3]), in Belnhem[4]) de quarta parte agrorum in Germersheym cedunt annuatim communiter V^c maldra silig. saluo ordeo, quod non computatur.

not.: diuida[n]tur decime a quarta parte; durchstrichen.

[11] Item de dictis villis et monetis iurisdictionis et banni in Germersheym cedunt annuatim II^c LXXVII maldra auene.

not.: diuidatur singil[latim]; durchstrichen.

[12] Item de penis et emendis cedentibus in dictis villis C maldra auene.

[13] Item spectant ad dictum castrum de prefatis villis XV^c capones et pulli, qui non computantur[e]).

[14] Item est sciendum, quod pascua pecorum*, item pastura gencium dicti castri, captura salmonum** in Reno et plura*** alia vtilia spectantia ad dictum castrum non computantur.

---

c) II flor. durchgestrichen; was statt dessen am Rand stand, ist verbrannt.
d) arrēdat̄; arendare wohl für arentare, engl. to arrent, verpachten.
e) computentur.

---

1) Knittelsheim, B. A. Germersheim.
2) Ottersheim, ebda.
3) Nicht identifiziert.
4) Bellheim, B. A. Germersheim.

not.: * [Vide] supra, vbi compu[tatur cum] ouibus. ** computatur supra in captura piscium. *** describantur, videlicet evecciones que p[ro (?)] domino facere etc. [...].

[15] [Scien]dum[f]), quod angaria [et ali]a emolumenta [castri de] Germersheym [non compu]tantur, quia cedunt [.... ....]cacionem murorum [....]end ...[f])

[16] Computato vero quolibet maldro siliginis pro decem Turonen. summa siliginis ascendit IIII[c] XVI flor. et VIII grossos.

[17] Item computatis VI maldris auene pro nobili summa auene ascendit CXLVI flor.
Tres Turonen. unus vno sterlingo.

not.: set fit ... videlicet IIII Turonen. vel III s. et II d. (?), quorum XII valent vnum Turonen.

Summa dicti castri cum attinentiis suis V[m] VI[c] LVII flor. XI Turonen. unus vno sterlingo.

[II.] Sequuntur obuenciones et iura castrorum in Nuweburg et Hage[bach]; [18] primo cedunt de theoloneo ibidem regulariter et communiter annuatim ...[g])

not.: communi estimacione.

[19] Item soluunt pro precaria habitatores ibidem LX libras denariorum ascendentes ad C flor.

[20] Item * Hegeboch et quatuor ville attinentes eidem pro precaria C flor.

not.: * de opido dicitur; et est opidum muratum et [no]n fortiter ...

[21] Item media pars angariarum* ibidem vulgariter vngelde cedit dicto castro ascendens ad XX flor.

not.: zu * angariarum verbrannt.

[22] Item piscarie de dictis ambobus castris ascendunt annuatim ad II[c] flor.

[23] Item cedunt de censibus extranearum piscariarum et singularium aquarum distantium a dicto castro XVI libre denariorum facientes XXVII flor.

[24] Item nauigatura proprie vair in Nuwenburg valet annuatim IX flor.

not.: verbrannt.

[25] Item quesitores auri circa Renum soluunt ex conducto X flor.

[26] Item precaria dicta zeyneys in Dettenheym[1]) valet annuatim X flor.[h])

[27] Item venduntur annuatim ibidem ligna, que proprie dicuntur vnholtz, quolibet anno ad summam XX flor.

not.: id est pa .....; Rest verbrannt.

---

f) Sciendum bis ... end .. am Rande nachgetragen und teilweise zerstört.
g) Zahl zerstört.
h) folgt durchstrichen: que prearia cuiusdam nobilis sit dicta et devoluta est ad dictum castrum.

---

[1]) Dettenheim bei Liedolsheim, Bez.-Amt Karlsruhe.

[28] Item vsus glandium communiter ibidem valet annuatim LX flor.

not.: unleserlich.

[29] Item certi redditus paruorum censuum computantur ibidem ad IX flor.

[30] Item certi census * XCII pullorum, II^c ancerum[i]) de limitibus dictis fogelgrynden ascendit ad XVII flor

not.: * LXXVII capones übergeschrieben.

[31] Item media pars * decime in Wilre[1]) soluit X flor.

not.: minute ... de vno ...

[32] Item opilionacus[k]) seu vsus minature[l]) ouium in Berghe[2]) soluit XX flor.

not.: dicitur ... Rest unleserlich.

[33] Item prata ibidem, quorum multa sunt, que eciam rustici ibidem metere solent et in fenum perfectum redigere suis expensis, soluunt annuatim LXX flor.

not.: videlicet CXXX et dimidium iugerum; habet in latitudine IIII virgas [et in] longitudine XXX virgas, quelibet virga XVI pe[dum] ... Rest unleserlich.

[34] Item pro violenciis, penis iniuriarum et emendis computantur annuatim L flor.

[35] Item soluuntur ibidem XL maldra siliginis et XXXVIII maldra tritici antiquorum reddituum et XII maldra ordei facientia LXXV flor.

not.: precium maldre X Turonen.

[36] Item de redditibus propriorum agrorum dominii[m]) ibidem LXIX maldra auene facientia XXVI flor. X Turonen.

not.: precium maldre IIII Turonen. et dimid .... quorum XII valent Turo[nen.] ...

[37] Item auena violenciarum et emendarum in Nuwenburg et Hageboch faciens I^c et XVI flor.

Summa dictorum duorum castrorum de singulis ascendit XIIII^c et IIII Turon.

[38] Et est sciendum, quod foreste, pascua, vtilitas pecorum, seruicia rusticorum, pulli qui possunt exigi per totum annum et plura, que non sunt hic computata, non sunt estimata.

---

i) statt anserum; vgl. Ducange s. v.
k) oder opilionatus, zu opilio, Schafhirt.
l) zu minare, franz. mener.
m) dn̄i.

---

1) Weiler bei Pfalzburg?
2) Bergheim bei Heidelberg.

[39] Item super decimam vini in Dorenkem[1]) XL plaustra vini faciencia in summa VII^c XX flor.

not.: precium plaustri XVIII flor.

[40] Item in villa Leymheym *[2]) XXX plaustra vini ** faciencia V^c et XL flor.***

not.: * prope Heydelberg. ** albi. *** precii XVIII flor. Summa MCCLX.

Summa summarum IX^m VI^c LXVIII flor., unus vno Turonen.

Et[n]) sic supersunt vltra IIII^m nobilium III^c LXVIII flor. aliorum duorum Sunt eciam plures ville preter villas prius enumeratas, in quibus habetur ratione dictorum castrorum alta iurisdictio et superioritas, iura capitalia et alia iura, de quibus magni fructus cedunt et non computantur[n]).

not.: Summa assignatorum in villa Neckerawe[3]) MCCCXXI flor. Summa omnium assignatorum nouem mille quinquegintio[o]) octaginta flor. tres Turon.

4.

Instruktion für die englischen Gesandten zum Austausch der Bürgschaftsurkunden in der Angelegenheit der englisch-pfälzischen Heirat und zur Beschaffung der Geleitsbriefe für Blanca. Westminster 1402 Februar 15.

Zeitgenössische Kopien London, Brit. Mus. Cott. Vitellius C XI fol. 21^v (= A) und fol. 25^v (= B, unvollständig und durchstrichen).

[Instructio] data domino Willelmo Esturmy militi ac magistro Johanni Kyngton clerico ambassiatoribus et nuntiis serenissimi ac illustrissimi principis et domini nostri domini Henrici regis[a]) Anglie etc. pro negotio consummationis sponsaliorum sive matrimonii inter illustrem principem dominum Ludowicum[b]) christianissimi principis domini Ruperti Romanorum regis semper augusti filium seniorem naturalem et legittimum comitem Palatinum etc. et preclaram dominam dominam Blanchiam domini nostri regis filiam seniorem et legittimam nuper contractorum et eorum occasione ad partes Almanie[c]) missorum.

[1] In primis quod iidem ambassiatores et nuntii deferant secum ad partes predictas quandam litteram obligatoriam per magnificos

n) Et bis computantur durchstrichen.
o) sic!
a) fehlt B.
b) Ludowycum B.
c) Almannie B.

1) Dürkheim, Rheinpfalz.
2) Leimen bei Heidelberg.
3) Neckarau bei Mannheim.

et nobiles viros dominos Edmundum ducem Eboraci, Edwardum comitem Rutlandie, Johannem comitem Somersetensem, Thomam comitem Arundellie, Henricum comitem Northumbrie, Radulfum comitem Westmorlandie, Thomam comitem Wygorniensem, Reginaldum Grey dominum de Ruthin[d]), Thomam dominum de Berkeley, Hugonem dominum de Burnella, Johannem dominum [de][e]) Lovellis et de Holland[f]) et Willelmum dominum de Say de et super observatione et perfectione quorundam pactorum occasione huiusmodi sponsaliorum sive matrimonii inter domini Ruperti regis Romanorum ac domini nostri regis predicti commissarios initorum et concordatorum.

[2] Item quod predicti ambassiatores habeant etiam secum huiusmodi litteram obligatoriam sub regie maiestatis domini nostri regis sigillo sufficienter transsumptam et[g]) transcriptam.

[3] Item quod iidem nuntii quandam litteram obligatoriam magnificorum et nobilium virorum ducum, comitum et baronum pro parte domini regis Romanorum super observatione ipsorum pactorum occasione huiusmodi sponsaliorum initorum factam et sigillatam a commissariis eiusdem regis Romanorum recipiant et[h]) ad partes in eorum reditu secum reportent.

[4] Item quod predicti nuntii secum etiam habeant procuratorium pro dicta domina Blanchia in forma competenti conceptum ad adipiscendum, recipiendum ac continuandum possessionem castrorum, villarum et aliorum bonorum eidem domine Blanchie causa sponsaliorum sive matrimonii huiusmodi per dominum regem Romanorum et Ludowicum superius nominatos assignatorum ceteraque omnia in hac parte oportuna faciendi ut in forma.

[5] Item cum super assignatione castrorum, villarum et aliorum bonorum dicte domine Blanchie per dominum regem Romanorum et Ludowicum suprascriptos assignatorum duplices fiant littere, una conditionata et alia pura non conditionata etc., dicti nuntii habeant quandam litteram indentatam magno domini nostri regis sigillo sigillatam, cuius copiam predicti Willelmus et Johannes de Almania[c]) ad partes secum apportarunt et litteram sive cartam puram non conditionatam a commissariis domini regis Romanorum et Ludowici filii sui recipiant et ad partes secum apportent.

[6] Item quia inter cetera salvi conductus dicte domine Blanchie ac nobilibus et aliis ipsam ob felicem consummationem sponsaliorum sive matrimonii prescriptorum concomitantibus maxime existunt oportuni, faciant dicti ambassiatores et impendent debitas diligentiam et operam ad impetrandum et habendum litteras salvi conductus

d) Ruthyn B.
e) fehlt A B.
f) holand B.
g) fehlt B.
h) etc. et B.

sub forma in quadam pecia[i]) pergamini[k]) huic instructioni annexa et cum ea sigillata a personis subscriptis, videlicet duce Hollandie[l]), comite [de][m]) Ostrevant, domino de Erkle, domino de Heynesberghe, duce Gelerie, duce Juliacensi, comite Clevensi, archiepiscopo Coloniensi, duce Montensi.

[7] Item si prefati nuntii salvum conductum in forma de qua predicitur nullatinus poterint optinere, scribant domino nostro regi de omnibus gestis in hac parte. Et hoc ipsum dicto domino Ludowico [filio] domini regis Romanorum cum celeritate exponere et intimare festinent, prorogationem super add[uctione] dicte domine Blanchie ex causa huiusmodi meliori modo quo sciverint petituri.

In cuius rei testimonium tam magnum domini nostri regis quam privatum sigilla et signetum presentibus sunt appensa. Dat. apud Westmonasterium XV^{ma} die februarii, anno regni domini nostri regis predicti tertio.

5.

Entwurf einer Instruktion für den Bischof Richard von Worcester und den Grafen Johann von Somerset zu Verhandlungen mit König Ruprecht. (1402 April 27).

Original Pergament, London Brit. Mus. Cott. Galba B I fol. 138 (alt 157*).

Instructio data venerabili patri Ricardo Dei gratia Wygorniensi episcopo, Johanni comiti Somersetensi etc. nuntiis et procuratoribus domini nostri regis ad partes Alamannie et Gelrie destinatis[a]).

[1] In primis respiciant bene predicti procuratores et nuntii modum et formam tractatus iamdudum habiti inter Romanorum et Boemie regem ex una parte et dominum Ricardum nuper regem Anglie, cuius tractatus tenor in substantia presentibus est annexus, regum hinc inde nominibus commutatis et quodam articulo tangente fedus matrimonii inter ducem Bauarie et dominam Blanchiam initum et firmatum adiecto cum quibusdam aliis verborum formalium adiectionibus, per que dicti tractatus substantia non mutatur.

[2] Item poterunt dicti procuratores et nuntii cum alterius partis ambassiatoribus concordare super omnibus et singulis articulis in predicto tractatu contentis, set super articulo concernente dominum summum pontificem non fiat sermo per procuratores domini regis Anglie; verumtamen si procuratores magnam instantiam fecerint, ut ille articulus inseratur, ne totum negotium ruat, poterunt procuratores eius domini nostri superinde finaliter concordare.

i) pecie A.
k) pargamini A.
l) hier bricht B ab.
m) fehlt A.
a) destinatos.

6.

Pfalzgraf Ludwig berichtet dem König Heinrich IV. von England über die näheren Umstände beim Tode seiner Gemahlin Blanca, der Tochter des Königs, und über ihre Beisetzung in Neustadt. Neustadt 1409 Juni 4.

Kop. s. XV Brit. Mus. Cott. Vitellius E X fol. 81v (= B); Kop. s. XV Universitätsbibl. Leipzig 1249 fol. 204v (= C). — Edd. M. A. E. Green Lives of the Princesses of England III (London 1851) 449 n. VIII aus B; G. Williams Official Correspondence of Thomas Bekynton II (London 1872, Rolls Series) 369 n. 302 aus C. — Die zahlreichen Schreibfehler von C hat meist schon Williams zutreffend verbessert.

Serenissime[a]) princeps et excellentissime domine et pater mi singularissime reverencias, hon[ores . . .][a]).

Serenissimo[b]) et excellentissimo principi et domino Hen[rico Dei] gratia regi Anglie et Francie ac domino Hibernie, domino et r[egi] singularissimo regiis paternisque[b]) nutibus filiali devotione subiec[tus[c]) promptis]sima voluntate. Etsi sublimem ac generosum[d]) vestrum semper animum[e]) [desiderem[e])] recreare cunctaque[f]) eundem perturbantia avertere pro modulo s[im astrictus,] acerbissimum tamen doloris mei aculeum et mentis tristi[tiam nimis gra]vem sinistro impellente casu, quem et vestre serenitati[g]) [reor adversum et ingentem moestiti]am allaturum, velut in devium deductus[h]) compellor non sine mul[tarum lacr]imarum profluvio explicare. Siquidem, excellentissime domine et gra[tiosissime] pater, ecce fatalis quidam eventus prosperis successibus[i]) invidens om[nia m]ea solatia interrupit, leta succidit et me singularissimo cordis thesauro [prepro]pere et inhumaniter spoliavit. Flebilem itaque supra[k]) modum rei geste seriem [aggr]edior recitandam: Placuit Altissimo, cuius occulta[a]) iudicia colligere nemo [pot]est, super illustrem filiam vestram, amabilissimam atque suavissimam quon[dam] coniugem meam, paulo ante principium mensis maii proxime preteriti [febr]e quadam triduana percutere, per ante sex ut puto mensibus impregnatam. [Qu]a aliqualiter temperata, cum iam salus adesse speraretur, cotidiana fe[br]is supervenit, que

a)—a) Fehlt C.
b)—b) Serenissime et excellentissime princeps, domine et pater singularissime, regiis paternis C.
c) subiecta C.
d) gloriosum C.
e) animi desiderium C.
f) cuncta B.
g) scinceritati C.
h) ductus C.
i) successionibus B.
k) super C.

debilem et[l]) teneram iuvenculam adeo fatigavit, quod [fe]re cotidie videbatur spiritum exhalare. Admixta erat frequens sincopis [et] sanguinis per nares effluxus nimium copiosus, que omnia fuerant[m]) pau[latim[n])] Dei auxilio et phisicorum ministerio refrenata. Fuerunt nihilominus [int]er hec sibi devote suscipienti ministrata ecclesiastica sacramenta, sed [tan]dem, cum vires essent interiores exhauste, nullus fuit digestioni [locu]s nec amplius natura aliquod habuit sustentamentum. Unde infaus[tissi]ma mihi die XXII[a] scilicet mensis maii predicti circa auroram matuti[nam] heu prelibata conthoralis mea ab hoc nequam[o]), nequam[o]) seculo trans[migr]avit et mox altera die dolendum funus in Novam Civitatem, ubi seni[ores nost]re parentele requiescunt, me comitante delatum et in beate Marie [virginis ecclesia] reddendo[p]) terre, quod suum est, cum fletu non modico per ipsius ecclesie [canonico]s est sepultum. Heri quoque in presentia invictissimi principis [domini et g]enitoris mei gratiosissimi regis, serenissime domine et genetricis mee regine Romanorum, illustrium fratrum meorum m[ultorumque prelatorum,] principum, procerum et magnatum ac multarum nobilium dom[inarum fere cunc]tis una mecum lamentantibus eius tristes exequie sunt peracte. [Fuit autem] inreprehensibilis[q]) vite, Deo fidele obsequium et mihi coniugale comm[ercium] secundum matrimonii legem studiosis affectibus ministrando ac o[mnibus], quantum in ea fuit, se miro modo caritativam et affabilem[r]) exhibe[ndo, quam]obrem pie sperandum est, quod misericors et miserator dominus sue iu[ventu]tis innocentiam in eterna tabernacula collocavit. Sed idem ult[ionum] dominus, qui sibi misericordiam largitus est, mihi iudicium fecit [meque] diro flagello demeritis exigentibus visitavit. Quippe ea[s]) abeunte m[ee omnes] simul delicie et letitie abiere; heu, heu horrendum[t]) divortium, quod non ni[si so]la mors, omnis suavitatis inimica, potuit celebrare. Verum quia regi r[egum] et domino dominantium, qui aufert spiritum principum, ita placuit, a[pud] quem non est acceptio personarum, non est meum super hoc ulterius mur[mura]re. Tristitia[u]) tamen, que graviter replevit cor meum, non tam[v]) fa[cile] evanescet[w]), quin[x]) si humana possent remedia adhiberi, nulla[y]) prorsus corpor[is aut] rerum im-

l) ac C.
m) fuerunt C.
n) so korr. Williams; paulatiue C; pau ... ane B.
o) so B; nur einmal C.
p) reddo C.
q) incomprehensibilis B.
r) effabilem B.
s) illa C.
t) horridum C.
u) tristia B.
v) tamen B.
w) evanescit C.
x) quam C.
y) fehlt B.

pendia declinarem. Unum in tanta rerum angustia m[ihi] superest solaminis temperamentum, speciosissima videlicet mihi[que dilec]tissima utriusque nostrum soboles masculina, que tam vestro patern[o cul]mini filiam quam mihi coniugem longevis[z]) Domino concedente t[empori]bus memorie commendabit. Hec[a]), inquam, anchora spei mee[b]), vestr[e filie[c])] et mea posteritas, per quam mihi matre proh dolor sublata propi[nquitatis] vestre locus[b]) est amodo stabilitus, quem etiam indefessis obs[equiis et] indesinenti[d]) promptitudine cupio a vestra paterna [clementia promereri. Super[e])] hiis et aliis plenius informati uenerabilis magister de Fr(ankfordia) sacre theo[logie bacca]llarius et W(ernherus) K(nebel) serenissimi domini ac genitoris mei orato[res] vestram celsitudinem informabunt[e]), cuius excellentissimam personam [regale]mque tronum vestrum in continue felicitatis augmento potens ille rex [glorie] dirigat, qui sine fine vivit et regnat[f]). Datum in Nova civitate pre[dicta] quarto die mensis iunii, anno domini millesimo CCCC[mo] nono.

Celsitudinis vestre humilis filius Lodowicus comes palatinus Reni[g]) et Bavarie dux.

7.

König Ruprecht teilt dem König Heinrich IV. von England den Tod seiner Tochter Blanca, Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig, mit. Heidelberg 1409 Juni 14.

Kop. s. XV Brit. Mus. Cott. Vitellius E X fol. 79 (= B); Kop. s. XV Universitätsbibliothek Leipzig 1249 fol. 203[v] (= C). — Ed. G. Williams Official Correspondence of Thomas Bekynton II (London 1872, Rolls Series) 367 n. 301.

Illustrissimo et inclitissimo principi domino Henrico Dei gratia regi [Anglie] et Francie et domino Hibernie, fratri nostro carissimo, Rupertus eadem gra[tia] Romanorum[a]) rex semper augustus[a]) in prosperitate successuum consola[tionis] spiritu refoveri. Illustrissime princeps, carissime[b]) frater, mutue dile[ctionis] vincula inter vestram sublimitatem et nos ab[b])olim contracta et[b]) multi[plici]bus amoris exhibitionibus radicata, sicuti leta si affluerent ita [et tristia] queque incumbentia invicem abscondere non permittunt, qu[e eo minus celanda arbitramur], quo utriusque nostrum cordibus naturali licet

z) in longevis C.
a) Hec est C.
b)—b) mee vera, locus est . . . ; vestre—vestre fehlt C.
c) so ergänzt Green.
d) indesinente C.
e)—e) Super — informabunt fehlt C.
f) Rest fehlt C.
g) Regni B.
a)—a) Fehlt C.
b) fehlt C.

inevitabili [dictamine] sunt amara. Cogimur namque[c]) flebilem casum inclitissime filie vestre [quondam] nurus nostre dilectissime reserare que, cum[d]) secunde[e]) prolis iam esset germine [impre]-gnata et apud illustrem primogenitum nostrum, quem tenerrimo amore [amplec]tebatur[f]), in Alsatie partibus moraretur, continuatis quibusdam febribus [tacta], tandem invalescente morbo sumptis devotissime ecclesiasticis sacramentis, [sicut] Altissimo placuit, cuius iudicia abyssus multa[1]), ab huius caduce vite[d]) ergastulo [die X] XII[a] mensis maii[b]) preteriti est avulsa. Cuius obitus, quantum nobis, seremis[sime] consorti nostre regine et super omnia dicto primogenito nostro eius conthorali ceteris[que li]beris nostris ac nedum omnibus[g]) utriusque sexus curialibus, sed et toti patrie do[lori]s attulerit et lamenti, revera non sufficit calamus litteris commendare. Qua [in re] ne vestram serenitatem tam preclare sobolis in hac vita solatio destitu[tam] nimium afficere et utriusque nostrum anxietatem intendere videamur, stilum [ulteri]us protrahere nolumus de presenti. Verum in tante calamitatis refrigerium [Omn]i-potens in hac ira sua vobis et nobis misericordiam suam non continuit [impert]iri, relicta videlicet inclita prole, quam in communem utriusque[h]) nepotem [et con]solationem ac perpetue caritatis glutinum nostrumque futurum heredem [ex do]lendo funere superstitem incolumem[i]) possidemus. Sed et illud inter medios [singu]ltus non modicam nobis tribuit respirationem, quod commendabilibus et [Deo p]lacidis actibus, quibus illa lamentabilis defuncta, cum dolus in [ea non] esset, singulariter refulgebat, merito speramus immaculatam ip[sius anima]m labentis seculi tenebras eternis splendoribus commutasse, ubi [post huiu]s vite transitum salutarem vobis et nobis a supremo culmi[ne ferventer] exoramus eius beatitudinem feliciter intueri. Hec itaque, se[renissime prin]ceps frater carissime, equo et tranquillo ut decet animo suscipite, hec una nobiscum patienter tolerate et, cum non si[t, qui Domino possit] resistere, voluntati eiusdem[k]) vos[l]) non dedignemini[m]) conformare. Fra[ternos insuper] affectus et desideria queque nobis velitis audacter iniungere pro c[unctarum] conatu virium iugiter adimplenda. Super quibus et nonnullis alii[s[b]) magistrum] J(ohannem) de F(ranckfordia), sacre pagine baccalarium, et W(ernherum) K(nebel) armigerum, consiliarios nostros fideles et dilectos, ad vestram pre-

c) nempe C.
d) fehlt B.
e) 2e C, Williams las re und emendierte de; secunde B.
f) prosequatur C.
g) omnibusque C.
h) uterque B.
i) incolimem B.
k) eidem B, eisdem C.
l) nos C.
m) dignemini B.

1) Psalm 35, 7.

sentiam duximus transmittendo[s, quibus[n])] in[o]) referendis ex parte nostra[p]) adhibere dignemini plenam fidem. Subli[mitatis][q]) vestre personam eximiam princeps ille pacis et pater futuri seculi, [cuius] nutui cuncta subiacent, felicitare dignetur temporibus sempitern[is. Da]tum in castro nostro Heidelberk anno domini millesimo CCCC^{mo} [nono,] quarta decima die iunii, regni vero nostri anno nono.

Ad mandatum domini regis Job venerabilis doctor utriusque iuris.

8.

Heinrich V. an Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz: lobt ihn wegen seiner Bemühungen um die Einheit der Kirche auf dem Konstanzer Konzil und bedauert, die geschuldete Summe von 8000 Nobeln von der Mitgift Blancas wegen zu starker finanzieller Beanspruchung durch den französischen Krieg nicht zahlen zu können. (1414—1416).

Kopie s. XV im Formularbuch des Thomas Hocclyf (Hoccleve) London, Brit. Mus. Add. 24062 fol. 147.

Henricus etc. magnifico ac potenti principi Loduico comiti palatino Reni sacri Romani imperii archidapifero et Bavarie duci fratri nostro carissimo salutem et fraterne dilectionis vinculum in dies ampliari. Magnifice princeps fraterque carissime! Relatione letissima consanguinei nostri carissimi comitis de Warewyke nuper de concilio generali ad nostram presentiam redeuntis ipsam, quam erga[a]) nos sincerissimam dilectionem et affectionem geritis specialem, concepimus, quin verius multiplici rerum experientia in nostris agendis didicimus per effectum et presertim dum ipsum consanguineum nostrum et alios nostros ambassiatores favoris, honoris, et gratie receperitis in amplexum; que omnia conscribimus, tanquam nobis et pro quibus vestre fraterne dilectionis dulcedini referimus intima gratiarum. Magnum siquidem nobis cessit ad gaudium, quod vos una cum aliis mundi principibus circa redintegrationem et reformationem unitatis ecclesie a cunctis[b]) Christicolis diutius expectate in prefato generali concilio cura pervigili laborastis, ex quo non solum a cunctis[b]) Christi fidelibus meretur vestra magnificentia digne laudis exaltari preconio, sed ab ipso, per quem orbis principes dominantur, eterne retributionis commodum reportare. Ceterum, magnifice princeps fraterque carissime, super eo quod de summa octo milium nobilium cunei Anglicane in complementum

---

[n]) omnibus C.
[o]) et C.
[p]) nostri B.
[q]) Sublimitatis vestre iniungere personam, eximie princeps, ille pacis ... sempiternis etc. C. Datum usw. fehlt C.
[a]) ergo.
[b]) cuntis.

summe quadraginta milium nobilium, quam recolende memorie dominus noster et genitor nuper rex Anglie, dum in humanis agebat, cuius anime propitietur Altissimus, fraternitati vestre dotis nomine cum vestra nuper dulcissima conthorali ut scribitis Blanchia sorore nostra carissima dare ac etiam minare stipulatione solempni spopondit pariter et promisit, intensis desideriis habetis in votis, ut per honorabiles viros Henricum de G. sacrorum canonum professorem necnon Theodoricum K. militem consiliarios vestros ex parte vestra nuper cum certis vestre fraternitatis iamdicte credentie litteris superinde ad nostram presentiam accedentes ipsi fraternitati predicte dignaremur celeriter respondere, scire velit ipsa sincera vestra fraterna dilectio, quod propter onera varia nostris humeris incumbentia et presertim expeditionis militaris obtentu, quam pro recuperatione iurium et hereditatum corone nostre contra ipsorum invasores et detentores consilio et assensu procerum regni nostri in nos suscepimus et Deo duce personaliter exercere proponimus, nobis non vacat ad presens ut cupimus iuxta dictarum litterarum affectum vestros consiliarios memoratos super summa predicta remittere realiter expeditos, licet ipsam octo milium nobilium summam vobis ex causa predicta debitam agnoscamus. Quare fraterne dilectionis vestre dulcedinem sincero cordis affectu rogamus, quatinus premissorum obtentu responsum nostrum huiusmodi modeste sufferre velitis hac vice scientes, quod quam cito ad partes nostras Anglie nos Deo duce redire contigerit, circa executionem votorum vestrorum huiusmodi talem diligentiam adhibere curabimus, quod prelibata fraternitas superinde merito debeat contentari. Magnifice princeps fraterque carissime nobilem personam vestram utique nobis caram altissimus iuxta votum proprium augeat pariter et conservet. Dat. etc.

Oberrheinische Künstler der Spätgotik und Frührenaissance

Von

Hans Rott

Gar dürftig ist bis heute unsere auf Tatsächliches gegründete Kenntnis um die Meister, die im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, also in den Zeiten der Spätgotik und Frührenaissance am Oberrhein tätig waren. Und noch weniger Zuverlässiges wissen wir über ihre etwaigen Beziehungen zu damaligen Hauptwerkstätten der Kunst in Basel, Konstanz, Ulm, Nürnberg, Mainz und Heidelberg, von möglichen Berührungen und Verbindungen mit dem Westen und dem Mittel- und Niederrhein ganz zu schweigen. Mit der Nomenklatur nackter Künstlernamen, wie sie Ad. Seyboth aus dem Strassburger Stadtarchiv beibringt[1]), können wir so gut wie nichts anfangen, weil er ausser der Anfügung von zum Teil unmöglichen Jahrzahlen überhaupt keine Quelle nennt und wir angesichts seiner blossen Namen und Daten äusserst vorsichtig sein müssen, ebenso wie bei seiner Topographie Strassburgs, wo der prüfende Forscher heute auf Schritt und Tritt offensichtliche Irrtümer feststellen muss, wenn er einmal die Quellen, die Seyboth allein gedient haben können und die er auch in den grossen Werken nie zitiert, nachprüft. Dies hindert immerhin uns nicht, den Fleiss und die Hingebung dieses heimatbegeisterten emsigen Liebhabergelehrten nachdrücklich hervorzuheben. Dass Gérards einst nicht weniger liebevoll unternommene Zusammenfassung alles dessen, was mit Kunst und Künstlern am linken Oberrhein irgendwie in Zusammenhang zu bringen war, heute einer tiefer schürfenden Forschung wenig mehr bieten kann, ist bekannt und begreiflich bei diesem schon 1873 erschienenen

[1]) Repert. f. Kunstwissenschaft 1982, p. 37ff.

Werk, das in der oberrheinischen Kunstliteratur vom jeweiligen einseitigen Chauvinismus bis heute entweder todgeschwiegen oder ausschliesslich zitiert wurde.

Es heisst deshalb, bei einer Untersuchung wie dieser, hinabsteigen zu den ursprünglichen Quellen und die erreichbaren spärlichen Reste von Dokumenten zu unserer oberrheinischen Kunst- und Künstlergeschichte aus Aktensammlungen und Handschriften der Archive und Bibliotheken hervorsuchen und in Geduld die so oft belanglos scheinenden öden Verzeichnisse der Einnahme- und Ausgabebücher, die endlosen Zins- und Steuerregister und Kontraktenprotokolle wie die ermüdenden Anniversarien Zeile um Zeile aufmerksam zu lesen, was seitens der kunsthistorischen Forschung bisher so oft allzu summarisch und flüchtig geschah, wobei die Blicke stets auf die mit stilistischen Mitteln zeitlich festgelegten Denkmäler des Umkreises, auch der versprengten und untergegangenen, vergleichsweise gerichtet sein müssen, unter genauer Kenntnis der Lokalgeschichte. So erwartet der geschichtlich oberflächlich Eingeweihte beispielshalber bei Kunstwerken im elsässischen Rufach und seiner Umgebung eine Herstellung derselben durch Künstler aus Kolmar oder noch eher aus dem nahen kunstbeflissenen Basel; der mit der Historie eines jeweiligen Bezirks inniger Vertraute weiss, dass dies die sogenannte Obere Mundat des Strassburger Bistums, mithin bischöflich Strassburgisches Einflussgebiet ist, vermutet demnach bei einem wichtigeren kirchlichen Kunstobjekt als Entstehungsort die kunstreiche freie Reichsstadt, den gleichzeitigen Bischofssitz. Deshalb also bestellten Meister und Rat zu Rufach im Jahr 1471 auch die Altartafel für ihre Liebfrauenkirche in Strassburg, bei dem dortigen Maler Hans Graf von Frankfurt[1]).

[1]) Urk.-Buch der Pfarrei Rufach, ed. Th. Walter 1900, p. 66 »Anno LXX primo uff samstag vor Johannes bapt. ist durch schultheiss und rat von unser lieben frouwen kirchen wegen der tofel halb meister Hansen von Franckvort, dem moler von Straßburg, gewert und geantwurt funfzig gulden«. 22. Juni 1471. Weitere Zahlungen von 100 fl am 27. August usw., bis zum 11. März 1472 für dieses Strassburger Altarwerk. — Auch ins Kloster zu Eschau lieferte Hans von Frankfurt 1501/02 eine Tafel. Strassburg, Bezirksarchiv, G. 2472. Eschauer Rechnungen zu 1501/02 »Item VI gulden meister Hans von Franckfurt des schrins halben«. — Die verzierte, leider 1820 beseitigte Steinkanzel zu Rufach er-

Alle jene kleinen stolzen Gemeinwesen der elsässischen und rechtsrheinischen freien Reichsstädte im weiten Umkreis bezogen Kunstwerke und vorübergehend selbst Künstler aus der oberrheinischen Metropole, und ein auch technisch interessanter Künstlervertrag, den ich im Anhang erstmalig nach dem Original im Stadtarchiv zu Oberehnheim veröffentliche, schildert eingehend, wie beispielshalber die Oberehnheimer 1457 für den Fronaltar ihrer Leutkirche »ein nuwe Tafel mit zweyen uffganden Fettichen« für 120 rheinische Gulden durch den Strassburger Maler Marx Doiger herstellen liessen, dessen aus Meissen zugewanderter Schwiegersohn Barth. Widitz vermutlich das Figürliche im Mittelschrein schnitt[1]).

Liegen einmal für die Schweiz und Südwestdeutschland wie für Lothringen, die Bezirke der Vosges, Haute-Saône, Doubs und des Mittelrheins alle in dem obigen Sinn unternommenen, gewissenhaft und abschliessend durchgeführten archivalischen Untersuchungen vor, dann werden wir doch um ein bedeutendes Stück weiter kommen in der Kenntnis unserer spätmittelalterlichen Meister, ihrer Werke und der näheren und ferneren Werkstattbeziehungen, mit Zu- und Zusammentaufen vermittelst Stilkritik noch zurückhaltender werden. Wenn Bildhauer wie Simon von Metz nach Strassburg herüberkommen, ebendahin ein Kamensetzer von Ulm[2]), die Maler Sebastian Schuden und Hans Graf von Magdeburg und Frankfurt, Hans Hebel, der Hofmaler der Bischöfe Albrecht und Wilhelm von Strassburg, von Lorch am Rhein, und alle hier in der Kunstzentrale am Oberrhein zeitlebens sitzen bleiben, dann ist es eine unabweisliche Notwendigkeit, all diesen

richtete 1492 der Strassb. Steinmetz-Werkmeister am Münster, Hans Hammer (Murer), wie das im Rufacher Archiv erhaltene Verding besagt, »noch inhalt des musters oder visier, so Hans, murer, uf ein bappier gezeichnet und entworfen und hinter ein rat geleit..., und sollen dry steinen bilde obnan, darin gemacht (sin) mit guter gestalt, mit velten und brüchen und angesicht, auch mit guten ußgezogen blumen und gewechs, alles meisterlich uff die ruwe hande«. Urk.-Buch, p. 88.

[1]) Vgl. die Urkunde im Anhang Nr. 1. — Das Dokument kurz erwähnt bei J. M. Gyss, Hist. de la ville d'Obernai (1866) II, 73, aber mit der falschen Datierung 1475; Wiederholung der Unrichtigkeit bei Ch. Gérard, Les artistes de l'Alsace (1873) II 266f.

[2]) Sein Eintrag ins Strassburger Bürgerbuch zum Jahr 1471 lautet: »Item Hans Kamensetzer von Ulme, der bildehöwer, hat das burgrecht kouft und wil dienen mit den goltsmyden.« Strassburg, Stadtarchiv, Bürgerbuch I, Fol. 174.

»oberrheinischen« Meistern hinsichtlich ihrer Heimat und Werkstattherkunft nachzugehen und die schöpferischen Talente aus der grossen Zahl von Künstlernamen herauszuschälen, Meister also näher zu erforschen wie etwa Marx Doiger, Hans Hirtz, Heinrich Lützelmann, Hans Hebel u. a. Denn auf ihren Schultern stehen wieder ein Isenmann, ein Schongauer, der unbekannte Lehrer Dürers in Strassburg, ein Widitz und Baldung.

Und selbst bei blosser Freilegung der Maler- und Bildhauernamen vermögen wir ein klares Bild davon zu entwerfen, wie stark an einem Ort die Kunstbetätigung gewesen sein muss, welche Bedeutung einer solchen Stätte im Rahmen der allgemeinen Kunstgeschichte zukommt, gleichgültig ob die Stadt ihr Kunstinventar noch teilweis aufzuweisen hat, oder ob dieses in den Stürmen von Religionskämpfen, in der Aufklärungszeit oder in der französischen Revolution verloren ging. Wen sollte es nicht reizen, für die Bischofsstadt Konstanz, den Mittelpunkt eines der grössten mittelalterlichen Bistümer, alle die dort ehedem tätigen Künstler ans Tageslicht zu ziehen, um einen Begriff davon zu vermitteln, wie bedeutsam einst diese Zentrale am Bodensee in ihren künstlerischen Ausstrahlungen nach der Schweiz und nach Oberdeutschland hinein gewesen sein muss, wie regsam und vielseitig das Kunstleben am Orte selbst. Noch lohnender und notwendiger dürfte eine solche Untersuchung sein für das auf allen künstlerischen Gebieten so rührige und an der grossen Rheinstrasse so günstig gelegene Strassburg, dessen Meister ein Geiler von Kaysersberg und ein Wimpfeling voll Stolz preisen und von dem der fein gebildete Strassburger Humanist und Chorherr Peter Schott 1481 rühmend hervorhebt, wie seine Maler einen Apelles, seine Bildhauer einen Lysipp zu übertreffen suchen und selbst die Handwerker den Gipfel ihrer Kunst zu erklimmen wetteifernd sich mühen[1]).

[1]) Peter Schott, Lucubratiunculae ornatissimae. Strassb. 1498, fol. 163 (Gedicht von 1481):

> »Lysippum superare student, qui marmora caelant,
> pictor Appelleum vincere gestit opus.
> Quoslibet observes, vilis sit cerdo coquusve,
> culmina quisque sua certat in arte sequi:
> Scilicet id laudem generat praecium quoque laudis.«

Nachdem ich für Strassburg und das von ihm stark abhängige Hagenau, zunächst auf dem Gebiet der Bildnerei, vorlängst eine ansehnliche Zahl von Künstlern im Zusammenhang mit ihren noch vorhandenen und verschwundenen Kunstwerken aus dem Staub von Archiven hervorgezogen[1]), möchte ich an dieser Stelle in einer ähnlich gerichteten Untersuchung für weitere oberrheinische Städte fortfahren und die in Colmar, Schlettstadt, Rappoltsweiler und Zabern einst ansässigen Meister des genannten Zeitabschnittes behandeln, um dann nach nochmaliger eingehender Durchsicht der Strassburger Akten und Urkunden diese Forschung mit einer Veröffentlichung über die dortigen Maler und ihre Werke zu beschliessen.

Beiseite lasse ich hier alles aus den Colmarer Archiven über Isenmann und Schongauer bereits Veröffentlichte; neues über diese beiden Maler kommt kaum hinzu, da hier nurmehr Zufallsfunde, die sich systematischer Forschung bekanntlich entziehen, zu erwarten sind, was ich nach gewissenhaftem Suchen feststellen muss. Rein nichts ergab sich in beiden Archiven für den Meister der Isenheimer Altarflügel, höchstens die resignierende Vermutung, dass der dem wahren Namen nach kaum bekannte Maler, anlässlich der Erstellung des berühmten Altarwerks wenigstens, das Elsass gar nicht gesehen hat, dass vielmehr ein grosser Strassburger Altarunternehmer im Auftrag des Präzeptors der Antoniter, Guido Guersi, die Flügel bei »Grünewald«, dem Franken bestellte; dass diese über Land nach Isenheim transportiert und dem Altargehäuse durch den Altarbauer und -lieferanten angefügt wurden. Denn nur so ist es begreiflich, dass schon nach zwei Menschenaltern die Kenntnis vom Schöpfer der Tafeln, eines Teils des Riesenretabels, in Oberdeutschland verloren gegangen war. —

Beginnen wir mit Colmar und der Durchsicht seiner beiden Archive, um die Meister auf dem Gebiet der Malerei und Bildnerei festzustellen, die einem Isenmann und Schongauer voraufgingen, die ihre Zeitgenossen und Nachfolger waren; versuchen wir das Rätsel endgiltig zu lösen und die bisherige Frage nach dem eigentlichen Namen und der Her-

[1]) Oberrh. Kunst, Jahrg. 1928, p. 55 f.

kunft eines »Hans von Colmar« zu beantworten, jenes Schöpfers des grössten spätgotischen, am linken Oberrhein erhaltenen Schnitzaltars [1]).

In dem Unterlindenmuseum, rechts neben Grünewalds Altarschrein, hängt eine kostbare, wohlerhaltene Kreuzigung aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, die aus dem Münster St. Martin und wohl von der Hand eines einheimischen Meisters stammt [2]). Ein zu Colmar bereits 1367 »zum Moler« bezeichnetes Haus gehörte 1371 wahrscheinlich dem im Zins von St. Martin sitzenden Maler Heinrich [3]), der vielleicht identisch ist mit jenem, auch für die Dominikanerkirche damals beschäftigten Meister, von dem der gelehrte, dazumal im Colmarer Predigerkloster lebende Johannes Nider, in seinem berühmten didaktischen Erbauungsbuch und Sammelwerk des Formicarius uns eine medizinhistorisch merkwürdige Geschichte überliefert [4]).

Dem vom Abendtrunk mit seinen Zunftgenossen in einsamer Nacht spät heimkehrenden Colmarer Maler begegnete in den Weinbergen vor der Stadt ein Gespenst, auf das der Meister, »vini calore animatus«, mit dem Seitenmesser einhieb, wobei er plötzlich einen eisigen Lufthauch von dorther verspürte, dem alsbald ein schlagähnlicher Zustand folgte, von

---

[1]) Leider beginnen die Steuerbücher des Stadtarchivs, eine Hauptquelle für kunstgeschichtliche Forschungen, von einem Steuerregister von ca. 1495 abgesehen, erst mit 1537 (erhalten die Jahrg. 1537, 1538, 1541—43, 1545, 1546, 1548, 1549, 1552ff.), spät auch die eigentl. Ratsprot. Trefflich sind die »langen« Bürgerrollen, vom 14. Jhd. an, erhalten, auch die Missivbücher, und leidlich gut das nötige Aktenmaterial für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. — In beiden Archiven samt Bibliothek wie in denen von Schlettstadt, Kaysersberg, Obernai, Strassburg und Zabern fand ich die gewohnte elsässische, fast selbstverständliche Gastlichkeit, die offene Liebenswürdigkeit und weitgehendste Unterstützung, denen ich die vorliegenden Ergebnisse einzig verdanke.

[2]) Cl. Champion, Le musée d'Unterlinden. Catalogue 1924, p. 68 Nr. 57.

[3]) St.-Arch., Bürgerlisten zu 1367 »Johans Siger f(ecit) c(ivilegium) uf sunem hus, dem men sprichet zem moler, lit vor dem stocke, neben Hugelman Negellin«. — Ib. Zinsbuch von St. Martin 1371 (unfol.), D. XI. 1. »Item von meister Heinrichs hus, des molers, nebent Hugelman Negellin, XVI β« (= Census vor dem stocke); auch im Bezirksarchiv, St. Martin, Nr. 15, fol. 34.

[4]) Joh. Nider, Formicarius 1517, p. 71 »Preterea pictorem quendam in ecclesia nostra Columbariensi laborantem habuimus, infirmitatibus tribus lesum...« Über Joh. Nider, der um 1400 zu Colmar in den Orden eintrat und dort auch 1438 starb, vgl. M. Buchenberger, Kirchl. Handlex. II (1912), 1123.

dem er drei Krankheiten: Zungenlähmung, Taubheit und Leichenblässe des Gesichts zeitlebens davontrug. Die Ursache einer so schweren Erkrankung würde also der heutige Arzt nicht mehr auf eine Gespenstererscheinung, wohl aber auf die Folgen einer plötzlichen Blutabkühlung nach Überhitzung und einem Künstlerräuschlein zurückführen. Die Identität dieses Malers mit Meister Heinrich und dem Verfertiger der Kreuzigung zu Unterlinden ist nicht ausgeschlossen.

Von einem 1413 ins Colmarer Bürgerrecht aufgenommenen Maler Diebolt wissen wir nichts weiteres und von dem 1440 daselbst verbürgerten, im ehem. Rittergässlein haushäblichen Claus Sömelin nur, dass er als Maler von Freiburg herüberkam und später neben seinem Handwerk das Stadtwaibelamt versah, das ihm neben Geld auch Schläge einbrachte[1]). Sein Zeitgenosse ist Caspar Isenmann, allbekannt durch seine berühmten Passionstafeln, die er 1462—1465 für den Fronaltar zu St. Martin schuf, der 1720 plötzlich zusammenstürzte, worauf dann die überbleibenden Tafeln auf Umwegen ins heutige Unterlindenmuseum gelangten. Die schon im 18. Jahrhundert wertgeschätzten und im 19. sattsam behandelten Altargemälde mit ihrem herben Realismus und ihren Anklängen an niederrheinische und südliche Kunst bedürfen hier keiner weiteren Beschreibung und Würdigung[2]). Über des Meisters Herkunft und Lehrgang selbst werden wir wohl für immer im Ungewissen bleiben.

---

[1]) St. Arch., Bürgerrolle 1403—1436 zu 1413 »Diebolt, molerff. c.« — 1441 wird ein verstorbener Maler genannt, für den die »Hemmerlerin« steuert. Bez. Arch., St. Martin, Urbar von 1469 (Nr. 16), fol. 25 »Item die Hemmerlerin git XVI β von molers seligen huß«, zu 1441 und 1446 (= Vor dem stocke); über den Rappoltsweiler Maler Hans Hemmerlin (1492) vgl. unten. — St. Arch., Bürgerrolle 1436—94 zu 1440 »Eodem die (= 13. Febr.) Claus Sömelin von Friburg, pictor, f. c. uff Cunrat Zwengers hus after zunechst an dem huse zem ritter, Zeiß habet X β«. — Ib. Urfehden 1424—46 zu 1443. Andreas Heringer von Memmingen wird ins Gefängnis der Stadt geworfen wegen »sweren bösen mutwillen, so ich getan und begangen habe an Claus Sömelin, irem diener und weybel«. — A. Scherlen, Topographie von Alt-Colmar 1922 p. 303. — Im Freiburger Stadtarchiv ist Sömelin nach gef. Angabe des Direktors Dr. Hefele nichts nachzuweisen.

[2]) Colmar, Stadtbibl., Handschrift Nr. 82, 8 und 15. Hier S. Billings Beschreib. der Münsteraltäre von 1790 mit dem eingehenden Bericht von dem Altarzusammensturz 1720. — Der Vertrag Casp. Isenmanns vom Jahr 1462 ist

Für die Stadt, die ihm am Sonntag Invocavit 1535 auf Grund eigenen Hausbesitzes in der Schädelgasse (als Nachbar des Goldschmieds Caspar Schongauer, des berühmten Martin Vater) das Bürgerrecht erteilte[1]), war er nachweislich schon 1432 tätig und wurde 1463 von dieser »von allerley, so er der statt gemolet hat«, entlohnt[2]) Als Mitglied der Krämerzunft wirkte Isenmann mit andern Zunftgesellen, dekorierend oder selbst auftretend, bei einem geistlichen Schauspiel mit, das an Fronleichnam 1461 auf der Zunftstube zur öffentlichen Aufführung gelangte[3]). Zu Colmar, wo er im »Grünen Haus« (Schädelgasse 34) wohnte, muss er ein angesehener Mann gewesen sein, da er jahrelang die Würde eines Schöffen bis zu seinem nach 1484 erfolgten Tod bekleidete. In diesem Jahr jedenfalls, in dem wir seine Frau Margareta in der Liste der Rosenkranzbruderschaft antreffen, war der Meister noch unter den Lebenden[4]).

Neben Isenmann und Schongauer können wir im dritten und letzten Viertel des 15. Jahrhunderts mindestens noch

---

was ich durch Nachprüfung feststellte, von A. Woltmann mit der grössten Genauigkeit nach dem Original im Colmarer Stadtarchiv (= Akten des St. Martinsstifts D. X. 4) im Repertorium für Kunstwissenschaft II (1879), 153 publiziert.

[1]) St. Arch., Bürgerrolle 1436—94 zu 1460 »Eodem die Hans Tanner ... ff. c. uf sinem hus und geseße in der schedelgaßen, genant zer Tannen, zwuschen dem Ysenman und der spangen.«

[2]) St. Arch., Bürgerrolle 1403—1436 zu 1435. »Eodem die (Sonnt. Invoc.) Casper Ysenman, pictor, f. c. uff sinem huse under den cremern, einsite nebent der stuben zer rosen und andersite nebent Diebolt Kempfen.« — Ib. Kaufhausb. 1431—41 fol. 31 (zu 1432). »Item Caspar, moler, von dem rechenbrette zu molen 1 gulden«; ib. 1463—70, fol. 15 (ad 1463) »Item Caspar, moler, II lb VI β von allerley, so er der statt gemolet hatt«.

[3]) Ib. Kaufhausb. 1455—63 (zu 1461) fol. 3, 54. »Item Caspar, moler, und sinen mitgesellen uff der kremerstube, als man uff unsers herren fronlichnams tag das spiel hatte, in in die urtin geschenckt IX β IIII & ... Item als man uff unsers hern fronlichnam tag das spiel gehept hat, costet zu ufrüstung in allem III ½ lb VII ½ β.« — Nirgends ist hier von Ateliergesellen die Rede, wie Fr. Fries, Studien z. Gesch. d. elsäss. Malerei 1896 p. 46 angibt und andere ihm hierin folgen.

[4]) Ib. Bruderschaftsbuch vom Rosenkranz Nr. 474 (seit 1484 bei den Dominikanern angelegt), fol. 3. »Margred, molerin, uxor Caspar, molers.« — Waldner nennt ihn zum letztenmal 1472 in Z. G. O.[2] XIV (1899) p. 69. — Bez. Arch., St. Martin Nr. 16, Urbar von 1469 fol. 27. »Item Hennman von Schofhusen XVII β II & und 1 hun ..., git Caspar molers tochterman« (zwischen 1456 und 69; »unter den gerwern«). — Scherlen, Topographie p. 101.

sechs weitere, bis jetzt kaum gekannte Maler für Colmar nachweisen, einen Jos von Weissenburg, die Meister Wilhelm und Conrad, Arbogast Spieß, Urban Huter und Lienhard Heisch, von denen der eine und andere Geselle oder Werkstattgenosse bei einem der beiden berühmten Künstler gewesen sein kann, und denen sich an der Jahrhundertwende noch eine »Heidenschwürckerin«, also eine Gobelinweberin im Stadtbezirk Roter Salmen anschliesst[1]). Der Maler Wilhelm, der ebenfalls von seiten der Stadt beschäftigt wurde (1474), ist vermutlich gleichbedeutend mit dem 1454—1460 in den Zinsbüchern der Johanniter zu Strassburg nachweisbaren Maler Wilhelm von Weissenburg[2]), aus welcher Stadt auch Meister Jos stammte, der 1464 dem Colmarer Rat wegen Diebstahls geständig war und ins Gefängnis wandern musste, aber schliesslich, nach Ableistung des Urfehdeschwurs, auffallenderweise begnadigt wurde und mit milder Strafe davonkam[3]). Der Maler Conrad, wahrscheinlich ein Schwiegersohn Isenmanns, erhielt 1473 das Bürgerrecht zu Colmar dank seinem Hausbesitz in der Vorstadt, versteuerte noch zwei weitere Hausinsassen, wurde nach Isenmanns Ableben neben dem Bildhauer Stephan dessen Nachfolger im Schöffenamt und verliess auf einige Zeit die Stadt, in der er aber um 1515 wieder als Neubürger bei der Krämerzunft nachzuweisen ist[4]).

---

[1]) St. Arch., Steuerreg. zu 1495 fol. 35.

[2]) Ib. Kaufhausb. 1470—78 fol. 22 (zu 1474). »Item meister Wielhelm, dem moler, X β allerley ze molen.« — Bez. Arch., Urbar von St. Martin (Nr. 16) von 1469 fol. 35 (In steinbruck vorstatt). »Item Wolleists hus des schniders git XIIII & . . ., git Wilhelm, moler, git Clawin Birgentzlin« (zwischen 1471 und 1490). — Strassb., Bez. Arch., H. 1606 (»Zinse des selgerehtes in der stat uff Johannis«, von 1453—76. St. Laurentius) zu 1454 »Wilhelm, ein moler von Weißenburg«, steuert bis 1460 und fehlt von 1461 bzw. 1462 an.

[3]) St. Arch., Urfehdeb. 1447—75 (zu 1464) »Ich Joss von Wyssenburg, der moler, kunde allermenglichen mit disem briefe, als mich die fursichtigen wisen meister und räte der statt Colmar, mine lieben hern yetz in gefengnisse gehept habent, böses lumondts, sunder diepstals halb, des ich vor irem rat in recht erzüget bin«. 15. Sept. 1464.

[4]) Ib. Steuerreg. 1495 fol. 80 »Cunrat, moler, selb dritt« beim »Kürsener türlin«. — Bürgerrolle 1436—94 zu 1473 »Cunrat, maler ff. c. uf sinem huse in Theinhin vorstatt«. — Rothes Buch I (1362 ff.) fol. 181 (= Schöffenliste seit 1459). Unter den Krämern: »Caspar Isenmann«; nach ihm — durchstrichen —

Urban Huter, der einer alteingesessenen Colmarer Familie entstammte, muss in der Reichsstadt als Bürger wie als Künstler in ziemlichem Ansehen gestanden sein[1]). Sein Vater war der 1420 und 1446 aufs neue eingebürgerte Schneidermeister Hans Huter, Sohn eines gleichnamigen H. daselbst[2]). Seit 1469 lässt sich dieser Meister, der 1475 auf Grund des väterlichen Hauses an der »Nusslaube« das Bürgerrecht erhält, in den Steuerbüchern und Urbaren als dauernd ortsansässig nachweisen[3]). Kurz vor 1495 (nach 1493) erscheint er in der Reihe der Rasherren, nachdem er schon Ende der 80er Jahre Nachfolger des Malers Conrad im Schöffenamt geworden war. Im Jahre 1478 verzierte er im Auftrag der Stadt um 22 Gulden den Wagkeller, ihre Trinkstube mit Malereien und führte um 1490 auch einen künstlerischen Auftrag für den Schultheissen zu Schlettstadt aus, dessen Pferd er nachträglich in Colmar verhaften liess, um diesen zur Auszahlung seines vollen Guthabens für diese Arbeit zu veranlassen[4]).

Vor allem ist Huter bekannt geworden durch die heute noch erhaltenen Malereien einer Passion, die er in einem

---

»Cunrat, moler«, nach dessen Durchstreichung »Urban, moler«; letzter Name auch in der Schöffenliste vor 1490 fol. 204. — Bürgerb. 1512—23 fol. 2 (zu 1515) »Conrad, moler« bei den Krämern. Sein Sohn 1513 wegen nächtlichen Unfugs bestraft. Ib. Unzuchtbuch zu 1513 »Cunrat, molers sune . . . umb unfur nachts uff der gassen«.

[1]) Ch. Gérard nennt ihn in seinen Artistes de l'Alsace II 271 »Adam« H. — Waldner, in Z. G. O.[2] XIV, 75 mit teilweis unrichtigen Angaben.

[2]) Ib. Bürgerrolle 1403—1436 zu 1420 »Hans Huter, der junge sartor, f. c. uff Hans Huter, sins vater hus zwuschent Hans Weineck und der aptecke«.

[3]) Bez. Arch., Urbar von St. Martin zu 1469 fol. 8 »Item II β von 1 hus gegen Koppengeßlin, was Vilingers stiefdochter . . ., gibt Urban, moler«. — St. Arch., Bürgerrolle 1436—94 zu 1475 »Eodem die (Sonnt. nach Fastn.) »Urban Huter, moler, ff. c. (= fecit civilegium) uff Hans Huters sins vaters hus, an der nußlouben. C. hat X β«. — Über die Lage vgl. Scherlen, Topogr. p. 222.

[4]) Ib. Kaufhausb. 1478—85 fol. 13 (zu 1478) »Item Urban, moler, XXII gulden«; 1470—78 fol. 62 (1478) »Item 4½ lb II β Urban, moler, hat den wogkelre gemolet«. — Schlettstadt, St. Arch., Missivb. 1487—93 fol. 359. Schlettst. an M. und R. in Colmar. 21. Jan. 1490 »Uns bringt der ersam . . . unser schulth. für, (wie er) in vergangner zit Urban, moler, uweren burger, durch sinen sun . . . etwas zu molen verdingt, darumb er im dann möre, dann die verding gewesen, heusche. Und nochdem sü des nit in eins komen, hab der benant Urban sin pfert by uch und mit uwerm stabe verhafftet«. Bitten um Vermittl. in der Angelegenheit. — Über den Wagkeller vgl. Scherlen, l. c. p. 161, 308.

Arcadenraum an der Südseite des Kreuzgangs bei den Dominikanern ausführte, die jetzt, durch ein Gitter zwar teilweise geschützt, leider von Staub und Schmutz bedeckt sind, dass sie zu vergleichenden Studien nicht herangezogen werden können. Der reiche Colmarer Bäckermeister und Ratsherr Martin Brettenheim trug einst zu den Kosten der Fresken bei, weshalb sein Stifterwappen mit einer Bretzel auf dem Bild der Auferstehung angebracht ist[1]). Ein Eintrag ins Seelbuch der Predigermönche bezeichnet Urban Huter ausdrücklich als den Schöpfer dieses Wandschmucks[2]). Wahrscheinlich ist Huter auch der Urheber jener Überreste von Malereien, die die Lettnerrückwand in der Franziskanerkirche bedecken (das Langhaus gehört heute den Protestanten, der Chor den Katholiken) und die dem Ende des 15. Jahrhunderts angehören. An Tafelgemälden möchte ich ihm vorerst und mit Vorbehalt die zwei Flügel im Unterlindenmuseum mit der Verkündigung, der Geburt, Anbetung und Maria Krönung zuschreiben (= Kat. Nr. 81 und 82), die aus der genannten Barfüsserkirche stammen, wohl von dem ehemals U. L. Frauen geweihten Fronaltar im dortigen Chor[3]), ausserdem das von gleicher Hand gemalte Bild mit Anna Selbdritt und der Stifterallianz von Andlau und Stauffenberg[4]), alles Arbeiten um 1490, die in ihrer lockern, skizzierenden Malweise auffallend an die Technik des Freskomalers erinnern.

[1]) E. Kiffer, Die Fresken im Kreuzgang der Präparandenschule zu Colmar 1913, bes. p. 20, 51 ff., 63, 66, mit Zeichnung der Osterszene in Abb. 3. — In Resten erhalten und seit 1878 nach und nach aufgedeckt: Kreuzabnahme, Grablegung, Auferstehung und Ostergang der Frauen samt Gartenszene. — A. Buhl, Verg. und Gegenw. d. Dominik.-Klosters zu Colmar 1898 p. 4 ff. wirft alles — Malereien und Stiftungen — durcheinander.

[2]) Bez. Arch., Serie Dominicains, E 3[1] (= Anniversar d. Dominikaner) fol. 62 »Anniversarium Urban, moler, und siner husfrowe und ir vatter und mutter und ir kinder«. Am Rande links, ziemlich gleichzeitig: »Fecit picturam nostram de passione domini in ambitu«. — Ib. fol. 86 »Anniversarium Martin Brettenheim, pistoris, et Agnetis, uxoris ipsius, amborum parentum et filiorum et filiarum ipsorum.« Am Rand: »Dedit XX aureos et partem ... picture in ambitu fieri fecit«. Abbild. des Fresco in Nachzeichnung bei Kraus, Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen II (1884), 268; genauer bei Kiffer l. c.

[3]) J. Beuchot, Die ehem. Franziskanerkirche 1912 p. 9 und Scherlen, Topographie 293.

[4]) Nr. 75 des Kat. (1924), der versehentl. den Stifter einen Hattstatt nennt.

Zwischen 1497 und 1501 ist Urban Huter, der 1495 im Bezirk Senfmühle mit sechs Hausgenossen zur Steuer veranschlagt wurde und dessen Weib Margarete, eine geb. Müller, mit ihrer gleichnamigen Tochter der Rosenkranzbruderschaft bei den Dominikanern angehörte, aus dem Leben geschieden, ohne weitere sichere Spuren seiner Tätigkeit hinterlassen zu haben[1]). Mit dem grossen Meister Schongauer scheint er in keiner engeren Verbindung gestanden zu sein, weder in künstlerischer noch in geschäftlicher Hinsicht.

Wir streifen kurz den um 1495 und 1499, wohl jedesmal vorübergehend in der alten Schongauerwerkstatt beschäftigten[2]), anscheinend in Basel beheimateten Maler Arbogast Spiess, dessen Werkstattgenosse, der Bildhauer Hans Moser, wie wir später sehen, damals wegen mehrerer Vergehen in der Reichsstadt verbrannt wurde, kurz den im Verzeichnis der Rosenkranzbruderschaft genannten Maler Hans Obelin von Rockenburg samt den Malerknaben Hans Blumysen und Philipp Nocher[3]), weisen im Vorbeigehen auf die im Catharinenkloster als Unterschaffnerin lebende Dominikanerin Margarete Meyer hin, »ein guete schreiberin u. mahlerin«[4]) und beschliessen mit Lienhard Heisch, dem letzten in der Schar der Malergenossen Schongauers, vorerst die Reihe dieser Künstler, von denen letzterer zweifellos ein Meister untergeordneten Ranges war. Schon 1467 bemalte der bei der Nikolausbrücke haushäbliche Heisch im Auftrag des Rats das Erkertor, lieferte sonstige handwerkliche Arbeiten und führte in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts die heute noch erhaltenen Dekorationen an den Lettnergewölben in der Franziskaner-

---

[1]) Die Ratslisten von 1494, von 1498—1500 fehlen, und nach dem 23. Mai 1501 wird sein Name nicht mehr geführt. — St. Arch., Steuerreg. zu 1495 fol. 47 »Urban, moler, selb sechse«, Bezirk »Senffmüle«. — Ib. Bruderschaftsb. vom Rosenkr. Nr. 474 fol. 17 »Margred, molerin, uxor Urbans, moler, et Margred Müllerin, mater eius et Margred, filia eius« (zwischen 1484 und 1495). — Ratslisten 1451ff. zu 1493, 1495, 1497 und 1501.

[2]) Scherlen, Topographie, p. 206.

[3]) L. c. fol. 27 zu 1497.

[4]) Seraph. Dietlers Chronik des Kl. Schönensteinbach, ed. Joh. Schlumberger 1897 p. 465 zum Jahr 1464.

kirche wie in der dortigen Sakristei aus samt Mal- und Fassarbeiten für die dort bestehende St. Annabruderschaft[1]). Kurz vor 1536 ist Heisch, zweifellos in hohem Alter gestorben, da damals seine Witwe an das St. Martinsstift zinst[2]).

Martin Schongauer, der vielbehandelte Künstler, über den ich kein weiteres dokumentarisches Material aus Colmarer Archiven beizubringen imstande bin, sei nur der Vollständigkeit halber hier angereiht. Wimpfeling erzählt uns in seiner Epit. rer. Germ. (cap. 68), dass sich von ihm Gemälde sowohl in der Martinskirche wie bei den Franziskanern befanden, die vorbeireisende Meister bewundernd aufsuchten und kopierten[3]). Schon 1471 muss die Werkstatt des Meisters mit der Herstellung der umfänglichen Altartafeln im Chor der Dominikanerkirche begonnen haben, da damals der Junker Balthasar von der Weitenmühlen und sein Weib, eine geb. Würmler, hundert Gulden »ad tabulam in choro« beischossen. Eine weitere, ebenso hohe Summe, die Margareta, des Glasers (oder Glasmalers?) Claus von Vendenheim Mutter, bereits 1467 zu ihrem Seelenheil den Dominikanern geopfert, wurde 1478 »ad structuram tabule in summo choro« verwendet, ein Hinweis, wie lange sich die Bemalung der heute im Unterlinden-Museum aufbewahrten zahlreichen Tafeln dieses ehemaligen Fronaltares der Minoritenkirche hinzog. Anniversare und Abrechnungen mit Künstlern belehren uns dar-

[1]) St. Arch., Kaufhausb. 1463—70 fol. 31 (1467) »Item Lienhart, moler, XXXIV ½ β vom ercker tor ze molen«. — Ib. Bürgerb. 1512—23 fol. 18 zu 1520. »Leonhard, maler« wohnt bei der St. Nicklausbrücke; ebenso Contr. Prot. 1512—23 fol. 36 zu 1513. — Ib. Spitalarch. II E. I. Fonds des Franciscains (Rechnungsb. der Barfüßer 1522—39), zu 1522 »Meister Lienhart Hyeschen, dem moler, III lb IX β III & von den gewelben under dem lettner ze molen«; zu 1524 »meister Lienharten, moler, für allerley farw, so zu der absyten verbrucht«; zu 1526 »meister Lienharten, dem moler, geben VIII β von einem schylt ze molen, so in der kirchen zerbrochen worden, ist der Thurandt wappen«. — Jahrb. f. Gesch., Sprache und Lit. Elsass-Lothr. XXV (1909), 39ff. (Hertzog); Rechnung der St. Annabruderschaft bei den Minoriten zu 1528 »umb die schuld, so meister Lienhart, moler, man schuldig was sithar der doflen, ouch der engel, so er gefast hat«.

[2]) St. Arch., Contr. Prot. 1523—28 fol. 118 (1526) »Lienhart Heisch, der moler, burger zu Colmar«. — Wechselregister 1530—39; hier 1530 noch erwähnt. — Bez. Arch., Urbar von St. Martin (Nr. 18) von 1536 fol. 7 »Item 1 gl git Lienhart Heyschen witwe, tut XI ½ ß«. — Stadtbürgerb. 1512—1609 zu 1538.

[3]) J. Beuchot, Die ehem. Franziskanerkirche 1912 p. 9.

über, wie in jener Zeit oft übernommene Aufträge Unterbrechungen fanden, bis durch Stiftung eines Seelgeräts oder ad hoc das nötige Geld in der Kirchenfabrik wieder vorhanden war[1])

Viel später als bei den Malern setzt für Colmar die Reihe ihrer Bildhauer ein, und es gelang nicht, in den Akten und Urkunden auch nur einen Vertreter der Bildnerei vor ca. 1460 aufzufinden. Seit spätestens 1460 ist sodann Georg Müglich, fast immer »Meister Jörg« oder »Jörg, Bildhauer« geheißen, am Orte tätig, bis 1514 dauernd hier nachweisbar und bei seiner und seiner Frau Magdalena engen Beziehungen zum St. Martinstift wie zum Dominikanerkloster zweifellos die Person, der damals in der Reichsstadt die einschlägigen kirchlichen Aufträge zufielen. Im erstgenannten Jahr stiftete er mit seinem Weib ein Seelgerät zu St. Martin; und beide finden wir zwanzig Jahre später mit ihren Kindern in der Bruderschaft des Hl. Rosenkranzes, die bei den Dominikanern bestand[2]). Wie fast jeder Künstler jener Tage steht Meister

[1]) Bez. Archiv, Serie Dominicains, E. 3[I] (Anniversar der Dominikaner in Colmar) fol. 81. »Annivers. juncker Balthasar zu der Witenmülen und frow Elizabeth Würmlerin, sins elichen gemahels.« Am Rand: »Dedit conventui C fl. ad tabulam in choro anno 1471.« — Ib. fol. 84 »O(biit) Bastion Richolf und Anna syn husfrow«. Am Rand: »Dedit X fl ad tabulam altaris confeßorum.« — Ib. fol. 93. »Annivers. Margret glaserin und Claus glasers, irs suns.« Randbem.: »M. dedit conventui C. florenos anno dni 1467.« — Ib. Zinsbuch der Dominikaner (= Fonds Dominic. E. 3[III], unfol.) zu 1478 »de centum florenis, quos dedit nobis mater istius Claus Vendenheim, der glaser, ad structuram tabule in summo altari«. Randbem.: »Dedit nobis die glaserin pro anniversario.« — Die Stelle im Anniversar fol. 60 (eine Stiftung der Ulm und Ammann) lautet: »Conventus recepit ecclesie ultra (nicht vitra!) ccc fl.«

[2]) St. Arch., Anniversar von St. Martin, Nr. 559, fol. 23 »Meister Jörge, bildhouwer, le(gavit) XIIII & pro se et ux(ore)« 1460. — Ib. Spitalarch., H. 6, Orig. Perg. Urk. vom 28. Juni 1472. Kloster Unterlinden verleiht zu einem Erblehen »dem bescheiden Jorge Mů glich, dem bildehouwer, burger zu Colmar ein huss und geseß, hinder und vor mit allem sinem buwe, zu Colmar vor an Rustergaße (= heute Rappgasse) gegen der mäderstube über, ist genant zum Rebstogk«, mit Bedingung, es »anvohen ze buwen« und die nächsten 4 Jahre 24 fl. daran weiterverbauen gegen Jahrzins von 2 rh. Gulden. — Ähnl. Vertrag im Bez.-Arch., Unterlinden nr. 9, Urk. zu 1474; ebendort St. Martin, Urk. zu 1491 (= Georg Mugelich). E. Scherlen, Topografie p. 327 f., 335 und 370. — Steuerreg. 1495 fol. 46 »Jörg, bildhouwer, selbander« im Bezirk »Senffmüle«. — Ib. Bruderschaftsb. vom Rosenkr. Nr. 474 (1484) fol. 4 »Jerg, bildhöwer, Magdalena uxor. David et Zacharias fily, Ursula et Magdalena filie eorum« (ca. 1484).

Jörg, der um 1495 in der Clausgasse, Bezirk »Senfmühle«, seine Werkstatt hatte, auch in den Strafbüchern des Rats, zahlt zu Beginn des zweiten Jahrzehnts noch längst versessene Strafschulden und wird 1514, vermutlich in seinem Todesjahr, nochmals wegen Wachvergehen gebüsst[1]).

Diesem in Colmar dauernd ansässigen Bildhauer möchte ich, einstweilen noch bedingt, die schöne Kreuzigungsgruppe von 1507 zuschreiben, die schon der verdiente Chronist und Stadtpfarrer Sigm. Billing († 1796) nach ihrem künstlerischen Wert schätzte, als sie noch auf dem St. Annafriedhof vor den Toren (heute St. Annaplatz) stand, von dem sie in der Revolution 1793 entfernt und 1805 auf dem jetzigen Kirchhof wieder aufgerichtet wurde[2]). Dieses Steinbildwerk, das bereits in Münsters Cosmografie 1548 wie in Merians Topografie von 1643 auf dem ursprünglichen Annenfriedhof deutlich zu erkennen ist, gehört zu den besten der überkommenen, nicht eben zahlreichen spätmittelalterlichen Steindenkmäler am Oberrhein und ist vernünftigerweise durch eine Überdachung geschützt — im Gegensatz zu der neuesten Auffassung von Denkmalspflege in Baden-Baden angesichts des kostbarsten spätmittelalterlichen Bildwerks hierzulande[3]). Leider sind die Allianzwappen der Stifter von 1507, die sich am Fusse beider

[1]) Ib. Unzuchtbücher 1511 ff. »Jörg, bildhouwer XII½ β« (eine ausstehende Strafschuld vor 1511, an der er 1513 abzahlt. (1513 B, fol. 5); zu 1514 »Item Jörg, bildhower . . ., das er nit gewacht hat«. — Bez. Arch., Urbar von St. Martin von 1490 fol. 18 »Item XXX β von einem acker by der wilden furt . . ., gyt nu bildhouwers dochterman, der Friess, mit namen Claus Hertz« (Bezirk: »umb die metzige«); dieser ist möglicherweise der »Claus moler«, dessen »bildhouwer knecht« 1511 der Stadt noch 1 lb V β Strafgeld von früheren Jahren her schuldet (St. Arch., Unzuchtb. zu 1511), von dem es aber 1512 heisst: »Ist ußer land.«

[2]) Andr. Waltz, Sigm. Billings Kleine Chronik d. Stadt Colmar 1891 p. 211, 304 und 188 Anm. — Billing sagt vom Crucifix: »man sah im Stein die Adern, als wären sie von Holz«. — Die Annakapelle seit 1380 dem Stifte St. Martin inkorporiert. A. Scherlen, Topographie p. 364.

[3]) Abbild. bei Hausmann, Els. Kunstdenkm. 1900 Taf. 97. — Der Crucifixus ist neuerdings anscheinend etwas stark glättend geputzt worden — vgl. auch die vorstehende Bemerkung Billings aus dem Ende des XVIII. Jahrhunderts —; ergänzt beide Hände bei Christus und dem Jünger, beim Crucifixus Teile der Füsse und des Lendentuchs. — Scherlen, Topographie l. c. und Neuer elsäss. Kalender 1915 p. 39. — Sollten etwa die Hattstatt als Stifter in Betracht kommen?

Assistenzfiguren verteilt finden, nicht mehr zu deuten, da die Wappenbilder ursprünglich aufgemalt waren; die Jahrzahl MCCCCC///XVII, die in Teilung beiderseits vom linken Wappen nachträglich und lässiger eingehauen wurde, überliefert zweifellos das Todesjahr des noch unbekannten Stifters bzw. Stifterin und hat mit dem Entstehungsjahr nichts zu tun, wie auch das Ganze aus einem Guss[1]).

Vielleicht kommt Meister Jörg auch in Betracht bei der schönen holzgeschnittenen, dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehörenden Muttergottes mit Kind, die im Unterlinden-Museum am Mittelpfeiler der Südwand steht, angeblich aus dem nahen Nieder-Morschweier[2]), namentlich wenn wir uns der aufwändigen Behandlung ihres Kleides und der gleichen bei der Dolorosa vom Friedhof erinnern. Auch bei dem schönen und selten gut erhaltenen steinernen Votivbild (»dis begrebnis«) Wilhelm d. J. Kapplers und seiner Gemahlin Adelheid von Geispolsheim von 1495 in der Kirche zu Sulzmatt bei Rufach, möchte ich vorsichtig an die gleiche Werkstatt denken[3]), an Jörg auch etwa angesichts jenes herrlichen, kurz vor 1509 auf dem Hochaltar im Chor zu St. Katharina in Colmar errichteten Liebfrauenbildes, bei dem man sah, wie das Jesuskind mit dem Händchen liebreich nach der Mutter Brust tastete, und das ein Indulgenzbrief mit einem Ablass für die Besucher ausstattete, die vor ihm den Englischen Gruss in Andacht beten[4]). Dem seit einem Vierteljahrhundert hier ansässigen Müglich wird man ebenfalls jenes malerisch schöne, an Holzschnitzerei gemahnende Sakramentshäuschen mit Christophor im Kirchenchor des unfernen Sulzbach, eine Stiftung der Hattstatt, in Auftrag gegeben haben

[1]) Die nachträgliche Jahreszahl kann auch 1518 gelautet haben, da die rechte Ecke hier stark abgearbeitet ist.

[2]) Kat. 1924 Nr. 127.

[3]) Abb. im Jahrb. f. Gesch., Sprache und Lit. Elsass-Lothr. XXX (1914) p. 181 (= Th. Walter, Burgen und Adel im Sulzmatter Tal p. 167 ff.) u. Hausmann, l. c. Taf. 94.

[4]) St. Arch., Urkunden D. VI 5, Ablassbrief des Basler Weihbisch. Tel. Limperger für den Hochaltar in der Catharinenkirche vom 12. März 1509. »ut ymago gloriose virginis Marie in summo altari . . . versus ciborium sacramenti collocata, habens in gremio infantulum Jesum, stanten atque matris ubera tangentem, congruis honoribus frequentetur et ut vos . . . devotionis signa ad jam dictam ymaginem frequencius ostendatis«.

und jenen Leuchterengel, den der Colmarer Heinrich von Miltenberg und sein Weib Ennelin 1486 stifteten, damit er vor dem grossen Triumphbogenkreuz über dem in den 40 Jahren erbauten Münsterlettner zu St. Martin[1]), an allen Festtagen entzündet, schweben sollte[2]).

Wenig Jahre anscheinend lebte, gegen das Jahrhundertende hin, ein Bildhauer Stefan zu Colmar, der mit Urban Huter zusammen in den 90er Jahren als Gerichtsschöffe fungierte und mit seinem Weib Beatrix und seiner Mutter Elsa zwischen 1484 und 1495 der Bruderschaft vom Rosenkranz angehörte[3]). Mehr sagen die Akten über ihn nicht aus; noch weniger, aber desto beredter über einen Bildhauer Hans Moser, von Walbach »by Hachen« gebürtig, der vorübergehend mit dem Maler Arbogast Spiess, anscheinend einem Basler Meister, einen künstlerischen Auftrag in Colmar ausführte, wobei er sich mit dessen minderjähriger Stieftochter sittlich wie sonst schwer verging und deshalb anfang August 1499 in der Reichsstadt Colmar mit Feuer verbrannt wurde[4]).

---

[1]) A. Scherlen, l. c. p. 238 u. 281.

[2]) St. Arch., Urk., D. X. 4 (St. Martinsstift). Ihre Stiftung »nach sunderm vermanen u. liebe, so wir habent zu der löblichen gotzgezierde und besunder zu dem crucevix, so allen menschen zu ewiger gedechtnis der heyligen crucegung und marter unsers lieben hern Jhesu Cristi obe dem lettener in den bogen des chors in sant Martins münster alhie zu Colmar in die pore gemacht und gestellet, so hant wir in vergangenem . . . einen engel, swebende vor gemeltem crucevix und dem einen luchter in die hant, belont ze machen«. — Der grosse, 1793 ebenfalls gerettete Herrgott in der Franziskanerkirche (ev. Kirche) ist nicht spätgot., sondern vom Ende des XVI. Jahrh.

[3]) St. Arch., Rothes Buch I (1362ff.) fol. 204. Hier »Stephan, bildhouwer« und »Urban, moler«. — Ib. Bruderschaftsb. Nr. 474 fol. 17 »Steffan, bilhöwer (!), und Beatrix, uxor eius und Eylsa, mater eius« (zw. 1484 und 1495).

[4]) Ib. Vergichtbuch 1466—1579 (= R. G. H. 6) fol. 31. »Hans Moser, der bildhouwer von Walbach by Hachen gelegen, hat verjehen des ersten, als er alhie zu Colmar by meister Arbogast Spieß, dem moler yetz unlangs gedient und dem getruwen dienst verheyßen, habe er mit siner stiefdochter . . ., wie wol die noch under iren joren und nit XI jor alt syge, allerley wort gebrucht und mit deren gehandelt . . .« — Er war nachher in Basel gewesen und wurde nach seiner Rückkehr nach dem 1. August 1499 in Colmar verbrannt. — Ein Maler Paul Moser, 1471 zu Basel in der Himmelszunft u. 1481 †. Schweiz. Künstlerlex. IV 332 u. II 429 über den Züricher u. Luzerner Maler Martin Moser.

Im Jahr 1889 fand der Kaysersberger Steuereinnehmer Satzger im dortigen Stadtarchiv den Vertrag, den ein Colmarer Bildhauer namens Hans 1518 mit Meister und Rat des freien Reichsstädtchen abschloss, zwecks Herstellung des berühmten Hochaltars der dortigen Pfarrkirche, des bedeutendsten mittelalterlichen Schnitzwerkes am linken Oberrhein, das vollständig auf unsere Tage gekommen ist. Seither bemühte man sich vergebens, hinter den eigentlichen Namen dieses Meisters zu kommen, dessen Verding durch Satzger ziemlich fehlerhaft abgeschrieben und hiernach von Kraus, im Nachtragsband zu dessen Elsass-Lothringer Denkmälerwerk unverändert im Druck wiederholt wurde [1]). Noch neuerdings glaubte man, ihn mit dem damaligen Colmarer Bürger Hans von Ingolstadt, der am Anfang der Judengasse, am heutigen Schulplatz Nr. 4 [2]) wohnte, identifizieren zu können. Dieser aber war ein einfacher Steinhauer, der bereits 1522 tot ist [3]); und die gleiche Bewandtnis hat es mit den Colmarer Steinmetzen Hans von Lützelburg und Hans Renner († 1540). Die für das 16. Jahrh. in zureichendem Mass erhaltenen Akten, Urkunden und Zunftbücher des Colmarer Stadtarchivs ergaben aber ausser diesen beiden Handwerkern »Hans« (von Ingolst. und Lützelb.) nur noch einen dritten gleichen Namens, einen Bildhauer Hans, den Meister des Kaysersberger Ver-

[1]) Satzger im Sonntags-Unterhaltungsblatt zum Elsässer Erzähler, 1889 Nr. 8 und Kraus IV 52; vgl. jetzt A. Scherlen, Inv. d. alten Archivs d. Stadt Kaysersb. 1914, bes. p. 41 ff., 105 ff., 121 f., 162, 166, 170.

[2]) Place de l'Ecole, Haus Th. Heimendinger.

[3]) St. Arch., Missivbuch 1518—21 fol. 90. Colmar an die Äbtissin von Andlau 30. Oct. 1518 »Also werdent wir bericht von meyster Velten Rockenmüller, unserm büchsenmeister, Lorentzen sinem bruder, und meister Hansen von Ingelstat, dem steinmetzen, unsern bürgern, wie dass frow Barbel Schererin, wyland Bartholome Scherers, ewers burgers zu Andlow seligen wytwe mit tod abgangen«. Hans v. Ingolst. ist ihr Schwager. — Ib. Vogteirechnungen 1516—76 (= R. G. G. 2) »Anno im XXII^{ten}, fritags noch dem sontag judica, hat meister Hans, bildhower, als vogt Anna, wylent Hans von Ingelstats verloßen dochter, in bywesen herr Ludwig Hutschen seins innemens und ußgebens ein luter rechnung geton wie hernoch volgt . . . Item so sind meister Hansen, dem bildhower, die XXXIII fl., so er als vogt dem kind schuldig pliben und ein vierling faß, so er bihanden, für sein belonung geben worden«. (11. April 1522.) — Ib. Contr. Prot. 1522/23 fol. 7. Sixt Spett verkauft als Vogt »Margrethen, wylent Hansen von Ingelstats seliger, des steinmetzens verloßnen dochter«, deren Haus, das »vornen gegen der juden schul gelegen« (23. Juni 1522).

dings, den einzigen Bildhauer zugleich, der seit Müglichs Abscheiden (um 1514) in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Colmarer Bürger oder Insasse vorkommt, merkwürdigerweise auch in enger persönlicher und nachbarlicher Beziehung zu Hans von Ingolstadt.

Das ursprüngliche Wohnhaus (bis 1545) dieses Bildhauers Hans von Colmar stand demjenigen des Steinmetzen Hans von Ingolstadt am heutigen Schulplatz direkt gegenüber und bildete als Haus »zur schwarzen Koge« die linke Hälfte der jetzigen Schule, der Ecole Jean-Jacques-Rousseau (Nr. 3 der Place de l'Ecole), während deren rechte Hälfte, das ehemalige Eckhaus am Lambgässchen (jetzt Impasse Hertenbrod), ursprünglich die Judenschule, später das Haus »zum Rad« war, das der bekannte Kaiserliche Sekretär Jak. Spiegel 1511 an die Stadt verkaufte. Bei dieser Gelegenheit wird der Hausbesitzer zur »schwarzen Koge« (= Kuh, nach dem Hauszeichen), unser »Hans, Bildhower«, zum erstenmal genannt[1]).

In diesem Haus zur schwarzen Koge, zwischen den Häusern »zum Rad« (Judenschule) und St. Diebold, sass nun Meister Hans, der Bildhauer ununterbrochen bis 1545[2]), in

[1]) St. Arch., Perg. Urk., E. 3, 25. Am 2. Mai 1511 übergibt der Kais. Sekretär Jak. Spiegel »uff sant Martins kirchhof under der linden« dem Oberstmeister Jörg Kruß als Stellvertr. des Colmarer Rats »der juden zwey huser zu Colmar ..., das ein in der juden gaß ..., das ander, der juden schul genant, ein eckhus, zu einer (syten) neben Hans, bildhowers hus gelegen und zu der andern syten hinden an Hans Bulochs, des rebmans hus stoßende«. — Links neben des Bildhauers Anwesen befand sich das Haus St. Diebold oder St. Diedoldt. Heute Nr. 2 der Place de l'Ecole. — Ib. Bürgerb. 1512—23 fol. 19 zu 1521 »Item Wolf Pfening ist burger worden uff Sant Diebolts hus, gelegen oben in judengass, einseit neben Hans, bildhewer, anderseit neben Claus, schreiner«. Contr. Prot. 1523—28 fol. 24 zu 1524. Zinsverkauf Wolf Pfenings an Lux Erhart »ab dem hus zu Sanct Dieboldt, einseits neben im, dem verkauffer, andersyt neben dem bildhower«.

[2]) Ib. Contr. Prot. 1513/14 fol. 34 zu 1514. Ulr. Myserer, Stadtschreiber von Colmar verkauft an Hans Habermiller das Anwesen, »das man nempt der juden schul und gelegen abna in juden gaßen, zu einer syten an Lampsgaßen, zu der andern syten an meyster Hansen, des byldhouwer, stoßt hinden an Passen erben«. — Ib. Schatzungsreg. 1542 fol. 83. Im Steuerbezirk Lambsort »Hans, pildthouwer ... XVIII β III &«, ebenso in den erhaltenen Steuerregistern von 1537—45; von 1546 an »Hans, pilthauwer« an »Blumysen ort« bis zu seinem Tod 1549. — Die Stadt kaufte ca. 1530 endgültig die ehem. Judenschule (z. Rad) und erwarb 1602 die »Schwarze Koge« (das Haus des Bild-

welchem Jahr er das ganze Anwesen an den Müller Mich. Widman verkaufte, bei welchem notariellen Akt endlich des Bildhauers voller Name: Hans Bongart ans Licht tritt[1]). Von jetzt ab bis zu seinem Tod 1549 wohnte Bongart als Hausnachbar des Malers Christ. Bockstorfer im Bezirk »Blumisen Ort«, am entgegengesetzten Ende der Judengasse, dort wo heute das Schwurgerichtsgebäude sich erhebt.

Über Hans Bongarts Lebenslauf ist aus den Colmarer Akten nicht allzuviel zu entnehmen, am wenigsten hinsichtlich seiner Herkunft und seines Lehrgangs. Schon vor 1512 war er Bürger zu Colmar[2]) und fungierte mehrfach als Waisenvormund[3]). In den Strafbüchern der Stadt erscheint

hauers) hinzu. Auf dem Areal dieser beiden Anwesen wurde 1853/58 die jetzige Schule, Nr. 3 der Place de l'Ecole errichtet. A. Scherlen, Topogr. von Alt-Colmar p. 180 f.

[1]) Ib. Prot. des Gerichts- und Schultheissenamts 1541—53 (R. G. H. 6) fol. 83 zum 21. Sept. 1545 »Hans Bongart, der bilhauwer, burger zu Colmar, verkauft Michel Widman dem Müller, soldner daselbst, ein hus und geseß oben in juden gaßen zu Colmar, zur Schwartzen Kogen genant, 1 sit neben der juden schul, zum Rad genant, 2 sit dem hus S. Diepolt, stoßt... vornen uff die almend gaßen, zinst VII β 1 kap., und 1 & gelt für eigen gan Stifey, sonst eigen«. — Die Ausfertigung des Hausverkaufs in der Pergamenturkunde vom 4. April 1546 (E. 4, 54). Vor dem Colmarer Schultheiss Matth. Güntzer erschien an diesem Tag »der erber Hans Bongart, der bildhouwer, burger zu Colmar und verjahe do offenlich, das er ... umb seins peßern nütz und frommens willen verkouft hat ... dem erbern Michel Widman, dem müller... ein hus und gseß zu Colmar in der statt, oben in juden gaß gelegen, zur Schwartzen Kogen genant ...«. Verkauft um 380 Gulden. — Bürgerb. 1512—1609 zu 1546 fol. 79.

[2]) Die Bürgerlisten beginnen nach 1494 erst 1512 wieder; 1511 aber ist er schon Hausbesitzer zur Schwarzen Koge. — Steuerliste 1549 fol. 31 f; sein Haus zu Anfang von »Blumisen Ort.« — Möglicherweise hängt er mit dem Bildschnitzer Michael Bomg(a)rd in Zürich zusammen, der ca. 1520 ein treffl. Relief für die dortige Schmiedestube schnitzte. Schweiz. Künstlerlex. I 93. — Zu Strassburg wird 1484 ein Heinr. Bomgart, ein Goldschmied, Bürger. Strassb., Stadtarch., Bürgerb. I zu 1484.

[3]) Ib. Contr. Prot. 1523—28 fol. 41 zu 1525 »Niclaus von Kübach, soldner zu Colmar, und Thurandt Purlin sein gemahel, mitsampt Hans, bildhowern, irem erpotnen vogt, habent sich einer eberedung entsloßen wie nochvolgt ...« — Ib. 1530—32 fol. 100 zu 1531 »Anna, wilent Jerg sloßers seligen witwen verkouft mit wüßen Hans, bildhowers, ires harin erpotnen vogts ... ein hus und geseß ... zu Colmar in Lambs geßlin.« — Er ist auch Vormund bei den Kindern seines ehem. Hausnachbarn, Hans von Ingolstadt, s. oben.

Meister Hans ein einzig Mal »umb Ungehorsami«, und seine Frau Dorothea gehörte bereits um 1514 der Bruderschaft vom Rosenkranz an[1]). Eine Aktennotiz scheint zu besagen, dass er möglicherweise in den 30er und 40er Jahren (1535—1547) in Ensisheim bei der Herstellung des plastischen und heraldischen Schmucks, namentlich der in der französischen Revolution zerstörten Kaiserköpfe am dortigen schönen Rathaus beteiligt war[2]). Zu Beginn des Jahres 1549 steuerte Bongart, bei dem 1542 der Plattner Marx Widenmann zur Miete wohnte, aber 1545 auch sein Sohn als Bildhauer hauste[3]), noch von seinem Haus in »Blumysen Ort«; aber im Herbst war Hans Bongart, der Schöpfer des berühmten Kaysersberger Hochaltars, aus dem Leben geschieden, und seine Witwe Dorothea lieferte gegen Jahresende den »Leibfall« ihres Mannes selig an das St. Martinsstift ab im Wert von 1 Pfund: »ein alten grouwen Rock mit Beltzwerck gefietert; ist des alten Bilthouwers gewessen«[4]). Wenig Jahre darauf (1553) starb sein Sohn, der Bildhauer, und hinterliess der Pflege St. Martin »ein alts griens Recklin«[5]). Als 1554 auch die Bildhauerswitwe Dorothea verschieden war, kamen die Erben und teilten sich mit einem hinterlassenen Sohn Hans, über den wir nichts weiter mehr wissen, in des berühmten Meisters Nachlass[6]).

---

[1]) Ib. Unzuchtbuch zu 1526 fol. 27. — Bruderschaftsb. Nr. 474 (1484 ff.) fol. 29 »Dorothea, bildhowerin« um 1514.

[2]) Ib. Missivb. 1541—46 fol. 346 Colmar an Stefan Henisch, Hubenschmied in Ensisheim 1. Aug. 1545 »Es beclagent sich unser bürgere Peter Glockli und Hans, bildhower, wie ir inen etwas zu tun schuldig«.

[3]) Ib. Schatzungsreg. 1542 fol. 83; er zahlt als Steuer 18 β 3 &, 2 Jahr darauf nur 9 β. — Ib. Totenfall-Register (= Ablieferungslisten für das beste Kleid, Harnisch u. a. als Leibfall an die St. Martinspflege von 1544—86; sehr wichtig für Familienforschung; vgl. auch Z. G. O. IX [1866], 299) zu 1545 »Mehr hab ich entpfangen ein zwilch jupplin in der bildhouweren hus, ist eins murers gewesen«. — Scherlen, Topographie p. 281.

[4]) Ib. fol. 11 zu Herbst 1549.

[5]) Ib. zu 1553 (= Verkaufsverzeichn. der Todfälle). »Item vom pildthauwer ein alts griens recklin empfangen und verkauft umb IX β«. — Ib. Besthauptverz. zu 1553 »Item mer hab ich empfangen ein alts grawe (!) röcklin, ist des bildhowers sons gewesen«.

[6]) Ib. »Reg. der Erbschaft« 1522—97 (= auswärtige Erben für Kolmarer Erblasse) zu 1554 »Gilg Kuowinger und Thyrandt Friderich sind für sich selbs,

Unvergänglich aber lebt des Meisters Hans von Colmar Andenken fort in seinem bekannten Kaysersberger Hochaltar, den er seit 1518 in jahrelanger Arbeit mit Hilfe von Gesellen schnitzte und erstellte. Und einen dieser Meistergesellen, Wendling Steinprun von Weissenburg, haben uns glücklicherweise, wie so oft die städtischen Strafbücher mit Namen aufbewahrt, weil 1526 über ihn, »Tegen Zuckens halben«, die schwere Strafe von 1 Pfund und 5 β verhängt wurde. Eidlicher Verpflichtung gemäss musste Meister Bongart ihm allwöchentlich 18 Pfennig als städtisches Strafgeld vom Lohn abziehen, und bis zum vollen Abtrag war dem Bildhauergesell, den der Meister anscheinend sehr schätzte, jeder Besuch von Trinkstuben seitens des Rats untersagt[1].

Dass aus dem Atelier dieses Colmarer Bildhauers Bongart im Lauf des zweiten Jahrzehnts schon treffliche Werke hervorgegangen sein müssen. von denen wir eine Bildhauerarbeit in Stein nachher berühren werden, beweist schon der grosse Altarauftrag, der Anfang 1518 seitens der freien Reichsstadt Kaysersberg dem Meister zufiel. Wegen der Wichtigkeit des Inhalts und angesichts des noch vorhandenen bedeutenden, hier zur Abbildung gelangenden kirchlichen Kunstwerks (Abb. 1), lassen wir den Wortlaut des zwischen Stadtrat und Künstler darüber aufgerichteten Verdings hier folgen:

»Min herrn, meister und rat zu Keisersperg, (haben) meister Hansen, dem bildhouwer, verdingt ein tafel uff den fronvasten mit dem gantzen paßion, lut der visirung,

---

auch als miterben und gewalthabere Hans Bonwarten, Hans Bebele und Hans Langen von Obernpurnhaupten und wylandt Dorothea, der alten pildhowerin verlaßenschaft nach pruch und recht der statt Colmar ingesetzt worden«. 27. Febr. 1554. — 1575 erteilt der Abt von St. Gallen einem Hans Bomgarter von Rümishorn, dem Sohn von Thebus B. und einer Barbara Friderich, einen Freibrief für Colmar, ib. Spitalarch., Colmar. Urkunde. — In dem Steuerregister und dem Zunftverzeichnis vom »Holderbaum« von 1554 (ib. F. 2. 14) kommt kein Mitglied der Künstlerfamilie Bongart mehr vor. Über den Holderbaum vgl. Scherlen, l. c. p. 339.

[1]) Ib. Unzuchtb. von 1526 fol. 23 »Wendling Steinprun von Wißenburg, bildhower hantwercks, ist tegen zuckens halben überkomen umb 1 lb V β, hat ein eid gesworn von sinem meister Hans, bildhower, der sich dann all wochen XVIII ₰ in sinem namen ze geben erpotten, nit ze komen noch in einicher herberg win zu trincken, bis zu voller zalung. Actum sambstags post corporis Christi«. (= 2. Juni 1526.)

als das die visirung anzoigt, und namlich das corpus mit einem gantzen crucefix und vier materien darneben des passions mit gantzen bilden, zum aller schicklichesten und zumlicher hochen und grosse, als das die notturft erhoischt. ouch die visirung der tafel anzeigt; sodenn die zwey fligel oder fettich, in jedem fligel IIII materien des passions, ußgeteilt noch zimlicher moß, flach geschnitten zum aller wercklichesten, und unden im sarch den salvator mit XII appostellen und gantzer brustbilden geschnitten noch dem besten, und obenuff einen ußzug noch ußwisung der visirung mit dryen steenden bilden, sant Helenen mit dem crutz, sant Cristoffel und sant Margreth, alls das die visirung eigentlich anzoigt, mit sinen gesprengen, vigolen und lobwercken, inn und ußwendig der tafel, zum aller besten und wercklichesten das sin mag, und deshalb gut wertschaft machen noch sinen eren und der kilchen nutz. Und so er das werck der tafel ußgemacht hat, sol man im zu lon geben fur sin mu und arbeit C und LXXX gulden, und sol in die kilch dero zu zimlichen zilen und jaren bezalen«[1]).

Der um das kirchliche Leben und die Ausstattung der Pfarrkirche hochverdiente Kaysersberger Pfarrer Peter Guckerdey[2]) hatte am meisten zur Erstellung des Hochaltars und namentlich zu dessen Kosten beigetragen, weshalb ihn auch Meister Hans für alle Zeiten verewigte. Denn der porträthaft dargestellte Geistliche mit Birett, der sich unter den Brustbildern der Predella, rechter Hand von Christus, neben seinem Namenspatron Petrus mit betenden Händen und geneigten Hauptes von hinten vorbeugt, ist kein anderer als der Pfarrherr der Kirche selbst, der bereits 1525 verstorbene Peter Guckerdey[3]). Der so oft beschriebene Hochaltar, vor-

[1]) Kaysersberg, Stadtarchiv, Ratsprot. Inv. B. B. 9, fol. 212^{b} (1518). »Verding der tafel uff den fronalter meister Hannsen, dem bildhouwer zu Colmar.« — Undatiert und auf dem letzten Blatt des betr. Protokollbandes eingeschrieben, dessen vorletzter Eintrag das Datum Mittwoch post Antoni (= 21. Januar) 1518 trägt, während das erste Blatt des folgenden Bandes bereits Samstag vor Hilarius (= 16. Januar) 1518 datiert ist. Der obige Vertrag fällt wohl zwischen die beiden Daten.

[2]) Ist 1503 Kaplan zu St. Erhard, 1510 »Priester« daselbst und Besitzer der Hl. Dreifaltigkeitspfründe.

[3]) Gute Abbildung der Predella in dem schönen Tafelwerk von M. B. Clauß, Das alte Kaysersberg. Kaysersb. 1902 Nr. 15. — Über P. Guckerdey

stehender Vertrag und umseitige Abbildung entheben uns einer weitern Schilderung und kunstgeschichtlichen Würdigung dieses monumentalen Werkes, das am Ende der Spätgotik steht[1]).

Am Palmsonntag 1521, als dieser Fron- und Passionsaltar wohl fertig- und aufgestellt war, verhandelte Meister und Rat daselbst auf der Herrenstube ein zweites Mal mit dem Colmarer Künstler wegen eines neu zu schnitzenden Altarschreins für die Priesterbruderschaft, wobei es aus uns unbekannten Gründen etwas wild hergegangen sein muss, da der Weinsticher Bastian Klug während der Beratung die Frau des Stadtboten Conrad die Ratsstiege hinunterwarf, so dass diese den Scherer in Anspruch nehmen musste. Dieser Bruderschaftsaltar ist aber, falls seine Ausführung zustande kam, im Lauf der Zeiten, wie nachweislich so vieles in dieser Kirche, zu Grunde gegangen[2]).

Während Meister Hans an den Passionstafeln schnitt, übertrug ihm die Stadt Kaysersberg ein weiteres Werk am Ort, den heute noch wohlerhaltenen und auf dem Platz vor der Stadtkirche, dem ehemaligen Friedhof befindlichen Röhrenbrunnen mit dem grossen steinernen Standbild des Hl. Constantin auf der Balustersäule.[3]) Die Legung der Leitung übernahm 1520 der Brunnenmacher Claus Berchtold von Urbeis, der städtische Werkmeister und Maurer Bartholomeus stellte die beiden Brunnenstuben, den unteren Stock und den achteckigen, 20 Fuder etwa fassenden Wasserkasten für 38 fl. her,

---

vgl. Stadtarchiv Kaysersb. B. B. 10 fol. 150: C. C. 18 fol. 104, 143 f. (Stift. Guckerdeys); G. G. 18 (Sein Epitaph von 1525); G. G. 27 (Seine Altarstiftung von 1519 in der Stadtkirche); G. G. 41 (Kaplan an St. Erhard zu Kaisersb. 1503).

[1]) Die drei oberen Freifiguren, die auf der Abb. fehlen, stehen jetzt wieder über der Altarbekrönung.

[2]) Kaysersberg, Stadtarch., Ratsprot. B. B. 10 fol. 58 »Bastion Klug, der winsticher, hat Conrad des botten husfro uff den palmtag, als min heren ein rat zwischen meister Hannsen, dem bildhouwer zu Colmar, und der priester bruderschaft der tafel halb gutlich gehandelt, uff der herrn stuben die stegen frefenlich hinabgeworfen, ist darumb zu frefel und strof erkannt umb V lb und Conraten, des boten husfrouw irn gerichts costen und schererlon abzetragen«. 18. Mai 1521.

[3]) Gute Wiedergabe bei J. M. Clauß, Das alte Kaysersberg 1902 Abb. 8 und Hausmann, Els. Kunstdenkm. 1900 Taf. 40.



Abb. 1. **Hochaltar in der Stadtkirche zu Kaysersberg i. E.**
von dem Bildhauer Hans Bongart in Colmar

und am 30. Juni folgenden Jahres schlossen Meister und Rat mit Bildhauer Bongart von Colmar das Verding ab, laut dem er die verzierte Brunnensäule mit dem Kreuzesheiligen Constantin, »als ein römischer Keiser gekrönt mit einem keiserlichen langen Kleydt«, samt dem kaiserlichen und reichsstädtischen Wappenschild zu Füssen und den Löwenmascarons an den Ausläufen kunstgerecht aushauen sollte. Genau nach diesen Vorschriften steht jetzt noch der schöne Brunnen mit seinem Ortsheiligen vor der Kirche der Kreuzerfindung aufrecht da; nur die Wappenschilde sind, wohl seit der Restauration von 1745 und der Auswechslung der Fussplatte, verschwunden[1]).

Ist angesichts des herrlichen Grabes Christi an der Nordseite des dortigen Kircheninnern bei der Frage nach dem Schöpfer jeder Gedanke an Meister Hans und seine Colmarer Werkstatt ausgeschlossen, so kommt kein anderer als er in Betracht bei einer andern Steinskulptur in der Nähe Colmars, jenem schönen Grabmal Jakobs von Hattstatt († 1517) und seiner Gemahlin, Marie von Rathsamhausen († 1518), an der südlichen Aussenwand der Kirche zu Sulzbach im Münstertal, eines der tüchtigsten der erhaltenen Grabdenkmäler jener Zeit am Oberrhein[2])

Die Behandlung der Gewanddraperie bei Marie von Rathsamhausen, scharfkantige senkrechte Parallelfalten bei

[1]) Ib. Ratsprot. B. B. 10 fol. 45 (1520) Verding mit Claus Berchtold; ib. fol. 48 (1520), eingehender Vertrag mit dem Werkmeister Bartholomeus; — ib. fol. 60 zum 30. Juni 1521 Verding der Brunnenfigur und der Säule seitens M. und Rats an den Bildhauer Hans von Colmar: »Verding der brunnen sull meister Hañsen zu Colmar. — Uff sontag Petri et Pauli anno XXI haben min herrn, meister und rat, meister Hannsen, dem bildhouwer, einen brunnen stock zum stockbrunnen mit gehouwen steinen verdingt in zimlicher hochin, namlich oben doruff sant Contanstinus (!) mit dem crutz an sinem arm habende, als ein römischer keiser gekrönt mit einem keiserlichen langen kleydt und unden ze fußen mit zweyen schilten des richs und der stat wappen, ouch die brunnen sul mit vier leouwen köppflin, mit vier roren, so das waßer tragen. Und sollen min hern meister Hannsen die stein, es seye von Ruffach oder anderstwa darzu dienende, in irm costen gen Colmar antwurten, davon hot er gehoischen X glden, ist im geboten IX glden ze geben, und solle sollich werck uff miner herrn vertruwen machen zum besten. So das uff stat und gemacht wirt, sollen min hern das werck bedencken und zimlichen belonen.« (30. Juni 1521.)

[2]) A. Scherlen, Die Herren von Hattstatt 1908, p. 190ff. Schlechte Abb. in Zeichnung bei Kraus, Kunstdenkmäler II. 622, eine gute bei Hausmann, Els. Kunstdenkm. 1900, Taf. 103. — Dehio, Hdb. d. d. Kunstdenkm. IV (1926), 489.

schlanker Körperform, ist auffallend die gleiche wie bei der Constantinsstatue mit ihrem mächtigen Mantel und bei einer der trauernden Frauen, einer im Rathaus zu Kaysersberg aufbewahrten, in Renaissance-Auffassung wiedergegebenen Holzfigur, die sicher aus Bongarts Werkstatt stammt. Die beiden Toten sind sehr jugendlich in Stein dargestellt, die weibliche mit einem ausnehmend feinen Mädchengesicht. Begreiflich; denn eine neben dem Epitaph aufgerichtete, einst mit den gemalten Wappenschildern geschmückte Memorienplatte, berichtet in Umschrift: Es haben die beiden nebenan Dargestellten »anno dni 1513« bereits »dise Begrebtnus lassen machen«. Erklärlich ist auch, warum diese einst so bedeutende und mit Colmar in engsten Beziehungen stehende Adelsfamilie der Hattstatt[1]), die ihren Sitz und ihre Güter in allernächster Nähe hatten, ihr Grabmal dem einheimischen und damals in Colmar einzig in Betracht kommenden Bildhauer Hans Bongart in Auftrag gaben. Ihn werden auch die Raitmeister der Rebleutebruderschaft zu Colmar herangezogen haben, als sie 1520 eine Kreuzigung um 35 gl. verdingten und vor dem Kärchertor aufstellten[2]). — Damit verlassen wir, ohne uns an dieser Stelle mit weiteren Zuschreibungen zu befassen, die Werkstatt des Colmarer Künstlers die sich vermutlich durch Auffindung unbekannter, dahingehöriger Arbeiten in unserer Vorstellung bereichern und vergrössern wird; in seinem Kaysersberger Hochaltar besitzen wir wenigstens ein gewaltiges Skulpturwerk, das zum weitaus grössten Teil von des Meisters eigener Hand selbst geschnitzt worden ist.

Wir streiften vorhin schon das vorzüglich erhaltene Grab Christi in der Stadtkirche zu Kaysersberg, dessen Oberteil, »ernuvert und eriwitert«, wie die Inschrift lautet, mit zwei fein empfundenen trauernden Marien 1514 von einem bis jetzt unbekannten Künstler geschaffen wurde[3]). Vermutlich sind die »Frauen am Grab« eine Stiftung der Gemeinde selbst,

---

[1]) Vgl. darüber bes. Scherlen, Topographie 252 ff.

[2]) Andr. Waltz, Sigm. Billings Kleine Chronik d. Stadt Colmar 1891 p. 58 zu 1520.

[3]) Von dem ältern Grab des XV. Jahrhunderts ist nur der Unterteil mit den derben Wächtern erhalten, bei dem weichen Material eines roten Sandsteins sehr verwittert, während die oberen, ursprünglich farbig gefassten Skulpturen

eines Hans Kremer und des damaligen vorderösterreichischen kaiserlichen Obersten Bergmeisters Conrad Bolsnitzer, der 1517 als Reichsvogt von Kaysersberg dem in der Geschichte Freiburgs wohlbekannten Conrad Stürtzel von Buchheim d. J. nachfolgte[1]). Dieser Bolsnitzer spendete nachweislich eine grössere Summe zum Hl. Grab wie auch zur Herstellung von Glasgemälden für die Kirche, die in Freiburg, wohl in der Werkstatt der Gitschmann um 1515 ausgeführt wurden, darunter auch seine eigene dahin verehrte Wappenscheibe[2]).

Möglicherweise kommt als Meister des Heiligen Grabes ein bis jetzt nicht näher bekannter Luzerner Bildhauer, namens Georg Beringer in Betracht[3]), der kurz vor 1515

von 1514 aus hartem, weissgrauem Rufacher Sandstein bestehen; die in zwei Drittel Lebensgrösse hergestellten Frauen sind ausgezeichnet erhalten; bei Christus nur Nase und linker Fuss ergänzt. — Abb. bei Hausmann, l. c. Taf. 77.

[1]) Von 1509—17 als Nachfolger seines gleichnamigen, 1509 † Vaters, des Hofkanzlers Maximilians. — Scherlen, Perles d'Alsace I (1926), 305 f.

[2]) Kaysersberg, Stadtarch., C. C. 18 fol. 93 Stiftung des † Hans Kremer »an das heilig grab« 25. Jan. 1515. Er ist der Schwager des aus Kaysersb. gebürtigen späteren Straßburger Reformators Matth. Zell. l. c. 18, fol. 165 f. zu 1521. — B. B. 49 fol. 88[b]. Meister und Rat von K. an Conrad Bolsnitzer (»röm. K. Mt. Oberster Bergmeister in den vier vordern Landen«). Donnerst. nach Jacobi 1515. »Ir haben uß andacht, liebe und neigung an das heilig grab in unser kirchen ein almusen und fenster in der ere gotts verheißen, als auch das fenster mit uwrm wappen und kleinat durch den glaser zu Fryburg gemacht und uffgesetzt ist und unser rats botschaft zu nechst by uch gewesen, uch sollichs gesagt haben, cost das fenster lut der rechnung XXII gulden IIII &. Sagen uch hieby sollichs allmusen und der gotts gaben flißigen danck ... Nun haben wir den glaser lut uwrs zusagens uffgehalten, sins verdienten lidlon aber noch im kein bezalung beschehen, deshalb er uns umb bezalung sins lidlons ankert ... Harumb bitten wir uch, ir wolt uwr almusen und gots gab lebendig und erschießlich machen und by disem unserm boten dem glaser sin lidlon, die XXII gulden IIII & zuschicken« (= 26. Juli 1515). — Ib. A. A. 59 zu 1517. — Erhalten sind von Glasgemälden in den Fenstern der Südseite eine Anbetung der Magier ca. 1500 und ein trefflicher St. Sebastian ca. 1525.

[3]) Schweiz. Künstlerlex. I 110. Er war Mitgl. der Lucasbruderschaft zu Luzern. Der dort geborene, spätere Glasmaler Beat Beringer vermutlich sein Sohn; dieser seit 1538 Bürger daselbst und kurz vor 16. II. 1552 gestorben. — Im Luzerner Staatsarchiv fand sich, trotz der freundlichen Nachforschungen des Direktors Dr. Weber zunächst nichts weiteres über Georg B. — Ich vermute, daß der Bildhauer Jörg, der 1507 den Ölberg zu Kerns (kaum 4 St. von Luzern entfernt) schnitzte, mit ihm identisch ist. R. Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden 1899/1927 p. 344 Anm. 1 u. 346.

hier oben gearbeitet haben muss. Der in Kaysersberg ansässige und verbürgerte Ritter Alexius von Bayern, der Sohn Stefans, eines illegitimen Wittelsbachers[1]), stand in engerer Verbindung zu diesem Meister und hatte mit ihm, spätestens 1514, bereits einen Vertrag zwecks Herstellung einer geschnitzten Altartafel für Kaysersberg abgeschlossen und einen Kerfzettel darüber ausgefertigt. Der Künstler traute aber dem Auftraggeber und seiner Bezahlung nicht recht und wandte sich deshalb unmittelbar an die Stadt Kaysersberg, die aber die Übernahme jeder Verbindlichkeit mit Hinweis auf das Privatabkommen mit Alexius ablehnte, als Beringer eine Anzahlung für den Beginn der Arbeit verlangte. Es wird die Mühe lohnen, diesem Luzerner Bildhauer Georg Beringer, der zweifellos in unmittelbarer Beziehung zum Oberrhein stand, weiter nachzuforschen[2]). Im Anhang veröffentliche ich das diesen Künstler betreffende wichtige Schreiben der Kaysersberger an den Rat von Luzern (Beilage Nr. 2), in dem auch Luzerns berühmter Chronist Diebold Schilling Erwähnung findet.

Hingegen ist der oberrheinische Bildhauer mit der Signatur ISR bzw. HR, nachweisbar 1523 und 1553, von dessen Hand ein Altarschnitzwerk von Kienzheim (bei Kaysersberg) in der Fleischhauersammlung des Unterlindenmuseums stammt, ferner Adam und Eva in Budapester Privatbesitz, ein Relief des Täufers im Kaiser-Friedrich-Museum und das zugehörige einer Maria mit Kind (im Kunsthandel), beide von 1553, in Kolmar nirgends nachzuweisen, weder als Hintersass noch als Bürger, auch nicht in der Zunft zum Holderbaum, obwohl er anfänglich sicherlich gleich Wendel Steinprun in Bongarts Werkstatt tätig gewesen. Dieser Meister von mittlerem Rang — falls es sich nicht um einen gleichnamigen

[1]) Alex von Bayern nimmt am feierlichen Einritt Bischof Wilhelms im Jahre 1507 zu Strassburg teil. Code hist. et dipl. de la ville de Strasb. II (1843), 299; bei Chr. Haeutle, Genealogie des erl. Stammhauses Wittelsbach 1870, nicht verzeichnet. Über Stefan v. B. vgl. Rappolst. Urk. Buch, ed. Albrecht V 34 (1475) und Scherlen, Perles d'Alsace, 303; über Alexius v. B. im Kaysersb. Stadtarch., B. B. 9 u. 10 (Ratsprot.) und B. B. 49 (Missivb.). Sein Vater errichtete um 1510 zu Kaysersb. ein kostspieliges Haus.

[2]) Am nächsten kommt den »Frauen am Grab« die Pietà aus dem benachbarten Ammerschweier, jetzt im Rohan-Museum, Strassburg. Siehe das sorgfältige Verz. von Ch. Schnéegans, Cat. des sculptures gothiques. 1926, p. 33.

Vater und Sohn handelt — wird sich bei intensiver archivalischer Nachforschung in einem der umliegenden Städtchen, in Türkheim, Kaysersberg, Ammerschweier, Rappoltsweiler oder Ensisheim zweifellos auffinden lassen.[1])

Neben den Bildhauern Georg Müglich und Hans Bongart hat Colmar noch eine Reihe zeitgenössischer Maler bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts aufzuweisen, darunter einen Christoph Bockstorfer, der der Kunstgeschichte von ganz Oberdeutschland angehört und der sich der Forschung allmählich erschliesst[2]), ferner den bisher unbekannten Meister Lux Schüchlin, zweifellos ein naher Verwandter des berühmten Ulmer und Tiefenbronner Hans Schüchlin und identisch mit dem 1511 in den Colmarer Straflisten mit dem hohen Strafsatz von 2 ½ Pfund figurierenden »Lux, moler, von Gebwiler«[3]). Von seiner Hand stammten dann möglicherweise die ausgezeichneten Fresken in der Dominikanerkirche zu Gebweiler[4]) und das Tafelgemälde, das Freitag nach Christi Himmelfahrt 1502 auf dem Fronaltar der dortigen Pfarrkirche aufgestellt wurde, das die für damals gewaltige Summe von 400 Pfund kostete[5]). Trotz jahrelangem Aufenthalt zu Colmar schwur Lux Schüchlin keinen Bürgereid, um den Bürgergulden zu sparen, und war 1525 nach Breisach hinübergezogen, nachdem er in den Tagen der Bauernunruhen anlässlich eines Stadtauflaufs allen braven Colmarer Ratsherren die fallende Sucht angewünscht hatte. Deshalb wurde ihm und seinen Kindern für ewige Zeiten das Bürgerrecht

[1]) S. Hausmann, Els. Kunstdenkm. 1900 Taf. 63; W. Vöge, Beschr. d. Bildw. IV (1910), Nr. 169; E. Bange, Die Kleinpl. d. d. Ren. 1928 Taf. 70; R. Lepke, Kunstaukt., Kat. 2007 (1029), Nr. 399 Taf. 35. (R. Verres.)

[2]) Über ihn und Matth. Gutrecht in einer demnächstigen Abhandlung: Konstanzer Maler zu Beginn des XVI. Jahrhunderts und ihre Werke.

[3]) St. Arch., Unzuchtb. 1511 f. »Lux, moler von Gebwiler II½ lb, dat 1 lb V β« (1511); zahlt auch die folgenden Jahre noch an der Strafe ab.

[4]) Siehe eine Abb. bei Kraus II 112.

[5]) Seraph. Dietlers Gebweiler Chronik, ed. Joh. Schlumberger 1898 p. 77 »hat man in der alhiesigen pfarkürchen die tafel auf den fronaltar völlig ausgemacht, kostet 400 pfundt« Freit. post asc. dom. 1502. — Mal. Tschamser, Annales oder Jahrgesch. der Barfüßeren ... zu Thann, ed. A. Merklen I (1864), 699 zu 1502. Dietler erzählt auch von einer grossen, von dem Ratsherrn M. Hesser gestifteten und 1520 für 200 lb zu Gebweiler vor dem Untertor an der Rufacher Strasse aufgerichteten steinernen Kreuzigungsgruppe, l. c. p. 90.

der Stadt abgesagt und die Frau über den Rhein nachgesandt[1]).

Schon in den 80er und 90er Jahren des 15. Jahrhunderts wird in den Urbaren von St. Martin und im Steuerregister von 1495 der von Gratz herstammende Maler Thomas Gartner namhaft gemacht, der 1502 nach Schlettstadt hinüberzog, dort offenbar mit dem nachher zu besprechenden Bildhauer Paul Windeck zusammen arbeitete, wahrscheinlich als Fassmaler, aber 1509 wieder nach Colmar zurückkehrte, wo er in der Steinbruckvorstadt hauste. Vorerst wissen wir nichts weiteres von ihm, höchstens dass er 1519 wegen »Tegen Zucken« ins Unzuchtbuch eingetragen und bestraft wurde[2]).

Seit spätestens 1541 taucht in der Reichsstadt der Maler David Wechtlin auf, sicherlich ein Sohn des im nahen Breisach haushäblichen Malers Hans Wechtlin[3]), der sich zu Colmar wohl hauptsächlich mit der jetzt Mode werdenden Fassadenmalerei beschäftigte und in dem wegen seiner Aussenfresken berühmten Pfisterhaus beim Münster in Miete wohnte[4]). Ende der 50er Jahre führte Wechtlin die noch sichtbaren Gewölbedekorationen in Langhaus und Chor von St. Martin aus (1559), die Hans Gering 1558 begonnen, aber

---

[1]) St. Arch., »Rats-Protocollum extraordinarium ... de anno 1515—42«, fol. 55 zum 27. Juni 1525. »Ist Lux Schuelin, der moler, uff das verschriben gleidt vor radt erschinen«. Folgen die obigen Angaben über sein Auftreten 1525, »nemlich als sich der erst uffleuff begeben, das er für des schultheißen hus her geloffen und gesagt, das got unsern herren Sant Veltin geb; wir sint verraten und verkoufft«. — Ib. fol. 82 zu 1530. Namens seiner Frau wird »Lux Schuelin, der moler« ins Erbe seiner verstorbenen Schwiegermutter »Ulmer« eingesetzt.

[2]) Ib. Steuerreg. zu 1495 fol. 16 »Thoman, moler«. — Schlettst., Stadtarch., Bürgerb. 1472—1540/41 fol. 377 zu 1502 »Thoman Gartner von Gretz, der moler« wird Soldner, d. h. Hintersaße; resign. 1509 (am Rand) und unten S. 92. — Colmar, St. Arch., Unzuchtb. zu 1519 »Thoman, moler, umb tegen zucken«.

[3]) Ib. Steuerreg. 1541 ff. »Wechtili, der moler« im Bezirk Dietrich Walch Ort; — Gerichtsprot. 1541—53 (R. G. H. VI) fol. 53 »Hans Wechtelin, burger zu Brisach« 1544. — Ib. »Register der Erbschaft« 1522—97 zu 1544 »Anno XLIIII zinstag noch Hilary ist Hans Wechtilin, der moler von Brisach, in wylant Hans Wechtilins, sins suns hab und gut gesetzt worden. Simen Sontag sin burg«. — Dieser Sohn starb in Colmar, wohl bei David Wechtlin.

[4]) A. Scherlen, Topographie von Alt-Colmar p. 281; die jetzigen Malereien nicht von D. Wechtlin, sondern ca. 30 Jahre später.

gleich anfangs darüber hingestorben war[1]). Die figürlichen Deckenmalereien an den Gewölben des Querschiffs, die Hl. Drei Könige, die vier Evangelisten und beiden Kirchenpatrone St. Martin und Gregor, entstanden schon 1491 und dürften noch von der Werkstatt Schongauers hergestellt worden sein.

Gleich Gering starb über einer viel wichtigeren und umfassenderen Arbeit der Konstanzer Maler und Radierer Christoph Bockstorfer, der nach 30jähriger Tätigkeit 1543 den Bodensee verliess und nach ganz kurzem Aufenthalt in Luzern[2]), im gleichen Jahr bereits sich hier niederliess und ununterbrochen bis zu seinem Tod, der ihn bei der bekannten »Illuminierung« des Mülhauser Rathauses 1553 ereilte, zu Colmar, zeitweilig im Haus des Goldschmieds Caspar Schongauer, nachzuweisen ist. Im Frühling 1553 lieferte seine Witwe als Besthaupt »ain rouchfarben Rock« des toten Meisters an die St. Martinspflege ab; das ist alles, was wir ausser Steuereinträgen bis jetzt den Colmarer Akten über sein dortiges Leben und Tätigkeit entnehmen konnten[3]). —

Bevor wir nach Schlettstadt hinübergehen, verweilen wir unterwegs einen Augenblick im Städtchen Rappoltsweiler, das so malerisch zu Füssen jener Stammburgen eines mächtigen Dynastengeschlechts hingebreitet liegt. Im Dienst der Herren von Rappoltstein und selbst in diesem bescheidenen

---

[1]) St. Arch., St. Martinsstift, D. X. 4. Verdingzettel von Hans Gering, die Kirchengewölbe »zu illuminiren«, 1558, und der gleiche von David Wechtlin, »das gemäld, so Hans Gering verlaßen, völlig zu absolviren«, 1559. — Die (ebenfalls erneuerten) Dekorationen an den Arkadenbogen und den Fensterumfassungen des Münsters nach 1600.

[2]) Ist Christoph B. identisch mit dem Maler »Cristen«, der zu Luzern ein Gemälde für den Fronaltar der St. Peterskapelle damals ausführte? Th. von Liebenau, Das alte Lucern 1881 p. 122. — Vielleicht berief Ludw. Scherer, der Erbauer des berühmten freskenverzierten Pfisterhauses, der zu Luzern eine Weinniederlage besass (Scherlen. Topographie p. 232), den Maler B. von dort nach Colmar zur erstmaligen Ausschmückung seines 1537 errichteten Hauses.

[3]) Rott, in Oberrhein. Kunst I (1925), 30f.; weiteres über seine Konst. Tätigkeit in der oben angezeigten Untersuchung. — St. Arch., Steuerb. von 1543—52; »Christe, moler« oder »Cristoph der moler« fehlt im Steuerreg. von 1542 und 1553, während »die molerin« noch 1553—56 weitersteuert. Steuerreg. zu 1556 fol. 66 »Cristen, molers witwen«, im Bezirk Senfmühle. — Ib. Totenfall-Listen für St. Martin zu 1553 »Item mer hab ich empfangen ain rouchfarben rock, ist Christen, malers, gewesen«.

Gemeinwesen fanden damals mehrere Künstler Verdienst und Brod. Als Smasmann II von seiner 1483 unternommenen Reise ins Hl. Land zurückgekehrt war, baute er die berühmte Dusenbacher Wallfahrtskapelle im Tal wieder auf, stiftete 1484 daselbst eine Pietà, ein Grab Christi und einen Ölberg, deren sehr beachtenswerte Überreste heute unten im Städtlein, im umhegten Friedhofgarten bei der Stadtkirche aufgestellt sind. Der Bildhauer Lorenz, den ich 1498 für Rappoltsweiler nachwies, ist möglicherweise ihr Verfertiger[1]). Als Smasmann 1492 seiner Lieblingskapelle am Dusenbach einen vergoldeten Gürtel und 2 Paternoster schenkte, befand sich in seiner Begleitung der Maler Christoph, der auch im unfernen adligen Frauenkloster zu Andlau als Schöpfer einer Altartafel um 1500 erwiesen ist[2]), und ein Jahr später lässt sich zu Rappoltsweiler ein dort ansässiger und verbürgerter Maler Hans Hemmerlin nachweisen[3]). Hier holen wir um 1496 auch jenen Johann von Coblenz, den Maler wieder ein, der in den 80er Jahren als Geselle im Dienst des Baden-Badener Malers und Bildhauers Clemens stand und sich auf einer im Rücken des grossen Herrgotts in der Georgskirche zu Hagenau befindlichen Künstlerurkunde 1488 verewigte[4]). In der Rappoltsweiler Stadtkirche vergoldete und fasste er im Auftrag Wilhelms von Rappoltstein die neue Orgel und brachte dort und sonstwo Gemälde an[5]). —

[1]) Rott, Oberrhein. Kunst III (1928), 78. — B. Bernhard, Recherches sur l'hist. de la ville de Ribeauvillé 1888 p. 334. Anm. 1. — Am Ölberg die Zahl 1494.

[2]) Ob Christoph Widitz? — Strassb., Bez. Archiv, H. 2401/02 (Andlau, Einnahmen und Ausgaben 1500—21) zu 1500/01 »Item VIII gl meister Cristoffel, moler, uff die tafel und ist gantz bezalt«.

[3]) Colmar, Stadtarch., Abgegeb. Urk. des Bez. Arch., Familienurkunden (Gerhard). »Hans Hemmerlin, der maler, ein burger und seßhaft zu Rapoltzwiller« zu 1493. — Rappolst. Urk. Buch V 437. Der Maler H. wird 1502 auch in den Missivbüchern von Schlettstadt genannt. Stadtarch. Missivb. 1502 fol. 374.

[4]) Vgl. Rott, l. c. 58.

[5]) Rappolst. Urk. Buch V 486 (ca. 1496). »Johan von Koblencz« übernimmt es, die Orgel zu vergolden und zu fassen, »den fuß ... zu molen mit einem loub wergk und mit zweigen engellen uff beden syten ..., umb den stuol ußwendig die 4 veld, in jedes veld 2 bild, wie im dan die bild angibt« (= Anweisungen Wilhelms an den Maler); es ist auch die Rede von »Sant Niclaus toffelen« daselbst. Er erhält 53 Goldgulden.

Die einstmalige freie Reichsstadt Schlettstadt, die am Ausgang des Mittelalters auf geistigem Gebiet geraume Zeit eine Art Führerrolle am Oberrhein einnahm und bedeutende Namen wie einen Dringenberg und Gebwiler, einen Wimpfeling und Butzer, einen Beat. Rhenanus und Jak. Spiegel, einen Sapidus und Phrygio, die Mentel und Schürer aufzuweisen hat, sah damals in ihren Mauern auch eine namhafte Anzahl von Künstlern, unter ihnen namentlich drei Bildhauer, die bis zur Stunde gänzlich verschollen waren, bei denen aber eine eindringliche Forschung möglicherweise noch unerwartete Ergebnisse für die Geschichte unserer oberrheinischen Bildnerei zeitigen kann: Conrad Sifer von Sinsheim, Sixt Schultheiß, dessen Kunst der Abt und Humanist Paul Volz einem Beatus Rhenanus rühmt, und Paul Windeck, der Ersteller des Ölbergs zu Obernai. Nehmen wir die Behandlung dieser Meister zusammenfassend vorweg, um dann eine Aufzählung und gedrängte Übersicht der übrigen in Schlettstadt nachweisbaren Maler und Bildschnitzer anzuschliessen.

Als ich im Vorjahr Conrad Sifer als Werkmeister des Strassburger Münsters (seit 1491) und als Vorgänger Jakobs von Landshut daselbst nachwies[1]), sprach ich die Vermutung aus, dass er zugleich Bildhauer gewesen und mit dem Meister »Conrad« identisch sein könnte, der 1500/01 die Laurentiusgruppe in der hängenden Verdachung über dem Portal des nördlichen Münsterquerschiffs schuf[2]). Diese Vermutung hat sich inzwischen bestätigt, da ich Conrad Sifer von Sinsheim als Bildhauer und Baumeister am Münster zu Schlettstadt einholte, wo er in den 80er Jahren tätig war, von wo er 1490 endgiltig nach Strassburg übersiedelte und dort im folgenden Jahr als Werkmeister U.L.Fr.-Münsters das Bürgerrecht erhielt.

Seine Haupttätigkeit in Schlettstadt war die Errichtung eines prächtigen, schon in den 50er Jahren geplanten Lettners

---

1) Für 1499 kann ich einen weiteren unbekannten Werkmeister des Strassburger Münsters belegen. Schlettst., Stadtarch., Missivbuch 1498—1503 fol. 137 »meister Hans Swartzen, werckmeister uff unser frawen huse zu Straßburg« zu 1499.

2) Oberrhein. Kunst III (1928), 68. — Gény, l. c. bringt p. 16 in Anm. 3 kurz den Namen des Bildhauers Conrad, dessen Familienname er aber nicht kennt.

im Münster St. Georg gewesen, von dem der bekannte, aus Kaysersberg stammende Humanist, Hieronymus Gebwiler, der seit 1501/02 — also wenig Jahre nach erfolgter Erstellung dieser Steinmetzen- und Bildhauerarbeit zu St. Georg durch Sifer — die berühmte Lateinschule in Schlettstadt leitete, in seiner von Gény 1890 herausgegebenen, interessanten Schlettstadter Chronik schrieb: »Zwischen dem cohr und der kirchen, da stehe einer (!) schöner letner mit gehauenen steinen, mit bluomen und bildern durchsichtig, artlich geziert; so ist der costen des schönen letner gerecht worden 2800 fl.« Dann fährt Gebwiler, nach Schilderung der köstlichen Glasgemälde im Chor, fort: »Nicht weit davon, da stehet ein heilig grab mit abcontrafeten mann- und frauen bildern mit schönen bluomwerck, kost 600 fl.« Gebwiler hatte beides vor Augen und schilderte nach den Akten; er ist mithin für uns ein trefflicher Gewährsmann [1]).

Ende der achtziger Jahre hatte Meister Conrad Sifer diesen Lettner, angesichts dessen Neuartigkeit und Kühnheit die Schlettstadter in einem Schreiben an Strassburg naiv bekannten: »des wir nit verstont«, in Angriff genommen und ihn weit gefördert, so dass die vorsichtigen Reichsstädter die Stadt Strassburg 1489 baten, ihnen zur Begutachtung dieses Bauwerks und seiner Zier ihren Münsterwerkmeister Hans Hammer herüberzusenden, der im März bereits ihrem Wunsch entsprach und sich anscheinend sehr günstig über des Bildhauers Leistung aussprach [2]). Bald darauf

[1]) Schlettstadter Chronik des Schulmeisters Hier. Gebwiler, ed. J. Gény 1890 p. 17; seit 1509 ist G. an der Domschule in Strassburg, seit 1525 in Hagenau, wo er 1545 starb. — Der schon Mitte des Jahrhunderts geplante Lettnerbau wurde 1460 zunächst aufgegeben und dem Bewerber, dem bekannten Hans Niessenberger abgeschrieben. Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1450—61, fol. 140. Schlettstadt an Steinmetzmeister Hans Niessenberger von Gratz. 1. Juli 1460 »Wir haben den gebuwe des lettners mitterziten uffgeschoben, deßhalp wir keins steinmetzen zu sollichem werck notdurftig sint«.

[2]) Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1487—93, fol. 145 (1489). Schlettst. an Strassb. 12. März 1489. »Wir habent in vergangen meister Cunrat von Sünshen, dem bildhöwer, ein werck in unser lutkirchen zu machen verdingt, darin er uns etwas zu machen, des wir nit verstont, anzeugt und doch mit sinem willen geeinigt, sollichs durch den erber meister Hans Hammer, uwern steinmetzen werckmeister, so ir habent uff uwerm werck unser lieben frówen münster by uch, zu besichtigen. Harumb an uwer ersamkeit unser ernstlich

siedelte der Meister Conrad nach Strassburg über und wurde dort 1491 Werkmeister des Münsterbaues und Bürger, wodurch eine Verzögerung in der Fertigstellung des Lettners und anderer übernommenen Arbeiten zu Schlettstadt eintrat, trotzdem die Gönner Sifers, die Strassburger Junker Otto Sturm von Sturmeck und Jak. von Eichelberg, die ständig drängenden und klagenden Schlettstadter beschwichtigten und für ihren Bildhauer und dessen Redlichkeit gutsprachen[1]). Dieser schickte inzwischen zur Weiterarbeit seine Gesellen, Schlettstadt reichte seiner dort noch wohnenden Frau vorschüsslich den Monatslohn und Gesellengelder über die Höhe des Vertrags, was schliesslich zu Reibungen führte, da der Meister nie zur Verrechnung und Abnahme des Lettners, der allmählich »ein berimpte Werck« wurde, kommen wollte (vgl. Beilage 3). Botschaft auf Botschaft geht in dieser Lettnerangelegenheit zwischen beiden Städten von 1490—1492 hin und her, da Sifer »dasselbe werck zierlich, besunder ouch etwas witer, dan im verding, gemacht[2])«. Am Ende droht der Bildhauer den Schlettstadtern gar mit einem Prozess. Da vermittelten endlich des Meisters wohlwollende, einflussreiche Gönner, die Strassburger Ritter Peter Rebstock und Jak. Mieg, und es kam am 27. Juni 1492 ein Vergleich zustande, kraft dessen die Stadt Schlettstadt in Anerkennung der künstlerischen Leistung dem Meister Sifer die ganze, über Verding hinaus bezahlte Geldsumme schenkte, seine Verbindlichkeiten an Handwerker zu Schlettstadt beglich und damit alles zum friedlichen Abschluss brachte[3]).

---

und fruntlich bitt, denselben werckmeister gütlich zu vermögen, sich uff einen nemlichen tag und so erst das im gelegen sin möcht, in unser stat zu fügen, mit bevelhe, sinen getruwen rat in den dingen zu geben und mitzuteilen.« — Ib. fol. 149 zum 21. März 1489. Dank der Stadt Schlettstadt für Übersendung Hammers.

[1]) Ib. fol. 294 Schlettst. an Otto Sturm, 31. Juli 1490. Im Beisein des letzteren sagt »meister Cunrat von Sünsheim, der bildhöwer« zu, den Lettner gemäss Verding »fürderlichen uß zu machen«.

[2]) Ib. fol. 348 (1490), 389 (1491), 496, 519 (1492).

[3]) Siehe Beilage Nr. 4. — Vgl. für dies und das Folgende auch J. Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpol. und rel. Bewegungen der Jahre 1490—1536. Freiburg 1890 p. 16; derselbe, Zerstörte und verlorene Kunstwerke in Schlettstadt, in Revue Als. illustrée IV (1902), 92ff. — Herzog, Edelsaßer Chronik 1592, 7. Buch p. 16.

Dieser Prachtlettner mit seiner kunstvollen Schneckenstiege (»welche fast keinen Platz einnimmt«), auf dem in Lebensgrösse die Statuen der heiligen Drei Könige standen und über dem man auf einem durchgehenden Balken den grossen geschnitzten Herrgott mit Maria und Johannes sah, war dermassen künstlich und kühn gebaut, dass er damals und später mit vielen Eisenstangen und Bändern gefestigt werden musste, ein echtes Werk spätester Gotik, das an den überkünstlichen Baldachin über des Meisters Laurentiusgruppe zu Strassburg erinnert, der möglicherweise auf ihn selbst zurückgeht. Eingehend schildert diesen, in der französischen Revolution leider zerstörten Münsterlettner, im 18. Jahrhundert der Schlettstadter Schuhmachersohn, Jesuitenpater und Professor Dominik Roos (1736—1804) in seinem 1790 verfassten Werk: »Gespräche über die Geschichte Schlettstadts«.[1]) »Der Meisel des Künstlers (= beim Lettner) ist wunderbar in seiner Ausarbeitung des Laubwerks aus lauter weissen Steinen. Etliche behaupten, der Künstler habe ein Mittel gehabt, die Steine weich und hernach hart zu machen ... Das Eisen hat auch viel zu der Festigkeit dieses Gebäudes helfen müssen. Wenigstens sieht man alles in Eisen eingeklammert und gefügt. Ja, man sieht, dass überall eiserne Stangen dasselbe binden[2]).« Dom. Roos behauptet bestimmt, dass der gleiche Bildhauer, der den Lettner (Singchor) und die Kaiserkanzel daneben erstellte, auch das Hl. Grab und den Taufstein mit seinem Meisel schuf[3]). Da Roos, wie aus seiner eingehenden Beschreibung deutlich hervorgeht, die Akten und Rechnungen der Kirchenfabrik und des

[1]) Ed. J. Gény, Schlettst. 1896 p. 75.

[2]) A. Dorlan, Notices hist. sur l'Alsace et la ville de Schlestadt I. (1843) 214 »Une tribune en pierre d'une sculpture remarquable, reposant sur des piliers délicats ... Les statues des trois rois, en grandeur naturelle, se dressaient sur cette galerie«; ders., Études sur l'église paroissiale de Schlestadt 1860 p. 5, mit unrichtiger Datierung des Lettners.

[3]) L. c. p. 75 »Unsere Vorfahren haben von demselben Meister ... das heilige Grab, den Taufstein und das Behältnis des heil. Oels ... verfertigen laßen; diese Stücke gereichen zur Zierde der Pfarrkirche und haben nicht mehr als sechshundert Gulden gekostet«; hier auch über die kaiserl. Kanzel und den »in erhabener Schnitzbilderei« errichteten Ölberg daselbst samt Kreuzschlepper, alles in Eichenholz.

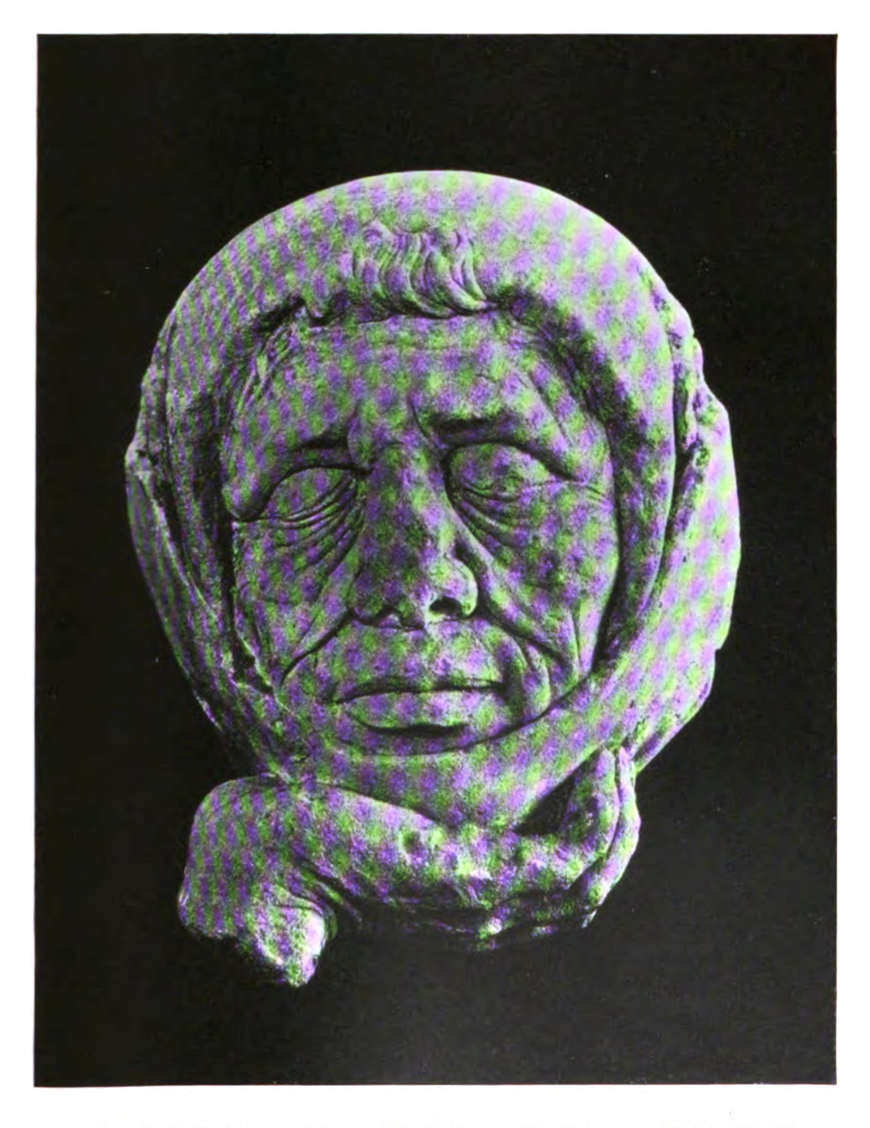


Abb. 2. **Wächterkopf vom Hl. Grab zu St. Georg in Schlettstadt**
Bildhauer Conrad Sifer zugeschrieben

Archivs und Gebwilers handschriftl. Chronik vor sich hatte, können wir ihm diese bestimmte Zuschreibung des Hl. Grabes an Konrad Sifer mit voller Zuversicht glauben, dem Meister mithin jenen Wächterkopf von wundervollem Realismus in der Schlettstadter Sammlung, einen Überrest jener Kunstschöpfung[1]), mit begründetem Recht vindiziren (siehe Abb. 2).

Kaum kommt Sifer in Betracht bei dem geschnitzten Ölberg und besonders bei dem grossen Kruzifix samt Maria und Johannes unterm Chorbogen[2]), eher sein damaliger Konkurrent am Platz, der ebenfalls im Strassburger Münster beschäftigte Bildschnitzer Lux Kotter. Dieser erhielt von den Johannitern zu Schlettstadt 1498 den Auftrag, zwei Tafeln in Lindenholz für den Muttergottesaltar ihrer Klosterkirche samt Spreng- und Kranzwerk zu schneiden und zwei Engel für den Fronaltar. In den Jahren 1499 und 1500 führte Kotter diese Schnitzereien in Strassburg aus, die dann mit einem Fuhrwerk nach Schlettstadt gebracht wurden[3]). Gar leicht könnte also der in der Laurentiuspfarre des Münsters ansässige Kotter auch die Kreuzigungsgruppe und den

---

[1]) Hausmann und Seyboth, Els. Kunstdenkmäler 1900. Text p. 14 und Taf. Nr. 87b.

[2]) Geschnitzt 1493 und 1494; die Daten bei Dorlan und bei Roos sind Verlesungen und Druckfehler. A. Dorlan, Notices hist. I214 mit Datum 1393! »En 1494«, fährt er fort, »à côté du crucifix, l'on plaça les statues de la vierge et de St. Jean«. Dom. Roos, l. c. p. 76. Die gemeinsame Fehlerquelle ist die Mémoire historique von F. M. Kentzinger, von 1765, ed. J. Gény 1890 pag. 64 »le crucifix entre la nef et le choeur, qui est de l'an 1393«. — Die Kreuzigungsgruppe wurde natürlich hintereinander hergestellt, wie es sonst auch üblich war. Der grosse und herrliche Christuskopf in der Schlettstadter Bibliothek ist der Überrest dieses Kruzifixus aus St. Georg. — A. Schricker, Kunstschätze in Elsaß-Lothr. 1896. Text p. 5 u. Taf. 12.

[3]) Strassb., Bezirksarch., H. 1984 (= Rechnungen der Johanniter zu Schlettstadt 1478—1500) zu 1498/99. »Uff die kirch. Item 1 lb X β IX & für linden holtz, zu zweyen toffelen in ecclesiam nostram. Item XVIII β VI & meister Michel, die zwen krentz dar uff zu schniden. — Item II lb XII½ meister Lux (= Kotter) für II bild in eyn tofel in altare beate Marie virginis. — Item III β X & die bild und das gespreng von Stroßburg zu fieren ad nostram domum«; zu 1499/1500 »Uff die kirche. Item V lb XVII β meister Luxen von den bilden in die zwo toffeln zu sniden. Item 1 lb XIII β umb II engel für den fronaltar zu schniden. Item II β von II engeln von Str. zu fieren.« — Ich füge noch folgende kunstgeschichtliche Notizen für die Joh. Kirche zu Schlettstadt an: ib. 1467/68 »Item XIV½ β zwo teffeln von Stroßburg heruff zu furen, und für

Ölberg zu St. Georg in Schlettstadt geschnitzt haben, so dass wir möglicherweise in dem berühmten Christustorso der Bibliothek ein weiteres Werk seiner Hand vor uns hätten [1]).

Aber schon zu Lebzeiten Kotters, spätestens 1503, liess sich ein rühriger Bildhauer zu Schlettstadt nieder, der wohl aus der Schweiz, vermutlich aus Luzern, kam und in genanntem Jahr das Bürgerrecht der Reichsstadt als »Soldner« erwarb, da das volle Bürgerrecht nur die Grundbesitzer erhielten [2]). Es ist Paul Windeck, dessen Onkel, der Schuhmachermeister Hans Windeck in Luzern lebte, und den er bei seinem Tod 1518 beerbte [3]). Gleich die erste Arbeit, die uns

---

gleich und hocken, dieselben zu hencken und zu versorgen« (für die Kirche); zu 1484/85 »Uff die kyrch. Item II½ gl für die VIII tafeln zu malen. Uff die kylch. Item V½ β für VIII ramen zu den VIII bylden. Item 1 lb XI β IX & hat kost, VII tafeln zu machen und zu malen de indulgentiis«. — Zu meinen Ausführungen über Lux Kotter, in Oberrh. Kunst III 62f., trage ich weiter nach (in Anm. 2 dort zu verbessern): Strassb., Bez. Arch., G. 4201 (Computatio facta per me Johem̄ Wehinger procuratorem chori ecc̄lie Argent. 1490/91); unter »Recepta censuum dmi. in civitate« und bei »parochia St. Laurency« steht: »Item Lux Kotter, der bildsnitzeler III flor., faciunt 1 lb XI β VI &«; — zu 1507/08 (von Joh. Wehinger, Rechn. von Johanni bis wieder Joh. Bapt.) unter St. Lorenz: »Item Lux Kotter 1 lb XI β VI &«. — Kotter lebte also noch nach dem 24. Juni 1507. Zwischen diesem Datum und 1509 ist er gestorben. — Über seinen Sohn, den Orgelvirtuosen Hans Kotter, vgl. noch die Berner Chronik des Val. Anshelm, ed. Hist. Verein des K. Bern VI (1901), 25 zu 1530 »So haben die von Friburg dis jars ... iren artlichen organisten, mgr. Hansen Kottern von Straßburg getürnt und uff streckstülle gesetzt ... Hat (= Bern) uß Kottern einen fleißigen lermeister gemacht«. — Über den Mezger Jörg Kotter, Alt-Marschalk in Hagenau 1500 und seine † Frau Catharina vgl. Mitt. d. bad. hist. Kommission Nr. 32 (1910), 36.

[1]) Zur Kritik des Aufsatzes von O. Wertheimer, Der Meister der Molsheimer Reliefs (Pantheon 1929 p. 115f.) vgl. unten S. 96 Anm. 2.

[2]) Schlettst., Stadtarch., Bürgerb. 1472—1540/41 fol. 378 zu 1503 »Uff sambstag post conv. Pauli ao XV^c tercio ist Paulus Windecker, der bildsnetzler soldner worden«. — Ib. fol. 197 »Christian Windeck von Soloturn«, Soldner 1521; fol. 200 »Morand Windeck, der schnider von Numswiler« (wohl Nünschweiler bei Zweibrücken) Soldner 1527. — 1526 wird »Ambrosius Windeck von Kerb, der zimerman« genannt, ib. Ratsbuch 1523—27 fol. 370 zu 1526. Über das Soldnerrecht vgl. Gény, Schlettst. Stadtr. I 375f.

[3]) Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1517—20, fol. 111 (1518). Schlettst. an Bürgerm. und Rat von Luzern. 29. Juni 1518. »An uns hat gelangt Paulus Windeck, der bildschnyder, unser burger, wie das im etwas erbe und gut durch absterben wilent Hansen Windeck, des schumachers, seins vater bruder seligen by uch anhersterben sig.« Bitten die Luzerner, ihm bei Einziehung dieses Erb-

von Windeck 1508 aktenmässig überliefert ist, zeigt ihn in enger Verbindung mit dem hier und später zu Colmar ansässigen Maler Thomas Gartner und beweist, wie sich die Meister schon damals gegenseitig in die Hände arbeiteten. Da das hierüber noch vorhandene, in dramatisch knapper Diktion verfasste Protokoll einen auch sonst selten möglichen Einblick in das Kunsttreiben jener Tage vermittelt, lassen wir es unmittelbar zum Leser sprechen:

»Thoman Gartner, des malers kuntschaft. — Item Paulus Windecker, der bildhouwer dixit juxta juramentum desuper factum, das im noch wol kunt und wißen, als er mit Thoman, maler, gen Zellenberg zu Peter Brunen komen, sagte meister Thoman: Peter, diser man wurt uch den hergot machen. Sagte Peter zu im: Lieber, myn meister, versorgen mich. Redte er (= Windeck) zu: Ir dorffent kein sorge haben, ich soll den recht machen; wie lang wöllen ir in haben? Sagte er (= Brun): Machen mir inen anderhalben elen lang und fahent an zu machen, als bald ir mögt; dan ich würde uff sant Bartholomeus tag zu uch kumen und inen besehen. Und da er zu ihm (= Brun zu Windeck) gen Slötstat kam in sein huse, fande er einen an der wende hangen. Sagte Peter zu meister Paulus: Ist das myn hergot? Sagte er: nein, der ist zu kurtz; dan euwer würt anderhalb elen lang werden. Den hab er also lang und lenger gemacht [1]).«

Wissen wir nicht, wie diese Geschichte unseres Herrgottschnitzers Windeck schliesslich ausging und ob sich der Cruzifix noch in Zellenberg erhalten hat [2]), so führte seine Werkstatt 1517 ein volkstümliches Werk aus, das bis auf unsere Tage gekommen ist. Es ist der Ölberg über dem

teils behilflich zu sein. — Der Schuhmacher Hans W., seßhaft im Hof zu Luzern, ist dort seit 1487 als Hintersass nachweisbar. Näheres über die Verteil. seiner Hinterlassenschaft an »bed erben von Schlettstadt und S. Gallen« im Luzerner Ratsbuch XI, 68 zum 19. Juli 1518. Freundliche Mitteil. des dortigen Staatsarchivar Dr. Weber.

[1]) Schlettst., Stadtarch., Kundschaftsbuch 1504—09 fol. 150 (1508) — Peter Brun ist 1490 Waibel in Zellenberg. Colmar, Bez. Arch., E. 2857 zum 17. Juli 1500. — Inv. sommaire des arch. dép. Haut-Rhin, ed. M. Brièle 1863 p. 384. — Rappoltsteiner Urk. Buch, ed. Albrecht V 404 (1490).

[2]) Der am Nordwesteingang von Zellenberg in einer offenen Kapellennische, leider stark mit Ölfarben bedeckte Kruzifix in Lebensgrösse stammt aus der Zeit um 1520.

ehemaligen Gerner, der spätern Wallfahrtskapelle auf dem Friedhof zu Oberehnheim hinter der Stadtkirche, den ein gleichzeitiges Rippengewölbe mit den Wappen der Stadt, des Steinmetz-Werkmeisters (H. S. / S. L.) und der ortsansässigen Stifter an den Rippenverschneidungen schützt. Aus diesen Bildhauerarbeiten gröbern Stils, die damals der tüchtigste wie der minder begabte Meister übernahm, um sie des Verdienstes wegen grossenteils durch Gesellenhände ausführen zu lassen, können wir allerdings nicht mit Sicherheit auf die künstlerischen Qualitäten eines Werkstattchefs schliessen, namentlich nicht, wenn derselbe gewohnt war, im Holz zu arbeiten und hauptsächlich Altarschnitzereien herzustellen. So ergeht es uns in diesem Fall mit Paul Windeck, von dem wir einstweilen noch keine anderen Skulpturen nachweisen können. Immerhin steht der Oberehnheimer Ölberg über dem Durchschnitt derartiger Arbeiten aus jener Zeit[1]). An einer Rippenverschneidung befindet sich das Wappen des Oberehnheimer reichen Bürgers und Tuchhändlers Bastian Wylcklin[2]), eines der Stifter dieses wohlerhaltenen Ölbergs, der aber mit der Bezahlung des Bildhauers Windeck dermassen säumte, dass Meister und Rat von Schlettstadt sich bei der Stadt Oberehnheim ins Mittel legen mussten, damit diese den Stifter zur endlichen Entlohnung des Künstlers und Zufriedenstellung der Gläubiger veranlasse[3]).

[1]) Gyss, im Bulletin pour la cons. des mon. hist. [2] XVII (1895), Fundber. p. 16. — Am Fels die Zahl 1517; die Malereien der Wände von 1586, im Lauf der Zeit mehrfach erneuert, von einem Maler aus Dinkelsbühl. — Von einem noch unbekannten Meister sind die Jungfrauen am Grabe Christi von 1504, urspr. in dem St. Erhardihospital, dann in der Kapellkirche am Markt, jetzt in der neuen Stadtkirche, eine ausgezeichnete, ganz im »Schnitzerstil« gehaltene Steinskulptur. — Abb. bei Hausmann, l. c. Taf. 65; J. M. Gyß, Urk. Gesch. der Stadt Oberehnheim 1895 p. 215; Dehio, Hdb. d. d. Kunstdenkm. IV 441.

[2]) Ein grosses heraldisches W über einem Dreiberg und beiderseits darunter B. W. — Strassb., Bez. Arch., Fonds Zabern, fasc. 173/76 zu 1529.

[3]) Oberehnheim, Stadtarchiv, G. G. nr. 37 (1517—1746). — Meister und Rat von Schlettst. an die von Oberehnheim. 20. November 1517. »An uns hat gelangt Paulus Windeck, unser burger, wie im Bastian Wylcklin, Hansen Sigels seligen dochterman, ewer burger noch etwas schuldig und zu tunde von der arbeit wegen, so er an dem öleberg gemacht, deshalben er zu mermalen rechnung und wess sich an rechnung herfinden, bezalung begert, das im bitzhar

Auch Arbeiten in der weitern Umgebung Schlettstadts geht Meister Windeck nach und bewirbt sich um den Auftrag eines steinernen Ölbergs, mit dessen Herstellung die Reichsstadt Gengenbach in Baden sich trägt. Meister und Rat lassen deshalb 1520 ein warmes Empfehlungsschreiben über den Rhein gehen, in dem sie den Gengenbachern ihren Bürger und Bildhauer als tüchtigen und geschickten Künstler für die Ausführung besonders anpreisen[1].

Als die Dambacher 1521 einen neuen Schnitzaltar in ihrer Pfarrkirche herstellen wollen, empfiehlt der Magistrat Schlettstadts für diese Arbeit wieder lebhaft den Meister Paul, aber zugleich seinen Konkurrenten am Ort, den bedeutenderen Bildhauer Sixt Schultheiss, da »beide, solche und der gleichen werck ze schniden, beriembte Meister sindt)[2]«.

wider sinen willen vurgehalten; hat uns deshalben umb furderung angerufen. Darumb so ist an ewer liebe unser gar fruntlich bidt, ir wellent mit dem genanten ewerm burger verschaffen und inen dazu halten, daß er unserm burger umb das jhen, so er im nach rechnung schuldig wurt, on witer verziehen bezalung tuge oder im aber deshalben unverzogenlich recht gegen im gedihen laßen, damit er die jenen und in sonderheit ettliche ewer burger, denen er deshalben zu tunde, bezalen moge, und wellent uch hierin gutwillig bewisen. Das begern wir fruntlich zu verglichen.« — Gleiche Abschrift im Schlettst. Stadtarch., Missivb. 1517—20, fol. 58. (20. Nov. 1517.)

[1]) Schlettstadt, Missivb. 1517—20, fol. 356. — Schlettst. an Schulth., Meister und Rat in Gengenbach. 27. Juli 1520. »Wir sind durch Paulus Windecken, bildhöwer, unsern burger, gegenwertigen bewiser bericht, wie ir willens seient, ein steinyn ölberg mit bilden by uch ufrichten und buwen ze loßen. Deshalb er uns umb schriftlich furdrung an uch angerufen. Dwil wir nun genandten Paulus in solchem werk geschigt und töglich achten (gedenken auch, so er sich des nit selbs genugsam erkente, er werde sich des nit understeen anzunemen), so ist uf sin begeren an uch unser fruntlich bitt und begeren (so ir ie solich werk machen ze loßen in furnemen stond), ime solichs vor andern zu arbeiten und zu volnbringen gutlich zu vergonnen.« — Vgl. auch unten ihr Schreiben vom 6. Mai 1522.

[2]) Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1517—20, fol. 407. — Schlettst. an die Gemeinde Dambach. 1. Sept. 1521. »Als haben meister Paulus Windeck und Sixt Schultheis, die bildhower, unsere burger, anbrocht, wie ir ein new tafel mit geschnittnem bildwerck uff den altar in euwer pfarkirchen schniden und machen ze loßen willens seint. Dweil nun sie beide, solche und der gleichen werck ze schniden, beriembte meister seindt, so ist uff ir anruefen unser fruntlich bitt und begeren an euch, so ir solich werk ze machen niemand anderm verdingt oder deshalb furwort geton habent, ir wellent disen unsern

Derweilen aber hatten die kirchlichen Kämpfe eingesetzt, und den Künstlern gingen allmählich die Aufträge und damit das Brot aus. Windeck scheint von den Umwälzungen stark betroffen und in Not geraten zu sein; denn im Januar 1523 stellte er dem hier und in Basel ansässigen und tätigen »Steinschneider« Sigmund und dessen Frau einen Schuldschein aus in Höhe von über 46 rh. Gulden, die er ihm sowohl für gelieferte Ware wie für die Behandlung seines kranken Bildhauergesellen schuldete. Es ist dies jener berühmte und geschickte Chirurg Hans Sigmund von Basel, der in diesem Jahr an dem berüchtigten Basler Schmaus mit Schweinefleisch an einem Fasttag teilnahm, von der österreichischen Regierung wegen ketzerischer Äusserungen und wegen dieses Fastenvergehens gefangen genommen und nach furchtbarer Marter zu Ensisheim gevierteilt wurde[1]).

Da dem Meister seitens der Stadt nur noch unbedeutende Aufträge zu Teil wurden, wie etwa die Herstellung einer Tafel für die Rathausuhr im Jahr 1527, wurde Windeck aus Dürftigkeit 1525 Bote des Rates und übernahm schliesslich

burgern dasselb werck ze machen vor andern vergonnen und verdingen, und wir guter hoffnung und vertruwen, sie werden euch als unsere lieben nachpurn im verding vor andern lidlich und zimlich halten und wir dises unsers furbittens, auch sie irer arbeit by euch keinen undank erlangen, mit so gutwilliger bewisong, dadurch sie unsers furbittens by euch besunder genoßen haben.«

[1]) Schlettst., Stadtarch., Kaufhausb. (= Gegenzettelb. B. B. nr. 4), 1517—1524, fol. 213. (9. Jan. 1523.) »Wir Paulus Windeck, bildhouwer, und Aurelia sin eliche husfrow zu Sletstat bekennen und tund kund menglichen mit diser schrift . . . , das wir dem furnämen und beruempten meister Sigmond, steinschnidern, und Verenen siner elichen husfr. auch zu Sletstat wonende, einer ufrechten redlichen und bekantlichen schulden schuldig sind, und gelten sollen vierdzig und sechs rhinischer gulden und vier schilling Str. pfennig, deren XLII gulden und III β von ungestoßener und gestoßener würtz oder specery wir umb sie erkouft, so dan vier gulden von unserm knecht, so meister Sigmund geschnitten hat, harreichent.« — Vereinbarung, dass diese Summe von Windeck in 2 Terminen zu Basel abgezahlt werden soll, was nach Sigmunds Hinrichtung dann am 15. Juni 1523 an den Anwalt der Witwe, Martt Springinklee, dort geschah. Ib. Ratsprot. 1523—27 fol. 37. — Über H. Sigmund Basler Chroniken I 37f., 384 und VII 306. — J. Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt p. 95ff. — Schon 1522 hatte dieser Chirurg, ein religiöser Fanatiker, einen Schlettstadter Maler ersucht, ihm eine Fahne mit einem Bundschuh oder einem Bauernstiefel zu malen. Ib. p. 96.

mit seinem Weib Aurelia die Lindenwirtschaft neben dem Haus zum Rindsfuss[1]). Da musste er nun die Zehrschulden der säumigen Gäste einklagen und wurde andrerseits vom Stadtrat zur Zahlung seiner rückständigen Getränkesteuer, innerhalb vierzehn Tagen, aufgefordert, widrigenfalls man ihm die Wirtschaft kündige[2]). Aber bereits um die Jahreswende 1534/35 erlöste ihn der Tod von Not und Sorgen; das war das Ende einer aus dürftigen Akten uns erschlossenen Künstlerlaufbahn, aus der in jenen Sturmjahren so mancher herausgeworfen wurde, um spurlos zugrunde und unterzugehen[3]).

In fast gleich tragischer Weise klingt das Leben seines Schlettstadter Genossen ruhm- und klanglos aus und verrinnt gleichsam im Sande. Und das stumme Schweigen von Jahrhunderten legte sich über das einst so kunstfrohe Schaffen eines Sixt Schultheiss, so dass es uns heute nicht leicht wird, bei den spärlichen Resten, die unsere Archive letzten Endes für jene Zeit bergen, den dichten Schleier, der über ihn gebreitet, hinwegzuziehen. Wenn aber des Bischofs Vogt, Jörg von Rathsamhausen, an dem kaum eine Wegstunde von Isenheim entfernten Amtssitz Rufach einen Jakob Wimpfeling 1517 angelegentlich bittet, sich seine

[1]) Ib. Ratsbuch 1523—27 fol. 252 »Paulus, bildhowern, dem ratsboten ist gegont, wurtschaft ze triben in dem hus nebem rindsfuß, dieweil der Gal Schnider kein wurt sein will.« 17. Juni 1525; ib. fol. 162 »Paulus, bildhower ist uff sin begeren II lb & an ein kleid geben.« 24 oct. 1525. Am Rand: »New ratsbot«. — Ib. Kaufhausb. 1527—32 fol. 25 zu 1527 »Paulus bildhawer, für die tafel des stundenzeugers ans rathus zu slahen«. — J. Gény, Schlettst. Stadtrechte II (1902), 665.

[2]) Ib. Ratsb. 1527—33, fol. 47 (1531). »Paulus Windecken, dem wurt zur Linden, ist uf sein beclagen sins buwens ziel (gesagt, das er) in XIIII tagen, den nechsten, die ungelter der XII½ lb XIII β und IX & unbezalten ungeltz mit pfanden oder pfennigen zufriden stellen sol, dan wo das nit, werd man ime die wirtschaft abkunden.« — Ib. Ratsb. 1531—35, fol. 9 (1531) »Paulus Windecken zur Linden« erhält die Erlaubnis, Wolf Trumenschlager wegen Zehrschulden zu belangen.

[3]) Ib. Stadtrechnungen 1533—35 fol. 229 (1535) »Von burgern und soldnern ... Paulus Windecks zur Lynde witwe V β«. Rechnung des ersten Vierteljahrs 1535; nach der letzten von 1534 lebte er noch. — Möglicherweise ist der 1571 † Einnehmer der östr. Kammer im Oberelsass (Ensisheim) Dr. Paul Windeck sein Sohn. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse V Nr. 2387 (1569) und Colmar Bez. Arch., C. 228 zum 28. Dez. 1571.

Altartafel zu St. Georg doch ja von diesem frommen, berühmten und geschickten Meister schneiden zu lassen, wenn nun Schultheiss in persönlicher Angelegenheit unmittelbar mit Wilhelm von Honstein, dem Bischof von Strassburg, korrespondiert (siehe Beilage 5), und wenn im Jahr 1525 schliesslich, da die Bauern die Klosterkirchen mit ihrer Zier verwüsten und die Bilderstürmer die »Götzenbilder« zu Asche verbrennen, der so feingebildete Abt von Hugshofen, Paul Volz, an Beatus Rhenanus schreibt: Bei mir ist augenblicklich Meister Sixt, bei dem es zu bedauern, dass sein Genie wie seine Kunstfertigkeit jetzt zur Untätigkeit verurteilt sind[1]), dann lohnt es wohl, diesem Unbekannten in emsiger Geduld nachzuspüren, da das Endergebnis vielleicht sattsam die Mühe lohnt.

Ich gebe hier gedrängt, was mir bei raschem Suchen zunächst in die Hände fiel, um zu weiterm Forschen aufzumuntern. Wo Meister Sixt herkam, wissen wir einstweilen nicht, wohl dass er Schlettstadter Bürger von Anfang war, ohne dass ein Eintrag in den gut geführten Bürgerlisten stände. Seine Frau Ottilie, eine geb. Beck, war die Witwe des vorlängst verstorbenen Claus Vogel von Schlettstadt, wegen dessen Nachlass und seiner Erlangung der Bildhauer und seine erbberechtigte Frau später in langwierige Streitigkeiten mit den Anverwandten des ersten Mannes in Stotzheim verwickelt wurden, die bis nach Rottweil und bis an des Bischofs Hof in Zabern sich erstreckten.

Erst 1517 hören wir von des Meisters Tätigkeit, als der bekannte Humanist Wimpfeling sich einen Schnitzschrein auf seinen Antonius- und Catharinenaltar[2]) zu St. Georg in Schlettstadt anfertigen lassen wollte. Da empfahlen ihn wärmstens des Bischofs Vogt in der Obern Mundat zu Rufach, Jörg von Rathsamhausen und Albrecht von R., die Brüder des bischöflichen Kanzlers Samson von R. zu Zabern,

---

[1]) A. Horawitz u. K. Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus 1886 p. 335. Paul Volz in Schlettstadt an B. Rhenanus 6. Sept. 1525 »Ecce adest Xystus ille statuarius, cuius caeßatio ab ingenio et arte paenitenda est profertque Erasmi linguam et Sutoris cum literis ad Sapidum«.

[2]) Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1517/21 fol. 419 zu 1521. Wimpfeling ist »caplan Sanct Antonien altars«; Z. G. O[2]. XII (1897), 597 (Kalkoff).

da Meister Schultheiss fromm und »seiner Arbeit berümpt und geschickt[1])«. Als die Gemeinde Weiler (im hintern Weilertal) für ihre Kirche einen Schnitzaltar zu verfertigen gedachte, schlagen ihnen Meister und Rat von Schlettstadt angelegentlich ihren Bildhauer und Bürger Schultheiß vor: der werde die Tafeln »wol und meysterlich schnyden und machen«[2]). In nächster Nähe des Dorfes Weiler sass des Meisters besonderer Gönner Paul Volz, der feinsinnige und gelehrte Abt von Hugshofen (Honcourt), der wohl den schliesslichen Altarauftrag vermittelte. Sein Werk war dann jener »wunderschöne Altar« von Weiler — une table d'autel belle à merveille —, den die Bauern im Frühjahr 1525 bereits

[1]) Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1517—20, fol. 51. — Jörg von Rathsamhausen z. Stein, Vogt zu Rufach, und Albrecht von Rathsamh. an Jak. Wimpfeling. 28. Oktober 1517. »Würdiger lieber her. An uns hat gelangt meister Sixtus, der byldschnider, burger zu Sletstatt, wie ir willens sigen, ein dafel uff ewer altar in der pfarkirchen zu Sletstatt machen zu laßen, dess halben er uns umb fruntliche furbitt an uch zu tunde angerufen. Darumb dwil wir den genanten meister Sixten fur einen fromen, seiner arbeit berümpt und gesc(h)ickt herkennen, so ist an ewer wurde unser gar fruntlich bidt, ir wellent dem genanten meister Sixten solliche arbeit zu machen vergonden und umb unsern willen verdingen, sint wir ungezwifelter hoffnung, er sol uch mit siner arbeit versorgen und deßhalben lobe herlangen, und wellent uch hierin gutwillig bewisen und dermaß herzeigen, damit der genant meister Sixts diser unser furbidt fruchtbar genoßen befinde. Das begern wir umb uch gar fruntlich zu beschulden.« — Über die Rathsamh. vgl. Kindler von Knobloch III 350 und das Manuale der bisch. Kanzlei Zabern, im Strassb. Bez. Arch., Fonds Zabern, fasc. 173/76 (öfters). — Hier fasc. 173 zum Jahr 1523 April 11 die Notiz: »Ist dem Vogt von Rufach (= Jerg von Rathsamhausen) geschrieben, meister Mattyssen, maler, hilflich zu sein, damit er der steingruben gelegenheit zu Orswyler (4 km nordöstl. von Isenheim) erkunden möge.« — Ch. Schmidt, Histoire lit. de l'Alsace I (1879), 89 mit irrigen Folgerungen. — Jos. Knepper, J. Wimpfeling (1902) 309 Anm. 2 und 314. — J. Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt p. 149, der hier in 2 Anmerk. versteckt ein paar Notizen über Windeck und Schultheiss bringt, die aber von der Forschung bisher nicht beachtet wurden.

[2]) Schlettst., Stadtarch., Missivb. 1517—20, fol. 29 (1517). — Schlettst. an die Gemeinde Weiler »in Obrechts thal« (= Weilertal). 27. August 1517. »An uns hat gelangt Sixtus Schultheiß, der bildschnyder, wie das ir ein tafel in ewer kilchen loßen zu schniden willens sigen, deshalb er uns umb fruntliche furschrift an uch zu tunde angerufen. Darumb so ist an uch unser fruntliche bit, ir wellent genantem Sixtus Schultheißen sollich werck zuston und machen loßen, sint wir on zweyfel, er werde die wercklich mit erholung lob und dancksagung wol und meysterlich schnyden und machen.« — ib. fol. 28 »Sixtus Schultheiß, bildschnider, ein furdrung gen Wiler, einer dafeln zu schnyden«.



zerschlugen, von dessen Existenz und Vernichtung Nic. Volcyr, der Sekretär Antons von Lothringen, der Altertumsfreund und Chronist uns in seinem wenig gekannten gleichzeitigen Bericht über den lothringischen Zug gegen die elsässischen Bauern zuverlässige Kunde gibt[1]).

Ebenso warm anempfehlen die Schlettstadter ihren berühmten Künstler (neben Windeck) dem Städtlein Dambach, als man daselbst »ein new Tafel mit geschnittnem Bildwerck uff den Altar« in der Pfarrkirche 1521 aufstellen wollte (S. o.). Als Meister Sixt 1522 nach Gengenbach hinüberreiste, um sich dort um den Auftrag des schon 1520 geplanten Ölbergs neuerdings zu bewerben, gaben ihm Meister und Rat der Heimatstadt wieder ein anerkennendes Empfehlungsschreiben mit und hoben darin hervor, wie ihr einheimischer Bildhauer zu Hause und an andern Orten »für ein rechten Künstner erkent und berümpt[2])«.

Dies Schnitzwerk für die Kirche zu Dambach ist wohl, sofern er es ausführte, eine seiner letzten grössern Arbeiten gewesen. Von seiten der Stadt scheint er kaum Aufträge

[1]) Nicole Volcyr, Relation de la guerre des rustauds, Druck von 1526; wieder abgedr. in Documents sur l'histoire de Lorraine. Nancy II 1856, p. 313 ff. »Et y avoit en ladicte église de Villiers une table d'autel belle à merveille, sans maintes autres choses dignes de mémoire que ung religieux de l'abbaye de Honcourt avoit promis envoyer à l'acteur (= Volcyr); laquelle avoit esté précédemment rompue et désolée comme les autres par la rudesse et insolence des mutins et gens agrestes, qui avoient tout renversé ce que dessus dessoubz«. Am 21. Mai 1525 schrieb Volcyr dies als Augenzeuge in der Kirche von Weiler nieder, dessen Pfarrer protestantisch geworden.

[2]) Ib. Missivb. 1520—25, fol. 114. — Schlettst. an Schulth., M. u. Rat zu Gengenbach (Kinzigtal) 6. Mai 1522. »Wiewol wir uch hievor umb Sanct Jacobstag im zwentzigsten jar nechst verrügt uf Paulus Windecks, des bildschniders, unsers burgers anrufen schriftlich gebeten, ime als künstner vor andern euwern furgenomen öleberg zu hauwen zu vergonnen, das villicht der zeit euwer gelegenheit halber nit furgang gewunen, yedoch so hat Sixt Schultheis, unser burger und auch bildschnider, bringer diss briefs, uns zu erkennen geben, wie das selbig euwer furgenomen werck noch unverdingt sein sol. Wo dem also, so ist an euwer ersamkeit unser zemol fruntlich bit, ir wollent benanten Sixten, der do seins handtwercks by uns und an andern orten für ein rechten künstner erkent und berümpt ist, solich euwer forgenomen werck vor andern ze machen gunstiglich vergonnen, seind wir gantzer zuversicht, er werd sich in sollicher seiner arbeit bewisen und erzeigen, das er by uch zu sampt der belonung danck und wir sinthalb keinen verwiß erlangen sollen.«

erhalten zu haben; höchstens dass er 1522 die schadhaft gewordenen zwei Wappen über dem Eingang zur Ratsstube nachschnitt[1]). Ausser den sich bereits fühlbar machenden Folgen der religiösen Kämpfe hemmten persönliche Verhältnisse damals schon des Künstlers Schaffen; und mit seinem Kunstgenossen, dem Schlettstadter Maler Hans Göttinger von Ulm, musste er 1522 wegen Bezahlung einer wohl aus früherer Zusammenarbeit erwachsenen Forderung vor dem Ratsgericht herumstreiten[2]).

Widrige Streitigkeiten hatte Meister Sixt seit 1519 wegen der Erbschaft, die seiner Frau Ottilie von ihrem ersten, in Schlettstadt vor Jahren verstorbenen Mann Claus Vogel, zukam, deren gesetzliche Verabfolgung ihr aber von Barbara, der Witwe ihres früheren Schwagers zu Stotzheim und deren zwei Söhnen Wolf und Lorenz im Einverständnis mit dem dortigen Gemeindegericht hartnäckig vorenthalten wurde, die gar die beanspruchten Güter mit Arrest belegten. Fruchtlos setzte sich der Rat von Schlettstadt für die Interessen des Künstlers ein und schrieb deswegen an Schultheiss und Gericht zu Stotzheim wie an des Bischofs Vogt auf Bernstein, Wetzel von Marsilien, dem der Ort als zur bischöflichen Obern Mundat gehörig, unterstand[3]), und schliesslich an den Bischof von Strassburg selbst. Der Prozess kam bis Rottweil; dies belegte die Stotzheimer mit der Acht, und diese beklagten sich als bischöfliche Untertanen bei ihrem obersten Herrn[4]).

---

[1]) Ib. Kaufhausb. 1517—22 fol. 219 zu 1522 »Item IIII β & meister Sixten, dem bildhauwer, die zwey wappen, so ob dem eingang der ratstuben stand, zu beßern«.

[2]) Ib. Missivb. 1520—25, fol. 148. Schlettst. an den Maler Hans Göttinger, Ausschreiben vom 15. Sept. 1522 »Wir empieten Hans Göttingern, dem maler, unserm burger alles gut und ermanen dich deins getonen burgereyds, das du uf nechstkomenden samstag vor uns in unserm rate erschinest und Sixt, bildhauwer, auch unserm burger, uf sin clag antwort gebest oder dich siner forderung halb mit ime guetlich vertragen«. — fol. 153. Meister und Rat mahnen den ausgebliebenen Maler nochmals unterm 4. Okt. 1522, bei Strafe zum neu angesetzten Termin zu erscheinen. Über Göttinger s. u.

[3]) Ib. Missivb. 1517—21, fol. 292. Schlettst. an Joh. Wetzel von M. 29. Jan. 1519; fol. 312 und 409 Schlettstadt an Wilhelm von Honstein 26. Febr. 1520.

[4]) Strassb., Bez. Arch., Fonds Zabern, fasc. 173 »Ist denen von Schlettstadt uf ir schryben geantwort des bildschnyders halb lut des concepts by irer

Bischof Wilhelm und sein Kanzler Samson von Rathsamhausen aber wollten ihren Bildhauer nicht im Stich lassen und man riet ihm in Zabern zu einem Vergleich, den Meister Sixt und sein Weib Ottilie dann am 10. September 1521 eingingen, wie man merkt, dem hohen Herrn und Gönner zu Liebe, — »Euwer fürstlichen Gnaden zu unterteniger Gefallen . . . und zu Eren« —, und um durch diesen teuren Handel in seiner »obligenden Arbeit« nicht noch weiter gehindert zu werden. Das persönliche Schreiben des streitmüden Künstlers an Wilhelm von Honstein, den Bischof von Strassburg, lassen wir in der Beilage (Nr. 5) seiner Wichtigkeit wegen in vollständiger Wiedergabe folgen, da es auch auf die engeren Beziehungen zwischen beiden unmissverständlich hinweist.

Da kamen die Tage der kirchlichen Umgestaltung, des Bauernkrieges und der Bilderstürme. In dem Jahr, das die Niedermetzlung der Bauern bei Zabern und bei Scherweiler, fast vor den Toren Schlettstadts sah, griff Sixt Schultheiß aus Künstlernot zum Nebenverdienst und nahm die Vertrauensstelle eines städtischen Boten an, ein trüber Abschluss für ein reiches Künstlerleben. Doch bald enthob der Tod unsern Meister weiterer Sorgen: Ende des Jahres 1526 oder kurz nach Neujahr 1527 starb Sixt Schultheiß, der Freund eines Paul Volz, des Stadtpfarrers Paul Phrygio und eines Beatus Rhenanus [1]), und seine in Armut und Krankheit gefallene Witwe Ottilie, die hernach bei ihrem ungastlichen Bruder und wenig dankbaren spätern Erben wohnte, wurde 1530 als Pfründnerin [2]) in das Spital der Stadt Schlettstadt aufgenommen . . . .

schrift«. 12. März 1520; — zum 20. Sept. 1521 »Sind komen ein schrift von denen von Schlettstadt und eine von dem bildhewer, deren von Stotzheim«; — zum 30. Sept. 1521 »Ist der stat Schlettstat geschriben, der von Stotzheim halb, das sie nochmals dieselben ußer acht ledigen wellen«; — zum 26. Jan. 1523 »Haben die von Stotzheim pracht des fiscals erforderung von Rotwyl, sü ußer acht zu laßen und begert, das sie mein gn. herr welle schadlos halten«.

[1]) Schlettst., Ratsb. 1523—27 fol. 244 »Ist Sixt Schultheiß zu eim laufer boten angenomen und hat geschworen sein ordnung« 29. Mai 1525 (vgl. P. Volz Brief über ihn vom 6. Sept. 1525); ib. fol. 398 »Frantz von Wißemburg ist an Sixt, bildschniders seligen stat zu eim leufers boten angenomen«. 30. Jan. 1527.

[2]) Ib. Ratsb. 1527—33, fol. 32 »Als Sixt, bildhouwers, witwe nit gewolt verwilligen, das die übergab, zwischen ir und irem bruder ufgericht, versigelt

Ausser Sifer, Windeck und Schultheiss[1]) fanden sich für die von uns behandelte Zeit (1400 bis ca. 1550) nur noch zwei Bildhauer in den Akten und Urkunden des leidlich gut erhaltenen und wohlgeordneten Stadtarchivs von Schlettstadt: der Bildhauer Wilhelm, der 1471 das Reichs- und Stadtwappen mit den Reichsadlern für das Obertor aushieb und der Bildschnitzer Nikolaus, der sich nur vorübergehend am Ort aufhielt[2]). — Zahlreich sind indessen für das bescheidene Gemeinwesen dieser Zeit die Maler, die allerdings, ausser Hans von Schlettstadt, wohl alle Meister zweiten und dritten Ranges waren, da man zu den wichtigeren kirchlichen Aufträgen Künstler von auswärts, wie einen Kotter und Schongauer, heranzog, bei welch letzterm die Dominikaner ein Tafelgemälde bestellten für den St. Sebastiansaltar ihres Gotteshauses[3]). Dabei gab es hier am Ort, wo neben dem Münster St. Georg und der Bened. Propstei zu St. Fides noch eine Franciskaner- und Dominikaner-Niederlassung (= jetzt Chor der prôt. Kirche und die heutige Post), das Silokloster der Dominikanerinnen (= heute Bürgerspital) und ein Johanniterhaus an der Stadtmauer (= bis vor kurzem Gymn.) vorhanden, für Künstler seitens der Kirche genug Bestellungen, deren wichtigste wohl zumeist von Strassburger Meistern ausgeführt wurden. Auch an Stiftern für Kunstwerke fehlte es nicht, wie aus Einträgen in das auf der Colmarer Stadtbibliothek heute aufbewahrte

werd, dan er halt ir nit, wes er sich gegen ir verschriben und ze tund schuldig, da ist irem bruder copia der übergab erkant ze geben«. 27. Aug. 1528. — Ib. fol. 13 »Sixt Schultheißen witwe ist irer krankheit halber in die under pfrund angenomen, unangesehen das Hans Bek, ir bruder, sie mit lib und gut angenomen hat«. Am Rand: »Sixten Schultheißen fr(au) in der Nidern pfrund im Spital«.

[1]) Was Al. Dorlan in seiner Hist. arch. et anecd. I (1912) 253 und 414ff. über Kunst und vor allem über damalige Schlettstadter Künstler bringt, ist, wie der Titel des Buches besagt, anecdotique.

[2]) Schlettst., Stadtarch., Stadtrechnungen (1436/37, 1459/73) fol. 194 zu 1471 »Item XXX β Wilhelm dem bildhöwer, von den adelern am Obertor« und fol. 271 zu 1472 »Bezalt für frömde lute . . . II β X & für meister Niclaus, bildschnider«.

[3]) Handschriftl. Randnotiz von Beatus Rhenanus zu Schongauer in seinem Handexempl. von Wimpfelings Epitome Germ. (= Nr. 295 der berühmten Stadtbibl. fol. 40); J. Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt p. 14 Anm. 3, eine gründliche inhaltsreiche Untersuchung über die Zeit von 1490—1536.

Anniversar der Johanniter[1]) hervorgeht. Da liess um 1430 die Familie Wunderer Gobelins mit dem Leben Johannes des Täufers und des Evangelisten, der Patrone des Convents, anfertigen, zum Aufhängen über den Chorsitzen der Brüder an Festtagen[2]), Gertrud Großhug stiftete 1500 »ad picturam tabularum in huius ecclesiae altaribus erectarum« 20 Gulden und die Adlige, Clara von Andlau, 1513 eine ähnliche Summe »ad structuram tabule Beate Marie virginis[3])«.

Eine aus dem spärlichen Aktenmaterial einstweilen leider noch nicht klar herauszuarbeitende, aber möglicherweise grosse Künstlerpersönlichkeit aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ist der Maler und spätere Goldschmied Hans von Schlettstadt, auch Hans Tiefental genannt, da die Familie zweifellos von dem nahen, unter der Ruine Bernstein gelegenen Dörflein Diefenthal stammte und im 14. Jahrhundert in die Stadt zog, wo schon 1391 das Haus des Künstlers genannt wird[4]). »Berühmt« wurde Tiefental erst im 19. Jahrhundert nach Ausgrabung der humanistisch übertreibenden Lobrednerverse zu seinem fingierten »Epitaphium«, die der Schlettstadter Schulmeister Joh. Sapidus in seinen 1520 gedruckten »Epigrammata« dem Stadtpfarrer Paul Phrygio, mit deutschem Familiennamen Seidensticker, widmete, dessen Urgrossvater mütterlicherseits eben dieser Maler Hans von Schlettstadt genannt Tiefental gewesen war[5]). Die etwas nach antiken Mustern schmeckenden Distichen, die ca. 70 Jahre nach dem Tod des besungenen oberdeutschen Malers dessen »ars nova«, seine naturgetreue

---

[1]) Colmar, Stadtbibl., Hdschr.; ungenügend ediert von E. Rodé in Bibl. de la Revue d'Alsace VII (1906).

[2]) Ib. p. 11 und 29 »Ob(iit) Albertus Wunderer, Gertrudis, uxor eius ac Agnes, filia ipsorum, qui . . . legaverunt pannos textrini operis cum vita sanctorum Joh. Bte necnon Joh. Ewgte, qui in festivitatibus appenduntur in stallis fratrum«.

[3]) l. c. 20 und 30.

[4]) Schlettst. Stadtrechte, ed. J. Gény 1902 p. 508.

[5]) Epigrammata Joannis Sapidi, Schlettst. 1520, fol. IV. »Epitaphium excellentißimi pictoris Joānis cognomento Slestadiensis, qui fuit proavus maternus D. Pauli Phrygionis parochi Slesta.« — Wichtig wäre es, den Geschlechtsnamen von Phrygios Mutter zu finden; der Vater, ein Konstanzer, zweifellos aus einer dortigen Seidensticker-Familie.

Darstellungsweise, so laut rühmen, sind bei der damaligen Seltenheit von Künstlerwürdigungen in Deutschland als kunsthistorische Quelle mit einiger Vorsicht zu benützen, namentlich da die einheimischen, patriotisch gesinnten Beatus Rhenanus, Wimpfeling und Gebwiler nie den Namen ihres berühmten Landsmannes nennen[1]).

Der im 2. Jahrzehnt schon weithin bekannte Schlettstadter Bürger und Künstler Hans Tiefental malte vermutlich in der Comturei die Tafel mit dem Bild ihres Schutzpatrons, die die Johanniter zu Schlettstadt 1408 herstellen liessen[2]), wurde 1418 von Basel beauftragt, Decke und Wände der »Elenden Kreuz Kapelle« vor St. Theodor in Kleinbasel dekorativ und in Nachahmung von »Heidenschwerk« auszumalen, wobei Tiefental gemäss des noch erhaltenen Verdings anscheinend die Werkskizze einer ähnlichen »Illuminierung« der Carthause bei Lyon als etwaiges Muster den Stadtherren vorlegte[3]). Seit dem Jahr 1422 figuriert der neuerdings (1420) Basler Bürger und Hausbesitzer gewordene Meister wieder als Stadtmaler in Schlettstadt, baut 1424 dort sein auf dem Wafflerhof gegenüber dem Rathaus gelegenes Haus mit der Front nach dem Wasser um, ist aber 1433 schon zu Strassburg, wo er im »Kirschbaum« der Predigergasse wohnt und 1444 als Maler und Goldschmied in den Rat der Stadt gewählt wird. Weit über die Jahrhundertmitte hinaus kann er dann dort

---

[1]) Die merkwürdige Stelle lautet: Plus tamen optaßent (die damal. Maler) hoc praeceptore doceri / artemque arte suam nobilitare nova / Tam simili forma non ovis ova respondent / quam naturae artem reddidit iste parem.«

[2]) Strassb., Bez. Arch., H. 1981/82 (Rechnungen von St. Johann in Schlettst. 1399—1443) zu 1408 »Item von Sant Johans bilde dem moler 1 lb II β«.

[3]) Basler Taschenb. 1856 p. 175; jetzt Neudruck im Urk.Buch d. Stadt Basel VI (1902), 101 f.; B. Harms, Der Stadthaushalt Basels (1909 f.) II 144; F. Kölner, Unterm Baselstab 1918 p. 14 f. — Nach Vertrag vom 7. April 1418 sollte der Meister die längs und quer durch laubwerkumwundene, sternbesäte Goldleisten in eitel blaubemalte Felder aufgeteilte Kirchendecke genau wie einen Plafond in der Karthause bei Dijon bemalen, gemäss einer darnach vorliegenden Werkzeichnung. Auf der »Veldung« der Unterwand war ihm als »Materie« ein gobelinartiges Tiermuster vorgeschrieben; in der Deckenmitte einzig eine Strahlensonne mit dem Baselstab. Von eigentlicher figürlicher Freskomalerei ist im Vertrag also nichts gesagt. — Das ist alles, was wir an dokumentarischen Nachweisen über Tiefentals Tätigkeit bis jetzt besitzen.

nicht mehr gelebt haben [1]). — Jener Hans von Schlettstadt aber, der 1450 zu Basel in der Zunft zum Himmel unter den Malern erscheint, ist sicherlich sein Sohn, und jene »Angnese, meister Hans von Sletstat, des Molers Dochter«, die 1472 Soldnerbürgerin Schlettstadts wird, des letztern Tochter und des alten »Tiefental« Enkelin, vermutlich also Phrygios Mutter [2]). Alle anderen Gleichsetzungen von »Hans Maler« in Schlettstadt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Meister Tiefental sind abzulehnen, da es damals mehrere Familien mit dem Geschlechtsnamen Maler gab [3]).

Wir zählen in Kürze die Maler der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der ersten des 16. auf, deren Anzahl mit ihrer Bedeutung nicht in Einklang steht [4]). Der anfang der 70er Jahre vorübergehend ansässige Meister Lienhard, wohl ein Strassburger, bringt 1472 Malereien am

---

[1]) Schlettst., Stadtarch., Statutenb. B (B. B. 2) fol. 66 zu 1422 und Stadtb. I (1389—1428) fol. 34 (zu 1424) »Hans, moler von Sletzstat, unser burger«; J. Gény, Stadtr. von Schl. I 321 mit genauem Abdr. von 1422. — Seine Frau hiess Katharina.

[2]) Ib. Bürgerb. 1472—1540/41, fol. 153 »Item Angnese, meister Hans von Sletstat, des molers dochter, ist soldnerin worden ... LXXII«; bei den Wotlüde. Ihr Vater lebte also 1472 noch, wohl auswärts. — Weitere Aufschlüsse über Hans Tiefental sind von Dr. R. Riggenbach-Basel zu erwarten.

[3]) So z. B. Thomas Maler und ein Hans Maler, beide Kaufleute 1439 und 1441. Ib. Schuld- und Kaufregist. (= C. C. Nr. 17) 1436—1580, fol. 13, 15, 30; ein weiterer »Hans Moler« ist Schreiner und Glaser, ib. Stadtrechn. 1436/37 fol. 8 »Hans Moler, umb die venster an der walcken (= Walkmühle) und von den fenstern uf der hern stuben zu bletzend« (Dorlan l. c.,p. 271 macht aus diesen Flickfenstern »Glasgemälde« im Rathaus und den Strassburger »Hans Tiefental« zu ihrem Verfertiger; der Fensterbletzer in der städt. Walkmühle [I 308] müsste also auch Glasmaler sein); fol. 18 »Item II $^1/_2$ guldin Hans Moler umb die sper zum urlei und ein bret in die schule, do man den knaben gesanck aneschribet« (1436); fol. 52 »Item 1 lb 1 β Hans Moler von den venstern in der undern walckstuben« (1437). — Vgl. über Hans v. Schl. noch J. Gény, Schlettst. Stadtr. I 347. II. 508.

[4]) In einer Handschr. der Bibliothek des Beatus Rhenanus zu Schlettstadt (Nr. 29) steht vorn eingetragen »Ich Oten Hans der moller burger zu Straßburg«. Es ist der Strassburger Maler und Glasmaler Hans Ott, ca. 1420—1460. Al. Dorlan, Hist. de Schlestadt I (1912) p. 412 las den Namen des Malers Hans von Schlettstadt-Strassburg heraus, machte ihn zum Besitzer der Handschrift und zu einem »lettré«; von Hans Ott möglicherweis ein Teil der Fenster im Querschiff von St. Georg. Hans Tiefental kommt, wenn überhaupt als Glasmaler, bei der Rose kaum, bei den übrigen Fenstern gar nicht mehr in Betracht. —

Obertor an für 13 Gulden[1]). Von dem Maler Barth. Wild aus Tübingen erfahren wir nur, dass er 1489 hier Soldner (= Halbbürger) war, das gleiche von dem aus Erfurt stammenden Hans vom Ried (zum Jahr 1472), dass er mit unbedeutenden Aufträgen in den Stadtrechnungen vorkommt und 1482 eine Witwe Clara (Soldnerin 1482) und eine Tochter Margareta hinterlässt, der der Rat 1500 bei Einziehung eines Erbes in der alten Heimat behilflich ist[2]). Der von 1502—1513 hierorts nachweisbare Hans Göttinger von Ulm bemalt der Stadt Büchsen und wird als Schuldner des Bildhauers Sixt Schultheiß zweimal vor das Ratsgericht geladen[3]).

Aus einem alten Frankfurter-Strassburger Malergeschlecht stammte Hans Graf, seit 1493 in Schlettstadt verbürgert, wo er wenig Verdienst findet, in Schulden steckt, zeitweise den Schreiberdienst in Markolsheim drüben versieht und als »ein armer Gesell« nicht weiss, wie er seine neun

Zu streichen ist in Seyboths Malerverzeichnis im Repert. 1892 p. 38 (und bei Dorlan, l. c. I 412) »Jacob Obrecht von Selestadt« als Maler des XV. Jhd.; der stirbt schon 1407 als Münsterwerkmeister daselbst; ib. Anniversar von St. Georg (= C. C. nr. 11), fol. 87 »MCCCCVII obiit Johanes Obrecht mgr opis huius monasterii«. Seine Frau Sussana machte 1413 eine Stiftung. Der »alte« Dorlan ist schuld an diesem Versehen, auch an dem »Bildhauer Hans von Zabern«, wohnhaft beim Münster in Schlettstadt; der Eintrag in das gleiche Seelbuch lautet fol. 101 (zu 1443): »magister Johannes, lapicida de Zabernia«.

[1]) Ib. Stadtrechn. 1459—73 fol. 263 (zu 1472) »XIII gulden meister Lienhart, dem moler, von dem oberthor zu molen« — ib. Zinserneuerung des Spitals 1474 fol. 21 »Von den barfüßern die Kübelgaß hinein und die Judengasse hinuff« neben »meister Gebehart« das Haus »Lienhart, moler«. — Von einem ungenannten Meister heisst es in den obigen Rechnungen fol. 15 zu 1460 »Item IIII β dem moler, hot Sant Thenyen (= St. Antonius) gemolet«.

[2]) Ib. Bürgerb. (1472—1540/41) fol. 172 zu 1489 »Bartholome Wild, der moler von Tübingen«, Soldner bei den »Wotlüten« (= Tuchern); ib. fol. 353 zu 1472 »Hans vom Riet, der moler«, Soldner bei den Schmieden; schon 1471 in den Städt. Rechn., z. B. zu 1471 fol. 211; Bürgerb. fol. 363 »Clerlin, Hans von Erpfort, des malers seligen wittwe«, Soldnerin 1482; Missivb. 1498—1503 fol. 217. Schlettst. an den Rat zu Erfurt 9. Juli 1500 »Margrede, Hansen von dem Riet, des molers unsers burgers seligen dochter, die jetzunt an XV jaren alt und erbars wesens ist, unser stat kint«. Bitten um Unterstützung bei ihrem Erbeinzug. — Ratsb. 1476 fol. 357 der »Maler Hans Huben Schwartz«, Soldner.

[3]) Bürgerb. fol. 378 »Hans Göttinger von Ulm, der moler«, Soldner 1502. Am Rand »Ist abtrünig worden«; Ratsb. 1523 fol. 18; Missivb. 1522 fol. 148 und 153 (s. oben); Kaufhausb. 1517/22, fol. 58 zu 1518 »II gl. Hansen Göttinger, hot V büchsen gemolt«.



Kinder, von denen er 1499 einen Buben dem Goldschmied Ant. Langenbach in die Lehre gibt, ernähren soll. Nach 1509 hat er sich anscheinend wieder nach Strassburg zurückbegeben[1]. Einige Jahre, von 1502—1509, liegt auch der aus Graz stammende und später in Colmar tätige Maler Thomas Gartner in Schlettstadt seinem Handwerk ob und arbeitete mit dem Bildhauer Paul Windeck zusammen[2].

Länger hält es hier der Maler Hans Rostmann, auch Rost genannt, aus[3], der im Zins von St. Fides sitzt und zweifellos die Martinskapelle dort (1511—1513), das Sakramentshäuschen und den Chor »illuminiert« und zwei Altarflügel für die Fideskirche malt[4]. Er ist es wohl, der im Auftrag des Kl. Andlau ein Altärchen für die Nikolauskapelle zu Kinzheim bei Schlettstadt liefert[5]. Auch ihn bedrücken Schulden; er muss wegen Forderungen aus seinen Malarbeiten mit den Ebersheimern und mit Conr. Küchlichsperg, dem Leutpriester von Gengenbach, herumprozessieren, mit letz-

[1]) Bürgerb. fol. 174 »Hans Grofe, der moler von Straßburg«, Soldner 1493. — Missivb. 1509/11 zu 1509 fol. 49 »Hans Grave, der moler, schriber zu Markoltzheim«, ist der St. Annabruderschaft in Schlettst. Geld schuldig. Der Vogt von Mark., Jak. Wurmser, soll ihn zur Zahlung nötigen; Contractenb. 1499—1514 fol. 6 zu 1499 »Hans Grofe, der moler«, verdingt dem Goldschm. Anton Langenbach in Schlettst. seinen Sohn Ulrich in die Lehre; Missivb. 1498/1503 fol. 189 »Hans Grave der maler« in Schl. ist Schuldner von Heinr. Schaffner in Strassb.; Schlettst. schreibt diesem, er wäre »ein armer gesell« mit 9 unerzogenen Kindern (1500); ib. fol. 1 (1498) Bitte von Schlettst. an Strassburg, ihrem Maler Hans Graf bei Einziehung einer dortigen Erbschaft zu helfen; Gerichtsb. 1488—99 fol. 568 (1501).

[2]) S. o. und Bürgerb. fol. 377 »Thoman Gartner von Gretz, der moler«, Soldner 1502, resign. 1509.

[3]) A. Dorlan, Hist. de Schlestadt I (1912) 413 macht aus ihm einen »Melchior Roeschmann oder Roesch«.

[4]) Strassb., Bez. Archiv, G. 1662/63, Zinsbücher von St. Fides in Schlettstadt. »Hans Rost, der moler« 1512/13, 1516/18 mit Zins genannt; ib. Rechnungen (von 1511/12, 1512/13) von St. Fides, »Ußgeben dem moler von St. Martin capell zu molen. Item 1 lb XIIII β VI & dem maler von Sant Martins capell ouch von hirtz und sonst von stoupfel (!) zu malen Aurelie virg.« 1511/12; »Item II lb VII β dem moler von zwen vetichen für sant Getruwen zu molen und das sacrament huselin und anders im chor gemolt«.

[5]) Ib. H. 2401/02 (= Einnahm. und Ausgab. d. Klosters 1500—21) zu 1512/13. »Item V gulden dem moler zu Schletstatt von einem täfelin zu machen, gehört gon Kunigsheim in sant Niclauscapell«.

terem sogar vor dem Hofgericht zu Rottweil. Er bemalt aus Not zwischenhinein 72 Hackenbüchsen für die Stadt und lässt sich von dieser wieder den Kogenheimern empfehlen wegen Übertragung von »etwas Kilchengezierd und Wergks ze molen«. Nach vorübergehender Abwesenheit kehrt er 1528 wieder nach Schlettstadt und treibt am Rossmarkt, im Haus »zum Narren« sein Wesen weiter[1]).

Der Meister Gregor Siebenburger, zumeist »Maler Gorgus« genannt, malt 1522 die Herrenstube um 10 Gl. aus, liefert 1527 einen Engel und einen Schild in den Herrenhof und versieht daneben, seit 1527, die Stadtwage. Und dem »tauben Moler« Valentin Zipfel, der von Strassburg kam, gibt die Stadt zur Lebensfristung einige Büchsen zu malen und lässt ihn 1526 mit Kerfzetteln aufs Bruderhaus im Kinzheimer Wald ziehen, wo er haust und malt[2]). Mit der Erwähnung des Glasers Phil. Rietsch von Andlau, wohl eines Glasmaler und der Strassburger Glasmalerfamilie von Andlau angehörig (Bürger 1492 und † vor 1518), des »Illuminista«

[1]) J. Gény, Schlettst. Stadtrechte II 1061; Stadtarch., Bürgerb., fol. 381 »Hans Rostmann, der moler«, Soldner 1506, resign. 1526; fol. 201 »Hans Rostman hat sin burgerrecht wider empfangen«, wohnt in dem Haus »zum Narren« am Roßmarkt 1528; Contractb. 1499—1514 fol. 192. Schuldanerkenntn. des Malers R. über 54 fl. wegen seines gekauften Hauses neben dem »Rindsfuß« und »Rappenkopf« 1509; Kaufhausb. 1517/22 fol. 59 zu 1518 »III lb XII β Hans Rostman von LXXII hocken büchsen zu molen«; Missivb. 1517/20 fol. 143 (1518) Schlettst. an Schultheiss und Gericht in Ebersheim wegen des Malers H. Rostm. und ib. fol. 181 (1519); ib. fol. 411 (1521) Prozess des Malers vor dem Hofgericht in R. mit Küchlichsperg, Leutpriester in Gengenbach; fol. 414 Schreiben Schl. an den Leutpriester in Gengenb. wegen Rostmans Forderung 9. Oct. 1521 — ib. 1509/11 fol. 169 Schlettst. an Schulth. und Geschworene zu Kogenheim 1511; Fürschrift für ihren Maler Hans Rostman, da sie »etwas kilchengezierd und wergks zu machen furgenomen habent, ime sollichs ze molen gonnen«.

[2]) Ein Maler Andreas Siebenburger 1496 in Strassb. Bürger; Strassb., Stadtarch., Bürgerb. zu 1496 — Schlettst., Stadtarch., Ratsb. 1523/27 fol. 16 (1523) »Gregor Sibenburger, der moler alhie in Slestat«; Kaufhausb. fol. 266 (1522) und fol. 9 (1527) »XV β Gorgus dem moler vom engel in der hern hof ze malen geben«; Ratsb. fol. 359 (1526) »Meister Veltin, dem tauben moler, ist gegont mit etlichen sundern verdingen, lut kerfzedel, ins bruder hus in Kungsheim wald ze ziehen und sein wonung darin ze haben«; Kaufhausb. fol. 18; 1527 wird er Soldner; fol. 25 (1527) »II lb II & Veltin Zipfeln, dem moler« für Bemal. von Büchsen. — Gény, Schlettst. Stadtrecht II 996 p. 1527 (Stadtwage) und Dorlan, l. c. I 277.

Peter Dinckel und eines Malers Hans von Konstanz, der 1531 das Conterfett Kaiser Karls V. für die Herrenstube liefert, dürften alle wichtigeren Notizen, die sich auf Künstler und Kunst der ehemaligen Reichsstadt in dem angegebenen Zeitraum beziehen, aus den archivalischen Quellen erschöpfend beigebracht sein[1]). —

Schlettstadt verlassend, übergehen wir in unserer Betrachtung die ehemalige Reichsstadt Strassburg, deren Malkunst und Maler im 15. und 16. Jahrhundert, nach bereits erfolgter Behandlung der Bildhauer, der Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein wird, und wenden uns Zabern zu, dem eigentlichen Bischofsitz seit der zweiten Hälfte des 15. Säkulums. Bekannt und im höchsten Masse bedauerlich für unsere Forschung ist, dass hier der allergrösste Teil des ehemaligen fürstbischöflichen Archives für immer verloren, verursacht wohl schon durch die beiden Zaberner Schlossbrände und dann durch Verschleuderung in den Revolutionsjahren, so dass heute in Zabern fast einzig stadtgeschichtliche Archivalien von mässigem Umfang und im Bezirksarchiv zu Strassburg wie im G.-L.-Archiv zu Karlsruhe nur noch bescheidene Bruchstücke des ursprünglichen Gesamtfonds vorhanden sind. Was wir hier beisteuern können, sind nur versprengte Funde, die aber immerhin wichtige Fingerzeige für die angegebene Weiterforschung in den Strassburger Aktensammlungen, namentlich für die Geschichte der dortigen Malerei und Maler bieten. Letztere behandle ich deshalb hier nur in gedrängter Übersicht, soweit sie mit dem bischöflichen Hof in unmittelbarer Verbindung stehen, um später hoffentlich, ein schärferes Bild von ihnen umreissen zu können.

Zwei wichtige Funde im Bezirksarchiv, im Fonds Zabern wie in Restakten des Domstifts, die mittlerweile glückten, geben mit einem Schlage eine abschliessende Antwort auf die bisher nicht mit voller Sicherheit gelöste Frage nach dem Schöpfer des berühmten, im 18. Jahrhundert zu Erstein noch in Teilen vorhandenen Hochaltars des Strassburger Münsters von 1501,

[1]) Bürgerb. fol. 375 »Peter Dinckel, der illuminista«, Soldner 1499; fol. 174 »Philipp Rietsch, der glaser von Andlau«, zu 1492 und Missivb. zu 1502 fol. 409; Kaufhausb. 1527/32 fol. 249 (1531) »III gulden Hansen von Costentz, von der conterfettung ro. kay. Mt person, so uff der hern stuben ingefaßt ist«.

dessen geschnitzte Flügel die Signatur von Nikolaus Hagenauer trugen. Im alten Bürgerbuch I der Stadt Strassburg steht zum Jahr 1493, unmittelbar hinter dem Bildhauer Lux Kotter, der Eintrag: »Item Vix Hagenower von Hagenowe hat das Burgrecht für volle kouft uff Zinstag noch Sant Mauricyen Tag und wil dienen mit den Zymberlüten«; und drei Monate nachher wird »Niclaus Hagenawer, der Bildehewer« als Strassburger Vollbürger eingetragen [1]). Beide sind, wie ich längst vermutete und weiter nachweisen werde [2]), Brüder, denen ich einstweilen mindestens noch einen dritten Bruder, einen Kunstschreiner Paul hinzugesellen kann. die alle von Hagenau stammen als Söhne des Kistners »Jörg Hagenauer«, der gelegentlich in den Rechnungen Meisterlin genannt wird [3]).

In einer Urfehdeurkunde auf Pergament, die im Fonds Zabern des Strassburger Bezirksarchivs bis jetzt unbeachtet lag, und die ich ihrer Wichtigkeit wegen im Anhang (Nr. 6) vollständig wiedergebe, fand ich folgende aufschlussreiche Geschichte: Der Kistner oder Altarschreiner Vit von Hagenau, der spätere Strassburger Bürger »Vix Hagenower von Hagenowe« [4]) werkelt um 1486 mindestens an drei Arbeitsstätten, zu Hagenau, zu Strassburg und zu Zabern am Bischofshof, wo er es in diesem Jahr spätestens kontraktlich übernommen, für den Bischof Albrecht von Strassburg den Muttergottesaltar für seine Grabkapelle, den Hochaltar für die Stiftskirche selbst und zuletzt eine fürstliche Bettlade oder »Spannbett« herzustellen. Da hat er im Drang der Arbeit — setzen wir die Erzählung der Urkunde in die heutige Sprache um — kräftig und temperamentvoll wie alle rechten

[1]) Stadtarch., Bürgerbuch I, fol. 300 und 305.

[2]) Im Histor. Jahrb. der Stadt Hagenau. — Stadtarch. Hagenau, G. G. zu 1466/67 und zu 1478; A. Hanauer u. J. Klélé, Das alte Statutenb. d. Stadt Hagenau 1900, p. 207 (1456). — In den Missivbüchern des Strassb. Domkapitels erscheint Ende XV. Jahrh. ein Felix Hagenauer als Notar und Sekretär des Kapitels, ebenso im Donationsbuch U. L. Frauen. Stadtarch., Arch. U. L. Fr. Werk, Nr. 1 fol. 291.

[3]) Wohl gar kein eigentlicher Geschlechts-, sondern ein Handwerkername.

[4]) Auch der Bildhauer Wagner von Hagenau-Strassburg wird in den Akten bald Meister Vix bald Vit genannt; s. Rott, Oberrh. Kunst III, 69ff.

Kerle und Künstler gelegentlich auf den hohen Herrn losgeschimpft, wohl weil der Bischof ungeduldig drängte, und musste dafür ins Zaberner Gefängnis wandern. Meister Veit (mit seinen Brüdern) stand indessen dermassen bei Albrecht in Gunst, dass er von ihm begnadigt wurde, aber hierbei einen Urfehdebrief vor Gott und allen Heiligen »mit uffgehabenen Vingern und gelerten Worten« beschwören musste, des Inhalts, dass er in Zukunft räsonabel sein und weder seinem Bischof noch sonst jemand vom Hof deswegen etwas nachtragen wolle und dass er Zabern nicht eher verlassen werde, als bis seine übernommenen Aufträge beendet: erstens die Altartafel der Grabkapelle, zweitens des Fürsten Bettstatt, an der er schon geraume Zeit werkte, drittens, nach Vollendung dieser beiden Arbeiten, den Fronaltar der Stiftskirche, »so ich und min Brüder in Verdinge angenomen«, laut Kerfzettel. Ist alles fertig, dann muss er sämtliches Werkzeug, in Strassburg, Zabern und anderswo, das dem fürstlichen Herrn gehört, diesem wieder zurückstellen.

Drei Brüder Veit, Nikolaus und wohl Paul Hagenauer haben demnach den Muttergottesaltar gefertigt, dessen Mitteltafel mit dem Bruchstück einer Himmelfahrt Maria, von Nikolaus Hand geschnitzt, jetzt noch an der Südwand der nördlichen Kapelle in der heutigen Zaberner Pfarrkirche hängt[1]). Jene vier Büsten, die augenblicklich auf den beiden Seitenaltären, eingangs rechts und links zur Marienkapelle stehen, hat Vöge also auf stilistischem Weg vor Jahren schon glücklich und sicher auf Hagenauers Werkstatt bezogen[2]).

[1]) Bulletin pour la conserv. d. mon. [2] IX (1876), 153. Die Tafel früher zeitweilig in der dortigen Franziskanerkirche und irrtümlich als »Himmelfahrt Christi« beschrieben.

[2]) Aus Veit Wagners Werk mithin zu streichen. Das reizende Bergheimer Flügelaltärchen der Schlettst.-Strassb. Johanniter im Unterlinden-Museum ist zum mindesten Strassburger Erzeugnis. Was schuf Veit Wagner von 1501 bis 1517? — Rott, Oberrh. Kunst III 71. Bestehen bleiben alle weitern, Wagners Werkstatt dort zugeteilten Arbeiten. — Nachgetragen sei, daß die früher in der Turmnische der Zaberner Pfarrkirche befindliche, dem Atelier Kamensetzers vorbehaltlich zugeschriebene Madonna sich jetzt im Museum daselbst befindet; leider eine völlige Ruine. — Über die Reliefs des Frauenhauses in Strassburg bringt O. Wertheimer soeben einen kurzen Aufsatz im Pantheon p. 115f. und ist in einer Anmerkung mit meinen »Attributionen und Meisteridentifikationen« nicht einverstanden. An meiner Zuteilung an

Und 15 Jahre später finden wir die Brüder Hagenauer wieder bei einem Hauptwerk zusammen, diesmal die beiden Veit und Paul in Werkstattgemeinschaft als Unternehmer bei der Vergebung des Hochaltars im Strassburger Münster um das Jahr 1500: »operarii et confectores tabule summi altaris«[1]). Nikolaus, wohl der jüngste, arbeitet für sich; er der eigentliche Künstler und Meister des Prachtwerks liefert das umfängliche geschnitzte Bildwerk, während die beiden andern, die

Lux Kotter — man kann heute auch Codder schreiben — habe ich nicht das geringste zu ändern, bis einmal W. mit einem »zwingenden Grund« kommt, betone aber, der Komik zu Liebe, für alle ernsten Forscher, dass ich Kotters Arbeiten gar nicht datiert habe (er lässt sie mich »in den Anfang der 90er Jahre« datieren!); ferner daß W. meine Beobachtungen über des Meisters Schöpfungen ganz still übergeht und seinerseits über die beiden Alabastergruppen, die gleich neben den obigen Reliefs im Frauenhaus bekanntlich stehen, und die ich greifbar genug für jeden Kenner angedeutet, im Entdeckerton spricht (ich apostrophierte Kotters Werke: »die alle ... auffallend an Alabastertechnik und an niederländische Arbeiten gemahnen«). W. wundert sich, daß seltsamerweise niemand bis jetzt beachtete, dass der Meister »Schüler eines niederländischen Plastikers« war; bei mir steht (p. 62 Anm. 4) deutlich zu lesen, dass er aus niederländischer Werkstatt »vermutlich herkommt«. Drückte ich mich bei Kamensetzer in vorsichtiger Zurückhaltung mit den Worten aus: »zunächst noch bedingt« und »mutmasslich, aber einstweilen noch unter allem Vorbehalt«, so nennt dies W. schlankweg »Identifikationen« meinerseits, mit denen »man«, d. h. er nicht einverstanden sei. Und ich, erst recht, noch lange nicht — auch nicht mit solch irreführender »stilkritischer« Leistung. Welch ernstgerichteter Forscher lächelt nicht über die Leichtgewichtsathleten in unserer heutigen Kunstdisziplin, die sich in ihren selbstsichern Artikeln auf höchsteigene, aber nie gedruckte Dissertationen berufen und, mühelos und sonder Skepsis, schon Zensuren austeilen!

[1]) Strassb., Bez. Arch., G. 3757 (Contractsprot. des Domstifts 1495—1525) fol. 48. — »Quittacio pro camera chori ex parte tabule. — Constituti Vitus et Paulus, fratres operarii et confectores tabule summi altaris, praesentibus venerabili et generoso honorabilique viro, domino Heinrico comite et domino in Hennberg scolastico ac Petro Sarburgo vicario chori superattendent. camere chori ecclesie Argent. confessi sunt, ipsis antea nomine eiusdem camere ducentos et jam per eosdem dominos superattendentes adhuc ducentos florenos in prompto auro solutos fore et exhibitos, ita quod sint contentati de quadringentis florenis, in quibus eis camera chori pro opere sive tabula pretacta secundum desuper confectorum registrorum mentem conficienda obligabatur, quare iidem confitentur pro se, et praefatos dominos superattendentes necnon chorum et cameram praescriptos ac singulos alios intereße habentes a praescriptis quadringentis florenis necnon ab omnibus actionibus impetitionibusque insolidis quittaverunt ... Actum in camera chori XIIII kalend. septembris anno XV^{c} primo« (= 18. August 1501).

Leiter der »Hagenauerwerkstatt«, das Riesengehäuse mit all dem Spreng- und Laubwerk, dem Korpus, Auszug und der Staffel erstellen. Am 18. August 1501 quittieren die zwei Werkstattgenossen Veit und Paul dem Domstift, d. h. den zuständigen Fabrikherrn, dass sie von dem vereinbarten Herstellungspreis bereits 40 Goldgulden in Abschlag empfangen haben. Was die Chronisten Trausch und Schadaeus überlieferten, dass der Fronaltar des Strassburger Münsters von einem Nikolaus Hagenauer aus dem Jahre 1501 stamme, hat sich damit bestätigt und ist nur dahin zu modifizieren, dass von der Altarbauer- und Unternehmerfamilie der Hagenauer Veit und Paul die Gesamtarbeit akkordierten und der Bildhauer Nikolaus der Übernehmer des figürlichen Anteils, d. h. der eigentliche Meister des Münsterschreins war.

Dass Meister Nikolaus als weitere Hauptarbeit seines Lebens das eigenartige Grabmal des Bischofs Albrecht schuf, der einst seinen Bruder wegen »unziemlicher« Reden ins Gefängnis warf, habe ich an anderer Stelle bereits nachgewiesen, dort auch die Vermutung ausgesprochen, dass der berühmte Ölberg der St. Thomaskirche in Strassburg, heute im Münster aufgestellt, eine Gemeinschaftsarbeit von Nikolaus und seinem Hagenauer Landsmann Veit Wagner ist[1]). Ein Glücksfund wird uns vielleicht auch einmal darüber berichten, wo und wann Nikolaus Hagenauer, dieser bedeutende Bildhauer der oberrheinischen Spätgotik, gestorben ist.

In Zabern sind nach Hagenauers Weggang keine bedeutenden Bildhauer mehr anzutreffen; genannt werden Meister Valentin, der 1523 für die Ratsstube beschäftigt wird,

[1]) Dagegen habe ich beiden Meistern die Figuren des Altars zu Vimbuch bei Bühl (urspr. zu Oos) abgesprochen, die den Schnitzereien Georg Töbers, des dritten Bildhauers von Hagenau, so weit beurteilbar, am nächsten kommen. — Das Altärchen samt der Inschrift des Altarschreiners auf der Rückseite: »Niclaus von Hagnow 1506 jor« wurde durch den verstorbenen, hochverdienten Pfarrer Reinfried von Moos bereits 1892 bekannt gemacht durch seine Arbeit im Freiburger Diözesanarchiv, Band 22 p. 92. — Zum Werk Veit Wagners trage ich die folgende, auf seinen Hagenauer Ölberg bezügliche, wichtige Notiz aus den Annalen der Franziskaner in Thann zum Jahr 1505 nach: »Zu Hagenaw, auf dem St. Görgen kirchhoff, ist diss jar jener herrlich schöne und kunstreiche oelberg aufgericht und ausgemacht worden. Kostet 980 rhein. gulden«. Mal. Tschamser, Annales .... der Barfüßeren zu Thann, ed. A. Merklen I (1864), 707.

und später der Bildhauer Dionysius Roritzer, der unter anderm den Sechseimerbrunnen vor dem Rathaus 1544/45 errichtet und einen weiteren vor Conr. Scherers Haus mit der Bildsäule eines Samson in der Mitte[1]).

Von den Malern im Dienst der Bischöfe Albrecht und Wilhelm von Honstein will ich nur eine Übersicht geben, da diese Liste voraussichtlich noch sehr erweitert wird[2]). Sowohl Bischof Albrecht, der sogar in seinem Anniversar von 1504 durch Geldstiftung dafür sorgte, dass seine Grabkapelle durch die Hand des Bildhauers, des Malers wie nicht weniger des Glasmalers weiter prächtig hergerichtet werde[3]), als Wilhelm III. von Honstein hatten zahlreiche Maler beschäftigt und letzterer nachweislich auch einen Gobelinweber in Köln[4]).

Während seiner Regierung (1506—1541) finden wir im bischöflichen Dienst oder in der Fürsorge Wilhelms, sowohl zu Zabern, zu Strassburg wie auf seinen Schlössern die Maler Georg Boden[5]), Jacob Plümlin, den Bischof Wilhelm 1521 auch dem Probst von Ellwangen warm empfiehlt; 1527/28 nennt das Ausgabebuch der Landschreiberei eine ganze Liste von Meistern, den »moler von Santerfor«, der den Quadrant am Dachsteiner Schloss entwirft, den »Moler von

[1]) Zabern, Stadtarch., Akten Nr. 122 (1521/39), Nr. 123, Nr. 404/05, Nr. 422; noch 1553 ist er hier mit seiner Frau Dorothea nachzuweisen und mit Herstellung von steinernen Zierbrunnen in Z. und der Umgebung beschäftigt.

[2]) Ich benützte vor allem, ausser den Akten des Zaberner Stadtarch. Nr. 77, 78, 122, 316/17, diejenigen des Bez. Archivs Strassburg, bes. das Manuale Bisch. Wilhelms, im Fonds Zabern, fasc. 173—76, die Conv. G. 153, 1714, 2401, 2553, 2573, 4993 und Conv. H. 1612, 1614.

[3]) Bez. Arch., G. 1714 zu 1504 »Anniversarium in capella nova beatae Mariae virg. ecclesiae colleg. Zabernensis ad latus contigua, quam ad laudem . . . intemeratae genetricis Mariae funditus aedificavimus ac in ea locum sepulturae nostrae elegimus«. — Die Inschrift seines Grabmals wurde erst 1523 von seinem Nachfolger Wilhelm gesetzt. Bull. pour la conserv. des mon. ²X, 171.

[4]) Ib., Fonds Zabern, fasc. 173/76 zu 1533 »Hatt m. gn. herr herrn Kilian Ruprecht zu Cöln geschryben, bey dem würcker zu Cöln anzuhalten, seiner fürstl. gnaden das verdingt tuch zu machen«.

[5]) Nachweisb. von 1512—28; Boden erhält 1518 für ein Tafelgemälde 80 fl; zeitweise war er mit Zustimmung des Bischofs bei der württemberg. Regentschaft zu Stuttgart tätig.

Offenburg«, der die bischöflichen Wappen herstellt, den Meister Alexander von Heidelberg, der ihm »ein Gemeld der Hirsbrunft« lieferte, sehr oft den Maler Stefan Duft, wohl einen Verwandten des Heidelberger, 1529 in Strassburg verbürgerten Goldschmieds Valentin Duft, und zuletzt mit einem, bis jetzt ungenau veröffentlichten Eintrag, Hans Baldung Grien, der 1527 dem Bischof eine kleine Tafel für seine Schlosskapelle zu Zabern malt[1]).

Ausser dem Strassburger, in Zabern beschäftigten Maler Conrad Wannenmacher (1526), dem Sohn des bekannteren Morant W., dem Meister Crispin Weiss, dem der Bischof zu seinen Forderungen (laut gelieferter Malarbeit) an den verstorbenen Basler Domprobst Hans Werner Frhr. von Mörsperg verhilft (1528) und dem Maler Diebold Handschuh, heben wir mit besonderem Nachdruck den Hofmaler beider Bischöfe hervor, den in Strassburg und Zabern tätigen Meister Hans Hebel, der von Lorch am Rhein, also aus dem Gebiet mittelrheinischer Kunst herkommt, schon in den 90er Jahren für Albrecht in Zabern arbeitet, aber auch Maler des Domstifts in der Reichsstadt ist. In einem Antrag seiner damaligen Strassburger Kollegen an die Stadt vom Jahr 1516, der sich gegen die »Humpler«, d. h. die wilden zunftlosen fremden Pfuscher richtet und den die Maler Hans Wechtlin, Peter Schwein, Valentin Zipfel[2]) und Erhard Schlitzor unterschreiben, steht sein Name »Hans Hebel von Lorch, den man nennt Hans von Zabern«[3]).

Diesem vom Mittelrhein herkommenden Künstler, der um 1490 schon in Strassburg und Zabern als bischöflicher Hofmaler auftritt, der als bevorzugter Künstler des Domkapitels erscheint (die Nachweise in der betreffenden Unter-

---

[1]) Ib. G. 2573 (Einnahme- u. Ausgabebuch 1527/28) »Ausgob dem moler. Item XVIII lb XVIII β geben meister Hansen Baldung, dem moler, für ein tefelin in meins gn. herren cappel zu Zabern zu molen, hat er von meinet wegen von Jerg, schrybern empfangen, donderstag noch Margarethe laut des zedels«; da die Rechnungen auf Johanni laufen, fällt der 15. Juli (Strassb. Kal.) für diesen Posten ins Jahr 1527. Fehlerhaft bei M. Escherich, Hans Baldung-Grien Bibliographie 1916 p. 25 Nr. 27.

[2]) Über diesen oben p. 93.

[3]) Strassb., Stadtarch., G. U. P. 11, B. 9 zu 1516.

suchung) und 1519 als Patriarch der Maler immer noch in den Akten als »Hans Hebel von Lorch« gilt und im Anniversar der Strassburger Johanniter unter gleichem Herkunftsnamen zum 15. August besonders gewürdigt wird[1]), dürfen wir vielleicht mit dem Schöpfer der aus Strassburg stammenden Tafeln der Dominikuslegende in Darmstadt zusammenbringen; vermutlich sind wir damit in nächster Nähe jenes Meisters samt Meisterin angelangt, die ein Nürnberger Meistergesell im Winter 1493/94 in der elsässischen Reichsstadt abkonterfeite[2]), demnach bei dem langgesuchten Lehrer des jungen Albrecht Dürer in Strassburg. Die endgiltige Lösung dieser Frage aber mag einer weiteren gewissenhaften und nüchternen Forschung vorbehalten bleiben.

Urkundliche Beilagen

1. Vertrag der Stadt Oberehnheim mit dem Strassburger Maler Marx Doiger 1457

Oberehnheim (Obernai), Stadtarchiv, G. G. Nr. 12 (26) 1457—1750.

»Zu wißende, das ich Marxe, der maler (= Marx Doiger), ein burger zu Straßpurgk uf hute datum, den ersamen meister und rate zu Obern Ehenheim verdinget han ein nuwe tafel mit zweyen uffganden fettichen zu machen, in ire lutkirchen uff den frone altare, und sol die gemaht werden in solicher lengde und hohe, ouch mit solichen bilden, dar zu golde farwen und allem underscheide, als das dann alles eigentlich hienach vertzeichent und begriffen ist.

Zu dem ersten, so sol das corpus oder kafftze genant, zehen schuhe lang sin, desglichen die fettiche ouch zehen schuhe langk und das corpus ahthalp schuhe hoch, und die tiefe an der tafeln sol sin ein halbe ele, und sol mitten in der kafftzen stan ein crucifix

---

[1]) Ib. G. U. P. 11, B. 9. Eingabe von Wechtlin, Schlitzor, Hans von Metz und Hebel vom 3. September 1519; Hans Baldung ist seltsamerweise bei all diesen Verhandlungen abwesend. — Ib. Bez. Arch., H. 1614, Annivers. der Strassb. Johanniter und Handschr. der Strassb. Univ. Bibliothek, Cat. général Nr. 752.

[2]) E. Flechsig, Albrecht Dürer 1928 p. 132. 137.

und ein Maria und Johannes, ouch Petrus und Paulus und Johannes baptista und Sant Michel, und das sollent alles gute geschnitten bilde sin und geteilet werden zu beiden siten in die kafftzen, iglichs an die stat, da es sich dann geburt.

Item oben in der kafftzen sollent geschnitten gesprenge über den bilden gemaht und verguldet werden. So sol ouch uber dem crucifixe ein wintpergk werden mit geschnitten poßen, so vil sich darzu geburet und ouch mit zweyen pfilern gemaht werden, die durch die kafftzen herabe dienen sollent. Und das sol alles wol geschnitten und verguldet werden und sol die gantze feldunge in der kafftzen verguldet sin.

Item der fuße under der kafftzen sol einer elen hoch sin, doran sollent unser heregot und die zwolfbotten gemalet werden mit iren angesichten und dafür sol ein reme gemaht werden, die man zu und von getun moge.

Item die fettich sollent inwendig flache gemalet und ouch der boden mit golde gemaht werden, und uff der rechten siten sollent stan Sant Steffen, Sant Lorentz, Sant Sebastian, Sant Anthonius, Sant Martin, so vil dann nach rechter lidemaß doran getan mügent, und uff der lincken siten sollent desglichen ouch sten Sant Katherin, Sant Barbara, Maria Magdalena, Margaretha, Dorothea, Otilia, Lucia.

Item ußwenig an den fettichen sol die feldunge von farben sin gemaht, und sol an eym teile stan Sant Peters sterben und an dem andern teile Sant Paulus sterben, beide mit guldin dyademen.

Und was sich an disem vorgeschriben werck geburt zu verguldén, das sol alles mit fynem golde gemaht werden, des glichen, was sich geburt von farwen zu machen, das sol alles von schöner olefarwen gemaht werden und mit namen; so sol ich einen guten grunt machen, ouch die bilde schniten laßen und sie machen von gutem holtze und mit guter lidemaßen, dar zu iglich gemechde doran wol truckenen laßen und das wercke alles mit aller zugehorunge getruwelich machen und die vorgenanten von Ehenheim dorinne und domit versorgen, in solicher maßen, als ich dann getruwe, das myn eren solichs zymet und wol an stet, dann ich inen doran werschaft tun und tragen sol nach zymelich billich dingen, alles ungeverlich. Und von disem obgemelten wercke sollent sie mir geben zu lone und für alle hundert und zwentzig guter rynischer gulden genger und geber und die betzalen ye zu zielen, so sie dann von der heiligen wegen das han und uffbringen mogent, alles ungeverlich. Und by diser verdinge warent die ersamen Johannes oberschulth. zu Obern Ehenh., meister Cleinfritsche und meister Studenhans, beide stettmeister doselbst, meister Herman der kirchenmeister, meister Burckart von Heiligenstein und Bechtolt Schriber und sint diser zettel zwey gliche, der igliche parthie eynen hat. Geben und geschehen uff samstag nach sant Martins tag anno dni L septimo« (12. Nov. 1457).

2. Der Luzerner Bildhauer Jörg Beringer 1515

Kaysersberg, Stadtarchiv, B. B. 49, fol. 87.

Kaysersberg an Schultheiß und Rat zu Luzern, 28. Juli 1515.

»Der vest Alexius von Beyer, unser burger, hat verschiner jarn meister Jörig Beringer, dem bildhouwer, uwerm burger ein tafel ze schnyden verdingt, lut der kerbzedel und verrückter zyt durch einen unsern boten erfarn laßen, als der in uwer liebe stat gewesen ist, ob etwas doran sye oder nit, und im mit der bezalung oder uff uns zu arbeiten nichts zugesagt, haben ouch das hern Dieppolten Schilling[1]) zugeschriben, meister Jörgen solchs zu sagen, als wir achten beschehen sye. Nun hat er uns um corporis Christi verschinen geschriben, das unser bot im zugesagt, er solle die tafel machen, wir wollen die bezalen und begert etwas gelt doruff ze schicken, das uns befrembdt, dann wir unserm boten nichts befolhen, haben uns auch solicher tafel keins wegs beladen wollen und achten, was Alexius von Bayern zugesagt und er sich verschriben hab, er werde das halten, Ewr liebe fruntlich bittend, meister Jorigen gutlichen ze sagen, uff uns nichts ze arbeiten oder von uns bezalung zu erwarten, dann wir uns der tafel nit beladen noch annemen wellen. Wir laßen das Alexius von Bayern versehen als der jhen, so im verdingt hat, kein zweifel, wo wir die tafel bezalen wollten, wir hetten meister Jorgen eigner personen unser meinung zugeschriben. So das beschehen, was wir im zugesagt hetten, wollten wir im mit eren geleist haben. Das haben wir uwr liebe als unser guten frunden nit verhalten wollen« (Samstag post Jacobi 1515).

3. Schlettstadt und der Bildhauer Conrad Sifer 1490

Schlettstadt, Stadtarchiv, Missivb. 1487—93 fol. 345.

Schlettstadt an den Bildhauer Conrad Siefer von Sinsheim 14. Dezember 1490.

»Als wir uch in vergangen bede, den lettner als ouch den schnecken zu machen verdingt, dennoch sind uwer gesellen zu uns komen und geseit, sollich werck uß gemacht sin, doby begert, das zu besichtigen. So wir aber, dwil ir der jhönie, dem wir sollichs verdingt, on uwer bevelhe oder bysin nit tun wöllen und doch nit döstminder zugesagt wie bisher, untz winahten uwer husfr. alle wochen II gl. für cost zu geben. Nu dwil wir verstant, das werck gemacht, so woltent wir nit loßen dan uch verkunden, mit begern uf einen nemlichen tag zum furder als das gesin möcht, alhar in unser stat zu fügen, als dan wöllent wir in uwerm bisin und wie die verding zödel inhaltent, das besichtigen, und was sich an rechnungen findet, uch zutunde sin, dasselb mit sampt der gesellen trinckelt gütlich ußrichten. Nu wiewol unser vertruwen darin der

[1]) Der bekannte Luzerner Chronist.

billicheit noch gutwillig bewisen werden, so begereten wir des dannoch uwer verschriben antwurt by disem boten, uff welhen tag uch zu komen gelegen sin wolt, uns haben, wonohe zu richten.«

4. Der Strassburger Werkmeister und Bildhauer Conrad Sifer 1492

Schlettstadt, Stadtarchiv, Missivb. 1487—93, fol. 541.

»Ich Cunrat, bildhüwer, von Sünshem, diser zit unser lieben fr. wercks zu Stroßburg werckmeister bekenn und tun kundt aller mengl., als sich ettwas spenn und zweyung gehalten zwischen den ersamen fursicht., wisen m(eister) und rat der stat Sletstat in namen unsers lieben fr. wercks do selbs eins und mir andersiten, ettlicher werck halb, ich inen dan in irem münster, nemlich einem lettner und schnecken lut der verding zödel umb ein nemlich somm geltz darinn bestimpt, zu machen verdingt han, deren halb wir besunder ettlicher miner vermeinter und furgefaßter anforderungen halb zue lötst über das die benanten m. und rat in namen egemelten wercks mir ein mörglich sumen witer, dann die verding dessen zugangen sint, uff myn beger furgestreckt und ich inen ouch billich wider har uss zu geben schuldig gewesen, fur die ersamen, fursichtigen, wisen m. u. rat egen. stat Stroßburg, min gn. heren rechtlich vertagt, und aber dieselben, myn gned. heren uns bedersit derselben spenn und anforderungen, so je ein teil an den andern dessen zu haben vermeint, durch ire ersamen ratsfrunde, nemlich jungher Peter Rebstock und Jacob Müge den elteren als gütlich tedings heren dozu geordenet, in moßen hienoch volgt, vertragen, also das die benanten m. u. rat der stat Sletst. in namen unsers fr. werck, inen zu eren und gefallen uff sollich obgerürte somen ich inen dann wider zu bezalen schuldig gesin, gütlich verzihen und nochlossen, darzu ouch XXXVI gl, so ich ettlichen iren bürgern zu tunde und noch schuldig bin, in minem namen bezalen und ußrichten, als sü ouch geton haben, des ich hiemit offenlich bekenn gut vernügen, und dar umb ouch so han ich Cunrat, bildhöwer, die benampten m. u. rat egerurter stat S. in namen ir selbs als ouch egen. unser lieben fr. wercks und alle die, so das berüren möcht, sollicher miner vermeinten ansproch und vorderungen gantz und gar quidt, ledig und loß geseit, also das ich noch alle myn erben dessen noch dar umb dhein ansproch niemen mere haben noch gewynen, sonder deßen mit inen allen den iren gütlich gericht, geslicht und vertragen sin und bliben alles ung(everlich), und des zu worer urkund mich und alle myn erben obbemelter ding übersagen mögen mit ernst gebeten und herbeten die benampten jungker Peter Rebstock und Jacob Müge als gütlich tedings heren, ire inss. zu hencken an disen br., des wir die benempten Peter Rebstock und Jacob Müge bekennen umb siner ernstlichen bitt willen, doch

uns und unser erben in alle wegen unvergrifflich geton haben, und geschehen ist uff mitwoch vor Sant Petri und Pauly ap̄plor. tag des jors LXXXXII« (= 27. Juni 1492).

5. Der Schlettstadter Bildhauer Sixt Schultheiss 1520 und 1521

Schlettstadt, Stadtarchiv, Missivb. 1517—21, fol. 288.
Schlettst. an Schultheiss u. Gericht zu Stotzheim, 21. Jan. 1520.

»An uns hat gelangt Sixt Schultheiß, der byldschnyder und Otilia, wilent Claus Vogels seligen witwe, sin eliche husfrow, unser ingesessen burgere, nachdem der genant Claus Fogel ir huswirt selige in unser stat mit tode abgangen und wiewol sein verlaßen hab und gut der genanten Otilien siner verlaßenen witwe nach unser stat pruge im rechten heimgefallen, so werde inen uber das von des genanten Clauß seligen fruntschaft intrag geton und vermeynen, ir sollich gut vor zu enthalten, das uns befrembdt ... Darumb so begeren wir an uch mit fruntlicher bidt, ir wellent des genanten Claus Vogels seligen fruntschaft vermogen und su dazu halten, das su unsern burgern sollich gut und guter unbehaftet fry zu iren handen volgen und su darin ungeirt laßen« (St. Agnestag 1520).

Ib. fol. 409.

Sixt Schultheiß, Bildhauer in Schlettstadt, an Wilhelm v. Honstein, Bischof von Strassburg, 10. September 1521.

»Hochwürdiger fürst, gnediger herr. Ewern fürstlichen gnaden seient mein undertenig gutwillig dienst allezeit mit fleiß zu voran. Gnediger herr, den abschied Euwer fürstlichen gnaden gnediger underhandlung und vertrags zwuschen mir von wegen Otilien, myn elichen husfrawen und Vogels Wolfen von Stotzheim von wegen Barbaren, siner mutter, Vogels Clausen meins vorfaren seligen verlaßen guts halb mitwochs nach unser lieben frawen himelfart jungst verschinen zu Elsaß Zabern ergangen, hab ich myner husfrawen als billich vorgehalten. Und wiewol sie mir daruf angezeigt, das Vogels Clausen, irs ersten huswurts seligen verloßene und nach der stat Sletstat recht an sie erstorbene guetere gar eins beßern werts seien, dan ire schwoger fürgeben und lut des abscheids zu bezalen angenomen haben, yedoch so bin, Euwer fürstlichen gnaden zu underteniger gefallen, auch umb vermüdung mers costens und hinderung miner obligenden arbeit willen ich in die rachtung gangen und die angenumen, des myn husfraw, e. f. gn. zu eren, ir auch gelieben und es dabey bliben will loßen, doch das mir und ir das übrig ir verbotten mütterlich erbe entslagen und gevolgt werde, wie dan vor e. f. gn. räten der zeit auch abgeredt und bewilligt ist, mit diemuetiger und fleißiger dancksagung, e. f. gn. gnediger underhandlung und erpietnus, wo ich gut pin,

solichs umb e. f. gn. mit mynen armen diensten willig haben zu verdienen. Datum zinstag nach nativitatis Marie ão XXI

E. f. gn. underteniger
Sixt Schultheiß bildhawer und burger zu Sletstat.«

6. Der Kistner Veit Hagenauer 1486

Strassburg, Bez. Archiv, Fonds Zabern. Urkunden nr. 361 (1486). »Veyt, schriners verbundtnus und urfecht« (Dorsalnotiz).

»Ich Veyt, schryner von Hagnow, bekenne mich und dun kundt allermeniglichen mit disem brief, als ich etwas unzimplicher mißbruchung, mit worten begangen, dodurch und deshalben ich in des hochwürdigen, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Albrechts, bischofs zu Straßpurgk, pfaltzgrofen by Rin . . . , mins gnedigen lieben herren gefengnus kommen bin und umb bemelte wort billichen zu strofen were, hat aber sin gnad mir gnad geton und mich gnediglichen widerumb ußer gefengnus kommen loßen, mit sollicher bescheydenheit, das ich egerurte gefengnus engegen sinen gnaden, siner gnaden stift und allen denen, so sinen gnaden zu versprechen und zu verantwurten steen oder so der sachen verdocht und verwandt sint, nyemer nit effren, rechen oder anden soll noch will, weder mit worten, wergken, räten noch gedetten, in deheynen weg, one alle geverde, als ich dann das mit handtgebnen trwen gelobt und einen eydt mit uffgehabenen vingern und gelerten worten liplichen zu got und den heiligen gesworn und by demselben eyde mich versprochen, von sinen gnaden nit zu kommen, ich hab dann zuvor und ee sollich wergk, so ich mich zu machen verpflicht undernomen und angefangen, gantz ußgemache, ußbereytte und vollende, das ist benemlichen: ein tafel in siner gnaden cappell zu Zabern, ouch ein spanbette, daran ich gute zyt gearbeit han. — Und wann nu sollichs ußgemacht wirt, alsdenn soll ich die tafel in dem stift zu Zabern, so ich und min brüder in verdinge angenomen, noch lutt zweyer durchstrichner zedeln ouch machen. Und so dann solliche obestimpte stücke und wercke alle volprocht und gemacht sint, so soll und will ich allen werckzugk, so ich zu Straßpurgk, zu Zabern oder andern enden habe, minem gnedigen herren obgenant zugehörig ist, sinen gnaden gentzlichen zustellen und überantwurten und ane siner gnade willen und wissen dorvon gar nit behalten, alles ungeverlichen. Und des zu einem woren urkundt mich obgeschribner dinge vestiglichen zu besagende, so hab ich mit vliß erbetten den vesten jungher Cunraten von Wiltzpergk, minen lieben junghern, das er sin insigel umb miner pitte willen an disen brief hat geton drucken, des ich, der benante Cunrat von Wiltzpergk mich erkenne, doch mir und minen erben unschedelich. Geben uff sampstag vor dem sonnentag exaudi anno LXXXVI« (= 6. Mai 1486). —

Kehl
und die süddeutschen Kriegsvorbereitungen im Jahr 1792

Von

Richard Breitling, Ludwigsburg

Als die französische Revolution begann, gab es in Deutschland noch keine öffentliche Meinung. Es herrschte noch kein politisches Leben, das über die Einzelterritorien hinausgereicht hätte. Denn für Deutschland bedeutete das ancien régime die Zersplitterung des politischen und geistigen Lebens. Der deutsche Reichsverband bestand im wesentlichen aus verzwergten Welten, die keine Fühlung untereinander hatten. Weil eine Nation mit gemeinschaftlichem Leben erst allmählich vorbereitet wurde, ist es hier nicht zu einer Revolution gekommen. So stiess der Einbruch des französischen Geistes auf ein territoriales Trümmerfeld, das die fremden Einflüsse aufnehmen und sich mit ihnen auseinandersetzen musste[1]).

Der Einfluss der französischen Revolution auf Deutschland und der Ursprung der Revolutionskriege ist oft genug untersucht worden. Die Haltung der südlichen Staaten jedoch, vor allem des schwäbischen Kreises, ist noch keineswegs in so helles Licht gerückt worden, dass wir befriedigende Klarheit hätten. Darum will die vorliegende Untersuchung den diplomatischen und militärischen Vorgängen nachspüren, die sich vor allem um die ehemalige Reichsfestung Kehl gedreht und den deutschen Süden schliesslich mit hinein-

[1]) K. Th. v. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches, II. Bd. 1911. Perthes, Politische Zustände u. Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft, Gotha 1869. Gooch, Germany and French Revolution, London 1920.

gezogen haben in das blutige Feuermeer, das nahezu zwei Jahrzehnte mit dämonischer Gewalt gewütet hat.

Der General Dumouriez war es gewesen, der zuerst das verhängnisvolle Wort der natürlichen Grenzen, der Alpen und des Rheins, aussprach[1]), darauf sein ganzes Kriegssystem baute und sich entschloss, wie unsicher auch alle Verhältnisse nach innen und aussen lagen, am 19. April 1792 die Kriegserklärung gegen den König von Ungarn und Böhmen zu beantragen. Am 20. April hatte er sein Ziel erreicht. Ludwig XVI. musste den Krieg erklären. Als geschworener Feind Österreichs wollte Dumouriez diesen Staat völlig isolieren: »C'est notre chère alliée l'Autriche toute seule, que nous déclarons notre ennemi«, hatte er an Biron geschrieben[2]).

Mit fanatischer Logik setzte Dumouriez die hier begonnene Politik fort, wie aus einem von ihm mit unterzeichneten Brief Ludwigs XVI., vom 2. Mai 1792 an Herzog Carl Eugen hervorgeht[3]). In diesem Schreiben werben Ludwig XVI. und Dumouriez leidenschaftlich um die Neutralität des schwäbischen Kreises und suchen den Herzog davon zu überzeugen, dass Kehl nicht von österreichischen Truppen besetzt werden dürfe und könne. Es sei die Aufgabe des Herzogs, heisst es hier, in Wien diese Auffassung zu vertreten, und in Verbindung mit den Ständen des Kreises die Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, dass Kehl nur von schwäbischen Kreistruppen besetzt werde. Diese Massnahme wurde als das Mittel bezeichnet, die allgemeine Sicherheit und die gute Harmonie zwischen Frankreich und Deutschland zu festigen.

Die gleichen Ideen hatte der französische Gesandte in Stuttgart, Maisoneuve, im Auftrag Ludwigs XVI. auch der schwäbischen Kreisversammlung in Ulm in einem Memoire vom 8. Mai zur Kenntnis gebracht[4]).

[1]) Sorel, L'Europe et la révolution française 1887, II. Bd., S. 411.

[2]) Glagau, Die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege 1896, S. 264.

[3]) Staatsfilialarchiv Ludwigsburg, Militärakten des schwäb. Kreises, Fasz. 679. Original.

[4]) Schempp, Kehl und der schwäbische Kreis gegen Schluß des 18. Jahrhunderts. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 1914. S. 171.

Aber in diesem Memoire ist jener Satz des königlichen Briefes weggelassen, der das wahre Gesicht der französischen Politik jener Zeit enthüllt: »L'avantage égal des deux Puissances à rester unies ne permet pas de penser, que vous puissiez compromettre l'intérêt du Corps Germanique par une démarche favorable au plus dangereux ennemi de ses libertées et au contraire à ses plus zêlés défenseurs.« Diese Vorstellungen sind nichts anderes, als eine Fortsetzung der Politik Ludwigs XIV., der in seinen Memoiren zum Jahr 1661 verlangt, dass man in Deutschland die Autorität von Grund aus zerstören müsse, die das Haus Österreich sich seit zwei Jahrhunderten begründet hatte.

Schon im königlichen Schreiben vom 2. Mai an den Herzog ist die Drohung enthalten, dass eine Weigerung des schwäbischen Kreises, auf die französischen Forderungen einzugehen, als Verletzung der Neutralität angesehen werde. Die Erwartung, dass der schwäbische Kreis weder den Österreichern noch den Franzosen einen Durchzug gestatte, ist ebenso deutlich ausgesprochen, wie die feierliche Verpflichtung, dass Frankreich jede Gebietsverletzung des schwäbischen Kreises verteidigen werde, ausser bei einem Angriff österreichischer Truppen. Auf Grund dieser Verpflichtung glaubt der König die Forderung stellen zu dürfen »que les ennemis de la nation aient le même respect pour ce territoire«.

Diese Versicherungen, welche Dumouriez hier unterschrieben hat, zeigen eine auffallende Ähnlichkeit mit den Anweisungen an seine Agenten in Deutschland. Wenn De Bays besonders an den Höfen des Südens die Versicherung verbreiten musste, dass Frankreich den Rhein nicht überschreite und den König von Böhmen nur in den Niederlanden angreife[1]), so wird hier das gleiche Ziel des Revolutionsgenerals sichtbar wie in seinem Brief an Maisoneuve vom 31. März 1792, worin es heisst: »la nation et le roi sauraient parfaitement distinguer la ligue germanique d'avec la ligue despotique et ecclesiastique, qui les menaçait«.

Die hier entwickelten friedlichen Versicherungen gegen Deutschland sind also nur ein Schachzug des Generals

[1]) Instructions, 22. April, Rapport de Bays, 5. Mai 1792.

Dumouriez. Denn sein Ziel war die Zerstückelung des Reichsverbandes[1]).

Eine Mitteilung des Kreisgesandten Härlin vom 2. Mai wirft neues Licht auf den Gang der Entwicklung. Er hatte im Auftrag des Magistrats von Gengenbach der Kreisversammlung anzuzeigen, dass die Strassburger Rathausbeamten aufrührerische Schriften gegen die legitimen Herrscher zur Verbreitung jenseits des Rheins ausgeteilt hätten, und dass die Reichsstadt Offenburg um Zuziehung von Militär bitte. Dieses Schreiben veranlasste den Kreistag, am 12. Mai an Maisoneuve ein dringendes Ersuchen um Bestrafung der Schuldigen zu richten[2]).

Maisoneuve antwortete am 16. Mai, die Regierungen sollten diese Dinge mit tiefer Gleichgültigkeit hinnehmen, und er kam in einem Memoire vom 21. Mai darauf zurück[3]), um die Strassburger Rathausbeamten in Schutz zu nehmen. Dabei unterbreitete er den Gesandten des schwäbischen Kreises mit der Bitte um kategorische Antwort eine Reihe von Vorschlägen, welche die schon in den Friedensverhandlungen von Münster wirksam gewesene französische Methode des organischen Eindringens in Reich und Reichsstände, jener unsichtbaren Unterhöhlung des Reichskörpers, beleuchten.

Nach einem ihm vom Strassburger Oberbürgermeister übermittelten, an den Regierungspräsidenten Sumerau in Freiburg gerichteten Schriftstück, so führt Maisoneuve einleitend aus, wolle die Ortenau nicht dulden, dass die Truppen des Königs von Ungarn sich auf ihr Gebiet begeben, um Feindseligkeiten gegen Frankreich zu beginnen, »comme quelque état ou prince du cercle déclare, avoir l'intention de le permettre«.

Besonders auffallend wird betont, die Ortenau fürchte für ihre Vorrechte, sie wolle der constitution germanique treu bleiben, aber sich nicht dem Feind Frankreichs aufopfern und keinen der kriegführenden Teile begünstigen.

---

[1]) Sorel, L'Europe et la révolution française II. Paris 1887. S. 416.

[2]) St. F. Archiv Ludwigsburg, Militärakten d. Schw. Kreises, Fasz. 679.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679. Original.

Fast erinnert man sich an die Versuche Mazarins und Ludwigs XIV., die deutsche Kaiserkrone zu erstreben, wenn man beobachtet, wie Maisoneuve in die deutschen Dinge hineinzuregieren sich erlaubte, nachdem man ihm vorgestellt hatte, die Freiheiten der Ortenau seien in Gefahr: Wenn der schwäbische Kreis feierlich seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen Frankreich versichere, und wenn diese Erklärung aufrichtig sei, dann könne doch ein einzelnes Glied nicht ohne Rücksicht auf die Beschlüsse des Kreises einen Sondervertrag mit Österreich schliessen. Wenn der Kreistag die Macht habe, die Politik des schwäbischen Kreises zu bestimmen, so verlangte er, dann müsse er Sonderverträge vernichten, die seine Sicherheit gefährden.

Wenn er dies Recht nicht habe, könne mindestens die Erklärung abgegeben werden, dass, wenn ein einzelner Fürst des schwäbischen Kreises sich mit dem König von Ungarn verbände, und wenn er die österreichischen Truppen in sein Gebiet hereinlasse, um sich dort festzusetzen, so begebe er sich in den Kriegszustand mit Frankreich, welches weder das Gebiet des Reiches noch des schwäbischen Kreises verletze, wenn es die Österreicher in jenem Territorium angreife. Man solle erklären, dass dies das natürliche Recht sei, den Feind überall, wo man ihn finde, zurückzuschlagen. Erlaube der Kreistag einem einzelnen Stand, die um des Friedens willen getroffenen allgemeinen Anordnungen zu verletzen, dann stelle man dem guten Glauben Frankreichs, das immer mit dem Nachbar befreundet bleiben wolle, eine Falle.

Die lockere, feudale Struktur des Reiches zeigte hier eine willkommene Lücke. Die »libertées germaniques«, der Widerwille der Ortenau gegen Österreich boten für Maisoneuve einen Ansatzpunkt, den er auszunützen suchte, um die Isolierung des schwäbischen Kreises vom Reichsverband zu fördern. Nach dem Konzept einer Note der Kreisgesandtschaft an Maisoneuve vom 23. Mai 1792 scheint dieser nur eine flüchtige Auskunft erhalten zu haben: man wisse nicht, heisst es hier, worüber die Rede sei, man bedaure, keine Aufklärung geben zu können[1]).

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679.

Am gleichen Tag war auch die Antwort des schwäbischen Kreises auf das königliche Schreiben vom 2. Mai und das Memoire Maisoneuves vom 8. Mai versandfertig geworden. Ein Gutachten der herzoglichen Kreisdirektorialgesandtschaft vom 13. Mai empfahl, die Erhaltung guten Einvernehmens zu versichern und zu antworten, dass dem König von Ungarn und Böhmen der Durchmarsch nicht verweigert werden könne[1]). Das Gutachten des Geheimen Ratskollegiums vom 18. Mai fügte ergänzend hinzu, dass ein Durchmarsch nur dann verweigert werde, wenn die Österreicher die französischen Besitzungen angriffen[2]). Die einzige Zusage in der zusammenfassenden Antwort des Herzogs Karl Eugen war das Versprechen, Kehl mit Kreistruppen zu besetzen[3]).

Die Entdeckung, dass der schwäbische Kreis die Partei des Corps Germanique ergriff, war für Maisoneuve eine schwere Enttäuschung. Sein Versuch, den schwäbischen Kreis vom Reichsverband und von Österreich abzulösen, war misslungen. Hier liegt der innere Grund, warum er in seinem Memoire vom 24. Mai sich dazu hinreissen liess, die Antwort des schwäbischen Kreistages als eine offizielle Kriegserklärung zu bezeichnen, und darum bat, sie zurückzunehmen. Die ganze Bitterkeit seiner übertriebenen Anklagen ist aus dieser Enttäuschung heraus zu verstehen[4]).

Inzwischen begann sich die Mobilisierung der schwäbischen Kreistruppen zu vollziehen, nachdem der Kreistag am 19. Mai beschlossen hatte, die Kreismannschaft auf Kriegsfuss zu erhöhen, und nach Offenburg, Gengenbach und Kehl eine Besatzung zu legen, die sich bis 20. Juni in Hasbach versammeln sollte.

Der Markgraf Karl Friedrich von Baden erhielt erst am 19. Juni den Befehl, dass schon tags darauf 24 Mann seines Kontingents in Hasbach sein sollten. Er teilte am 21. Juni dem Kreisausschreibeamt mit[5]) dass er seine sämtlichen Haus- und Kreistruppen zusammenhalten müsse.

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679.

[2]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679.

[3]) Vgl. Schempp a. a. O. S. 172.

[4]) Der Inhalt der Memoire ohne Werturteil auszugsweise publiziert bei Schempp a. a. O. S. 172.

[5]) Militärakten a. a. O. Fasz. 61. Original.

Aus diesem Grund habe er den Kreis ersucht, die Besatzung Kehls mit Kreistruppen anderer Stände bewirken zu lassen. Nur die Husarenabteilung werde in Kehl bleiben.

Offenbar haben die beruhigenden Nachrichten aus Freiburg im Mai 1792, wonach grössere Heeresmassen zum Schutz der oberrheinischen Gegenden im Anmarsch seien, und dass sich des Markgrafen Gemeinden und Untertanen in jedem Fall des österreichischen Schutzes zu getrösten hätten[1]), den Markgrafen anfangs in Sicherheit gewiegt und eine grössere Teilnahme am Schicksal Kehls bei ihm unmöglich gemacht.

In der Antwort des Kreisausschreibeamts vom 2. Juli wurde an den Kreisschluss vom 19. Mai erinnert und verlangt, dass Baden nicht weniger Truppen stellen dürfe als die vom Kreis-Kriegskommissariat berechnete Anzahl.

Aber der Markgraf glaubte sich berechtigt, vom schwäbischen Kreis Hilfe zu erwarten, ohne einen Beitrag selbst leisten zu müssen. Er machte geltend, dass sich dieser Beistand des Kreises nur auf eine kleine Strecke der zu beschützenden Reichs- und Kreisgrenzen beschränke und die Beschützung der viel grösseren ihm überlassen bleibe. Die völlig unsichere Stellung eines an der äussersten Grenze gelegenen offenen Landes wie Baden[2]) mag diesen Entschluss mit herbeigeführt haben. Da er bei der Erfüllung der kreisverbandsmässigen Pflichten lieber zu viel als zu wenig tue, fügte der Markgraf hinzu, habe er angeordnet, dass die geforderte Mannschaft nach Hasbach abgehe, ohne damit für Notfälle vom hergebrachten Prinzip seines Hauses abzusehen[3]).

Ehe Kehl von den schwäbischen Kreistruppen besetzt werden konnte, waren die Österreicher auf Befehl Hohenlohes am 4. und 5. Juli dort eingerückt, gegen den Willen des Herzogs Karl Eugen, der keinem Kriegführenden die Be-

---

[1]) Wendland, Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland 1791—94. Berlin 1901, Eberings hist. Studien Heft 24. S. 53.

[2]) Nebenius, Karl Friedrich von Baden, herausgegeben von F. v. Weech. Karlsruhe 1868; vgl. auch Andreas, Bad. Politik unter Karl Friedrich, Z. f. G. d. O. N. F. 26, 1911.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 61. Original.

setzung schwäbischen Kreisgebietes gestatten und jeden Angriff vermeiden wollte[1]).

Schon am 6. Juli teilte der Markgraf den kreisausschreibenden Fürsten mit, dass Kehl durch den ungarischen General Brentano besetzt worden sei. Sogleich habe er sein Husarenkommando in Kehl zurückgezogen und beim vorderösterreichischen Militäroberkommando dahin gewirkt, dass Kehl bald wieder verlassen werde. Die Ursache dieses Ereignisses erblickte der Markgraf darin, dass die auf dem letzten Kreiskonvent beschlossene Besetzung Kehls mit Kreistruppen bisher verzögert worden sei, und er wiederholte daher seine Bitte, die Besetzung zu beschleunigen[2]).

Ohne Rücksicht darauf, dass der Markgraf erst am 19. Juni Befehl erhielt, sein Kontingent nach Hasbach zu schicken, liess Herzog Karl Eugen am 7. Juli nach Baden schreiben, die österreichische Besetzung wäre nicht gekommen, wenn die andern Kreisstände und besonders Baden ihre Kontingente auf den 20. Juni in Hasbach versammelt und die Befolgung der kreisausschreibamtlichen Befehle nicht dem herzoglich württembergischen Kreiskontingent allein überlassen hätten, wodurch der kommandierende Oberstleutnant Schnizer ausser Stand gesetzt worden sei, die ihm aufgetragene Besetzung der drei Orte zu vollziehen.

Die österreichische Besetzung Kehls veranlasste Maisoneuve, erneut in die deutschen Verhältnisse hineinzuregieren. In einer Note vom 7. Juli an Herzog Karl Eugen[3]) bat er um Nachricht, ob der schwäbische Kreis mit diesem Ereignis in Verbindung stehe. Wenn dies der Fall sei, müsse er im Auftrag des Königs an die Angebote freundschaftlicher Gesinnung erinnern. Die Österreicher hätten sich durch diese Besetzung an den Entschliessungen des Kreistags vergriffen, der gewollt habe, dass schwäbische Kreistruppen Kehl besetzen.

Wer die historische Rheinpolitik der Franzosen kennt[4]), der begreift, dass die Kritik Maisoneuves an der Ausführung

[1]) Schempp a. a. O. S. 185.

[2]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Original.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679. Original.

[4]) Hermann Oncken, Die historische Rheinpolitik der Franzosen, Gotha 1922, S. 14.

der Kreistagsbeschlüsse nur ein Mittel war, um jene Idee erneut aussprechen zu können, die den Kern der Note bildet und dazu dienen sollte, den Zerfall des deutschen Reichsverbandes zu beschleunigen: »C'est une violation manifeste de la constitution germanique et de la souveraineté des Co-Etats de l'Empire«.

Wenn Maisoneuve dem Herzog vorstellte, der französische König erwarte von ihm als Feldmarschall des Kreises, dass er die Österreicher entferne von einem Posten, der durch die Garnison besetzt bleiben sollte, die unter seinen Befehlen stehe, so gehört diese Forderung in die gleiche Reihe jener Versuche, den unbequemen österreichischen Machtfaktor vom Rhein abzudrängen, womit links des Rheins schon 1648 der Anfang gemacht worden war.

Der französische Gesandte verlangte nicht nur, dass der Herzog gegen eine für den schwäbischen Kreis so beleidigende Verletzung protestiere. Er versuchte auch Baden zu isolieren, dessen Neutralität früh genug erstrebt worden war[1]). Es ist ausser Zweifel, behauptete er, dass die Manöver des Markgrafen von Baden diesen Gang herbeigeführt haben. Ein beigelegter Auszug aus dem an ihn geschickten Memoire des Barons von Edelsheim vom 1. Juli, worin Edelsheim wegen der Niederlassung österreichischer Truppen auf markgräflichem Gebiet an die badisch-vorderösterreichische Konvention erinnert, sollte diesen Satz beweisen. Gemeint war offenbar der im Sommer 1791 zur gegenseitigen Unterstützung bei einem feindlichen Rheinübergang geschlossene Vertrag zwischen Baden und der vorderösterreichischen Regierung[2]).

In dem Versuch des französischen Gesandten, Baden von der Sache der übrigen Reichsstände zu trennen[3]), verlangte er in seiner Note vom 7. Juli, Herzog Karl Eugen solle erklären, dass Baden auf eigene Gefahr und Verantwortung Entschlüsse gefasst habe und imstande sei, die

[1]) Max Lenz, Ein deutscher Kleinstaat in der französischen Revolution. Pr. Jhrb. 70, S. 678.

[2]) Obser, Badische Politik in den Jahren 1782—92, Zeitschr. f. Gesch. u. Pol. 5. Bd. 1888, S. 913.

[3]) Obser a. a. O. S. 916, 917.

Beziehungen zu seinen Mitständen abzubrechen, da es ja ohne sie verhandelt habe.

An die schwäbischen Kreisgesandten hatte Maisoneuve am 7. Juli im gleichen Sinne geschrieben[1]) und die Bemerkung hinzugefügt, dass er im Auftrag des Königs erklären müsse, Frankreich würde es als offene Feindseligkeit ansehen, wenn Kehl nicht vom schwäbischen Kreis besetzt würde.

Die Vorwürfe des Herzogs Karl Eugen, dass Kehl nicht von österreichischen Truppen besetzt worden wäre, wenn Baden sein Kontingent rechtzeitig gestellt hätte, hatte der Markgraf in einer Note vom 13. Juli an die kreisausschreibenden Fürsten zurückgewiesen[2]). Er schob die Schuld auf Württemberg: Kehl sei der wichtigste Platz unter den drei, denen eine Kreisbesatzung zugedacht war. Trotz des Mangels der Kreismannschaft hätte der Platz mit 150 Mann besetzt werden können.

Überraschend war jedoch seine weitere Mitteilung, wonach den Äusserungen Hohenlohes zufolge mit dem er inzwischen verhandelt habe, der Rückzug der Österreicher keinen Anstand fände, wenn Kehl eine Besatzung von 1000—2000 Mann erhielte, die einen Übergang der Franzosen abhalten könnte. Er erklärte sich jetzt sogar bereit, einstweilen auf gemeinsame Kosten des Kreises im Notfall sein ganzes Kontingent auf 4 Wochen zur Verfügung zu stellen.

Karl Eugen wagte zunächst nicht, das Angebot anzunehmen und ausführlich auf die Schreiben des Markgrafen vom 9. und 13. Juli einzugehen. Aus einem Konzeptschreiben vom 21. Juli geht hervor[3]), dass er nur zu einer flüchtigen Antwort bereit war, die sich darauf beschränkte, dem Markgrafen historisch zu beweisen, dass in Notfällen sämtliche Kreistruppen ihm zur Verfügung stehen müssen, und dass die einzelnen Stände ihre Kontingente in keinem Fall zu einer für das Ganze hinderlichen Besetzung gebrauchen dürften.

Erst das Eingreifen des französischen Gesandten sollte den Stein ins Rollen bringen. Maisoneuve schrieb am 23. Juli

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679. Original.

[2]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Original.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679.

an den Geheimen Rat von Bühler[1]), Österreich habe angeboten, Kehl zu verlassen, wenn dorthin 1000 Mann Kreistruppen gelegt würden. Es sei sehr günstig, dass der Markgraf einen Teil seiner Truppen angeboten habe. Man sollte dieses Angebot mit um so grösserem Eifer annehmen, als es dahin gehe, eine vorteilhafte Kommunikation für den ganzen schwäbischen Kreis wiederherzustellen. Der König erwarte, diese Gelegenheit nicht entgehen zu lassen, um ein neues Zeichen der Anhänglichkeit zu geben.

Die Wirkung dieser Note wurde sogleich sichtbar: Am 28. Juli fasste Karl Eugen eine Spezialresolution, wonach die in Gengenbach liegende, um zwei weitere vermehrte Kompagnie auf den Fall der Räumung nach Kehl kommandiert werde. Wegen des dazu erforderlichen Zeitaufwands erklärte sich der Herzog bereit, seine eigene Artillerie beizuziehen.

Diesen Entschluss nahm der Markgraf von Baden in einer Note an die kreisausschreibenden Fürsten vom 6. August gerne zur Kenntnis[2]), wenn er auch erneut erklärte, auf sein Kontingent in Notfällen nicht verzichten zu können. Auf jeden Fall behielt er sich vor, sein Angebot nach Erfordernis gleichfalls ins Werk zu setzen. Auch dem Herzog von Braunschweig und Hohenlohe hatte er den Stand der Dinge mitgeteilt und Ihnen anheimgestellt, ob die Österreicher weggezogen werden sollen.

Die Vorsicht des Herzogs Karl Eugen, der die badischen Vorschläge nicht diskutieren wollte, ehe ihm die Meinung Frankreichs bekannt war, hatte bei Maisoneuve keine Dankbarkeit gefunden. Dieser schickte am 8. August eine Note an den Geheimen Rat von Bühler, worin er nochmals auf die Besetzung Kehls mit Kreistruppen drängte mit der Versicherung, dass er nicht in das Geheimnis der Höfe und Kabinette eindringen wolle und dass ihn nur die Sorge um den Frieden treibe. Dieser Note legte er ein zehn Seiten umfassendes, an alle Stände des schwäbischen Kreises gerichtetes »Memoire sur Kehl« vom 7. August bei, in welchem die überströmendsten

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679. Original.

[2]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Original.

Versicherungen freundschaftlicher Gesinnungen und die härtesten Vorwürfe in einem Atemzuge ausgesprochen werden.

Wieder bekommt der schwäbische Kreis zu hören, dass Kehl wegen der allgemeinen Sicherheit und Harmonie zwischen Frankreich und dem Reich von Kreistruppen besetzt werden müsse, und dass eine Weigerung in dieser Hinsicht als Verletzung der Neutralität angesehen werde, welche zu erwarten Frankreich ein Recht habe.

Dann wird der Vorwurf erhoben, die württembergischen Gesandten hätten jene Anträge des Markgrafen über die Besetzung Kehls vom 27. April gar nicht zur Kenntnis des Kreistags gelangen lassen. Der Markgraf sei befugt, sich des gemeinen Besten anzunehmen und den Kreis von einer der Reichsverfassung wie der Freiheit und Oberherrlichkeit der deutschen Reichsstände zuwiderlaufenden Bedrückung zu befreien. Durch seine offizielle Korrespondenz mit dem badischen Hof sei bewiesen, dass die Vorstellungen Badens über Kehl vom 20. Juni bis 7. Juli, bis nach der österreichischen Besetzung, ohne Antwort blieben. Somit sei bewiesen, dass das Direktorium den Willen des Kreistags nicht nur nicht ausgeführt, sondern auch die Vorstellungen des badischen Hofs vernachlässigt und sich geweigert habe, dem Dekret zu gehorchen, das ihm Wachsamkeit und Vorsicht in dringenden Fällen empfahl. Zum mindesten habe es an Vorsicht gefehlt. Nach den Worten des Dekrets seien für Kehl nur 150 Mann nötig gewesen, und da in Hasbach 400 Mann versammelt gewesen seien, so wäre es möglich gewesen, 150 Mann nach Kehl zu schicken.

Als der Markgraf von Baden seine Dienste anbot, um die österreichischen Truppen aus Kehl zu entfernen, habe der württembergische Hof sie zurückgewiesen unter dem Vorwand, dass es nicht Sache des Markgrafen sei, in diese Dinge einzugreifen. Das edelmütige Angebot des Markgrafen hätte man annehmen sollen. Aber der württembergische Hof habe absolut gewollt, dass die Österreicher in Kehl bleiben.

Um das eigentümliche Verhalten des Herzogs und die Antwort des Kreisausschreibeamts auf dieses Memoire zu verstehen, ist es wichtig, hier das Konzeptschreiben jenes

Reskripts an den Geheimen Rat von Rieger in Paris[1]) zu betrachten, das auf dessen Hauptrelation vom 5. August erfolgt war, und von dessen Inhalt nur ein geringer Bruchteil veröffentlicht wurde[2]).

In diesem Reskript ist zunächst die Rede davon, dass man mit Befremden gesehen habe, was für unbegründete und nachteilige Anzeigen von König Ludwig bei der Nationalversammlung am 3. und 4. August gemacht wurden: der schwäbische Kreis sei neben anderen Reichsfürsten nach den Berichten der französischen Gesandten von seinen freundnachbarlichen Gesinnungen abgegangen und habe nicht nur feindselige Absichten gegen Frankreich, sondern treffe zu deren Ausführungen wirkliche Vorbereitungen.

Der Herzog betonte die Vorsicht seines Benehmens seit Beginn der französischen Revolution und rühmte sich, an den in ihrem Verlauf mit Frankreich entstandenen Misshelligkeiten nicht den geringsten Anteil genommen zu haben. Er verfolgte die gleiche Politik wie Darmstadt, wie der Bischof August von Speyer und wie der Bischof von Konstanz[3]), wenn er darauf hinwies, dass er die Aufnahme der Emigranten vermieden und die Truppen Condés und Mirabeaus im Breisgau nicht geduldet habe.

Insofern man die Emigrantenfrage in einen Zusammenhang mit dem Ausbruch der Revolutionskriege bringen kann[4]), wäre es daher verfehlt, dem Herzog von Württemberg eine Mitschuld am Ursprung der Revolutionskriege zuzuschreiben. Wenn er bei den von Frankreich erhofften Entschädigungen wie viele deutsche Fürsten berücksichtigt werden wollte[5]), so wird die Auffassung, wonach die geschädigten Fürsten durch ihre Klagen und Beschwerden letzten Endes den Krieg verursacht hätten[6]), auf ihn nicht anwendbar sein.

---

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679.

[2]) Schempp a. a. O. S. 187.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Originalbrief vom 7. September.

[4]) Theodor Ludwig, Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege, Strassburg 1898, S. 196/97.

[5]) Schneider, Württ. Geschichte, Stuttgart 1896, S. 372.

[6]) Pfister, L'Alsace sous la domination française, 25; bei welchem die Gefahr besteht, die Elsässerfrage zu einem primären Motiv zu machen.

Mit Recht erinnert der Herzog an die Tatsache, dass das Kreismilitär zum Ausrücken in keiner Weise vorbereitet war, dass die zum Teil weite Entfernung der zum schwäbischen Kreis gehörigen Stände und selbst die an den Postierungsorten erforderlichen Quartier- und Verpflegungsanstalten es schlechterdings unmöglich machten, dass die aus 79 verschiedenen Kontingenten bestehende Kreismannschaft sich am Versammlungsort vollzählig einfand und in Kompagnien eingeteilt werden konnte. So sei es unmittelbar geschehen, dass die Österreicher in Kehl einrückten, ehe sich der Kommandant der Besatzungsmannschaft im Stand befunden habe, von dem Versammlungsort Hasbach aus nach dem Hauptort Offenburg abzumarschieren und von da aus die angewiesenen Besetzungen beschliessen zu können.

Man muss im Auge behalten, dass die Truppen des schwäbischen Reichskreises am Ende des 18. Jahrhunderts tropfenweise zusammengeholt werden mussten von 4 geistlichen und 14 weltlichen Fürsten, von 14 Prälaten, 4 Äbtissinen, einigen 30 Grafen und Herren und gegen 30 Reichsstädten. Jedes Kontingent hatte seine eigene Art der Verpflegung, der Bezahlung, der Uniformierung, der Ausrüstung. So mannigfaltig war das Kaliber, dass in der Schlacht von Rossbach von hundert Reichsflinten kaum zwanzig Feuer gegeben haben.

Obgleich am 20. Juni die Kontingente in Hasbach versammelt sein sollten, schickte Esslingen erst am 29. Juni 25 Mann, Augsburg am 28. Juni 16 Mann, Offenburg am 4. Juli 1 Mann, Ellwangen am 5. Juli 12 Mann, Mörspurg am 29. Juli 11 Mann[1]).

Es handelte sich also nicht um eine absichtliche Verzögerung in der Aufstellung der Kontingente[2]). Der Herzog zögerte nach seinen Versicherungen nicht in der Ausführung der Kreisschlüsse, und auch der Bischof von Konstanz erhob seine mahnende Stimme[3]). Bei Karl Eugen war es nicht nur die Neigung, dem Krieg so lange als möglich auszuweichen,

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 823.

[2]) Schneider, Württ. Geschichte a. a. O. S. 372.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 823.

welche die Rüstungen verzögerte[1]). Er drängte auf die Stellung der Kontingente. Aber seinem Willen bäumte sich ein lähmendes Hindernis entgegen: jener letzte vermorschte Rest eines seit Jahrhunderten veralteten Staates ohne klare Grenzen, ohne kräftige Organe, ohne eigene Finanzen, ohne einheitliches Heer.

So gesehen versteht man, dass es dem Herzog unbegreiflich schien, wie Maisoneuve den schwäbischen Kreis feindseliger Vorbereitungen beschuldigt habe. Die Beschwerde des französischen Gesandten auf seine Note über die verzögerte Antwort wegen der Besetzung Kehls (23. Juli) wies der Herzog zurück mit der Bemerkung, dass solche Eingaben nur in Verbindung mit dem Kreisausschreibeamt und mit dem Bischof von Konstanz erledigt werden können. In jener Zeit war die rasche Erledigung solcher Eingaben dadurch sehr erschwert, dass jeder Entschliessung des Herzogs ein Gutachten des Kreisausschreibeamts vorangehen musste[2]).

Das umfangreiche Memoire Maisoneuves vom 7. August hatte zu einem am 11. August abgefassten Gutachten der Kreiskanzlei geführt[3]), worin im wesentlichen die gleichen Gedanken entwickelt sind wie in dem Reskript an den Gesandten von Rieger in Paris. Wir erfahren hier, dass der Herzog sogleich nach der Besetzung bei Lehrbach sich dafür verwendete, dass die österreichischen Truppen aus Kehl entfernt werden. In dieser Frage können wir also ein bewusstes Zusammenwirken zwischen Baden und Württemberg feststellen[4]).

Es wird zugegeben, dass man auf die badischen Vorschläge anfangs darum nicht eingegangen sei, weil man gefürchtet habe, in Frankreich ungünstige Eindrücke hervorzurufen. Dass man 150 Mann nach Kehl hätte schicken können, wird ebenfalls zugestanden. Die Entschuldigung, man habe die Eile der österreichischen Besatzung nicht voraussehen können, ist bis zu einem gewissen Grade aus der

[1]) Hüffer, Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution, Bonn 1868, I. Bd., S. 44.

[2]) Wintterlin, Die altwürtt. Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts. Hist. Vjh. XXIII, 1914, S. 196.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 679.

[4]) Schempp a. a. O. S. 187.

damaligen historischen Lage zu verstehen: Wohl war der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht niemals ganz erloschen. In der Friedenstimmung vor dem Ausbruch der Revolutionskriege aber wurden keine näheren Anordnungen getroffen. Die Forderungen J. J. Mosers, dass etwas geschehen müsse, hatte man allgemein überhört[1]).

In diesem Gutachten wird nicht verschwiegen, wie seltsam der Gegensatz sei zwischen der Anpreisung des markgräflichen Eifers für das Gemeinwohl des Kreises und Frankreichs und den vier Wochen zuvor erfolgten Äusserungen Maisoneuves über Baden, welchem damals an der Besetzung Kehls die Schuld gegeben wurde. Aber jener Satz, wonach man in Württemberg erwartete, dass die Ablehnung des badischen Angebots als Folge der auf frühere Äusserungen Maisoneuves genommenen Rücksicht hätte dankbar angenommen werden sollen, verrät ein bedenkliches Gefesseltsein im französischen Schlepptau. Es war genau so, wie Dumouriez gehofft hatte: er täuschte sich in der Annahme nicht, dass die Staaten des Südens zittern würden vor der Annäherung des Krieges, dass sie versuchen würden, dessen Gefahren und Lasten abzuwenden, so dass er sie völlig in der Hand haben werde[2]).

Wegen der angeblich unterschlagenen badischen Vorschläge berichtet die Kreiskanzlei, sie seien nicht am 27., sondern am 18. April datiert gewesen und von Edelsheim selbst an diesem Tag in den engeren Kreiskonvent gebracht worden, so dass die Gesandtschaft jene Anträge, auch wenn sie gewollt hätte, der Kenntnis der Kreisversammlung nicht habe entziehen können.

Am 13. August berichtete der Markgraf dem Herzog Karl Eugen über seine Bemühungen wegen der Räumung Kehls[3]). Er hatte inzwischen von Prinz Hohenlohe die Ordre an den im Breisgau kommandierenden Fürsten Esterhazy bekommen, wonach die österreichischen Truppen allmählich in dem Mass von Kehl weggezogen werden sollten, als die schwäbischen Kreistruppen einrücken würden. Die neue Be-

[1]) J. J. Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen, S. 1187, § 8.

[2]) Sorel, L'Europe et la révolution française II, S. 416.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Original.

satzung müsste aber mindestens 1000 Mann stark sein, der künftige Kommandant in Kehl sollte zum Einvernehmen mit Esterhazy angewiesen werden, einem französischen Übergang über die Rheinbrücke müsste man Widerstand leisten, zur Sicherheit gegen Überfälle sollte der Übergang über die Rheinbrücke weiterhin unterbrochen bleiben. Diese letzte Bedingung hatte der Markgraf auch seinerseits besonders unterstrichen »da sonst Ungelegenheiten entstehen, welchen auf andere Art diesseits und jenseits nicht vorzubeugen ist«. Ihre Verhütung schien ihm unter den damaligen Verhältnissen wichtiger »als eine zeitliche Beschränkung der commercii«. Dabei wiederholte er das Angebot, sein Kontingent einstweilen zur Verfügung zu stellen.

Die Österreicher wegziehen zu lassen und Kehl allmählich zu besetzen, schien der Kreiskanzlei nach einem Gutachten vom 17. August nicht ratsam[1]), da man in Frankreich Verdacht gegen die friedlichen Gesinnungen des schwäbischen Kreises haben könnte. Auch fürchtete man, dass der schwäbische Kreis in österreichische Kriegsoperationen wegen Kehl hineingezogen würde. Dem Wunsch, die Rheinbrücke unterbrechen zu lassen, wollte man nicht stattgeben, da man in Frankreich vor allem wegen der Handelsbeziehungen die Besetzung Kehls mit Kreistruppen wolle, und da die Wiederherstellung der Brücke verlangt würde, sobald Kehl von Kreistruppen besetzt sei, wobei eine Weigerung als Feindseligkeit angerechnet würde.

Die Entschliessung des Herzogs vom 18. August wollte in der Frage der Rheinbrücke das Begehren Badens unterschieden wissen von dem, was der Kreis sich vermöge seines Neutralitätssystems zu tun vorgenommen hatte, und verlangte, dass der Markgraf die öffentliche Erklärung abgebe, es sei sein landesherrlicher Wille, die Brücke auf seinem Gebiet nicht herstellen zu lassen. Der Kreis könne dagegen erklären, dass man der landesherrlichen Verfügung nicht habe vorgreifen können, da Kehl keine Reichs- und Kreisfestung mehr sei.

Dem Herzog musste die wahre Lage in Kehl klar sein, denn er war in einem Schreiben des Bischofs von Konstanz[2])

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825.

[2]) Desgl. Fasz. 825. Original.

am 31. Juli daran erinnert worden, dass die Gerüchte über die bedenkliche Lage des Postens in Kehl, über Desertionen der Mannschaft sich bestätigt hätten, und dass die Räumung aus diesen und anderen Gründen demnächst zu erwarten sei. Bischof Maximilian hatte ihm anheimgestellt, ob es nicht wegen dieser bedenklichen Lage geraten sei, die dortige Mannschaft kompagnieweise von Offenburg aus ablösen zu lassen, um schädliche Konnexionen zu verhindern.

Trotzdem hatte Karl Eugen seinen Generalquartiermeister Mylius[1]) angewiesen, sich bei den Verhandlungen mit Esterhazy keineswegs auf den Vorschlag einzulassen, dass die österreichischen Truppen nur nach und nach von Kehl abgezogen und die schwäbischen Kreistruppen einmarschieren würden, ehe die gesamte Besatzung aus Kehl entfernt sei. Grundsätzlich hatte sich der Herzog zu einer Besetzung Kehls mit 1200 Mann entschlossen[2]).

Wie Fürst Esterhazy sich die Entwicklung der Dinge vorstellte, können wir aus einem Bericht Schnizers aus Offenburg vom 25. August erkennen[3]).

Nach diesem Bericht fand am 24. August in Offenburg eine Konferenz des Prinzen Condé mit Esterhazy, Fürstenberg, Graf v. Lichtenberg und Baron v. Kosboth statt, wobei Schnizer vor der Ankunft Condés wissen liess, dass er Befehl habe, Kehl mit zwei Kompagnien zu besetzen, falls es von den Österreichern verlassen würde. Die Frage Fürstenbergs, ob auf Unterstützung gerechnet werden könne, verneinte Schnizer, fügte aber hinzu, dass es die Natur der Sache mit sich bringen werde. Da haben ihn alle angeschrien, berichtet er weiter, man könne es nicht glauben, dass man österreichische Hilfe brauche und ihnen keine solche gewähre.

Am andern Tag versuchte Esterhazy, ihn von der Notwendigkeit einer feindlichen Aktion zu überzeugen. Fürstenberg rechnete mit einem nahen Überfall der Franzosen und prophezeite Schnizer, dass er mit seinem Kommando unterliegen werde. Dieser sah alle Schuld auf sich geschoben und verteidigte sich damit, dass der Reichskrieg noch nicht erklärt

---

1) Vgl. auch Schempp a. a. O. S. 188.

2) Militärakten a. a. O. Fasz. 825.

3) Desgl. Fasz. 825. Original.

sei: »Die Herren wollten nicht begreifen, dass wir nicht mit ihnen halten«, erklärte er dem Herzog und fügte hinzu, Esterhazy habe ihn kaum eines Abschiedskompliments gewürdigt.

Während dem Herzog Karl Eugen aus Wien geraten worden war, sich ruhig zu verhalten[1]), wollte Fürst Esterhazy ihn unter allen Umständen in den Krieg reissen.

Im September nahm die Besetzung Kehls durch Kreistruppen greifbare Form an. Der Margkraf von Baden schrieb am 10. an die kreisausschreibenden Fürsten, Esterhazy habe ihm mitgeteilt, dass am 10. September die Österreicher Kehl verlassen werden und nur ein Major mit 100 Mann Infanterie ohne Geschütz zurückbleibe[2]). Die Besetzung Kehls mit Kreistruppen mahnt der Markgraf, solle daher keinen längeren Verzug erleiden. Er selbst habe bereits drei Grenadierkompagnien seines Kontingents und 4 Kanonen zur einstweiligen Verfügung mobil gemacht. Esterhazy hatte den Herzog inzwischen benachrichtigt, dass eine mit den zurückgelassenen Truppen gemeinschaftliche Besetzung ohne Anstand erfolgen könne[3]).

Als sich am 1. Oktober in Karlsruhe die falsche Nachricht verbreitete, die Franzosen seien über den Rhein[4]), erinnerte der erschreckte Markgraf die kreisausschreibenden Fürsten[5]) daran, dass das Korps Hohenlohe in Landau weggezogen, und dass die Reichsgrenze von Philippsburg bis Breisgau von Truppen sehr entblösst sei. Er gab der Furcht Ausdruck, Frankreich könnte das kaiserliche Dekret mit dem Vorschlag des Reichskrieges und dem Verbot fernerer Neutralität zum Anlass nehmen, die Reichslande noch vor der Kriegserklärung feindlich zu behandeln. Und in der Tat musste man damals darauf gefasst sein, dass die Franzosen diese Kriegserklärung nicht abwarten, sondern bevor die Grenze gedeckt war, mit einem starken Heer in die Reichs-

[1]) Schneider, Württ. Geschichte a. a. O. S. 372.

[2]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Original.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 825. Original.

[4]) Kleinschmidt, Karl Friedrich von Baden, Heidelberg 1878, S. 109.

[5]) Militärakten a. a. O. Fasz. 59. Original.

lande einbrechen würden[1]). Die bereitgestellten Kreistruppen ersuchte er an die Grenze zu ziehen und stellte anheim, auch alle übrige Kreismannschaft zu diesem Zweck in Bereitschaft zu setzen.

Die am 7. Oktober in Karlsruhe plötzlich einsetzende allgemeine Flucht[2]) war ein neuer Anstoss für den Markgrafen, die kreisausschreibenden Fürsten aufzufordern, sämtliche noch nicht auf Postierung begriffene Kreismannschaft zur raschesten Hilfe aufzubieten, und ihnen nahezulegen, auch den Fränkischen Kreis zu einer Unterstützung zu bewegen[3]).

Man versteht diese Sprache, wenn man erfährt, dass der Markgraf zu dieser Zeit bereits dem Bund gegen das revolutionäre Frankreich beigetreten war und am 21. September in Karlsruhe eine Militärkonvention unterzeichnete, wodurch sich Baden verpflichtete, für die Dauer des Krieges ein Korps von 1000 Mann Infanterie dem Herzog von Braunschweig zur Verfügung zu stellen und auf eigene Kosten zu unter halten[4]).

Ein Gutachten der Kreiskanzlei vom 10. Oktober hatte empfohlen, die Aufmerksamkeit des Fränkischen und Bayrischen Kreises auf die Rheingrenze zu lenken, aber der Herzog befahl in seiner Entschliessung vom 12. Oktober, eine Kommunikation mit den benachbarten Kreisen zu unterlassen.

Wenige Tage vorher, am 6. Oktober, hatte ihm der Kommandant Zaiger in Kehl gemeldet, dass die Franzosen nicht undeutlich zu vernehmen geben, Frankreich würde die Neutralität nur so lange beibehalten, als es ihm vorteilhaft schiene[5]). Sie tun sich viel zu gut auf den siegreichen Einfall in Savoyen, berichtet er, indem sie sagen, es sei sehr klug gehandelt, in ein Land einzufallen, mit dem man ohne Zweifel in einen Krieg verwickelt werde, ehe noch dies Land seine Armeen zur Bedeckung zusammengezogen habe. Wenn der Herzog

[1]) Meiers Tagebuch S. 79, Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806, herausgegeben von Erdmannsdörffer, Bd. I, S. 505.

[2]) Kleinschmidt a. a. O. S. 109.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 59. Original.

[4]) Obser a. a. O. S. 919; Wendland, Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland 1791—94, Berlin 1901, Eberings hist. Studien XXIV, S. 54.

[5]) Militärakten a. a. O. Fasz. 841. Original.

es trotzdem ablehnte. mit den benachbarten Kreisen in Kommunikation zu treten, so wird man sich dieses Zögern nicht zuletzt daraus erklären müssen, dass ihm ein ernstliches Auftreten von vornherein unmöglich war[1]). Die süddeutschen Staaten hatten sich daran gewöhnt, andern ihren Schutz zu überlassen, weil sie nicht vermochten, aus eigener Kraft den Verheerungen von Freunden und Feinden zu widerstehen[2]). Dies war wohl neben der Furcht vor Frankreich der tiefere Grund, warum der Herzog sich am 9. Oktober entschloss, von einer weiteren Abtragung der Brücke »aus verschiedenen Gründen« abzusehen[3]).

Schon in dem erwähnten Bericht des Kommandanten Zaiger, welcher aus der infolge des französischen Überfalls auf Speyer[4]) herrschenden Stimmung heraus zu verstehen ist. war die Rede von der Notwendigkeit einer Kommunikation mit Baden und einigen Territorialherren. Zaiger wollte, dass noch weitere Joche der Kehler Brücke abgebrochen würden, was er nur als Verteidigungsmassnahme angesehen wissen wollte. Er war der Meinung, dass ein Übergang von deutscher Seite unmöglich sei, so dass der Schaden nur bei Frankreich liege, dessen Übergang durch jene Massregel unwahrscheinlicher werde.

Nicht ohne Grund hatten sich Herzog Karl Eugen und der Bischof von Konstanz dagegen gesträubt, dass die schwäbischen Kreistruppen in Kehl einziehen sollten, ehe die Österreicher den Ort völlig verlassen hatten. Sie fürchteten den Verdacht Frankreichs, die Besetzung Kehls beruhe auf einer Allianz mit Österreich.

Nun war es doch so gekommen. Bei dem inzwischen erfolgten Einmarsch der Kreistruppen in Kehl hatte Esterhazy 100 Mann zurückgelassen, und die Strassburger Zeitungen fingen sogleich an, wie Zaiger am 13. Oktober dem Herzog berichtet[5]), von einer Allianz der kaiserlichen und Kreistrup-

[1]) Herzog Karl Eugen v. Württemberg und seine Zeit, herausgegeben vom Württ. Geschichts- und Altertumsverein, Esslingen 1907, I. Bd., S. 141.

[2]) Wendland a. a. O. S. 54.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 841.

[4]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 1877, I, S. 583.

[5]) Militärakten a. a. O. Fasz. 841, Original.

pen in Kehl zu sprechen. Zaiger verlangte, dass die Kaiserlichen Kehl verlassen, wenn die dortigen Kreistruppen nicht als Feinde behandelt werden wollten.

Die Lage war kritisch, denn der Kommandant von Kehl stellte fest, dass der Übergang der Franzosen gar nicht abzuwehren sei. Zaiger hatte realpolitischen Sinn genug, um zu erkennen, dass man sich auf die von Biron versprochene Neutralität verlassen dürfe. Der Vorfall vom 8. Oktober, wo die ganze Strassburger Garnison unter Waffen getreten und ein Teil davon an den Rhein gerückt sei und die Niederreissung der Batterien unter Androhung des Krieges binnen einer halben Stunde gefordert habe, war ihm ein Beweis dafür, wie wenig Zeit Frankreich zwischen der Auflösung der Neutralität und dem Ausbruch des Krieges lassen würde. Während viele rechtsrheinische Fürsten dem naiven Glauben huldigten, der Rhein schütze sie vor der Invasion[1]), verstand dieser Kommandant, den Dingen scharfsinnig auf den Grund zu sehen.

Seit dem 8. Oktober, berichtet Oberst Zaiger, habe sich die Lage völlig geändert. Während es vorher den Kaiserlichen eine Gefälligkeit war, dass der schwäbische Kreis durch seine Neutralität und seine Truppen Kehl sicherte, sei es jetzt nicht mehr möglich, diese Aufgabe zu erfüllen. Der schwäbische Kreis setze sich vielleicht den Vorwürfen des kaiserlichen Hofes und der Gefahr aus, vor ganz Europa mit Schande befleckt zu werden, wenn die Franzosen den Übergang erzwingen.

Aus dieser Erkenntnis heraus gab Zaiger dem Herzog den Rat, Kehl den Kaiserlichen wieder zu überlassen. Diese könnten als Feinde Frankreichs die Rheinbrücke niederreissen und Verschanzungen erbauen, so viel sie wollten. Verlege man die Kreistruppen nach Gengenbach, so wären sie von grösserem Nutzen.

So waren nicht nur die Drohung Birons allein[2]), sondern auch die dringenden Vorstellungen des Kommandanten Zaiger und des Generaladjudanten von Mylius, der sich diesem

[1]) Sorel a. a. O. II. Bd., S. 473.

[2]) Schempp a. a. O. S. 189.

Schreiben anschloss[1]), die treibenden Kräfte zu jenem Antrag des Kreisausschreibeamts, Esterhazy wieder die Besetzung Kehls anzutragen. Zunächst wurde Mylius jedoch angewiesen, von Esterhazy zu verlangen, einstweilen jene zurückgelassenen 100 Mann zu entfernen, da sonst der Kreis genötigt sei, Kehl gänzlich zu verlassen[2]).

Eine geheimzuhaltende Instruktion vom 15. Oktober ermächtigte den Kommandanten Zaiger[3]) im Notfall, dem französischen Kommando in Strassburg zu erkennen zu geben, wie die Wegziehung der noch in Kehl befindlichen österreichischen Truppen, mit welchen die Kreisgarnison keinerlei Gemeinschaft und Verbindung habe, nicht von ihm abhänge. Sollten sich die Franzosen dabei nicht beruhigen, so war Zaiger beauftragt, den in Kehl kommandierenden österreichischen Offizier zu benachrichtigen mit der Bemerkung, dass, wenn dieser nicht die Macht habe, Kehl zu verlassen, er dem französischen Kommandanten erklären müsse, der schwäbische Kreis entsage seiner gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeit, und Zaiger sei angewiesen, sich nach Offenburg zurückzuziehen.

Esterhazy konnte den herzoglichen Wunsch, Kehl gänzlich von kaiserlichem Militär zu räumen und zur Verhütung von Feindseligkeiten dort eine schwächere Kreisgarnison und ein Verstärkungskorps in die Nähe zu legen[4],) nicht verstehen. Es war ihm unbegreiflich, wie eine bewaffnete Neutralität noch bestehen könne, wo das römische Reich förmlich angegriffen worden sei. Ebenso unbegreiflich schien ihm, wie bei diesem Neutralitätssystem ein Kreistruppenkommandant sich beim Feinde habe erkundigen können, ob er die bei jeder bewaffneten Neutralität bisher erlaubten Verteidigungsanstalten treffen dürfe. Trotzdem war er bereit, sein Kommando in Kehl vollends abziehen zu lassen. Aber er erklärte ausdrücklich, dass er die Kreistruppen feindlich behandeln müsse, falls Kehl nicht aufs äusserste verteidigt werde. Die Bedingung,

---

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 841. Original.

[2]) Desgl.

[3]) Desgl. Konzept.

[4]) Originalbrief vom 21. X. an den Herzog, Militärakten Fasz. 841.

dass Biron sich zu einem Verzicht auf die Rheinbrücke verpflichten müsse[1]), ist hier nicht gestellt.

Zu einer Wiederbesetzung Kehls durch die Österreicher ist es nicht gekommen. Die Ursache dafür lag in einer völligen Veränderung der Lage Esterhazys: Er verlor plötzlich das 5000 Mann starke Korps des Prinzen Condé, wie Mylius am 26. Oktober aus Offenburg berichtet[2]), so dass seine Armee auf 11000 Mann herabgesetzt wurde. Dieser Verlust machte es ihm unmöglich, wieder eine Besatzung nach Kehl zu legen.

Aus einem Bericht Millers vom 6. November geht hervor, dass Esterhazy offenbar durch Hohenlohe zum Verlassen Kehls gezwungen wurde, und dass er die Absicht hatte, Kehl nur noch auf Befehl Hohenlohes zu besetzen. Er verlangte von Herzog Karl Eugen, Kehl bis auf den letzten Mann mit bewaffneter Hand verteidigen zu lassen, weil er dies schriftlich und mündlich versprochen habe. Falls Biron auf die Wiederherstellung der Brücke dringe, fügt Miller hinzu, sei ein Ausweg aus der Verlegenheit schwer zu finden.

Die allgemeine Panikstimmung in Baden nach der Übergabe von Mainz an Custine am 21. Oktober[3]) mag dazu beigetragen haben, die Beziehungen des Herzogs Karl Eugen zum Markgrafen in Freundschaft zu verwandeln und einen gemeinsam patriotischen Willen zu wecken. In einem Konzeptschreiben vom 25. Oktober versicherte Herzog Karl dem Markgrafen, alles zur Erhaltung der inneren Ruhe und gegen äussere Bedrängnis zu tun, ohne jedoch einer künftigen Entschliessung vorgreifen zu wollen: Man müsse sich so benehmen, dass das Ausland keinen Anlass zu feindlicher Behandlung habe[4]).

Der Markgraf äusserte lebhafte vaterländische Gefühle in seiner Antwort vom 27. Oktober und versicherte, jeden Schein eines Widerstandes zu vermeiden, die Kreismannschaft vom Rhein zurückzuziehen, wenn die Franzosen einen Übergang versuchen. Das Angebot des Ulmer Gesandt-

[1]) Vgl. Schempp a. a. O. S. 189/90.

[2]) Militärakten a. a. O. Fasz. 841. Original.

[3]) Kleinschmidt a. a. O. S. 110.

[4]) Militärakten a. a. O. Fasz. 59.

schaftsgebäudes für die markgräfliche Familie hatte dem Herzog alle Sympathien Karl Friedrichs verschafft[1]).

Der Koalitionskrieg gegen Frankreich führte nicht zu jener raschen Bändigung der Revolution, welche man erhofft hatte. Es waren Ereignisse eingetreten, die Österreich und Preussen auseinanderzutreiben drohten. Die österreichischen Generale drängten mit allen Mitteln aus Frankreich weg, Hohenlohe schlug einen Waffenstillstand vor, die erste Nachricht von Custines Erfolgen schlug ein, der Herzog von Braunschweig verlor schliesslich jede Möglichkeit, sich auf französischem Boden zu behaupten. Der allgemeine Rückzug aus Frankreich mit wechselnden Opfern und Schwierigkeiten hatte begonnen[2]).

In dieser Lage liess Graf Lehrbach aus München ein an Herzog Karl Eugen und Bischof Maximilian von Konstanz gerichtetes Schreiben ergehen, worin er ausführte, die Zusammenziehung der amtlichen Kreismannschaften unter gleichförmiger Zucht, Übung und Befehlen sei nicht länger zu verschieben, und die so lange verschobene Eröffnung der dem Reich abgedrungenen Gegenfeindlichkeiten müsse förmlich beschlossen werden[3]). Ausdrücklich stellte er fest, dass sich weder das Reichsoberhaupt noch die patriotischen Stände von dem Zögern eines Mitstandes aufhalten lassen wollen, und dass nicht mehr zu eitlen Beratschlagungen, sondern zu Tat und Hilfe aufgefordert werde.

Indem Lehrbach jede Entziehung aus dem Reichsverband und jede Neutralität tadelte, erklärte er die säumigen, nicht gerüsteten Kreise für verantwortlich am allgemeinen Schaden. Er sah in diesem Zögern eine vorsätzliche Gefährdung der Einheit und des Kriegserfolges, ohne sich klarzumachen, dass dies Reich, das er zu retten suchte, in Wahrheit ja nur noch ein lockerer Bund von Einzelstaaten war.

Er führte die Ereignisse am Rhein zum Teil auf diese Ursachen zurück und fürchtete, dass das Reich seiner Selbständigkeit, der Achtung bei den Nachbarn, der Unverletzlichkeit der mit ihm geschlossenen Verträge, der Erhal-

---

[1]) Desgl. Fasz. 59. Original.

[2]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit a. a. O., I. 597 ff.

[3]) Militärakten a. a. O. Fasz. 790.

tung der Glieder entsagen müsse, wenn es kein Mitgefühl für die verletzten Stände aufbringe.

Ohne die Beweggründe zu verkennen, die den schwäbischen Kreis zur Bewaffnung trieben, verlangte er, die bisherigen Rüstungen zu vollenden und die Kreismannschaft zu einem für alle Unternehmungen bereiten Korps zu verbinden.

Das Kreisausschreibeamt verwahrte sich dagegen, dass es in den Grenzen blosser Vorbereitungen geblieben sei, da die Rüstung grösstenteils der Kriegsstärke entspreche. Wie die Verhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich anzusehen und welche Massregeln von Reichs wegen zu ergreifen seien, heisst es in der Antwort vom 30. Oktober[1]), darüber müsse letzten Endes eine kaiserliche Entschliessung entscheiden. Noch war das tiefe Misstrauen Württembergs gegen Österreich nicht geschwunden[2]). Der schwäbische Kreis hielt sich zunächst noch streng an die letzten Kreisschlüsse und »an die allgemeinen Reichsgrundgesetze«. Jene seien nur auf die innere Sicherheit des Kreises beschränkt, und diese bestimme genau, wann ein Kreis dem andern zu Hilfe eilen müsse.

Wegen der Ereignisse am Oberrhein berief man sich darauf, dass man von keiner Seite zur Hilfeleistung aufgefordert worden sei. Auf alle Fälle aber hielt man diese Verbindlichkeit für sehr zweifelhaft und erklärte, dass man einem einzelnen Kreis nicht zumuten könne, einseitig Hilfe zu leisten und die eigenen Lande der Verheerung auszusetzen, wo die Hilfe mehrerer Kreise erforderlich gewesen wäre.

Über das Betragen des Fürsten Esterhazy hatte sich der Kreis beim Kaiser und bei Hohenlohe beschwert[3]) und damit dem Kaiser den Anstoss gegeben, das Problem der deutschen Reichsverfassung in seiner ganzen Tiefe aufzurollen. Kaiser Franz II. antwortete in einem ausführlichen, an den Bischof von Konstanz und an Herzog Karl Eugen gerichteten Schreiben vom 25. November, das er durch den Reichsvizekanzler

---

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 790, Konzept.

[2]) Perthes, Politische Zustände in den deutschen Landen Österreichs, Gotha 1869, S. 226.

[3]) Schempp a. a. O. S. 193/94. Die Antwort des Kaisers ist hier nicht behandelt.

Fürst Colloredo überreichen liess[1]). Er sah nicht, dass die bunte Fülle der einst blühenden Einrichtungen des Reiches ausgedörrt war, wenn er klagte über die unangenehmen Empfindungen, die solche Beschwerden hervorbrächten in einer Zeit, wo infolge der äussersten Gefahr dringendstes Bedürfnis sei, dass nur ein Geist, nur ein Gemeinsinn alle in gleich hohem Grade und zu gleichem patriotischen und edlen Zweck belebe. Die sittliche Macht, die er anrief, war längst erloschen.

Der Kaiser war nicht geneigt, die Beschwerden über Esterhazy streng zu prüfen, da dieser aus Gesundheitsrücksichten von Breisgau weggezogen worden sei. Wichtiger war ihm, eine Erklärung abzugeben über die allgemeine Lage als Beweis seiner reinsten Absichten, wie er sagte, und seines wärmsten Eifers für die Verteidigung und Erhaltung der deutschen Reichsverfassung.

Die Verdrängung deutscher Fürsten aus ihren elsässischen Besitzungen bildet zunächst den Kernpunkt des kaiserlichen Schreibens. Aus uraltem Besitz, den der Münsterische Friede auf ewig zugesichert gehabt und Frankreich 1 1/2 Jahrhunderte anerkannt habe, seien sie durch plötzlichen Machtspruch verdrängt worden, führt Franz II. aus, um mit dem Ausruf zu enden: »Gross und beispiellos ist die Langmut des deutschen Staatskörpers!« Es ist eine jener begründeten Klagen, die seine Regierung kennzeichnen[2]).

Mit leidenschaftlicher Beredsamkeit wird der schwäbische Kreis daran erinnert, dass der Reichstagsbeschluss vom 6. August 1791 die Reichshilfe für die Geschädigten als gesetzmässige Pflicht anerkannt, die mit Frankreich geschlossenen Verträge und Friedensschlüsse als verletzt erklärt, die allgemeine Gefahr wegen Verbreitung des Empörergeistes eingesehen und die Herstellung des Verteidigungszustandes in den Kreisen für nötig erachtet habe. Nochmalige Vorstellungen an Frankreich seien beschlossen worden, und sein Vater habe dieses reichsständische Gutachten genehmigt. Noch niemand habe es gewagt, verkündigt Kaiser Franz II., das deutsche Reich eines völkerrechtswidrigen Übergreifens

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 790. Original.

[2]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, I, 1877, S. 593.

in seinen Entschlüssen anzuklagen, so tadelsüchtig auch nicht selten die Kritik sei: »Unser väterliches Los ward, daß eben jene reichsväterliche Teilnahme an der Wohlfahrt des deutschen Staatskörpers hernach zum Hauptbeweggrunde gebraucht wurde, Unsere zum deutschen Reich gehörigen Staaten feindlich zu überfallen, weil nämlich Unseres Vaters Majestät als Oberhaupt des Reiches den vergewaltigten deutschen Fürsten Schutz und Hilfe versprochen habe.«

So erblickt Franz II., dem man nachsagte, während des ganzen Reichskriegs nie für das deutsche Reich aufgetreten zu sein[1]) und nie ein Herz für die Denkweise seines Vaters gehabt zu haben[2]), das verwickelte Problem des Ursprungs der Revolutionskriege. Dies ist der schärfste Gegensatz zu der Auffassung der französischen Historiker Meunier, Thiers und Lamartine, wonach die Revolutionskriege seit 1792 aus der Verschwörung der europäischen Kabinette gegen die unschuldige Jugend der neuen konstitutionellen Monarchie entsprungen, ein Prinzipienkrieg des absolutistischen Europa gegen die Ideen von 1789 gewesen sind. Die Auffassung von Gentz[3]), welche die französische Nationalversammlung und die in ihr herrschende Partei als wahre und einzige Urheberin des Krieges betrachtet, hat eine gewisse Verwandschaft mit der Behauptung des Kaisers. Auch Sybel unterstützte den Glauben, dass die Eröffnung der Revolutionskriege ein Akt des Willens der französischen Gewalthaber allein gewesen sei[4]). Wenn man aber die Betrachtungen Theodor Ludwigs[5]) und Pfisters[6]) durchdenkt, so wird man geneigt sein, einen höheren Horizont zu suchen und letzten Endes diese Frage zu beurteilen als einen jenseits von schuldhaftem Willen erfolgten Zusammenstoss zweier feindlicher Welten[7]).

---

1) Perthes a. a. O. S. 216.

2) Sybel a. a. O. I. Bd., S. 593.

3) Gentz, Über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution, Berlin 1801. S. 112.

4) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit.

5) Th. Ludwig, Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege, Strassburg 1898.

6) Pfister, L'Alsace sous la domination française.

7) Ranke, Ursprung und Beginn der Revolutionskriege, 1879, S.W., Bd. 45.

Über den weiteren Verlauf des Krieges äussert sich Franz II. mit den gleichen Gefühlen der Schuldlosigkeit, die zwischen den Zeilen erklingen: »Die Gewalttätigkeiten ändern ihre Natur nicht, so sehr man auch solche mit dem trügerischen Anspruch einer strafenden oder glückbringenden Staatenphilosophie zu bedecken trachtet.« Vier Wochen vorher hatte Custine eine Rede gehalten, deren Wirkung wohl hier sichtbar wird, und in der es hiess: »Nous ne faison cette guerre que pour n'en plus faire à l'avenir, pour punir les iniquités qu'on a exercées contre nous, pour faire connaître aux peuples qui sont nés pour être libres les Droits de l'homme[1])«.

Irgend eine Schuld oder ein Versäumnis bei sich selbst zu suchen, fühlte der Kaiser keinen Anlass: »Nur die einzige Beruhigung bleibt uns bei diesen unseligen Ereignissen übrig, dass weder unseres Vaters Majestät noch Uns dieserhalb gegründeter Tadel wegen nicht genauester Erfüllung der reichsobristhauptlichen Pflichten treffen könne.« In Wahrheit verfolgte Österreich jedoch mit grösserem Interesse seine eigene Hauspolitik und dachte an Bayern und Belgien statt an das ursprüngliche Ziel. Es ist bedeutsam, dass Kaiser Franz II. nichts Entscheidendes gegen den Antrag des Feldmarschalls Lacy getan hat, wonach Österreich von Preussen gegen Vergrösserung der polnischen Provinz die Abtretung von Ansbach und Bayreuth verlangen müsse. Der beim Kaiser sehr einflussreiche Graf Colloredo trat diesem Plane bei[2]).

Ausführlich beschäftigt sich der Kaiser mit der Frage der Reichsverfassung und liess die Entschuldigung der säumigen Stände, es sei kein Reichskrieg erklärt, nicht gelten. Er sprach von einem Notfall, für welchen die Weisheit der deutschen Grundsätze zum voraus die Hilfe reguliert und die Waffenvereinigung zur reichsständischen Schuldigkeit erklärt habe, wenn auch nie wegen der am Reichstag angebrachten friedensbrüchigen Gewalttätigkeiten die Erklärung eines Reichskrieges erfolgen sollte.

Aus den Exekutionsordnungen des 16. Jahrhunderts suchte Kaiser Franz II. zu beweisen, dass die Kreise zum

[1]) Glagau, Die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege, 1896, S. 275.

[2]) Sybel a. a. O. I. Bd., S. 487.

Widerstand verpflichtet seien, auch wenn die Kreismannschaft nicht ausreiche, die Kriegsempörung zu dämpfen. Auf der andern Seite aber seien sie befugt, die nächstangrenzenden zwei Kreise um Hilfe anzurufen, welche ohne eine verzögernde Ausrede unweigerlich erscheinen müsse.

Sollte auch diese Hilfe nicht stark genug sein, so führt das Dekret aus, so mussten die Angerufenen sich dennoch in Bereitschaft stellen und den Vergewaltigten nach Möglichkeit begegnen. Sie wurden ermächtigt, noch zwei weitere nächstgelegene Kreise aufzufordern. Von allem aber sollte an den Kaiser Bericht erstattet werden.

Es sind durchaus utopische Ideen, die hier entwickelt werden, insofern eine solche Zentralisationspolitik scheitern musste, weil die von Frankreich begonnene ständische Auflockerung Deutschlands schon zu weit getrieben war, als dass solche Erwartungen noch auf dauernden Erfolg hätten rechnen können. Der Reichskörper war ja schon so dezentralisiert, dass die Stände sich teils zu selbständigen Staaten entwickelt hatten.

Das Reich bestand aus über 300 Einzelstaaten, grossen, kleinen und allerkleinsten, teils von erblichen Fürsten, teils von republikanischen Behörden regiert wie unabhängige Staaten. Aber der Kaiser glaubte dennoch an Österreichs Unsterblichkeit und zeigte für den Reichsgedanken warme Sympathien: Es sei traurig für jeden Reichsbürger und Patrioten, führt er aus, zu sehen, wie der deutsche Reichskörper, dessen Festigkeit auf der Erhaltung der einzelnen Teile beruhe, dessen erster Grundsatz die allgemeine Sicherheit und die gemeinschaftliche Verteidigung sei, in der verlangten Hilfe so vielen Verzögerungen unterworfen sein könne, zu sehen, wie die Glieder sich weigern, ihren bedrängten Mitständen die schuldige Hilfe zu leisten. Alle Neutralitätsgrundsätze wurden von ihm verdammt.

Jeder Patriotismus schien dem Kaiser ein leerer Schall angesichts der Gefahr, das Ganze zu verlieren, wenn man noch länger an den zeitlichen Vorurteilen einer untätigen Lage hängenbleibe. Oberflächlich betrachtet scheint eine aufrichtige Reichsgesinnung aus dem Satz zu sprechen, dass die an den französischen Staat grenzenden Reichsprovinzen

in der traurigsten Lage seien und die entfernteren die Gefahr nur durch Sicherstellung der ersteren von sich entfernt halten könnten. Wenn man aber beachtet, wie Kaiser Franz und Metternich dem Deutschen Bund später genau die Gestalt zu geben wussten, die sich mit den österreichischen Interessen deckte: ein System von Prellböcken, in Gestalt der Südstaaten, die den ersten Stoss auffangen sollten, so fragt man sich, ob man hier nicht näher untersuchen müsste, inwieweit in diesen Äusserungen künftige Berechnungen mitspielen.

Der schwäbische Kreis wehrte sich gegen die Beschuldigungen des Kaisers und gab zur Antwort[1]), nachdem der kreisständische Kriegsrat erloschen sei, habe man Bedenken gehabt, die damit verbunden gewesene Vollmacht, ehe sie auf verfassungsmässigem Wege dem gemeinschaftlichen Kreisausschreibeamt übertragen worden sei, eigenmächtig an sich zu ziehen, und den Kreismitständen zu nahe zu treten.

Man glaubte es weder beim Kaiser noch bei den Mitständen verantworten zu können, ohne des Erfolges sicher zu sein, die eigenen Grenzen zu entblössen. In einer Zeit, wo der schwäbische Kreis keinen Beistand hätte, behauptete man, wären die französischen Heerführer zu Feindseligkeiten gegen ihn gleichsam von selbst aufgefordert und die Kreislande der Verheerung preisgegeben worden, wodurch die Kreisuntertanen zur Unterstützung der gemeinen Sache unbrauchbar gemacht worden wären: »Wir haben nur getan, was die Fürsorge für den eigenen Kreis erforderte, wir haben den eigenen Ruin nicht riskieren wollen.« Nicht Missbilligung, sondern Lob hatte der Kreis erwartet und angenommen, dass der Kaiser ihn bei der bedenklichen Lage »in seine reichsväterliche Obhut nehmen werde«. .

So lag es im Zuge der Zeit. Die Stände handelten nicht als Glieder eines politischen Ganzen. Was sie dem Reich gaben, glaubten sie sich selbst zu entziehen. Die Reichskonföderation wurde nur als völkerrechtliche Allianz betrachtet, die nur einen Wert hatte, sofern sie politische Vorteile brachte, und der man den Rücken kehrte, wenn sie nicht mehr gewährte, was man von ihr erwartete[2]).

---

[1]) Militärakten a. a. O. Fasz. 790. Kzt.

[2]) Perthes a. a. O. S. 181.

Zur Bibliographie der deutschen Reichs- und Territorialgeschichte

Von

Friedrich Lautenschlager

In die Lücke, die durch das Eingehen der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft in die deutsche Bibliographie der Geschichte gerissen worden ist und die durch die Jahresberichte der deutschen Geschichte von V. Loewe und M. Stimming nicht ausgefüllt werden konnte, sind die neuen Jahresberichte für deutsche Geschichte[1]) getreten. Sie haben im Gegensatz zu ihren Vorgängern von vornherein darauf verzichtet, über die Literatur zur Geschichte der ausserdeutschen Länder, mit Ausnahme derjenigen über das Auslandsdeutschtum, zu berichten. Die eigentliche Bibliographie ist jetzt als ein in sich geschlossenes Ganzes von den Forschungsberichten getrennt. Dies ist an sich ein nicht zu unterschätzender Fortschritt. Wird doch dadurch die Aufnahme der Titel unter die redaktionelle Aufsicht eines einzelnen gestellt, dessen anerkannte Tätigkeit als Bibliograph der deutschen Geschichte für die brauchbare einheitliche Form der Aufnahmen bürgt. Damit ist der Gefahr bibliographischer Ungleichheit begegnet, die bei einem Stabe von über 70 fachmännischen Mitarbeitern, unter denen sich leider nur ein Zehntel historisch geschulter Bibliothekare befindet, kaum zu vermeiden ist.

Die sachliche Einteilung des bibliographischen Teiles entspricht nicht ganz, wie man von vornherein anzunehmen

[1]) Jahresberichte für deutsche Geschichte. Unter redaktioneller Mitarbeit von Victor Loewe hrsg. von Albert Brackmann und Fritz Hartung, Jahrg. 1, 1925; 2, 1926. Leipzig 1927; 1928. Verlag von K. F. Koehler.

geneigt ist, derjenigen der Forschungsberichte. Während in dem die Titel enthaltenden Hauptteil die territorialgeschichtliche Literatur in den Hauptabschnitten: »A. Allgemeiner Teil«; »B. Allgemeine deutsche Geschichte in chronologischer Reihenfolge«; »C. Die einzelnen Zweige des geschichtlichen Lebens« jeweils mit ein- oder in kleinen Gruppen angefügt ist, erscheint — neben der teilweisen Berücksichtigung territorialgeschichtlicher Schriften innerhalb der der Bibliographie entsprechenden Gruppen der Hauptabschnitte A—C der Forschungsberichte — in diesen noch ein weiterer selbständiger Teil: »D. Die einzelnen Territorien«. In diesem verschiedenen Einteilungsprinzip der Titelzusammenstellung und der Forschungsberichte liegt ein logischer und formaler Widerspruch, den die Herausgeber der Jahresberichte zwar erkannt, dessen Folgen sie aber wohl nicht ganz vorausgesehen haben. Die im Interesse der Übersichtlichkeit von den Forschungsberichten getrennte Bibliographie soll sich nach ihrer Meinung auf die Literatur von allgemeinerer Bedeutung beschränken. Das kann doch wohl für die Jahresberichte für deutsche Geschichte in bezug auf die Geschichte der einzelnen deutschen Länder oder Territorien nur heissen, dass das Schrifttum über die letzteren nur insoweit aufgenommen werden soll, als ihm über die spezielle territorial- und lokalgeschichtliche Bedeutung hinaus auch allgemeindeutsche, sagen wir kurz: reichsgeschichtliche Bedeutung zukommt. Diese Auffassung wird bestätigt in der Begründung, die die Schaffung der besonderen Forschungsberichte über die einzelnen Territorien rechtfertigen soll auch gegenüber der Gefahr der Doppelberichterstattung, die »eine Folge unserer Geschichte ist, die ja nicht einfach im Rahmen von Reich und Volk verlaufen ist, sondern daneben in Einzelstaaten und Stämmen engere Kreise mit selbständigem, und doch zugleich den Gesamtverlauf vielfach berührendem Leben geschaffen hat«. Die beidemal in gleicher Weise historisch begründete Absicht wird also in der Literaturzusammenstellung auf ganz anderem Wege verwirklicht als in den Forschungsberichten. Schon rein theoretisch betrachtet entsprechen die Einordnung der territorialgeschichtlichen Titel in die Gliederung der allgemei-

nen deutschen Geschichte im bibliographischen Teil der Jahresberichte und ebenso ihre teilweise Berücksichtigung durch die Berichterstattung über die einzelnen Epochen und über die verschiedenen Zweige des deutschen geschichtlichen Lebens dieser Zielsetzung weit eher, als die Schaffung territorial abgeschlossener, selbständiger Zusammenfassungen in den Forschungsberichten. Dass diese verschiedene formale Behandlung aber nicht nur ein unvermeidlicher Schönheitsfehler des verdienstvollen Werkes ist, wird bei einer vergleichenden Betrachtung der behandelten Schriften beider Hauptteile der vorliegenden zwei ersten Jahrgänge der Jahresberichte für deutsche Geschichte mehr als deutlich. Dieser Vergleich, der auch an anderen Stellen mit Erfolg gemacht werden kann, wird im folgenden an Beispielen aus dem Arbeitsgebiet der oberrheinischen Geschichte und in erster Linie an Beispielen der mir besonders bekannten badischen Geschichtsliteratur vorgenommen. Sein Ergebnis wird, um dies vorweg anzudeuten, geeignet sein, einer veränderten Gestaltung der Jahresberichte das Wort zu reden, wie sie sich auch aus einer zusammenhängenden Untersuchung über Ziel und Aufgabe der abgeschlossenen und laufenden Bibliographien der deutschen Reichs- und Territorialgeschichte und ihrer Abgrenzung gegeneinander ergibt. Bei der bevorstehenden Inangriffnahme der Neubearbeitung der Quellenkunde der Deutschen Geschichte von Dahlmann-Waitz dürfte dafür besonderes Interesse beansprucht werden.

Es ergeben sich folgende Beobachtungen:

1. Die Zahl derjenigen Titelaufnahmen im bibliographischen Teil der Jahresberichte, die für das »Territorium« Baden in Anspruch genommen werden können, d. h. also derjenigen Arbeiten, die in irgend einer historischen Beziehung zu den das heutige Baden bildenden Gebieten stehen, ist um ein beträchtliches höher als diejenige der in den Forschungsberichten besprochenen Schriften[1]). Das bedeutet, dass die

[1]) Es werden z. B. von den gegen 70 für Baden in Anspruch zu nehmenden Titeln des Jahrgangs 1925 in den Forschungsberichten gar nicht behandelt 24 Nummern der Bibliographie, nämlich: 74, 78, 111, 247, 447, 448, 912, 1014, 1165—1167, 1608, 1729, 1822, 1884, 1887, 1976, 2022, 2214, 2347, 2484, 2565, 2581, 2583. Ich muss dabei voraussetzen, dass das Autorenregister trotz einiger

Auffassung darüber, welche Arbeiten zur badischen Geschichte von allgemeinerer Bedeutung sind, um ihre Aufnahme in die Jahresberichte zu rechtfertigen, bei dem Bearbeiter der bibliographischen Zusammenstellung eine ganz andere ist, als bei den Berichterstattern der Abschnitte A—C und D der Forschungsberichte, — wenn man nicht etwa annehmen will, dass dem ersteren in der Tat weit mehr Titel bekannt geworden sind, als den zur Auswahl zuerst berufenen Berichterstattern, vor allem dem Bearbeiter des territorial abgegrenzten Abschnittes[1]).

2. Das Plus der unter 1. genannten Titel der Bibliographie bilden zum Teil Arbeiten, deren reichsgeschichtliche Beachtlichkeit ihre Aufnahme rechtfertigt, und deren wissenschaftliche Beurteilung man mit weit grösserem Rechte in den Forschungsberichten suchen dürfte[2]) als manchen geringfügigen Hinweis auf die Belanglosigkeit rein lokalgeschichtlicher Veröffentlichungen, mit deren Titel die Jahresberichte unnötig belastet sind[3]).

---

beobachteter Mängel im ganzen zuverlässig ist. Merkwürdigerweise sind die Einzelaufsätze der Reichenau-Festschrift zwar fast alle im Register einzeln aufgeführt, dabei aber ist nicht auf ihre über ein Viertel des gesamten Raums der Berichterstattung über Baden einnehmende nachdrückliche Erwähnung auf S. 592—595 des ersten Jahrgangs hingewiesen. Im gleichen Jahrgang fehlt die Angabe der Besprechung auf S. 597 auch bei dem Titel der Nummer 1078, im 2. Jahrgang bei denen der Nummern 3, 22, 2047 und 2484 ihre Besprechung auf S. 615ff.

[1]) Ich bin nicht darüber orientiert, ob und wie weit ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Titelaufnahme in die Bibliographie und ihrer Kritik in den Forschungsberichten überhaupt existiert. Eng kann er wohl nicht sein.

[2]) Von den in der Anm. auf S. 140 genannten Nummern des Jahrg. 1925 hätten zum mindesten die Nummern 912, 1014, 1165—1167, 1729, 1884 eine Erwähnung in den Forschungsberichten verdient. Im Jahrg. 1926 stehen u. a. die Titel folgender keines Hinweises gewürdigter Schriften: Nr. 1248 (Oncken, Grossherzog Friedrich I. von Baden!), 1822 (Scholten, Das Fronwesen der Kurpfalz), 2089 (Feurstein, Petrus Canisius etc.), 2101 (Laven, Wessenberg), 2117 (Raschl, Martin Gerbert); auch die unter Nr. 1217 zitierten Denkwürdigkeiten Fr. D. Bassermanns werden in diesem Jahrgang nicht besprochen. Zum Glück ist das doppelt im ersten Jahrgang schon geschehen.

[3]) Dass man im Jahrgang 1925 im bibliographischen Teil in dem Hauptabschnitt »VI. Gesamtdarstellungen. (I) c) Die einzelnen Territorien« so untergeordnete lokalgeschichtliche Titel antrifft, wie die der Nummern 247 (Lauer, Geschichte von Schluchtern), 248 (Kern, Die Stadt Pforzheim, bau- und wirt-

3. Die Berichterstattung über die landesgeschichtlichen Veröffentlichungen geschieht zu einem grossen Teil in den chronologisch und sachlich angeordneten Abschnitten A—C der Forschungsberichte, in denen sie entweder den andern reichsgeschichtlichen Titeln gleich geordnet oder in territorialen Gruppen angefügt sind. Unter ihnen befinden sich Schriften, die nur an dieser Stelle besprochen werden, und solche, die in dem Abschnitt »D. Die einzelnen Territorien« ein zweites Mal eingehend erwähnt werden. Die Berichterstattung über die einzelnen Territorien wiederholt also auf der einen Seite in eingehendem Masse schon an anderer Stelle richtig und hinreichend Gesagtes, sie lässt auf der andern Seite vieles anderswo Mitgeteiltes unerwähnt[1]).

---

schaftsgeschichtliche Entwicklung; übrigens ganz populär!), 249 (Peters, Das Rastatter Schloss), oder im Jahrgang 1926 die Nummern: 270 (Seyfried, Heimatgeschichte des Bezirks Schwetzingen), 270a (Rommel, Urphar am Main), 271 (Menzer, Rohrbach bei Heidelberg), 272 (Mennicke, Aus der Geschichte von Hauingen), ist mehr als überraschend. Mit solcher rein engstes Lokalinteresse beanspruchender Literatur an dieser unmöglichen Stelle sind auch die andern Länder reich bedacht worden. Hat es einen Sinn, diese Belastung noch dadurch grösser zu machen, dass man in den Forschungsberichten auf die Belanglosigkeit eines Teiles dieser Arbeiten hinweist, statt sie an beiden Stellen fortzulassen? (So etwa 1925: S. 600, Nr. 248, 2081, 2079, 249; 1926: S. 616, Nr. 270, 271).

[1]) Von den rund 70 badischen Titeln des Jahrgangs 1925, von denen 24 gar nicht besprochen worden sind (s. Anmerkung S. 140) sind 9 weitere nicht unter »Baden« erwähnt, aber in den allgemeinen Abteilungen angezeigt worden. Ich setze Nummern und Titel hierher: 449 (Waldeck, Alte Mannheimer Familien); 745 (Wahle, Vor- und Frühgeschichte des unteren Neckarlandes); 943a (Krebs, Der Bauernkrieg in Franken); 947 (Heuser, Der Bauernkrieg rechts und links des Rheines); 948a (Frey, Die Fehde der Herren von Rosenberg auf Boxberg mit dem schwäb. Bund); 1606 (Barth, Die Verwaltungsorganisation der Gr. Fürstenbergischen Territorien. [Die S. 598 mit Nr. 1606 angegebene Arbeit von Barth ist richtig die Nr. 1821]); 1820 (Siebert, Studien zur wirtschaftl. Entwicklung Salems); 1889 (Goldfarb, Die kommerzielle und industrielle Entwicklung Karlsruhes). — Von den unter Baden charakterisierten 33 Schriften sind 12 auch an anderer Stelle, also doppelt behandelt. Ich setze zu lehrreichem Vergleich die Nummern, die Seitenzahl und jeweils die Zeilenanzahl der Berichterstattung hierher: Nr. 946, S. 254 und 596, 7 und 6 Zeilen; Nr. 2210, S. 258, 401 und 596, 9 und 8 und 9 Zeilen (also 3fache Berichterstattung); Nr. 1077, S. 266 und 597, 4 und 6 Zeilen; Nr. 1156, S. 280 und 597, 15 und 17 Zeilen; Nr. 1297, S. 301 und 597, 14 und 32 Zeilen; Nr. 1268, S. 296 und 598, 7 und 7 Zeilen; Nr. 2211, S. 401 und 598, 7 und 9 Zeilen; Nr. 110, S. 152 und 598, 10 und 9 Zeilen; Nr. 2215, S. 401 und 599, 11 und 5 Zeilen; Nr. 2212, S. 401 und 599,

Sie übergeht zum dritten viele Titel, die, wie wir oben sahen, von dem Bearbeiter der Bibliographie für wert befunden worden sind, wegen ihrer allgemeineren Bedeutung in den Jahresberichten zu erscheinen[1]).

Im Hinblick auf die Zweckmässigkeit der besonderen territorialgeschichtlichen Forschungsberichte bedeuten diese Dinge folgendes: Die territorialgeschichtlichen Sonderberichterstattungen der Jahresberichte für deutsche Geschichte geben in ihrer jetzigen Form weder ein Bild von der historiographischen Leistung der Landesgeschichte als solcher, noch aber auch eine befriedigende Übersicht über den für die Forschung der allgemeinen deutschen Geschichte fruchtbar zu machenden Fortschritt der geschichtlichen Erkenntnis von dem den Gesamtverlauf der deutschen Geschichte vielfach berührenden Sonderleben der Einzelstaaten und Stämme. Man hat eben auf der einen Seite schon durch die Beschränkung des verfügbaren Raums unmöglich gemacht, der landesgeschichtlichen Forschung in ihrem ganzen Ausmasse gerecht zu werden — auch die weit grössere Zahl der Titel der Bibliographie ist nur ein Teil des tatsächlich Erschienenen — auf der andern Seite aber musste die Existenz der territorialen Sonderberichterstattungen an sich dazu verführen, auf Unbedeutenderes, wenn auch nur negativ,

---

6 und 5 Zeilen; Nr. 2182, S. 398 und 599, 7 und 14 Zeilen; Nr. 2213, S. 401 und 600, 6 und 2 Zeilen. — Der Jahrgang 1926 behandelt in dem territorialgeschichtlichen Forschungsabschnitt »Baden« von rund 80 Titeln der Bibliographie im ganzen nur 26. Davon werden fast die Hälfte auch an anderer Stelle angezeigt. Noch auffallender tritt das Verhältnis der hier zur Besprechung gebrachten Arbeiten zu den an anderer Stelle erwähnten zutage, wenn man feststellt, dass von den 8 kirchengeschichtlichen Veröffentlichungen, über die auf Seite 619—621 berichtet wird, 7 auch an anderer Stelle angezeigt werden. Im einzelnen sieht die Sache so aus: Nr. 532, S. 200 und 616, 10 und 18 Zeilen; Nr. 1010, S. 296 und 617, 14 und 16 Zeilen; Nr. 2119, S. 468 und 618, 9 und 9 Zeilen; Nr. 1625, S. 391 und 618, 12 und 11 Zeilen; Nr. 1816, S. 417 und 619, 16 und 21 Zeilen; Nr. 2047, S. 455 und 619, 6 und 5 Zeilen; Nr. 2115, S. 467 und 620, 11 und 12 Zeilen; Nr. 2116, S. 467 und 620, 9 und 6 Zeilen; Nr. 2102, S. 464 und 620, 12 und 11 Zeilen; Nr. 2123, S. 469 und 620, 12 und 6 Zeilen; Nr. 2120, S. 468 und 620, 11 und 14 Zeilen. — Man errechne einmal nur die Raumersparnis für diesen Bruchteil des Werkes. Andere Abschnitte ergeben ähnliche Feststellungen; ich habe es z. B. auch an »Elsass-Lothringen« festgestellt.

[1]) Vgl. Anmerkung S. 140.

hinzuweisen. Und umgekehrt wieder haben wohl der Gedanke der Auswahl und die Möglichkeit, dass reichsgeschichtlich wertvolle Territorial-Literatur auch in den allgemeineren, sachlich oder zeitlich geordneten Abschnitten zu Worte kommen konnte, zusammen mit der Tatsache, dass keine übergeordnete Instanz dafür gesorgt hat, die an verschiedenen Stellen der Jahresberichte mögliche Berichterstattung über eine Schrift einem Mitarbeiter zuzuteilen und die ebenfalls etwa in Betracht kommenden andern davon zu verständigen, in erster Linie die geschilderten Ungleichheiten verursacht[1]). Ich möchte deshalb mit aller Deutlichkeit betonen, dass das besondere Herausstellen dieser Ungleichheiten an dem Beispiel Badens in keiner Weise eine Kritik an den beiden Bearbeitern dieses Abschnittes enthält.

Es ist begreiflich, dass die Jahresberichte für deutsche Geschichte nicht den Raum zur Verfügung stellen können, den eine eingehende Berichterstattung über die landesgeschichtliche Forschung beanspruchen würde. Das ist auch durchaus unnötig und keinesfalls ihre Aufgabe. Aber warum ist man nicht einen Schritt weiter gegangen und hat überhaupt auf die Schaffung des Abschnittes D verzichtet? Es lag doch sehr nahe, ebenso zu verfahren wie mit der Vor- und Frühgeschichte. »Weil ihr neuerdings eine eigene Bibliographie gewidmet ist«, erscheint sie nur in dem Abschnitt »B. Allgemeine deutsche Geschichte in chronologischer Reihenfolge«, und die territorial begrenzten Arbeiten dieser Epoche werden nur von dem Berichterstatter dieses Abschnittes besprochen, soweit sie eben allgemeinere Bedeutung haben. Und nur die von ihm behandelten Schriften sind in den bibliographischen Teil aufgenommen. In logischer Folgerichtigkeit dazu sehe ich durchaus kein Hindernis, statt nur einen zufälligen Teil, alle landesgeschicht-

[1]) Statt weitere Beispiele sei noch an dieser Stelle auf den folgenden Fall hingewiesen: Nr. 1987 des Jahrgangs 1926 = Beyerle, Ulm und die Reichenau, die in der Bibliographie unter »Ordens- und Klostergeschichte des Mittelalters« angeführt wird, bespricht 1. auf S. 259f. der Berichterstatter über die Zeit der Merowinger und Karolinger in 10 Zeilen, 2. auf Seite 442 der Bearbeiter der Ordens- und Klostergeschichte des Mittelalters in 8 Zeilen, 3. der Berichterstatter über Württemberg in 14 Zeilen auf Seite 628. Unter Baden wird die Arbeit nicht erwähnt.

lichen Arbeiten von allgemeinerer Bedeutung den Berichterstattern der Abteilungen A—C der Forschungsberichte zuzuteilen, auf alle andern sowohl in der Bibliographie als auch in den Forschungsberichten zu verzichten, und damit unter Aufgabe der Doppelberichterstattung die besonderen territorialgeschichtlichen Berichte des Abschnittes D überhaupt fallen zu lassen. Das kann ohne Not im Interesse der Wirtschaftlichkeit des verdienstvollen Werkes geschehen schon aus dem gleichen Grunde, den die Herausgeber für die folgerichtigere und daher eindeutigere und klarere Berücksichtigung der Vor- und Frühgeschichte mit Recht ins Feld führen: weil wir territorial geschichtliche Sonderbibliographien besitzen.

Zu diesem Vorschlag des Verzichtes auf die besonderen territorialen Forschungsberichte und einer kritischeren Einschränkung der Aufnahmen aus dem besonderen Arbeitsgebiet der Territorialgeschichte gelangt man auch auf einem andern Weg: durch eine Beleuchtung des gegenseitigen Verhältnisses der territorialgeschichtlichen Bibliographie zu der der allgemeinen deutschen Geschichte.

Von den drei Möglichkeiten der Neubearbeitung der Dahlmann-Waitz'schen Quellenkunde der deutschen Geschichte, die Hermann Haering vor einiger Zeit erörtert hat[1]), wird unter seiner Leitung wohl jene Gestalt gewinnen, die »durch kluge Wirtschaftlichkeit und mutige und besonnene Führerschaft« zu dem pädagogischen Grundgedanken der ursprünglichen Anlage des Werkes zurückkehrt »unter reichlicher Besinnung auf alles das, was mit Rücksicht auf andere vorhandene Zusammenstellungen ausgeschieden werden kann«. Die landesgeschichtlichen Sonderbibliographien werden einen wesentlichen Teil dieser Entlastung tragen müssen. Der neue Dahlmann-Waitz wird sich unter Berufung auf sie eines unnötigen territorialgeschichtlichen Ballastes getrost entledigen können und zu einer kritischen Bibliographie der allgemeinen deutschen Geschichte, zu der führenden Bibliographie der deutschen Reichsgeschichte zurückfinden, die nur die wissenschaftlich wertvolle, die geschichtliche

[1]) Historische Zeitschrift 136, 1927, 266—289.

Erkenntnis des Gesamtverlaufes der deutschen Geschichte befruchtende Literatur aus dem Arbeitsfeld der einzelnen Territorien und Provinzen in strengster Auswahl in die durch die deutsche Geschichte bedingte Gliederung hineingearbeitet. Ganz andere Ziele aber verfolgen die territorialgeschichtlichen Literaturzusammenstellungen. Sie haben meiner Meinung nach eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: der Wissenschaft und der praktischen Heimatpflege zugleich zu dienen. Der Kreis, an den sie sich wenden, ist ein viel weiterer, als der Benützerkreis der allgemeinen deutschen Quellenkunde. Abgesehen von der Befragung durch die wissenschaftlich geschulten Bearbeiter landesgeschichtlicher Themen werden sie in den Händen jener Vielen sein, die der Heimatgeschichte und Heimatkunde im engeren Sinne dienen, und sie werden eifrig befragte Nachschlagewerke sein für alle jene Bibliotheken, die diesen das literarische Material bereitzustellen berufen sind. Man wird ihre Benutzer, die in vielen Fällen weitab von dem literarischen Rüstzeug der Büchersammlungen wohnen, im allgemeinen nicht auf den Dahlmann-Waitz, man wird aber dessen Benützer mit Recht im Einzelfalle auf die eingehenderen Zusammenstellungen der landschaftlich begrenzten Nachschlagewerke verweisen dürfen. Demnach müssen die letzteren sich auf breiterer Grundlage aufbauen und um so ausführlicher werden, je mehr sie sich der rein lokalgeschichtlichen Literatur zuwenden. Sich der wissenschaftlichen Verantwortlichkeit begeben dürfen sie aber keinesfalls. Und in dem Hinweis auf bedeutende allgemeinere Literatur, die auch für die Heimatforscher die Grundlage sein sollte, erwächst ihnen auch eine wissenschaftlich-erzieherische Aufgabe[1]).

---

[1]) Selbstverständlich kann die territorialgeschichtliche Bibliographie sich auch ihrerseits wieder beschränken, wo brauchbare Zusammenstellungen für einzelne engere Gebiete vorhanden sind. Im allgemeinen haben sich die Bearbeiter der landesgeschichtlichen Bibliographien, um den einmal gemachten Aufwand an Mühe, Zeit und Geld allseitig nutzbar zu machen, zu der Mitberücksichtigung auch minder wichtiger Literatur entschliessen zu müssen geglaubt. Vgl. vor allem Heyd-Leuze, Bibliographie der württembergischen Geschichte. Im Gegensatz zu der Anzeige der ersten Hälfte des 6. Bandes in der Hist. Zs. 138, 714ff. haben Karl Stenzel (Jahresberichte für deutsche Geschichte 1926, S. 622) und ich selbst (ZGORH. N.F. 40.

Die Ergänzung und Fortführung der bestehenden und die Grundlage neu zu schaffender abgeschlossener Bibliographien der deutschen Reichs- und Territorialgeschichte bilden die jährlichen Literaturzusammenstellungen. Wenn anders diese laufenden historischen Bibliographien nach einheitlicher Auffassung zweckmässig ausgestaltet werden sollen, so muss ihre Bearbeitung unter den für die abgeschlossenen Bibliographien massgebenden Gesichtspunkten erfolgen. Die Jahresberichte für deutsche Geschichte sind in diesem Zusammenhang die gegebenen Fortsetzungen des Dahlmann-Waitz bzw. die Vorarbeiten für seine Neuauflage. Es unterliegt keinem Zweifel, dass deshalb die Beobachtung der gleichen Grundsätze, die für die Titelaufnahmen in dieses bewährte Werk massgebend waren und bei der Neubearbeitung noch schärfer beachtet werden sollten, auch für die Jahresberichte das Empfehlenswerteste wäre. So wie sich aus der Stellungnahme des neuen Herausgebers des Dahlmann-Waitz zu den umfassenderen Sonderbibliographien unter deutlichem Hinweis auf die in grosser Zahl schon vorhandenen und mehrfach geplanten abgeschlossenen Bibliographien einzelner Länder oder provinzieller Teilgebiete der Verzicht auf alle minderwichtigen, den Gesamtverlauf der deutschen Geschichte nicht berührenden territorialgeschichtlichen Schriften zwangsläufig ergibt, so müssen auch die Jahresberichte für deutsche Geschichte viel bewusster und konsequenter, als dies geschehen ist, in der Auswahl solcher Literatur verfahren. Und wie die notwendig

652) dem Auswahlprinzip Leuzes beigepflichtet. Rudolf Lehmann hat die weitgehende Aufnahme geringfügiger Arbeiten in seine Bibliographie zur Geschichte der Niederlausitz (Berlin 1928) mit der Erwägung begründet, dass das Prinzip der Vollständigkeit als das objektivste erscheint und dass unter Umständen auch dürftige Arbeiten dem Forscher eine erste Bekanntschaft mit dem Stoff oder weitere Hinweise vermitteln können. Ich selber habe im Vorwort zum ersten Halbband der Bibliographie der badischen Geschichte (Karlsruhe 1929) darauf hingewiesen, dass auch unter den für den Tag geschriebenen historischen Arbeiten sich solche finden können, die die Wissenschaft fördern oder eine erste Bekanntschaft mit einem sonst nicht behandelten Thema vermitteln, und dass ihre Aufnahme stets in Erwägung zu ziehen war. — Auch bei der grundsätzlichen Anerkennung des Gebotes, möglichst weit in der Aufnahme zu gehen, bleibt doch für den Bearbeiter noch Spielraum für eigene Beurteilung.

zu berücksichtigende Territorialliteratur der Zielsetzung des Dahlmann-Waitz gemäss in die chronologisch und sachlich geordneten, dem Ablauf und den Erscheinungen der allgemeinen deutschen Geschichte entsprechenden Gruppen einzuordnen oder meinetwegen in kleineren, jeweils den historischen Gebilden entsprechenden Abschnitten anzufügen ist[1]), so können auch die Jahresberichte ohne Schaden auf die besonderen territorialgeschichtlichen Forschungsberichte verzichten und die Berichterstattung den Bearbeitern der allgemeineren, der Einteilung der Bibliographie analogen Hauptabschnitte A—C überlassen. Und es ist nur folgerichtig, dass dann in der Bibliographie nur die Titel jener Arbeiten erscheinen dürfen, deren allgemeineren Charakter die verantwortlichen Fachreferenten durch die Aufnahme in ihre Referate festgestellt haben. Wenn dazu noch die verantwortliche Leitung es erreichen könnte, dass immer nur ein Referent berichtete und an anderen Stellen nötigenfalls nur darauf verwiesen würde, dann wäre viel Doppelarbeit und viel teuerer Raum erspart. Die Bereitstellung aber der jährlichen territorialgeschichtlichen Literatur unter dem umfassenderen Gesichtspunkt territorial- und lokalgeschichtlicher Forschungen und die kritische Berichterstattung über die jährliche historiographische Leistung in den einzelnen deutschen Ländern ist Sache der ihre Sonderbibliographien ergänzenden oder vorbereitenden bibliographischen und kritischen Jahresübersichten. Ihre Aufgaben sind bedingt durch die der Zwecksetzung der Sonderbibliographien entsprechenden Ziele.

Dahlmann-Waitz und Jahresberichte für deutsche Geschichte auf der einen, die territorialgeschichtlichen Sonderbibliographien und Jahresübersichten auf der andern Seite sind ein getreues Abbild unserer vaterländischen Geschichte, die auf dem Reichtum des in Landschaften und Stämmen verankerten Eigenlebens und der unzerreissbaren Schicksalsgemeinschaft des ganzen Volkes und Reiches beruht.

[1]) Dabei könnten die von Haering gerügten, ohne Berechtigung bald nach geographischen, bald nach historischen Begriffen angefügten Unterabteilungen geschichtlich begründeten Platz machen.

Miszellen

Richelieu und der Rhein. Der im Anschluss an die Arbeiten Wilhelm Mommsens über Richelieu (Richelieu, Elsass und Lothringen. Ein Beitrag zur elsass-lothringischen Frage. Berlin 1922, Verlag für Politik und Wirtschaft. 431 S. — Dazu: Richelieu, Politisches Testament und kleinere Schriften. Eingeleitet und ausgewählt von W. M. Berlin 1926, Verlag von Reimar Hobbing. 295 S. Bd. 14 von Meinecke-Oncken, Klassiker der Politik) entstandene Streit über Richelieus Rheinpolitik bestimmt mich zu der Veröffentlichung dieser Miszelle. Sie wurde in allem Wesentlichen schon im Oktober 1926 niedergeschrieben, blieb indes über drängenderen Arbeiten bis jetzt liegen. Die Aufnahme der Debatte scheint mir deshalb erwünscht, weil die inzwischen lautgewordenen und noch immer lautwerdenden Stimmen des Widerspruchs gegen Mommsens Richelieu-Bild bisher ohne systematische Begründung und Zusammenfassung blieben. Ich verweise aus der Zahl der Kritiker von Mommsens Richelieu-Auffassung auf Robert Holtzmann, Pfister, Platzhoff, Wentzcke, Wolfram, während unter den zustimmenden Äusserungen vor allem die v. Srbiks zu nennen ist. Es ist nicht meine Absicht, die Kritik des Mommsenschen Bildes von Richelieu hier durch ein eigenes, nach allen Seiten ausgeführtes zu ergänzen; doch gedenke ich, mich wenigstens eines Teiles dieser Aufgabe in einem in absehbarer Zeit erscheinenden Aufsatz über »Richelieu im Urteil der Geschichte« zu entledigen. —

War Richelieu Rheinpolitiker? Diesen Titel könnten vielleicht mit mehr Recht oder doch dem gleichen die Mommsenschen Untersuchungen tragen. Es sei indessen vorweg genommen, dass wir den eigentlichen Wert der sehr beachtenswerten Forschung in allem anderen als in der Beantwortung jener Frage erblicken. Fast möchte man vielmehr bedauern, dass der Verfasser dieses, gewiss nicht zu umgehende, Problem so in das Zentrum seines Buchs gerückt hat: es hat etwas Unbefriedigendes und Unfruchtbares, einen Realpolitiker wie Richelieu an einer solchen Theorie zu messen. Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass hier eine etwas schief gestellte Frage mit einer gewissen Notwendigkeit etwas schief beantwortet wird. Denn es wäre noch etwas anderes, wenn der Verfasser seine Theorie, Richelieu gehöre nicht in den grossen Zusammenhang französischer Rheingrenzen-

politiker, gleichsam als Unterton mitschwingen liesse oder sie gewissermassen als letztes Resultat aus seinem Stoffe mit hinwegnähme. So aber erhält der Leser vielmehr den Eindruck, dass dieser Stoff von vornherein Zug um Zug an jener Theorie gemessen wird. Das aber erscheint uns indiskutabel und verfänglich, doppelt wehetuend aber einem Staatsmanne gegenüber wie Richelieu, dessen schöpferisches Wirken so unermesslich, reich und immer neu war wie das Leben selbst.

Neben der Fragestellung fordern aber auch die Antwort und nicht minder die Art der Antwort zu kritischer Auseinandersetzung heraus. Jene Antwort besagt im wesentlichen folgendes. Es bestehe ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Richelieus Lothringen- und Elsass-Politik. »Die Einbeziehung Lothringens in die französische Machtsphäre« (S. 360 u. ö.) sei ein »integrierender Bestandteil« seiner Politik gewesen, die des Elsass aber nicht. So sei die übliche Richelieu-Auffassung sehr falsch und sehr revisionsbedürftig. »Richelieu ist ... nicht der typische Vertreter der französischen Rheingrenzentheorie, zu dem man ihn fast durchweg gemacht hat.« (S. 361.)

Neben diesen Thesen, die sich gelegentlich schärfer, mitunter milder, immer pädagogisch, durch das ganze Buch wiederholen, läuft nun eine Darstellung der Richelieuschen Politik gegen das Elsass, Lothringen, die drei Bistümer, mit der sich der Verfasser ein zweifellos grosses Verdienst erworben hat. Sie beweist eine umfassende Kenntnis der Quellen und Literatur, ist von einer vorbildlichen Akribie, bemerkenswerter Sachlichkeit und erfrischender Energie und Sicherheit der Methode im einzelnen; dazu kommt schliesslich ein geschult-europäischer Blick, der an der Schwierigkeit und Kompliziertheit des Gegenstandes ein seiner würdiges Objekt gefunden zu haben scheint. Bis in die feinsten Verästelungen hinein werden die vielverschlungenen Wege der Richelieuschen Diplomatie verfolgt: was man dergestalt erhält ist ein zwar nicht entscheidend neues, aber doch beziehungsreich verfeinertes und durch die Sicherheit seiner Grundlagen verfestigtes Bild dieser Politik. Worin bestehen ihre entscheidenden Züge?

Bekämpfung Habsburgs, wo sie nur immer möglich: das ist das Leitmotiv, das in Richelieus Werk immer und überall wieder aufklingt, das es ganz beherrscht und das M. daher mit vollem Recht in die Mitte seiner Untersuchung rückt. Denn von ihm erhält auch das Ferneliegende seine Beziehung und Regel. Gegen jene Übermacht sein Vaterland erhoben zu haben; aus aussenpolitischer Umklammerung, die alle Wege ins Freie versperrte, die der Entwicklung des Nationalstaats allerorts im Weg stand, aus innenpolitischer Wirrnis, die den äusseren Kampf immer wieder und verhängnisvoll hemmte; mit Mitteln unerhörter diplomatischer Feinheit und grossartiger staatsmännischer Energie, mit Waffen des Geistes mehr denn der Gewalt, mit einer Bedingungslosigkeit

und Grösse der Staatsgesinnung, die Epoche machten —: hierin wird die Nachwelt stets die überzeitliche Bedeutung dieses politischen Genius erblicken und sein Geheimnis, das sie mit Macht anzieht. Mit starker Einfühlung wird der Verfasser nun vor allem den feinen Zügen Richelieus und seiner Politik gerecht, er entwirrt ihre nach aussen verworrenen Fäden mit einer Beherrschtheit und Überlegung, vor denen auch nur der Schatten scheinbarer oder wirklicher Unordnung die Flucht ergreifen muss. Er rückt uns in greifbare Nähe, wie unsagbar vorsichtig Richelieu jeden Schritt vorwärts tun musste, mit zahllosen Deckungen nach innen und aussen, mit einem Apparat politischer Agenten, diplomatischer Vertreter, unausgesetzter Verhandlungen, mit einem grossartigen und umspannenden System diplomatischer Einflussnahme, der Subsidien, Bündnisse, der heimlichen Aufwühlung der feindlichen Fronten, mit einem kunst- und zugleich lebensvollen Mechanismus, wie ihn die Welt kaum noch gesehen, und wie er doch eigentlich nur die, eine grosse Macht vortäuschende, Scheinbefestigung eines Staates war, der im innersten ohn-mächtig und wie keiner des Friedens bedürftig war. In dieser Situation, ihre Schwierigkeiten und Grenzen erbarmungslos durchschauend, aber gleichzeitig doch ihre Vorteile und Möglichkeiten bis zu den letzten und verborgensten erkennend und ausnutzend, errichtet Richelieu sein Werk. Bereits von seinen Vorgängern übernimmt er, worauf M. aufs neue hinweist, die antispanische Politik: aber welche Impulse gibt er ihr, welche Feinheit und welchen Schwung! Es ist seines eigenen Herzens Blut, mit dem er sie durchtränkt. Überhaupt, so berechnende Züge das Antlitz des Kardinals aufweist und so eiskalt die Luft ist, die von ihm ausströmt, das innerste Wesen seiner Politik erscheint doch irrational, im Daimonion der Persönlichkeit unerklärbar wurzelnd, die das Widersprechende in sich auflöst. Jeden Augenblick ist er bereit und fähig, immer neue und immer andre Fährten zu verfolgen, meist mehrere, auch entgegengesetzte, zugleich, von einer unfassbaren Verwachsenheit mit dem Innersten des Lebens, jede Sekunde sich ihm anpassend, ohne die Spur von Starrheit, von dem Realismus des Lebens, in dem er webt, nicht zu trennen, mit ihm identisch. Aber wie seine Vielgestaltigkeit und Realistik so stecken nicht minder, wenn auch nach aussen verdeckt, auch des Lebens ganze Leidenschaft und Grösse, seine ganze Naturgewalt in ihm, seine geheimnisvoll durch die Zeiten fortwirkenden Energien, die geheimnisvoll auch sich mit dem Boden verbinden, dem ihre Träger entwachsen, die in eines Höheren Hand sind und deren Gesetz erfüllend sich Richelieu verzehrte. Ob nun freilich der Verfasser diesen Seiten des Staatsmanns ganz gerecht worden sei, ob er sie vor allem ganz lebendig werden liess, das mag man mit Fug zur Diskussion stellen.

Mommsen teilt das Wirken Richelieus, und damit den Hauptteil seines Buches in folgende Abschnitte: Die Anfänge der Politik

Richelieus (1624—31), Diplomatischer Kampf (1631—Mai 1635), Zeiten des Gleichgewichts der kämpfenden Mächte (Mai 1635 bis 1639), Anfänge des französischen Übergewichts (1640—1642) — eine Einteilung, die man sich, zumal in ihrem universalpolitischen Zug, gern gefallen lassen kann. Bekanntlich waren des Ministers erste Jahre ganz mit dem inneren Kampf und der versuchten Sprengung der Alpenpforte erfüllt, wir erwähnen nur Bekanntes, wenn wir auf die zweite Epoche seiner Politik hinweisen, die am Ende der zwanziger Jahre im Zusammenhang mit den innerdeutschen Machtverschiebungen und dem Eingreifen der Schweden sich der Aufstossung des Tors gegen das Reich zuwendet. Wie in Italien die Tendenz geherrscht, die Partie zu gewinnen ohne sie zu einer allgemeinen werden zu lassen, so versucht Richelieu hier, den Gegner zu schwächen, ohne ihn überhaupt zu bekriegen. So vollzieht sich in den Jahren bis 1634, von der schmalen Basis damaliger französischer Macht aus, die Besetzung von Lothringen, Kurtrier (z. T.), ohne dass sie das Reich hinderte; eine Politik, deren meisterhafte Kunst (abgesehen von innerpolitischen Tendenzen gegen Lothringen) die war, den Krieg zu gestalten, den zu führen Frankreich (wie Richelieu völlig klar sah) nur schwer imstand war. Kaum entwirrbar laufen ihre Fäden bald nach Schweden bald nach Habsburg, zwischen denen beiden man laviert, die man gegeneinander ausspielt, auf deren Frieden hinzuarbeiten man erklärt und deren Versöhnung zu hindern man doch ebensolang entschlossen war als nicht Frankreich in sie einbezogen wurde. Eine Politik, die für Frankreich, gerade in seiner aussenpolitischen Ohnmacht, vielleicht nötig, sicher fürs erste vorteilhaft war und mit den friedlichen Erwerbungen reichste Pfänder für den kommenden Friedensschluss sicherstellte. Schon schien sie nach den Siegen der Schweden 1634 ihre erste Vollendung und glanzvolle Krönung zu erreichen: da brachte der kaiserliche Sieg von Nördlingen noch im selben Jahre den völligen Umschwung und die Notwendigkeit, sich des habsburgisch-spanischen Übergewichts durch eigene Kriegsteilnahme zu erwehren. Kriegsziele und Friedenshoffnungen wechseln dabei wie die Lage, immer beherrscht Richelieu jedoch die Erkenntnis, dass die Bekämpfung der akuten Gefahr Habsburg die wirksamste sei, welche die (wenn man so sagen darf) chronischen Gefahren der Abschliessung Frankreichs von den Alpenpässen und vom Rheinland her zugleich mit träfe. Der Mittel dazu gab es natürlich viele; ein reich instrumentiertes Orchester von den Fanfaren der Annexion bis zu den Flöten »königlicher Protektion« nur für die Dauer des Kriegs stand dabei zur Verfügung und Richelieu dirigierte es meisterhaft, mit einer Schmiegsamkeit und beherrschten Mässigung ohnegleichen. In der letzteren beruht ohne Frage ein Hauptmoment seiner Grösse, das ihn vielleicht über die Gesamtheit seiner Nachfolger hinaushebt; er bewährte es glänzend in den Jahren der französisch-schwedischen

Unterlegenheit (so wird man doch vielleicht besser statt »Gleichgewicht der kämpfenden Mächte« sagen), wo er von den elsässischen, kurtrierischen, lothringischen Hoffnungen, die er früher gehegt, nur noch die letzteren, und auch sie reichlich verdünnt, zugunsten eines Friedens, den Frankreich brauchte, aufrecht erhielt. Aber schon hat sich inzwischen der weltgeschichtliche Umschwung im Gleichgewicht der Mächte vollzogen; nach aussen übergewaltig bricht Spanien im Innern zusammen (portugiesischer und katalonischer Aufstand 1640). Über alles Erwarten steigt nun die Kriegswage zugunsten Frankreichs, alle alten Kriegsziele wachen wieder auf und als sich Richelieu 1642 zum Sterben neigt, ist nicht allein mehr der Erwerb Lothringens ein »integrierender Bestandteil« seiner Politik, sondern auch der Übergang aller habsburgischen Titel im Elsass an Frankreich »eine Bedingung für den allgemeinen Frieden« (S. 359).

Das ist das Bild, das uns die Quellen geben, das indessen nicht minder deutlich auch aus den Tatsachen spricht, die der Verfasser in solch sorgfältiger Weise zusammengetragen hat. Man sieht: es ist farbig und bunt genug und ist Abstraktionen nur schwer zugänglich. Um aber der Erörterung der vom Verfasser vorgenommenen und (wie uns scheint) besonders anfechtbaren Formulierungen hier nicht auszuweichen, seien einige Züge der Methode, die zu ihnen führten, in ein schärferes Licht gerückt.

Da frägt man denn zuerst nach den logischen Voraussetzungen, auf denen die Mommsenschen Untersuchungen ruhen, und wird mit Bedauern gewahr, dass ihre Klarheit mit der erwähnten Akribie der Detailfolgerungen nicht gleichen Schritt hält. Vor allem: das Buch ist durch und durch polemisch, aber es umreisst nirgends scharf den Gegner, dem dieser Kampf eigentlich gilt. M. spricht mit Vorliebe von der »bisherigen« Richelieu-Auffassung, sagt aber nie befriedigend, was oder wen er eigentlich darunter versteht. Er führt einen kaum unterbrochenen Kleinkrieg gegen diese Auffassung, lässt es aber nie zu einer begrifflich und sachlich genügenden Auseinandersetzung mit ihr kommen, die die Höhe des Gegenstandes erreichte. Er sieht in ihr grundsätzlich einen Ausbund von Schiefheiten und Missverständnis, muss aber andererseits selbst der ansehnlichen Reihe deutscher und französischer Historiker gedenken, die der Wahrheit auf diese oder andere Weise doch sehr nahe kamen[1]). Aber es ist eine ganze Anzahl weiterer Fehler, die mit dieser ersten Quelle im Zusammenhang steht.

Der folgenreichste ist der, dass über das Zentralproblem des Buchs offenbar keine volle Klarheit besteht. Was ist es, das dem Verfasser solchen Horror vor der bisherigen Richelieu-Auffassung einflösste, das ihn jeder härteren Berührung mit ihr ausweichen

[1]) Diese Übereinstimmung erstreckt sich gelegentlich auf solch zentrale Fragen wie die des Gutachtens Richelieus von 1629, das Jacob bereits 1899 in den Grundlinien ebenso beurteilt hat wie nunmehr der Verfasser.

und auf den Feind bereits schiessen lässt, bevor wir ihn nur sehen? Offenbar ist es vor anderem die Ansicht von einer rheinischen Expansionspolitik Richelieus, die er in der bisherigen Schule vertreten glaubt und die ein so ausserordentlich sensibles Reagieren bei ihm hervorruft. Darüber liesse sich vielleicht reden, wenn M. den Begriff dieser Expansionspolitik irgendwie schärfer umrisse. Aber verhängnisvollerweise geschieht dies nicht und so tritt neben das Phantom einer »bisherigen« Richelieu-Auffassung das Vexierbild einer »typischen« Rheingrenzenpolitik, unter der man jeweilig verstehen mag, was man will. Würde M. doch wenigstens bei seinem immerhin klaren Satz, Richelieu sei kein typischer Vertreter der Rheingrenzentheorie gewesen, stehen bleiben! Statt dessen gelangt er, beide Begriffe vermischend, immer wieder dazu, aus dem (von ihm angenommenen) Nichtvorhandensein einer Rheingrenzentheorie das Nichtvorhandensein einer Rheingrenzenpolitik Richelieus abzuleiten. Alle möglichen nicht notwendig zusammengehörigen Dinge werden aufeinandergehäuft und als ein Begriff behandelt, der doch in Wahrheit viel zu unklar für diesen Namen, aber freilich unschwer zu bekämpfen ist. Das eine Mal erscheint jene rheinische Expansionspolitik gleich rheinische Annexionspolitik — als ob es des Erlebnisses der heutigen Besetzung bedürfte, um uns die ungezählten anderen Formen der Einflussnahme und Beherrschung klar zu machen, die Frankreich seit dem 16. und 17. Jahrhundert, über Rheinbünde, Napoleon I. und III., immer wieder angewandt? Das nächste Mal macht es sich M. noch leichter, indem er hinter den Begriff der Annexionspolitik den andern einer Politik der Annexionen um der Annexionen willen aufrichtet (Test. S. 48) — von der seinen Helden freizusprechen natürlich eine Kleinigkeit ist. Und wiederum erleichtert sich zugleich des Verfassers polemische Lage und verdunkelt sich die logische Situation, wenn nun vollends der Begriff einer Gewaltpolitik, etwa im Stil Ludwigs XIV., unterschoben wird. »Man kann darüber streiten«, so ruft M. aus, »ob Richelieu in der Lage Ludwigs XIV. eine ähnlich überspannte Eroberungspolitik getrieben hätte« (Test. S. 36). Nein, darüber kann man u. E. keinen Augenblick streiten und es ist vom ersten Moment an schief, die grossartig-feine und geniale Politik Richelieus so mit der gewalttätigen und zweitrangigen Ludwigs verquicken zu wollen. Niemand denkt daran, Richelieu einer »masslosen Eroberungs- und Vormachtpolitik« (Test. S. 37) für fähig zu halten. Aber das ist das Gefährliche von M.'s Methode, dass er all diese Begriffe, statt sie vorsichtig zu scheiden, immer wieder vermischt und so stets ein dankbares Angriffsziel hat. Er spricht nicht von einer »Eroberungspolitik«, sondern er häuft eine »Eroberungs- und Vormachtpolitik«; er beschränkt sich nicht auf diese, sondern er fügt ein »masslos« bei[1]).

[1]) Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß jene Schlagworte auch am Kern der Politik Ludwigs XIV. vorbeitreffen.

Und dieses Verfahren, das der Schärfe der Dinge eigentlich ausweicht und doch im unkritischen Leser den Eindruck hervorruft, der Gegner werde hier erledigt, äussert sich bis in die feinsten Züge hinein: so wenn z. B. stets aufs neue Richelieus Friedensneigungen, seine Bemühungen Frankreich aus dem Krieg fernzuhalten, die Tatsache, dass er »an ein gewaltsames Vorgehen« »nicht gedacht« habe (S. 154), seine Einsicht in die militärische Inferiorität der Franzosen, seine fast überhohe Einschätzung der spanisch-österreichischen Machtfülle und anderes mehr gegen die bisherige Auffassung ins Feld geführt werden, als ob sie diese auch nur irgendwie widerlegten.

Wie steht es nun aber mit dem innersten Kern von des Verfassers Ausführungen, mit der grundsätzlichen Verschiedenheit von Richelieus Elsass- und Lothringenpolitik, mit der »conditio sine qua non«, welche die Einbeziehung Lothringens, nicht aber die des Elsass dargestellt habe? Fassen wir die Ausdehnungspläne Richelieus nach ihrem Ablauf etwas schärfer in Auge!

Richelieu hat sich mit dem Gedanken elsässischer Erwerbungen in folgenden Jahren stärker beschäftigt: 1629, dann seit 1632 in der Form militärischer und vorübergehender Einflussnahme, 1634 (September) uneingeschränkt. Dann tritt, im Zeichen der militärischen Misserfolge, Ende 1634—1640 der Plan wieder zurück, um jedoch in dem Augenblick wieder aufzutauchen, wo sich das Kriegsglück zugunsten Frankreichs ändert; 1642, vorm Tode Richelieus, ist er vor aller Augen wieder vorhanden. Der Erwerb Lothringens stand aber in folgenden Jahren auf Richelieus Programm: 1632 und 1633 zum Teil, 1633—1639 ganz, 1639—1641 zum Teil, seit 1641 wieder ganz. Man sieht, Schlagworte wie »integrierender Bestandteil« sind hier eine etwas gefährliche Sache; und die Sorge wird immer grösser, dass die Ausnahmen, die von der Regel des Verfassers abweichen, zahlreicher sind als die Beispiele für die Regel selbst. M. sucht sich nun des durch jene Daten angedeuteten Widerspruchs mit den Tatsachen dadurch zu entledigen, dass er den Begriff der »Zukunftshoffnung« einführt. Eine solche sei ja »im Zusammenhang mit den Gefühlen der öffentlichen Meinung« (S. 361) der Erwerb des Elsasses auch für Richelieu gewesen, aber man müsse doch zwischen ihr und »den Zielen der praktischen Politik scharf unterscheiden«. Man wird dem Verfasser zustimmen können — vorausgesetzt, dass ihm der Beweis, dass das Elsass in der Tat nur eine Zukunftshoffnung gewesen sei und nicht mehr, gelingt. Das Gegenteil davon ist leider der Fall.

Mommsen gründet seinen Nachweis, dass der Erwerb des Elsasses kein integrierender Bestandteil von Richelieus Politik gewesen sei, auf Richelieus eigene Worte. Der habe, meint er, von dem Moment an, wo er im Elsass festen Fuss fasste, überall und immer wieder seinen eigenen wie den fremden Vertretern gegenüber erklärt, dass Frankreich wohl in Lothringen stehen bleiben

wolle, die Besetzung des Elsasses jedoch als eine Kriegsmassnahme zum Schutze Frankreichs und seiner Verbündeten gedacht sei, die mit dem Frieden von selbst aufhören werde; eine Auffassung, die den Kardinal sowohl vor dem Eintritt in den Krieg als in ihm, bis 1640, beherrscht habe. Was ist hiezu zu sagen?

Zunächst, dass das bekannte Gutachten vom Januar 1629 vielleicht doch nicht ganz so leicht genommen werden darf, wie dies M. tut. In aller Deutlichkeit und ohne dass man einsähe wozu hier eine Verschleierung vorliegen könnte, verkündet Richelieu hier die Absicht »bis Straßburg vorzurücken, wenn es möglich ist, um einen Eingang nach Deutschland zu gewinnen« (Test. S. 273) als ein zweifelloses Ziel seiner Politik, und keineswegs nur einen fernen Zukunftstraum des französischen Volkes. Aber dann ist ohne weiteres zuzugeben, dass in den folgenden Jahren Lothringen in Richelieus Ausdehnungsplänen im Vordergrund stand und das Elsass vor ihm vielfach ganz in den Schatten trat. Aber man wird das doch keinen Moment merkwürdig finden, wenn man sich der Lage erinnert, in der sich Frankreich zu dieser Zeit befand. Es hat, ohne mit einem Mann am allgemeinen Kriege teilzunehmen, ohne einen Tropfen Blut für ihn zu vergiessen, nur durch eine meisterhafte Politik der Neutralität, der Ausnutzung der vorhandenen Gegensätze, zwischen ihnen balancierend, nach und nach ganz Lothringen, einen Teil von Kurtrier, den grösseren Teil des Elsasses, besetzt, hat seine Herrschaft, wie Richelieu schon 1633 es nannte, »ohne Schwertschlag bis an den Rhein« ausgedehnt (Test. S. 285). Nun war die Frage: Wie weit wird man diese Eroberungen behaupten können? und deutlich, aber von M. nicht hinreichend deutlich gemacht, bilden sich in Richelieu zwei Eventualprogramme heraus, eines für den Fall des Friedens, ein anderes für den des Kriegs. Sollte es gelingen, den Wunsch nach einem allgemeinen Frieden wirklich zu erreichen, so wollte man mit dem Erwerb Lothringens sich begnügen — fürwahr als Ergebnis eines Kriegs, an dem man gar nicht teilgenommen, keine gering zu achtende Beute! Es wäre ja kaum denkbar gewesen, dass Frankreich aus solcher Lage heraus noch weitergehende Forderungen hätte stellen, geschweige bewilligt bekommen können. Ganz anders im Fall eigenen Einsatzes, eigener Opfer: hier behielt man viel weitergehende Ziele im Auge. In dem für den Kriegsfall berechneten Vertrag mit Holland vom 15. April 1634 liess sich Richelieu von den Staaten ausdrücklich »alles, was Frankreich besitzt, . . . worunter man auch die im Elsass besetzten Gebiete einbegreifen konnte« (Mommsen, S. 80), garantieren. Dass indessen in den Bündnissen mit den deutschen Ständen solche Ziele nicht erwähnt oder geleugnet werden, wird vom Verfasser als Hinweis, dass sie nicht vorhanden gewesen seien, sicher falsch gewertet. Mehr als einmal war man bei den deutschen Fürsten mit diesen elsässischen Unternehmungen und Zielen schlecht angekommen, man musste,

zum mindesten äusserlich, zwischen beiden wählen und konnte unmöglich vor ihren Augen ihre Bundesgenossenschaft und die Teile ihres Interesses beanspruchen. Diese Situation bestimmte, mit Ausnahme einer kurzen Zeit im Herbste 1634, wo Richelieu in Erwartung von Habsburgs Ruin dessen gesamtes Erbe im Elsass antreten wollte, die erste Hälfte der dreissiger Jahre; dann schuf der unglückliche Krieg eine merklich veränderte Situation. Dass aber in ihr Richelieu eine Annexion des Elsass hätte betreiben sollen, hiesse von der realpolitischen Begabung des grossen Staatsmannes gering denken, und man wundert sich der seitenlangen Erörterungen — diese Abschnitte stehen recht eigentlich im Zentrum des Buches —, die der Verfasser zu dem Beweis einer solchen Selbstverständlichkeit veranstaltet. Es war genug, wenn seine grosse Energie wenigstens das lothringische Ziel lange aufrecht erhielt — freilich auch dieses nur noch gegen das Zugeständnis einer spanisch-habsburgischen Festsetzung in der Pfalz und in Württemberg, ein Zugeständnis, dessen Bedeutung und Peinlichkeit nicht in genügendem Licht erscheint. Aber auch hievon musste man schliesslich zurückweichen: seit 1639 verhandelte Richelieu mit dem Herzog Karl IV. von Lothringen, 1641 entschied er sich, ihm gegen die (in allen Fällen zweifelhafte!) Zusage seines Frontwechsels, einen Grossteil seines Landes zurückzugeben — so dass schliesslich von dieser Seite die Lehre, die Behauptung Lothringens sei ein integrierender Bestandteil von Richelieus Politik gewesen, ebenso anbrüchig erscheint wie von der entgegengesetzten der Satz übers Elsass.

Es drängt sich indessen noch ganz andres der vergleichenden Betrachtung von der Politik jener Jahre und der Darstellung des Verfassers auf. Wenn man nach den entscheidenden und bleibenden Wesenszügen dieser Politik forscht, so ist dies ihre unnachahmliche Gelöstheit, Unstarrheit, ihre Fähigkeit, durch innigste Anschmiegung an den jeweiligen Charakter der Lage und Ausnutzung ihrer Gegensätze bei relativ kleinem Einsatz relativ grosse Geschäfte zu machen. Ganz so steht es auch mit den expansiven Zügen dieser Politik: sie sind, infolge der Erkenntnis, dass das Ziel einer erfolgreichen Bekämpfung Habsburgs durch sie mit bedingt ist, stark ausgeprägt, aber es fehlt ihnen jede Starrheit. Auch bei der Wahl der Annexionsziele, so möchte man ein Richelieuwort modifizieren, schien es dem grossen Realpolitiker die beste Regel, keine allgemeine aufzustellen. Auf jeden Fall ist man aber genötigt, gegenüber der Auffassung, dass Richelieus elsässische und seine lothringische Politik grundsätzlich voneinander zu trennen sind, zu unterstreichen, dass sie, im Rahmen von Richelieus Gesamtwerk grundsätzlich als Einheit gesehen und beurteilt werden müssen. Gewiss war für den grösseren Teil seines Wirkens Richelieu das lothringische Ziel das näherliegende und intensiver erstrebte; das kam aber durchaus von den Wechselfällen der politischen,

äusseren und inneren Lage, die ihm im Gegensatz zu seinem Programm von 1629 zuerst das lothringische Tor öffnete. Und fast in buntem Wechsel, ohne die Spur von Doktrinarismus, kommen und gehen in den folgenden Jahren die Ausdehnungsprojekte, 1631 ff. schiebt sich sogar ein nach Kurtrier gerichtetes dazwischen, wo Richelieu allen Ernstes die Nachfolge des Erzbischofs erstrebt und ihr nahe scheint. Wenn überhaupt etwas Gesetzmässiges dabei ist, so höchstens insofern, als in Zeiten schlechter Lage eine fast zwangläufige Wechselwirkung zwischen den Ausdehnungsprojekten besteht und die Hochhaltung des einen notwendig die Reduzierung der andern bedeutet. Unter diesem Gesichtspunkt muss Richelieus Ausdehnungspolitik der dreissiger Jahre, unter ihm ihre Wandlung von 1640 beurteilt werden: Welches der Länder dabei schliesslich zuerst dran glauben müsste, scheint dem gegenüber doch von sehr untergeordneter Bedeutung. Wie man aber aus der Tatsache, dass dieses Land faktisch dann Lothringen war, den Schluss zu ziehen vermag, dass Richelieu füglich weniger in den Zusammenhang der traditionellen französischen Aussenpolitik gehöre, bleibt restlos unverständlich.

Unstarr wie ihre Richtung war aber auch das Wesen der Richelieuschen Ausdehnungspolitik — auch das kann in M.'s Darstellung, die ganz auf das Kriterium der Annexion eingestellt ist, nicht genügend hervortreten. Und doch scheint die Frage nach der Art der französischen Ausdehnung, ob mittels Annexion oder Formen indirekter Beherrschung, ähnlich untergeordnet wie die andre der Reihenfolge. Wie sich dort der Verfasser um den Beweis müht, dass Richelieu zunächst Lothringen dem französischen Machtbereich einverleiben wollte, so hier um den anderen, dass er offenbar die längere Zeit seines Lebens an einer Annexion des Elsasses nicht gearbeitet habe. In beiden Fällen hat der Verfasser recht, und in beiden Fällen wird damit der wesentliche Kern der Dinge nicht berührt. Gehört nur der in die Reihe der französischen Rheinpolitiker, der das Rheinland engeren Sinns — Lothringen wird offenbar schon abgerechnet? — in den französischen Staat einverleiben will? Und andrerseits gibt der Verfasser doch selbst zu, dass Richelieu entschlossen war, es wenn irgend möglich zu keiner wie immer gearteten grösseren Machtbildung am Rhein mehr kommen zu lassen. Man hat das Beispiel zu Anfang der dreissiger Jahre, wo Schweden sich im Elsass festsetzt und Frankreich eine Zeitlang schwankt, ob es nicht mit Habsburg sich gegen den unangenehmen Nachbar wenden solle — übrigens ein beachtenswerter Fingerzeig, dass man die Lage des damaligen Frankreichs doch nicht ausschliesslich unter dem Schreckbild des dieses Land demnächst völlig erdrückenden Übergewichts Habsburgs verstehen darf. Noch reizvoller und deutlicher, wenn auch von M. nicht völlig ausgewertet, werden jene Züge von Richelieus elsässischer Politik in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre, der Zeit also, von der wir sagten, es wäre utopisch gewesen,

in ihr Versuche direkter Annexion zu machen. M. streicht hier wie erwähnt immer wieder heraus, dass Richelieu damals unausgesetzt und zweifellos ehrlich jegliche Annexionsabsicht auf das Elass abgelehnt habe. Gewiss richtig und man braucht keineswegs, etwa an Wilsons 14 Punkte denkend, daran erinnern, dass es stets möglich ist andere Kriegsziele zu proklamieren und andre zu erstreben. Unleugbar aber ist, dass Frankreich eine Rückkehr der Habsburger nach dem Elsass und Breisgau wenn irgend möglich verhindern wollte; es hat im Vertrag mit Bernhard von Weimar diesem Fürsten die österreichischen Titel und Besitzungen notorisch überantwortet, es hat ihm versprochen, sich für deren Erhaltung im kommenden Friedensschluss einzusetzen, und es hat endlich, noch zu Lebzeiten des Herzogs, selbst diese Frankreichs Einfluss ausserordentlich befördernden Festsetzungen zugunsten ihm noch vorteilhafterer umzubiegen verstanden. Es kommen uns aber die Worte aus Richelieus Gutachten von 1629 in den Sinn: das Vorrücken Frankreichs nach Deutschland könne anders nicht geschehen denn »mit viel Zeit, grosser Umsicht und durch ein vorsichtiges und verdecktes Verhalten« (Test. S. 273).

Es ist ein Rankwerk von Gestrüpp und Blättern, unter dem der innerste Kern der Politik Richelieus begraben wird, indem man sie fortwährend mit ihr wesensfremden Masstäben der Annexion, der Gewaltpolitik und ähnlichen mehr misst. Das ist es ja gerade und macht seine Grösse aus, dass Richelieu diese Formen nur mit grösster Zurückhaltung anwandte und dennoch wie kein anderer das eine grosse Grundziel traditionell-französischer Aussenpolitik angebahnt hat, von dem ihn der Verfasser trennen will. Was meinte man denn, wenn man Richelieu einen Rheinpolitiker nannte? Doch im wesentlichen das, dass er durch die Überwindung der habsburgischen Hegemonie den entscheidenden Grund zu einer französischen Vormachtstellung am Rhein gelegt hat, dass er die Idee der rheinischen Expansion in seiner Gedankenwelt vorbereitet, durch seine Taten der Verwirklichung näher gebracht, seinen Nachfolgern als eine Frucht hinterliess, die unter ihrer Hut einst reifen sollte? Will sich M. auch hiergegen kehren? Entweder ja, oder er kämpft gegen Windmühlen. Es ist zuzugeben und richtig, dass jenseits der materiellen Feststellungen über Richelieus Rheinpolitik nach beiden Seiten ein weiter Spielraum über ihre Bewertung und Deutung bestand und dass hier an Übertreibung und Abschwächung viel geleistet wurde. Aber an dieser Stelle, wo die Problematik der Richelieu-Historiographie beginnt, hört ja der Forschungsehrgeiz Mommsens auf. Es wäre z. B. von höchstem Interesse zu sehen, wie auf deutscher wie französischer Seite sich die nationalen Tendenzen mit den wissenschaftlichen auseinandersetzen, reiben und verbinden und wie die ersteren etwa durch die fortschreitende materielle Erkenntnis zusehends in die Enge getrieben, gleichzeitig aber zu immer feineren Mitteln und durch-

triebenerem Kampf gedrängt werden. Man würde dann von dieser Feststellung aus zu immer feinerer Beobachtung gelangen können, etwa zu der, wie jene nationalen Untertöne in Frankreich dazu führen, je nach dem innenpolitischen Standpunkt den Expansionswillen des nationalen Helden entweder verherrlichend zu vergrössern, oder, indem man ihn als ungefährlich oder ungewollt hinstellt, ungebührlich zu verkleinern und abzuschwächen[1]). Auf deutscher Seite erfolgte andererseits im Zeichen der kleindeutschen Geschichtschreibung und des neuen Reichs auf das sehr abgewogene und objektive Urteil Rankes ein leichter Rückschlag, der gegen den Nationalfeind seine Spitze richtete, — und der doch nicht die Entwicklung des unbefangenen Urteils aufhalten konnte. Hier ist vielmehr bezeichnend, dass gerade aus der deutschen landesgeschichtlichen Forschung Arbeiten wie die Jacobs hervorgingen, in denen Richelieus elsässische Politik mit mustergültiger Objektivität und Unbefangenheit beurteilt wird. Aber dies alles sind ja Dinge, die (wenn schon Mommsen in seinem Buch keine Zeit für sie fand) in einer Miszelle höchstens angedeutet werden können, so gewiss sie erst bei einem tiefer schürfenden Studium volle Fruchtbarkeit erlangten. Auf jeden Fall hat sich die Tatsache, dass der Verfasser seinen Helden aus der Historiographie (die er bekämpft) so herausgestellt hat, ähnlich verhängnisvoll ausgewirkt wie die andere, dass er auf den historischen Zusammenhang der Rheingrenzentheorie (von dem er zu abstrahieren sucht) kaum eingeht: dass dies anhangsweise in einem Exkurs geschieht, kann diese Lücke natürlich bloss teilweise ausfüllen. Nur nebenbei sei übrigens ein methodisches Bedenken gegen diesen Exkurs ausgesprochen, der u. E. zu ausschliesslich auf Aktenstudium beruht und daher den Zusammenhang vernachlässigt, der zwischen Tradition und Theorie der Ausdehnungspolitik und der politischen Praxis Richelieus trotz allem besteht.

Eine andere naheliegende Frage, die der Verfasser nicht berührt, sei hier wenigstens gestreift. Mommsen hebt immer wieder Richelieu und die Politik Ludwigs XIV. voneinander ab: wohin will er eigentlich Mazarin tun? Hat der am Ende das Elsass auch nicht erstrebt? Oder ist er bereits einer der masslosen Gewaltpolitiker im Stil Ludwigs? Kaum findet er zwischen solch überspannter Alternative seinen Platz[2])!

---

[1]) Ich werde zu diesen Dingen in dem obenerwähnten Aufsatz etwas ausführlicher Stellung nehmen.

[2]) Es sei an dieser Stelle auf einen Teil der M.'schen Untersuchungen hingewiesen, der mit unserem Thema nur lose zusammenhängend gleichwohl sachlich wichtig ist: die Ausführungen über das Vorgehen und die Aufnahme der Franzosen in den von ihnen besetzten Gebieten. Weder die elsässische noch die lothringische Bevölkerung hat die Franzosen ersehnt, bei der letzteren kam es vielmehr zu offenem Widerstand. Von einer Herbeirufung der Franzosen durch elsässische Stände kann keine Rede sein; es waren diplomatisch-militärische Verhandlungen, in deren unbeschreiblichem Spiel und Widerspiel

Unsere Untersuchung ist an dem Punkte angelangt, wo sie füglich das Fazit aus ihren einzelnen Faktoren ziehen könnte. Nur noch weniges zum Rein-Methodischen und ein paar Einzelheiten! Es wurde der Sauberkeit der M.'schen Detailarbeit schon gedacht; die zugänglichen Quellen wurden von dem Verfasser mit grosser Umsicht herangezogen und verwertet. Nur ist hinzuzufügen, dass diese Quellen, so zahlreich auch immer, doch nicht völlig ausreichend sind, dass die Quellenlage nicht gut ist. Es gilt dies weniger von den Pariser Zentralquellen als von den territorialen des Elsasses, Lothringens, der Bistümer. So wird man gewiss gern die Einstellung loben, in der M. es vorzog, lieber eine exakt gearbeitete und umfassende Untersuchung aus dem gedruckt daliegenden, aber vielfach ungenutzten Material zu liefern als das vielfach ungenutzte Material ohne jene Gesamtdurchdringung noch weiter zu vermehren. Aber so wird man sich gleichzeitig der Schranken klar sein müssen, die diese Quellenlage unserer Erkenntnis noch zieht. Dass der Verfasser aber selbst ein richtiges Gefühl für die Grenzen seines Materials besitzt, geht aus seinen zahlreichen »vielleicht«, »vermutlich« und ähnlichen Einschränkungspartikeln deutlich genug hervor. Was nun aber die Gliederung anlangt, durch die der Verfasser seinen Stoff ordnete, so kann man u. E. der Untereinteilung der einzelnen Kapitel, die den Gegenstand immer wieder nach Lothringen, Elsass, den Bistümern trennt, nicht ebenso zustimmen wie dem Überbau. Wir berühren hier einen zentralen Punkt, insofern der Verfasser ohne diese übersteigerte äussere Trennung gewiss nicht die scharfe innere innerhalb des Richelieuschen Ausdehnungsprogramms hätte vollziehen können, die wir so bekämpften. So wird der Zusammenhang auch rein äusserlich immer wieder zerrissen (besonders deutlich etwa an dem Beispiel der ersten Besetzung Lothringens, die z. T. auf der Kurtriers ruht und doch in der Erzählung dieser vorangeht); auch wirken die durch die Einteilung hervorgerufenen Wiederholungen ermüdend, und angreifend, wenn es sich um stets erneute Nachweise von selbstverständlichen oder Nebendingen handelt. Überhaupt wird die Durschschlagskraft von Beweisführung und Ergebnissen durch die Fülle von Einzelheiten, mit der sie überladen sind, nur beeinträchtigt. Nicht unterdrücken können wir einige Bedenken gegen die Art und Weise, in der hin und wieder einzelne Wort- oder Sinn-

sich Richelieu die Plätze einmal von den Schweden und einmal vom Kaiser einräumen ließ. Das Verhältnis zwischen Fremden und Einheimischen wurde bald sehr gespannt, wiewohl von Paris ein versöhnlicher Kurs erstrebt wurde. Die Frage, wie weit sich aus den Methoden der Besetzung Schlüsse für dauernde Annexionsabsichten ziehen lassen, ist außerordentlich schwierig; doch bleibt beachtenswert, daß sich die Franzosen je länger desto mehr für ein Bleiben im Elsass einzurichten scheinen, wofür die Einführung von Steuern, das Überhandnehmen von Eidesforderungen, die Vorbereitung eines obersten Gerichtshofes, gewisse Münzprägungen und ähnliche Massnahmen charakteristisch sind.

inhalte reduziert werden, so etwa um ein Beispiel statt anderer zu nennen Richelieus Begriff von dem Schiedsrichteramt Frankreichs in der Christenheit (S. 75). In einer nicht sehr verschiedenen Richtung liegt es, wenn der Verfasser z. B. auf S. 342 einen Absatz beginnen lassen kann »In den lothringischen Bistümern war von einem Widerstand gegen die französische Herrschaft überhaupt nicht mehr die Rede« und doch, noch bevor dieser Absatz zu Ende geht, mitteilen muss: »Der Bischof von Verdun, Franz von Lothringen, kämpfte immer noch auf Seiten des Kaisers und blieb seinem Bistum treu«. Der Scharfsinn, mit dem der Verfasser an andrer Stelle Richelieus Divide et impera-Politik gegen Deutschland und Italien zugunsten seiner Thesen als ein Moment von Richelieus Gleichgewichtspolitik beansprucht, die sich nach unten in Teilgleichgewichtspolitiken fortgesetzt habe, hat etwas zu Charakteristisches, als dass dieser Zug hier übergangen werden dürfte. Mit grosser Energie hat der Verfasser auch die zeitgenössischen und frühen Darstellungen und Quellensammlungen herangezogen; auch die Erfassung der für die öffentliche Meinung so wichtigen, aber auch für das Tatsächliche nicht belanglosen Flugschriftenliteratur ist wenigstens grundsätzlich versucht.

Doch nun genug des Details! Was ist über all diese Ausstellungen hinweg der Gesamteindruck, mit dem wir das M.'sche Werk verlassen? Er ist zwiespältig wie zu Anfang. Man ist dankbar für eine Menge an Belehrung und Anregung, und doch voll der Bedenken. Noch einmal sei es hier angedeutet: der erste Fehler dieses Buches war vielleicht, dasselbe, unter solchem Gesichtswinkel, überhaupt zu schreiben. Das Fehlergebnis war zwar gewiss keine notwendige, aber gefährlich naheliegende und vom Verfasser nicht gemiedene Folge der Problemstellung. Es wäre ungerecht und unrichtig zu sagen, M. habe das Wesen und Werk seines Helden durchaus verkannt und entbehre des Zugangs zu seinem Verständnis. Man besitzt einen Aufsatz des Verfassers »Richelieu als Staatsmann« (H. Z. 127, S. 210ff.), in dem vielleicht deutlicher als sonst hinter dem Dickicht seiner Theorie Mommsens Verständnis für des grossen Staatsmanns innerste Kraft, seinen Realismus, hindurchblickt. Aber der Verfasser hat diesen Realismus, um ihn seinen Lesern deutlich zu machen, rationalisiert, und das sind Krücken[1]). M. sah ein, dass es unhistorisch sei, den grossen Realisten zum Gefolgsmann einer noch so schönen Rheingrenzentheorie zu machen: aber er hütete seine Neigung nicht, ihn statt dessen für eine Lothringentheorie zu beanspruchen. Er befreite ihn, was das Elsass anlangt, von dem Makel eines Rheingrenzentheoretikers, aber er hob hinter ihm etwas wie das Bild eines Nicht-Rheingrenzentheoretikers empor; er bekämpfte eine nach seiner Meinung be-

[1]) Natürlich soll dies keine Absage an jede Art historischer Typologisierung sein, auf der vielmehr alles tiefere geschichtliche Verständnis ruht: aber die von M. angewandte reicht nicht aus.

stehende Theorie und setzte dafür doch nur etwas wie eine neue, nur mit umgekehrten Vorzeichen versehene. So legt sich über das Werk immer wieder ein, man kann kaum anders sagen, den frischen Zug des historischen Lebens bedrohender Dogmatismus, so gewiss des Verfassers ausgeprägtes wissenschaftliches Verantwortungsgefühl und seine Treue gegen das Kleine im Einzelfall immer wieder retten, was jener verdirbt. Aber das erwies sich doch nicht als ein ausreichender Schutz gegen Fehlurteile und Widersprüche im grossen. Indem M. unternahm, Richelieu aus der grossen Linie der französischen Politik gleichsam herauszustellen, hat er sich nicht nur bedeutsame Kanäle zum vollen Verständnis seines Helden abgegraben, er versuchte eine Unmöglichkeit, deren Widersprüchen er erliegen musste. Sie zeigen sich an allen Ecken und Enden. Da vergleicht der Verfasser etwa einmal Tempo und Methoden der Politik Richelieus mit denen Ludwigs und folgert sehr richtig, wie der König, indem er beide übersteigerte, das Werk des Ministers zerstört habe. Sehr wohl! Aber ist nicht das ganze Buch ein Versuch nachzuweisen, dass nicht so fast Tempo und Form als Richtung und innerstes Wesen der Politik beider Staatsmänner verschieden waren? Immer wieder wird dies deutlich, nirgends vielleicht so wie in der Einleitung zum Testament, wo M. seine Thesen auch von der Seite der Überseepolitik her begründet. Richelieu habe ja, wird hier gesagt, da er »aus dem Rahmen der traditionellen, rein kontinental eingestellten Politik Frankreichs«, »ganz heraus« falle (S. 35) und Frankreich auf die See gewiesen habe, es gleichsam gar nicht nötig gehabt, Rheinpolitiker zu sein, während »Ludwig XIV. diesen Gedanken Richelieus nicht aufnahm, sondern die Flotte wieder verfallen liess«. Kann, so muss man hier fragen, das innerste Wesen der französischen Aussenpolitik, die, ausser in Mazarin, in all ihren grossen Vertretern der neueren Zeit, von Richelieu über Colbert und Ludwig und die Napoleons bis in unsere eigene Zeit, ein doppeltes Gesicht, nach den Kontinent und nach dem Meere trägt, wehtuender missdeutet werden? Aber, dass wir einen anderen Gedanken an den Schluss stellen: was der Verfasser seinem Helden genommen hat, scheint uns fast noch verletzender als was er wohl von den Dingen abzog. Es ist eine scharfe und gute Zeichnung Richelieus, die wir hier erhalten, aber kein Gemälde mit plastischer Nähe und unendlichen Tiefen und Fernen. Die letzten und stärksten Kräfte des Bodens und der Epoche, die (wir deuteten darauf hin) in ihm steckten und durch die sich in ihm ein Höheres und Ewiges ausprägte und erfüllte, die sucht man wohl und findet sie nicht. Dies zeigt sicht vor allem, wenn auch nicht allein, an der Behandlung des Rheinproblems. Mommsen hat den grossen Franzosen zugunsten des grossen Politikers verkürzt, den grossen Träger einer Mission zugunsten eines grossen Individuums. Er übersah nicht, aber er reduzierte die tief im Innersten des Lebens, in Raum und Zeit und Natur versenkten Züge seines Wesens; er nahm ihm von

der Wurzelkraft und der Allseitigkeit des Lebens, von seiner Leidenschaft und seinem Schwung, die doch unter der Decke seiner äusserlich verhaltenen Natur nur um so faszinierender hervorblicken —: und er vermochte so, wenigstens von dieser Seite her, die Kunde von Frankreichs grösstem politischen Genius nicht in der Weise zu vertiefen, wie dies seine immer wieder neue und andersartige Gestalt vielleicht fähig wäre. *Kurt v. Raumer.*

Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. Vierter Band. 1436—1466. 1—3. Lieferung. (1436—1457.) Bearbeitet von Karl Rieder. Innsbruck. Wagner. 1928 und 1929.

Bibliographie der badischen Geschichte. Bearbeitet von Friedrich Lautenschlager. Erster Band. Allgemeines. Allgemeine Politische Geschichte. Erster Halbband. Allgemeine einleitende Literatur. Gesamtdarstellungen. Politische Geschichte der oberrheinischen, insbesondere badischen Lande ausschliesslich der Geschichte der einzelnen Territorien bis zur Gründung der Rheinbundstaaten. Karlsruhe, Verlag der Badischen Historischen Kommission, 1929. XVI und 330 S.

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg. Band 14. Heft 1/2. Leopold Göller: Beiträge zur Lebens- und Familiengeschichte kurpfälzischer Künstler und Kunsthandwerker im 18. Jahrhundert. Teil 1. S. 1—164. — Der Verfasser hat mit grosser Mühe und rechtem Spürsinn die Lebensdaten und Lebensumstände einer Reihe von kurpfälzischen Baumeistern, Bildhauern und Malern ebenso wie von verschiedenen Kunsthandwerkern festzulegen gesucht hauptsächlich aus Kirchenbüchern und anderen Archivalien. Dadurch hat er in dankenswertester Weise die überraschend vielen Fehler, die bis in die neueste kunstgeschichtliche Literatur sich fortschleppten, beseitigen können. Im besonderen sind seine biographischen Untersuchungen folgenden Künstlern und Künstlerfamilien gewidmet: Maler Egid und Franz Asam, Hof- und Theatermaler Joseph Anton Baumann, Hofbildhauer Walther und Josef Bäumgen, Hof- und Theatermaler Franz Bernardini, Hofporträtmaler Felix Antonj Besoldt, Oberingenieur, Hofarchitekt und Theatermaler Alessandro Galli von Bibiena, Bildhauer Michael Bitterich, Hofbildhauer Johann Matthäus van den Branden und seinem Stiefvater Hofbildhauer Christian Litz, Hofmaler Malereikabinettsdirektor und Hofkammerrat Philipp Hieronymus Brinckmann und Hofmaler Mauritius Wiederhold, Hofbildhauer Johann Paul Egell, Hofbildhauer Georg Augustin Egell, Maler Johann Michael Faber, Hofmaler Johann Carl Wilhelm Fordenbach, Ingenieur und Schlossbaudirektor Jean Clemens Froimon, Hofmaler Pierre Goudreaux, die Hofschreiner Johann

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmässig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.

Jacob Grienes und Johann Pantelon, Hofarchitekt Guillaume d'Hauberat, Hofmaler Franz Ignaz Aloys Krebsbach, Hofmaler Johann Theodor Lehr, Hofmaler Professor Franz Anton von Leydensdorff.

Bodensee-Chronik. Jahrg. 17. 1928. Der Jahrgang enthält neben Aufsätzen für einen weiteren Leserkreis auch eine Reihe solcher, die sich auf urkundliche Belege stützen. Hermann Ginter: Von Alt- nach Neubirnau. Nr. 1—7. Fortsetzung und Schluss der Geschichte von Alt- und Neubirnau am Bodensee. — Franz Baier: Der Doppelmord im Schlosse zu Oberstaad. Nr. 1. Über die Ermordung der Walburga von Lenz und eines Zimmermanns i. J. 1827. Der Mord wurde niemals aufgeklärt. — Theodor Feger: Walahfrid Strabo. Nr. 1. — Karl Preisendanz: Die alte Domschreibstube in Konstanz. Nr. 2. — Kilian Weber: Ein Beitrag zur Geschichte des Wirtsgewerbes im Amtsbezirk Stockach. Nr. 2 u. 3. Nach Akten des Generallandesarchivs dargestellt. — Alte Zoffinger Kloster-Predigten. Erneuert von [Karl] Bertsche. Nr. 2 bis 4, 10, 20. Nach den im Archiv des Dominikanerinnen-Klosters Zoffingen in Konstanz aufbewahrten Predigten.— Das sogenannte »Pfaffenmahl« der Hemmenhofer Untertanen des Klosters Feldbach. Nr. 3. — Die Leineweberei und Barchentweberei in Konstanz und die Exportgesellschaft der Muntprats. Nr. 3. — Alfred Opitz: Aus der Rodel (15. Jahrh.) der alten Herrschaft Gaienhofen in der Höri. Nr. 4. — Kilian Weber: Die Mainwanger anno 48. Nr. 5. Quelle: die Akten des Generallandesarchivs. — Hermann Ginter: Adolf Fäh. Nr. 6. Zum 70. Geburtstag des Stiftsbibliothekars von St. Gallen, Prälat Dr. Adolf Fäh. — Karl Mayer: Konrad Widerholt und seine Verwandten. Nr. 6. — Ein Brief des hl. Klemens Maria Hofbauer an Wessenberg. Mitgeteilt von Josef Clauss. Nr. 6. Aus dem Wessenberg-Nachlass der städtischen Bibliothek in Konstanz. — Hermann Baier: Ein Bauerndorf vor dem Dreissigjährigen Krieg. Nr. 7—10. Darstellung der Verhältnisse des Dorfes Mainwangen auf Grund einer Steuerveranlagung aus dem Jahre 1604. — Karl Birner: Der Rittertag zu Ermatingen. Nr. 7. — Eduard Ege: Franzosen im Hegau. Nr. 8. Aus der Notzeit der Revolutionskriege 1792—1800. — Heinrich Weissmann: Geschichte von Langenhart (Amt Messkirch). Nr. 8—21. — Lorenz Oechsler: Kriegszeiten in Hemmenhofen. Nr. 9. Nach einem Abrechnungsbuch des Gemeindearchivs aus dem Jahre 1805. — Hermann Ginter: Die Kanzel der Pfullendorfer Pfarrkirche. Nr. 10. — H. G.: Pfullendorfer Pfarrerssorgen vom Jahre 1686. Nr. 12. — K. Preisendanz: Von alten Seebesuchern. Nr. 13. — A. D.: Johann Baptist

Keller von Salem, erster Bischof von Rottenburg. Nr. 13. — Kilian Weber: Vor 200 Jahren. (Sieben Skizzen aus der Landgrafschaft Nellenburg.) Nr. 13. — H. G.: Die Pfullendorfer Pfarrkirche und der 19. April 1751. Nr. 14. — Ernst Dobler: Auf dem Mägdeberg. Nr. 15/16. Geschichte der Bergfeste. — Peter Paul Albert: Dr. theol. Paul Albert, ein geborener Radolfzeller auf dem fürstbischöflichen Stuhl in Breslau. Nr. 16—18. — Hermann Baier: Schwackenreute und Algehof. Nr. 17. Ortsnamenerklärung. — Hermann Ginter: Die Hochaltarbilder der Pfullendorfer Pfarrkirche. Nr. 17—19. — P. Motz: Entstehung und Geschichte von Allensbach. Nr. 19. — Hermann Maurer: Eine Fahrt über den Bodensee im Jahre 1789. Nr. 19. — Josef Mayer: Die grosse Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530. Nr. 21 ff. — Hermann Ginter: Zur Renovation der Pfarrkirche in Ludwigshafen a. S. Nr. 22 u. 23. — H. Eisenhardt: Aus der Geschichte Hüfingens. Nr. 22. — Karl Preisendanz: Ein alter Reichenauer Romführer. Nr. 23. — Eugen Hättich: Aus Leibertingen und Lengenfeld. Nr. 23.

Badische Fundberichte. Amtl. Nachrichtenblatt für die ur- und frühgeschichtliche Forschung hrsg. vom Ausschuss für Ur- und Frühgeschichte Badens. Heft 12. Dezember 1928. Karl Sebastian Gutmann. S. 373—375. Zum 75. Geburtstag des Nestors der elsässischen Prähistorie. — Karl S. Gutmann: Archäologisches von Breisach. S. 375—380. Die Funde bestätigen die kontinuierliche Besiedelung Breisachs seit der Bronzezeit. — Derselbe: Bericht über neue Funde im Kaiserstuhl. S. 380—385. 1. Über eine spätbronzezeitliche Wohngrube bei Bischoffingen. 2. Neolithische Funde bei Gottenheim. 3. Römische Funde bei Gottenheim. 4. Römische Funde in Bischoffingen. 5. Skelettfund (aus der Alemannenzeit in Ihringen). — K. Hormuth: Eine mesolithische Siedlung auf dem Atzelbuckel bei Mannheim. S. 385—387. — Karl Gutmann: Schanzen bei Rothenfels (Amt Rastatt). S. 387—389. Die Frage nach der Zeitstellung der Anlagen muss noch offen bleiben. — Scholze: Neufunde und Berichtigungen von Fundstätten und Funden im Amtsbezirk Ettlingen seit dem Jahr 1903. S. 390—393. — Mit einem ausführlichen Register schliesst Heft 12 den ersten Band der Badischen Fundberichte ab.

Band II. Heft 1. Februar 1929. Kurt Stade: Der römische Limes in Baden. S. 1—20. Der Verfasser gibt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Limesforschung in Baden, weist auf die ungelösten Fragen hin und regt zur Mitarbeit an. Eine gute Übersichtskarte der römischen Limesanlagen in Baden (1:200000) ist beigegeben. — Georg Kraft: Der Alemannenfriedhof von Lörrach-Stetten. S. 21—39. Über die Ausgrabung eines

alemannischen Reihengräberfriedhofes. Das besonders überraschende Grab mit dem Bart fällt in die Zeit der Einführung des Christentums, aber noch vor die Durchführung kirchlicher Sitten. Die vergleichende Untersuchung lehrt, dass die im oberbadischen Volksmund als typisch alemannisch angesprochenen Steinplattengräber spätrömisches Lehngut sind.

Mannheimer Geschichtsblätter. Jahrg. 30, 1929. Nr. 1. Karl Kleeberger: Das »Mannheimer Wasser« und andere berühmte Mannheimer Liköre. Sp. 4—6. Über ihre Zubereitung nach Phil. Franz. Breitenbach, Das Ganze der Branntweinbrennerei, 2. Teil, Leipzig 1800. — Friedrich Walter: Die Fayencefabrik des Gerhard Bontemps. Sp. 6—18. Darstellung der Tätigkeit des Gerhard Bontemps in Mannheim und Hemsbach auf Grund der Akten im Generallandesarchiv. — Oskar Bezzel: Eine Beschwerde des Zweibrückischen Ministers Salabert über seine Behandlung durch die Oesterreicher. Sp. 19—20. Beschwerdebrief des an der Übergabe Mannheims an die Franzosen im Jahre 1795 von den Österreichern stark verdächtigten und verhafteten Ministers. Richtigstellung der Heigelschen Darstellung. — Kleine Beiträge: Sp. 21—24.

Nr. 2. Friedrich Walter: Die Fayencefabrik des Gerhard Bontemps. Sp. 27—37. Schluss des Aufsatzes in Nr. 1. — S. Felsenthal: Jüdische Aerzte in Alt-Mannheim. Sp. 38 bis 41. Nach Ratsprotokollen und dem Memorbuch der jüdischen Gemeinde Mannheim. — Karl Konrad: Alexander Dumas und Karl Sand. Sp. 42—44. Über das Buch von Alexander Dumas: Karl Sand, Historische Skizze, aus dem Französischen von E. W. Leipzig 1847. Dumas hat 1838 persönlich Nachforschungen in Mannheim angestellt. — Ludwig Honegger: Dalberger Hof und Prinz Birkenfeld. Die Schildgerechtigkeiten auf den Häusern D 6 Nr. 2 u. 3. Sp. 45—46. — Kleine Beiträge: Sp. 47—48.

Nr. 3. Rudolf Fecht: Kalte Winter in Mannheim. Ein Beitrag zu Mannheims Lokalgeschichte. Sp. 52—61. Die Temperatur —20° wurde in Mannheim erreicht in den Jahren 1784, 1788, 1798, 1802, 1827, 1830, 1838, 1850, 1879/80, 1888, 1893, 1895, 1929. — Karl Wolf: Heinrich Leopold Wagners Kritik über den »Günther von Schwarzburg«. Sp. 61—65. Nach bisher unbenützten Akten des Stadtarchivs Frankfurt a. M. wird über die abfällige Kritik Wagners an dem von dem Privatsekretär des Kurfürsten Karl Theodor, Anton von Klein, gedichteten und von dem Kapellmeister Ignaz Holzbauer vertonten, an der Mannheimer Hofopernbühne aufgeführten Singspiel gehandelt und den Schritten, die der Kurfürst darauf unternahm. — Adolf Kistner: Der kurfürstlich botanische Garten in Mann-

heim. Sp. 65—71. Erstmalige auf den Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe, des Städtischen Archivs Mannheim, des Staatsarchivs Speyer und des Geheimen Hausarchivs München beruhende geschichtliche Darstellung.

Eberbacher Geschichtsblatt. Neue Folge, Nr. 2. Januar 1929. Der bisherige verdienstvolle Herausgeber, Bürgermeister a. D. Dr. J. G. Weiss, ist zurückgetreten. An seine Stelle trat Oberrealschuldirektor Dr. Durand. Karl Schumacher: Die Umgebung von Eberbach in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. S. 1—6. Zusammenfassung der Fundergebnisse der letzten Jahrzehnte. — Von der Stadtbefestigung. S. 6—8. — Von der Burg. S. 8. — Regesten 1928. S. 9—12.

Mein Heimatland. Jahrg. 16. 1929. Heft 1. Konrad Heck: Hornberg in alter und neuer Zeit. S. 1—11. Kurzer Überblick über die Schicksale Hornbergs von der Entstehung bis zum Übergang an Württemberg 1280—1448, unter der Herrschaft der Württemberger 1448—1810, und unter Baden seit 1810. — Friedrich Singer: Die Ooser Mundart mit Proben. S. 12 bis 17. — Franz Waas: Die Dreikreuzsteine im Kreuzsteiner Wald bei Oestringen. S. 19—22. Volkssage, die das Vorhandensein der bislang nicht erklärten Steinkreuze zu deuten sucht. — Karl Kühner: Zum Gedächtnis an Anna Hofheinz-Gysin in Prechtal, † 14. November 1928. S. 23—24. Kurzes Lebensbild der Dichterin und Pfarrfrau. — Wilhelm Bergdolt: Namensliste der Russheimer Bürger um 1700. S. 31. —

Heft 2. Karl Herbster: Rötteln und Lörrach. S. 33—44. Vortrag über die Geschichte der altbadischen Burg bis zu ihrer Zerstörung und das Aufblühen der Stadt Lörrach. — Hermann Vortisch: Dr. Hans Grether, ein deutscher Kulturpionier in Bolivien. S. 45—48. Lebensskizze des am 25. April 1880 in Lörrach geborenen, am 25. Oktober 1925 in La Paz verstorbenen Ingenieurs, der an den Vorarbeiten der Eisenbahnlinie Cochabamba—Santa Cruz hervorragend beteiligt war. — Jakob Ebner: Der Hauensteiner Landhag. S. 49—54. Veröffentlichung einer Urkunde des Jahres 1544, die genaue Auskunft über die Lage des zur Verteidigung bestimmten Hotzenwälder Landhags gibt. — Karl Asal: Die rechtlichen Grundlagen der Denkmalpflege in Baden. S. 54—60. Der Aufsatz bezweckt, »die für Baden geltenden Denkmalschutzbestimmungen in ein System zu bringen, gelegentlich auf ihre praktische Brauchbarkeit einzugehen und auf Unvollkommenheiten und Lücken der Gesetzgebung hinzuweisen«. — Hermann Wirth: Die Auffindung des römischen Rastortes Tarodunum (Zarten) im Dreisamtal. S. 61—62. Auffindung römischer Altertümer im Oktober 1928, die die römische Reisestation bei Kirchzarten bestätigen. — Siegfried Federle: Quellen zur Familienkunde. S. 63.

Birnauer Kalender. Jahrg. 9. 1929. (Überlingen: Aug. Feyel.) K. Oréans: Aus der Frühgeschichte Maurachs. S. 27—30. — Peter Zierler: P. Stanislaus Saurbeck, Prediger in Überlingen. S. 30—38. Lebensbild des 1595 geborenen, 1647 verstorbenen Kapuzinerpaters. — Joseph Belz: Die Hagnauer und ihre grosse Glocke. S. 38—43. — Hermann Bohn: Reichenau, blühendes Eiland. S. 43—54. Populäre Skizze über die R. und ihre Geschichte. — P. Wehrle: P. Benvenut Stengele, Ord. Min. Conv. (1842—1904). S. 54—62. Lebensbild des um die Kirchengeschichte des Linzgaues wohlverdienten Ordensmannes. — Leodegar Walter: Das Versöhnungsfest der Reichsabtei Salem mit der Reichsstadt Überlingen 1790. S. 63—72. Schilderung der Versöhnungsfeierlichkeiten der jahrelang miteinander in Streit gelegenen Stadt und Abtei nach P. Caspar Öxle. — Joseph Klein: Die Salemer Orgeln und Orgelbauer. S. 73—81. (Vgl. diese Zs. N. F. 42, S. 658.) — Franzsepp Würtenberger: Zizenhauser Figuren. S. 90—94. — A. Dietrich: Dem Dichter der »Mater amabilis«. S. 94—101. Nekrolog für den 1928 in Überlingen verstorbenen Dichter und Arzt Dr. Heinrich Gassert. — Hermann Ginter: Die Pfarrkirche von Pfullendorf. S. 101—120. Bereits angezeigt durch K. O. in ZGORh. N. F. 42, S. 658. — Joseph Klein: Die Birnauer Orgel von 1750. S. 120—121.

Jahrbuch der Elsass-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg. Bd. 1. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung 1928. Auf Grund einer natürlichen Interessengemeinschaft zwischen den elsässischen und lothringischen Autoren hat sich 1927 unter dem Namen »Elsass-Lothringische Wissenschaftliche Gesellschaft« eine Vereinigung zur Pflege der Wissenschaften im weitesten Sinne gebildet, deren Aufgabe insbesondere die Sicherstellung und Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen in deutscher und französischer Sprache sein soll, mit der klugen Einschränkung, dass Schriften religiösen oder politischen Inhalts nur zulässig sind, wenn sie ausgesprochen reinwissenschaftlichen Charakter haben. Der vorliegende erste Band des Jahrbuches der Gesellschaft enthält auch einige Abhandlungen aus dem Interessengebiete unserer Zeitschrift, die hier kurz zu skizzieren oder wenigstens zu nennen sind: Joseph Lefftz: Die gelehrten und literarischen Gesellschaften des Elsass im Aufklärungszeitalter. S. 28—55. Besonders behandelt werden 1. folgende Strassburger Gesellschaften: die »Übungsgesellschaft« von Johann Lorenz Blessig; die von Johann Daniel Salzmann gestiftete »Gelehrte Übungsgesellschaft«, die von Reinhold Lenz als »Deutsche Gesellschaft« neu aufgerichtet wurde; die »Philanthropische Gesellschaft« und die »Société harmonique des amis-réunis de Strasbourg«, eine Gesellschaft für tierischen Ma-

gnetismus; 2. die nachgenannten oberelsässischen Vereinigungen: Pfeffels »Lesegesellschaft«; die »Nacheiferungsgesellschaft« seines Kreises und die »Tabagie littéraire« in Colmar; die Mülhausener »Gesellschaft zur Beförderung des guten Geschmacks und der schönen Wissenschaften«, die den Namen »Patriotische Gesellschaft« annahm, nachdem sie die Pflege der Lokalgeschichte besonders in ihr Programm aufgenommen hatte. Die Abhandlung bildet das 4. Kapitel des demnächst erscheinenden Buches »Die gelehrten und literarischen Gesellschaften im Elsass vor 1870. — Das Giletta-Volksbuch nach einem bisher unbekannten Strassburger Drucke vom Jahre 1520 erstmalig herausgegeben von Fr. Ritter. S. 56—79. Die Entdeckung des Strassburger Druckes in der Strassburger Universitätsbibliothek ergänzt das Berner Exemplar des in Deutschland nicht vorhandenen Druckes zu einem vollständigen Exemplar des Volksbuches von Erhart Lurcker aus Oberkirch in Baden. — August Scherlen: Zur Geschichte der Burg Wineck und des Dorfes Katzenthal. S. 80—112. — F. X. Mathias: Die Silbermann-Orgel im Strassburger Münster nach den Aufzeichnungen von Johann Andreas Silbermann. S. 113—133. Bericht des Sohnes Johann Andreas Silbermann (1712—1785) über die von seinem Vater Andreas (1673—1734) verfertigte Orgel im Münster zu Strassburg. — August Schmidlin: Das Elsass im Drama. Kulturhistorische Skizze. S. 134—146. Darstellung der sehr ausgedehnten Wechselbeziehungen zwischen der elsässischen Geschichte und der dramatischen Kunst.

Elsass-Lothringisches Jahrbuch[1]). 7. Band. 1928. W. Platzhoff: Rhein und Osteuropa in der französischen Aussenpolitik (hebt den sich gleich bleibenden Charakter dieser Aussenpolitik hervor, die immer als Erbteil früherer Zeiten sich darstellt; die im 17. Jahrhundert beginnende und seit dem Wiener Kongress an Bedeutung stetig gewinnende Wechselwirkung zwischen Osteuropa und dem Kampf um den Rhein wird im einzelnen veranschaulicht). S. 1—8. — H. Gumbel: Das Elsass als »geistige« Landschaft — im Zeitraum bis zur Reformation (erörtert als Literarhistoriker die Frage, ob das Elsass für die Zeit des Mittelalters als eine aus der Landschaft zu erklärende Sonderheit betrachtet werden dürfe, mit dem Ergebnis, dass der Grenzlage doch »der einzige bleibende Charakterzug, der verhältnismässig früh schon und verhältnismässig übereinstimmend auftritt, der der unzufriedenen, satirisch-spöttischen, passiven und gleichgültigen Anlage, zu entspringen scheint«). S. 9—35. — H. Ammann: Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter. Mit 1 Karte (das Elsass ist mehr Erzeugungsland

[1] Diese Übersicht hat Hans Kaiser verfasst.

[Getreide, Wein, Tuche], die Schweiz hauptsächlich Aufnahmeland; bei den sehr mannigfachen und innigen Handelsbeziehungen, die in Strassburg bzw. Basel ihren Mittelpunkt haben, spielt der Durchgangshandel eine nicht unbeträchtliche Rolle). S. 36—61. — E. Marckwald †: Neue Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Daniel Schöpflins (Mitteilungen aus vier dem Nachlass von Andreas Lamey [1726—1802] angehörenden Handschriften der Strassburger Universitäts-und Landesbibliothek). S. 62—87. — Voelcker: Johann Christian Ehrmann aus Strassburg (1749—1827), der Gründer des Ordens der verrückten Hofräte. Mit 2 Tafeln (mit Mitteilungen über die Entstehung des Ordens, in dem man über die schwere Gegenwart hinwegkommen und unter dem Schein der Narrheit Wahrheiten aussprechen wollte; Beziehungen zu Goethe). S. 88—105. — L. Just: Elsässisch-rheinische Beziehungen zur Zeit der Aufklärung, der Revolution und des Empire (weist u. a. auf das 1767 erschienene Rituale für die Erzdiözese Trier hin, das grossenteils auf dem Strassburger Rituale von 1742 beruht; behandelt die Rolle von Franz Heinrich Beck am Trierer Hof 1773—1782 und die enge Verbindung von Strassburg zu Mainz und Koblenz um die Jahrhundertwende). S. 106—125. — O. Schmitt: Johann Jakob Arhardt und das Strassburger Münster. Mit 11 Tafeln (erläutert im Anschluss an H. Rott die wichtigsten, von dem genannten Baden-Durlachischen Hofarchitekten und späteren Strassburger Stadtbaumeister herrührenden Zeichnungen des Strassburger Münsters). S. 126—137. — G. K. Pfeffel: Patriotische Gedanken bey Octaviens [von Berckheim] Vermählung im Jahre 1798. Mit einer Einführung von Al. Hirschhoff. S. 138 bis 141. — J. Ernst-Weis: Zwei lothringische Holzskulpturen. Mit 1 Tafel. S. 142—144. — J. B. Keune: Gusseiserne Herd- und Ofenplatten im Museum zu Metz. S. 145—157. — K. Rheindorf: Englische Rheinpolitik 1813—1815 (zeigt Lord Castlereagh als den Erfüller des Pitt'schen Rheinvermächtnisses). S. 158—193. — W. Poewe: Elsass-Lothringische Bibliographie für das Jahr 1926. S. 194—209. — Besprechungen und Anzeigen. S. 210—242.

Revue d'Alsace. Année 80, Tome 76, 1929. Nr. 498. Janvier-Février. Chr. Pfister: Anselme Laugel. S. 1—8. Nachruf, gehalten in der »Société pour la Conservation des monuments historiques d'Alsace« auf ihren nach dem Übergang des Elsasses an Frankreich wiedergewählten, 1851 in Strassburg geborenen, 1928 verstorbenen Präsidenten. — F. Schaedelin: Une affaire d'exportation de numéraire dans le Haut-Rhin en 1791. S. 9—80. Über die verwickelten Schwierigkeiten, die sich dem Geldtransport des in Paris aufgelösten Schweizer Bankhauses Rougemont, Hottinger und Cie. infolge des Verbotes der franzö-

sischen Revolutionsregierung von 1791 an der elsässisch-schweizerischen Grenze entgegenstellten. — E. Bécourt: L'Abbaye d'Andlau au XV[e] siècle; les préludes de la Réforme (1415 à 1537). S. 81—89. Noch nicht abgeschlossen. — Pierre Schmitt: Un manuel du XV[e] siècle des droits et coutumes de l'abbaye de Munster. S. 90—103. Fortsetzung. — C. Muller: Double Constantine d'or inédite du cardinal de Rohan, évêque de Strasbourg. S. 104—108. Ein Kapitel aus der Münzgeschichte des Bistums Strassburg. — Jules Schwartz: Un manuscrit retrouvé d'Ulric Obrecht. S. 109—119. Mscr. 1299 der Bibliothek der Sorbonne: »Essais de l'histoire de la ville de Strasbourg depuis son origine jusqu'a sa séparation d'avec la France, Strasbourg 1681«. — Th. Walter: L'abbé Vogelgsang, de Rouffach (1761—1844). S. 120—127. — Notes et Documents. S. 138—147. J. J.: Les menaces de guerre et la frontière du Rhin en 1791. — Paul Friez: Une inscription campanaire à Phaffans. — C. O.: Une rente réclamée après quatre siècles. Rente, die 1768 von der Kollegiatkirche in Thann bei Steinbacher Einwohnern wieder gefordert wurde. — Ch. Wetterwald: La famille de Waldner et les Dominicains de Guebwiller.

Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1928, Heft 9/10. Carl Pöhlmann: Die Familie von Gersbach. S. 227—231. Nachrichten zur Genealogie der pfälzischen Adelsfamilie von Gersbach vor allem auf Grund zweier aus dem Sötern-schen Familienarchive stammenden Urkunden im fürstlich Öttingen-Wallersteinschen Archive zu Wallerstein. — Gustav Ernst: Ein Brief des Theologen Pantaleon Candidus 1596, S. 232 bis 233. Original im Melanchthonhaus zu Bretten. — S. Hausmann: Die Pfälzischen Studenten der alten Universität Strassburg. S. 234—244. In den Jahren 1621—1794 haben im ganzen 517 pfälzische Studenten in Strassburg studiert, 216 Juristen, 142 Philosophen, 68 Mediziner, 49 Theologen, 23 Chirurgen, 19 ohne Spezialstudium. Mehr als Dreiviertel davon haben in der französischen Zeit Strassburgs dort geweilt, was sich nur daraus erklären lässt, dass die alte Universität auch in dieser Zeit ihren deutschen und protestantischen Charakter nicht verändert hat. — G. Biundo: Aus alten Leichenpredigten. S. 245—247. Behandelt: 1. den zweibrückischen Vice-Kanzler Friedrich Pastoir (1635—1701); 2. dessen Ehefrau Anna Maria geb. Strassburg (1645—1709); 3. dessen Tochter Maria Margaretha Pastoir (1687 bis 1703); 4. den Reichsfreiherrn Philipp Heinrich von und zu Steinkallenfels (1714—1778), den letzten seines Stammes. — Wilhelm Burkhardsberg: Eine Pfälzer Familie im Lichte genealogischer Statistik. S. 248—256. Die weitverbreitete Familie Mahla. — G. Biundo: Das Rittergeschlecht der

Beheimer. S. 257—258. Gemeint sind die Ritter von Barbelroth. — Franz Leopold Neumayer: Der Herzog von Lauzun an Pfälzischen Höfen. S. 259—262. — Emil Knaps: Die Rechtsverhältnisse des Stockborner Hofes im 18. Jahrhundert. S. 263. — Georg Franz: Erlebnis eines Pfälzers im spanisch-französischen Krieg. S. 264—265. — Wolfgang Krämer: Über Handzeichen in saarpfälzischen Urkunden des 18. Jahrhunderts. S. 268. — Engelbert Wittich: Jenisch in der Pfalz. Ein Beitrag zur pfälzischen Händlersprache. S. 272. — Kurt Mayer: Mittelalterliche Siegelmatrizen im Historischen Museum der Pfalz in Speyer. S. 273—275.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. 15. Bd. 1928. Da der Inhalt der einzelnen 1926—1928 erschienenen Hefte noch nicht angezeigt worden ist, muss hier der ganze, nun vollständig vorliegende 15. Band besprochen werden: Georg Wolff: Ortsnamen als Hilfsmittel der Besiedelungsforschung im nördlichen Limesgebiete. S. 1—23. An den Beispielen der Wetterau und des Untermainlandes untersucht der Verfasser die Bedeutung der Ortsnamen für den Nachweis der Kontinuität der Besitz- und Kulturentwicklung von der Römerzeit bis ins frühe Mittelalter. Aus der Kombination der von ihm erkannten Tatsachen kommt er zu den folgenden Schlüssen: 1. Die Namen der Kastellplätze und, soweit sie jetzt noch bestehende Dörfer und Städte bezeichnen, deren Existenz müssen auf eine Zeit zurückgehen, in der die einstigen Kastelle wenigstens in ihren Trümmern noch erkennbar bestanden. 2. Die Ingen- und Heim-Orte sind später als die Räumung der Kastelle und in bewusster Beziehung zu ihren Resten angelegt worden. 3. Aus der, wenn auch noch so lückenhaften, urkundlichen und literarischen Überlieferung über die Ereignisse der Völkerwanderung und der ihr folgenden Periode ergibt sich in Verbindung der vorstehenden Folgerungen, dass die Ingen- und Heim-Orte im nördlichsten Limesgebiet nur von Alemannen und Franken angelegt oder wenigstens benannt sein können. Die Ergebnisse werden zu den Forschungen der Nachbargebiete, besonders auch dem oberrheinischen Dekumatenlande, in Beziehung gebracht. — Karl Esselborn: Einhards Leben und Werke. Einführung in die Verdeutschung seiner Schrift: Übertragung und Wunder der Heiligen Marzelinus und Petrus. S. 24—86. Anlässlich der Elfjahrhundertfeier der Gründung der Seligenstädter Abtei liess der Historische Verein für Hessen als Festgabe die Verdeutschung der Schrift ihres Gründers Einhard über die Translation der römischen Märtyrer Marzellinus und Petrus nach Steinbach i. O. und dann nach Seligenstadt erscheinen. Die dazu nötige Einleitung, eine Darstellung des Lebens und der Bedeutung des Biographen

Karls des Grossen als Gelehrter, Schriftsteller und Abt seines Klosters wird hier nachgeholt. — Georg Uhl: Untersuchungen über die Politik Erzbischofs Heinrichs III. von Mainz und seines Kapitels in den Jahren 1337—1346. S. 87—146. — Ludwig Clemm: Die Urkunden der Prämonstratenserstifte Ober- und Nieder-Ilbenstadt. S. 147—240, 385—532. Fortsetzung und Schluss. — Hermann Bernbeck: Das Kirchenpatronat in Hessen nebst einer Übersicht über den derzeitigen Stand des Patronats in den übrigen deutschen evangel. Landeskirchen. S. 241—301. Gibt einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Patronatsgeschichte Hessens, behandelt die einzelnen evangelischen und katholischen Patronate im Hinblick auf den Artikel 63 der neuen hessischen Staatsverfassung, der die Patronate aufhebt, und erörtert die rechtlichen Bedenken gegen diese Massnahme. — Paul Kirn: Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im fünfzehnten Jahrhundert. S. 302—347, 533—573. Die aus der Schule Gerhard Seeligers hervorgegangene Untersuchung ist auch gesondert erschienen in Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg. Im Vordergrunde der Betrachtung der umsichtigen Arbeit steht der Verkehr zwischen dem Fürstbischof, den Behörden und Untertanen und die Formen, in denen er sich vollzog. Aber diese Betrachtung bleibt nirgends losgelöst aus dem Rahmen der allgemeinen Geschichte des Kurstaates, der bereits im 15. Jahrhundert die Anzeichen des kommenden Niedergangs zeigt, wie glanzvoll auch die Stellung des Erzbischofes als Haupt der grössten deutschen Kirchenprovinz und als Erzkanzler des hl. Römischen Reiches sich zeigt. Trotz der harten und vielfachen Kämpfe, die der Kurstaat zu bestehen hatte, erhalten wir von dem Urkundenwesen dieser Zeit einen einheitlichen Eindruck; der wechselreiche Inhalt hat die Form nicht viel gewandelt. — Karl Mihm: Alex. Friedrich Ludwig Weidig. Ein Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Liberalismus. S. 348 bis 384, 574—608. Leben und politische Bedeutung des hessischen Pfarrers in der Geschichte der liberalen Ideen des Vormärz. — Heinrich Schrohe: Zur Geschichte der Mainzer Universität in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. S. 609—621. 1. Ein Bericht über die Universität aus der Zeit um 1520. 2. Die Mainzer Universitätsprofessoren um 1520. Die Abhandlung will zeigen, dass auch Mainz zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Hochburg des Humanismus war. — P. Arsenius Jacobs: Die Episkopalstreitigkeiten zwischen Hessen und Kurpfalz im Oberamt Umstadt in der letzten Hälfte des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts. S. 622—643. — Aufzeichnungen des Grossh. hessischen Ministerpräsidenten Dr. Heinrich Karl Jaup über sein Wirken im öffentlichen Leben, hrsg. von Bernhard Jaup. S. 644—661.

Anzeiger für schweizerische Altertumskunde. Neue Folge. Bd. 30. 1928. Georg Kraft: Die Stellung der Schweiz innerhalb der bronzezeitlichen Kulturgruppen Mitteleuropas. Fortsetzung und Schluss. S. 1—17, 78—89. Der Verfasser gelangt in seiner in Band 29 begonnenen Untersuchung etwa zu folgender Zusammenstellung: In der Frühbronzezeit kommen starke Einflüsse einmal aus Ungarn und Böhmen, zum andern aus Spanien und Frankreich. Im Wallis entsteht eine blühende, lang fortdauernde Kultur. In den Pfahlbauten werden die neolithischen Anlagen weiter bewohnt. Nordische Einflüsse sind schwer zu erfassen. In der reinen Bronzezeit dauert die Walliskultur fort. Im Schweizer Mittelland ersteht die Hügelgräberkultur analog der in Süddeutschland und Ostfrankreich. In der jüngeren Bronzezeit erscheinen in der Ost- und Nordschweiz die älteren Urnenfelder, zur gleichen Zeit werden neue Pfahlbauten erstellt. Unmittelbar darauf dringen aus dem Vorlande der Ostalpen die jüngeren Urnenfelder ein; die letzten Wurzeln dürften z. T. in Ungarn liegen. Die Hügelgräberleute verschmelzen z. T. mit den Einwanderern, die ins Rheintal und nach Ostfrankreich weiterziehen. Die Pfahlbauten erleben jetzt ihre Blüteperiode, die vor allem von westalpinen Elementen getragen wird; sie sind befruchtet von jenen Urnenfeldergruppen, mit deren Zuge auch Typen gewandert sind, die nicht in den Gräbern auftreten, sowie von Oberitalien. Diese Pfahlbaukultur exportiert lebhaft nach Norden. Sie endet mit dem Beginn der mittleren Hallstattzeit. — R. Laur-Belart: Grabungen der Gesellschaft Pro Vindonissa in den Jahren 1926/27. S. 18—36. — E. A. Gessler: Die Basler Zeughausinventare des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Fortsetzung. S. 65—68, 124—132, 192—202, 255—265. — Th. Ischer: Waren die Pfahlbauten der Schweizer Seen Land- oder Wassersiedlungen? S. 69—77. Der Verfasser wendet sich gegen die Hypothese H. Reinerths dass sämtliche Pfahlbauten der Schweiz nicht im Wasser gestanden hätten, sondern Uferdörfer waren. Reinerth hat die Verhältnisse deutscher und schweizerischer Moorpfahlbauten verallgemeinert und irrtümlich auf die schweizerischen Wassersiedlungen übertragen, die als solche von dem Verfasser zahlreich nachgewiesen worden sind. — Rudolf F. Burckhardt: Öfen in Basler Häusern aus der Frischingschen Fayencemanufaktur bei Bern. S. 168—180.

Beiträge zur Vaterländischen Geschichte hrsg. vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. Heft 11. 1929. Reinhard Frauenfelder: Die Patrozinien des Kantons Schaffhausen. S. 1—81. Aus dem mühsam in den verschiedenen Archiven des Kantons zusammengesuchten Material gibt der Verfasser unter Einbeziehung aller bezeugten

Altäre, aller Kompatrozinien und durch Nebenblicke auf Kunst und Hagiographie eine eingehende Patroziniengeschichte für den Kanton Schaffhausen, die auch diejenige von H. Oechsler-J. Sauer über die Kirchenpatrozinien in der Erzdiözese Freiburg (Freib. Diözesanarchiv N. F. VIII) ergänzt. — Robert Lang: Geschichte der Zunft zun Schuhmachern. (II. Teil.) S. 83—142. — Paul Zimmermann: Die Regelung des literarischen Nachlasses von Johannes v. Müller. S. 143—159. Mit grossen Schwierigkeiten gelang es dem Bruder den handschriftlichen Nachlass und die Bibliothek des grossen Schweizer Geschichtsschreibers, der mit Schulden 1809 in Kassel gestorben war, für seine Vaterstadt Schaffhausen zu erwerben. — H. Wanner-Keller: Professor Georg Wanner (1865—1928). S. 161—164. Lebensbild des Lehrers und Forschers in der Geschichte seines Heimatkantons.

Basler Jahrbuch. 1929. Eberhard Vischer: Wilhelm Vischer. S. 1—12. Lebensbild des 1861 in Basel geborenen, 1928 ebenda verstorbenen Juristen Wilhelm Vischer, der sich als Mitglied des grossen Rats seiner Vaterstadt und Präsident der schweizerischen liberalen Partei als Politiker einen Namen gemacht und durch sein vielseitiges wissenschaftliches und künstlerisches Interesse um das kulturelle Leben Basels verdient gemacht hat. — Fritz Mohr: Die Teilnahme der Basler an Kilbe und Schiessen der Urner Anno 1517. S. 13—21. Einladung der Urner an Basel nach dem grossen, viele Opfer fordernden Sterben zur gemeinsamen Feier mit Schwyz, Unterwalden und Luzern. — Feiertage im Julius 1807 von J. J. Bischoff. Mitgeteilt von Paul Meyer. S. 22—77. Schluss der Erinnerungen Bischoffs im Jahrbuch 1928. — Kurt von Miaskowski: Basler Jugenderinnerungen. S. 78—137. Jugenderinnerungen des Sohnes des Professors der Nationalökonomie und ersten Geschichtsschreibers der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. — L. Freivogel: Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert. S. 138—171. Fortsetzung der in den Jahrbüchern 1924, 1925 und 1927 begonnenen und fortgeführten ausführlichen Darstellung. — Theodor Nordmann: Judenwohnungen im mittelalterlichen Basel. S. 172 bis 201. Auf der Durcharbeitung neuen Materials beruhende topographische Untersuchung über die Wohnungen der ersten 1348/49 und der zweiten 1397 ihr Ende findenden baslerischen Judengemeinde. — Paul Koelner: Die Kuchibücher der Safranzunft. S. 202—269. Würdigung der Rolle, die Speise und Trank und was damit in Beziehung stand, im Zunftleben zu Safran in Basel während fast anderthalb Jahrhunderten gespielt haben. — Gustav Steiner: Die Basler Friedensbotschaft an das französische Direktorium 1796. S. 270—306.

Verhandlungen Basels mit Frankreich über die Wahrung seiner Neutralität gegenüber den Versuchen der Koalitionsmächte, der Emigranten und der franzosenfeindlichen Schweizer Kantône nach dem Basler Frieden. Gesandtschaft des Stadtschreibers Peter Ochs nach Paris, die zum Einverständnis zwischen der baslerischen und französischen Republik führt. Darstellung auf Grund des Aktenmaterials in schweizerischen und französischen Archiven, vor allem auch auf Grund des Nachlasses von Peter Ochs. — Fritz Heusler: Basler Bibliographie 1928. S. 307—328. — Das künstlerische Leben in Basel vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928. Ein Rückblick auf Theater, Musik und bildende Kunst. Von Wilhelm Merian, E. Th. Markees, C. Egger und Henri Baur. S. 329—346. — H. L. Freyvogel: Basler Chronik vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928. S. 347—379.

Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte. Jahrg. 22. 1928. Heft 4. Ernst Karl Winter: Johann Jakob Bachofen und die Romantik. S. 241—261. Indem der Verfasser dem Bachofen-Problem vom kulturhistorischen Standpunkt nähertritt, versucht er, dessen Rolle im Rahmen der Romantik klarzustellen und in Verbindung damit den Kulturwert seines Muttergedankens für die Gegenwart, soweit die Religions- und Geistesgeschichte der Schweiz es erheischt. — Hans Dommann: Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828—1838). Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheissen Jos. Karl Amrhyn und anderer. Fortsetzung. S. 262—283. Vgl. diese Zs. N. F. 42, 155, 310, 466. — E. Schlumpf: Die Quellen zur Biographie der seligen Rachild. S. 284—300. Quellenkritische Untersuchung zur Festlegung der biographischen Tatsachen über die St. Gallische Klausnerin, die geistige Tochter der hl. Wiborada.

Alemania. Zeitschrift für alle Gebiete des Wissens und der Kunst. Hrsg. von der Leogesellschaft am Bodensee. Jahrg. 3, Heft 1, 1929. Das Heft ist den Barockbauten der Vorarlberger Bauschule in Schwaben, in der Schweiz und in Baden gewidmet. Über die »Vorarlberger Baumeister in Baden« handelt Hermann Ginter Seite 29—39. Die stärkste Gruppe der Barockbaumeister stellen von der Seegegend bis weit nach Nordbaden die Vorarlberger. Es werden besonders behandelt Michael Kuen, der Erbauer des Schlosses Ittendorf bei Meersburg; Franz Beer, beteiligt an den Klosterbauten zu Gengenbach, zu Frauenalb, zu Salem und bei der Pfarrkirche von Offenburg; Eusebius Moosbrugger, der das Kloster Breisach wieder aufbaute; Ulrich Bähr, der an den Klöstern Überlingen, Offenburg und Konstanz beschäftigt war; Johann Jakob Rischer in pfälzischen Diensten;

die Ellmenreich; Jodokus Behr, Erbauer der Franziskanerkirche zu Villingen; der fruchtbarste und bedeutendste Meister im südbadischen Bereich, Peter Thumb, und mehrere andere.

Oberrheinische Kunst. 3. Jahrg., 1928. Heft 3/4. Alois Siegel: Das Markusblatt zu St. Peter auf dem Schwarzwald. S. 113—117. Über die Miniatur mit dem Bilde des hl. Markus in der Hs. 25 der Bibliothek im erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. — Hans Reinhardt: Die Urkunden und Nachrichten über den Basler Münsterbau bis zum Jahre 1300. S. 117—133. — Rudolf Kautzsch: Ein frühes Werk des Meisters der Strassburger Ekklesia. S. 133—148. Büsten im Archäologischen Museum der Stadt Besançon. — Ernst Polaczek: Zum Problem des Strassburger Gerichtspfeilers. S. 148—151. Der Verfasser will gegenüber den Auffassungen der neuesten Literatur, die die Zusammenhänge mit der Kathedrale von Chartres auf ein geringes Mass herabsetzen oder ganz verneinen, einen neuen Hinweis auf die Wichtigkeit von Chartres für den Strassburger Meister geben. — Otto Schmitt: Die Friedberger Lettnermadonna. S. 151—156. — Ilse Futterer: Niklaus Gerhaert in Konstanz und Regensburg. S. 157—159. Während seiner Strassburger Jahre hat Gerhaert verschiedentlich für das Münster in Konstanz gearbeitet. Bekannt ist dies nur durch Urkunden. — Olga Veh: Schaffhausener Scheibenrisse im Kupferstichkabinett der Eremitage. S. 163—169. 1. Daniel Lindtmayer. 2. Hieronymus und Hans Caspar Lang. — A. v. Schneider: Der »Seneca« des Rubens in der Karlsruher Kunsthalle. S. 170—172. Gegen die Autorschaft von Rubens. — E. W. Braun: Paul Egells mutmassliche Herkunft. S. 172—173. In dem Mannheimer Maler vermutet der Autor einen gebürtigen Salzburger. — Walter Hugelshofer: Notizen zur Ausstellung von Kunstwerken aus Basler Privatbesitz. S. 174—177. — Fritz Neugass: Franz Xaver Winterhalter-Ausstellung in Paris. (Frauenporträts des zweiten Kaiserreichs. S. 177—179. Ausstellung von Frauenbildnissen des badischen Malers in der Galerie »Jacques Seligmann et Fils« in Paris.

Archiv für Fischereigeschichte. Heft 12. Dezember 1928. Hans Gaugler: Die historischen Fischereigerechtigkeiten am Oberrhein zwischen Basel und dem Untersee. S. 1—166. Bedauerlicherweise hat diese allseitige Darstellung über den Werdegang der historischen Fischereigerechtigkeiten am Hochrhein, das sich auf das gedruckte Material und die Archivalien von Aarau, Koblenz, Zürich und Schaffhausen gründet, nicht auch das Material des Badischen Generallandesarchivs benützen können.

Bericht des Deutschen Archäologischen Instituts der Römisch-Germanischen Kommission. Jahrg. 17, 1927, Frankfurt a. M. 1929. Neue Inschriften. Zusammengestellt von Hermann Finke. S. 1—107; Nachtrag S. 198—231. Gibt die seit dem Erscheinen des vierten Teiles von Corpus inscriptionum latinarum XIII im Jahre 1916 erste Zusammenstellung der in den rheinischen Ländern, von der Schweiz bis Holland, gefundenen römischen Steininschriften für die Jahre 1916 bis 1928. Aus dem Arbeitsgebiete unserer Zeitschrift ist auf folgende Fundorte der Germania superior besonders hinzuweisen: Windisch, Winterthur, Basel-Augst, Kaiser-Augst, Basel, Brumath, Strassburg, Zabern i. E., Rheinzabern, Speyer, Alzey, Mainz, Wimpfen, Baden-Baden, Durlach, Grünwinkel, Pforzheim, Heidelberg, Ladenburg, Walldürn, Osterburken und Jaxsthausen.

Benediktinische Monatsschrift. Jahrg. 11. Heft 3/4. 1929. Eine Kapitelsansprache des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien. Mitgeteilt von P. Bonifaz Sentzer. S. 229 bis 236. Wiedergabe der Aussprache über Ordensstand und Priesterstand vom 3. September 1791, aus dem Kodex über 30 geistliche Unterweisungen, zumeist im Anschluss an die Regel des hl. Benedikt vom Fürstabt von St. Blasien gehalten. Die Handschrift befindet sich in St. Paul in Kärnten.

Historische Zeitschrift. Bd. 139, Heft 2, 1928. Wilhelm Stolze: Die Stühlinger Erhebung des Jahres 1524 und ihre Gründe. S. 273—302. Auf Grund des Studiums neuer Akten über die Erhebung der Stühlinger Bauern, die er in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 42, S. 274—295 veröffentlicht hat, versucht der bekannte Bauernkriegsforscher den Beweis zu führen, dass nicht in erster Linie die sozialen Misstände die Erhebung des gemeinen Mannes hervorgerufen haben, sondern dass auch sie nur aus den prinzipiellen Erörterungen heraus zu verstehen ist, die die Reformation mit ihrer Lehre vom allgemeinen Priestertum für den ganzen Umkreis des politischen und kirchlichen Lebens heraufführte. Die scharfe Zuspitzung nach der den bisherigen Erklärungsversuchen entgegengesetzten Seite wird wohl von der Forschung einige Einschränkungen erfahren im Sinn der Ausführungen von Willi Andreas im Archiv für Sozialwissenschaft Bd. 60. (Vgl. diese Zs. N. F. 42, S. 648.)

(Abgeschlossen am 1. April 1929.)

Buchbesprechungen

Th. Pestalozzi-Kutter, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete im Zusammenhang der allgemeinen Kulturgeschichte. I. II. Aarau und Leipzig 1928 und 1929. — In zwei stattlichen Bänden ist das auf drei Teile berechnete Werk aus der Feder Th. Pestalozzi-Kutters, Schaffhausen in rascher Folge erschienen, als Abschluss mehrjähriger gewissenhafter und umfangreicher Vorarbeiten. Es umfasst die Kulturgeschichte Schaffhausens und seiner Landschaft in grossem zeitgeschichtlichen Zusammenhang mit der seiner Nachbargebiete, mit Kulturzentren des Mittelalters wie Konstanz und Reichenau, mit Einbezug von historisch wie kirchen- und wirtschaftsgeschichtlich so wichtigen Orten wie St. Blasien, Rheinau u. a. Nachbarklöstern, Dynastensitzen wie dem sagenumwobenen Hohentwiel, der ausgedehnten Küssaburg und der Stammburg der einst so mächtigen Kyburger, deren Bedeutung der Verfasser eingehend zu schildern unternimmt, wobei er sowohl an alle irgendwie wissenschaftlich Interessierte wie an die Öffentlichkeit in weitestem Sinne dachte und somit, wie wir gleich hervorheben möchten, ein bleibendes Werk schuf, vergleichbar jenen beiden trefflichen Leistungen Schaffhauser Wissenschaft im verflossenen Menschenalter, der monumentalen Edition der Rügerschen Chronik durch den unermüdlichen Pfarrer Bächtold (1892) wie des stattlichen Jubiläumsbandes der Randenstadt vom Jahr 1901. Die mühevolle Arbeit die von ausgebreiteter Belesenheit des Verfassers Kunde gibt, ist eine erste grosszügige Zusammenfassung aller Kulturerscheinungen dieses Gemeinwesens und schildert das geistig kulturelle Leben dieser Stadt und seines weitern Umkreises in Wirtschaft und Recht, in Religion und Kunst, in Wissenschaft und Wehrwesen in Einzelabschnitten, denen vielfach abschliessende Abhandlungen gewidmet sind, wenngleich der in allgemeiner Geschichtsdarstellung weit ausgreifende Verfasser sich bescheiden dahin äussert, dass auf Vollständigkeit nach irgendeiner Seite hin Verzicht geleistet worden sei. Dabei haben wir gleichzeitig eine frische, flüssige Lektüre vor uns, geschrieben für die weitesten Kreise heimatgeschichtlich Interessierter, nicht etwa ein trocken registrierendes Nachschlagewerk, eben noch recht für eine Verwaltungsbibliothek. Dem gelehrten Verfasser schwebte als Leserkreis die Lehrerschaft des

ganzen Kantons, damit die eigentlichen Erzieher zur Liebe an der Heimat und ihrer Vergangenheit, vor Augen; dadurch rinnt der Inhalt eines solchen Buches in tausend Bächlein ins Volk und zum Geschlecht der Zukunft. Erfrischend wirken für den Leser die eingestreuten Auszüge aus Briefen, aus wertvollen Tagebüchern und Memoirenwerken, an denen Schaffhausen, die Heimatstadt ihres hervorragenden Chronisten Rüger, nicht eben arm ist. Nachdem in den letzten Jahrzehnten so manche gewissenhafte Einzeluntersuchung zur Kultur- und Kunstgeschichte von Schaffhausen in Zeitschriften u. a. Einzelpublikationen niedergelegt und durch ein Regestenwerk auch die Schätze des Staatsarchivs den Benützern nähergebracht worden, konnte Pestalozzi-Kutter mit Recht in der zusammenfassenden Darstellung auf ausgedehnte eigene Spezialforschungen Verzicht leisten und im Einzelfall Quellenmaterial im Interesse einer lebendigen Darstellung zu Wort kommen lassen. Dankend zu begrüssen ist die in Anmerkungen zahlreich verzeichnete wichtigere Literatur über Einzelfragen, die einen grössern Leserkreis zu weiterm, tiefern Studium anregen soll. Dabei sind die beiden Bände sorgfältig und mit bedächtiger Sparsamkeit illustriert, wobei auf bequem erreichbare derartige Hilfsmittel des Verfassers hingewiesen wird. Gebracht werden Grundrissanlagen von der römischen Besiedlung an, topographische Aufnahmen und Ortsbilder sowohl von Schaffhausen wie aus entfernteren Landbezirken, vieles was von weitern Volkskreisen bislang nahezu unbeachtet war, kunstgeschichtliches Material aus Schlössern, Kirchen und Klöstern, namentlich Abbildungen der kostbaren Malereien der Frührenaissance im St. Georgenkloster an der Rheinbrücke zu Stein, für das nun auch auf diesem Weg ein tieferes Interesse in weitern Volksschichten geweckt wird, da dieses Klostermuseum nunmehr der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht und der Schöpfer dieser kultur- und kunstgeschichtlich berühmten Wandfresken neuerlich bekannt geworden ist. Jeden Leser interessiert das Konterfett des kuriösen Jerusalempilgers Hans Stokar, der halb froh, halb wehmütig den Bildersturm der Vaterstadt in seinem Tagebuch registriert, die typische Erscheinung eines gelassenen Übergangsmenschen. An schicklicher Stelle unterstützten die sittenschildernde Darstellung jene Fresken des Malers Thomas Schmidt aus dem St. Georgenkloster, die beste bildliche Illustrierung zu den kultur- und zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen des Stokarschen Journals, dessen Neuherausgabe nach Wiederauffindung des langvermissten Originals bei der grossen Seltenheit der Erstausgabe von 1836 sehr zu wünschen wäre, da es auch wirtschaftsgeschichtlich wichtige Einträge für die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts enthält. Im 2. Band sind eingehend und liebevoll die früher so oftmals vernachlässigten Zeiten und Menschen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts behandelt, die Epochen der Gegenreformation, des Absolutismus und der Aufklärung, die Stimmer, ein Schmid von

Schwarzenhorn, ein Trippel und Johannes von Müller, Persönlichkeiten, die nach ihrer Bedeutung bereits der europäischen Geistes- und Kunstgeschichte angehören und dartun, wie reich die Grenzstadt am Randen die Welt mit schöpferischen Geistern beschenkte. Der Verfasser dürfte mit seinem vaterländischen Werk der Verwirklichung eines Wunsches Johannes von Müllers, des berühmten Geschichtschreibers schweizerischer Eidgenossenschaft, ziemlich nahe gekommen sein: »Wer doch weise würde und lernte, Geschichte für den Menschen, nicht für Motten und Bücherwürmer (zu) schreiben.« Alle Leser dieser Schaffhauser Kulturgeschichte, die man auch weit ausserhalb des schweizerischen Kantons zahlreich finden wird, werden den 3. Band und damit den baldigen glücklichen Abschluss dieses kultur- und heimatgeschichtlichen Lehr- und Volksbuches, das wir einem patriotisch begeistertem Geschichtsschreiber aus der weiland trutzig wehrhaften Stadt der »Radenböcke« verdanken, mit aufrichtiger Freude erwarten. *H. R.*

Kurpfälzisches Geschlechterbuch, herausgegeben von Bernhard Koerner, bearbeitet in Gemeinschaft mit Eduard Antz. Erster Band 1928. — 58. Band des deutschen Geschlechterbuchs. Verlag von C. A. Starke, Görlitz. — Es ist verdienstlich, in der Reihe des Deutschen Geschlechterbuchs auch einmal etwas von den Familien zu hören, die auf dem immer hart umstrittenen Boden der Pfalz sich gehalten haben. — Zwar sind es nicht mehr die vornehmen bürgerlichen kulturtragenden und zumeist reformierten Geschlechter der alten Kurpfalz, die dieser Band enthält, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert blühten, mit ihrem oft sehr betonten patrizischen Charakter und ihren wichtigen Beziehungen zu andern Stützpunkten desselben Glaubens, zu Basel, Genf, Frankfurt, den Niederlanden und dem ehemals auch kurpfälzischen Niederrhein. — Hier sind allein noch etwa die Antz, als in diesem Band behandelt, zu nennen, die in einigen Linien derartige Beziehungen haben, vor allem aber die Zinckgraf, die sie in ihren durchaus wichtigen Ahnenreihen aufweisen und sie »in selten guter Sippengemeinschaft kulturfähiger Geschlechter« zeigen. — Denn das tun sie vollauf in ihren vielfachen Abkommenschaften aus den Familien der Reformatoren, Hugenotten und der Baseler Patrizier bis zu dem auch im Frankfurter und Elberfelder reformierten Patriziat immer wieder als Ahnherrn erscheinenden, durch Holbein unsterblich gemachten Bürgermeister Jakob Meyer zum Hasen in Basel. — Und gegen diese Abkommenschaften wollen die oft hochadeligen, ja fürstlichen Ahnen, die in all den bürgerlichen Familien dieser Art in reicher Weise, in den höheren Generationen auch selbstverständlich, erscheinen, nur wenig bedeuten. — Für das weitere Fehlen aber derartiger alter Kurpfälzer reformierter Geschlechter werden wir reichlich durch vieles Neue entschädigt. — Wir lernen

Familien aus den weinfrohen Gegenden der Pfalz, selbst dem Weinbau verbunden, kennen, wie die Günther, hören von Kaiserslauterer Geschlechtern, wie den Rettig, die es von Forstleuten zu reichen Gasthaltern brachten und schon in Beziehungen zu Westpfälzer Industriellen, wie den Gienanth, Karcher, den Kraemer, traten. — Und da ist es von Interesse festzustellen, wie gerade aus dem oft geschmähten Westrich die bedeutendsten und unternehmendsten Industriellenfamilien dieser Art hervorgegangen sind, wie zu den schon genannten noch die Didier, Stumm, Röchling, Vopelius hinzutreten, die alle mehr oder weniger aus der Saarbrücker Gegend stammen oder dort gross geworden sind. — Aber doch haben sie häufig durch Heiraten vorderpfälzisches Blut erhalten, so besonders noch durch die Geib und Koob aus Lambsheim, die Retzer aus Freinsheim. — Noch fehlen ganz und gar in diesem Band — und das mag eine Anregung für den zweiten abgeben — die oft recht bedeutsamen katholischen Familien der Westpfalz, alle die Landstühler, Zweibrücker, Homburger und Blieskasteler Geschlechter, oft auch als bedeutsame Kulturträger hervortretend. — Das sind neben den bereits genannten Didier's die Benzino, Schuler, Lilier, Görg, Lamarche, Zott, Mayer, Mehler, Chandon, Menet, Freising, alle zumeist miteinander sippenverwandt, ja so recht eine eigentliche abgeschlossene Sippe vielfach miteinander bildend. Und sie alle haben einen oft bedeutsamen Handel, wichtige Industrien betrieben oder sassen als einflussreiche Posthalter die grosse Kaiserstrasse entlang, ausgezeichnet durch sehr ansehnlichen Grundbesitz und ihre rege Teilnahme am öffentlichen Leben. — Wenn wir vorhin von den hochadeligen, ja fürstlichen Vorfahren der alten reformierten Familien in ihren höchsten Generationen hörten, so muss auch hier eines pfälzischen Pfarrherrngeschlechts gedacht werden, deren Genealogie dieser erste Kurpfälzische Band bringt. Das sind die Schweppenhäuser aus Kandel, die nun ihrerseits wieder viele bis zur Neuzeit und heute noch regierende Dynastien zu ihren Nachkommen zählen oder ihnen sonst verwandt sind, die in Hessen, Griechenland, Schweden, Bulgarien, Grossbritannien und Spanien, alles über das Haus Battenberg hinüber. — Auch die Zinckgraf erscheinen unter den Ahnen der neueren Hohenzollern und Habsburger. — Die Pfälzer Beziehungen zur Münchener Kunst, wichtig für das neue Aufblühen der Kunststadt, wie sie sich einst, getragen durch das aus der Pfalz nach München verpflanzte pfalzgräfliche Regentenhaus, segensreich ergeben haben, vertritt die Maler- und Künstlerfamilie der Pixis in dem vorliegenden Band. Ihn schmückt auch als Titelbild das schöne Porträt des in der Kurpfalz geborenen Reformators Philipp Melanchthon (Schwarzerdt), seiner Verwandtschaft mit einer Reihe von wichtigen Pfälzer Familien halber. Kranach hat es 1543 gemalt, und es ist in zwei Ausführungen erhalten,

die die Kasseler Galerie und das Kurpfälzische Museum in Heidelberg bewahren. —

Heidelberg. *Karl Lohmeyer.*

Rudolf Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit. Lehrreiche Rechtsfälle, gesammelt und bearbeitet. Erster Band: Im alten Reich. Pan Verlag, Rolf Heise, Charlottenburg 1928. VII und 515 S. — Das Buch ist der Juristenfakultät der Universität Berlin gewidmet; es ist aber kein blosses Gelehrtenbuch, sondern ein Buch für Juristen und Laien, allgemeinverständlich im besten Sinne des Wortes. Was jeden Gebildeten an diesem Werke besonders anziehen wird, ist die feinsinnige Auswahl von Rechtsfällen aus dem Leben geschichtlicher Persönlichkeiten. Johannes Gutenberg, Veit Stoss, Götz von Berlichingen, Martin Luther, Johannes Kepler, Voltaire, Goethe sehen wir als Kläger und Beklagte, als Angeklagte, als Schiedsrichter und Rechtsanwalt auftreten, wir sehen Rechtshändel verschiedenster Art den Lebensweg, das Schicksal grosser Männer tief beeinflussen. Andere Stücke aus dem reichen Aufsatzbündel, das uns da geboten wird, sind dazu bestimmt, gewisse Zeitläufte und Zeiterscheinungen zu beleuchten, so die Zeit der Kipper und Wipper, die Harlemer Tulpenmanie, die Pacht- und Leiheverhältnisse im Dreissigjährigen Kriege, die letzten Zeiten der Reichsritterschaft usw.

Bei der Darstellung der einzelnen Fälle wird jeweils nicht nur die historische Rechtslage erörtert, sondern auch im Vergleich dazu der Fall nach dem heutigen Rechte betrachtet und daran dann rechtsphilosophische Bemerkungen geknüpft. So ist das geistreiche Buch stets von neuem vielseitig anregend und wertvoll.

In dieser Zeitschrift mag besonders hingewiesen werden auf die Beiträge, die den Südwesten Deutschlands und den Oberrhein betreffen. Wenn es sich auch um Dinge handelt, die anderwärts schon erörtert sind, so sind sie hier doch eigenartig aufgefasst, juristisch, philosophisch und soziologisch neu beleuchtet. Ausser den schon genannten Kapiteln über die Rechtshändel des Johannes Gutenberg, über Götz von Berlichingen in Fehde und Gericht gehören hierher vor allem das Wildfangsrecht der Kurpfalz, die Verfehlungen des Finanzdirektors Süss Oppenheimer, der Wild- und Rheingraf Carl Magnus, das Heimbürgengeding über den Scherzheimer Wald. Auf Basel beziehen sich die Erörterungen über die Eheprozesse Thurneyssens und über Thomas Plattners Lebensgeschichte. Auf dem linken Rheinufer spielten sich die Untaten der Bücklerbande (des Schinderhannes) ab, aus Speyer war Hohermuth, der Führer der Auswanderer nach Venezuela, von denen im Kapitel »Die Welser in Venezuela« die Rede ist. Diese beispielsmässigen Unterstreichungen mögen genügen; auf Einzelheiten einzugehen, so verlockend es auch wäre, ist hier nicht Platz. Das

reichhaltige Register beweist, wie bunt der Kranz von Fragen und Problemen ist, der bei Stammler zur Darstellung kommt.

Heidelberg. *v. Künßberg.*

Dr. phil. Erich Freiherr von Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. I. und II. Teil. Bamberg 1927; XVII und 539 S., mit einer Karte. (= 79. Bericht des historischen Vereins für Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstentums Bamberg zu Bamberg, Kommissionsverlag der Buchnerschen Sortimentsbuchhandlung, Gustav Duckstein, Bamberg.) — Die direkten Beziehungen zwischen Obermain und Oberrhein sind ziemlich geringe. Und doch muss dieses Buch hier genannt werden, weil es in vieler Hinsicht ein Muster sein kann für ähnliche Untersuchungen in anderen Gegenden. Was über Immunität und Vogtei, über Grafschaft und Zent, über die Grafen, Edelfreien und Ministerialen gesagt ist, verdient auch anderwärts Beachtung, und wie es gesagt ist, das verdient Nachahmung. Das Meisterstück kam zustande aus dem Zusammenwirken von Heimatliebe und Wissenschaft, bodensicherer Tradition und entsagender Arbeit.

Heidelberg. *v. Künßberg.*

Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1928, VIII u. 370 S. mit 1 Bild). — Den Plan, Georg von Below an seinem siebzigsten Geburtstag mit einer Festschrift zu beschenken, hat der Tod vereitelt. Am 20. Oktober 1927, ein Vierteljahr vor seinem Festtag, ist Below dahingerafft worden. So wurde aus der Festschrift ein Gedächtniswerk, das nun noch einmal das Ansehen seiner Persönlichkeit unter Fachgenossen und Schülern dokumentiert.

Den Herausgebern, die sich nicht nennen, sind so viele Beiträge eingesandt worden, dass sie sich zur Trennung des Werkes in zwei ganz selbständige Teile entschlossen haben, von denen der eine die Aufsätze zur politischen Geschichte und Geschichtstheorie, der andere diejenigen aus dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte umfasst. Den Band »Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für Georg von Below«, der u. a. einen Beitrag von Joseph Ahlhaus über »Civitas und Diözese, vornehmlich nach Quellen der Konstanzer Bistumsgeschichte« enthält, hat die Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte in Berlin herausgebracht, während der ungefähr gleich starke Parallelband, der hier angezeigt werden soll, bei W. Kohlhammer erschien. Gemeinsam ist den beiden sonst ganz verschiedenartigen Werken nur die von L. Klaiber zusammengestellte Bibliographie der Belowschen Schriften, die schon über

zwei Dutzend Seiten ausfüllt, aber noch ergänzt werden soll, um dann in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte veröffentlicht zu werden. Da auch politische Aufsätze aufgenommen sind, bietet die Liste reichen biographischen Ertrag.

Aus den dreizehn Beiträgen des sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Bandes seien die beiden Artikel herausgehoben, die mit dem Interessenkreis dieser Zeitschrift näher zusammenhängen — an erster Stelle der Aufsatz von Fedor Schneider: Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter, der sich im wesentlichen mit der Schweiz beschäftigt. Schn. vergleicht die deutschen »Freigrafschaften«, für die er die alemannischen als Beispiel herausgreift, mit der langobardischen Arimannie, mit deren Ursprung er sich 1924 in seinem Buch über »Burg und Landgemeinde in Italien« beschäftigt hat. Hier wie dort findet er dieselben Kennzeichen, nämlich vollfreie, Abgaben zahlende Leute mit beschränktem Eigentumsrecht, worauf er die These von einem parallelen Vorgang bei der Entstehung gründet. Danach handelt es sich in Alamannien um systematische Staatssiedlungen in geschlossenen Bezirken, die aus römischem, kaum bewohntem Staatsbesitz stammten und an die Verwaltungsbezirke der römischen Kastelle anschlossen. Von dieser Grundlage aus rückt Schn. den Ursprung der Schweizer Urkantone in eine neue Beleuchtung, denn er führt sie auf die schon vor Pippin geschaffenen Gemein- oder Talschaften zurück, die er sich nach dem Muster des römischen Limitansystems eingerichtet denkt. Wenn sie auch durch königliche Teilvergabungen zersetzt und durch Grossgrundherrschaften ausgehöhlt wurden, so verblieb doch der Gedanke der Reichsfreiheit und Gemeinschaft so stark, dass er im 13. Jahrhundert zu einem neuen Zusammenschluss führen konnte. Durch Hinweise auf die sich für Markgenossenschaft, Hundertschaft und Bargilden ergebenden Konsequenzen und — anschliessend — durch einen Seitenblick auf die Verhältnisse bei den Rätoromanen, bei denen ein Fortbestehen des zum Grenzschutz umgebildeten Römischen Strassenschutzes angenommen wird, macht Schn. klar, was seine kühn entworfene These für die Verfassungsgeschichte und im besonderen für die Auffassung der kolonisatorischen Leistungsfähigkeit des fränkischen Staates bedeutet.

Zur oberrheinischen Geschichte im weiteren Sinne ist auch der Aufsatz zu rechnen, den Victor Ammann »St. Gallens Wirtschaftsstellung im Mittelalter« gewidmet hat. Er ergänzt dadurch vom Lokalgeschichtlichen aus, was er 1927 in der Schulte-Festschrift über die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter ausgeführt hat, denn St. Gallen war am Ende des Mittelalters »der erste Wirtschaftplatz der Schweiz und einer der bedeutendsten in ganz Oberdeutschland«. Die Stellung beruhte auf Leinwandgewerbe und -handel, die sich parallel mit der politischen Geschichte der Stadt entwickelt haben. Schritt für Schritt hat diese sich vom

Abt befreit und seit dem 13. Jahrhundert auch eigne Politik begonnen. Im 14. Jahrhundert gelangten die Zünfte zur Herrschaft, im folgenden wurde der Weg in die Eidgenossenschaft gefunden. Dann aber hatte der politische Aufstieg sein Ende erreicht, da das ringsherum einengende Gebiet der Abtei eine weitere Erstarkung unmöglich machte. Anders von nun an die wirtschaftliche Entwicklung! Das im 13. Jahrhundert entstandene Leinengewerbe St. Gallens errang im 15. Jahrhundert auf Kosten von Konstanz den ersten Platz in der oberdeutschen Leinwandproduktion. In der Stadt selbst spielte die Weberei, in sich spezialisiert und von Untergewerben umrahmt, die Hauptrolle, und ausserdem flossen ihr noch die Erzeugnisse des Hinterlandes zu, um in ihren Mauern veredelt und dann unter der Marke von St. Gallen verhandelt zu werden. Bis nach Spanien, Holland, Norditalien und dem Osten ist diese Leinwand gedrungen. Dadurch entwickelte sich ein Fernhandel, der zum Reichtum der Stadt beitrug und hier zur Bildung von Handelsgenossenschaften führte — die wichtigste, die Diesbach-Watt-Gesellschaft, hat der Verfasser inzwischen in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte behandelt —. So war das St. Galler Leinwandgewerbe am ausgehenden Mittelalter zu einer »Ausfuhrindustrie von europäischer Bedeutung« geworden. In neuerer Zeit erfolgte dann eine Umstellung auf Baumwollweberei und schliesslich auf die Stickerei, die erst durch die mit dem Kriege einsetzende Wirtschaftskrise und den Wandel der Mode in eine schwierige Lage geraten ist. Sie könnte zu einer radikalen Umstellung zwingen, wodurch die bisherige, organisch aus dem Mittelalter in die Neuzeit überführte Entwicklung ihr Ende finden würde. So weitet sich der Gesichtskreis dieses lokalhistorisch aufgebauten, aber doch sehr viel weiter gefassten Aufsatzes schliesslich bis an den Bereich höchst aktueller Wirtschaftsfragen heran.

Bei den übrigen Artikeln müssen Hinweise genügen. Giuseppe Salvioli, Neapel, beschäftigt sich mit den unter den Bezeichnungen »Massarii« und »Manentes« auftretenden Landarbeitern des mittelalterlichen Italiens. Alfred Schultzes Untersuchung über das Testament Karls d. Gr. behandelt dies bei Einhard überlieferte Dokument von rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus, aber seine ertragreiche Analyse enthält mehr, denn es gelingt ihm nebenbei, die Persönlichkeit des Kaisers sehr scharf heraustreten zu lassen. An Belows Kontroverse mit Bücher knüpft Rudolf Häpke mit seiner Darlegung über »die ökonomische Landschaft und die Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte« an, in der er dem Idealtypus der Einzelstadt die »ökonomische Gemeinschaft mehrerer Städte« gegenüberstellt und diese zusammen mit der ökonomisch zugehörigen »Landschaft« betrachtet, um von hier aus eine Grundlage für die neuzeitliche »Volkswirtschaft« zu gewinnen. Bei der Untersuchung, die Martin Weinbaum über »Londons

Aldermänner und Warde im 12. bis 14. Jahrhundert« beigesteuert hat, handelt es sich um die in der englischen Literatur strittige Frage nach dem Ursprung der Ward, den der Verfasser in der alten Hundertschaft vermutet. »Haltezwang und Wegerichtung nach österreichischen Quellen« behandelt unter systematischen Gesichtspunkten Gustav Mohr, der damit eine frühere, historisch angelegte Untersuchung fortsetzt. Was Hermann Aubin in seinen »Wirtschaftsgeschichtlichen Bemerkungen zur ostdeutschen Kolonisation« vorträgt, soll eine Ergänzung der bisher vorwiegend politisch-kulturellen Betrachtung bringen. In der Tat erweist sich seine wirtschaftsgeschichtlich orientierte Behandlung des Problems als sehr förderlich; vor allem ist sie geeignet, das schnelle Gelingen der Kolonisation verständlich zu machen. Von Carl Brinkmann stammen »zwei sprachgeschichtliche Beiträge zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts«, die sich mit den Wörtern Bönhase und Firma beschäftigen und den Soziologen als kundigen Philologen erweisen. Sie sollen als Beispiele für eine Forschungsweise dienen, die der sprach-, im besonderen der rechtssprachgeschichtlichen Methode entspricht und der Wirtschaftsgeschichte neue Möglichkeiten erschliesst. Die vielumstrittene »Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525« beantwortet Hans Nabholz vorsichtig abwägend dahin, dass bei der Erhebung die wirtschaftlichen Motive die tiefer liegenden, die religiösen die auslösenden bedeuteten. Theodor Mayers Aufsatz »Zur Geschichte der nationalen Verhältnisse in Prag« durchmisst die Geschichte der Deutschen in der böhmischen Hauptstadt von der Zeit Karls IV. bis in das 19. Jahrhundert. Von Ernst Baasch wird »der Kaufmann in der deutschen Romanliteratur des 18. Jahrhunderts« geschildert; sehr verschieden klingende, aber kaum — wie Sombart wollte — verherrlichende Urteile sind von ihm an das Licht gezogen worden. Den Schluss macht endlich eine Arbeit Walther Tuckermanns über »das Deutschtum in Kanada«, das dort seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auftritt und nach dem Kriege über eine halbe Million Köpfe umfasste; allerdings können nach der Schätzung des Verfassers nur noch 150000 wirklich als Deutsche angesprochen werden — eine Zahl, die zu denken gibt.

Es kann kein Zweifel sein, dass Georg von Below den inhaltsreichen, auch vom Verlag würdig hergerichteten Band mit Dank und Genugtuung entgegengenommen hätte.

Heidelberg. *Percy Ernst Schramm.*

J. C. Bluntschlis Briefe an seine Frau von der Tagsatzung 1841. (Mitg. von) Alfred Stolze. S. A. aus dem »Zürcher Taschenbuch« für das Jahr 1928. Zürich 1927. — Der Herausgeber dieser Briefe hat inzwischen in der Zeitschrift für schweizerische Geschichte Jahrg. 7, Heft 3 und 4 die wissen-

schaftlichen Ergebnisse seiner fast durchweg auf noch ungedrucktem Material beruhenden Forschungen über die Vermittlungspolitik J. C. Bluntschlis, des bekannten schweizerischen Politikers und späteren Heidelberger Professors, in den Verfassungskämpfen der Schweiz 1839—1847 festgelegt. (Vgl. diese Zs. N. F. 42, S. 309 bis 310.) Die vorliegenden Briefe von den Tagsatzungen 1841, bei denen die gegnerischen Parteien der Eidgenossenschaft anlässlich des Aargauer Klosterhandels zum ersten Male scharf zusammenstiessen, sind deshalb von besonderem Reiz, weil hier ihr Schreiber sich ohne jede Rücksicht mitteilt und seine innersten politischen und gesellschaftlichen Überzeugungen ausspricht. Sie bilden eine interessante Illustration der Schweizerpolitik am Vorabend des Sonderbundskrieges auch von der menschlichen Seite her. *F. L.*

Die Stadt Heidelberg, herausgegeben von Oberbürgermeister Professor Dr. Walz, Bürgermeister Amberger und Erwin Stein, Berlin-Friedenau. Deutscher Kommunalverlag 1928. 172 S. mit zahlreichen Abbildungen. (= Monographien deutscher Städte, Band XXVIII.) — Die Bücherreihe »Monographien deutscher Städte« hat sich zur Aufgabe gestellt, die Grundlagen und Ergebnisse der Tätigkeit deutscher Stadtverwaltungen der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Der Band über Heidelberg ist gerade in dem Augenblick erschienen, in dem der verdiente Oberbürgermeister Dr. Walz seine langjährige erfolgreiche Arbeit im Dienste seiner Vaterstadt beendet. Er ist deshalb gewissermassen ein Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und eine Rückschau auf die Entwicklung der Stadt in den Jahrzehnten seiner Dienstführung. Mit Recht ist ihm daher ein gutes Bild des scheidenden Oberbürgermeisters vorgesetzt. Da in Heidelberg mehr wie in mancher anderen deutschen Stadt die geistigen Grundlagen für den Charakter der Gemeinde von Wichtigkeit sind, nimmt die Darstellung der kulturellen Entwicklung der Stadt in dem Buch einen breiten Raum ein. Es verdient deshalb auch ausserhalb des Kreises der an den Problemen einer Gemeindeverwaltung Interessierten volle Beachtung.

Eine Reihe bester Kenner der Natur und Kultur Heidelbergs haben Beiträge geliefert. W. Salomon-Calvi behandelt in seiner bekannten knappen und klaren Darstellungsart Heidelbergs Landschaft und Untergrund unter Beigabe guter Landschaftsaufnahmen und Zeichnungen, wobei zum erstenmal weiteren Kreisen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Thermalbohrungen mitgeteilt werden. Zu bedauern ist nur, dass sich in seinem Beitrag mehrere sinnstörende Fehler im Drucksatz eingeschlichen haben. Sie werden durch ein beigelegtes Druckfehlerverzeichnis berichtigt, doch zeigt dieses in den Seitenzahlen neue Versehen. — Heidelberg im geschichtlichen Überblick betrachtet O. Cartellieri, wobei besonders ausführlich die Pläne des Wiederaufbaus von Stadt

und Schloss nach der Zerstörung 1689/1693 behandelt werden. Beachtlich ist die Stellungnahme zu der Streitfrage über das Alter der unteren und oberen Burg. — Der kurze Beitrag von K. Lohmeyer über die Neubevölkerung der Stadt Heidelberg nach ihrer Zerstörung klärt aus genauer Kenntnis der Wiederaufbauakten die Herkunft mancher heute noch blühenden Heidelberger Familie auf. — Meisterwerke volkstümlicher Darstellung der Bedeutung Heidelbergs im deutschen Geistesleben sind die Aufsätze von Friedr. Panzer über die Universität Heidelberg und von Rud. Sillib über die Heidelberger Universitätsbibliothek. — Wie stark Heidelbergs Landschaft jederzeit das romantische Gefühlsleben weckte und förderte, zeigen die Zusammenstellungen von H. Derwein über Heidelberg und die deutsche Literatur sowie von Werner Schmidt über Heidelberg und die Kunst, die zum erstenmal das weitschichtige Material unter einheitlichem Gesichtspunkt auffassen. — Der weitere Aufsatz von W. Schmidt über das wohlgepflegte kurpfälzische Museum, das für den Kenner eine lebendig gewordene Kulturgeschichte der Kurpfalz und ihrer Hauptstadt Heidelberg darstellt, fasst die verschiedenen kulturkundlichen Beiträge des Buches in einem Brennpunkt aufs glücklichste zusammen. — Der Abschnitt Geselligkeit und Sport von Wald. Hoenninger zeigt in lebendigen Einzelbildern an Hand von Quellenschriften den Einfluss des genius loci auf das gesellschaftliche Leben und weist die Triebkräfte seiner heutigen Formen auf. Erwünscht wären Angaben über die Herkunft der wichtigen, zum Teil wenig bekannten Zeugnisse. — Die weiteren Beiträge Verwaltungsorganisation der Stadt (Walz), Heidelberg als Fremdenstadt (Grossmann), Heidelberg als Wohnstadt (Amberger), Entwässerung der Stadt (Schwaab), Das Wirtschaftsleben (Rasch) und Entwicklung der Finanzverhältnisse (Veith) sind vor allem dem Gemeindepolitiker und dem Verwaltungsbeamten wichtig, zeigen sie doch, auf welche Art eine weitsichtige Gemeindeverwaltung trotz der Wirren der Nachkriegszeit die Wohlfahrt der Stadt zielbewusst zu fördern bestrebt war und in welchen Bahnen sie Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit erstrebt. Sie geben auch manches Material zur Erfassung des geographischen Charakters der Stadt.

Zahlreiche erstmals veröffentlichte Aufnahmen aus dem Stadtgebiet sowie wertvolle Pläne und graphische Darstellungen sind eine willkommene Ergänzung des Textes. Als eine Lücke im Aufbau des Buches empfindet man das Fehlen eines besonderen Aufsatzes über das Schloss, das doch bei dem Erklingen des Namens Heidelberg dem Fremden zuerst vor das geistige Auge tritt. Nicht unerwähnt bleibe die vornehme Ausstattung und die unaufdringliche Art der Anfügung der in einem solchen Werk anscheinend unvermeidlichen Geschäftsanzeigen.

Karlsruhe. *Franz Schneider.*

Heinrich Schmith, Neuenheim, Vergangenheit einer Pfälzer Dorfgemeinde in Verbindung mit der Geschichte der Heimat. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1928. XII u. 340 S. mit 14 Abbildungen, geh. 10 *RM*, geb. 12 *RM*. — In der richtigen Erkenntnis, dass Ortsgeschichte nur im Zusammenhang mit den Schicksalen der grösseren Gemeinschaft voll erfasst werden kann, hat der Verfasser die Geschichte des von jeher im Schatten Heidelbergs dahinlebenden Dorfes Neuenheim am rechten Neckarufer und am Fusse des Heiligenbergs mit der Darstellung der pfälzischen Landesgeschichte verwoben. Dadurch wächst zwar der äussere Umfang des Buches, die Verständlichkeit der überlieferten Schicksale gewinnt aber wesentlich. Die ungleichmässig fliessenden Quellen zur Ortsgeschichte sind mit grossem Fleiss aufgespürt und geschickt ausgenutzt zu einer leicht lesbaren Darstellung, die in 25 Kapitel übersichtlich gruppiert ist. Nicht ohne Mitgefühl verfolgt man den zähen Kampf der armen Bevölkerung um ihren durch die Grundherrschaften eingeengten Nahrungsspielraum und um ihre kümmerlichen Verwaltungsrechte auf staatlichem und kirchlichem Gebiet, der schliesslich mit dem völligen Aufgehen in der Stadtgemeinde Heidelberg im Jahre 1891 endet. Manches neue Licht fällt auf die Besitz- und Verwaltungsverhältnisse der benachbarten Klöster und ihrer Rechtsnachfolger.

Die Darstellung der Landesgeschichte ist von den älteren zusammenfassenden Werken abhängig und lässt neuere Auffassungen, die an weniger leicht zugänglichen Stellen niedergelegt sind, unberücksichtigt. Dies zeigt sich vor allem bei der auf Häussers »Geschichte der Rheinischen Pfalz« zurückgehende, nicht ganz berechtigte Vorliebe für die reformierte Kirchenverwaltung bei der breit ausgesponnenen Schilderung der Konfessionskämpfe im 18. Jahrhundert. Einige Formulierungen für die Äusserungen mittelalterlicher Frömmigkeit hätten vorsichtiger ausfallen sollen.

Im ganzen gesehen, stellt das Buch einen nachahmenswerten neuen Typ der heimatkundlichen Geschichtsliteratur dar, dem man weitere Verbreitung wünschen muss. Zum Schluss seien einige Schreibfehler angemerkt, die der Unkundige nicht von selbst verbessern wird: Es muss heissen S. 14, Z. 8 von oben östlich statt westlich, ebenso S. 38, Z. 14 von oben. S. 153, Z. 4 von unten Carl Theodor statt Carl Friedrich, S. 238, Z. 23 von oben 1786 statt 1784, S. 256, Z. 7 von oben 1844 statt 1744, S. 276, Z. 7 von unten Neuburg statt Neuenburg, S. 307, Z. 3 von unten Hirschstrasse statt Hirschgasse.

Karlsruhe. *Franz Schneider.*

Albert Becker, Hambach und Pirmasens, ein Beitrag zur Geschichte des Hambacher Festes. Beiträge zur Heimatkunde der Pfalz, 8. Heft. Pirmasens, Verlag Adolf

Deil, 1928. 84 S. 2 *R.M.* — Das Büchlein bietet die Wiedergabe eines in Pirmasens und Zweibrücken gehaltenen Vortrags des verdienten Pfalzforschers. Es behandelt besonders die Hintergründe und die handelnden Persönlichkeiten jenes freiheitlichen Bergfestes vom 27. Mai 1832 auf Grund neuen Materials, insbesondere der gerichtlichen Untersuchungsakten. Es ergeben sich dabei neue Beweise für die nationale Zuverlässigkeit der Führer, es kommt aber auch die bisher nicht bekannte Absicht einer radikalen Gruppe zutage, im Anschluss an das Fest zur Tat überzugehen. Die Beratungen im Schiesshaus zu Neustadt am Tag nach dem Bergfest und die einem Aufruhr nahekommenden Ereignisse in Pirmasens in den folgenden 14 Tagen unter Führung des Abenteurers Grosse, der zu den Anhängern Siebenpfeiffers gehörte, sind wichtige neue Tatsachen. Die aus den Akten erstmals veröffentlichten Bittschriften der wegen des Hambacher Festes verhafteten Siebenpfeiffer und Wirth um Beschleunigung der Durchführung des Verfahrens geben einen Einblick in den unterirdischen Kampf zwischen den Organen der Staatsgewalt und den Trägern der Idee in den Zeiten des deutschen Einheitsstrebens. Die beigefügten Wiedergaben von Druckerzeugnissen einer Pirmasenser Druckerei aus jener Zeit sind eine eindrucksvolle Ergänzung des Textes. — Das Büchlein ist als ein weiterer Baustein zur Erkenntnis der treibenden Kräfte jener Zeit von Wichtigkeit.

Karlsruhe. *Franz Schneider.*

L. Heizmann, Tiergarten i. R. in der Geschichte. Druck von A. Sturn, Oberkirch 1928. Klein 8°. 120 S. — Der Verfasser zieht den Kreis seiner Darstellung sehr gross, so dass er viele Seiten lang gar nicht mehr in Verbindung mit Tiergarten kommt. Dabei ist die Abfassung so flüchtig, dass ihm manch sprachlicher und sachlicher Verstoss unterläuft; schlimmer als dieses ist seine Phantasie: Gleich im Eingang erwähnt er, dass nach einer »uralten« Sage bei Altenhof eine Stadt gestanden sei, und findet diese dann in einer römischen militärischen Station; Seite 11: »Eine römische Heerstraße führte von Straßburg über Ulm bei Oberkirch, Bühl nach Baden-Baden ... Von Freudenstadt aus führte eine römische Heerstraße über den Kniebispaß und weiter über Oppenau nach Straßburg. Sie war die Straße, welche das römische Sumalocena (Rottenburg) mit der römischen Niederlassung Argentoratum (Straßburg) verband ... Es besteht die Annahme, daß einzelne Römer, Offiziere oder Beamte, am Abhange und Fuße der späteren Ullenburg (Tiergarten) und der Schauenburg (Oberkirch = ehemaliges Dorf Ypergräcum, vom römischen Kaiser gegründet) Villen hatten und daß damit einzelne römische Zehnthöfe verbunden waren.« Auch die bildliche Darstellung ist ohne jegliche Kritik aufgenommen; Seite 48 ist in dem

Abschnitt der Burg Ullenburg eine phantastische Zeichnung dieser Burg gegeben, die nach der Unterschrift und der Umrahmung (Gerste und Hopfen) die Schutzmarke einer Bierbrauerei ist. Das schlimmste aber ist, dass der Verfasser diese »Abhandlung« in die Hände der ländlichen Bevölkerung legen und »in gedrängter Darstellung und leicht verständlicher Sprache sie mit der grossen Vergangenheit und der lichtvollen Gegenwart ihrer Heimat bekannt machen will«. Er glaubt aber dennoch, auf einen gewissen wissenschaftlichen Apparat, in dem sogar fast immer Sigle vorkommen, nicht verzichten zu dürfen. Werke, die doch sicher benützt wurden, wie Krieger, wurden nicht erwähnt. Kurz: Die ganze Schrift zeigt, wie man die Ortsgeschichte eines kleinen Dorfes nicht verfassen soll.

-r.

Kircher, Gerda, Vedute und Ideallandschaft in Baden und der Schweiz, 1750—1850. Heidelberg, Carl Winter, 1928. VII und 72 S. (Heidelberger Kunstgeschichtliche Abhandlungen Bd. 8). — Die Abhandlung ist aus einer Dissertation entwickelt worden, deren Entstehung in das Jahr 1922 zurückreicht; ein Vergleich mit der Dissertation ergibt eine sehr wesentliche Weitung und Vertiefung, die die Darstellung in der Zwischenzeit erfahren hat, in den Jahren, in denen die Verfasserin durch eine Reihe zuverlässiger Veröffentlichungen — es sei hier besonders auch auf ihre glückliche Entdeckung: Chardins Doppelgänger Roland de la Porte (Cicerone, Jahrg. XX, 1928, S. 95) hingewiesen — in der kunstgeschichtlichen Welt sich einen wohlbeachteten Namen gemacht hat. Die vorliegenden Untersuchungen gehen von dem im 18. Jahrhundert leidenschaftlich geführten Kampf zwischen den Vertretern der Vedute und der Ideallandschaft aus, in den Goethe so klärend wie beruhigend eingegriffen hat, in den Kampf, aus dem schliesslich die deutsche Landschaftskunst des 19. Jahrhunderts erwachsen ist. Ihre Entwicklung in den ersten Jahrzehnten hat sowohl die Romantik als ein gleichzeitig mit ihr beginnender neuer Realismus, — wir denken an die realistische Naturbetrachtung und -Schilderung Georg Wilhelm Issels — beflügelt. Dieses Werden veranschaulicht der von der Verfasserin gewählte lokale Ausschnitt, Baden und die Schweiz, in eindringlicher Weise; hier wirkten eine Reihe von Malern, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Schaffen dazu berufen waren, diesen Prozess mannigfaltigst zu fördern. Wohl überlegt hat die Verfasserin dem biographischen Teil ihrer Arbeit besondere Sorgfalt zugewendet, ohne deswegen auf die kulturgeschichtliche Betrachtung des Zuständlichen zu verzichten; sie war sich wohl bewusst, wie stark bei solcher Entwicklungsrichtung die Einwirkung auch allgemein geschichtlicher Mächte sei, dass es sich hier nicht nur um kunsttheoretische Auseinandersetzungen handeln könne, mindestens bis zu dem Zeitpunkt nicht, wo die Möglichkeit einer freieren kunstgeschichtlichen Betrach-

tungsweise gegeben war, wo, wie ein moderner Schriftsteller, freilich nur im Blick auf die Vedute, gemeint hat: »Zwischen Natur und Kunst scheint hier Frieden zu herrschen.« In dieser historischen Zeitschrift sei besonders auch der zeitgeschichtlichen Schilderungen gebührend gedacht, namentlich auch des einleitenden Kapitels, Christian von Mechel und Basel. Die Gestalt Mechels, des Führers des Basler Klassizismus und sein reformatorisches kunsterziehendes Schaffen treten ebenso anschaulich hervor, wie die badischen Beziehungen, die im Markgräfler Hof zu Basel, dem von den badischen Herrschaften gern und häufig aufgesuchten stattlichen Barockpalast, ausgiebig gepflegt wurden. Hier fühlten sich die Herrschaften mehr als Gäste und Freunde der schweizerischen Rheinstadt und ihrer Geschlechter denn als die Fürsten der benachbarten Lande. Der verfügbare Raum verbietet es, hier weiter auf die vorliegende Studie einzugehen. Nachdrücklich sei allen denen, die einen Einblick in die Kunstentwicklung unseres Landes und seine Beziehungen zur Schweiz in jener interessanten Übergangszeit gewinnen wollen, Gerda Kirchers mit trefflich ausgewählten und wiedergegebenen Bildern illustrierte Darstellung empfohlen. Der Wert des Buches liegt weniger in kritischen Auseinandersetzungen als vielmehr in seinen lebendig erfassten Charakteristiken der geschilderten Persönlichkeiten, Bildformen und Kunstrichtungen.

R. S.

E. Frhr. v. Berchem, D. L. Galbreath und Otto Hupp, Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters. Mit einem Anhang: Zur Datierung einiger Wappenhandschriften von Otto Hupp. Basel 1928, Emil Birkhäuser u. Cie., 93 S. 8 Tafeln. 8°. (S. A. aus dem Schweizer Archiv für Heraldik 1925, 1926, 1928). — Seitdem Fürst F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg 1859 im 7. Jahrgang des Correspondenzblattes des Gesamt-Vereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine elf Wappenbücher zusammengestellt hat, ist die Zahl dieser für die Heraldik und Genealogie wertvollen Quellen durch neue Funde bedeutend vermehrt worden. Das vorliegende neue Verzeichnis mittelalterlicher Wappensammlungen vor dem Jahre 1500 gibt mit nicht weniger als 68 Nummern eine höchst willkommene Übersicht über diese auch kulturgeschichtlich ergiebigen Handschriften. Angaben über die Zeit der Entstehung, den Inhalt, den derzeitigen Besitzer und die betreffende Literatur, wie viele treffliche Abbildungen geben gute Charakteristiken der einzelnen Stücke. Dass Oberdeutschland und vornehmlich auch das oberrheinische Gebiet besonders stark vertreten ist, darauf möge hier besonders hingewiesen sein und ebenso auf die von Otto Hupp vom heraldischen und künstlerischen Standpunkt aus beachtlich unternommene Betrachtung und Datierung der Bilder der Weingartner und der Manesse-

schen Liederhandschrift. In dem Streit um die Priorität dieser Handschriften glaubt Hupp entgegen den bisherigen Annahmen dem Maler der Bilder des Grundstockes der Manesseschen Handschrift nicht nur den künstlerischen Vorrang, vielmehr auch die vorbildliche Wirkung einräumen zu sollen, ohne deshalb den zeitlichen Abstand der beiden Handschriften wesentlich verschieden festlegen zu wollen. *R. S.*

Mit wenigen Worten möchte ich auf das Heft 2/3 (Februar-März 1927) des 4. Jahrgangs der Rheinischen Heimatblätter hinweisen, das mir leider mit grosser Verspätung zuging. Von besonderem Interesse für unseren Leserkreis ist S. 50ff. der sehr lehrreiche Aufsatz von K. Stenzel: Das Reich Karls des Kühnen und die Lande am Oberrhein (zu den »geheimen Abmachungen« von Saint-Omer im Jahr 1469 vgl. jetzt meine Ausführungen im Bd. 42, S. 629ff. dieser Zeitschrift). Sonst seien noch genannt S. 57ff.: H. Ammann, Die Bedeutung der Burgunder Kriege für die Schweiz; S. 59ff.: H. G. Wirz, Die Entscheidung von Murten; S. 80ff.: S. Niessen, Karl der Kühne und die niederdeutschen Herzogtümer; S. 66ff.: K. Zimmermann, Die Belagerung von Linz durch das Reichsheer im Winter 1474/75; S. 71ff.: K. Meisen, Christian Wierstrait und seine Chronik der Belagerung der Stadt Neuss vom Jahre 1476; S. 86ff.: H. Bellinghausen, England und Kurtrier. Der grosse Fürstentag zu Koblenz im Jahre 1338; S. 76ff.: F. Steinbach, Die geschichtliche Stellung Lothringens; S. 73ff.: Th. Baader, Rheinland und Burgund in der germanischen Heldensage.

Otto Cartellieri.

Adolf Stoll, Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792—1810 und 34 Abbildungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1927. XVI u. 434 S. Gr. 8°. — Eine eigentliche Biographie Savignys hat es bis jetzt nicht gegeben. Auf die Hauptschwierigkeit, mit der jeder Versuch einer Darstellung seines inneren Werdegangs bisher zu kämpfen hatte, wurde schon von Landsberg in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft hingewiesen, wenn er von der Verschlossenheit Savignys spricht, die die Verzweiflung des Biographen ausmache. Es ist das eine Seite in Savignys Wesen, die schon seinen nächsten Freunden und Verwandten zu raten aufgab und von seinem Schwager Clemens Brentano in das schöne Bild gekleidet wurde, »er überwintere die Saat seiner großen Zukunft unter einer Schneedecke von Verschlossenheit«.

Der Verfasser des vorliegenden, auf drei Bände berechneten Werkes hat deshalb den richtigen Weg gewählt, insofern er gerade

in diesem Fall auf die unmittelbarsten Zeugnisse zurückgriff und alle irgendwie erreichbaren Briefe Savignys zu einer monumentalen Biographie vereinigte. Nahezu die Hälfte der in diesem Bande veröffentlichten Briefe ist an Friedrich und Leonhard Creuzer gerichtet, dazu treten diejenigen an Clemens Brentano, Achim v. Arnim, Jacob und Wilhelm Grimm u. e. a. Ergänzt wird die Sammlung durch einige Sonderpublikationen, so namentlich durch die von Kantorowicz 1925 herausgegebenen Briefe Savignys an F. H. Ch. Schwarz. Die Gegenbriefe fehlen freilich, da dem Verfasser das Savignyarchiv wie bisher jeder Forschung grundsätzlich verschlossen blieb. Aber auch so wird sich, nach Abschluss des Ganzen, im Rahmen von Zeit und Umwelt ein kaum zu übertreffendes Gesamtbild von Savignys Persönlichkeit ergeben, das dem deutschen Volke zum ersten Male vermittelt zu haben, das bleibende Verdienst des Verfassers ist. Möglich wurde diese einheitliche Darstellung erst durch einen Kommentar, in den der Verfasser mit weitschichtiger Gelehrsamkeit eine ungemein reiche erläuternde Literatur verarbeitet hat, sowie durch verbindende Überleitungen zu den einzelnen Briefgruppen, die zusammen mit den Noten dem Ganzen das feste Gefüge geben.

Der Druck des Werkes ist u. a. durch eine Beihilfe der Heidelberger juristischen Fakultät sichergestellt worden, »um mit dieser Spende zu dem Gelingen des ersten biographischen Denkmals für Friedrich Karl v. Savigny das Ihrige beizutragen, zugleich aber auch dem unermüdlichen Erforscher seiner Personengeschichte einen Beweis ihres Vertrauens zu geben«. Damit ist zugleich in pietätvoller Weise der Beziehungen gedacht, die Savigny mit Heidelberg verbanden, Beziehungen, die für beide Teile in mehr als einer Hinsicht fruchtbar geworden sind und eben im vorliegenden, die Jugend- und Bildungsjahre Savignys umfassenden, Bande in ihrer Tragweite deutlich werden.

Die entscheidende Einflussnahme des Fünfundzwanzigjährigen auf die Neuorganisation der Universität Heidelberg in den Jahren 1804 und 1805 konnte in ihren Hauptpunkten bereits als bekannt gelten, namentlich nachdem F. Schneider die 1804 an Edelsheim überreichte, dann aber verschollene Denkschrift Savignys wiederaufgefunden und in dieser Zeitschrift (N. F. Bd. 28, 1913, S. 609ff.) herausgegeben hatte. Die jetzt von Stoll mitgeteilten gleichzeitigen Briefe Savignys an Friedrich Creuzer und an Hofer bieten dazu eine vielfach aufschlussreiche Ergänzung. Auch über Savignys eigene Kandidatur erfährt man quellenmässig Neues, so besonders über den Fehlschlag von 1807, wo die von Savigny selbst gewünschte Berufung trotz Reitzensteins dringender Verwendung an finanziellen Rücksichten scheiterte. Man muss Savignys Brief an Creuzer (Nr. 144) lesen, in dem er seine Bedingungen stellt, um zu ermessen, was aus der Heidelberger Universität hätte werden können, wenn in die Reihe ihrer glanzvollen Namen auch noch dieser grösste

getreten wäre. Sehr wahrscheinlich, dass gerade die juristische Fakultät, hätte sie ihn wie Thibaut und Vangerow zeitlebens zu halten verstanden, den aufsteigenden Ruhm Göttingens und Berlins überstrahlt hätte. Der vielbedauerte wissenschaftliche Streit mit Thibaut wäre möglicherweise unterblieben, damit freilich auch eine Diskussion, die die juristische Gedankenarbeit auf lange Zeit hinaus in fördernde Bewegung setzte.

Noch in tieferem Sinne gehört Savigny Heidelberg zu. So unromantisch er seinem ganzen Wesen nach ist, das vielmehr in allen Stücken, nach Bildung, Gesinnung, Empfindung, wie nach Inhalt und Form seiner Werke das unverkennbare Gepräge Goethischer Klassizität trägt, so sehr ist andererseits der Begründer der historischen Rechtsschule durch sein Herzensverhältnis zur Geschichte und die damit verbundene neue Gesamtauffassung des geistigen Lebens, derzufolge er sein eigenes Fach in die Geschichte einführte und zugleich die neuere Geschichtschreibung mitbestimmen half, der Romantik verpflichtet. Und zwar jener Romantik, für die Heidelberg zum Symbol wurde, mit deren Führern, Arnim und Brentano, ihn seit 1804 auch enge verwandtschaftliche Bande verknüpften. Für ihre Bestrebungen zeigte er warmes Interesse, wie denn u. a. bei der Gestaltung der »Heidelberger Jahrbücher« seine Anregungen auch praktisch wirksam wurden. Für seine Richtung bedeutsamer noch wurden jene Impulse, die ihm von den wissenschaftlichen Wortführern der von Heidelberg inaugurierten rheinischen Restauration zuflossen, der er innerlich angehört: Friedrich Creuzer in Heidelberg, den Brüdern Grimm in Kassel und den Trägern der in Frankfurt bodenständigen rheinischen Romantik.

So ist das Werk zugleich ein überaus wertvoller Beitrag zur Geschichte der romantischen Bewegung. Indem Stoll seinen Helden herauswachsen lässt aus dem geistigen Gesamtleben der Nation und bis in die feinsten Verästelungen hinein die zahllosen persönlichen Beziehungen blosslegt, die ihn auf allen Gebieten mit der führenden Gesellschaftsschicht verbinden, wird sein Buch, namentlich in personengeschichtlicher Hinsicht, eine wohl nie versagende Fundgrube, an der kein Betrachter dieser grossen Epoche deutschen Geisteslebens wird vorübergehen dürfen.

O. Dammann.

Berichtigung

Durch ein Versehen des Unterzeichneten sind im letzten Bande dieser Zeitschrift die Mitglieder des Redaktionsausschusses bedauerlicherweise unrichtig angegeben. Der Redaktionsausschuß setzt sich zusammen aus den Herren

Universitätsprofessor Geh. Rat Dr. Finke
Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Hampe
Hochschulprofessor Dr. Schnabel
Archivdirektor a. D. Geh. Rat Dr. Obser
Universitätsprofessor Dr. Andreas.

Der Sekretär:
Baier.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 43 Heft 2
Der ganzen Reihe 82. Band

1929

G. Braun, Verlag Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Gültig ab 1. April 1924

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von mindestens 40 Bogen. Bezugspreis für den Band im Inland jährlich 16 Goldmark; nach dem Auslande wird 1 Goldmark mit 10/42 U. S. A.-Dollar berechnet, auf Grund der Umrechnungstabelle II des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission — Die Verlagsbuchhandlung



Bericht
über die
einundvierzigste Plenarversammlung
der
Badischen Historischen Kommission

Karlsruhe, im Mai 1929. Die 41. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission fand am 2. März 1929 statt. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern: Bibliotheksdirektor Professor Dr. Sillib, Professor Dr. Brinkmann und Professor Dr. Freiherr von Künssberg aus Heidelberg, Geh. Rat Professor Dr. Finke, Prälat Professor Dr. Göller, Professor Dr. Freiherr von Schwerin und Professor Dr. Ritter aus Freiburg, Archivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen, Geh. Rat Archivdirektor a. D. Dr. Obser, Direktor des Landesmuseums Dr. Rott, Archivdirektor Dr. Baier, Professor Dr. Schnabel und Oberarchivrat Professor Dr. Cartellieri aus Karlsruhe, sowie das ausserordentliche Mitglied Professor Dr. Batzer aus Offenburg.

Am Erscheinen verhindert waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Wille, Geh. Hofrat Professor Dr. Hampe, Geh. Rat Professor Dr. von Schubert und Professor Dr. Andreas aus Heidelberg, Professor Dr. Sauer aus Freiburg und Museumsdirektor Professor Dr. Walter aus Mannnheim, sowie das ausserordentliche Mitglied Pfarrer Dr. Rieder aus Reichenau.

Als Vertreter der Badischen Regierung war anwesend Herr Oberregierungsrat Dr. Asal vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Den Vorsitz führte der Vorstand der Kommission Geh. Rat Professor Dr. Finke.

Seit der letzten Plenarversammlung hat die Kommission ihren ehemaligen Protektor, den früheren Grossherzog Friedrich II. von Baden, durch den Tod verloren.

Professor Dr. Metz in Innsbruck ist infolge Wegzugs aus Baden aus der Kommission ausgeschieden.

Von Veröffentlichungen der Kommission sind seit der letzten Plenarversammlung erschienen:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. 42. Band. Heft 1—4. Karlsruhe, G. Braun, Verlag. XII und 668 S. — Mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

Bibliographie der badischen Geschichte. Erster Halbband. XVI u. 330 S. Bearbeitet von Friedrich Lautenschlager. Karlsruhe, Verlag der Badischen Historischen Kommission. — Mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

Regesten der Bischöfe von Konstanz. 517—1496. Vierter Band. Heinrich IV. von Hewen, Burkhard II. von Randegg und Hermann III. von Breitenlandenberg 1436 bis 1474. 2. und 3. Lieferung 1441—1457. S. 81—240. Bearbeitet von Karl Rieder.

Im Druck befindet sich und ist in den nächsten Monaten zu erwarten der erste Band des von Geh. Hofrat Professor Dr. Pfeilschifter in München bearbeiteten Briefwechsels des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien.

Mit dem Druck von zwei weiteren Lieferungen des VI. Teiles der Badischen Biographien, deren Herausgabe Geh. Rat Archivdirektor a. D. Dr. Obser übernommen hat, ist begonnen.

Geh. Hofrat Professor Dr. Beyerle in München hofft noch in diesem Jahre den ersten Band des Konstanzer Stadtrechts druckfertig vorlegen zu können.

Von den Regesten der Bischöfe von Konstanz steht der Druck einer weiteren Lieferung vor dem Abschluss.

Der zweite Halbband der Bibliographie der Badischen Geschichte wird voraussichtlich noch vor Weihnachten erscheinen.

Ebenso wird voraussichtlich wieder ein Heft der solange entbehrten Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission zur Ausgabe gelangen.

Die unter der Leitung des Generallandesarchivs stehende Revision der Gemeindearchive wurde wieder in einer grösseren Anzahl von Orten durchgeführt.

Zum ordentlichen Mitglied der Kommission wurde gewählt Professor Dr. Erich Caspar in Freiburg i. Br., zu ausserordentlichen Mitgliedern Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Lautenschlager in Heidelberg und Archivdirektor Dr. Friedrich Hefele in Freiburg i. Br., zum korrespondierenden Mitglied Professor Dr. Friedrich Metz in Innsbruck. Die Wahlen fanden die Bestätigung der Regierung.

Der Sekretär der Badischen Historischen Kommission:

Baier.

Grossdeutsch und Kleindeutsch an der Universität Heidelberg

Von

Heinrich Ritter von Srbik

Als die Universität Heidelberg die Jahrhundertfeier ihrer Wiederbegründung durch Karl Friedrich von Baden beging, da entwarf der Festredner Erich Marcks mit der ihm eigenen Vereinigung reichen Geistes und edler Kunst ein Bild von dem erneuerten Werden und Schaffen der pfälzischen Hochschule, dauernd eindrucksvoll auch dem Fernerstehenden. Er wies hin auf die »Tage von weltweiter Bedeutung« und auf das Verblassen des Glanzes der alten Stiftung des Kurfürsten Ruprecht, auf das neue Werk des neuen badischen Staates und auf den »Spiegel des Ganzen«, als den der Rückschauende das Heidelberg des 19. Jahrhunderts erkennt: dieses »stolzen und reichen Jahrhunderts, das damals eben emportaucht aus den Wirbeln der Revolution, noch ganz überströmt vom Geiste der Aufklärung und doch schon hingewandt auf die Küsten einer neuen Weltansicht, historisch in ihrem Geiste, national und realistisch in ihren Zielen und Formen, Altes und Neues bereits in innerlichem Ringen«. Romantik und Liberalismus, erwachendes Staatsverlangen der Nation und geistiger wie staatlicher Radikalismus, die idealistische Philosophie und die grosse Zeit der realistischen Naturwissenschaften — durch alle die Wandlungen des Denkens und Wollens des deutschen Volkes begleitete der Redner die Universität, vom Zerbrechen des alten Reiches bis in das neue Reich; und lebendig wusste er die stolzesten Häupter der glanzvollen Gelehrtenreihen der Ruperto-Carola erstehen zu lassen. Der Geschichtschreiber Bismarcks fand die tiefsten Herzenstöne, da er von Heidelberg als dem Vororte der Einheitsbewegung in den

Sechzigerjahren sprach: von dem wissenschaftlichen und politischen Wirken der grossen Historiker, von Schlosser und Gervinus, von Ludwig Häusser und von dem »rechten Propheten des neuen Reiches«, Heinrich von Treitschke; von der geschichtlichen Leistung, da Heidelberg das Werk der Einigung durch seine geistige Mitarbeit vorbereiten half[1]).

Wie ein heller Fanfarenton, entstanden aus dem beseligendstolzen Bewusstsein der Erfüllung alter Sehnsucht und des sicheren Besitzes des kultur- und machterfüllten Reiches, klingt diese Stimme. Man kann es ganz begreifen, dass des kleinen Lagers der Besiegten, der grossdeutschen Heidelberger Professoren, in der Festesstimmung des Jahres 1903 im politischen Sinne nicht gedacht worden ist. Heute aber, da das alte Rätsel der deutschen politischen Lebensformung wieder der Lösung harrt, heute mag vielleicht auch die Stimme eines der Unterlegenen aus jenen Sechzigerjahren, da die Neckarhochschule zur deutschen Kampfstätte geworden war, ein wenig auf Gehör rechnen. Auch in dieser Stimme hallt ein Klang deutschen politischen Lebens, ein Klang von gewaltiger geschichtlicher Bedeutung wieder, mag er auch getrübt sein durch die Ahnung des nahen Erliegens, einer Schamade mehr gleichend als einer Fanfare, und mag auch die geistige Höhe des Sprechers an einen Häusser oder Treitschke nicht heranreichen. Das ungemein starke politische Leben der Universität Heidelberg, ihre zielsichere und erfolggekrönte Überführung in das bundesstaatliche Lager durch Häusser und seinen Kreis tritt erst dann ins klarste Licht, wenn neben den klingenden Namen der kleindeutschen Chorführer auch einer der wenigen, heute fast vergessenen grossdeutschen Gegenspieler zu Wort kommt.

Doch bevor wir Johann Christian Felix Bähr selbst sprechen lassen, mag ein Blick auf das Verhältnis Badens zu Österreich in den Jahren 1860 bis 1865 geworfen werden.

* * *

[1]) E. Marcks, Die Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert, Festrede Heidelberg 1903. Neudruck in den Acta saecularia, Heidelberg 1904, S. 114ff. und in E. Marcks, Männer und Zeiten I. (1911), S. 313ff.; 5. Auflage (1922), II. 1ff.

Die Geschichtschreibung Badens legt mit Recht ausserordentlich grosses Gewicht auf den Umschwung, der zu Beginn des siebenten Jahrzehnts in der inneren Landespolitik und der deutschen Politik des Staates eintrat und in dessen Verlauf die politische Individualität des Grossherzogs Friedrich immer bestimmter und reiner zur Geltung kam[1]).

Der Minister des Äusseren Wilhelm von Meysenbug stand nicht nur in persönlich naher Beziehung zum Ballhausplatz — sein Bruder Otto bildete mit Ludwig von Biegeleben und Max von Gagern das Dreiblatt mittelstaatlicher Berater im Wiener Aussenamt, — er hielt unverbrüchlich an dem alt gewordenen Bundesrecht fest und wollte nur von rechtzeitiger Fortbildung des rechtlich Bestehenden wissen; er sah in Österreich den Schirm der Selbständigkeit der Mittleren und Kleinen gegen Preussen und den Hort der föderativen Gestalt Deutschlands; er schloss das Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle nach dem Vorgange Österreichs ab, um dem lange währenden Kirchenstreit ein Ende zu bereiten, und wie der Minister selbst so wirkte auch sein vertrautester Ratgeber, der Legationsrat Mariano von Uria[2]), in hochkonservativem Sinne gegen den Liberalismus, gegen Preussens »Unierungsbestrebungen«, gegen die kleindeutschen und freiheitlichen Tendenzen an der Universität Heidelberg; er wirkte für Österreich und für die strengkirchlichen Ziele beider christlichen Bekenntnisse. Als Meysenbugs Werk, das Konkordat, seinen und seines Ministerkollegen Stengel Sturz herbeiführte, da stieg die Wagschale Österreichs in Karlsruhe trotz der üblichen Versicherung, es erfolge kein Systemwechsel, bald hoch empor.

Das »streng konstitutionelle« Regiment, das nun in Kraft treten sollte, und die neuen kirchenpolitischen Gesetze be-

---

[1]) Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, die badische Politik der sechziger Jahre auch nur in den wesentlichsten Linien zu zeichnen; ich gebe im Folgenden nur Andeutungen über das Verhältnis zu Österreich mit besonderer Rücksicht auf die in Frage stehenden Persönlichkeiten und auf die Universität Heidelberg. Vgl. im allgemeinen A. Dove, Grossherzog Friedrich von Baden (1902) und H. Oncken, Grossherzog Friedrich I. von Baden und die deutsche Politik von 1854—1871, I. (1927), biogr. Einleitung.

[2]) Vgl. Robert von Mohl, Lebenserinnerungen I. 225 und 227, II. 124f.

deuteten eine Abkehr von Österreichs innenpolitischen Grundsätzen, und was war von der deutschen Politik Stabels und Lameys zu erwarten, wenn 1860 der Grossherzog in einer Thronrede die Notwendigkeit betonte, alle Wege zu verfolgen, »welche Deutschlands Kraft und Einigung befördern und die Rechte der Nation mit den Rechten der einzelnen Stämme zur Geltung bringen«? Der Nationalverein konnte sich nun ungehindert entwickeln, die Konservativen Badens aber verloren den Mut, als sich Österreich unter Schmerlings Führung konstitutionellen Bahnen zuwandte. Die Unsicherheit der ungarischen Verhältnisse trübte das Vertrauen zu der Donaumacht, während die liberale Ära Preussens die Ideen- und Interessengemeinschaft stärkte und während der Grossherzog immer mehr sein Ohr den Heidelberger liberalen Professoren lieh. Die Beziehungen Österreichs und Badens gerieten vollends in eine schwere Krisis, als der Landesherr im Mai 1861 an Stelle des Ministers Stabel, eines Fremdlings im Gebiet des Auswärtigen, den offenkundigen Anhänger des Gothaischen Programms Freiherrn von Roggenbach zum Präsidenten des Ministeriums des Äussern ernannte.

Die politische Vergangenheit des geistvollen und leidenschaftlichen Mannes erweckte das regste Misstrauen Österreichs und dieses Misstrauen fand bald die reichste Nahrung. Roggenbach machte ja gar kein Hehl aus seiner Überzeugung von der Unhaltbarkeit des föderativen Bundesverhältnisses, von der Unzulänglichkeit der deutschen Bundesversammlung, von der Notwendigkeit, deutsche Nationalpolitik, gerichtet auf Einigung und Kräftigung, zu treiben, eine deutsche Zentralgewalt und ein deutsches Parlament zu schaffen. Seine Gegnerschaft gegen die staatenbündische Ordnung, gegen die Präsidialstellung Österreichs und gegen den Trialismus der »Würzburger«, sein Eintreten für den engeren Bundesstaat mit preussischer Spitze und Nationalvertretung und für einen lediglich weiteren Bund mit Österreich führten schon Ende 1861 zu einer entschiedenen Absage Biegelebens[1]) und etwa ein Jahr später zu der Baden verletzenden öffentlichen Behauptung Österreichs, daß Preussens Einfluss in Karlsruhe

[1]) Vgl. Oncken a. a. O. I, 308 f. K. Samwer, Zur Erinnerung an F. v. Roggenbach (1909), S. 54.

herrsche[1]). Roggenbachs Verhalten in der unheilvollen kurhessischen Verfassungsfrage, seine rasche Bereitwilligkeit, dem preussisch-französischen, für Österreich so gefährlichen Handelsvertrag beizutreten, seine unfreundliche Stellung zu dem von Österreich betriebenen Plane, eine Delegiertenversammlung zur Beratung gesamtdeutscher Gesetzentwürfe über Zivilprozess und Obligationenrecht einzuberufen, die schliessliche Ablehnung des österreichischen Bundesreformprojektes auf dem Frankfurter Fürstentage und die Anerkennung des Königreiches Italien — so viele politische Probleme ich nannte, so viele Gegenzüge gegen die österreichische Politik in der deutschen Frage. Wenn dann auch die grosse Spannung Roggenbachs und Bismarcks an dem Erbfolgeanspruch des Augustenburgers in Schleswig-Holstein erwuchs, dieses Zusammengehen des badischen Staatsmannes mit der demokratischen Volksbewegung brachte ihn dem Bundesgenossen Preussens, Österreich, doch nicht näher und die vorübergehende Schwenkung des Kaiserstaates auf die Augustenburgische Seite, im politischen Ringen gegen Preussens Annexionsgelüste, besserte die Beziehungen zu Baden ebensowenig, da nun der neue harte Konflikt der Regierung und der Kammermehrheit mit dem Erzbischof von Freiburg und der klerikalen Partei wieder Öl ins Feuer goss.

Und immer wieder erfuhr man in Wien, in wie nahen Beziehungen Roggenbach zu dem liberalen politischen Professorenkreis in Heidelberg stand: er berief den konservativen Bundesgesandten Freiherrn von Marschall ab und ersetzte ihn durch den »gothaischen« Heidelberger Staatsrechtslehrer Robert von Mohl; er bildete das Bindeglied der politisierten Wissenschaft und des Grossherzogs, er bewies seine enge Verknüpfung mit der Schule des Gervinus, indem er Baumgarten, Professor des Karlsruher Polytechnikums und Mitglied des Nationalvereins, und dessen Schwager, den ausserordentlichen Professor der Neckarhochschule Julius Jolly, den jungen Gesinnungsgenossen des alten Kämpfers der »Deutschen Zeitung«, in das Ministerium des Innern berief und beide zur publizistischen Propaganda für den konstitutionellen

[1]) Zirkulardepesche vom 28. Februar 1863, gedruckt in: Das Staatsarchiv, hrsg. von Ägidi und Klauhold, 8. Band, Nr. 1752.

Bundesstaat ohne Österreich, für das kleinere Deutschland unter Preussens Ägide verwendete[1]). Zählte man Häussers und Bluntschlis kleindeutsches Wirken in den Kammern und ihren »täglichen Umgang« mit dem Minister hinzu, so konnte man in Wien kaum mehr zweifeln, dass Roggenbach »in die gothaischen Professorendoktrinen eingekeilt« sei und dass Österreich an der Universität Heidelberg einen besonders erbitterten Gegner habe.

Man antwortete der badischen Regierung mit einem deutlichen Zeichen der schweren Verstimmung. Der Gesandte Graf Ferdinand Trautmannsdorff-Weinsberg verliess im November 1861 Karlsruhe und kehrte auf seinen Posten nicht mehr zurück; das war vielleicht zunächst nur eine Antwort auf die Abberufung des badischen Gesandten in Wien, des Freiherrn Ludwig Rüdt von Collenberg, und auf die Sendung des Freiherrn von Edelsheim, lediglich als Residenten; konnte der auch nicht als Feind Österreichs gelten, so liess ihn doch schon der Ruf sehr vorgeschrittener liberaler und nationaler Gesinnung nicht eben als erwünscht erscheinen Als dann die Gereiztheit in Wien immer mehr wuchs, liessen Rechberg und Mensdorff den wiederholt geäusserten Wunsch des Grossherzogs, Trautmannsdorff möge zurückkehren, unberücksichtigt und Österreich wurde bis zu seinem Ausschluss aus Deutschland nur noch durch Geschäftsträger in Karlsruhe vertreten[2]). Von Trautmannsdorffs Abreise bis Ende Juni 1865 oblag diese Aufgabe Friedrich Edlem von Pilat[3]). Seine Tätigkeit endete mit einem grellen Missklang.

Der zweite Sohn des einstmaligen Privatsekretärs Metternichs und Herausgebers des »Österreichischen Beobachters«,

[1]) Vgl. H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly, Tübingen 1896, S. 47ff. A. Hausrath, Zur Erinnerung an Julius Jolly, Leipzig 1899 (Alte Bekannte 1. Band), S. 73ff. O. Baumgarten, Der Anteil Badens an der Reichsgründung, Tübingen 1924, S. 4ff.

[2]) Vgl. Roggenbach an Grossherzog Friedrich 1. November 1864, bei H. Oncken, Grossherzog Friedrich I. und die deutsche Politik, I, 472f. Ende Juli 1864 suchte Roggenbach durch den kaiserlichen Präsidialgesandten Baron Kübeck eine Annäherung an Österreich und die Rücksendung Trautmannsdorffs nach Karlsruhe zu erwirken (Bericht Kübecks 28. Juli, Weisung an Kübeck 6. August 1864, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Präs.-Berichte und Weisungen).

[3]) Während Pilats letzten Urlaubs von Karlsruhe vertrat ihn Freiherr von Franckenstein.

Josephs von Pilat, und der Tochter Adam Müllers war ein Mann strengster legitimistisch-konservativer und katholischer Gesinnung. Politische Romantik und vertiefte Religiosität hatten sich im Elternhause verbunden, die Namen des Denkers organisch-theokratischer Staatsauffassung, Adam Müllers, und des Erneuerers katholischer heisser Gläubigkeit, Clemens Maria Hofbauers, mögen schon dem jungen Manne als Leitsterne vor Augen gestanden haben und die Ideenwelt des alten Staatskanzlers, dem Friedrich Pilats Vater auch im Sturze Treue hielt, mag ihn erfüllt haben. In jedem Falle ist er, der 1849 in den Dienst des Aussenministeriums in Wien getreten war und seit 1855 der kaiserlichen Gesandtschaft am badischen Hofe als Legationssekretär zur Dienstleistung zugewiesen war, ein entschiedenster Vertreter des österreichischen, grossdeutschen und katholischen Interesses am badischen Hofe gewesen. Graf Trautmannsdorff hatte nach dem Sturze des alten Systems vorsichtige Zurückhaltung geübt und hatte die Hoffnung nicht fallen lassen, Roggenbach doch noch die Wege gemässigter Politik betreten zu sehen. Ein Pilat konnte nur die bittersten Urteile über die »Verranntheit« und »Frivolität«, über das »destruktive Wirken« des Gegners in Karlsruhe fällen, er konnte nur das Treiben der »Heidelberger Geschichtsmacher« vorbehaltlos verdammen und konnte nur Partei sein in dem 1864 entbrennenden Streit mit dem Freiburger Erzbischof um die Vertretung in den Ortsschulräten.

Mit dem geschärften und doch oft geblendeten Auge des Misstrauens und mit mühsam gebändigtem Kampfeseifer beobachtete er diese Felder. Seine Verbindungen mit den konservativen und katholischen Gegnern Roggenbachs und der »Heidelberger Professorenklique« scheinen lebhaft gewesen zu sein, auch nach der Universität Freiburg streckte er seine Fühler aus. Zwei entschieden grossdeutsch gesinnten Veteranen Heidelbergs hat Pilat zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum hohe kaiserliche Ordensauszeichnungen erwirkt: dem greisen Juristen Konrad Eugen Franz Rosshirt, dessen »ausgezeichnete Wirksamkeit im kriminalistischen, kanonischen und römischen Rechte« er allerdings sehr überschätzte, und dem »Heroen der Chirurgen« Max Joseph Chelius. Massgebender als die wissenschaftlich anfechtbare Lebensleistung

des viel schreibenden und kritiklosen Rechtsgelehrten[1]) war für Pilat wohl, dass dieser strenge Katholik, der einst bei Grossherzog Ludwig und dem Minister Berstett in grosser Gunst gestanden hatte, »von jeher der konservativen Partei des Landes angehört hatte, namentlich in den letzten fünfzehn Jahren in grossdeutscher Richtung tätig war und von der »Gothaer Klique« als entschiedener Gegner angesehen und behandelt und infolge des Einflusses dieser Partei gleich den andern Professoren seiner Richtung in letzter Zeit vielfach zurückgesetzt wurde«. In der Person Chelius', der gleichfalls Katholik war, ehrte Österreich eine Leuchte der Universität, einen Operateur von europäischem Rufe[2]) und, nach Pilats Versicherung, einen »ganz entschiedenen Gegner der gothaischen Bestrebungen«, der »stets konservative, Österreich freundliche Gesinnungen rücksichtslos an den Tag gelegt und eben deshalb auch mancherlei Widerwärtigkeiten zu erfahren hatte[3])«.

Aus dem zusammengeschmolzenen Kreise der konservativen Heidelberger Professoren wusste sich Pilat eine eingehende Schilderung der überwältigenden kleindeutschen Universitätsmehrheit zu verschaffen. Er stellte eine ähnliche Arbeit aus der Mitte der Freiburger Professorenschaft in Aussicht — wir dürfen vielleicht an Buss oder Zell als Beauftragten denken — und versprach den Versuch, auch von anderen einflussreichen Badener Persönlichkeiten kategorienweise

[1]) R. v. Mohl, Lebenserinnerungen, I. 232f. G. Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 228f. J. C. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, III. 21. Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrh., Festschr. 1903, I. 218ff.

[2]) Vgl. Georg Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 182f. R. v. Mohl, Lebenserinnerungen, I. 238f. A. Kussmaul, Jugenderinnerungen eines alten Arztes, Stuttgart 1899, S. 221ff. Heidelberger Professoren, II., 133ff. E. Stübler, Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg, Heidelberg 1926, S. 259ff. Zuletzt O. Cartellieri, Heidelberger Professoren des vergangenen Jahrhunderts, Heidelberg 1928, S. 19f.

[3]) Rosshirt erhielt das Komthurkreuz des Franz-Josephsordens, Chelius den Orden der Eisern. Krone 2. Kl. (Bericht Pilats, Karlsruhe 27. September 1862, Weisungen an Pilat 18. September und 15. Oktober 1862, Vortrag Rechbergs an den Kaiser 7. Oktober 1862, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Baden und Vorträge). Die verspätete Auszeichnung Chelius' ist auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass Preussen ihm anlässlich seines Jubiläums den Roten Adlerorden 2. Kl. verliehen hatte.

derartige politische Porträtreihen zu liefern. Es ist sicherlich zu bedauern, dass nicht wenigstens der erstere Plan zur Ausführung gelangte. Die Ursache liegt offensichtlich in dem jähen Ende, das Pilats Mission in Karlsruhe nahm.

Das Wiener Aussenministerium ergriff am 11. März 1865 offen Partei für die katholische Opposition Badens. Ausser Pilats Berichten mögen so manche andere Stimmen aus dem katholischen Lager des Südwestens Deutschlands in die Hofburg und auf den Ballhausplatz gedrungen sein, die Badens konfessionelle Gesetze, besonders das Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen, als unmoralischen Gewissenszwang darstellten. Wandte sich doch kurz darauf Bischof Ketteler von Mainz als Suffragan des Erzbischofs von Freiburg unmittelbar an den Kaiser mit schweren Klagen über die »modernen Staatsexperimente« und die »herzzerreissende« Gefährdung der Religion, denen das treue und gute katholische Volk an den Abhängen des Schwarzwaldes durch die Regierung ausgesetzt sei; er wies auf die Jahrhunderte alte Verbundenheit dieser Landstriche mit der Geschichte des Hauses Habsburg, auf das Unrecht, das ihre Abtrennung von Österreich und ihre Vereinigung mit Baden darstelle, und auf den Schaden hin, den sich Österreich selbst durch diesen Verzicht auf eine wichtigste Stellung im Herzen Deutschlands zugefügt habe, und er bat den Kaiser, die badische Regierung daran zu erinnern, dass diese alten habsburgischen Untertanen dem grossherzoglichen Baden nicht als völlig rechtlose Menschen übergeben worden seien und dass der »neue Landesherr« diese Landstriche nur unter der Bedingung der Achtung der Religion und des Gewissens besitze[1]). So weit, wie der Heissporn auf dem Stuhle des Bonifazius es wünschte, ging nun Österreich zwar nicht, aber der Schritt, den es in Karlsruhe unternahm, war von einer förmlichen Intervention nicht sehr entfernt.

Pilat hatte gegenüber Roggenbachs Wunsch nach der Wiederherstellung normaler Beziehungen zu Österreich vertraulich zu erklären, dass die Haltung Badens im konfessionellen Parteienstreit ernste Bedenken errege. Er hatte bekannt zu geben, dass nach österreichischer Ansicht die katholische

[1]) O. Pfülf, Ketteler II, 228f.; Fr. Vigener, Ketteler. S. 493.

Opposition gegen das Schulgesetz keine Ungesetzlichkeit begangen habe, dass aber die Regierung ihre Pflicht, die Katholikenversammlungen vor Unbill und Gewalt zu schützen, nicht erfüllt, sondern den Verdacht moralischer Solidarität mit den Gegendemonstrationen auf sich geladen habe. Er hatte deutlich auszusprechen, dass eine Annäherung zwischen Karlsruhe und Wien durch die offene Feindseligkeit der grossherzoglichen Regierung gegen die katholische Kirche und gegen die katholische, überwiegend konservative Bevölkerung sehr erschwert werde; er hatte die Anknüpfung eines normalen diplomatischen Verhältnisses lediglich für eine »günstigere Gelegenheit« in Aussicht zu stellen[1]).

Was hatte es zu bedeuten, dass der Aussenminister Graf Mensdorff durch die Feder Biegelebens schrieb, es fehle Österreich nicht an einem Titel, der grossherzoglichen Regierung sein Bedauern auszudrücken? In dem deutschen Referenten auf dem Ballhausplatz lebte eine überaus starke grossdeutsch-föderalistische und katholische Überzeugung, verbunden mit den Traditionen der alten römischen, von Habsburg solange getragenen Kaiserkrone und der katholischen advocatia ecclesiae dieses Hauses. Gefährdete nun der Kaiserhof Badens Souveränität, die Roggenbach nur zugunsten Preussens, nicht aber Österreichs, zu schmälern dachte? Drohte eine Verkettung der innerbadischen Opposition gegen das Schulgesetz und eines beanspruchten Wiener Katholikenprotektorates? Die Sprache Wiens war hoheitsvoll und richterlich genug. Als Pilat dem badischen Staatsmann die Depesche vorlas, da war sein Gegner »anfangs keines zusammenhängenden Wortes fähig, tat aber ungemein hoch und gespreizt«; er verteidigte die konfessionellen Gesetze und gab dem Geschäftsträger zu verstehen, dass er ihn persönlich für die Ursache der schweren Misshelligkeiten halte[2]). Nach dieser unerquicklichen Szene war an Pilats Bleiben am grossherzoglichen Hofe kaum mehr zu denken.

---

[1]) Weisung an Pilat 11. März 1865 (Konzept Biegelebens, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien). — Eben damals versuchte Roggenbach Meysenbug zur Übernahme des Gesandtenpostens in Wien zu bewegen, erfuhr aber eine Ablehnung des ehemaligen Ministers (Bericht Pilats 19. März).

[2]) Bericht Pilats 16. März 1865.

Je weiter aber die Entfremdung Österreichs und Preussens gedieh, desto notwendiger erschien die engere Verbindung mit den Mittelstaaten. Sollte man Baden ganz in das Fahrwasser Bismarcks gelangen lassen? Der so oft wechselnde Kurs der deutschen Politik Österreichs in jener Zeit liess Biegelebens schroffe Tonart bald wieder Einflüssen weichen, die eine vorsichtigere und mildere Taktik gegenüber dem grossherzoglichen Hofe empfahlen. Die tödliche Erkrankung seines Vaters[1]) führte Pilat einen Monat nach jenem heftigen Zusammenstoss mit Roggenbach auf längeren Urlaub nach Wien. Ihn persönlich traf schwerlich ein Tadel des Ministeriums, die Beförderung zum wirklichen Legationsrat durfte vielmehr als Anerkennung gewertet werden. Aber er kehrte nur mehr nach Karlsruhe zurück, um sein Abberufungsschreiben zu überreichen, seine Versetzung zur Gesandtschaft in Hannover zu melden und die Geschäfte seinem Nachfolger, dem Legationsrate Nikolaus Zulauf, zu übergeben. Lag in diesen Entschlüssen des Ministeriums immerhin ein Entgegenkommen gegen Baden, so bekam Pilat doch die Missgunst des Grossherzogs und seines Ministers bitter zu fühlen: durch den kühlen Abschied bei Roggenbach, durch die Verweigerung der Audienz bei dem Souverän, durch den demonstrativ artigen Empfang Zulaufs von seiten des badischen Staatsmannes und die ebenso demonstrativ freundliche Aufnahme des neuen Geschäftsträgers von seiten des Herrschers[2]).

Eine denkwürdige Phase der Beziehungen Österreichs und Badens in den Entscheidungsjahren der deutschen Frage ist durch diesen Wechsel in der österreichischen Vertretung und den wenige Monate später erfolgenden Rücktritt Roggen-

---

[1]) Joseph von Pilat starb am 2. Mai 1865 in Wien. Vgl. Wurzbach, Biograph. Lexikon, 22. Band, S. 281.

[2]) Bericht Pilats 21. Juni, Berichte Zulaufs 24. und 27. Juni 1865 (Baden, Berichte). Pilat durchlebte in Hannover die schwere Zeit der preussischen Besetzung, wurde nach der Auflösung der österreichischen Gesandtschaft am Welfenhofe der Legation in Brüssel zugeteilt und 1868 Generalkonsul in Venedig. Diesen schwierigen Posten verliess er 1887, um mit dem Titel und Charakter eines Ministerresidenten in den Ruhestand zu treten. Er starb am 24. April 1898 in Brixen (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Personalakten). Sein Nachfolger in Venedig war der künstlerisch so bedeutende Alexander von Warsberg. Vgl. A. Berger, Warsberg, 1922.

bachs vom Ministerium abgegrenzt. Eine Phase auch in der Geschichte des mächtigen kleindeutschen Einflusses der Universität Heidelberg auf die badische Regierung; 1865 liess ja auch Häusser krank die Führung sich entgleiten. Edelsheim und Zulauf haben dann das Grossherzogtum an der Seite der Mittelstaaten in den Kampf gegen Preußen geführt.

* * *

Der Hintergrund dieser heiss bewegten Jahre des deutschen und des konfessionellen Ringens in Baden musste wenigstens flüchtig geschildert werden, damit nicht mit raschem moralisierendem Urteil die befremdende Tatsache belegt werde: ein alter und angesehener Gelehrter der Heidelberger Hochschule liefert dem österreichischen Geschäftsträger insgeheim eine fast alle seine Kollegen politisch verdammende Denkschrift. Es ist nicht die erste Warnung vor der Gefahr kleindeutscher Politisierung der Lehrkanzeln, die durch diplomatischen Bericht dem Ballhausplatz übermittelt wurde: 1858 hatte der Präsidialgesandte Graf Bernhard Rechberg seinen Chef Minister Buol auf das Überhandnehmen der preussisch und bundesstaatlich gerichteten Historie an den Universitäten aufmerksam gemacht; er hatte besonders auf Häussers Wirken in Heidelberg, seine Propaganda in der Presse und die Tendenz seiner Deutschen Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen hingewiesen[1]). Aber nun war es ein namhafter Heidelberger Gelehrter selbst, der Österreich aufrief. Welches Bild bietet sein Charakter, seine geistige und politische Eigenart und welche Motive lagen seinem Handeln zugrunde?

---

[1]) Vgl. A. O. Meyer, Graf Rechberg über die kleindeutsche Geschichtschreibung, Histor. Zeitschrift 133, 258ff.; derselbe, Bismarcks Kampf mit Österreich am Bundestag zu Frankfurt, Berlin 1927, S. 285. Von Julius Ficker hebt der österreichische Präsidialgesandte am Bundestag, Baron Kübeck, anlässlich des Frankfurter Schützenfestes 1862 hervor, dass er »sich durch seine politisch-historischen Schriften und insbesondere durch seine sachgemässe Bekämpfung der Sybelschen Geschichtsentstellung in Deutschland schon einen Namen gemacht hat und die Parteiverhältnisse genau kennt« (Lettre particul. Kübecks an Rechberg, 18. Juli 1862, Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien). Vgl. J. Jung, Julius Ficker, Innsbruck 1907, S. 380f.

Als Johann Christian Felix Bähr im Alter von 74 Jahren in Heidelberg starb, da rühmte der Nachruf, den der Germanist Karl Bartsch dem Toten bei der Beerdigung am 1. Dezember 1872 hielt, sein einfach stilles deutsches Gelehrtenleben, das doch reich an innerem Segen gewesen sei, er gedachte seiner Empfänglichkeit für die Schönheit der Natur, pries den Forscher, den unermüdlichen akademischen Lehrer und den Freund seiner Schüler und nannte ihn ein Vorbild als treuen Arbeiter am Geisteswerke der Menschheit[1]. In der Tat: dieses Leben war dem Anscheine nach nur von der Liebe zur Wissenschaft und zum Lehramt und von der Liebe zur Natur erfüllt. Der gebürtige Darmstädter Bähr ist von zarter Jugend an zum Heidelberger geworden; hier lebte er als Lernender, hier an der Neckarhochschule spann sich sein ganzes Dasein vom Erwerb des Doktorgrades und der venia docendi im Jahre 1819 über die frühe Ernennung zum ausserordentlichen (1821) und ordentlichen Professor (1826) und zum Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek (1833) bis zum Tode ab. Er verwuchs ganz mit dem Pfälzer Land, in dessen Dialekt er sprach, und mit Heidelberg, auf dessen Schloss noch den alten Mann der tägliche Erholungsweg führte, dessen Universität und Bibliothek ihm eine eifersüchtig geliebte Heimstätte waren.

Einst, in seiner Jugendzeit, waren Mystik und Romantik in der Gestalt seines Lehrers Creuzer nahe an ihn herangetreten, er hatte Hilfe geleistet beim Werden der »Symbolik und Mythologie der alten Völker«. Auch den dunkeln und begeisternden »mittelalterlichen Scholastiker« und »Kryptokatholiken« Daub hatte er gehört und hatte die Kämpfe des Rationalismus und des neuen Lebensgefühls, des Johann Heinrich Voß und jenes Karl Daub[2], als Student durchlebt. Frühzeitig wandte er sich mehr einem andern seiner Lehrer, dem herben und grossen Vertreter Kantischer Sittenstrenge in der Geschichte, Friedrich Christoph Schlosser zu. Der Welt der kritischen Philosophie, dem Kantschen Gipfel und der Überwindung der Aufklärung, und der jungen Blüte der

[1]) Heidelberger Jahrbücher der Literatur, 75. Jahrgang (1872), S. 955ff.

[2]) Vgl. nun auch die anziehende Schilderung bei O. Cartellieri a. a. O., S. 8ff.

Romantik gesellte sich als Drittes in Bährs Aufwachsen die Altertumswissenschaft mit ihrem neuhumanistischen Enthusiasmus und ihren weitgespannten, das antike Leben in seiner Totalität umfassenden Aufgaben. Auch der Meister der grammatisch-kritischen Richtung Gottfried Hermann war Bähr ein verehrter Führer. Er selbst hat in seinem langen Leben und der grossen Fülle seiner philologischen und antiquarischen Schriften das Glück grundlegenden neuen Schöpfens nicht erreicht. Die Geschichte der klassischen Philologie rühmt ihm, dem Herausgeber und Kommentator Herodots, dem Verfasser der Römischen Literaturgeschichte, dem Kenner und Darsteller der christlichen Literatur und Geschichtschreibung Roms, der christlich-römischen Theologie und der römischen Literatur der Karolingerzeit, — sie rühmt ihm umfassende Gelehrsamkeit und grossen Sammeleifer nach, sie vermisst aber an ihm die Schärfe des Urteils und den Geschmack der Darstellung[1]); ein urteilsfähiger Kollege stellt Bährs oft allzugrosse Raschheit des Arbeitens und seine »oft synkretistische Zusammenstellung disparater Urteile und Untersuchungen« fest[2]). Unleugbar war er doch ein Gelehrter von grossen positiven Verdiensten und weitbekanntem Namen, der sich auch durch zweimalige Bekleidung des Prorektorates[3]), durch die Direktion des philologischen Seminars, durch die jahrzehntelange Leitung der

[1]) C. Bursian, Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland, S. 565 f.

[2]) B. Stark in den Heidelberger Jahrbüchern a. a. O., S. 960 und 962. Von Stark stammt auch der Lebensabriss Bährs in der Allg. Deutschen Biographie I, 769ff. Schon auf der Höhe des Lebens wurde Bähr als akademischer Lehrer scharf kritisiert. Blätter für literarische Unterhaltung, Leipzig, Brockhaus, 1840, S. 629: »Creuzers Schüler Bähr ist trotz seinem ungeheueren Fleiß und seiner großen Gelehrsamkeit weder seiner Richtung noch seiner Persönlichkeit nach geeignet, die Philologie in Schwung zu bringen«. Arnold Ruges und Theodor Echtermeyers Hallische Jahrbücher, 3. Jahrgang, 1840, S. 628: »Die Philologie ist in Heidelberg äußerst schwach vertreten ... für die eigentlich philologische Hermeneutik und Kritik ist Professor Bähr angestellt, ein Schüler Creuzers und gleich diesem unermüdlich tätig in gelehrtem Forschen, in akademischer und literarischer Wirksamkeit, wie in der Verwaltung der Universitätsbibliothek. Doch wäre an ihm eine freiere, geist- und geschmackvollere Behandlung seines Gegenstandes zu vermissen«. Vgl. auch Cartellieri a. a. O., S. 26: der eifrige »Scholiast.«.

[3]) 1835 und 1855.



Heidelberger Jahrbücher[1]) und durch die sorgsame Verwaltung der Bibliotheca Palatina Dank und Achtung der Universität erworben hatte.

Eine getuschte Zeichnung im Besitze der Heidelberger Bibliothek, von der Hand des Malers Georg Philipp Schmitt, hat Bährs Züge noch in den Jahren der Vollkraft festgehalten. Schlichtes Haar; in dem länglichen Antlitz tritt die scharfkantige Nase stark hervor, die Stirne ist nicht sonderlich hochgewölbt; die tiefen Furchen, die von den Nasenflügeln und von den Mundwinkeln abwärtsziehen, deuten auf grosse Arbeitsenergie, der sinnende Blick scheint weit mehr auf ein Land der Träume oder des Denkens als auf ein Feld der praktischen Tat gerichtet zu sein. Von wuchtiger Persönlichkeit spricht dieser Kopf nicht[2]). In seinen späteren Jahren wird Bähr als »kleiner unscheinbarer Mann mit abgetragenem Hut und oft eben nicht sorgfältigem Anzug« geschildert.

In ihm lebten die geistigen Bewegungen des Jahrhundertanfangs und der Restaurationszeit ein langes Leben und in ihm verkörperte sich schliesslich zu einem Teile die alte, unpolitische Zeit der Universität. Aus einer strengen reformierten Familie stammend, Sohn eines Geistlichen, blieb er orthodoxer Protestant und Gegner des dogmenfeindlichen Liberalismus sein Leben lang. Das war die Brücke, die ihn mit dem Katholizismus strenger Observanz verband. Romantische Überlieferungen seiner Anfänge werden dazu beigetragen haben, dass er viele Jahre lang dem engsten Verkehrskreise des Stiftes Neuburg angehörte: jenes reizvollen Ansitzes des Rates Johann Friedrich Heinrich Schlosser und seiner Gattin Sophie Du Fay, die beide zum katholischen Bekenntnis übergetreten waren und nun in dem ehemaligen Frauenkloster einen späten romantisch-katholischen und konservativen Sammelpunkt bildeten. Der Universitätsklatsch meinte, dass Bähr heimlich — wie Daub — der alten

---

[1]) Vgl. über die Jahrbücher, die »Dezennien hindurch eine Bundeslade der Wissenschaft, ein Schrein der schönen Formen waren« und mit Bährs Tod 1872 »als Totenlade endeten«, G. Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 100.

[2]) Ich verdanke Herrn Professor Sillib eine photographische Wiedergabe des Bildes.

Kirche gewonnen worden sei[1]). Mit Unrecht; aber nahe stand er diesen Weltanschauungen sicherlich und sicherlich ist hier auch seine Hinneigung zu Österreich gestärkt worden, die schon in seinen konservativen und stammesmässigen Sondergefühlen begründet gewesen sein mag.

In Bähr pulsierte allem Anschein nach keine eigentlich politische Ader. Er war aufgewachsen in einer Zeit patriarchalischen Stillebens und wissenschaftlichen Aufblühens seiner Hochschule. Er hatte sich der stürmischen Gärung des südwestdeutschen Liberalismus verschlossen und hatte sich 1833, als der Radikalismus der Burschenschaft seinem Heidelberg den Boykott Preussens zuzog, als Anwalt seiner Hochschule entschieden gegen die burschenschaftlichen und politischen Verbindungen der Studenten ausgesprochen; hatte es als Zweck der Professoren bezeichnet, die Jugend zur Wissenschaft tüchtig zu bilden und alle Politik deshalb auszuschliessen[2]). Solange Preussen der konservative Staat Friedrich Wilhelms III. war, kannte er anscheinend keine Abneigung gegen die zweite deutsche Grossmacht, deren Liebe zur Wissenschaft und Ordnung er rühmte. Er wurde zum Politiker erst, als die Universität seit den Vierzigerjahren mehr und mehr politisiert wurde[3]), und wurde zum Gegner Preussens erst, als die kleindeutsche Tendenz immer mehr an Zug- und Schlagkraft gewann. Er fühlte sich in der Defensive für Altheidelberg und für die politikfreie Wissenschaft und mied mehr und mehr die Geselligkeit der Kollegen, deren Zirkel von Politik durchsetzt wurden. Aus dem Gelehrten, an dem ein warmes Herz und sehr viel Sinn für edle und feinere Geselligkeit gepriesen wird[4]), wurde ein Einsamer, der fast nur noch Stift Neuburg besuchte oder in der Ferienzeit, »das Ränzel auf dem Rücken

---

[1]) Georg Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 116f. Vgl. auch zur Charakteristik Stift Neuburgs R. von Mohl, Lebenserinnerungen I, 248f. R. Sillib, Stift Neuburg bei Heidelberg. Seine Geschichte und Urkunden. Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg und d. rhein. Pfalz, 5. Band (1903), S. 167 und 226; 6. Band (1905), S. 64.

[2]) S. den von R. Sillib im Kurpfälzer Jahrbuch 1925, S. 45ff. veröffentlichten Brief Bährs an Wilhelm Dorow.

[3]) Vgl. G. Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 194f.

[4]) Stark, Heidelberger Jahrbücher, a. a. O. S. 964.

in die Berge hinauswanderte[1]«). Das ist der Mann, der 1865 Pilat die Denkschrift über die Universität Heidelberg und die kleindeutsche Politik übergab. Ein alter Feind des religiösen und politischen Liberalismus hat sie geschrieben im Kampfe mit einem übermächtig gewordenen Gegner. Darf man bezweifeln, dass ihm auch ehrliche Sorge um seine teuere Hochschule die Feder führte?

Wie sehr hatten sich die Zeiten seit der Höhe seines Lebens geändert! Nach dem Frankfurter Wachensturm, 1833, konnte er noch schreiben, dass die Gesinnung, Grundsätze und Lehren der Professoren Heidelbergs den Liberalen Süddeutschlands ein Dorn im Auge seien und dass sie allein sich dem Liberalismus kräftig entgegenstellen und die Politik von der Wissenschaft fernhalten; damals stand als Protektor an der Spitze der Universität Rosshirt, »der seit Jahren das Stichblatt der liberalen Partei war und von ihr so schwarz und mit den allergehässigsten Farben stets bezeichnet wurde, weil man die Festigkeit seines Charakters und seiner rein monarchischen Grundsätze, die er ohne Scheu und Furcht jederzeit offen aussprach, kennt und fürchtet, dabei ein streng rechtlicher und redlicher Mann[2])«. Und nun, 1865? Nun waren Chelius, Rosshirt, Zöpfl und Bähr die einzigen in die liberale Ära Herüberragenden von der alten konservativen Garde, »die Überbleibsel einer besseren Zeit«, wie Pilat schreibt. Und Chelius war 1864 in den Ruhestand getreten, Rosshirt war altersschwach und zum Gespött grausamer Studenten geworden; Zöpfl, der gleich Chelius und Bähr sein ganzes akademisches Leben an der pfälzischen Hochschule verbrachte, der Jüngste der vier, Katholik und Süddeutscher, genoss wohl dank seinen Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte und als Kenner des alten Reichs- und des Bundesrechts wissenschaftlich viel mehr Ansehen als Rosshirt, aber — wenn wir Mohl glauben dürfen[3]) — nicht die gleiche Achtung zollte man dem Charakter des konservativ gewordenen Mannes; und Bähr, der noch 1865 die Direktorstelle des philo-

---

[1]) Bartsch a. a. O., S. 954.

[2]) Brief an Dorow a. a. O., S. 46.

[3]) Lebenserinnerungen I, 231. Vgl. auch G. Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 234ff.

logischen Seminars abgeben musste, war ein verbitterter Eigenbrötler in einer ihm fremden akademischen Welt.

Verbitterung spricht aus jeder Zeile seiner Denkschrift. Auch an kleinlichen Bemerkungen über Berufungen, Zulagen und Auszeichnungen von Kollegen fehlt es nicht. Aber das Wesentliche ist doch die scharfe Polemik gegen die kleindeutsche Politisierung der Universität in den letzten siebzehn Jahren. Der Antipode Ludwig Häussers entwirft das Bild. Er geht aus von der kleinen Minderheit, die sich 1847 um die »Deutsche Zeitung« scharte: von den beiden, die gleich ihm Schüler Schlossers waren und so ganz von Bähr geschiedene Wege gingen, dem der Literatur innerlich zugewandten und dem Staate sich zuzwingenden, doktrinären und moralerfüllten Gervinus und dem lebensnahen frischen Pfälzer Häusser, der von der Heimat aus zur deutschen Politik und zur preussischen Kernstellung im deutschen engeren Staate kam; von den bedeutendsten Mitgliedern der medizinischen Fakultät neben Chelius, dem Anatomen Jakob Henle und dem Internisten Karl Pfeufer; von dem Physiker Philipp Jolly und dem Pandektisten Karl Adolf von Vangerow, den Georg Weber den Monarchen der Juristenfakultät nennt[1]). Für Gervinus war die Wissenschaft nicht Selbstzweck, sie sollte vielmehr politisch auf die Allgemeinheit einwirken; und dieser herbe Wortführer der kleindeutschen Idee mit leisem universalem Einschlage, protestantisch, liberal, germanisch, stand Österreich innerlich fremd und feindlich gegenüber. Wie nun Gervinus' und Häussers Kampfstellung gegen den Kaiserstaat, gegen Konservativismus und Strenggläubigkeit einem Bähr nur unter dem Gesichtswinkel des »Hasses« erscheint, so wird der Gegensatz der Generationen, der Wissenschaftsmethode und der Politik, der die Mediziner trennte[2]), auf »Intrigen« Pfeufers und Henles, die man die Dioskuren der rationellen Medizin nannte[3]), zurückgeführt. Häussers unbestreitbare Tendenz vermag Bähr bei seinem völligen Mangel an Distanz nicht zeitgeschichtlich und psychologisch zu erklä-

[1]) G. Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 239ff.

[2]) Vgl. Fr. Merkel, Jacob Henle (1891), S. 214f. Kussmaul a. a. O., S. 240f. Heidelberger Professoren II, 68.

[3]) Kussmaul, S. 234ff.

ren und die Gewinnung zweier so wegebahnender Forscher wie die des Chemikers Bunsen und des Physikers Kirchhoff erscheint nur als Verstärkung der Gothaischen Partei, was sie ja vom politischen Standpunkt allerdings war[1]). Ungeschwächt hallt noch aus Bährs späterer Skizze der erbitterte Kampf der Alten und der Jungen, der Konservativen und der Liberal-Kleindeutschen wieder, der in den Fünfzigerjahren die Universität zerriss und der auch Vertreter gänzlich unpolitischer Fächer wie den Mathematiker Hesse, den Nachfolger des einst bedeutenden und längst überalterten Schweins, oder den Mineralogen Blum in die kleindeutsche Politik verstrickte. Ungeschwächt der Groll gegen den Minister Stengel, der mitten in der Reaktionszeit der Fünfzigerjahre die nationalrealistische Richtung an der Universität fördert und »alles vorbereitet zu der ausschliesslichen Herrschaft der Gothaisch-Kleindeutschen, von Häusser geleiteten Partei«; der zum Nachteil des Österreichers Duchek die Poliklinik von der internen Klinik abtrennen lässt und erstere dem Sohne des Ministers Dusch überträgt, wieder einem Kleindeutschen. Wie die medizinische und philosophische Fakultät politisch zersetzt werden — von dem bedeutenden Kliniker und Forscher Friedreich und von keinem Geringeren als Helmholtz ist nur als »entschiedenen Gothaern«, nicht als wissenschaftlichen Persönlichkeiten die Rede —, so fällt in diesen Jahren zu Bährs Bitternis auch die theologische Fakultät der kleindeutschen Politik in führenden Persönlichkeiten zur Beute: durch das Überschwenken des grossen Vertreters der spekulativen Theologie Richard Rothe, dieser zugleich kritisch-wissenschaftlichen und tief religiösen Natur, und des unspekulativen, ruhelosen, dem ästhetischen Rationalismus nahestehenden Daniel Schenkel zu Häussers politischer Partei. Der strenge Reformierte Bähr verurteilt Schenkels Abfall von der orthodoxeren Richtung zum Freisinn und seine Haltung im innerprotestantischen Agendenstreit der Kalviner und der Lutheraner, diesem Vorläufer des Konkordatstreites, und Karl Josias Bunsens Liberalprotestantismus ist ihm ebenso ein Greuel wie der in der anscheinend konservativen Periode

[1]) Merkel, S. 270.

wachsende liberale Heidelberger Einfluss auf Friedrich I. und die Verdichtung der Beziehungen zum preussischen Liberalismus und zum Berliner, Weimarer und Gothaer Hofe. Die »neue Ära« Badens bringt unter tiefem Groll der Alten vollen Sieg der Gruppe Häusser: in der Umformung der Ordnung der Prorektorswahl, in der Beherrschung des Museums durch die Kleindeutschen, die es zur Stätte politischer Konventikel machen, in der Tätigkeit Häussers in der zweiten und des jüngeren Jolly in der ersten Kammer, und nicht zuletzt in den Berufungen durch den Minister Lamey. In langer Reihe ziehen die Gothaer nun vor Bährs Augen in die Ruperto-Carola ein, wenn man von dem neutralen Archäologen Bernhard Stark absieht: wieder ein freisinniger Theologe, der würdige Nachfolger des Orientalisten Wilhelm Karl Umbreit, Ferdinand Hitzig, und der endlich zum Ordinarius der morgenländischen Sprachen ernannte Jude Gustav Weil; Bluntschli, der Staatsrechtslehrer voll politischer Antriebe, bald der Führer der Partei an Stelle des ermattenden Häusser; Wattenbach, einer der besten kritischen Köpfe aus dem Kreise der Monumenta Germaniae; der Historiker der Philosophie der Griechen Eduard Zeller. Für ihre wissenschaftliche Bedeutung findet Bähr kein Wort der Anerkennung, auf Wattenbach und Zeller fallen Seitenhiebe des Konservativen und sie alle stehen nur unter der Signatur »kleindeutsch«. Er übersieht, dass in die Vertretung der Zoologie ein frischer Zug kam, als der alte Bronn durch den jungen Pagenstecher ersetzt wurde, dass der »Buchhändler und Nationalvereinler« Wilhelm Hofmeister, der dem unpolitischen J. Anton Schmidt zur Seite gestellt wurde, schon damals einer der ersten Pflanzenphysiologen war; freilich, er war auch »preussischer als die nach Heidelberg berufenen Preussen[1])«. Bähr blickt auch nur auf die politische Einstellung des Chemikers Kopp, auf die revolutionäre Vergangenheit des Philologen Köchly; er beachtet nicht, dass der Nachfolger Chelius' Karl Otto Weber zwar in Bonn nicht Professor der Chirurgie, aber ein Meister der pathologischen Anatomie war, und dass er von dieser Basis aus die Chirurgie in Heidelberg in neue Bahnen führte. Mit

[1]) Heidelberger Professoren II, 275.

einem düsteren Ausblick auf die Zukunft seiner teueren Universität schloss Bähr seine Darlegungen und nur in einer Andeutung gab er zu verstehen, dass all diese Berufungen doch nicht lediglich aus politischen Motiven erfolgten, sondern grossenteils anerkannten oder zukunftssicheren Führern ihrer Wissenschaften galten.

Es waren doch, im Ganzen gesehen, Jahre der grossartigsten Auffrischung eines alt gewordenen Lehrkörpers[1]), Jahre der lebendigsten wissenschaftlichen Erneuerung, der Erhöhung der Universität zu einer ersten Geistesstätte Deutschlands. Der alte Freund und Schüler Creuzers und Schlossers konnte ihre Tragweite nicht mehr ganz erfassen. In den Augen dieses Sohnes eines unpolitischen deutschen Zeitalters verstiess politisierte Wissenschaft gegen das Wesen der Wissenschaft. Für ihn und seine Gesinnungsgenossen an der Ruperto-Carola war das staatenbündische, politisch ruhende, föderalistische Deutschland mit Bundestag, österreichischem Präsidium und Souveränität der Einzelstaaten der adäquate Ausdruck der natürlichen und geschichtlichen Eigenart der Deutschen. Er sah, wie seine Hochschule dem Drängen des nationalstaatlichen Triebes der Zeit nicht nur nachgab, sondern die Führung in Baden an sich riss und wie unaufhaltsam eine Lehrkanzel nach der andern an Kleindeutsche verloren ging; wie Henle und Pfeufer Bunsen, Bunsen Kirchhoff, Kirchhoff Helmholtz nach sich zog und schliesslich die Universität zu einem Hauptquartier der ihm wesenswidrigen Richtung wurde.

Die Verzweiflungstat eines Erstickenden möchten wir in Bährs Denkschrift sehen und ein Dokument süddeutscher, partikularer, stammes- und landesmässiger, historisch gegründeter Auflehnung gegen das Werden eines engeren geschlossenen Nationalstaates erblicken wir in ihr. Das Leben der Nation, die junge Zeit schritt über Bähr hinweg.

Bähr soll sich nach 1866 mit der neuen Ordnung der Dinge, anders als Zöpfl[2]), innerlich versöhnt, in Preussen das

[1]) Die Ablehnung neuer Richtungen an der Universität um 1840 kritisieren scharf die Aufsätze in den Blättern für literar. Unterhaltung 1840 (S. 619) und den Hallischen Jahrbüchern 1840 (S. 539).

[2]) Georg Weber a. a. O., S. 238f.

Land der Ordnung und Zucht und blühender Schulen hoch verehrt und sich sogar mit dem Gedanken völliger Einheit Deutschlands vertraut gemacht haben[1]). Liebe zur Ordnung und Wissenschaft hatte er, wie gesagt, schon 1833 als Vorzüge Preussens anerkannt[2]). Aber hat er sich politisch so rasch gewandelt? Wir wissen nur, dass er anlässlich seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums 1869, also zu einer Zeit, da Österreich sich noch keineswegs mit der Katastrophe von 1866 abgefunden hatte, auf die Anregung des österreichischen Geschäftsträgers in Karlsruhe, Legationsrates von Pfusterschmid, und auf Beusts Antrag das Komthurkreuz des Franz-Josephsordens erhielt: nicht nur wegen seines Gelehrtenranges, sondern auch da er »als eine dem allerhöchsten Kaiserhause treu ergebene und stets im Interesse der österreichischen Politik wirkende Persönlichkeit geschildert wird«[3]). Vielleicht hat ihn wie so manchen andern Grossdeutschen erst das Werden des neuen Reiches auf den Schlachtfeldern Frankreichs innerlich mit dem deutschen Geschick versöhnt und seiner Hochschule wieder ganz gewonnen — kurz vor seinem Abschied von Heidelberg.

I.

Bericht Friedrichs von Pilat an den Grafen Mensdorff-Pouilly

Nr. 11 B Carlsruhe, den 15. April 1865

Hochgeborner Graf, Zu besserem Verständniß der Politik der großherzoglichen Regierung schien es mir wünschenswerth, eine Charakteristik jener Persönlichkeiten zu erhalten, welche mehr oder weniger als die geistigen Leiter dieser Politik angesehen werden müssen. Der Hauptsitz dieser Herren ist die Universität Heidelberg. Der Einfluß der dortigen Professoren auf die großherzogliche Regie-

---

[1]) Stark, Heidelberger Jahrbücher a. a. O., S. 964; vgl. auch Bad. Biographien I, 35.

[2]) Vgl. oben S. 19.

[3]) Vortrag des Reichskanzlers Beust 21. Juni 1869, Entschliessung des Kaisers 24. Juni 1869 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Kabinettsarchiv). Ich bin wie immer Herrn Kollegen Lothar Gross in Wien zu wärmstem Dank für seine Unterstützung im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verpflichtet.

rung ist so groß, daß die Minister oft mehr aus Furcht, als aus Überzeugung den Rathschlägen aus Heidelberg Folge leisten. Es ist insbesondere von der Schulfrage bekannt, daß hier an maßgebender Stelle wenig Lust vorhanden war, diese dornige Frage durch das berüchtigt gewordene Schulgesetz zu lösen, daß aber die Minister von den Heidelberger Professoren direct und indirect dazu genöthigt wurden, indem letztere sich namentlich des Großherzogs zu versichern und in den Kammern die Majorität zu gewinnen wußten. In der II. Kammer ist hauptsächlich Häusser der dirigirende Mann, während in der Ersten Bluntschli das Scepter führt. Häusser scheint übrigens, von schweren körperlichen Leiden heimgesucht, nach menschlichem Ermessen von der politischen Bühne auf immer entfernt zu sein.

Die Universität Freiburg, welche in den letzten Jahren mit gothaischen Elementen reichlich versehen wurde, secundirt die Bestrebungen der Heidelberger Leiter. Ich habe bereits Einleitung getroffen, daß ich über die Freiburger Universitäts-Verhältnisse ähnliche Notizen erhalte, wie ich solche hier Euerer Excellenz vorzulegen die Ehre habe. Diese Schilderung der Heidelberger Persönlichkeiten rührt aus der Feder des großherzoglichen Geheimen Hofrathes und Professors Dr. Bähr. Derselbe seinem Bekenntnisse nach Protestant, ist seit 50 Jahren an der Universität Heidelberg thätig; er ist, ohne je einem Wechsel unterworfen gewesen zu sein, eine durch und durch conservative Natur; mit Chelius, Zöpfl, Rosshirt bildet er noch die Überbleibsel besserer Zeit.

Ich werde suchen, kategorienweise ähnliche weitere Schilderungen bezüglich der influirenden Persönlichkeiten zu erhalten. Früher oder später dürften dem kaiserlichen Cabinete solche Notizen von Werth werden; jedenfalls dienen sie dazu, ein richtigeres Bild von den hiesigen Verhältnissen zu gewinnen.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner tiefsten Ehrfurcht. F. Pilat.

II.

Denkschrift des Professors Johann Christian Felix Bähr[1])

Der Ursprung der auf der Universität Heidelberg jetzt zu ausschließlicher Geltung und Herrschaft gelangten Kleindeutschen oder Gothaischen Partei läßt sich zurückführen bis auf die Ereignisse des J. 1848 u. 1849, wo zuerst eine damals noch kleine Partei

---

[1]) Ich verweise für das Folgende summarisch auf die Artikel der Allg. Deutschen Biographie und in v. Weechs Badischen Biographien sowie auf den Almanach der Universität Heidelberg für das Jahr 1886. Vgl. auch O. Cartellieri a. a. O.

(Gervinus[1]), Häusser[2]), Hänle, Pfeifer[3]), Jolly — der ältere Bruder des Carlsruher Ministerialraths[4]) —) mit einigen andern, ins Schlepptau genommenen (wie z. B.: v. Vangerow[5]) sich verbanden und die deutsche Zeitung gründeten, die übrigens noch in ihren ersten Nummern einen Aufsatz von Mohl (jetzigem badischen Bundestagsgesandten[6]) enthielt, der auf die Wiederherstellung eines deutschen Kaiserthums unter dem Hause Österreich gerichtet war. Indessen traten derartige Anschauungen immer mehr zurück, um dem deutschen Kaiserthum unter Preussen Platz zu machen, dessen Hauptvertreter damals Gervinus war, der in diesem Sinne schrieb. Ihn, wie seinen Freund Häusser, beseelte ein tiefer Haß gegen Österreich, wie gegen den Katholicismus u. den gläubigen Protestantismus, eine Tendenz, die schon damals ebenso verfolgt wurde, wie die Tendenz, gegen das conservative Element, das damals an der Universität noch vorherrschend war, auf alle Mittel durch die Presse u. dgl. einzuschreiten u. dieses zu vernichten. Der Ausbruch der Revolution in Baden (Sommer 1849) u. die darauf erfolgte Reaction brachten einen Stillstand in dieses Streben, das darum nicht aufgegeben ward. Gervinus zog sich zwar zurück u. ging auf Reisen[7]); Häusser, damals noch außerordentlicher Professor ohne Gehalt, trat aus der badischen Kammer aus u. machte seinem inneren Groll Luft in den Artikeln, welche den Schluß der inzwischen bankerott gewordenen deutschen Zeitung bildeten. Aber schon im Winter

---

[1]) Über den »Sturm, den die Deutsche Zeitung in den Heidelberger Universitätskreisen erregte«, s. G. Weber, Heidelberger Erinnerungen, S. 204f., Merkel, Jakob Henle, S. 253f.

[2]) Vgl. E. Marcks, L. Häusser und die politische Geschichtschreibung, Heidelberger Professoren I, 309.

[3]) Richtig Henle und Pfeufer. Karl Pfeufer, 1844 ord. Professor der Pathologie und Therapie und Vorstand der zweiten medizinischen Klinik, 1852 nach München berufen; Jakob Henle 1844—1852 Professor der Physiologie und Anatomie, 1852 nach Göttingen berufen. Über die politische Haltung beider gegenüber der »Geheimratsclique« s. R. v. Mohl a. a. O. I, 239f.; Merkel, S. 252 und 269 und E. Stübler, Gesch. d. medizin. Fakultät, S. 248, 263, 277, 320 (Pfeufer und Henle gegen Tiedemann und Puchelt). Auch Kussmaul a. a. O., passim.

[4]) Philipp Jolly, 1847—1854 Professor der Physik in Heidelberg, dann in München. Seine und seines jüngeren Bruders Julius Zugehörigkeit zum politischen Kreise des Gervinus s. bei H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly (1897), S. 24; das politische Zwischenspiel bei der Berufung Philipp Jollys nach München bei G. Weber a. a. O., S. 251f. Vgl. auch Mohl I, 244.

[5]) Karl Adolf von Vangerow, Professor des römischen Rechts in Heidelberg 1840—1870. Vgl. zuletzt Imm. Bekker in Heidelberger Professoren I, 178ff. Seine politische Gesinnungsgemeinschaft mit Häusser hervorgehoben von G. Weber, S. 244. Vangerow machte Heidelberg »zur Pandektenuniversität« (Mohl, Lebenserinnerungen I, 222).

[6]) Robert von Mohl, Professor des öffentlichen Rechts in Heidelberg 1847 bis 1861, trat Sommer 1861 das Amt des badischen Bundestagsgesandten an. Vgl. seine Lebenserinnerungen II, 200ff.

[7]) Zur Entziehung der Venia docendi Gervinus' infolge seiner Einleitung in die »Geschichte des 19. Jahrhunderts« vgl. u. a. Mohl a. a. O. I, 227, G. Weber a. a. O., S. 206 f.

1849/50 ward er, angeblich in Folge eines Rufes nach Zürich in die Schweiz, zum ordentlichen Professor (unter dem Ministerium Marschall) mit 1000 fl. Gehalt ernannt; er trieb nun besonders neuere Geschichte in den Vorlesungen, suchte in diesen seinen politischen Tendenzen auf jede Weise Eingang zu verschaffen mittelst seiner mehr auf ungebildete, als gebildete Zuhörer berechneten Beredsamkeit u. begann sein Werk über die neuere deutsche Geschichte, in welchem er es darauf anlegte, die preussische Politik in den Revolutions-Kriegen, den Baseler Frieden u. s. w. zu rechtfertigen und zu preisen, Österreich aber auf jede Weise herabzusetzen u. selbst dessen Antheil an den Befreiungskriegen auf jede Art zu verkümmern[1]). Der innige Zusammenhang mit den früheren politischen Freunden blieb, auch wenn unter den damaligen Verhältnissen diese Gesinnung sich nicht so geltend machen konnte. Dies sollte vielmehr durch Berufung gleichgesinnter Professoren an die Stelle von abgehenden oder gestorbenen älteren Gliedern der Universität geschehen. Als Hänle u. Pfeifer mit Ende Sommer 1852 wegzogen u. an Gmelins Stelle Bunsen berufen wurde, ward Bunsen, — ein sonst politisch unmündiger Mann, — in enge Verbindung mit Häusser gezogen[2]), u. als Jolly mit Ende Sommer 1854 nach München abging, ward an dessen Stelle Kirchhoff berufen, der ganz an Bunsen, der dessen Berufung durchgesetzt, u. damit an Häusser sich anschloß[3]); dasselbe war der Fall, als Schweins starb u. an dessen Stelle (Sommer 1856) Hesse berufen wurde[4]), der ebenso wie der 1857 zum Ordinarius ernannte Blum[5]) sich ganz mit Bunsen-Häusser verband. In dem Winter 1855/56 erhielt Häusser einen Ruf nach München, den er ablehnte und dafür eine Zulage von 1000 Gulden erhielt; so wenig das Ministerium (H. von Wechmar[6]) der Person, wie den Tendenzen desselben geneigt war, so

---

[1]) Vgl. namentlich Häussers Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Gründung des Deutschen Bundes, 4 Bände, 1854—1857. Wissenschaftliche Beurteilung des Werkes bei E. Marcks a. a. O., S. 320ff.

[2]) Die Berufung Robert Wilhelm Bunsens als Nachfolger Leopold Gmelins begründete 1852 die stolze Zeit der Chemie in Heidelberg. Gmelin selbst hatte ihn für seine Lehrkanzel empfohlen (Stübler a. a. O., S. 257). Der Triumph der »Gothaer« anlässlich seiner Ernennung erwähnt bei Merkel, Henle S. 270. Zu Bährs Charakteristik »ein sonst politisch ganz unmündiger Mann« vgl. Mohl a. a. O., I, 243: »von einer kaum glaublichen Gutmütigkeit und Naivität«. H. Debus, Erinnerungen an Rob. Wilh. Bunsen, Kassel 1901, S. 158, erwähnt seine freisinnige und konstitutionelle Gesinnung, aber auch seine Passivität in politischen Dingen.

[3]) Bunsens Einfluss auf Kirchhoffs Berufung von Breslau: Heidelberger Professoren, II, 245f. Zugehörigkeit zum liberalen Kreis: Mohl I, 225. L. Boltzmann, Gustav Robert Kirchhoff, Leipzig 1885, S. V.

[4]) Franz Ferdinand Schweins, ord. Professor der Mathematik in Heidelberg 1816—1856, sein Nachfolger bis 1868 Ludwig Otto Hesse.

[5]) J. Reinhard Blum, 1856—1877 Ordinarius der Mineralogie in Heidelberg.

[6]) Friedrich von Wechmar, Minister 1851—1856, Gesinnungsgenosse Meysenbugs.

war doch dies nicht zu verhindern, indem höherer Einfluß dazwischen getreten u. die Königinn von Preussen — so versicherte der damalige Respicient im Ministerium[1]) — sich an den Großherzog gewendet hatte, der damals eben mit ihrer Tochter sich verlobt hatte und früher auf der Universität ein Privatissimum über Geschichte (auf den Rath von Schlosser) bei Häusser gehört hatte[2]), welcher diese Gelegenheit nicht unbenützt hatte vorüber gehen lassen, um seine Person zu empfehlen. Damit war Häusser's Verbleiben in Heidelberg entschieden, seine Stellung und sein Einfluß ward von da an immer entscheidender, zumal da bald darauf (1856) H. von Wechmar abgetreten u. an seine Stelle H. v. Stengel Minister geworden war[3]). Dieser, der schon früher von der Partei Häusser bei der Wahl eines Deputierten der Universität vorgeschlagen worden u. damals nur mit wenig Stimmen dem Hofrath Zöpfl unterlegen war[4]), nahm nun selbst die Universitäts-Angelegenheiten in seine unmittelbare Hand u. begünstigte das Treiben dieser Partei in jeder Weise, wie sich dies auch namentlich in dem Agendenstreit bewährte; Häusser u. Gervinus erschienen ihm als die bedeutendsten Männer der Universität; der Abgang von Hänle und Pfeifer (zwei Intriganten) ward selbst allerhöchsten Orts als die größte Calamität dargestellt; Häusser erhielt den Orden alsbald, Zulagen u. sonstige Begünstigungen fehlten ihm u. Anderen seiner Partei nicht; Schenkel wurde, als er einen Ruf erhalten, mit Zulage und Titel bedacht, um ihn an Heidelberg bleibend zu fesseln, obwohl damals selbst der Großherzog nicht ganz geneigt dazu war[5]). Schenkel, der früher als Conservativer nach Heidelberg berufen worden und als solcher auch zum Prorector gewählt worden war, hatte sich durch die Führung seines Prorectorates im Sommer 1856 verhaßt gemacht, auch bei der Partei Häusser-Vangerow; er benützte daher um Anfang des Winters 1857 eine Gelegenheit, wo es galt, den Sohn des Ministers

---

[1]) Uria, vgl. oben S. 6.

[2]) Vgl. Marcks a. a. O. S. 303f. Ferner Jugenderinnerungen Grossherzog Friedrichs I. von Baden, hrsg. v. K. Obser (Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. d. Wissensch., Philos.-Hist. Kl. 1921, 1. Abh.), S. 97f. R. Obser, Briefe Schlossers und Häussers an Friedrich I., Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N.F. 36 (1921), S. 393ff. H. Onckens biograph. Einleitung zu Grossherzog Friedrich I. von Baden u. d. deutsche Politik 1854—1871, I, S. 3f.

[3]) Franz Freiherr von Stengel, Minister 1856—1860.

[4]) Zöpfl war 1853—1857 Abgeordneter der Universität in der ersten Kammer.

[5]) Zu Daniel Schenkels (1851—1884 Professor der systematischen Theologie in Heidelberg) religiösen und kirchenpolitischen Wandlungen s. A. Hausrath, Geschichte der theolog. Fakultät zu Heidelberg im 19. Jahrhundert (Akad. Rede 1901), S. 15f.; derselbe: Alte Bekannte, 1. Band, Leipzig 1902, S. 24ff.; Heidelberger Professoren I, 119ff. Die Tat, durch die sich Schenkel 1856 als Prorektor verhasst machte, war das Eintreten des damals noch positiven Theologen zugunsten der pietistischen Studentenverbindung Wingolf und sein Einschreiten gegen die Korps. Vgl. G. Weber a. a. O., S. 273. E. Dietz, Die deutsche Burschenschaft in Heidelberg, Heidelberg 1895, S. 151f.

Dusch[1]), der mit Häusser immer innig verbunden war und zugleich mit Herrn von Stengel gut stand, zu befördern[2]), — auf Kosten eines anderen Professors (Duchek, eines tüchtigen Österreichers, der mit Erfolg hier gewirkt hatte, aber darauf hin seine hiesige Stellung aufgab, um einem ehrenvollen Rufe nach Wien zu folgen)[3]); er schwenkte um und schloß sich an Dusch-Häusser an, welcher ihn dann wieder benützte bei dem damals ausgebrochenen Agendenstreit (dem Vorläufer des Concordats-Streites) zu politisch-kirchlicher Agitation in einer selbst dem damaligen Minister (H. v. Stengel) gefälligen Weise. Auch Rothe, der bisher sich an Umbreit angeschlossen, schloß sich nach dessen Tode immer mehr an Schenkel u. damit auch an Häusser an[4]). Von Einfluß war auch das Wirken des damals in Heidelberg lebenden preussischen Diplomaten Bunsen, welcher sich an diese Partei anschloß und durch seine Verbindungen mit der Königinn von Preussen u. dadurch mit dem Hofe zu Carlsruhe an letzterem Hofe sehr thätig war u. für die politisch-kirchlichen Tendenzen der Partei wirkte, ebenso wie gegen die den Katholiken, insbesondere die dem Bischof in Freiburg zuzuerkennenden Rechte[5]). Dafür war Schenkel auch der einzige Theologe, der Bunsen's Bibelwerk überall ausposaunte[6]). So wurde schon damals eine nähere Verbindung der Partei mit dem Hofe eingeleitet, obwohl H. v. Sternberg damals noch nicht Schwiegersohn Bunsen's geworden war, was bald darauf eintrat u. die Verbindung mit dem Hofe förderte[7]) Auch damals schon trat Gervinus, aber ganz im Stillen, in Verbindung mit dem Hof, dem er auch durch den Weimar'schen u. Gothaischen Hof, mit welchem er schon früher in Verbindung getreten, empfohlen ward. Nähere Verbindungen mit den Führern

---

[1]) Alexander von Dusch, badischer Minister 1848—1849.

[2]) Theodor Freiherr von Dusch, 1856 ausserordentlicher, 1870 ordentlicher Professor der inneren Medizin, gest. 1890.

[3]) Adalbert Duchek, geb. 1824, 1856 ord. Professor in Heidelberg, 1858 an das Josefinum nach Wien berufen, 1871 bis zu seinem Tode 1882 ord. Professor der internen Medizin als Nachfolger Skodas. Vgl. Geschichte der Wiener Universität 1848—1898 (1898), S. 213.

[4]) Richard Rothe war von 1859—1867 neuerdings Professor der systematischen Theologie in Heidelberg. Vgl. Hausrath a. a. O., 12ff.; derselbe, Alte Bekannte I, 19ff.; Heidelberger Professoren I, 98ff. Auch Mohls Lebenserinnerungen I, 235.

[5]) Christian Josias Bunsen, 1854 bis zu seinem Tode 1860 in Heidelberg ansässig. Sein Haus bildete eine Art Gegenpol zu Stift Neuburg. Vgl. Mohl I, 252ff. G. Weber, S. 276ff. W. Ulbricht, Bunsen und die deutsche Einheitsbewegung, Leipziger Histor. Abhandl., 20. Heft 1910, S. 120ff. und 135.

[6]) Bunsens »Bibelwerk für die Gemeinde«, 9 Bände, 1858—1870. Vgl. u. a. B. Bähring. Chr. K. J. Bunsen, Leipzig 1892, S. 184 ff. Der Plan des Bibelwerks in: Chr. K. J. Freiherr von Bunsen, geschildert von seiner Witwe, deutsch von Fr. Nippold III, 386f.

[7]) Bunsens vierte Tochter Theodora vermählte sich 1855 mit August Freiherrn von Ungern-Sternberg. Vgl. Bunsen-Nippold III, 417. Eine Charakteristik Ungern-Sternbergs als Chef des Geheimen Kabinetts bei Fr. Nippold, Führende Persönlichkeiten zur Zeit der Gründung des Deutschen Reichs, Berlin 1911, S. 75f.

der liberalen Partei in Preussen, mit Herrn von Arnim[1]) u. Anderen wurden unterhalten, öftere Zusammenkünfte in Heidelberg u. anderen Orten zum Austausch der Ansichten und der gemeinsamen Pläne fanden statt. Gervinus reiste viel herum u. Häusser benützte seine Ferien meist zu einem Aufenthalt in Berlin, angeblich um dort die Archive für seine deutsch-preußische Geschichte zu benützen. Die beiden einzigen damals eingetretenen Vacaturen an der Universität wurden mit zwei entschiedenen Gothaern (Friedreich[2]) u. Helmholtz, der bald darauf die Tochter von Mohl heirathete[3]) besetzt. So war schon unter dem Ministerium Stengel Alles vorbereitet zu der ausschließlichen Herrschaft der Gothaisch-Kleindeutschen, von Häusser geleiteten Partei, die sich den Dictaten des Führers mit unbedingtem Gehorsam unterwarf. Die schleswig-holsteinische Frage u., was sonst vorkam, wurde aufgegriffen u. im Sinne der Partei benützt u. ausgebeutet, zumal als man der Zustimmung u. Unterstützung Allerhöchsten Ortes sicher war und dazu auch den bekannten Dr. Charles Meyer (jetzt Vorleser bei der Königinn von Preussen) benützte[4]).

Allgemeiner Jubel erhob sich, als in Folge des Concordatstreites H. v. Stengel abgetreten war, genöthigt hiezu durch dasselbe Wirken u. dieselben Personen, die er in Heidelberg begünstigt u. erhoben hatte; die Folgen der nun ausschließlich zur Gewalt gelangten und auf das Ministerium Lamey[5]) influirenden Partei traten bald eben so sehr hervor in einer Reihe von Berufungen, durch welche die Partei jetzt ein so entschieden numerisches Übergewicht auch erlangt hat, daß sie vollkommen alle Wahlen und die ganze Leitung der akademischen Angelegenheiten beherrscht, wobei man der von Herrn Häusser ausgehenden Losung folgt: in diesem Sinne ward auch die bisher an die Reihe der Facultäten geknüpfte Prorectors-Wahl aufgehoben u. die Wahl völlig freigestellt, der engere akademische Senat anders gebildet, so daß auch in ihm die Partei stets das Übergewicht hat, u. Anderes der Art. Daher seit den beiden letzten Jahren Vangerow u. Häusser Prorectoren, was sie nach der bisherigen Ordnung nicht geworden wären, daher für das mit Ostern 1865 beginnende Jahr Kirchhoff Prorector u. im Jahr 1866 aller Wahr-

[1]) Heinrich Alexander von Arnim-Suckow, 21. März bis 20. Juni preussischer Minister des Auswärtigen, gest. 1861.

[2]) Nikolaus Friedreich, 1857—1882 ordentlicher Professor der klinischen Medizin in Heidelberg. Vgl. Heidelberger Professoren II, 162 ff. Daselbst S. 184 über die liberale Gesinnung Friedreichs. Stübler a. a. O., S. 313f.

[3]) Hermann von Helmholtz' »Begeisterung für Einheit und Freiheit Deutschlands« unter Preussen 1866 erwähnt sein Biograph L. Königsberger II (1903), S. 75f. Er war 1858—1871 Professor in Heidelberg. Vgl. auch Stübler a. a. O., S. 308f.

[4]) Richtig Karl Mayer. Seine Beziehungen zu Bunsen, zum Prinzgemahl Albert, zur Prinzessin (Königin) Augusta usw. charakterisiert Mohl I, 253f.; daselbst Literatur.

[5]) August Lamey, Minister 1860—1866.

scheinlichkeit nach Bluntschli, wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie jetzt sind. Mit gleichem Erfolg ward auf dem hiesigen Museum operirt, das ganz in der Gewalt derselben Partei steht, aus der ihm Vorstände (Häusser, Pagenstecher, Bluntschli) u. Beamten genommen sind; hier werden wöchentlich u. monatlich die Zusammenkünfte gehalten, in welchen Alles verabredet u. bestimmt wird [1]). Endlich trat auch nun Häusser in die zweite Kammer wieder ein, während der in das Ministerium berufene außerordentliche Professor Jolly zum Deputierten der Universität in die erste Kammer durch den Einfluß von Häusser gewählt wurde [2]).

Was nun die Berufungen betrifft, so geschah seit dem Eintritt der neuen Ära mit dem Ministerium Lamey das Unglaubliche. Die letzte Berufung eines Nicht-Gothaers, der weder politisch noch kirchlich zur Partei schwor, fand im Jahr 1865 statt in der Person des Professors Stark — als Nachfolger von Zell [3]). Kaum war das Ministerium Lamey im Amte, so wurde gegen die Anträge der Theologischen Facultät u. des (damaligen) evangelischen Oberkirchenrathes an die Stelle des gestorbenen Umbreit Professor Hitzig aus Zürich berufen (ein Freund und Verwandter des Ministerial-Raths Cron in Carlsruhe), ein eifriger Radicaler u. Gothaer, bald aufs Innigste mit Häusser verbunden und von diesem benützt [4]); eben so wurde durch den Einfluß von Häusser der Jude Weil zum ordentlichen Professor ernannt [5]), was Herr von Stengel entschieden verweigert hatte, u. damit ein weiterer Anhänger gewonnen. Als Herr von Mohl Bundestagsgesandter wurde, so fand, noch ehe die Facultät Vorschläge für einen Ersatz gemacht hatte, die Berufung des in München unhaltbar gewordenen Professors Bluntschli statt, der zugleich die Ernennung in die erste Kammer und bald darauf auch den Geheimrathstitel erhielt mit 3200 fl. Gehalt; die Ernennung erfolgte unmittelbar auf Betrieb von Gervinus und Häusser, sowie des von München nach Bonn übersiedelten Professors Sybel, welcher denselben Allerhöchsten Orts dringend empfahl [6]). Dass bald mit Häusser die innigste Verbindung eingegangen ward, bedarf kaum

---

[1]) Die Museumszusammenkünfte: Mohl I, 226.

[2]) Häusser liess sich 1860 wieder wählen, Julius Jolly wurde an Stelle Mohls Mitglied der ersten Kammer des Ende 1861 eröffneten Landtages. Vgl. Baumgarten und Jolly a. a. O., S. 54.

[3]) Karl Bernhard Stark, ordentlicher Professor der Archäologie in Heidelberg 1855 bis zu seinem Tode 1879. Sein Vorgänger, der Philologe und Archäologe Karl Zell, Ordinarius in Heidelberg 1846—1855, lebte dann bis zu seinem Tode 1873 in Freiburg; strenger Katholik, ultramontaner Gegner Häussers im Streit um die konfessionellen Gesetze.

[4]) Ferdinand Hitzig, 1861—1875 Ordinarius des alten Testaments in Heidelberg; auch er ein freisinniger Theologe. Vgl. Heidelberger Professoren I, 65ff.

[5]) Gustav Weil, 1845 Extraordinarius, 1861—1888 Ordinarius der Arabistik. Vgl. Heidelberger Professoren I, 57ff.

[6]) Über Bluntschlis Ernennung ohne Vorschlag der Fakultät, auf Betreiben Roggenbachs s. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, III, 3ff. Über Sybels Anteil an der Berufung Baumgarten und Jolly, Staatsminister Jolly, S. 55.

einer besonderen Erwähnung: daher erklärt es sich auch, daß jetzt, wo Häusser durch Krankheit gehindert ist, irgend etwas vorzunehmen, und jede Aufregung geistiger Art von den Ärzten ihm untersagt ist, Bluntschli die Führung und Leitung aller kleindeutschen Agitation übernommen und in diesem Sinn auch in der Presse, früher in der Süddeutschen Zeitung, jetzt im Heidelberger Journal thätig ist.

Weiter war noch durch Mohl die Errichtung einer zweiten Professur der Geschichte und einer zweiten für Philosophie angeregt worden; die Ausführung ließ nicht lange auf sich warten; für die Professur der Geschichte ward Archivar Wattenbach aus Breslau berufen, ein entschiedener Kleindeutscher und Gothaer, der keine Vorlesungen zu Stande bringt, aber dafür im Arbeiterbildungsverein Vorträge hält[1]); für die Philosophie ward Zeller, ein naher Anverwandter von Mohl, berufen[2]), ebenfalls ein Gleichgesinnter*), beide eifrige Gothaer im Sinne von Häusser und dessen Werkzeuge. An die Stelle des Professors Bronn ward Professor Pagenstecher, der Sohn des mit Häusser innig befreundeten Deputirten Pagenstecher[3]), berufen; für das Fach Botanik ein gleichgesinnter Buchhändler und Nationalvereinler Hoffmeister aus Leipzig berufen, was den bisherigen Vertreter dieses Faches (Schmidt), einen ausgezeichneten, aber der Politik ganz fremden Lehrer, veranlaßte, seinen Abschied zu nehmen[4]). Auf Verlangen von Bunsen wurde aus

*) In einem unlängst in der Sybelschen historischen Zeitschrift erstatteten empfehlenden Berichte der Werke von Renan und Strauß schließt Zeller seinen Bericht mit den Worten: Renans Werk müsse schon darum für ein gutes u. verdienstliches gelten, weil so viele Bischöfe sich dagegen ausgesprochen hätten[5]).

[1]) Wilhelm Wattenbach war nach einigen Jahren Dozententätigkeit 1855 Leiter des schlesischen Provinzialarchivs in Breslau geworden; 1862—1873 Ordinarius der Geschichte in Heidelberg. S. H. Bresslau, Geschichte der Monumenta Germaniae historica (1921) passim.

[2]) Eduard Zeller, ord. Professor der Philosophie in Heidelberg 1862—1872.

[3]) Heinrich Karl Alexander Pagenstecher, Arzt, ehemals Abgeordneter des Frankfurter Parlamentes, Deputierter der zweiten badischen Kammer, gest. 1869. Vgl. G. Weber a. a. O., S. 267f. und Allgem. Deutsche Biographie 25, 69 über seine politische Tätigkeit. Sein Sohn Heinrich Alexander Pagenstecher wurde 1863 ausserord. Professor der Zoologie und Paläontologie als Nachfolger Bronns; 1866—1882 ordentlicher Professor, gest. 1889. Über Heinrich Georg Bronn (1800—1862) s. Heidelberger Professoren I, XIIf.

[4]) Richtig Hofmeister, Ordinarius in Heidelberg 1863—1872, dann Tübingen, gest. 1877. Die Vorgänge vor Wilhelm H.s Berufung 1863 auf die ordentliche Lehrkanzel für Botanik s. in Heidelberger Professoren II, 272. Ebenda S. 275 über Hofmeisters Freundschaft mit Treitschke. Johann Anton Schmidt hatte als Extraordinarius die Professur verwaltet und wurde übergangen.

[5]) E. Zellers Artikel »Strauss und Renan«, Histor. Zeitschrift, 12. Band, 1864, S. 70ff., wieder abgedruckt in Zellers Vorträge und Abhandlungen 1. Sammlung, 2. Auflage, Leipzig 1875, S. 480ff.; der Schluss S. 133 lautet: »Das rechte Wort zur rechten Zeit in der wirkungsvollsten Form aussprechen, ist auch eine Leistung, und ein Buch, das, kaum hervorgetreten, bereits von ich weiß nicht wie viel Bischöfen und von der römischen Kurie selbst verdammt worden ist, muß (wie Strauß sagt) notwendig ein Buch von Verdienst sein«.

Giessen als zweiter Professor der Chemie Kopp berufen, welcher der gleichen Richtung folgte[1]). Um auf die Bildung der künftigen Gymnasial-Lehrer des Landes in dem Sinne der neuen Ära einzuwirken, wurde, ohne alle vorausgegangene Anfrage, von Zürich aus Professor Köchly berufen, welcher schwer betheiligt bei der Revolution zu Dresden im J. 1849 der gerichtlichen Verurtheilung sich durch die Flucht entzogen und, obwohl steckbrieflich verfolgt, in die Schweiz gelangt war, wo er eine Professur erhielt; von da ward er mit 3200 fl. Gehalt nach Heidelberg berufen; im Königreich Sachsen darf er sich nicht blicken lassen, ohne arretiert zu werden[2]). In der medicinischen Facultät wurde, nachdem man die bekannten Mittel angewendet, Chelius, den Vater, zum Rücktritt zu bewegen, mit Übergehung seines als Operateur so ausgezeichneten Sohnes[3]), von Bonn — auf Betrieb des Prof. Helmholtz — ein Gothaer Professor Weber[4]) hierher berufen — als Professor der Chirurgie, während er seit Jahren keine Operation gemacht hat, wie von hiesigen Professoren der Medicin selbst versichert wird.

Eine weitere Ernennung in demselben Sinne steht in der theologischen Facultät bevor, in welche der ausserordentliche Professor Holtzmann[5]) (der Sohn des Landesprälaten), der die Vertheidigung von Schenkel's Charakterbild Jesu[6]) auf den verschiedenen Versammlungen geführt hat, gelangen soll. Ernennungen zu ausserordentlichen Professoren, was aber bloße Titelverleihungen sind ohne Gehalt und selbst ohne Verleihung des Staatsbürgerrechts oder der Staatsdienereigenschaft, haben in den letzten Jahren nicht wenige stattgefunden; darunter ist indessen nur ein Einziger (Vering[7]), welcher nicht zu der herrschenden Partei gehört.

---

[1]) Hermann Franz Moritz Kopp, der bedeutende Chemiker und Historiker der Chemie, Ordinarius in Heidelberg 1864—1890, gest. 1892.

[2]) Hermann Köchly, 1864—1877 ordentlicher Professor der Archäologie in Heidelberg. Seine Beteiligung an der Revolution 1848: Allg. Deutsche Biographie 16, 411. Ganz wie Bähr berichtet Pilat am 1. August 1863 über Köchlys Vergangenheit und Ernennung nach Wien (Haus-, Hof- und Staatsarchiv), vermutlich von Bähr informiert.

[3]) Franz von Chelius, 1852—1873 ausserordentlicher Professor, gest. 1899. Vgl. Mohl a. a. O., S. 239.

[4]) Karl Otto Weber, Chelius' Nachfolger, berufen 1865, gest. schon 1867. Vgl. Heidelberger Professoren II, 142ff. Stübler a. a. O., S. 317f.

[5]) Heinrich Holtzmann, 1861 ausserordentlicher, 1865—1874 ordentlicher Professor der Theologie in Heidelberg, dann in Strassburg, gest. 1910; freisinnig-kritisch.

[6]) Charakterbild Jesu, Wiesbaden 1864. Über die Entrüstung, die dieses Buch hervorrief, s. G. Weber, S. 274; Mohl I, 235f.; Hausrath, S. 17; Heidelberger Professoren I, 120f. K. Samwer a. a. O. S. 92.

[7]) Friedrich Vering, ausserordentlicher Professor der Rechte in Heidelberg 1862—1875, dann ordentlicher Professor in Czernowitz, später in Prag, gest. 1896; überzeugter Katholik, seit 1862 Herausgeber des Archivs für katholisches Kirchenrecht.

Daß in Folge aller dieser Berufungen der letzten Zeit die financiellen Mittel der Universität nicht gewonnen haben, ist begreiflich: das Budget der Universität weiset, ungeachtet der auf den letzten Landtagen gemachten Erhöhungen, ein laufendes Deficit von beinahe 7000 fl. auf. Die Frequenz der Universität hat nicht zugenommen: es ist vielmehr auch ferner eine Abnahme zu erwarten, und alle die genannten, zum Theil glänzenden Berufungen haben keine Vermehrung der Frequenz herbeigeführt. In wie weit das politische Element dadurch gefördert worden, mag nach der obigen Darstellung bemessen werden.

Der Kampf um den Oberrhein im August 1914

Von

Max v. Szczepanski

Als Graf Schlieffen, der geistesgewaltige Chef des Generalstabes des preußischen Heeres in den Jahren 1891—1906, seinen berühmten Kriegsplan für den Fall eines Zweifrontenkrieges aufstellte, in den das Deutsche Reich verwickelt werden könnte, hielt er sich an die Lehre des Generals Karl von Clausewitz, welche dahin geht, dass der Feldherr den entscheidenden Sieg mit gesammelter Kraft an einer Stelle anzustreben habe. Er gedachte dies in dem Masse und in der Form auszuführen, dass er, die Entscheidung zunächst im Westen suchend, die dort zusammengeballte Masse des deutschen Heeres in der Hauptsache nach Norden und durch Belgien zur Umfassung des Feindes vorwarf, den deutschen Nordosten und Südwesten dagegen in seinem Aufmarschplan nur mit schwachen Grenzschutz- und Deckungstruppen bedachte. Dies bedeutete das fast völlige Aufgeben des Landes östlich der Weichsel sowie der Oberrheingegend, also gerade derjenigen deutschen Gebietsteile, die schon aus politischen Gründen einem feindlichen Einfall am ehesten ausgesetzt schienen. Denn wenn auch Russlands grosses Kriegsziel im europäischen Südosten, an den Dardanellen, lag, so war die russische Politik doch keineswegs abgeneigt, auch im Nordwesten des Reiches einen Landgewinn mitzunehmen, der es unter Umständen für die mögliche Nichterreichung der Stellung am Goldenen Horn doch in etwas entschädigen konnte. Das von Schlieffen gewissermassen vorläufig preisgegebene Objekt solchen Eroberungsangriffs war Ostpreussen. Durch seine Grenzgestaltung war dieses Land von russischem Gebiet be-

reits derart umfasst, dass für diesen Gegner, trotz des für grosse Heeresbewegungen ungangbaren und daher die Heeresmassen trennenden masurischen Seengebietes, glückliche strategische Grundverhältnisse vorlagen. In bezug auf Elsass-Lothringen und die Vogesengrenze aber lagen die Dinge so, dass diese zwar leichter zu verteidigen war als die ostpreussischen Ebenen, jenes aber auf Grund der konstitutiven Revancheidee der Franzosen unbedingt das Kampfobjekt eines von jenen zu führenden politischen und militärischen Angriffskrieges werden musste, und dies um so sicherer, als zu den Prestigegründen, welche auf diese territoriale Erwerbung hindeuteten, noch umfassendere Ausdehnungspläne der leitenden Staatsmänner Frankreichs hinzukamen. Deren politisches Eroberungsziel ging von vornherein noch weiter als das militärische: es handelte sich für sie um den faktischen Gewinn der Rheingrenze, um die Wiederaufnahme der Politik Ludwigs XIV. und Napoleons III. Dennoch zog Graf Schlieffen es vor, den Franzosen den Weg in das Land am Oberrhein freizugeben und erst östlich Metz hinter der Nied eine Mauer von Bajonetten ihnen aufzubauen, die nur auf einem weiten Umwege zu umklammern gewesen wäre, da hierzu erst die befestigte Oberrheinlinie und Strassburg, das der geplanten Verteidigungsstellung die östliche Flanke deckte, überwunden werden musste. Jede Operation der Franzosen auf dem oberrheinischen Kriegsschauplatz, selbst eine solche mit sehr starken Kräften, musste sich daher zeitraubend gestalten: die Umfassung nicht nur, sondern auch der Frontalangriff, der durch die dann mindestens zu beobachtenden Oberrheinbefestigungen sich eingeengt sah. Dagegen ist die Befürchtung, auf den Höhen des Schwarzwaldes sich gegenüber Streitkräfte des italischen Dreibundgenossen erscheinen zu sehen, in Frankreich wohl nie gross gewesen. Graf Schlieffen selbst rechnete bereits im Jahre 1901 nicht mehr auf die tätige Bundeshilfe Italiens, die zwar in genauen Abmachungen dahin festgelegt war, dass fünf Armeekorps und ein paar Kavalleriedivisionen eben vom Schwarzwald her dem französischen Einbruch in das Elsass entgegentreten sollten. Ihm genügte die extensive Waffenhilfe dieses Verbündeten, die nach seiner Berechnung an der Alpengrenze etwa 150000

Mann französische Truppen würde festgehalten haben. Den Verlauf der französischen Kriegsoperation zur Wiedergewinnung des Elsass aber schätzte er so ein, dass sie dort sich festfangen oder durch die entscheidenden deutschen Erfolge an der französischen Nordwestgrenze zur frühzeitigen Umkehr sich werde genötigt sehen. Sein Feldherrnwille hielt sich an diesen Weg zum Siege als an einen sicheren; sein Feldherrngeist sah kein Risiko, sondern nur Chancen bei dem Plan einer gross und massig angelegten Umfassungsbewegung durch Belgien und eventuell auch durch Südholland.

Dem vorsichtigeren Geiste seines Nachfolgers, des Generalobersten von Moltke, schien zunächst die letztere Absicht anstössig und unbequem, weil sie uns einen neuen Feind in den Niederländern zuziehen konnte. An dem Vormarsch durch Belgien hielt allerdings auch er fest — aber das Elsass aufzugeben, mochte er sich nicht entschliessen. Er veränderte den Kriegsplan Schlieffens insofern, als er dem Deckungsgedanken grösseren Raum gab, auch im Osten, wobei hier die Rücksicht auf den Kriegsplan der Donaumonarchie mitsprach. Er suchte nunmehr, nicht mehr nach dem Plane, sondern nach einer verböserten Idee Schlieffens, den Angriffssieg auf beiden Flügeln der Westfront, in der Überzeugung, dass eine auch nur vorübergehende unverteidigte Auslieferung des Elsass an den Feind schwerwiegende Folgen für die Stimmung der dortigen Bevölkerung, aber auch des übrigen Deutschland haben, der Stimmung des französischen Heeres dagegen höheren Auftrieb und Antrieb geben würde. An die Stelle der indirekten Verteidigung aus einer Flankenstellung setzte er das Vorgehen aus der Linie Metz—Strassburg gegen einen Feind, den er zunächst aus Nancy hervor in die Falle zu locken gedachte. Dieser Kompliziertheit des Verfahrens gegenüber, das doch auch nicht ohne Gefahren war, leuchtet die Einfachheit des Schlieffenschen Gedankens ein, bei dem alles auf der niedertretenden Massenwirkung des einen grossen Angriffsflügels beruhte. Nach den vom Generalobersten von Moltke gewählten Gesichtspunkten für den Feldzugsplan gegen Frankreich waren demgemäss für den südwestlichen Heeresflügel folgende Aufmarschräume vorgesehen:

Die 6. Armee (I., II., III. bayerisches, XXI. Armeekorps, I. bayerisches Reservekorps, 5. bayerische Landwehrbrigade, mit unterstellter Festung Bitsch) um Saargemünd—Kurzel—Château-Salins—Saarburg;

die 7. Armee (XIV. und XV. Armeekorps, XIV. Reservekorps, 60. Landwehrbrigade, mit unterstellten Festungen Strassburg und Neubreisach sowie den Oberrheinbefestigungen) um Strassburg — Mülhausen — Freiburg i. Br.;

das 3. Kavalleriekorps (7., 8. und bayerische Kavalleriedivision, 1. und 2. bayerisches Jägerbataillon) zwischen Metz und Strassburg bei Delme, Château-Salins und Saarburg;

die Deckungstruppen am Oberrhein (1. und 2. bayerische, 55. Landwehrbrigade, Landwehr-Infanterieregiment 110, eine Batterie schwere Feldhaubitzen); von dem stellvertretenden Kommandierenden General des XIV. Armeekorps befehligt, sollten sie zunächst dem Oberbefehlshaber der 7. Armee unterstehen.

Der Franzose seinerseits sah sich, nachdem er einst räuberisch genommene Lande durch den Frankfurter Frieden von 1871 wieder verloren hatte, doch noch immer im Besitze von Belfort und Umgegend, der trouée, des Loches, das ihm erlaubte, die, wenn verteidigt, schwer zu forcierende Grenzscheide des Wasgenwaldes mit starken Kräften zu umgehen. Diese Möglichkeit des Einbruchs in das Elsass war ihm vom grossen Moltke, dem der Besitz von Metz eine Armee von 100000 Mann aufwog, zugunsten gesicherterer Verteidigung Lothringens gelassen worden. Der Kriegsplan des französischen Oberkommandierenden, General Joffre, machte sich denn auch diese Lage zunutze. Er bildete eine nördliche Hauptgruppe des französischen Heeres zur offensiven Abwehr des durch Belgien erwarteten deutschen Anmarsches und stellte eine südliche Hauptgruppe in der Linie Belfort —Epinal—Nancy bereit, deren Aufgabe es sein sollte, die gegenüberstehende deutsche Front anzugreifen und zu durchbrechen. Es waren vorgesehen:

die 1. Armee unter General Dubail mit einer rechten Seitenabteilung (VII. Armeekorps und 8. Kavalleriedivision) bei Belfort, mit der Masse (VIII., XII., XIV., XXII. Armeekorps, 6. Kavalleriedivision) bei Epinal;

die 2. Armee unter General de Castelnau mit der Masse (XV., XVI., XX. Armeekorps, 2. Gruppe Reservedivisionen [59., 68., 70.] und 2., 10. Kavalleriedivision) südwestlich Nancy, mit dem linken Flügel (IX., XVIII. Armeekorps) bei Toul;

die 1. Gruppe Reservedivisionen (58., 63., 66.) bei Vesoul, hinter dem rechten Flügel dieser ganzen Hauptgruppe, als unmittelbare Reserve des französischen Heeres für den allerdings unwahrscheinlichen Fall eines deutschen Durchmarsches durch die Schweiz.

Die Angriffsrichtung der 1. Armee ging auf Saarburg, die der 2. auf Mörchingen. Neben jener sollte die rechte Seitenabteilung von Belfort über Kolmar auf Strassburg vorgehen. Der Franzose gedachte also mit den Massen westlich der Vogesen vorzustossen, die Ebene zwischen diesen und dem Rheinstrom nur mit Nebenkräften zu betreten. Der besondere Auftrag dieser Seitenabteilung war, die gegen die Linie Breuschtal—Donon—Saarburg gerichtete Bewegung der französischen 1. Armee durch einen schnellen Vorstoss auf Kolmar-Schlettstadt zu erleichtern, dabei zur Sicherung ihrer rechten Flanke die Rheinbrücken zu zerstören und Neubreisach zu beobachten. Der operative Wert dieses Vorstosses in das Oberelsass lag in der Hoffnung, starke deutsche Kräfte dort zu binden bzw. dorthin zu ziehen; daneben erwartete man eine gewaltige moralische Wirkung auf den französisch gesinnten Teil der Bewohnerschaft des Landes.

Am 7. August 1914, dem gleichen Tage, an dem deutsche Truppen in überraschendem Angriff in die belgische Festung Lüttich eindrangen, rückte General Bonneau mit drei Marschsäulen in den Sundgau vor, und zwar mit der 14. Infanteriedivision über Altkirch—Dammerkirch bzw. Niedersulzbach, mit der 41. Infanteriedivision durch das Turtal über Thann. Bis zum Abend des 8. August erreichte er die Linie Mühl-

hausen—Sennheim und besetzte vor dieser die Stellungen von Habsheim über Kreuzstrasse—Rixheim—Modenheim—Burzweiler—Pfastatt—Reichweiler sowie bei Wittelsheim—Uffholz—Steinbach. Eine durch Artillerie verstärkte Infanteriebrigade war bei Altkirch zurückgelassen worden, um etwaiger Bedrohung aus östlicher Richtung entgegenzutreten. Ausserdem deckte die 8. Kavalleriedivision, über Pfirt vorreitend, bei Burbach die rechte Flanke des ganzen VII. Armeekorps. Vor diesem überlegenen Gegner waren die deutschen, zunächst von der verstärkten 58. Infanteriebrigade gestellten Grenzsicherungen — die eigentlichen »Deckungstruppen« waren noch in der Mobilmachung begriffen — auftragsgemäss hinter den Rhein, auf Neuenburg, ausgewichen. Der Franzose sass in dem ersehnten Lande.

Ihm gegenüber hatte der Oberbefehlshaber der 7. deutschen Armee, Generaloberst von Heeringen, durch seinen Nachrichtendienst einen zutreffenden Eindruck von der Stärke und Marschrichtung des zu erwartenden Feindes erhalten. Die Oberste Heeresleitung hatte ihn auf die Möglichkeit baldiger Verstärkung dieses Gegners aufmerksam gemacht, dieser Mitteilung aber hinzugefügt: »Für die Armee besteht volle Freiheit des Handelns, die grossen Operationen werden dadurch nicht berührt.« Der Armeeführer entschloss sich, zuzupacken nach dem, was er vor der Faust hatte. Infolge seiner in der Nacht zum 8. August ausgegebenen Befehle stand am Abend dieses Tages das XIV. Armeekorps bei und östlich Breisach sowie bei Neuenburg. Das XV. Armeekorps, dessen noch im Grenzschutz stehenden Truppenteilen die zähe Verteidigung der Vogesenpässe zufiel, war an und östlich der Bahnstrecke Ostheim—Kolmar—Herlisheim versammelt. Für das aus der 26. (württembergischen) und 28. (badischen) Reservedivision zusammengesetzte XIV. Reservekorps, dessen planmässige Transportbewegung erst in der Nacht zum 9. August beginnen konnte, wurde Ausladung auf dem rechten Rheinufer angeordnet. Die eintreffenden Truppen sollten sodann an den Rheinbrücken von Schönau und Markolsheim verfügungsbereit aufgestellt werden. Endlich erhielt das Gouvernement der Festung Strassburg den Befehl zur Sperrung des Breuschtals und zur Bereitstellung

starker Kräfte bei Oberehnheim als Rückhalt für den Grenzschutz.

Schon der 9. August wurde zum Entscheidungstage. Der Angriffsbefehl des Generalobersten von Heeringen, gegeben am 8. August 9^{15} abends, wies das XV. Armeekorps in die Richtung Sennheim—Wittelsheim, die rechte (28.) Division des XIV. Armeekorps auf Ensisheim, während die linke (29.) diesem Vorgehen nach Anordnung des Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps angeschlossen werden sollte. Die Ausführung aller Bewegungen bedingte erhebliche, durch herrschende Hitze erschwerte Märsche. Die erste Berührung mit dem Gegner, der aus guten Stellungen in nordöstlicher Richtung bis zum Hardtwalde, in nördlicher bis zur Grenze seiner Waffenwirkung das Gelände beherrschte, trat um 12^{30} nachmittags bei der auf dem rechten Flügel der Armee vorgehenden 39. Infanteriedivision in den Weinbergen nordwestlich Uffholz ein; auch Sennheim und Thann wurden als besetzt erkannt. Der durch zahlreiche mit Buschwerk bestandene Wasserläufe, durch Waldstücke, Wein- und Obstgärten behinderte Angriff, der zudem in der Flanke durch feindliche, am Gebirgsrand bei Goldbach eingenistete Abteilungen bedroht war, gelangte erst gegen 6 Uhr abends mit der Erstürmung von Steinbach an das Ziel, während gleichzeitig andere Truppen in Sennheim eindrangen. Das Vorgehen der benachbarten 30. Division hatte sich derart verzögert, dass diese erst gegen 3 Uhr nachmittags von Wittelsheim her ihre Vorhut zur Unterstützung der 39. ansetzen konnte, mit der sie dann gegen Abend den Feind völlig aus Sennheim hinauswarf. Ein starker Gegenangriff, der um 7^{30} abends auf die Stadt erfolgte, vermochte das Ergebnis nicht zu ändern — der Franzose ging mit dem linken Flügel auf Thann zurück. Das XV. Armeekorps hielt nunmehr mit der Hauptmasse die Höhe nördlich Uffholz und weiterhin die Linie Sennheim—Wittelsheim. Östlich dieses Ortes war das Gelände am ganzen Tage vom Kampfe frei geblieben. Marschermüdung hatte die 28. Infanteriedivision zu zweimaligem Rasten gezwungen; gegen Mittag ruhte sie bei Wittenheim und Ensisheim, gleichzeitig die 29. Infanteriedivision bei Battenheim bzw. Försterei Grünhütte und

Napoleonsinsel. Bei dem Zustand der Truppe hielt der Kommandierende General des XIV. Armeekorps es anfangs für gegeben, den Angriff an diesem Tage nicht mehr durchzuführen, sondern mit einleitenden Bewegungen sich zu begnügen, die das Vorgehen des Nachbarkorps erforderte. Als aber der von dort her schallende Geschützdonner auf Führer und Truppe belebend einwirkte, gab er um 3[15] Uhr nachmittags den Befehl zum Angriff auf die feindliche Stellung bei Mülhausen. Im Kampfverlaufe nahm von der 28. Infanteriedivision die 56. Infanteriebrigade um 9 Uhr abends Reichweiler, die 55. drang um 8 Uhr abends bis Burzweiler vor. Der noch in später Abendstunde vom Divisionskommandeur gegebene Befehl zur Verfolgung in Richtung Flachslanden—Burbach blieb insofern ohne Ergebnis, als die nach Mitternacht bis Dornach vorgedrungene 56. Infanteriebrigade schliesslich auf die Höhen von Pfastatt zurückgeführt wurde, während die 55. infolge des lebhaften feindlichen Feuers über Burzweiler überhaupt nicht hinauskam. Die 29. Infanteriedivision hatte sich bei ihrem Vorgehen heftiger Gegenangriffe zu erwehren; auf ihrem rechten Flügel erreichte die 84. Infanteriebrigade schliesslich Modenheim, blieb aber mit den Hauptkräften bei Napoleonsinsel hängen. Die 58. Infanteriebrigade gewann bis 9 Uhr abends Kreuzstrasse und Habsheim; in Rixheim wütete ein heftiger Häuserkampf, in den auch die Divisionsreserve, ein Regiment der 57. Infanteriebrigade, eingriff, deren anderes Regiment als Korpsreserve hinter dem rechten Flügel stand. Obwohl also auf der ganzen Front der Armee der Kampf zum Stehen gekommen schien, war das Ergebnis des Tages doch ein Schlachtenerfolg. Der Gegner ging noch in der Nacht auf der ganzen Linie zurück, um sich zunächst noch einmal bei Ober- und Niederspechbach, bei Reiningen und Galfingen, bei Schweighausen, Nieder- und Oberaspach sowie bei Thann zu setzen; in diesen letzteren Abschnitt waren auch Teile der bei Altkirch verbliebenen französischen Brigade herangezogen worden. Es bedurfte am 10. August neuer, bis zum Abend dauernder Kämpfe des verfolgenden XV. Armeekorps, um den feindlichen Widerstand zu überwinden; im Raume Oberaspach—Gewenheim—Heimsbrunn—Reiningen ging es

dann zur Ruhe über. Das XIV. Armeekorps konnte Mülhausen schon in der Frühe des 10. August kampflos besetzen und ebenso ungehindert bis zur Linie Brunstatt—Burbach gelangen; in diesen drei Orten verblieb es auch während der folgenden Nacht. Der Gegner glitt zurück in den Festungsbereich von Belfort; die deutschen Verfolgungsabteilungen konnten am 13. August die Räumung und Säuberung des Sundgaus melden.

General Bonneau, der alsbald wegen Mangels an Tatkraft samt dem französischen Kavalleriedivisionsführer seiner Befehlsstelle enthoben wurde, war nicht zum Befreier des Elsass geworden. Vielleicht hätte er sich seiner Aufgabe besser entledigt, wenn die französische Heeresleitung ihn von vornherein durch die bei Vesoul unnötig zurückgehaltene Gruppe von Reservedivisionen verstärkt hätte. Aber er war doch wenigstens mit seinem Armeekorps dem Schicksal entgangen, das im Jahre 1871 die Armee Bourbaki betroffen hatte: es war der deutschen Führung nicht geglückt, ihn auf die Schweizer Grenze abzudrängen. Dazu hätte es eines Eindrückens oder einer ausholenden Umgehung seines linken Flügels bedurft. Die letztere Bewegung war dadurch erschwert, dass in den steil ansteigenden Vogesen, an welche dieser Flügel sich anklammerte, Wegeverbindungen in nordsüdlicher Richtung fehlten. Einem beabsichtigten überlegenen Schlag gegen den westlichen Flügel der Franzosen trug aber die Kräfteverteilung beim Vormarsch der 7. Armee zur Schlacht noch nicht Rechnung. Eine entsprechende Kräfteverschiebung nahm Generaloberst von Heeringen um Mittag des 9. August in Aussicht. Die inzwischen eingetretenen taktischen Verhältnisse liessen sie aber nicht mehr zu. Die Initiative, der Siegesdurst der Truppenführer, denen die operative Absicht des Armeeführers offenbar nicht genügend bekannt war, bestimmten dem Siegeswillen des Oberbefehlshabers die Bahn. Dieser wollte wuchtig den feindlichen Flügel treffen; der auf dem zu versagenden Flügel kommandierende General gedachte nur einleitend zu fechten — die Truppe packte entscheidend an. So kam ein entschiedener, aber kein entscheidender Waffenerfolg zustande, der als Schlacht von

Mülhausen in der Kriegsgeschichte des Oberrheins verzeichnet steht: ein »ordinärer« Sieg, wie Friedrich der Grosse ihn genannt haben würde, aber kein Cannae, kein Vernichten oder auch nur Unschädlichmachen des geschlagenen Gegners.

Der Oberbefehlshaber behielt aber nicht länger die von ihm immerhin glücklich genutzte Freiheit des Handelns. Schon am 10. August wurden die gesamten deutschen Truppen in den Reichslanden dem Oberbefehl des Führers der in Lothringen aufmarschierten 6. Armee, des Kronprinzen Rupprecht von Bayern, unterstellt, der sich durch die Kriegslage veranlasst sah, im Einverständnis mit der Obersten Heeresleitung die 7. Armee nahe an die 6. heranzuziehen. Diese zum Teil mit der Bahn zu vollziehende Bewegung, bei welcher das XIV. Armeekorps in die Gegend von Saarburg, das XV. in die Gegend südwestlich Strassburg bestimmt wurde, begann am 13./14. August; das XIV. Reservekorps sollte mit Fussmarsch Wasselnheim westlich Strassburg erreichen. Die Deckung der linken Heeresflanke in der Rheinebene wurde der Hauptreserve der Festung Strassburg und der Oberrheinverteidigung übertragen. Für diese Aufgabe waren nun zwei Befehlshaber verantwortlich, im nördlichen Abschnitt der Gouverneur von Strassburg, Generalleutnant von Eberhardt. Die Hauptreserve dieser Festung (30. Reservedivision) stand bei Triembach nordwestlich Strassburg. Die nach Schlettstadt und Kolmar herangezogenen bayerischen Landwehrbrigaden 1 uns 2 lösten den noch von Weiler- bis Münstertal stehenden Grenzschutz des XV. Armeekorps ab. Südlich anschliessend starrten die Befestigungen von Breisach und des rechten Rheinufers, von denen der Isteiner Klotz seine Stimme schon in den Schlachtenlärm von Mühlhausen hatte ertönen lassen. Hier nun deckten neben den Festungsbesatzungen die 55. Landwehrbrigade und das 4. bayerische Reserve-Infanterieregiment den Abmarsch der 7. Armee und zugleich den Rheinlauf bis zu der Schweizer Grenze. Den Befehl in diesem südlichen Abschnitt führte General der Infanterie Gaede, der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps, mit dem Hauptquartier in Freiburg. Am 17. August erhielt er den Befehl, durch Vorgehen gegen die französische Grenze mit dem rechten Flügel auf Urbeis das

Vorgehen der 30. Reservedivision zu unterstützen, die das Breuschtal zwischen Lützelhausen und Fouday durchquerend angesetzt war. Sie trat damit unter das XIV. Reservekorps, das in Abänderung der ersten Absichten bei Oberehnheim und südlich aufgestellt, während statt seiner das XV. Armeekorps nach Wasselnheim gezogen worden war.

Indessen hatte der Franzose den Plan eines Vorgehens auch zwischen den Vogesen und dem Rheinstrom mitnichten aufgegeben. Als südlichste Kampfgruppe der zum Angriff auf Elsass-Lothringen bestimmten Heeresgruppe war eine Armée d'Alsace unter General Pau gebildet worden. Sie umfasste ausser dem bereits in Tätigkeit gewesenen VII. Armeekorps mit der 8. Kavalleriedivision und der Hauptreserve von Belfort (57. Reservedivision) nunmehr noch die von Vesoul her bei jener Festung eingetroffene Gruppe von Reservedivisionen sowie die von der Alpenfront kommende 44. Infanteriedivision, endlich noch 5 Alpenjägerbataillone, die am 10. August bei Bruyères östlich Epinal eingetroffen waren. Diese neue Armee sollte das nach dem ersten Vorstoss verlorengegangene Gelände wiedernehmen, deutsche Kräfte im Oberelsass fesseln und gegebenenfalls einen Vorstoss über den Rhein aus dem Waldgelände östlich Mülhausen vorbereiten. Am 14. August waren die Verbände soweit geordnet, dass am 15. August die Grenze wieder überschritten werden konnte. 2 Reservedivisionen marschierten auf Dammerkirch, 2 andere auf Sennheim, zwischen beiden Heersäulen das VII. Armeekorps auf Mülhausen; die 44. Infanteriedivision war noch nicht herangekommen. Der Auftrag und das Vordringen dieser Armee bedrohten auf das deutlichste die Flanke und den Rücken der jetzt mit der Front nach Westen eingesetzten 7. Armee.

Ihr gegenüber besetzten deutscherseits drei Brigaden — die 55. Landwehrbrigade, 55. gemischte Ersatzbrigade, Besatzungstruppen des Oberrheins — Mülhausen und das Höhengelände zwischen dieser Stadt und der Schweizer Grenze. Der westlich Kolmar sichernden 1. bayrischen Landwehrbrigade gelang es infolge starken feindlichen Widerstandes nicht, befehlsgemäss in das Gebirge weitervorzudringen. Teile der bei Schlettstadt stehenden 2. bayerischen Landwehr-

brigade dagegen konnten am 18. August erfolgreich in den Kampf der 30. Reservedivision eingreifen, die von Triembach her dem Gegner durch Angriff zuvorkommend bis gegen Abend sich in den Besitz sämtlicher Orte des Weilertales von Erlenbach bis Gereuth setzte und dem geschlagenen Gegner bis Meisengott—Lach—Grube folgte. Hier hatte man den rechten Flügel der französischen 1. Armee sich gegenüber, deren XIV. Armeekorps schon am 16. August Markirch genommen hatte. Gegen den von dort zu erwartenden feindlichen Anmarsch wurde die mit der Bahn bis Schlettstadt beförderte bayerische Ersatzdivision auf den Höhen bei Scherweiler—Kestenholz bereitgestellt. Am 17. August wurde vom Schluchtpass her durch französische Alpenjäger auch Münster besetzt und traf die 44. Infanteriedivision bei der Armee des Elsass ein. Diese rückte dann am 18. August weiter vor, stiess aber am 19. August dicht westlich Mülhausen und am Illabschnitt bei Brunstatt bis östlich Altkirch auf die gleichfalls vorgehenden deutschen Landwehr- und Ersatztruppen. Hier standen $17^1/_2$ Bataillone, $3^1/_2$ Eskadrons und 10 Batterien gegen 7 französische Divisionen in einem Kampfe, der trotz hartnäckigen Wehrens der Deutschen nicht anders als mit deren Rückzuge enden konnte. Am Abend des heissen Tages hatten die Franzosen die Linie Tagsdorf—Altkirch—Mülhausen—Sennheim—Gebweiler inne und Sicherungen bis an den Hardtwald vorgeschoben. Die deutschen Brigaden gingen nach einem Verluste von 2300 Mann über den Rhein in den Abschnitt von Neuenburg bis Hüningen zurück, die Brückenköpfe besetzt haltend.

Für das Verständnis des weiteren Ganges der Ereignisse auf dem oberrheinischen Kriegsschauplatz wird es erforderlich sein, sich zu vergegenwärtigen, wie inzwischen aus der Gesamtlage das Zusammentreffen der französischen südlichen Heeresgruppe mit dem deutschen linken Heeresflügel sich entwickelt hatte. Generaloberst von Moltke rechnete mit der Möglichkeit, dass der Franzose die Kriegsentscheidung auf dem Wege durch Elsass-Lothringen suchen werde. Dann aber konnte der Fall eintreten, dass die Schwenkungsbewegung des deutschen Nordflügels in einen Luftstoss auslief. Auch

dieserhalb hatte er sich gehütet, diesen Flügel überstark — in seinem Sinne! — zu machen, und liess eine Reihe noch verfügbarer Ersatzdivisionen lieber dem Südflügel zuführen. Bei Schlettstadt sahen wir bereits die bayerische Ersatzdivision erscheinen; die sächsiche (19.) wurde etwa gleichzeitig, am 19. August, im Oberelsass bei Molsheim ausgeladen und sofort nach Barr, Vorhut bis Hohwald, beordert.

General Joffre, der oberste französische Heerführer, dagegen erwartete die Entscheidung des Krieges gar nicht auf dem von seinem Gegner befürchteten Wege, weil überhaupt nicht von der Wucht der französischen Waffen allein. Vielmehr sollte die Wirkung des russischen Masseneinmarsches die deutschen Heere in Frankreich zur Umkehr oder doch zu einer Abgabe von so starken Kräften nach dem Osten nötigen, dass die Nordgruppe des französischen Heeres im Verein mit Belgiern und Engländern genügte, um sowohl abzuwehren wie den Boden Frankreichs von dem Feinde wieder zu befreien. Im Süden verfolgte er in erster Linie das territoriale Kriegsziel, das er in Pfandbesitz haben wollte, haben musste, wenn die militärische Auswirkung des Ententebündnisses gestattete, auch die politischen Folgerungen zu ziehen. Hier also suchte er mit der Leistung den Lohn — dort galt es zunächst die Last zu tragen, bis man mit fremder Hilfe ihrer ledig ward. Unter diesen Gesichtspunkten waren — von der Armee des Elsass abgesehen — die Armeen des rechten Flügels derart angesetzt worden, dass die 1. Armee unter General Dubail von der oberen Meurthe zwischen St. Dié und Fraimbois, südöstlich Lunéville, her zunächst die Linie Obersteigen—Saarburg erreichend mit ihrem rechten Flügel bald den Donon, den massigen Gebirgsstock, über den der Weg nach Strassburg führt, nehmen und halten sollte. Der 2. Armee unter General de Castelnau war als erstes Angriffsziel die Linie Dieuze—Château-Salins gegeben. Am 19. August, dem Tage, bis zu welchem diese Darstellung gelangt war, fanden sich die vorrückenden und vordrückenden Armeen bereits seit drei Tagen kampflich gebunden. Bei der 1. Armee hielt die 13. Division den Donon gegenüber deutschen Angriffen und verschob an diesem Tage die durch die 58. Reservedivision der Armee des Elsass bei St. Kreuz abgelösten

Teile des französischen XIV. Armeekorps nördlich nach dem Breuschtal.

Kronprinz Rupprecht von Bayern, der mit den Truppen in den Reichslanden die linke Flanke des gesamten deutschen Heeres zu sichern hatte, war mit der 6. Armee anfangs der französischen Offensive in Richtung auf die Saar ausgewichen. Nunmehr hielt er es an der Zeit, Halt zu machen bzw. zum Angriff umzukehren. Doch wollte er den Hauptstoss nicht frontal führen, sondern befahl am Vormittag des 18. August der 7. Armee den Angriff auf den östlichen Flügel und die Flanke der gegen die 6. Armee vorgehenden feindlichen Kräfte. Dem Generalobersten von Heeringen standen für diese Aufgabe, nachdem das XIV. Armeekorps ja bei Saarburg eingesetzt war, nunmehr das XV. Armeekorps, das XIV. Reservekorps die zugeführten Ersatzdivisionen und die 30. Reservedivision (Hauptreserve Strassburg) zur Verfügung. Das XV. Armeekorps marschierte am 19. August in der Linie Hammert—Haarberg mit der 30. Infanteriedivision auf und hielt die 39. bei Dagsburg hinter dem linken Flügel zurück — es scheidet damit für unsere weiteren Einzelbetrachtungen aus. Das XIV. Reservekorps setzte am gleichen Tage im Breuschtal und südlich davon den schon begonnenen Angriff fort, vor dem der Feind über Schirmeck zurückging. Die Wegnahme des Donon wurde seine weitere Aufgabe, an die es dann mit dem 20. August herantrat. Zur Erleichterung bzw. Deckung dieses Vorgehens sollten die 19. Ersatzdivision über Hohwald auf Schirrgut, die bayerische im Lebertal möglichst bis Markirch und zur Passhöhe westlich dieses Ortes vordringen. Während es der im Verbande des XIV. Reservekorps über St. Blaise vormarschierenden 30. Reservedivision gelang, gegen Abend unter fortgesetzten Kämpfen die Linie Ranrupt—Weinberg zu erreichen, gingen, die Sachsen aus Furcht vor Flankenbedrohung infolge irrtümlicher Meldungen von dem schon gewonnenen Pass von Schirrgut wieder zurück. Auch die bayerische Ersatzdivision gelangte nicht an ihr Ziel. Der Divisionskommandeur hatte nur die Vorhut über Leberau gegen Markirch vorgehen lassen, mit dem Gros dagegen den Weg in Flanke und Rücken des Feindes über Rappoltsweiler gewählt. Jene blieb am Abend nach heftigen

Kämpfen vor St. Kreuz liegen. Beim Gros traf die Nachricht ein, dass weiter südlich die 1. bayerische Landwehrbrigade von Kolmar vor einem aus dem Gebirge heraustretenden Feinde auf das östliche Illufer zurückgegangen sei. Damit hatte eine Bedrohung der eigenen linken Flanke eingesetzt, die nötigte, zunächst nicht über Rappoltsweiler hinauszugehen. Für den 21. August wurde dieser Division daher eine vom Gouvernement Strassburg abgesandte Verstärkung von 9 Bataillonen, 1 Eskadron und 5 Batterien zugesagt, die dann auch um Mittag bei Rappoltsweiler eintraf und Sicherungen nach Süden vorschob. Infolgedessen konnten Teile der Division in Richtung auf Markirch in Marsch gesetzt werden und der Angriff über St. Kreuz ebenfalls erfolgreich fortgesetzt werden. Zum Angriff auf Markirch aber kam es nicht mehr. Nördlich der Bayern hatte die 19. (sächsische) Ersatzdivision, deren Kommandeur sich von der Furcht eingebildeter Flankenbedrohung immer noch nicht frei machen konnte, den Rückzug bis Barr genommen und war wegen Erschöpfung auch am 21. August nicht mehr vorzubekommen. Dadurch ward auch das energische Vorgehen der 30. Reservedivision gehemmt, die dennoch einige Vorteile über den Gegner bei Ranrupt—Salcée errang.

Erst am 22. August sollte der 7. Armee der mühsam errungene Erfolg werden. Schwere Artillerie schoss den vom XIV. Reservekorps bis dahin vergebens umkämpften Donon in der Nacht des 21./22. August sturmreif —: als der Angriff angesetzt wurde, waren die Franzosen abgezogen. Bis zum Abend gelangte das Korps mit der 28. Reservedivision über die Grenze bis Luvigny und Raon sur Plaine, mit dem linken Flügel der 26. Reservedivision bis Bellefosse, wo endlich Fühlung mit der sächsichen Ersatzdivision eintrat, die über Hohwald wieder vorkommend die Höhen bei Bliensbach besetzt hatte, aber nur ein leichtes Feuergefecht dort zu führen imstande war. Das Fehlen dieser Division in der allgemeinen Gefechtslinie hatte indessen doch eine bedauerliche Folge gezeitigt. Vor der 30. Reservedivision, die bisher so glücklich gefochten, aber auch entsprechend gelitten hatte, verstärkte sich der nun seinerseits angreifende Feind in dem Masse, dass die Stellungen der Division zwar bis zum Abend ge-

halten werden konnten, in der Nacht aber ihre Zurückführung bis in die Gegend von Weiler zur Ordnung der Verbände sowie Neuaufnahme von Munition und Lebensmitteln unerlässlich wurde. Dagegen war es der bayerischen Ersatzdivision gelungen, über Markirch und den Pass von St. Marie die Kammhöhe der Vogesen zu gewinnen; ihre südliche Abteilung war bei Rappoltsweiler stehengeblieben, da der Gegner inzwischen Kolmar besetzt hatte. Zur Deckung der Rheinübergänge bei Schönau und Markolsheim standen noch die beiden bayerischen Landwehrbrigaden bei Gemar und Illhäusern bzw. hinter der Ill östlich Kolmar. Anschliessend hatte auch die Festung Breisach Truppen vorgeschoben. Unverändert standen ferner zwischen Neuenburg und Hüningen die deutschen Rheinschutzabteilungen. Der Franzose war im Sundgau über Mülhausen hinaus nicht vorgegangen.

Am 23. August setzte das XIV. Reservekorps, trotz starker Ermüdung und wesentlicher Aufenthalte durch feindliche Nachhuten, die nun als Verfolgungskampf zu bezeichnende Bewegung mit der 28. Reservedivision bis Allarmont, mit der 26. Reservedivision bis zur Linie Plaine—St. Blaise fort. Es hat somit den oberrheinischen Kriegsschauplatz in südwestlicher Richtung verlassen. Die 19. Ersatzdivision, die auf Fouday hatte angreifen sollen, erfuhr das Zurückgehen der 30. Reservedivision und fand infolgedessen den Entschluss und den Trieb zum Vorwärtsgehen wieder nicht. Die bayerische Ersatzdivision hatte sich auf ihrer Höhenstellung eines umfassenden feindlichen Angriffs zu erwehren, der sie schliesslich zum Zurückgehen in die Gegend westlich Markirch zwang. Am 24. August trat die 19. Ersatzdivision, deren Verbände inzwischen durch den Verlust von etwa 2000 Marschunfähigen erheblich geschwächt waren, von Bellefosse über Colroy-la Roche auf Saulxures an, geriet — da die Vorhut den rechten Weg verfehlt hatte, eine neue Sicherung aber nicht gebildet worden war — mit dem Gros westlich Colroy überraschend in aus nächster Nähe einschlagendes Infanterie- und Artilleriefeuer und damit in einen noch bei Einbruch der Nacht unentschieden hin und her wogenden Kampf. Die 30. Reservedivision ging ebenfalls wieder vor: über den Weinberg und den Col d'Urbeis angreifend, drängte

sie den Gegner auf Lubine zurück. Der Abend sah auch die Bayern nach erbitterten Kämpfen wieder auf der Passhöhe von St. Marie und nördlich davon im Besitze des Dorfes Wisembach. Ferner aber kam die befreiende Meldung, dass der Feind aus der Gegend von Mülhausen nach Westen oder Nordwesten abgerückt sei und nur an der oberen Ill noch starke Kavallerie stände.

In der Tat freilich blieb die Armee des Elsass in ihren Stellungen von Altkirch über Mülhausen bis südlich Kolmar sowie in den Vogesenpässen von Belfort bis Bonhomme noch bis zum 26. August stehen. Dann wurde sie zurückgenommen und aufgelöst, die meisten ihrer Verbände wurden auf andere Fronten verteilt. Nur die mit der 66. Reservedivision zu einer besonderen Gruppe vereinigte Hauptreserve Belfort (57. Reservedivision) verblieb östlich dieser Festung, ferner eine Division des VII. Armeekorps in den Vogesen am Schluchtpass, beide Abteilungen in Unterstellung unter die französische 1. Armee. Während die Divisionen des linken Kampfflügels der 7. Armee nach abgewehrtem Gegenangriff der Franzosen sich weiter in Feindesland vorarbeiteten, gingen die auf dem östlichen Rheinufer sichernden deutschen Landwehrbrigaden — die 55. Ersatzbrigade war zur 6. Armee abbefördert worden — nun wieder in die Gegend um Mülhausen vor. Nördlich von ihnen standen die Abteilung Breisach und bei Kolmar die zu einer Division vereinigten bayerischen Landwehrbrigaden. Das oberrheinische Kampfgebiet zwischen Strassburg und der Schweizer Grenze war von neuem gesäubert; nur im südlichen Abschnitt sass der Feind noch nahe in den Vogesen. Der Oberbefehlshaber in den Reichslanden hatte durch einen Sieg in der Lothringer Schlacht mittelbar, der Führer der 7. Armee durch energisches Anpacken von der Rheinfront her durch den Wasgenwald unmittelbar dieses Ergebnis gefördert und mit seinen Truppen erkämpft, die deutsche Landwehr aber in der zweiten Schlacht von Mülhausen eine solche Widerstandskraft gezeigt, dass dem Führer der Armee des Elsass die Lust verging, einen Vorstoss über den von jener geschützten Oberrhein auch nur vorzubereiten.

Breisgauer Kriegsdrangsale im Spanischen Erbfolgekrieg

Von

Friedrich Noack.

Es soll im folgenden nicht eine Darstellung der Kriegshandlungen gegeben werden, deren Schauplatz der Breisgau in den ersten Jahren des grossen Kampfes um die spanische Erbfolge war; vielmehr soll gezeigt werden, wie die kriegerischen Vorgänge sich auf die Bevölkerung des Gebiets auswirkten und in der Verwaltung der Gemeinden widerspiegelten. Die urkundliche Grundlage der Darstellung wird durch die vorhandenen Akten des Stadtarchivs zu Freiburg und einiger Archive kleinerer Nachbargemeinden gebildet. Die Nachforschungen liessen sich noch auf eine grössere Zahl von Breisgaustädten ausdehnen; ich habe es unterlassen, einmal um den Umfang des Aufsatzes in angemessenen Grenzen zu halten, dann auch weil die reichhaltigen Materialien des Freiburger Stadtarchivs mit ergänzender Hinzuziehung weniger Nachbarplätze genügen zur Herstellung eines allgemeinen Bildes der durch den Krieg herbeigeführten Zustände und Verhältnisse in dem durch Jahrhunderte von französischer Eroberungslust bedrohten und verheerten deutschen Grenzgebiete, sowie zur Charakteristik des Heer- und Kriegswesens jener Zeit überhaupt.

Als der diplomatisch schon länger vorbereitete Krieg zum Ausbruch kam, war der Breisgau eben erst aus französischer Fremdherrschaft an das Haus Österreich zurückgekehrt; die Festung Breisach, die seit dem Dreissigjährigen Krieg, und die Festung Freiburg, die seit 1677 in den Händen

des Königs von Frankreich gewesen war, wurden 1697 im Frieden von Rijswijk dem Kaiser wieder abgetreten. Am 11. Juli 1698 übergaben die Franzosen die von allen Verteidigungsmitteln entblösste Festung Freiburg den österreichischen Behörden, während sie Breisach erst 1700 räumten, nachdem sie sich in dem gegenüberliegenden Neubreisach eine neue Ausfallpforte gegen Vorderösterreich geschaffen hatten. Man bereitete sich überm Rhein schon auf den erwarteten grossen Krieg vor; es wäre dringende Pflicht der kaiserlichen Regierung gewesen, ein gleiches zu tun, aber die Gefahren, die dem habsburgischen Staat im Osten drohten, die völlige Erschöpfung der Finanzen, die Unfähigkeit der Wiener Regierung, die Schwerfälligkeit und Unsicherheit der Regierungsmaschine im Reich erschwerten und verhinderten eine rechtzeitige Rüstung. Dazu kam ein am Wiener Hof herrschendes Misstrauen gegen die Bevölkerung des wiedergewonnenen Grenzlandes; ein solches Misstrauen lag wohl nahe, nachdem Frankreich dort einige Jahrzehnte lang die Herrschaft geführt hatte, und da der Adel des Breisgaues zum grossen Teil auch im Elsass begütert und dadurch von der Gnade des Sonnenkönigs abhängig war. Ein in Freiburg verfasstes politisches Pasquill aus dem Jahre 1671 weist mit Fingern auf die adeligen Herren, die im Geruch standen, den französischen Lilien zu dienen[1]). Die Freiburger Bürgerschaft hat zwar am 1. September 1698 dem Kaiser von neuem den Huldigungseid geleistet, aber die Wiener Regierung hielt es doch für geboten, am 29. November durch die Ernennung des Freiherrn Ägidius von Greuth zum Oberschultheiss der Stadtverwaltung eine besondere Aufsichtsbehörde vorzusetzen und die alten Vorrechte der Stadt, wie das Direktorium des dritten Standes und die freie Ratswahl, vorerst nicht zu bestätigen. Es bedurfte noch der Entsendung einer Abordnung nach Wien im Sommer 1703, bestehend aus dem Ratsmitglied J. W. Bahrt und dem Stadtschreiber Dr. F. F. Mayer, dem späteren Freiherrn von Birkenreuthe, um die Bestätigung dieser Vorrechte zu erlangen, nicht aber die Abschaffung der unbequemen und als Demütigung empfundenen Auf-

---

[1]) Veröffentlicht von F. Hefele im Freiburger Adressbuch 1928.

sichtsbehörde[1]). Die Befürchtung, dass in Freiburg geheime Verbindungen und Einverständnisse mit dem Feind gepflogen werden könnten, herrschte ununterbrochen während der ersten Kriegsjahre. Noch bevor der Krieg erklärt war, im Dezember 1700, sah sich der Rat von Freiburg genötigt, einen französischen Tanzmeister, der Verkehr mit kaiserlichen Offizieren pflog, auszuweisen und im Januar 1701 wurden strenge Verbote gegen den Verkehr mit dem Elsass erlassen, insbesondere gegen die Tätigkeit Freiburger Handwerker in Neubreisach und gegen den Ankauf von Häusern im Elsass; am 31. Januar bestrafte der Rat zwei Bäcker, die sich mehrere Tage in Neubreisach aufgehalten hatten, mit einer Busse von 10 Kronen. Am 18. Februar ordnete der Rat an, dass alle fremden Personen die Stadt binnen acht Tagen zu verlassen hatten, und als der Hirschwirt dennoch zwei französische Offiziere beherbergt hatte, ohne dem Kommandanten einen Nachtzettel zu übergeben, wurde ihm angedroht, dass er im Wiederholungsfalle in den Turm gesteckt würde[2]). Geschah solches schon, bevor eine Kriegserklärung erfolgt war, so wurde die Wachsamkeit gegen Späherei und Verrat verdoppelt, als der zum Generalissimus am Oberrhein ernannte Markgraf Ludwig von Baden zur Eröffnung der Feindseligkeiten schritt. Am 2. Mai 1702 erliess er aus Langenkandel in der Pfalz ein Schreiben an den Kommandanten von Freiburg, womit er demselben einschärfte, dass jeder Verkehr über den Rhein hin und zurück zu verhindern und »alle Freundschaft und Familiarität mit denen Franzosen gänzlich abzustellen« sei[3]). Gleichwohl fand der Rat Anlass im Dezember 1702 wegen des Vorkommens verdächtiger und verräterischer Leute in der Stadt mit dem Kommandanten in Verhandlung zu treten und auf dessen Befehl die Zünftigen anzuweisen, dass sie auf die Reden eines gewissen Buro und einer Person namens Defossé achtgeben

---

[1]) Schreiben des Bürgermeisters und Rats an die Abgesandten, 23. Aug. 1703 und Dankschreiben an den Obersthofkanzler Graf Buccellini, 29. Sept. 1703, in Militaria 1700—1706, Stadtarchiv Freiburg.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 299, 301, 315, 327, 344, 411.

[3]) Freiburger Militaria 1524—1808.

und Anzeige darüber machen sollten[1]). Wenige Tage danach meldete der kaiserliche Gesandte in der Schweiz, Graf Trauttmansdorf, er wisse aus guter Quelle, dass die Franzosen noch vor Weihnachten beabsichtigten, die beiden Breisgauer Festungen »par surprise wegzunehmen«. Infolge dieser Warnung ordnete die Regierung an, dass die Stadtverwaltung ein scharfes Auge auf »gefährliche Intelligenz« haben und genaue Nachforschungen darüber anstellen solle[2]). Im Stadtrat wurde darauf in der Sitzung vom 19. Januar 1703 mitgeteilt, dass nach Angaben der Regierung einige Untertanen und Bürger Intelligenz und verbotenes Verständnis mit den Franzosen hätten, und den Zunftmeistern aufgetragen, die erforderlichen Anordnungen zur Überwachung zu treffen[3]). Als zu Anfang Mai die vorderösterreichische Regierung von Wien aus darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Franzosen mit österreichischen Orten verdächtige Korrespondenz unterhalten, empfahl sie der Stadtverwaltung, »mit aller erforderlichen Vigilanz auf herausige Andamenti« zu achten, »auch die bei der Post oder sonst laufende Korrespondenz zu beobachten, auch nicht zu gestatten, dass die Personen beiderlei Geschlechts, die bei der Räumung der Festung ausgezogen und ins Hostium gezogen oder dahin verheiratet worden, in der Festung oder im Austriaco sich aufhalten oder dahin dermalen zu korrespondieren, ohne Unterschied oder Respekt«[4]). Daher befasste sich der Stadtrat am 3. September 1703 mit verdächtigen Äusserungen einer Bürgerstochter über ein Schreiben, das sie von ihrem Ehemann aus Neuenburg erhalten hatte. Bürgermeister und Rat waren sehr darauf bedacht, ihrer Stadt den guten Ruf vaterländischer Gesinnung zu wahren; in der Ratssitzung vom 9. April 1704 beschloss man eine Untersuchung gegen einen Herrn Lichi, der in dem schweizerischen Grenzort Zurzach unverantwortliche Reden ausgesprengt und die Freiburger Bürger als französisch tituliert haben sollte[5]).

---

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 103f.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1800; Dekret 2. Jan. 1703.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 153.

[4]) Freiburger Militaria, 1700—1800; Dekret 7. Mai 1703.

[5]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 667.

Man legte um so mehr Wert darauf, bei der Regierung keinen Zweifel an der gut österreichisch-deutschen Gesinnung der Bürgerschaft aufkommen zu lassen, als man bei der gefährdeten Lage der Stadt in der Nähe der französischen Grenze auf das Wohlwollen und den Schutz der kaiserlichen Regierung mehr als andere Städte rechnen zu müssen glaubte. In ihrer Eigenschaft als Festung hatte sie schwerere Lasten und Pflichten zu tragen als andere, deren Erfüllung ihr noch dadurch erschwert wurde, dass ihre Leistungsfähigkeit durch die vergangenen Kriegsnöte erheblich geschwächt war; ihre Eingaben und Bittgesuche an die kaiserlichen Behörden sind in jenen Jahren voll von Klagen über die Verarmung der Bürgerschaft. Zudem entging es den Stadtvätern nicht, dass die Regierung nach der Räumung der Festung durch die Franzosen nur sehr mangelhaft für die Wiederherstellung der Widerstandsfähigkeit gesorgt hatte. Es war eine Besatzung von einigen Regimentern in die Stadt, auf die Schlösser und in die zugehörigen Nachbarorte gelegt worden, zum Kommandanten der Festung war als Nachfolger des Generals von Gschwindt der Generalwachtmeister Johann Bürgli von Hochburg ernannt. Die Truppen, die der Bürgerschaft zum Schutz dienen sollten, wurden ihr aber auch eine schwere Plage. Schon vor dem Ausbruch des Krieges begannen die Klagen der Stadt über die Einquartierung, denn die Soldaten konnten nicht alle auf den Schlössern und in den Kasernen untergebracht werden, ein Teil davon fiel der Bürgerschaft zur Last. Diese Beschwerung wurde um so härter empfunden, als nach altem Herkommen hierbei nicht gleiches Recht für alle galt, sondern gerade die leistungsfähigeren Einwohner von der Einquartierung befreit blieben. »Exemt« waren die Häuser der Geistlichen und Orden, der Universitätsprofessoren, des Ritterstandes, der kaiserlichen Beamten und die städtischen Häuser. Es liegen zwei Verzeichnisse von exemten Häusern aus dem Jahr 1699, also unmittelbar nach der Rückgabe der Stadt Freiburg und dem Abzug der Franzosen vor; das eine weist 130, das andere 85 Häuser auf[1]). Die Bevorrechteten sträubten sich mit selbstsüchtigem Eigensinn dagegen, die Ein-

[1]) Freiburger Militaria, Einquartierung 1700—1709.

quartierungslast mit den übrigen Bürgern redlich zu teilen. Ein undatierter Entwurf eines Schreibens der Stadt Freiburg an die vorderösterreichische Regierung, welches offenbar in die Jahre 1700—1701 gehört, gibt darüber Auskunft[1]). Die Stadt erwartete demnach eine Verständigung mit dem Ritterstand nach Gerechtigkeit, um mit demselben in guter Harmonie zu leben und die Einquartierungslast nicht auf dem unvermögenden Bürger allein liegen zu lassen; die Vorschläge der Ritterschaft zielen nur darauf ab, wie sich die Vermögenden befreien können. Es sollen 4000 Mann untergebracht werden, davon 500 in den Schlössern, 1800 in den Kasernen, die übrigen könnten nach den Vorschlägen der Ritterschaft ohne Beschwerde bei der Bürgerschaft einquartiert werden. Die Rechnung stimmt nach der Ansicht des Stadtrats nicht; denn bei 4—5000 Mann kommen noch Bagage, Diener Weiber, Kinder, Knechte und Mägde hinzu, und die verheirateten Offiziere verlangen über das kaiserliche Reglement hinaus Zimmer, Stallung und Betten, auch ist der dritte oder vierte Soldat gemeiniglich verheiratet und verlangt ein Bett für sich. Die Stadt erhebt feierlich Einspruch dagegen, dass die hier wohnenden Ritter sich der Einquartierung zu entziehen suchen, und bittet die Regierung, einzuschreiten und für Einführung einer gerechten Norm zu sorgen. Notandum. »In den Kasernen und Stadttoren sind 114 Zimmer, in denen 1140 Mann unterkommen können, auf den Schlössern sind nie mehr als 370 Mann unterzubringen; gewöhnlich müssen 120 Offiziere bei den Bürgern in den besten Häusern wohnen, bei den noch übrig bleibenden vermöglichen Bürgern werden bei dem jetzigen Besatzungsbestand je 12, 9, 6 und mindestens 3 Soldaten einquartiert, wie durch die Quartierrolle bewiesen werden kann. Überdies verlautet, dass ausser der Garnison noch marschierende Truppen eintreffen werden.« Es wurde damals in der Tat amtlich angekündigt, dass die Kürassierregimenter Hannover und Cusani aus Böhmen aufgebrochen seien und demnächst im Breisgau eintreffen würden, für diese sowie für die im Anmarsch begriffenen Reiterregimenter Baireuth und Vaubon und die Infanterieregimenter Baden, Thüngen, Gschwindt, Fürstenberg, Prinz von Lothringen

[1]) Freiburger Militaria 1650—1749.

und Styrum sollte Unterkunft mit Dach und Fach beschafft werden[1]). Eine Anlage zu diesen Meldungen gibt folgende Verteilung der Truppen an: Nach Freiburg das ganze Regiment Gschwindt und eine Kompagnie vom Regiment Styrum, vier Kompagnien vom Regiment Cusani; nach Breisach die Regimenter Baden, Lothringen und Baireuth, sowie eine Kompagnie Styrum und vier Hannover; nach Philippsburg ein Teil des Regiments Thüngen, zwei Kompagnien Styrum und zwei Vaubon; nach Kehl zwei Kompagnien Vaubon; nach Konstanz das Regiment Fürstenberg; die übrigen Kompagnien sollten auf Vorderösterreich und Breisgau verteilt werden. Da die Unterbringung solcher Truppenmassen in Ortsquartieren wohl auf Schwierigkeiten stiess, so wurde nahe der Stadt Waldkirch ein Lager angelegt, welches unter dem Befehl des Generalfeldmarschall-Leutnants von Zanten stand und im Sommer 1701 das Regiment Styrum aufnahm, dem die Regimenter Hannover, Cusani und Vaubon folgen sollten[2]) Gegen die Überlastung mit Einquartierung und deren ungerechte Verteilung unter Schonung der bevorrechteten Einwohner wandte sich nun die Stadt Freiburg mit mehreren Bittgesuchen an den Obristhofkanzler in Wien und begründete ihr Gesuch einesteils mit der Verarmung der gemeinen Bürgerschaft infolge der verflossenen Kriegsjahre und des Verlustes an Grundbesitz durch Anlage der Befestigungswerke, andernteils mit dem Hinweis, dass in voriger Kriegszeit, als die Besatzung nicht halb so stark war wie jetzt, die Befreiung von Einquartierung nur den wirklichen Räten bei der Regierung, dem Präsidenten des Ritterstands, dem Rektor der Universität und dem Stadtoberhaupt gewährt worden sei, sowie unter Berufung auf die Zusage der kaiserlichen Reskripte von 1668 und 1672, dass bei vorfallendem Notstand jedermann ohne Unterschied mitzuleiden habe[3]).

---

[1]) Dienstliches Schreiben 17. Febr. ,10. März und 2. April 1701, Freiburger Militaria 1700—1706 und 1700—1800.

[2]) Eingabe der vorderösterreichischen 3 Stände an Markgraf Ludwig 10. Aug. 1701, Freiburger Militaria 1700—1800.

[3]) Eingaben vom 13. und 14. März und 24. April 1701; Freiburger Militaria 1700—1706.

Für den Eifer, womit die »Exemten« ihre Vorrechte auf Kosten der gemeinen Bürgerschaft zu wahren bemüht waren, liegen zahlreiche Einzelbeispiele vor; hier nur einige Proben. Am 16. März 1701 bittet der Sekretär der vorderösterreichischen Regierung F. J. Bentz seine vorgesetzte Behörde um Schutz gegen die Besitzergreifung seiner Wohnung durch einen Hauptmann des Schweizerregiments Erlach; am 22. April weist die Regierung das städtische Quartieramt an, die Professorentochter Maria Franziska Wild nicht mit Einquartierung zu beschweren; dieselbe Dame richtete am 4. Oktober 1704 an die Regierung die Bitte, sie gegen Einquartierung zu schützen; am 13. Mai 1701 beschwert sich der Advokat Würth bei der Regierung, weil ihm die Stadt zum zweitenmal einen Quartierzettel zugestellt hat; die Witwe des Regierungsrats Moyses hat einen Hauptmann ins Quartier bekommen, worauf die Regierung am 7. November 1702 das städtische Quartieramt unter Androhung einer Strafe von 100 Mark Silber aufforderte, dem Hauptmann ein anderes Quartier anzuweisen; der Advokat Würth beklagt sich am 25. Mai 1703 abermals bei der Regierung, weil der Quartiermeister Hauser bei ihm gewaltsam ein Zimmer hat öffnen lassen, um Einquartierung hineinzulegen[1]). Am hartnäckigsten und hartherzigsten zeigte sich die Universität in der Behauptung ihres Exemtionsrechtes; als im April 1703 der Stadt Freiburg wieder ein neues Regiment angekündigt wurde, zerbrachen sich die Stadtväter in mehreren ausserordentlichen Sitzungen die Köpfe, wie die Soldaten bei der überlasteten Bürgerschaft untergebracht werden könnten, und wandten sich in ihrer Not an die Exemten mit der Bitte, freiwillig einen Teil der Einquartierung zu übernehmen. Nach anfänglichem Weigern fanden sich endlich die Ritter bereit, wenigstens eine Beihilfe von 100 Gulden zu gewähren, die Herren von der Universität hingegen liessen sich trotz allen Vorstellungen nicht erweichen und versteiften sich unerbittlich auf ihre verbrieften Vorrechte. Das Ratsprotokoll enthält dazu die bittere Bemerkung: »Mithin verspürte man von Seiten der Universität eine schlechte Affektion gegen die bedrängte Bürgerschaft«[2]).

[1]) Freiburger Militaria 1650—1749.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle vom 27. April 1703, Bd. 111, S. 244f.

Hartnäckig blieb aber auch die Stadt in ihrem Bemühen, von der kaiserlichen Regierung eine gerechte Neuordnung der Quartierangelegenheiten zu erlangen; ermutigt wurde sie durch die Erklärung des Kommandanten von Breisach, Grafen Philipp von Arco, dass er kein Bedenken trage, in Übereinstimmung mit der erwähnten kaiserlichen Verordnung die Einquartierung ausnahmslos auf alle Einwohner zu verteilen[1]). Nachdem die Stadt schon am 20. März 1701 ihren Agenten Winckler in Wien beauftragt hatte, beim Obristhofkanzler in der Sache vorstellig zu werden, entschloss sie sich, als im Juni für ankommende Minierer Unterkunft beschafft werden sollte und die Bürgerschaft allein die Lasten nicht mehr tragen konnte, zu neuen Schritten. Am 10. Juni richtete sie eine Beschwerde an die vorderösterreichische Regierung und eine Denkschrift an den Kaiser, worauf die kaiserliche Regierung in Innsbruck von ihren Behörden in Vorderösterreich ein Gutachten einforderte und der Obristhofkanzler, Graf Buccellini, in einem Schreiben an den Kommandanten der Festung Freiburg versicherte, dass der Kaiser für die Universität wie für die Stadt von gleichem Wohlwollen erfüllt sei und daher keinen Teil »ultra posse« zu beschweren verlange, was der Kommandant dem Stadtrat zu wissen tun möge. Nachdem im Oktober die vorderösterreichische Regierung und die im Breisgau anwesende Hauptkriegskommission die erforderten Gutachten abgegeben hatten, erging am 3. Dezember 1701 eine kaiserliche Verordnung, die dahin entschied, dass die Stadt Freiburg keinen Grund habe, sich zu beklagen, und dass es mit der Einquartierung vorerst beim Alten bleiben solle; wenn jedoch die Einquartierung merklich vermehrt werden sollte, gedenke der Kaiser ein neues Reglement zu erlassen, nach welchem nur noch die Stabspersonen, die Geistlichen, Professoren und die öffentlichen Gebäude befreit bleiben sollten; auch stellte der Kaiser ein neues Reglement für die Offiziersquartiere in Aussicht, da man in Freiburg mit den wachsenden Ansprüchen der Offiziere an die Quartiergeber sehr unzufrieden war[2]).

[1]) Freiburger Ratsprotokolle 4. Juni 1701, Bd. 111, S. 439.

[2]) Freiburger Militaria 1650—1749, 1700—1709; Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 452—454.

So endigte das Jahr nur mit Vertröstungen auf die Zukunft. In der Erwartung der Erfüllung dieser Zusagen liess die Stadt das Jahr 1702 verstreichen, ohne sich weiter um die Regelung der Angelegenheit zu bemühen. Man schlug sich durch, so gut wie man eben konnte, obgleich nach der Eröffnung der Feindseligkeiten am Oberrhein die unterzubringende Truppenzahl immer grösser wurde. Am 3. November, als auch schon Verwundete und Kranke zu versorgen waren, überlegten die Stadtväter, wie den steigenden Ansprüchen Genüge geschehen könnte, da fünf neue Kompagnien ankamen und für den Winter noch weitere Vermehrung zu gewärtigen war; man gedachte nun auch die befreiten Satzbürger mit Einquartierung zu belegen, wollte aber zur Vorsicht zuerst noch den Kommandanten darüber befragen. Wie dieser sich geäussert hat, erfahren wir nicht, der Quartiermeister hat es auf alle Fälle versucht, die geheiligten Vorrechte der Exemten zu durchbrechen, aber es bekam ihm übel; zweimal hat im November die vorderösterreichische Regierung der Stadt ihr »besonderes Missfallen« über ihre »Vermessenheit« ausgesprochen, Angehörigen der Regierung Offiziere zuzuschicken, und hat sie angewiesen, es in Zukunft zu unterlassen[1]). Wie schwer tatsächlich infolge der Schonung der Exemten die Einquartierung auf den Bürgern lastete, wird durch eine lange Reihe von Klagen bezeugt, die einzelne Quartiergeber bei dem Stadtrat oder der Regierung einreichten. Die Gastwirte wurden oft so reichlich mit Einquartierung bedacht, dass sie keinen Raum mehr für ihren Geschäftsbetrieb übrig hatten und erhebliche Einbusse erlitten; so erging es dem Engelwirt mit Mannschaften vom Regiment Hildesheim, dem Löwenwirt Franz Glück mit einem Hauptmann vom Castellschen Dragonerregiment, der mit seinen vielen Bedienten und Pferden zwei Stockwerke des Hauses einnahm und die Wirtschaft unmöglich machte, so auch dem Kronenwirt Balthasar Frank, der sein ganzes Haus voll Soldaten hatte und darum von der Stadt einen Taler wöchentlich »vor eine Ergetzlichkeit« erhielt. Josef Antinor, welcher Holzfuhren für Heereszwecke zu besorgen

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 63—74; Militaria 1700—1709.

hatte, musste ausser dem Obersten des Regiments Hildesheim mit zugehörigem Gesinde, auch noch einen Hauptmann vom Regiment Salm aufnehmen, der für seine grosse »Equipage« an Pferden, Ochsen und Leuten so viel Zimmer, Küche und Stallung beanspruchte, dass Antinor für seine Familie keinen Raum mehr hatte und seine eigenen Pferde ausserhalb der Stadt unterbringen musste. Franz Klee hatte sechs Soldaten und ein schwangeres Soldatenweib im Quartier und ein Bürger von Betzenhausen meldete, dass bei ihm ein Soldatenweib gestorben sei und ein Kind hinterlassen habe, worauf der Stadtrat beschloss, dasselbe ins Findelhaus aufzunehmen. Sehr übel erging es einem gewissen Rinodel, der einen Hauptmann mit 13 Personen im Hause hatte; die Frau des Hauptmanns hat ihm mutwilligerweise zwei Abtritte derart verdorben, dass er sie nur mit grossen Kosten wieder instand setzen konnte, er hielt daher bei der Stadt um Schadloshaltung an[1]).

Im Jahr 1703 nahm die Stadt die Bemühungen um gesetzliche Regelung der Einquartierungsfrage wieder auf. Den Anstoss dazu gab die zu Anfang April angekündigte Vermehrung der Garnison um ein Husarenregiment und die daran geknüpften ergebnislosen Verhandlungen mit Ritterstand und Universität wegen freiwilliger Übernahme von Einquartierung. Es wurde in der Ratssitzung vom 3. April beschlossen, nach Beratung mit dem Oberschultheiss und mit dessen Unterstützung beim kaiserlichen Hof um eine ausdrückliche Erklärung einzukommen, »wann der im kaiserlichen Reskripto enthaltene Terminus der Belagerungsfälle zu verstehen, mit nachdrucksamer Repräsentierung, wie die Bürgerschaft überlegt (d. h. überbürdet) und die hier subsistierende Corpora (die Exemten Ritter, Universität, Satzbürger) gar nichts leiden noch tragen[2]«). Zur Ausführung kam dieser Beschluss im Laufe des Sommers durch Entsendung des Ratsmitglieds Johann Wilhelm Bahrt und des Stadtschreibers Dr. Franz Ferdinand Mayer nach Wien.

---

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 81, 197, 609; Militaria 1700 bis 1706 und 1700—1825.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 246f.

Sie sollten dem Obristhofkanzler unter Berufung auf die kaiserliche Zusage vom 3. Dezember 1701 die Notlage der Bürgerschaft vorstellen und Vorschläge zur Abfassung eines neuen Quartierreglements machen. Da die Offiziere, die meist beweibt sind, ein ganzes Haus beanspruchen, so müsse festgesetzt werden, wieviele Zimmer sie verlangen dürfen; ebenso müsse festgesetzt werden, wieviele Soldaten höchstens bei einem Bürger einquartiert werden dürfen, auch sollten im Falle der Vermehrung der Besatzung der Adel wie die Universitätsangehörigen ebenfalls mit Einquartierung belegt werden, die doch auch den Schutz der Stadt und andere Vorrechte geniessen. Die Offiziere müssten die Quartiere annehmen, die ihnen zugewiesen werden, und nicht selbst eigenmächtig ein Quartier aussuchen, wie es öfter vorgekommen. Der Kommandant muss angehalten werden, auf ordentliche Durchführung der Vorschriften zu halten[1]). Während die Abordnung unterwegs war, sollten 600 Mann neu ankommen und beherbergt werden; der Stadtrat stellte fest, dass kein Platz mehr für sie da war, wenn nicht alle Einwohner ausnahmslos herangezogen wurden, es sollte deshalb mit dem Kommandanten beraten werden, ob nicht ein Teil in die Schlösser gelegt werden könnte. Der Kommandant gab gerade in diesen Tagen wieder zu erkennen, dass er kein Verständnis für die Not der Bürger besass, indem er verlangte, dass die Offiziere, die der Quartiermeister in die Häuser von Ordenskomturen geschickt hatte, ausquartiert würden[2]). Da inzwischen die Franzosen im Breisgau eingedrungen waren und die Einschliessung von Breisach begonnen hatte, musste Freiburg zu allem andern auch noch die aus dem Fort Munzingen zurückgezogene Besatzung aufnehmen[3]). Während sich so um Mitte August die Sorgen und Schwierigkeiten für die Stadt mehrten, leuchtete ihr aus den ersten Berichten ihrer Abgesandten ein Hoffnungsstrahl. Auf diese vom 8. und 11. August datierten Berichte konnten die Stadtväter am 23. antworten, dass »wir daraus die glückliche Negotiation

---

[1]) Freiburger Militaria 1650—1749.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 341, 349.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 349.

in allen der Stadt Angelegenheiten mit höchster und angenehmster allgemeiner Fröhlichkeit abgenommen haben«. An dem günstigen Fortgang der Verhandlungen in der Kaiserstadt scheint dem Prinzen Eugen von Savoyen, der damals entscheidend in die Wiener Politik und Kriegsführung einzugreifen begann, ein vorzügliches Verdienst zuzukommen; er hat die Freiburger Abgesandten wiederholt freundlich angehört und die Beschwerden, die sie ihm mündlich und die Stadtväter danach auch schriftlich vorgetragen haben, nach Möglichkeit abzustellen gesucht[1]). Der Erfolg der Sendung nach Wien sprach sich zunächst in zwei kaiserlichen Erlassen aus; der erste vom 17. Oktober 1703 regelte die Befreiung von Einquartierung in der Weise, dass nur die Gotteshäuser und geistlichen Anstalten befreit sein sollten, der andere vom 24. Oktober enthielt ein Reglement für die Offiziersquartiere. Danach sollte die Stadt den vorübergehend anwesenden Generälen ein »konvenientes Absteigequartier« geben, die Kommandanten der beiden Schlösser hätten dagegen keinen Anspruch auf eine Stadtwohnung; die Oberstleutnants und Oberstwachtmeister, ob verheiratet oder nicht, sollen sich mit drei Zimmern begnügen, die Hauptleute mit zwei, die Leutnants und Fähnriche bekommen nur ein Zimmer und, »wenn sie aber duppliert«, können auch zwei mit einem Zimmer auskommen. Stallung hat der Hauspatron nur für so viele Pferde und Ochsen zu stellen, wie dem Offizier ordonnanzmässig zukommen, was der Offizier an Tieren mehr hat, muss er auf eigene Kosten so gut wie möglich unterbringen. Da das ganze Reglement »zur Sublevation des Bürgers« gemeint ist, so soll überhaupt der Hauspatron für sich die erste Wahl haben und erst nach solcher dem Offizier die Räume zuweisen, die er »ohne Verhinderung seiner Profession oder Gewerbe« entbehren kann. Der Kommandant hat streng darauf zu halten, dass Offiziere und Bürger diesem Reglement nachleben[2]). Als diese Verordnung am 14. November im

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706. Schreiben der Stadt an die Abgesandten 23. Aug., an den Sekretär des Pr. Eugen 27. Sept., an den Prinzen selbst im Okt. und Schreiben des Pr. Eugen an die Stadt 23. Okt.; Freiburger Militaria 1672—1735.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1709 und 1700—1706.

Stadtrat verlesen wurde, fand man sie für die Bürgerschaft sehr »favorabel« und beschloss, dieselbe dem Kommandanten nachdrücklich zu empfehlen. In einem Bedankschreiben an einen Herrn in Wien (vielleicht der Agent Winckler oder der Sekretär des Prinzen Eugen) erklärte der Stadtrat, diese Verordnung habe Trost und Vergnügen erweckt, die unersättlichen Offiziere würden dadurch hoffentlich zur Vernunft gebracht, »indem allerhand Völker von unterschiedlichen Regimentern, Religion und Nation in allhiesiger Garnison liegen, welche sich nicht wie regulierte und unmittelbar kaiserliche Völker kommandieren lassen[1])«.

Die letztere kritische Bemerkung liefert einen wesentlichen Erklärungsgrund für die allgemeine Abneigung gegen die Einquartierung, wie wir sie aus dem Vorstehenden kennen gelernt haben. Es ist immer im Auge zu behalten, dass die kaiserlichen Truppen jener Zeit etwas durchaus anderes waren als die auf der allgemeinen Wehrpflicht begründeten Heere der Neuzeit. Zusammensetzung, Herkunft, Charakter, Lebensweise und Gewohnheiten stempelten jene Soldateska zu einem Schrecken für die bürgerliche und bäuerliche Bevölkerung des eigenen Landes. Dieses Heer von geworbenen Söldnern, die für jeden Herrn, der zahlte, ihre Haut zu Markte trugen, bestand zum grossen Teil aus verwilderten, übermütigen, rohen und gewalttätigen Gesellen, die kein fremdes Eigentum achteten, alles zu nehmen geneigt waren, was sie gerade gebrauchen konnten, und sich nicht scheuten, den Bürger, der ihnen nicht sofort den Willen tat, mit Drohungen und Misshandlungen gefügig zu machen; das gilt von Offizieren ebenso gut wie vom gemeinen Mann. Ausschreitungen der Soldateska waren an der Tagesordnung und ein gutes Einvernehmen zwischen den Truppen und der Bevölkerung war daher kaum möglich. Die Klagen im Freiburger Stadtrat, dass die Besatzung durch willkürliches Abhauen von Eichen und Buchen die städtischen Waldungen verwüstete, kommen schon im Spätherbst 1700 vor und ein vom Kommandanten Bürgli im Dezember des Jahres erlassenes Verbot hatte nur vorübergehenden Erfolg. Schon im folgenden

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 432; Militaria 1700—1706.

Jahre kehren die Klagen über Abholzung junger Eichen wieder, und die Soldaten entschuldigten sich damit, dass der Obristleutnant von Scherzer Eichenholz verlangte. Als im Januar 1703 der Stadtrat seine gesamten Beschwerden schriftlich zusammenstellen liess, nahm auch die Verwüstung der Wälder durch die Soldaten darin einen Platz ein, und in einer Stadtratssitzung vom September 1704 wurde wieder die Schädigung der Wälder durch Offiziere und Marketender gerügt. Auch das willkürliche Jagen der Offiziere, worin der Kommandant mit schlechtem Beispiel voranging, erregte häufig Anstoss, um so mehr, als der Kommandant gelegentlich den Bürgern das Jagen unmöglich zu machen versuchte, indem er ihnen die Flinten abnehmen liess. Im September 1702 musste der Stadtrat sich an den Kommandanten mit der Bitte wenden, wenigstens während des Herbstens das Jagen der Soldaten zu verhindern. Um ihre Reben war die Stadt ebenso in beständiger Sorge wie um ihren Wald; in demselben Herbst wurde im Stadtrat mit Bedauern festgestellt, dass die Husaren auf ihrem Marsch durch das Tal grossen Schaden an den Reben angerichtet hatten. Das hatte zur Folge, dass im November, als einige Regimenter durch das Tal marschieren sollten, ein Ratsherr und eine Salvaguardia mit der Aufsicht betraut wurden, um die Wiederholung solcher Schädigungen zu verhüten. Den nach Wien entsandten Herren wurde im Sommer 1703 ausdrücklich eingeschärft, bei den verschiedenen »Gravamina« auch das schädliche Jagen und die Zerstörung an Feldern und Früchten nicht zu vergessen; und gerade im Spätsommer und Herbst dieses Jahres kamen wieder schwere Flurschäden durch rücksichtsloses Jagen und Beraubung der Schlossbergreben durch Soldaten vor. Dass sich dabei Zusammenstösse zwischen den Bannwarten und den Truppen ereigneten, ist nicht verwunderlich; im September desselben Jahres glaubte der Kommandant des St. Peterschlosses darüber Klage führen zu sollen, dass die Soldaten von den Bannwarten jämmerlich verbläut würden. Auch die Gärten der Bürger waren nicht sicher vor räuberischen Händen; das Ratsmitglied J. W. König meldete im Dezember 1703, dass aus seinem Garten wertvolle Bäume verschwunden und in den Garten des Schlosskommandanten

geraten waren. Das Ausfischen der Bäche durch die Soldateska machte im März 1704 den Fischern Kummer[1]). Besonders schlimm scheinen es die Husaren getrieben zu haben; ausser den oben erwähnten Ausschreitungen liessen sie sich im Herbst 1702 mancherlei zu Schulden kommen. Der Stadtrat war am 20. November genötigt, ihretwegen beim Kommandanten Abhilfe gegen ihre Exzesse zu verlangen, widrigenfalls man sich höheren Orts beschweren werde. Es handelte sich um Diebstähle und Plünderungen auf den Gassen und auf dem Markt, um Entwendung von Häuten aus dem Gerberbach, sowie um mutwilliges Ruinieren und Stehlen von Bettzeug in den Kasernen, wodurch ein Schaden von 400 Gulden angerichtet worden war, für den die Stadt den Rittmeister verantwortlich machen wollte. Auch scheinen ihre Offiziere schlechte Zahler gewesen zu sein; im Januar 1703 erklärten die Breisacher Metzger, sie würden dem Husarenregiment Forgatsch kein Fleisch liefern, es sei denn gegen Barzahlung[2]). Persönliche Zusammenstösse zwischen Soldaten und Bürgern waren daher keine Seltenheit, oft mit Körperverletzungen verbunden. Im Februar 1701 hat der Hauptmann Mikosch vom Regiment Baireuth den Bürger Ludwig König mit Schlägen übel traktiert, worauf der Obristleutnant von Scherzer strenge Bestrafung des Schuldigen versprach und der Kommandant Bürgli dienstlich die Regimentskommandeure aufforderte, für Abstellung solcher Exzesse zu sorgen. Im Juli desselben Jahres hatte sich der Stadtrat mit einer Schlägerei zu befassen, wobei ein Soldat der Kompagnie Wallis gefährlich verwundet worden war. Kurz zuvor hatte der Bürger Claudius Malgra geklagt, dass er von dem bei ihm einquartierten Offizier übel traktiert worden sei, wofür der Stadtrat von dem Obristleutnant Scherzer Genugtuung forderte. Im März 1702 ereignete sich ein blutiger Vorfall beim Wirt im Himmelreich; wegen eines im Stroh verlorenen Halfters kam es zwischen dem Wirt und einem Fähnrich zu

---

[1]) Die Belege für obige Begebenheiten Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 301, 453; Bd. 112, S. 12, 45, 74, 350, 353, 381, 443, 479, 601, 650, 846. — Militaria 1700—1706, 1700—1800, 1700—1825.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 86, 89, 95, 119, 121; Militaria 1701—1804.

einem Streit, infolge dessen der Offizier und sein Knecht zu den Waffen griffen und ein Knecht des Wirtes gefährlich gestochen wurde. Auch die Nachbarorte haben derlei Zwischenfälle aufzuweisen. Im September 1702 musste der Stadtrat von Kenzingen den Zunftmeister Daniel Schildknecht bestrafen, weil er sich in Soldatenhändel gemischt und trotz geschehenem Abmahnen einen Korporal »ausgeladen« (nach dem Beispiel Götz von Berlichingens) und beschimpft hatte. Dieselben Stadtväter verhandelten im Oktober des Jahres über ein Fischernetz, welches ein Reiter gestohlen und dem Martin Jäger verkauft hatte. Im Februar 1703 liess der Kommandant von Freiburg den Schlosser Oswald wegen angeblicher Beleidigung unter Umgehung der städtischen Obrigkeit willkürlich verhaften; solche und ähnliche Vorfälle bewogen die Stadtväter im Oktober des Jahres den Prinzen Eugen um Strenge gegen den Kommandanten zu bitten, weil derselbe nicht genügend Zucht und Ordnung halte. Der Prinz antwortete am 23. Oktober aus Wien, wegen der Manneszucht sei bereits an das Kriegskommissariat Verordnung ergangen und es solle künftig gegen den Mutwillen der Soldaten alle Vorsorge getroffen werden. In diese Zeit fällt auch eine Beschwerde der Stadt Freiburg beim Markgrafen Ludwig gegen den Obristwachtmeister von Seidlitz vom Castellschen Dragonerregiment, weil derselbe den Talvogt Hug bedroht und schlecht behandelt hatte. Im März 1704 sah der Generalfeldmarschall von Thüngen sich veranlasst, aus Bregenz an den Kommandanten von Freiburg zu schreiben, er habe seit einem Jahr verschiedentlich vernehmen müssen, wie die Bürgerschaft von Freiburg von Angehörigen der Besatzung mit Diebstahl, Räubereien und anderen gleichen Exzessen belästigt werde; er forderte daher den Kommandanten auf, ein strenges Verbot mit Trommelschlag verkünden zu lassen und Zuwiderhandelnde binnen 24 Stunden abstrafen zu lassen. Trotzdem geschah es im August desselben Jahres, dass in Freiburg der Hauptmann von Reitzenstein vom Regiment Baireuth den deutschen Schulmeister auf den Tod misshandelte und dass ein Kannengiesser von einem Soldaten desselben Regiments gestochen wurde. Dieser Vorfall bewog den Prinzen Eugen, am 7. November in sehr schar-

fen Ausdrücken den Kommandanten anzuweisen, dass er den Fall untersuche und für Genugtuung sorgte, der Prinz wolle unbedingt nicht, dass die ohnehin arme, bedrängte Bürgerschaft ferner mit derlei Prozeduren gequält werde. Im September 1704 hatte der oberste Zunftmeister über Insulte und unhöfliche Behandlung durch Offiziere wegen der Quartiere zu klagen. Zwei Jahre später nahm sogar der Kaiser Anlass, sich in diese Angelegenheiten einzumischen, indem er dem Markgrafen Ludwig ein Handschreiben zukommen liess, worin er verlangte, dass die Grafen Latour und Erlach wegen ihrer Ausschreitungen gegen die Freiburger Bürgerschaft streng bestraft würden, ebenso der Kommandant von Winckelhofen, weil er die Vergehen geduldet hatte[1]).

Die vorstehenden Beispiele zeigen schon, dass an den Ausschreitungen der Mannschaften und infolgedessen an dem schlechten Verhältnis zwischen ihnen und der Bürgerschaft gerade die höheren Kommandostellen einen wesentlichen Teil der Schuld trugen, weil sie nicht streng genug auf Ordnung und Zucht hielten und selbst das übele Beispiel übermütiger Anmassung und Missachtung der Bürgerschaft gaben. Als Nachfolger des wiederholt genannten Bürgli war am 23. Juni 1701 der Freiherr Heinrich Ernst von Winckelhofen vom Kaiser mit dem Kommando der Festung Freiburg betraut worden, das Kommando des unteren Schlosses erhielt durch Dekret vom 8. April 1702 der Freiherr Franz von Scherzer, worauf am 27. Juni der Obristwachtmeister Ferdinand Multzer den Befehl über das obere Schloss erhielt. Die militärischen Verwaltungsgeschäfte lagen in den Händen des Oberkriegskommissars Peter Paul von Albersdorff, der seit der Rückgabe Freiburgs an Österreich daselbst wohnte. Gegen diesen hatte man sich hauptsächlich wegen seiner Lässigkeit im Zahlen zu beklagen; er kam nicht allein seinen persönlichen Verpflichtungen nur mit Widerstreben nach, sondern weigerte sich auch, der Stadt zurückzuerstatten, was sie für Verpflegung durchziehender Truppen ausgelegt hatte.

[1]) Freiburger Militaria 1672—1735, 1700—1706, 1701—1804; Ratsprotokoll, Bd. 111, S. 334, 353, 448, 453, 485, 637; Bd. 112, S. 86, 89, 95, 99, 119, 121, 188, 816, 864. — Kenzingen, Ratsprotokoll 9. Sept. 1702, 14. Okt. 1702.

Der Waldkircher Stadtschreiber Ferdinand Kauss, dessen zu Freiburg gelegenes Haus der Oberkriegskommissar bezogen hatte, wartete jahrelang vergeblich auf Zahlung der Miete; die Stadt hatte in einem Bittgesuch an den Kaiser unterm 9. Oktober 1701 zu klagen, dass Albersdorff ihre berechtigte Forderung für Leistungen an die im Juli nach Tirol abmarschierten Regimenter Lothringen und Gschwindt rundweg abgewiesen hatte[1]). Das übelste Andenken verschaffte sich der Kommandant Winckelhofen bei den Freiburgern durch seine masslosen Ansprüche an die Stadt und durch die übertriebene Nachsicht gegenüber dem Unfug der Truppen. Er hatte im letzten Türkenkrieg das Regiment Solari befehligt, litt nun an Podagra und sollte in Freiburg mit einem Jahresgehalt von 4000 Gulden gewissermassen zur Ruhe gesetzt werden. So scheint er wenigstens nach den Mitteilungen, die das Freiburger Stadtarchiv über ihn enthält, seine Stellung aufgefasst zu haben. Obgleich seine Dienstinstruktion ausdrücklich besagte, dass er von der Stadt und den Untertanen weiter nichts zu verlangen hätte, war er doch darauf bedacht, sich auf Kosten der ihm anvertrauten Stadt das Leben möglichst angenehm zu machen. Als er in der zweiten Hälfte des Jahres 1701 seinen Posten angetreten hatte, verlangte er, dass er hinsichtlich der Lieferung von Holz, Lichtern und Salz durch die Stadt seinem Vorgänger gleich gehalten würde, ebenso bezüglich der Mobilien. Der Stadtrat schickte zwei Mitglieder zu ihm, um über seine Forderungen zu unterhandeln; das Ergebnis war, dass man ihm für den Ankauf von Mobilien ein- für allemal 100 Speziestaler bewilligte, die anderen Lieferungen seinem Gutdünken überliess in der Erwartung, er werde sich »menagieren«[2]). Winckelhofen dachte aber nicht daran, sich zu menagieren; im März 1702 verlangte er, dass ihm ein Kuhstall und eine Scheune vor der Stadt gebaut würde, auch forderte er von der Stadt die Gestellung von Pflügen und Zugvieh für mehrere Tage, weil er Gelände auf dem Glacis umbrechen und anbauen lassen wollte. Da es der Stadt schwer fiel, ihm die verlangten Ar-

[1]) Freiburger Militaria 1650—1749 und 1700—1706.

[2]) Ratssitzung 7. Dez., Protokoll, Bd. 111, S. 548.

beiter zum Mähen und Heuen zu stellen, so beschloss sie im August 1702, ihm statt der Mannschaften künftig 20 Gulden zu zahlen. Als die Stadt im folgenden September bei ihm vorstellig wurde, damit er dem schädlichen Jagen der Besatzung Einhalt tue, sagte er es zu, verlangte aber dagegen eine andere Wohnung und eine Scheune[1]). Die Stadt liess ihm nun an der Hauptstrasse ein Haus bauen, welches ihr mehr als 6000 Gulden kostete und welches der Kommandant auf Kosten der Stadt ganz nach seinem Belieben einrichten liess; bei Abhörung der Baurechnung im Stadtrat wurde wiederholt erinnert, dass überflüssige Ausgaben dabei bestmöglich beschränkt werden sollten[2]). Winckelhofen selber war nicht gewohnt, sich einzuschränken; er hielt ein gastliches Haus für die Offiziere, die durch Freiburg kamen, und gab »Visiten, Assembleen und Bälle«, bei denen viel Geld draufging, während die Stadt über die Not der Zeit klagte und stets eines feindlichen Angriffs gewärtig war. Von seinem Jahresgehalt konnte er ein solches Leben natürlich nicht führen; er wandte sich daher am 22. Juni 1703 an den Hofkammerpräsidenten mit der Bitte um Gewährung von Tafelgeldern, da er die häufig durchkommenden höheren Offiziere bewirten müsse und aus seinem Vermögen bereits 5000 Gulden zugesetzt habe. Um dieselbe Zeit, als »unser lieber Kommandant« in völliger Verkennung des Ernstes der Zeit dieses Gesuch nach Wien richtete, waren die städtischen Abgesandten dorthin unterwegs, denen unter anderm auch aufgetragen war, über Winckelhofen Beschwerde zu führen. Eine schriftliche Zusammenstellung der Klagepunkte hebt unter anderm hervor, dass er für seinen kostspieligen Haushalt das Jahr hindurch ungemessene Mengen an Holz, Lichtern und Salz von der Stadt erhalte, übertriebene Forderungen an Lieferung von Ochsenfleisch stelle, das Jagdrecht für sich allein beanspruche und den Bürgern die Jagdflinten abnehmen lasse, allerhand Frondienste von der Stadt verlange und bei der Lieferung von Fuhrwerk für Heereszwecke Unterschleife der Truppen dulde, wie sie selbst der Feind nicht

[1]) Freiburger Ratsprotokoll, Bd. 111, S. 617; Bd. 112, S. 3, 21.

[2]) Freiburger Ratsprotokoll, Bd. 112, S. 239, 252.

praktiziert habe (!); Beschwerden der Bürgerschaft höre er wohl gnädig an, schicke aber die Beschwerdeführer von Pontius zu Pilatus und lasse die Sachen unerledigt. In zwei Schreiben der Stadt an den Prinzen Eugen und dessen Sekretär vom September und Oktober 1703 wird noch geklagt, dass der Kommandant keine Ordnung unter der Besatzung halte und es an Strenge gegen Offiziere und Mannschaften fehlen lasse. Man erbat deshalb dringend Abstellung der Übelstände und vor allem endgültige Regelung der Ansprüche, die der Kommandant an die Stadt stellen dürfe[1]).

Aus dem Bisherigen ist zu ersehen, dass die Kriegsdrangsale des Breisgaus durchaus nicht vom Feind allein herkamen, sondern zunächst eine innere Angelegenheit waren; mit dem oben Gesagten ist aber noch nicht erledigt, was die Einwohner durch die eigenen Truppen zu leiden hatten, und was alles von ihnen gefordert wurde. Die Mängel der militärischen Organisation im Reich und der Wiener Finanzverwaltung wurden für die vorderösterreichischen Lande zu einer Quelle dauernder Lasten und Bedrängnisse. Hatte die Festung ihre besondere Beschwerung durch die bei den Bürgern einquartierte Besatzung, so wurde dem ganzen Land die Verpflegung der Truppen, auch während der Winterquartiere, auferlegt. Die Einwohnerschaft der dem Kriegsschauplatz nahegelegenen Gebiete sah daher dem Anmarsch der eigenen Heereskörper ungefähr mit denselben Gefühlen entgegen wie der Landmann im südlichen Europa der Annäherung eines Heuschreckenschwarms. Seit mit Beginn des Jahres 1701 die Zusammenziehung kaiserlicher Regimenter am Oberrhein begonnen hatte, wurden die vorderösterreichischen Stände die Sorge um deren Verpflegung nicht los. Die drei Stände, Prälaten, Adel, Städte und Landschaften, sahen sich genötigt, am 4. und 10. August Abordnungen an den Generalleutnant Markgrafen Ludwig zu schicken, welche »die hohe Angelegenheit des Breisgaus und dessen vor Augen habenden totalen Ruin in Untertänigkeit repräsentieren« sollten, da im Lager zu Waldkirch bereits Regimenter eintreffen, »ohne dass zu selbiger Verpflegung

[1]) Freiburger Militaria 1700—1800 und 1700—1706.

weder vom löblichen Kommissariat noch auch irgend anderem die mindeste Veranstaltung der notwendigen Furasche halber zu dato gemacht ist«. Der Markgraf wird daher gebeten, wegen summum in mora periculum die Abgeordneten mit einer tröstlichen Resolution zu entlassen [1]). Eine tatsächliche Abhilfe scheint nicht erfolgt zu sein, denn am 9. Oktober 1701 richteten dieselben Stände an den Kaiser eine Eingabe, worin sie von der gänzlichen Entkräftung des Breisgaus reden und darauf hinweisen, dass nicht allein die drei Reiterregimenter des Lagers zu Waldkirch, sondern auch noch andere aus Franken anrückende Truppen im Breisgau Winterquartiere beziehen sollen. Wenn für diese Truppen, vornehmlich die Reiterei, die rauhe und glatte Furasche nicht vom Kriegskommissariat übernommen wird, so werden sie grosse Not zu leiden haben, weil die Stände schon durch die Versorgung des Lagers zu Waldkirch derart an Fourasche erschöpft sind, dass sie nur noch für kurze Zeit und nicht ausreichend sukkurieren können. Obgleich der Kaiser bestimmt hatte, dass den Truppen nur das ledige Obdach gegeben werden solle, die Verpflegung aber durch das Kommissariat geschähe, so haben die Stände doch bis jetzt an Mund- und Pferdeportionen an 40000 Gulden auslegen müssen und haben vom Kommissariat noch keinen roten Heller vergütet erhalten [2]). War die Lage schon vor Beginn der Feindseligkeiten so schlimm, so ist es verständlich, dass sie in der Folgezeit sich nicht besserte, sondern immer schwieriger wurde. Ein klares Bild dessen, was der Breisgau in jenen Kriegsjahren aufbringen musste, liesse sich gewinnen, wenn man die gezahlten Summen aus allen Gemeinderechungen des Gebiets zusammenstellen könnte. Da eine solche Arbeit aber schon wegen der erheblichen Lücken in dem erhaltenen Aktenmaterial nicht vollständig durchführbar ist, so mögen hier einige Stichproben genügen. Für den Winter 1701—02 sollte die Stadt Freiburg monatlich 649 Gulden an Winterquartiergeldern zahlen, für 1703—04 forderte die Regierung von den Breisgauer Ständen 200000 Gulden für die Winterquartierverpflegung, worauf die Ver-

[1]) Freiburger Militaria 1700—1800.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1705.

treter dieser Stände auf der Versammlung zu Ravensburg versuchten, die Forderung auf 30000 herabzudrücken[1]). Das kleine Städtchen Herbolzheim hatte im Winter 1701—02 zu zahlen: im November—Dezember 201 Gulden, Januar 161 Gulden 13 Kreuzer, Februar 151 Gulden 8 Kreuzer, März—April 346 Gulden 4 Kreuzer; im Februar—März 1703: 222 Gulden; im Februar 1704: 563 Gulden, im April 563 Gulden 13 Kreuzer; im März' 1705: 301 Gulden 6 Kreuzer, im November 376 Gulden 5 Kreuzer; im März 1706: 301 Gulden 4 Kreuzer, weiter 730 Gulden, 286 Gulden, 572 Gulden und 200 Gulden; im November 376 Gulden 5 Kreuzer, 195 Gulden 10 Kreuzer, 444 Gulden 6 Kreuzer und Rest von 131 Gulden 6 Kreuzer[2]).

Am 24. Dezember 1701 ersuchte die Stadt Freiburg die vorderösterreichische Regierung um Befreiung von den auf sie fallenden zwei Drittel der für diesen Winter repartierten Mund- und Pferdeportionen und begründete das Gesuch mit der Verarmung der Bürger durch die vorausgegangenen französischen Erpressungen, mit der Abnahme der Bevölkerung um mehr als die Hälfte und mit dem Verlust von Grundstücken durch die Anlage der Befestigung; die Bürger könnten nicht den zehnten Teil von dem zahlen, was sie nach der Matrikel zu leisten hätten. Die Stadt habe auch durch die Holzlieferung weit mehr als die gesamten drei Stände auf sich genommen und durch den Durchzug der Truppen durchs Tal unvergleichlich mehr als andere ständische Orte gelitten; jetzt solle sie für die Winterquartiere monatlich noch 649 Gulden leisten. Die Stadt bittet daher, um nicht ganz ruiniert zu werden, sie von den zwei Dritteln, die auf sie fallen, zu befreien. Dieses Gesuch der Stadt Freiburg wurde von der vorderösterreichischen Regierung an die Vertreter des dritten Standes weitergegeben, um über die Gewährung desselben zu beraten[3]). Die Stadt scheint ihren Zweck nicht erreicht zu haben, denn der Markgraf Ludwig sah sich veranlasst, die Stände von Vorderösterreich und Arlberg auf den 10. Februar 1702 nach Rastatt zusammenzurufen, um das

---

1) Freiburger Militaria 1700—1800 und 1700 —1706.

2) Herbolzheimer Heimbürgerrechnung 1701—1706.

3) Freiburger Militaria.

Winterquartierwesen zu regeln, und in den Freiburger Ratsprotokollen lesen wir unter dem 10. März, dass die Zahlung der Winterquartiergelder für sechs Monate gefordert wird, weil der Befehl eingelaufen war, dass die Kavallerie längstens bis 18. März an den Rhein zu marschieren hatte; der Rat befahl darauf den Zünften an, die Zahlung der anderen Hälfte der letzten drei Wintermonate bereitzuhalten[1]). Dass die Aufbringung der Gelder auf Schwierigkeiten stiess, erfahren wir aus einer Bemerkung im Ratsprotokoll vom 2. Oktober 1702, dass wegen der Zahlung der Winterquartiergelder gegen die Säumigen mit Strenge vorgegangen werden solle, dieselben sollen »ohne Pardon exequiert werden«[2]). Nachdem die Stadt schon im Juni beschlossen hatte, die Beschwerden des dritten Standes zusammenfassend zu Papier zu bringen, um sie später einer Abordnung nach Wien mitzugeben, wurde im Dezember 1702 eine Beschwerdeschrift an den Markgrafen Ludwig abgelassen, die durch eine Abordnung der drei vorderösterreichischen Stände in Rastatt überreicht wurde. Am 24. Dezember konnten die Abgesandten berichten, dass der Markgraf die Überlastung des Breisgaues anerkenne und bereit sei, die Truppen zum Teil im österreichischen Schwaben unterzubringen, vorausgesetzt, dass der Generalfeldmarschall Graf Styrum nichts einzuwenden habe, und dass der oberste Kriegskommissar, Graf Schallenberg, in den Breisgau gehen und das Verpflegungswerk einrichten solle[3]). Schallenberg erliess darauf am 19. Januar 1703 Verpflegungsnormen für die Winterquartiere, wonach als tägliche Mundportion ein Pfund Fleisch, ein und drei viertel Pfund Brot und eine halbe Mass Wein oder statt dessen monatlich 7 Gulden 30 Kreuzer zu liefern sind, als Pferdeportion 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und wöchentlich 3 Bund Stroh[4]). Erschwert wurden den Breisgauer Ständen die Leistungen für die Winterquartiere noch mehr, als die Feindseligkeiten begonnen hatten und ein Teil des flachen Landes unter dem Einfall französischer

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706; Ratsprotokoll, Bd. 111, S. 627.

[2]) Freiburger Ratsprotokoll, Bd. 112, S. 58.

[3]) Freiburger Ratsprotokoll, Bd. 111, S. 711; Bd. 112, S. 70, 121. Militaria 1700—1706.

[4]) Freiburger Militaria 1700—1706.

Truppen zu leiden hatte. Um die Winterquartiere für 1703-04 angemessen zu verteilen, wurden die Vertreter der vorderösterreichischen Stände auf den 12. November nach Ravensburg entboten, wo sie unter dem Vorsitz des Landvogts in Schwaben, Grafen von Königsegg-Aulendorf, beraten sollten. Vier Tage zuvor bat die Stadt Freiburg ihren Oberschultheiss in einem längeren Schreiben um seine Fürsprache auf der Ravensburger Tagung und führte darin aus, dem armen Breisgau komme die Einquartierung mehr als hart vor, indem das platte Land durch die Truppendurchzüge von Grund aus ruiniert sei und dazu noch feindlichen Kontributionen unterworfen; es sei unmöglich, aus einer Festung, die ihre besonderen Lasten zu tragen habe, noch Winterquartiergelder zu zahlen; der Oberschultheiss möge daher dem Grafen Königsegg den Zustand der notleidenden Festung nachdrücklich darstellen[1]). Der Graf, der den Breisgauer Ständen zuerst 200000 Gulden für Winternaturalverpflegung auferlegen wollte, verstand sich zu einer Herabsetzung auf 150000, während die Abgesandten des dritten Standes höchstens 30000 bewilligen zu können glaubten. Es fanden darum im November noch Beratungen zwischen den Städten Villingen, Triberg und Freiburg statt zur endgültigen Beschlussfassung, wie weit man in der Bewilligung gehen könnte. Schliesslich richtete der Freiburger Stadtrat an den Grafen Königsegg unter dem 12. Dezember eine Beschwerde, worin ausgeführt wurde, dass die Bürger einer Festung wegen anderer Beschwerlichkeiten und Einquartierungslast zu keiner realen Winterquartierverpflegung zugezogen werden könnten[2]). Es gelang dem Stadtrat nicht, seine Wünsche durchzusetzen, in der Ratssitzung vom 3. März 1704 wurde von neuem Klage über die Verteilung der Winterquartierslasten geführt und am 25. und 26. März gingen Schreiben an den Markgrafen Ludwig und dessen Sekretär ab, worin um Sublevation der durch die ständige Garnison schwer belasteten Stadt von den heurigen Winterquartierslasten, woran das Heil der Bürgerschaft hänge, gebeten wurde; der Markgraf würde damit ein grosses Werk

[1]) Freiburger Militaria 1700—1800 und 1700—1706.

[2]) Freiburger Protokolle, Bd. 112, S. 489 und Militaria 1700—1800.

der Justiz und Barmherzigkeit vollbringen[1]). Am 9. April musste die Stadt noch 641 Gulden Winterquartiergelder an den Kriegskommissar von Albersdorff zahlen, und unter dem 18. April mahnte der Generalleutnant Markgraf Ludwig aus Aschaffenburg die vorderösterreichische Regierung, es sollte dafür gesorgt werden, dass die Offiziere ihre Winterquartierverpflegung erhalten, da sich verschiedene Generale über deren Ausbleiben beschwert hatten. Die Regierung gab dieses Schreiben am 29. April an die Stadt Freiburg weiter mit dem Befehl, darüber unfehlbar morgen früh eine Resolution einzusenden[2]). Erst als Prinz Eugen Präsident des Hofkriegsrats geworden war und den Oberbefehl am Rhein übernommen hatte, erreichte die Stadt Freiburg einen Erfolg; der nach Speyer ins Feldlager entsandte Ratsherr Barth kehrte im September 1704 mit einem trostreichen Schreiben des Prinzen zurück, worin der Nachlass der Hälfte der Winterquartiergelder zugesichert war[3]).

Der von Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg wiederholt gegen die Winterquartierleistungen vorgebrachte Einwand, dass die Einwohner einer Festung ohnedies schon stärker als andere Orte belastet seien, entbehrte keineswegs der tatsächlichen Begründung. Es wurde dauernd gar vielerlei von der Stadt verlangt, was nicht alles unvermeidlich und notwendig war, es war auch manches Überflüssige darunter, je nach den Wünschen und Launen der Offiziere, wie wir bereits oben an einigen Beispielen gezeigt haben. Die mangelhafte militärische Vorbereitung von Reichs wegen hatte zur Folge, dass viele Erfordernisse des Festungs- und Kriegsdienstes überhaupt ohne Beihilfe der Stadt und Bürgerschaft nicht erfüllt werden konnten. Schon am 21. Januar 1701 verlangte die Regierung, nachdem die französische Besatzung schon seit zweieinhalb Jahren abgezogen war, dass die Stadt die zwei ausserhalb liegenden Redouten wiederherstellen lasse; der Rat antwortete, dass ihm das nicht möglich sei, auch wären diese Redouten nicht von der Stadt erbaut gewesen[4]).

[1]) Freiburger Protokolle, Bd. 112, S. 595 und Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Milit.-Kontrib. 1704 und Militaria 1700—1706.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 862.

[4]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 308.

Der Kommandant Bürgli hatte am 11. Januar das Vorgelände der Festung im Beisein von zwei Ratsherren besichtigt und danach am 5. Februar die Bereinigung desselben, Entfernung aller für die Verteidigung hinderlichen oder gefährlichen Bauten, Zäune, Hecken usw. innerhalb acht Tagen befohlen, sich aber dann einverstanden erklärt, dass damit gewartet würde, bis wirklich drohende Gefahr einträte, worauf die in Betracht kommenden Grundbesitzer sich durch schriftlichen Revers verpflichteten, alsdann binnen drei Stunden die Anordnungen des Kommandanten auszuführen[1]). Am 12. Juli 1702 hatte der Freiburger Stadtrat sich mit dem Plan der Regierung zu befassen, zwischen dem Schlossberg und dem Schulturm ein neues Werk anzulegen »zu allhiesiger Stadt mehrerer Fortifikation«; weil aber die Kammer erschöpft sei, wurde verlangt, dass die gesamten Stände dazu mit Lieferung von 1000 Palisaden und etlichen Tausend Rasenstücken beitragen sollten[2]). Von der Stadt allein verlangte die Regierung im Frühjahr des Jahres einen geeigneten Ort zur Aufbewahrung von Mehl und Hafer, sowie zur Bäckerei und zur Unterbringung der Bäcker und Proviantbeamten[3]).

Das militärische Fuhrwesen scheint damals recht spärlich gewesen zu sein; man war von Fall zu Fall auf die Einwohnerschaft angewiesen. Als im Oktober 1700 Kriegsmaterial nach Freiburg und Breisach gebracht werden sollte, Montur für das Regiment Reventlow sowie 1800 Zentner Pulver und 300 Zentner Blei, wurde das Fuhrwerk von den Städten Freiburg, Breisach, Endingen, Kenzingen, Waldkirch und Burkheim angefordert, um das Material vom 19. bis 22. Oktober vom Hohlen Graben und Turner im Schwarzwald abzuholen. Die Stadt Freiburg allein hatte am 19. Oktober 38 und am 22. noch 8 bespannte Leiterwagen zu stellen[4]). Am 3. Januar 1701 befahl die Regierung, die Stadt Freiburg solle Fuhrwerk bereithalten um Geschütze, Munition und Proviant für die Besatzung auf die beiden Schlösser zu bringen, es sei

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 304, 328; Militaria 1700—1706.
[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 737.
[3]) Freiburger Militaria 1622—1780.
[4]) Freiburger Militaria 1700—1709.

periculum in mora; die Stadt antwortete jedoch am 10., sie könne unmöglich soviel Fuhren herbeischaffen[1]). Als im November 1702 im Zusammenhang mit den Kämpfen um Friedlingen und Heitersheim Truppenbewegungen stattfanden, führten die Untertanen in Horben und im Kirchzartener Tal Beschwerde wegen der von ihnen verlangten Fuhren und Pferde; der Stadtrat von Freiburg beauftragte daher den Ratsherrn Bahrt, beim Kommandanten um Abhilfe zu bitten[2]). Eine dauernde Sorge bereiteten der Stadt die Holzlieferungen an das kaiserliche Heer, da ihre Waldungen während der französischen Besetzung schonungslos ausgehauen worden waren und, wie schon oben erwähnt, Offiziere und Mannschaften der kaiserlichen Garnison auf eigene Faust herausholten, was sie gerade gebrauchen konnten. Die Klagen über die Erschöpfung ihres Waldbestandes wiederholen sich daher immer wieder in jenen ersten Kriegsjahren. Am 19. März 1700 erhob die Stadt Beschwerde bei der Regierung über die verlangte Lieferung von 1200 Klaftern, wovon der dritte Stand die Hälfte tragen sollte[3]). Am 20. Januar 1701 forderte der Kommandant Bürgli von den Ständen die alsbaldige Lieferung von 100 Klafter Brennholz für die beiden Schlösser, das Klafter zu 2$^1/_2$ Gulden; für die Herstellung neuer Befestigungen um Breisach wurden zugleich 24000 Palisaden verlangt[4]). Mit der Beschaffung der letzteren haperte es, und am 21. Januar drängte die Regierung auf Lieferung der fehlenden Palisaden, weil der Unternehmer Antinor aus Mangel an Material die Ausbesserungsarbeiten in Breisach nicht fortführen konnte[5]). Von dem für die Besatzung der Schlösser bestimmten Holz geriet offenbar manches in die unrechten Hände; denn auf eine Klage der beiden Kommandanten, dass ihnen nicht das gebührende Holz geliefert werde, antwortete die Stadt, die Klage sei nicht berechtigt, die Herren Oberstleutnants möchten künftig einen Wachtposten zu dem auf dem Rempart lagernden Holz

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 80.

[3]) Freiburger Militaria 1672—1735.

[4]) Freiburger Militaria 1622—1780.

[5]) Freiburger Militaria 1672—1735.

stellen[1]). Im September sollte für 1600 Gulden Holz nach Breisach geliefert werden, auf Freiburg wurden 400 Gulden, ebenso viel auf das Ober- und Unterinnviertel, je 200 auf Breisach und Villingen repartiert[2]). Im Dezember 1701 wiederholte sich die Lieferung von 1200 Klaftern für die Besatzung von Freiburg und im November 1702 wurden wegen früh eingetretener Kälte zeitige Holzversorgung für die Schlösser gefordert[3]). Als darauf die Stadt Freiburg am 3. Januar 1703 ihre Beschwerden zu Papier brachte, wurde in dem »Status Gravaminum« die übermässige Anforderung an Holz ausdrücklich mit dem Zusatz erwähnt, dass keine Waldung der Stadt sicher sei, »welche nicht von den Offizieren alsgemein völlig eröset, ohne Ordnung umgehauen und zu Grund ruiniert wird, also zwar, dass mit der Zeit zu kaiserlichen Diensten und vor die Festung kein Bauholz mehr in der Nähe von 5 bis 6 Stunden aufwachsen kann, welcher Schaden mit der Zeit nicht allein nicht zu schätzen, sondern solcher de praesenti und jährlich mit etlichen Tausend der Stadt nicht bonifiziert werden könnte«[4]). Einige Monate später, da die Gefahr einer Belagerung Freiburgs nahe schien, wandte die Stadt sich an den kaiserlichen Proviantamtsdirektor von Störtzer mit dem Ersuchen, die Festung beizeiten mit dem nötigen Holz und Heu versehen zu lassen, was aber die Stadt aus ihren erschöpften Waldungen nicht allein leisten könne, es müsste vielmehr auch die Markgrafschaft Baden herangezogen werden, wie bereits durch Graf Arco in Breisach geschehen sei[5]). Es hatte nämlich nicht nur der Kommandant von Winckelhofen mit Ende des Winters eine Vermehrung der Vorräte an Back- und Brennholz verlangt, sondern es sollte auch Holz nach Breisach geliefert werden unter Androhung der Exekution, wenn es nicht sofort beigeführt würde[6]). Major von Neuhoff in Breisach war zwar bereit, statt des Holzes auch Geld anzunehmen, 4 Gulden für das

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.
[2]) Freiburger Militaria 1700—1800.
[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 70.
[4]) Freiburger Militaria 1700—1706.
[5]) Freiburger Militaria 1700—1706.
[6]) Freiburger Militaria 1622—1708; Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 176.

Klafter, aber Freiburg allein konnte den Bedarf nicht decken, auch andere Orte mussten herangezogen werden; Herbolzheim hat z. B. mit 45 Gulden beigesteuert[1]). Als der Winter herannahte, stellte sich heraus, dass der von den Ständen bewilligte Vorrat an Brennholz für die Garnison Freiburg nicht ausreichte, da die Wachen verstärkt werden mussten. Infolgedessen forderte die Regierung die Stadt auf, sich mit den Ständen über eine Mehrlieferung zu verständigen, und drei Wochen später verlangte sie die schleunige Lieferung von 300 Klafter Backholz, wovon der dritte Stand 130, der Ritterstand 120, der Prälatenstand nur 50 Klafter tragen musste[2]).

Eine andere schwere Last für die Stadt Freiburg bestand in der Beschaffung von Unterkunft und Betten für die Besatzung (abgesehen von der Einquartierung in Bürgerhäusern). Eine Bestandsaufnahme vom 17. Februar 1700 erwies das Vorhandensein von 602 Matratzen, 559 Decken, 594 Polstern, 605 Strohsäcken und 1178 Leintüchern[3]). Dass es bei diesem Bestand nicht blieb, dafür sorgte, wie wir oben gesehen haben, schon der Mutwille und Unfug der Truppen. Die schon erwähnte Beschwerdeschrift der Stadt vom 3. Januar 1703 sagt daher unter Punkt 1 und 2: »Erstlich hat die Stadt in den Matratzenbettern und was dazu gehörig, womit die Kasernen versehen, ein Kapital von 12000 Gulden und darüber stecken und muss auf den heutigen Tag wegen dazu entlehnenden Geld in die 13000 Gulden mit beschwerlicher Verzinsung pensionieren, welche auch zu entretenieren und die Wäscherei jährlich gegen 600 Gulden kosten tut. Hingegen zweitens befinden sich dato solche Matratzen und Lailachen in solch übelem Stand, dass solche zu reparieren wenigstens gegen 4000 Gulden erfordern tut, welche Reparation kaum vor 2 oder 3 Jahren lang dauert.« Der dritte Punkt der Schrift beziffert die Kosten der baulichen Er-

---

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 176, 179; Herbolzheim, Heimbürgerrechnung 1703—1704.

[2]) Schreiben der Regierung 30. Okt. und 20. Nov., Freiburger Militaria 1622—1780.

[3]) Freiburger Militaria 1672—1735.

haltung der Kasernen auf jährlich mindestens 1000 Gulden[1]). Als nun gar nach den ersten Kämpfen Verwundete und Kranke unterzubringen waren, wurde die Lage noch schwieriger; am 2. November 1702 verlangte die Regierung von der Stadt die schleunige Beschaffung von Betten für das Lazarett, damit »die Blessierten und Kranken nicht miserabel zugrunde gehen«[2]). Es war offenbar gar nichts für den Sanitätsdienst vorgesorgt worden. Auf die am 23. Januar 1703 erneute Forderung der Regierung, die nötigen Betten zu beschaffen, konnte die Stadt nur antworten, es sei ihr unmöglich, die Reparatur der Betten zu leisten, sie hoffe, dass die Kammer die Mittel dafür finde[3]). In dieser Notlage fanden wiederholt Beratungen zwischen der Stadt und den Militärbehörden statt; das Zunfthaus zum Mond, welches die Stadt zur Belegung mit Soldaten eingeräumt hatte, war in so schlechtem Zustand, dass die Nachbarschaft sich bitter beklagte, weil der von dort ausgehende übele Geruch Krankheiten verursachte. Es mussten daher Ausbesserungen an dem Gebäude vorgenommen und die darin liegenden Kranken ausquartiert werden. Nachdem die Regierung versprochen hatte 50 Betten zu stellen, entschloss sich die Stadt, die sogenannte Sapienz, ein altes Studenteninternat, als Lazarett herzurichten[4]). Dieses Gebäude hatte schon einmal als Spital herhalten müssen, als im Sommer 1701 bei den in Freiburg liegenden Regimentern Gschwindt und Lothringen Krankheiten ausgebrochen waren, vermutlich infolge von übermässigem Obstgenuss. Im vorhergehenden Sommer hatte der Kommandant, um Ruhr und andere Krankheiten zu verhüten, die Stadt aufgefordert, den Verkauf von Pflaumen auf dem Markt zu verhindern. Als sich im Sommer 1701 die Erkrankungen wiederholten, wurde der Universitätsprofessor Dr. Vicari beauftragt, zusammen mit Abgeordneten der Stadt über den Gesundheitszustand der genannten Regimenter, die im Begriff standen nach Italien abzumarschieren,

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Militaria 1622—1780.

[3]) Freiburger Militaria 1672—1735; Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 160.

[4]) Freiburger Militaria 1622—1780; Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 176, 186, 187, 207.

Bericht zu erstatten. Die zurückgelassenen Kranken sollten dann von der Stadt angemessen untergebracht werden. Man hatte die Wahl zwischen dem von der ehemaligen französischen Besatzung hinterlassenen Spital und der Sapienz, deren oberer Stock leer stand, während in dem mittleren nur drei bis vier Sapientisten wohnten. Das Verlangen des Kommandanten, dass ein neues Lazarett erbaut werde, beantwortete die Stadt ablehnend und mit dem Ausdruck des Befremdens über die Anforderung, sie erklärte sich dagegen bereit, einen geeigneten Platz dafür vorzuschlagen, wenn die Stände oder die Kammer die Mittel für den Bau beschaffen würden[1]). Die zu Beginn des Jahres 1703 eingetretene Notlage zwang die Stadt, sich am 23. März zur Wiederherstellung der in den Kasernen befindlichen Matratzen zu entschliessen und im Sommer eine Visitation der in den Zunftstuben, Torwohnungen und Kasernen vorhandenen Bettladen vornehmen zu lassen. Es stellte sich dabei heraus, dass 557 Bettladen vorhanden waren, nämlich 155 neue, 364 mittlere und 38 schlechte. Da es der Stadt aber ganz unmöglich war, den auf den Zunfthäusern einquartierten Soldaten für den Winter Matratzenbetten zu liefern, so lieh ihr die Regierung 50 Betten, deren Empfang die Stadt am 30. Oktober 1703 bescheinigte, mit dem Versprechen, sie in gutem Zustand zurückzugeben, wenn die grosse Not der verstärkten Besatzung aufhöre. Diese Verpflichtung nahm die Stadt nur unter Widerspruch auf sich, was gewiss nach den Erfahrungen berechtigt war, die man mit der Behandlung des Bettwerks durch die Soldateska gemacht hatte. Schon am 1. Juli des folgenden Jahres forderte die Regierung diese Betten zurück, weil sie dieselben für die um 200 Mann vermehrte Besatzung der Schlösser bedurfte. Prinz Eugen, dem die Stadt Freiburg ihre Sorgen und Kümmernisse vortrug, hatte Verständnis für ihre Lage und liess sie am 23. Oktober 1703 wissen, es sei »sodann wegen der Kasernen und übrigen Notdurft halber bereits an das kaiserliche Kriegskommissariat die Verordnung ergangen, den Augenschein darüber zu nehmen, auch die etwa erforderlichen Unkosten schätzen und berichten zu lassen. Es

---

[1]) Freiburger Militaria 1622—1780.

soll auch wegen der Kasernen- und Lagerstatt-Erhaltung fürohin alle ernste Obsorge wider allen Mutwillen der Miliz getragen werden[1])«.

Von der Haltung der kaiserlichen Truppen, die nichts weniger als einwandfrei war, sind oben schon charakteristische Beispiele mitgeteilt worden, die es begreiflich erscheinen lassen, dass die Bevölkerung der Städte wenig Freude an ihnen erlebte und keine freundlichen Gesinnungen für sie hegen konnte. Die Söldnerheere jener Zeit halten ja keinen Vergleich aus mit dem auf der allgemeinen Wehrpflicht begründeten Volksheer des deutschen Kaiserreichs der jüngsten Vergangenheit. War in diesem die beste Männerkraft des gesamten Volkes vereinigt, die mit dem Bewusstsein vaterländischer Pflichterfüllung in den Kampf zog und sich mit der Zivilbevölkerung eins fühlte, so war dagegen ein kaiserliches Regiment des 18. Jahrhunderts eine bunt zusammengewürfelte Masse von geworbenen Söldnern verschiedenster Herkunft und Nationalität, grossenteils Taugenichtsen und Abenteurern, die nur um des Gewinns willen ihre Haut für einen dynastischen oder politischen Zweck zu Markte trugen, der dem einzelnen Mann im Grunde völlig gleichgültig war. Zusammengehalten wurde diese Bande von Kriegsleuten durch eine harte Zucht und durch die Löhnung; blieb diese aus, was in Anbetracht der mangelhaften Finanzverwaltung durchaus keine Seltenheit war, so rissen die Mannschaften aus und suchten anderweit ihr Auskommen, oft unmittelbar bei den Feinden ihres bisherigen Kriegsherrn. Die Freiburger Militärakten wissen daher mancherlei zu erzählen von Fahnenflucht und den Bemühungen der Offiziere, sie zu verhindern. Am 6. November 1700 wurde in Freiburg der Schlosser Ursus Moritz wegen eines Falles von Desertion verhört. Zwei Soldaten vom Regiment Prinz von Lothringen wollten ausreissen, weil sie seit drei Monaten keine Löhnung mehr erhalten hatten und sich aus diesem Grund ihrer Pflicht für ledig hielten. Sie suchten darum bei dem Schlosser ihre Gewehre zu verkaufen[2]). Es waren

---

1) Freiburger Militaria 1672—1735; Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 233.

2) Freiburger Militaria 1524—1808.

strenge Verordnungen für die Bevölkerung ergangen, die jeden Soldaten, den sie unterwegs traf, nach seinem Pass fragen und, wenn er ohne gültigen Ausweis war, an die Obrigkeit ausliefern sollte; für Begünstigung des Ausreissens waren Strafen angedroht, und diese Verordnungen waren in den Ortschaften um Freiburg auf die übliche Weise bekannt gegeben worden. Trotzdem häuften sich die Fälle, dass Desertierenden durch mitleidige Bauern weitergeholfen wurde. Auf Veranlassung des Kommandanten des Regiments Osnabrück, Oberstleutnants von Lattermann, wurde am 15. September 1702 der Wirt Hans Bamth in Zarten verhört, den man im Verdacht hatte, dass er Ausreisser begünstige. Man hatte ihm daher eine Falle gestellt, indem man zwei Leute vom Osnabrückschen Regiment zu ihm schickte, die sich anstellen sollten, als wollten sie desertieren und abends bei ihm einkehrten mit dem Verlangen, er möchte ihnen statt ihrer Uniformen leinene Kittel geben. Bei dem Verhör des Wirtes selber und seiner Frau stellte sich aber heraus, dass beide von den erlassenen Verboten nichts wussten, den Soldaten auch die verlangten Bauernkittel nicht gegeben und sich weiter nicht um sie gekümmert hatten. Der Wirt hatte selbst nicht mit ihnen gesprochen, die Frau, die mit ihnen geredet hatte, erklärte, sie habe sie für Studenten gehalten. Die nächste Folge dieses Verhörs war, dass der Stadt Freiburg aufgetragen wurde, die Verordnung über das Ausreissen von neuem öffentlich bekannt zu machen, und dass der Kommandant von Winckelhofen am 25. September einen Erlass kundgab, worin unter Berufung auf die kaiserlichen Verordnungen und die Befehle des Generalleutnants Markgrafen Ludwig von Baden die Verbote gegen die Begünstigung der Ausreisser erneuert und für das Anzeigen und Aufhalten derselben eine Belohnung im Betrag von je 6 Talern zugesichert wurde[1]). Die Kommandeure selber machten kein Hehl daraus, wenn ihnen die Soldaten wegen Ausbleibens der Löhnung davon liefen, es erschien ihnen ganz selbstverständlich und oft genug haben sie von der Stadt Freiburg Geld zur Lohnzahlung erbeten, um das Ausreissen zu verhüten. Zur Be-

[1]) Freiburger Militaria 1524—1808 und 1700—1800.

gründung wurde ausdrücklich angeführt: »Um die Leute vor dem Desertieren zu retten« oder »Weil anders das schädliche Desertieren evitiert und Ihrer Kaiserlichen Majestät die Soldaten erhalten werden sollen«, auch hiess es einmal, das Regiment sei schon lange dismundiert und geldlos«, so dass mancher Offizier vom blossen Kommiss leben muss, der gemeine Mann aber haufenweise desertiert«, und ein andermal: »Damit das löbliche Regiment nicht tumultieren und einen gefährlichen Aufstand erwecken sollte«. So wurden in den Jahren 1703 und 1704 für die Regimenter Fürst Salm, Osnabrück, Baden und Marsili wiederholt Gelder von der Stadt oder den Breisgauer Ständen entlehnt, gewöhnlich unter Androhung gewaltsamer Exekution, bald 600, bald 1000, 1200, 1700, auch 2000 Gulden. Die Stadt zahlte entweder aus ihrer eigenen Kasse oder auf Verlangen des Kommandanten aus einem ihr von der kaiserlichen Kammer in Verwahrung gegebenen Depot, gewöhnlich nach einigem Sträuben. Als im Juli 1704 der Kommandant Winckelhofen für das Regiment Osnabrück, damit das Desertieren aufhörte, 1200 Gulden aus diesem Depot forderte, stellte die Stadt ihm vor, dass das vorige Darlehen trotz gegebenem Versprechen noch nicht zurückgezahlt sei, dass die Stadt auch über das Depot keine Verfügung habe, sondern nur das gefährliche Onus Custodiae. Der Stadtrat beschloss dann am 8. August zu mehrerer Sicherheit, dem Obristhofkanzler schriftlich den ganzen Sachverhalt darzulegen[1]). Man wusste zwar schon lange, dass zum Kriegführen Geld, Geld und noch einmal Geld nötig war, aber die kaiserliche Regierung liess es daran doch immer wieder fehlen. Markgraf Ludwig sah sich einmal veranlasst, am 9. November 1702 einem Reichsfürsten zu schreiben: »Mir ist hinterbracht worden, dass man am Kaiserlichen Hof Euer Liebden mit denen Subsidien so schlecht zuhalte, und also Euer Liebden die Seiner Kaiserlichen Majestät überlassenen Regimenter in Ihr Land, um sie aus Mangel Geldes hier nicht Not leiden zu machen, zurückziehen wollten[2]).«

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1800, 1700—1706, 1700—1709; Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 394, 780 und 816.

[2]) Der Brief erschien in Berlin 1928 auf der Auktion Henrici Kat. 127, Nr. 101.

Es mag übrigens in der französischen Armee nicht viel besser gewesen sein, auch dort fehlte es nicht an Ausreissern. Der Freiburger Stadtrat konnte am 23. August 1703 seinen Abgesandten in Wien unter anderen Nachrichten vom Kriegsschauplatz melden, dass von der französischen Armee täglich an 40 Mann desertieren und nach Freiburg kommen, auch die aus Frankreich herangezogenen Bauern, die ausgerüstet werden. »reissen wacker aus[1]«. In Emmendingen erschienen am 26. September 1702 23 französische Deserteure und bettelten um Brot; sie wurden auf Kosten der Stadt befriedigt[2]).

Dass die kostspieligen und dabei wenig zuverlässigen Söldnerheere für die Anforderungen, die ein grosser Krieg stellte, unzureichend waren, sahen die Regierungen schon um die Wende des 17. Jahrhunderts ein und während des spanischen Erbfolgekriegs hatten manche deutsche Staaten schon eine Landmiliz, auch Landsturm oder Ausschuss genannt, die militärische Hilfsdienste zu leisten hatte und auf dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht beruhte, wenn derselbe auch noch nicht folgerichtig durchgeführt war. Wir finden solche Heranziehung der Bevölkerung zu persönlichen Leistungen in der Kriegführung auch im Breisgau. Noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten, am 20. Dezember 1700, schrieb die vorderösterreichische Regierung an die Landstände, dass sie am 14. höheren Orts die Verordnung erhalten habe, der kaiserlichen Intention gemäss die Einrichtung der Landmiliz zu bewirken; das solle baldmöglich geschehen, die Stände möchten darauf omni modo bedacht sein[3]). Drei Monate danach antwortete der Obristhofkanzler aus Wien auf eine Anfrage des Freiburger Kommandanten Bürgli, man werde die Bildung einiger Kompagnien Bürgermiliz gern sehen[4]). Im Frühling 1702 finden wir die Bildung derselben vollzogen; der Stadtrat beschloss auf Verlangen des Kommandanten am 26. April Einrichtungen für wöchentliche Schiessübungen der Bürger zu treffen, und

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Emmendingen, Bürgermeisterrechnung 1699—1703, Nr. 285.

[3]) Freiburger Militaria 1700—1825.

[4]) Freiburger Militaria 1499—1735.

am 30. wurden auf der Zunft zum Falkenberg die Hauptleute und Leutnants für vier Bürgerkompagnien und eine Ledigenkompagnie gewählt, auch die Sammelplätze bestimmt. Der Stadtrat genehmigte die Wahlen am 5. Mai und setzte bei dieser Gelegenheit fest, dass kein Bürger unter irgendwelchem Vorwand sich von dem Landmilizdienst drücken dürfe[1]). In ähnlicher Weise wurde die Bevölkerung des ganzen Breisgaues, in den Städten wie auf dem platten Lande, zum Landsturm herangezogen; es finden sich Nachrichten darüber in den Gemeinderechnungen von Emmendingen, Kenzingen, Herbolzheim. Letztere Stadt schaffte zur Ausrüstung ihrer Mannschaften 1702 13 Musketen, Bajonette, Kugel- und Patronentaschen insgesamt für 43 Gulden an, zahlte den ausrückenden Leuten ein Zehrgeld und gab ihnen jedesmal bei der Ablösung einen guten Trunk. In Emmendingen musterte der Bürgermeister am 25. Juni 1702 die Mannschaften, wobei 12 Gulden beim Stubenwirt verzehrt wurden[2]). Es lag der Stadtverwaltung ob, über Ausrüstung und Bereitschaft der Landmiliz zu wachen; im August 1703 liess der Freiburger Stadtrat untersuchen, ob einzelne Bürger unbewaffnet seien, und erklärte es für unerlässlich, dass alle mit Gewehr, Kraut und Lot versehen seien[3]). Trotzdem wurde der Landsturm nicht als Kampftruppe angesehen und kam nur ganz ausnahmsweise ins Gefecht; den Freiburgern spendet ein undatierter Bericht des Kommandanten (wahrscheinlich aus obgenanntem Jahr) an den Obristhofkanzler ein besonderes Lob wegen ihrer Haltung, »inmassen eine ausgeschickte Mannschaft, wobei einige von ausgelegter bürgerlicher Miliz, die der Sache wohl erfahren, mit gewesen, den wohl dreifach stärkeren Feind auf dem Land glücklich angegriffen und diese eine glückliche und raisonnable Aktion vollbracht, dass derentwegen sie, die Stadt und Bürgerschaft, die kaiserliche allerhöchste Gnade und wahrhaftig nicht unbillig meritieren[4])«. Man kann jedoch wohl kaum behaupten, dass die Stadt eine solche kriege-

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1825; Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 670, 678.

[2]) Herbolzheim, Heimbürgerrechnung 1702—1703; Emmendingen, Bürgermeisterrechnung 1699—1703, Nr. 217.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 353.

[4]) Freiburger Militaria 1700—1800.

rische Betätigung der Bürger mit grosser Freude gesehen hätte, vielmehr wird unter den wiederholt schon erwähnten Gravamina unterm 3. Januar 1703 auch ausdrücklich über »andere überhäufte bürgerliche Beschwerden mit Schanzen, Fronen, Wachen, Auszügen« geklagt[1]). Die Auszüge mit kriegerischen Erlebnissen kamen ja nur selten vor, aber die anderen hier erwähnten Leistungen waren an der Tagesordnung. Wenn es galt, vor den Festungen neue Erdwerke anzulegen oder Feldbefestigungen herzustellen, so wurde dazu der Landsturm in grossen Massen aufgeboten. Im Juli 1702 wurde der Landausschuss an den Rhein nach Breisach befohlen, die Stadt Freiburg sollte dazu 124 Mann stellen. Da sie das für unmöglich hielt, sandte sie das Ratsmitglied Bahrt mit einem Schreiben des Kommandanten an den Grafen Arco, der das Kommando in Breisach führte, und erreichte, dass dieser »die Stadt dahin begnadigte, dass sie wirklich nicht mehr als 80 Mann samt Dependenz (d. h. mit den von Freiburg abhängigen Landgemeinden) und in particulari 18 Mann stellen solle«. Der Ratsherr Johann Wilhelm König wurde dann beauftragt, die aufgebotene Ausschussmannschaft an ihren Ort zu führen[2]). Das Sträuben der Stadt gegen die Stellung von 124 Mann erklärt sich dadurch, dass sie gleichzeitig Landmiliz bei Friedlingen stehen hatte; am 19. Juli traf der Stadtrat Anordnungen, um die für deren Monatssold erforderlichen Gelder zu repartieren und beschloss am 24., auf den Kopf der Bürgerschaft einen Gulden und ebensoviel von jedem Vermögen zu erheben. Sollte die Verwendung der Mannschaften länger dauern, so wollte man auch die Satzbürger zu den Kosten heranziehen[3]). Im folgenden September wurde im Stadtrat über die Belastung der Bürger mit Frondiensten geklagt, es sollte beim Kommandanten Beschwerde deswegen erhoben werden. Im vorausgehenden März hatte man bereits Anlass gehabt, den Kommandanten zu bitten, keine weiteren Frondienste zu verlangen, da die Untertanen von Zarten und Kirchzarten bis vier Tage daran

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1825; Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 731, 737.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 755f.

gearbeitet hätten, das Glacis zu säubern, doch war man bereit, auf einen Tag noch sechs Mann herbeizuschaffen[1]). Aber die Anforderungen wurden noch höher infolge der Entwicklung der kriegerischen Ereignisse. Da der Kurfürst von Bayern sich Ulms bemächtigt hatte und gegen den Schwarzwald heranzog, in der Absicht der Vereinigung mit einer französischen Armee, so wurde angeordnet, den bei Friedlingen stehenden Ausschuss in solcher Bereitschaft zu halten, dass von jeder Gemeinde der dritte Mann jeden Augenblick mit Gewehr in einer der Breisgauer Festungen erscheinen könne[2]). Als hierauf zur Abwehr der Franzosen ein Teil der Freiburger Besatzung rheinaufwärts abrückte, verlangte der Kommandant, dass die Stadt 100 Mann zur Bewachung der Tore und anderer Posten hergebe; es wurden nur 60 Mann bewilligt, nach Stadtratsbeschluss vom 17. Oktober 1702. Nachdem durch die Schlacht bei Friedlingen die Vereinigung der Villarsschen Armee mit den Bayern verhindert worden war, die kaiserlichen Truppen wieder nordwärts abrückten und der Generalleutnant Markgraf Ludwig durch Freiburg kam, wurden zwei Räte zu ihm geschickt, um zu erwirken, dass die städtische Miliz nach Hause zurückkehren dürfe[3]). Freiburg war sehr darauf bedacht, die persönlichen Leistungen seiner Bürger einzuschränken; die Aufforderung, Schanzer nach Heitersheim zu schicken, wo das Johanniterschloss befestigt werden sollte, beantwortete der Stadtrat am 29. November dahin, man werde das Erforderliche in Geld statt in Natura leisten, und am 4. Dezember 1702 liess man, bis die Besatzung wieder vollzählig wäre, nur noch 40 Bürger auf Torwache gehen[4]). Ebenso wie in Freiburg wurde die Einwohnerschaft im ganzen Breisgau zu militärischen Hilfsarbeiten herangezogen, vornehmlich zu Schanzarbeiten, um die Rheinübergänge zu sichern. Der Rat von Kenzingen beschloss am 22. Oktober 1701, dass sowohl Bauern wie Tagelöhner ohne Unterschied der Reihe nach abwechselnd auf

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 627; Bd. 112, S. 31 und 45.

[2]) Freiburger Militaria, Schreiben der Ritterschaft 18. Sept. 1702.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 70.

[4]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 100 und 104

die Fron gehen sollten[1]). Der Flecken Bleichheim musste in den Jahren 1701 bis 1703 Schanzer an den Rhein nach Sponeck liefern; die Grafschaft Hauenstein hat 1702 etliche Male Landsturm gegen die Franzosen bei Hüningen wie gegen die Bayern bei Waldshut gestellt und 1702 bis 1703 Schanzer nach Neuenburg geliefert, von denen einige bei der Überrumpelung der Stadt in die Gefangenschaft der Franzosen geraten sind[2]). Vom Juli bis November 1702 haben Kenzingen und Herbolzheim Landmilizen nach Friedlingen, Freiburg und Breisach geschickt, Herbolzheim insgesamt 113 Mann in neun Ablösungen, jeder Mann bekam drei Gulden, die nach Breisach entsandten auch Zahlung für Kraut und Lot. Im Frühjahr 1703 leisteten die Herbolzheimer Schanzarbeit bei Kappel a. d. Elz, ein Jahr später hatten sie Schanzfuhren für Freiburg zu besorgen, 1704 bis 1705 auch bei der Festung Landau und zwischendurch mussten sie sogar für die Franzosen schanzen[3]). Als diese im August 1703 Breisach belagerten, haben sie aus dem Breisgau 3000 Bauern zum Schanzen vor der Festung gezwungen[4]). Auch die Frauen wurden nicht verschont; der Stadtrat von Kenzingen beschloss am 1. März 1704, dass die Wittfrauen, mit Ausnahme der mittellosen und verarmten, Fron- und Schanzarbeit zu verrichten hätten, es sollten immer zwei bis drei für einen Mann gelten[5]). Der Stadt Freiburg half es nichts, dass sie in der Beschwerdeschrift vom Januar 1703 sich gegen die Belastung mit Fronen gewehrt hatte; im März desselben Jahres wurde ihr anbefohlen, unverzüglich das Glacis der Festung zu reparieren und die Arbeit mit allem Eifer zu kontinuieren. Zugleich wurde Schanzarbeit bei Munzingen angeordnet, weil man einen Angriff auf Breisach erwartete. Der dritte Stand sollte dazu 13 Mann, der Prälatenstand 20, die Ritter 60 Mann liefern, wogegen die beiden letzteren Einsprache erhoben, indem sie Gleichstellung verlangten. Die

---

[1]) Kenzingen, Ratsprotokolle.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[3]) Herbolzheim, Heimbürgerrechnung.

[4]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[5]) Kenzingen, Ratsprotokolle.

Stadt Freiburg hielt jedoch daran fest, dass ihr nichts Unbilliges zugemutet würde, da sie zu Wachen und Schanzen täglich schon 100 Mann stellte[1]). Nach der Erfahrung war es klüger, sich gegen derartige Forderungen der Militärbehörden nicht zu sperren, denn die Herren pflegten kurzen Prozess zu machen, wenn nicht Folge geleistet wurde. Graf Rantzau schickte im April 1703 eine Abteilung Husaren ins Kirchzartener Tal und auf die Steig, um dort auf dem Wege der Exekution 900 Gulden einzutreiben als Strafe für das Ausbleiben der zum Schanzen in Heitersheim angeforderten Mannschaften[2]). Eine wichtige Aufgabe, die man zum Teil der Landmiliz übertrug, war die Bewachung der Schwarzwaldübergänge, damit die Vereinigung der Franzosen mit den Bayern verhindert würde, was tatsächlich nicht gelungen ist. Ein Plan für diese Sicherung der Pässe sieht 46 Posten vor, die mit insgesamt 4000 Mann Landsturm besetzt werden sollten; Feldmarschalleutnant Bürgli sollte jeder Abteilung ihre Alarmplätze anweisen, wo die Mannschaften bei Alarm mit Feuer, Schiessen und Glockenläuten sich sofort einzufinden hatten[3]). Als Villars im Februar 1703 über den Rhein gegangen war und den Markgraf Ludwig gezwungen hatte, sich auf die Bühler Linien zurückzuziehen, gab dieser in der Hoffnung, das Eindringen der Franzosen über den Schwarzwald noch verhüten zu können, am 23. Februar folgende Weisung an die Vorderösterreichische Regierung: »Wenn eine löbliche Vorderösterreichische Regierung bei dermaligen Konjunkturen allen Ausschuss soviel möglich zusammenziehen und die Wälder verhauen lässt, auch diese Leute in die Gebirge und Pässe unverweilt schicken wird, so hoffe durch dieses Mittel und übrige machende Dispositiones, dass noch alles wird salviert werden, als habe dies als das einzige Rettungsconsilium geben und die Exekution dessen aufs beste rekommandieren wollen[4]).« Vermutlich sind diese Anweisungen überhaupt nicht oder nur unzureichend ausgeführt worden. Am 5. April nämlich fühlte sich der Lizentiat der

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 213, 217, 220.
[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 250.
[3]) Freiburger Militaria 1700—1709.
[4]) Freiburger Militaria 1700—1706.

Rechte, Jörg Grüninger in Villingen, durch die Sorge um ein Eindringen der Franzosen gedrungen, an den Stadtschreiber Mayer in Freiburg zu schreiben und sich zu erkundigen, »warum dass so sehr schlechte Anstaltungen, indem ja die Franzosen gar leichtlich über den Hohlen Graben oder durchs Waldkircher Tal herauskommen könnten, weilen in diesen Orten nirgends kein Pass besetzt oder einige Mann von Unseren anzutreffen ist, herngegen die Stadt hier allzeit nur gewarnt wird, sich in Obacht zu nehmen, da doch nichts vornehmeres wäre, als wenn die Pässe recht besetzt wären[1])«.

Zu den im obigen aufgeführten unmittelbaren, teils sachlichen, teils persönlichen Leistungen und Opfern, die der Breisgaubevölkerung durch den Krieg auferlegt wurden, gesellten sich noch allerlei mittelbare Schädigungen. In den Gravamina wurde im Januar 1703 noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es eine offenbare Unmöglichkeit sei, die Stadt Freiburg in der bisherigen Weise zu belasten, da die Bürgerschaft über die Hälfte abgenommen habe, durch die Befestigung die besten Grundstücke weggenommen und durch das Niederreissen der Vorstädte die halbe Stadt ruiniert worden sei[2]). Ein wichtiger Teil des städtischen Besitzstandes, die Matten, wurden durch die kaiserliche Armee ebensowohl wie durch den Feind gefährdet. Daher wurde im Mai 1701 den Offizieren die Benutzung der Weiden für ihre Tiere abgeschlagen, weil die Bürgerschaft selbst sie nötig habe. Im September darauf wurde der Statthalter ersucht, dem Kommandanten den Schaden vorzustellen, den die der Armee gehörigen ungarischen Ochsen an den städtischen Weiden anrichteten, und um Abhilfe zu bitten[3]). Als im Mai 1703 französische Truppen sich in der Umgebung herumtrieben, wurde der Turmwächter ausdrücklich ermahnt, wegen der streifenden feindlichen Parteien auf das weidende Vieh gut zu achten[4]). Eine durch Jahre hindurch immer erneute Klage der Stadt Freiburg betraf das Marketenderwesen und den eigenen Haushalt der Regimenter.

---

1) Freiburger Militaria 1700—1800.

2) Freiburger Militaria 1700—1706.

3) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 429 und 507.

4) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 276 und 284.

Kaum war wieder eine kaiserliche Besatzung in die Stadt eingerückt, so wurden die Beschwerden laut. Schon im Dezember 1700 hatte der Kommandant Bürgli sich damit zu befassen; er erklärte in einem Bericht an die Regierung, dass dem Verlangen der Stadt, die Marketenderei abzuschaffen, nicht entsprochen werden könnte, weil der Hofkriegsrat befohlen hatte, die Marketender nach alter Gewohnheit beizubehalten, und man ihrer wohl bald im Feld nötig haben würde. Wegen der Aufkäufe von Lebensmitteln durch die Soldatenweiber und deren Handel im Kleinen (das sogenannte Grempeln) erklärte er, dass solches geringfügig sei und nur den Handel mit Butter betreffe. Als darauf der Stadtrat auf sein Verlangen eine abschlägige Antwort vom Oberkriegskommissar von Alberstorff erhielt, beschloss er am 29. Dezember 1700, sich dabei nicht zu beruhigen und eine Gegenschrift einzureichen[1]). Es kam für die Stadt nicht allein das Sonderinteresse der Kleinhändler mit Lebensmitteln, vorab der vierzig Metzger und ebensoviel Wirte, in Betracht, sondern auch Anliegen der Allgemeinheit, da durch das Grempeln die Marktpreise hinaufgetrieben wurden und die Stadt durch die Eigenwirtschaft der Regimenter eines Teils der städtischen Gefälle verlustig ging. Zwar hat der Kommandant Bürgli am 21. Februar 1701 mit Rücksicht auf die wiederholten Klagen den Regimentskommandeuren anbefohlen, das Vorkaufen von Lebensmitteln durch Soldatenweiber ganz zu verbieten und darauf zu halten, dass die Marketenderei »mit einer solchen Manier geschehe, dass die Stadt sich darüber nicht zu beschweren habe, noch jemand an der Gewinnung seines Brots damit verhindert werde«, aber die Stadt wollte sich damit nicht begnügen und hat am 28. Februar mit dem Ausdruck des Dankes für das von Bürgli bewiesene Wohlwollen ihn gebeten, ein Gesuch der Stadt um völlige Abstellung der Übelstände, welches sie gleichzeitig an den Hofkriegsrat zu Wien richtete, zu befürworten. In diesem Gesuch wurde die völlige Abschaffung der Marketenderei erbeten und zur Begründung die gesamte Notlage der Stadt dargestellt, wie sie seit der französischen Besetzung durch die

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1825 und Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 302.

für das Kriegswesen gebrachten Opfer sich entwickelt hatte[1]). Damit erreichte man wenigstens, dass der Kaiser und der Hofkriegsrat Verordnungen an die in Freiburg stehenden Regimenter ergehen liessen (25. April und 14. Mai), wonach »den Marketendern kein anderer Handel und Gewerbe als der Wein- und Bierschank gestattet, dieser aber also restringiert werde, dass ihnen allein für die Soldateska solchen zu betreiben, hingegen aber den übrigen von der Stadt nichts auszugeben erlaubt sein solle[2])«. Am 31. August desselben Jahres konnte im Stadtrat mitgeteilt werden, der hier anwesende Sekretär Burkhard des Markgrafen Ludwig habe Hoffnung gegeben, dass die Marketenderei abgeschafft werde[3]). Soweit kam es allerdings nicht, aber der Markgraf verfügte am 8. September 1701: »Wegen der Marketender und Metzger soll es sein Verbleiben haben, dass sie nämlich von allem, womit sie handeln, die bürgerlichen Anlagen zu entrichten haben. Ich hätte zwar keine Bedenken, in die völlige Abschaffung der Metzger zu willigen, wenn nicht zu konsiderieren wäre, dass der gemeine Mann nicht allein mit Mitteln versehen, solchergestalt aber gleichwohl auf Kredit leben kann, wo hingegen ohne Geld der Bürger den Soldaten nichts geben würde, oder auf den Fall es auch geschehe, nur allerlei Beschwerlichkeiten beiderseits zu befahren stünde, und was am meisten zu bedenken ist, dass die Regimenter, wenn ein und anderes ausmarschieren muss, nicht alle Zeit solche Leute, die ihnen anständig sind, werden haben können[4]). Beseitigt waren also die von der Stadt beklagten Misstände nicht; im Februar 1704 beschwerden sich die Freiburger Metzger wieder darüber, dass Marketender und Kommissmetzger ein ziemliches Vieh schlachten und verkaufen, dass auch sogar die Bürger von ihnen kaufen, worauf der Stadtrat am 29. Februar der Bürgerschaft bei Strafe von 10 Kronen verbot, Fleisch bei den Kommissmetzgern zu kaufen[5]).

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1825.

[3]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 111, S. 493.

[4]) Freiburger Militaria 1499—1735 und 1700—1800.

[5]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 573.

Die Anwesenheit grosser Truppenmassen im Breisgau stellte natürlich ungewöhnlich hohe Anforderungen an die Landwirtschaft mit Lieferung von Feldfrüchten, Futtervorräten und dergleichen. Wie schon eingangs bemerkt, soll auch hier keine erschöpfende Darstellung der gesamten Leistungen des Breisgaus gegeben werden, sondern lediglich eine Auslese von charakteristischen Beispielen aus dem von mir benutzten Aktenmaterial. Am 29. Dezember 1700 forderte die vorderösterreichische Regierung von den Ständen die verfallenen 1000 Muth Früchte für das kaiserliche Magazin unter Androhung gewaltsamer Exekution ein[1]). In der Zeit von 1701 bis 1703 hat der kleine Flecken Bleichheim an Leistungen für das kaiserliche Heer, als dasselbe zu Kenzingen und Herbolzheim gestanden, sowie an französischer Kontribution, insgesamt 3426 Gulden aufbringen müssen. Am 9. Oktober 1701 richteten die vorderösterreichischen Stände an den Kaiser das Gesuch, das Land im kommenden Winter nach Möglichkeit mit Kavallerieeinquartierung zu verschonen wegen der »gänzlichen Entkräftung« des Landes; durch das Lager zu Waldkirch, wo drei Reiterregimenter im Sommer gelegen waren, und durch das Militärfuhrwesen sei das Futter zum grössten Teil bereits aufgezehrt, für die Verpflegung der Regimenter Hannover und Cusani seien von April bis August 40000 Gulden aufgewandt worden und viele tausend Zentner Heu verbraucht, so dass im komenden Winter ein wirklicher Notstand an rauher Fourage eintrete. Im Oktober 1702 hat die Grafschaft Hauenstein nicht weniger als 168 Wagen Heu nach Friedlingen ins kaiserliche Lager liefern müssen. Waldshut hat von November 1702 bis Januar 1703 für die kaiserlichen Truppen 10670 Gulden aufgewandt[2]). In der berechtigten Erwartung starker Anforderungen durch den Krieg hat die Gemeinde Herbolzheim im Herbst 1702 den grossen Fruchtzehnten nicht verkauft, sondern aufbewahrt, im folgenden Jahre hat sie nicht nur Getreide sondern auch 101 Gulden an Hilfsgeldern nach Breisach geliefert. Um unrechtmässige Wegnahme von Früch-

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1709.

[2]) Die Belege in Freiburger Militaria 1700—1706.

ten aus ihrer Zehntscheuer zu verhüten, hat sie im Herbst 1702, als die Kaiserlichen drei Wochen lang dort lagen und das Hauptquartier des Markgrafen dort war, eine Salvaguardia von zwei Reitern vor ihrer Zehntscheuer gehabt und 10 Gulden 12 Kreuzer dafür bezahlt[1]). Auch Emmendingen hat wiederholt Lieferungen und Auslagen für Verköstigung durchmarschierender Truppen gehabt[2]). Markgraf Ludwig verlangte am 9. Februar 1703 von Rastatt aus in einem Schreiben an die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg, weil die Franzosen sich offenbar zu einer Unternehmung rüsten und die Armee an keinem Ort mit Heumagazinen versehen sei, die ungesäumte Lieferung von soviel Häckerling als nur möglich, welches nach Kenzlingen zusammengeführt werden sollte. Die Regierung gab das Schreiben am 11. Februar an die Stadt Freiburg weiter mit der Aufforderung, bis längstens morgen eine entsprechende Entschliessung abzugeben, worauf die Stadt antwortete: Allhier bei der Bürgerschaft sei nur eine kleine Menge Stroh zu finden, die gegebenenfalls für die Besatzung höchst notwendig wäre; dagegen wisse man, dass in Gundelfingen, Langendenzlingen, Buchholz, Hochdorf, Schupfholz, Buchheim, Holzhausen und anderen umliegenden Ortschaften etliche tausend Bund Stroh zu 3 Kreuzer angeboten worden und zu bekommen wären, das Beste wäre daher, das Stroh nach Kenzingen zu führen und dort schneiden zu lassen, zu 4 Kreuzer das Malter[3]). Auch Kenzingen hatte sich im Winter 1703—04 zur Sicherung seiner Vorräte eine Salvaguardia geben lassen, für deren Verpflegung dem Wirt Walzer am 19. Januar 1704 160 Gulden gezahlt wurden. Im folgenden April haben Stadt und Herrschaft Kenzingen für Heereszwecke ein Darlehen von 3000 Gulden geleistet, worüber der Kriegszahlmeister zu Freiburg am 30. April Empfangsbescheinigung ausgestellt hat[4]). Von der Stadt Freiburg verlangte die Regierung am 22. April 1704 »zur Steuerung der Not der Garnison« die schleunige Abführung von 200 Muth Frucht in das Kameralmagazin; der

[1]) Herbolzheimer Rechnung 1702—1703.

[2]) Emmendingen, Bürgermeisterrechnung 1699—1703.

[3]) Freiburger Militaria 1701—1804.

[4]) Kenzingen, Ratsprotokolle.

Stadtrat beschloss darauf, dass es wegen der unmöglichen Belastung der Stadt bei den nach äussersten Kräften angebotenen 150 Muth zu bleiben habe[1]).

Die Kriegshandlungen selber, feindliche Durchzüge, Gefechte, Belagerungen, haben die Orte des Breisgaus in sehr verschiedener Weise berührt und in Mitleidenschaft gezogen; während die Freiburger hinter den Mauern der Festung jahrelang keinen Feind zu Gesicht bekamen und ihre Besorgnisse wegen eines feindlichen Angriffs sich nicht verwirklichten, hatten die offenen Städte und das platte Land wiederholt schwer durch die Franzosen zu leiden. In der ersten Hälfte des Jahres 1702 blieb das Oberrheingebiet noch vom Kriegslärm verschont, Markgraf Ludwig eröffnete im April den Feldzug mit dem Angriff auf Landau, während er auf der rechten Rheinseite ein kleines Korps hinter den Verschanzungen zurückliess. Gleichzeitig mit seinem Einzug in das eroberte Landau aber besetzte der Kurfürst von Bayern Anfang September Ulm und bedrohte von da aus Vorderösterreich, während vom Sundgau her eine französische Armee unter Villars sich anschickte, den Rhein zu überschreiten und sich mit den Bayern zu vereinigen. Die nächste Sorge des Markgrafen war nun, diese Vereinigung zu verhindern; er sandte unter dem Befehl des Grafen Fürstenberg Verstärkungen rheinaufwärts in das Lager bei Friedlingen, Ende September kamen diese 20000 Mann durch Kenzingen, wo sie mit Heu und Fuhren versehen werden mussten[2]), und am 6. Oktober traf Markgraf Ludwig selber in Friedlingen ein. Als Villars bei Hüningen den Rhein überschritten hatte, kam es bei Friedlingen zum Gefecht, dessen Erfolg war, dass Villars auf den Vormarsch zur Vereinigung mit dem Kurfürsten von Bayern verzichtete, nachdem auch sein Angriff auf das Schloss Heitersheim, wohin der Markgraf seine Streitkräfte zusammengezogen hatte, gegen Ende September missglückt war. Ludwig zog über Freiburg und Herbolzheim, wo er zu Anfang November sein Hauptquartier hatte, nordwärts, Villars ging mit seiner Armee über den Rhein zurück,

---

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 699.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 49.



liess aber in den österreichischen Orten Friedlingen und Neuenburg Besatzungen, die von da aus den Breisgau bis in die nächste Umgebung von Freiburg beunruhigten. Der Freiburger Stadtrat sah sich am 17. November genötigt, dem Talvogt Haug wegen der Unsicherheit durch die französischen Streifen anzubefehlen, sich in die Stadt zu verfügen und seinen Dienst von da aus zu versehen[1]). Der Talvogt hat später, am 10. Januar 1708, eine schriftliche Zusammenstellung der von der Freiburger Dependenz geleisteten Kontributionen an die Franzosen eingereicht; danach mussten 1702 nach Neuenburg 3300 Franken gezahlt, 4160 Futterrationen und 30 Mann zur Schanzarbeit geliefert werden, 1703 bis 1705 wieder Futter und Schanzer nach Neuenburg und Breisach, 1706 und 1707 je 2100 Franken, endlich 1708 eine Kontribution von 12120 Franken[2]). Obgleich während der Wintermonate die Kriegführung zu ruhen pflegte, wurde die Stadt Freiburg zu Beginn des Jahres 1703 in Schrecken gesetzt durch die Mitteilung des kaiserlichen Gesandten in der Schweiz, Grafen Trauttmansdorf aus Baden, 6. Dezember 1702, der zu wissen glaubte, dass die Franzosen demnächst einen Überfall auf eine der Breisgaufestungen machen würden. Infolgedessen teilte die Vorderösterreichische Regierung am 27. Januar 1703 der Stadt Freiburg eine kaiserliche Entschliessung vom 6. Januar mit, wonach die Festungen Breisach und Freiburg sich auf alle erdenkliche Weise gegen feindliche Angriffe vorsehen sollten. Am 17. Februar forderte die vorderösterreichische Regierung die Stadt auf, schleunigst für alles zu sorgen, was der Zeugleutnant Burkhard von Bürkenstein für den Fall einer Beschiessung als erforderlich bezeichnen würde, und wiederholte diese Mahnung am 5. März, weil höheren Orts darauf gedrungen worden war. Solche Vorkehrungen, von denen der Regierungserlass sagte, dass sie nicht den geringsten Verzug litten, waren: Alten Dung in Haufen vor die Häuser aufzuführen, die Keller, verborgene feste Gewölbe und Löcher im Schlossberg zu besichtigen und die Souterrains zu säubern, jedes Haus mit

---

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 81.

[2]) Freiburger Militaria.

einer Feuerpfeife zu versehen, alle ungegerbten Kuh- und Ochsenhäute auf das Stadthaus zu bringen, eine Feuerordnung zu erlassen[1]). Am 7. März wurde im Stadtrat ein Dekret der Regierung mitgeteilt, wie man sich für den Fall einer Beschiessung vorsehen solle, am 12. wurde Befehl gegeben, das Glacis zu säubern und mit allem Eifer darin fortzufahren und mit Anfang April fanden zwischen der Stadt und dem Kommandanten Beratungen wegen der drohenden Feindesgefahr statt. Da die Franzosen von Hüningen und Neuenburg her das deutsche Gebiet durchstreiften, wurde das Forgatsch-Husarenregiment rheinaufwärts geschickt und Winckelhofen, der ziemlich ratlos gewesen zu sein scheint, liess die Stadt bitten, ihm mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, auch gute Ratschläge zu geben, besonders wie und wo das Pulver am sichersten aufzubewahren sei. Die Stadt ihrerseits sprach dem Kommandanten die Hoffnung aus, dass er mehr als bisher gute Zucht und Ordnung unter den Truppen halte, anmassende und drohende Reden der Offiziere und Gemeinen gegen die Bürgerschaft, sowie Ausschreitungen und Plünderungen, wie sie während der Belagerung von 1677 geschehen, verhindere[2]). Der Kommandant hatte schon im März, als die Bewegungen der Franzosen begonnen hatten, die Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass in Erwartung einer Belagerung die Festung Freiburg mit dem nötigen Brenn- und Backholz versorgt werden müsse, damit nicht die Hausdächer zur Feuerung der Backöfen herhalten müssten[3]). Über die Absichten der Franzosen war man in Freiburg noch Anfang Mai völlig im Unklaren, die Regierung schrieb am 5. Mai an die Stadt: »Sintemalen wegen dermaligen bekannten Konjunkturen zu wissen höchst nötig ist, was die Franzosen unternehmen und wo selbige sich dermalen eigentlich aufhalten tun«, so solle die Stadt vertraute Leute ausschicken, um Kundschaft einzuholen, und darüber berichten[4]). Tatsächlich war der Marschall Villars von Neuenburg aus

[1]) Freiburger Militaria 1700—1800 und 1700—1706.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 209, 213, 247.

[3]) Freiburger Militaria 1622—1780.

[4]) Freiburger Militaria 1700—1800.

auf dem rechten Rheinufer nordwärts marschiert, hatte die Kaiserlichen von der Dreisam vertrieben und war mit Verstärkungen, die er von Altenheim erhalten hatte, schon am 19. Februar an der Kinzig angelangt, so dass der Markgraf Offenburg räumen und sich hinter die Bühl—Stollhofener Linien zurückziehen musste. Bereits am 9. März fiel Kehl in die Hände der Franzosen, die um Mitte des Monats ungestört das Gebiet nördlich des Kaiserstuhls brandschatzen konnten. In dieser bedrohlichen Lage fassten die Kenzinger Ratsherren und Zunftmeister am 15. März einen einmütigen Beschluss, der ihrer vaterländischen Gesinnung und Solidarität alle Ehre macht: »Dass keiner von dem andern weichen und den Ort verlassen wolle und solle, hingegen in nicht zu verhoffendem, doch sich geben mögenden Falle einer oder der andere sollte gefangen oder für eine Geisel gefänglich gesetzt werden, soll selber, wer er auch sei, in allwege gelöst und losgekauft werden[1].« Wenige Tage später um Mittfasten waren Kenzingen, Herbolzheim und die Nachbarorte in der Gewalt der Franzosen, in Emmendingen wurde der Markt auf Maria Geburt und in Herbolzheim der Obstmarkt nicht abgehalten, hier lagen die Franzosen drei Tage lang und zerstörten den städtischen Ziegelhof. In einer Herbolzheimer Rechnung wird von Pfandwein berichtet, der den Franzosen geliefert worden, »als die französische Armee oben herab und unten herauf in der heiligen Osterwoche sich allhier zusammengezogen«. Demnach war es ausser der Villarsschen Armee, die schon am 9. März Kehl eingenommen hatte, das von General de Rosel geführte Korps, welches von Neuenburg her das Rheintal herunterkam; es begann alsdann im April der Angriff der Franzosen auf die von Markgraf Ludwig verteidigten Bühl—Stollhofener Linien. Über die Requisitionen und Kontributionen der Franzosen enthalten die Gemeindeakten der genannten Städte nur unvollständige Angaben. Über die Emmendinger Kontribution erfahren wir nur, dass die Personen, welche am 2. April die Umlage für die Kontribution berechnet haben, dabei im Wirtshaus für 13 Kreuzer verzehrt haben, was auf Kosten der Gemeinde

[1]) Kenzingen, Ratsprotokolle.

ging[1]. Gegen die Requisitionen scheint sich die Bevölkerung zum Teil heftig gesträubt zu haben; der Bäckerknecht Hansjörg Trautmann sollte ein Pferd seiner Herrschaft für einen französischen Transport liefern, fluchte grausam dabei und drohte, den Mann, der es ritt, herunterzuschiessen, wofür der Emmendinger Rat ihn in Strafe nahm[2]. Herbolzheim musste die grössere Hälfte seines Strohzehnten an die Franzosen abgeben, was übrig blieb, wurde für 42 Gulden 7 Kreuzer verkauft. Um die Kontribution zahlen zu können, erhob die Stadt acht Steuern von der Bürgerschaft im Betrag von 2401 Gulden 2 Kreuzern, bis 1704 zahlte sie 3578 Gulden 5 Kreuzer und hatte auch erhebliche Lieferungen von Futter zu leisten[3]. In Kenzingen stellte der Rat den Wirt Matthias Walzer zur Rede, weil er sich gegen den Bürgermeister ungebührlich benommen hatte, als er die von den Franzosen geforderten Kühe bis Herbolzheim begleiten sollte; er hatte sich dessen geweigert und Schimpfworte gegen den Bürgermeister ausgestossen. Am 2. Juni verständigte sich der Stadtrat von Kenzingen mit dem Hofschultheiss und den Vögten, in Strassburg einen Herrn zu suchen, der gegen eine gewisse Diskretion für die Stadt und Herrschaft die angesagte Kontribution in Geld wie an Fourage für das Jahr 1703 entrichten möchte. Am 16. Juni beschloss der Rat, morgen zur Zahlung der französischen Kontribution zwei Steuern einzuziehen. Am 27. Oktober verhandelte der Rat gegen einen Bürger Hoch, der sich halsstarrig gezeigt hatte, als er den Franzosen ein Pferd zum Vorspann nach Strassburg geben sollte, und dem Befehl des gesamten Rats getrotzt hatte, wodurch nicht allein grosse Verwirrung und Halsstarrigkeit unter den Bürgern erweckt worden, sondern auch die Gefahr einer Ausplünderung der Stadt durch 100 Dragoner bewirkt worden war; um diese abzuwenden, hat die Stadt 16 Gulden und einen Vorrat Hafer geben müssen[4].

Da die Kaiserlichen unter Markgraf Ludwig den französischen Angriffen auf die Bühl—Stollhofener Linien erfolg-

---

[1]) Emmendingen, Bürgermeisterrechnung 1699—1703, Nr. 222.

[2]) a. a. O., Nr. 25.

[3]) Herbolzheim, Heimbürgerrechnung 1703—1704.

[4]) Kenzingen, Ratsprotokolle.

reichen Widerstand leisteten, musste der Feind auf den Plan verzichten, über Pforzheim nach Schwaben zu marschieren und sich entschliessen, den schwierigeren Weg über den Schwarzwald zur Vereinigung mit den Bayern zu wählen. Ende April zog Villars mit seiner Armee durch das Kinzigtal über das Gebirge. Die Brandschatzungen des Feindes hatten manche Ortschaften des Breisgaus veranlasst, ihre Vorräte an Früchten nach Freiburg zu flüchten. Weil Klage darüber geführt worden war, dass an den Toren die üblichen Abgaben auf eingeführte Lebensmittel dafür erhoben wurden, beschloss der Stadtrat am 2. Mai, den Landleuten Zollfreiheit für geflüchtete Früchte, die wieder ausgeführt würden, zu gewähren; »ne afflicto addatur afflictio«, fügte der Ratsschreiber im Protokoll hinzu[1]). Villars vollzog im Mai über Villingen und Donaueschingen seine Vereinigung mit dem Kurfürsten von Bayern, worauf der Markgraf hinter den Bühler Linien den Feldmarschall von Thüngen mit 16000 Mann zurückliess und selbst mit dem übrigen Heer den Marsch über Pforzheim nach Schwaben antrat, um dem vereinten Feind zu begegnen. Als dann eine andere französische Armee unter dem Herzog von Burgund den Rhein überschritt, um Breisach zu nehmen, fürchtete man in Freiburg von neuem für die Festung. Schon am 4. Juni 1703 liess der Stadtrat auf Befehl des Markgrafen dem Kommandanten eine Aufstellung über die in der Stadt vorhandenen Vorräte an Früchten, der eigenen wie der geflüchteten, zukommen, worauf der Markgraf anordnete, dass ein erkleckliches Quantum der geflüchteten Früchte vermahlen und unter Aufsicht der Stadt für den Notfall aufbewahrt werden sollte, weil die nötige Zufuhr aus Schwaben ins Stocken kam[2]). In dieser Bedrängnis traf die Kunde ein, dass der Kaiser den Prinzen Eugen von Savoyen, der durch seine Siege im Türkenkriege ein deutscher Volksheld geworden war, zum Präsidenten des Hofkriegsrats ernannt hatte. Die Stadt Freiburg beeilte sich daher, mit einem Glückwunschschreiben am 14. Juli die Stadt und Festung seinem Wohlwollen und seiner Fürsorge ein-

---

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 265.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 297f., 326.

dringlich zu empfehlen[1]). In diesen Tagen erfuhr man in Freiburg, dass die Franzosen bei Schuttern lagerten, es sollte daher in der Erwartung eines Überfalls die Besatzung der Festung um 600 Mann vermehrt werden[2]). Was die Feinde im Schilde führten, wusste man nicht, es gingen darüber nur Vermutungen um. In einem Schreiben des Freiburger Rats an seine Abgesandten in Wien vom 24. Juli heisst es: »Von Franzosen stehen gegen 20000 Mann auf dem Willstetter Feld, von deren Dessein verschiedentlich konjekturiert wird. Die einen meinen, es suchen diese auf Freudenstadt in Württemberg, dieses in Kontribution zu setzen, zu gehen; andere glauben, es wäre deren Absehen, durchs Kinziger Tal durchbrechend die Konjunktion mit denen in Schwaben zu tun, die dritten bilden sich ein, sie werden tentieren, die Linien bei Bühl zu forcieren, um weilen sie einige Stück bei sich haben. Die mehreren aber wissen und penetrieren nicht, was deren Vorhaben ist. Mr. de Vauban und Mr. de Melac sind mit einigen elsässischen Dragonerregimentern zu Neuenburg angelangt. Man entdeckt gleichfalls nicht, was deren Gegenwart allda erfordert[3]).« Unter solchen Umständen war man in Freiburg eifrig darauf bedacht, alle Vorkehrungen für den Fall einer Belagerung zu treffen. Der Stadtrat liess untersuchen, ob die Bürgermiliz vorschriftsmässig bewaffnet sei, und weil bekannt wurde, dass die Franzosen wirklich zu Herbolzheim kampiert hätten, also zu besorgen war, dass sie Freiburg beschiessen könnten, so ordnete der Stadtrat am 13. August an, dass alle Haushaltungen sich genugsam mit Wasser und, wenn die Gefahr nähere, mit Anfüllung der Zuber versähen. Am 16. wurde die Bürgerschaft aufgefordert, was ihr lieb sei auf Seite zu tun, »demnach die Feindesgefahr je länger je mehr erscheint[4])«. Die letzten Tage des Augusts verstrichen mit andauernden Vorkehrungen für den Fall einer Beschiessung. Es wurden Holzvorräte beigeführt, eine Feuerordnung erlassen, Untersuchungen angestellt, wo Heu und Stroh gefährlich lagere, den Haushaltungen aufgegeben,

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 339 und 341.

[3]) Freiburger Militaria 1700—1800.

[4]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 356.

Handmühlen zu beschaffen, sowie Eimer und Säcke zu liefern. Bei den Apothekern und Barbieren wurde nachgeforscht, ob genügende Pflastervorräte vorhanden waren, auch für Beschaffung von einem Vorrat alter weisser Lappen gesorgt, die Kamine untersucht und Befehl gegeben, vor den Toren alles Hervorragende einzuebnen. Der Kommandant wollte drei neue Redouten vor der Stadt herstellen lassen und die Stadtbehörde liess durch die vier Klöster 200 Seelenmessen lesen »zur Abwendung alljeglicher Strafe Gottes«. Schliesslich wurde den Ständen anbefohlen, 200 Stück Vieh in die Stadt zu tun, wovon die Stadt selbst ein Drittel übernahm[1]. Eine ausführliche Darstellung der Lage, wie sie sich von Freiburg aus ansah, gab die Stadt am 23. August in einem Schreiben an ihre Abgesandten in Wien. Nachdem sie gemeldet hat, dass »unser lieber Herr Kommandant wieder sehr übel am Podagra darniederliegt, so schlimm dermalen sein tut«, und bedauert, dass Freiburg nicht wie Breisach zwei Kommandanten hat, teilt sie folgende Nachrichten mit: »Wasmassen der Feind den 15. dieses zu Nacht um 1 Uhr von hier hinwiederum mit seinem gemachten Detachement ausmarschiert und Breisach zu gangen, an nun wir nachrichtlichen kontinuieren tun, dass wirklich die ganze französische Armee, deren Stärke ungleich gemacht wird, nächst an Breisach liegt und nun nicht mehr gezweifelt wird, dass dieser Ort nicht förmlich belagert werden wird, indem die täglich hereinkommenden Desertörs, so zu 40 auch mehr Mann allhier eintreffen, gleichförmig aussagen, dass wirklich in dem Lager diesseit Rheins 45 schwere Stück und 40 Mörser ankommen, auch sich die Armee täglich verstärke und zerschiedliche Regimenter dazu stossen. Sie geben gleichfalls aus, dass Breisach an drei Orten angegriffen als an dem geebneten Platz, wo die Neustadt gestanden, und an zwei Orten diesseit Rheins, mithin von dem Mortier aus auf alle erdenkliche Weis inkommodiert werden wird, so werden sie sich auch auf alle erdenkliche Weise verschanzen, dass auf den Rücken ihnen nichts zuzukommen vermöge, gestalten sie einen Graben hinterrücks von 26 Schuh mit einem Brust-

[1] Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 359f., 361, 365, 366, 379, 389.

wehr palissadierter verfertigen und durch jede Kompanie 30 Faschinen machen lassen, und soll man den Ort auf den 26. dieses mit Eröffnung der Tranchementen anfangen zu beschiessen; indessen sie das Land mehrenteils ausfouragiert, das Vieh weggenommen, die Dorfschaften ausgeplündert und die Untertanen sonderlich zu Eichstetten übel traktiert und deren neun totgeschossen, auch Merdingen, Ihringen und andere Ort, als von denen sie allein 1000 Stück Vieh abgetrieben, totaliter ausgeraubt. In dem Land sind von denen zum Schanzen 3000 Bauern aufgeboten, auch aus dem Elsass, Songau, Franche Comte 20000 Bauern zu der Armee gestossen, die mundiert und bewehrt werden sollen. Es gehen aber diese wacker durch und folgt dem Regulierten der Irregulierte nicht übel. Gott wende alles zum Besten![1]).« Infolge dieser Ereignisse wurde die Besatzung des Forts Munzingen nach Freiburg zurückgezogen, die Beschiessung von Breisach begann am 26. August, und die Festung wurde am 6. September dem Feind übergeben. Damit steigerten sich wiederum die Befürchtungen für Freiburg. Während der Kaiser am 29. September in einem Erlass aus Schloss Eberstorff die Erwartung aussprach, dass die Freiburger Bürgerschaft alles tun werde, um die Stadt gegen feindliche Angriffe zu halten, bis Sukkurs geschickt werden könne, wandte die Stadt sich nacheinander mit dringlichen Schreiben an den Sekretär des Prinzen Eugen, an den Obristhofkanzler und an den Prinzen Eugen selber, um die nötigen Vorkehrungen zur Sicherung der Festung zu erbitten. In dem Schreiben vom 29. September heisst es unter anderm: »auf dass doch diese noch einzig übrige so schöne und teuer erworbene kaiserlich österreichische Festung mit notwendigen Requisitis an Proviant, Stücken und Munition zu einer subsistierlichen Defension wegen dem in der Nachbarschaft sich allernächst impatronierten, sehr wachbaren und noch nicht ersättigten Feind versehen, auch in Militaribus eine solche Disposition gemacht werden möge, auf dass Ihrer Kaiserlichen Majestät der allhiesige Platz und Festung rühmlicher und besser als Breisach defendiert, männiglich aber dabei konserviert und

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

getröstet sein möchte, inmassen die ungemein grossen Präparatorien, so die Franzosen unaufhörlich machen, uns nichts Gutes ominieren wollen.« In dem vertraulicher gehaltenen Schreiben an den Prinzen Eugen, auf den die Stadt das höchste Vertrauen setzte, wird noch ausdrücklich gebeten, dass der Kommandant Winckelhofen nachdrücklich erinnert werden möchte, unter den Offizieren wie Soldaten gute Subordination zu halten und Exzesse zu verhüten[1]). Der Feind hat sich jedoch zunächst um die Festung Freiburg nicht weiter bekümmert, er hat wohl von Breisach aus Streifen gegen die Stadt und Umgebung unternommen, auch kamen von Neuenburg her neue Abteilungen bis Kenzingen und weiter nördlich, aber das nächste Ziel der Franzosen war Landau, welches am 17. November von Marschall Tallard eingenommen wurde.

Das Jahr 1703 schloss in Freiburg mit einer Beratung der gesamten Bürgerschaft im Beisein des Kommandanten, deren Ergebnis war, dass die Stadt am 31. Dezember an die Regierung schrieb, es sei dringend nötig, dass ein zuverlässiger Mann nach Wien geschickt werde, um über den mangelhaften Zustand der Festung zu berichten und über das, was zu ihrer Erhaltung nötig sei, zu verhandeln; die Stadt sei ausserstande zu helfen. In diesem Schreiben an die Regierung sagt die Stadt ausdrücklich, es müsse auch darauf gedrungen werden, dass eine strenge Ordre betreffend die Disziplin der Soldateska ergehe, damit es der Bürgerschaft nicht wieder so übel ergehe wie bei der letzten Belagerung 1677, da der Bürger mit Leib- und Lebensgefahr wider den Feind auf dem Wall gestanden, der Soldat dagegen ohne Unterschied in den Häusern geraubt und geplündert, also den Feind in und ausserhalb der Stadt erfahren müssen. Auch wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass die Besatzung die Stadt nicht verlasse und auf die Schlösser ziehe, der allzu schwachen Bürgerschaft aber allein die Verteidigung der Stadt überlasse und zumute[2]). Die Lage war allerdings sehr trübe; alle Rheinübergänge waren zu Anfang des Jahres 1704 in den

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1706.

Händen der Franzosen und Markgraf Ludwig selber erklärte dem Kaiser, den Übergang des Feindes über den Rhein nicht hindern zu können. Die Ratsverhandlungen der Stadt beginnen mit folgendem Eintrag: »Demnach von löblichem Vorderösterreichischen Wesen aus höherer Verordnung ein Dekret verlesen worden, kraft dessen wegen gegenwärtigen leidigen Kriegsläuften und gefährlich aussehenden Zeiten die grössere Strafe Gottes von uns abzuwenden, alles Tanzen, Saitenspiel und üppiges Leben als bei vorstehender Fastnacht alle Mummerei und Maskeradenlaufen totaliter eingestellt und bei schwerer Strafe inhibiert werden soll, ist konkludiert, soll ein öffentliches Mandat verfasst, auf den Zünften publiziert und an den Toren angeschlagen werden.« Als die Regierung aus erheblichen Ursachen einen ihrer Räte an den kaiserlichen Hof zu schicken beabsichigte, beschloss die Stadt, demselben ein Schreiben mitzugeben, worin »aus erheblichen Ursachen gegen löbliches Wesen nicht weiter auszugehen« beschlossen wurde, »als pure in generalibus den jetzigen Statum und Bedürftigkeit de meliori zu rekommandieren und zu negotieren, damit eine erkleckliche Garnison und die dazu erforderlichen Requisita zeitlich beigeschafft werden möchten, auf welchen Fall hin und in casum obsidionis auch die Stadt und Bürgerschaft ihre Treu und Devotion mit Hab, Gut und Blut zu signalieren und vor die gnädigste Herrschaft von Österreich zu leben und zu sterben versichert haben wollte [1])«. Am 14. Januar verlangte die Regierung von der Stadt, dass sie dem Proviantverwalter einen Metzger und einen Müller mitgebe, um die auf den Schlössern lagernden Lebensmittel, wie geräucherten Speck, Dügenfleisch, Gerste und Erbsen zu untersuchen. Ausserdem wurden zwei Bäckermeister, Michael Bregentzer und Lorenz Stäger, beauftragt, mit der von den Ständen gelieferten Mischelfrucht, halb Roggen und halb Gerste, eine Backprobe zu machen [2]). Am 29. Januar sandte der Kommandant den Platzmajor nach Wien, um dort über die Bedürfnisse der Festung Bericht zu erstatten, und erhob dafür 400 Gulden Reisegeld aus dem

---

[1]) Freiburger Militaria 1700—1800 und Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 514.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1706.

von der Stadt verwahrten Kameraldepot [1]. Da mit Ende des Winters Marschall Tallard im Elsass wieder Truppen zusammenzog, fürchtete man in Freiburg eine Unternehmung gegen die Festung und traf von neuem Vorkehrungen. Am 25. April 1704 verlangte die vorderösterreichische Regierung von der Stadt eine genaue Angabe über das vorhandene Rindvieh und ordnete an: »Demnach die unumgängliche Notdurft erfordert, dass bei einer etwa erfolgenden Belagerung einige Kommissarii ernannt werden, welche während der Belagerung der Miliz das Fleisch und Wein austeilen, als wird die Stadt Freiburg mit allhiesigem Herrn Kommandanten hierauf wie auch wegen der Feuerordnung in specie sich einzuverstehen und was hierunter für eine Disposition gemacht worden, wiederum zu hinterbringen wissen [2].«

Alle diese Bemühungen waren vergeblich, denn der Feind hatte nicht vor, Freiburg zu belagern oder zu beschiessen; sein Plan ging nur dahin, dem Kurfürsten von Bayern französische Verstärkungen zu senden und dann mit überlegenen Kräften ins Herz der habsburgischen Monarchie vorzustossen. Zu diesem Zweck ging Tallard im Mai bei Breisach über den Rhein, während ein anderes Korps unter Coigny bei Rheinau übersetzte. Um den Gegner zu täuschen, wurde zuerst ein Scheinangriff auf Philippsburg gemacht, dann aber wandte sich Tallard auf Freiburg zu und bereitete in kürzester Zeit angesichts der Wälle der Festung, ohne dass die Besatzung es gewahr wurde, jenen meisterhaft durchgeführten Marsch über den Schwarzwald vor, der in der Kriegsgeschichte kaum seinesgleichen hat, während das Korps Coignys bei Denzlingen stehend seine Bewegungen gegen eine Störung von Norden her deckte. Am 14. Mai, Mittwoch nach Pfingsten, erschienen die Franzosen vor Freiburg und die Stadt lebte mehrere Tage lang in der Sorge vor einem unmittelbaren Angriff auf die Festung, bis zur grössten Überraschung ihrer Insassen die ganze feindliche Armee von 13000 Mann mit einem Tross von 4000 Wagen unter Umgehung Freiburgs das Kirchzartener Tal hinauf zog. Die Freiburger Besatzung

[1] Freiburger Militaria.

[2] Freiburger Militaria 1700—1706.

konnte nur noch den letzten Nachzüglern einige Schüsse nachsenden und am 19. Mai einige Franzosen gefangennehmen. Das Gelingen des kühnen Planes Tallards ist zugleich ein Beweis für die mangelnden Feldherrneigenschaften des Kommandanten Winckelhofen. In einem Schreiben der Stadt Freiburg wegen der Verpflegungslasten, welches am Samstag vor Pfingsten, 11. Mai, abgefasst war, bevor die Bewegungen Tallards begannen, wird dieser Ereignisse eine kurze Erwähnung getan. In einer Nachschrift wird nämlich gesagt: »Auch insonders hochgeehrter Herr, es beliebe zu wissen, dass dies unser beikommendes Schreiben schon vor den Pfingstferien abgehen zu lassen im Werk gewesen, weil aber die feindlichen Motus dazwischen kommen und wir allhier eine Zeit lang blockiert worden, dass man vielmehr wegen dem unverhofften Durchbruch der Franzosen über den Schwarzwald und genommenen Marsch nächst hier vorbei der Stadt angsthaftig und sorgvöllig gewesen, hat man nicht so viel mehr an diese ständischen Angelegenheiten propter periclitans periculum gedacht, bis dass der Feind sich wiederum von uns aus dem Breisgau verloren[1]).« Wenn die Bürgerschaft in der Stadt nach diesem gelungenen Vorbeimarsch des Feindes aufatmete, da sie von der Sorge um eine Belagerung befreit war, so hatte dagegen die Dependenz im Tal allen Grund zu wehklagen, denn die Franzosen hatten bei ihrem Durchmarsch das Land schwer geschädigt. Eine Übersicht der hierbei vom Kirchzartener Tal bis Hohlen Graben angerichteten Schäden sagt, dass in allen vier Vogteien insgesamt 44 Häuser abgebrannt, 169 Jucherten Äcker mit Winterfrucht verderbt, 25 Jucherten Haferfelder ruiniert, über 100 Jucherten Matten verderbt, 352 Stück Vieh weggenommen, 12 Pferde geraubt und um viele tausend Gulden Hausrat und Früchte zerstört worden sind[2]). Bald bekam auch die Stadt selbst den Schaden zu verspüren; am 30. Mai verlangten die Freiburger Metzger eine Erhöhung der Fleischtaxe, weil durch den feindlichen Durchzug im Lande ein grosser Mangel an Rindvieh entstanden war und die Kommissmetzger das Pfund Fleisch schon um 5 Kreuzer

[1]) Freiburger Militaria 1700—1706.

[2]) Freiburger Militaria 1700—1825.

verkaufen[1]). Der Marschall Tallard begnügte sich nicht mit diesem einen gelungenen Wagnis; er kehrte, nachdem er seine Truppen dem Kurfürsten von Bayern abgeliefert hatte, über den Schwarzwald zurück, ohne irgendwie gehindert zu werden, und bereitete den Marsch einer zweiten Armee über den Schwarzwald vor, um die bayrisch-französische Armee in Schwaben zu einem entscheidenden Angriff auf Österreich zu verstärken. Angesichts dieser Gefahr wurde der Oberbefehl dem Prinzen Eugen übertragen. Über den Eindruck, den diese Entschliessung des Kaisers hervorrief, und über die Vorbereitungen der Franzosen am Rhein gibt ein Schreiben der Stadt Freiburg an den Oberschultheiss Baron von Greith Auskunft. Sie schrieb am 26. Juni 1704: »Von unseren Armeen in Schwaben und am Rhein ist alles still und leben wir wegen dem Kommando am Rhein des heldenmächtigen Prinzen Eugen in guter Hoffnung. Von der Tallardschen Armee hört man, dass alle Schiffsleute von Hüningen bis nach Strassburg zu solcher berufen seien, und ist das Geschrei, als wenn die Franzosen bei Altenheim eine Schiffbrücke schlagen wollten; gewiss ist, dass sie von der Ortenau bis nach Ettenheim 500 starke und wohl bestandene Wagen zu einem vorhabenden Marsch beschrieben haben[2]).« In der Tat bereitete Tallard den Rheinübergang gegenüber der Kinzigmündung vor, am 1. Juli setzte er über, marschierte auf Offenburg, kam am 7. nach Emmendingen und zog dann über Waldkirch und Elzach auf den Schwarzwald. Am 16. beschoss er vergebens Villingen und vereinigte dann seine Truppen mit der bereits in Schwaben vorhandenen bayrisch-französischen Armee. Prinz Eugen, der um Mitte Juni in Rastatt eingetroffen war, führte einige Tage nach Tallards Marsch die am Rhein stehenden kaiserlichen Truppen ebenfalls über den Schwarzwald nach Schwaben, wo er vereint mit der englischen Armee unter Marlborough am 12. bis 13. August den grossen entscheidenden Sieg über Bayern und Franzosen bei Höchstädt und Blenheim gewann, der zwar den Krieg noch nicht beendete, aber der französischen Macht einen so schweren Schlag versetzte, dass der Breisgau

[1]) Freiburger Ratsprotokolle, Bd. 112, S. 715.

[2]) Freiburger Militaria.

nun für eine Reihe von Jahren vor ihnen sicher war. Der letzte Übergang der Franzosen über den Schwarzwald hat der Bevölkerung mancher Orte des Breisgaus noch schwere Opfer auferlegt. Der Rat von Kenzingen wurde am 30. August versammelt, um wegen der Entschädigung für die durch die Franzosen weggenommenen Pferde zu beraten und eine neue Steuer deswegen zu beschliessen; am 20. September kam er wieder zusammen und genehmigte die Einziehung von drei Steuern von der gesamten Bürgerschaft, um die 673 Gulden zu decken, die als Wert der durch die Tallardsche Armee in Schwaben verlorenen Wagen und Pferde veranschlagt worden waren[1]). In Herbolzheim ist am 8. Januar 1705 »unterschiedlichen Bürgern von hier, so bei der Tallardschen Armee Ross und Wagen im Schwabenland verloren gangen, summariter 349 Gulden bezahlt« worden[2]). Wenn auch Herbolzheim und andere Breisgauorte fortfuhren, Kontribution an Frankreich zu zahlen, so ist doch der Breisgau nach dem Sieg bei Höchstädt neun Jahre lang nicht mehr Kriegsschauplatz gewesen; erst im letzten Jahr des Spanischen Erbfolgekriegs hatte Freiburg noch jene denkwürdige Belagerung zu erdulden, die mit der Kapitulation vom 17. November 1713 endete.

(Ausser den in den Anmerkungen angeführten Archivalien sind folgende Werke benutzt worden: C. von Noorden, Der Spanische Erbfolgekrieg; H. von Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des Preussischen Königtums; A. von Arneth, Prinz Eugen von Savoyen; Rotteck, Der Zug des Marschalls Tallard durch das Kappeler und Dreisamtal im Mai 1704, im Freiburger Adresskalender 1848; Friedrich Hefele, Ein politisches Pasquill aus dem Jahr 1671, im Freiburger Adressbuch 1928; H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau; Beschreibung der Schlacht bei Friedlingen, 14. Oktober 1702, und Die Verteidigung der Stollhofener Linien im April 1703, im Badischen Militäralmanach 1856, III; Über das Schloss und die Schlacht bei Friedlingen, im Schauinsland, XV, 78—80.)

---

[1]) Kenzingen, Ratsprotokolle.

[2]) Herbolzheim, Heimbürgerrechnung 1704—1705.

Das Urbild des alten Moor in Schillers »Räubern«

Von

Wilhelm Martin Becker

I.

Aus dem tiefsten Widerspruch zwischen der ethischen Tendenz des Dichters und dem gegebenen Sein sind Schillers »Räuber« geboren. In solchen Lagen entstehen Werke von einer schmerzhaften Problematik. Die Verneinung der Welt, wie sie ist, führt den Dichter durch alle Höhen prometheischen Selbstbewusstseins und durch alle Tiefen der Hilflosigkeit.

Die Idee des Kampfes gegen das gesellschaftliche Gefüge und den moralischen Bestand rief nach einem Stoffe, um sich an ihm zu gestalten. Nun könnte sich ja eine Idee in die zeitlich und örtlich fernsten Stoffe kleiden, sie bliebe und könnte unmittelbar ergreifen. Der erfahrenere Schiller hat es denn auch ausgesprochen: »Die Geschichte ist überhaupt nur ein Magazin für meine Phantasie; die Gegenstände müssen sich gefallen lassen, was sie unter meinen Händen werden.« Aber als die »Räuber« entstanden, war des jungen Dichters gefühlsbetonter Gegensatz zu den sozialen und moralischen Zuständen gerade seiner Umwelt von solcher Stärke, dass eine Einkleidung in fremde Formen für ihn nicht in Frage kam. Er will durch Menschen seiner Gegenwart sprechen, die durchpulst sind von seinem heissen Jugendblute, Träger sind seiner Dränge und Nöte. Und »der Ort der Geschichte ist Teutschland«. Anspielungen auf die jüngste Vergangenheit sichern das Zeitkolorit. So ging das Werk hinaus in die Welt der Lesenden.

»Ich wünschte zur Ehre der Menschheit«, schreibt der Dichter im ersten Vorworte, »dass ich hier nichts denn Kari-

katuren geliefert hätte; muss aber gestehen, so fruchtbarer meine Weltkenntnis wird, so ärmer wird mein Karikaturenregister.«

In der Tat, wenn man sich für den Typus des »edlen Räubers« — mit dem die Dichtung steht und fällt — nach Parallelen umsah, so brauchte man nicht lange zu suchen[1]). Der »bayrische Hiesel« war eben 1771 hingerichtet worden, und von dem »Sonnenwirtle« hatte sich Schiller von seinem Lehrer Abel, dessen Vater diesen »Verbrecher aus verlorener Ehre« 1760 verhaftet hatte, eingehend berichten lassen. Wenn also ein Theater »die Räuber« aufnahm, so konnte es die stärkste Wirkung eben aus dem Zeitbewusstsein erwarten. Man hat sich daher mit Recht gewundert, dass das Mannheimer Nationaltheater unter der Leitung des Intendanten Wolfgang Heribert von Dalberg für die Aufführung die Bedingung stellte, dass die Gegenwart als konstitutiver Faktor ausscheide. Das Stück sollte zur Zeit des ewigen Landfriedens spielen. Und die notgedrungene Umarbeitung zeitigte die erheiternde Tatsache, dass bereits in den Zeiten Kaiser Maximilians der Marschall von Sachsen und der Minister Sully erwähnt werden, dass man zur Zeit der Entdeckung Amerikas schon Tabak schnupft usw., von der Stillosigkeit der Charaktere, die doch ohne Rousseau nicht zu denken sind, ganz abgesehen. Der Versuch Dalbergs, die »Räuber« als Ritterstück statt als revolutionäres Gegenwartsdrama zu geben, wodurch es mit lauter für seine Zeit falsch gezeichneten Figuren auch noch in unerträgliche Nähe von Goethes »Götz« geriet, ist sofort als ein abenteuerlicher Missgriff empfunden worden. Dalbergs Begründung: »Wo ist nur der geringste Grad von Wahrscheinlichkeit, dass in unsern jetzigen Umständen und Staatsverfassungen sich eine solche Begebenheit zutragen könne?« ist zudem so fadenscheinig und unwahr, dass man geradezu aufgefordert ist, nach den wirklichen Ursachen jener Massnahme zu suchen. Warum genügte es ihm nicht, dass die Ausdrücke beseitigt wurden, mit denen er fürchten musste, bei Hof und Gesellschaft von Mannheim anzustossen? Er bestand darauf, trotz Schillers Vorstellungen, trotz der fachmännischen Einwände der Theaterkommission,

[1]) Die Einzelheiten meist nach Weltrich, Fr. Schiller I (1899).

durch die zeitliche Verlegung eine Verwischung aller Ideenassoziationen zur Gegenwart zu erzielen. Warum das? Wo lag der Anstoss, von dem die Zuschauer durch die fremde Zeitfärbung abgelenkt werden sollten?

Ich möchte hier die Ansicht vertreten, dass die partie honteuse, um derentwillen das Ablenkungsmanöver stattfinden musste, die Einsperrung des alten Moor durch seinen Sohn Franz gewesen ist. Sie konnte Dalberg nicht verschwinden lassen, ohne dem Drama die Spitze abzubrechen. Denn dieser Zug, der das Gegenspiel auf dem Gipfel der Entartung zeigt, rechtfertigt ex post Karl Moors Kampfansage an die Welt. Mit Recht zeigt das Titelblatt der ersten Ausgabe den Hungerturm mit dem unmenschlich behandelten Greise.

Woher hat der Dichter die Anregung zu diesem grässlichen Motiv erhalten?

Sie stammt nicht aus Schubarts Novelle »Zur Geschichte des menschlichen Herzens«, die im übrigen so wesentliche Züge zur Fabel des Dramas geliefert hat. Wohl findet sich dort ein Mordversuch des Sohnes gegen den Vater, der ihm zu lange lebt. Aber nicht der langsame Meuchelmord durch Einsperrung.

Doch auch hierfür scheint ein literarisches Vorbild vorzuliegen. Das Motiv der Einsperrung des Vaters durch den Sohn, der dadurch das Erbe früher antreten kann, ist von J. M. R. Lenz in seiner dramatischen Skizze »Die beiden Alten« behandelt[1]). Das Werkchen, schon 1775 in Strassburg vorgelesen, dürfte Schiller bekannt geworden sein; der Vorgang beruhte nach Lenzens Angabe auf einer Zeitungsnachricht »Aus dem Languedok« und scheint wirklich in Frankreich vorgekommen zu sein[2]). So hätten wir also hier das Urbild des alten Moor? Der Dichter hätte das einmal in Frankreich begangene Verbrechen zum Aufputz einer Schilderung deutscher Misstände verwendet?

Dem widerspricht ein gewichtiges Wort der Gattin des Dichters. In ihrer biographischen Skizze spricht sie

---

[1]) Lenz, Gesammelte Schriften, hrsg. von L. Tieck, Bd. II, S. 291.

[2]) Als im Perigord geschehen, berichtet ihn Dutens, Memoires d'un voyageur qui se repose II (1806), S. 113.

von den Gründen, weshalb Herzog Karl Eugen von Württemberg gegen Schiller besonders feindselige Gesinnungen hegte, und fügt hinzu: »Hierzu kam, dass die Geschichte des alten Moor nicht erfunden war, sondern einen wahren Grund hatte[1].« Das kann sich nicht auf den von Lenz mitgeteilten Fall aus Frankreich beziehen; es kann nur heissen, dass ein solcher Fall sich unter des Herzogs Augen abgespielt hat, dass er seine Aufdeckung vor der Öffentlichkeit, sei es auch in dichterischer Form, unangenehm empfand.

Was für ein Fall war dies? Vielleicht derselbe, der Heribert von Dalberg zu der anachronistischen Verschiebung des Vorganges ins Mittelalter veranlasste? Augenscheinlich war etwas zu verheimlichen!

II.

Schon vor hundert Jahren hat man die Einsperrung des alten Moor im Hungerturm mit einem Vorgang in Beziehung gesetzt, der ähnliche Motive und Ziele hatte und sich eben in der Zeit zutrug, da Schiller seine »Räuber« schrieb. Die diesen Vergleich anstellten, hatten aber nur vage Vorstellungen von dem wirklich Geschehenen. Ein glücklicher Aktenfund im Staatsarchiv zu Darmstadt ermöglicht es mir, ein den Tatsachen entsprechendes Bild zu entwerfen[2].

Es ist der Niedergang des Hauses Sickingen, aus dessen trüber Geschichte wir einen Ausschnitt zu betrachten haben. Von der zahlreichen Kinderschar des Freiherrn Johann Ferdinand von Sickingen zu Sickingen waren nach dem Ausscheiden der in den geistlichen Stand getretenen männlichen Sprossen um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch zwei Söhne übrig, auf die die Lehen und der ansehnliche Besitz

[1]) Charlotte v. Schiller und ihre Freunde, Stuttgart 1860, Bd. I, S. 88. Noch Weltrich I, 195 verwertet die Äusserung für die Geschichtlichkeit der Räuberfabel, statt für die Geschichtlichkeit des einzelnen Zuges.

[2]) Quellen: Oberrheinische Ritterschaft Konv. 99; Archiv der Freiherren v. Dalberg, Akten Konv. 9, beides im Staatsarchiv Darmstadt; ausführliche Auskünfte des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien; kürzere Auskünfte der Gratialregistratur Wien, des Generallandesarchivs Karlsruhe; Materialien des Sickingen-Forschers Sanitätsrat Dr. Weiner in Landstuhl (Pfalz).

dieses Zweiges vererbt waren: Karl Anton Johann Damian und Joseph Karl Ferdinand Franz. Beide gehörten zu dem Dienst- und Hofadel der kurfürstlichen Pfalz und bekleideten die angesehensten Würden und Ehrenstellen.

Karl Anton, geboren am 16. Juni 1702, erscheint 1743 als Oberamtmann zu Simmern und wurde von Kaiser Karl VII., dem er in diplomatischen Geschäften gedient haben soll, mit dem Titel eines geheimen Rates geschmückt; auch als pfälzischer Geheimrat, Vize-Oberstallmeister, Hofgerichtsrat, Oberamtmann zu Bretten und Kaiserslautern kommt er vor. Seine Frau war eine Gräfin von Seinsheim. Er wird als ein talentvoller und kenntnisreicher Mann geschildert; doch überwog bei ihm die Phantasie die Überlegung, und er erscheint in den noch mitzuteilenden Vorgängen als überaus willensschwach. Schon frühzeitig scheint er über seine Verhältnisse gelebt zu haben; um 1740 hat er, wie uns zufällig bekannt wird — das Hausarchiv der Familie ist verschollen —, auf seine fränkischen Lehen ein sehr ansehnliches Kapital aufnehmen müssen. Wie mehrere seiner Ahnen und wie viele hochstehende Persönlichkeiten seiner Zeit hat Karl Anton der Goldmacherei gefrönt, und sie führte seinen Ruin herbei. Es geschah wohl auf die Veranlassung seines Bruders Joseph Karl, dass an den Reichshofrat in Wien der Antrag gestellt wurde, für Karl Anton eine Administration einzurichten, die sein Schuldenwesen in Ordnung bringen sollte. Da der verschuldete Freiherr selbst zustimmte, verfügte der Reichshofrat im Jahre 1750; das Korpus der Oberrheinischen Ritterschaft, dem die Sickingen angehörten, erhielt den entsprechenden Auftrag, und Joseph Karl sollte bei der Durchführung mitwirken. Dieser nahm trotz des Widerspruchs Karl Antons dessen sämtliche Güter in Beschlag und Verwaltung, und die Ritterschaft eröffnete den Konkurs über sein Vermögen. Mit dem Frankfurter Haus Rühle von Lilienstern[1]) und dem darmstädtischen Generalleutnant von Schade kamen 1756 Vergleiche zustande. Auf das Betreiben des Administrators verfügte der Reichshofrat 1758, dass dieser von jetzt an die Verwaltung ohne Mitwirkung der Ritterschaft, mit der er

[1]) Anleihe von 40000 fl. aus 1744: Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte V, 774.

bereits in schweren Differenzen steckte, führen und nicht ihr, sondern dem Reichshofrat Rechnung legen solle. Nachdem Joseph Karl so die Kontrolle der Standesgenossen ausgeschaltet hatte, stellte er die Rechnungslegung völlig ein, im Vertrauen darauf, dass der schwerfällige Apparat in Wien ihn nicht daran hindern werde, mit den Gütern des Bruders nach Gutdünken zu verfahren.

Bald gelang es ihm, den Bruder ganz unschädlich zu machen. Dieser, an grosse Ausgaben gewöhnt, hatte bald wieder Leute gefunden, die ihm borgten; er hatte seine Alchimie fortgesetzt und dafür Vorschüsse aus der Administrationskasse verlangt, er war auch zur Schatzgräberei und zum Geisterbannen übergegangen und so immer tiefer in jenes dunkle Bereich geraten, aus dem so schwer ein Rückweg zu finden ist. Joseph Karl beeilte sich, seine neuen Beobachtungen nach Wien zu berichten, und erzielte ein scharfes Reskript (3. Juli 1759) an Karl Anton, worin diesem angedroht wurde, dass man ihn förmlich pro prodigo erklären und äussersten Falles »sich an seine Person halten« werde. Das hatte der Bruder gewollt. Zunächst gelang es seinem Einfluss am pfälzischen Hof, dass in sämtlichen Oberämtern davor gewarnt wurde, dem Freiherrn Karl Anton von Sikkingen noch etwas zu borgen[1]). Dann aber erreichte er es, dass man sich alsbald »an seine Person hielt«. Karl Anton wurde verhaftet und durch kurpfälzische Husaren auf die Feste Otzberg in Gewahrsam gebracht[2]). Der Zweck seines Bruders, mit den Gütern des Gefangenen nach Belieben schalten zu können, schien erreicht, als der Reichshofrat auf die Anzeige von dem Geschehenen nicht gegen den Über-

---

[1]) Ausschreiben des Oberamts Oppenheim vom 31. Jan. 1760 im Gemeindearchiv Nierstein, Beilagen zu den Gerichtsprotokollen 1760.

[2]) Das Verfahren, verschwenderische oder ungeratene Familienglieder zeitweilig auf landesherrliche Festungen zu setzen, war bei dem damaligen Adel nichts ganz Seltenes. In derselben Zeit saß ein Freiherr v. Botzheim zuerst auf dem pfälzischen Dilsberg, dann auf der hessischen Marksburg und sollte dann auf den mainzischen Königstein wandern. (Botzheimsches Archiv im Staatsarchiv Darmstadt, Konv. 2.) Ein Wallbrunn saß in Philippsburg. Auf dem Otzberg saß gleichzeitig mit Sickingen der Theaterintendant Freiherr v. Eberstein (Mannheimer Gesch.-Bl. XVII, 35).

treter seines Befehls einschritt, sondern die Mitteilung einfach zu den Akten nahm.

Die Festungshaft Karl Antons auf dem Otzberg dauerte elf Jahre! Sein Geschick trat in eine neue Phase erst 1771 durch das Eingreifen seiner Söhne, die man bisher im Glauben gelassen hatte, die Haft des Vaters sei vom Reichshofrat angeordnet (während sie doch nur angedroht worden war!). Als der ältere der beiden Söhne, Karl, damals 34 Jahre alt, aus Versailles heimkehrend, die Wahrheit erfuhr, erwirkte er alsbald beim Kurfürsten die Freilassung seines Vaters. Aber sei es, dass die lange Festungshaft den Willen des Freiherrn gebrochen hatte oder dass er an der Fähigkeit, seinen Angelegenheiten vorzustehen, selbst verzweifelte, kurz — er schloss alsbald mit seinen Söhnen Karl und Wilhelm einen Vertrag, wodurch er sich unter ihre Kuratel stellte und versprach, auf einem der Familiengüter, der Herrschaft Sauerburg (in einem Seitental bei Lorch am Rhein), seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Ein Unterhaltsgeld von 2000 fl. wurde ihm ausgesetzt. Baron Karl brachte ihn hin und quartierte ihn in einem kleinen Häuschen beim Pfarrhaus des Dörfchens Sauerthal ein. Der Pfarrer Schaz erhielt das Kostgeld, ein Sekretär namens Thum und ein Diener (oder Kerkermeister) Dilger wurden ihm beigegeben, sämtliche in strenger Verpflichtung gegen die beiden Söhne als Administratoren. Ein kaiserliches Reskript hiess den neugeschaffenen Zustand gut.

Der Greis musste bald einsehen, dass seine Lage sich damit nicht verbessert hatte. Denn die Söhne hatten Sorge getragen, seine Korrespondenz zu verhindern, und es bestand für ihn keine Aussicht, Mittel zur Fortsetzung seiner chemischen Experimente zu erhalten, was anscheinend in der milden Haft auf dem Otzberg noch möglich gewesen war. Aus dieser Zeit hat sich ein Originalbrief des Gefangenen an seine Söhne erhalten, wohl der einzige von unzähligen, der die Qual des Alters, des körperlichen Leidens und der Einsamkeit in Sauerthal gegenüber der verhältnismässigen Freiheit auf dem Otzberg zu erkennen gibt[1]). In diesen

[1]) Original im Besitze des Sanitätsrats Dr. Weiner in Landstuhl, dem für die Mitteilung auch hier verbindlicher Dank gesagt sei. Aus etwa 1771—1773. »Je ne scais, mes chers fils, a quoy vous pensés, ny comment voyant que vous me

Jahren ist es dann, dass die aus dem Bereich der Alchimie vertriebene Betätigung seiner Phantasie ihn zu allerlei irren Spekulationen trieb, deren Resultate er an den Kaiser abzusenden pflegte. Wir erfahren von einem 27 Kapitel umfassenden, völlig sinnlosen »Plan einer vollkommenen Staatswirtschaft«, worin unter anderem ein Verzeichnis derjenigen Orte in Deutschland sich befand, wo verborgene Schätze durch Geister bewacht würden; da der Verfasser auf seine Sendungen keine Antwort bekam, richtete er eine bittere Beschwerde an den Staatskanzler Fürsten Kaunitz, dass seine Staatsverwaltung so wichtige Projekte unbeachtet lasse.

Zugleich aber bestürmte er seinen Sohn Wilhelm — der ältere Sohn scheint damals wieder im Ausland gewesen zu sein — unausgesetzt um Befreiung oder gerichtliches Verhör; er soll dazu im Laufe seiner Sauerthaler Einschliessung über 2000 Bogen Papier verbraucht haben. Wilhelm hielt es für gut, dem Vater die Meinung beizubringen, er habe an ihm seinen besten Freund, die »Gegner« gingen darauf aus, ihn in noch härtere Gefangenschaft zu bringen.

Während so der Vater in kläglichem Zustande seine Tage als Gefangener verbrachte, stiegen die Söhne, denen die Ein-

---

laissés dans cette assommante detresse qui doit necessairement me ronger, ny dans une insupportable oisiveteé accompagneé de toutes sortes de mortifications insoutennables, outre mes infirmiteés dont je vous prie de vous faire une idée vous representant un vieillard alleté (?) pendant toute la journee, toujours seul et vis a vis de soy meme et livre a toute la tristesse de ses reflexions. Je sors aujourdhui du lit pour vous donner ce signe de vie pouvant me soutennir a ma table par l'aide des remedes que je me suis encore prescrit moy meme, mais etant sans appetit et accable de soif. Je faut que vos affaires a Landstoul soyent bien interessantes pour vous faire oublier ce que vous deves a un pere et pour faire negliger un ordre au conseiller de Neuner me prendre pour me placer au moins pour un tems a Rudesheim, je dis pour un tems a scavoir pour celuy ou vous viendres me rejoindre. Je suis ronge d'ailleurs par une depense superflue et hors d'etat de vaquer a la moindre entreprise pour m'en refaire. Que ne m'aves vous laisse a Ozberg avec la liberteé de la correspondance que depuis ce tems qui s'est ecoule, m'eut deja valu de quoy me placer a mon gre, independament de ce que vous m'aves assigne, mais que vous aves assaisonne d'un levain si aigre qu'il me fait regretter la precedente affreuse position. Vieux, malade, abattu, amortiee, desespere je suis, mes tres chers fils, votre fidele tres affectionne pere

C. B. de Sickingen.

Ce 10 de fevrier.

A messieurs messieurs les Barons de Sickingen a Landstoul.



künfte aus des Vaters Besitz zufielen, zu glänzenden Stellungen empor. Die beiden sehr ungleichen und auch oft uneinigen Brüder — wenn auch nicht in der Art wie Karl und Franz Moor — hatten die Wesenszüge des Vaters in verschiedenem Masse geerbt. Karl von Sickingen war ebenfalls ein Laborant, aber ein erfolgreicher; er lebt noch in der Geschichte der Chemie fort als Erforscher der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Platins[1]). In seiner amtlichen Laufbahn hatte er es zum kurpfälzischen Gesandten am französischen Hofe gebracht. Wilhelm von Sickingen erbte die Sorglosigkeit in finanzieller Hinsicht. Er war ein Mann des höfischen Glanzes, des ungehemmten Ehrgeizes, der rücksichtslosen Schuldenmacherei. Ihm musste daher am meisten daran gelegen sein, das unkontrollierte Verfügungsrecht über den väterlichen Besitz zu behalten. Er wusste sich bei Kaiser Joseph angenehm zu machen, und nach dem Wechsel auf dem Mainzer Kurstuhl 1774 berief ihn der neue Herr, Friedrich Karl Joseph von Erthal, als Staatsminister nach Mainz, wo er die Politik ganz im österreichischen Sinne lenkte[2]). In diesen Zusammenhang gehört es denn auch, dass bereits 1773 beim Kaiser ein Gesuch des (in Haft befindlichen) alten Freiherrn einlief, der um seine und seiner Söhne Erhebung in den Grafenstand bat, ohne dass eine Begründung dafür gegeben werden konnte als das Alter und das Ansehen der Sickingischen Familie. Es ist wohl zweifellos, dass dies Gesuch ein Diktat Wilhelms ist, und dass dieser die Sache in Wien selbst vertrat. Vater und Söhne wurden in den Reichsgrafenstand erhoben. Und die Söhne begannen alsbald, die Loslösung ihrer Besitzungen oder doch der Herrschaft Landstuhl aus dem Verband der Oberrheinischen Ritterschaft zu betreiben; ein neuer Grund der Erbitterung der Ritter gegen ihre bisherigen Standesgenossen, denen sie schon seit Aufhebung der Kuratel über Karl Anton misstrauisch gegen-

[1]) Allgemeine Deutsche Biographie; A. Kistner in den Mannheimer Geschichtsblättern XXII, 85ff.

[2]) Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland I (1862), 23; Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeyer, hrsg. von König (1845), 70; Niklas Vogt, Rheinische Geschichten IV (1830), 229; vgl. auch Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, hrsg. von Erdmannsdörffer I, 58; O. Mejer, Geschichte der römisch-deutschen Frage I (1871), 73ff.

überstanden. Einstweilen freilich war gegen den allmächtigen Minister des ersten Kurfürsten nichts auszurichten. Man musste warten. Bei der Amtsführung Sickingens war sein Sturz nur eine Frage der Zeit; er war eine glänzende Null. »Quant aux affaires d'Etat«, soll er von sich selbst gesagt haben, »je suis une bête«. Seine Stärke lag in der Anordnung von höfischen Festen, Schlittenfahrten, in der Dekoration von Festsälen, in der Kenntnis ausgezeichneter Saucen- und Punschrezepte.

Hier haben wir den Höhepunkt des schneidenden Kontrastes zwischen den Lebenssphären von Vater und Sohn: der Sohn auf dem Gipfel des Glanzes, allmächtiger und gefürchteter Minister, Freund des Kaisers — und wenige Meilen von ihm entfernt der greise Vater, einst auch ein glänzender Hofmann — wie gross die Schwächen seiner Lebensführung auch gewesen waren, dennoch unverdient — schon zwanzig Jahre in Haft, jetzt abgesperrt von jedem Verkehr und aus einem erzwungenen Müssigang seine immer mehr in die Irre gehenden Phantasien nährend. Dieser wahrhaft skandalöse Zustand — in dem wir die Absicht des Sohnes, die Lebenskraft des Vaters möglichst bald auszulöschen, um in den rechtmässigen Besitz des Erbes zu gelangen, leicht erkennen können — dieser Zustand konnte nicht völlig verborgen bleiben. Insbesondere in den Kreisen des rheinischen Adels dürfte der krasse Fall mit Unwillen besprochen worden sein, ohne dass man, aus Rücksicht auf den Kurfürsten von Mainz, etwas unternehmen konnte.

Hier scheint mir nun auch der Grund zu liegen, weshalb Heribert von Dalberg ein Drama, in dem ein analoger Fall auf die Bühne kommen sollte, durch zeitliche Verlegung für die Gegenwart unkenntlich zu machen suchte. Hier haben wir auch den Grund, weshalb der Herzog von Württemberg dem Dichter des Werkes, das den Minister des Kurfürsten so übel bloßstellte, ein besonderes Übelwollen entgegenbrachte. Wenn wir daran denken, dass unter Schillers Studiengenossen auf der Hohen Karlsschule eine ganze Reihe Angehöriger des pfälzischen und rheinischen Adels sich befand, so dürfen wir gewiss annehmen, dass ihm in der Tat der nun schon ein Jahrzehnt dauernde Skandal der Einsperrung

des alten geistesschwachen Vaters durch den erblüsternen Sohn wohl bekannt gewesen ist. Das bei Lenz gelesene Motiv aus Frankreich fand damit eine lebendige Bestätigung aus Deutschland. Und der »Jammermann, Turmbewohner« des Dramas stellt sich dann nur als die von der Idee des Dichters erforderte Umstilisierung ins Krasse, Grauenhafte dar.

III.

Ob der alte Graf Sickingen von dem Inhalt, von dem unerhörten Erfolge der »Räuber« noch erfahren, ob er gar in dem alten Moor sein Spiegelbild erkannt hat? Wir wissen es nicht, aber unmöglich wäre es nicht, da ihm Zeitungen zukamen und vielleicht in dieser Zeit auch noch Briefe zugesteckt werden konnten. Hören wir seine letzten Schicksale.

Am 3. April 1782, wenige Wochen nach der ersten Aufführung der »Räuber« in Mannheim, nahm Graf Wilhelm von Sickingen seinen Abschied als mainzischer Staatsminister. Fast möchte man zwischen beiden Ereignissen einen Zusammenhang annehmen. Die leidenschaftliche Erschütterung, die das Drama bei den aus allen Städten des Mittelrheingebietes herbeigeeilten Zuschauern erregte, war für die Wissenden unter ihnen zugleich eine Verurteilung Graf Wilhelms und ein Aufruf, den schmählich Gefangenen zu befreien. Vielleicht war jener Theaterabend für Kurmainz nur der letzte Anstoss, sich des unfähigen Staatsmannes zu entledigen und zugleich die Mainzer Politik von den Fesseln des österreichischen Einflusses zu befreien? Wilhelm von Sickingen ging nach Wien, wo er nach wie vor persona grata war und sein Ansehen gebrauchte, gegen seinen bisherigen Herrn, den Kurfürsten von Mainz, in übelster Weise zu hetzen[1]).

Mit dem Rücktritt Graf Wilhelms bekam die Ritterschaft freie Hand, sich für die Befreiung Karl Antons einzusetzen. Der Stein kam ins Rollen durch einen Besuch des Grafen Karl bei seinem Vater, wobei dieser erfuhr, dass das

[1]) Die Mainzer Politik wandte sich jetzt preussischer Führung zu. Perthes a. a. O.; Pertz, Leben des Freiherrn v. Stein I (1849), 42; Bockenheimer, Kurmainz im Fürstenbunde (1905), S. 17.

ganze Verfahren gegen ihn keinen Rechtsboden hatte, und dass er guttue, die Vermögensverwaltung prüfen zu lassen. Erst jetzt wurde dem Gefangenen klar, dass seine Einsperrung nicht auf Befehl des Kaisers geschehen sei, und dass man ihm zwei Jahre vorher eine beantragte Badekur durch ein gefälschtes Reichshofratsdekret abgeschlagen hatte. Jetzt kommt wieder Leben in den Achtzigjährigen. Er schreibt an den Kurfürsten von Mainz, an den Fürsten Kaunitz, an den österreichischen Gesandten in Mainz, Grafen Metternich; aber seinem Sekretär Thum, der die Briefe befördern soll, lässt sie in Rüdesheim der Sickingische Amtmann von Haupt aus dem Reisegepäck entwenden.

Von diesem Augenblick wird an Anton Thum die Haupttriebfeder der Befreiungsaktion. Er legt dem Hauptmann der Oberrheinischen Ritterschaft, Freiherrn Schenk zu Schmittburg in Mainz, die ganzen, ihm am besten bekannten Tatsachen in einem Memorial vor, das in die Bitte um Hilfe und in die Worte ausklingt: »Recht, Billigkeit und Mitleiden mit einem so würdigen Greis rufet das Gewissen eines jeden Christen, jeden rechtschaffenen Biedermannes und insonderheit und vorzüglich eines jeden Mitgliedes der hohen Reichsritterschaft auf, zu Erreichung dieses christlichen Endzweckes alles beizutragen.« Auf dieses Stichwort scheint man in Mainz nur gewartet zu haben. Noch am gleichen Tage (28. August 1783) erliess der Ritterrat ein Schreiben an Graf Karl um Haftentlassung des Vaters, an Kurmainz um die Erlaubnis, dass Graf Karl Anton zur Führung seiner Sache nach Mainz kommen und in der Abtei St. Jakobsberg wohnen dürfe, wenige Tage später auch an den Reichshofrat. In der Folge liess Thum, der jetzt von seinem Herrn gewaltsam ferngehalten wurde, jede Woche ein dringendes Schreiben an den Ritterrat gelangen, der die ganze Sache seinem Agenten in Wien zu schleuniger Behandlung übergab.

Graf Karl scheint nicht in der Lage gewesen zu sein, die Haft des Vaters aufzuheben. In diese Zeit fällt ein Fluchtversuch des Gefangenen, der vereitelt wurde. Die Wirkung der ganzen Aktion war zunächst die, dass Graf Wilhelm eine noch engere Einschliessung des Greises verfügte. Bewaffnete Schildwachen beobachteten ständig das Haus, dessen Zu-

gang durch Selbstschüsse verschlossen wurde. Der Versuch, dem Grafen an einer Stange einen Brief zum Fenster hineinzureichen, misslang.

Hand in Hand mit Graf Wilhelm arbeitete jetzt sein Vetter, Freiherr Franz, der Sohn des in Mannheim ansässigen Joseph Karl, der einst den Bruder auf den Otzberg gebracht hatte. Er erschien am 18. Oktober 1783 mit kurpfälzischem Militär im Sauerthal, nahm dem Oheim sein Schreibzeug und Papier fort, sowie seine Kleider, und liess zwei Diener als Wächter zurück. Verzweifelt trat der alte Graf ans Fenster, die Hände über dem Kopf zusammenschlagend, und rief den Dorfbewohnern zu: »Ach Kinder, betet für mich! Gott, was soll mit mir werden?«

In Wien gelang es Graf Wilhelm durch seinen Einfluss auf den Reichshofratspräsidenten und durch freche Entstellung der Sachlage (z. B. sein Vater sei wegen schwerer Verbrechen, Falschmünzerei usw., schon auf den Otzberg gesetzt worden) sowie durch die Behauptung, die Gegenpartei habe versucht, den Gefangenen gewaltsam zu entführen, eine völlige Zurückweisung der ritterschaftlichen Anträge zu erzielen. So verlor die Ritterschaft den Mut; zudem glaubte man, Graf Wilhelm werde, in die Enge getrieben, den Vater unter der Hand ums Leben bringen lassen.

Inzwischen aber hatte sich ein Einzelner für den Gefangenen eingesetzt, der sich zutraute, die gegnerische Phalanx ganz allein zu sprengen. Es war der Freiherr Karl Theodor von Dalberg, Domherr zu Mainz und kurmainzischer Statthalter in Erfurt, der spätere Kurerzkanzler und Grossherzog von Frankfurt, ein Verwandter des Hauses Sickingen. Er begann seine Aktion mit einem orientierenden Besuch im Sauerthal, worüber er dem Ritterrat folgende sachlich und persönlich charakteristische Schilderung übersandte:

Pro Memoria.

Ich glaubte meinen Pflichten gemäs zu handeln, indem ich dem hochpreislich ritterschaftlichen Directorio folgenden Vorgang anzeige.

Sobald ich von Hochdenselben die Äuserung erhalten hatte, daß der alte Graf von Sickingen ohnrechtmäßig verkümmert seye, beschloße ich aus Menschenliebe und anverwandtschaftlicher Pflicht mich bestens für ihn zu verwenden. In dieser Absicht glaubte ich

wohl zu thun, wenn ich vordersamst suchte mich mit ihm selbst zu besprechen. Ich machte eine Reis ins Rheingau und ginge den 3ten dieses von Lorch aus nach Sauerthal von einem einzigen Bedienten begleitet. Zehn Schritte von dasigem Pfarrhaus, wo der alte Graf eingesperrt ist, stellte sich mir ein Mann mit etwas drohender Miene entgegen, mich fragend: wer ich seye, wohin ich wollte. Er versicherte mich dann, ich würde nicht passieren, er hatte für mich alle Verehrung, seye aber ein gedienter ehemaliger Soldat, habe seinen Auftrag und werde als ein handvester Mann leben und sterben. Er seye von der Adminstration als Amtsreuter angenommen, heise Dillger. Wenn ich nicht mit zwey Billeten versehen seye, eines von Grafen Willhelm, das andere von Grafen Carl, so würde ich den alten Grafen nicht sehen. Hierauf tratte der Pfarrer hinzu, raunte mir ins Ohr: Sie hätten ganz neuerlich vom H. Grafen in Wien die Anweisung erhalten, alles auf Leben und Todt zu wagen. Die Anstalten seyen getroffen, die Gemeinde versammlet, bey irgend einem Ansinnen in den Pfarrhof zu gehen würde man stürmen, und jeden Bauern mit bereits geladenem im Hof vorräthigen Gewehr versehen. Auch sah ich wirklich die Bauren von allen Seiten zusammentretten. Ferner seyen dreysig Mann Pfälzer Soldaten von der Garnison zu Kaup auf einem nächstgelegenen Hof in Hinderhalt. Diese hätte man auf Requisition erhalten, unter Vorstellung, daß eine Violatio territorii zu besorgen seye. Große Anstalten, erwiderte ich, gegen einen einzeln Mann, der seinen Verwandten zu besuchen gedenkt. Ich begehrte den alten Grafen nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers oder jeden andern zu sprechen, auch dieses wurde mir versagt. Auf die Frage, worinn das Verbrechen des alten Grafen bestehe? warum er verkümmert seye? erwiderte der Pfarrer: Zur Zeit, als der alte Graf von der Gefangenschaft auf dem Schloß Otzberg befreyet worden, hätte er seinen Herren Söhnen schriftlich versprochen, mit niemand zu sprechen. Auf meine Frage: ob die Bauern dem alten Grafen ergeben wären, erhielte ich die Antwort: sie ließen ihn nicht weg, da man ihnen vorgestellt hätte, wie viel der alte Graf allda denen Armen an Eßwaaren schenke, wie manchen er durch Arzneyen erhalte, und wie vieles durch seine Anwesenheit im armen Dörfchen verzehrt werde. Auf die Frage: wer meinen Besuch vorläufig bekannt gemacht hätte? erhielt ich die Antwort: sie seyen neuerdings äuserst wachtsam! meine Ankunft in Rüdesheim und Lorch in Gesellschaft zweyer anderer hätte äuserst Aufsehen bey ihnen erregt. Mittlerweil als ich mit dem Pfarrer sprach, bliebe Dillger zurück und hiese meinen Bedienten vorangehen, um ihn unter den Augen zu haben; und dieser bemerkte, daß Dillger in jeder Rock-Tasche eine Pistol hatte. Der Pfarrer ware übrigens sehr höflich und begleitete mich zum dasigen Sauerbrunnen. Da ich aus allem muthmasen konnte, daß sie Mainzischer seits einen Überfall befürchteten, so versicherte ich, daß nicht der Kurfürst, sondern die Ritterschaft sich des verkümmerten Grafen

annehme, sprache ihm von seiner Pflicht, und zeigte ihm die an mich erlassene Äußerung des Ritter Directorii.

Bey dieser Gelegenheit war der Pfarrer äuserst schüchtern, es möge jemand von des Amtmanns Leuten bemerken, daß ich ihn etwas einsehen liese.

Ich verlangte nunmehr den Amtmann selbst zu sprechen, er bliebe lang aus; mittlerweil kam meine Chaise an, mit der ich zurück zu fahren gedachte (denn ich hatte den ohngefähr eine Stunde langen Hinweeg zu Fuß gemacht). Da liefen die Bauren gleich alle wieder aus ihren Ecken, um sich wehrhaft zu machen.

Endlich kam der Beamte v. Haupt der jüngere. Ich bezeigte ihm mein Befremden über die Begegnung, die einem Anverwandten des Grafen geschähe, und verlangte allenfalls in des H. Amtmanns Gegenwart mit dem alten H. Grafen zu sprechen. Er erwiderte mir mit vieler Ehrerbiethung: er bedaure, daß dieses nicht von ihm abhange. Dieser geheime Gegenstand wäre dem H. Pfarrer und dem Dillger lediglich anvertraut. Er erkühne sich oft selbst nicht in das Wohnhaus des alten Grafen zu gehen, indem alle Nacht Selbstschüsse darin gelegt würden. Auf die verschiedene Betrachtungen, die ich über den ganzen Vorgang anstellte, erwiderte er mit tiefer Verbeugung, er seye in Diensten der administrirenden Herren Grafen.

Ich kehrte nunmehr zurück; sahe nochmalen das elende kleine, obschon etwas übermalte Häuschen an, mit seinen Winkeln und ganz kleinen Fenstern, wo mein alter Vetter nun seit zwölf Jahren ungehört schmachtet. Sahe mich noch einmal um in dem engen Thal. Berge, Waldungen, zwey verfallene Schlösser auf deren Gipfeln. Ein enger Fuhrweg dicht am Abgrund von Felsen den grosen Theil des Jahres nicht zu befahren; und nun entbrachen mir Weheklagen über das Schicksal eines Mannes von so edlem Stamm, von so seltenen Geistes Gaben, sonst Minister eines Kaisers, und nun in einem Alter von 82 Jahren, das am meisten Trost bedarf, so verstrickt in eignem Netze. Die Bauern sind seine Kerkermeister, weil er sie füttert. Der Pfarrer ist es, weil er zwey dausent Gulden Kostgeld beziehet, und die Söhne geniesen das Vermögen unter dem Vorwand, Schulden zu zahlen. Doch hoffe ich, es wird nicht so bleiben: Gott ist gerecht, und Joseph regiert. Ich überlase dem hochpreislich ritterschaftlichen Directorio lediglich, ob und welcher Gebrauch von dieser Anzeige zu machen seye. Maynz den 6. oct. 1783. Dalberg.

Dieser Besuch war es anscheinend, den Graf Wilhelm in Wien zu einem bewaffneten Befreiungsversuch aufbauschte, und worüber der kaiserliche Entscheid sich sehr ungnädig äusserte. Dalberg empfand diesen unberechtigten Vorwurf

als Ehrenkränkung und reiste spornstreichs nach Wien, um die Sache richtigzustellen. Er reiste ohne Urlaub und musste es erleben, dass ihm sein Kurfürst nicht nur seine Ungnade deutlich zu erkennen gab, sondern auch dem Reichsvizekanzler ausdrücklich mitteilte, Dalbergs Aktion gegen Sickingen geschehe ohne seinen Auftrag[1]). Dalberg liess sich aber nicht irremachen, und so begann jetzt der letzte Kampf um den gefangenen Grafen. Dalberg sparte keine Mühe, den Hofratsreferenten, den Hofratspräsidenten und den Kaiser selbst mit seinen dringlichen Anträgen zu bestürmen, und die Ritterschaft sekundierte mit sehr drastischer Darlegung der Tatsachen. Graf Wilhelm versuchte die Behandlung der Sache zu verschleppen, indem er zahlreiche überaus umfangreiche und mit vielen Beilagen versehene Schriftsätze einreichte, um das Referat über den Fall zu erschweren. Wohl nicht mit Unrecht vermutete man bei den Verteidigern des alten Grafen, es sei darauf abgesehen, dass der 82jährige kränkliche Graf sterbe, bevor eine Entscheidung gefällt werden könne.

»Unglaublich und höchst selten ist das Aufsehen«, schreibt ein Bericht, »welches diese Sache damals in Wien machte. Beide Parteien hatten ihre Anhänger unter Grossen und Kleinen, und es war lange Zeit bei vielen Tafeln und Gesellschaften der Unterhalt der versammelten Personen über das Unrecht oder Recht beider Parteien.«

Während so das Schicksal des unglücklichen Greises zum Spektakel der Wiener Gesellschaft wurde, hatte bereits sein Dasein eine letzte Wendung genommen. Am 8. November 1783 erschien Franz von Sickingen aus Mannheim mit einem Sekretär im Sauerthal, packte alle Effekten des Grafen ein und schickte sie fort. Dann erklärte er ihn für seinen Gefangenen[2]). Um Mitternacht wurde der Greis in eine Kutsche gesetzt, und fort ging es über Caub nach Bacharach, und von dort weiter, indem man es so einrichtete, dass das

[1]) v. Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg I (1879), 147f.

[2]) Es ist eine bedeutsame Fügung des Schicksals, dass dieser Franz, den wir in der unrühmlichen Rolle des Helfershelfers bei der Vergewaltigung des Oheims finden, fünfzig Jahre später in demselben Sauerthale als verlassener, vom guten Willen seiner ehemaligen Untertanen abhängiger Greis sterben musste.

Ziel wiederum um Mitternacht nach 24stündiger Reise erreicht wurde. Dieses Ziel war das dem Hause Sickingen gehörige Dörfchen Schallodenbach nördlich von Kaiserslautern. Hier im Machtbereiche der Pfalz glaubte Graf Wilhelm wohl des Streitobjektes sicherer zu sein als in Reichweite von Kurmainz und der ihm nicht wohlgesinnten nassauischen Regierung. Vielleicht — und dafür spricht die Heimlichkeit des Vorgehens — war Wilhelm auch des Glaubens, er könne den Vater spurlos verschwinden lassen. Aber da kannte er Thum schlecht; der erfuhr alles und berichtete es haarklein dem Ritterdirektorium.

In Wien wurde inzwischen die Behandlung des Dalbergischen Antrags durch Wilhelm Sickingens Quertreiberei wirklich monatelang aufgehalten. Der Vortrag der überaus weitläufigen Akten begann erst im Mai 1784; am 18. Juli wurde das Urteil publiziert. Es war ein Sieg Dalbergs. Graf Karl Anton wird zwar pro prodigo erklärt, den Söhnen aber die Kuratel abgenommen, an ihrer Stelle der kurtrierische Oberstlandhofmeister Graf von Kesselstatt eingesetzt und bestimmt, dass sich Graf Sickingen am Wohnsitze des Kurators aufzuhalten habe. »Sickingen hat sich alles Laborierens, Schatzgrabens und Umgangs mit Laboranten und anderen verdächtigen Personen zu enthalten.« Sein Unterhaltsgeld wird auf 3000 fl. erhöht. Graf Wilhelm bleibt zwar Administrator des Besitzes, hat aber über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Letzteres wusste er übrigens bis zum Tode des Vaters hinauszuzögern. Er zeigte sich auch darin als geschickter Intrigant, dass er das kaiserliche Urteil nicht in vollem Wortlaut in die Hände des Vaters kommen liess und dadurch sogar noch den Dank des schwachen Greises erntete, der die Erhöhung des Kostgeldes ihm zuschrieb. Überhaupt wehrte sich der alte Graf gegen das Urteil, lobte das Verhalten seiner Söhne, lehnte den neuen Kurator ab — lauter Äusserungen, aus denen hervorgeht, dass sein Geist nicht mehr imstande war, die Lage zu beurteilen. Schliesslich wurde an Stelle von Kesselstatt der kurpfälzische Minister Graf Seinsheim (wohl ein Neffe des alten Grafen) zum Kurator bestellt. Aber zu einer Übersiedlung nach Mannheim kam es nicht mehr. Graf Karl Anton starb am 4. Januar 1785 am Schlag-

fluss, im 83. Lebensjahre, nachdem er 25 Jahre Gefangener gewesen war. Sein Grab ist unbekannt[1]).

Es würde den mir zugemessenen Raum überschreiten, wollte ich noch darlegen, wie die Sage im 19. Jahrhundert die wenigen in der Erinnerung erhaltenen Züge zusammengefügt und dem Bedürfnis nach dem Schauerlichen gemäss gestaltet hat. Hier kam es nur darauf an, die Verflechtung der Schillerschen Dichtung mit der Wirklichkeit an einem Punkte aufzuzeigen, der zugleich einen unerwarteten Blick in die Nachtseite der besten Gesellschaft im »Jahrhundert der Aufklärung« ermöglicht. Fast möchte man mit dem Dichter sagen: Je reicher unsere Geschichtskenntnis, desto ärmer wird unser Karikaturenregister!

---

[1]) Mitteilung des katholischen Pfarramts Schallodenbach; die Sterberegister der Pfarrei aus dieser Zeit fehlen.

Miszellen

Reichenau-Fragen. Die oberschwäbischen Geschichtsfreunde nehmen an der schrittweisen Aufhellung der reichenauischen Geschichte ebenso tätigen wie erfolgreichen Anteil. Neben Max Ernst, über dessen wertvolle Beiträge zur Geschichte des reichenauischen Besitzes zu Ulm hier schon früher berichtet werden konnte[1]), tritt nun auch der gelehrte Pfarrherr Dr. J. Zeller von Hausen o. U. auf den Plan[2]). Es sei mir gestattet, die daraus geschöpften Anregungen hier kurz vorzulegen, zugleich aber auch die sachlich bedeutsamsten Ergebnisse aus der neuen Studie M. Ernsts wiederzugeben.

1. Die alte Ulmer Pfarrkirche über Feld und ihr Sprengel. Zu diesem Stichwort nimmt M. Ernst in der vielseitigen, mit reichem Bilderschatze versehenen Festgabe das Wort, die der Altertumsverein Ulm-Oberschwaben in Heft 25 seiner Mitteilungen dem 550jährigen Gedenken an den Beginn des Münsterbaus (1377) gewidmet hat. Die Abhandlung Ernsts teilt die Vorzüge der früher hier von mir besprochenen: Sorgfalt im Stofflichen und Bedächtigkeit in den Schlußfolgerungen.

Vor Baubeginn des Münsters stand die Ulmer Pfarrkirche bekanntlich vor der Stadt an der Frauensteige. Reste eines spätromanischen Baus stecken noch im Boden; das Übrige wurde 1372 abgerissen und lieferte dem Neubau einige seiner Zierstücke. Von der ältesten reichenauischen Kirche ist keine Spur auf uns gekommen; dass aber auch sie einst am Platze der Frauenkirche über Feld gestanden hat, ist nicht zu bezweifeln.

Ein Dorf hat es bei dieser Pfarrkirche nie gegeben. Als Feldkirche ist sie für einen grösseren Bezirk, vermutlich für eine Hundertschaft bestimmt gewesen. Eine örtliche Überlieferung lässt die älteste Ulmer Kirche um 600 erstehen. Ernst lehnt sie ab, soweit eine Pfarrkirche in Frage kommt; für deren Ursprung erklärt er sich mit meinem Datierversuch (769/82) einverstanden. Doch werde

[1]) In Bd. XL der Zeitschrift S. 351 ff. Die daselbst S. 561 besprochene Urkunde Karls III. für die Reichenau (887) ist mit Lechner, MIÖG. XXI, 31 ff., für eine Fälschung zu halten. Womit mein Widerspruch gegen die Ausführungen Ernsts dahinfällt.

[2]) In seiner Besprechung »Die Reichenaufestschrift«, Ulmer Historische Blätter Nr. 11 vom 20. Nov. 1926, S. 1 ff. Die zum Folgenden interessierenden Ausführungen daselbst S. 2 f.

am Platze der späteren Pfarrei eine christliche Kultstätte seit Alters bestanden haben, da sonst der beträchtliche Abstand von der Königspfalz sich kaum erklären liesse. Will man dieser Argumentation folgen, so kommt doch m. E. kaum eine Missionsstation des Bistums Augsburg, eher die Cella eines Iren aus dem Schülerkreise Columbas in Frage.

In hohem Masse dankenswert sind die erneuten Ausführungen Ernsts über den Umfang des alten Ulmer Pfarrsprengels. Der 1446 zwischen der Abtei Reichenau und der Stadt Ulm geschlossene Vertrag rechnet dazu ausser Ulm selbst die Orte Grimmelfingen, Klingenstein, Ehrenstein, Mähringen, Lehr, Jungingen, Kesselbronn, Thalfingen, Örlingen, Böfingen, Offenhausen, Striebelhof, Göttingen, Haslach und Burlafingen. Den ursprünglichen Stand der Dinge dürfe man aber darin nicht erkennen. Vielmehr sei (wie beim Güterstande der spätmittelalterlichen Grundherrschaft der Abtei auf Ulmer Boden, so auch beim Pfarrbezirke) mit Verschiebungen zu rechnen.

Peripher gelegene Kapellen stiegen später zu eigenen Pfarreien auf. So hat das den Grafen von Dillingen gehörige Harthausen unter Hartmann II. († 1134) den Rang einer Pfarrkirche erlangt. Zu ihr gehörten nun später »neben den Ortschaften Einsingen und Ehrenstein auch Arnegg, Dietingen, Schaffelkingen, Ermingen und Eggingen als Filialen, welch letztere Orte niemals zur Ulmer Pfarrkirche gehört haben«. (S. 20). Es war also bei der Verselbständigung dieser Kirche zu einer Neuordnung der Sprengel gekommen.

Anderseits hat die Abtei Reichenau spätestens seit Inkorporation der Pfarrei (1327) mit dem Pfarrzehnten auch Zehntrechte verquickt, die aus anderer Quelle ihr zugeflossen waren. Solche Zehntrechte besass die Abtei zu Göttingen und Thalfingen, obwohl beide Orte zu Augsburg gehörten. Nur Oberthalfingen zählte mit den beiden weiteren Teilmarkungen Örlingen und Böfingen noch bis ins 19. Jahrhundert hinein zur (Ulmer Tochter-) Pfarrei Jungingen. Ebenso ist es für Ernst zweifelhaft, ob die Zehntrechte über Klingenstein wirklich aus Zugehörigkeit zur Pfarrei Ulm stammen. Der Ort gehörte später zur Pfarrei Herlingen. An der Kontamination grundherrlicher Rechte mit dem alten Pfarrzehnten ist nicht zu zweifeln.

Für Rekognition alten Pfarrzwangs führt Ernst ein hübsches Beispiel an. Die Reichenau hat die aus der Ulmer Pfarrherrlichkeit rührenden Zehntrechte über Söflingen, Harthausen und Butzental 1272 an das Kloster Söflingen abgetreten. Aber noch bis Ende des Mittelalters beanspruchte der Ulmer Pfarrer, dass die Söflinger als Filialparochianen an den vier Hochfesten des Kirchenjahres und an Kirchweih den Gottesdienst der Ulmer Pfarrkirche besuchten.

Leider recht dürftig ist, was wir über die Besetzung der Ulmer Pfarrei im Zeitabschnitt vor Erbau des Münsters wissen. Ernst führt einzelne Belege an, wonach (wie anderwärts, auch zu Ulm) die Pfarrpfründe im Genuss von Mitgliedern des reichenauischen Lehensadels war, während die Seelsorge von einem durch den Kirchrektor bestellten Vicarius versehen wurde. Allein es ist zu wenig darüber bekannt, um ein zusammenhängendes Bild zu erlauben.

Nicht ohne Interesse ist schliesslich die Feststellung Ernsts, wonach der Frauenkirche über Feld bzw. ihrem Pfarrherrn auch die Ernennung des erstmals 1294 bezeugten rector puerorum oblag. Leider fehlt es für die Vorgeschichte dieser Schule an allen Nachrichten.

Überhaupt ist die gewiss reizvolle Frage, wie man sich für die karolingisch-ottonische und die salisch-staufische Zeit das Walten der Abtei als Pfarrherrin vorzustellen hat, einstweilen unbeantwortet und mit voller Bestimmtheit auch kaum je zu beantworten.

Denn das Bild der späteren Jahrhunderte, in denen die Abtei den Ulmer Aussenposten schrittweise liquidiert, besagt m. E. nichts für die Jahrhunderte, in welchen die Reichenau einer der geistigen Mittelpunkte des Reiches war. Sollte der Königs- und Herzogspfalz mit ihrem Proszenium weltlichen Glanzes nicht eine aufwendiger ausgestattete Kultstätte entsprochen haben? Vielleicht zeitweise sogar eine Cella nach Art der Kollegiatstifter auf der Insel: St. Georg, St. Peter und Paul, St. Adalbert?

Mit dem kultischen Mittelpunkte aber verband sich ein solcher klösterlicher Güterverwaltung. Die Quellen der alemannischen Schwesterabtei an der Steinach zeigen, dass die sanktgallischen Grundherrschaften im 9. und 10. Jahrhundert an ihren Verwaltungszentren geistliche Pröpste besassen, in deren Hand die Bezirksverwaltung lag. Sollte es bei der Reichenau anders gewesen sein? Dass aber Ulm die Rolle eines solchen Mittelpunktes spielte, ergibt die Bedeutung des Platzes, ergibt zudem das Vorhandensein einer Bezirksvogtei, wie es eine der Fälschungen Udalrichs ausser jeden Zweifel stellt.

Natürlich kann sich die Wohnstatt der Pfarrgeistlichkeit nur bei der alten Pfarrkirche befunden haben. Für die Güterverwaltung aber wird man nach wie vor den Münchhof zu Päfflingen in Betracht zu ziehen haben. Als Sitz der Reichenauer Kapitelsherrn innerhalb der Stadtmauer kommt nach Ernst zunächst wohl St. Egidien mit anstoßenden Baulichkeiten in Betracht. Dagegen erweist sich der spätmittelalterliche »Reichenauer Hof« bei St. Nikolaus (Scheelerstr. 11) als Erwerb des Jahres 1264 von der Abtei Salem[1]).

---

[1]) Dieses in H. 25 (S. 18 Anm. 2/3) erst angedeutete Ergebnis hat Ernst nun in H. 26 der Vereinshefte »Ulm-Oberschwaben« (S. 71 ff.) des Näheren dargelegt und durch Planskizze erläutert. — Auf den Inhalt dieses Heftes (1928) sei empfehlend verwiesen, insbesondere auch auf die Studie Christas über den Ulmer Bildhauer Hans Schaller († 1594) und auf die Ausgrabungsberichte Veecks und Knorrs über das Donau-Iller-Kastell Viana bei Unterkirchberg.

2. Das reichenauische Eigenkloster Abt Witigowos zu Pfungen. Der Reichenauer Mönch Purchard spricht in seinen »Taten Witigowos« u. a. auch von der Fürsorge, welche dieser Abt (985—997) dem klösterlichen Besitzstande habe angedeihen lassen, nachdem die voraufgehende Verwaisung des Abtstuhles mancherlei Ausplünderung des Klostergutes zur Folge gehabt hatte. Der neue Abt habe aber nicht nur unrechtmässig Geraubtes wieder eingebracht, sondern auch der Neugründung und besseren Ausstattung von Kirchen auf reichenauischen Grund und Boden seine Sorge zugewandt. Als Beispiele nennt der Dichter zunächst die Instandsetzung Schleitheims, sodann die Gründung eines Eigenklosters im »Pagus Funginga«. Der Herausgeber der Reichenaufestschrift, Konrad Beyerle, bezieht die Nachricht auf das bei Ulm gelegene Jungingen, nimmt also einen Lapsus Calami an[1]). Dieser Deutung ist Pfarrer Zeller entgegengetreten[2]). Es fehle jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Reichenau jemals in Jungingen so ausgedehnten Besitz und vollends ein Eigenkloster besessen hätte. Auch habe der Ort vormals zur Ulmer Pfarrei gehört, was Purchard allerdings schwerlich übergangen hätte. Das Bedenken Zellers ist in der Tat begründet. Vor allem auch deshalb, weil eine Besserung von Funginga in Junginga gar nicht nötig fällt. Denn einen ehedem Funginga lautenden Ort hat es allerdings gegeben und Meyer v. Knonau hat die Stelle in Purchards Gedicht schon 1876 auf das zürcherische Pfungen bei Winterthur bezogen[3]), m. E. mit Recht. Dieser Ort heisst im Liber Decimationis (1275) ebenso wie noch 1322 Phungingen[4]), woraus sich die ahd. Form Phunginga ergibt.

Lässt sich nun aber zu Pfungen überhaupt reichenauischer Besitz von solchem Ausmass nachweisen? Wenn man die Nachrichten nur oberflächlich mustert, könnte es in der Tat fraglich erscheinen[5]). Allein bei genauerem Durchgehen der Überlieferung fällt die Antwort durchaus bejahend aus. Diese Überlieferung hat Hauser in zwei Jahrgängen der Winterthurer Neujahrsblätter vollständig zusammengetragen, so dass ich im folgenden das Wesentliche daraus entnehmen konnte.

Im Jahre 1322 veräussert Herr Jakob von Wart, der Minnesänger und Bruder des Königsmörders Rudolf von Wart, an den Truchsässen Johann von Diessenhofen folgende reichenauische Lehen[6]):

---

[1]) Kultur der Abtei Reichenau I, S. 112—121.

[2]) a. a. O., S. 3.

[3]) Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1876, S. 264f.

[4]) Liber decim., Freiburger Diöz.-Archiv I, S. 168 und 218 (1275); Zürich. UB. X Nr. 3792 (1322); Winterth. Neujahrsblatt 1899/1900, S. 11 (1443).

[5]) Ungenügend sind die von mir in KAR. I, S. 484 gegebenen Hinweise. Insbesondere war mir die wichtige Urkunde von 1322 ebenso entgangen wie der Akt von 1345.

[6]) Zürich. UB. X, Nr. 3792. Dazu Hauser, Winterth. Neujahrsblatt 1897/98, S. 44.

Kellhof, Kirchensatz, Zwing und Bann nebst allem wartischen Besitz zu Neftenbach: Höfe, Mühlen, Zehnten, Hofstätten, Weiher; ferner das Burgstall Wart mit vier Hofstätten dabei und die Mühle im Gewann »ze den Brunnen«, vermutlich Brunnwiesen an der Töss; endlich die Fischenz in der Töss von der Rotenfluh (heute Rötelboden am Taggenberg bei der Fabrik Hard) bis zur Winswendi (Weinschwendi, die rebenbewachsene Rodung am Hange des Warthügels), einen Weingarten zu Neftenbach und einen zweiten im Gewann Bruppach westlich von Neftenbach.

Ausser diesem Besitz verkauft der von Wart aber auch seine sämtlichen Leute, »jeglichen Menschen nach seinem Rechte«, mit dem Vorbehalt, dass die Leute edeln Standes sich gegen den Übergang an den Truchsässen erklären können und insoweit von dem Verkauf ausgenommen bleiben.

Bemerkenswert sind nun für unsere Frage gewisse weitere Vorbehalte des Verkäufers.

a) Die wartischen Leute zu Pfungen sollen vom Kaufe ausgenommen sein.
b) Ebenso werden einzelne Liegenschaften im Neftenbacher Verkauf als zu Pfungen gehörig ausgenommen.
c) Der Kirchensatz zu Pfungen mit der Burg, mit Leuten und Gut allda ist zur Zeit des Verkaufes offenbar dem Verkäufer entfremdet. Für den Fall nun, dass er diesen Besitz wieder erlangen sollte, gewährt er dem Truchsässen daran ein Vorkaufsrecht zu 110 *M* Silbers; doch behält sich Jakob von Wart für sich und seine Frau Kunigund diesfalls die Leibzucht daran vor. Nur den Kellhof zu Pfungen, den jetzt sein Oheim von Griessenberg niesse, solle dann auch der Truchsäss unbeschwert erhalten, oder aber den Zins des Hofes von der Leibrente von 15 *M* abziehen dürfen. Die Kirche zu Pfungen, die bisher der von Wart allein verlieh, soll künftig von ihm und dem Truchsässen gemeinsam verliehen werden.
d) Zugleich nimmt Jakob von Wart den Truchsässen zu einem Gemeinder an allen von ihm rührigen Mannlehen, seien sie an Bauern, Bürger oder Edelleute ausgetan, auf.

   Bezüglich derjenigen Leute, die Jakob von der Reichenau zu Lehen hat, leistet er dem Truchsässen ebenso wie hinsichtlich der vorgenannten reichenauischen Lehengüter Gewährschaft.

Die Abmachungen lassen die Absicht Jakobs von Wart klar erkennen, seinen Altenteil zu Pfungen aufzuschlagen und den Lebensaufwand dafür aus der Leibrente zu bestreiten, welche ihm der Truchsäss aus dem Kauf schuldig geworden war. Neftenbach mit dem Stammsitze des Geschlechts, selbst reichenauisches Lehen, gingen an den von Diessenhofen über. Eine gewisse Erklärung erhält man durch den Umstand, dass der in der Urkunde

genannte Sohn Jakobs, Berthold von Wart, Kirchherr zu Möhlin und Pfungen war und vermutlich seinen Sitz daselbst hatte, wo Jakob 1324 noch einmal urkundet.

Den zeitweiligen Verlust Pfungens bringt man wohl zutreffend mit dem Blutrachekrieg Herzog Leopolds für die Teilnahme Rudolfs von Wart an der Ermordung König Albrechts in Verbindung. Eine Wiederlösung dieses Besitzes ist denn auch allem Anscheine nach Jakob nicht mehr gelungen[1]). Vielmehr scheint derjenige unter seinen Verwandten, der schon 1322 als im Genuss des Kellhofes befindlich genannt ist, später die ganze Ortsherrschaft an sich gebracht zu haben. Denn der in der Urkunde von 1322 genannte Griessenberg kann, wie Hauser bemerkt[2]), nur der habsburgische Parteigänger Heinrich von Griessenberg sein. Eine Abfindung der Wart durch den Griessenberg lag nahe.

In der Tat erscheint nachmals nicht ein Wart, sondern Heinrichs Nichte Adelheid, Erbtochter des Hauses Griessenberg, als Herrin von Pfungen. Sie brachte den Ort zuerst dem Grafen Diethelm von Toggenburg († 1337), in zweiter, kinderloser Ehe aber dem Grafen Konrad von Fürstenberg zu. Die Gatten scheinen mit den beiden Töchtern Adelheids aus erster Ehe in Einkindschaft gelebt zu haben; denn unterm 12. August 1345 gestattet Abt Eberhard von Reichenau, dass Adelheid ausser ihrem Manne auch diese, Agnes und Clementa, zu Gemeindern auf benannte reichenauische Mannlehen annehme[3]). Hier wird nun zum ersten Male die reichenauische Lehenrührigkeit Pfungens erwähnt: sie umfasste Burg und Kirchensatz samt dem Hofe, auf den dieser radiziert war.

Nach dem Tode Adelheids und des Grafen von Fürstenberg blieb Pfungen bei Clementa, die in zweiter Ehe den Freiherrn Heinrich von Hewen hatte, so dass von da ab der Ort als Lehen der Freiherrn von Hewen erscheint[4]). Diese haben aber so wenig wie ihre Vorgänger auf dem Burgsäss ihren Wohnsitz genommen. Vielmehr war die Burg dauernd der Sitz von Edelknechten oder Bürgern, wie denn ihr von Zeller-Werdmüller beschriebener spätmittelalterlicher Zustand[5]) sie als Aufenthaltsstätte nicht verlockend erscheinen liess.

Unter Konrad v. Fürstenberg[6]) erscheint zuerst 1346 Otto v. Wellenberg. Dann folgen 1370 die Hasli, später die Grül und die Meis. Aus der Zwischenhand eines Eglisauer Bürgers kauft sie 1454 wiederum ein Wellenberg, dessen Enkel mit Schloss und Burgsäss Pfungen auch andere Lehen 1524 an den Zuger Bürger

[1]) Eine solche nimmt Hauser an.

[2]) a. a. O. S. 4f.

[3]) Fürstenberger UB. VII, Nr. 283, S. 424; dazu Hauser, Winterth. Neujahrsblatt 1899/1900, S. 4f.

[4]) Vgl. KAR. I, S. 484.

[5]) Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1875, S. 626ff.

[6]) Zum Folgenden vgl. Hauser a. a. O., S. 7ff.

H. Steiner verkauft. Von den Steiner erwirbt 1629 die Stadt Winterthur Schloss, Kirchensatz und Zehnten[1]). Im Besitze der Stadt erhielt sich die Burg unversehrt bis 1875; damals fiel sie dem Bau der Bahnlinie Winterthur-Waldshut zum Opfer. Doch gibt Zeller-Werdmüller im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde (Jahrg. 1875, S. 626ff.) eine Beschreibung des Bauwerks.

Nach dem Gesagten herrscht wohl kein Zweifel mehr, dass wir bei dem von Purchard besungenen Eigenkloster Funginga an das reichenauische Pfungen zu denken haben. Unsere Erörterung geht damit vom spätmittelalterlichen Burglehen zur klösterlichen Villikation über. Hauser[2]) ist wohl im Rechte, wenn er die Burg als eine Schöpfung des Investiturstreites erklärt. Vordem also sah hier das Tösstal eine reichenauische Klosterwirtschaft (villa) und dabei seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert eine aufwendigere Kirche mit dem Eigenklösterlein des kunstfreudigen Abtes Witigowo. Hören wir über den Gründungsvorgang die in Purchards Dialog personifizierte Augia selbst!

»Est alterque pagus noster Funginga vocatus
Pulcher in aspectu, sub cultus fertilis usu;
Quem dedit inprimis mihi certo foedere dotis,
Me sed adhuc teneram cum primo flore puellam
Presul Pirminius cepisset amare beatus,
Norma justitiae sub sobrietatis amore.
Hunc Witigowo meus pro cuius amore maritus
Diligit in tantum — ni fallor protinus — ipsum,
Ut mihi preferret, si res fortunaque vellet;
Precinui deflens, nam me velut ante relinquens
Perdurare loco non cessat semper in illo.

. . . .

Ac ibi cum modicum spectaret stare sacellum,
Quod signum tituli vox clamat garrula vulgi
Presulis ob meritum venerandi, qui dedit illum
Esset ut ad munus mihi dotis in ordine primus,
Has minimas aedes ex cunctis partibus augens
Alte constructum perfecit nobile templum.
Per girum loci faciens habitacula claustri
Adjunxit cellas Domino famulantibus aptas,
Hic ut securi vivant sine turbine mundi,
Addens ex opibus, quaecumque poposcerat usus,
Tale monasterium Christi sub honore dicatum
Iste meus studio patravit vir Witigowo[3])«.

Für uns kommt es darauf an, die schön gedrechselte Latinität des Mönchs in die Prosa geschichtlicher Tatsachen zu übertragen

[1]) Winterth. Neujahrsblatt 1813.
[2]) Winterth. Neujahrsblatt 1897/98, S. 000.
[3]) Pertz, MG. Sript. IV, S. 626, Vers 224ff.

Das Gedicht verkörpert die reichenauische Überlieferung des ausgehenden 10. Jahrhunderts — der betreffende Teil des Dialogs ist 995 abgefasst[1]). Diese Überlieferung nun bezeichnete die reichenauische Villikation in der Mark (pagus) Pfungen als eine Zuwendung Pirmins. Der Dichter bedient sich einer beliebten kirchlichen Allegorik: der Abt in der Rolle des Sponsus; Augia seine Erwählte! Dergestalt wird der vom Gründerabte geschenkte Ort zum Wittum (dos), wie ja die Ausstattung der Kirchen allgemein unter diesem Titel geht. Noch der reichenauische Grosskeller und spätere Abt Johannes Pfuser von Nordstetten nennt die von Karl Martell 724 der Neugründung geschenkten Orte am Untersee das Widemgut der Abtei.

Freilich, der »geschwätzige Volksmund« wollte mehr wissen. Eine alte Kapelle, die damals zu Pfungen stand, bezeichnete er (wenn ich Purchard recht verstehe) als »Ausweis über den Erwerb« (signum tituli), gleichsam als Herkunftszeichen pirminischer Stifterschaft. Man erblickte somit in diesem Kapellchen ein Werk von der Hand des Gründerabtes selbst. Für diese Legende macht Purchard die Sage verantwortlich; an der Schenkung des Ortes durch Pirmin aber zweifelt er nicht.

Purchards Bericht berührt sich aufs eigenartigste mit einer Nachricht, die uns Gallus Öhem überliefert hat. Die oft zitierte Stelle lautet[2]):

> »Man vindt och in ainem vast alten rodel, in der Ow geschriben, wie sant Priminius (!) anfengclichen, als er usser Frankrich gezogen ist, in ain dorff, Fungen genant, in dem Thurgöw by Wintertur gelegen (Watilon, hertzog Göpfrids sun von Swaben daselbs regierende) mit sinen brüdern viertzig, zwayer minder oder mer, och mit sinen büchern, so vil er by im haben mocht, dero fünfftzig waren, komen, daselbs ain zell oder closter gebuwt habe mit mercklichem zunemen der brüder und bücher, und allda bis zu dem tod und abgang hertzog Göpfrids bliben sig.«

Karl Brandi, dessen Öhem-Ausgabe ich hier folge, führt die Nachricht auf ein verlorenes, dem 9. Jahrhundert angehöriges Bücherverzeichnis zurück. Den Wert der Quelle veranschlagt er nicht gering; die meisten ihrer Stifternamen erführen aus dem Verbrüderungsbuche ihre Bestätigung. Doch sei der Eingang mit den Nachrichten über Pirmin sagenhaft. In der Tat wird der Verfasser hier, wo es sich nicht um Angaben über Büchererwerb handelte, aus der Überlieferung geschöpft haben, welche zur Zeit

[1]) K. Beyerle datiert (KAR. I, 112—120) den Geleitbrief Purchards »spätestens 994«. Der Brief kennzeichnet aber die Dichtung als Festgabe zu Witigowos zehnjähriger Amtswaltung (per decem annos huius iam prelationis regimen subeundo), entstammt also gleich der Hauptmasse des Gedichts dem Jahre 995.

[2]) Brandi, Chronik des G. Öhem, S. 8f.

Walahfrids über die Gründungsvorgänge bestand. Beim Abstand von rund vier Menschenaltern wird diese Überlieferung Legende und Geschichte vereinigt haben. Hat doch Pfeiffer[1]) für ungefähr dieselbe Zeit bedenkliche Verzeichnungen in dem Gründungsberichte des jüngsten Pirminsklosters Hornbach aufgezeigt.

So ist das Verbleiben Pirmins beim Herzogssohne Watilo bis zum Tode Herzog Gotfrids und die anschliessende Gründung des Klosters auf der Insel im Untersee ein fürs 9. Jahrhundert kaum verständlicher Anachronismus. Denn das Gründungsjahr der Abtei war natürlich im Konvente ebenso bekannt, wie die Angabe der Reichenauer Annalen, wonach Herzog Gotfrid bereits 709 gestorben ist. Höchst verdächtig ist auch die Gestalt des Herzogssohnes Watilo, von dem sonst keine Quelle etwas meldet[2]).

Trotzdem ist ein geschichtlicher Kern bei diesen Nachrichten nicht unbesehen von der Hand zu weisen. Wenigstens möchte ich ihn meinerseits nicht so kurzweg verneinen. Dass vor der Gründung des Inselklosters sich zu Pfungen eine Pirminscella befand, die der Abtbischof der Gunst eines Mitglieds des alamannischen Herzogshauses verdankte: wer wollte dies für schlechthin ausgeschlossen erklären? Man denkt sich freilich den Schutzbrief Karl Martells gewöhnlich als Reisepass des Hausmeiers für den nach Alamannien ausziehenden Gottesmann Pirmin. Zu dieser Ansicht nötigt aber der von Brandi erschlossene Wortlaut der Urkunde durchaus nicht. Im Gegenteil: Pirmin war danach schon in die alamannischen Lande gekommen, als ihn Karl in seinen Schutz aufnahm[3]). Erst in Alamannien selbst, wohin er Wanderns halb im Dienste Gottes (ad peregrinandum propter nomen domini) ausgezogen war, hat also Pirmin wohl den Schutz Karls nachgesucht und jedenfalls erhalten. Dieser zweifellos politische Akt wird vom Hausmeier mit einer ansehnlichen Zuwendung aus Fiskalgut verknüpft, die nicht gerade für die Absicht spricht, das fromme

---

[1]) KAR. I, S. 37ff. insbesondere 43.

[2]) Sollte dem Verfasser des Bücherverzeichnisses oder seinen Gewährsmännern eine Verwechslung mit dem Bayernherzog Odilo unterlaufen sein? Im Verbrüderungsbuche geht er in der Stifterliste (neben Tassilo und Hiltrud) als Vatalo. — Piper, MG. L. Confr. p. 465 col. 465.

[3]) Die betreffende Stelle lautet in Brandis Lesung (das Ursprüngliche von ihm gesperrt), KAR. I, 17: »qualiter vir venerabilis Perminius episcopus una cum peregrinis suis monachis de partibus Galliae in fines Alamannorum ad peregrinandum propter nomen domini venerat; quem gratante animo in nostro mundburdio suscepimus et ei locum ad habitandum insulam nuncupantem S. concessimus, quatenus ibidem monasterium construat....« Im weiteren Verlauf der Urkunde heisst es dann: »Vobis ergo jubemus, ut missi nostri inde sitis, ut praedictum virum venerabilem domnum Perminium episcopum et peregrinos monachos ejus in prefatam insulam introducatis et eos .... investiatis et omnia prefata loca.... sue dicioni subiciatis....« Hieraus erhellt, daß Karl die Aufnahme Pirmins in seine Munt und die Schenkung nicht etwa an Ort und Stelle vollzogen hat.

Wirken im Umherziehn fortzusetzen. Vielmehr findet es damit sein vorläufiges Ende.

In wessen Schutz hatte Pirmin vor der Angehung Karls gestanden? Das Wahrscheinlichste dünkt es mich, er habe ähnlich wie Korbinian zu Freising den Schutz des Herzogshauses gesucht. Und jedenfalls stützt der Wortlaut des rekonstruierten Muntbriefs viel mehr die Nachricht von einer anfänglichen Wirksamkeit ausserhalb der Insel, als er sie widerlegt.

Bemerkenswert sind die einlässlichen Verfügungen des Schenkungsaktes. Sie setzen m. E. eine sorgfältige Vorbereitung an Ort und Stelle voraus[1]). Und hier könnte wiederum eine andere reichenauische Überlieferung, wonach Graf Hnabi (Nebi), der Enkel Herzog Gotfrids, die Niederlassung betrieb, ihr Körnchen Wahrheit enthalten. Wird Nebi doch auch im Verbrüderungsbuch unter den Stiftern aufgeführt.

Freilich: mehr als diese paar unbestimmten Züge gibt auch die wohlwollendste Auslegung nicht her. Nur dann, wenn man die von Purchard behauptete Stifterschaft Pirmins bezüglich Pfungens für genugsam beglaubigt hält, gewinnt das so verschwommene Bild an diesem Punkte doch etwas Linie und aus dem Schleier von Ungewissheit schimmert die Pirminscella Phunginga hervor.

Wie dem aber sei: dass das Bücherverzeichnis und Purchards Gedicht aus einer gemeinsamen Überlieferung schöpfen, daran ist nicht zu zweifeln. Wir dürfen daher jenes zum Verständnis der Verse Purchards getrost heranziehen. Ja, durch jene Nachrichten empfängt das Vorgehen Witigowos überhaupt erst rechten Sinn. Aus Liebe zu St. Pirmin (pro cuius amore) bevorzugte der Abt den Ort Pfungen und machte ihn zu einer Art äbtlicher Residenz. Das kann doch nur besagen, dass die besonderen Erinnerungen, die Pfungen mit Pirmins Gestalt verknüpften, den Abt an den Ort fesselten. Dazu reichte aber der blosse Rechtstitel pirminischer Stifterschaft kaum aus, mir wenigstens will dies nicht einleuchten. Ganz anders liegen die Dinge, wenn es sich um die Wiederherstellung einer Pirminscella handelte! Das war in der Tat ein beliebtes und gerne befolgtes Motiv mittelalterlicher Religiosität.

An der Stelle einer geschichtlichen oder vermeintlichen Cella St. Pirmins also hat Witigowo sein Eigenkloster erstehen lassen. Aber dieses hat der Ungunst der Zeiten nicht standgehalten. Spätestens in den Wirren des Investiturstreits, also knapp hundert Jahre

[1]) Denn die Verwaltung der königlichen Fisci war anfangs des 8. Jahrhunderts kaum so straff zentralisiert, daß der Hausmeier von Jopilla aus ohne Aufnahme an Ort und Stelle in der Lage gewesen wäre, die geschenkten 24 Königszinser aus dem Thurgau namentlich aufzuführen. Oder darf man glauben, dass sich die Matrikeln aller Fisci in der königlichen Kanzlei befanden? Einen anderen Ausweg, der aber Brandis Analyse in Frage stellen würde, böte die Annahme, dass die Aufzählung der Königszinser einer späteren Urkunde Karl Martells entnommen ist.

nach seiner Gründung, macht es einer Burganlage Platz, die den Schutz der reichenauischen Besitzungen links der Töss übernimmt. Inwieweit die dunkeln Anfänge des Stiftes Embrach bei Pfungen mit diesen Veränderungen in Beziehung zu bringen sind, das ist eine Frage, die hier nur gestellt, nicht auch beantwortet werden kann.

Bei der Bedeutung der Baulust Abt Witigowos für die oberdeutsche Baukunst ist die Zerstörung seines Werkes, dem Purchard so strahlende Farben leiht, vom baugeschichtlichen Standpunkte aus lebhaft zu bedauern. Inwieweit die Burg Pfungen noch Reste des vormaligen Eigenklosters enthielt, lässt sich heute schwerlich mehr feststellen. Auch die heutige Kirche verspricht — wenigstens bei erstmaliger Besichtigung[1]) — nicht, uns einen Rest der Herrlichkeit des 10. Jahrhunderts zu enthüllen.

[1]) Für freundliche Führung und Auskunft sei Herrn Pfarrer Samuel Fink in Pfungen auch an dieser Stelle mein Dank abgestattet.

Franz Beyerle

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Aus Bruhrain und Kraichgau. Jahrg. 1928. Nr. 3. Jean Sahm: Brusler Originale. — G. Gärtner: Das herrschaftliche Jägerhaus zu Forst. — Nr. 4. Emil Weiser: Geschichtliche Denkmäler in Gochsheim. — Friedrich Zumbach: Was eine alte Gültliste des Jahres 1850 zu erzählen weiss. Betrifft Oberöwisheim. — Albert Hausenstein: Hambrücken. — Otto Becher: Menzingen. —

Jahrg. 1929. Nr. 1. Albert Hausenstein: Hambrücken. Schluss. — Nr. 2. Kurt Meyer: Der Bruhrain. — Otto Becher: Das Kloster Lorsch und der heilige Nazarius. — Gustav Heybach: Der Steinsberg, der Kompass des Kraichgaus. — Nr. 3. Kurt Meyer: Der Letzenberg bei Malsch. — Nr. 4. Friedrich Zumbach: Der Judenfriedhof zu Oberöwisheim. — Otto Becher: Die Totenauferstehung zu Bruchsal. — Kurt Meyer: Ortsgeschichte und Festbuch. —

Mannheimer Geschichtsblätter. Jahrg. 30. 1929. Heft 4. Florian Waldeck: Die Vorstandsmitglieder des Mannheimer Altertumsvereins 1859—1929. Sp. 80—84. — Adolf Kistner: Der kurfürstliche botanische Garten in Mannheim. Sp. 84—89. Schluss. — Jahresbericht 1928. Sp. 90 bis 91. — Franz Leupold: »Mannemer Loobier«. Sp. 91—93. Loo stammt aus der jüdichen Händlersprache. Loobier = Freibier. — Kleine Beiträge. Sp. 93—96. Zur Gründungsgeschichte des Mannheimer Altertumsvereins. — Karl Kleeberger: Die Gräfenau bei Ludwigshafen. — Derselbe: Zollkrieg

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmässig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.



zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken 1772. — Dem Heft liegt die Mitgliederliste des Mannheimer Altertumsvereins nach dem Stand vom 2. April 1929 bei. —

Heft 5. Friedrich Walter: 150 Jahre Mannheimer Nationaltheater. Sp. 97—100. — 70 Jahre Mannheimer Altertumsverein. Sp. 101—108. — Berthold Rosenthal: Unbekannte Spuren vom »Jud Süss«. Sp. 108—115. Mitteilungen aus Mannheimer Ratsprotokollen, die ergänzt werden durch pfälzische Akten des Generallandesarchivs; Nachweis des Aufenthaltes des aus Heidelberg stammenden späteren Finanzrates des württembergischen Herzogs Karl Alexander in der Kurpfalz und vor allem in Mannheim in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts — Mannheimer Schauspieler-Briefe. Mitgeteilt von Hans Knudsen. Sp. 116—119. Die mitgeteilten, für das Theater des 18. und 19. Jahrhunderts wertvollen Briefe entstammen der Autographensammlung von Walther Stohmann-Tietz in Leipzig und dem Graf Sodenschen Familienarchiv in Neustädtle. — Grossherzogin Stephanie 1859. Sp. 119—120. Widerruf der Nachricht einer englischen Zeitung, Grossherzogin-Witwe Stephanie sei als Französin anlässlich der antifranzösischen Stimmung infolge der kriegerischen Verwicklungen des Jahres 1859 von den Mannheimern belästigt worden.

Weinheimer Geschichtsblatt. Nr. 17. (Jahr 1927). Erschienen im April 1929. Karl Zinkgräf: Sitten und Gebräuche, Glaube und Aberglaube in der Weinheimer Gegend. S. 215—235. — [K.] Z[inkgrä]f: Grabplatte des Ulrich Ulner von Dieburg und seiner Frau Margaretha geb. Kämmerin von Worms. S. 236—238. — Ph. Pflästerer: Aus einem Weinheimer Brauchbüchlein. S. 239—242. — Karl Zinkgräf: Vom Weinheimer Weinbau. S. 245—255. — Karl Zinkgräf: Nachrichten über Weinpreise, über gute und schlechte Weinjahre. S. 256—261. — K[arl] Z[inkgrä]f: Lotterie zu Gunsten der Frankenthaler Porzellan-Manufaktur. S. 265. — Derselbe: Albert Ludwig Grimm als Mitarbeiter »des Knaben Wunderhorn«. S. 265—269. Grimm ist 1786 in Schlüchtern geboren, 1872 in Baden-Baden gestorben. 1807 wurde er erster Lehrer an der Weinheimer Lateinschule, später bis zum Jahre 1854 ihr Vorstand. — Vorbereitungen zum Empfang des Zaren Alexander von Russland in Weinheim (November 1818). S. 269—282. — Inschrift des Taufsteines aus dem Jahre 1628. S. 272—273.

Badische Heimat. 16. Jahrg. Jahresheft 1929. Das vom Verlag G. Braun in Karlsruhe auch diesmal wieder reich ausgestattete Jahresheft der »Badischen Heimat« für das Jahr 1929 ist Freiburg und dem Breisgau gewidmet und gibt in der

Fülle seiner Einzelarbeiten ein buntes Bild der geographischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser oberbadischen Landschaft und einzelne Einblicke in ihre reiche Vergangenheit. Hermann Schwarzweber eröffnet das Jahresheft mit seiner kenntnisreichen und umsichtigen Einführung: Der Breisgau in Landschaft, Geschichte, Bau, Klima, Siedlung und Wirtschaft. S. 1—25. — Georg Kraft gibt in seiner Abhandlung: Aus der Ur- und Frühgeschichte des Breisgaus, S. 26—35, einen knappen Überblick über eine an Funden der Vor- und Frühgeschichte aufschlussreiche Gegend. — Zur Baugeschichte der Stadt steuert Werner Noack den Beitrag: Freiburg im Breisgau in alten Ansichten und Plänen, S. 36—49, bei Von dichterischer Ergriffenheit beseelt ist: Hermann Eris Busse, Das Freiburger Münster. S. 50—63. — Gustav Münzel bringt den Verkündigungsengel des Schnewlin-Altars im Freiburger Münster von Hans Baldung, S. 64—68, in Zusammenhang mit den Plastiken des Ecclesiameisters im Strassburger Münster. — Hermann Mayer steuert aus reicher Kenntnis S. 73—80 Bilder aus der Geschichte der Freiburger Universität bei. — Anna Kupferschmid handelt ausführlich über Marie Antoinettes Aufenthalt in Freiburg auf ihrer Brautfahrt von Wien nach Paris im Jahre 1770. S. 83—92. — Joseph Schlippe: Über Denkmalspflege des alten und Gestaltung des neuen Freiburg. S. 95—111. — Werner Noack: Alte Freiburger Strassenbilder. S. 112—120. — Max Walter: Schwarzwälder Volkskunst im Augustinermuseum. S. 123—131. — Friedrich Hefele: Alte Sitten und Bräuche zu Freiburg und im Breisgau. S. 132—144. Mitgeteilt aus Urkunden, Protokollen, Rechnungen und Akten verschiedenster Art des Freiburger Stadtarchivs. — Wilhelm Fladt: Die Trachten des Breisgaus und seiner Grenzgebiete. S. 147—162. Kulturgeschichtliche Betrachtungen. — Wilhelm Arnold Tschira: Wasserburgen im Breisgau. S. 165—177. — C. A. Meckel: Der Spätbarock in breisgauischen Stiftern. S. 178—188. Behandelt St. Trudpert, St. Peter und St. Blasien. — Konrad Guenther: Fünfundzwanzig Jahre Naturschutz in »Badischer Heimat«. S. 189—196. — Franz Schneller: Alt-Breisach. S. 197—208. Überblick über seine Geschichte. — Franz Hirtler: Endingen am Kaiserstuhl. Bilder aus seiner Vergangenheit. S. 209—218. — Eberhard Meckel: Kenzingen. S. 219—226. Topographie und Geschichte. — Rosa Hagen: Emmendingen. Von seinen Bauten und Menschen. S. 227—236. — Karl Kühner: Das Elztal in kunst- und heimatgeschichtlicher Betrachtung. S. 237—246. — Wilhelm Stahl: Die Wälderstadt Neustadt im Hochschwarzwald. S. 247—257. Lage und wirtschaftliche Bedeutung. — Jörg Hermann Nagel: Aus Staufens ver-

gangenen Tagen. S. 258—266. — Franz Kaiser: Die Industrie des Breisgaus. S. 267—272. — Freiburg im Breisgau in Bildern von Georg Röbcke. Text von Franz Schneller. S. 273—283.

Mein Heimatland. Jahrg. 16. 1929. Heft 3. Otto Beil: Eine Schwarzwälder Bauernhochzeit. S. 65—80. 1. Ihre heutige Erscheinungsform. 2. Psychologische und soziologische Streiflichter. — Josef August Beringer: Bernauer Kinderreime. S. 81—84. — Eugen Eiermann: Gefallenendenkmal des Turnvereins 1862 Messkirch. S. 85—86. — Alfons Staedele: Zur Wortbildung der Stahringer Mundart. S. 86—90.

Heft 4. Walther Zimmermann: Achern am Fuss der Hornisgrinde. S. 97—105. — Paul Motz: Denkmalpflege in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte des oberen Münsterhofes und des Wallfahrtsorts Loretto. S. 106 bis 115. — Ein Baaremer Heiratsvertrag aus dem Jahre 1583 nebst Erläuterungen, mitgeteilt von Friedrich Schaller. S. 115—120. — Alfons Staedele: Ein Geschenkverbot aus Bleichheim. S. 120. — Walter Albiker: Alte Einrichtungen in Schwerzen. S. 121—122. — Kurt Meyer: Flurnamen und Landesverwaltung. S. 123—124.

Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. Heft 17. 1928. Georg Tumbült: Das fürstenbergische Kontingent des schwäbischen Kreises. S. 3—12. Seine Geschichte und seine Uniformen. — F. K. Barth: Der baaremer Bauer im letzten Jahrhundert vor der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg 1700—1806. S. 13—98. Wirtschaftsgeschichte der Baar unter der fortgeschrittenen Fürsorge des Fürstenhauses und seines wohlgeschulten Beamtenstabes. — Fr. Wangner: Aus der Geschichte des fürstenbergischen Zucht- und Arbeitshauses in Hüfingen. S. 99—167. Die nach Akten des f. f. Archivs in Donaueschingen dargestellte Geschichte des um die Mitte des 18. Jahrhunderts von dem Fürsten Joseph Wilhelm Ernst zu Fürstenberg in Hüfingen errichteten Zucht- und Arbeitshauses bildet einen kultur- und rechtsgeschichtlich gleich wertvollen Beitrag zur geschichtlichen Entwickelung der Freiheitsstrafe. — Hans Maier: Die Flurnamen der Gemarkung Villingen im Schwarzwald. S. 168 bis 273. — Vereinsnachrichten. S. 283—307.

Der Wartturm. Heimatblätter für das badische Frankenland. Jahrg. 4. 1928/29. Nr. 3—8: Nr. 3. Theodor Humpert: Mudau nach der leiningischen Dorfordnung vom Jahre

1805. — A. Götzelmann: Franziskaner aus Buchen und Umgegend. — Nr. 4. W. E. Oeftering: Der fränkische Dichter Wilhelm Weigand. — Friedrich Alfred Schmid-Noerr: Wilhelm Weigand, der europäische Erzähler. — Nr. 5. Paul Ehlers: Der fränkische Liederkomponist Richard Trunk (aus Tauberbischofsheim). — Hans Nelsbach: Leben und Werk von Richard Trunk. — Nr. 6. A. Schachner: Ein Stück Zeitgeschichte im Spiegel Rinschheimer Bürgermeisterrechnungen der Jahre 1672 bis 1677. — Mainzische Zunftordnung für Rotgerber und Sattler. Zur Geschichte der Buchener Gerberzunft. (Mit Anmerkungen von Peter P. Albert). — Nr. 7. Peter P. Albert: Von der Morrebrücke und den alten Strassen nach Buchen. — Nr. 8. Fridolin Bischoff: Walldürner Stadtordnung vom Jahre 1492. — Ambrosius Götzelmann: Die fränkische Bildhauerfamilie der Junker.

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. Jahrg. 5. 1929. Heft 1. Friedrich Schunck: Der lutherische Hofprediger D. Jakob Heilbrunner und der reformierte Generalsuperintendent Pantaleon Candidus und ihr Streit um das Bekenntnis im Herzogtum Zweibrücken. S. 1—16. — Erlasse des kurpfälzischen Kirchenrats. Mitgeteilt von Hrch. Lützel. S. 16—19. Aus dem »Verzeichnis derer von Churpfalz Kirchenrat ergangenen Circularien, angefangen im Jahre 1739« im Mutterstadter protestantischen Pfarrarchiv. — Georg Biundo: Die Synoden im Oberamte Neukastel (1592—1609). S. 19—28. — Mitteilungen und Hinweise. S. 28—29. — Aus einer Gesangbuchpredigt vor 70 Jahren. Mitg. von Wilhelm Rotscheidt. S. 30—31. — Brief des Pfarrers Sixtus Hossmann zu Kirkel an die Zweibrücker-Synode 1604. Mitg. von G. Biundo. S. 31—32.

Heft 2. G. Biundo: Der Reichstag zu Speier 1529 und die Protestation. S. 33—54. Übersicht über die Vorgeschichte, den Verlauf des Reichstags und die Protestationsurkunde. — Mayer: Geschichtliche Urteile über die Speierer Protestation. S. 54—57. — G. Biundo: Speier im 16. Jahrhundert. S. 57—64. Übersicht über die religiös-kirchliche Lage in Speyer zur Zeit der Speyerer Protestation. — G. Biundo: Speierer Reformationsgedenkmünzen. S. 64—65. — Derselbe: Retscher und Ratshof (in Speier). S. 65—67.

Heft 3. Hermann Schreibmüller: Die Namen der Klöster in der Pfalz. S. 69—72. — Gg. Biundo: Die Synoden im Oberamte Neukastel (1592—1609). S. 72—83. Fortsetzung. — Tavernier: Ein vergessenes Neustadter Universitäts-Stipendium aus dem Jahre 1689. S. 84—86. —

Facti Species oder wahrhafte Erzählung, was die reformierte Gemeinde Ruchheim von Seiten Churpfalz beinahe in die 30 Jahre vor schwere Bedrückungen in Religions-Sachen ausgestanden. Mitg. von Hrch. Lützel. S. 86 bis 90. — G. Stuhlfauth: Speier. S. 91. Über den Ortsnamen. — E. Lind: Pfälzer Urkunden im Staatsarchiv in Luzern. S. 91—92. — F. Mettel: Ein Pfälzer Silvesterlied von 1818. S. 93—94. — Die Denkmünze der 400-Jahrfeier der Protestation zu Speyer. S. 94—96.

Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1928. Heft 11/12. Friedrich Sprater: Die Heidelsburg bei Waldfischbach, eine Bergbefestung aus konstantinischer Zeit. S. 291—299. — Hermann Schreibmüller: T. Publici. Terti. Saltuari. Was bedeutet »salutarius«? S. 300—305. — Ernst von Bassermann-Jordan: Eine Sonnenuhr des Hohen Mittelalters an der Klosterkirche zu Otterberg. S. 306—308. — Hermann Schreibmüller: Der Name des Einsiedlerhofes bei Kaiserslautern. S. 309 bis 311. — Max Bernhart: Der Münzfund von Neuhofen. S. 312—313. Römische Münzen. — Friedrich Sprater: Römische Funde von Freckenfeld. S. 314—316. — Emil Heuser†: Ein Frankenthaler Kunstwerk. (Toilette der Venus). S. 317—318. Aus der Frankenthaler Porzellanfabrik. — Friedrich Sprater: Wormser Fayencen? S. 319—320. — Kurt Mayer: Nachtrag zu den mittelalterlichen Siegelmatrizen. S. 321. Zu der Aufstellung in Nr. 9/10.

Jahrg. 1929. Heft 1/2. Enthält nur naturkundliche Beiträge. —

Heft 3/4. G. Biundo: Speyer im 16. Jahrhundert. S. 75 bis 78. Skizze über das religiös-kirchliche Bild Speyers zur Zeit der Protestation von 1529. — Rudolf Barthelmä: August Hermann Francke und das evangelisch-lutherische Gymnasium Speyer. S. 79—87. Geschichte des Speyrer Gymnasiums bis zu dem starken Einfluss Franckes hin, der durch Urkunden belegt wird. — Friedrich Sprater: Ausstellung »Reichstag zu Speyer 1529« im Historischen Museum der Pfalz zu Speyer. S. 88—93. Mit zahlreichen Abbildungen. — Johannes Kühn: Zur Erforschung des Speyerer Reichstags von 1529. S. 94—99. Erörterung einiger wichtigerer Fragen der Erforschung des Reichstags zu Speyer von 1529 durch den Bearbeiter seiner Quellen für die deutschen Reichstagsakten. — Carl Lang: Das reichsstädtische Alumnat zu Speyer. S. 100—105. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des protestantischen Speyer als Vorarbeit zu einer umfassenden Geschichte des Speyerer Alumnates. — G. Biundo: Retscher und Ratshof (in Speyer). S. 106. — Derselbe: Speyerer Reformationsgedenkmünzen. S. 107. — Wolfgang Krämer: Ueber die Büchereien evangelischer

Pfarrer des 17. Jahrhunderts im Herzogtum Zweibrücken. S. 108—109. — Daniel Häberle: Untergegangene Orte in der Pfalz. II. S. 110—112. —

Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Jahrg. 2. 1929. Heft 1. Albert Becker: Die Pfalz vor 100 Jahren. Zur Geschichte des Hambacher Festes. S. 65—88. Abdruck des Visitationsberichtes des Fürsten Ludwig von Öttingen-Wallerstein, der im Herbst 1833 als Minister des Innern über 14 Tage die inneren und äusseren Verhältnisse der Pfalz und die Ursachen der Erregungen des Hambacher Festes im Auftrag König Ludwigs I. studierte.

Archiv für elsässische Kirchengeschichte. Jahrg. 4. 1929. L. Pfleger: Die Entstehung der elsässischen Pfarreien. S. 1—114. Behandelt auf Grund eines ausgedehnten und weitschichtigen, gedruckten und ungedruckten Quellenmaterials das Problem der Entstehung der Pfarreien des Territoriums des Elsass, soweit es von den Grenzen des heutigen Bistums Strassburg umschlossen wird, also mit Einschluss der ehedem baslerischen und speyerischen Diözesananteile, und ihrer sich durch das Mittelalter weiterentwickelnden Organisation. — Joseph Herber: Die biblischen Eigennamen im Althochdeutschen, besonders bei Otfrid von Weissenburg. S. 115—136. — Nikolaus Paulus: Reinhard Lutz, ein Schlettstadter Pfarrer des sechzehnten Jahrhunderts. S. 137—150. Leben und Schriften des katholischen Pfarrers von Schlettstadt. — Emil Clemens Scherer: Ein Kompetenzkonflikt zwischen den Bischöfen von Strassburg und Speyer um die Pfarrei Dürrenbach (1604—1612). S. 151—172. — P. Archangelus von Altdorf: Die katholische Pfarrei St. Johann zu Weissenburg im 18. Jahrhundert. S. 173—218. — Medard Barth: Das Kollegiatstift Sankt-Leonhard. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Elsass. S. 219—352. Auf Grund meist ungedruckten Aktenmaterials gibt der Verfasser eine eingehende Geschichte des Stiftes in folgenden Abschnitten: 1. Äussere Geschichte des Stifts. 2. Die rechtlichen Beziehungen zu Bischof, Dompropst und Domkapitel. 3. Innere Verfassung. 4. Das Leben im Stift. 5. Kirche, Kult und fromme Stiftungen. 6. Besitzstand, wirtschaftliche Verhältnisse und Bezüge der Kanoniker. 7. Das Stift als Kollator von Pfarreien, sein Verhältnis zu den Nachbargemeinden. 8. Die Auflösung des Stiftes. — Emil Clemens Scherer: Zur Oekonomie des Strassburger Priesterseminars vor der grossen Revolution. S. 353—366. Von der Pflege des leiblichen Lebens nach den Rechnungsbüchern. — Pierre Paulin: Bischof Andreas Räss und Johann Baptist von Pfeilschifter. S. 367—386. Veröffentlichung von sechs Briefen des

»ersten katholischen Journalisten Deutschlands« an den Strassburger Bischof aus den Jahren 1846—1871 mit fast ausschliesslichem Persönlichkeitswert. — Paul Kopp: Der Hochaltar der St. Johann-Kirche zu Strassburg. S. 387—402. Entstehungsgeschichte des aus der Übergangszeit des 17./18. Jahrhunderts stammenden Altars nach zeitgenössischen Akten. — Kleine Beiträge. L. Pfleger: Der Kreuzaltar im karolingischen Münsterbau zu Strassburg. S. 403—405. — N. Paulus: Der Dominikaner Johann von Sterngassen kein geborener Strassburger. S. 405—407. Kommt zu dem Schluss, Johann von Sterngassen aus der Liste der Elsässer Dominikaner zu streichen und den Ordensmann seiner Geburtsstadt Köln zuzuweisen. — L. Pfleger: Ist der Basler Liber marcarum vom Jahre 1441 ein Steuerverzeichnis? S. 407—409. Das von Vautrey im 5. Bande von Trouillats Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle veröffentlichte Register sämtlicher Pfarreien und Benifizien der Diözese Basel des Bischofs Friedrich zu Rhein stellt kein Steuerverzeichnis, sondern eine regelrechte Veranlagung der Einkünfte dar. — E. C. Scherer: Zur Einführung des Interims im Strassburger Münster. S. 409—412. Bericht über die bei der Einführung des Interims in Strassburg von den Protestanten verursachten Störungen des Gottesdienstes im Münster an den Bischof Erasmus von Limburg aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — M. Barth: Gabriel Kölsch von Hagenau, Propst von St. Pölten. S. 412—414. — L. Pfleger: Ein Brief des Bischofs Colmar von Mainz. S. 414—415. Schreiben aus dem Strassburger bischöflichen Ordinariatsarchiv an den Münsterprediger J. B. Laurent vom Jahre 1813, ein Zeugnis für den apostolischen Eifer Joseph Ludwig Colmars aus Strassburg, des nachmaligen Mainzer Bischofs.

Revue d'Alsace. Année 80. tome 76. No. 499. Mars-Avril 1929. Marcel Moeder: Les exploits de Jean Spiess, bourgeois de Mulhouse. Episodes des années 1522 à 1529. S. 177 bis 184. Leben, Taten und Tod eines elsässer Revolutionärs der Reformationszeit. — E. Ziller: La Société populaire de Ribeauvillé. S. 185—198. Geschichte der Jakobinischen Bewegung in dieser Stadt. Noch nicht abgeschlossen. — E. Bécourt: L'Abbaye d'Andlau au XVe siècle; les préludes de la Réforme (1415—1537). S. 199—206. Fortsetzung. (Vgl. diese Zs. N. F. 43, S. 173). — Pierre Schmitt: Un manuel du XVe siècle des droits et coutumes de l'abbaye de Munster. S. 207—218. Fortsetzung. — Th. Walter: L'abbé Vogelgesang, de Rouffach (1761—1844). Fortsetzung. (Vgl. diese Zs. N. F. 43, 173). — Jules Schwartz: Un manuscrit retrouvé d'Ulric Obrecht. S. 231—236. Fortsetzung. (Vgl. diese Zs. N. F. 43, 173). — L'Alsace pendant la Révolution française.

III. Correspondances adressées à Frédéric de Dietrich Ed. p. Rodolphe Reuss. S. 237—242. Fortsetzung. — F. Girardot: Déportation de 52 prêtres du Bas-Rhin à Besançon (Doubs), puis à Champlitte (Hte-Saône) en 1793. S. 243 bis 246. — P. Leuilliot: Après le dix-huit Brumaire. S. 246 bis 248.

Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Bd. 42. 1929. E. Jörin: Der Aargau 1798—1803. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton. S. 1—292. Geschichte der Aarauer Revolution, Darstellung des helvetischen Systems, Geschichte des Kampfes um den neuen Kanton, der von einer kleinen, über das ganze Gebiet zerstreuten, in jeder Hinsicht ausgewählten Gemeinschaft, deren Kern und Ferment die Bürgerschaft von Aarau war, der Volksmehrheit aufgezwungen wurde.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte. Bd. 83. 1928. T. Schiess: Die st. gallischen Weilerorte. S. 28—63. Auf Grund der Untersuchung des mit Weilerorten am dichtesten besiedelten nördlichen Teiles des Kantons S. Gallen kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass hier die Behaghel'sche Deutung, wonach als Entstehungszeit der Weilerorte nur die eigentliche Römerzeit in Betracht kommen könne, versage, und dass sich statt ihrer als einzig mögliche Erklärung jene ältere, schon von Arnold in seinem Buche »Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme« gegebene aufdränge, die die Weilerorte den Alemannen zuschreibt und sie geradezu als ein untrügliches Kennzeichen alemannischer Siedlung betrachtet. — J. A. Häfliger: Die Fachbücherei der mittelalterlichen Apotheken Basels. S. 117—138. Auf Grund der handschriftlich überlieferten Fachbibliothek des Basler Laienapothekers des Mittelalters, die er von dem Klosterapotheker übernommen hat, wird versucht, die berufliche Tätigkeit des mittelalterlichen Apothekers, den Geist seiner Berufsausübung und seine wissenschaftliche Einstellung zu erfassen.

Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte. Jahrg. 23. 1929. Heft 1. Hans Dommann: Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828—1838). Fortsetzung. S. 13—31. Vgl. diese Zs. N. F. 42, 155, 310, 466; N. F 43, 178.

Heft 2. Dasselbe. Fortsetzung. S. 101—120.

Ulm Oberschwaben. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Heft 26. 1929. Ernst: Zur Geschichte des Reichenauer Hofs in Ulm. S. 71—74.

Archiv für Sippenforschung. Jahrg. 6. 1929. Walther Kilian: Neun Leichenpredigten. Heft 4. S. 136—138; Heft 6. S. 199—201. Der Sammelband der badischen Landesbibliothek, aus dem Nachlass des Stadtpfarrers J J. Wechsler in Durlach (1739—1742), enthält vor allem in den Leichenreden viel badisches biographisches Material.

Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin. Bd. 21. 1929. Dieser Band ist dem langjährigen Herausgeber des Archivs, Karl Sudhoff, zum 75. Geburtstag gewidmet und enthält lauter von ihm verfasste, ausserhalb des Archivs früher erschienene Abhandlungen. Zwei derselben gehören in das Interessengebiet unserer Zeitschrift. Auf S. 38—42 ist die Skizze über Leben und Bedeutung von Walahfrid Strabus wieder abgedruckt, die Sudhoff in seiner Monographie über des Walahfrid von der Reichenau Hortulus, München 1926, gegeben hat. Der Wiener Medizinischen Wochenschrift von 1913 ist die Abhandlung auf S. 219—227 über die acht ansteckenden Krankheiten einer angeblichen Baseler Ratsverordnung vom Jahre 1400 entnommen.

Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Bd. 49. Heft 1. 1929. Virgil Redlich: Eine Universität auf dem Konzil in Basel. S. 92—101. Aus den gedruckten Quellen ist nur ganz wenig und Unbefriedigendes bekannt über den dritten Versuch einer neuen Universitätsgründung in Basel im Jahre 1440. Der Verfasser bringt zwei neue handschriftliche Quellen zur Geschichte der Entstehung und Bedeutung dieser Gründung des Gegenpapstes Felix V., deren Tätigkeit sich von 1440—1448 verfolgen lässt, bei: 1. eine Rede des Magisters Johann Keck, 2 einen Brief des P. Martin aus der Karthause St. Magdalenental bei Basel an den Prior Keck nach Tegernsee vom Jahre 1448 über den Stand des Basler Konzils.

Franziskanische Studien. Jahrg. 15. 1928. Heft 4. Fl. Landmann: Zum Predigtwesen der Strassburger Franziskanerprovinz in der letzten Zeit des Mittelalters. S. 316 bis 348. In diesem vierten Teil seiner Untersuchung über die Predigt der deutschen Franziskaner im ausgehenden Mittelalter, dargestellt in ihren Vertretern innerhalb der oberdeutschen Provinz, behandelt der Verfasser die durch ihre Predigten bekannt gewordenen Observanten, deren Tätigkeit und Regsamkeit in der zweiten Hälfte des 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert weit über die mittlere Höhe hinausragen.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 21. Heft 4. 1929. Robert Liefmann: Ein 100jähriges Kartell: Der Neckarsalinenverein. S. 414—437. Aus der älteren Geschichte des Neckarsalinenvereins, der, zurück-

gehend auf die am 12. Sept. 1828 in Heidelberg geschlossene Vereinbarung zwischen der badischen Staatssaline Rappenau, den beiden württembergischen staatlichen Salinen Friedrichshall und Clemenshall und der hessischen privaten Saline Ludwigshalle, auf ein ununterbrochenes 100jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Der Neckarsalinenverein hat sich als ältestes deutsches Kartell der grossen Epoche des Kartellwesens im 19. Jahrhundert herausgestellt, die in keinem nachgewiesenen Zusammenhang steht mit den älteren freien Vereinbarungen der Produzenten und Händler.

Archivalische Zeitschrift. Dritte Folge. Bd. 5. 1929. Franz X. Glasschröder: Über die Schicksale rheinpfälzischer Archive. S. 1—22. Gedrängte Schilderung der wechselvollen Schicksale folgender Archive: des kurpfälzischen Archivs, des Archivs der geistlichen Güterverwaltung der Kurpfalz, des Zweibrücker, des Veldenzer, des Sponheimer, des Leininger, des Leiningen-Westerburgschen, des Nassauischen, des Hanau-Lichtenbergschen, des von der Leyenschen, des Reipolzkircher Archivs, ferner einer Reihe kleinerer pfälzischer Herrschaftsarchive. — Georg Biundo: Die Pfälzischen Kirchschaffneiarchive. S. 23—33. Über ihre Entstehungsgeschichte und Bedeutung für die Pfälzer Kirchengeschichte. — Oswald Dammann: Zur Geschichte von Gatterers diplomatischem Apparat. S. 292 bis 295. Handelt auf Grund eines im Auszug wiedergegebenen Briefes des Frankfurter Rats Johann Friedrich Heinrich Schlosser auf Stift Neuburg bei Heidelberg an den Freiherrn vom Stein von dem Plane, die berühmte diplomatische Sammlung noch zu Lebzeiten des letzten Besitzers, des Oberforstrats und Heidelberger Professors Christoph Wilhelm Jakob Gatterers, für den preussischen Staat zu erwerben.

Historische Zeitschrift. Bd. 139. Heft 3. 1929. Kurt v. Raumer: Die Pfalzzerstörung von 1689. Quellenproblem und Forschungsaufgabe mit besonderem Blick auf die Zerstörung von Speyer. S. 510—533. Eine kritische Betrachtung der zahlreichen Quellenschriften ungleichen Werts und der auf sie aufgebauten, meist von begrenzten oder lokalen Gesichtspunkten ausgehenden Darstellungen der Pfalzzerstörung führt zu der Forderung, die noch ungeschriebene militärische und politische Geschichte des Pfälzer Krieges in das Zentrum der grossen politischen Geschichte der Zeit hineinzustellen. — Carl Neumann: Die Vorgeschichte der Berufung Heinrich von Treitschkes nach Heidelberg. S. 534—556. Nach den Heidelberger Fakultäts- und Universitätsakten hauptsächlich wird die sowohl universitäts- wie besonders politisch-geschichtlich interessante Berufung Treitschkes in neuem, bisher unbekanntem Lichte dargestellt.

(Abgeschlossen am 1. Juli 1929).

Buchbesprechungen

Bauer Albert, Gau- und Gaugrafschaft in Schwaben. Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Band XVII, 1927 (W. Kohlhammer, Stuttgart). — Die vorliegende Schrift, die sich als einen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alemannen bezeichnet, zerfällt in vier Teile: 1. die Entstehung des Volkes, 2. das Huntari, 3. die Bar, 4. Gau- und Grafschaft.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der Frage, ob die Alemannen aus einem Bunde ursprünglich selbständiger Völkerschaften hervorgegangen seien, und verneint sie. Der Verfasser sieht in den Alemannen »einzelne, durch den Zufall des Krieges und der Wanderung entstandene Haufen, Splitter von alten ... Verbänden ...; Gruppen, die sich nun gelegentlich verbanden«, nur nach dem Namen ihrer Führer benannt. Sie sind zwar »eine ethnische Einheit«, aber weder »durch einen Staatskultus ... geeint«, noch ein Bund von Völkerschaften. Verfasser gibt aber zu, dass sie zum grössten Teil »suebischer Herkunft« waren. Was er zu diesen Thesen ausführt, ist zunächst eine nicht immer durchsichtige Erörterung bisheriger Literatur, an die sich eine Erklärung der bekannten Stelle des Agathias anschliesst. In ihr findet er keinen Beleg für einen alemannischen Bund. M. E. mit Recht. Aber damit gewinnen wir zunächst keinen Beweis gegen einen solchen Bund. Das gleiche gilt aber auch von den Berichten Ammians, soweit der Verfasser sie erörtert. Immerhin wird man dem Verfasser zugeben müssen, dass auch die sonstigen Quellen, die von Alemannen handeln, positive Nachrichten über einen solchen organisierten Bund nicht bringen, und dass man ihn daher als bewiesen nicht annehmen darf. Nur muss betont werden, dass diese Ansicht keineswegs so neu ist, wie Verfasser zu glauben scheint. Von einem staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verband ist in der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur kaum die Rede, und andererseits wird doch gerade der einheitliche Name der Alamanni nur verständlich, wenn man annimmt, dass sie nach aussen hin in der Regel verbündet auftreten, insofern also einen Bund bildeten.

Im zweiten Teil erörtert der Verfasser an Hand der bisherigen Literatur zunächst das Problem der germanischen Hundertschaft. Sein Ergebnis ist, dass die Germanen »weder eine Einteilung des Landes noch eine solche des Volkes in Bezirke bzw. Verbände«

gekannt haben, die man als Hundertschaften bezeichnete. Die germanische Hundertschaft ist vielmehr »eine durch Zahl begrenzte Körperschaft, die den verschiedensten Zwecken dienen kann«, vielleicht aus der Gefolgschaft herausgewachsen, ein Verband, der sich im Gegensatz zur Sippe bildet, ein Zweckverband. Es fehlt hier der Raum, im einzelnen nachzuweisen, dass die zu diesem Ergebnis führenden Argumentationen teils unschlüssig sind, teils von falschen Voraussetzungen ausgehen. Aber bewiesen hat der Verfasser seine These nicht. Um dies zu tun, hätte der Verfasser vor allem die Probleme viel schärfer formulieren müssen. Sodann hätte er sich in fremde Gedankengänge, die er bekämpft, besser eindenken müssen. Vor allem aber fehlt dem Verfasser die Fähigkeit, mit dem germanischen Quellenmaterial zu arbeiten. Die Frage der Hundertschaft wird nicht dadurch gefördert, dass man taciteische Stellen immer wieder umdreht und immer künstlicher interpretiert, auf der anderen Seite aber eine Erscheinung wie die schwedische Hundertschaft übergeht. Glaubt denn der Verfasser wirklich, dass die Verhältnisse bei den durch die Stürme der Völkerwanderung hindurchgegangenen, mehrfach dislozierten Germanenstämmen Deutschlands ein klareres Bild in diesen Fragen gewähren als die eines Volkes, das zu Zeiten von Tacitus längst in seinen späteren Sitzen sich befand und keine wesentlichen Erschütterungen durchmachte?

Im folgenden wird man darüber belehrt, dass das alemannische huntari »eine Bildung der Wanderzeit ist«. Das ist richtig, aber nicht neu. Ich habe nie daran gezweifelt, dass es in den Gebieten der Völkerwanderung das Niederlassungsgebiet eines Wanderhaufens ist (vgl. z. B. Altgerm. Hundertschaft 97).

Der Verfasser geht dann über zur Besprechung der Baren, um auch hierbei zunächst eine längere Polemik gegen Baumann durchzuführen, der in den Baren Grafschaftsbezirke gesehen hatte. Sodann wird festgestellt, dass man Ursprung und Wesen der Baren erkennen könne aus zwei Tatsachen, aus dem von den Baren eingenommenen Gebiet und aus der Bezeichnung mit einem Personennamen. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob es nicht auch noch andere Erkenntniswege gäbe. Man könnte zufrieden sein, wenn nur der Gedanke des Verfassers eine klare Durchführung erlebte. Aber nach einer sachlichen Auseinandersetzung über das Gebiet, in dem Baren vorkommen, wird mitgeteilt, dass die »Landschaft der Baren« mit dem »Huntarengebiet« zusammenfällt, aber auch gleich hinzugefügt, dass es in der Bertoldsbar kein Huntari gibt, und dass man von einigen Huntaren nicht feststellen kann, dass sie zu einer Bar gehörten. Dieser Widerspruch wird gelöst durch die Erklärung, dass das Bargebiet dasselbe ist, in dem die Bedingungen für die Entstehung von Huntaren vorlagen. Aber auch wenn man dem folgen wollte, so wird man doch nur mit Staunen den unvermittelt folgenden Schluss lesen: »Bar und Huntari sind daher

gleichzeitig entstanden«. Das wäre doch höchstens dann richtig, wenn nachgewiesen wäre, dass die Baren die gleichen Entstehungsbedingungen hatten, wie die Huntaren und dass ausserdem diese Bedingungen nur in einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden waren. Durchaus unklar bleibt sodann das Verhältnis von Bar und Huntari. Was Verfasser hierüber Seite 69 sagt, ist völlig unzureichend. Die Vorsteher von Bar und Huntari sollen »zu eigenem Recht geboten« haben, aber der »Barenfürst« konnte »die Führer der Hundertschaften von sich abhängig machen«. Und solange er dies nicht getan hatte? Was bedeutete dann die Zugehörigkeit des Huntari zur Bar? Das bleibt reichlich dunkel. Nicht minder aber das wieder recht plötzlich auftretende Ergebnis, dass Bar und Huntari die pagi des Ammian sind, woraus man schliessen möchte, dass sie identisch sind, um nun erst recht nicht zu verstehen, wieso in einer Bar mehrere Huntaren sein können.

Auch die Ausführungen des Verfassers über Gau- und Grafschaft setzen mit einer reichlich langen Polemik gegen Baumann ein und sind im Grunde nichts anderes als eine Bekämpfung von dessen These der Identität von Gau- und Grafschaft. Immerhin kann ich hier vielfach zustimmen; diese Identität besteht m. E. nicht. Aber werden da nicht offene Türen eingerannt? Dass Gau- und Gafschaft sich »nur im allgemeinen« decken, dass sich Gaunamen erhalten haben, »um einen geographischen, nicht einen politischen Bezirk zu bezeichnen«, das steht schon bei Brunner RG. II, 1. Aufl. 145. Und dasselbe findet sich bei Waitz VG. III², 381. Dagegen scheint mir die vom Verfasser aus Walter übernommene Meinung, dass die Grafschaften nicht fest abgegrenzt waren, sondern im einzelnen Fall der Bestallung des Grafen ihre Grenzen erhielten, immer noch sehr fraglich. Ich leugne nicht, dass gelegentlich einem Grafen ein Amtsbezirk anderen Umfanges angewiesen wurde, als ihn der Vorgänger hatte. Aber im Regelfall war dies nicht so. Eine Grenzziehung von Fall zu Fall war in damaliger Zeit als Regel eine verwaltungstechnische Unmöglichkeit. Vor allem aber hätte sie der beginnenden Erblichkeit der Grafschaften zum Opfer fallen müssen.

Der Grundfehler des Buches ist der Mangel an Klarheit. Der Verfasser sieht vielfach die Probleme nicht richtig. Er versteht es nicht, die Darlegungen anderer übersichtlich wiederzugeben. Es fehlt seinen eigenen Ausführungen die straffe Durchführung, vor allem deshalb, weil zumeist nicht vom Problem ausgegangen wird, sondern von Meinungen anderer, die widerlegt werden sollen. Verfasser kämpft nicht für eine eigene Ansicht, sondern er bekämpft Ansichten. Daraus ergeben sich Abschweifungen vom Beweisgang, und der Leser muss nicht selten erst durch wiederholtes Lesen feststellen, warum der Verfasser dies und jenes sagt. Dies erschwert die Beurteilung, wird aber leider auch dahin führen, dass in dem Buche enthaltene Anregungen nicht den Widerhall finden, den der Verfasser wünscht. *v. Schwerin.*

Die Burgvogtei Binzen unter den Fürstbischöfen von Basel (1503—1579) macht der Berner Archivar Amédée Membrez in der Hauptsache auf Grund der Bestände des im Staatsarchiv des Kantons Bern aufgegangenen Archivs des ehemaligen Fürstbistums Basel, aber auch unter Heranziehung von Akten des Karlsruher Generallandesarchivs und des Staatsarchivs des Kantons Basel-Stadt zum Gegenstand einer liebevollen und sorgfältigen Untersuchung (Freiburg i. Br., Herder, 1928, VIII + 77 S.). Sie bringt uns wieder einmal die heute vielfach vergessene enge wirtschaftliche und politische Verflechtung der rechts- und linksrheinischen Herrschaften am Oberrhein zum Bewusstsein, die in der Hauptsache erst durch die napoleonische Zeit gewaltsam gelöst wurde, hier aber schon einige Jahrzehnte zuvor eine vertragliche Lösung erfuhr, um in der Burgvogtei Binzen, wie in der benachbarten Herrschaft Schliengen die nicht immer freundnachbarlichen Beziehungen zwischen dem Bischof von Basel und dem Markgrafen von Baden-Durlach zu verbessern. Wenn Hoch- und Niedergerichtsherr verschiedene Personen sind, der Landesherr andern Glaubens ist wie der Patronatsherr und die Zehnten so zerstückelt sind wie hier, ist es unmöglich, ohne Reibungen nebeneinander zu leben. Das Büchlein verdient daher auch über den engen Kreis der Geschichtsliebhaber in Binzen und im Markgräflerland hinaus Beachtung. Schade ist es, dass der Verfasser den Wirkungen des Dreissigjährigen Krieges, die ja wissenschaftlich noch immer umstritten sind, unter Heranziehung der Rechnungen nicht mehr Aufmerksamkeit widmet, als es mit dem Satze geschieht: »Erst nach 1650 erreichten die Fruchtzehnten wieder die frühere Höhe« (S. 57; dieselbe Lücke S. 67 bei den Weingefällen). Mehr Aufschluss gibt die Bemerkung: »Erst 1652 ging wieder etwas an Bodenzinsen ein« (S. 61); dabei dürfen wir aber nicht verkennen, dass bei der ausserordentlich grossen Güterzersplitterung in einigen Jahrzehnten des Krieges bei den Bodenzinsen ganz naturgemäss eine Unsicherheit platzgreifen musste, dass kein Mensch mehr zu sagen vermochte, auf welchem Riemen Feld ein Bodenzins ruhte, auf welchem nicht, dass also ein Rückgang an Bodenzinsen noch keinen Schluss auf Rückgang der Anbaufläche erlaubt. Wertvoll sind die Mitteilungen über Rebkrankheiten im 17. Jahrhundert (S. 66) insbesondere, wie die über den Weinbau überhaupt. *H. B.*

W. Näf, Die Schweiz in der deutschen Revolution. Ein Kapitel schweizerisch-deutscher Beziehungen in den Jahren 1847—1849. Frauenfeld-Leipzig, Huber & Co., 1929. (Die Schweiz im deutschen Geistesleben. Eine Sammlung von Darstellungen und Texten, herausgegeben von Harry Maync. Band 59/60.) — In einem schmucken Bande der bemerkenswerten Sammlung geht der Berner Historiker den Beziehungen der Schweiz zu der deutschen Revolution

in den Jahren 1848 und 1849 nach. Durch den Sonderbundskrieg im Jahre 1847 und durch die Flucht zahlreicher Deutscher in die Schweiz nach den misslungenen Aufständen kamen die beiden Länder in eine tiefgehende Wechselwirkung. Fand das Schweizer Vorspiel der Revolution in Deutschland den lebendigsten Widerhall, so rief das Eintreffen der verfolgten Revolutionäre in der Schweiz nicht nur diplomatische Verhandlungen hervor, sondern führte auch zu mannigfachen persönlichen Berührungen. In anschaulichen und fesselnd geschriebenen Kapiteln führt uns N. diese Ereignisse vor Augen und kommt dabei naturgemäss auch auf Baden zu sprechen. Zu seinen Untersuchungen zog er heran die Sympathieadressen, die an die Tagsatzung in Bern gerichtet wurden, einmal solche aus Paris und Brüssel, dann aber namentlich die zahlreichen Adressen deutscher Städte und Dörfer, deutscher Bürger, Bauern und Arbeiter. Etwa 50 Adressen mit über 50000 Unterschriften liefen in Bern ein, die erste vom 9. November 1847, die meisten von Mitte November bis Mitte Dezember 1847, die letzten vom Januar und Februar 1848. Diese Dokumente, die »das beginnende Volkserwachen beurkunden«, haben den besonderen Vorzug, dass sie der mit dem Rotstift wütenden Zensur entgingen. Sie werden im Eidgenössischen Archiv in Bern bewahrt (Band 1626 und 1628) und sind gelegentlich benutzt worden, aber noch nicht als Ganzes gewürdigt und ausgeschöpft. N., der bereits in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Band XIX (1919) diese Adressenbewegung mit der Zeitgeschichte in Zusammenhang brachte, druckt im Anhang die Adressen ab und beschäftigt sich in den Anmerkungen mit einzelnen Unterzeichnern, die in der Geschichte der Revolutionsjahre eine Rolle gespielt haben. Eine vollständige Sammlung aller Namen, die sich unter den badischen Adressen befinden, schiene mir recht lohnend. Sie könnte durch die Namen erweitert werden, die in den Memoiren und in den Akten des Generallandesarchivs genannt werden: damit würde eine sehr nützliche Vorarbeit für die schwierige Darstellung der badischen Revolution geboten: durch diese Untersuchungen in betreff Namen, Stand und geistige Richtung der Beteiligten dringt man zu dem Wurzelreich der Revolution vor.

O. Cartellieri.

J. H. Mitgau, Studentische Demokratie. Beiträge zur neueren Geschichte der Heidelberger Studentenschaft. (Zweite durchgesehene und erweiterte Auflage von: »Der Allgemeine Studentenausschuss an der Universität Heidelberg 1912—1922. Ein Rückblick und Ausblick studentischer Selbstverwaltung«.) Heidelberg, J. Hörning, 1927. — In der zweiten völlig umgearbeiteten Auflage seiner interessanten Schrift gibt uns Mitgau, der sich um die Heidelberger Studentenschaft so verdient gemacht hat, einen Überblick über die Geschichte der Heidelberger Studentenschaft seit der Gründung des Ausschusses im Jahre 1886, der bis 1919 bestand.

Mit Interesse folgt man den Wandlungen, die sich während des Krieges und in der Nachkriegszeit vollzogen haben, und verweilt besonders bei den Vorgängen der Jahre 1926/27, die vielleicht im übrigen Deutschland noch mehr Beachtung fanden als in Baden selbst. M. gibt kein Verzeichnis von Tatsachen allein, sondern versucht, »das Schicksal dieser studentischen Selbstverwaltungsbestrebungen unter einem besonderen Gesichtspunkt, der zugleich Wertmasstab ist, zu erfassen: Organisation und Organismus in der Bedeutung (auch soziologisch) von Gesellschaft und Gemeinschaft«. M. selbst nimmt Stellung und übt Kritik und weiss wohl, dass er auch Kritik herausfordert. Möge Kritik hüben wie drüben zu der angestrebten Verwirklichung des Gemeinschaftsproblems beitragen.

O. Cartellieri.

Carl Pöhlmann, Regesten der Lehensurkunden der Grafen von Veldenz. 352 S. Speier 1928. (Veröffentlichungen der pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Band III.) — Das im Jahr 1444 ausgestorbene Geschlecht der Grafen von Veldenz hat durch seinen Besitz und seine Familienverbindungen weitverzweigte Beziehungen im ganzen Umkreis der südwestdeutschen Territorien gehabt. Es darf daher als ein sehr glücklicher und für die mittelrheinisch-pfälzische Geschichte fruchtbarer Gedanke angesehen werden, dass sich Pöhlmann entschlossen hat, die Lehnsurkunden dieses Hauses in Regestenform weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Der Herausgeber ist bei der Sammlung seines Stoffes von den Veldenzer Kopialbüchern ausgegangen, die im Speirer Staatsarchiv verwahrt werden, und hat sich dem ersten Band dieser Reihe, mit dessen Herstellung im Jahr 1417 begonnen wurde, auch in der äusseren Form seiner Publikation insofern angeschlossen, als die sonst bei Regesten durchweg übliche rein chronologische Anordnung hier nicht zur Anwendung kommt, sondern eine sachliche Einteilung nach Passiv- und Aktivlehen und innerhalb dieser Hauptrubriken wieder nach den einzelnen Lehnsherren, Lehnsobjekten und Lehnsträgern zu Grunde gelegt wird. Da es sich um eine in sich geschlossene Gruppe sachlich eng zusammenhängender Urkunden handelt, kann dieses Verfahren durchaus gebilligt werden, denn es bietet dem Benutzer die zusammengehörigen Stücke greifbar dar, ohne dass erst das Register zu Hilfe gerufen werden muss. Auf der anderen Seite sorgt ein vorangeschicktes summarisches Verzeichnis aller Urkunden in zeitlicher Reihenfolge dafür, dass man sich auch an Hand des Datums über das Vorhandensein einzelner Stücke rasch orientieren kann.

Die Pöhlmannsche Veröffentlichung bringt, wie alle derartigen Spezialforschungen, einige schätzenswerte Ergänzungen zu den umfassenderen allgemeinen Regestenwerken. Ich nenne hier nur die Urkunde König Albrechts von 1298 XI 18, nr. 2 (fehlt bei Böhmer), die beiden Urkunden Karls IV. nr. 5 und 6 (fehlen bei Böhmer-

Huber) und die in Koch-Willes Pfalzgrafenregesten fortgelassenen Stücke nr. 8, 12, 14, 15. Die bei Koch-Wille unter Nr. 3187 verzeichnete Urkunde von 1359 ist andererseits als Nachtrag bei Pöhlmann (als nr. 10a) einzufügen, da sie besagt, dass Heinrich von Veldenz an Stelle einer abgelösten Weingült (vgl. Pöhlmann nr. 10) ein Haus zu Winnenberg von Kurpfalz zu Lehen genommen hat; aus der ganz unzulänglichen Fassung des Regestentextes bei Koch-Wille war allerdings das Lehnsverhältnis nicht zu ersehen, ein Beweis dafür, dass bei Formulierung von Regesten nicht sorgsam genug zu Werke gegangen werden kann und die Wortkargheit nicht zu weit getrieben werden darf.

Eine weitere Ergänzung ist zu 1366 IV 8 beizubringen, an welchem Tage Graf Heinrich von Veldenz das Dorf Horchheim (vgl. Pöhlmann nr. 454ff.) vom Grafen Walram von Spanheim zu Lehen nahm (Abschrift Karlsruhe, GLA. Cop. 1343 p. 52).

Absichtlich scheint Pöhlmann diejenigen Urkunden weggelassen zu haben, die Friedrich von Veldenz in seiner Eigenschaft als Graf von Spanheim ausgestellt hat. Es lässt sich begreifen, dass der Herausgeber seine Aufgabe auf die rein veldenzischen Lehen beschränken zu sollen glaubte; trotzdem bleibt diese Begrenzung zu bedauern, da jeder Beitrag zur Aufhellung der verwickelten Spanheimer Territorialgeschichte erwünscht ist und gerade hier Gelegenheit gewesen wäre, eine Reihe noch unbekannter Urkunden zugänglich zu machen. Schon bei einer flüchtigen Durchsicht dreier Spanheimer Kopialbücher des Karlsruher Archivs bin ich auf über ein Dutzend Stücke gestossen, die bei etwas erweiterter Spannung des Rahmens hätten aufgenommen werden müssen.

Im übrigen dürften Pöhlmanns Regesten nach Form und Inhalt keinen Wunsch offen lassen. Nur zu den Registern, die den Band beschliessen, seien noch einige Bemerkungen gestattet. Die Ortsnamen, die als Herkunftsbezeichnung adliger Familien dienen, sollten, sofern sie überhaupt genau zu identifizieren sind, doch im Namenregister auch nach ihrer heutigen politischen Zugehörigkeit bestimmt werden gleich den anderen Ortsbenennungen (Bechtolsheim, Kreis Oppenheim; Braunshorn, RB. Koblenz u. a.). Im Sachregister vermisst man manches ungern, neben einzelnen technischen Ausdrücken wie casamentum (nr. 66), Hubrecht (265), Einlager (271), Versess (349), Mutscharung (353) auch manche sachliche Hinweise z. B. auf das Öffnungsrecht bei Burgen (nr. 76, 253), Baupflicht des Lehnsherrn bei Burglehen (159), Vorkommen des Lehnseides (78, 83, 99) und ähnliche Dinge, die sich leicht unter passenden Stichworten hätten einordnen lassen. *M. Krebs.*

Das Deutschtum in Rumpfungarn. Mit ethnographischen und siedlungsgeschichtlichen Karten. Unter Mitwirkung von Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Gymn.-Prof. Rogerius Schil-

ling. O. Cist und Dr. Johann Schnitzer herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Jakob Bleyer. (Volksbücherei des »Sonntagsblattes«, Band 2.) Budapest 1928. Verlag des Sonntagsblattes. Preis 8 P. — Es handelt sich im vorliegenden Buch um kein grundlegendes Gesamtwerk ungarländischen Deutschtums. Dazu fehlen noch die verschiedensten wissenschaftlichen Vorarbeiten. Es soll, wie Jakob Bleyer in der Vorrede ausführt, nur auf einige der wichtigsten Fragen des Deutschtums in Rumpfungarn eingegangen werden.

Drei Abhandlungen, eine jede von berufenster Feder geschrieben, hat Jakob Bleyer nun zu diesem Buche zusammengefasst: Heinrich Schmidt, Die deutschen Mundarten Rumpfungarns; Rogerius Schilling, Ansiedlung der Deutschen in Rumpfungarn; Johann Schnitzer, Statistisches über das Deutschtum in Rumpfungarn.

Die Arbeiten Schmidts und Schillings haben ähnliches Endziel. Auf verschiedenem wissenschaftlichen Wege erforschen sie die ursprüngliche Heimat der deutschen Kolonisten. Es sind keine leichten Aufgaben. Auf über 400 Ortschaften ist das Deutschtum verstreut. Jede Ortschaft hat bald ihre eigene Mundart. In manchen Dörfern bestehen verschiedene Mundarten nebeneinander. Dem bunten Bild der Dialekte entspricht natürlich ein noch bunteres der Kolonisationsgeschichte der einzelnen Dörfer.

Nach kurzer programmatischer Einleitung über die Bedeutung der Mundarten und nach gedrängter historischer und geographischer Übersicht der deutschen Siedelungen Rumpfungarns behandelt H. Schmidt die einzelnen Dialektgruppen: die Steirer und Heanzer, Deutsch-Pilsener, Heidebauern, Bayern und Franken im Bakonyer Wald, Donaubayern, Schwaben, Rheinfranken und Ostfranken. Vier Kärtchen über jetzige Verbreitung und Urheimat der Dialekte illustrieren die Ausführungen.

Dass die Mundartenforschungen allein nicht zum Ziele führen, beweist die Arbeit R. Schillings über die Ansiedlung der Deutschen. Auf Grund vor allem der Auswertung ausführlichen Archivmaterials skizziert der Verfasser die private und kamerale Kolonisation der einzelnen Komitate nach den Verheerungen des Türkenkrieges. Eine Skizze über das Leben der Kolonisten in den ersten Jahren nach ihrer Niederlassung beschliesst die Arbeit. R. Schilling hat eine sehr instruktive Karte beigegeben: Herkunftsorte der Deutschen Ansiedler in Dunakömlöd (Tolnau). Man ersieht, welch buntes Gemisch deutscher Stämme sich in einer neuen Ansiedlung zusammenfinden konnte. Eine weitere kartographische Auswertung noch vorhandenen Materials in ähnlicher Weise wäre ganz erwünscht.

Die statistische Abhandlung J. Schnitzers bringt reiches Zahlenmaterial aus den Ergebnissen der fünf Volkszählungen 1880—1920 und ist als Ergänzung gedacht zu der im Masstabe 1 : 400000 gezeichneten Karte: Deutsche Siedlungen in Rumpfungarn 1920. In die Tabellen wurden »alle jene Ortschaften (Gemeinden und

Städte) aufgenommen, in denen der Anteil der Deutschen an der Gesamtbevölkerung mindestens 4% erreichte oder erreicht, oder wenn dies nicht der Fall ist, so dort doch zumindest 100 Deutsche anwesend waren oder sind«. Das ist auch für die Karte massgebend.

Für uns sind diese Abhandlungen, vor allem die von H. Schmidt und R. Schilling, in zweifacher Hinsicht besonders wertvoll, abgesehen davon, dass es sich um ausgezeichnete, auch mit reichen Literaturnachweisen ausgestattete Arbeiten handelt. Einmal schöpfen sie das ungarische Quellenmaterial aus, das uns aus Unkenntnis der Sprache verschlossen ist. Dann aber führen sie uns vor Augen, welche grosse Bedeutung Süddeutschland, insbesondere das Oberrheinland, als Mutterland der deutschen Kolonisten hat. Schillings Arbeit, auf sicherer historischer Grundlage aufgebaut, gibt ein anschauliches Bild der Auswanderungen auch in kulturhistorischer Hinsicht.

Schillings Ausführungen lassen die Frage aufkommen, ob nicht auch von uns, von historischer Seite, dem ungarländischen Deutschtum Unterstützung in seinen wissenschaftlichen Arbeiten gegeben werden kann. Die Archive des oberrheinischen Gebietes bergen sicher vieles über die Auswanderungen nach Ungarn. Wären Untersuchungen dieser Art nicht recht reizvolle Aufgaben für unsere jungen Historiker? Sie würden damit Bausteine zu einer Kulturgeschichte des Oberrheinlandes liefern und zugleich dazu beitragen, die geistige Gemeinschaft zwischen dem ungarländischen Deutschtum und uns zu vertiefen. *R. Oehme.*

Theodor Humpert, Rotenfels im Murgtal. Gesammelte Aufsätze. Selbstverlag der Gemeinde Rotenfels 1928. 166 S. mit 37 Abbildungen. — Gelegenheitsaufsätze ohne besondere Ansprüche sind in diesem Buch zu einem bunten Mosaik zusammengefügt in der Absicht, den heutigen Bewohnern der ältesten Murgtalgemeinde die bedeutende geschichtliche Vergangenheit ihres Wohnplatzes nahezubringen. Man darf deshalb an die 73 Einzelstücke nicht den Masstab wissenschaftlicher Kritik anlegen; sie wollen unterhalten und dabei die Heimatliebe wecken oder vertiefen, und das leisten sie sicher. Deshalb liest man auch über manche Widersprüche und Unklarheiten im Text gerne hinweg. Doch steigt beim Lesen dieser Aufsätze, die oft aus bisher unbekannten Quellen schöpfen, an vielen Stellen der Wunsch auf, es möge uns einmal eine wissenschaftliche Geschichte dieser Muttergemeinde des Murgtals beschert werden, die auch manches Problem der älteren Heimatgeschichte eines grösseren Umkreises fördern könnte (z. B. den zeitlichen Ablauf der Besiedelung des nördlichen Schwarzwalds, die Ausdehnung der Grafengewalt in die Schwarzwaldtäler, die Herkunft der Ebersteiner). Wertvoll sind die Aufsätze über das Wirtschaftsleben des Ortes (u. a. das Rotenfelser Eisenwerk, die Steingeschirrfabrik, Bad

Rotenfels) sowie das ausführliche Verzeichnis der Flurnamen, deren Erklärungen aber nicht immer zustimmend beurteilt werden können.

F. Schneider.

Th. Kroyer, Walter Courvoisier. Mit einem Bildnis und vielen Notenbeispielen. DreiMaskenverlag, München und Berlin. 109 Seiten. Preis 3 *RM*. — Walter Courvoisier zählt zu jenem aristokratischen Künstlergeschlechte, dessen Vertreter, bemüht um letzten Adel und Wahrheit der Gestaltung, erst in verhältnismässig späten Jahren, dann aber auch mit Dokumenten künstlerischer wie seelischer Reife vor die Öffentlichkeit zu treten pflegen. Vielleicht hat des Komponisten alemannische Abkunft (der Vater ist Schweizer, die Mutter eine Karlsruherin) diesen Grundzug seines Wesens bedingt, und wenn man an der gediegenen Monographie Th. Kroyers eine einzige kleine Ausstellung machen wollte, so wäre es eben die, dass jene aus dem Heimaterbe erflossene, blutmässige Eigenart zu wenig berücksichtigt wird. Denn in allem Wesentlichen seines Schaffens ist Courvoisier Alemanne und Sohn südwestdeutscher Erde, wenn er auch, wie manche seiner Stammesgenossen, seine Wahlheimat am Ort seiner musikalischen Studien, in München, gefunden hat. Die keusche Weise seiner lyrischen Produktion, seine im tiefsten Grunde edel konservative Art, die Hinneigung zur Dichtung des Mittelalters, die er bei seinen Vertonungen bevorzugt, Ernst und Gewissenhaftigkeit seiner Kunstanschauungen — all diese Eigenschaften bedeuten ein so unverkennbares Bluterbe, dass Courvoisiers Zurechnung zu dem genannten Kulturkreise ausser jedem Zweifel steht. Vorangeschickt ist übrigens dem Bändchen eine kleine Selbstbiographie des Komponisten, die vor allem in der Schilderung der Basler Jugendjahre und Karlsruher Ferientage manch wertvollen Beitrag zu den Belangen oberrheinischer Kunst- und Kulturgeschichte spendet. — Kroyers tiefeindringende Werkanalysen widmen naturgemäss dem Liedschaffen Courvoisiers, der überragenden Bedeutung dieses Schaffenszweiges in des Komponisten Gesamtwerk entsprechend, einen breiten Raum und stossen dabei bis zu Einzelheiten vor, die in solcher subtilen Auseinanderfaltung bis dahin noch nicht beleuchtet worden sind. Dann folgen die Deutungen der Chorwerke und Opern. Besonders wertvoll erscheinen im letzten Abschnitte die an Courvoisiers »Lanzelot und Elaine« anknüpfenden, sehr feinsinnigen Betrachtungen zum Problem der Operndichtung und des Verhältnisses von Text und Musik. Wie denn überhaupt die Weitung der Betrachtungsweise über enge stoffliche Begrenzung hinaus, die Einfügung Courvoisiers in den Makrokosmos der neueren Musik einen Hauptreiz dieses mit Liebe und Geist geschriebenen Büchleins ausmacht! *W. Zentner.*

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 43 Heft 3
Der ganzen Reihe 82. Band

1929

G. Braun, Verlag Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Gültig ab 1. April 1924

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von mindestens 40 Bogen. Bezugspreis für den Band im Inland jährlich 16 Goldmark; nach dem Auslande wird 1 Goldmark mit 10/42 U. S. A.-Dollar berechnet, auf Grund der Umrechnungstabelle II des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission — Die Verlagsbuchhandlung



Der geschichtliche Ursprung der Reallasten in Baden in Beziehung auf das badische Landrecht von 1809

Von

Emil Gutenkunst

So zersplittert und bunt das äussere, politische Bild des Landes Baden zu Anfang des letzten Jahrhunderts war, so zersplittert war auch das in diesem Lande geltende Recht. Teils galt gemeines deutsches, teils partikulares, teils weltliches, teils geistliches Recht, letzteres in den zu Baden gekommenen Teilen der Bistümer Konstanz, Strassburg, Speyer, Worms, Mainz und Würzburg. Von Bedeutung für das später in Baden eingeführte Landrecht von 1809 als einheitliches Zivilgesetzbuch bzw. für die Zusätze zum Landrecht waren dem Umfang und der Bedeutung des angefallenen Gebietes entsprechend, in dem das betreffende frühere Recht vor dem Anfall gegolten hatte, neben den in den beiden badischen Markgrafschaften geltenden Recht, das zweifellos den weitaus stärksten Einfluss auf die spätere badische Gesetzgebung, auf das badische Landrecht ausgeübt hat, das bayerische, vorderösterreichische und vor allem das pfälzische Recht.

Mit der Vergrösserung und staatlichen Zusammenfassung des Landes Baden trat immer stärker das Bedürfnis hervor, auch ein für das ganze Land einheitliches Recht zu schaffen. Aber das erst kurz zuvor aus den einzelnen, ihrem Charakter nach so verschiedenen Teilen zusammengesetzte Grossherzogtum barg nicht die Kraft in sich, ein eigenes, umfassendes Gesetzeswerk schaffen zu können. Rein verfassungsmässig wäre es dazu in der Lage gewesen, nachdem durch Artikel II

der Rheinbundakte die volle Souverenität der Landesfürsten, die dem Rheinbund beigetreten waren, hergestellt worden war. Was lag in dieser Zeit näher, wo Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht stand, wo die Rheinbundstaaten, somit auch Baden, sich vom Reiche gelöst und unter das Protektorat Napoleons sich gestellt hatten, wo sie Bundesgenossen Frankreichs waren, als das erst kurz zuvor geschaffene Gesetzeswerk Frankreichs, den Code Napoléon, zu übernehmen! Aber nicht allein äussere, auch innere Momente sprachen dabei mit. Die vornehmste Quelle, aus der die Verfasser des Code Napoléon geschöpft hatten, war das Gewohnheitsrecht gewesen, insbesondere wie es sich in den Sammlungen der Coutumes darstellte. Das coutümiare Recht enthielt aber fast durchweg germanische Rechtsgedanken, so dass das germanische Element im Code Napoléon vorherrschend war. Es kam hinzu, dass der Code, die Frucht der französischen Revolution, die Gedanken einer neuen Zeit in sich aufgenommen hatte, und dass man auch ausserhalb Frankreichs dessen Gesetzeswerk sehr hoch schätzte. Beweis dafür liefert eine Verordnung vom 15. Juli 1808, wo der Code als das vorzügliche Resultat gesetzgeberischer Weisheit bezeichnet wird, und das zweite Einführungsedikt zum Landrecht, wo er als ein Gesetzbuch hervorgehoben ist, das »unter allen bisher erschienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächsten gekommen sei, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in allen ihren Teilen einen leichteren, besseren und schnelleren Gang gewähre, und bereits die Zustimmung aller Nationen sich erworben habe«. So erklärte sich schliesslich Grossherzog Karl Friedrich in der genannten Verordnung vom 15. Juli 1808 für die Einführung des Code Napoléon in Baden, machte aber im Gegensatz zu anderen Ländern eine wesentliche Einschränkung dahin, dass der Code Napoléon nicht einfach übernommen werden sollte, sondern der Gesetzgebungskommission, die der Staatsrat Brauer präsidierte, der auch den Hauptteil der Arbeit dabei geleistet hat, dessen eigenstes persönliches Werk das Landrecht ist, die Aufgabe zugeteilt wurde, bei der Bearbeitung des Code als badisches Zivilgesetzbuch den Landeseigentümlichkeiten Rechnung zu tragen.

Dem erhaltenen Auftrag zufolge wurden die besonderen rechtlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse, die ganze eigenartige Struktur des Landes weitgehend berücksichtigt durch Einfügung vieler Zusätze, die sich überall zerstreut im Landrecht finden. Die bedeutendste umfangreichste Einfügung, wo gerade diese typischen, althergebrachten Rechtsverhältnisse und Einrichtungen zusammenfassend und erschöpfend geregelt sind, sind die Zusätze über den Zehnten Gülten, Zinsen, Grundpflichtigkeiten, Bannpflichten, Fron- und Erbpflichtigkeiten. Diese Zusätze geben noch ein getreues Bild von der alten Wirtschaftsverfassung der badischen Lande, d. h. all der Länder und Bezirke, die zu dem späteren Grossherzogtum vereinigt wurden.

Aufgabe folgender Arbeit ist es, nach den Quellen, nach dem Ursprung dieser Zusätze in den alten Rechten der verschiedensten dafür in Betracht kommenden Länder und Gebiete nachzuspüren, zu untersuchen, wo die Vorbilder für die spätere, gesetzliche Regelung zu finden sind, wie weit sie zurückliegen, ob und welche Entwicklung die einzelnen Rechtsgedanken durchlaufen haben, darzustellen schliesslich, wie weit die Zusätze nicht in dem Boden des heimischen Rechtes ihre Wurzeln haben, kein altes Rechtsgut sind, sondern von dem Verfasser des Landrechts neu geschaffen wurden. Gerade das letztere wird allerdings nur schwer und nicht immer mit Sicherheit fetzustellen sein, weil alle diese Materien zum weitaus grössten Teil nur auf das Gewohnheitsrecht früherer Jahrhunderte zurückgehen, das grossenteils wieder gerade auch in den zur Behandlung stehenden Materien mündlich ohne gesetzliche Regelung und Bestätigung von Generation zu Generation weitergetragen wurde. Hier muss auf die eigenartige Erscheinung hingewiesen werden, dass die Kodifikationen des früheren Rechts in den Ländern des Rechtsgebiets des späteren badischen Landrechts gar keine oder nur ganz spärliche, meistens nur formale Dinge regelnde Bestimmungen über die hier zur Bearbeitung stehenden Rechtsgebiete enthalten. An den einzelnen dafür in Betracht kommenden Stellen soll darauf, soweit dies von Wichtigkeit ist, später immer hingewiesen werden. Es kommt nun weiter hinzu, dass das alte Gewohnheitsrecht eine unendlich reiche

Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit aufweist, die vor allem im Zehntrecht soweit ging, dass oft Ort für Ort sein besonderes Recht und Herkommen hatte. Allen diesen örtlichen Gewohnheitsrechten im einzelnen nachzugehen, war leider im Rahmen vorliegender Arbeit unmöglich, obwohl hier eine Menge von rechtsgeschichtlich bedeutsamen Material zu finden wäre, das so unberücksichtigt bleiben musste.

Die Erbdienstbarkeiten[1])

Die dem deutschen Recht eigenen Rechtsverhältnisse der Beschränkung des freien Eigentums an Grund und Boden durch die mit dem Besitz eines Grundstücks unzertrennlich verbundene Verpflichtung zu gewissen Leistungen stellen nicht etwa eine Abart der römischen Servituden. dar, etwa servitudes in faciendo, als das sie von manchen Juristen früher angesehen worden sind, sondern sind eben eigentümliche Schöpfungen des deutschen Rechts und lassen sich bei ihrer mannigfaltigen Gestaltung am besten unter dem Begriff Reallasten unterbringen. Dabei kann dieser Begriff weiter und enger gefasst werden. Unter Reallasten im weiteren Sinne werden verstanden alle auf dem bäuerlichen und zum landwirtschaftlichen Erwerb bestimmten Grundbesitz haftenden, teils regelmässig fortdauernden, teils nur in gewissen Zeitabschnitten fälligen Abgaben und Leistungen, wovon die ersteren, die beständigen Lasten (onera perpetua) entweder auf öffentlichen oder privaten Titeln beruhen und alles umfassen, was der jeweilige Besitzer des belasteten Gutes entrichtet. Unter Reallasten im engeren Sinne versteht man nur die onera perpetua; im engsten Sinn davon wieder nur solche Abgaben und Leistungen, die an physische und juristische Personen entrichtet werden, die auf einem speziellen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen an Gutsherren, Kirchen, Klöster und Stifter, die auf dem bäuerlichen Grundbesitz haften und ihren Grund bald in der Gutsherrschaft, d. h. in

---

[1]) Die Darstellung folgt hier zum Teil den Ausführungen Karl Fr. Baurittels (Handbuch d. Bad. bürgerl. Rechts, Für Geschäftsmänner aller Art. 2. Bd. Freiburg-Karlsruhe 1809. S. 1398), teils denen Trefurts, Christ. (System des bad. Zivilrechts in Zusätzen zur 2. Auflage von K. S. Zachariaes Handbuch d. franz. Zivilrechts. Heidelberg 1824, S. 143.

dem Inbegriff der Rechte des echten Eigentums an dem einem Bauer unter bestimmten Vorbehalten und Beschränkungen überlassenen Gute, bald, bei den in vollem Eigentum des Bauern stehenden Gütern, im Herkommen haben, das seinerseits wieder auf die verschiedensten Entstehungsgründe zurückgeführt werden kann. Unter diesen Begriff Reallasten fallen die in den beiden letzten Titeln des zweiten Buches des Landrechts im Anschluss an die Lehre über die persönlichen und Grunddienstbarkeiten behandelten Erbdienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten.

Erbdienstbarkeit ist nur ein Sammelbegriff, der den Zehnten die Erbgülten und Erbzinsen in sich fasst. Die Erbdienstbarkeiten wurden definiert[1]) als ein dingliches Recht, einen gewissen Nutzen von einer fremden Sache zu ziehen, das weder an eine bestimmte Person oder Zeit (persönliche Dienstbarkeit) noch an ein Grundstück (dingliche Dienstbarkeiten) gebunden ist, sondern für sich allein besteht. In dieser Definition ist auch mit einbegriffen der sogenannte Blutzehnten, wo überhaupt kein Grundstück belastet ist, sondern nur Fahrnis. Der Blutzehnten bildet in der Hinsicht eine Ausnahme von der Regel, dass nur Grundstücke, wenn auch nur mittelbar, durch die Erbdienstbarkeiten belastet werden können.

Ob man diesen Begriff Erbdienstbarkeiten schon in der vorlandrechtlichen Zeit in Baden im juristischen und alltäglichen Sprachgebrauch gekannt hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; jedenfalls findet sich für die Annahme in den Akten kein Anhaltspunkt; auch in den früheren Landrechten und Landesordnungen oder sonstigen Rechtsaufzeichnungen und Sammlungen ist dieser Ausdruck nicht zu finden. Die Annahme hat vielmehr grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass diese Bezeichnung »Erbdienstbarkeit« als Sammelbegriff der Zehnten, Gülten und Zinsen lediglich zur klaren Unterscheidung einerseits von den gewöhnlichen Dienstbarkeiten des gemeinen und französischen Rechtes, andererseits von

---

[1]) Trefurt. Christ.: System des bad. Zivilrechts in Zusätzen zur 2. Auflage von K. S. Zachariaes Handbuch d. franz. Zivilrechts. Mühlburg 1824, S. 144.

dem im 6. Titel des Landrechtes behandelten Grundpflichtigkeiten von dem Verfasser des Landrechtes vorausgestellt wurde. Eine weitere Bedeutung als eben die der Zusammenfassung der einzelnen zusammengehörigen Rechtsgebiete kommt dem Zusatz 710a jedenfalls nicht zu, so dass auch die Frage, ob der Gesetzgeber schon vor dem Landrecht diese rein formale sprachliche Zusammenfassung gekannt und gebraucht hat, an Bedeutung verliert.

Der Zehnten[1]

In einem Entwurf eines Baden-Durlachischen Zehntrechts von Hofrat Volz vom 12. November 1759[2] einer systematischen, allerdings unvollständigen Darstellung des Zehntrechtes, die sich auf das in den badischen Markgrafschaften geltende Gewohnheitsrecht, auf einzelne spärliche Landesgesetze und auf Bestimmungen in den Religionsfriedensschlüssen und solche des Westfälischen Friedens stützt, finden wir folgende Definition: »Das Zehntrecht bedeutet eigentlich einen gewissen, durch Gesetz oder die Gewohnheit bestimmten Teil, welchen der Besitzer eines Gutes von dessen jährlichem Ertrag dem Zehntherrn zurücklassen oder abtragen muss. Auf gleiche Art ist auch der Blutzehnten zu verstehen, welchen der Eigentümer von dem ihm fallenden Vieh, wohin auch die Bienen gehören, an denjenigen, dem das Zehntrecht zusteht, mit einem hergebrachten Teil, entrichten muss. Das Zehntrecht ist also die Befugnis, das Recht, von dem Erwachstum oder Ertrag eines fremden Eigentums einen gewissen Teil unter dem Namen des Zehnten hinwegzunehmen.« Diese Definierung des Zehnten bzw. des Zehntrechtes deckt sich inhaltlich vollkommen mit dem landrecht-

[1]) Vgl. Brauer J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung, 1. Bd., Karlsruhe 1809, S. 520 ffg.; Trefurt, Chr., System des bad. Zivilrechts, S. 145; Baurittel, Karl Fr., Handbuch des bürgerl. Rechts, 2. Bd. Freiburg-Karlsruhe 1839, S. 1402; Scherer Phil. K.: Rechtliche Bemerkungen über das Zehntwesen nach Verschiedenheit der Quellen und der wahren und verkannten Zwecke seiner Einführung, Mannheim 1793, S. 1. Mittermaier Z.-S. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Seerechtes, 1. Abtlg. Landshut 1830, S. 374.

[2]) Baden Generalia 10036.

lichen Zusatz 710aa mit dem einzigen Unterschiede, dass dort noch besonders der Begriff der Zehnfreiheit hervorgehoben ist. Zehntfreie Grundstücke kannte man natürlich früher auch (wir werden später von der Frage der Zehntfreiheit noch eingehend zu sprechen haben). Eine Neuerung gegen früher bedeutet daher Zusatz 710aa nicht; nicht nur in der oben angezogenen Stelle, vielmehr in dem ganzen Aktenmaterial über das pfälzische, vorderösterreichische und badische Zehntrecht und die Zehntsammlung ist dieser allgemeine Begriff des Zehntrechtes zu finden.

In dem oben angeführten Entwurf, der, wie bemerkt, als eine systematische umfassende Darstellung des damals geltenden Zehntrechtes in den beiden Markgrafschaften — auch in der Markgrafschaft Baden-Baden obwohl er nur ein Entwurf für Baden-Durlach sein soll — angesehen und bewertet werden darf, wird der Zehnten eingeteilt in geistigen und weltlichen Zehnten, je nach dem Bischof, Ortspfarrer, Klöster usw. oder weltliche Grundherren oder Fürsten, den Zehnten zu fordern haben. Andere Juristen teilten den Zehnten darnach ein, wie die Zehntherren diesen vor und nach dem annus decretalis 1618 besessen haben. Besonders hervorgehoben wird bei Volz der sogenannte Verdienstzehnten, der, wie der Namen schon sagt, in einer Abgabe von dem durch Gewerbe, Handwerk und sonstigen Verdienst Erworbenen bestand; die Bestimmung, dass ausländische Werkmeister, die in badischen Landen gearbeitet hatten, beim Wegzug den Zehnten ihres Verdienstes zurücklassen mussten, erinnert noch daran. Diese Zehntart ist dem Landrecht fremd. Eine wichtige Einteilung, vor allem auch für das Landrecht von grosser Bedeutung ist die in alten und neuen Zehnten. Dabei wird im Volzschen Entwurf unter altem Zehnten derjenige verstanden, den das fürstliche Haus vor und nach der Reformation in anno decretali besessen oder nachher als alten Zehnten erworben hat. Den neuen (Noval-)Zehnten teilt Volz wieder ein in Aufbruchzehnten und Neubruchzehnten: eine Unterscheidung, die sich auch sonst in vielen Stellen findet, die aber in das Landrecht nicht aufgenommen wurde, wobei unter ersterem die Abgabe von Gütern verstanden wird, die nach den noch vorhandenen Merkmalen einmal vor längerer Zeit angebaut

gewesen sind, seit einer längeren, der Verjährung unterliegenden Zeit mit des vorigen Zehntherrn stillschweigende Einwilligung öd liegen geblieben und der Landesherrschaft anheimgefallen waren und nun wieder aufgebrochen und neu angebaut werden. Neubruch dagegen nennt Volz all dasjenige Land, das noch nie angebaut gewesen ist: noch nie zehntbar gewesene Weiden »ungeschlachte Wildnisse«, die zum erstenmal ausgereutet, umgebrochen, mit Früchten angebaut und dadurch zehntbar werden.

Bei der Frage nach dem Ursprung des Zehntrechtes überhaupt sind die Meinungen der Rechtsgelehrten immer auseinandergegangen. Einige folgten dem päpstlichen Recht, das den Ortspfarrer für den Zehntberechtigten erklärt, andere sehen auf das ältere Nationalkirchenrecht zurückgehend den Bischof als Zehntberechtigten an, wieder andere erkannten die freien Grundeigentümer, d. h. die Guts- und Grundherren als die nächstberechtigten Zehntherren an, von denen besonders G. L. Böhmer, »Dissertatio de origine et ratione decimarum in Germania« immer und immer wieder erwähnt wird, von dem auch die von der allgemeinen Regel abweichende Auffassung besonders hervorgehoben wird, daß er die Zehnten in Deutschland nicht als Kirchen- und Staatssteuer, sondern mehr nach dem Muster des ager vectigalis (emphyteuticarius) der Römer als eine Vergütung für Verleihung von Gütern ansieht, somit den Zehnten dem Wesen nach dem Gülten gleich achtet. Die allgemeine, auch von Brauer, Trefurt und Baurittel vertretene Meinung geht dagegen dahin, dass in Süddeutschland die Zehnten ursprünglich eine Staatssteuer für Kirchenbedürfnisse waren, die zu einem Drittel dem Bischof und seinem Klerus, zu einem Drittel der Kirchen- und Gottesdienstunterhaltung, zu einem weiteren Drittel den Armen zukam. Erhoben haben zunächst die Bischöfe den Zehnten, d. h. meistens durch die ihnen unterstellten Pfarrer; später aber haben sie sich um den Zehnten, der ihnen doch nicht viel einbrachte, wenig mehr gekümmert, so dass die Pfarrer im Streite mit den durch das Lehenswesen emporkommenden Landadel um das Recht auf den Zehnten unterliegen mussten. So kam es, dass den freien Gutsbesitzern, die selbst mehrere Geistliche für den Gottesdienst in ihren eigenen

Burgkapellen und für ihre eigenen Schreibereigeschäfte unterhielten, der Zehnten unangefochten gelassen wurde, gegen die dafür übernommene Verpflichtung zum Unterhalt der Geistlichen und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche. Das Zehntrecht erschien somit als ein mit der Vogtei verbundenes Recht, das von einer Person auf die andere überging. Dieser Ansicht tritt auch Trefurt bei, der der Lehre Böhmers entgegenhält, dass schon früh Zehnte als weltliche Abgaben an den König oder andere Eigentümer und Zehnten als kirchliche Beiträge nebeneinander bestanden. Dasselbe tat auch Scherer, dessen Darstellung für vorliegende Arbeit schon deshalb erhöhte Bedeutung beigemessen werden darf, weil sie etwa 20 Jahre vor Einführung des Landrechtes entstand. Scherer versucht nachzuweisen, dass die Zehnten ursprüngliche freiwillige Abgabe waren (Mosaisches Gesetz und Überlieferungen aus den ersten christlichen Jahrhunderten), und erst durch die deutschen Kaiser seit dem 8. Jahrhundert zur gesetzlichen Zwangsabgabe gemacht worden seien; er sieht den ursprünglichen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zehnten darin, dass erstere nur zu frommen religiösen Zwecken gegeben worden sei, z. B. zur Bestreitung von Kirchenbedürfnissen, eine Auffassung, die schon darin ihre Bestätigung findet, dass in allen Zehntrechten und, solange überhaupt Zehnten gegeben wurden, auf den kirchlichen Zehnten die besondere Last der Bestreitung der Kirchenbedürfnisse beruhte, dass dagegen der weltliche Zehnt als äusseres Anerkenntnis früheren Eigentums des Zehntherrn, d. h. des Landesherrn an den Domanialgütern, die von diesem an seine Untertanen verschenkt oder veräussert worden waren, gegeben und für die allgemeinen Bedürfnisse des Landes verwendet worden seien. Festgehalten darf werden, dass in Süddeutschland das Zehntrecht schon in früher Zeit so ausgebildet war, dass da, wo der Klerus nicht selbst im Besitz des Zehntrechtes war, dieses dem Orts- oder Grundherrn, der zugleich die Kirchenvogtei inne hatte, zustand und dieser, wie oben bemerkt, dafür die Verpflichtung übernommen hatte, für die Unterhaltung und Bedürfnisse der Kirche und der Geistlichen zu sorgen.

Zehntbarschaft

Nachdem durch häufige Klosterstiftungen seitens der Bischöfe oder weltlichen Zehntherrn, durch das Bestreben der Päpste, das Zehntrecht allein dem Ortspfarrer zuzuschreiben, und das der protestantischen Landesherren als Landesbischöfe, den Neubruchzehnten für sich in Anspruch zu nehmen, der ursprüngliche Rechtszustand stark verändert und verdunkelt worden war, hat das Landrecht die ursprüngliche Verfassung im Zusatz 710ba wieder aufgenommen. Es hat dort die Bestimmung getroffen, dass überall da, wo nicht ein Dritter, weder der Landesfürst noch ein Ortsherr einen besonderen Anspruch darauf hat, das Zehntrecht, d. h. der Neubruchzehnten — nur um diesen konnte es sich bei der Frage um den Zehntberechtigten bei Einführung eines neuen Gesetzes handeln — dem Ortsherrn im Zweifel zustehen sollte, nachdem schon zuvor durch das Konstitutionsedikt über die Standesherrlichkeit und über die Grundherrlichkeit dieselbe Regelung getroffen worden war. § 18 des 4. Konstitutionsediktes vom 22. Juli 1807 lautet:

»Das Zehntrecht, wo sie (Grundherrn und Ritter) es haben, bleibt ihnen und zwar mit der Ausdehnung, dass da, wo der ordentliche Zehntherr, er möge ein einheimisch oder fremder sein, besitzlich oder rechtlich die Befugnis zu Neubruchzehnten hergebracht hat, sie ihm auch künftig bleiben solle; wo hingegen ihren Orten das Neubruchszehntrecht nach dem Legalitätsprinzip oder bisheriger Übung uns zukommen würde, da soll es in den diesseitigen Souveränitätslanden als grundherrlich angesehen werden und also dem Grundherrn zukommen, jedoch mit der Einschränkung, dass

a) wo inländische Pfarreien, dezimatores ordinarii minores gewesen sind, denselben auch in den Neubruchsdistrikten der gleiche Zehnten zufallen soll und dass

b) in den Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, da hingegen aber vorher gebaute Distrikte in Umbau versetzt werden, und also jene nur als Surrogate dieser letzteren betrachtet werden können, kein Neubruchzehnten eintreten, sondern die ordentlichen Zehntherrn den Zehnten beziehen sollen, als welche beide Einschränkungen überhaupt in unserem Gross-

herzogtum künftig als gesetzlich für all und jedes Neubruchzehntrecht, es möge uns oder anderen zustehen, angesehen werden soll.«

Was in dem eben zitierten § 18 des 4. Konstitutionsediktes und in dem Zusatz 710a als gesetzliche Regel aufgestellt wurde, hat im alten Recht keine Anerkennung gefunden. Der Frage, wer zum Bezug des Neubruchzehnten berechtigt ist, wurde schon lange vor der Einführung des Landrechtes besondere Bedeutung beigemessen; dies ist allein schon aus dem Grunde erklärlich, weil zu den damaligen Zeiten noch grosse weite Landstrecken unbebaut waren und somit durch Anbau zu zehntbarem Land gemacht werden konnten. Eine grössere Anzahl von Verordnungen und Berichten sind über diese Frage ergangen. Aus allen geht aber übereinstimmend die vom Landrecht Zusatz 710ba abweichende Auffassung hervor, dass im Zweifel nicht der Ortsherr der Zehntberechtigte, somit vor allem der Zehntherr für den Novalzehnten sein soll, sondern der Landesherr, für den als decimator universalis die gesetzliche Vermutung streite. Diese Grundauffassung, die besonders stark in den protestantischen Ländern verfochten und vertreten wurde gegenüber Ansprüchen der Geistlichkeit, hat aber auch in den katholischen Landen Aufnahme und allgemeine Anerkennung gefunden, wie dies in den verschiedenen Berichten Baden-Badischer Ämter aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts[1]), vor allem aus zwei Verordnungen[1]) der Markgräfin zu Baden und Hachberg, Franziska Sybilla Augusta (Rastatt 10. Dezember 1725) und von Markgraf Georg Ludwig (Rastatt 5. November 1728) über genaueste Einziehung aller Novalzehnten für gnädigste Herrschaft hervorgeht.

Ebenso besagt ein Bericht von Speyer[1]) vom 18. Januar 1752 ganz deutlich, dass dieselbe Observanz auch dort bestand, dass nämlich sowohl geistliche wie weltliche katholische Fürsten vi superioritatis territorialis et dominii eminentis sich das Recht zulegten, in ihren Territorien und besonders in jenen Orten, wo bisher das Zehntrecht noch nicht bestand, die sich ergebende Novalia proprie sic dicta ein und an sich

[1]) Baden. Gen. 10002.

zu ziehen. Desgleichen sind in den Jahren 1848 und 1883 (Karlsruher Wochenblatt 1783 Nr. 37)[1]) Verordnungen dahin ergangen, dass der Neubruchzehnten von allen Crescentien auf Neubrüchen, mögen sie auf Flur oder Brachfeldern wachsen, mögen sie zum kleinen oder grossen Zehnten gehören, der Landesherrschaft heimfallen sollte, falls nicht die Pfarrei oder andere Zehntherren besonderen Anspruch darauf geltend machen könnten: eine Einschränkung, die dabei an die im Zusatz 710 bb 2 zugunsten des Ortspfarrers getroffene Bestimmung erinnert. Aus dem Jahre 1752 ist auch ein Bericht[2]) vorhanden, der die fundamenta, gemeint die rechtliche Grundlage für den Novalzehntanspruch des Landesherren darstellt. Als Gründe werden angeführt:

1. enthielten die Lagerbücher, Vorläufer unseres heutigen Grundbuches, ganz klar, dass der Novalzehnten dem hochfürstlichen Haus zuständig sei;

2. streite für letzteres der Religionsfrieden zu Augsburg von 1555 § 6;

3. bestätige das instrumentum pacis des westfälischen Friedensschlusses von 1648 in Art. 5 § 36 das bisherige Herkommen, indem es bestimme »inter ceteros status et imperii subditos id iuris esto, quod ius commune vel cuiuscunque loci consuetudo et observantia de decimis constituunt«. Nun bestimme aber die Observanz in den badischen Markgrafschaften, dass der Neubruch dem Landesfürsten gehöre;

4. habe das fürstliche Haus die in dem römischen Reich hergebrachte Universalobservanz für sich;

5. endlich sei solcher Novalzehnten »nomine contradicente« bisher »testantibus rationibus« seit unvordenklichen Zeiten von den Landesfürsten nach und nach an den verschiedensten Orten, wo der ordentliche Zehnten dem Klerus zugestanden habe, an neu aufgebrochenen, bisher öden Plätzen

[1]) Abgedruckt in der Sammlung: Der neueren badischen Gesetzgebung wesentlichen Inhalts beträchtlicher Teil, oder Handbuch in einem alphabetischen Auszug aus den in den Karlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch einiger anderen, noch nicht gedruckten badischen sowohl Justiz- als Regierungs-, als Polizeisachen betreffenden Verordnungen. Karlsruhe. Maclot 1—2. Teil, 1782—1801.

[2]) Baden Gen. 10002.

bezogen worden; stante autem sciencia et patientia longi temporis omne id, quod altero sciente et patiente possessum est, ad eum pertinere dicitur«.

Durchgängig besteht also das Herkommen und das Recht, das der Landesherrn decimator universalis ist, dass er im Zweifel der Zehntberechtigte für den Novalzehnten ist, und dass deshalb jeder andere, der ein Recht auf den Neubruchzehnten geltend macht — ein Privileg, das an sich wieder nur vom Landesherrn verliehen sein kann, da das Novalzehntrecht ja nach damaliger Ansicht nur aus der Landeshoheit fliessen konnte — durch ausdrückliche darauf sprechende Rechtstitel (Lagerbuch der Raine u. dgl.) sein Recht nachweisen muss. Dieselbe Bestimmung wie in Zusatz 710 bb 1, nur mit dem Unterschied, dass dort eben der Ortsherr der im Zweifel Berechtigte ist. Eine weitere sichere Bestätigung dafür bietet ein Bericht aus dem Jahre 1734 von Mannheim[1]) an die kurfürstliche Hofkammer, des Inhalts, dass viele Universalzehntherren (gemeint sind hier die Gemarkungszehntberechtigten) unrechtmässigerweise ohne weiteres ihr Zehntrecht auch auf die in dem Bezirk des alten Zehnten liegenden Neubrüche ausdehnten entgegen der Bestimmung, dass der dazu allein berechtigte Landesherr dem Recht eines privaten Zehntherrn nur weichen müsse, wenn dieser sein Recht durch besondere Rechtstitel nachweise. Dasselbe sagt mit besonderem Hinweis auf eine einschlägige gesetzliche Bestimmung in der kurpfälzischen Landesordnung pag. 174—175 eine gedruckte Verordnung vom 8. November 1738[1]). Schliesslich darf noch als Quelle herangezogen werden Scherer, der das Novalzehntrecht des Landesherrn vor allem damit rechtfertigen will, dass der Zweck der ursprünglichen Zuteilung des Novalzehnten an den Ortspfarrer längst weggefallen sei, nachdem die Geistigkeit genügend versorgt sei und auch die Kirchenbedürfnisse keine grösseren Aufwendungen mehr nötig machten.

Auf den ersten Blick sollte es scheinen, als ob die Bestimmung des Zusatzes 710bb 1 die, wie oben dargelegt auf geschichtlichem Boden steht, mit Zusatz 710be in Wider-

[1]) Pfalz Gen. 8084.

spruch stünde, wo bestimmt ist, dass der Gemarkungszehntberechtigte ohne weiteren Erwerbstitel, d. h. ohne Darlegung des in 710bb 1 geforderten ausdrücklichen, darauf sprechenden Rechtstitels auf jedes unausgesonderte Stück der Gemarkung das Zehntrecht ausdehnen darf. Zunächst wird man nun sinngemäss annehmen müssen, dass diese beiden angezogenen Zusätze sich gegenseitig ergänzende Bestimmungen sind, in dem Zusatz 710be nur insoweit Geltung beanspruchen kann, als 710bb 1 nicht Platz greift, d. h. als es sich nicht um Neubrüche, sondern um bereits zehntbares Land handelt, was schon aus der Stellung der Zusätze und vor allem aus der Auslegung des Zusatz 710be geschlossen werden muss, weil sonst der zweite Satz des letzteren unverständlich wäre. Aber auch ohnedies ist jeder Widerspruch beseitigt durch die Bestimmungen des Zusatzes 710be Satz 2, dass nämlich besonders abgesteinte Zehntbezirke von dieser Regel ausgenommen sind; denn im alten Recht galt die Regel, dass alle Plätze, gemeinen Waldungen, Almenden und dergleichen Grundstücke, die zu Feldern umgerodet wurden (Neubrüche), umsteint werden mussten. Da man nun früher bereits vor Einführung des Landrechtes den Grundsatz der Ausscheidung der Neubrüche vom gewöhnlichen alten Zehntland gekannt hat, so muss man auch den in Zusatz 710be Satz 2 ausgesprochenen Rechtsgedanken gekannt und in Praxis angewandt haben, wenn die Umsteinung einen Zweck erfüllen sollte, d. h. man muss bereits früher mit der Umsteinung von besonderen Bezirken und Grundstücken die Rechtswirkung des Ausschlusses von der gewöhnlichen Zehntherrschaft verknüpft haben. Dass man des weiteren früher schon den Grundsatz des 710be Satz 1 gekannt hat, geht aus dem Volzschen Entwurf[1]) hervor, wo in § 18 die Rede davon ist, dass gegenüber der gesetzlichen Vermutung für die allgemeine Zuständigkeit des Landesherren als decimatur universalis jeder andere Zehntherr seinen Zehntanspruch durch besondere Rechtstitel und Urkunden nachweisen muss, es sei denn, dass er in einer ganzen Gemarkung das Universalzehntrecht inne hat. Diese gesetzliche allgemeine Vermutung für den Gemarkungszehnt-

[1]) Baden Gen. 10036.

berechtigten kann doch nur das eine sagen, dass diesem die in Zusatz 710be Satz 1 ausgesprochene Befugnis zustand, das Zehntrecht auf alle unausgesonderten Grundstücke auszudehnen.

Ein Beweis dafür, dass die Bestimmung in Zusatz 710bb 2 auf geschichtlichem Hintergrund beruht, liefert eine Beschwerdeschrift vom Domkapitel zu Worms[1]) von 1717 an den Kurfürsten der Pfalz wegen des dem Pfarrer von Edingen genommenen kleinen Zehnten. Es wird dort erwähnt, dass dem Pfarrer in der Ortsgemarkung der kleine Zehnten zugestanden habe und dass ihm deshalb auch der Zehnten an neu angebauten Feldern überlassen worden sei, genau dieselbe Regelung also, wie in Zusatz 710bb 2, wobei allerdings unter Neubruch hier das oben als Aufbruch bezeichnete Grundstück verstanden wird; da aber damals fast durchweg der Aufbruchzehnten dem Neubruchzehnten gleichgeachtet, d. h. da für beide Arten derselbe Zehntherr berechtigt war, so ist hiermit eine inhaltliche Übereinstimmung des alten Rechtes mit dem Zusatz 710bb 2 an sich erwiesen. Der Beweis aber ist noch nicht erbracht, dass dies allgemein geltendes Recht gewesen war. Nur insoweit kann eine Übereinstimmung des alten Rechtes mit dem Landrecht behauptet werden, als früher bereits in den meisten Gegenden der Ortspfarrer decimator ordinarius minor d. h. Gemarkungszehntberechtigter für den kleinen Zehnten war[2]). Ob man aber die Erweiterung der Zehntbefugnis auf Neubrüche auch im alten Recht allgemein dem Ortspfarrer zuerkannt hatte, muss zum mindesten unentschieden bleiben. Die Akten sagen mit Ausnahme einer Stelle (Bericht vom 13. März 1679)[3]) darüber nichts. Zum Beweis für die frühere allgemeine Geltung dieses Vorzugsrechtes des Ortspfarrers kann allenfalls noch Scherer[4]) herangezogen werden, der behauptet, dass da, wo der Ortspfarrer Zehntherr in einem einzelnen Distrikt oder für einzelne Fruchtgattungen der ganzen Gemarkung war, ihm auch das

[1]) Pfalz Gen. 6774.

[2]) Pfalz Gen. 6774. Breisgau Gen. 1462, 2768.

[3]) Breisgau Gen. 1462.

[4]) Scherer, Phil. K.: Rechtliche Bemerkungen über das Zehntwesen, Mannheim 1793, S. 48/49.

Recht zustand, den Zehnten von den Neubruchfeldern des betreffenden Bezirkes, bzw. den Neubruchzehnten der betreffenden Fruchtgattung für sich einzuziehen. Scherer geht damit sogar noch weiter als das Landrecht. Denn Zusatz 710bb 2 kann nur so verstanden werden, dass diese Vorzugsstellung des Ortpfarrers diesem nur dann gewährt ist, wenn er hinsichtlich des kleinen Zehnten Zehntherr für die ganze Gemarkung ist, nicht nur für einzelne Bezirke[1]). Dies folgt daraus, dass im letzteren Fall der Ortspfarrer in die Lage versetzt wäre, in den weitaus meisten Fällen jeden anderen Berechtigten von dem kleinen Neubruchzehnten auszuschliessen, eine Folgerung, die unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein kann; des weiteren spricht dagegen die ausdrückliche Gegenüberstellung von Gemarkungszehnten und Zehnten in abgesteinten Bezirken, von Gemarkung und besonderen Zehntbezirken im Gesetz (Zusätze 710be und bf); vor allem aber lässt eine Bemerkung Brauers[2]) zu diesem Zusatze nur die obige engere Auslegung von 710bb 2 zu, weil nur dann, wenn das Zehntrecht des Ortspfarrers für die ganze Gemarkung unterstellt wird, der mit diesem Zusatzartikel bezweckte Erfolg erreicht werden kann, nämlich, den Ortspfarrer zu schützen vor unbilliger Schädigung, die ihm vor Einführung des Landrechts dadurch erwachsen ist, dass die Bauern oft ihre kleinen Zehntfrüchte in solche Neubruchfelder pflanzten, wo von dem dortigen Zehntherrn der kleine Zehnten gar nicht oder nur mässig erhoben worden war. Zudem verweist Brauer an oben genannter Stelle auf das 4. Konstitutionsedikt § 18, wo diese dem Zusatz 710bb 2 gegebene Auslegung ausdrücklich bestimmt ist. Scherer spricht aber für das alte Recht die Befugnis für den Neubruchzehnten dem Ortspfarrer selbst dann zu, wenn dieser nur Zehntherr in einem bestimmten Gemarkungsbezirke ist. Ob man Scherer hier als Beweis für die frühere allgemeine Geltung dieses Rechtes ansehen kann, muss offen gelassen werden.

---

[2]) Vgl. v. Holmhorst: Jahrbücher des Grossherzogl. Badischen Oberhofgerichts Mannheim IV (1828), S. 220.

[1]) Brauer J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809. S. I. 527.

Noch eine stärkere Abweichung vom Landrecht zeigt das alte Recht in der Frage nach dem Begriff des Neubruchzehnten selbst. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass in einzelnen Gegenden oder Ländern, so besonders im Baden-Durlachischen zwischen Neubruch und Aufbruch in dem oben dargelegten Sinn unterschieden wurde, wobei unter letzteren auch die Grundstücke, die seit einer der Verjährung unterliegenden Zeit unbebaut gewesen waren, trotz des feststehenden früheren Anbaus für novalzehntpflichtig angesehen worden sind. Dies stellt eine starke Abweichung vom Zusatz 710bc dar, wo alle Grundstücke, die vor 30 und mehr Jahren angebaut waren, nicht unter Neubrüche gerechnet, der davon zu ziehende Zehnten somit allein dem früheren Berechtigten zugesprochen wurde, soweit nicht die Voraussetzungen der Ersitzung der Zehntfreiheit (Zusätze 710ec ff.) vorlagen, wo alsdann das betreffende Grundstück zehntfrei geworden war. Weiter hatte das alte Recht über die Frage, wie lange ein Grundstück unbebaut gewesen sein muss, bis von der darauf angebauten Frucht die Neubruchzehnten im eigentlichen Sinne entrichtet werden, eine von dem Landrecht abweichende Regelung getroffen, in dem nur ein über Menschengedenken niemals angebaut gewesenes Grundstück beim Neuanbau Neubruch werden konnte, während im Zusatz 710bc nur ein Unbau von 30 Jahren verlangt wird. Der merkliche Unterschied ist stets darin, dass nach der neuen Regelung für die Geltendmachung des Novalzehntanspruches der Nachweis des 30jährigen Nichtanbaus genügt, wobei es dem Gegner, d. h. dem Grundstückseigentümer obliegt, den früheren Anbau nachzuweisen und dadurch den Kläger mit seinem Anspruch auszuschliessen, während nach dem alten Recht derjenige, der den Anspruch auf den Novalzehnten geltend machte, zum Beweise seines Rechts den Nichtanbau seit Menschengedenken damit nachweisen musste, dass hinlänglich alte Zeugen weder selbst gesehen, noch von ihren Voreltern gehört hatten, dass das Land bebaut gewesen sei. Dies geht klar aus einer Verordnung vom 4. Dezember 1748[1]) hervor. In Berichten der Ämter Steinbach, Schwarzach

[1]) Pfalz Gen. 8084.

usw. vom Jahre 1702[1]) findet sich auch die Darstellung, dass Grundstücke, die sogar vor 100 und mehr Jahren einmal angebaut und zehntbar gewesen sind, niemals den Novalzehnten abwerfen können. Allgemein ist also festzuhalten, dass der Nachweis des Neubruchzehnten vor Einführung des Landrechtes durch den Nachweis eines viel längeren Nichtanbaus erheblich schwieriger war, d. h. mit anderen Worten, dass man den Begriff des Neubruchs enger gefasst hatte.

Ob die im Zusatz 710 b c am Schluss eingefügte Einschränkung des Neubruchzehnten, wonach alles Land, das gegen absichtliche Überlassung alten zehntbaren Landes zum Unbau neu angebaut wird, vom Neubruchzehnten ausgenommen ist (stellvertretender Neubruch), auf entsprechende frühere Bestimmungen zurückgeht, ist nicht festzustellen. In den Akten findet sich dafür kein Anhaltspunkt. Im Gegenteil dürfte aus der Begründung für diese einschränkende Bestimmung, wonach die mit der Entwicklung der Landwirtschaft notwendig verbundene Ausrodung der Wälder wegen des besseren Bodens und der vorteilhafteren Lage gegen Anpflanzung alt zehntbaren Landes zu Wald ohne die im Zusatz 710 b c gegebene Bestimmung eine ungerechtfertigte Verschiebung in dem Eigentum der verschiedenen Zehntherrn hervorgerufen hätte, auf eine erst spätere Entstehung dieser Zusatzbestimmung geschlossen werden. Zudem lässt der Wortlaut der Brauerschen Darstellung[2]): »Übrigens fügt unser Satz eine Einschränkung des Neubruchzehnten ein!« denselben Schluss zu. Nur insoweit geht das Landrecht auf früheres Recht hier zurück, als bereits das oben zitierte 4. Konstitutionsedikt § 18 dasselbe wie Zusatz 710 b c ausgesprochen hat.

Alle die im Zusatz 710 b b angeführten Beweisstücke für den früheren Anbau eines Grundstücks enthält eine Verordnung vom 16. September 1747[3]), die bereits oben angeführte Normalverordnung vom 4. Dezember 1748[3]) und besonders ein langer Bericht der kurpfälzischen Hofkammer von

[1]) Baden Gen. 10002.

[2]) Brauer J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon u. d. grossherzogl. bad. Gesetzgebung 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 529.

[3]) Pfalz Gen. 8084.

Mannheim vom 2. März 1774[1]) an die herzoglich Pfalz-Neuburgische Hofkammer, wo bestimmt ist, dass von jedem Ort durch die ältesten Leute ein zuverlässiges, jedesmal mit körperlichem Eid bekräftigtes, gerichtlich ausgefertigtes Attestatum darüber, wie viel Morgen Land vor 30 und mehr Jahren angebaut gewesen seien, eingeholt werden müsse, wo weiter davon die Rede ist, dass der decimator ordinarius den Novalzehntanspruch des Landesherrn, dessen Recht auf den Novalzehnten auch hier als allein aus der Landeshoheit fliessend dargestellt ist, durch den Nachweis eines früheren Anbaus mittels Urkunden abweisen könne, wo aber auch die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen ist, dass ein Grundstück nur dann als wahres Novale anzusprechen sei, wenn das Feld noch nie zuvor in Kultur gestanden oder wenn es zwar in neueren Zeiten, dessen sich die Menschen noch erinnern können, in Anbau gekommen, de veteri eus cultura hingegen nichts mehr bekannt sei, wenngleich gewisse vestigia (Ackerfurchen und dergleichen Spuren) noch vorhanden sein sollten, aus welch letzterer Bemerkung doch ohne Zweifel zu entnehmen ist, dass man auch früher bereits wie in Zusatz 710bb solchen Spuren (Ackerfurchen) die Beweiskraft für den früheren Anbau absprach.

Eigenartigerweise hat man dagegen im Breisgau[2]) solche Ackerfurchen oder andere Merkmale als Beweismittel früheren Anbaus zugelassen und solche Grundstücke alsdann nicht als Novalia angesehen. Wenn an obengenannter Stelle (Bericht vom 2. März 1774) auffallenderweise und doch ganz im Widerspruch mit der Regel 30jähriger Nichtanbau für den Neubruch gefordert wird, so ist daraus eines zu erkennen: alle diese bisher genannten Einzelheiten zusammengenommen sind ein Beweis dafür, dass das frühere Recht eine einheitliche Norm für die Bestimmung des Novalzehnten nicht aufgestellt hatte, dass vielmehr das örtliche Gewohnheitsrecht grösstenteils allein entscheidender Faktor gewesen war, ein Umstand, der nur dazu beitragen konnte, Unordnung in dieses ganze Rechtsgebiet zu bringen, so dass schliesslich eine

---

[1]) Pfalz Gen. 8084.

[2]) Breisgau Gen. 1462.

Verordnung vom 25. Juli 1772 bereits von Mannheim[1]) zwecks Ordnung der Novalzehntsachen schwere Strafen wegen Zuwiderhandlungen androhen musste.

Aus der bisherigen Darstellung des alten Novalzehntrechtes ergibt sich folgerichtig die in Zusatz 710 b f aufgestellte Regel. Wenn früher der Novalzehntberechtigte zur Erhebung des Novalzehnten in den sonst allgemein auf Grund irgendwelcher Rechtsmittel zehntfreien Bezirken nur infolge der besonderen Rechtsnatur des aus einem besonderen Rechtsgrund fliessenden Novalzehntrechtes nach ausdrücklicher vorheriger Feststellung durch die Gerichte und Ortsvorsteher befugt war, so besagte das nichts anderes, als der Zusatz 710 b f; unter dem dort erwähnten Begriff »Gattung des Zehntrechtes« zum Unterschied von Zehntgattung (Gattung des Zehnten in Zusatz 710 c k) fällt auch der Novalzehnt.

Zehntbarkeit und Zehntfreiheit

Als Regel hatte im alten Rechte immer gegolten, dass alle Früchte, die auf urbaren Feldstücken wachsen, d. h. auf solchem Boden, dessen natürliche Fruchtbarkeit durch Ackerbau vermehrt und geregelt wird, solange für zehntpflichtig angesehen werden, bis eine besondere Befreiung davon nachgewiesen wird. Hier soll zunächst auf einen merklichen Unterschied zwischen dem alten und neuen Rechte hingewiesen werden. Der Begriff Urbarkeit[2]) eines Grundstückes ist im Landrecht zweifellos enger gefasst als dies im früheren Rechte der Fall war, indem im Landrecht immer ein gewisser Grad von Kultur bezüglich des einzelnen Grundstückes (besonders wichtig bei Wiesen) für die Urbarkeit und somit Zehntpflichtigkeit verlangt wird, während das alte Recht dies nicht tat; wenigstens ist kein Anhaltspunkt für diese enge Auslegung zu finden; vielmehr wird in den Akten immer nur ganz allgemein von dem Ertrag, von den Erzeugnissen des Bodens überhaupt geredet. Zum Überfluss darf hier noch auf das kanonische Recht hingewiesen werden, das

[1]) Pfalz Gen. 8084.

[2]) Vgl. v. Holmhorst, Jahrbücher des grossherzogl. bad. Oberhofgerichts Mannheim I (1824) S. 163.

zweifellos durch die Gesetzgebungsgewalt der Bischöfe in ihren Diözesen einen weitgehenden Einfluss auf das übrige Recht ausgeübt, und das überall den Zehnten für pars fructuum überhaupt erklärt hat. In den Akten ist eine besondere Erläuterung obiger allgemeiner Regel wie im Zusatz 710cd nicht ausgesprochen, sondern es ist nur das von der Regel besonders ausgenommene hervorgehoben. Zunächst geht aus allen Berichten über Neubrüche hervor, dass Wälder erst mit der Umrodung zu Feldern zehntpflichtig wurden, es also vorher nicht waren, weiter lassen Berichte der pfälzischen Ämter aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts[1]) klar erkennen, dass Weingärten hinter dem Haus, wenn sie neben oder zwischen dem Kraut und anderen Gärten gelegen waren, dann bezüglich des Zehntrechtes als Garten angesehen und somit frei waren: ein sicherer Beleg dafür, dass bereits früher die Gärten wie in Zusatz 710cc von der Zehntpflichtigkeit allgemein ausgenommen waren. Dasselbe sagt ein auf eine Anfrage des Amtes Mosbach, ob die zu Gärten gemachten Äcker zehntfrei seien, ergangener Erlass der kurpfälzischen Regierung vom 8. Juli 1769[2]), wo die Frage so entschieden ist, dass nur dann ein Zehnten davon entrichtet werden muss, wenn die Partei ihr Recht auf den Zehnten gerichtlich ordnungsmässig d. h. durch besondere Urkunden Lagerbücher und dgl. nachweisen kann. Im Zweifel sind also die Äcker auch nach diesem Erlass als Gärten zehntfrei, wie im 710cc; dasselbe gilt für den Breisgau[3]). Dagegen enthalten die Akten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass die Erzeugnisse der Tiere auch zehntfrei gewesen sind. Man wird zwar nach der Darstellung Trefurts[4]) über die Geschichte des Blutzehnten annehmen müssen, nachdem als festgestellt gelten darf, dass dieser auch in Baden bei weitem nicht so verbreitet war wie der Fruchtzehnten, dass er an manchen Orten gar nicht bestanden hatte, an anderen vielleicht durch Nichtgebrauch verloren gegangen war, alles aus dem natürlichen Grunde, weil in der Jugendzeit des Ackerbaues eine solche

---

1) Pfalz Gen. 6774.
2) Pfalz Gen. 6783.
3) Breisgau Gen. 1462.
4) Trefurt Chr., System des bad. Zivilrechts, Heidelberg 1824, S. 149/150.

Abgabe auf die Landwirtschaft und dadurch mittelbar auf den Zehnten selbst notwendig nachteilig gewirkt haben würde, dann vor allem, weil der Blutzehnten seiner Natur nach eine weit unzuverlässigere Abgabe als der Fruchtzehnten war, leichter von dem Zehntpflichtigen unterschlagen werden konnte und der Zehntherr deshalb auf die regelmässige Abgabe dieses Zehnten nicht dieselbe Aufmerksamkeit verwendet hatte, wie auf den Bruchzehnten. Man wird deshalb annehmen müssen, dass man auch früher die Erzeugnisse der Tiere von dem Zehntrecht ausgenommen hat. Aus dieser Entwicklung des Blutzehnten findet eine Erklärung die Tatsache, dass die Akten auch über die sonstigen in das Landrecht aufgenommenen einschlägigen Bestimmungen (710c i und c r) nur spärliche Angaben enthalten. In dem Volzschen Entwurf[1]) ist bei der Definition des Zehnten auch der Blutzehnten angeführt und in einem Bericht der geistlichen Administration von Heidelberg von 1718[2]) wird der Blutzehnten zu dem kleinen Zehnten gezählt. Es wird dabei aber ausdrücklich hinzugefügt, dass dies nicht als allgemeine Regel angesehen werden könne, da gerade über die Frage der Zugehörigkeit des Blutzehnten zu dem grossen oder kleinen Zehnten von jeher dem lokalen Gewohnheitsrecht weitester Spielraum gelassen worden sei. Aus der Literatur kann dazu angeführt werden Mittermaier[3]), der ebenfalls als allgemeine, nicht nur für Baden gegoltene, frühere Regel annimmt, dass der Blutzehnten zum kleinen Zehnten gezählt habe. Desgleichen Scherer[4]).

Kehren wir zu unserem Ausgangspunkt, zu der Frage: was ist zehntbar? zurück. Was oben bei Zusatz 710c b gesagt wurde, gilt entsprechend auch für 710c d. Wenn in früherem Recht alle Früchte, die auf urbaren Feldern wachsen und nur diese für zehntbar angesehen wurden, so waren damit ohne

---

[1]) Baden Gen. 10036.

[2]) Pfalz Gen. 6774.

[3]) Mittermaier Z. S. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Seerechts, 1. Abtlg. Landshut 1830, S. 394.

[4]) Scherer, Phil. K., Rechtliche Bemerkungen über das Zehntwesen. Mannheim 1793, S. 26.

weiteres die natürlichen Erzeugnisse unter der Erde (Metalle, Steine, Trüffel) von der allgemeinen Zehntlast ausgenommen, ohne dass dies noch einer ausdrücklichen Hervorhebung bedurft hätte.

Weitere Frage: Wann ist ein Grundstück zehntfrei? Diese Frage wurde früher von den amtlichen Stellen, besonders von den fürstlichen Rentkammern grosse Bedeutung beigemessen, dies umsomehr, als im Laufe der Zeit in dieser Frage Unklarheiten und Verwicklungen entstanden waren und dadurch gar leicht dem fürstlichen Zehntherrn Nachteil hatte erwachsen können. Die einzelnen Ämter waren deshalb von der kurpfälzischen Regierung angewiesen worden, von den Schultheisen der einzelnen Orte Berichte darüber einzufordern, welche Grundstücke zehntfrei sind und worauf sich diese Zehntfreiheit gründet. Aus den darauf eingekommenen Berichten[1]) ist nur ersichtlich, dass in vielen Orten bestimmte, meistens besonders abgegrenzte und abgesteinte Bezirke oder Grundstücke teils hinsichtlich aller, teils nur einzelner darauf gepflanzter Früchte zehntfrei waren. Auffallend ist dabei, dass fast durchgehend, d. h. in den Orten, wo man überhaupt Zehntfreiheiten kannte, Kirchen- und Schulgüter zehntfrei waren. Diese Sonderregelung findet darin eine Erklärung, dass den Pfarrern und Lehrern für ihre Dienste diese Freiheit als ein gewisses Entgelt gewährt wurde, genau wie der Zehnten selbst, den sie zu beziehen hatten. Diese Meinung stützt sich neben einzelnen in den Akten zerstreuten, etwas unklaren Andeutungen, besonders auf eine einschlägige Darstellung in dem Volzschen Entwurf[2]). Dort spricht der Verfasser davon, dass das Zehntrecht den Pfarrern nur vom Landesherrn verliehen werden könne, dass kein Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Bedienten hinsichtlich der Pflichten dem Landesherrn gegenüber gemacht werden dürfe, dass es deshalb auch dem Landesherrn freistehen müsse, die Besoldung der Pfarrer und Lehrer als Entgelt für ihre Berufsarbeiten frei zu bestimmen, mit andern Worten das demselben zustehende Zehntrecht auf die Besoldung anzurechnen.

---

[1]) Pfalz Gen. 6783.

[2]) Baden Gen. 10036.

Als Beleg dafür, dass der hochfürstliche Hofrat die Zehnten der Geistlichen als nichts anderes als eine einfache Besoldung betrachtet hat, führt Volz folgendes Extraktus eines Hofratsprotokolls vom 19. Januar 1737 an: »Soviel die Zehnten, welche die Geistlichen im Lande zu empfangen haben, anlangt, so hielt man es für das Beste, wenn solcher Betrag unparteiisch und gewissenhaft angeschlagen und von gnädigster Herrschaft eingezogen, dagegen aber den Pastores das Geld dafür als ein Salarium gereicht werde, weil durch dergleichen Sachen die Geistlichen, die oft gar viel auf das Zeitliche sehen, von den Studiis und anderen Obliegenheiten abgehalten würden.« Was hier von den Pfarrern galt, galt ohne weiteres von den Lehrern, da dort die Frage, ob diese den allgemeinen oder besonderen Kirchengesetzen unterworfen seien, nicht zur Debatte stand. Man wird allerdings diese Ansicht, dass das den Pfarrern zustehende Zehntrecht und die ihnen verliehene Zehntfreiheit als Besoldung anzusehen sei, nur für die nichtkatholischen Lande, d. h. für die protestantischen und reformierten Länder gelten lassen würden, weil in den katholischen Ländern die Pfarrer und ihre sämtlichen Rechtsverhältnisse besonderen Gesetzen und besonderen behördlichen Stellen, eben dem kanonischen und diözesanen von den einzelnen Bischöfen für ihre Bistümer erlassenen Gesetzen unterworfen waren, und wo von seiten der Päpste das Zehntrecht des Ortspfarrers nicht etwa als eine Art Besoldung angesehen, sondern vielmehr als ein auf den allgemeinen Gesetzen beruhendes, dem Ortspfarrer als decimator universalis hinsichtlich seiner Pfarrgemeinde ein für allemal zustehendes allgemeines Recht angesprochen wurde.

Zurückkommend auf die oben genannten Berichte über die Zehntfreiheit, finden wir dort hinsichtlich der Frage nach dem Ursprung der Zehntfreiheit nur die Bemerkungen, dass darüber Genaues nicht mehr zu sagen sei, weil die Zehntfreiheiten seit unvordenklichen Zeiten schon bestanden hätten, ohne dass besondere Rechtsurkunden darüber vorhanden seien, dass die Freiheiten somit einzig und allein auf der Observanz beruhten. Nur in wenigen Orten seien noch besondere Freibriefe oder besondere Privilegien für einzelne Eigentümer vorhanden. Es bestanden sonach damals schon

Zehntfreiheiten für einzelne, in einer zehntbaren Gemarkung gelegene Grundstücke und Distrikte, wie im Zusatz 710a d; aber diese Freiheiten gründeten sich in den weitaus meisten Fällen nicht auf einen besonderen, in einer Urkunde verbrieften Rechtstitel, sondern auf das Herkommen: ein Zustand, der Unklarheiten und Verwirrungen sicher nur allzuoft Raum gegeben hat, woraus die restringierende Bestimmung des Zusatzes 710a d zu erklären ist. Inhaltlich vollkommen übereinstimmend mit 710a d ist ein Bericht vom 7. Oktober 1723 von Heidelberg[1]); es handelt sich dabei um einen Streit über die Zehntpflichtigkeit, wo die gemeinsamen Inhaber des betreffenden Grundstücks geltend machen, dass sie den Brief d. h. die Urkunde für die Freiheit in den Kriegen verloren hätten, worauf ihnen entgegengehalten wird, dass auf diese blosse Behauptung der Freiheit ohne besonderen Nachweis durch irgend einen gültigen Freiheitstitel (genannt sind Kauf oder sonstige Legitimationsdokumente für die Freiheit) kein Recht gegründet werden könne, dass also in dem anhängigen Streite dem Kläger seinen Klaganspruch gemäss sein Recht auf den Zehnten anerkannt werden müsse. Aus anderen Berichten aus demselben Jahr[1]) geht allerdings hervor, dass man offenbar dann, wenn besondere Dokumente über die Zehntfreiheit aus irgend welchen unverschuldeten Umständen verloren gegangen sein konnten, auch Aussagen alter Leute Beweiskraft zugesprochen hat, woraus sich zweifellos der oben bereits erwähnte Zustand der Verworrenheit und Unordnung hinsichtlich der zehntbaren und zehntfreien Grundstücke ergeben hat.

Man wird aber nicht fehlgehen in der Annahme, dass der Verfasser des Landrechtes sicher eher geneigt war, auf die geschichtlichen Quellen in jenen Teilen der Pfalz, die zu Baden gekommen waren (vgl. obiger Bericht von Heidelberg), zurückzugreifen, als den Rechtszustand in der eigentlichen Pfalz, der heutigen Rheinpfalz, zu berücksichtigen, woher die Berichte der Schultheissen stammten, die allerdings ein umfassendes Bild dadurch ergaben, dass sie von allen Gemeinden eingefordert wurden.

---

[1]) Pfalz Gen. 6796.

Merkwürdigerweise ist in diesen Berichten nirgends davon Erwähnung getan, dass in einer an sich zehntfreien Gemarkung besonders abgegrenzte Bezirke, oder Grundstücke zehntbar gewesen seien. Man darf hier jedoch annehmen, dass der Zusatz 710a c keine Neuerung in das Landrecht eingeführt hat, zumal feststeht, dass man von ganz frühen Zeiten her die Umsteinung und Abgrenzung besonderer Bezirke und vor allem die damit verbundene Rechtswirkung der Ausnahmestellung hinsichtlich des Zehntrechtes der betreffenden Bezirke gekannt hat (vgl. obige Bemerkung zu Zusatz 710b e, der in gewisser Hinsicht nur das, Korrelat zu 710a c darstellt).

Eine rechtsgeschichtliche Quelle für den Zusatz 710a b liefert neben den oben angeführten Berichten besonders ein längerer, vom 8. Juni 1762[1]) datierter Bericht des Heidelberger Stadtrates anlässlich eines Streites einzelner Heidelberger Bürger mit der kurfürstlichen Hofkammer zu Mannheim, wo der Stadtrat sich im Namen der Bürger darauf beruht, dass die im Streit befangenen Grundstücke vor dem Schliesstor zu Heidelberg seit 30 Jahren bereits angepflanzt seien, der Fiskus somit während dieser Zeit nach Ablauf von 6 Freijahren (darüber vgl. weiter unten Bemerkung zu Zusatz 710c u) zur Erhebung des Zehnten berechtigt gewesen sei, dass er aber während diesen 30 Jahren die Erhebung unterlassen und folglich der Grundstückseigentümer sich in possessione quasi libertatis befände, wodurch das Zehntrecht erloschen und das betreffende Grundstück mit diesem Zeitpunkt zehntfrei geworden sei. Die Hofkammer macht dagegen geltend, dass sie durch frühere Erhebung des Zehntanspruches im Besitzstand des Zehnten gewesen sei, somit die Verjährung durch Nichtausübung nicht Platz greifen könne. Wir haben hiermit den vollen Beweis, dem besonders deshalb besondere Bedeutung beizumessen ist, weil so bedeutende Stellen, wie der Stadtrat von Heidelberg und die kurfürstliche Hofkammer zu Mannheim, als geschichtliche Zeugen herangezogen werden können, dass bereits das frühere, pfälzische Recht eine Ersitzung der Zehntfreiheit durch

[1]) Pfalz. Gen. 6796.

30jährige Nichtausübung des Zehntrechtes gekannt hat; und zwar musste diese durch Ersitzung erlangte Freiheit, falls sie für die in einem eigens ausgegrenzten Bezirk liegenden urbaren Grundstücke erlangt war, auf den ganzen Bezirk ausgedehnt werden, somit auch auf die Grundstücke, für die die Ersitzung infolge späteren Anbaus noch nicht eingetreten war[1]; ein Folge des auch für das frühere Recht nachweisbaren Grundsatzes, dass solche ausgegrenzte Bezirke als in sich geschlossenes Ganzes angesehen werden müssen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz duldete das alte Recht nur hinsichtlich des Neubruchzehnten. Auch in einem zehntfreien Bezirk, in dem bisher alle angebauten Grundstücke zehntfrei gewesen waren, konnte von neu umgebrochenen, bisher öden Wäldern von dem Novalzehntherrn, d. h. dem Landesherrn ex iure territoriali der Zehnten ohne weiteres gefordert werden, während das Landrecht diese alte Vorzugsstellung des Novalzehntherrn beseitigt und obigen Grundsatz zur lückenlosen Anwendung gebracht hat. Damit ist zugleich der Beweis erbracht für Zusatz 710 e c ff (darüber weiter unten).

Diese ganze Frage bezüglich der Verjährung und Ersitzung bzw. Versitzung des Zehntrechtes muss hier deshalb zur besonderen Erörterung gestellt werden, weil die analoge Anwendung der sonstigen Verjährungslehre, die natürlich auch das alte badische Recht genau so, wie die Rechte anderer Länder, ausgebildet und dazu mit der Rezeption des römischen Rechts auch übernommen hatte, auf das Zehntrecht sich nicht von vornherein von selbst versteht, mit Rücksicht auf die besondere Natur dieses Rechtes als einer allgemeinen kraft Gesetzes auf allem Grund und Boden seit Anfang, d. h. soweit überhaupt die damalige Erinnerung zurückreichen konnte, haftenden Grundstücksbelastung.

Unter das Kapitel Zehntfreiheit fallen auch die in den Zusätzen c l und c t getroffenen Bestimmungen. Aus den oben angeführten Berichten der einzelnen Ortschaften der Pfalz und aus anderen in den Akten zerstreuten Stellen geht hervor,

[1]) Vgl. dazu v. Hohnhorst. Jahrbücher des bad. Oberhofgerichts I. S. 82, II. (1825) S. 95; diese Stelle hat nur auf das Landrecht Bezug.

dass bereits früher die Zehntfreiheit sich teilweise nur auf bestimmte Fruchtgattungen beschränkt hatte, ohne dass dadurch auch der Boden, d. h. der Bezirk oder das betreffende Grundstück als solches freigeworden wäre. Wenn nun Zusatz 710 c l 1 und 2 kurz gesagt bestimmt, dass neuaufkommende Fruchtgattungen nur insoweit zehntfrei werden, als sie alte zehntfreie Gattungen verdrängen und vertreten, so ist dies eine aus dem Wesen des Zehntrechtes fliessende, somit auch dem alten Recht durchweg nicht fremde Bestimmung, die nach Ansicht des Verfassers vorliegender Arbeit der besonderen Erwähnung im Landrecht, zumal in dieser schwerfälligen und missverständlichen Form, nicht bedurft hätte. Zunächst sagt dieser Satz nichts anderes, als der dem ganzen Zehntrecht zugrunde liegende Grundsatz, dass nach der gesetzlichen Regel alle Früchte und Fruchtgattungen des urbaren Feldes von Anfang an zehntbar sind, diese Zehntbarkeit erst durch Hinzutreten besonderer, früher und nach dem Landrecht genau bestimmter Umstände verloren gehen kann, so dass es dieser Regel direkt widersprechen würde, wenn etwa neu aufkommenden Fruchtgattungen ohne weiteres nur deshalb, weil in diesem Bezirk auch zehntfreie Gattungen vorhanden sind, ebenfalls Zehntfreiheit zuerkannt würde. Andererseits entspricht es den im Zusatz 710 c d und c t ausgesprochenen Grundsatz, der analog auf c l angewendet werden muss, und der vor allem auch seinen rechtsgeschichtlichen Ursprung im alten Recht hat, dass da, wo die neue Fruchtgattung lediglich eine alte bisher zehntfreie Gattung vertritt, der letzteren Freiheit auch der ersteren zugute kommt, um eine unbillige Verschiebung der Zehntrechtsverhältnisse zwischen Zehntherrn untereinander und zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen zu verhindern. 710 c l enthält somit Bestimmungen, die wohl nur deshalb im Landrecht besonders angeführt worden sind (Brauer übergeht diesen Zusatz 710 c l in seinen Erläuterungen vollkommen), weil man die analoge Anwendung von 710 c g und c k auf die Zehntfreiheit nicht als selbstverständlich und notwendig erachtete.

Schliesslich ist noch auf den letzten, des sachlichen Zusammenhangs wegen hier beigezogenen Zusatzartikel 710 c t

einzugehen. Von der bei Brauer[1]) erwähnten, in den ältesten Zeiten hergebracht gewesenen Abgabe von sogenannten Rauchhühnern an den Zehntherrn als Ersatz des durch Überbauung bisher zehntbaren Grundstückes entstandenen Verlustes ist in den Akten, von denen die ältesten in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückgreifen, nichts zu finden. Dagegen ist festzustellen, dass nicht erst der Verfasser des Landrechts, sondern bereits vor dessen Einführung der Gesetzgeber von dem Gedanken sich hat leiten lassen, die freie Bautätigkeit, die im Interesse der Siedelung und der Intensivierung der Landwirtschaft für den Staat, wie für den privaten Zehntherrn von grosser Bedeutung sein musste, nicht durch irgendwelche Belastungen durch Zehntabgaben (von den überbauten Grundstücken) zu hemmen, oder gar von dem guten Willen der Zehntherrn, den sich diese allzugut bezahlen lassen konnten, abhängig zu machen. Deshalb bestimmte bereits eine Verordnung vom 12. November 1785 (Wochenblatt 1786 I, in der Sammlung: »wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Teils der neueren hochfürstlich-markgräflichen badischen Gesetzgebung« abgedruckt): »Für den Zehnten, welcher von einem mit zehntbaren Früchten angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf welchem Platz aber nachher mit obrigkeitlicher Erlaubnis ein Gebäude gesetzt worden ist, soll für die Zukunft der Zehntherr kein Surrogat zu fordern berechtigt sein, jedoch demselben sein Zehntrecht, wenn auf dem Platz einst wieder zehntbare Früchte gepflanzt würden, vorbehalten bleiben«. Inhaltlich ist das genau dasselbe was Zusatz 710 c t sagt. Der eben zitierten Verordnung gingen längere Untersuchungen[2]) voraus über die Frage, ob von überbauten zehntbaren Plätzen ein jährliches Zehntsurrogat von dem Zehntherrn gefordert werden dürfe oder nicht. Durch einen im Oberamt Badenweiler vorgekommenen Fall, wo ein fremder, d. h. nicht badisch-markgräflicher Zehntherr, für einen überbauten zehntbaren Platz als Ersatz des entgangenen Zehnten ein Surrogat gefordert hatte, ist diese Frage offenbar erst akut geworden. Unter Zugrundelegung

[2]) Brauer S. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 539.

[1]) Baden Gen. 10066.

des gemeinen Rechtes lehnte man dieses Recht des Zehntherrn ab mit der Begründung, dass das Zehntrecht nicht ein absolutes Recht in dem Sinne sei, dass es immer und unter allen Umständen bestehe, sondern ein an die Bedingungen des Anbaus des Grundstückes mit Früchten gebundenes Recht sei, das also dann aufhöre, wenn ohne böswillige Absicht der Schädigung der Eigentümer sein Feld nicht bebaut. Bei den über das einheimische Recht abgeforderten Berichten, die für uns allein oder doch hauptsächlich Bedeutung haben, hat sich dagegen eine Verschiedenheit der bisherigen Regelung nach dreifacher Richtung herausgestellt; zunächst war nach bisheriger Observanz in einigen Ämtern (Eberstein, Hochberg, Stollhofen, Kirchberg, Rastatt, Ettlingen) nicht gefordert worden, in anderen wieder (Rötteln, Gräfenstein) war zwar eine Abgabe gefordert, aber nicht entrichtet worden, in Durlach, Pforzheim und Stein ist ein Surrogat wirklich entrichtet und in Karlsruhe und Mahlberg ist es nach beiderlei Richtung gehandhabt worden. Im Einvernehmen mit der fürstlichen Rentkammer wurde schliesslich von oberster Stelle der Beschluss gefasst, dass fernerhin das Surrogat nicht mehr gefordert werden dürfe, sofern diese Massnahme auch gegen auswärtige Zehntherrn durchzusetzen sei; dieses Verbot sollte jedoch nur für künftig eintretende Fälle Geltung haben, während man es bei den schon bestehenden regulierten Surrogaten beim alten belassen wollte, um einen allzu starken Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Zehntherren zu vermeiden. Dieser Beschluss hatte durch oben zitierte Verordnung für die vereinigten alten badischen Lande Rechtskraft erhalten und wurde durch ein Gesetz vom 4. August 1806[1]) auf die sämtlichen, mittlerweile angefallenen Lande und durch ein abermaliges Gesetz vom 30. Oktober 1806[2]) auf den Breisgau und die Ortenau ausgedehnt. Also vor Einführung des Landrechtes war Zusatz 710 c t bereits allgemein anerkanntes Recht in Baden gewesen.

---

[1]) Reg.-Bl. 1806, Nr. 18.

[2]) Reg.-Bl. 1806, Nr. 28.

Zehntbezug

Der Abschnitt über den Zehntbezug kann in vorliegender Arbeit deshalb übergangen werden, weil er nurmehr die formalen Bestandteile des Zehntrechts enthält und auch nicht von der rechtshistorischen Bedeutung ist, wie die anderen Bestimmungen über das Zehntrecht. Hinzu kommt, dass nirgends das Gewohnheitsrecht, aus dem vornehmlich die Bestimmungen über die Zehntbezug im Landrecht geschöpft sind, eine so grosse Mannigfaltigkeit und Buntheit aufweist, wie gerade hier, so dass es unendlich schwer, bis zu einem gewissen Grade unmöglich ist, aus diesem Wirrwarr kleiner und kleinster Abweichungen übergeordnete, einheitlichere Rechtsgedanken herauszufinden, die für den späteren Gesetzgeber Richtung gebend gewirkt haben können. Das Zehntbezugsrecht des Landrechts selbst, dessen Darstellung ja nicht Aufgabe dieser Arbeit ist, hat diese Materie des Zehntrechts mit starkem und glücklichem Griff zu übersichtlichen, klaren Rechtsinstituten zusammengefasst.

Die Zehntlasten[1])

Zunächst muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass im alten Recht hinsichtlich der auf dem Zehnten ruhenden Lasten dem Gewohnheitsrecht und dem Ortsgebrauch die unbeschränkte Herrschaft eingeräumt war. Die Verpflichtungen der einzelnen Zehntherren waren in fast sämtlichen Orten des Landes Baden durch besondere, oft in ganz frühe Zeiten zurückgehende Verträge, durch die sogenannte Beraine festgelegt. In den Berainsammlungen[2]) sind diese Urkunden und Verträge den Ortschaften nach gesammelt. Festgestellt kann daraus werden, dass man offenbar in früheren Zeiten allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Baupflichten, hinsichtlich der Lasten des Zehnten überhaupt nicht gekannt hat.

---

[1]) Eine erschöpfende Darstellung bzw. Sammlung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen über die Zehntlasten bringt Petzeck, S. **000**. Systematisch-chronologische Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von ältesten Zeiten her bis auf 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen. Freiburg I, S. 491 ffg. Vgl. weiter Scherer, Phil. K., Recht liche Bemerkungen über das Zehntwesen. Mannheim 1793, S. 15.

[2]) Berainsammlungen Nr. 429/429.

Alleinige Richtschnur waren die Verträge[1]). So kam es, dass nicht durchweg die Zehntherrn des einzelnen Ortes an den Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe beigezogen waren, dass vielmehr manchem Zehntherrn durch besondere Urkunden die Baufreiheit zuerkannt war, die auch dann erhalten blieb, als man später durch allgemeine Verordnungen den Zehntherren diese Lasten auferlegt hatte, wie dies aus Zusatz 710dc klar zu erkennen ist. Die Kirchen waren ursprünglich an vielen Orten von sogenannten »heiligen Gefällen« (wohl eine Art Vorläufer unserer heutigen Kirchensteuer) und von den Pfarrgefällen erhalten worden. In überaus häufigen Fällen wurde auch die sogenannte Kirchenfabrik, d. h. das Kirchenvermögen beigezogen; nur dann, wenn dieses Vermögen nicht ausreichte, wurden die Zehntherren und andere Baupflichtige herangezogen[2]). Dabei war die Verpflichtung hinsichtlich der einzelnen Teile der Kirche (Langhaus, Chor, Turm usw. im einzelnen genau bestimmt. Es ist leicht erklärlich, dass dieser Zustand ein höchst unbefriedigender war und eine Unmenge von Streitigkeiten über die Baupflichtigen nach sich ziehen musste, so dass schliesslich an vielen Orten der badischen Lande Kirchen, die durch Krieg, Brand oder sonstige Ursachen zerstört oder beschädigt worden waren, in diesem verwahrlosten Zustand lange Jahre gelassen werden mussten, allein deshalb, weil sich niemand finden liess, der zu den Kosten des Wiederaufbaus und der Ausbesserung beitragen wollte (Berichte[3]) aus dem Bistum Speyer 1715 und Schreiben[3]) von Rastatt aus demselben Jahre an den fürstlichen Hofrat, er möge doch mit dem Herrn Weihbischof von Speyer konferieren und veranlassen, dass die in den Ämtern Rastatt, Stollhofen und Ettlingen befindlichen Kirchen, die ohne Lebensgefahr nicht mehr betreten werden könnten, wieder in baufesten würdigen Zustand gebracht würden). In einem von Strassburg[3]) vom 8. Februar 1715 stammenden Schreiben, das nebenbei erkennen lässt, dass

[1]) Breisgau Gen. 807.

[2]) Breisgau Gen. 807, 3036 (Verordnung vom 19. VII. 1781 bis 16. VIII. 1787).

[3]) Baden Gen. 9982.

im ganzen Bistum Strassburg und im ganzen Elsass zu jeder Zeit der feststehende Brauch eingehalten wurde, dass der Dezimator den Chor und den Turm, wenn letzterer auf dem Chor aufgebaut oder am Chor vorn angebaut war, das Domstift das Pfarrhaus und die Gemeinde das Hauptschiff der Kirche und den Turm, falls dieser vorn an der Kirche stand, zu erbauen hatte — ein Beweis dafür, dass man offenbar jenseits des Rheins früher als in Baden zu bestimmten Regeln und zu geordneten Zuständen in diesem Punkte gekommen war — wird der Freude Ausdruck gegeben, dass endlich nach erlangtem Frieden auf Grund einer fürstlichen Verordnung auch in den badischen Orten die zerstörten Kirchen mit grösster Beschleunigung wieder aufgebaut werden sollten. Man ist dann auch wirklich dazu übergegangen, diese Materie einheitlich zu regeln; so erging bereits unterm 14. August 1718[1]) (Karlsruher Wochenblatt 1761 Nr. 21) eine Verordnung dahin, dass alle, die in fürstlichen Landen Zehnten beziehen, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser des Ortes, wo ihnen der Zehnten zusteht, erbauen sollen, wenn nicht besondere entgegenstehende Verträge vorliegen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Baulast als eine regelmässige Last des Zehnten betrachtet und der Zehnten solange für baupflichtig gehalten wurde, bis eine Baufreiheit durch besondere Urkunden nachgewiesen werden konnte. Hieraus ergab sich die weitere rechtliche Folge, dass Schweigen über die auf dem Zehnten ruhende Kirchenbaupflicht bei Verkäufen unnachteilig war, weil diese Last stillschweigend jeweils vom Käufer übernommen werden musste, genau dasselbe, was vom Zehnten überhaupt galt.

Für den Zusatz 710 d d ist aus den Akten[2]) soviel zu entnehmen, dass zunächst an vielen Orten neben der Kirchenbaupflicht der Zehntherr auf Grund besonderer Vereinbarungen und Verträge auch die Besoldung des Pfarrers, des Schulmeisters und des Mesners übernommen hatte. Auffallend ist dabei aber, dass doch für die ältesten Zeiten schon die Übernahme dieser Pflicht gegenüber der Kirchenbaupflicht

---

[1]) Abgedruckt in der Sammlung: Der neueren bad. Gesetzgebung wesentlichen Inhalts beträchtlicher Teil, Karlsruhe 1.—2. Teil, 1782—1801.

[2]) Berainsammlungen Nr. 428/429.

selten erwähnt würde und dass sie vollends in den späteren Verordnungen über Kirchenbaupflicht ganz unerwähnt blieb. Der Grund dafür liegt nach Brauer[1]) in folgendem: ursprünglich war ¹/₃ des Zehnten als Kirchensteuer für den Pfarrer für dessen Unterhalt bestimmt; recht bald aber mit dem Augenblick, wo der Zehnten in die Hand von weltlichen Kirchenvogteiherrn kam, die dafür die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten hatten, floss der entsprechende Teil des Zehnten dem Pfarrer nicht mehr direkt zu, vielmehr wurde dieser vom Vogteiherrn fest besoldet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zehntertrages und dadurch die Besoldung des Pfarrers vom Zehnten losgelöst; diese Trennung des Zehnten von der Pfarrbesoldungspflicht wurde endgültig da, wo das Zehntrecht mittlerweile auf einen anderen weltlichen Inhaber übergegangen war. Der Pfarrer hatte eben seinen Lebensunterhalt aus der dafür ausgeworfenen Pfarrbewidmung zu bestreiten. Wenn der ursprüngliche Betrag infolge später eingetretener Umstände dafür nicht mehr ausreichte, nachdem längst der Zehnten den Charakter einer Kirchensteuer verloren hatte, so liess die inzwischen eingetretene Freiheit des Zehnten von der Besoldungspflicht einen Rückgriff auf diesen natürlich nicht mehr zu. Deshalb hat das Landrecht in Zusatz 710 d d in klarer Folgerichtigkeit die Freiheit des Zehnten von der Besoldungspflicht zur Regel erhoben und nur die besonderen Rechtsverhältnisse vorbehalten, wo der Beweis erbracht werden kann, dass der Zehnten die augenblickliche Freiheit nur unter der Bedingung erhalten habe, dass dem Pfarrer, d. h. dem Kirchspiel das Recht des jederzeitigen Rückgriffs auf den Zehnten unbenommen sei, oder, wo die aus einer Kirchspielsvermehrung hervorgehende Steigerung des Zehntertrags den billigen Grund für die Heranziehung zur Bestreitung der vermehrten kirchlichen Bedürfnisse enthält. Das Gesetz geht also hier in Zusatz 710d d aus rechtsgeschichtlichen Gründen gerade den entgegengesetzten Weg wie in Zusatz 710d c.

Altes Recht hat in den Zusätzen 710d a und d b gesetzliche Bestätigung gefunden. Zwar ist keine zu 710d a korrespondierende, ausdrückliche Bestimmung zu finden. Aber

---

[1]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 541 ffg.

zunächst muss die Geltung dieser Regel daraus geschlossen werden, dass das alte Recht keine, auch nur im entferntesten Sinne darauf hindeutende Bestimmung enthält, dass der Zehnten zu irgendwelchen Kosten hätten beitragen müssen, dass vielmehr in den verschiedenen Zehntordnungen übereinstimmend die Darstellung dahin gefasst ist, dass der Zehnten von dem vollen Zehntertrag ohne irgendwelchen Abzug vor oder nach der Auszehntung in vollem Umfang von den Zehntknechten eingesammelt und in die herrschaftliche Scheune geführt werden soll. Irgend eine besondere Belastung durch Beitrag zu Anbau-, Ernte- oder zu gewöhnlichen Unterhaltungskosten wäre in den sonst bis ins einzelne gehenden Zehntordnungen, oder an anderer Stelle genannt worden, wenn sie bestanden hätte. Weiter findet diese Behauptung eine Stütze darin, dass dagegen die in Zusatz 710d b gegebene Vorschrift auch das alte Recht ausdrücklich hervorgehoben hatte und dabei in nicht misszuverstehender Weise zu erkennen gab, dass die Heranziehung zur Beitragsleistung der Zehntherrn in diesen Fällen nur in der ausserordentlichen Gefahr für den Grund und Boden, dessen Erhaltung so gut im Interesse des Zehntherrn wie des Bauern gelegen ist, ihre Rechtfertigung findet. Beweisstücke dafür sind die Vorschriften über die Konkurrenz der Zehntherrn[1]) bei den zur Sicherheit anzulegenden Rheinwerken (1782—1784). Eine Verordnung[2]) vom 21. März 1782 bestimmte: »alle Dezimatoren, deren fundi decimabiles durch den Rhein- oder anderen Flussbau gewahrt und erhalten werden, sollen zu einem proportionsmässigen Beitrag (zu den Kosten des Fluss- und Uferbaues) beigezogen werden«. Hinsichtlich der Beitragsleistung des Zehntherrn wurde nach langen Berechnungen dahin entschieden, dass der betreffende Zehntherr des Zehntbannes, wo die Reparation notwendig wurde, nicht einfach den zehnten Teil der Kosten zu tragen habe, was eine zu starke Belastung bedeutet hätte, dass vielmehr die Reparationskosten auch auf die zehntfreien Güter, auf den unter-

[1]) Baden Gen. 9421.

[2]) Die gleiche Verordnung ist auch in der Sammlung: Der neueren bad. Gesetzgebung wesentlichen Inhalts beträchtlicher Teil usw. Karlsruhe 1. bis 2. Teil, 1782—1801 abgedruckt.

liegenden Bann, auf Almenden, Häuser, kurz auf alle Grundstücke vernünftigerweise umgelegt werden sollen, die von der Regulierung des Flussbettes und der Befestigung der Ufer einen Nutzen haben. Als weiteren Beleg kann für die frühere Geltung des Zusatzes die Darstellung Scherers[1]) herangezogen werden, der diese Bestimmung als allgemeine, alte Regel ansieht. Auch Mittermaier[2]) spricht diesem Gedanken für das frühere Recht allgemeine Bedeutung zu.

Erlöschen des Zehntrechtes

Das im vierten Abschnitt dargestellte Recht über das Erlöschen des Zehntrechtes hat offenbar erst im Landrecht eine erschöpfende Regelung gefunden. Wie aus den Brauerschen[3]) Erläuterungen dazu hervorgeht, war man in der früheren Rechtslehre selbst über die allgemeinen Grundsätze, ob Zehntrechtsersitzung und Versitzung möglich sei und unter welchen Voraussetzungen, nicht einig. Auch aus den Akten sind nur ganz spärliche, da und dort in Berichten über andere Fragen eingestreute Bemerkungen darüber zu finden. Als unbedingt feststehend kann angesehen werden, dass man bereits im alten Recht den Verlust des Zehntrechtes durch Nichtausübung, die Versitzung des Rechtes zugunsten des Zehntpflichtigen gekannt hat. Als Quelle dafür dient zunächst die bereits oben bei Zusatz 710 a b erwähnte Stelle[4]), wo der Stadtrat von Heidelberg gegenüber der kurfürstlichen Hofkammer zur Weigerung des Zehnten hinsichtlich einzelner bestimmter Grundstücke sich auf die 30jährige Nichtausübung des Zehntrechtes beruft, die Hofkammer als Gegenbeweis aber eine Ausübung des Zehntrechtes und damit eine Unterbrechung der Verjährung geltend machen will, somit

---

[1]) Scherer, O. Phil. K., Rechtliche Bemerkungen über das Zehntwesen, Mannheim 1793, S. 23.

[2]) Mittermaier, Z. S. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Seerechts, 1. Abtlg. Landshut 1830, S. 399.

[3]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 546fg.

[4]) Pfalz Gen. 6796.

doch stillschweigend den Grundsatz der Versitzung des Zehntrechtes durch Nichtausübung anerkennt.

Weiter sind Berichte aus dem Jahre 1782 von Eppingen an die Hofkammer vorhanden über die Frage der Zehntfreiheit der Weingärten, wo festgestellt ist, dass die zehntfreien Weingärten ihre Freiheit entweder durch Lagerbücher oder andere Weistümer bestätigen müssen, oder aber, dass sie zuvor zehntfreie Gärten und Hausplätze gewesen sind, seit unvordenklichen Zeiten als solche die Zehntfreiheit besessen haben, nach der Umwandlung in Weinberge aber, wo das Zehntrecht zu üben Gelegenheit war, im Sinne des Zusatzes 710ec die Freiheit durch Nichtübung des Zehntrechtes ersessen haben.

Es ist (vgl. obige Bemerkung zu den Zusätzen 710 a a, a b, a c, a d und b f) eine durch das alte Recht durchziehende Fundamentalregel, dass die Zehntlast eine regelmässige, auf allen Grundstücken ruhende Last ist, die des besonderen Beweises nicht bedarf, dass die Zehntfreiheit nur für einzelne genau bestimmte Grundstücke angesprochen werden kann, und dass die besonders bewiesene Freiheit eben nur für diese bestimmten Grundstücke und Bezirke Geltung haben kann. Es wäre, auch wenn keine ausdrückliche Bestimmung dafür vorhanden wäre, kein Grund zu erkennen, warum diese für die Zehntfreiheit im allgemeinen auch im früheren Recht anerkannte Regel für die durch Verjährung des Zehntanspruches begründete Zehntfreiheit eine Ausnahme erleiden sollte (Zusätze 710 e c und e e).

Zusatz 710ef stellt keine Abweichung, vielmehr die folgerichtige Anwendung dieser Regel dar. Grundsatz ist für das alte wie für das neue Recht: die Zehntfreiheit gilt nur für das bestimmte Grundstück oder den bestimmten Bezirk, für den dieses Ausnahmerecht durch besondere Rechtstitel oder durch Verjährung des Anspruches erwiesen wird. Wenn durch bisherige Erhebung des Zehnten von allen angebauten Feldern, oder von allen Gattungen der Erzeugnisse eines bestimmten Bezirkes, in dem daneben zehntbare Felder oder einzelne Fruchtgattungen nicht angebaut gewesen sind, nichts versäumt worden ist, »um die Allgemeinheit oder Gesamteigenschaft des Rechtes werktätig zu beweisen«, wenn mit

anderen Worten der Zehntherr klar zu erkennen gegeben hat, dass er das Zehntrecht auf den ganzen Bezirk als einheitliches Recht anspricht, wenn dieser Bezirk als zusammengehöriges Ganzes angesehen wird, so ist es eine notwendige Folgerung, die Verjährung des Zehnten auch auf solche in dem betr. gelegenen Bezirke unbebauter Felder auszudehnen: eine Schlussfolgerung, die gerade infolge ihrer zwingenden, aus verständiger Anwendung des Rechts fliessenden Logik auch für das alte Recht in Anspruch genommen werden darf, zumal Zusatz 710ab die durch 30jährige Nichtausübung des Zehntrechtes erworbene Freiheit ausdrücklich sowohl auf »jeden eigens ausgegrenzten Feldbezirk« wie auch auf eine »ganze Gemarkung« ausdehnt; Zusatz 710ab hatte aber, wie oben nachzuweisen versucht worden ist, im alten Rechte lückenlose Geltung.

Nach den oben angezogenen Stellen wurde auch im alten Recht Nichtübung des Zehntrechtes nur im Sinne des Zusatzes 710cd verstanden, also nur dann Nichtausübung angenommen, wenn der Zehntherr rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seines Rechtes nicht verhindert war. Aus diesen Gedanken heraus erscheint Zusatz 710ed als überflüssig aus folgendem Grunde: der zunächst darin ausgesprochene Gedanke, dass keine persönliche Eigenschaft des Gutsbesitzers, etwa der Übergang des Zehntgutes von einer unfreien in freie Hand, die Aufhebung der Zehntpflichtigkeit herbeiführen kann, ist eine notwendige Folge aus der Rechtsnatur des Zehnten überhaupt. Wenn weiter aus der das Zehntrecht als solches begünstigenden Tendenz des Gesetzgebers heraus dieses Recht (das Zehntrecht), selbst dann, wenn Recht und Pflichten in einer Hand vereinigt werden, nicht für erloschen, sondern nur für ruhend erklärt wird, so stellt das nach Ansicht des Verfassers dieser Arbeit im Gegensatz zu Brauer[1]) nicht etwa eine der besonderen Erwähnung bedürfende Bestimmung dar, sondern ist nur die nochmalige ausdrückliche Hervorhebung eines bereits im Wesen des Zehntrechtes enthaltenen Rechtsgedankens. Dabei wird die Eigenartigkeit des Zehnten eben darin gesehen, dass er eine von Anfang an, gleichsam

[1]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 549.

aus göttlichen, jedenfalls uralten Rechten entstandene, auf allen Grundstücken ohne Ausnahme haftende, in ihrer Entstehung von dem Willen der Parteien unabhängige Grundstückslast ist, dass deshalb der Grundsatz des Landrechtssatzes 1300 auf den Zehnten von vornherein keine Anwendung finden kann, das Zehntrecht vielmehr ipso facto nach Beendigung der Rechtsvermischung wieder aufleben muss. Das Besondere könnte man, wozu Brauers Bemerkungen zu diesem Artikel verleiten, darin sehen, dass das Recht nicht nur dann wieder aufleben soll, wenn die Parteien ihr Recht vor Ablauf der Verjährungszeit ausüben, wie das sonst für die gewöhnlichen Dienstbarkeiten nach Landrechtssatz 704 der Fall ist, sondern sogar nach Ablauf der Verjährung. Da aber die Verjährung während der Zeit der Rechtsvermischung nach altem wie neuem badischen Recht (Zusatz 710e d) gehemmt ist, so fällt auch dieser gesetzliche Grund für Zusatz 710e d weg. Dieser muss vielmehr nur als eine besondere Hervorhebung der im Wesen des Zehnten bereits enthaltenen Rechtsgedanken und somit auch als eine Bestimmung des alten Rechtes angesehen werden. Unbeantwortet muss die Frage nach dem Ursprung des Zusatzes 710e a bleiben; nur soviel kann gesagt werden, dass man bereits früher immer bemüht war, das Zehntrecht der fremden Dezimatoren auf einheimische zu übertragen, dass man fremde Zehntherren oft schlechter als die inländischen behandelte; besonders tritt dies bei der Scheidung (Abteilung) des grossen und kleinen Zehnten zutage, wo man sich beispielsweise nicht scheute, einen dafür aufgestellten Grundsatz zu ungunsten der fremden Dezimatoren zu durchbrechen. Über das Ablösungsrecht des Zehnten ist in den Akten nichts zu finden, sicher auch aus dem Grunde, weil das Zehntrecht in der damaligen Rechts- und Wirtschaftsverfassung so tief verankert war, dass niemand an die Möglichkeit einer Ablösung, d. h. einer allgemeinen Aufhebung zu denken wagte.

Eine eingehendere Darstellung der Lehre über die Zehntverjährung vor dem Landrecht gibt Scherer[1]), die deshalb

[1]) Scherer, O. Phil. K., Rechtliche Bemerkungen über das Zehntwesen Mannheim 1793. S. 60/61, 82, 89.

besonders bedeutsam ist, weil sie den auch bei Brauer[1] erwähnten Gegensatz zweier Lehrmeinungen widergibt. Als allgemein anerkannter Rechtsgedanke galt auch nach Scherer im früheren Recht, dass das Zehntrecht durch Verjährung verloren gehen kann. Dabei forderte die eine Lehrmeinung für den Eintritt dieser Rechtswirkung, dass der Zehnten vom Zehntherrn gefordert, von dem Zehntpflichtigen aber verweigert worden sein müsse, und dass erst von diesem Zeitpunkt an die Verjährung zu laufen beginne. Die Vertreter dieser Richtung stützten ihre Meinung darauf, dass die Forderung der einzelnen Zehntleistung lediglich eine res mere facultatis, eine frei willkürliche Handlung des Berechtigten sei, und dass deshalb aus der Nichtübung kein Recht gegen den freiwillig Nichtübenden hergeleitet werden könne. Die andere Meinung, der übrigens von den späteren Juristen Baurittel[2]) beigetreten ist, leugnete die Willkürlichkeit der Zehntordnung im eben dargelegten Sinne und folgerte daraus, dass das Zehntrecht durch blossen non usus, durch einfachen Nichtgebrauch während einer bestimmten Zeit (dreissig oder mehr Jahre) untergehen könne.

Erbzins und Erbgült

Einleitende Bemerkungen

Unterm 13. September 1771 erging unter Markgraf Karl Friedrich ein Reskript[3]) folgenden Inhalts: »Nachdem wir ein freies und vollkommenes Eigentumsrecht der Inwohner eines Landes über die Güter, die sie benutzen sollen, für den ersten Grund eines auf Güte und Gerechtigkeit ruhenden Staatswesens halten und alle Arten, wodurch dieses Recht und die damit verknüpfte Freiheit hinsichtlich des Gebrauchs der Eigentumsgüter und alles dessen, was damit zusammenhängt, besser, davon abhängt, eingeschränkt wird, für die bestimmtesten Hindernisse der wahren Wohlfahrt der ganzen bürgerlichen Verfassung ansehen, deshalb sind wir auch fest entschlossen, in den uns von Gott anvertrauten Landen die noch

[1]) Brauer, J. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. Karlsruhe 1809. S. 550fg.

[2]) Baurittel II, 1399.

[3]) Baden Gen. 5203.

hier und da besonders bei Erblehen und Hofgütern sich zeigende schädliche, allerlei Weitläufigkeit veranlassende Einschränkung sotanen Rechtes nach und nach aufzuheben und, soviel nur immer tunlich ist, unseren lieben Untertanen zu einem völlig freien Eigentumsrecht über ihre sämtlichen Habseligkeiten zu verhelfen. Vorzüglich wollen wir unsere Vorsorge den Ortschaften angedeihen lassen, in denen wir die natürliche Ordnung der Abgaben, wonach sie nur den Zehnten und eine, dem Ertrag der Güter angepasste Schatzung zu bezahlen haben, einführen werden.«

Hier ist in der klaren Erkenntnis der Reformbedürftigkeit des bisherigen Wirtschaftslebens, vornehmlich des Liegenschaftsrechtes, der Weg zu einem freieren, dem Ziel der Schaffung freien Grundes und Bodens zustrebenden Entwicklung aufgebrochen worden. In der edlen Absicht, die grosse Masse des Volkes aus dem wirtschaftlichen Tiefstand, aus der Enge und Gebundenheit zu einem menschenwürdigeren, freieren Dasein emporzuheben, hat Markgraf Karl Friedrich mit alten, Jahrhunderte lang bestandenen Rechtsverhältnissen gebrochen und einen modernen, billigeren Recht freie Bahn geschaffen. Was vorher war, ist die Zeit der wirtschaftlichen Gebundenheit, Enge und Schwerfälligkeit, die Zeit der Vorherrschaft weniger Grundherren über die grosse Masse der in tiefer Not und wirtschaftlichem Elend lebenden Untertanen. Wohl war dem grössten Teil des Volkes die persönliche Freiheit durch Aufhebung der Leibeigenschaft bereits geschenkt worden, aber die wirtschaftliche Freiheit war ihm nach wie vor versagt geblieben dadurch, dass sein Grund und Boden mit Lasten und Zinsen überhäuft, nicht frei vererblich und veräusserlich und gar leicht dem Heimfall an den Grundherrn, von dem der Bauer das Grundstück zum Besitz oder Nutzniessung erhalten hatte, verfallen war.

Ursprung und Wesen der Erbzinsen und Erbgülten

Trefurt[1]) sieht den Ursprung der Gülten darin, dass die Grundherrn, die ihre Güter mit der Zeit nicht mehr selbst,

[1]) Trefurt, Chr., System des badischen Zivilrechts in Zusätzen zur 2. Auflage von K. S. Zachariaes Handbuch d. franz. Zivilrechts. Heidelberg 1824, S. 167.

d. h. mit ihren eigenen Knechten bewirtschaften konnten, einzelne Teile davon an mehr oder minder freie Bauern vergaben zu Eigentum oder Nutzniessung gegen die Verpflichtung zur Entrichtung bestimmter Zinsen durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzniesser des Gutes. Diese Abgabe konnte in Früchten, d. h. Erzeugnissen des Bodens (Gült) oder in Geld bestehen (Zinsen). Dieselbe Unterscheidung kannte auch das alte Recht, wie überhaupt das Landrecht an dem Begriff und der Rechtsnatur der Erbgülten und Erbzinsen (Zusatz 710f a) nichts geändert hat. Dies geht aus den ganzen einschlägigen Aktenmaterial hervor, wenn auch besondere Hinweise auf die in Zusatz 710 f a getroffene Unterscheidung in Erbgülten und Erbzinsen sich nur selten finden (Oberamtsberichte[1]) von Bühl 1765, wo von Geldzinsen und Gültfrüchten gesprochen wird). Daneben läßt Trefurt nur ausnahmsweise die Gülten und Zinsen auch durch Kauf oder Tausch entstanden sein, wo für das gekaufte Grundstück statt des Kaufpreises Zinsen oder Renten versprochen wurden. Die darüber vorhandenen Quellen lassen jedoch vermuten, dass diese letztere Entstehungsart gar nicht so selten war. Als Beweisstücke dienen dafür Berichte[1]) von Karlsruhe von 1788, von Müllheim[2]) 1786 und Lörrach[2]) 1787, wo überall die Entstehung der Erbgülten auch damit erklärt wird, dass oft Güter gegen Erlegung eines gewissen Zinses an Stelle der Kapitalzahlung zu vererblichem Eigentum gegeben und diese Güter dann erbliche Zins-, Erbzins-, Erbpacht- oder Erblehengüter genannt worden seien. Daneben wird aber vor allem in dem Bericht des Oberamts Müllheim vom 25. November 1786 auf eine weitere Entstehungsmöglichkeit der Erbgülten hingewiesen. Danach kamen in den damals zu erneuernden herrschaftlichen und besonders in den Kirchenberainen viele Zinsposten vor, die meistens schon vor 200 und mehr Jahren verbrieft und, wofür wegen des damaligen geringen Liegenschaftswertes so viele Güter verpfändet werden mussten, dass sie zur Zeit der Abfassung des Berichtes zur Sicherung der vierfachen Schuld ausgereicht hätten. Alle diese Güter sind im Laufe der Zeit in vielerlei Hände

[1]) Baden Gen. 5203.

[2]) Baden Gen. 2519.

aufgeteilt worden und damit auch die darauf ruhenden Zinsen; die Erinnerung an die ursprüngliche Entstehung ist mittlerweile geschwunden. Die Zinsen sind dann besonders deshalb, weil der Beitrag zu den Zinsen nach Proportion des betreffenden Grundstücksanteils geleistet werden musste, mit der Zeit für regelrechte unablösliche Erb- und Bodenzinsen gehalten worden. Dabei ist allerdings das Wesen der Bodenzinsen und ihr Unterschied von den Erbzinsen nicht klar ersichtlich. Nur so viel scheint man aus den betreffenden Stellen der Akten herauslesen zu dürfen, dass kein volles Eigentum der Bauern an den Bodenzinsgütern möglich war. Besonders eingehend und interessant schildert diese Entstehung der Erbzinsen ein Bericht[1]) vom Amte Lörrach vom 9. Januar 1887. Dieser geht davon aus, dass vor der Reformation die Geistlichen die gemeinen Leute veranlassten, zur Vergebung der Sünden für die Kirche zu opfern. Diese Opfergelder wurden dann teils für Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse verwandt, teils aber wieder zu Darlehen verzinslich ausgeliehen; dafür musste der Schuldner ein Stück Gut zum Unterpfand geben, was in das Kirchenbuch oder den sogenannten »Heiligen Berain« eingetragen wurde. Die Zinsen wurden von dem jeweiligen Besitzer des verpfändeten Grundstücks bezahlt, bis schliesslich jemand diese Zinsen ablöste; die Ablösungssumme wurde wieder ausgeliehen; zunächst legte man für solche Zinsen einen besonderen heiligen Fonds an, später aber wurden diese Zinsen als allgemeine Kirchenlasten als gewöhnliche Kirchenzinsen behandelt; es kam hinzu, dass man sie dann nicht mehr in besondere Bücher, sondern in die gewöhnlichen Beraine für unablösliche Bodenzinsen eintrug, so dass dadurch vollends jede Unterscheidung von den regelrechten Erb- und Bodenzinsen unmöglich geworden war. In geldarmen Zeiten wurden diese Zinsen in Fruchtabgaben entsprechend dem jeweiligen Preis der betreffenden Frucht umgewandelt. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Erbgülten und Erbzinsen auf mannigfaltige Entstehungsursachen zurückzuführen sind und die von Trefurt aufgestellte Regel zum mindesten viele Ausnahmen erleidet.

[1]) Baden Gen. 2519.

Dem Wesen nach unterscheidet sich die Gült vom Zehnten hauptsächlich dadurch, dass sie nicht im Verhältnis zu dem jeweiligen Fruchtertrag steht, sondern unabhängig davon fest bestimmt ist. Daraus folgt zunächst, dass die volle Gült gegeben werden muss in Jahren, wo viel wie in solchen wo wenig wächst (Zusatz 710 ff.). Dabei ist aus den Akten auf die Frage, ob man auch die in Zusatz 710 ff. vorgesehenen Ausnahmen von eben genannter Regel den Gültbauern bereits nach altem Recht zugebilligt hat, keine sichere Antwort zu entnehmen. Nach Berichten[1]) über Nachlassgesuche war durchgehende Regel, dass in den alten und älteren Erbgült- und Erbzinsbriefen die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen war, dass Überschwemmung, Misswachs und dgl. schädigende Ereignisse den Gültbauern von der Ablieferung der vollen Gült nicht befreien konnten. Es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass man etwa bei Schaden durch Heer oder Hagel eine Ausnahme gemacht hätte. Vielmehr geht aus weiteren Stellen (Schreiben des Klosters Lichtental[1]) vom 1. Februar 1771 an das Oberamt Karlsruhe, des weiteren Berichte[2]) aus dem Jahre 1724) ganz deutlich hervor, dass rundweg jeder Gültnachlass abgelehnt wurde. Diese Annahme entbehrt umso weniger der Glaubwürdigkeit, als damals gerade Überschwemmung und Misswachs der Anlass zu den Nachlassgesuchen gewesen waren, und man eben dabei mit dieser allgemeinen Bestimmung jede Zubilligung von Milderungen abgelehnt hat. Daneben ist in einem anderen langen Bericht[2]) vom 5. November 1725 gesagt, dass in den Erbbestandsbriefen meistens die besondere Bestimmung aufgenommen war, dass ein Nachlass an Zins oder an der Gült bei Hagel und Heer — allerdings nur da und ohne nähere Bezeichnung der vorausgesetzten Grösse des Schadens (Zusatz 710 ff.) — unter Umständen je nach Beschaffenheit des betreffenden Gutes bei Wasserschaden und Überschwemmung zu einem verhältnismässigen Teil gewährt werden konnte. Die Brauersche[3]) Bemerkung zu diesem Artikel, wonach das

[1]) Baden Gen. 2513.

[2]) Baden Gen. 1921.

[3]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 556.

alte Recht eine Ausnahme obiger Regel nie gekannt hat, ein Nachlass nur dann und wann bei besonders schweren Fällen nur als Mildtätigkeitsakt des einzelnen Gutsherrn zugebilligt worden ist, wonach vielmehr erst das Landrecht die Ausnahmen zu Gunsten der Gültbauern in Zusatz 710 ff. geschaffen hat, muss deshalb etwas vorsichtig und kritisch aufgenommen werden.

Die Akten ergeben übrigens gerade hier ein ergreifendes Bild von der Notlage der Bauern, denen nach Abzug der Zinsenabgaben an auswärtige Herrn, an den Fürsten und nach Erfüllung ihrer sonstigen öffentlichen Verpflichtungen kaum mehr als das Allernotwendigste für den eigenen Lebensunterhalt verblieben war. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier auch das fürstliche Haus den berechtigten Wünschen der Bauern gegenüber um Minderung der Lasten, vor allem der Fruchtgülten etwas allzusehr die eigenen Interessen in den Vordergrund gestellt hat. Wenn Nachlassgesuche mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die Unterstützung armer Bauern mit Saatfrüchten im Frühjahr durch Fruchtgültnachlass im Herbst zuvor erschwert würde, so klingt diese Begründung besonders bei Berücksichtigung der trostlosen Lage der Bauern nicht sonderlich überzeugend. Ganz haltlos ist es vollends, wenn z. B. das Stift St. Blasien in einem Schreiben[1]) vom 7. Januar 1771 an das fürstliche Haus sein ablehnendes Verhalten gegenüber Nachlassgesuchen mit dem Hinweis rechtfertigen zu können glaubt, dass die Bauern trotz der schlechten Ernte nicht in allzu grosse Not geraten seien, da der Wert der Früchte auch entsprechend gestiegen sei; dabei hat das Stift in seinem Eifer offenbar ganz übersehen, dass der Bauer bei dem damaligen, aussergewöhnlich geringen Ernteertrag mit den wenigen Früchten, die ihm nach Abzug der Abgaben noch verblieben waren, kaum sich und seine Familie hätte ernähren können, zum Verkauf somit nichts mehr übrig geblieben war, und, wenn er den Zehnternteertrag verkauft hatte, dafür wieder umso teurer hatte einkaufen müssen. Überhaupt muss gesagt werden, dass sich die Klöster und Stifte nicht durch besondere Milde und wohlwollendes Verständnis für die Notlage ihrer Bauern

[1]) Baden Gen. 2513.

hervorgetan, sich vielmehr durch besondere Hartnäckigkeit und Rücksichtslosigkeit in der Verfechtung ihrer Interessen ausgezeichnet haben.

Ganz in dieser Linie liegt es, wenn den Gültbauern weiter weiter zugemutet wurde, die etwa durch Brand oder sonstiges Unglück zerstörten Gebäude ganz auf eigene Kosten wieder herzustellen und zu unterhalten, ohne irgend welchen staatlichen oder grundherrlichen Beitrag erlangen zu können[1]). Ist es da verwunderlich, wenn die Bauern ihre Güter im Unbau liegen liessen, da sie aus dem Anbau einen eigenen Nutzen für sich doch nicht herausholen konnten, wenn weiter die vermögenden Bauern und Bürger, die besonders belasteten Äcker verkauften und zwar durchweg an arme Leute gegen geringes Kaufgeld, um sich so der Belastung zu entziehen, die armen Bauern aber nur kurze Zeit sich darauf halten konnten und dann die Felder wieder der Verwilderung anheimfielen? Wenn man auf der anderen Seite beobachten muss, mit welcher Hartnäckigkeit man sich von seiten der Grundherren gegen jede Erleichterung für die Bauern wehrte, so ergibt sich daraus das entsprechende Bild vom wirtschaftlichen Tiefstand der grossen Masse des Volkes, zugleich auch von der Kurzsichtigkeit in wirtschaftlichen Dingen.

Es ist grösstenteils aus der oben dargelegten Entwicklung der Erbgülten und Erbzinsen heraus verständlich, wenn das alte Recht ursprünglich eine dem Zusatz 710fc entsprechende Bestimmung nicht gekannt hat, weiter ersichtlich, wenn dadurch sehr verworrene und unsichere Rechtsverhältnisse geschaffen worden sind, worüber die Untertanen und auch die Ämter oft Klagen geführt haben. Verhältnismässig früh tritt hier besonders auf Vorschläge und auf Vorstellungen der Ämter hin der Gesetzgeber ein. Bereits eine Verordnung vom 5. Mai 1727[1]), sodann erheblich später eine weitere vom 1. Dezember 1781[2]) an sämtliche Ämter der Pfalz schrieben vor, dass die Erbbestandsbriefe, Rechtsurkunden und Beraine im Sinne des Zusatzes 710fc alle 12—15 Jahre auf Kosten der Erbbeständer erneuert werden müssten. Als Begründung

[1]) Pfalz Gen. 9646 (Verordnung vom 27. II. 1796).

[2]) Pfalz Gen. 1902.

dafür wurde angeführt, dass das Recht des Erbbeständers auf dem Brief beruhe, der dazu den titulus universalis sive particularis possidendi enthalten müsse. Diese Vorschrift ist nun weder für das alte noch für das Landrecht so zu verstehen, als ob bei Unterlassung der Erneuerung der Beraine das Gültrecht an sich verloren gegangen wäre, vielmehr ist dadurch der Berechtigte lediglich bei Streitigkeiten um das Gültrecht um dieses Beweismittel ärmer geworden. Die Beweiskraft der Rechtsurkunden auf 30 Jahre war, wie Brauer[1]) gezeigt hat, französisches Recht und mit dessen Übernahme auch in das eigentliche badische Recht aufgenommen worden.

Durch eine Übergangsbestimmung[2]) bei Einführung des Landrechtes vom 25. Juli 1810 ist (schliesslich) noch verordnet worden, dass die Verjährungszeit für die Beraine erst mit dem 1. Januar 1810 zu laufen beginne, ausgenommen die Beraine, die bereits an diesem Zeitpunkte schon 15 und mehr Jahre alt waren, für die (deshalb) der Verjährungstermin auf 15 Jahre von Einführung des Landrechts an beschränkt wurde. Die oben genannten alten Verordnungen erinnern weiter an Zusatz 710fd, wenn darin angeordnet ist, dass die Renovationsurkunden, von denen ein Exemplar der ersten Urkunde angehängt, ein zweites jeweils an die fürstliche Hofkammer eingesandt werden musste, genaue Angaben über Lage und Umgrenzung der Güter, Morgenzahl, Namen der Besitzer, evtl. der Erben, den titulus possidendi universalis sive particularis, vor allem aber über den Betrag der Erbgült bzw. des Erbzinses, die Lieferungszeit und den Lieferungsort enthalten mussten. In dem zu Zusatz 710 ff. genannten Bericht[3]) vom 5. November 1745 ist ein Entwurf eines Erbbestandbriefes enthalten. Wichtig ist daraus, dass der Beständer verpflichtet war, das Gut in gutem Stand zu halten, es so zurückzugeben, wie er es empfangen hatte, dass er alle gewöhnlichen Kosten selbst tragen musste, ebenso die Kosten der Unterhaltung, dass er abgehendes Vieh oder Pflanzen ersetzen musste, dass dagegen aussergewöhnliche Reparaturen

---

[1]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. 1809, S. 554/555.

[2]) Grossherzogl. Bad. Reg.-Blatt 1810. Nr. 32, S. 254.

[3]) Pfalz Gen. 1921.

auf Kosten des Zinsherrn vorgenommen werden durften — letzteres ist ein auffallender Widerspruch zu der allgemeinen Regel von 710 ff., — dass der Beständer aber deshalb bei eintretender Notwendigkeit Anzeige machen und dass er weiter — dies ist natürlich Hauptverpflichtung — den Zins oder die Gült auf eigene Gefahr und Kosten an den bestimmten Ort liefern und er endlich sein ganzes Hab und Gut zur Sicherung für den ausbleibenden Zins oder den von ihm zu vertretenden Schaden verpfänden musste. Die in Zusatz 710 f c Satz 2 gemachte Einschränkung hinsichtlich der Verzugskosten, die früher nach dem allgemeinen Grundsatz, dass der Tag da mahne, wo der Schuldner zu liefern schuldig sei, bei Fälligkeit der Zinsen ohne weitere Mahnung seitens des Gültherrn gefordert werden konnten, ist nach Brauer[1]) neues Recht. Ebenfalls neu ist schon dem Inhalt nach der Zusatz 710 f b.

In Übereinstimmung mit dem Zehnten haftet auch die Gült nicht auf dem Gute selbst, sondern nur auf dem Genussrecht am Gute, so dass nur derjenige wegen rückständiger Gültzahlung angegriffen werden kann, dem der Ertrag des Gutes zufliesst. Insoweit geht Zusatz 710 f d auf altes Recht zurück. Wie schon erwähnt, ist mit der Übernahme der Gült in das Landrecht eine Änderung im Wesen dieses Rechtsinstitutes nicht vollzogen worden. Das alte Recht hatte diese Rechtsverhältnisse geschaffen, ausgebildet. Dem neuen Recht war nur die Aufgabe geblieben, dieses alte, bis in das frühe Mittelalter zurückgreifende Recht neueren Verhältnissen anzupassen, besonders in Übereinstimmung mit dem französischen Recht zu bringen. Es war ein alter, allerdings unausgesprochener Grundsatz, dass die Gült nur auf dem Ertrag des Gutes haftete, oder mit anderen Worten, um der Brauerschen Darstellung, Erläuterung in Zusatz 710 ff.[2]), zu folgen — dass die Gülten und Zinsen nur Stellvertreter der Nutzung eines Teils des Gutes sind, dass sie gleichsam den durch die Hand des Gutseigentümers von dem Gültherrn

---

[1]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 554.

[2]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzogl. bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 556.

als Nutzungsberechtigten erhobenen Nutzen darstellen, dass sie daher nur kraft Anspruchs an das gültbare Grundstück, nicht kraft persönlicher Verhältnisse zu dem Gültmann, und nur aus dem Gutsertrag, nicht aus anderem Vermögensertrag der Zinsherrn gefordert werden können. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die oben in dem Bericht von Lörrach dargestellte Entstehung der Erbgülten. Wenn dort bei Teilungen des Gültgutes der jeweilige Besitzer eines Teilsstückes entsprechend der Grösse des Fruchtertrages die Gült zu zahlen hatte, wenn die Zinsen und Gülten, die ursprünglich reine Kapital- und Darlehenszinsen gewesen waren, später aber, als die Erinnerung an diesen wahren Entstehungsgrund verloren gegangen war, als echte Gülten und Zinsen dem jeweiligen Besitzer, d. h. Nutzniesser des verpfändet gewesenen Gutes aufgeladen worden waren, so ist dies ein weiterer Beleg dafür, dass man die Gült als eine auf dem Ertrag des Gutes lastende Abgabe angesehen hat. Eine weitere Quelle dafür ist ein Bericht des Oberamtes Bühl[1]) vom 22. Mai 1765.

Offen gelassen muss dagegen die Frage werden, inwieweit bereits das alte Recht dem Zusatz 710 fg Satz 3 entsprechende Bestimmungen ausgebildet hatte. In den Akten ist darüber auch nicht die mindeste Andeutung zu finden.

Es ist aus der Entwicklung der Erbgülten und Erbzinsen leicht ersichtlich, dass die Aufstellung einer allgemeinen Regel hinsichtlich des Verfalles des Gülteigentums bei Zins- und Gültrückstand unmöglich war und da, wo sie aufgestellt war, leicht zu Härten und Unbilligkeit führen konnte. Man half sich zunächst einfach damit, dass darüber Fall für Fall die Gültvereine massgebend sein sollten. Daneben enthielten aber doch die Erbbestandsbriefe meistens die besondere Bestimmung, dass dreijähriger Gültrückstand den Verfall des Eigentums an den Gültherrn im Gefolge habe. Da, wo die Gülten als sogenannte vorbehaltene entstanden waren, d. h., wo der Gültherr Grundstücke zu Eigentum gegen die Verpflichtung zur Zinszahlung an den Bauern überlassen hatte, mochte dies zu Recht bestehen; wo aber die Gülten etwa für Darlehen gegeben waren, besonders da, wo Wucherer die Geldarmut des Bauern ausgenutzt hatten, oder, wo die Gülten

[1]) Baden Gen. 2111.

gar keine Gülten und Erbzinsen, sondern gewöhnliche Darlehenszinsen waren, da mussten diese Klauseln in den Erbbestandsbriefen eine unbillige Härte für den Bauern mit sich bringen, der auf diese Weise von heute auf morgen von Haus und Hof vertrieben werden konnte. Das Landrecht hatte deshalb hier die notwendige und einzig richtige Wandlung geschaffen.

Teilung der Gültgüter

Die Verteilung der Erbgülten und Erbzinsgüter war für das alte Recht von ausserordentlich grosser Bedeutung. Die Akten liefern dementsprechend auch ein sehr umfangreiches Material, das aber trotz seiner Fülle nur schwer einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gestattet. Grundlegend ist da zunächst eine Verordnung[1]) vom 17. Mai 1760 für die Markgrafschaft Baden-Durlach (durch eine spätere Verordnung[2]) auf ganz Baden ausgedehnt) über die unerlaubte Zerstückelung der Güter. Ihrer Bedeutung wegen soll sie, wenigstens im hauptsächlichsten Teil, zitiert werden:

»In unseren fürstlichen Landesgesetzen ist zwar wegen der unschicklichen und schädlichen Zerstückelung der Güter auf verschiedene Weise Vorsehung getan worden. Wir vernehmen aber, wie dessen ungeachtet an vielen Orten eine solche Zerstückelung derart eingerissen hat, dass besonders bei den Erbschaften die Güter sogar auf ungleiche Ruten hinausgeteilt werden. Nun mag solches daher rühren, dass solche Gesetze nicht gehörig angesehen, oder auch bei Vorfallenheiten gänzlich ausser Acht gelassen werden. Dessentwegen, und um allen, dem Endzweck zuwiderlaufenden Auslegungen und etwaigen Entschuldigungen fortan keinen Platz übrig zu lassen, haben wir uns gnädigst entschlossen, sotane Gesetze näher zu bestimmen und, wie hiermit geschieht, zu verordnen, dass in Zukunft

1. kein Acker in kleinere Teile als Viertel zergliedert werden solle, es wäre denn, dass solche aus besonders gutem Hanf oder Krautland beständen und ganz nahe an den Ort

[1]) Baden Gen. 2106.

[2]) Baden Gen. 2106 (Karlsruher allgemeines Intelligenz- und Wochenblatt, Verordnung vom 6. V. 1802).

anstiessen, auch unter Miterben nicht ein jeder ein solch Stück bekommen könnte, in welchem Fall wir die Teilung bis auf ein Halbviertel gestatten.

Auf gleiche Weise wollen wir es auch

2. in Anziehung der Gärten, jedoch mit dem Unterschied, gehalten wissen, dass, wann ein Garten einen Teil des Hausplatzes ausmacht, solcher ohne vorherige Erlaubnis unseres fürstlichen Hofratskollegiums davon nicht getrennt werden soll.

3. dahingegen wir bei den Wiesen eben dieses in dem Maße beobachtet wissen wollen, das, wofern solche gewässert werden, jeder Teil auf den Wassergraben stosse, und kein Teilhaber durch seinen Anteil einen Wassergraben machen zu lassen genötigt werden solle; sodann lassen wir auch

4. bei den Weinbergen die Teilung bis auf einen halben Viertel geschehen, wollen aber endlich

5. dass die Teilung aller vorgemerkten Gattungen und von Gütern niemals anders als der Länge nach und keineswegs in die Quere oder überzwerch geschehe.«

Allgemein ist zunächst zu sagen, dass das alte Recht den Grundsatz aufgestellt hatte, dass Verteilungen von Erbbestandsgütern rundweg verboten waren. Die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse war aber stärker gewesen als der Wille der Grundherren. Die Bauern mussten ihre Güter teilen, um ihren Kindern Grund und Boden zur Bewirtschaftung und zum Lebensunterhalt geben zu können. Die Verteilung und Zerstückelung war allerdings in manchen Gegenden soweit vorgeschritten, dass der Gesetzgeber wenigstens in dem Masse eingreifen musste, als er Grenzen nach unten hinsichtlich der Grösse des nicht mehr teilbaren Gutes festsetzte. Aber auch diese Grenzen wurden, wie dies aus den ständigen Wiederholungen und Verschärfungen früherer Verordnungen und Reskripte zu entnehmen ist, nicht eingehalten. Durch das alte Recht zieht ein ständiger Kampf um die Freiheit zur Verteilung und Veräusserung der Erbbestandsgüter zwischen Bauer und Grundherr, aus dem schliesslich der erstere im Landrecht als Sieger hervorging. Dabei ist festzustellen, dass die Entwicklung hier nicht in gleichem Masse vorgeschritten ist. Zunächst sagt zwar ein Bericht[1])

[1]) Baden Gen. 2111.

vom Amte Gernsbach, dass diese Festsetzung der Mindestgrenzen für die gebirgigen Gegenden nicht gegolten habe, weil die dort ansässige, durchweg ärmere Bevölkerung die Zerteilung der Güter zu ihrem kärglichen Lebensunterhalt notwendig gebraucht hatte. Auf der anderen Seite liefern Berichte der Ämter Mühlheim[1]) und Rötteln[1]) aus dem Jahre 1784 den Beweis dafür, dass tatsächlich in der gebirgigen Gegend (Schwarzwald) die natürlichen Verhältnisse einer starken Verteilung der Güter hinderlich im Wege standen. Aus der vernünftigen Überlegung heraus, dass die an sich schon infolge der gebirgigen Lage wenig ergiebigen Grundstücke bei Teilung in viele Teile jedem einzelnen Besitzer das Fortkommen vollends unmöglich machen mussten, wurden die grossen Güter meistens ungeteilt im Besitze weniger erhalten. Die grosse Masse suchte dann durch Taglohn oder (anderes) Gewerbe (Holzindustrie) ihr Brot zu verdienen: ein Zustand, der sich bis in unsere Tage erhalten hat, vornehmlich im mittleren Schwarzwald, wo durchweg grosse Höfe oft bis zu 200 und noch mehr Morgen heute noch bestehen. In den viel ertragreicheren, ebenen Gegenden musste naturnotwendig die Entwicklung zu einer immer grösseren Zersplitterung des Grundbesitzes führen.

Die Bedeutung, die man im alten Rechte der Frage nach der Teilbarkeit der Erbgült und Erbzinsgüter beigelegt hat, hatte den Gesetzgeber veranlasst, Bestimmungen darüber auch in die alten Kodifikationen und allgemeinen Gesetzessammlungen aufzunehmen. So enthält die kurpfälzische Landesordnung (Titel 11, S. 120) und die Baden-Durlachische Landesordnung (6. Teil, 1. Titel, S. 121) jeweils die Bestimmung, dass kein Bestandslehen oder teilbares Gut oder ein mit Gülten oder Pacht belastetes Gut ohne Erlaubnis getrennt, zerteilt, versetzt und verkauft werden dürfe; der gegenstehende Vertrag soll nichtig sein.

In einer Reihe[2]) von Verordnungen, Reskripten und Memorialen sowohl für die beiden Markgrafschaften wie vor

---

[1]) Baden Gen. 5203.

[2]) Baden Gen. 2106 (Verordnungen vom 29. VI. 1775, v. 14. XII. 1751, 3. XII. 1756, 17. III. 1778, 23. IX. 1776, 23. VII. 1790). Baden Gen. 2108 (Decret vom 9. II. 1774). Pfalz Gen. 7234/35.

allem auch für die Pfalz bricht immer wieder die allgemeine Regel durch über Unverteilbarkeit der Erbgültgüter ohne grundherrlichen Konsens, bzw. die Feststellung von Mindestgrenzen, bis zu denen die Grundstücke höchstens verteilt weden dürfen. In Berichten des Oberamtes Bühl[1]) vom 22. Mai 1765 und solchen von Rastatt[1]) vom 28. Februar 1766 ist auch die Bestellung eines Vorträgers gefordert, der die Gülten und Zinsen von den einzelnen Zinspflichtigen auf deren Gefahr und Kosten einziehen und die ganze Gült dem Zinsherrn abliefern müsse, damit auf diese Weise der Gültherr des umständlichen und beschwerlichen Einzugs der oft ganz kleinen Teilbeträge enthoben sei. Der Einzug dieser Teilbeträge war für den Gültherrn deshalb so beschwerlich, weil er sich nicht wegen des ganzen Zinses an jeden einzelnen Gültbauern als Gesamtschuldner halten konnte, wie in Zusatz 710fi. Jeder Teil der Gült wurde vielmehr, solange ein Vorträger nicht bestellt war, als selbständiges Ganzes angesehen und behandelt. Später ist man dann allerdings zu dem Grundsatz des Landrechtes übergegangen, dass bei allzugroßen Teilungen der Gültgüter jeder einzelne Gült- und Zinspflichtige auf das Ganze dem Zinsherrn haften musste. (Berichte aus der Pfalz von 1800[2]).) Allgemeine Regel ist dies allerdings vor dem Landrechte nicht mehr geworden, sondern lediglich der Vereinbarung in jedem einzelnen Fall (privaten Abmachungen) vorbehalten gewesen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Bericht von der kurpfälzischen geistlichen Administration von Heidelberg[1]) vom 30. März 1803, der ein Einblick gibt in die rechtlichen Grundlagen des Verbotes der Verteilung und Veräusserung der Erbbestands- und Erbgültgüter ohne grundherrlichen Konsens. Es wird dabei zunächst neben dem gemeinen Recht auf die kurpfälzische Landesordnung Titel 11 § 2 Bezug genommen, die bestimmt, dass kein Zinslehen und Erbbestandsgut, das bisher zusammen in ein corpus gehörig gewesen war, ohne Erlaubnis des Obereigentumsherrn getrennt oder zerteilt werden kann, widrigenfalls der darüber abgeschlossene Kontrakt nichtig sein soll. Sodann wird Bezug

[1]) Baden Gen. 2111.

[2]) Pfalz Gen. 2682/83.

genommen auf die unter diesem Betreff ergangenen Spezialreskripte (Schwetzingen 27. Juni 1770, Mannheim 19. Februar 1779) worin die Zerstückelung der Erbbestände wegen der damit für den Gültherrn verbundenen Gefahr für die Zukunft ausdrücklich verboten worden sind. Endlich werden noch als Beleg dafür verschiedene Urteile des kurpfälzischen Oberhofgerichts zu Mannheim angeführt. Ein Gutachten[1]) vom 22. März 1802 gibt die Bestätigung dafür, dass man noch bis zu Einführung des Landrechtes an dem alten Grundsatz der Unteilbarkeit der Erbgültgüter festgehalten hat. Das Gutachten gibt Antwort auf die Fragen:

1. ob der Gültherr nach rechtlichen Grundsätzen zur Bewilligung der Verteilung verpflichtet sei;
2. ob er für die Bewilligung ein Entgelt fordern könne;
3. welche Erbbestände verteilt werden dürften, d. h. wie gross der Erbbestand sein müsse, um noch verteilt werden zu können und
4. endlich wie gross das Maximum und Minimum des Gutsumfangs sein solle.

Das Gutachten verneint die erste Frage: weder nach vaterländischen noch nach allgemeinen Rechten sei ein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass der Gültherr zur Teilungserlaubnis gezwungen werden könne. Zudem verweise ein Reskript vom 21. Dezember 1801 für Zweifelsfälle auf die kurpfälzische Landesordnung, welche jede Zerstückelung der Erbbestandsgüter ohne grundherrliche Erlaubnis verbiete. Daraus folge die Befugnis, für die Erteilung ein gewisses Entgelt zu verlangen. Die Höhe könne nur von Fall zu Fall bestimmt werden, desgleichen sei im Hinblick auf die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse eine allgemeine Norm für die Mindestgrösse der Erbgültgüter nicht aufzustellen.

Zuletzt sei noch ein kurzer Hinweis auf die rein wirtschaftlichen und tatsächlichen Gründe gestattet, die teils für, teils gegen die Regel der Unteilbarkeit geltend gemacht wurden, für den Gesetzgeber bei seiner Entscheidung aber zweifellos mitbestimmend gewesen waren[2]). Als die hauptsäch-

[1]) Baden Gen. 2111.

[2]) Pfalz Gen. 7234/35.

lichsten Gründe dafür wurden angeführt: die Zerstückelung der Güter erschwere die Einziehung der Gülten und Zinsen und berge die Gefahr des Verlustes besonders dann in sich, wenn zahlungsunfähige Gültbauern unter den Pflichtigen seien, die Verteilung mache eine genaue Katastrierung unmöglich, erfordere öftere Erneuerung derselben, den Gültbauern selbst werde durch die Abgrenzung der verschiedenen Teilstücke durch Furchen, durch die zudem bei starkem Regen Grund und Boden weggeschwemmt werden könne, viel Boden für die Bebauung entzogen, die meistens unvermögenden Teilbesitzer würden die kleinen Stücke nur mit Sommerfrucht anpflanzen, wodurch der an sich schon geringe Ertrag an Winterfrüchten noch mehr herabgedrückt werde. Schließlich müsse die Viehzucht darunter Not leiden, indem z. B. auf einen ungeteilten Gute 6 Stück Vieh gehaltem werden könnten, während die einzelnen Teilstücke oft so klein seien, dass auf dem einzelnen nicht einmal 1 Stück gehalten werden könnte. Gegen alle diese angeblichen Gründe, die doch großenteils nur aus dem einseitigen Interesse der Gültherrn heraus geltend gemacht wurden, wurde überzeugenderweise dargelegt, dass zunächst der durch die Teilung erzielte Mehrwert und grössere Nutzen einen billigen Ausgleich für die auf das Gut verwandte Mehrarbeit und für die Mehrkosten darstelle, dass es im Wesen des Erbbestands liege, über das Gut frei verfügen zu können, dass sich das Recht der Gültherrn darauf beschränke, den jährlichen Zins und die Erhaltung des Gutes zu fordern, sich beschränke auf das Auslosungs- und Kaduzierungsrecht bei Verkauf des Gutes und bei dreijährigem Zinsrückstand; die teilbare Veräusserung eines Erbgültgutes sei nichts anderes als eine Benutzungsart. Sodann behindere die Erhebung eines besonderen Entgeltes für die Konsenserteilung die ganze Wirtschaft, weil deshalb grosse Güter beieinander blieben und dadurch nicht so intensiv bewirtschaftet werden könnten, als angemessene Teilstücke; schliesslich komme auch der durch intensivere Bewirtschaftung des Gutes erzielte Mehrertrag wieder dem Gültherrn zugute.

Merkwürdigerweise schweigen die Akten darüber, ob früher das Gültrecht, d. h. die Gült als Forderung ebenfalls

ungeteilt oder geteilt war (Zusatz 710 f k). Nach Brauer[1]) war das letztere der Fall gewesen und der gesetzgeberische Grund des Zusatzes 710 f k einzig und allein der, die damit verbundene Unbilligkeit zu beseitigen.

Zu Zusatz 710 f l ist so viel zu sagen, dass man im Gegensatz dazu (zu 710 f l) im alten Recht eine Verjährung des Gültrechtes als solches nur dann eintreten liess, wenn die Gült seit unvordenklichen Zeiten nicht mehr entrichtet worden war. Den Verlust des Rechtes durch 30jährige Nichtübung kannte sonach das alte Recht nicht; es konnte durch Nichteinfordern der Gülten nur das Recht auf die einzelne Gültzahlung für die Vergangenheit, aber niemals das Gültrecht als Ganzes dadurch verloren gehen: eine ungewöhnliche Bevorzugung des Gültherrn, der selbst dann, wenn er sich lange Jahre um sein Gültrecht nicht mehr gekümmert hat, jederzeit nach Belieben die Gülten und Zinsen wieder fordern konnte. Belege dafür sind Schreiben aus dem Jahre 1781 an die kurpfälzische Hofkammer[2]). Der Stadt Caub, die in einem Schreiben an die kurfürstliche Hofkammer[2]) die Gült- und Zinsfreiheit hinsichtlich bestimmter Grundstücke auf die Verjährung des Gültrechtes durch mehrjährige — die Zahl der Jahre ist nicht genannt — Nichtausübung des Rechts gründen wollte, wurde entgegnet, dass durch zeitweiligen, zinsfreien Besitzstand noch nicht die Freiheit für die Zukunft erworben werde, dass damit nur die Zinspflicht für die Vergangenheit aufgehoben sein könne. Begründung dafür: der Fiskus müsse diese Zinsen und Gülten Jahr für Jahr sich ausliefern lassen, zum voraus könne er sie nicht fordern, das Zins- und Gültrecht nicht ausüben, folglich könne er auch dieses Rechtes für die Zukunft nicht verlustig gehen. Ganz übereinstimmend damit ist ein Bericht[3]) vom 13. Dezember 1733, der hervorhebt dass oft Gültgüter bestanden haben, bei denen man im Laufe der Zeit nicht mehr feststellen konnte, wer zum Einzug der Zinsen berechtigt sei; nachdem seit unvordenklichen Zeiten darauf der Zins nicht mehr entrichtet worden sei, sei für diese

---

[1]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzoglich bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 559.

[2]) Pfalz Gen. 3946.

[3]) Pfalz Gen. 1921.

Güter allgemein bestimmt worden, dass sie in freie Eigentumsgüter umgewandelt werden sollten, dass somit die Verjährung durch Nichtübung des Gültrechtes seit unvordenklicher Zeit Platz greifen solle. Für die Frage, ob auch nach altem Recht auf das Erlöschen des Gültrechtes die allgemeinen Regeln über Grunddienstbarkeiten Anwendung fanden, ob vor allem die für den Zehnten davon gemachte Ausnahme bei Rechtsvermischung auch für den Gülten gegolten hat, enthalten die Akten keine Antwort. Dagegen spricht zunächst die Brauersche[1]) Bemerkung, sodann gerade die Gründe, die beim Zehnten dafür herangezogen worden sind: die allgemeine Vermutung spricht gegen den Gülten, spricht für die Gültfreiheit; nur da, wo diese durch besondere Rechtsurkunden bewiesen wird, gilt das Grundstück für belastet. Das Gültrecht ist kein Recht, das seinem Wesen nach eine Sonderstellung beanspruchen dürfte; es ist deshalb kein Grund dafür zu erkennen, dass Satz 1300 des Landrechtes nicht auch nach altem Recht bereits Anwendung auf die Gülten hätte finden sollen.

Gültablösung

Nach der Bemerkung von Brauer[2]) zu Zusatz 710 f m könnte es scheinen, als ob die Ablösung der Gülten und Zinsen erst durch das Landrecht möglich gemacht worden wäre. Die Akten sowohl von Baden wie der Pfalz liefern aber den Beweis, dass auch hierin das Landrecht durchweg auf alten heimischem Rechte begründet ist, dass es nur in klarer Form das zusammengefasst hat, was bereits im alten Recht oft noch unklar und verworren, oft noch unentwickelt nach rechtlicher Gestaltung gedrängt hatte. Wir haben oben ein Reskript vom 13. September 1771 von Markgraf Karl Friedrich an die Spitze dieses Abschnittes über Erbgülten und Erbzinsen gestellt. Dort ist bereits in klaren Worten der Erkenntnis und dem Willen Ausdruck gegeben, dass durch Aufhebung aller dieser Lasten durch Schaffung freien Grundeigentums dem

---

[1]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzoglich bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 561.

[2]) Brauer, J. K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzoglich bad. Gesetzgebung. 1. Bd. 1809, S. 560.

ganzen Volke gedient und der gesellschaftliche Fortschritt gefördert werden könne und solle. Schon vorher hatte die fürstliche Regierung in einem Dekret[1]) vom 12. Dezember 1760 durch die Ämter des Oberlandes sondieren lassen, wie man sich zu einer Aufhebung des Lehensverbandes bei Erblehen, die hinsichtlich der Zinsen nach Zusatz 1831 b c den Gültgütern gleich zu achten sind, stellen würde, und welche Bedingungen einzugehen man geneigt sei. Man hatte aus den bisherigen, unbefriedigenden Verhältnissen gelernt. Man hatte erkannt, dass es im herrschaftlichen, wie im Interesse des Bauern gelegen sei, wenn in der Einziehung der Zinsen und Gülten ein Wandel geschaffen werde, wenn die Gebundenheit der Erbgült- und Erbzinsgüter beseitigt, dem freien wirtschaftlichen Verkehr die Tore geöffnet würden und zu freier Entfaltung Raum gegeben wird. Mit dem freien Verfügungsrecht über sein Eigentum sollte dem fleissigen und tüchtigen Bauer auch die Möglichkeit gegeben werden, neues Gut dazu zu erwerben und damit zugleich der Anreiz zu voller, wirtschaftlicher Ausnutzung des Gutes, dessen Nutzen von nun an seiner eigenen, nicht mehr einer fremden Kasse zufliessen solle. Durchweg wurde auch die Anregung der Regierung freudig aufgenommen. Bedenken wurden nur in der Hinsicht geäussert, als es zunächst dem Bauer infolge der grossen Geldknappheit schwer fallen müsste, die Ablösungssumme aufzubringen und als dadurch mit der Aufhebung der Gebundenheit der Güter der unaufhaltsamen Aufteilung und Zerstückelung Tür und Tor geöffnet würde. Dem ersten Bedenken konnte man wenigstens teilweise dadurch begegnen, dass man die Ankaufsumme so nieder wie nur möglich bestimmte. Wenn man auch dem zweiten Bedenken vollste Würdigung zuteil werden lassen musste, so wurde doch von anderer Seite gerade vom entgegengesetzten Gesichtspunkt aus die Ablösung der Erbgülten begrüsst, wie dies in einem langen Bericht des Amtes Mühlheim[1]) vom 18. September 1784 geschehen ist, wo der Berichterstatter davon ausgeht, dass die wegen der Unteilbarkeit immer im ganzen von einem Besitzer auf den Nachfolger übergehenden Erblehengüter nach der Teilung in angemessenere Teile viel besser bewirt-

[1]) Baden Gen. 5203.

schaftet und der Ertrag hierdurch erheblich gesteigert werden könnte; mehr Bauern könnten dadurch vom Ackerbau ernährt und der allgemeine Wohlstand gehoben werden.

Eine Resolution[1]) vom 25. Juli 1786 bestimmte sodann, dass der Abkauf aller auf den Gütern der Untertanen haftenden Gülten und Bodenzinsen mit einem Kapital zu 4 % gestattet sei; gemeint konnte damit nur sein, dass die Erbgült oder der Erbzins zu 4 % des gedachten Kapitals gerechnet wurden, somit als Ablösungssumme der 25fache Betrag der Erbgült zu bezahlen war. Die Bodenzinsgüter, die im Gegensatz zu den Erblehen und Erbgültgütern frei veräusserlich und frei teilbar waren, erklärte man damit für vollkommen frei, während man bei den Erblehengütern, die wie oben bemerkt den Erbgültgütern hinsichtlich der Belastung vollkommen gleich zu achten sind, zur Aufhebung des noch bestehenden Lehensverbandes eine zweite, besondere Abkaufsumme festsetzen wollte. Die Festsetzung dieser Abkaufsumme machte allerhand Schwierigkeiten; in den Akten[1]) sind darüber langwierige Gutachten enthalten, die aber ein brauchbares Ergebnis nicht erkennen lassen; es ist nicht ersichtlich, ob jemals eine bestimmte Abkaufsumme dafür vorgeschrieben war. Die ganze Sache lief mehr auf eine reine Konstruktion hinaus, die nur den Zweck verfolgen sollte, dem Gültherrn einen gewissen Ersatz für die durch die Ablösung verloren gehenden Taxen, Laudemialgelder und die Möglichkeit eines eventuellen Heimfalles des Gutes zu verschaffen.

Im Landrecht hat man diese Meinungen nicht mehr vertreten, vielmehr einfach in voller Übereinstimmung mit obiger Resolution vom 25. Juli 1786 die Erbgülten und Zinsen mit Darlegung des 25fachen Betrages für abgelöst und damit das Gut für frei erklärt. Das alte Recht weist bei der Bestimmung des Ablösungsbetrages für die Fruchtgülten nur dadurch eine Abweichung vom Landrecht auf, dass in einem besonderen Dekret[1]) vom 16. August 1786 der Bemessung der Abkaufsumme der 20jährige statt 25jährige Durchschnittspreis für die Früchte zugrunde gelegt war. Nun scheint es auf den ersten Blick, als ob das Landrecht sogar vorsichtiger und in be-

---

[1]) Baden Gen. 5203.

schränkterem Umfang als die vorhergehende Gesetzgebung, die Ablösung zugelassen hätte, nachdem in Zusatz 710 f m alle die Erbgülten und Erbzinsen, deren ursprüngliche Unablöslichkeit urkundlich nachgewiesen werden konnte, von vornherein von der Ablösung ausgeschlossen waren; die Akten dagegen sprechen allgemein von der Ablösung der Erbgülten, ohne irgend welche Ausnahme zuzulassen. Man würde nun allerdings fehlgehen, wollte man in den oben angeführten rein wirtschaftlichen Momenten den alleinigen Anlass für die Ablösung der Zinsen und Gülten sehen. Unzweifelhaft ist dabei das Moment der Rechtssicherheit ein stark bestimmender Faktor gewesen. Daraus erklärt sich das Bestreben, den ursprünglichen Charakter aller dieser Zins- und Gültabgaben wieder aufzudecken und danach die Entscheidung für die Ablöslichkeit oder Unablöslichkeit zu treffen. Man wollte damit nur altes, gutes Recht wieder herstellen und Ordnung und Klarheit in die verworrenen und unsicheren Gült- und Zinsrechtsverhältnisse bringen. Dass man dabei die wirklich als unablösliche Abgaben begründeten Zinsen, für deren Unablöslichkeit der Beweis erbracht werden konnte, auch weiterhin als echte, unablösliche Zinsen ansah und behandelte, verstand sich von selbst. Man legt sonach dem alten Recht keine von ihm nicht gewollte Einschränkung auf, wenn man auch für die Zeit vor dem Landrecht die Ablösung der Gülten, Zinsen nur im Umfang des Zusatzes 710 f m, gelten lässt.

Die Ablösung der Erbgülten und Erbzinsen nach Einführung des Landrechtes

Nachdem mehrere unbedeutende Verordnungen[1]) von 1809, 1815 und 1817 die Ablösung der kleinen Bodenzinse geregelt und dabei angeordnet hatten, dass Bodenzinsen unter dem Betrag eines Gulden mit dem 15fachen, höhere Zinsen mit dem 25fachen Betrag abzulösen sind, dass die Fruchtzinsen nach einem 20jährigen Durchschnittspreis berechnet, dabei zufällige Nachlässe nicht berücksichtigt, dass zur Erleichterung der Ablösung 5jährige Zahlungstermine

[1]) Grossherzogl. Bad. Regierungsblatt 1809. XV, S. 153; XXXVII, S. 309, XXXV, S. 302. 1815. IX, S. 72. 1817. XXVI, S. 103.

gestattet werden sollen, und dass die dem Staatsärarium zustehenden Geld- und Naturalbodenzinse in Höhe bis zu einem Gulden mit dem 15fachen Betrag abzulösen sind, wurde schliesslich durch ein Gesetz[1]) vom 5. Oktober 1820 diese Entwicklung zum Abschluss gebracht. Das Gesetz bestimmte:

Sowohl Gültherrn wie Gültpflichtige können die Ablösung fordern; wird von letzteren die Ablösung verlangt, dann haben sie den 18fachen Betrag zu entrichten. Da, wo über mehrere Zinsen und Gülten Beraine bestehen, kann der Loskauf nicht im einzelnen, sondern nur nach dem Gesamtbetrag des ganzen Berains bewirkt werden, wozu die Zustimmung von zwei Drittel der Berainsgenossenschaft erforderlich ist. Die Gemeinden sind berechtigt, den Loskauf zu übernehmen und in der Art zu bewerkstelligen, dass das Loskaufskapital auf dem Zinsgut zur Sicherheit der Gemeindekasse haften bleibt, dass es mit 5 % verzinst, und dass bei einem Verkauf oder einer Vererbung des Gutes der Loskaufsbetrag vorher in die Gemeindekasse zurückbezahlt werden muss. Dem Zinsherrn haftet die Gemeinde mit ihrem Vermögen für pflichtmässige Zahlung des Ablösungskapitals, widrigenfalls der Zinsherr berechtigt ist, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

Verlangt der Zinsherr den Abkauf, dann kann er als Höchstbetrag nur den 15fachen Betrag als Ablösungskapital fordern, wenn die Gült oder der Zins ihm unentgeltlich zu leisten war, den 16fachen Betrag. Die Naturalbodenzinse oder Gülten werden nach dem Durchschnittspreis von 1780 bis 1790 berechnet. Zur Sicherung des Berechtigten bleibt das Ablösungskapital bis zu gänzlicher Tilgung mit der ihm seiner Natur nach zukommenden Priorität auf demselben Gute haften, auf dem vorher der Zins gelegen hatte.

Grundpflichtigkeiten

Einleitende Bemerkungen

Zusatz 710 g g sagt: »Grundpflichten sind die Bannpflichten oder Zwangsgerechtigkeiten, die Frondpflichten und die Erbpflichten.« In den Zusätzen 710 g a—g f sind die allgemeinen, den Bannpflichten, Frondpflichten und Erbpflichten ge-

[1]) Reg.-Bl. 1820. XV. S. 109.

meinsamen Bestimmungen vorausgestellt. Was im Wesen dieser drei Grundpflichten unausgesprochen im alten Recht enthalten war, hat hier bestimmte gesetzliche Form erhalten. Das alte Recht kannte schon Bann-, Frond- und Erbpflichten und hat diese der Staatsverfassung der Deutschen eigentümliche Rechtsinstitute ausgebildet. Dagegen hat es die Zusammenfassung unter einen gemeinsamen Oberbegriff und die Herausarbeitung der gemeinsamen Grundgedanken jedenfalls nicht gekannt. Dies schon dann nicht, wenn solche Grundgedanken erst aus einer späteren Entwicklung heraus entstanden sind. Mit anderen Worten: das alte Recht hatte diese Grundregeln meistenteils bereits in das Recht und das Wesen der einzelnen dahingehörigen Institute aufgenommen, aber nicht besonders ausgesprochen, teilweise wohl deshalb nicht, weil es nicht nötig war, teilweise auch deshalb, weil es ihrer noch nicht bewusst geworden war. Durch diese Annahme findet die sehr eigenartige Erscheinung eine Erklärung, dass man in sämtlichen Generalakten von Baden, Pfalz und Vorderösterreich nach Grundpflichtigkeiten vergebens sucht. Über die Bann-, Frond- und Erbpflichten sind Aufzeichnungen, wenn auch teilweise nur spärlich, vorhanden, aber über die Grundpflichtigkeiten als solche nicht. Die Behandlung der allgemeinen Regeln über die Grundpflichtigkeiten kann also im Rahmen dieser Arbeit nur in stark beschränktem Umfang und zwar nur insoweit erfolgen, als aus dem vorhandenen Material allgemeine Gesichtspunkte gewonnen werden können. Dabei müssen die Zusätze 710 g b, g e und g f von vornherein ausscheiden.

Die Grundpflichtigkeit im allgemeinen

Was den Begriff Grundpflichtigkeit in Zusatz 710 g a angeht, so gilt dafür das oben zu Zusatz 710a gesagte entsprechend. Zusatz 710 g a enthält nichts anderes als die Zusammenfassung der bereits im alten Recht bekannten, von diesen ausgebildeten, im Wesen von Bann-, Frond- und Erbpflichten gemeinsam enthaltenen Grundgedanken. Schon das alte Recht hatte die Bannpflichten dahin verstanden, dass nur der Besitzer eines gewissen Ortes, Hofes oder Gutes be-

stimmte Leistungen von den Eingesessenen, d. h. von den innerhalb des Orts- oder der Gutsgemarkung wohnenden zu fordern berechtigt war. Es ist deshalb ebenfalls nur altes Recht der Zusatz 710 g c, wenn er besonders betont, dass die Grundpflichtigkeiten weder ohne das Gut, dem sie anhängen, erworben oder besessen, noch auf ein anderes Gut übertragen werden können.

Dagegen ist die Begründung des Zusatzes 710 g g nicht im Wesen der Grundpflichtigkeiten, sondern lediglich in der Entstehung und der geschichtlichen Entwicklung dieses Rechtsinstitutes zu suchen. Brauer[1]), Trefurt[2]) und Baurittel geben darüber Aufschluss. Danach erscheinen die Grundpflichten vornehmlich als ein Ausfluss der Vorherrschaft der Grundherren und Gutsbesitzer über die um den Gutshof angesiedelten Dienstleute und Hörigen. Daneben konnte allerdings ihr Entstehungsgrund auch in besonderen Verträgen liegen, in denen der Gutsherr sich besondere Dienste und Leistungen von den Ortseingesessenen versprechen liess. Auf Gewalt und Willkür der in früheren Zeiten übermächtigen Grundherren, wie auf freie Vereinbarung sind die Frondpflichten zurückzuführen, während das letztere der drei Rechtsinstitute, die Erbpflicht, nach dem früheren Namen Leibeigenschaft, nur im Gewaltverhältnis der Grundherren über ihre Hörigen ihren Entstehungsgrund hat. Nachdem mit der Lehensverfassung die Gewalt der Grundherren bedeutend erweitert und erstarkt war dadurch, dass es den meisten gelungen war, auch die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen an sich zu reissen und dadurch Gewalt- und Rechtsausübung in einer Hand zu vereinigen, war der Hörige in die vollkommene Abhängigkeit von dem Grundherrn herabgesunken, der es leicht hatte, seiner Willkür durch Richterspruch rechtliche Bestätigung zu geben, seine Gewalt durch die Macht des scheinbaren Rechtes zu stärken. Dadurch, dass mit den Grundpflichtigkeitsrechten auch die erbliche Gerichsbarkeit mancher Grundherrn sogar in die neuere Verfassung mit herüber genommen worden war, war es notwendig, den ver-

[1]) Brauer, K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzoglich bad. Gesetzgebung. 1. Bd. 1809, S. 563.

[2]) Trefurt, Chr., System des bad. Zivilrechts. Heidelberg 1824, S. 176.

änderten Verhältnissen, die jeden Untertanen zum freien, nur dem Landesfürst unterworfenen Staatsbürger gemacht hatten, um jeden Schein der Beibehaltung alter Einrichtungen zu vermeiden, Rechnung zu tragen und der Anpassung besonderen Ausdruck zu geben. Die Akten geben keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieses Gewaltverhältnis für den Grundherrn und Bannpflichtigen auch in der neueren Zeit vor Einführung des Landrechtes bestanden hat; man wird vielmehr annehmen können, dass im Laufe der Zeit auch ohne ausdrückliche, gesetzliche, dem Zusatz 710 g d entsprechende Bestimmung dieses Gewaltverhältnis gelockert worden ist, dass sich der Bannberechtigte eben darauf beschränkte, die Dienste und Abgaben von den Pflichtigen zu fordern. Eine besondere Stütze erhält diese Annahme durch die Vorgeschichte des Zusatzes 710 b e, der lediglich altes Recht wiedergibt. Wenn es den Bannpflichtigen möglich war, bei Saumseligkeit des Banneigentümers einer anderen Anstalt sich zu bedienen, und eventuell noch den Banneigentümer wegen Schadenersatzes in Anspruch nehmen, so kann hier unmöglich ein besonderes persönliches Gewaltverhältnis zwischen Bannpflichtigen und Bannherrn zugrunde gelegen haben; denn anderenfalls hätte letzterer zweifellos von seiner Gewalt in seinem Interesse Gebrauch gemacht; auch allgemein darf man, wie weiter unten dargelegt wird, annehmen, dass gerade die Bannrechte nicht mehr in der ursprünglichen Strenge ausgeübt wurden und werden konnten.

Die Grundpflichtigkeiten im besonderen

I. Ursprung und Wesen der Bannrechte und Bannpflichten

Banngerechtigkeit ist das Recht eines Gutsbesitzers zu verlangen, dass von den Eingesessenen eines Bezirkes die gebannten Handlungen nicht anders als in der dafür errichteten Anstalt, z. B. Mühle, Backofen und Schenke verrichtet und ihm dadurch ein bestimmter Vorteil zugewendet werde (Zusatz 710 h a).

Kein Bannpflichtiger kann genötigt werden, die gebannten Handlungen zu unternehmen, z. B. seinen Wein bei einem

Wirte zu trinken, sein eigen Brot zu backen, nur wenn er sie verrichten will, muss er sich dazu der Bannanstalt bedienen, Zusatz 710 h b.

Diese beiden Zusätze sind vollinhaltlich aus dem alten Recht in das Landrecht herübergenommen; sie bezeichnen das Wesen der Bannpflichten.

Die Bannrechte haben ihren Ursprung in besonderen Privilegierungen seitens der Landesfürsten oder Grundherren in Form von Erblehenbriefen, womit dem Untertanen die oder jene Anstalt bestandsweise gegen die Verpflichtung zur Entrichtung jährlicher Zinsen überlassen worden war; diese Entstehungsart ist zweifellos die weitaus häufigste gewesen; in allen fast einschlägigen Stellen (Bemerkungen) der Akten wird von der Entrichtung dieser oft sehr beschwerlichen Zinsen gesprochen. Daneben sind Banngerechtigkeiten auch aus der rein natürlichen, tatsächlichen Entwicklung heraus entstanden. In manchen Gegenden hatte sich unter dem Zwang lokaler Verhältnisse die stillschweigende Gewohnheit herausgebildet, dass z. B. die Bauern eines bestimmten Bezirkes ihr Getreide nur bei ein und demselben Müller mahlen liessen. Was so lange Zeit rein tatsächliche freiwillige Übung war, ist später dann durch besondere gesetzliche Bestätigung in der bisherigen Form und Ausgestaltung zu einem Zwang, zu einer Pflicht, auf der Gegenseite zu einem Recht geworden. Die dritte und letzte Entstehungsmöglichkeit von Bannrechten waren besondere Abmachungen und Verträge zwischen den Untertanen eines bestimmten Bezirks und dem Errichter einer solchen Bannanstalt, die im Interesse der umliegenden Bauern erstellt worden war, gegen (anderweitige) Verpflichtung der letzteren (Gegenseite), z. B. ihre Früchte nur in der neu errichteten Mühle mahlen zu lassen; die beiden letzten Entstehungsarten sind aber sehr selten gewesen; alle drei werden erwähnt in einer Bittschrift der vorderösterreichischen Landstände an die österreichische Regierung wegen Wiedereinführung der Bannmühlen vom Jahre 1791 [1]). Auch Baurittel[2]) führt die Bannrechte auf die genannten

[1]) Breisgau Gen. 2509.

[2]) Baurittel, K. Fr., Handbuch d. badischen bürgerl. Rechts. 2. Bd. Freiburg-Karlsruhe 1839, S. 1463.

Entstehungsgründe zurück. Die verbreitetste Anwendung hat das alte Bannrecht bei den Bannmühlen gefunden. Die alten Mühlen und Müllerordnungen von Württemberg[1]) aus dem Jahre 1627 von der Pfalz[1]) von 1738, von Baden-Baden[1]) 1770 und von Durlach[1]) 1714, die alle von geringen Abweichungen abgesehen inhaltlich oft wörtlich miteinander einstimmen, sind deshalb auch als die besten Quellen bei der Nachforschung nach dem alten Recht herangezogen.

So weit konnte selbst in den dunkelsten Zeiten der Gewaltherrschaft der Grundherren das Recht und die Macht der letzteren nicht gereicht haben, dass sie etwa ihre Untertanen zwingen konnten, die oder jene Handlung vorzunehmen. Das Bannrecht muss sich immer auf die Befugnis beschränkt haben, verlangen zu dürfen, dass die betreffenden Handlungen, wenn sie vorgenommen wurden, eben nur in der bestimmten Anstalt verrichtet wurden. Zusatz 710 h b enthält demnach selbstverständliche, in der Natur der Sache selbst begründete Bestimmungen.

Daneben war der Banneigentümer verpflichtet, die Bannrechte eines anderen Banneigentümers zu achten. So war z. B. der Müller nicht berechtigt, in einen anderen Bann zu fahren und dort Frucht zum Mahlen zu holen, es sei denn, dass er durch ausdrückliche Anordnung dazu ermächtigt war, vor allem dann, wenn der andere Banneigentümer zur Abfertigung seiner Kunden ausserstande war.

In sämtlichen Mühlenordnungen kehrt immer die Bezeichnung Milter, Multer und Mühlteil wieder, ohne dass klar ersichtlich wäre, ob darunter etwas verschiedenes gemeint ist. So viel steht jedenfalls fest, dass alle diese Ausdrücke Bezeichnungen sind für eine Abgabe an den Müller als Entgelt für das Mahlen der Frucht. Allgemein ist vorauszuschicken, dass die rechtliche Grundlage für die Bestimmung der Rechte und Pflichten des Müllers und der Mahlkunden zunächst besondere Rechtstitel, die sogenannten Mühlbriefe oder das Lagerbuch oder auch die Obervanz bildeten. Nur wo diese Lücken liessen, oder wo eine allgemeine einheitliche Regelung notwendig und zweckmässig erschien, fanden die

[1]) Baden Gen. 5774.

entsprechenden Bestimmungen der Mühlen- und Müllerordnungen oder besondere einzelne Verordnungen Anwendung. Dies galt besonders für die Gebühr für den Gebrauch der Anstalt. Art und Umfang waren zunächst auf eben genannte Weise bestimmt. In der Mühlenordnung war sodann vorgeschrieben, bei Strafe von 10 Gulden, dass das Multer ohne gnädigste Erlaubnis nicht erhöht, noch zum Schaden der benachbarten Mühlen verringert werden dürfe: zunächst eine auf Zusatz 710 h c 1 und 2 hindeutende Bestimmung, sodann ein Anhaltspunkt für die oben angestellte Behauptung, dass verhältnismässig früh schon die Bannpflichten offenbar nicht mehr mit der ursprünglichen Genauigkeit beobachtet worden sind; denn sonst wäre obiges Verbot der Verringerung des Multers aus Konkurrenzgründen unnötig und sinnwidrig gewesen. Denn man darf nicht annehmen, dass dieses Verbot nur dem Schutze der ungebannten Mühlen, die weit seltener als die gebannten waren, dienen sollte. Den Hauptteil der Mühlenordnung füllen die bis ins einzelne gehenden Vorschriften aus über die Einrichtung der Mühlen, über die erforderlichen Wasserbauten, über das Bauwesen innerhalb der Mühlen, über die besonderen Gerbmühlen, über Mühlengeschirre, Gewichte und Masse, über Bestellung der Mühlschauer und dgl. mehr. Weiter ist da vorgeschrieben, dass die Müller mit tauglichem Gesinde versehen sein sollen, dass die Müllerknechte, ob in- oder ausländisch, innerhalb 8 Tage nach Diensteintritt von den Staatsbeamten auf die Mühlen- und Müllerordnung besonders vereidigt werden sollen. Alle diese ausführlichen Vorschriften wollen nichts anderes besagen, als dass genau wie in Zusatz 710 h d der Müller verpflichtet ist, seine Mühle in brauchbarem, baulichen Zustand zu erhalten und mit der erforderlichen Bedienung zu versehen, die für gewöhnliche Verhältnisse zur Abfertigung der Bannpflichtigen ausreicht.

Wenn dagegen der Müller infolge besonderer Ereignisse zur Bedienung seiner Kunden ausserstande war, oder gar schuldhaft die ordnungsmässige Besorgung der Bedürfnisse der Mahlkunden unterliess, so hätte es ein für die letzteren untragbare, geradezu unsinnige Verpflichtung bedeutet, wenn sie nach wie vor an die betreffende Anstalt gebunden

gewesen wären. Deshalb bestimmte schon das alte Recht — diese Bestimmung kehrt in sämtlichen oben genannten Mühlenordnungen im selben Wortlaut wieder — dass dann, wenn wegen Verschulden des Müllers der Kunde über 24 Stunden in der Mühle aufgehalten worden war, er unbehelligt seine Frucht zu einer anderen Mühle führen durfte. Zugleich war bestimmt, dass in jeder Mühle diejenigen, die darauf gebannt sind, der Reihe nach abgefertigt werden müssen, während bei den Mühlen, die kein Bannrecht besassen, der Grundsatz gelten sollte: »Wer vorkommt, der mahlt vor.«

Eine auf Zusatz 710 h f hinweisende Vorschrift enthält ein Bericht[1]) des Oberamtes Badenweiler vom 26. August 1716, wo gesagt ist, dass der Kunde, wenn er zum Mahlen in der Bannmühle berechtigt ist, zum Ersatz des dabei dem Müller zugefügten Schadens (ohne Angabe der Höhe) verpflichtet sein, und daneben noch besonders bestraft werden soll. Merkwürdig ist, dass in sämtlichen, umfangreichen Mühlenordnungen darüber nichts näheres festgesetzt ist, wohl deshalb, weil man diesen Fall für unpraktisch, oder doch wenigstens für unbedeutend hielt (vgl. dazu Brauer[2]), S. 565/66).

Geschichtliche Beweise für die frühere Geltung der Zusätze 710 h g und h h erbringen die Akten nicht; wir sind deshalb bei dieser Frage einzig und allein auf die Bemerkung Brauers angewiesen. Daraus geht allerdings bezüglich des Zusatzes 710 h g hervor, dass man früher eine einseitige Aufhebung des Bannrechtes seitens des Banneigentümers mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Anstalt nicht dem einseitigen Interesse des Bannherrn, sondern auch dem der Bannpflichtigen zu dienen habe, dass deshalb da, wo der Weiterbestand der Anstalt dem Bannpflichtigen von Vorteil sei, eine Aufhebung unstatthaft sein soll. Im Landrecht, das dem Bannrecht ungünstig gesinnt ist, hat man dem freien Willen des Banneigentümers nicht in der Weise entgegentreten wollen und hat deshalb das einseitige Auf-

[1]) Baden Gen. 5774.

[2]) Brauer, K. Fr., Erläuterungen über den Code Napoléon und die grossherzoglich bad. Gesetzgebung. 1. Bd. Karlsruhe 1809, S. 566 fg.

hebungsrecht des Banneigentümers anerkannt neben der zum Schutze der Bannpflichtigen aufgenommenen Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige.

Was die Frage der Bannversitzung angeht, so wird man die für die Regelung im Landrecht massgebenden Gründe im Hinblick auf ihre volle Berechtigung und ihre natürliche, überzeugende Selbstverständlichkeit auch für das alte Recht beanspruchen dürfen. Zunächst wäre es für den Bannherrn äusserst gefahrvoll gewesen, wenn jede Nichtrüge einer Übertretung der Bannpflichten einer freiwilligen Nichtübung des Bannrechtes seitens des Bannherrn gleichgesetzt worden wäre, wo es doch für letzteren geradezu unmöglich sein musste, alle seine Bannpflichtigen daraufhin zu überwachen. Die Verletzungen der Bannpflichten sind auch früher häufig vorgekommen, was aus der ständigen Wiederholung und Einschärfung der Bannpflicht zu entnehmen ist. Dabei wird aber an keiner Stelle davon Erwähnung getan, dass damit etwa irgendwelche Gefahr für den Banneigentümer, bei Nichtrüge eines Rechtes verlustig zu gehen, verbunden gewesen wäre. Das alte Recht hat zweifellos in diesen Fragen dieselbe Stellung wie das Landrecht eingenommen. Dass bei Hinzutreten der besonderen Tatsachen des Verfalls der Anstalt und der Nichterneuerung der Bannurkunden das Bannrecht erlischt, ist wenigstens für ersteren Fall selbstverständlich. Zunächst gibt mit dem Verfall der Anstalt, deren Instandhaltung eine wesentliche Verpflichtung (710 h d) des Bannherrn ist, letzterer klar zu erkennen, dass er damit auf sein Recht verzichtet. Sodann darf angenommen werden, dass in dem weitergehenden Recht des Bannpflichtigen nach Zusatz 710 h e das enger begrenzte, eben besprochene mit einbegriffen ist, bei Verfall der Anstalt sich der Bannpflichten zu entledigen. Weiterhin ist es ein durch das ganze, alte Recht hindurchziehender Grundsatz, dass die Rechtsurkunden, auf denen das Rechtsverhältnis beruht, d. h. genau gesagt, die das Rechtsverhältnis verbriefen, mit Ablauf einer bestimmten Zeit ihre Rechtskraft verlieren; dass bei Nichterneuerung das in ihm verbriefte Recht untergehen soll, ist allerdings keine notwendige Folge. Es ist damit nur ein Beweismittel verloren gegangen; es konnte natürlich

das Recht an die Urkunden so gebunden sein, dass mit deren Verlust auch das Recht selbst verloren ging. Letztere Wirkung musste da eintreten, wo, wie bei Bannrechten, das Recht einzig und allein auf der Urkunde beruhte. Zusammenfassend darf gesagt werden, dass mit Zusatz 710 h h wesentlich altes Recht in das Landrecht Eingang gefunden hat.

II. Aufhebung der Bannrechte

Durch Gesetz[1]) vom 28. März 1835 wurden die Bannrechte aufgehoben unter folgenden Bedingungen:

Art. 1: Die zu den grossherzoglichen Domänen einschliesslich der Dominial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte werden vom 1. Januar 1836 an unentgeltlich aufgehoben.

Art. 2: Ist ein hiernach aufhörendes Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben, so soll der Besitzer für den ihm zugehenden Verlust durch eine entsprechende Ermässigung des Lehen- und Pachtzinses entschädigt werden.

Art. 3: Diese Ermässigung soll in 4 % der Summe bestehen, um welche der Kaufwert der zu Lehen oder in Pacht gegebenen Domäne infolge der Aufhebung des Bannrechtes unmittelbar und notwendig verringert wurde.

Art. 4—7 (nur dem Inhalt nach wiedergegeben): Wenn deshalb binnen 3 Monaten kein Übereinkommen zustande kommt, soll die Ermässigung durch administrativ richterliches Urteil festgesetzt werden. Die Klage ist beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Bannanstalt gelegen ist, anzubringen. Das Bezirksamt verhandelt hierüber und legt die Akten der Kreisregierung vor; diese entscheidet in erster Instanz; gegen dieses Erkenntnis steht den Beteiligten bei einer Beschwerdesumme von 150 Gulden der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Bericht kollegialisch in letzter Instanz zu erkennen hat. Wenn darüber, ob und inwieweit ein Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben sei, zwischen den Beteiligten Streit obwaltet, so ist hierüber die Entscheidung im ordentlichen

[1]) Reg.-Blatt 1835. XXXIX, S. 246.

Rechtsweg zu veranlassen, und das Verfahren über die Entschädigungssumme zunächst auszusetzen.

III. Ursprung und Einteilung der Fronden

Das Frondrecht hat im Landrecht eine besondere Darstellung nicht mehr gefunden. Der einzige, darüber sprechende Zusatzartikel 710 i a enthält vielmehr nur Rückverweisungen auf die allgemeinen Regeln der Grunddienstbarkeiten, auf die Konstitutionen und auf die eben behandelten Bannpflichten; der Verfasser dieser Arbeit darf deshalb bei der Darstellung des früheren Frondrechtes sich auf das wesentliche beschränken.

Die Frondpflicht war nach altem Recht die Grundpflichtigkeit, vermöge der der Besitzer eines Ortes oder Gutes berechtigt war, von den in der Orts- und Gutsgemarkung ansässigen Personen gewisse Dienste zu verlangen. In dieser Bedeutung ist das Frondrecht auch in das Landrecht übergegangen. Dabei sind natürlich darunter nur die herrschaftlichen Fronden verstanden, weil nur diese auf privaten Rechtsverhältnissen und Verträgen beruhen und dem Zivilrecht angehören, zum Unterschied von den Gemeinde- und allgemeinen Landsfronden, die dem öffentlichen Recht angehören und in der Staatsverfassung ihren besonderen Rechtsgrund haben. Unter letzteren verstand man alle die Dienste durch welche die allgemeinen Landesinteressen gefördert oder allgemeiner Schaden abgewendet werden sollte (Flussbau, Unterhaltung der Land- und Heerstrassen, Verpflegung eigener und fremder durchmarschierender Truppen, Unterhaltung der Dorf- und Gemeindewege, Erbauung der Gemeindebauten, Kirchen- und Schulhäuser, Aufstellung der Tag- und Nachtwächter usw.). Wichtig ist dabei die Feststellung, dass zu den Land- und Gemeindefronden, vor allem zu den wichtigsten und härtesten davon, zu den Kriegsfronden, alle Untertanen herangezogen werden mussten, dass somit die sonst geltenden Frondfreiheiten hier aufgehoben waren[1]). Die Herrenfronden, von denen des weiteren allein die Rede ist, wurden wieder nach ihrem Umfang

---

[1]) Baden Gen. 2487.

unterschieden in bestimmte oder unbestimmte, gemessene oder ungemessene Fronden, je nachdem der Frondpflichtige nur zu gewissen, durch Vertrag oder die Gewohnheit bestimmten, oder zu allen möglichen Verrichtungen beigezogen werden konnte[1]). Eine weitere Unterscheidung ebenfalls aus dem alten Recht ist die in ordinäre und extraordinäre Fronden[1]), wobei unter ersteren die regelmässig wiederkehrenden oder beständigen, zum ordnungsmässigen Haushalt notwendigen Dienstverrichtungen, zu den letzteren alle anderen, eben die unregelmässigen, nur bei besonders eintretendem Bedürfnis zu verrichtenden Dienste verstanden wurden. Nach der Art des Dienstes unterschied man Natural- oder Geldfronden, wobei erstere die ursprünglichen und allein verbreiteten waren, die letzteren erst einer späteren Zeit angehörten. Die ersten Bestrebungen, an Stelle der Naturalfronden für das ganze Land — an einzelnen Orten hatten Frondgelder teilweise neben den Naturalfronden, teils ohne diese schon vorher bestanden — von Staatswegen Geldfronden einzuführen, gehen zurück in die Mitte des 18. Jahrhunderts[2]). Man stellte dazu langwierige Untersuchungen und Berechnungen an; über die Bedenken dagegen (Berichte[2]) der Ämter Schwarzach und Ettlingen von 1766), dass die dadurch dem Bauer aufgebürdete Geldabgabe für letzteren untragbar sei, zumal es ihm meistens nicht möglich sei, in der durch Wegfall der Fronden gewonnenen Zeit durch entsprechenden Mehrverdienst die Mehrausgabe zu decken, siegten doch die wirtschaftlichen Momente, die gebieterisch die Abschaffung der Frondlasten forderten, besonders da, wo sie durch zeitweiliges Zusammentreffen mit den allgemeinen Landfronden, an denen man festhielt, und mit den Zeiten, wo der Bauer notwendig seine eigenen Felder bestellen sollte, besonders drückend werden mussten. (Dekret vom 2. Dezember 1766, Rastatt[2]).) Endlich die letzte und wichtigste Unterscheidung der Fronden ist die in Real- und Personalfronden, oder nach der Bezeichnung des Landrechtes in walzende und persönliche Fronden[3]). Walzend sind die Fron-

[1]) Baden Gen. 2483.

[2]) Baden Gen. 2481.

[3]) Baden Gen. 2481—2487.

den dann, wenn die Schuldigkeit auf einem Gut, nicht auf der Ansässigkeit in einer bestimmten Gemarkung haftet und so mit dem Gut von einem Besitzer auf den anderen übergeht. Unter persönlichen Fronden sollen nicht solche verstanden sein, die auf der Person als solcher lasten, mithin eine die Freiheit derselben beschränkende Last sind, sondern die auf der Ansässigkeit in dem frondbaren Bezirk beruhen, deshalb für die Zeit, für die die betreffende Person den Bezirk verlässt, verloren gehen. Die walzenden Fronden mussten immer bestimmt und hinsichtlich ihrer Art und Dauer genau beschrieben sein. Desgleichen war zu einem walzenden Frondgut nur der erwerbsfähig, der die darauf haftenden Dienste seiner Befähigung nach zu verrichten imstande war; andernfalls bedurfte es zur Übernahme des Gutes der besonderen Einwilligung des Frondherrn. Die walzenden Fronden kommen dadurch, dass die Frondlast auf dem Gute haftet, den Grunddienstbarkeiten sehr nahe, weshalb auch die Regeln der letzteren auf die walzende Frondpflichtigkeit für anwendbar erklärt sind. Die persönlichen Fronden wurden, wie dies in der Natur der Sache liegt, als besonders hart empfunden; deshalb wurden auch da die meisten Frondfreiheiten gewährt. Eine allgemeine zusammenfassende durchgreifende Regel hinsichtlich dieser Frondfreiheiten hat das alte Recht nicht gekannt. Dem Gewohnheitsrecht war auch hier, das zudem für das Frondwesen in den Baden-Badischen Landen überhaupt gegolten hatte, freier Spielraum gewährt. Nur insofern bestand eine gewisse Regel, als die Ortsvorgesetzten, Bürgermeister, Schulmeister, Pfarrer, Ärzte und Müller von den Herrenfronden immer befreit waren[1]); die letzteren erhielten ihre Freiheit bei Übernahme der Mühle in dem besonderen Mühlenbrief zugesichert. Daneben waren an manchen Orten noch die Dorf- und Waldschützen, die Hirten und Nachtwächter, die Zoller und Akziser frondfrei[1]). Alle diese Freiheiten waren aber ohne Unterschied auf die Herrenfronden beschränkt, für die Landfronden dagegen aufgehoben. Durch besondere Befehle und Dekrete vom 27. April 1741 (Karlsruhe) und vom 14. Dezember 1744

[1]) Baden Gen. 2487/2481.

(Karlsruhe)[1]) war ausdrücklich bestimmt, dass zu den allgemeinen Landes- und besonders zu den Kriegsfronden alle frondbaren Untertanen herangezogen werden sollten. Vögte und Stabhalter waren nur dann von den Frondarbeiten befreit, wenn sie mit der Beaufsichtigung und Aufbietung der Fronden betraut waren. Frei waren von allen Fronden Kinder, Altersschwache und mit körperlichen Gebrechen Behaftete.

Eine besonders eigenartige Frondlast war die sogenannte Steckenwacht, d. h. das Überbringen von Amtsbriefen und amtlichen Befehlen der Ämter und Oberämter an die Ortsvorgesetzten, kurz, die Übermittlung des amtlichen Verkehrs von Behörde zu Behörde[2]). Da die bisherige Regelung (Besorgung durch jährlich wechselnde sogenannte Aufträger der einzelnen Gemeinden) zu Beschwerden und Unordnungen Anlass gegeben hatte, sollte es künftig so eingerichtet werden, dass einige vertraute Personen, die womöglich am Amtssitz selbst wohnten, gegen gewisses Gehalt dafür dauernd angestellt werden und für diese Tätigkeit besondere amtliche Kennzeichen tragen sollten.

IV. Aufhebung der Fronden

Am 7. Februar 1810[2]) ist eine Verordnung ergangen zur Regelung des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen Frondherren und Frondpflichtigen über Art und Umfang der Fronddienste, über das Recht bzw. die Pflicht zu den Fronden überhaupt; im ersteren Fall sollte das Kreisdirektorium, im letzteren das ordentliche Gericht zuständig sein. Durch Gesetz vom 5. Oktober 1820[3]) wurden die Herrenfronden für ablösbar erklärt und durch Gesetz vom 28. Dezember 1831[4]) endgültig aufgehoben. Die Strassenbau-, Militär- und Gerichtsfronden wurden durch besondere Gesetze vom Jahre 1831[5]) beseitigt und schliesslich durch ein

[1]) Baden Gen. 2487.
[2]) Baden Gen. 2498.
[3]) Reg.-Blatt 1810. VIII, S. 55.
[4]) Reg.-Blatt 1820. XV, S. 105.
[5]) Reg.-Blatt 1832. I. S. 9.
[6]) Reg.-Blatt 1831. IX, S. 69 und 1832, VII, S. 79.

letztes Gesetz vom 28. August 1835[1]) die Aufhebung bzw. Umregelung der noch bestehen gebliebenen Gemeindefronden angeordnet.

V. Erbpflichtigkeiten

Erbpflichtigkeit ist die Bezeichnung für die gemilderte Form der früheren Leibeigenschaft, gemildert in dem Sinn, als Leib und Gut des Pflichtigen dem Herren nicht mehr eigentümlich gehören, der Leibeigene vielmehr nur noch zu gewissen Abgaben an den Leibherrn verpflichtet ist. So musste der Erbpflichtige als Gegenleistung für das ihm oder seinen Vorfahren geschenkte freie Eigentums- und Erbrecht entweder jährlich den »Leibschilling« oder jeweils beim Tode eines erbpflichtigen Familienhauptes der Erbe das »Besthaupt« oder den »Todfall« oder beim Wegzug aus dem Lande für die Erlaubnis, sein Vermögen mitnehmen zu dürfen, den »Abzug« oder die »Erbentlassung« entrichten. Alle diese Abgaben flossen noch aus dem alten Abhängigkeitsverhältnis, aus der ursprünglichen Verbundenheit der Leibeigenen mit dem Herrn, der sein Recht bei der Loslösung aus diesem Gewaltverhältnis durch die Abnahme eines gewissen Entgeldes noch geltend machte.

Entstehen konnte die Leibeigenschaft erstens durch Geburt[2]). Wo die Eltern verschiedenen Leibherren angehörten, folgte das Kind der Mutter nach dem Grundsatz: »Partus ventrum sequitur, »das Kind folgt dem Busen«. Wenn nur die Mutter unfrei war, dann war das Kind auch unfrei. War dagegen nur der Vater unfrei, dann blieb in der Regel das Kind frei, dies im Gegensatz zu dem alten deutschrechtlichen Grundsatz: »Das Kind folgt der ärgeren Hand.« Entstehen konnte die Leibeigenschaft zweitens durch die Ehe, aber nur dann, wenn den Umständen nach anzunehmen war, dass der über seine Person frei disponierende Teil sich damit stillschweigend in die Leibeigenschaft hatte begeben wollen. Drittens durch die Ergebung in die Leib-

[1]) Reg.-Blatt 1835. XXXXI, S. 259.

[2]) Der Text folgt in dem folgenden Absatz der Darstellung von Baurittel, K. Fr., Handbuch des bad. bürgerl. Rechts. 2. Bd. Freiburg-Karlsruhe 1839, S. 1486.

eigenschaft; sie konnte stillschweigend oder ausdrücklich erfolgen, erstreckte sich aber in der Regel nicht auf die Kinder: stillschweigend z. B. durch die Wahl des Wohnorts; wer sich in einem Orte befand, wo keine freie Gemeinde war, musste sich in die Schutzherrschaft eines Herrn begeben, wenn er rechtlich geschützt sein wollte. Dieser Grundsatz galt allerdings nur für das ganz alte Recht und ist mit den veränderten Verhältnissen verloren gegangen. Schliesslich entstand noch die Leibeigenschaft durch Ersitzung (30 Jahre).

Beendigungsgründe waren: die Freilassung meistens durch besonderen Freibrief (instrumentum publicum, wo eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen war, sonst instrumentum privatum). Dazu war die Entrichtung eines gewissen Lösegeldes für jede freigelassene Person notwendig. Weiterer Aufhebungsgrund, für die spätere Zeit natürlich der weitaus wichtigste, ist die Aufhebung durch Gesetz.

Im Jahre 1783 hat Markgraf Karl Friedrich für einen Teil seiner Lande, für die altbadischen, die alten drückendsten Formen der Leibeigenschaft abgeschafft. Die im rheinischen Bundesvertrag übernommenen Verpflichtungen und die demzufolge erlassenen Grundgesetze über Standes- und Grundherrlichkeitsverfassung hinderten ihn aber, dasselbe auch für die neu erworbenen Gebiete zu tun; doch wurde in § 18 des 6. Konstitutionsediktes der alte verhasste Name Leibeigenschaft durch die weniger verletzende Bezeichnung Erbpflichtigkeit ersetzt und diese auf die bisher in den badischen Landen damit verbunden gewesenen Abgaben beschränkt.

Unter dem Abschnitt: »Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener« hat § 11 der badischen Verfassung (Griesbach 22. August 1818) bestimmt: »Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuss reguliert werden.« In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erging sodann das Gesetz[1]) vom 5. Oktober 1820 folgenden Inhalts: »Die in unseren unmittelbaren Landen

[1]) Reg.-Blatt 1820. XV, S. 104.

bereits aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaftsabgaben werden auch in allen übrigen Landesteilen hiermit aufgehoben erklärt (§ 1). Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherrn sowie auch die Korporationen werden dafür aus der Staatskasse entschädigt (§ 2).

Die Berechtigten haben zur Berechnung der Entschädigungssumme dem Finanzministerium einen zehnjährigen Durchschnittsertrag aus den Rechnungen vorzulegen (§ 3).

Die Entschädigungssumme, die durch Finanz- und Innenministerium gemeinsam festgesetzt werden soll, soll dem ehemaligen Leibherrn von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Gefälle sogleich auf die Staatskasse angewiesen und aus diesem Ablauf eines jeden Jahres gezahlt werden.

Was Markgraf Karl Friedrich nicht möglich gewesen, war somit seinem Sohne, dem Grossherzog Ludwig, vorbehalten geblieben. Mit dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 hatte ein düsteres Kapitel in der badischen Rechtsgeschichte einen lichten Abschluss gefunden.

Gespräche Bismarcks mit dem badischen Finanzminister Moritz Ellstätter

Aus dessen Nachlass herausgegeben[1])

von

Willy Andreas

Die im folgenden abgedruckten Unterredungen sind von dem badischen Finanzminister Ellstätter, unmittelbar nachdem sie stattgefunden, aufgezeichnet worden. Es handelt sich um Amtsgespräche, die als solche für die sogenannte Friedrichsruher Ausgabe der gesammelten Werke Bismarcks nicht in Betracht kamen. Denn nach den Grundsätzen, die ich im Vorwort zu der von mir herausgegebenen dreibändigen Edition der Gespräche aufgestellt und des näheren erläutert habe[2]), konnten solche Unterredungen, die den Charakter beruflicher Verhandlungen tragen, sei es, dass sie mit auswärtigen Diplomaten, deutschen Staatsmännern, Beamten oder Parlamentariern geführt wurden, um sie für des Kanzlers Absichten zu gewinnen, nicht aufgenommen werden.

Wenn nun in anderen Fällen die Grenze zwischen freiem Gespräch und zweckbestimmter amtlicher Unterredung eines handelnden Staatsmannes, und zumal bei Bismarck, nicht immer leicht zu ziehen ist, so kann den

[1]) Ich verdanke die sorgfältigen eigenhändigen Aufzeichnungen Ellstätters und die Erlaubnis zu ihrer Veröffentlichung seinem Sohne, dem Herrn Geheimen Finanzrat Otto Ellstätter in Karlsruhe i. B.

[2]) Siehe der Gesammelten Werke siebenten Band: »Gespräche« Band I: »Bis zur Aufrichtung des deutschen Reiches«, S. XVII (Verlag für Politik und Wirtschaft 1924).

vorliegenden Aufzeichnungen gegenüber kein Zweifel darüber aufkommen, dass es Angelegenheiten dienstlicher Art waren, die den badischen Finanzminister und Bundesratsbevollmächtigten im Dezember 1875 und noch einmal zu Anfang Februar 1877 nach Berlin führten. In den ersten beiden Besprechungen fielen auch einige Streiflichter auf die innerbadische Politik, in der dritten auf die allgemeine europäische Lage.

Moritz Ellstätter, Altersgenosse Grossherzog Friedrichs des Ersten, war einst im Dienste der Diskontogesellschaft in Berlin Hansemann nähergetreten und hatte die Freundschaft von Karl Mathy gewonnen. Dieser war es, der Ellstätter ins Finanzministerium berief und ihn auf seinem Totenbett dem Grossherzog als Nachfolger empfahl (1868). Es gelang Ellstätter, die Folgen der Beteiligung Badens am Kriege von 1866 bald zu überwinden und dem Finanzwesen eine gedeihliche, stetige Entwicklung zu sichern, sowie in seiner Verwaltung technische Verbesserungen durchzuführen. Die von ihm ausgearbeitete Steuerreform vermochte Ellstätter zwar infolge des Widerstandes der Ersten Kammer nicht ganz in dem gewünschten Umfang durchzusetzen; jedoch kam eine Einkommensteuer mit Selbstveranlagung und Progression zustande, die für die damalige Zeit einen erheblichen Fortschritt darstellte. Gleichfalls Ellstätters Werk war die Schaffung einer modernen Kapitalrentensteuer.

Ellstätter, eine kenntnisreiche, ausgeglichene Persönlichkeit von der vornehmen Zurückhaltung des hohen Regierungsbeamten, war mehr Fachmann als Politiker, trat im öffentlichen Leben wenig hervor und blieb daher den Leidenschaften, die es begleiten, einigermassen entrückt. So konnte er mehrere Ministerwechsel überdauern und auch im Amte verbleiben, als Jolly gehen musste. Erst 1893 nahm er zusammen mit Staatsminister Turban seinen Abschied.

Seiner politischen und wirtschaftlichen Einstellung nach gehörte Ellstätter dem älteren Liberalismus manchesterlicher Richtung an. Mit Ludwig Bamberger, dessen Anschauungen er in wesentlichen Punkten teilte, war er denn auch nahe befreundet. Die grosse Wendung der Bismarckschen

Wirtschaftspolitik Ende der siebziger Jahre machte er innerlich nicht mit.

Nachdem Badens Eintritt ins Reich in den ersten darauffolgenden Jahren für den badischen Haushalt eine Mehrbelastung zur Folge gehabt hatte[1]), hielt man Umschau, wie dem durch eine Erhöhung der Staatseinnahmen zu begegnen sei. Ellstätter versprach sich etwas von einem Beitritt Badens zur Branntweinsteuergemeinschaft der nord- und mitteldeutschen Staaten, die sich in den dreissiger Jahren schon angebahnt hatte und ins Reich übernommen worden war. Bekanntlich stand diesem gemäss der Reichsverfassung (Art. 35, Abs. 1) die indirekte Besteuerung zu; doch regelten Bayern, Württemberg und Baden ihre Branntwein- ebenso wie die Bierbesteuerung auf landesgesetzlichem Wege. Wegen seiner Nichtbeteiligung an der Branntweinsteuergemeinschaft nun hatte Baden, gleichsam als Ersatz für den ausfallenden Reichssteueranteil, einen erhöhten Matrikularbeitrag zu entrichten. Diese Erhöhung übertraf aber die Einnahme, die sich aus der Branntweinsteuer ergab, um mehr als das Dreifache[2]). Die vom Beitritt zur Branntweinsteuergemeinschaft erwartete Steigerung der staatlichen Einnahme hätte also vor allem in der Verminderung des Matrikularbeitrags bestanden. Ellstätter rechnete wohl auch damit, dass bei gleichmässiger Berücksichtigung der Teilnehmer am Gesamterträgnis der Branntweinsteuer Baden nicht schlecht abschneiden werde, da Branntweinerzeugung und -verbrauch des Landes weit hinter der norddeutschen zurückblieben. Eine Angleichung der badischen Branntweinsteuer an die Reichssteuer im Sinne einer Erhöhung wäre allerdings unvermeidlich gewesen, sollte aber durch Zugeständnisse und Vergünstigungen in Anbetracht der eigenartigen süddeutschen Branntweinverhältnisse dem Lande leichter tragbar gemacht werden.

Ellstätters Plan scheiterte am Widerstand des preussischen Finanzministers Camphausen. Dieser wollte Badens

[1]) Vgl. hierzu und für das Folgende Philippovich, Der Badische Staats-Haushalt in den Jahren 1868/89, S. 79ff.

[2]) Im Durchschnitt betrug der Ertrag der badischen Branntweinsteuer in den Jahren 1870—1879 nicht mehr als 400000 Mark.

Aufnahme in die Branntweinsteuergemeinschaft ohne gleichzeitigen Eintritt in die Brausteuergemeinschaft nicht zugeben, eine Bedingung, die Ellstätter seinerseits als unvorteilhaft für Baden ablehnte. Bismarck ging in seinen Forderungen, wie die Unterredungen mit Ellstätter ergeben, nicht so weit wie Camphausen; ihn leitete, nachdem ein erstes behutsames Vorfühlen die mangelnde Bereitschaft Ellstätters, sich auf Weiteres einzulassen, festgestellt hatte, die realistische Überlegung, dass ein Schritt Badens auf dem Wege zur Verreichlichung der süddeutschen Steuern mehr wert sei als gar keiner, während Camphausen als Vertreter des Liberalismus bezeichnenderweise eine folgerichtige Ausbildung des unitarischen Gedankens preussischer Färbung grundsätzlicher betonte als der Kanzler. Indessen lag Bismarck die Sache doch nicht so sehr am Herzen, um ihrethalben nun sich mit Camphausen zu überwerfen. Auch mochte er auf die in der Entwicklung selbst liegende Schwerkraft vertrauen. Zehn Jahre später (1887) traten alle süddeutschen Staaten ohne jede Gegenkonzession in die Reichsbranntweinsteuergemeinschaft ein.

Unterredung mit Fürst Bismarck am 15. Dezember 1875

Auf 2 Uhr bestellt, empfing mich der Fürst sofort und hieß mich nach freundlicher Begrüßung, ihm gegenüber am Schreibtisch Platz nehmen.

Ich: Durchlaucht wissen, weshalb ich hier bin. Der Antrag, den die bad. Regierung zu stellen beabsichtigt, hat ein einfaches Motiv, die Vermehrung unserer Staatseinnahmen. Wir hätten noch einen anderen Weg einschlagen können, unsere Branntweinsteuer auf das 4—5fache zu erhöhen, wir hätten aber befürchten müssen, einen solchen Vorschlag nicht durchzubringen, weil wir ohne ein gewisses Maas von Pression, die in der Annahme unseres Antrags durch den Bundesrat gelegen wäre, den Widerstand gegen eine Steuererhöhung kaum hätten überwinden können, und weil der freie Verkehr für Branntwein, auf den wenigstens der Handelsstand Wert legt, doch nicht eingetreten wäre[1]).

Fürst Bismarck: Für Bier würden Sie dann immerhin noch keinen freien Verkehr gehabt haben.

[1]) Die an der Branntweinsteuergemeinschaft beteiligten Staaten hatten freien gegenseitigen Verkehr für Branntwein eingeführt; das kam natürlich für Baden nicht in Frage, wenn es lediglich seine Steuer erhöhte, ohne der Gemeinschaft beizutreten.

Ich: Allerdings nicht. Unsere Biersteuer aufzugeben und die Reichsgesetzgebung anzunehmen, ist aber ein Ding der Unmöglichkeit[1]). Abgesehen von dem stärkeren Consum in Baden, ist unsere Steuer 2 bis 3 mal so hoch als die Ihre: legt man Wert auf Herstellung einer gemeinsamen Gesetzgebung, so kann doch dem Staat, der die höhere Steuer hat, nicht angesonnen werden, darauf zu verzichten, sondern der andere Teil hat seine Steuern zu erhöhen.

Fürst Bismarck: Das ist auch meine Ansicht. Eben deshalb bedauere ich, daß das Brausteuergesetz[2]) so wenig Anklang gefunden hat. Wir hätten vielleicht besser getan irgend eine der süddeutschen Brausteuern vorzuschlagen, vielleicht die badische, damit das Moment der Ausbildung der Reichsverfassung mehr in Vordergrund getreten wäre. Doch um auf die Branntweinsteuer zurückzukommen, was will man Ihrem Antrag entgegensetzen?

Ich: Einen Einwand, auf den ich allerdings nicht vorbereitet war. Minister Delbrück[3]) hegte anfänglich Bedenken, weil dadurch event. die Matricularbeiträge der nordd. Staaten in die Höhe gehen würden und das sei augenblicklich nicht erwünscht. Er schien sich jedoch später zu überzeugen, daß jene Erhöhung jedenfalls nur sehr unerheblich sein werde und behielt sich seine Meinung vor. Ich möge zunächst mit Minister Camphausen[4]) sprechen. Letzterer sprach sich entschieden gegen den Antrag aus, wir sollten auch mit dem Bier beigehen; mit Elsaß-Lothringen sei das eine andere Sache, das sei ein Reichsland. Ich gestehe Durchlaucht, daß mir eine solche Aufnahme unerwartet und geradezu unfaßlich ist

Fürst Bismarck: Ich verstehe zu wenig von derartigen Dingen und muß mich zuweilen von meinen technischen Collegen belehren lassen, aber soweit ich prima vista die Sache beurteilen kann, scheint mir der Antrag eine Förderung der Rechtsgemein-

---

[1]) Auch hinsichtlich des Bieres war die Reichssteuergesetzgebung, der gegenüber wiederum Bayern, Württemberg, Baden, auch Elsaß-Lothringen Ausnahmen behaupteten, Fortsetzung eines seit 1833 bestehenden Abkommens, der »Brausteuergemeinschaft«, die mit freiem gegenseitigem Verkehr für Brauereierzeugnisse verbunden war.

[2]) Gemeint ist die Brausteuervorlage; zu ihrer Begründung hatte Bismarck am 22. November 1875 im Reichstag das System der Matrikularbeiträge als »plumpen Notbehelf« kritisiert und dafür gesprochen, »möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen«; das Reich müsse von den die Einzelstaaten belastenden Matrikularbeiträgen möglichst unabhängig gemacht werden. »Je mehr gemeinsame Reichseinrichtungen wir schaffen, je mehr gemeinsames Reichsvermögen, desto mehr befestigen wir das Reich.« —

[3]) Rudolf von Delbrück (1817—1903), preußischer Staatsminister und Chef des Reichskanzleramts, schied 1876 infolge des Gegensatzes seiner wirtschaftspolitischen Anschauungen zu denen Bismarcks aus.

[4]) Von 1869—1878 preußischer Finanzminister und Bundesratsbevollmächtigter.

schaft im Reiche und zu dieser ist mir ein halber Schritt lieber, als gar keiner. Auf wen wünschen Sie, daß ich einen Einfluß übe?

Ich: Auf Camphausen. Übrigens dürfen Durchlaucht durchaus nicht annehmen, daß dieser Schritt der bad. Regierung im Lande großen Anklang finde. Er wird auf den lebhaftesten Widerspruch, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen stoßen, und es wird eines starken Drucks durch das Ministerium bedürfen, um den Vorschlag durchzusetzen. Ich selbst werde mit dem Vorschlag stehen und fallen, ein Opfer, das ich nicht zu bringen gedenke, wenn mir auch hier Schwierigkeiten bereitet werden, ein Opfer, das mir indessen dadurch einigermaßen erleichtert wird, daß nach meinem Erachten die Dauer des jetzigen Ministeriums überhaupt in Frage steht.

Fürst Bismarck: Wir sind im ehemaligen nordd. Bund unserer 30 Millionen. Sie sind 1½; wenn Sie gar keinen Branntwein consumirten, so würde das für uns so sehr viel Nachteil nicht sein — ich muß mich also allerdings auch wundern, daß dieser Gesichtspunkt gegen Sie geltend gemacht wird. Aber Sie sprechen von Ihrem Ministerium, was meinen Sie damit?

Ich: Ich meinte, daß unsere Zeit zu Ende ist. Wir finden Schwierigkeiten in der Kammer[1]) und Schwierigkeiten oben. Die Kammer wirft zu vielerlei Fragen auf, die uns in Verlegenheit setzen, und bringt die Gesetzgebung in Bahnen, auf welchen wir schließlich nicht mehr zu folgen vermögen.

Fürst Bismarck: Ich sage es immer, die liberale Partei ist nicht regierungsfähig. Sie erträgt keine wahrhaft liberale Regierung. Daß Sie aber beim Großherzog Schwierigkeiten finden, ist mir neu, obgleich ich weiß, daß auch an Ihrem Hofe Einflüsse tätig sind, die meine Politik zu durchkreuzen suchen[2]). Selbst Ihre Großherzogin hat im vorigen Jahr ihren Einfluß zu üben ge-

---

[1]) Vergleiche dazu die Jolly-Biographie Hermann Baumgartens, S. 266ff. Diese Spannungen mit den Liberalen hatten schon im November Gerüchte entstehen lassen, daß Jollys Rücktritt bevorstünde. Die von Baumgarten, dem Schwager des Ministers, S. 276 erwähnten Schritte zur Befestigung der Stellung Jollys im Dezember erfolgten somit, wie nunmehr aus den Aufzeichnungen Ellstätters nachweisbar ist, auf dessen Gespräch mit Bismarck hin. Jedoch konnte sich der Minister trotzdem nicht mehr lange halten: im September 1876 nahm er seinen Abschied.

[2]) Zum Abgeordneten Morstadt aus Lahr äußerte der Kanzler bei einem parlamentarischen Abend wenige Tage zuvor (11. Dezember), wie aus dem soeben erschienenen Erinnerungsbuch des Verlagsbuchhändlers Abgeordneten H. E. Brockhaus »Stunden mit Bismarck« (1929) hervorgeht (S. 143), über die Verhältnisse am badischen Hofe, »damit die liberalen badischen Abgeordneten darin klar sähen«. Er hatte z. B. ganz offen erzählt, »daß der Großherzog verstimmt sei, weil man ihn in Berlin nicht genug beachte, daß sich daraus mancherlei Intrigen der letzten Zeit erklärten«.

sucht zu Gunsten der Klöster[1]): ich muß ihr aber die Anerkennung zollen, daß, sobald ich ihr durch Wilmowsky[2]) sagen ließ, das gehe nicht, sie davon abstand. Sie und ihre Mutter, die Kaiserin, wollen den Kaiser in eine andere Richtung bringen. Der Kaiser, ein tapferer, ritterlicher Herr, tut Manches dem Hausfrieden zu Liebe, aber ich, ich habe die Schwierigkeiten, so daß mein Ruhebedürfniss durch solche Machinationen nur verstärkt hervortritt. Was will nun Ihr Großherzog?

Ich: Er glaubt an die Möglichkeit einer Beendigung des kirchlich-politischen Kampfes durch versöhnliches und nachgebendes Verhalten, während wir, so bedauerlich es oft ist, daß und welcher Anlaß einer Entscheidung gegeben ist, der Meinung sind, daß der clericalen Partei gegenüber keine Position aufgegeben werden dürfe. Dieser Gegensatz wird schärfer und wird zum Ende führen. Auch sonst ist er beunruhigt durch die viel ventilierte Idee, daß das Reich alle Eisenbahnen an sich bringen will[3]).

Fürst Bismarck: Ich bekenne, daß ich dieser Idee zugetan bin. Der Zustand unseres Eisenbahnwesens ist ein trauriger und unverständiger. Ich sehe keinen Unterschied zwischen Eisenbahn und Post. Wird man es nach 50 Jahren noch begreifen, daß wir im Eisenbahnwesen uns 25 verschiedene Thurn- und Taxisse haben gefallen lassen. Wer sollte das Ende des jetzigen Zustandes nicht wünschen?

Ich: Die Bevölkerung und der Großherzog. Die Erstere, weil der jetzige unvernünftige Zustand ihr gerade behagt. Die Berücksichtigung lokaler Interessen und einflußreicher Personen, das ist es vorzugsweise, was man sich zu erhalten wünscht. Der Großherzog aber fürchtet eine Schmälerung der Regierungsgewalt.

Fürst Bismarck: Nun ja — mit den Staatsbahnen ist es etwas Anderes. Wir werden zuerst die Privatbahnen an uns bringen, die froh sind, wenn wir uns ihrer bemächtigen — später werden

---

[1]) Anspielung auf die Maigesetze von 1875, durch die u. a. alle Orden und Kongregationen mit Ausnahme derjenigen, die in der Krankenpflege tätig waren, aus Preußen ausgewiesen wurden.

[2]) Geheimer Kabinettsrat Kaiser Wilhelms I.

[3]) Der bekannte Plan Bismarcks, die wichtigsten Staats- und Privatbahnen durchs Reich aufkaufen zu lassen, tauchte zuerst im Sommer 1875 auf. Noch am 11. Dezember, also wenige Tage vor der Unterredung mit Ellstätter, hatte sich Bismarck für diesen Gedanken bei einer parlamentarischen Abendgesellschaft ausgesprochen. Er scheiterte 1876 am Widerstand namentlich Bayerns und Württembergs. — Nach Baumgarten S. 265 stand auch Jolly dem Bismarckschen Plan freundlich gegenüber, während Handelsminister Turban mit der Mehrheit der badischen Politiker ihn ablehnte.

wir mit den Staatsbahnen verhandeln. Auf diese muß man eine gewisse Rücksicht nehmen: man könnte ihnen ja einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung einräumen, etwa wie bei der Post, indem man ihnen das Einverständnis bei der Besetzung höherer Stellen vorbehält. — Sie haben ja aber doch einmal wegen Verkaufs Ihrer Bahnen verhandelt — hat Ihr Großherzog damals nicht zugestimmt?

Ich: Allerdings, es handelte sich damals aber doch nicht um eine völlige Entäußerung der Bahnen.

(Legationsrat v. Bülow wird gemeldet —)

Fürst Bismarck: Ich möchte mich, indem ich zu meinem Bedauern abbrechen muß, noch einmal Ihrem Antrag geneigt erklären, werde noch heute mit Delbrück und Camphausen sprechen, und wenn keine Übereinstimmung zu erzielen ist, eine Sitzung des preuß. Staatsministeriums anberaumen, damit wir das preuß. Votum feststellen.

(Dauer der Unterredung 35 Minuten.)

Zweite Unterredung mit Fürst Bismarck, auf der Soirée am 18. Dezember 1875

Bei der Begrüßung zieht mich der Fürst sofort in das anstoßende Zimmer bei Seite und bemerkt:

Er habe über Badens Antrag mit Delbrück gesprochen, und Letzterer sei demselben sehr geneigt: auch dem Kaiser habe er am Freitag (17) Kenntnis davon gegeben und die Sache gehe ihren guten Gang. Ich hatte nicht Zeit, dem Fürsten bemerklich zu machen, daß er seinen Druck auf Camphausen zu üben habe; denn er fuhr fort, er habe auch Gelegenheit genommen, dem Kaiser zu sagen, daß die Dinge in Baden nicht gingen, wie sie gehen sollten, daß das Ministerium nicht absolut feststehe, und daß die seitherige Reichsfreundlichkeit einigermaßen ins Schwanken geraten sei. Er könne nicht verhehlen, daß auch die Tochter des Kaisers einen nicht gerade erwünschten Einfluß übe, worauf der Kaiser lächelnd erwidert habe, das sei schon möglich, er erinnere sich, daß sie bei ihm eine Einflußnahme schon versucht habe. Er, Bismarck, habe ihm darauf bemerkt, daß eine Änderung des Ministeriums (Jolly) eine sehr schlimme Wendung bezeichne und für seine Politik eine ernste Calamität sein werde.

Er habe sich für verpflichtet erachtet, das bad. Ministerium in entschiedener Weise zu stärken und teile mir dies — aber im tiefsten Vertrauen, unter vier Augen, mit.

Die folgenden Aufzeichnungen Ellstätters gehen auf seine Teilnahme an den Sitzungen des Reichsbankkuratoriums zurück, dem er eine ganze Reihe von Jahren angehörte. Ellstätter, der ein ausgezeichneter Kenner des Bankwesens und der Währungsfragen war, hat als Bundesratsbevollmächtigter übrigens auch die Ausschussberichte zu den Gesetzentwürfen über Ausprägung von Goldmünzen und die Münzverfassung des Reiches erstattet. Was er im folgenden niedergeschrieben hat, ist kein Gespräch, das er mit dem Kanzler führte, sondern es sind längere politische Ausführungen, die Bismarck als Vorsitzender in einer Sitzung des Reichsbankkuratoriums im Zusammenhang mit den in der Aussprache angeschnittenen wirtschaftlichen Fragen und allgemeinen Erörterungen machte.

Aufzeichnung aus der Sitzung des Reichsbankcuratoriums vom 1. Febr. 1877

Bankpräs. v. Dechend[1]) findet es gelegentlich auffällig, daß die franz. Regierung trotz der enormen Geldvorräte der franz. Bank doch nicht zur Wiederaufhebung des Zwangscurses[2]) schreite, was Fin. Min. Camphausen daraus sich zu erklären sucht, daß er glaubt, Frankreich sei noch unschlüssig, ob es die Doppelwährung behalten oder zur ausschließlichen Goldwährung übergehen wolle[3]).

Fürst Bismarck glaubt, daß politische Motive mit zu Grunde liegen. Die Haltung Frankreichs sei nach allen militärischen Berichten eine sehr bedrohliche. Die franz. Kriegsverwaltung habe in den letzten Wochen in den Garnisonsverhältnissen nahe der Grenze Änderungen vorgenommen, die auf die Dauer nicht haltbar seien. Große Kavalleriemassen und Abteilungen namentlich rei-

---

[1]) Hermann Friedrich von Dechend war 1875—1890 Präsident der Reichsbank.

[2]) Für die Noten der Banque de France war mit Beginn des Krieges von 1870/71 ein Zwangskurs festgesetzt worden, um sie angesichts der notwendigen staatlichen Inanspruchnahme der Geldvorräte vor Entwertung zu schützen. Dieser Zwangskurs wurde bis 1877 beibehalten.

[3]) Die Doppelwährung bestand in Frankreich seit 1803 und wurde 1865 durch den lateinischen Münzbund (Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz) erneut festgelegt.

In den sechziger Jahren kündet sich bereits der Umschwung zugunsten der Goldwährung an, da wegen der großen Goldausfuhr aus Kalifornien und Australien der Wert des Silbers seit der Jahrhundertmitte gegenüber dem des Goldes gestiegen war. In den siebziger Jahren ging man dann allgemein in Europa zur Einführung der Goldwährung über; 1878 stellten die Staaten des lateinischen Münzbundes die Silberprägung ganz ein.

tende Artillerie seien derart angesammelt, daß sie am fünften Tage die Grenze überschreiten, Metz einschließen und durch Zerstörung von Eisenbahnen, Tunnelsprengungen die ganze Gegend isolieren könnten. Die dortige Garnison, im Krieg auf 33000 Mann angenommen, bestehe zur Zeit aus 11000 Mann, die den Kern zweier Armeekorps, eines preußischen und eines bayrischen, bildeten und isolirt vom Mutterlande, die Moblilisirung jener zwei Armeekorps hinderten. Bis eine deutsche Armee sich nähere und nach einer Entscheidungsschlacht Metz freimachen könne, würden Wochen vergehen, während derer Metz sehr gefährdet sei, denn es wimmle dort von beurlaubten activen franz. Militärs, die wieder Tausende von Anhängern hinter sich hätten.

Er, Moltke und der Kriegsminister hätten bisher vergeblich sich bemüht, Se. Majestät den Kaiser zu einer Verstärkung der Militär-Stellung in Metz zu vermögen. Der Kaiser sei 80 Jahre alt und habe immer noch den guten Glauben, Frankreich hege keine gefährlichen Pläne. Mit Mühe sei es ihm (Bismarck) gelungen, den seitherigen (franz.) Bürgermeister Bezanson zu beseitigen. Herr v. Möller[1]) sei von seinem Optimismus nicht abzubringen. Er, Bismarck, könne für das was dort geschehe und nicht geschehe, kaum mehr die Verantwortung tragen. »Ich muß dieses Elsaß los zu werden suchen« schloß der Reichskanzler.

Als die Verhandlung auf die Ursachen des darniederliegenden Verkehrs zu sprechen kam und Camphausen glaubte, wenn nur erst die oriental. Frage bereinigt sei, werde das Vertrauen sich heben, bemerkte Fürst Bismarck: Die oriental. Frage ist daran nicht Schuld, oder lange nicht allein; die Hauptursachen, warum Europa nicht zur Ruhe kommt, ist der Rachegeist Frankreichs und der Communismus. Seit 200 Jahren beunruhigt uns Frankreich; wäre die oriental. Frage nicht, so wäre es eine andere, die den Grund zu Allianzspeculationen für Frankreich abgeben müßte. Und wie soll im Innern Vertrauen und Unternehmungsgeist erwachen, wenn der Communismus ameisenartig um sich greift? Wenn man das Erarbeitete durch Brand und Plünderung zu verlieren fürchten muß und noch die Aussicht hat, dafür, daß man Etwas hat, massacrirt zu werden. Jenseits der Vogesen steht, die Büchse im Anschlag, ein großer dicker Lümmel und diesseits haben wir die Landplage organisierter Räuberbanden, in Berlin allein vielleicht 36000 Mann stark. Auf jenen bauen dann andere Mächte ihre Hoffnungscombinationen, z. B. Rußland, das seinen Beistand höher verwerten möchte, als er uns in der Tat wert ist. Solange wir den großen Lümmel nicht noch einmal niederschlagen und den communistischen Ameisenhaufen mit der inneren Gesetzgebung austreten, werden wir keinen Aufschwung haben.

---

[1]) Eduard von Möller, 1871—1879 Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Meinerseits wurde anläßlich der Maasnahmen eines rascheren Silberabflusses die Frage der österr. Vereinstaler zur Sprache gebracht[1]). Camphausen trat mir mit der Anschauung entgegen, daß die Herstellung der Valuta doch nicht aussichtslos und die Möglichkeit eines Rückflusses der Silbertaler nach Österreich vorhanden sei. Mit den übrigen Collegen wurde diese Aussicht von Fürst Bismarck als kaum denkbar bezeichnet. Was aus Österreich noch werden würde, könne Niemand wissen. Es sei zusammengehalten durch jahrhundertelange Verwirrung und gemeinsame Niederlagen. Der Staatsbankerott werde dort als so Etwas Schlimmes gar nicht angesehen. Im Jahr 1866 kurz vor Ausbruch des Krieges habe er einen Unterhändler (v. Gablenz)[2]) nach Wien geschickt und der Kaiser sei gar nicht abgeneigt gewesen, mit Preußen gegen Frankreich zu ziehen. Der Kriegs- und Finanzminister hätten es aber für unmöglich erklärt, dem Krieg mit Preußen auszuweichen. Wir brauchen binnen 4 Wochen entweder eine Kriegscontribution von 500 Millionen fl. von Preußen, — hätten sie gesagt, oder eine Niederlage, um anständig bankerott zu machen.

Über die Aussicht auf Krieg oder Frieden sagte Fürst Bismarck: Wenn Rußland mit einem kleinen Triumph durchkommt und Victoria schießen kann, so ist das die beste Chance für den Frieden.

---

[1]) Zum Verständnis dieser Ausführungen sind folgende Tatsachen in Erinnerung zu bringen: Auch Deutschland war im Übergang zur Goldwährung begriffen und nahm seit 1873 große Silberverkäufe ins Ausland vor. Im Zusammenhang mit dieser Abstoßung des Silbers wirft Ellstätter die Frage nach den Vereinstalern auf. Diese Münzart war durch die deutsch-österreichische Münzkonvention von 1857 als gemeinschaftliche Münze für das ganze Vertragsgebiet auf Grund der strengen Silberwährung geschaffen worden. Der Abfluß der damals in Deutschland befindlichen Stücke nach Österreich stockte völlig infolge der schlechten österreichischen Valuta. Der Staat hatte schon jahrelang zu viel Noten gedruckt, für die er einen Zwangskurs festgesetzt hatte, und die nun im Verhältnis zum Silbergeld entwertet wurden. Die Folge war naturgemäß eine Verdrängung des Silbergeldes aus dem Verkehr; bei Einwechslung der Noten in Silber mußte ein Aufgeld bezahlt werden. Bis 1877 überstieg daher der österreichische Silberexport den Import wesentlich; 1877 aber ändert sich dies plötzlich. Das Silberagio verschwindet 1878, und zwar nicht als Folge innerösterreichischer Wirtschaftsveränderungen, sondern einfach als Nebenwirkung des inzwischen eingesetzten Sturzes der Silberpreise, für den die Gründe oben angegeben wurden; er schuf einen Ausgleich zwischen dem Geldwert der Noten und der Silbermünzen. Dadurch stellte sich die Valuta wieder her. Vgl. dazu A. Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Österreich-Ungarn (1892) S. 1ff. — Camphausen behielt also mit seiner Auffassung, zum mindesten im tatsächlichen Ergebnis, recht. — Zahlenmaterial über die im Umlauf befindlichen Vereinstaler gibt K. Helfferich, die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches (1898) Bd. II, S. 119ff.

[2]) Vergleiche über diesen Vermittlungsversuch die Darstellung von Erich Brandenburg in seiner Geschichte der Reichsgründung, außerdem dessen Untersuchungen und Aktenstücke zur Reichsgründung, S. 517ff., ferner Gespräche Bismarcks, herausgegeben von W. Andreas, Bd. I (Bd. VII der gesammelten Werke), S. 280ff., wo Bismarck dem sächsischen Minister von Friesen gegenüber die gleichen Angaben macht wie hier.

Kommt es aber zu keinem Krieg und verraucht die Sache für jetzt, so haben wir den Krieg, in naher Zeit. Dann explodiert die gesammelte Masse nach Westen, wahrscheinlich nach Österreich und indirect gegen uns. Österreich wird den polnischen Trumpf ausspielen, und was dann für Gebilde entstehen, wage ich nicht voraus zu sehen. Oder wir haben Rußland und Frankreich gegen uns. Es wird ein harter Kampf sein, aber wir werden siegen. Wir können jeder Macht 4—500000 Mann entgegenstellen und werden voraussichtlich England für uns haben. Nähme Österreich an dem Kampf gegen uns Teil, so würde das Revolutionselement eine Rolle dabei spielen müssen.

Des Weiteren erging sich Fürst Bismarck über österr. Verhältnisse und ging daraus hervor, daß er auf dessen Unterstützung und Freundschaft in obigen Eventualitäten großen Wert lege.

(Unmittelbar nach Schluß der Sitzung niedergeschrieben.)

Ein vergessener Dichter des 16. Jahrhunderts

(Pfarrer Paul Cherler, Binzen)

Von

D. A. Ludwig

Vergessen ist sein Name, unbekannt sind seine Werke. Und doch hat er viel geschrieben und wurde als ein nicht gewöhnlicher Dichter bewundert. In der Basler Universitätsbibliothek finden wir eine grosse Anzahl seiner Dichtungen, die auch Angaben über seine persönlichen Verhältnisse enthalten. Daher kann man sich von seinem Leben ein genaueres Bild machen als von dem der meisten seiner Amtsbrüder in der Zeit zwischen der Reformation und dem Dreissigjährigen Krieg. Schon ein flüchtiger Überblick über die Titel seiner Schriften zeigt die enge Verbindung, in der er mit dem geistigen Leben in Basel stand. Er ist ein typisches Beispiel für die vielen Beziehungen zwischen den Pfarrern des badischen Oberlands und der benachbarten Universitätsstadt am Ende des 16. Jahrhunderts.

Wie die Mehrzahl seiner Kollegen, so stammte auch Paul Cherler nicht aus der Markgrafschaft. Er ist in Elsterburg im Vogtlande im Jahr 1540 geboren. Schon als Kind versenkte er sich gern, wie er einmal schreibt, in die Betrachtung der göttlichen Geheimnisse. Als der Trauerwagen mit Luthers Leiche im Februar 1546 unter Glockengeläute durch Sachsen fuhr, stand Cherler im sechsten Lebensjahr. In seiner Vaterstadt legte er das Fundament zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung; später baute er vielleicht in Zeulenroda, das nur wenige Kilometer von Elsterburg entfernt ist, weiter. Diese Vermutung gründet sich aber nur auf den Umstand, dass er den Stadtschreiber Johann Süngel in Zeu-

lenroda in dem Begleitschreiben zu einem deutschen Lied, das er ihm 1578 übersendet, seinen lieben alten Präzeptor nennt. Seine akademischen Studien begann er 1562 auf der Gelehrtenschule[1]) in Strassburg, die zwar noch nicht einer Universität gleichstand, aber doch kein geringes Ansehen hatte. Hier schloss er sich besonders an Johann Marbach an, den streitbaren Führer der orthodoxen Lutheraner, der seit zehn Jahren Präsident des Kirchenkonvents war.

Im Jahr 1563 ging er nach Basel; bei seiner Immatrikulation[2]) wurde ihm, da er »pauper« war, die Bezahlung der Gebühr erlassen: ein Beweis dafür, dass seine Eltern wohl nicht mit irdischen Glücksgütern gesegnet waren. Nach kurzem Studium erwarb er sich noch im gleichen Jahr die akademische Würde eines Bakkalaureus.

Simon Sulzer, seit 1553 Antistes und einige Jahre später zum Generalsuperintendenten der oberen Markgrafschaft bestellt, nahm ihn in den Kreis seiner engeren Freunde auf und verschaffte ihm in der Folge auch seine (erste und) einzige Pfarrstelle. »Der junge Mann«, schreibt er 1565 an Johann Marbach, »wird von uns sehr geliebt; seine Tugenden verdienen es.« Auch der Professor Huldreich Koch, der 1556 in Lörrach die erste evangelische Predigt gehalten hatte, schätzte ihn. Als der junge Theologe 1564 eine Studienreise durch Deutschland machen wollte und die theologische Fakultät um ein Empfehlungsschreiben bat, stellte ihm Koch als Dekan ein sehr günstiges Zeugnis aus. »In den zwei Jahren seines Aufenthalts in Basel hat er sich ohne Tadel geführt, fleißig und mit gutem Erfolg gearbeitet und sich allgemeine Achtung erworben.« Seine Lehrer, heisst es weiter, seien mit ihm zufrieden, er habe sogar durch Veröffentlichungen in gebundener und ungebundener Rede die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt. — Die Erwähnung von Druckschriften bezieht sich wohl auf ein von ihm verfasstes »Leben Jesu[3])«, das er 1564 dem Markgrafen Albrecht[4]), dem älte-

[1]) Sie wurde erst 1621 zu einer Universität erweitert.

[2]) Matrikel der Universität Basel.

[3]) Sanctae historiae de nativitate, passione et ressurrectione Domini nostri Jesu Christi . . . ex novo testamento collectae.

[4]) † 1574 nach einem ausschweifenden Leben.

sten Sohne Karls II. von Baden-Durlach, widmet, und auf zwei Epitaphien für seinen Lehrer Sebastian Castellio[1]).

Auf seiner fünf Monate dauernden Wanderfahrt begleiteten ihn zwei Genossen: ein Freund und ein Hund. Nach seiner Rückkehr begab er sich, um der furchtbar zu Basel wütenden Pest zu entfliehen, nach Ötlingen, in der Meinung, dass die reinere Luft auf der Höhe den besten Schutz gegen die Seuche biete. »Aber es gab damals keinen sicheren Ort; denn die Pest drang ebensowohl auf das hohe Gebirge wie in die tiefsten Täler.« Sie fand auch den Weg nach seinem Zufluchtsort. Als in Ötlingen ein Mann an demselben Tage aus dem Leben schied, an dem seine Frau mit ihren drei Kindern bestattet wurde, da beschloss er, in Ruhe abzuwarten, was Gott über ihn verhängen wolle. Seine Seele war so mit Todesahnungen erfüllt, dass er für sich selbst eine Grabschrift ersann:

Mons. Campus. Pestis. Susenhardus. Elistrius. Audax.
Tristis humat, genuit laetus, avara tulit.

Der Sinn dieser rätselhaften Inschrift ergibt sich, wenn man miteinander verbindet:

Mons Susenhardus tristis humat,
Campus Elistrius genuit laetus,
Pestis audax avara tulit.

(Der finstere Sausenhard ist mein Grabhügel,
Im heiteren Elstertal stand meine Wiege,
Gierig raffte die tückische Pest mich hinweg.)

Die Todesahnung erfüllte sich nicht. Nach Basel zurückkehrend, traf er viele Familien in Trauer über unersetzliche Verluste. Sechs Doktoren, fünf Pfarrer, dreizehn Senatoren und viele Studenten waren der Seuche erlegen. Ungefähr 6000 Personen starben allein in der Stadt[2]). Im Hause seines väterlichen Freundes Sulzer vollendete Cherler nun den schon

[1]) Epitaphia in obitum clarissimi ... Sebastiani Castellionis, praeceptoris sui .... qui obdormivit Basileae 29. 12. 1563. — S. Castellio, seit 1541 Rektor an der Genfer Schule, ging 1544 wegen dogmatischer Differenzen mit Calvin nach Basel. (Hist. biogr. Lexikon der Schweiz).

[2]) Eintrag im Kirchenbuch von Binzen.

in Ötlingen begonnenen Klagegesang der Kirche und der Akademie Basel über das grosse Unglück[1]).

Er enthält poetische Nachrufe für einige hervorragende Männer und für andere Personen, die von der Pest weggerafft wurden. Darunter befinden sich u. a. Epitaphien für zehn Basler Persönlichkeiten; ferner für fünf Geistliche aus der Markgrafschaft: D. Thomas Grynäus, den zweiten Superintendenten von Rötteln, einen Mann, »ebenso ausgezeichnet durch einzigartige Gelehrsamkeit, wie durch Frömmigkeit und Tugend«; den Röttler Diakonus Antonius Geiler; den Magister Samuel Cellarius aus Basel, den Pfarrer von Lörrach; Johannes Mittler aus Kandern, den Pfarrer von Wittlingen; Konrad Schegg aus Bretten, den Pfarrer von Weil, einen ehrwürdigen Greis; dann für Wibranda Rosenblatt, die Witwe von vier bekannten Gelehrten[2]); auch für eine Frau, die ihre elf (!) Ehemänner überlebt hat. Den Epitaphien sind Sententiae beigefügt über die Vergänglichkeit des Lebens, über Tod, Auferstehung jüngstes Gericht und ewiges Leben. — Für dieses Werk, das allgemeine Beachtung fand, dankte ihm die philosophische Fakultät et laborem compensarunt.

Er scheint an der Universität als Dichter nicht geringes Ansehen genossen zu haben. Sogar zu einem trockenen juristischen Lehrbuch[3]) darf er eine poetische Empfehlung schreiben, in der er die Studenten ermahnt:

Hoc, studiose, novum
Accipe iuris opus,
Lector et assidua
Saepe revolve manu.

Das Jahr 1565 brachte dem Dichter eine Reihe froher Tage. Nachdem er am 29. April (Quasimodogeniti) eine Probepredigt in Binzen gehalten hatte, wurde ihm das Pfarramt dieser Gemeinde übertragen. Am 25. Mai bestand er das Magisterexamen, und fünf Monate später verheiratete er

---

[1]) Ecclesiae et academiae Basiliensis luctus ob calamitatem recens acceptam .... 1564.

[2]) M. Ludwig Cellarius, D. Johann Ökolampadius († 1531), D. Wolfgang Capito († 1541), D. Martin Bucer († 1551).

[3]) Matthaei Wesenbecii paratilla in pandectas iuris civilis ... 1566.

sich mit Elisabeth Bauhin, einer Tochter des berühmten Basler Arztes Johann Bauhin[1]), des »deutschen Plinius«, Stammvaters eines angesehenen Patriziergeschlechts. Es folgte eine glückliche Zeit. Mit seinen Lehrern blieb er in enger Fühlung, durch seine Frau stand er im Verkehr mit den gebildeten Kreisen der nahen Stadt, sein Amt liess ihm noch Zeit für seine schöngeistigen Neigungen, seine Familie vermehrte sich »egregie[2])«

Der Landpfarrer nahm lebhaften Anteil an dem Leben der Gelehrtenrepublik am Oberrhein. Dem Buchdrucker Johann Oporinus sang er 1566 ein Hochzeitslied[3]), als dieser in zweiter Ehe Faustina Amerbach, die Witwe des Juristen Iselin, heimführte. Doch schon zwei Jahre später musste er den Tod des gelehrten, fürnehmen und fleissigen Druckerherrn beklagen[4]). Im Jahre 1569 fasste er neue Hochzeitswünsche in glatte lateinische Verse zur Vermählung des Röttler Landvogts Johann Konrad von Ulm mit Afra von Baden[5]).

Den beiden Brüdern Erasmus und Philipp Marbach, den Söhnen des Strassburger Kirchenleiters, die in Basel studierten, gratulierte er 1570 zum wohlbestandenen Magisterexamen[6]). Er überlässt es ihrem Ermessen, seine Verse zu veröffentlichen, da er — wie er nicht ohne Selbstgefühl hinzufügt — das Urteil gelehrter Männer nicht so sehr fürchte, dass er es nicht hören möchte.

Als Pfalzgraf Christof 1568 nach Basel kam, begrüsste er ihn mit einem Büchlein über den heiligen Christophorus[7]),

---

1) Vgl. Hist. biogr. Lexikon der Schweiz. 1924ff.

2) Brief an Joh. Marbach 1572 in Joh. Fecht: Historiae ecclesiasticae 16. seculi supplementum . . . 1684.

3) Gratulationes in nuptias . . . D. Iohannis Oporini, typographici et matronae Faustinae, D. D. Bonifacii Amerbachii filiae . . 1566.

4) Sendbrief von des geleerten, fürnemmen und fleißigsten Truckerherren Johannes Oporini Leben und Absterben.

5) Ecloga, quae continet encomium s. coniugii in nuptias Ioh. Conradi ab Ulmis . . . cum Afra Badensium stemmate . . in arce Vispiorum Roetela . . 1569.

6) Gratulatio ad amplissimae spei et expectationis iuvenes D. Erasmum et D. Philippum Marbachios . . 1570.

7) Pictura sive imago divi Christophori piarum plena cogitanionum, carminibus illustrata . . . in gratiam illustrissimi principis . . Christophori electoris in Palatinatu laudatissimi . . .

das am Schluss eine originelle, zusammenfassende Latinisierung der Seligpreisungen gibt:

> Paupere felices sensu quicunque laborant,
> Et lugent propter crimen onusque suum.
> Mite quibus pectus motu succendit anhelo
> Justitiaeque famem iustitiaeque sitim.
> Qui miseri miserentur, habent qui pectora pura
> Quae malint pacem, quam violare pati:
> His caeli regnum, solamen, adoptio, visus
> Et bonitas Domini, vita salusque manet.

Sein Bruder Valentin[1]), Schulrektor zu St. Peter und poëta laureatus, liess 1572 auf eigene Kosten, dem Drängen seiner Schüler nachgebend, eine Anzahl von Distichen und Monostichen[2]) drucken, die der Pfarrer von Binzen verfasst hatte und nicht selbst veröffentlichen wollte. Es finden sich darunter Gedichte über die 12 Tagesstunden, ähnlich den Versen des Nachtwächterlieds; dann eine Reihe von Rätseln, wie man sie damals liebte. Z. B. Mater me peperit pario mox filia matrem (Eis). Das einzige deutsche Rätsel lautet:

> Ich weis ein wort, das hat ein L
> Wer das besicht, begert es schnell.
> Wenn aber das L hinweg ist,
> Nits besseres in Himmel noch Erden ist. (God, Gold.)

Das goldene Abc des 119. Psalms dient ihm als Vorbild für andere Monosticha. — Den Schluss des unterhaltenden Büchleins bildet ein Hymnus auf seine Vaterstadt Elsterburg, deren bescheidene Vorzüge ihm in der wehmütigen Erinnerung als preiswürdig erscheinen.

Seinem Freunde, dem Chronisten Christian Wurstisen, der — 1563 in Rötteln ordiniert — vielleicht auch in badische Dienste getreten wäre, wenn nicht die Klage seiner Zuhörer, dass sie ihn nicht verstehen könnten[3]), »weil er nicht laut

---

[1]) Siehe Hist. biogr. Lexikon der Schweiz.

[2]) Disticha et monosticha theologica, ethica, arithmetica, alphabetica et aenigmata, quae non minori elegantia et acumine, quam doctrina ac pietate sunt refertissima, in gratiam ac usum studiosorum iuvenum edita .. 1572.

[3]) quod non satis clamem. (Basler Zeitschrift. Neue Folge, I, S. 94.

genug schrie«, ihn veranlasst hätte, in seiner Vaterstadt zu bleiben, diesem bedeutenden Manne widmete er 1577 ein Lobgedicht auf Basel[1]).

Den Tod des Markgrafen Karl II.[2]) wollte er in 100 Versen beklagen, es wurden einige hundert daraus. Er überreichte diese Gedächtnisschrift den drei Söhnen des Fürsten. Dem Toten legt er die Worte in den Mund:

> Carolus hoc longos cupio sub marmore somnos,
> Marchio qui pridem Durlachianus eram.
> Nunc sum bulla, cinis, pulvis, si viscera spectes.
> Nam mea mens alti vivit in arce poli ...
> Dilexi Christum. Christi dilectus amore
> Quod mea nunc solum frigida membra iuvat ...

(Unter diesem Stein fand ich, Karl, zu langem Schlaf die ersehnte Ruhe. Vorher war ich Markgraf von Durlach, jetzt bin ich Hülle, Asche und Staub, wenn du betrachtest den sterblichen Leib. Doch mein Geist lebt in der himmlischen Burg. Christus hab ich geliebt, durch Christi Liebe erquickt. Nur dies allein kann helfen meinem kalten Leichnam ...)

Sein Vergnügen an dem eleganten Fluss lateinischer Verse war so gross, dass er öfters deutsche Lieder überträgt. So enthält der Glückwunsch zur Hochzeit des Juristen Samuel Grynäus und der Anna Rudin[3]) u. a. auch eine Übersetzung von Luthers Gedicht vom Hausregiment. Es folgte im nächsten Jahre ein Klagelied auf den Tod des Bürgermeisters Kaspar Krug[4]).

Um diese Zeit ward das Band zerschnitten, das die Pfarrer der oberen Markgrafschaft mit der theologischen Fakultät der Universität Basel verknüpft hatte. Unter Sulzers Leitung hielt die Basler Kirche an der lutherischen Abendmahlslehre fest, doch regte sich in seinen letzten Jahren

---

[1]) Urbis Basileae encomium brevisque descriptio ante numquam edita... 1577.

[2]) † 23. III. 1577. Titel der Schrift: *Επικηδιον* sive luctus in obitum illustrissimi principis ac domini D. Caroli Marchionis Badensis.

[3]) *Επιθαλαμιον προτρεπτικον* scriptum in secundas nuptias ... D. Samuelis Grynaei et amplissimae sponsae eius Annae e celebri et ampla Rudinorum familia oriundae. 1578.

[4]) *Επικηδιον* gravissimi viri ... consulis Basiliensis Casparis Krugii. 1579.

eine immer mehr erstarkende Opposition. Die Führung dieser Bewegung übernahm Johann Jakob Grynäus, der, von dem Heidelberger Mediziner Thomas Erast, seinem Schwager, für Zwinglis Glaubensauffassung gewonnen, 1575 das Amt eines Rötteler Superintendenten, das er nach dem Tode seines Vaters zehn Jahre lang inne gehabt, niedergelegt hatte und Professor des Alten Testaments an der benachbarten Hochschule geworden war. Der Einfluss dieses klugen, kenntnisreichen, dialektisch gewandten Mannes wuchs immer mehr, und zuletzt hatte er nach Cherlers Ausspruch fast königliches Ansehen. Seine Gegner sagten von ihm, er habe Honig im Munde und Galle im Herzen. Er brachte die Basler daher, dass sie von der lutherischen Lehre sich abwandten.

In der Markgrafschaft hatte Sulzer im Verein mit Ruprecht Dürr es durchgesetzt, dass die vormundschaftliche Regierung in Baden die Konkordienformel einführen wollte. Als auf der Röttler Synode 1577 Johann Jakob Grynäus als markgräflicher Kircheninspektor die lutherische Ubiquitätslehre mit grosser Beredsamkeit leidenschaftlich bekämpft hatte, verweigerten die Geistlichen die bedingungslose Unterzeichnung dieser Formel. Die Regierung drohte, die Widerspenstigen abzusetzen. Da unterschrieben die meisten Pfarrer, aber sie wollten, dass der Zusatz aufgenommen werde: »Die anders denkenden Personen und Kirchen verdammen wir nicht, sondern überlassen sie der Gnade Gottes.« Da auch diese Einschränkung verworfen wurde, entschloss sich ein Teil derjenigen, die nur bedingt zustimmen wollten, zur vorbehaltlosen Anerkennung, während acht fest blieben.

Theophil Grynäus, seit dem Weggang seines Bruders Johann Jakob Superintendent, verzichtete auf sein Amt[1]), einer starb, noch ehe die Absetzung ausgesprochen wurde, die sechs übrigen mussten das Land verlassen[2]).

Cherler unterwarf sich. Der Entschluss mag ihm nicht leicht geworden sein, er war, wie es scheint, einer der Führer der Opposition, da 1577 in Binzen eine Besprechung der

---

[1]) † 1583 als Pfarrer in Sissach. (Roetela Sissacum — ita volente inclyto senatu Basiliensi — traductus nach der Inschrift auf seinem Grabstein).

[2]) Näheres siehe bei J. Schmidt: Kirchen am Rhein.

widerstrebenden Geistlichen stattfand. Er stand unter Sulzers Einfluss, fühlte sich aber auch zu dessen ihm ebenfalls nahestehenden Gegnern hingezogen. Seiner Haltung bei dieser Krise hatte er es wohl zuzuschreiben, dass er trotz seiner Bedeutung bei der Besetzung der Superintendentur nicht mehr in Frage kam. Er hatte wohl im stillen darauf gehofft.

Als der Generalsuperintendent Georg Marius aus Preussen im Sterben lag, reichte Cherler ihm in Gegenwart von sieben anderen Pfarrern das Abendmahl. »Ich fragte ihn: »Wollt Ihr auch, ehrwürdiger Bruder, mit Gottes gnädiger Hilfe und dem Beistand seines heiligen Geistes in der Lehre, so Ihr bisher aus den Schriften der h. Profeten und Apostel gepredigt und bekannt habt in dieser und anderen Kirchen, beständig bis an Euer End verharren?« Er antwortete mit klarer und heller Stimme eifrig: Amen. Er hatte einige Anfechtungen über die Religionsänderung und den Tod seines Vaters, über das Dogma derer, die die Universalität der göttlichen Verheissungen über die göttliche Gnade leugnen, und (nicht glauben), dass der Gottmensch ganz mit uns sei. »Wenn er nicht ganz mit uns ist«, fragte er, »wo also bleibt er?«

In dem Brief an Philipp Marbach, dem dieser Bericht entnommen ist, deutet Cherler an, dass er darauf gerechnet hatte, ein höheres Amt zu erlangen. »Ich bin immer in Binzen geblieben, nescio quo fato.« Jetzt sei er zu alt, um Superintendent zu werden. Die Konkordienformel schied die reformierte Kirche von der lutherischen. Basel verbot seinen Geistlichen die Unterschrift. Die jungen badischen Theologen wandten in der Folge der Königin am Oberrhein den Rücken zu und zogen den Strom hinab nach Strassburg oder ins Schwabenland hinüber nach Tübingen. Aber wenn auch die Schweizer Theologie keine Gnade fand vor den Augen der Markgrafen, der Kirchenräte und Superintendenten, so behielt die Stadt doch ihre Anziehungskraft für die Pfarrer so gut wie für ihre Gemeinden, und sie blieb das wirtschaftliche und geistige Zentrum für die obere Markgrafschaft. Der Pfarrer Melidonius von Efringen stand mit Grynäus[1])

---

[1]) Briefe an J. J. Grynäus, Univ.-Bibl. Basel, Handschrift G. II.

im Briefwechsel und vertraute ihm seine Sorgen und Nöte lieber an als einem seiner Kollegen. Der Superintendent Nisäus in Emmendingen, einst Professor in Basel, schrieb an seinen berühmten Schüler: »Dadurch, dass Du Dich von uns getrennt hast, sind wir wohl auseinandergekommen, doch wollen wir unsere Freundschaft nicht aufgeben.« In den Kriegsnöten des nächsten Jahrhunderts aber suchten und fanden die Markgräfler ihre Zuflucht in der gastfreundlichen Nachbarstadt, und es waren oft monatelang mehr badische Pfarrer in Basel als in der ganzen Markgrafschaft.

Wie sein gelehrter Nachbar in Haltingen, Nikolaus Höniger[1]), so liess auch Cherler alle seine Werke in Basel drucken. Je unerquicklicher die theologischen Kontroversen wurden, um so mehr zog er sich in die arkadischen Gefilde zurück und übte seine Kunst in jedem gebräuchlichen Versmass.

Seine 10 Elegiae physicae et vernae, utiles et iucundae lectu, dichtete er 1580 für die 15 Stipendiaten des Markgrafen, die auf Kosten der fürstlichen Kasse — damals noch — in Basel studierten. Er rief den Jünglingen zu: »Ein Tor ist, wer die goldene Blüte der Jugend dem Teufel, den trüben, schmutzigen Rest des Alters Gott weiht.« Es sind keine Frühlings- und Naturlieder in modernem Sinn, sondern Gleichnisse. Die Blumen des Feldes und die Vögel unter dem Himmel dienen ihm dazu, den Schöpfer zu preisen. Da die anderen Studenten ihn baten, auch für sie in die Saiten zu greifen, widmete er ihnen gleichfalls 10 Gedichte.

Ähnlichen Inhalt haben die 8 Elegiae ephemericae et ephemisticae, die er 1581 fünf Medizinern[2]) zu ihrem Doktorexamen überreicht.

Umfangreich ist die Elegia de causis et dignitate s. coniugii, gedichtet zur Hochzeit des badischen Kanzlers Dr. iur. Martin Amelius von Niefernburg und der ehrenwerten und ausgezeichneten Jungfrau Barbara Goslina von Pforzheim. Einer weitverbreiteten Sitte jener Zeit folgend,

[1]) Siehe P. Albert: Nikolaus Höniger von Königshofen .. in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1926.

[2]) 1. Paulus Sesserus, 2. Casparus Bauhinus, 3. David Wirsungus, 4. Hieronymus Heroldus, 5. Bernhardus a Kirch.

widmet er sie nicht dem Bräutigam, sondern einer fürstlichen Person, dem 22jährigen Markgrafen Ernst Friedrich, der bei dem Feste Brautführer war. Er wünscht dem Fürsten das Alter Methusalems, den Glauben Abrahams, die Frömmigkeit Davids, Salomos Weisheit und Reichtum. Mit den Buchstaben Ernestus Fridericus marchio Badensis beginnen die ersten Zeilen eines der verschiedenen Hochzeitslieder, während die beiden letzten ein Chronostichon bilden: SIC CVpIt eX toto CherLerI peCtore MVsa et petIt et repetIt: sIt VotIs prosper ApoLLo. (Die römischen Zahlenangaben ergeben addiert 1582.) In schwungvolle Versen preist er die Ehe im allgemeinen und die zweite Ehe im besonderen:

Coniugium laudate viri, laudate puellae,
Si laudare aliquid laude decente placet.
Coniugium petitote viri, petitote puellae,
Si sacrum vobis poscere vultis opus . . .
Coniugium repetant vidui viduaeque secundum
Si non successit nutibus ante bonis,
Altera tentanda est, si sors sit prima sinistra
Sors etenim melior saepe secunda venit.

Es schliessen sich 10 Epigramme an, in denen in mannigfaltigster Weise die Namen der Verlobten verbunden sind. Am Anfang, in der Mitte, am Ende der Zeilen fügen sich die durch den Druck hervorgehobenen Buchstaben zu Martinus und Barbara zusammen. Auch der Bruder des Pfarrers, Valentin Cherler, hat ein Gedicht beigesteuert, wie er auch einen Teil der Druckkosten bestritten hat. Unter den vielen künstlichen Blumen dieses Hochzeitsstrausses befindet sich noch eine poetische Würdigung des längst verstorbenen Vaters des Bräutigams, des Juristen Georg Amelius in Freiburg. Bemerkenswert ist, dass auch der natürliche Zweck der Ehe unbefangen betont wird.

In demselben Jahr hatte Paul Cherler ein Gutachten abzugeben über einige Wiedertäufer in seinem Filial Rümmingen. Er sagt von ihnen, dass sie immer mit dem blinden Spiess gefochten und mehr spitzige Schmitzworte als christliche Liebesworte hätten laufen lassen. Als er dem U. Kreiss seine Abweichung von der rechten Lehre vorgehalten, habe

dieser erwidert, sie seien auf gutem Wege, er solle andere Leute: Trunkenbolde, Huren, Neidische und Geizige bekehren. Doch hebt Cherler hervor, dass sie ein stilles, zurückgezogenes Leben führten[1]: ein Beispiel seltener Objektivität bei Beurteilung eines Gegners.

Die zwei bedeutendsten Dichtungen erheben sich hoch über diese mehr oder weniger gelungenen Spielereien und Gelegenheitsgedichte. Sie preisen die Erlösung. Die erste Messiade[2]) besteht in 10 Eclogae und einigen Carmina, zum Weihnachtsfest dargeboten den ihm befreundeten Juristen Basilius Amerbach[3]) († 1591), Franziskus Hotomanus[3]) († 1590), Adam Petri und Samuel Grynäus[3]) († 1599), mit dem Motto 1. Cor. 10,31: »Alles zu Gottes Ehre«. Sie schildern:

1. Die Vertreibung aus dem Paradies.
2. Die Verkündigung der Geburt Jesu.
3. Die Geburt Christi.
4. Gespräch zwischen drei Hirten.
5. Lobpreis Christi.
6. Dramatische Szene, in der drei Magier auftreten.
7. Der wütende Herodes, ein Weihnachtsspiel.
8. Der zwölfjährige Jesus, dramatisch.

Die 9. Ecloga beginnt mit einer prächtigen Vision, die der Dichter in der Kirche in Binzen schaute. Sie folgt in freier Übertragung: Gekommen war der 24. Dezember, ein heiliger Tag, voll der Gnade und beseligenden Heils. Ich war allein in der Kirche, schritt hin zum Altar, weiss nicht mehr, was ich erwog in stiller Brust. Vielleicht dacht' ich daran, wie ich die quälende Sorge überwinden könnte, die mein Gemüt beschwerte und das zagende Herz bedrückte. Denn schon hatte in unsrer Gegend die mitleidlose Pest ihre unheilvolle Saat wieder ausgestreut, das mordlustige Ungeheuer hatte ausgestreut das tödliche Gift; schon war der Pesthauch in die benachbarten Häuser eingedrungen. Schweigend sann ich nach über die himmlischen Geheim-

---

[1]) Mühlhäuser in den »Studien der evangelischen Geistlichen« 1875.

[2]) Sacrae eclogae X de Jesu Christo ... editae in eius diem natalem anno salutis 1583.

[3]) Vgl. Hist. biogr. Lexikon der Schweiz.

nisse, die uns jenes Lebensbuch, die Heilige Schrift, enthüllt, auf die der Glaube zuversichtlich vertraut. Der Winter hatte, erstarrend von Kälte, über der hart gefrorenen Erde die Sonne wieder aufgehen lassen, und heller als sonst warf sie durch die Fenster schimmernden Schein über den Altar, ausgiessend goldhaarigen Glanzes willkommenen Strahl, und gleichsam mit immer neuer Freude ergoss sie ihr jubelndes Licht. Während ich nachsann über den göttlichen Quell alles Seins und mein Blick auf den Denksteinen ruhte, unter denen die Gebeine der Frommen bestattet sind zur Hoffnung auf den jüngsten Tag; während meine Blicke über die Wand hinglitten, die Bilder bewundernd und den Schmuck aus alter Zeit, und an den glatten Säulen empor und zu den Bögen, die das Dach tragen, war ich ganz versunken in tiefe Gedanken. Da, ein lauter, doch süsser und weicher Klang, eine leichte Erschütterung — oder meinte ich nur, dass die Erde sich bewege? — ich blicke auf über den Altar hin, und plötzlich erschien mir ein Weib von schönster Gestalt (wenn die Erinnerung nicht täuscht den Priester). Es war die Mutter, die heilige Mutter der Frommen, die wir die Kirche nennen . . .

Die Kirche erhebt ihre Stimme und preist ihren Herrn in einem begeisterten Hymnus.

Die 10. Ecloga gibt eine kurze Biographie des Erlösers nach dem Johannesevangelium. In der Einleitung beschreibt Cherler seinen Wohnort Binzen:

Christus in Liedern zu preisen, ist mir ein trostreiches Bedürfnis, solange ich hier in Binzen wohne, in einem armen Land; denn von Kindheit an bis zu dieser Stunde waren die göttlichen Geheimnisse vor allem mir lieb. Auf dem Lande wohne ich, wo man edle Vergnügungen nicht kennt, wo man lebt frei von Sorgen und nicht gestört wird von des Marktes Lärm; wo durch grasreiches Wiesenland die bescheidene Kander schleicht, die reich ist an edlen Krebsen. Binzen durchschneidet die Kander; auf dem kiesigen Grunde im seichten Wasser tummeln sich kleine Fische. Auf beiden Seiten stehen Mühlsteine bereit, die Körner zu zermalmen; längshin grünen blumige Matten; Weinbottiche stehen umher, und weithin breiten sich fruchtbare Äcker, mit goldnen

Saaten bedeckt: ein arbeitsfrohes Land! Ausgedehnte Weinberge erzeugen guten Wein, ringsum lachen die prächtigsten Gärten die bewundernden Augen an, überall siehst du früchteschwere Obstbäume. Aus Weidengebüsch erhebt sich eine stolze Zwillingsburg, der benachbarte Wald spendet Holz, Geflügel und Wildpret und nährt im Winter mit Eicheln Herden von Schweinen.

So sieht Binzen aus, das ist das Blid des Landes, in dem ich wohne, wohin ein gütiges Geschick mich rief, der ich schon lange auf diesem Boden gern meine Wanderungen mache.

Es folgt noch eine grosse Anzahl von Elegien in verschiedenem Versmass, übertragene Kirchenlieder, auch ein griechisches Gedicht. — Er wird nicht müde, in stets wechselnden Ausdrücken dem Erlöser seine Huldigung darzubringen. Er wiederholt immer wieder, mögen andre Schätze sammeln, nach Freuden haschen, in irdischen Sorgen sich verzehren, mit weltlichen Geschäften sich abplagen: seine Arbeit, seine Sorge, seine Freude, sein Schatz, sein alles ist Christus.

Die zweite grosse Messiade[1]) wurde nach Weihnachten 1584 gedruckt; sie ist gewidmet dem Kirchenregiment der Markgrafschaft: dem Kanzler Martin Amelius, dem edlen Martin von Remchingen, dem Vizekanzler Christof Friedrich Kirchner, dem Generalsuperintendenten Ruprecht Dürr, dem Hofprediger Benedikt Unger und dem Sekretär Wolfgang Mumm. — In der Vorrede spricht er den Wunsch aus, dass die Synoden wieder gehalten werden möchten. Sie sind eine Zeitlang unterlassen worden, darüber empfinden die Pfarrer Schmerz. Denn die Synoden sind nützlich nicht nur zur Inspektion der kirchlichen Verwaltung und zur Prüfung des Lebenswandels der Geistlichen, sondern auch zur Förderung und Erhaltung der brüderlichen Eintracht, zur Reinerhaltung der Kirchenlehre, zur Vorbereitung der Visitationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung. Drei Jahre lang fanden keine Synoden mehr statt. Das ist seit Einführung der Reformation früher nicht vorgekommen.

[1]) VIII Libri de Jesu Christo.

Eine so ehrwürdige, heilsame, nützliche und würdige Institution darf nicht abgeschafft werden.

In einem beigefügten Briefe dankt er dem Amelius für die von ihm erhaltenen Goldstücke, und drückt seine Freude darüber aus, dass es bei der gegenwärtigen zyklopischen Verachtung des Geistes noch Männer gibt, die etwas für die Musen übrig haben. Der Kanzler, so rühmt er, gehöre nicht zu den Beamten, die eine Beschäftigung mit den Wissenschaften für sinnlose Zeitvergeudung halten. — Es folgen die vier Glaubensbekenntnisse (Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, Ambrosianum) und andere Verse. Immer noch eine sententia oder wenigstens eine sententiola. Er kann den dahinstürmenden Pegasus nicht mehr anhalten und gleicht einem Redner, der den Schluss nicht findet. Was er liest, hört, denkt, fühlt und sieht, wird ihm zu einem lateinischen Hexameter. Von da an hat er, wie es scheint, nichts mehr drucken lassen. Zwar sagt er einmal, er habe die Absicht, Myriaden von historiae zu veröffentlichen oder die Manuskripte der Basler Bibliothek zu übergeben. Ob er den Plan ausführte, ist mir nicht bekannt.

Gegen das Ende seines Lebens erwuchs aus dem Gegensatz zwischen der Theologie der Basler und der des Nachbarlandes ein heftiger Streit. Die Geistlichen der Stadt richteten an die Gemeine Gottes eine christliche und treuherzige Warnung, weil der Superintendent M. Johann Weininger bei einer Hochzeit in Weil eine »Schmachpredigt« gehalten habe. Der Prediger hatte in einer auch für jene Zeit ungewöhnlich langen Traurede (24 Druckseiten) die reformierte Lehre bekämpft. Darüber entstand in Basel grosse Erregung. Nicht nur die Geistlichen betrachteten das als eine Herausforderung, auch der Rat beschwerte[1]) sich bei dem Markgrafen (5. 2. 1599). Die Sache wurde näher untersucht, Weininger verteidigte sich in einer Druckschrift[2]). Nicht er habe den Frieden gebrochen, man habe öfters in der Stadt

[1]) Staats-Archiv Basel. Kirchen-Archiv B. 1.

[2]) Gründlicher und wahrhaftiger Bericht von den 14 Calumnien, welche D. Johannes Jakobus Grynäus und D. Amandus Polanus zu Basel Professores W. Johanni Weiningern, Pfarrern und General-Superintendenten zu Röteln ungütlich angedichtet ... Tübingen 1600.

auf den Kanzeln und bei geselligen Zusammenkünften absprechende Urteile über die lutherische Anschauung abgegeben. So habe er auch einmal eine Gelegenheit benützt, um vor den bei der Hochzeit anwesenden Baslern die Berechtigung seiner Überzeugung zu erweisen. Wie der Rat für seine Theologen, so trat Georg Friedrich für seinen Superintendenten ein. Der Schriftwechsel endete damit, dass der Markgraf erklärte: »Wir wollen hier für unsere Theologen nicht gestatten, mit niemand, wer es auch sei, in Schriften sich einzulassen, es wäre denn, dass uns so wichtiger Anlass dazu gegeben würde, dass wir unserer Religion und der Wahrheit zu steuern solches zu erlauben nicht umgehen könnten«. Er bat den Rat, es auch so zu halten. Darauf erklärten die Basler Theologen nach ausführlicher Begründung ihres Standpunkts, auch sie würden sich künftig jeder verletzenden Polemik enthalten.

Paul Cherler hat das Ende dieses Streits nicht erlebt, er starb in Binzen 1600.

Im Jahre 1593 legte er das noch vorhandene älteste Kirchenbuch an. Darin finden wir einige Angaben über seine Familie. Zwei Töchter, Maria Salomea und Maria Cleopha, und ein Sohn Namens Gideon haben manchmal Patenstelle vertreten. Eine andere Tochter, Maria Magdalena, wurde am gleichen Tag mit dem damaligen Diakonus, späteren Superintendenten Johann Frey getraut, an dem sein Sohn Benjamin, der 1594 bis 1611 Pfarrer in Tegernau war, seine Hochzeit feierte. Bei dieser Doppelhochzeit sassen die Gäste an 24 Tischen. Es ist anzunehmen, dass der Vater diese Gelegenheit nicht vorübergehen liess, ohne seine feine Kunst zu üben. Auch Elisabeth Cherlerin, die Witwe des Pfarrers Karpff, die 1634 um Unterstützung bat, war eine Tochter unseres Dichters. — Was aus den anderen von den 1581 erwähnten elf Kindern geworden ist, und ob nach diesem Jahre die Zahl noch wuchs, kann ich nicht feststellen. Mit den Kindern beklagte auch seine Frau Elisabeth den Tod ihres Mannes, mit dem sie 35 Jahre lang in glücklicher Ehe verbunden war.

Von seiner amtlichen Wirksamkeit ist mir nichts bekannt. Dass er den kranken Burgvogt des Bischofs zum

Sterben vorbereitete, war wohl ein Freundschaftsdienst. Wie es scheint, machte ihm die Abnahme der Abendmahlsbesucher Sorge. Er schreibt ins Kirchenbuch (1593): Es ward uff disen Sonntag (19. n. Trin.) das hlig Nachtmahl gehalten, gingen viel Weiber, aber wenige, das ist nur 6 Männer; hat ihnen der Pfarrherr gesagt: Sie tun, wie die Geladenen im großen Abendmahl. Sie werden am jüngsten Tag solche heillose Liederlichkeit, so aus Unglauben geflossen, müssen verantworten. Er wolle sich entschuldigt haben, als der er sie treulich dazu vermahnt habe. Darauf einer den andern scharf angesehen hat.

Überschauen wir die zahlreichen Dichtungen Cherlers, so regt sich in uns ein Gefühl des Bedauerns darüber, dass er mit seiner Gabe nicht wie Luther dem Volke, sondern nur den höheren Ständen dienen wollte. Es war ihm nur um den Beifall der Gebildeten zu tun. Hätte er deutsche Lieder gesungen, so wäre sein Name wohl nicht so schnell vergessen worden. Doch das lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Es ist auch ein »geistlich Lied umb ein selig und fruchtbar Gehör des h. Wort Gottes« von ihm erhalten, das er seinem oben genannten Lehrer übersandt hat. »Ich bin auß einem bösen lateinischen Poeten«, schreibt er, »vielleicht ein böser deutscher geworden.« Es hat 10 Strophen, von denen die erste und die letzte angeführt werden sollen.

O Gott, der du ein Helfer bist
Der Armen und Verlaßnen,
Wir bitten dich durch Jesum Christ
Lehr uns des Himmels Straßen.
Durch deinen Geist
Gib allermeist
Der Seelen Speiß
Und mach uns weiß
Zu den himmlischen Sachen.

* * *

Ehr sei Gott in dem Himmelreich,
Der uns alzeit behüte,
Auch Christo, seinem Sohn, zugleich,
Dem Brunnen aller Güte.

Es sey auch Preiß
Dem heilgen Geist,
Der allermeist
Sein Gnad uns leiht
Zu allem Guten. Amen.

Ein Vergleich dieser Verse mit den anderen zeigt deutlich, dass Cherler sich besser lateinisch als deutsch ausdrücken konnte. Das ist nicht verwunderlich in einer Zeit, in der — wie erzählt wird — ein Pfarrer seine Predigten zuerst lateinisch niederschrieb und dann ins Deutsche übersetzte.

Beiträge zur Geschichte Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz[1])

Von

Adolf Hasenclever

V. Ein Gutachten Pfalzgraf Friedrichs über den Türkenkrieg (1531)

Über die politischen Vorverhandlungen zu dem Türkenkrieg vom Jahre 1532 sind wir durch die Arbeit von A. Westermann[2]) heute recht genau unterrichtet, während wir bezüglich der militärischen Vorbereitungen für diesen Feldzug, der Aufbringung des grossen christlichen Heeres, noch ziemlich im Dunkeln tappen, wie denn die Gesamtgeschichte dieser kurzen Unternehmung erst noch geschrieben werden muss[3]).

Über diese Vorbereitungen unterrichtet uns ein Aktenstück der Pariser Nationalbibliothek, dort in zwei nicht gerade stets zuverlässigen Vorlagen vorhanden, und zwar handelt es sich beide Male um eine Kopie, nicht um das Original; wie ich annehmen möchte, haben wir eine Übersetzung aus dem deutschen oder doch eine Bearbeitung des deutschen Textes vor uns, wenigstens bringt Bucholtz[4]) einen kurzen Auszug aus diesem »Bedenken«, wie er das Aktenstück an-

[1]) vergl. diese Zeitschrift N.F. Bd. 35 S. 278—312 u. Bd. 36 S. 259—294.

[2]) Ascan Westermann, Die Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 = Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 25 (Heidelberg 1910).

[3]) Von deutschen Zeitgenossen haben wir den Bericht Schärtlins, des Hubertus Thomas Leodius (vgl. unten Anm. ..) sowie einen im Jahre 1539 erschienenen Druck (bei Joh. Heinrich David Goebel: Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa [Lemgo 1767] S. 319—356), der nach Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. III⁶ (1881) S. 309 Anm. 1, auf dem Briefwechsel Pfalzgraf Friedrichs beruht. Eine kritische Untersuchung, besonders auch über die Abhängigkeit des Leodius von dieser Schrift, wäre sehr erwünscht. Ausserdem stellte ich in der Nationalbibliothek in Paris einen neuerdings veröffentlichten Bericht in spanischer Sprache fest, der von dem Befehlshaber der spanischen Truppen im Türkenkrieg, Antonio Leyva, herrührt; der genaue Titel der Druckschrift ist mir z. Z. leider nicht zur Hand.

[4]) F. B. von Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten Bd. IV (Wien 1833) S. 567f.

scheinend nach seiner Vorlage bezeichnet, der auf einen ursprünglich deutschen Text, wie ja auch nach Entstehung der Urkunde naheliegt, schliessen lässt.

Der Inhalt ergibt, dass wir ein für Kaiser Karl V. bestimmtes — deshalb die Abfassung in französischer Sprache — Gutachten über eine Konferenz vor uns haben, welche unter dem Vorsitz des als Oberbefehlshaber des christlichen Heeres in Aussicht genommenen Pfalzgrafen Friedrich, des Bruders des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, von Kaiser Karl V. oder König Ferdinand I. einberufen worden war, um vornehmlich über die organisatorischen Vorbereitungen für den im kommenden Jahre drohenden Türkenkrieg zu beraten; wer die übrigen Teilnehmer der Konferenz gewesen sind, wird nicht gesagt, ebensowenig wissen wir, ob unsere Urkunde das Gutachten der Kriegsräte über die Verteidigung gegen die Türken[1]) gewesen ist, welches König Ferdinand am 27. April 1532 dem Kaiser übersandte[2]).

Für die Datierung der Konferenz bietet einen Hinweis die Bemerkung am Schluss des Aktenstückes, in der die Forderung aufgestellt wird, dass die Vorbereitungen für den Türkenkrieg so beschleunigt werden sollen, dass »au commencement du printemps de l'annee qui vient« alles zur Stelle sein möchte; das deutet auf den Herbst des Jahres 1531, und da der Biograph Pfalzgraf Friedrichs, der bekannte Hubertus Thomas Leodius[3]), uns berichtet, dass sein Herr, der Pfalzgraf, auf Erfordern König Ferdinands[4]) vom 27. Ok-

[1]) Ranke a. a. O., Bd. III S. 290.

[2]) Wahrscheinlich ist es nicht, da alsdann das Gutachten erst 5 Monate nach seiner Entstehung an den Kaiser, auf dessen Veranlassung die Beratung doch stattgefunden hatte, abgesandt worden wäre.

[3]) Annalium de vita et rebus gestis ... Friderici II Electoris Palatini libri XIV (Frankfurt a. M. 1624) S. 153: »Postquam ... (Friedericus) a thermis domum rediit, evocatur a rege Oenipontum, quo ad vicesimum septimum Octobris pervenit & ad quartum usque Novembris cum ipso de rebus Turcicis commentatus est.«

[4]) Daran, dass in dem Aktenstück lediglich vom Kaiser als dem intellektuellen Urheber der Konferenz die Rede ist, wird man keinen Anstoss nehmen dürfen; da es sich um einen Reichskrieg handelte, konnte König Ferdinand natürlich keine entscheidenden Schritte tun ohne die Zustimmung seines Bruders, zumal Karl sich damals in den Deutschland benachbarten Niederlanden aufhielt.

tober bis zum 4. November 1531 in Innsbruck geweilt und dort mit ihm de rebus Turcicis verhandelt habe, dürfen wir wohl annehmen, dass damals auch diese Beratung über die militärischen Vorbereitungen zum Türkenkrieg stattgefunden hat.

Eine Schwierigkeit ergibt sich freilich noch: im Eingang des Aktenstückes ist davon die Rede, dass Pfalzgraf Friedrich zum »cappitaine general« der Unternehmung erwählt worden sei; das ist offiziell erst geschehen, und zwar nach recht langwierigen Verhandlungen mit dem Kaiser, im Sommer des Jahres 1532 während des Regensburger Reichstages[1]; aber dass der Pfalzgraf schon lange vorher für diesen leitenden Posten von den beiden habsburgischen Brüdern in Aussicht genommen war, wird man nach den Ereignissen des Jahres 1529 annehmen dürfen.

Irgendwelche Rätsel gibt unsere Denkschrift, deren Veröffentlichung keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, uns nicht auf. Recht bezeichnend ist die geringe Zuversicht, welche man auf christlicher Seite für einen glücklichen Ausgang des Türkenkrieges hegte. Die Überschätzung der Macht des Osmanenreiches sollte noch recht lange währen, und doch hatte der Verlauf des Feldzuges vom Jahre 1529, insbesondere die erfolglose Belagerung des keineswegs stark befestigten Wien, aller Welt offenbart, dass die wilde Tapferkeit des Orients an dem organisierten Widerstand des kulturell so überlegenen Abendlandes[2]) machtlos abprallen musste, und auch der Verlauf des Türkenkrieges vom Jahre 1532 sollte, so wenig rühmlich er in politischer Beziehung wegen der mangelnden Ausnutzung des Sieges durch einen kühnen Vorstoss gegen Ungarn gewesen ist, aufs neue denselben Beweis erbringen; und doch hat es noch mehr als anderthalb Jahrhunderte gedauert, bis sich die Christenheit zu einem entschlossenen Angriff gegen die Osmanen aufzuraffen wagte.

---

[1]) Vgl. Westermann a. a. O. S. 110f. u. S. 227ff.

[2]) Sultan Suleiman hat diesen Unterschied der beiden Kulturen klar erkannt: »Das deutsche Land betreten, wo alles in Überfluss«, heisst es in seinem Tagebuch zum 22. IX. 1529 (Jos. von Hammer-Purgstall: Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. III [pp. 1828] S. 650); vgl. auch Ranke: a. a. O. Bd. III S. 137.

Avis[1]) a l'Empereur par ses capitaines sur la guerre contre les Turcs[2])

Pour obeyr a lempereur, les seigneurs et cappitaines pource depputtez et assemblez ont consulte et advise les choses qui sensuivent pour Jcelles soubz le bon plaisir dud. sr. suivre et observer a lemprise que sa maeste entend faire avec le Turcq.

Et premierement le duc Federic palatin esleu pour cappitaine general dicelle emprinse est dadvis, aussi sont les autres dessusd. srs et cappitaines, que actendu la grant puissance dud. Turcq on doit de bonne heure arrester et ordonner lestat de larmee, la facon de la guerre et le moyen de la substenir, affin quon sache au besoing, ou lon devra prandre et comment executer ce que aura este ordonne alhonneur dud. sr. empereur et salut de la germanye, en quoy faisant se pourra eviter linconveniant derrenierement[3]) advenu par faute davoir en temps apreste les choses qui furent trop tard commencees.

Et semble aud. sr. duc et autres cappitaines pource appelez que larmee et puissance necessaire pour resister aud. Turcq ne doibt estre moindre de quatrevingt dix mil combatans, desquelz les trante mil seront a cheval, dix mil bien armez a la bourgougnonne et montez aladvantaige et les vingt mil armez a la ligiere.

Et les soixante mil qui font avec lesd. chevaulx le nombre de IIII^{cc} X^{m} hommes seront a pied choisiz et armez comme sensuit:

---

1) Dieser Titel nur in der Kopie von Bibliothèque Nationale F. Fr. Nouv. acqu. 7692 fol. 90.

2) Paris Bibliothèque Nationale. Fonds français 3086 fol. 51—55 sowie Fonds français. Nouvelles acquisitions 7692 = Fontanien Portefeuille 246, fol. 90—97, hier mit dem falschen Jahresdatum 1537. Über die Sammlung Fontanien vgl. H. Omont: Inventaire sommaire des portefeuilles de Fontanien conservés à la Bibliothèque Nationale. Paris 1898.

3) Bezieht sich auf die mangelnden Rüstungen der Christenheit im Jahre 1529 gelegentlich der Belagerung von Wien; vgl. Jos. v. Hammer: Wiens Türkische Belagerung vom Jahre 1529 (pp. 1829) S. 45ff über die Verwüstungen in der Umgebung von Wien durch die »Renner und Brenner«.

Six mil Espaignolz de ceulx qui sont aujourdhuy en Italye, six mil Italyens et six mil Allemantz les meilleurs quon pourra choisir en Italye et Allemaigne, lesquelz Espaignolz, Itallyens et Allemantz faisans ensemble le nombre de XVIII mil combatans soient hacquebutenes parmy lesquelz qui poirroit mesler ung nombre de Corses, on ne devroit rien espargner pour les avoir.

Et le surplus desd. soixante mil pietons seront partiz en XXXII m picqueurs et dix mil que Hallebardes que autres armes courtes requises selon lordre des bandes, entre lesquelz dix mil aux armes courtes, il y aura cincq cens hacquebutiers a la fourchette.

Et oultre led. nombre de quatre vingtz dix mil hommes lesd. Cappitaines demandent deux mil pionniers et que tout le nombre dessusd. soit entier en effect et en hommes comptez par testes et non par paiee[1]).

Davantaige que la provision pour lentretenement du nombre dessusd. se face pour sept moys, pource que laller et le retour consommera deux mois de temps, en sorte quil ne restera que cincq moys de service.

Et sil advenoit par la permission de Dieu que led. Turcq fust deffaict avant la fin dud. temps, on pourra amoindrir la despence selon que loccasion conseillera.

Aussi led. cappitaine general et gens de son conseil pourront doubler et croistre les paies ainssi quils adviseront aux personnes qui le meriteront.

Et pource que ledit nombre pourra a aucuns sembler estre excessif, il fault considerer, quen si long, si longtain et si perilleux voyage on peult faire compte de dix mil hommes perduz, tant par les maladies qui surviendront, que par les dangiers que la guerre porte avec soy, et aussi par la desobeissance et mauvaistie de ceulx qui se partent et desrobent apres le paiement, ou autrement se mutinent et entretuent les ung les autres, comme il advient souvent en semblables emprinses.

---

[1]) Eine sehr wichtige und notwendige Forderung, da nur zu oft zur Bereicherung der Offiziere in den Listen mehr Mannschaften geführt zu werden pflegten, als tatsächlich vorhanden waren.



Et si y a une autre chose quil faut presuposer, lest que la puissance dud. ennemy sera aux champs en toutes sortes deux foys plus grande[1]) que nest la dessusd. compaignye de quatre vingt dix mil souldatz, en maniere que lesd. sr. et cappitaines ne peuvent conseiller de lamoindrir, mais plus tost seroient doppinion de lacroistre pour mieux asseurer le fait de la deffence qui pourroit apres estre trop a tard, si a ceste fois led. ennemy avoit, que dieu ne vueille, le dessus de lad. guerre.

Seroit aussi fort a propos que mes^{rs} des ligues[2]) contribuassent ung nombre de deux ou trois mil hommes des leurs et souffrissent quon en levait en leur pais, jusques a six ou sept mil raisonnablement paiez et comprins entre les dessusd. XXXII^{m} hommes de pic, et fauldroit a cestefin envoyer ambassadeurs devers lesd. srs des ligues affin que aussi, que cependant leurs confins devers lallemaigne soient en paix et les deux pais puissent demeurer en amytie.

Lequel nombre de quatre vingtz dix mil hommes sera tousjours complet sans le rompre ou diminuer pour garnison ou deffence de lieu, quelque ce soit, mais au cas quil faulsit pourveoir aucunes places de gens de guerre, ou les prandra au pays ou es lieux plus voysins dicelluy, sans pour ce entamer ou amoindrir la compaigne susd. de IIII^{cc}x^{m} combatans.

Et est au surplus tres necessaire dadviser a ce que le payement desd. souldartz se face en temps, que les paiemens courrent et tout ensemble, affin quil nadvienne aucune division entre eulx ou inconveniant a toute lad. compaignie, laquelle fauldra a certain jour assembler en ung lieu pour ce ordonne ou lon aura avant fait provision de toutes sortes dharnoys, bastons, plomb, pouldrez et armeures pour fournir ceulx qui en auront affaire.

---

[1]) Nach Hammer-Purgstall Bd. III S. 108 betrug das türkische Heer in dem Feldzug von 1532 »zweymal hunderttausend Mann«.

[2]) Es ist — allgemeinpolitisch betrachtet — bezeichnend, dass man sich im Jahre 1531 nur noch an die Schweizer mit der Bitte um Unterstützung wenden wollte, während im Jahre 1529 noch ein Zusammengehen der Gesamtchristenheit vorgeschwebt hatte; über die ergebnislose Werbung bei den Eidgenossen vgl. Westermann a. a. O. S. 116, auch Anm. 5 u. 6, sowie K. Lanz: Korr. Karls V. Bd. I (1843) S. 678 (Mai 1532).

Mais pour autant que telle assemblee de plusieurs sortes et nacions pourroit engendre aucunes divisions, mutineries et debatz tant entre eulx comme aussi sur les paisans des lieux, ou ilz passeront, il est tres requis quon pense et pourvoye a ce que justice soit bien estroictement faicte et observee pour tenir ung chacun en paix, en ordre et en obeissance.

Et pour eviter que venant alaffaire lesd. nations ne sentreheurtent ou facent querelle pour la procedence, comme il est mainteffoys advenu que chacune sestime et veult avoir lhonneur daller la premiere au combat, fauldra pourveoir et declairer aud. lieu et avant quen departir ce qui devera estre garde et observe quant a cela durant lad. guerre.

Et pour mieulx penser a toutes choses qui peuvent advenir, il ne sera que tres a propos de regarder a ceste heure a ce quon devera faire au cas que lad. guerre ne peult estre dedans lesd. sept moys achevee, auquel cas tout le pais seroit en trop grant dangier, si led. ennemy le trouvoit aud. temps desarme et depourvu de deffence.

Au regard de lartillerye les sr et cappitaines en demandent cent pieces[1]), cestassavoir huit doubles canons, huit gros canons, huit canons moyens, huit grandes serpentines, douze moyennes, vingt et quatre fauconnaux de la grant sorte, trante deux moyens, et huit mortiers, le tout fourniz pour led. temps de sept moys de son equipaige et municion le plus estoffement que faire se pourra, dhomme chevaulx charrettes piez palles et ferrements requis a tel besoing.

Et sur tout quon ordonne si bonne provision et habandonne de vivres, que la dilligence et execucion de la guerre nent soit au faulte de ce empeschee ou aucunement retardee. Pour a quoy satisfaire fauldroit commander aux villes et pais voisins de la Danow quilz vacquent et entendent dilligemment a la municion desd. vivres sans iceulx encherir soubz peine de la teste.

Et desquelz on donnera le soing et administration souveraine a tel des princes dallemaigne qui fera le plus

---

[1]) Nach Hammer-Purgstall Bd. III S. 108 zog Sultan Suleiman mit 300 Feldstücken in den Krieg; nach einem anderen Bericht (ebenda Anm. c) mit nur 120, was der Wahrheit wohl näher kommt.

a propos et auquel on baillera de quoy fournir a la despence qui lui conviendra supporter en ce faisant, et parmy ce led. s. prince sera subgect a rendre apres compte de sad. administration.

Sont aussi dadvis quon face descendre des foretz dallmaigne par les rivieres qui tombent en la Danow le nombre de basteaux le plus grant que faire se pourra pour sen servir en allant aval soullaigent le camp et du merrain en faire les ponts, navires, maisons et autres choses necessaires et en la saison en echauffer et brussler pour lusage dud. camp.

Plus soit mise apart une bonne somme de deniers pour le paiement des espies[1]), courriers, messagiers et autres cas inoppinez, comme pour les doubles paies des combatz et assaux, et pour toutes les neccessitez et advantures dud. camp en maniere quon ait de quoy fournir a tout sans samuser[2]) ou perdu temps pour riens qui puisse survenir.

Et si les choses dessusd. ne se peuvent promptement et dedans ceste annee accomplir et executer, lesd. srs et cappitaines conseillent quon retire tout le meilleur du plat pais aux forteresses et quon fortyffie et pourvoye les places de la frontiere dhommes, de vivres, dartillerye et d'autres reparacions et municions necessaires si puissament que pour amuser et entretenir led. ennemy le plus long quon pourra.

Et neanmoins on doit commencer de bon heur a mectre ensemble et aprester les hommes, deniers, harnoys et lartillerye devant dictz et en sorte que tout puisse estre aux champs au commencement du printemps de lannee qui vient.

Cest ladvis desd. srs et Cappitaines qui offrent tout ce quilz ont avec leurs personnes pour employer aud service.

---

[1]) Nach Berichten von Adrien von Croy an den Kaiser aus dem September 1532 bei Lanz a. a. O. Bd. II S. 13 f. u. S. 15 fehlte es im christlichen Heer aus Mangel an Geld sehr an zuverlässigen Spionen.

[2]) Andere Lesart: »sans sanviser«.

VI. Zum Todesjahr des Hubertus Thomas Leodius

In Bd. 74 (= N. F. Bd. 35) dieser Zeitschrift (1920) hatte ich auf Grund eines von G. Bossert im Archiv für Reformationsgeschichte (Bd. XVII [1920] S. 69f.) veröffentlichten Briefes Melanchthons vom 28. August 1557 die Vermutung ausgesprochen, dass der bekannte pfälzische Geschichtsschreiber Hubertus Thomas Leodius entgegen der bisherigen Annahme seinen Herrn, Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, um geraume Zeit überlebt habe[1]), und dass deshalb in der Tatsache seines Todes nicht der Grund gesucht werden dürfe, weshalb er sein Geschichtswerk über des Pfalzgrafen und Kurfürsten Leben und Regierung[2]) kurz vor dessen Ableben völlig unvermittelt und ohne recht glaubhafte Begründung[3]) abgebrochen hat.

Diese meine Annahme wage ich jetzt nach Einsichtnahme in die als Beilage abgedruckte Urkunde in dieser Bestimmtheit nicht länger aufrechtzuerhalten. Mir scheint aus diesem Aktenstück unzweideutig hervorzugehen, dass Huprecht Thomas aus Lüttich, der Vater des Ausstellers unserer Urkunde, vor, und zwar nur ganz kurze Zeit vor, zum mindesten gleichzeitig mit Kurfürst Friedrich gestorben ist, denn sonst hätten seine Erben nicht gleich nach dem Tode Friedrichs ihre Bitte um Belehnung mit den Gütern ihres Vaters an den neuen Kurfürsten Ottheinrich[4]) einreichen

---

[1]) Kurfürst Friedrich II. starb am 26. Februar 1556, »ein Viertel vor 10 Uhr Vormittags« in Alzei (Z. G. O., Bd. 25 [1873] S. 257).

[2]) »Annalium de vita et rebus gestis illustrissimi Principis Friderici II. Electoris Palatini libri XIV«, authore Huberto Thoma Leodio. Frankfurt a. M. 1624 (Zitiert: Leodius).

[3]) Leodius S. 292: »da ich 60 Jahre alt bin« (»quippe sexagesimus annus«).

[4]) Hängt wohl die Tatsache, dass während der fast dreijährigen Regierung Ottheinrichs diese Bitte um Erneuerung der Lehen »von wegen menig der geschefften« unerledigt blieb, mit der Abneigung des Kurfürsten gegen den treuen Diener seines Vorgängers, zu dem seine Beziehungen ja keineswegs innige gewesen waren, zusammen? (Vgl. H. Rott: Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation [Heidelberg 1904] S. 68, auch Anm. 151). Hingewiesen sei hier darauf, dass ein Schreiben des Leodius an Pfalzgraf Philipp, den Bruder Ottheinrichs, vom 26. V. 1547, abgedruckt ist in der, soweit ich sehe, wohl infolge des Krieges fast völlig, auch in dieser Zeitschrift, unberücksichtigt gebliebenen lehrreichen Studie von Jos. Dobmeyer: Pfalzgraf Philipp der

können. Hinzu tritt noch eine Erwägung: auch auf Grund des Abschlusses von Leodius' Geschichtswerk möchte ich annehmen, dass er noch vor Friedrich gestorben ist, ihn sicher nicht lange Zeit überlebt hat: er bezeichnet[1]) den Kurfürsten an seinem 73. Geburtstage, 9. Dezember 1555, als einen noch rüstigen Mann (Princeps vegetus), während wir doch wissen[2]), dass der Kurfürst in den letzten sechs Wochen seines Lebens, also von etwa Anfang oder Mitte Januar 1556 an, schwer erkrankt war; sodann fällt auf[3]), dass Leodius, der langjährige vertraute Diener seines Herrn, in einer gleichzeitigen Aufzeichnung über die Beisetzung des Kurfürsten, unter den Teilnehmern[4]) an Friedrichs Leichenbegängnis nicht erwähnt wird, obwohl die Anwesenden bis zu den unteren Hofchargen herab, z. T. sogar mit Namen, aufgeführt werden. Aus allem geht hervor, dass Leodius seit Anfang des Jahres 1556, wenn er nicht bereits gestorben war, so doch so ernstlich erkrankt gewesen sein muss, dass er sich jeglicher wissenschaftlichen Tätigkeit zu enthalten gezwungen sah, denn sonst wäre es doch selbstverständlich gewesen, dass er seinem Geschichtswerk den natürlichen Abschluss mit dem Bericht über den Tod seines Helden gegeben hätte. Merkwürdig bleibt freilich, dass der Pfälzer Melanchthon bei seinen regen

---

Streitbare (Münchener Dissertation 1914) S. 126; besonders über das aus englischen Publikationen bereits bekannte gescheiterte Heiratsprojekt Pfalzgraf Philipps mit Maria von England, der Tochter Heinrichs VIII. und späteren Gemahlin Philipps II., bietet diese Arbeit sehr viel umfangreiches neues Material.

[1]) Leodius S. 292.

[2]) Melanchthon an Christian III. von Dänemark. 1. V. 1556. Beilage: »Sein Gemahl hat in sechs Wochen seiner Krankheit grosse Arbeit bei dem Herrn gethan, ihm selb gekocht und die Speis und Getrank gereicht und mit die merer Zeit gewacht.« (Corpus ref. Bd. VIII Sp. 745).

[3]) Vgl. Fr. v. Weech: Zur Geschichte des Kurfürsten Ottheinrich (Z.G.O. Bd. 25 [1873] S. 275—278): »Verzeichnis der bei der Bestattung Kurfürst Friedrichs II. anwesenden Personen.«

[4]) Dass Leodius noch zum Hoflager des Kurfürsten gehörte, geht aus seinem Brief an Andreas Masius vom 7. III. 1554 hervor, in dem er ausdrücklich erwähnt, dass er wegen Krankheit seinen Herrn zu einer Zusammenkunft der verbündeten Fürsten nach Bruchsal nicht habe begleiten können. (Acta Academiae Theodoro-Palatinae. T. VII Historicum [Mannheim 1794] S. 352 f.); vgl. M. Lossen: Briefe des Andreas Masius [Leipzig 1886 S. 158.)

Beziehungen zu Heidelberger Gelehrtenkreisen anderthalb Jahre später von diesem Todesfall noch nichts gewusst hat, besonders da aus der herangezogenen Briefstelle hervorgeht, dass er Leodius, den langjährigen Mitarbeiter seines Schwagers Peter Harer, zu seinen dortigen näheren Bekannten gerechnet hat: sollte man bei dem Praeceptor Germaniae einen lapsus memoriae annehmen dürfen?

Noch aus einem anderen Grunde bietet unsere Urkunde einiges Interesse und verdient auch deshalb veröffentlicht zu werden: sie lässt erkennen, wie geringfügig der materielle Besitz des Leodius am Ende seines Lebens in der Tat gewesen ist, sie beweist aufs unzweideutigste, dass seine immer wiederkehrenden Klagen über seine bittere Not wirklich nicht unberechtigt waren.

Aufmerksam wurde ich auf die Urkunde durch einen kurzen Hinweis im »Neuen Archiv zur Geschichte der Stadt Heidelberg«, Bd. III (1898) S. 24, Anm. 2; dem freundlichen Entgegenkommen des Generallandesarchivs in Karlsruhe verdanke ich eine Photographie der Urkunde, welcher meine Veröffentlichung zugrunde liegt.

Jost Hauprecht Thomas von sein und seiner gebruedere wegen[1])

Landeckisch Manlehen[2])

Ich Jost Hauprecht Thomas bekenne und thue kunth, offenbar mit diesem brieff, Wiewol nach dodtlichem abgang weyland des Durchleuchtigsten Hochgebornen fursten Pfaltzsgrave Friederichs Churfurstens, Ich Jost Hauprecht Thomas, Churfurstlicher pfaltze keller[3]) zu Germersheim, meine Lehenbrieff dem auch durchleuchtigsten hochgebornen fursten Pfaltzsgrave Otthainrichen Churfursten baider lobseligster miltter gedechtnus, zu dero Cantzlei uberraicht und der gebure umb belehenunge underthenigst angesucht habe, so seint doch solche brieff von wegen menig der geshefften onverfertigt blieben, darunder Ire Chfl. g. mit dodt

[1]) Karlsruhe. Generallandesarchiv. Kopialbuch Nr. 635aa[1], Blatt 65.

[2]) Über die Geschichte der Reichsburg Landeck und ihre Güter vgl. J. G. Lehmann: Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser ... der bayerischen Pfalz Bd. I (Kaiserslautern 1857) S. 266ff. —

[3]) Über die Aufgaben eines kurfürstlichen Kellers vgl. Nik. Müller: Georg Schwartzerdt (Leipzig 1908) S. 89.

abgangen ist[1]). Demnach und auff solchen dodtfall, auch mein benants Jost Hauprechten underthenigs bittlichs ansuchen hatt der Durchleuchtigst Hochgeborn furst und her, her Friderich[2]) Pfaltzgrave bei rhein, des hailligen Rho. reich Ertztruchsess und Churfurst, Hertzog in baiern, mein gnedigster her, Mir von mein selbs, und Hectors Emilien[3]), der rechten Licentiaten[4]), Friderichs Juliussen, und Christiernen[5]), meyner gebruder wegen, hernach geschriebne gueter, die ettwan von Hansen von Engers und Dieterichen seinem sone herruren und der Chfl. pfaltzs nach Hansen von Page, weylandt Albrechten vom Page[6]) sone seligen, dodtlichem abgang one Manlehenserben heimgefallen, aber folgendts von weylundt hochstgedachtem Pfaltzsgraven Friderich, Churfursten, lobseligster milter gedechtnus Irer Chfl. g. Secretarien Hauprecht Thomasen von Lüttich, mein Josten Hauprechts vatter, aus gnaden und von neuem zu Manlehen angesetzt worden, gnediglich jetzo zu Manlehen verliehen, laut Irer Cfl. g. Lehenbrieffs mit ausnemunge Irer Chfl. g. deroselben Man, und eins Iglichen rechten doran, Als auch solche gueter von Irer Cfl. g. als von der Herrschaft Landecks wegen, des tails ettwan Jorg, her zu Ochssenstein[7]) ingehapt hat, und sambtt seiner Manschafft an weylandt den auch durchleuchtigsten hochgebornen fursten Pfaltzsgraven Philipsen[8]) Churfursten, und nachgeendts Pfaltzsgraven Ludwigen[9]), Churfursten, lobseligster miltter gedechtnus, gefolgt ist, zu rechtem Manlehen rurt und geet. Und ich, der obgnant Jost Hauprecht,

---

[1]) Am 12. Februar 1559.

[2]) Friedrich III., der Fromme, Kurfürst von 1559—1585.

[3]) Leodius' Sohn, Hector Aemilius, sollte im Sommer 1551 im Dienste der Fugger nach Frankreich gehen; Acta Pal. Bd. VII S. 329 u. 331; im Mai 1554 war er dort (S. 354).

[4]) Vgl. Leodius an Masius. 7. XI. 1554: »isto (Hector) enim anno Licenciaturae vel Doctoratus ad honores in Gallia promovebit« (Acta Pal. Bd. VII S. 358).

[5]) Christiernus Johannes war im Juli 1551 »clericus Vormacensis« (Acta Pal. Bd. VII S. 330); im Februar 1552 hatte er Aussicht, eine Pfründe in der Diözese Mainz zu bekommen: »Deus illius coepta secundet; gravor enim multitudine liberorum«, schreibt der sorgenvolle Vater an Masius (S. 334); ausser den hier genannten Söhnen hatte Leodius noch eine Tochter Katharina, die am 21. VIII. 1554 heiratete (S. 355); ausserdem hatte er noch eine im Jahre 1522 geborene Tochter Anna Camilla, während sein ältester 1521 geborener Sohn, weil in unserem Aktenstück nicht mehr erwähnt, wohl schon vorher gestorben ist; über diese beiden vgl. Leodius S. 85.

[6]) Ein Albrecht von Page ist als Lehensempfänger Kurfürst Ludwigs V. erwähnt; vgl. »Über die Lehenbücher der Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. (Karlsruhe 1886) S. 18.

[7]) Graf Georg von Ochsenstein starb kinderlos im Jahre 1485 (J. G. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 255); der Erbe seiner Herrschaft wurde Graf Heinrich von Zweibrücken-Bitsch, während seine Lehen an die Kurpfalz zurückfielen.

[8]) 1476—1508.

[9]) 1508—1544.

meine bruder und unsere Manlehenserben sollen furbas alle zeit und als dick des noth geschicht, solche gueter von hochstgedachtem Pfaltzgrave Friderichen Churfursten, und nach Irer Cfl. G. dodt von Iren erben, die Pfaltzsgraven bei rhein sein, zu rechtem Manlehen empfahen, haben und tragen, und Irer Cfl. g. davon mit gueten treuen glubden und aiden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden sein, deroselben allezeit getreu und holdt zu sein, vor Irem schaden zuwarnen, frommen und bestes allezeit zuwerben, und zuthun, alles das manne Iren hern von recht und gewonheit schuldig und pflichtig sein, one alles geverde, Als auch ich, der ob gnantt Jost Hauprecht, solche Lehengueter jetzt von Iren Cfl. g. empfangen, von mein und meiner obgenanter gebrueder wegen, Irer Cfl. g. daruber gemelttermassen globt und geschworn habe. Und seint diss die guetere, Item die badstuben zu Stainweiler[1]), ligt an den von Ramberg und oben an Eckbrechts hoff, von Stainweiler, und gibt man davon Jars vier gulden minder ein schillingpfennig[2]); Item drei morgen wiesen, gelegen vor dem dickeloch in Stainweylermarckt in gegenwechssel zwolff morgen ackers. an sanct Adelheiten wege, die ettwan Hainrichen vom page[3], hievor geaignett und mit der ehgemeltten badstuben Lehen gewest sein; Item zwentzig maltter korns vff beider hern gmeinen bete zu Schwechenheim[4]), die vormals auff dem bauguet bewiesen waren, daselbst gelegen, das nun verkaufft ist.

Zu urkunth versiegeltt mit meynem anhangendem siegel. Datum dorstag, den viertzehenden Monatstag Novembris, nach Christi unsers lieben hern und seligmachers geburt im funffzehenhundert und sechtzigsten Jare.

---

[1]) In der Rheinpfalz, südlich von Landau gelegen; über die Geschichte des Ortes vgl. J. G. Widder: Geogr. histor. Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz Bd. II (Frankfurt u. Leipzig 1786) S. 456f. —

[2]) Über die Verpflichtungen, welche dem Inhaber einer Badstube bei der Verpachtung auferlegt wurden, vgl. die kulturhistorisch interessanten Mitteilungen bei J. G. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 126f. Die Pacht beträgt hier für die Badstube in Annweiler auf Grund eines Vertrages vom Jahre 1408 wöchentlich 3 Schilling Heller.

[3]) Ein Heinrich von Pagk, der mit Margaretha von Engaß vermählt ist, und deren Sohn Albrecht von Pagk ist (vgl. oben), wird erwähnt bei J. G. Widder a. a. O. Bd. II S. 265.

[4]) Schwegenheim in der Rheinpfalz, zwischen Landau und Speier gelegen; es gehörte nach J. G. Lehmann, Bd. I S. 301, zu den Teilen, welche Kurpfalz seit 1549 von dem Amte Landeck innehatte.

Miszellen

Richelieu und der Rhein. Unter diesem Titel beschäftigt sich Kurt von Raumer in Heft 1 dieses Bandes, S. 149—164, eingehend mit meiner vor sieben Jahren erschienenen Dissertation über Richelieu, Elsass und Lothringen. Da von Raumer von dem Wunsche der Aufnahme einer Debatte spricht, wird er selbst erwarten, dass ich zu seinen Ausführungen Stellung nehme, obwohl es an sich nicht üblich ist, sich zu einer Besprechung zu äussern. Denn eine »Besprechung« ist diese Miszelle im Grunde, zumal sie ausdrücklich auf die Ergänzung meines »Richelieu-Bildes« durch ein eigenes verzichtet und von Äusserungen Richelieus nur solche Zitate heranzieht, die ich selbst in meinem Buch angeführt bzw. in dem Anhang meiner Ausgabe des Politischen Testamentes in den »Klassikern der Politik« in deutscher Übersetzung veröffentlicht habe.

Von Raumer will den bisherigen Stimmen des Widerspruchs gegen mein »Richelieu-Bild« die von ihm bisher vermisste »systematische Begründung und Zusammenfassung« geben. Ich kann nicht verschweigen, dass ich sie gerade bei ihm vermisse, und dass ich selbst aus den bisherigen privaten und gedruckten, zustimmenden oder zum Teil ablehnenden Kritiken, die sich allerdings in Ton und Inhalt von von Raumers wesentlich unterscheiden, mehr gelernt habe als aus seinen Ausführungen, bei denen mir offen gestanden nicht klar geworden ist, worauf er eigentlich hinauswill. Es mag daran liegen, dass ich noch immer nicht in der Lage bin, die »unendlichen Tiefen und Fernen« zu erfassen, was von Raumer an meiner Dissertation tadelt.

Ich beabsichtige nun nicht auf Einzelheiten einzugehen, zumal ich selbstverständlich nicht töricht oder selbstbewusst genug bin, meine Dissertation für ein vollendetes Werk zu halten. Was ich heute an Komposition und Darstellung, an Fragestellung und Formulierung auszusetzen habe, würde ich in sehr viel schärfere Worte kleiden, als sie von Raumer gebraucht hat. Freilich darf ich betonen, dass eine eingehendere Heranziehung meiner Einleitung in den »Klassikern der Politik«, aus der nur wenige Stellen herausgegriffen, aber das Wesentliche nicht erwähnt wird, wohl billig gewesen wäre, vielleicht auch Missverständnisse beseitigt hätte. Vor allem finde ich zu meinem Erstaunen alle wesentlichen Züge meines »Richelieu-Bildes« bei von Raumer wieder, gelegentlich bis

in die Formulierung hinein. Von Raumer sagt an einer Stelle: »Das ist das Bild, das uns die Quellen geben«, das nicht minder deutlich aus den von mir zusammengetragenen Tatsachen spräche (S. 153). Leider habe ich den Eindruck, dass seine Quellenkenntnis im wesentlichen aus den von mir »zusammengetragenen« Quellenzitaten besteht, eine etwas schwache Grundlage einer so weitfassenden Kritik. Daraus erklären sich manche sachlichen Fehler, wie auch die sehr schiefe Beurteilung der Quellenlage, da der Zustand der, wie von Raumer es ausdrückt, »Pariser Zentralquellen« keineswegs relativ gut ist, wie er zu meinen scheint. Darauf hier einzugehen, verbietet der zur Verfügung stehende Raum. Von Raumer meint nun freilich an einer anderen Stelle, dass meine Beweisführung »zu ausschliesslich auf Aktenstudium beruht und daher (von mir gesperrt) den Zusammenhang vernachlässigt« (S. 160). Man kann nun gewiss trotz gründlichem Aktenstudium die Zusammenhänge missverstehen und übersehen, aber man kann doch auch die Zusammenhänge nicht deuten, wenn nicht ein Aktenstudium vorhergeht. Ich bin jedenfalls altmodisch genug, das zu meinen und die fragliche Bemerkung von Raumers für nicht ganz ungefährlich zu halten. Von Raumer hat an anderer Stelle gezeigt, dass er durchaus versteht, Quellenstudium und Erfassung der historischen Zusammenhänge zu verbinden. In seiner Miszelle arbeitet er aber mit allgemeinen Konstruktionen über historische Zusammenhänge ohne jegliche Vertrautheit mit dem wirklichen Material.

Von Raumer tadelt, dass ich die bisherige Auffassung stets bekämpfte, aber nie prägnant formulierte. Ich gebe das gern zu, obwohl ich meine, dass ziemlich klar war, worum es sich handelt. Ich kämpfte gegen die in der deutschen und in der französischen Geschichtswissenschaft verbreitete Auffassung, die in Richelieu im wesentlichen den ersten grossen Vertreter französischer Rheinpolitik sieht, eine Auffassung, die von Raumer — ganz klar wird das freilich nicht — ja auch zu teilen scheint. Er hat nun freilich recht, dass man Richelieu »nicht an einer solchen Theorie« messen kann (S. 149), und ich habe gewiss durch die Polemik mir die Fragestellung etwas aufzwingen lassen. Aber sachlich ist doch mein ganzes Buch ein Protest dagegen, Richelieu allein von der »Rheinpoltitik« her zu messen. Ich bin mit von Raumer ja völlig einig, oder besser, er ist mit mir völlig einig darüber, dass im Mittelpunkt der Politik Richelieus der Kampf gegen die spanisch-habsburgische Weltmacht steht, dass für ihn das Rheinproblem höchstens ein Teilproblem ist, dass die Politik des grossen französischen Staatsmannes nur von der europäischen Gesamtsituation aus und unter Berücksichtigung der inneren Schwäche des damaligen Frankreich zu verstehen ist. Diese »Thesen« waren gewiss nicht absolut neu, und jeden Prioritätsstreit halte ich für unfruchtbar. Aber von Raumer wird doch gerade aus seiner Beschäftigung mit der Richelieu-

Historiographie wissen, dass ich grösseren Nachdruck auf diese Dinge zu legen für nötig hielt, als man das sonst im allgemeinen getan hat, was auch diejenigen Kritiker anerkannt haben, die meiner Auffassung über Richelieus Stellung zum Elsass widersprachen. Eine »systematische« Kritik meines »Richelieu-Bildes« müsste also gerade an diesem Punkt einsetzen. Aber hier, also gerade im Wesentlichen, ist von Raumer ja zu meiner grossen Freude völlig mit mir einig.

So ähnelt seine Kampfweise gelegentlich der Art politischer Polemik, die alles, was der Gegner Verständiges sagt, als selbstverständlich hinstellt, seinen Standpunkt einseitig formuliert und karikiert und es dann natürlich leicht hat, ihn zu kritisieren. Wenn von Raumer als wesentliche These meines Buches bezeichnet, dass ein »grundsätzlicher Unterschied« zwischen Richelieus Lothringen- und Elsass-Politik bestehe, so ist das schlechterdings unrichtig. Von einem grundsätzlichen Unterschied habe ich nie gesprochen, ebenso wie ich keine »Lothringentheorie« aufgestellt und auch nicht aus dem »Nichtvorhandensein einer Rheingrenzentheorie das Nichtvorhandensein einer Rheingrenzenpolitik« abgeleitet habe (S. 154). Ich habe im Gegensatz dazu gerade darauf hingewiesen, dass mehrfach die »Theorie« sich nach den Bedürfnissen der realen Politik entwickelte. Die Darlegungen, mit denen von Raumer meine Ansicht, dass die Einbeziehung Lothringens in die französische Machtsphäre ein integrierender Bestandteil der Politik Richelieus gewesen sei, die des Elsass nicht, zu widerlegen versucht, sind sehr äusserlich und enthalten zahlreiche Irrtümer, die richtigzustellen ich Seiten schreiben müsste. Direkt unrichtig und auf einseitiger Lektüre beruhend ist nun vor allem, wenn von Raumer behauptet, ich hätte meinen Nachweis, »dass der Erwerb des Elsasses kein integrierender Bestandteil von Richelieus Politik gewesen sei, auf Richelieus eigene Worte« gegründet (S. 155 und ähnlich auch sonst noch). Wenn von Raumer betont, dass die Erklärungen Richelieus gegenüber den elsässischen Ständen und Städten und gegenüber deutschen Fürsten nichts besagten, so habe auch ich das betont. Dass man andere Kriegsziele proklamieren und andere erstreben kann, weiss ich natürlich auch. Ich habe gerade deshalb den Schwerpunkt meiner Beweisführung auf die bisher nicht bekannte Tatsache gelegt, dass geheime Denkschriften in Vorbereitung der Friedensverhandlungen die Vogesen als alte Grenze Frankreichs bezeichneten, und vor allem auf die streng geheim geführten, bisher kaum beachteten Sonderverhandlungen mit Spanien, deren Voraussetzung die Rückgabe der elsässischen Gebiete war, und deren Charakter ausschliesst, dass Richelieu hier weniger forderte, als er tatsächlich erreichen wollte. Hier die Diskussion fortzuführen, wäre eine fruchtbare Aufgabe gewesen. Diese Beweisführung einfach zu übergehen, so das Wesentliche fortzulassen, und mir damit eine im Grunde

sehr törichte Beweisführung zuzuschreiben, ist um mit von Raumer zu reden, wirklich »wehetuend«. Ich möchte aber auf die Erörterung weiterer Einzelheiten verzichten, zumal ich für überflüssig halte, allzu ausführlich das ganze »Rankwerk von Gestrüpp und Blättern« zu beseitigen.

Nur einige allgemeine Bemerkungen seien noch gestattet. Ich habe, auch in der von Raumer hier herangezogenen Einleitung in den »Klassikern der Politik«, Richelieu gegen Ludwig XIV. abzuheben versucht und dabei betont, dass Richelieu im Gegensatz zu Ludwig XIV. und der späteren französichen Aussenpolitik ein sehr lebendiges Interesse für »Überseepolitik« gehabt hat und somit aus dem Rahmen der traditionellen, rein kontinental beschränkten Politik Frankreichs herausfalle. Kann, so ruft von Raumer schmerzbewegt aus: »das innerste Wesen der französischen Aussenpolitik, die, ausser in Mazarin, in all ihren grossen Vertretern der neueren Zeit, von Richelieu über Colbert und Ludwig und die Napoleons bis in unsere eigene Zeit, ein doppeltes Gesicht, nach dem Kontinent und nach dem Meere trägt, wehtuender missdeutet werden?« (S. 163). Nun, ich weiss natürlich auch und wusste es schon 1922, dass die französische Politik ein solches »doppeltes Gesicht nach dem Kontinent und nach dem Meere« getragen hat. Ich habe aber auch sonst die Ansicht vertreten, dass trotzdem in allen Zeiten die kontinentale Linie der französischen Politik, wenn man will also die Rheinpolitik, vor der kolonialen und weltpolitischen Linie den Vorrang gehabt hat, dass sie das eigentliche Lebensprinzip französischer Aussenpolitik war, und dass, wie sich durch alle Zeiten der Geschichte zeigen lässt, die koloniale Linie der französischen Politik nur in den Zeiten vorherrschte, in denen die Machtlage die Fortführung der kontinentalen unmöglich machte, oder erschwerte. Ich erinnere nur an die Vorgänge um 1900, an die Unpopularität der französischen Kolonialpolitik im Frankreich der dritten Republik, und an die Tatsache, dass diese Kolonialpolitik in Frankreich erst populär wurde, als sie in Marokko in Deutschland den Gegner fand. Von Raumer scheint mir daher für die gesamte französische Aussenpolitik die Bedeutung der kontinentalen und Rheinpolitik zu unterschätzen, für Richelieu freilich zu überschätzen. Ich sehe seine Grösse gerade darin, dass er in einer Situation, in der Frankreich hier noch alle Entwicklungsmöglichkeiten besass, den Gedanken der Welt- und Seemacht Frankreichs mit aller Wärme und Leidenschaft erfasste, was auch vielfach persönliche Einzelheiten zeigen.

Von Raumer meint nun ferner, ich würde nur den »feineren« Zügen Richelieus gerecht, nicht seinem innersten Wesen, dem Daimonion seiner Persönlichkeit, der ganzen Naturgewalt in ihm und anderem mehr. Ich habe, wie ich meine, in der Einleitung der »Klassiker der Politik« zur Genüge auch von dieser Seite Richelieus

gesprochen, auf die charakteristische Verbindung von Leidenschaft und Ratio hingewiesen, die ganze innere Leidenschaft zu charakterisieren versucht und übrigens schon in der Dissertation sein Wesen und seine innere Einstellung mit dem Wort »eisige Glut« bezeichnet. Ich finde also auch hier zwischen meiner und von Raumers Auffassung keinen Unterschied. Ich habe freilich trotzdem, wie von Raumer es ausdrückt, Richelieus Realismus »rationalisiert«, nicht um »ihn meinen Lesern deutlich zu machen« (S. 162), sondern weil dieser rationalisierende Realismus dem Wesen der historischen Epoche und vor allem dem Wesen der Politik Richelieus entspricht. Ich habe mich darüber und noch über manches andere an anderen Stellen ausgesprochen und kann und brauche das nicht zu wiederholen.

Zum Schluss noch eine letzte Bemerkung. Von Raumer sagt an einer Stelle, dass mein Forscherehrgeiz da aufhöre, wo die Problematik der Richelieu-Historiographie begänne (S. 159). Ganz gewiss, denn ich wollte die Politik Richelieus schildern, aber nicht das Bild, das politisch und national beeinflusst, Generationen von Historikern von ihm hatten. Wenn von Raumer eine Arbeit »Richelieu im Urteil der Geschichte« ankündigt, so ist das eine durchaus dankenswerte Aufgabe, deren Durchführung sehr zu begrüssen ist. Aber der Tadel, dass ich in meinem Buch keine Zeit für diese Arbeit fand, erklärt sich eben daraus, dass es sich für mich um eine sehr andere Aufgabe handelte, und auch von Raumer wird guttun — als »logische Voraussetzung« seiner Untersuchung —, sich klarzumachen, dass die ohne Zweifel interessante Schilderung, wie sich das Richelieu-Bild im geschichtlichen Urteil der Jahrhunderte wandelte, für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft und für die Entwicklung nationaler und politischer Ideen von grossem Interesse sein kann, dass sie aber für die Beurteilung Richelieus selbst nichts besagt.

Marburg/Lahn *Wilhelm Mommsen.*

Erwiderung

Es ist ganz und gar nicht meine Absicht, die Aussprache fortzusetzen. Denn wenn ich auch das Pech hatte, dass Wilhelm Mommsen »nicht klar geworden ist«, worauf ich hinauswill, so blieb ich doch gemeinhin nicht unverständlich, wie aus zahlreichen Zuschriften hervorgeht. Auch bin ich nicht in der Lage, in der von Mommsen angeschlagenen Tonart eine Diskussion zu führen, die so allerdings unfruchtbar bleiben muss. Mommsen ist das Wesentliche meiner Kritik völlig fremd geblieben; ich darf ihm hier noch sagen: systematisch und zusammenfassend war sie insofern, als sie den vereinzelten Angriffen gegen Mommsens sachliche Ergebnisse einen Angriff gegen seine Methode hinzufügte, wodurch die Kritik erst

die nötige Grundlage erhielt. Von der Verkennung dieses methodischen Grundcharakters meiner Kritik ergeben sich zahlreiche weitere Schiefheiten und Unrichtigkeiten, die Mommsens Erwiderung aufweist. Noch der einfachste und daher am wenigsten »wehetuende« Einwurf ist, den Gegner als nichtwissend hinzustellen; aus meiner Monierung einer »zu ausschliesslichen« Fundierung auf Akten das Recht zur Errichtung eines Menetekels gegen neuzeitliche Arbeitsmethoden abzuleiten, bedeutet eine Unterstellung, die ich nicht scharf genug als solche kennzeichnen kann. Dass Mommsen für seine Arbeit, als für eine vor sieben Jahren erschienene Dissertation, offenbar einen besonderen Beurteilungsmasstab verlangt, dient zur Kenntnis; doch ist sie als Buch erschienen und hat sich als solches ausgewirkt. Die sachlichen Aufzählungen Mommsens beweisen aber für seine Thesen nichts; Dinge wie die erneut zum Aufmarsch gebrachten spanischen, »bisher kaum beachteten« Sonderverhandlungen — wir haben davon wirklich schon genug im Buch! — zeigen nur, dass Mommsen am Wesentlichen vorbeigeht, denn daran, dass Richelieu zu bestimmten Zeiten das Elsass zurückgeben wollte, zweifelt kein Mensch. Doch es ist wirklich unnötig, noch ausführlicher zu werden, zumal auch Mommsens allgemeingehaltene Zugeständnisse keine Grundlage dafür bieten; auch habe ich gegen Wiederholungen eine Abneigung, die mir der Besitzer des »wirklichen« Materials nicht verargen möge — wie ich es ihm nicht verarge, dass er aus meiner Besprechung nicht »mehr gelernt« hat. Nebenbei — dass er es aus den vorangegangenen getan hatte, war bis dahin nicht ersichtlich geworden: eben deshalb musste die meine erscheinen.

Heidelberg *Kurt v. Raumer.*

Schlusswort

Angesichts der Schärfe des Gegensatzes erscheint die Fortsetzung der vorstehenden Debatte untunlich; sie sei deshalb hiermit abgeschlossen.

Heidelberg *Die Schriftleitung.*

Zur doppelten Bedeutung des Wortes Weglöse. Während das Wort Weglöse für gewöhnlich bekanntlich die Bedeutung eines Abzugsgelds hat, sowohl beim Abgang eines Lebenden als in Sterbefällen, und der »Auffahrt« gegenübersteht[1]) kommt es auch in anderer Bedeutung für eine Wegeabgabe vor.

[1]) Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch unter Weglöse, wozu ich bemerke, dass die Zitate F. U.-B. V S. 398 und VII S. 36 nicht zu dieser Bedeutung des Wortes gehören.

Da die Weglöse, wegelösi, wegelosi, sowohl im Habsburger Urbar als auch in einer von Lexer, Mhd. Handwörterbuch 3, 725 zitierten Urkunde von 1358 als eine jährliche Pachtabgabe erscheint, wurde zuerst Paul Schweizer bei Anfertigung des Glossars zu seiner Ausgabe des Habsburger Urbars (Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 2, S. 296) an der noch unter dem Text gegebenen Erklärung für Weglöse als »Abzugsgeld eines Lebenden, entsprechend dem Todesfall« (XIV, 370) irre und möchte das Wort eher auf eine Abgabe für Wege und Strassen beziehen.

Das Habsburger Urbar nennt die Weglöse an folgenden Stellen: Zu Wilisdorf im Kanton Thurgau. Die dortige Weibelhube giltet unter anderem 2 β »ze weglösi« (Quellen zur Schweizer Geschichte XIV, 343); der Hof zu Osterhalden im Kanton Thurgau desgl. 2 β Konst. dt. (Ebd. S. 370); der Hof zu Bikkenweiler, einem abgegangenen Ort im württembergischen Oberamt Saulgau, desgl. 1 β Konst. dt. (Ebd. S. 372); der Meierhof zu Bolstern im Oberamt Saulgau desgl. 6 Konst. dt., zwei andere Güter dort desgl. je 1 β Konst. (Ebd. S. 381); ein Hof zu Schwarzenbach im Oberamt Saulgau desgl. 1 β Konstanzer dt. (Ebd. S. 385); des Messners Gut zu Veringendorf im Oberamt Sigmaringen desgl. 1 β Heller (Ebd. S. 399 u. XV, 1, S. 222); ein Hof zu Sindelfingen (abgegangen, im Oberamt Sigmaringen) desgl. 1 β Heller (Ebd. S. 402 u. XV, 1, S. 224); eine Schuppose zu Hitzkofen im Oberamt Sigmaringen desgl. 5 Konst. dt. (Ebd. S. 403); der Meierhof zu Zielfingen im Oberamt Sigmaringen desgl. 1 β Konst. dt. (Ebd. S. 437); eine Mühle zu Bingen im Oberamt Sigmaringen desgl. 18 Konst. dt. (Ebd. S. 438); ein Meierhof zu Mengendorf, jetzt Ennetach im Oberamt Saulgau, desgl. 1 β Konst. dt., ebenso zwei andere Höfe dort je 1 β Konst. (Ebd. S. 440); ein Hof und ein Weingarten zu Überlingen im Ried im Bezirksamt Konstanz desgl. 1 Viertel Eier (Ebd. S. 456); der Hof zu Billikon im Kanton Zürich desgl. 2 Mut Kernen (Ebd. XV, 1, S. 402).

Die von Lexer a. a. O. 3, 725 für Weglöse als eine jährliche Pachtabgabe zitierte Urkunde ist von Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 10, 339 gedruckt. Nach dieser Urkunde von 1358 Apr. 22 verkaufen der Ritter Otto von Kaltenburg und seine Frau Adelhait geb. von Schwabsburg ihre Güter nebst Rechten und Nutzungen zu Oberkochen im württembergischen Oberamt Aalen an Abt und Konvent zu Königsbronn. Mone bezieht sich für seine Erklärung von Weglöse auf seine Zeitschrift 5, 388, wo er die Weglöse allgemein von dem lebenden Lehensvorfahren entrichtet sein lässt, fügt jedoch 10, 344 hinzu, daß in dieser Urkunde die Weglöse häufig als eine ständige jährliche Pachtabgabe erscheine. Die Güter zu Oberkochen, welche in dieser Urkunde mit einer Weglöse belastet sind, sind folgende: die Mühle giltet jährlich 3 ℔ H., 100 Eier und 4 ℔ H. »ze weglos«; die Taferne

desgl. 1 ℔ H., 1 Fastnachthuhn und 4 ℔ H. »ze weglos«; die Selde, worauf der Stritt sitzt, desgl. 6 Viertel Vesen, 6 Viertel Haber, 6 β H. und 6 H. »ze weglos, die git er allweg mit dem gelt« (auch von den folgenden Selden ist die Weglöse stets gleichzeitig mit dem Geld zu entrichten); die Selde, worauf Krütlin sitzt, desgl. 5 β H., 1 β H. zur Weglöse, 1 Viertel Öl und 1 Fastnachthuhn; die Selde, auf der Uotze Löffler sitzt, desgl. 3 β H., 6 H. zur Weglöse und 1 Fastnachthuhn; die Selde, auf der Hainz Drescher sitzt, desgl. 6 β H., 1 β H. zur Weglöse und 1 Fastnachthuhn; die Selde, worauf Schauppe sitzt, desgl. 4½ β H., 6 H. zur Weglöse und 1 Fastnachthuhn; die Selde, worauf die Plauerinne sitzt, desgl. 7½ β H., 6 H. zur Weglöse und 1 Fastnachthuhn; die Selde, worauf Küninginne sitzt, desgl. 6 β H., 1 β H. zur Weglöse und 1 Fastnachthuhn.

Diesen bis jetzt bekannten Stellen für eine jährliche Weglöse kann ich mehrere aus dem Zimmerischen Urbar von 1561 für die Herrschaft Meßkirch[1]) hinzufügen. Nach diesem Urbar sind verschiedene Mühlen zu Messkirch mit der jährlichen Weglöse belastet, wobei wiederholt noch der Erschatz sowohl für den Abziehenden wie den Aufziehenden besonders angegeben ist. Damit ist der endgültige Beweis geliefert, dass es sich bei der jährlichen Weglöse nur um eine Wegeabgabe handeln kann. Die Mühlen sind folgende:

1. Die Beulenmühle, ein Erblehen. Sie zinst jährlich 12 ℔ H., an Kernen 2 Malter, 2 β H. für Weglöse, 4 Hühner und 1 Viertel Eier. Vorkommenden Falles beträgt der Erschatz für jeden Teil 2 fl.

2. Die sog. mittlere Mühle in der Stadt Messkirch, ein Erblehen. Sie zinst jährlich 12 ℔ H., an Kernen 1 Malter, 2 β H. für Weglöse, 1 Viertel Eier und 4 Hühner.

Diese Mühle, welche schon im J. 1337 besteht (F. U-B V Nr. 448), wird im J. 1414 auf Lebzeiten verliehen gegen einen jährlichen Zins von 11½ ℔ H., 2 β H. zur Weglöse, 1 Viertel Eier und 4 Herbsthühnern; im J. 1458 wird sie erblich verliehen gegen einen Jahreszins von 12 ℔ H., 2 β H. Weglöse, 1 Viertel Eier und 4 Hühnern. Bei Handänderung 1 fl. Erschatz für den Abziehenden[2]); im J. 1482 kommt ein Malter Kernen Zins an Martini für Nutzung eines Bächleins hinzu[3]).

3. Die Angermühle zu Messkirch, ein Erblehen. Sie zinst jährlich 12 ℔ H., an Kernen 6 Malter, 4 β H. an Weglöse, 2 Viertel Eier und 4 Hühner. Bei Handänderung gibt jeder Teil zu Erschatz 20 fl.

Im Jahre 1409 zinst die Mühle, als Schupflehen, 10 ℔ H., 2 β H. zur Weglöse, 1 Viertel Eier und 4 Hühner; im J. 1428 auf

[1]) Im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen; ungedruckt.
[2]) Zimmerisches Kopialbuch II, 145.
[3]) F. U.-B. VII Nr. 12, 3 (S. 36).

Lebzeiten verliehen zinst sie 6 ℔ dt., 2 Malter Kernen, 1 Viertel Eier und 4 Hühner; von der Weglöse ist hier keine Rede[1]).

4. Die alte Mühle zu Trettenfurt bei Messkirch. Der Müller zinst 1561 jährlich 12 ℔ H., an Kernen 26 Malter, 2 β H. für Weglöse, von 2 Gärten 8 β H., an Eiern 1 Viertel und 4 Hühner.

Im J. 1420 wird die Mühle dem Messkircher Bürger Klaus Gepss auf Lebzeiten verliehen. Er zinst jährlich 11 ℔ H. nebst 2 β H. zur Weglöse, an Kernen 2 Malter, 1 Viertel Eier und 4 Herbsthühner[2]).

Nach dem Fürstenb. U.-B. VI Nr. 4, 6 ist auch die niedere Mühle zu Messkirch in der Stadt an der Ringmauer, welche im J. 1391 von Frau Brida von Zimmern dem Klaus Gepss auf Lebenszeit verliehen wird, mit 1 β dt. zur Weglöse jährlich belastet; ausserdem zinst der Müller jährlich 12 ℔ H., an Kernen 2 Malter, 1 Viertel Eier auf Ostern und 4 Hühner auf den Herbst.

Schliesslich gehört hierher auch die Angabe über den Hof in Kniebach (abgeg. bei Immenstaad, Bez.-Amt Überlingen), welcher jährlich neben anderen Abgaben 1 β »weglosa« zahlt (F. U.-B. V S. 398).

In allen den genannten Fällen, welche Ortschaften nördlich und südlich vom Bodensee betreffen, ist die Weglöse der Zins für die Einräumung eines Fahrweges über nicht zu den Gütern gehöriges herrschaftliches Gelände zur Landstrasse. Der Zins besteht seit der Erbauung der Höfe, Selden, der Mühlen und Tafernen und wird auch unter vielleicht veränderten Verhältnissen forterhoben. Die Abgabe wird in den angeführten Fällen durchweg in Geld erhoben, nur einmal wird sie in Eiern und einmal in Kernen geleistet. Ausserordentlich hoch ist sie bei der Mühle und bei der Taferne in Oberkochen, 4 ℔ H. = 80 β H., während sie sonst durchweg nur einige Schillinge oder einen Bruchteil davon beträgt und damit sich als ein Rekognitionsgeld charakterisiert.

Den Schreibern der lateinisch abgefassten Verzeichnisse über Einkünfte (Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 1, S. 221 f. u. 223 f, und F. U.-B. V S. 398) stand für »Weglosi« eine lateinische Bezeichnung nicht zur Verfügung.

Auf den vorstehend erörterten Sinn des Ausdrucks Weglöse zur Bezeichnung einer Strassenlast ist auch schon Konrad Beyerle aufmerksam geworden, als er in dem von ihm publizierten zweiten Urbar der Herrschaft Arbon von etwa 1546 Einkünfte von »Zufahrten« fand. Diese Zufahrten stellte er neben die »Weglösi« oder »Wegelösi« des habsburgischen Urbars und stützte damit die erstmals von Paul Schweizer ausgesprochene Deutung dieses Wortes (Siehe Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 32 [1905], S. 41 und 123).

Donaueschingen *G. Tumbült.*

---

[1]) Zimmerisches Kopialbuch I, 161 f.

[2]) Ebd. I, 160 u. 199 b.

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Badische Fundberichte. Band II. Heft 2. Juni 1929. G. Fabricius: Professor Friedrich Leonhard †. S. 42—43. Nachruf auf den bekannten badischen Denkmalpfleger. — W. Deecke: Jahresbericht 1928. S. 43—70. Amtlicher Jahresbericht über die vor- und frühgeschichtlichen Grabungen in Baden. — Georg Kraft: Übersicht über einige mittelalterliche Bodenurkunden. S. 71. Beobachtungen der letzten Jahre. — Emil Gersbach: Primitive Hornsteinartefakte von Oberschwörstadt am Oberrhein. S. 71—73. Richtigstellung der Schoetensackschen Aufstellungen. — K. S. Gutmann: Die Höhensiedlung von Burkheim. S. 73—77. Siedlung der jüngeren Bronzezeit am Kaiserstuhl. — K. Gutmann: Neue alemannische Funde von Iffezheim (Amt Rastatt). S. 78—79. Vermutung eines Reihengräberfriedhofs aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts am Südwestausgang des Dorfes Iffezheim.

Mannheimer Geschichtsblätter. 30. Jahrg. Nr. 6. J. G. Weiß: Das Ludwigsbad und die Anfänge der Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft. Sp. 124—130. — Zu Jean Pauls Besuch in Heidelberg. Aufzeichnungen eines Studenten aus dem Jahre 1817. Mitgeteilt von Oswald Dammann. Sp. 131—134. Aus dem Studententagebuch des stud. jur. Woldemar von Ditmar aus Pernau in Livland. — Mannheimer Schauspieler-Briefe. Mitgeteilt von Hans Knudsen. Sp. 134 bis 141. Schluss. — Herbert Stubenrauch: Eine poetische Ehrung vom Oberhofrichter v. Drais. Sp. 141—143 Mitteilung eines Gedichtes von C. W. F. L. v. Drais zum 600jährigen Stadtjubiläum Durlachs. Ergänzung der Bibliographie seiner Werke. —

Nr. 7/9. Georg Biundo: Aus der Geschichte einer kurpfälzischen Kaminkehrerfamilie. Sp. 149—153. Geschichte des Kaminfegergeschlechts Biundo in Heidelberg, Mannheim und

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmässig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.

Frankenthal. — Anna Kupferschmid: Festaufführung des Mannheimer Hofballetts in Freiburg i. Br. während des Aufenthalts der Dauphine Marie-Antoinette 4. u. 5. Mai 1770. Sp. 153—160. Ergänzung der Mannheimer Theatergeschichte nach Akten des Freiburger Stadtarchivs. — Friedrich Walter: Die Mobiliar-Ausstattung des Mannheimer Schlosses im Jahr 1775. Sp. 160—166. Noch nicht abgeschlossen. —

Mein Heimatland. 16. Jahrg. Heft 5. Walter Daub: Altwindeck bei Bühl in der Ortenau. S. 129—140. Topographie, Geschichte und Baugeschichte. — Rudolf Girolla: Der Brusler Dorscht und Brusler Gast- und Schankstätten. S. 141—144. Über die früheren und heutigen Gaststätten Bruchsals. — Josef Schäfer: Bei den badischen Alemannen in Hodschag (Jugoslawien). S. 145—152. Auswanderung von Kolonisten aus der Ortenau, dem Breisgau, Schwarzwald und den Oberrheindörfern in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. — Otto Müssle: Die Heimat ruft. Zum »Badener Heimattag Karlsruhe 1930« S. 152—154. — Paul Strack: Familiengeschichtliche Zeitschriftenschau. S. 159—160. —

Heft 6. Heinrich Litterer: Wiesloch. S. 162—173. Ein historisch-topographisches Städtebild. — Eingabe (des Landesvereins »Badische Heimat«) an die Schluchseewerk-A.-G. S. 173—175. — Landesversammlung zu Freiburg im Breisgau vom 8. bis 10. Juni 1929. S. 176—197. Ausführlicher Bericht über die Jahrestagung der »Badischen Heimat« und seine Wege und Ziele. — Josef Schäfer: Bei den badischen Alemannen in Hodschag (Jugoslawien). S. 198—203. 2. Teil des schon oben genannten Aufsatzes, die Entwicklung der neuen Ansiedlung behandelnd. — Bernhard Falk: Heimatpflege und Heimatforschung in Finnland. S. 203—205. — Artur Hodapp: Dialektprobe aus Altenschwand (Hotzenwald). S. 205—206.

Jahrbuch des Historischen Vereins Alt-Wertheim. 1928. Friedrich Emlein: Wertheim während des Dreissigjährigen Krieges. S 27—45. Klare Übersicht über die Mitleidenschaft der Grafschaft Wertheim im grossen Krieg. — Gustav Rommel: Alt-Löwenstein'sche Burgen und Schlösser. S. 46—57. Beschreibung und Geschichte der Burgen und Schlösser des alten Stammlandes des fürstlich Wertheimischen Hauses im württembergischen Jagst- und Neckarkreis. — Carla Weidemann: Johann Philipp Förtsch, Komponist, Dichter, Arzt, Staatsmann, ein Sohn der Stadt Wertheim. S. 58—64. Geb. 1652 in Wertheim, gest. 1732. Leibarzt des Fürstbischofs August Friedrich von Lübeck. Berater der fürstbischöflich Lübeckschen Politik.— S. Rothschild: Die Namen der Juden. S. 65—68. — Das Stammbuch des Wertheimer Färbergesellen Heinrich Platz (1824). S. 69—72. Vgl. Jahrbuch 1927, 30—33.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrbuch 1929. Hubert Bastgen: Vatikanische Dokumente zur Herausgabe der Codices an die Heidelberger Universität im Jahre 1816. S. 52—99. Mitteilung vatikanischer Aktenstücke über die diplomatischen Verhandlungen, die zur Rückgabe der deutschen Codices der 1622 aus Heidelberg weggeführten Palatina an die Universität Heidelberg geführt haben. — Wilhelm Port: Deutsche Akten über die Rückgabe der Bibliotheca Palatina durch den Vatikan im Jahre 1815/16. S. 100—152. Ergänzung des Bildes der obengenannten Verhandlungen durch auszugsweise oder regestenartige Mitteilungen von Akten der Universitätsbibliothek Heidelberg und des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

Birnauer Kalender. 1930. A. Dietrich: Ein bedeutender Sohn Markdorfs, Ignaz Valentin Heggelin. S. 53—62. Lebensgeschichte des Pfarrers Heggelin (1738—1801) auf Grund von J. M. Sailers »Früchte der echten Pastoraltheologie«, Bd. 21. — Leodegar Walter: Der grosse Brand in Salem 1697. S. 62 bis 64. Nach den Mitteilungen des Konventualen P. Ferdinand Holl im Generallandesarchiv (Summa Salemitana III, 316ff). — Derselbe: Etwas über Alt-Birnau im Schwedenkrieg. S. 64—67. Auszug aus Sebastian Bürsters »Schwedenkrieg«. — Die Wallfahrtskirche Hödingen. Aus P. Benvenut Stengele: Linzgovia sacra. S. 67—70. — Joseph Klein: Geschichtliches von der Pfarrei und Pfarrkirche Mimmenhausen. S. 73—82. Seefelder Filial und Kaplanei. Errichtung der Pfarrei. Der Bau der heutigen Pfarrkirche. Kapellen in der Pfarrei. Die Pfarrer von Mimmenhausen von 1630 bis heute. — Hermann Ginter: Beschreibung der Pfarrkirche Mimmenhausens. S. 82—96. — Derselbe: Eine Überlinger Weihnachtskrippe. S. 100—114.

Die Ortenau. Heft 16. 1929. Der Historische Verein für Mittelbaden widmet dieses stattliche Heft seiner Mitteilungen den Mitgliedern aus Anlass des zwanzigjährigen Bestehens des Vereins. Friedrich Stengel gibt im Vorwort: Im zwanzigsten Jahr einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit des Vereins seit seiner Gründung. — Ernst Batzer verbreitet sich S. 1—8 über Name und Grenzen des Ortenau-Gaues. — Michael Walter untersucht die natürlichen Verhältnisse der Ortenau, Boden, Wasser und Klima als die Grundlagen für die Besiedelung und die wirtschaftliche und kulturelle Betätigung der Bewohner, S. 9—34. — Karl Gutmanns Untersuchung über die Ur- und Frühgeschichte der Ortenau, S. 35—62, charakterisiert auf Grund der Einzelfunde usw. die Stellung der Ortenau innerhalb der Frühgeschichte Badens wie folgt: Die Ortenau bildete lediglich eine Ausstrahlungszone für die im südlichen und nördlichen Teile der Rheinebene liegenden Siedlungszentren. Nicht nur in der alemannisch-fränkischen Zeit bildet sie ein Grenzland. Hier laufen die Wander-

wege aus, die aus verschiedenen Richtungen die Siedler ins Land brachten, einerseits der Weg, der von der Donau her über den Bodensee die Oberrheinebene bevölkerte, andererseits der Neckarweg, der entweder vom Main oder von der Donau her neue Völker herbeibrachte. Wichtig war der Landstrich seit undenklichen Zeiten für die Querverbindung von Strassburg her nach dem oberen Neckar und nach der Baar. — Michael Walter: Die Besiedlung der Ortenau in geschichtlicher Zeit. S. 63—84. Siedlungsgeschichte auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und unter Heranziehung der Ortsnamenkunde. — Manfred Krebs: Politische und kirchliche Geschichte der Ortenau. S. 84—216. Die schicksalsreiche Vergangenheit der Landschaft erhält durch den Karlsruher Archivar eine wohlfundierte, ausführliche Darstellung, deren Abschnitte durch die hier wiederzugebenden Überschriften gut gekennzeichnet werden: 1. Gau und Grafschaft Ortenau bis zum Aussterben der Zähringer. 2. Der zähringische Erbfolgestreit und die Entwicklung der Territorien. Die Ortenau im ausgehenden Mittelalter. 3. Bauernkrieg und Reformation. 4. Die Ortenau im 17. und 18. Jahrhundert. Kriegsschicksale und territoriale Wandlungen. 5. Die französische Revolution und der Übergang der Ortenau an Baden. — Hermann Baier: Wirtschaftsgeschichte der Ortenau. S. 216—286. Mit erstaunlicher Kenntnis des einschlägigen Aktenmaterials wird diese ausführlich dargestellt. — Ernst Ochs: Die Mundarten der Ortenau. S. 287 bis 291. — W. E. Oeftering: Die schöne Literatur der Ortenau S. 292—342. Von den zahlreichen Vertretern der schönen Literatur, geren Geburtsort oder Heimat in Mittelbaden war, und die der dute Kenner badischer Dichtung hier behandelt, seien namentlich angeführt: Ritter Peter von Staufenberg, Johann Michael Moscherosch, Grimmelshausen, Benedikt Lögler, A. W. Schreiber, Alban Stolz, Heinrich Hansjakob, Johann Karl Kempf, Friedrich Gessler, Ludwig Eichrodt, Albert Geiger, Anton Fendrich, Josef Kohler. — Josef Sauer: Die Kunst in der Ortenau. S. 343—433.

Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 56. Heft. 1928. Placid Bütler †: Die Giel von Glattburg und Gielsberg. S. 15—68. Zweiter Teil der Geschichte eines st. gallischen Ministerialengeschlechts. (Vgl. diese Zs. NF. 42, 307.) — A. Dreher: Habsburgische Politik in Oberschwaben 1509—1512. S. 69—83. Vortrag über die erfolgreiche Politik Maximilians gegenüber den schwäbischen Städten des Bodenseegebietes. Das Vordringen des österreichischen Territorialstaates bedeutete für sie wirtschaftlichen Niedergang. — Hermann Ginter: Der Birnauer Kreuzweg. S. 84—104. — Karl Keller-Tarnuzzer: Der alamannische Friedhof von Güttingen (Kanton Thurgau). S. 105—114. Veröffentlichung des Fundmaterials. — Leodegar Walter: Die Äbtissinnen des

Cistercienserklosters Baindt. S. 114—218. Neben den württembergischen Archiven wurden auch benützt das badische Generallandesarchiv (Salemer Archiv) und die Stadtarchive von Überlingen und Markdorf. Viele Beziehungen zu Baden.

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. 5. Jahrg. 1929. Heft 4. C. Pöhlmann: Die Anfänge der Reformation im Herzogtum Zweibrücken. S. 101—109. Die Stellungnahme Ludwigs II. zur Einführung der neuen Lehre durch Johann Schwebel, den Reformator von Zweibrücken. — L. H. Jung: Eine Kirchenordnung des Amtes Altdorf aus dem Jahre 1708. S. 110—116. Mitteilung einer das kirchliche und religiöse Leben verbessernder Ordnung der Gräflich Degenfeld-Schonburgischen Herrschaft. — G. Biundo: Die Konventsordnung Herzog Friedrich Ludwigs von Zweibrücken vom Jahre 1610. S. 116—121. — Leonhard Däufer: Die ersten evangelischen Missionsgemeinden in der Rheinpfalz. S. 121—124. In den pietistischen Kreisen des Glan- und Lautertales begegnet uns die erste Missionsgemeinde der Rheinpfalz. — Karl Orth: Aus dem Dürkheimer Kirchenbuch. S. 124—125. 1. Eine sündige Leininger Gräfin (Juliane Katharine, † 1680). 2. Hinrichtung einer Kindsmörderin. (1714 zu Leystadt.) — H. Schreiner: Die Rechtssache des Pfarrers von Hinzweiler gegen die Gemeinde Essweiler um das Jahr 1800. S. 126—128. Besoldungsstreit. — G. Biundo: Zweibrücker Verordnungen. S. 129 bis 131. 1. Verordnung gegen die Ehebrecher (1563). 2. Verordnung gegen den vorehelichen Beischlaf (1561). 3. Verordnung wegen der Feiertage 1561. — Johann David Ecker: Eine Bittschrift des Kirkeler Pfarrers Andreas Plappert an den Pfalzgrafen Ruprecht 1543. Einblick in die Verhältnisse einer Landpfarrei und die schlechte Besoldung der Geistlichen.

Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1929. Heft 5/6. Leonhard Renner: Das Streiteck. Von der Sage zur Urkunde. S. 131—141. Über die tatsächlichen Vorgänge, die der Sage von dem Förster Franz Wilhelm Nunz zugrunde liegen, der im »Streiteck« in der Nähe des zur Herrschaft der Grafen von Wartenberg gehörenden Dorfes Sembach einen Mann erschossen haben soll. — Hermann Schreibmüller: Der Ortsname Fischbach. S. 141. — W. E. Oeftering: Bald gras' ich am Neckar... Eine Wunderhorn-Plauderei über Augusta Pattberg. S. 142—146. — Engelbert Wittich: Fahrende Kasperlspieler in der Pfalz. S. 147—149. — K. Preisendanz: Ein alter Volksbrauch zu Neithart. S. 150. Nach der Beschreibung des Pfarrers Ph. Hammer in einem Brief an den Revidenten Laubis in Karlsruhe im Nachlass Alfred Holders. — Jul. Wilde: Die Mispel und Mistel, Mespilus germ. L. und Viscum album L. in Sprache, Gebräuchen und Aberglauben

der Pfälzer. S. 151—154. — Hermann Fauth: »Pfälzer« in Jütland. S. 155—161. Vorläufige Übersicht über die Auswanderung süddeutscher Bauern, besonders aus dem Odenwald und nördlichen Schwarzwald, nach Dänemark in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Grund bisher nicht verwerteten Aktenmaterials. Ausführliche Darstellung ist an anderer Stelle zu erwarten. — G. Biundo: Die Schicksale der Werschweiler Klostergüter. S. 161. — Karl Götz: Pennsylvania-Dutch. Ein pfälzisch-englischer Dialekt. S. 162—164. — Karl Schworm: Die Disibodenberger Landschaft in den Wirren des Dreissigjährigen Krieges. S. 169—177. Fundstücke aus dem Pfarr- und Gemeindearchiv zu Odernheim am Glan. — Neue Funde in der Pfalz. S. 178—181. 1. F. Ernst: Zonenbecherfund bei Grünstadt. 2. K. Kreuter: Oggersheimer Funde. 3. F. Sprater: Grabfund der Früh-Hallstadt-Zeit von Speyerdorf mit Metallbarren. 4. Derselbe: Römische Funde bei Eisenberg. — Robert Stoffel: Schulprüfung auf dem Lande vor 50 Jahren. S. 182. — Eine Denkschrift für den Grafen Franz Karl von der Leyen aus dem Jahre 1766. Mitgeteilt von Wolfgang Krämer. S. 183—184. Anregungen des Homburger Reichspostmeisters Joh. Ludw. Hiltebrandt zur Verbesserung der Verwaltung der Herrschaft Blieskastel. — Emil Knaps: Bilder aus der Kleinstaaterei in der Herrschaft Blieskastel im 18. Jahrhundert auf Grund im Preussischen Staatsarchiv in Koblenz befindlicher Akten geschildert. S. 185—186. — Die Brandschatzung St. Ingberts durch das Mentzel'sche Husarenkorps im August 1743. Nach unveröffentlichten Akten mitgeteilt von Wolfgang Krämer. S. 187—188. — Karl Schworm: Josefsberg, ein pfälzisches Dorf in Galizien. S. 189—190. Ein Beitrag zur Geschichte der pfälzischen Auswanderung. — Lina Sommer: Altes und Neues aus Jockgrim. S. 191—193. — Ludwig Zimmer: Die Forstbeschreibungen der Herrschaft Gräfenstein. S. 194—197.

Elsass-Lothringisches Jahrbuch[1]). 8. Band. 1929. Festschrift zu Ehren des siebzigsten Geburtstags von Georg Wolfram. Verzeichnis der Schriften Georg Wolframs (fast anderthalb hundert Nummern zählend und auch so noch nicht ganz vollständig, so werden die Ausführungen über das Monogramm Karls des Grossen in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Jahrg. 1905, Nr. 3 und 27 vermisst). S. IX—XVI. — M. Gelzer: Vor zweitausend Jahren (Schilderung der im Jahre 72 oder 71 v. Chr. beginnenden Unternehmungen Ariovists, von dessen Heerhaufen nach der Entscheidungsschlacht drei Stämme sich auf der linken Rheinseite — im Unterelsass und weiter nördlich — behaupten, ohne indessen auf die Wahrung nationaler Eigenart bedacht zu sein). S. 1—9. —

[1]) Diese Übersicht hat Hans Kaiser verfasst.

J. B. Keune: Die römische Volksgemeinde der Metzer (Civitas Mediomatricorum) (Zusammenfassung früherer Abhandlungen). S. 10—39. — F. Schneider: Zur Entstehung der etschländischen Sprachgrenze. S. 40—68. — H. Naumann: Kurzer Versuch über welfische und staufische Dichtung (Anteil der mittel- und oberrheinischen Landschaft). S. 69—91. — O. Schmitt: Das Liebfrauenportal der Kathedrale von Metz (zeitliche Ansetzung in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich). S. 92—110. — M. Krebs: Die Erbfolgeordnung Herzog Karls II. von Lothringen vom Jahre 1410 (veröffentlicht aus dem Karlsruher Haus- und Staatsarchiv die Bestimmungen Karls über die weibliche Erbfolge im Herzogtum und die Vermählung seiner Töchter; die hier bekundete Abkehr von Frankreich war nicht von Dauer, die für einen Augenblick auftauchenden Aussichten des badischen Schwiegersohns auf die Nachfolge sind alsbald zerronnen). S. 111—121. — J. Ernst-Weis: Valentin Busch (stellt die oft wenig klaren Nachrichten über den offenbar aus dem Elsass stammenden, für den Metzer Dom tätigen Glasmaler († 1541) zusammen). S. 122—133. — Fr. Petri: Strassburgs Beziehungen zu Frankreich während der Reformationszeit (von jeher wesentlich beeinflusst durch die Teilnahme an dem Schicksal der französischen Protestanten, politische Anlehnung an Frankreich lange abgewiesen, nur zeitweise in ernster Lage Bereitwilligkeit zu einem Verteidigungsbündnis, dann seit Sommer 1541 wieder wohlwollende Neutralität und Streben nach guter Nachbarschaft). S. 134—165. — H. Gerber: Jakob Sturms Anteil an den Religionsverhandlungen des Augsburger »geharnischten« Reichstags von 1547/48 (führende Rolle bei den Verhandlungen der reichsstädtischen Gesandten bis zum Ende ihrer Einigkeit am 16. Juni, letzte Betätigung grossen Stils). S. 166—191. — W. Friedensburg: Zur Konzilspolitik der Stadt Strassburg 1551 (behandelt Strassburgs mannigfache Versuche, angesichts des Konzils eine einheitliche Front der Glaubensgenossen zusammenzubringen; die Führerin der oberdeutschen Reichsstädte hat damals »wenigstens symbolisch die Einheit des nord- und süddeutschen Protestantismus . . . aufrechterhalten und dargestellt«). S. 192—210. — J. Ficker: Ein Strassburger akademisches Gedenkbuch aus dem Reformationszeitalter (Alciatis Emblemata bieten in einem durchschossenen Exemplar — einst Friedrich Chelius, jetzt dem Evangelischen Pfarrhausarchiv zu Merseburg gehörig — zahlreiche Sinnsprüche bedeutender Persönlichkeiten, deren Gesamtheit Strassburgs geistige Atmosphäre in jener Zeit widerspiegelt). S. 211 bis 229. — O. Ruppersberg: Strassburg und die evangelischen Reichsstädte (druckt und erläutert ein Pamphlet aus dem Jahre 1698, das an Strassburgs Schicksal anknüpfend den Reichsstädten die schwersten Strafen prophezeit, falls sie nicht reumütig zur alten

Lehre zurückkehrten; die in zwei Druckereien (Frankfurt und Offenbach) im Auftrag der Dominikaner hergestellten Exemplare sind grossenteils vom Frankfurter Rat beschlagnahmt worden). S. 230 bis 264. — E. Polaczek: Jacques-François Blondel und das Strassburger Münster (das Brandunglück von 1759, dem das Langhausdach und das Dach der Vierung zum Opfer gefallen waren, führt in der Wiederherstellungsfrage zu einer langwierigen Auseinandersetzung zwischen Strassburg und Paris, die Zentralgewalt hat schliesslich der Stadt einen durch Blondel unterstützten Vorschlag der Académie royale d'architecture aufgezwungen). S. 265 bis 270. — A. Hirschoff: Pfeffel — Jeanne Lucius — Gotter. S. 271—278. — R. Oehler: Notizen zu Pfeffels Leben. Mit einem Nachwort von A. Hirschhoff. S. 279—284. — G. Anrich: Eine Denkschrift Julius Weizsäckers über Elsass-Lothringen vom August 1870 (Abdruck und Erläuterung einer schon Mitte August 1870 Bismarck zugeleiteten Denkschrift des damaligen Tübinger Professors, in der die Alternative: Einverleibung in Preussen oder Angliederung bzw. Aufteilung an oder unter süddeutsche Staaten erörtert und die letztere Möglichkeit als ein nationales Unglück bezeichnet wird). S. 285—296. — G. Küntzel: Leopold Ranke und Elsass-Lothringen (legt dar, inwiefern Rankes Anschauung über Elsass-Lothringen in der Zeit von 1815—1871 einen Wechsel durchgemacht, wie er dann aber den Frieden von 1871 mit der Rückerwerbung des Landes als die endgültige, für die europäische Entwicklung heilsame Lösung betrachtet hat). S. 297—310. — A. Dominicus: Die deutsche Verwaltung in Elsass-Lothringen 1871—1918 (anspruchslose, von kleinen Versehen nicht freie Skizze, die um so mehr den Wunsch nach einer auf die primären Quellen gegründeten Darstellung erweckt). S. 311—329. — R. Schwander: Die Oberrheinregulierung von Strassburg bis Sondernheim (bespricht die verwaltungspolitische Behandlung unter lebhafter Anerkennung der Verdienste, die sich Strassburgs Bürgermeister Otto Back um das Gelingen des Werkes erworben hat). S. 330—358. — W. Platzhoff: Die elsass-lothringische Frage in der russischen Politik von 1870 bis 1917 (der Frankfurter Friede veranlasst beide Parteien, um die Freundschaft Russlands zu werben). S. 359—369. — W. Kapp: Deutsches Bürgertum in der Fremde und die deutschvolkliche Selbstbehauptung (führt grade auch unter Berücksichtigung der elsässischen Verhältnisse aus, dass eine solche Selbstbehauptung nur möglich ist, wenn das nur allzu leicht dem Assimilationswillen der volksfremden Nation entgegenkommende Bürgertum »genügend Intellektuelle hervorbringt, die wieder volksmässig fühlen lernen«). S. 370—382. — P. Wentzcke: Geschichte des Ruhrkampfes als Aufgabe und Erlebnis. S. 383—405. — K. Rheindorf: »Sicherheit« und »Gleichgewicht« in der neueren europäischen Staatengeschichte. S. 406—414. —

W. Poewe: Elsass-lothringische Bibliographie für das Jahr 1927. S 415—442.

Revue d'Alsace. 80e Année. 1929. Tome 76. No. 500. Mai-Juin. F. Ponteil: Une page ardente de l'histoire économique de Strasbourg. L'émeute des boeufs (25. Septembre 1831). S. 273—296. Revolutionäre Bewegung gegen die eine Verteuerung der Ernährung gegenüber den deutschen Nachbarstaaten bedingende Höhe des Einfuhrzolls des Fleisches. (Noch nicht abgeschlossen.) — Lucien-Graux: Boutier de Catus, commissaire des guerres (1765—1839). S. 297—351. Kommentar zu den Briefen des Kriegskommissars Charles-Ignace Pons Boutier de Catus, ein Beitrag zur Geschichte der französischen Revolution im Oberelsass. (Noch nicht abgeschlossen.) — E. Bécourt: L'abbaye d'Andlau au XVe siècle; les préludes de la Réforme (1415 bis 1537). S. 352—360. Fortsetzung. (Vgl. diese Zs. NF. 43, 173 und 348.) — Ch. Wetterwald: Une madonne du XIVe siècle au couvent des dominicains de Guebwiller. S. 361—364. Die von Fr. X. Kraus dem 16. Jahrhundert, von Ernst Cohn-Wiener dem 13. Jahrhundert zugeteilte Madonna von Gebweiler wird hier für die Jahre 340—1350 in Anspruch genommen. — Th. Walter: L'abbé Vogelgsang, de Roufach (1761—1844). S. 365—375. Fortsetzung. (Vgl. diese Zs. NF. 43, 173 und 348.) — Jules Schwartz: Un manuscrit retrouvé d'Ulric Obrecht. S. 376—384. Schluss der Abhandlung über das Manuskript 1299 der Bibliothek der Sorbonne: »Essais de l'histoire de la ville de Strasbourg depuis son origine jusqu'à sa séparation d'avec la France, Strasbourg 1681.« (Vgl. diese Zs. NF. 43, 173 und 348.) — E. Herzog et Ch. Wittmer: Une dalle tumulaire récemment découverte à Colmar. S. 385—396. Herzog behandelt die kunsthistorische Bedeutung des Grabsteins aus dem Ende des 15. Jahrhunderts für die Kunst der elsässischen Klöster des Mittelalters; Wittmer müht sich, Daten über den Dominikanerfrater Theobald († 1417) beizubringen, dem das Steinmonument gewidmet war. — Pierre Schmitt: Un manuel du XVe siècle des droits et coutumes de l'abbaye de Munster. S 397—417. Fortsetzung. (Vgl. diese Zs. NF. 43, 173 und 348.) — F. Ziller: La Société populaire de Ribeauvillé. S. 418—431. Fortsetzung der Geschichte der Jakobinischen Bewegung in dieser Stadt. (Vgl. diese Zs. N.F. 43, 348.) — Notes et Documents. P. Leuilliot: Un Exemple des entraves douanières à l'essor industriel sous la Restauration (1821 bis 1825). S. 432—436. Ebersmünster. — J. J.: Glanes sur Kléber. S. 436—440. Eine Meinungsäusserung Klebers über die Kunst des 18. Jahrhunderts im Elsass. — C. O.: Les sceaux de la ville de Cernay. S. 441—443.

Germania. Korrespondenzblatt der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Jahr 13, 1929.

Heft 1/2. K. Bittel: Grabungen im Mainzer Legionslager 1928. S. 31—35. Durch diese neuerlichen Grabungen ist die Ansetzung des Baues der Wasserleitung in flavische Zeit ziemlich gesichert. — Paul Revellio: Kastell Hüfingen. S. 35—47. Dritter vorläufiger Bericht über die Grabung des Jahres 1928 zur Erforschung der Nordhälfte des Innenraumes. Beschreibung der Fundstücke. — Friedrich Hertlein: Decumates agri. S. 51 bis 52. Gegenüber H. Rau in »Germania« 12, 143ff., der die Erklärung als Zehntland wieder zu stützen suchte, führt Hertlein Gegengründe auf, wonach diese Erklärung abzulehnen ist und als sachliche Unwahrscheinlichkeit zu gelten hat, dass mit Zehntland das kaiserliche Domanialland gemeint sein könnte.

Heft 3. Georg Wolff: Ziegelstempel als wichtige Denkmäler für die Chronologie der römischen Militärstationen im nördlichen Limesgebiete. S. 113—126.

Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte. Bd. 6. 1929. Karl Lohmeyer: Die Baumeister des rheinisch-fränkischen Barocks (II). S. 107—204. Abschluss der materialreichen Untersuchung zur Baugeschichte des Barocks in den Ländern am Rhein und Main zur Zeit der grossen fürstlichen Bauherren, vor allem Johann Wilhelms von der Pfalz, des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und Lothar Franz von Schönborns, des Kurfürsten von Mainz. (Vgl. diese Zs. NF. 42, 1929, 156.)

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. 3. Jahrg. 1929, Heft 1. Richard Hünnerkopf: Volkssage und Märchen. S. 1—8. Vortrag über die Hauptprobleme der Sagen- und Märchenforschung. — Rudolf Kapff: Sprachpsychologisches zu der ältesten alemannisch-schwäbischen Namengebung. S. 8 bis 11. Über die künstlerisch-anschauliche Bildhaftigkeit, die feinsinnige Zartheit und die kindlich-zuversichtliche Verbundenheit unserer alemannisch-schwäbischen Namen mit der übersinnlichen Welt. — Othmar Meisinger: Beiträge zum deutschen Lied. S. 11—16. Über die musikalische Umbildung der Lieder »Heidelberg, du Jugendbronnen« und »Was blinkt so freundlich in der Ferne«. — O. A. Müller: Hohwölfle. S. 16—39. Über Sinn und Bedeutung des Brauches in der Gegend von Bühl, um die Neujahrszeit Tiergestalten, Hohwölfle genannt, zu backen. — Hermann Baier: Eigentumsübernahme mit Zweig und Wasen 1809. S. 40—41. Eigentumsübernahme aus dem Besitze des Deutschordens durch Baden in Bobstadt in altgermanischer Form. — Eduard Gerweck: Vorfragen zur Unterrichtsweise volkskundlicher Erziehung. S. 41—43. — Hermann Baier: Hammeltage. S. 43—44. Erklärung des Namens. — Jos. Aug. Beringer: Zähl-, Tanz- und andere Kinderreime aus Bernau. S. 45—46.

(Abgeschlossen am 1. Oktober 1929).

Buchbesprechungen

Regesten der Bischöfe von Strassburg. Im Auftrag des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich herausgegeben von Alfred Hessel und Manfred Krebs. Band II. Regesten der Bischöfe von Strassburg vom Jahre 1202—1305. Innsbruck, Univ.-Verlag Wagner, 1928. III, 541 S. — Ein Regestenwerk wie dieses, das für Jahrhunderte die eigentliche Schatzkammer von Landes- und Reichsgeschichte bleiben soll, kann nicht durch noch so eingehende Besprechung Einführung finden; der eigene innere Wert nur kann es durchsetzen! Die kleine Ergänzung und Verteidigung Leo Wohlebs in dieser Zeitschrift (Bd. 42, S. 624ff.) über das Ende des Bischofs Konrad III. von Strassburg zeigt deutlich bereits die Wirkung des Werkes selbst; in vielfacher Verwertung auf anderen Gebieten lässt sie sich heute bereits auch über die Grenzen des Oberrheingebietes verfolgen. Allenthalben hat das Werk die gleiche freudige und beifällige Aufnahme gefunden, die Referent bei seinem Bericht über die beiden ersten Lieferungen (diese Zeitschrift Bd. 41, S. 626) zum Ausdruck brachte. Ganz kurz nur sei daher hier erwähnt, dass die dritte Lieferung (bis S. 277) die kampferfüllte Amtszeit Bischof Walters von Geroldseck (bei Lahr) und seine berühmte Auseinandersetzung mit der Stadt Strassburg sowie die dem Ausbau der Landeshoheit gewidmete Regierung Heinrichs IV. von Geroldseck (am Wasichen) umfasst. Die vierte füllen die Regesten Konrads III. von Lichtenberg, dessen Leben durch die Grundsteinlegung des nördlichen Münsterturms (1277) eine besondere Bedeutung erhielt. Manfred Krebs, dem das Hauptverdienst an der Vollendung dieses letzten Teils zufällt, hat nach seiner hier schon gewürdigten Darstellung (Konrad III. von Lichtenberg, Frankfurt 1926) nochmals eingehend alle Quellenstellen nachgeprüft und geordnet. Den Abschluss endlich bildet die sechsjährige Amtszeit Friedrichs I., Konrads jüngerem Bruder, dem König Rudolf von Habsburg persönlich zu dieser hohen Würde verholfen haben mag. Nachträge und Berichtigungen werden sicherlich ebenso wie beim ersten Band nicht ausbleiben. Ich selbst darf darauf hinweisen, dass auch für das im Regest 412 erwähnte Privileg Papst Calixt II. für die Abtei Hugshofen (1120) ein solcher Nachtrag eingesetzt werden muss. Georg Schreiber hat in seinem Buch über Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 67/68, 1910, S. 220ff.) allgemeine und besondere Bedenken

gegen die Echtheit erhoben, die noch der Nachprüfung bedürfen. Auch im Literaturverzeichnis möchte man hier und da bessernd eingreifen (Felix Wolff etwa hier richtig, im Text als Wolf, Wentzke statt Wentzcke). Um so mehr versöhnt das ausgezeichnet bearbeitete Orts- und Personenregister, das auf 74 dreispaltigen enggedruckten Seiten den Reichtum des Inhalts erschliesst. Daneben macht das Wort- und Sachregister Anspruch auf unsere Dankbarkeit, wenn ein solcher Versuch naturgemäss auch nur einen verhältnismässig kleinen Teil der in Betracht kommenden Worte berücksichtigen kann. Sehr willkommen schliesslich ist eine Siegeltafel, die die leider zum Teil sehr schlecht erhaltenen Typen der Strassburger Bischöfe des 13. Jahrhunderts festhält. Die Aufnahmen hat zum weitaus grössten Teil der leider so jäh dahingerissene Hans Wibel noch in der reichsdeutschen Zeit in Strassburg gemacht, da damals bereits die Beigabe von Abbildungen sämtlicher für Band 1 und 2 vorhandenen Typen geplant war. Warum diese Anregung nicht durchgeführt wurde und die Siegel der älteren Zeit nicht aufgenommen sind, ist nicht ersichtlich. Gerade eine solche Beigabe hätte auch innerlich um das ganze Regestenwerk ein festes Band einheitlicher Zusammenfassung und Durchführung geschlungen. Das Wichtigste aber ist und bleibt, dass uns hier, wie bei der Besprechung der ersten Lieferungen bereits betont wurde, eine vorbildliche Arbeit deutscher Wissenschaft vorliegt, die die Vergangenheit des rittlings über dem Rhein gelagerten Strassburger Bistums als eines untrennbaren Teils der Reichsgeschichte behandelt. Das Wissenschaftliche Institut der Elsass-Lothringer im Reich löst hier eine Ehrenpflicht ganz besonderer Art ein!

Düsseldorf. *P. Wentzcke.*

Rusch, Otto, Geschichte der Stadt Kehl und des Hanauer Landes. (A. Morstadt, Kehl 1928). 233 S., 29 Abb. — Selbständige Urkundenforschungen und Grabungen zur Feststellung früherer Festungsanlagen in Kehl u. a. veranlassten den Verfasser dazu, an Stelle einer Neubearbeitung von Beinerts »Geschichte des bad. Hanauerlandes« (1909) ein weniger umfangreiches Buch zu schreiben, in dessen Mittelpunkt die Stadt Kehl steht. So besitzen wir nun eine genaue Geschichte von Kehl, dessen Siedlungs- und Kriegsgeschichte. Das Hanauerland kommt dabei etwas kurz weg, z. B. im Dreissigjährigen Kriege. Beinert bleibt in bezug auf das Hanauerland unübertroffen und grundlegend. — Die auch von ihm für wahrscheinlich gehaltene römische Übergangsstelle Hundsfeld wird vom Verf. (an Stelle von Kehl) besonders ausführlich erörtert. Rusch nimmt Hundsfeld auch als ersten Fährort an. Willkommen sind mehrere der beigegebenen Pläne, die das Herauswachsen von Kehl aus dem Inselzustand dartun. Die entsprechenden Feststellungen im Text haben jedoch nur speziell lokales

Interesse. Sie nehmen in der Darstellung einen breiten Raum ein. Allgemeinere Bedeutung haben die Erörterungen über die Fähren und Rheinbrücken. Hier wird, wie auch später als Festungsbezirk, Kehl sehr richtig in enge Beziehungen zu Strassburg gebracht. Das Buch schliesst mit einem Überblick über die Zeit des Weltkriegs und bis 1928. Die Wiedergabe von Urkunden, die Beinerts Buch über das Alltägliche hinausheben, vermied der Verf. Als ein Ersatz für Beinert kann das Buch für Schulzwecke empfohlen werden; allerdings nur als eine rein geschichtliche Darbietung. Das Volksmässige und Landschaftliche, wie ich es in meinem Buche »Der Kehler Brückenkopf« (1922) darzustellen versucht habe, fehlt fast ganz. Vielleicht wäre der Verf., der sich über geringes Interesse der Bevölkerung an der Heimatgeschichte beklagt (?), deren Wünschen besser entgegengekommen, wenn er ein Heimatbuch im modernen Sinne geschrieben hätte, als ein durch die vielen Einzelheiten etwas nüchtern wirkendes rein geschichtliches Buch.

Karlsruhe. *Manfred Eimer.*

Friedrich Hefele, Aus Freiburgs Baugeschichte. Heimatblätter »Vom Bodensee zum Main« Nr. 34. Mit Abbildungen. Karlsruhe, C. F. Müller, 1929. 79 S. 2 *RM.* — Der Direktor des kostbaren, leider unzulänglich untergebrachten Freiburger Stadtarchivs hat mit seinem Beitrag zur Baugeschichte der Stadt eine geradezu vorbildliche Arbeit veröffentlicht. Er behandelt darin in Ausnützung des archivalischen Materials den Plan des im Jahre 1819 zum Kreisbaumeister in Freiburg ernannten Weinbrenner-Schülers und -Neffen Christoph Arnold für die damals in Angriff genommene Stadterweiterung nach Norden (Zähringer Vorstadt) und bespricht die nach Arnolds Entwürfen erstellten Gebäude des heutigen nördlichen Abschnitts der Kaiserstrasse. Die Bedeutung der Arbeit für die Stadtgeschichte ist hinreichend damit gekennzeichnet, dass künftig der Benützer des »Freiburger Bürgerhäuser«-Werkes (Augsburg-Stuttgart 1923), das Arnolds Tätigkeit überhaupt nicht nennt, für die ehemalige Zähringer Vorstadt unbedingt Hefeles Studie zu Rate ziehen muss, wenn er Irrtümer vermeiden will. Die Arbeit hat aber weit über den Umkreis der Stadtgeschichte hinausreichende Bedeutung. Sie beweist zum ersten, unabhängig von F. Hirsch's ausgezeichnetem Werk »100 Jahre Bauen und Schauen«, aber in glücklicher Übereinstimmung mit seiner Methode, wie schlecht der Kunstwissenschaftler beraten ist, der meint, gründliche Durcharbeitung der Archivalien durch Intuition ersetzen zu können, und umgekehrt, wieviel schöne, für die Kunstgeschichte wichtige Ergebnisse aus unseren Archiven noch herausgeholt werden können. Zum andern bieten die Darlegungen des Verf. ein gutes Stück Sitten- und vor allem Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts vom aufgeklärten, patriarchalischen

Absolutismus, mit dem »die Kommission« den Bebauungsplan festlegte, über die Romantik, die an die Stelle der von Arnold geplanten evangelischen Kirche im Weinbrenner-Stil die »im rein byzantinischen (!) Stile« erbaute Tennenbacher Klosterkirche nach den Abänderungsplänen Hübsch's setzte, zur liberal-volkstümlichen Epoche, in der die Zweite Kammer im Jahre 1831 geschlossen für die Petition einer Frau Faller eintrat, die »hartnäckige Beamtenwillkür« enteignen wollte »zur Durchsetzung eines prekären Verschönerungsplanes«. Gerade die glücklich verwerteten kleinen Züge beleuchten blitzartig ganze Zeitalter. Ein Beispiel (S. 36ff.): Als im Jahre 1843 der damalige badische Stadtkommandant in dem Nebenbau des prächtigen Arnoldschen Hauses gegenüber dem heutigen Siegesdenkmal Stallungen einbauen wollte, lehnte der Stadtrat entrüstet ab, da gleich hinter der gegenüberliegenden Karlskaserne sich schöne neue Stallungen befanden; im Jahre 1886 wurde gegen die einstimmige Abwehr durch Bezirksarzt, Stadt-, Gesundheits- und Bezirksrat und Einsprache der Nachbarschaft auf der Rückseite ein elender Backsteinbau für die sechs Pferde des Stadtkommandanten errichtet und im Jahre 1900 der Verschandelung die Krone aufgesetzt dadurch, dass im Jugendstil über der Vorhalle des Gebäudes eine eiserne und verglaste Veranda angebracht wurde, »damit ein geeigneter Sitzplatz geschaffen werde«.

Der Landesverein »Badische Heimat« hat mit der Aufnahme dieser Arbeit Hefeles unter seine »Heimatblätter« sich selbst einen vorzüglichen Dienst erwiesen.

Freiburg i. Br. *Leo Wohleb.*

Karl Tschamber, Chronik der Gemeinde Weil. Mit 4 Text- und 12 Tafelabbildungen. Weil-Baden, Grenzbote-Verlag, 1928. XVI und 477 S. — Die Gemeinde Weil, deren Einwohner vor dem Kriege fast ausschliesslich in der Landwirtschaft und im Rebbau ihren Lebensunterhalt fanden, hat sich in der Nachkriegszeit sozusagen nach »amerikanischem Muster« entwickelt. Die Einwohnerschaft von 2000 Seelen hat sich vervierfacht, und die Grossindustrie breitet sich immer weiter aus. Bei einer derart sprunghaften Entwicklung pflegen die Fäden zwischen Gegenwart und Vergangenheit leicht abzureissen. Wenn dies auch in Weil bis jetzt noch nicht geschehen zu sein scheint, so ist dem Gemeinderat der jetzt jüngsten badischen Stadt doch hoch anzurechnen, dass er im rechten Augenblick den rechten Mann mit der Bearbeitung einer Ortsgeschichte beauftragt hat. Benützt sind für die Chronik die Akten des GLA. Karlsruhe, der Staatsarchive Basel und Bern und des Gemeinde- und Pfarrarchivs Weil. Den umfangreichen Stoff hat der Verf. geschickt in 17 Kapitel gegliedert, denen er 160 Regesten, ein ausführliches Quellen- und ein Ortsverzeichnis

beigab. Das Werk lässt in jeder Beziehung erkennen, dass es von einem erfahrenen Heimatforscher geschrieben ist, der auch mit dem Herzen bei seiner Arbeit war. Für den Fernerstehenden sind zumal die auf S. 242ff. dargelegten Beziehungen unseres Johann Peter Hebel zum Pfarrhaus in Weil, d. i. zu Pfarrer Günttert und dessen Schwägerin Gustave Fecht, beachtenswert. Hier hätte übrigens der Charakter der Ortsgeschichte grössere Ausführlichkeit in der Schilderung ruhig zugelassen. Das hier beigegebene Nachlassinventar, das einen Einblick in die Lebenshaltung eines gutbürgerlichen Landhaushaltes vor hundert Jahren gewährt, wäre besser in den Anhang eingeordnet worden; ich fürchte, dass dadurch der Eindruck des ganzen Abschnitts auf den unkritischen Leser — hoffentlich findet diese Ortsgeschichte deren recht viele — empfindlich gestört wird. Im ganzen gehört die Chronik der Gemeinde Weil, und das will nicht wenig besagen, zu den guten Ortsgeschichten, und der Verf. verdient für Fleiss, Wissen und sein Geschick der Gestaltung volle Anerkennung.

Freiburg i. Br. *Leo Wohleb.*

Etwas reichlich spät nach ihrem Erscheinen möchte ich auf eine die badischen Archive betreffende kleine Schrift hinweisen, die anscheinend auch Lautenschlager entgangen ist, und die sich auch nicht in der sonst so ausgezeichneten Bibliothek des Generallandesarchivs befindet. Es ist dies der von L. Lex erstattete Rapport sur une mission de recherches dans les fonds d'archives du Grand-Duché de Bade, der im Jahre 1914 als Fasc. 11 der Nouv. Sér. der Nouvelles Archives des missions scientifiques et littéraires erschienen ist. (Paris: Imprimerie Nat. 25 S. 8°.) Naturgemäss beachtete der Verfasser vor allem das, was sich auf die französische Geschichte Bezügliches in den besuchten badischen Archiven und Bibliotheken befindet. Am ausführlichsten behandelt werden das Generallandesarchiv, das F. Fürstenbergische Archiv und das Freiburger Stadtarchiv. Bei ersterem werden vor allem Bestandsangaben aus dem Grossherzoglichen Familienarchive und dem Haus- und Staatsarchiv gebracht. In Donaueschingen wurden in erster Linie die Bestände berücksichtigt, welche sich auf das Elsass und die Franche-Comté beziehen. Reichlich knapp sind die Angaben über die Archive, auch Universitätsarchive und Bibliotheken in Wertheim, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Heidelberg. Bei letzterem ist eine Anzahl Salemer Handschriften, welche französische Autoren enthalten, namentlich aufgeführt.

Freiburg i. Br. *Rest.*

Druckfehlerberichtigung:

S. 356 Zeile 15 von oben lies: 5000 statt 50000.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 43 Heft 4
Der ganzen Reihe 82. Band

1930

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Gültig ab 1. April 1924

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von mindestens 40 Bogen. Bezugspreis für den Band im Inland jährlich 16 Goldmark; nach dem Auslande wird 1 Goldmark mit 10/42 U. S. A.-Dollar berechnet, auf Grund der Umrechnungstabelle II des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission | Die Verlagsbuchhandlung



Die Schweiz und die handelspolitischen Bewegungen in Deutschland nach dem Fall der Kontinentalsperre 1815—1824

Von

Erich Dietschi

Einleitung

Die Zeit von 1815—1835 ist für die schweizerisch-deutsche Handelspolitik von grundlegender Bedeutung. Denn in dieser Periode vollzieht sich in Deutschland die Bildung des deutschen Zollvereins, der in Nachahmung der meisten umliegenden Staaten ein nationales Grenzzollsystem mit wachsenden schutzzöllnerischen Tendenzen als Ersatz der einzelstaatlichen und Binnenzollsysteme bringt und damit eine Nationalisierung der deutschen Wirtschaft als Vorstufe der politischen, nationalen Schliessung. Das hat für die Schweiz eine verhältnismässige Sperrung ihrer bisher von einer Schutzzollmauer noch frei gebliebenen Nordgrenze mit sehr ungünstiger Auswirkung auf die schweizerische Industrie zur Folge und im ganzen ein Zerreissen der starken wirtschaftlichen Bande, die sie besonders mit den süddeutschen Staaten, lange über die politische Trennung hinausdauernd, verbunden hatten.

Es wird unsere allgemeine Aufgabe sein, die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse zwischen der Schweiz und den einzelnen süddeutschen Staaten und dann dem entstehenden Zollverein zu schildern, und im besonderen die heftigen Anstrengungen der Schweiz und ihrer süddeutschen Nachbarn zu einer Erhaltung der bisherigen engen Verbindung trotz der Zollvereinsgründung zu verfolgen.

Dazu kommt nun, dass unsere Periode gerade dadurch ausgezeichnet ist, dass sie sogar vor der Abschliessung eine

ganz besonders starke Annäherung der schweizerischen und der süddeutschen Wirtschaft zeigt. Die Schutzzollpolitik aller andern Nachbarstaaten treibt die in ähnlicher handelspolitischer Schwäche befindlichen und allein noch offen stehenden Staaten zu einander. Und ganz besonders die Abwendung der Schweiz von Frankreich in handelspolitischer Hinsicht, wegen der allgemeinen Schwächung des französischen Einflusses, und da die frühere bevorrechtete Stellung des Schweizerhandels in Frankreich nach der Revolution nicht wieder hergestellt wird, hat eine gewisse Umorientierung der Schweiz nach Deutschland zur Folge. So ist es nicht erstaunlich, dass sich wegen dieser gesteigerten Abhängigkeit, immer wieder und in verschiedenen Formen, sogar der Gedanke eines Anschlusses an diesen Zollverein zeigt. Mag es auch zu wirklichen Verhandlungen nie gekommen sein, so ist es doch von Interesse, dieser Idee, die bei einer Verwirklichung unabsehbare politische Folgen hätte haben können, nachzugehen.

Sie wird also in der allgemeinen wirtschaftspolitischen Schilderung den besonderen Faden zu bilden haben.

Doch gelangt diese Bewegung nie zu tatsächlicher Bedeutung, denn anfangs sprechen wirtschaftspolitische, später politische Gründe dagegen. Es entspricht also der Abwendung von Frankreich nicht eine ebenso starke Zuwendung zu Deutschland, und wir können sagen:

Durch die Abwendung von Frankreich einerseits, herbeigeführt durch dessen handelspolitische Haltung, und die Nichtzuwendung zu Deutschland andererseits, aus noch darzustellenden Gründen, die gegenüber Frankreich nicht in dieser Stärke erwogen wurden, entsteht in unserer Periode die schweizerische, handelspolitische Neutralität. Wie weit diese Entwicklung mit der politischen übereinstimmt, soll hier nicht untersucht werden. Sicher aber ist diese Verselbständigung eine wesentliche Vorbereitung der Entwicklung von 1848, indem sie zur Herausarbeitung des schweizerischen nationalen Individuums von der wirtschaftlichen Seite her beiträgt[1]).

---

[1]) Die folgende Untersuchung gründet sich auf das S. 559 ff. gedruckte Verzeichnis der Quellen und Darstellungen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz und der Warenaustausch

Im Mittelalter waren Deutschland und die Schweiz nicht nur politisch eine Einheit gewesen, sondern auch wirtschaftlich und handelspolitisch. Dies änderte sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts, also in jener Zeit, in der auch die tatsächliche und die völkerrechtlich anerkannte Abtrennung der Schweiz vom deutschen Reiche stattfand (Schwabenkrieg 1499; Westfälischer Friede 1648). Nun trat nämlich eine Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, und die Schweiz und Deutschland wurden zwei verschiedenartige Individuen mit eigenartigem Charakter[1]).

In der Periode von 1815—1835 aber macht die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der beiden Gebiete ihre zweite entscheidende Veränderung durch und erfolgt nunmehr die definitive Abtrennung, so dass die beiden Staaten nun zwei national einheitliche, abgeschlossene und zum Teil sogar gegensätzlich zueinander stehende Handelskörper bilden. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass die Dichtigkeit der Beziehungen abnimmt.

Doch gehen wir zu einer eingehenderen Schilderung der wirtschaftlichen und Austauschverhältnisse in unserer Zeit über, wobei es sich nicht darum handeln kann, eine genaue Darstellung der Entwicklung des Warenverkehrs zu geben — dies wäre auch bei dem Mangel an statistischem Material unmöglich —, sondern nur darum, ein Bild des Warenaustausches unter Weglassung des Kapitalverkehrs als Grundlage der handelspolitischen Darstellung zu bieten.

Das erste, was uns bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zu Anfang des 19. Jahrhunderts in die Augen fällt, ist die schon ausserordentlich stark fortgeschrittene Industrialisierung mit meist günstigen Verhältnissen hinsichtlich Kapital und Arbeitskraft, schon weitgehender Orientierung auf den Export und Konzentration auf wenige Hauptindustrien. Als Zweites ist die Tatsache wichtig, dass von allen diesen Industrien noch

[1]) Vgl. Bächtold Beziehungen, p. 7—39.

sämtliche Teile des Produktionsprozesses in der Schweiz vorhanden sind, im Gegensatz zur späteren Entwicklung, wo zum Teil die untern Produktionsstufen als nicht genügend arbeits- und kapitalintensiv verschwinden. Als Drittes müssen die starken Umwandlungen erwähnt werden, in der diese Industrie gerade in unserer Zeit begriffen ist: Die mechanische, durch Einführung der Maschinenspinnerei vor und der Maschinenweberei am Ende unserer Periode, die organisatorische, durch die allmähliche Entstehung des fabrikmässigen Grossbetriebs, während im allgemeinen noch das Verlagssystem und das Kleingewerbe herrschen, und die soziale, durch Festsetzung selbständiger Industrien auf dem platten Lande nach dem Fallen der städtischen Vorrechte als Folge der Revolution. Als Viertes endlich ist auffällig die auch heute noch vorhandene starke Konzentration der Industrie auf den Norden und besonders den Nordosten des Landes (St. Gallen, Zürich, Appenzell, Glarus, Aargau, Solothurn, zum geringeren Teil Bern und Thurgau), während in der Westschweiz nur Genf, Neuenburg und der Berner Jura als eigentliche Industriegebiete gelten können, das übrige Gebiet aber fast ausschließlich ackerbautreibend ist.

Die deutsche Wirtschaft zeigt ein wesentlich anderes Bild. Die Industrialisierung ist noch sehr gering; sie wird erst nach unserer Periode fast plötzlich hereinbrechen. Typische Industriegebiete sind erst Preussen (Schlesien: Leinwand; Berlin und die neuerworbenen Rheinlande: Seide) und Sachsen (Woll- und Baumwollindustrie). Im übrigen ist Deutschland zum grössten Teil noch Agrarland mit starker Rohstoff-(Getreide, Wolle)produktion und zahlreichen, zerstreuten Anfängen von sehr verschiedenen Industrien. Diese arbeiten mit geringem Kapital, in Form des Kleinbetriebs und meist gröbere Waren produzierend. Die Arbeitslöhne sind noch geringer als in der Schweiz, eine günstige Vorbedingung für eine sich entwickelnde Industrie. Diese Ausführungen gelten besonders auch für Süddeutschland, wo Baden am wenigsten, Bayern relativ am meisten Industrie besitzt[1]).

---

[1]) Borkenhagen, p. 3; Wallschmidt, p. 16.

Die räumliche Gegenüberlagerung der beiden Gebiete ist ziemlich genau nordsüdlich, Bayern aber ist stark nach Osten geschoben. Die Grenze bilden fast vollständig der Rheinstrom und der Bodensee. Auf dieser Basis stossen die beiden Gebiete mit einer Grenzstrecke von 359 km aufeinander. Davon aber nimmt unter den deutschen Staaten Baden den weitaus grössten Teil (327 km) ein; es steht mit seiner ganzen Breite auf der Rheingrenze auf.

So haben wir in unserer Periode auch rein räumlich eine ausserordentlich günstige Lage für den wirtschaftlichen Verkehr, indem in nächster Nähe der industriellen Schweiz das agrarische Deutschland und zwar gerade das am wenigsten industrialisierte Baden liegt und andererseits das ackerbautreibende Süddeutschland einen sehr nahen und günstigen Markt für seine Agrarprodukte in den Industriegebieten der Schweiz findet.

Schon von hier aus können wir zwei Tatsachen für den schweizerisch-deutschen Handelsverkehr annehmen, die auch durch eine Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse bestätigt werden:

1. Die weitaus stärkste wirtschaftliche Bindung hat Baden, Württemberg ist ebenfalls noch stark interessiert, während Bayern zurücktritt und

2. Der Warenverkehr ist in der Hauptsache ein Austausch von Industriewaren gegen Ackerbauprodukte, wenn diese Feststellung auch im einzelnen zu korrigieren ist. So bildet sich durch die räumlich günstige Lagerung der Wirtschaftszweige und in unserer Periode dazu noch durch den wirtschaftlichen Druck der umliegenden Staaten eine fast symbioseähnliche Abhängigkeit der beiden Landesteile Nord- und Nordostschweiz und Süddeutschland heraus, in der die Abhängigkeit auf der deutschen Seite, wegen ihrer dem Fernhandel widerstrebenden Produktion, allerdings noch stärker ist als auf der schweizerischen.

Dies gilt im wesentlichen von den nächstgelegenen Landesteilen. Wie steht es aber mit den hinter dieser Zone des dichtesten Verkehrs zurückliegenden Gebieten? Hier ergibt sich ein ganz anderes, wenn auch trotzdem sich gegenseitig entsprechendes Bild. Die ackerbautreibende Süd- und West-

schweiz kann nicht nach Süddeutschland exportieren; sie ist auf den Export nach dem industriellen Frankreich angewiesen, an das sich auch rassemässige und politische Bindungen geltend machen. Das untere Baden aber ist, da bei den damaligen Transportverhältnissen die Ackerbauprodukte möglichst den Nahverkehr suchen, stärker nach Norden (Hessen usw.), das nordöstliche Württemberg stärker nach Bayern orientiert.

Natürlich geht auch ein Teil der süddeutschen Produkte nach der Westschweiz in einem aber auch wegen der vielen Zollhindernisse abebbenden Strome und führt z. B. das nördliche Baden Produkte nach der Schweiz (Tabak)!, und andererseits findet die Westschweiz einen allerdings nur geringen Absatz in Süddeutschland. Besonders aber gehen die dem Fernverkehr günstigen schweizerischen Industrieprodukte auch nach Nordbaden und dem nordöstlichen Württemberg, ja, weit über dieses hinaus, in einem, nach den wenigen vorhandenen Zeugnissen zu schliessen, sehr bedeutenden Masse nach Norddeutschland.

Im ganzen haben wir also das übereinstimmende Bild, dass in den beiden Gebieten, am wenigsten vielleicht in Bayern, eine Doppelstellung hinsichtlich der wirtschaftlichen Orientierung vorhanden ist.

Wenn wir in unseren Ausführungen über die deutsch-schweizerische wirtschaftliche Annäherung reden werden, so werden im besonderen immer die engst verbundenen Gebiete gemeint sein.

Doch gehen wir dazu über, die Warenproduktion auf beiden Seiten zu schildern und festzustellen, was davon in das andere Gebiet hinüberfliesst.

Auf dem Gebiete der alten Textilindustrien (Wolle und Leinwand) ist in der Schweiz im Laufe des letzten Jahrhunderts ein ziemlich starker Rückgang eingetreten, während sich gerade in Deutschland eine nicht unbedeutende Blüte erhalten hat.

Die Leinwandfabrikation

ist in der Schweiz in den ehemaligen Hauptgebieten am Bodensee fast vollständig verschwunden. Sie hat sich nur im Kanton

Bern, hauptsächlich um Langenthal, im nahen Gebiete des Kantons Aargau und auch im Thurgau in einiger Stärke erhalten.

Im Gegensatz dazu steht sie in Württemberg und Bayern auf einer nicht unbedeutenden Höhe, während Baden nicht hervortritt. Sie ist in der Form des Kleingewerbes besonders im Bodenseegebiet verbreitet. So gehen grosse Mengen von Leinenwaren aus Süddeutschland nach der Schweiz, aber nur geringe in umgekehrter Richtung, trotz grosser Anstrengungen z. B. von seiten von Bern. Immerhin findet wegen der besseren Einrichtungen für Bleicherei und Ausrüstung in der Schweiz ein starker Veredlungsverkehr mit roher deutscher Leinwand statt[1]).

Die Wollenindustrie

die schon seit langer Zeit in der Schweiz an Bedeutung zurückgegangen ist, wird von der in Württemberg immer mehr überflügelt. In Bayern wird immerhin in einigen Fabriken und in einigen tausend Familien Wollweberei getrieben. Baden tritt auch hier ganz zurück. So exportiert Süddeutschland Wollwaren, dazu Lodentuche und Teppiche nach der Schweiz, während die schweizerische Wollwarenausfuhr dorthin nur ganz unbedeutend ist, am stärksten nach Baden[2]).

---

[1]) Jacobs, p. 5; Jenny-Trümpy, p. 475, Anm. 1, Bern St. A. Comm. ratprot., 14. Juli 1828, Notiz in Karlsruhe Ausw. Min. 37; Wartmann 19. Jahrh., p. 84f., 107, 119; Zellweger, p. 5; Öchsli, p. 507. Bayern zählt 1822 24970 Leineweber, Württemberg 1826 23046 Meister und 4758 Gesellen; die württembergische Mehrausfuhr beträgt in diesem Jahre 12942 q. So beherrscht um 1800 die württembergische Leinwandindustrie zusammen mit der noch stärkeren preussischen (1802 55600 Arbeiter, 60000 Stühle, davon 31629 in Schlesien) den europäischen Markt und besitzt auch nach 1820 noch trotz der englischen und böhmischen Konkurrenz und des allgemeinen Übergangs zum Baumwollgewebe als Leibwäsche im nördlichen Europa eine grosse Bedeutung. Am meisten schweizerische Leinen bezieht natürlich Baden, wohin die Ausfuhr 1826/27 294,29 q einen Wert von 75264 fl. hatte, während sie nach Württemberg (1823—1826 im Durchschnitt 14 q) und Bayern nur minimal ist.

[2]) Zellweger. p. 13; Jacobs, p. 11; Wallschmidt, p. 21; Rudhart, p. 44f., 50, Basel, Hand. und Verk. Q I Gutachten 21. Aug. 1822. Württemberg bezieht 1823—1826 im Durchschnitt nur 19 q, Baden aber 1826/27 824,8 q mit einem Wert von 252144 fl. In dieser Angabe ist aber auch der starke Export der damals noch bestehenden Basler Tuchausrüstungsindustrie angegeben.

Hinsichtlich der neuen Textilindustrien (Baumwolle und Seide) hat die Schweiz einen ganz bedeutenden Vorsprung. So ist es begreiflich, dass sie einen Teil Deutschlands mit ihren Produkten versieht und auch mit Rohstoffen beliefert oder diese mindestens vermittelt. Es bestehen hier also gerade die umgekehrten Verhältnisse wie in der alten Textilindustrie.

Die Baumwollindustrie

mit Spinnerei und Weberei und den auf dieser Basis sich aufbauenden Veredlungsindustrien von Druckerei, Färberei und Stickerei hat unter den schweizerischen Industrien unserer Zeit die grösste Wichtigkeit nach Umfang und Wert. St. Gallen und Zürich sind die Hauptzentren, dazu kommen Appenzell, Glarus, Neuenburg usw.

Die Spinnerei hat sich durch die Einführung der Maschinenspinnerei unter dem Schutze des Kontinentalsystems entwickelt und kämpft dann gegen die englische Konkurrenz mit dem Erfolge, dass sie Mitte der 30er Jahre den englischen Garnimport überflüssig macht. In Süddeutschland aber ist diese Industrie nur in geringen Anfängen, am stärksten noch in Baden, vorhanden. Für die deutsche Baumwollspinnerei ist Sachsen das wichtigste Zentrum[1]).

Die Baumwollweberei entwickelt sich in der Schweiz ebenfalls mächtig, auch in Deutschland ist sie stärker entwickelt als die Spinnerei, besonders in Bayern, so dass sie also für den Garnbezug vom Auslande abhängig ist[2]).

Die Stickerei in der Schweiz, zu Boden liegend während der Kontinentalsperre, arbeitet sich aus dem Verfall heraus; in Süddeutschland ist noch keine eigene Stickereiindustrie von

[1]) Bächtold, Schweiz. Volkswirtsch., p. 9, 15; Zellweger, p. 13; Jenny, p. 369; Wallschmidt, p. 59; Rau 335, Karlsruhe Ausw. Min. 37. Bericht Dusch v. 6. Juli 1827, do. 55, 17. Dez. 1823, Dusch an Hirzel. Schon vor der Revolution waren bei einer Bevölkerung von 1 1/2 Mill. 150000 Menschen in der Schweiz in der Baumwollindustrie beschäftigt. Baden hat 1829 6 Spinnereien mit 274 Arbeitern, Württemberg 1830 5 und Bayern 8 Spinnereien.

[2]) Öchsli 505; Jacobs, p. 10; Wallschmidt, p. 59. Baden hatte 13 grossere Fabriken in St. Blasien, besonders aber im Wiesental (Zell) usw. Württemberg besass eine bedeutendere Fabrik (Heidenheim) und Bayern 1823 doch schon 5200 Stühle in verschiedenen Teilen des Landes, besonders in Augsburg und Hof.

Bedeutung vorhanden. Dagegen aber liefern der Schwarzwald, die Rauhe Alb, wie auch das Vorarlberg die Hauptmasse der Arbeitskräfte für die schweizerische Stickerei.

Die Druckerei war vor der Revolution in höchster Blüte in Genf, Neuenburg, Glarus, Zürich, Basel, Aargau usw. In unserer Zeit erliegt Genf durch den Ausschluss vom französischen Markte. Die für Deutschland arbeitenden Fabriken aber werden durch die deutschen Zölle schwer getroffen, so dass eine Fabrik nach der anderen eingeht. Neuenburg nimmt für den Absatz nach Preussen eine Sonderstellung ein, so dass sich die Druckerei dort anfangs der 30er Jahre nochmals einer gewissen Höhe erfreut und sich auch noch eine Zeitlang über unsere Periode hinaus erhält. In Deutschland sind Druckerei und Färberei schon in starken Ansätzen vorhanden, die deshalb bald durch Zölle geschützt werden (Lörrach und Augsburg)[1].

Bei diesem Verhältnis ist es begreiflich, dass eine ganz starke Ausfuhr von schweizerischen Baumwollfabrikaten aller Art nach Deutschland stattfindet und die deutschen Webereien zu einem grossen Teil durch die Schweiz mit Baumwollgarn versorgt werden[2]), wozu starke Mengen der neuen-

---

[1]) Jenny, p. 398f., 472; Franscini, p. 154; Wartmann 19. Jahrh. 132, 87; Bächtold, p. 14. Der Bericht Zellwegers zeigt diesen Rückgang der Baumwolldruckerei deutlich. Jenny 479f.; Jacobs, p. 10; Rudhart, Bd. 2, 253. Schon vor der Revolution wird die Anzahl der durch die Schweiz in Deutschland mit Spinnen, Sticken und Weben beschäftigten Leute auf 80—100000 geschätzt. Die Spitzenklöppelei von Neuenburg besitzt noch eine grosse Ausdehnung (1826 5—6000 Arbeiter, eine Mill. Gewinn), aber auch sie wird dann mit der Zollvereinsgründung verschwinden.

[2]) Rau, p. 335, Karlsruhe Ausw. Min. 37, Bericht Dusch v. 6. Juli 1827; do. 55, Dusch an Hirzel v. 17. Dez. 1823. Übersicht der schweiz. Einf. nach Württ. 1831—1833. Die Ausfuhr von ganz rohem Garn nach Württemberg beträgt 1832 über 3100 q, während die bedeutend höher belegte von etwas verarbeitetem (gefärbtem usw.) Garn dorthin immer geringer wird. Nach Baden gehen vor 1835 3297 q schweizerisches Baumwollgarn. Doch wird eine ungefähr gleich grosse Menge von der Schweiz aus Baden bezogen (1827 2000 q allein von Zürich). 1826/27 gingen nach Baden 1900,74 q Baumwollwaren mit einem Wert von ca. 498000 fl. aus, 1828/29 nach Württemberg 600 q. Bei diesen Angaben sind natürlich die veredelten (gefärbten, bedruckten, gestickten) Waren ebenfalls einbegriffen.

burgischen bedruckten Baumwollwaren nach Preussen gehen[1]). Dazu werden schweizerische Kattune in den Druckereien und Färbereien Augsburgs und des Oberdonaukreises gedruckt, gefärbt und dann in Deutschland verkauft, während grosse Mengen süddeutscher Garne in der Schweiz veredelt werden. Von dem Veredlungsverkehr mit schweizerischen Stoffen, die zum Sticken in die ärmeren Gegenden Süddeutschlands gehen, haben wir bereits gesprochen. Es ist also im allgemeinen so, dass in der Schweiz der technische Vorsprung, in Deutschland der Überfluss an billigen Arbeitskräften ausgenutzt wird[2]).

Die Seidenindustrie

in der Schweiz (Basel, Aargau, Solothurn — Bänder und Färberei; Zürich — Stoffe und Färberei) ist in noch stärkerem Masse als die Baumwollindustrie derjenigen von Süddeutschland in der Entwicklung voraus. In Deutschland aber besitzt diese Industrie nur im preussischen Gebiet eine mächtige Ausdehnung (Berlin und Rheinlande). So ist Süddeutschland ein Hauptabnehmer für die schweizerischen Seidenwaren. Und, soweit schon eine deutsche Seidenindustrie vorhanden ist, wird sie zu einem grossen Teil durch die Schweiz mit gezwirnter Seide und durch schweizerische Vermittlung mit den rohen Garnen aus Italien versorgt[3]).

---

[1]) Jenny, p. 398f. Schon durch das Reglement vom 30. Mai 1820 wurde diesem auch dem Königreich Preussen, aber nicht seinem Zollsystem, angehörigen Kanton eine Einfuhr von 1050 q (preuss. q = 51,477 kg) zu $^{1}/_{3}$ Zoll erlaubt, wozu eine nochmalige Ermässigung von $^{1}/_{3}$ für die Waren, die auf die preussischen Messen von Naumburg und Frankfurt a. d. O. geführt wurden, kam. Vom 1. Juli 1824 bis Dez. 1827 durften 60000 Berliner Pfund mit noch stärkerer Ermässigung eingehen, und nach dem Zustandekommen des preussisch-hessischen Zollvereins wurde Neuenburg, das für 1830 eine Gesamtproduktion von 80000 Stück = 4800 q durchschnittlich angab, wovon $^{2}/_{3}$ nach dem zukünftigen Zollverein gingen, ab 1. Jan. 1831 die unbeschränkte Einfuhr in Preussen und Hessen zu $^{2}/_{5}$ Zoll erlaubt. Dies hatte eine grosse Absatzsteigerung 1831—1835 zur Folge.

[2]) Rudhart, p. 252f.; Jenny 480.

[3]) Bürkli, Seidenind., p. 85, 198, 202, 205; Wallschmidt, p. 86, Basel Hand. und Verk. Q I Darstell. der Gewerbsverhält. 21. Aug. 1822; Jacobs, p. 12; Rudhart, p. 55, 68; Öchsli, p. 494; Stuttgart Min. A. 44 Darstell. der Handelsverh. Württ.-Schweiz; Bayr. Erkl. v. 9. Okt. 1834; Württ. an Vorort 27. Nov. 1833; Vorort an Württ. 23. Dez. Die Züricher Industrie zählt 1800 5000, 1830 10000 Web-

Ebenfalls in das Gebiet der Textilindustrie gehört

die Strohindustrie

des Aargau und die in ihrem Dienste stehende des Kantons Freiburg. Sie erfreut sich grosser Blüte und geht in unserer Zeit in den Fabrikbetrieb über. In Süddeutschland ist sie ebenfalls in ansehnlicher Höhe vorhanden; in Baden entwickelt sie sich rasch zu einer Hauptnahrungsquelle des Schwarzwaldes. So ist der Austausch von Strohwaren nicht mehr bedeutend[1]).

Unter den Metallindustrien sind die Eisenindustrie, zugleich die erste Produktionsstufe für die sich erst allmählich aus der Textilindustrie heraus entwickelnde Maschinenindustrie darstellend, und die Uhrenindustrie von Wichtigkeit.

Die Eisenindustrie

ist in der Schweiz noch zum grössten Teil imstande, den einheimischen Bedarf zu decken. In Süddeutschland haben Bayern und Württemberg keine genügende Produktion von Eisen und Eisenwaren, während Baden in der glücklichen Lage ist, im Klettgau ein sehr erzreiches Revier zu besitzen, so dass am ganzen Rhein entlang (Albbruck), aber auch im Wiesental (Wehr, Hausen, Kandern usw.) Hochöfen und Eisenwerke bestehen, denen das Erz von den Niederlagen Rheinheim und Rheinau (auf Schweizer Gebiet!) aus, soweit

---

stühle. Sie beschäftigt 1834 11 300 Arbeiter. Die Angaben über die Produktion gehen mit 2—7 1/2 Mill. fl. weit auseinander. Basel beschäftigt 1822 gegen 800 Arbeiter und führt für 5—7 Mill. Fr. aus. Es wird für die Bänder als stärkster Konkurrent des preussischen Krefeld bezeichnet. Rheinland: 1819 im Bezirk Düsseldorf allein 4907 Stühle.

Die Basler Bandfabrikation führte 1822 von ihrer Gesamtausfuhr von 5—7 Mill. Fr. ca. 1/6 nach Süddeutschland, besonders nach Bayern aus, den Hauptteil aber mit Hilfe der Frankfurter und Leipziger Messe nach Norddeutschland, das zum grössten Teil mit Basler Bändern versehen wurde.

Im ganzen gingen 1826/27 277,93 q Seidenwaren mit einem Werte von 321 368 fl. nach Baden aus, 1828/29 ca. 300 q nach Württemberg und 1829/30 702,64 bayr. q, 1830/31 712,94 bayr. q und 1831/32 743,37 bayr. q nach Bayern und Württemberg zusammen.

[1]) Wartmann 19. Jahrh., p. 84, 131; Wallschmidt, p. 59f.; Rudhart, p. 79f.; Stuttgart. Übersicht d. schweiz. Wareneinf. 1831—1833.

es geht auf dem Rheine, zugeführt werden. Trotz der verhältnismässig noch starken Leistungsfähigkeit der schweizerischen Erzgruben und Eisenwerke findet doch ein ziemlich grosser Bezug von Erzen und Eisenwaren aus Baden statt, während andererseits die Schweiz etwas Gusseisen ausführt. Nicht unwichtig ist auch der rege Absatz von schweizerischen Eisenwaren im Kleinverkehr[1]).

Die Uhrenindustrie

von Genf (feine Uhren), sowie des Neuenburger und Berner Jura (Massenartikel) ist weiter im Fortschreiten. Im ganzen Schwarzwald aber blüht die Fabrikation von Wälderuhren, die immerhin für die Bestandteile auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen ist. Dieser Bezug geschieht meist aus der Schweiz. Dazu aber werden Schweizer Uhren nach allen deutschen Gebieten verkauft, wobei die Neuenburger in Preussen ebenfalls eine besondere Begünstigung geniessen. Die Leipziger Messen bleiben der wichtigste Verkaufsplatz für Schweizer Uhren, so dass sich die Lebenshaltung in den Uhrmachergebieten nach dem Verlauf des Leipziger Geschäftes richtet[2]).

Die Leder- und Schuhindustrie

ist in ihrer unteren Produktionsstufe, der Gerberei, und in ihrer obern, der Lederverarbeitung, im speziellen der Schuhfabrikation, noch in beiden Gebieten kaum in grösseren Betrieben vorhanden. In der Schweiz ist die Gerberei das ausgesprochene Sorgenkind unter den schweizerischen Industrien jener Zeit, denn sie ist unverkennbar im Niedergang begriffen. In Süddeutschland hingegen ist sie schon jetzt zu

---

[1]) Die Gesamtproduktion um 1820 herum wird mit 600000 q rohem oder 450000 q geschmolzenem Eisen angegeben. In 2 Gebieten wird besonders Erz gegraben, dieses in Hochöfen mit Holzkohle zu Eisen verarbeitet, aus dem verschiedene Eisenwaren (Draht, Blech, Gusswaren, Stahl usw.) fabriziert werden: im Schaffhausischen und im Solothurner und Berner Jura. Öchsli, p. 474f.; Wartmann 19. Jahrh., p. 137; Muralt, p. 6; Bächtold, Schweiz. Volkswirtschaft, p. 15; Rudhart, p. 147. Karlsruhe Ausw. Min. 37; Rau, p. 24, Eisenwarenausfuhr nach Baden. 1826 mit 500000 Fr. Wert angegeben.

[2]) Wartmann 19. Jahrh. p. 135, 137; Öchsli, p. 508; Rudhart, p. 106; Bachelin, p. 161f.; Jenny, p. 476f.

solcher Ausdehnung gelangt, dass sie bereits eine wichtige Konkurrenz der Schweiz bedeutet. In Baden ist sie allerdings erst im Kommen, aber in Bayern ist sie besonders um München und in dem der Schweiz nahen Oberdonaukreis stark verbreitet, und in Württemberg ist Reutlingen das Zentrum für eine Lederindustrie, deren Produkte (Schmalleder) sich weithin eines besonderen Rufes erfreuen. So übertrifft allein schon die Einfuhr von württembergischem Schmalleder bei weitem die schweizerische Ausfuhr von Sohlleder ins deutsche Gebiet. Ja sogar Häute gehen in grosser Zahl aus der Schweiz nach Deutschland und kommen als Leder verarbeitet wieder zurück. Der umgekehrte Bezug ist verhältnismässig gering, immerhin beziehen z. B. die Basler Gerber ihren Rohstoff auch aus Baden[1]).

Die Papierfabrikation

ist in der Schweiz nicht von hervorragender Wichtigkeit. Basel hat allein eine Ausfuhr. Der Mangel an Hadern, der durch die deutschen Ausfuhrverbote erhöht wird, hindert eine weitere Entwicklung. In Süddeutschland aber gewährt dieser Schutz den Papierfabriken einen sicheren Rohstoffbezug. So werden ziemlich grosse Mengen deutschen Papiers in die schweizerischen Druckereien geführt, während kleine Quantitäten der etwas feineren Papiere nach Deutschland ausgehen[2]).

Die Glasindustrie

weist in der Schweiz nur bescheidene Anfänge auf. In Süddeutschland (Schwarzwald und Bayern) wird sie durch den Reichtum an Holz und Quarzsand begünstigt, und die Schweiz bezieht ihre Glaswaren zum Teil aus diesen Gebieten.

Auch die Produkte einiger kleinerer Gewerbe und Industrien werden ausgetauscht. Es ist ja besonders für die deutsche Wirtschaft im Gegensatz zur schweizerischen, wo

---

[1]) Zellweger, p. 5, 6, 8, 13; Wallschmidt, p. 21; Bern St. A. Comm. rat. Instrukt. für Tags. 21. Mai 1823. Basel Hand. u. Verk. Q 1. Bericht v. 21. Aug. 1822. Notizen Braun.

[2]) Bernoulli, p. 24ff.; Wallschmidt 56; Rudhart 74f., Basel Hand. u. Verk. Q 1. Bericht v. 26. Aug. 1822. Basler Papiere gingen zu 1/5 nach Bayern, 1/5 nach Baden und Württemberg und 1/5 nach Norddeutschland.

einige Hauptindustrien dominieren, typisch, dass eine Unmenge von kleinen Gewerben existiert. So werden z. B. aus Bayern Seife, Potasche, Vitriol und die verschiedenartigen Nürnberger Waren in reichem Masse nach der Schweiz ausgeführt[1]).

Für die Nahrungsmittel und landwirtschaftlichen Produkte überhaupt ist Süddeutschland ein Hauptversorger der Nordost- und Ostschweiz. Dies gilt besonders für

das Getreide

denn schon ist die Schweiz für ihre Getreideversorgung vom Auslande stark abhängig, produziert sie doch nur noch für ca. 250 Tage, während Süddeutschland schon seit Jahrhunderten eine Kornkammer der angrenzenden Länder ist. Die Schweiz ist in Teuerungszeiten in stärkstem Masse von dieser Versorgung abhängig, so dass sie eine besondere Sorgfalt aut ihre Sicherung verwendet. Der Bezug erfolgt meist durch Aufkauf von Händlern auf den süddeutschen Märkten (Freiburg, Villingen, Überlingen für Baden; Friedrichshafen für Württemberg; Lindau für Bayern usw.) und Verkauf auf den schweizerischen Märkten, besonders Basel und Zürich[2]).

Die Viehzucht

wird in der Schweiz durch die Zunahme des Grasbaues günstig beeinflusst. Auch in den süddeutschen Gebieten ist sie von grosser Wichtigkeit; Pferde und Schafzucht sind sogar der schweizerischen überlegen. So findet aus der Nordostschweiz ein starker Bezug von Schlachtvieh, Schweinen, Schafen und Pferden statt. Andererseits liefern die Agrarkantone Zuchtvieh nach Deutschland. Dazu geht auch eine

---

[1]) Rudhart, p. 87, 163, 188f.

[2]) Wirz, p. 32ff.; Franscini 115ff.; Öchsli 476; Wallschmidt, p. 44. Karlsruhe Ausw. Min. 34. Min. an Dusch 23. Okt. 1825. Stuttgart Min. A. 13 Ber. v. 20. März 1826. Die württembergische Getreidezufuhr beträgt 1824/25 auf den vier Hauptausfuhrstationen im Durchschnitt ca. 162000 Scheffel (= ca. 189000 bad. Malter) nämlich: ca. 144000 Scheffel glatte Brot- und Hülsenfrüchte, 2400 Scheffel Dinkel und 15600 Scheffel Haber. Die badische Getreideeinfuhr wurde 1826 mit 150—160000 Malter angegeben. Über die bayrische Zufuhr fehlen die Angaben.



grosse Anzahl von Tieren zur Mastung auf die süddeutschen Weiden[1]).

Die Käserei

in der Schweiz entwickelt sich mit der Zunahme der Viehzucht. Sie ist in der Hauptsache noch auf bernisches Alpengebiet beschränkt, doch breitet sich in unserer Zeit die Talkäserei aus. Die süddeutschen Staaten haben kaum eine eigene Käseproduktion, so ist die Ausfuhr aus der Schweiz dorthin eine ganz bedeutende[2]).

Butter

wird gegenseitig ein- und ausgeführt, doch scheint die schweizerische Produktion und damit auch die Ausfuhr abzunehmen[3]).

Bei den Getränken steht der Verkehr mit

Wein

an erster Stelle. Die Schweiz erzeugt dem Rhein entlang eine grosse Menge von billigen Landweinen, deren Verkauf die einzige Erwerbsquelle mancher Gegenden, besonders der am Bodensee, bildet. Die Ausfuhr geht fast ausschließlich in die nahe gelegenen Schwarzwaldgegenden und über den Bodensee ins bayrische Gebiet. Die Neuenburger Schaumweine werden nach 1833 in Preussen besonders begünstigt. Andererseits kommen von Baden immer grössere Mengen Markgräfler Weine, die meist durch die Vermittlung des Basler Handels in die Schweiz gelangen[4]).

---

[1]) Franscini 115; Rudhart 126f.; Rau 304; Rapport 1844, p. 9. Basel U 12 Gutachten v. 7. Okt. 1822, Beyel Verhältnisse 1844, p. 49f. Von den 64639 St. badischer Viehausfuhr im Durchschnitt von 1830—1834 gingen 4/5 nach Frankreich und der Schweiz und nur 1/5 nach Deutschland.

[2]) Wirz 47f. Beyel Bericht 1844, p. 50. 1832 gehen 3450,5 q nach Württemberg. Kurz nach unserer Periode (1837) beträgt die schweizerische Käseausfuhr nach Deutschland mindestens 20000 q.

[3]) Beyel do.

[4]) Notiz in Karlsruhe Ausw. Min. 38. Beyel 1844, p. 51; Jenny, p. 476. Nach Baden werden 1827/28 1417 Fuder ausgeführt, nach Württemberg 1828/29 16000 q. Andererseits kommen von Baden 1827/28 1937 Fuder. Gegen Ende unserer Periode gewinnt die Weinausfuhr nach der Schweiz immer mehr an Bedeutung, da die nach Deutschland wegen der deutschen Zölle stark zurückgeht. So werden 5/6 aller badischen Weine (1831 23696 Ohm in Fässern und 3135 Ohm in Flaschen) nach der Schweiz ausgeführt.

Auch mit den andern Getränken findet ein reger Verkehr statt. Bier kommt aus Bayern, während gebrannte Wasser, besonders Kirschwasser aus Bern, Schwyz und Zug in ganz bedeutenden Mengen nach Deutschland geführt werden[1]).

Holz

Die Holzproduktion der Industriegebiete der Schweiz ist bei weitem nicht genügend, so dass sie gänzlich auf fremde Zufuhr angewiesen sind. Dies geschieht in jährlich steigenden Mengen aus dem waldreichen Süddeutschland. Doch zeigt sich in Baden die Tendenz, die Holzausfuhr zu beschweren, um die Konkurrenz der schweizerischen Eisenfabriken nicht aufkommen zu lassen, und da ein Teil des mit Zollbegünstigung in die Schweiz ausgeführten Holzes, besonders durch Basel, nach Frankreich weitergeführt wird[2]).

Eine grosse Rolle spielt auch der Verkehr mit

Tabak

In der Schweiz sind erst im Wallis und in Bayern Anfänge von Tabakbau. Basel hat noch eine nicht unbedeutende Tabakfabrikation. In Baden sind Tabakbau und Fabrikation der wichtigste Erwerbszweig, die Schweiz aber wird durch die Steigerung der deutschen Zölle, auch gegenüber Baden, in immer stärkeren Masse der Hauptabnehmer. Dasselbe lässt sich auch von einigen andern landwirtschaftlichen Produkten wie[3]) Öl- und Ölsamen, Cichorien, Hanf, Krapp, Hopfen und Sämereien sagen[4]).

Ein ganz besonders wichtiges süddeutsches Absatzprodukt war

das Salz

Die Schweiz war vor Entdeckung der Rheinsalinen bei weitem nicht imstande, den eigenen Salzbedarf (zum Teil in Zusammenhang stehend mit Viehzucht und Käserei) zu

[1]) Wallschmidt, p. 67. Stuttgart Min. A. 213, 30. Jan. 1825.

[2]) Vgl. Casthofer; Franscini, p. 128. Karlsruhe, Gesandtsch. 225, Notizen. Aus Baden 1823 22834, q 1824 30000 q Holz nach der Schweiz.

[3]) Basel Q 1, 20. Nov. 1822, Bittschr. der Tabaksfabrikanten. Wallschmidt, p. 45; Rudhart, Bd. 1, p. 6. Basel: 10000 q jährlich, 300 Arbeiter, 200000 Kapital. Baden: 27 Fabriken mit 268 Gehilfen und 241 700 fl. versteuertem Kapital.

[4]) Wallschmidt, p. 54 f.

decken. So war sie zum Bezug aus Lothringen (Westschweiz und Basel), Süddeutschland und Österreich (Ostschweiz) gezwungen.

In Süddeutschland stehen zu Anfang unserer Periode die bayrischen Salinen (Reichenhall, Berchtesgaden usw.) an erster Stelle. Aber durch die Entdeckung von grossen Salzlagern in Württemberg (Schwenningen und Rothenmünster) und Baden gehen die Preise und der bayrische Salzabsatz trotz heftiger Anstrengungen der Regierung wesentlich zurück, während Baden und Württemberg vorrücken.

Der Salzverkauf war Monopol der Kantone und eine wichtige Verkaufsquelle. Der Bezug geschah durch Vermittlung von Kommissarien der Lieferungsländer in der Schweiz, durch welche mit den Kantonen Salzverträge meist auf einige Jahre geschlossen wurden [1]).

Der Verkehr mit diesen Waren [2]) vollzieht sich auf folgenden Wegen: Für den Verkehr mit Norddeutschland wie dann auch nach Holland usw. einerseits und den weitern Norden und Osten andererseits sind die Messen von Frankfurt und Leipzig immer noch sehr wichtig. Die Schweizer treten entsprechend ihren industriellen Verhältnissen meist als Verkäufer auf. Für Leipzig werden 1810 94, 1815 102, 1834 128 Schweizer von 11—26500 Gästen gemeldet. In Frankfurt spielten die Schweizer Verkäufer eine ganz bedeutende Rolle, sollen doch von 135000 q, die auf eine Messe kamen, 1/8 aus der Schweiz, 1/4 aus England, 3/16 aus Frankreich, je 1/16 aus Österreich, den Niederlanden und Sachsen, und 1/4 aus Preussen und dem ganzen übrigen Deutschland gestammt haben [3]).

Für den Verkehr mit Süddeutschland liegt die Zurzacher Messe sehr günstig. Aber die Grenzzölle hindern bereits den Messverkehr merklich, trotz der Bemühungen der Aargauer Regierung um Erleichterungen. Die Hauptgeschäfte werden mit Pelz- und Lederwaren abgeschlossen, aber auch

---

[1]) Karlsruhe fasz. 45. Rudhart, p. 125f.

[2]) Karlsruhe Ausw. Min. 34, Notizen über die schweiz.-bad. Handelsverhältnisse, Rudhart, p. 224.

[3]) Hasse, p. 118f., 440; Köchlin 103; Nebenius 1835, p. 69f.

mit allen andern Fabrikaten. 1827 betrug der ganze Umsatz 300000 fl. Dabei soll der Anteil der Schweiz stark passiv geworden sein [1]).

Der grösste Teil des Verkehrs geht direkt zwischen den beiden Ländern. Er vollzieht sich in zwei Hauptrouten: westlich vom Schwarzwald über Basel und östlich vom Schwarzwald durch das Bodenseegebiet, zum geringeren Teil über Schaffhausen und die mittleren Rheinbrückenorte.

Die wichtigsten Handelsplätze sind: Basel, besonders für den Verkehr mit Baden, Zürich, besonders für Württemberg, Schaffhausen, St. Gallen, das allerdings mehr den Fernhandel besorgt, dann die thurgauischen Speditionsorte am Rhein und Bodensee: Gottlieben, Romanshorn, Bottighofen usw., und auf der deutschen Seite: Konstanz und Ludwigshafen (Baden), Friedrichshafen (Württemberg), Lindau, Augsburg, Nürnberg usw. (Bayern).

Neben dem eigentlichen Warenaustausch findet auch ein reger Zwischenhandel statt, indem die Schweiz ihre günstige Lage zwischen Frankreich, Italien und Deutschland ausnützt. Besonders Basel macht damit riesige Geschäfte. Es versorgt wie die Schweiz, so auch Süddeutschland mit Kolonial- und Drogeriewaren aller Art, mit Baumwolle, Wolle, Farbstoffen, Metallwaren, auswärtigen Seidenstoffen, französischem Wein usw. und betreibt andererseits einen ausgedehnten Handel mit badischem Holz nach Frankreich. Wie gross Basels Handel war, geht daraus hervor, dass von einem Jahresverkehr von 300000 q die Rede ist, die fast ausschliesslich durch das Kaufhaus gingen, worin allerdings auch der Transit mitgezählt ist. Daneben war auch Zürich wichtig (italienische Seidengarne) [2]).

Neben dem Warenhandel im grossen verband ein ausserordentlich reger Kleinverkehr die beiden Gebiete. Er soll sogar den Hauptteil des Exportes von Deutschland nach der

---

[1]) Karlsruhe Ausw. Min. 56, Finanzmin., 27. April 1824, do. 55. Vorort an B., 1. Aug. 1823.

[2]) Basel Q 1, Bericht v. 21. Aug. 1822, Notizen Braun. Für Baden sind Eimeldingen und Lörrach, Stühlingen und Waldshut, sowie Konstanz die wichtigsten Zollstationen, für Württemberg Friedrichshafen, Rottweil, Tuttlingen und Krauchenwies und für Bayern Lindau.

Schweiz ausgemacht haben, war auf alle Fälle von grösster Bedeutung. Man muss sich eben vorstellen, dass sehr oft Landesteile ihr Einkaufszentrum für ihre Lebensbedürfnisse im jenseitigen Gebiete hatten. Besonders war dies bei Basel, Schaffhausen und Konstanz der Fall, die infolge ihrer Lage das natürliche städtische Zentrum einer Landschaft waren, die zum Teil zum andern Staatsgebiete gehörte. So gingen im Grenzverkehr viele Waren in kleinen Mengen über die Grenze und fanden die schweizerischen Kleinhändler auf all den vielen lokalen Messen und Märkten Süddeutschlands guten Absatz. Es ist also nicht erstaunlich, dass der Grenzverkehr einerseits und der Mess- und Marktverkehr andererseits in den Handelsvertragsverhandlungen unserer Zeit immer eine grosse Rolle spielen.

Sehr wichtig für den deutsch-schweizerischen Verkehr war der Transit, als Folge der nordsüdlichen Gegenüberlagerung: Deutschland beherrscht für die Schweiz zum grössten Teil den Weg nach der Nordsee, die Schweiz für Deutschland den nach Italien und dem Mittelmeer, aber nicht in seiner ganzen Breite, und für Bayern und das südöstliche Deutschland auch den Weg nach Westen, nach dem südlichen Frankreich.

Für unsere Periode ist nun typisch, dass der Verkehr auf der Ostweststrasse vom Bodensee nach Genf—Lyon an Bedeutung immer mehr verliert, trotzdem die Bemühungen zur Hebung des Transits durch die Schweiz sich gerade auf diese Route konzentrieren. Dies ist eine Folge der Verschiebung des deutschen wirtschaftlichen Zentrums vom schwäbisch-bayrischen Städterevier ins Rheingebiet, aber auch der Verkehrshemmungen in der Schweiz, die eine immer stärkere Umfahrung des Landes zur Folge haben. Die noch zu schildernden Zollbelastungen, die Fuhrgebühren und anderen Abgaben bewirkten, dass die Frachtkosten für einen Zentner von Ulm nach Lyon durch die Schweiz 8 fl. 14, auf dem viel längeren Wege um die Schweiz herum über Strassburg—Besançon aber nur 6 fl. 42 betrugen usw.

Der Nordsüdverkehr gewinnt in unserer Zeit eine eminente Wichtigkeit. Die süddeutschen Regierungen bringen dem Transit durch die Schweiz ein starkes Interesse ent-

gegen, und die grossen Strassenbauten in der Schweiz sind ebenfalls geeignet, den Verkehr zu befördern. Wenn der tatsächliche Umfang des Verkehrs nicht voll diesen günstigen Voraussetzungen entspricht, so ist der Grund wiederum in den widrigen schweizerischen Verkehrsverhältnissen zu erblicken. Sie haben zur Folge, dass auch der Nordsüdverkehr zum Teil die Wege um die Schweiz herum über Besançon oder Tirol aufsucht[1]).

Dieser Nordsüdtransit zwischen Deutschland und der Schweiz verläuft auf der deutschen Strecke im wesentlichen in zwei Strängen: der Strasse, die dem Rhein folgend, bei Basel eintritt, und der Gruppe von Strassen, die am Bodensee-Eingang eintreten. Diese letzteren stehen, da sie durch verschiedene Staaten laufen und die Regierungen aufs eifrigste um die Herbeiziehung des Transits in ihr Land bemüht sind, in heftigster Konkurrenz, und entsprechend auch die Speditionsplätze am Ende derselben am Bodensee. Andererseits steht die Strasse Frankfurt—Basel in Konkurrenz mit der Elsässerlinie.

Wegen dieser Konkurrenzverhältnisse sind eben die deutschen Regierungen auch an den schweizerischen Fortsetzungen interessiert, indem sie auf diesen möglichst grosse Vorteile für ihre Speditionsplätze zu gewinnen suchen, die dann naturgemäss auch auf die deutsche Strecke zurückwirken müssen.

Die bei Basel eintretende Rheinstrasse teilt sich in der Schweiz in drei Transitrouten: Die Linie über Berner und Walliser Alpen, in unserer Zeit stark zurücktretend, die zentrale Gotthardlinie, und die östliche Linie über Zürich, Sargans, Chur und die Bündner Alpen. Die am Bodensee einmündenden Nordsüdstrassen münden in letzteren, östlichen Zweig ein.

Baden ist infolge seiner breiten Hinlagerung an beiden Routen interessiert, an der östlichen schweizerischen Transitroute hat es also ein doppeltes Interesse. Württemberg und Bayern sind infolge ihrer Lage im Osten auf diese Strasse angewiesen, so dass es nicht erstaunlich ist, dass die Bündner Route, um so mehr als sie gegenüber der Gotthardroute auch

[1]) Härry, p. 174f. Vgl. den Bericht Zellweger.

hinsichtlich des Strassenbaus im Vorsprung ist, das Interesse in unserer Periode beherrscht.

Eine eigentümliche Stellung nehmen der Rhein und die ihm entlang führenden Strassen, besonders die auf dem badischen Ufer, ein. Dort findet ein nicht unbedeutender lokaler Verkehr statt, so dass der Rhein als gemeinsame Strasse aufgefasst werden muss, woraus sich besondere Probleme ergeben. Er verbindet, äusserlich betrachtet, die beiden Eintrittspunkte der Nordsüdstrassen und verläuft ungefähr in ostwestlicher Richtung, aber tatsächlich geht nur wenig Verkehr auf seiner ganzen Länge vonstatten, sondern er übt die Funktion einer Fortsetzung der beiden Nordsüdstrassen aus, indem auf ihm ein Teil ihres Warenstroms eine Zeitlang der schweizerischen Grenze entlang läuft, um dann erst ins Land zu treten. Doch zeigt sich am Ende unserer Periode in Baden das Bestreben, die Rheinstrasse dem Ostwestverkehr Bodensee—Frankreich in Konkurrenz mit der Schweiz dienstbar zu machen.

Es bleibt uns nur noch übrig, kurz ins Auge zu fassen, durch welche Handelsvertretungen diese mannigfachen Handelsinteressen geschützt und unterstützt wurden. Für die süddeutschen Staaten wurde dies durch ihre Einzelgesandten in der Schweiz besorgt. Die Schweiz aber hatte in keinem deutschen Staate ausser am Wiener Hofe eine Gesandtschaft, dazu auch in ganz Deutschland kein einziges Handelskonsulat, das imstande gewesen wäre, die schweizerischen Handeltreibenden zu unterstützen und die schweizerischen Behörden mit Handelsinformationen zu versehen, ein Mangel, der sich in den Handelsvertragsverhandlungen unserer Periode immer wieder auswirken sollte.

Die Zollsysteme

Wie weit war nun dieser geschilderte Warenverkehr durch Zölle belastet? Wo (Binnenzoll — Grenzzoll) und zu welchen Zwecken (Fiskalzoll — Schutzzoll) wurden solche Zölle erhoben?

Die gesamten zoll- und handelspolitischen Verhältnisse der beiden Staaten weisen in unserer Periode weitgehende

Ähnlichkeiten auf; sie sind eine Folge der sehr ähnlichen staatlichen Struktur, d. h. des Aufbaus der beiden als Staatenbünde. Der deutsche Bund, wie er aus den Wiener Verhandlungen von 1815 hervorging, war politisch nur ein lockeres Gefüge von Staaten mit fast vollständiger Souveränität. Handelspolitisch aber waren die Glieder völlig selbständig, eine einheitliche Handelspolitik durch das schwache Organ des Bundes, den Bundestag, unmöglich, indem der Art. 19, der einzig die Handelsverhältnisse betraf, nichts Weiteres als deren Beratung auf dem nächsten Bundestage vorsah.

In dieser Hinsicht war die Schweiz doch in einer etwas günstigeren Lage. Zwar war im Bundesvertrag vom 7. August 1815 die Kantonalsouveränität neu gestärkt aus der napoleonischen Zeit hervorgegangen, so dass tatsächlich das Organ des Gesamtstaates, die Tagsatzung, unfähig war, durch einen Mehrheitsbeschluss einen Kanton zur Folgeleistung zu zwingen. Doch erklärte immerhin der Bundesvertrag in seinem Art. 8 Handelsverträge als Sache der Tagsatzung, während Verträge über ökonomische Einzelgegenstände den Kantonen zugewiesen wurden und der Tagsatzung nur ein Einspracherecht vorbehalten wurde. Da aber zugleich das Zollwesen rein kantonal blieb, entstand dadurch eine dualistische Führung der Handelspolitik, indem das handelspolitische Mittel, die Zölle, und zugleich die Wirtschaftspolitik im einzelnen im Besitz und Aufgabenkreis der Kantone waren, die handelspolitische Tätigkeit aber allein dem Gesamtstaat überlassen wurde. Infolge dieser Diskrepanz zwischen dem Organ, das die handelspolitischen Mittel und die politische Kraft (Souveränität) innehatte, und dem, welchem die Führung anvertraut war, war die Schweiz tatsächlich nur scheinbar in einer günstigeren Lage. Sie wurde dadurch nur zu kläglichen handelspolitischen Versuchen und zu einer längeren Aufrechterhaltung ihres Systems bewogen, während die krasse handelspolitische Schwäche Deutschlands viel rascher einer Lösung rief.

So war in unserer Zeit also auf beiden Seiten eine Führung der Handelspolitik durch den Bund, auf dem Wege des Gesetzes, unmöglich. Eine solche konnte nur durch freiwillige Vereinigung von Gliedern auf dem Verhandlungsweg,

in der Schweiz durch Zollkonkordate, in Deutschland durch Zollvereine, zustandekommen.

Ganz entsprechend wie mit der Handelspolitik im allgemeinen stand es nun im besonderen mit dem Zollwesen des deutschen und des schweizerischen Gesamtstaates, d. h. die Schweiz hatte wiederum einen kleinen, mehr nur scheinbaren Vorsprung.

Deutschland als Gesamtstaat hatte überhaupt nicht einmal den Anfang eines Zollsystems. Die Schweiz aber hatte am 26. November 1813 die erzwungenen Tarife des Kontinentalsystems aufgehoben und durch kleine Eingangsgebühren für die eidgenössische Zentralkasse zur Deckung der Grenzbesetzungskosten ersetzt, womit das erste schweizerische Grenzzollsystem geschaffen war. Zwar war es, zu Fall gebracht durch die Grenzkantone, schon am 31. Juli 1814 wieder ausser Kraft getreten, aber nach der Bundesverfassung von 1815 wurde gemäss Art. 3 ab 1. Oktober 1816 eine eidgenössische Grenzgebühr von 1—2 Batzen pro q von den nicht lebensnotwendigen Waren bezogen, wobei der Bezug durch die Grenzkantone geschah, die Einnahmen, nach Abzug von 6 später 8 % für die Unkosten des Bezugskantons, in die eidgenössische Kriegskasse flossen. Diese rein fiskalische Kontrollgebühr bildete schon eine Art von erster Schutzhülle an der Grenze, aber ohne die geringste handelspolitische Wirksamkeit.

Das eigentliche Zollwesen war hier wie dort Sache der Bundesglieder, hier der Bundesstaaten, dort der Kantone.

Beide Staaten waren, statt einen einheitlichen Wirtschaftskörper zu bilden, mit einem dichten Zollnetz überzogen. Jeder Teil hatte ein etwas abweichendes Zollsystem, das sich gegen den andern wie gegen den Fremden wandte, was einen riesigen Schmuggel von Gebiet zu Gebiet zur Folge hatte. Die meisten Zölle wurden nicht an der Grenze, sondern im Innern des Landes erhoben, waren also Binnenzölle. Und diese Zollbelastungen traten in den verschiedensten Formen als Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitzölle, Weg- und Brückengelder, als Verkaufs-, Konsumgebühren und Akzise, als Marktzölle usw. auf. Dazu bestanden vielfache andere Verkehrshemmungen zwischen den Teilen und im Innern der-

selben: Aus- und Einfuhrverbote, Abgaben für den Gebrauch unentbehrlicher öffentlicher Anstalten und solche gestützt auf alte Privilegien, Monopole (Salz) usw. Ihr Bezug war nicht nur das Recht des Staates, sondern auch von Gemeinden und Korporationen, ja von Privatleuten.

Und nicht nur die Landstrassen waren mit Zöllen und Gebühren belegt, sondern auch die Wasserstrassen, besonders die Deutschland und der Schweiz gemeinsame Strasse, der Rhein, da die Rheinoktroikonvention von 1806, die eine fast gänzliche Befreiung des Rheins brachte, nur für die »schiffbare Strecke« Basel—Meer Geltung hatte. So wurden von beiden Seiten zahlreiche Zollstationen errichtet, um auch kein Stück des meist auf kurze Strecken gehenden Verkehrs unbelastet zu lassen, wozu weitere Hemmungen durch Schiffergebühren, infolge von Hilfeleistungen und Privilegien kamen.

Es boten also beide Staaten das gleiche Bild, dass sie nach aussen so viel wie offen standen und wehrlos waren, aber im Innern dem Verkehr die grössten Hemmungen auferlegten und »sozusagen wie Gefangene nur durch ein Gitter miteinander verkehren« konnten.

Aber hier hinsichtlich des Zollwesens der Einzelstaaten stand Deutschland schon auf einer fortgeschritteneren Stufe als die Schweiz.

Sämtliche ca. 400 schweizerischen Zölle waren nämlich Binnenzölle von einer ungeheuren Mannigfaltigkeit und Verworrenheit, »buntscheckig wie die Standesfarben der 22 Kantone und ein Gemälde der Zolleinrichtungen vom 12.—19. Jahrhundert«. Die Bundesverfassung hatte sie gewährleistet und nur Nichtveränderlichkeit ohne Tagsatzungserlaubnis festgesetzt, was nicht hinderte, dass 1815—1824 70 neue Zölle eingeführt wurden.

In Deutschland hatten aber mindestens einzelne Staaten angefangen, sich ein modernes Zollsystem mit Grenzzöllen, möglichster Beseitigung der Verkehrshemmnisse im Innern und einer konsequent durchgeführten Handels- und Zollpolitik zu geben. Die süddeutschen Staaten waren vorangegangen. Bayern hatte am 1. Dezember 1807 und 8. März 1808 sein Grenzzollsystem eingerichtet, Württemberg hatte

am 30. März 1808 dasselbe getan und Baden war am 2. Januar 1812 mit seiner Landzollordnung gefolgt, wobei die Rheinzölle als letztes Stück seines Binnenzollsystems stehen blieben. Preussen bereitete sein System erst vor, das im Jahre 1818 zur Ausführung kommen sollte.

Die Abschliessung von Wirtschaftseinheiten dieser Grösse war allerdings eigentlich unnatürlich und verschärfte die wirtschaftliche Spannung und Not. Sie gerade musste zu dem Versuch führen, eine grössere wirtschaftliche Einheit zu formen.

So werden während unserer ganzen Periode in Deutschland sowohl als auch in der Schweiz die Anläufe zu einer Ordnung dieser unerfreulichen Verhältnisse nicht ruhen. Das Ende unserer Periode wird die deutsche wirtschaftspolitische Einigung als Vorstufe der nationalen bringen, während die schweizerische Handelseinigung erst 1848 als Folge der nationalen kommen wird.

Was ist nun die Folge der oben geschilderten Zustände für die wirtschaftspolitischen Beziehungen der beiden Staaten? Da die Schweiz schon eine Führung der Handelspolitik durch den Gesamtstaat vorsah, die deutschen Staaten jedoch gänzlich selbständig waren, ist es klar, dass die wirtschaftspolitischen Beziehungen in unserer Zeit zum grössten Teil vom schweizerischen Gesamtstaat zum deutschen Einzelstaat gehen. Dies hat aber zur Folge, dass dieser Staat mit seinem kraftlosen Organ, mit seiner Abhängigkeit vom Kanton, mit seinen unmöglichen Zollsystemen sich den schon als Wirtschaftseinheiten, wenn auch etwas gewaltsam, konsolidierten süddeutschen Einzelstaaten gegenübersah. Wir begreifen, dass ein günstiger Erfolg von Unterhandlungen mit diesen Staaten überhaupt nur bei äusserstem Wohlwollen derselben möglich war.

Fassen wir nun zum Schluss noch ins Auge, was für ein Zweck von den beiden Staaten mit ihren Zöllen verbunden wurden, d. h. ihre Stellung zu den wirtschaftspolitischen Anschauungen von Handelsfreiheit und Schutzzoll.

Beide Staaten waren im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrzahl der grossen europäischen Staaten prinzipielle Anhänger des Freihandels, aber die Stärke dieser Gesinnung war sogar unter den Teilstaaten sehr verschieden. So waren

z. B. in Deutschland Württemberg und Baden völlig freihändlerisch, ihre Zölle also sehr mässig, aber in kleinen Anfängen zeigten sich doch schon Ansätze zu einer Benutzung der Zölle zum Schutze der eigenen Produktion, und besonders ergaben die noch vorhandenen zahlreichen Ausfuhrzölle auf Rohstoffe sogar eine gewisse Ähnlichkeit mit der merkantilistischen Handelspolitik. Bayern aber zeigte schon von 1810 und 1811 ab eigentliche Schutzzolltendenzen. Preussen war noch prinzipiell dem Freihandel ergeben, aber ebenfalls mit schutzzöllnerischer Unterströmung, die immer mehr zu Tage treten sollte.

Die Schweiz war in dieser Hinsicht durch eine ausserordentlich scharfe prinzipielle Stellungnahme ausgezeichnet, d. h. entsprechend ihrer Lage als hochindustrialisiertes und abhängiges kleines Binnenland war sie eine Hauptvertreterin des Freihandelsprinzips und beharrte bei dieser Gesinnung auch dann noch, als die Massnahmen der anderen Staaten eine Anpassung an die herrschende Tendenz aufdrängten. Die Industrie, selbstbewusst und liberalistisch, wehrte sich gegen jeden staatlichen Schutz und Eingriff. Die Schweiz wurde als Beispiel für die segensreichen Wirkungen des Freihandels gepriesen, und das starre Festhalten an diesem Prinzip wurde wohl nicht zum geringsten Teil dadurch herbeigeführt, dass viele Schweizer ihrem Lande eine Mission für diesen einzig natürlichen nationalökonomischen Grundsatz zuschrieben, ähnlich wie auf politischem Gebiete an eine Sendung der Schweiz als Hort des Liberalismus geglaubt wurde.

Freilich, wenn man die schweizerische Handelsfreiheit im einzelnen betrachtet, verändert sich das Bild nicht unwesentlich. Nicht nur war die Stellung der Kantone ebenfalls verschieden — neben extrem freihändlerischen wie den Handelskantonen Basel und Genf standen solche mit gröbster fiskalischer Ausbeutung der Zölle wie der Kanton Tessin und solche mit ausgesprochenen Schutzzollwünschen wie Bern —, sondern an einzelnen Orten bestanden schon ausgesprochene kleine Schutzzölle für irgend einen Produktionszweig, besonders Getreide, Wein, Tabak usw. Und die vielgepriesene »Zolllosigkeit« der Schweiz erhält bei näherem Zuschauen ein

wesentlich anderes Gesicht. Wohl waren die meisten einzelnen Zölle verglichen mit denen der Nachbarn denkbar gering, aber die riesige Anzahl von Zöllen summierte sich so sehr, dass wir das Bild erhalten, das wir schon im vorigen Kapitel schilderten, dass nämlich der Warenstrom fast ungehemmt über die Grenze in die nächsten Kantone floss, aber, durch die unzähligen kleinen Staumauern aufgehalten, immer mehr verebbte. So war die Schweiz gewiss kein Schutzzollstaat, doch ihre Handelsfreiheit bot ein etwas groteskes Bild. Sicher aber war diese ein Zustand der Wehrlosigkeit, der den anderen Staaten immer stärker offenbar wurde und die einen zu grösster Rücksichtslosigkeit verführte, während die Wohlgesinnten durch die Verbindung dieser Wehrlosigkeit mit grossen Forderungen, gestützt auf die Überzeugung von der einzig richtigen Haltung der Schweiz, also durch eine gewisse Selbstgerechtigkeit, vor den Kopf gestossen wurden [1]).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz nach der Kontinentalsperre

Der Sturz Napoleons hatte den Zusammenbruch seines Kontinentalsystems zur Folge. Allgemein atmete man auch in der Schweiz auf und erhoffte von der Beseitigung der mannigfachen Hemmungen und dem Aufhören der Kriegswirren ein Wiederaufblühen der gesamten Wirtschaft. Aber statt dessen sollte eine Zeit der fortgesetzten Krisen und Schwierigkeiten folgen.

Zunächst machte sich nach den langen Kriegsjahren der Kapitalmangel und damit die Kaufunlust in den Hauptabsatzgebieten stark bemerkbar. In den Jahren 1816 und 1817 brachte eine Getreideteuerung gerade die Industriegebiete der Ostschweiz in grösste Not und störte natürlich das Wirtschaftsleben empfindlich. Dann aber war mit der Kontinentalsperre nicht nur eine Hemmung, sondern auch ein starker

---

[1]) Roscher, p. 4; Blumer, p. 71 ff. Bericht 1833 über die Handelsverh. im Innern. Huber, p. 43; Borkenhagen, p. 2; Litschi, p. 4; Eckert, p. 53; Bern L. A., Bericht d. Exp. Komm. 9. April 1826.

Schutz für die schweizerische Industrie zusammengebrochen; die Unterdrückung der englischen Wareneinfuhr hatte es der Schweiz ermöglicht, die in England die schon mächtig entwickelte Maschinenspinnerei ohne Belästigung durch die englische Konkurrenz einzuführen und sich so die bedrohte erste Produktionsstufe der Textilindustrie zu erhalten. Nun aber setzte eine wahre Überschwemmung des Kontinents mit den aufgespeicherten englischen Waren ein. Zwar stiess die schweizerische Industrie, die schon eine gewisse Kraft und Konkurrenzfähigkeit erreicht hatte, in den meisten Zweigen nicht direkt mit der englischen zusammen, aber die neuentwickelte Spinnerei hatte unter dem zu Schleuderpreisen erfolgenden Überangebot englischen Maschinengarns schwer zu leiden[1]).

Das Schlimmste aber für die Schweiz war die immer stärkere Entwicklung der Zollsysteme der umliegenden Staaten. Jeder suchte durch Verlegung der Binnenzölle an die Grenze, durch möglichste Unterbindung der Wareneinfuhr und Rohstoffausfuhr einerseits, Erleichterung von Warenausfuhr und Rohstoffbezug andererseits den eigenen Handelsverkehr zu beleben und die Handelsbilanz möglichst günstig zu gestalten, also im ganzen einen national abgeschlossenen Wirtschaftskörper zu konstituieren, eine Folge des durch die napoleonischen Kriege gesteigerten nationalen Selbstbewusstseins und der im 19. Jahrhundert immer stärker werdenden Rationalisierung der Wirtschaft. Mit Bangen sah die Schweiz diese Mauern ringsum emporwachsen, sie, die doch damals schon so stark auf Rohstoffimport und Fertigwarenexport angewiesen war, und hoffte vergeblich, dass »erleuchtetere nationalökonomische Grundsätze« endlich wieder ein Fallen der Schranken bringen würden. Österreich, wo die auf merkantilistischer Grundlage beruhenden Zollpatente Josephs II. immer noch die Basis der Zollgesetzgebung waren, dehnte sein Anschlusssystem für alle die inländische Produktion gefährdenden Waren im September 1817 auch auf Tirol, Vorarlberg und die italienischen Provinzen aus. Die Bemühungen der Schweiz um Erleichterungen waren

---

[1]) Wartmann, St. Gallen, p. 381 f.

nutzlos; 1818 wurden die Bestimmungen noch verschärft. Das Königreich Sardinien wehrte durch einen hohen Zolltarif die fremden Waren ab. Spanien belegte die Baumwollwaren sogar mit einem Einfuhrverbot. Die Niederlande führten im Oktober 1816 hohe Zölle als Wehr gegen England ein. Russland stand nicht mehr offen. Am empfindlichsten waren aber für die Schweiz die Zollmassnahmen Frankreichs.

Vor der Revolution war Frankreich durch die Handelserleichterungen, die den Schweizer Kaufleuten infolge der Soldbündnisse gewährt wurden, das Hauptausfuhrland gewesen. Nun erwartete die Schweiz nach der Wiedereinsetzung der Bourbonen eine Wiederaufnahme der alten Beziehungen. Aber Frankreich war wohl wieder zu Militärkapitulationen bereit, nicht aber zu einer Änderung seines Zollsystems zugunsten der Schweiz. Das neue Zollgesetz vom 17. Dezember 1814 war fast vollständig prohibitiv, ja sperrte sogar die Durchfuhr nach den französischen Häfen, und am 28. April 1816 wurde der Tarif neuerdings erhöht. Umsonst waren alle Schritte von Tschann, dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris, umsonst alle Hinweise auf die enge Verbindung beider Länder in Tagsatzungsnoten, umsonst auch eine Sendung des St. Gallischen Präsidenten J. J. Scherrer nach Paris im Jahre 1816. Eine bedeutende Erschwerung des schweizerischen Handels mit Frankreich, aber zugleich damit eine immer stärker werdende Entfremdung zwischen den beiden bisher engverbundenen Ländern war die Folge dieser französischen Haltung.

Allen diesen Hemmungen und Angriffen stand die Schweiz wehrlos gegenüber. Sie war ausserstande, die englische Warenflut an der Grenze aufzuhalten und ausserstande, die Einfuhrerschwerungen und Verbote durch entsprechende Massnahmen zu beantworten und bei Verhandlungen für Handelserleichterungen gewichtige Kompensationen zu bieten, dafür aber war der innere Verkehr in unerträglichster Weise gehemmt — und dies alles dank ihrem unerschütterlichen Festhalten an den kantonalen Zollgerechtigkeiten. So ist es verständlich, dass in den nächsten Jahren die Bemühungen um günstigere Handelsverhältnisse mit den ausländischen

Staaten und die Versuche zu einer besseren Ordnung der Handels- und Verkehrsverhältnisse im Innern parallel gehen — beide ohne zu einem Erfolg zu gelangen.

Die Schweiz war also im Osten, Süden und Westen von Zollmauern umgeben; frei war nur noch der Weg nach Norden, nach den deutschen Staaten und durch diese nach den Gebieten des Nordens und Ostens, und so ist es begreiflich, dass der Handel mit Deutschland, im besonderen mit den angrenzenden süddeutschen Staaten, eine erhöhte Bedeutung gewann.

Deutschland war ja, wie wir sahen, hinsichtlich seines Zollwesens in einer ähnlichen Lage wie die Schweiz. Die Entwicklung von einzelstaatlichen Zollsystemen, mochte sie auch momentan die handelspolitische Position des betreffenden Staates stärken, erhöhte noch die Not des Ganzen.

Besonders war es das neue preussische Zollsystem, das den Unwillen der Mittel- und süddeutschen Kleinstaaten erregte. Preussen war aus den napoleonischen Kriegen mit seinem alten Zollsystem von 60 verschiedenen Maut- und Akzisetarifen herausgetreten, war aber, nachdem ihm der Wiener Kongress eine gewisse Abrundung seiner zerrissenen Grenzen gebracht hatte, mit Kraft zur Schaffung eines einheitlichen Zollwesens geschritten. Die Binnenzölle wurden aufgehoben und durch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 ein einfacher Zolltarif und eine straffe Zollorganisation eingeführt. Der Zoll, der vom Gewicht, nicht, wie z. B. in Frankreich, vom Wert der Waren erhoben wurde, sollte 10% des Werts nicht überschreiten. Dies war keine unmässige Belastung für das Ausland, wohl aber für die deutschen Nachbarstaaten mit ihrer schwachen Industrie. Zudem war der Transit ganz ausserordentlich hoch belegt und dadurch den Mittel- und süddeutschen Staaten der Zugang zum Meer durch das quer vorgelagerte Preussen erschwert. So ist es begreiflich, dass sich bei ihnen eine starke Erregung gegen Preussen geltend machte, dass einzelne Gegenmassregeln versuchten, und dass die ersten Bestrebungen zu einer besseren Ordnung der Handelsverhältnisse in Deutschland im Gegensatz zu Preussen betrieben wurden.

Aber nicht nur in seinen inneren Handelsverhältnissen, sondern auch in seinen äusseren war Deutschland in einer

ähnlichen Lage wie die Schweiz. Der englische Warenstrom floss mit besonderer Wucht in dieses Gebiet —, 1814 ging gegen 1/3 davon nach Deutschland —, wo ihm weder entwickelte Industrie noch hohe Zölle einen Damm entgegensetzten und brachte so die deutsche Baumwollindustrie, die meist unter dem Schutze des Kontinentalsystems entstanden war, in grösste Bedrängnis. Mangel an Kredit, Kapital und technischen Kenntnissen erhöhten die wirtschaftliche Not. So ist es begreiflich, dass die ringsum von den fremden Zollsystemen eingeschnürten, im Norden durch die preussischen Transitzölle gehemmten, kleineren süddeutschen Staaten die Wichtigkeit der allein noch offen gebliebenen Schweiz immer höher einschätzen mussten und sie als Verbündete gegen die Schutzzollstaaten betrachteten[1]).

So werden wir bei dieser starken gegenseitigen Abhängigkeit und dieser auffallenden Gleichheit der Interessen für die nächste Zeit, also gerade bevor die Nationalisierung der deutschen Wirtschaft und damit das Zerreissen der engen wirtschaftlichen Bande mit der Schweiz eintritt, das Bild bekommen, dass auf der einen Seite die Schweiz von ihrem bisherigen Handelsgebiete, Frankreich, auf der andern Seite Süddeutschland von seinem natürlichen Handelsgebiete, Norddeutschland, sich teilweise ab- und in noch stärkerem Masse, als dies bisher der Fall war, einander zuwenden, dass sie sich zu einer gegenseitigen Sicherung der Handelsverhältnisse durch Verträge bemühen, ja dass sogar der Gedanke eines ganz engen Zusammenschlusses auftaucht.

Die deutschen Handelsvereine und die Schweiz

Wir haben gesehen, was für mannigfaltige Ursachen es waren, die eine Notlage der deutschen Volkswirtschaft herbeiführten, welche die in der Schweiz herrschende noch bei weitem übertraf: Die Schutzzölle der meisten Staaten, besonders Frankreichs und Englands, die Überschwemmung mit englischen Waren, wozu noch kam, dass Deutschland durch die

[1]) (Ranke) Dt. Handelspol. 1818—1828, p. 69. Fischer, Wesen, p. 324.

hohe Belegung der Korneinfuhr nach England mit Zöllen 1815 seines natürlichen Zahlungsmittels für die englischen Manufakturwaren teilweise beraubt wurde, die Schwäche der jungen deutschen Industrie und besonders die zahlreichen Hemmungen, welche die nach aussen meist wehrlosen deutschen Staaten gegenseitig dem inneren Verkehr bereiteten.

Die Jahre 1817—1820 waren die schlimmsten; Geschäftsstockung, Sinken der Preise und des Bodenwertes drückten auf Industrie und Landwirtschaft. So erhoben sich denn überall klagende Stimmen, die eine Besserung der Handelsverhältnisse verlangten.

Schon bei der Gestaltung der neuen deutschen Bundesverfassung hatten sich Einsichtige bemüht, Handel und Gewerbe durch eine stärkere Vereinheitlichung des Zollwesens zu fördern. Aber so wenig eine kräftige politische Verbindung der deutschen Staaten zustande kam, so wenig war eine wirtschaftliche Einigung im Rahmen der Bundesverfassung möglich. Das Ergebnis langer Bemühungen um die Ordnung der Handelsverhältnisse war der Art. 19 der Bundesakte, welcher nichts Weiteres bestimmte, als dass die Bundesglieder sich vorbehielten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs, sowie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Wiener Kongress angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten. Dies war ein »Wechsel auf die Zukunft«, und der noch so oft zu Hilfe gerufene Art. 19 sollte sich wirklich nur als »Kapitelüberschrift ohne Inhalt« erweisen[1]).

Der Bund versagte; so ist es verständlich, dass die einzelnen Staaten, besonders Preussen, an die Ausgestaltung ihres eigenen Zollwesens gingen, ist es auch verständlich,dass die erste Bewegung zur Herstellung der deutschen Handelseinheit und zu kräftigerem Schutze von Handel und Gewerbe gegen das Ausland gar nicht von den Regierungen, sondern von dem schwergeprüften Handels- und Gewerbestand selbst ausging.

Von 1816 ab häufen sich die Hilfsgesuche von Fabrikanten und Gemeinden an die Regierungen der Staaten. Einzelne Zeitungen widerhallten von Klagen über die Notlage,

[1]) Bowring, Dt. Zollverb., p. 3; Borkenhagen, p. 5ff.

besonders war es der »Allgemeine Anzeiger der Deutschen« (Gotha), der sich der Agitation für handelspolitische Reformen zur Verfügung stellte. Dazu bildeten sich Komitees und Vereinigungen zur Einführung oder Unterstützung von Industrien und zur Bekämpfung der Einfuhr ausländischer Waren.

Dabei ist eines auffällig: In all diesen Klagen wird die Schweiz nie in feindlichem Sinne erwähnt. Wenn geklagt wird über die fremde Herkunft aller Luxusartikel, so wird die nicht unbeträchtliche schweizerische Seideneinfuhr nicht angegriffen. Der Hass richtete sich allein gegen England und Frankreich. Hingegen wird gerne die Schweiz als Beispiel für die segensreichen Wirkungen des Freihandels gepriesen. Und meist wird die durch »Sprache, Sitten und Sinn verwandte Schweiz« als Verbündete, ja ganz unbefangen als handelspolitisch zugehörig betrachtet. So sagt z. B. die Stiftungsurkunde des Vereins zur Unterstützung vaterländischer Industrie: Unter inländischen Erzeugnissen sind diejenigen zu verstehen, welche in den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den herzoglich sächsischen und fürstlich reussischen und der Schweiz erzeugt werden«. In einer Eingabe an den bayrischen König wurde beredt die Abhängigkeit des oberschwäbischen Ackerbaus von der Blüte der schweizerischen Industrie dargestellt[1]). In besonders starke Fühlung mit der Schweiz kamen aber die beiden Vereinigungen, die durch ihren Umfang und die Agitationsfähigkeit ihrer Führer unter diesen privaten Versuchen, die Regierungen zu handelspolitischen Reformen gestützt auf den Art. 19 der Bundesakte zu bewegen, die grösste Bedeutung gewannen: Der kaufmännische Verein in Leipzig von 1816 und der »deutsche Handelsverein« von 1819.

An der Leipziger Michaelismesse 1816 wurde auf Anregung des Kaufmanns E. Weber aus Gera ein kaufmännischer Verein gegründet, um durch eine Abordnung an den Bundestag in Frankfurt ein Verbot englischer Waren zu bewirken.

Die Kunde von diesem »Deutschen Fabrikantenverein«, dem schon eine Anzahl Schweizer angehörten, kam durch den Kaufmann E. Mange, der ein regelmässiger Messe-

[1]) Allg. Anz. d. Deutschen 1819 Nr. 186, 189, 196, 210; 1820 Nr. 185 usw.

besucher war, nach St. Gallen. Durch ihn erhielt das kaufmännische Direktorium ein Zirkular, das zeigte, welch grosszügige Organisation geplant war. Da war Deutschland in 14 Distrikte eingeteilt; die Schweiz mit St. Gallen als Zentralstadt bildete den zehnten. Formulare für Deputiertenvorschläge und für freiwillige Beiträge lagen bei. Ein gedruckter Aufruf wies auf England als den Hauptgegner hin und zeigte, dass man sich von tatsächlich unausführbaren, gegen dieses Land allein gerichteten Massnahmen Erfolg versprach. Aber schon zeigte sich der Anfang einer weit wichtigeren Idee, die zwar schon in einzelnen Köpfen stecken mochte, aber nur allmählich festere Form annahm, dass nämlich aus Deutschland ein einheitlicher Handelskörper zu formen sei. Dies sollte erreicht werden durch Schaffung eines deutschen Handels- und Landwirtschaftsdepartements und möglichste und gleichmässige Verminderung — noch nicht völlige Abschaffung — der Zölle im Inneren Deutschlands. Diese Gleichmässigkeit sollte die Basis für zukünftige Handelsverträge Deutschlands (!) bilden. Angeschlossen war eine Einladung zu Entsendung eines Gesandten an einen Kongress nach Leipzig am 1. Januar 1817.

Das kaufmännische Direktorium besprach (5. Dezember 1816) genau diesen wichtigen Gegenstand, kam aber zum Entschluss, eine Teilnahme unbedingt abzuweisen. Dabei waren folgende Gründe massgebend: Ein solches Vorgehen gegen England könne nur von staatlichen Gewalten ausgehen, könne aber wegen der möglichen politischen Folgen nicht erwartet werden, von der Schweiz nicht und vom deutschen Bunde nicht, in welchem England wegen Hannover ja noch vertreten war. Dazu kam, dass an der Spitze des Vereins nicht ein Handelsfachmann, sondern ein Gelehrter und exaltierter Kopf stand, »der Doktor Gruner von Leipzig«. So blieb die Anfrage unbeantwortet. Auch Zürich sprach sich gegen einen Beitritt aus. Und auch in Deutschland wurde diesem ersten Versuch kein Erfolg zuteil; er verlief im Sande [1].

Das Jahr 1817 liess die Not noch stärker werden. Die Teuerung nahm der deutschen Industrie auch noch den letz-

[1]) Zürich, Dir. Prot. 25. Nov. 1816. Wartmann, St. Gallen, p. 382 ff; Häusser, Lists Leben, p. 35.

ten Vorteil, die billigen Arbeitslöhne. Das Jahr 1818 brachte mit dem preussischen Zollgesetz vom 26. Mai neue Beschränkungen besonders des Transits. Seine Gewichtszölle wirken sich gerade gegen die meist groben deutschen Waren am meisten aus. Sein Vorgehen gegen die umschlossenen kleinen Fürstentümer, die es durch scharfe Anwendung seiner Zölle allmählich zum Anschluss zwang, war ein für die gerade damals so auf die Spitze getriebenen Souveränitätsbegriffe unerhörter Eingriff in die Machtsphäre selbständiger deutscher Staaten. So brach der allgemein aufgespeicherte Unwille nun gegen Preussen los, obwohl dieses mit Einführung eines einheitlichen Zollsystems nichts anderes tat, als was Österreich, Bayern, Baden, Württemberg schon lange vollzogen hatten, und obschon sein Zollsystem prinzipiell nur eine mässige Belastung vorsah.

Nun setzte die Agitation für die Zolleinigung mit grösserer Kraft ein, und der Art. 19 wurde wieder hervorgezogen, um gegen Preussen verwendet zu werden. Die Regierungen fingen an, sich für die Angelegenheiten des Handels zu interessieren, gleichzeitig machte sich im Handelsstande wieder eine starke Bewegung bemerkbar.

An der Ostermesse 1819 in Frankfurt sammelte eine Anzahl Kaufleute Unterschriften zu einer Petition an den Bundestag für Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland. Der Tübinger Professor rer. pol. List, der zufälligerweise in Frankfurt war, griff den Plan sofort auf, um einen schon lange gehegten Gedanken, Gründung eines deutschen Handels- und Gewerbevereins auszuführen, und in der Tat wurde nach feuriger Propaganda und mit starker Anteilnahme Lists am 18. April 1819 der »Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten zur Beförderung des deutschen Handels und Gewerbs« gegründet. List hatte den Statutenentwurf geschaffen und wirkte als Konsulent des Vereins. Der Kaufmann J. J. Schnell von Nürnberg übernahm die Leitung.

Am 20. April wurde die »Bittschrift der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten um Aufhebung der Zölle und Mauten im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen, deutschen, auf dem Prinzip der Retorsion beruhenden Zoll-

systems gegen die angränzenden Staaten« durch Prof. List als Bevollmächtigten der Bittsteller eingereicht. Sie schilderte den schauerlichen Verfall deutscher Gewerbe und Handlung und wies auf den einst blühenden Welthandel Deutschlands hin. Als Gründe hiefür bezeichnete sie das falsche Prohibitionssystem und die 38 verschiedenen deutschen Zölle. Sie sprach sich gegen das preussische Zollwesen aus und legte die schon im Titel angedeutete Bitte vor. Unterschrieben war die Schrift durch 70 Kaufleute und Fabrikanten aus Mittel- und Süddeutschland.

Am 19. Mai wurde die Eingabe in der Bundesversammlung verhandelt. Der hannoveranische Gesandte Martens referierte. Er stellte die Befugnis zu einer solchen Eingabe durch Private in Frage, bezeichnete die Ausführung dieser Anregungen als wünschenswert, aber äusserst schwierig und gab den Bittstellern den Rat, sich an die einzelnen Regierungen zu wenden.

List, der infolge seiner Abwesenheit von Tübingen entlassen worden war, — der Liberale war schon lange unbequem gewesen —, entfaltete nun eine riesige Propagandatätigkeit für seine Ideen. Er gründete und revidierte als Zeitschrift des Vereins das »Organ des deutschen Handels- und Gewerbestands« (Stuttgart 1819—1921) und arbeitete gleichzeitig an der »Neckar-Zeitung« mit. Die Ideen, die er und seine Mitarbeiter vertraten, hatten als unverrückbares Gesamtziel nicht mehr nur Bekämpfung des englischen Handels, sondern Schaffung der deutschen Handelseinheit auf Grund der Bundesakte, d. h. Verkehrsfreiheit im Innern und ein auf dem Grundsatze der Gleichbehandlung beruhendes Grenzzollsystem, eine Idee, die bei ihrer Ausführung der Schweiz eine günstige Behandlung gesichert hätte, wegen der allgemeinen freihändlerischen Tendenz und besonders als Auswirkung dieses Grundsatzes der Gleichbehandlung, die der fast zollosen Schweiz besonders zugute gekommen wäre. Die tatsächliche Entwicklung aber sollte eben nicht eine Entstehung von Bundes wegen, sondern eine solche auf dem Vertragswege durch Angliederung an die abgeschlossenen Zollsysteme von Bayern und besonders von Preussen bringen, damit die Herrschaft der in diesen Systemen sich entwickeln-

den schutzzöllnerischen Tendenzen, eine Verschiebung der Basis dieses Vereines also, die für die Schweiz von höchster Wichtigkeit war.

Der Verein zählte bald tausende von Mitgliedern in Mittel- und Süddeutschland und brachte so seine Ideen weit ins Volk. Die Korrespondenz erstreckte sich über den grössten Teil Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz. Delegationen meist aus Schnell, List und E. Weber bestehend, bereisten die deutschen Höfe, wurden freundlich empfangen und hielten die höflichen Worte allzu optimistisch schon für Anerkennung. Im Januar 1820 begab sich die Delegation nach Wien, um an den dortigen Ministerialkonferenzen, auf deren Traktandenliste auch die Handelsangelegenheiten standen, ihre Sache zu vertreten. Sie wurden von Metternich freundlich aufgenommen und hingehalten. Schon schmeichelten sie sich in der Hoffnung eines grossen Erfolges. Aber als Metternich in der Konferenz vom 23. Mai 1820 eine Denkschrift Schnells vorgelegt hatte, erklärte er dazu, »dass dieser Gegenstand einer besonderen Erledigung darum nicht bedürfe, als die Konferenz wegen fernerer Bearbeitung der Handelsfrage schon das Nötige veranlasst hat (Rückweisung an den Bundestag); das übrigens ab 2) die fragliche Eingabe schon darum nicht hätte berücksichtigt werden können, weil mit Beachtung des bereits auch von seiten der deutschen Bundesversammlung bei Gelegenheit einer ähnlichen Eingabe in der 19. Bundessitzung vom 24. Mai 1819 einhellig gefassten Beschlusses, der eigenmächtig konstituierte Handels- und Gewerbeverein als solcher nicht anzuerkennen ist«.

Mit diesem Misserfolge war der Verein schon mehr oder weniger erledigt, und nur noch die Unterstützungsgesuche der Ausschussmitglieder, die schwere finanzielle Einbussen erlitten, erinnerten noch eine Zeitlang an sein kurzes Dasein [1]).

Auch List und seine Mitarbeiter hatten einer Beteiligung der Schweiz grosse Bedeutung beigemessen und die Handelsbeziehungen zu ihr wie auch zu dem so manche Ähnlichkeiten bietenden Holland als sehr enge empfunden. Schon 1817 hatte List in einem Aufsatze eine Zusammenkunft von

[1]) Häusser, List, p. 37—57; Wartmann, St. Gallen, p. 385—392.

Abgeordneten aus Deutschland und der Schweiz vorgeschlagen, die in Frankfurt zur Beratung der Handelsverhältnisse sich vereinigen sollten. Ja, er hatte sogar den Plan vorgetragen, die Schweiz, die auf dem gleichen Manufakturstandpunkt stehe wie Deutschland, merkantilisch mit ihm zu vereinigen. Als der Handelsverein gegründet war, suchte er, wie sein Vorgänger von 1816, sofort Mitglieder in der Schweiz, und das »Organ« brachte häufig Berichte über die Lage des schweizerischen Handels[1]).

Die politische Seite einer solchen Mitgliedschaft oder gar eines Zusammenschlusses wurde ganz unbefangen übersehen. Der Verein verfolgte ja keine politischen Ziele, und dass eine Handelseinigung auch politische Folgen für Deutschland haben könnte, wurde noch kaum gesehen. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass natürlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Schweiz, auch nationaler Art, in Deutschland viel stärker war als auf der sorgfältig das Trennende betonenden Gegenseite. Im allgemeinen war überhaupt der Gedankengang dieser unpolitischen Kaufleute und Nationalökonomen einfach der: Man war der Schweiz freundlich gesinnt, da sie den deutschen Waren offen stand; man war in gemeinsamer Not und hatte ein Interesse daran, sich gegenseitig im Prinzip des Freihandels zu bestärken, so musste Deutschland die Schweiz begünstigen und diese durch Mithilfe beim Sturze der fremden Zollmauern sich diese Begünstigung sichern. Der Kampf des Zollvereins sollte hauptsächlich dem französischen Prohibitivsystem gelten, so musste zur Vermeidung des französischen Schmuggels die offene Schweiz wie auch Holland sich als Flankendeckung anschliessen. Dass möglicherweise die einzelnen Regierungen mit ihren schon abgeschlossenen Zollsystemen der Schweiz gegenüber eine weniger freundliche Haltung einnehmen könnten, sahen diese allzu hoffnungsfreudig auf den Sieg ihrer Prinzipien bauenden Kaufleute nicht, wohl aber die etwas nüchterneren Schweizer[2]).

---

[1]) Borkenhagen, p. 49—51, Anm. 3 zu p. 49 über die Schrift: Gleiches Recht gehört allen, denn alle müssen sich vor dem Recht beugen.

[2]) Borkenhagen 32—34, St. Gall. Dir. A., Brief v. Bauerreis an das kaufm. Dir. v. 5. April 1820.

Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen erhielt, wiederum durch Herrn Mange, zuerst die Einladung des Vereins. Es sprach sich gegen einen Beitritt aus, da ein solcher nur Unkosten verursache, vom deutschen Bundestag für den Handel nichts zu erwarten sei, der Verein wieder durch Gelehrte und nicht durch Leute aus dem Merkantilstand geleitet werde und Deutschland in seiner Ansicht geteilt sei, indem die Hansastädte sich gegen ein »Kontinentalsystem« wenden würden. Bei der Ablehnung wurden also die Möglichkeiten des Erfolgs allein in Erwägung gezogen, und keinerlei politische Gründe sprachen mit[1]).

Dies wurde auch nach Schaffhausen mitgeteilt, das, wohl schon etwas besorgt über die mögliche Einführung von deutschen Grenzzöllen, durch die es am meisten betroffen werden konnte, sich in St. Gallen, Zürich und Basel über den Verein erkundigt hatte. Aber die Sache schien ernsthafter zu werden. Die Zahl der Subskribenten vermehrte sich, und Schnell konnte am 13. August melden, dass es keinem Zweifel mehr unterliege, »dass die grösste aller deutschen Angelegenheiten, welche Deutschland und Europa neu gestaltet, durchgehen wird«. Da geriet das Direktorium in Besorgnis, die Schweiz könnte von den zu erwartenden Handelsvorteilen ausgeschlossen werden, wenn sie den richtigen Moment zur Teilnahme verstreichen lasse.

Man beschloss, Erkundigungen bei den Handelskammern von Zürich, Basel und Schaffhausen einzuziehen und Landammann Müller-Friedberg, »einen unserer grössten Diplomaten«, um Rat anzufragen, ob die Angelegenheit nicht doch zu einer eidgenössischen oder mindestens kantonalen zu machen, und wie dies mit den diplomatischen Grundsätzen vereinbar sei[2]). Die angefragten Handelskammern, die unterdessen ebenfalls Kunde von der Gründung des Vereins erhalten hatten, gaben nur schwankende Antworten, teilten aber mit, dass sie private Handelshäuser beauftragt hätten, Geldbeiträge zu übergeben, um durch sie auf dem Laufenden zu bleiben. Müller-Friedberg empfahl die Teilnahme von Schweizer Kaufleuten, damit die Deutschen bestärkt und ihr

[1]) St. Gall. Dir. Prot. 13. Juni, 7. Juli 1819.

[2]) St. Gall. Dir. Prot., 17. Nov.

guter Wille für die Schweiz erhalten werde, und damit Erhaltung des freien Verkehrs, ja der Gedanke seiner Erzwingung durch Repressalien selbst in der Schweiz festen Fuss finde und man darauf vorbereitet werde, »was einmal in der gemeinen Sache mit den Deutschen von uns gefordert werden könnte!« Auch Müller-Friedberg sah also in Deutschland den Verbündeten in gemeinsamer Sache, ohne an politische Schwierigkeiten zu denken, und der Versuch eines Zollkampfbündnisses, wie ihn dann das Retorsionskonkordat brachte, ist in seinen Worten eigentlich vorausgesehen [1]).

Die Erfolge des Vereins schienen sehr rasch zu wachsen. Anfangs Februar 1820 erhielt das Direktorium einen Bericht aus Bayern, dass der Kongress in Wien bereits die Verlegung der Zölle an die Grenze beschlossen habe. Jetzt nahm es keinen Anstand mehr, in direkte Korrespondenz mit Schnell zu treten. Direktor Ris wurde beauftragt, die teilnehmende Gesinnung des Direktoriums auszusprechen und zehn Louisdor »von einigen hiesigen Kaufleuten, die sich für die Sache interessieren«, zu übersenden. — Man wollte sich also immer noch nicht zu stark binden.

Aber das Direktorium zweifelte, »ob dies genügen würde, um einen schweizerischen Mitanspruch auf die Vorteile, die sich der deutsche Handelsstand erringen dürfte, zu sichern«. So plante man zuerst, den Vorort durch die St. Galler Regierung auf die wichtige Lage aufmerksam machen zu lassen, und mit Hilfe des schweizerischen Gesandten von Müller in Wien offizielle Nachrichten zu erhalten, ob eine Begünstigung der Schweiz geplant sei. Zudem wollte man sich mit den andern Handelsständen in Verbindung setzen, um durch diese den Vorort zu beeinflussen [2]).

Aber bald wurde man wieder vorsichtiger. Private Erkundigungen in Basel und Zürich zeigten, dass die Kantonsregierungen »noch nicht so ganz gleiches Interesse für die Angelegenheit« hatten, und auch der Kleine Rat von St. Gallen teilte Müller-Friedberg mit, dass er vorläufig zu jedem auf Offizialität deutbaren Schritte abgeneigt sei. Zudem hatte man Ursache zu vermuten, »dass die Sache des Vereins auf

[1]) St. Gall. St. A. 1a. Landammann an Dir., 6. Jan. 1820.

[2]) St. Gall. Dir. Prot,. 17. Febr., 4. März, 24. März 1820.

keinem so ganz sichern Grunde beruhe«. So wollte man die Regierungen nicht bei einem ungewissen Erfolge exponieren und beschloss, bei guten Nachrichten eine Konferenz der Handelskammern einzuberufen, wodurch dann den Regierungen das diplomatische Einschreiten erleichtert würde. Inzwischen wurden durch Subskriptionen, die man durch inoffizielle Aufforderungen in Gang brachte, namhafte Summen (bis zum 28. März 1820 43 Louisdor) gesammelt. Eine Anfrage bei Neuenburg, um eventuell Preussens Stellung kennen zu lernen, zeigte, dass auch dort nichts Genaueres bekannt war, die Angelegenheit aber ebenfalls für wichtig gehalten wurde.

Neue, sehr hoffnungsvoll lautende Berichte von Schnell und Vereinskassier Bauerreis im März und April 1820 erhöhten den Eifer des Direktoriums immer mehr, aber stets war man im Zweifel, ob wirklich eine Begünstigung der Schweiz vorgesehen sei, ober ob nicht die durch die Beiträge gefestigte freundliche Gesinnung des Handelsstandes durch »höhere Dazwischenkunft« nutzlos gemacht werde. Deshalb fuhr man fort, überall Erkundigungen einzuziehen, um zu erfahren, »wie die österreichischen und preussischen Kabinette der Schweiz gesinnt sein möchten, und ob für dieselbe auch mit Grund sich etwas Erspriessliches erhoffen lasse[1])«.

Das kaufmännische Direktorium des Vororts Zürich zeigte sich nun endlich zur Einbrufung einer Konferenz der Handelskammern bereit, nachdem es lange eine sehr misstrauische Stellung eingenommen hatte und nur durch private Firmen (Gebrüder Herosé in Aarau usw.), die mit dem Handelsverein in Verbindung standen, sich Nachrichten verschaffte unter Übersendung von kleinen Beiträgen (7. Dezember 1819 4 Louisdor) und mit Empfehlung von Vorsicht, dass nicht ihr Name genannt werde.

Auch andere Orte hatten inzwischen Geldbeiträge gesandt, so Winterthur ca. 30 Louisdor und besonders Basel, das ebenfalls durch die Herosé benachrichtigt worden war, und das durch die Bandfabrikanten 1510 fl. und durch die Kaufleute 481 fl. 15 sandte.

---

[1]) Dir. Prot., 6. April 1820.

Aber während in der Schweiz das Interesse für den Verein den Höhepunkt erreichte, war in Wien der grosse Misserfolg eingetreten. Anfangs Mai kamen durch Mange die ersten, wenig tröstlichen Nachrichten. So wurden die geplanten Schritte nicht verwirklicht. Lange liess der Verein überhaupt nichts mehr von sich hören, ausser einem »mysteriösen Schreiben« von Schnell im September 1820, und in St. Gallen wunderte man sich über den undurchdringlichen Schleier, der die Angelegenheit bedecke und versuchte umsonst durch den Landammann Zellweger von Appenzell weiteres zu erfahren. Die Darmstädter Verhandlungen lenkten dann den Blick von den Angelegenheiten des Vereins ab. Allmählich liefen verschiedene Briefe des Vereins, meist mit Unterstützungsgesuchen beim Direktorium ein, welches die Sache lange beruhen liess. Im Sommer 1822 sandte das Direktorium unter verdecktem Namen 10 Louisdor an Schnell, »diesen bedauernswürdigen Mann, der seinen Patriotismus mit Undank belohnt sah«, und der sich durch seine Berichte um das Direktorium verdient gemacht hatte. Im August 1826 folgten weitere 110 fl. als letzte Leistung und Berichtigung der Ehrenschuld an den Verein.

Wenn wir zusammenfassend die Stellungnahme der verschiedenen Handelsstände überblicken, so fällt uns auf, in welch hohem Masse das industriell ausserordentlich rührige St. Gallen — welche Wichtigkeit man dieser Stadt in Deutschland beimass, zeigt die Ernennung zur Zentralstadt durch den Verein von 1816 — die Führung der Angelegenheit in Händen hatte. Die andern Handelskammern nehmen die Sache bedeutend weniger wichtig, besonders Zürich hält stark zurück, Basel zeigt immerhin durch die sehr hohen Beiträge seiner Bandfabrikanten und Handelsleute, welches Interesse man am Handel nach Deutschland hatte. Gemeinsam ist allen das Bestreben, sich auf keine Weise an eine Bewegung zu binden, deren Erfolg bei der kommerziellen Lage Deutschlands so unsicher schien. Dazu gesellten sich bei St. Gallen die Bedenken über die Art des Vorgehens, konnten doch die Regierungen kaum Verhandlungen mit einem fremden Verein führen, andererseits befürchtete man aber, die isolierten Schritte seien ungenügend, um sich das

Wohlwollen der eine Zeitlang doch erfolgreich scheinenden Kaufleute zu erwerben, das Eingreifen der Regierungen werde zu spät kommen, von seiten der deutschen Regierungen sei eine Begünstigung der Schweiz gar nicht geplant. In Zürich und Basel machte sich die allgemeine Abneigung gegen Zollsysteme jeder Art, auch als Retorsionsmittel, geltend und die Überzeugung, dass die Annahme von Grenzzöllen, also auch der Anschluss an ein fremdes Zollsystem der Schweiz zum grössten Schaden gereichen würde.

Also Zweifel am Erfolg, grösste Unsicherheit über die Art des Vorgehens, andere wirtschaftspolitische Grundsätze, das war es, was die Handelskammern bewegte, aber auch hier kaum schon politische Bedenken. Mochten sie auch von den Regierungen der betreffenden Kantone erwogen werden, so doch sicher noch nicht in dem Masse wie später, wo dann besonders durch die Führung Preussens die Vereinigungsidee ein so ganz anderes Gesicht bekam[1]).

Die Konferenzen von Karlsbad, Wien und Darmstadt

1819—1824

Durch die zunehmende Not der Jahre 1817 und 1818 und die allgemeine Entrüstung gegen das preussische Zollgesetz veranlasst, fingen nun endlich auch die Regierungen an, sich um die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe zu kümmern und deren Unterstützung durch den Bund, gestützt auf Art. 19, zu beraten.

An den Karlsbader Konferenzen im August 1819 setzte der badische Minister von Berstett einen Aufsatz bezüglich des freien Verkehrs unter den Vertretern der Bundesstaaten in Umlauf. Dieser Aufsatz hatte zur Voraussetzung eine Denkschrift des badischen Regierungsassessors Karl Friedrich Nebenius, eines geistvollen Nationalökonomen, der zusammen mit seinem Freunde, dem Finanzminister von

---

[1]) Zürich, Dir. Prot., 21. Juni, 5. Okt., 7. Dez 1819, 2. Nov. 1820. Basel N 2, Prot. des Handelscomm., 26. Juni, 1. Sept., 13. Nov., 29. Dez. 1819 und 25. Jan., 8. April, 22. Juli, 19. Sept. 1820.

Boeckh, die Grundlage des badischen Finanzsystems schuf. Diese forderte einen deutschen Zollverein in nahezu der Form, in der er dann tatsächlich verwirklicht werden sollte. Die Anregung Badens wurde besonders von Württemberg warm unterstützt, aber Metternich beseitigte den Gegenstand nach kurzer Diskussion, indem er die Konferenz als nicht kompetent erklärte[1]).

Doch kamen die Angelegenheiten des Handels auf die Traktandenliste der Wiener Konferenzen, die das Ziel hatten, die Bundesakte von 1815 zu präzisieren. Sie wurden am 25. November 1819 eröffnet. Im zehnten Ausschuss für Handel und Verkehr brachen nun die Angriffe der Kleinstaaten unter der Anführung besonders auch von Berstetts gegen Preussen los. Doch dessen Vertreter erklärte von Anfang an, dass Preussen sein Zollsystem nicht zugunsten von gesamtdeutschen Zöllen aufgeben werde, und dass nur weiterzukommen sei durch Verträge im Anschluss an das preussische System. Es bildete so der Staat das Haupthindernis, der später der Hauptförderer werden sollte. Bald zeigte es sich, dass eine Einigung unmöglich war. So kam denn der Handelsausschuss zu dem Beschluss, die Angelegenheit dem Bundestag zu überlassen, was einer Verabschiedung aus den Traktanden gleichkam. Als dieser Beschluss am 4. März 1820 im Plenum vorgelesen wurde, »platzte einer der Anwesenden in Lachen aus, dem fast Unanimia nachfolgten«. Das war das »Nötige, das die Konferenz schon veranlasst habe«, mit dem Metternich die Deputation des Handelsvereins abspeiste. Die Gründe für dieses Versagen des Bundes lagen einmal in der Konzentration des allgemeinen Interesses auf die politischen Angelegenheiten, dann besonders in der losen Struktur des Bundes überhaupt, im ferneren in Widerständen einzelner Staaten gegen eine Zolleinigung, weil sie ihren Interessen zuwider schien, nämlich der Hansastädte, die für ihren florierenden Handel mit England fürchteten und des von England politisch und kommerziell vollständig abhängigen Hannover, weiterhin auch in der Gleichgültigkeit einzelner, wie Österreichs, das sich selbst genügte, aber durch diese Gleichgültig-

[1]) St. Gall. Dir. Prot., 2. Nov. 1820. Böhtlingk, p. 6, 9ff. Die Denkschr. ist gedr. im Anh. derj. v. 1833.

keit auch Preussen den Weg zur Führung in der Zollvereinssache frei machte. Der Hauptgrund aber lag in den verschiedenen Finanzsystemen der Bundesstaaten. Bei den meisten waren Steuer- und Zollwesen (Akzise- und Grenzzölle) auf das innigste verquickt; jeder Staat huldigte einem vom andern etwas abweichenden System und glaubte bei einer Änderung seine, gerade bei der modernen Staatsentwicklung so wichtigen, finanziellen Quellen bedroht. In diesen Gründen liegen interessante Parallelen zu den schweizerischen Verhältnissen. Dort sollten in der Folgezeit gerade die nämlichen Umstände: lose Bundesstruktur, Sonderinteressen einzelner (Widerstand der Handelsstädte gegen ein Zollsystem!), mangelndes Interesse anderer und besonders die Verschiedenheit der Finanzsysteme nicht nur die schweizerische Zolleinigung, sondern auch die Handelsverträge mit den Nachbaren zum Fall bringen[1]).

Als es sich zeigte, dass durch den gesamten Bund auf dem Gesetzeswege eine Regelung der Zollverhältnisse nicht möglich war, tauchte der Gedanke auf, das Ziel vielleicht auf dem Verhandlungswege, durch Vereinigung einer Gruppe von Staaten von ähnlichen Interessen zu erreichen. Es war der hessische Minister du Thil, der schon im Dezember 1819 Unterhandlungen zu diesem Zwecke unter den Mittel- und Kleinstaaten Süd- und Mitteldeutschlands einleitete. Sein Ziel war: vollständig freier Verkehr, auch mit dem Auslande, also gänzlicher Verzicht auf Zölle ausser zu Retorsionszwecken (Preussen!). Als sich zeigte, dass Baden, Württemberg, Bayern usw. nicht ohne Grenzzölle zur Teilnahme bereit sein würden, gab du Thil in dieser Richtung nach. Es wurden von ihm und Berstett, der wohl der geistige Vater des Planes war, Punktationen ausgearbeitet. Der dritte Entwurf vom 19. Mai war endlich wenig bindend genug und liess genügende Freiheiten hinsichtlich der Zollsysteme, dass auch Bayern und Württemberg, die lange Bedenken getragen hatten, mitmachen konnten. Die Punktation sah vor: Aufhebung aller Land- und Binnenzölle und Verlegung an die Grenze; gemeinsame Besetzung der Zollinie und -ämter; Teilung der Zölle nach einem Mittelverhältnis von Ausdehnung und Be-

[1]) Ägidi, p. 21; Böhtlingk, p. 16.

völkerung usw. Diese Punkte hätten in ihrer Ausführung ohne Zweifel einen Zollverein ergeben, und Dankadressen an die Regierungen aus vielen Handelsstädten zeigten, wie erfreut die Bevölkerung war, endlich einen Fortschritt zu sehen. Man verpflichtete sich, innerhalb drei Monaten in Darmstadt zu einer Konferenz zusammenzutreten und auf Grund dieser Punktation die Handelsverhältnisse zu beraten[1]).

Am 13. September 1820 begannen die Darmstädter Verhandlungen. Vertreten waren: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, die sächsischen Herzogtümer und die Fürstentümer Reuss, später traten auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern hinzu. Es schien sich also ein mittel- und süddeutscher Zollverein vorzubereiten[2]).

Aber von Anfang an zeigte sich auch in Darmstadt ein starker Gegensatz der Interessen. Es arbeitete sich mit der Zeit ein Dualismus der Rheinuferstaaten (Baden, Hessen usw.) und der rein süddeutschen (Bayern, Württemberg) heraus, dessen Ursachen in sehr verschiedenen Richtungen lagen. Zunächst bestanden zwischen Bayern und Baden starke politische Gegensätze infolge der sogenannten Sponheimer Erbschaftsangelegenheit, zwischen Baden und Württemberg aber Streitigkeiten zollpolitischer Art wegen der von Baden verweigerten Abschaffung der Neckarzölle. Dann aber zeigte sich ein offenbarer Kampf um die geistige Führerschaft zwischen Bayern und Baden. Dieser Kampf entsprang den Hauptgegensätzen, nämlich der Verschiedenheit der merkantilen und finanziellen Interessen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Zollsysteme: die fast nur agrarisch und handelstätigen Hessen-Darmstadt und Nassau wollten am liebsten gar keine Zölle. Baden, als wichtiges Transitland, das vorläufig noch glaubte, gänzlich ohne Industrie auskommen zu können, und das gleich ihm noch in der Hauptsache ackerbautreibende Württemberg hatten eine

---

[1]) Suchel, p. 15—28; Weber, p. 15.

[2]) Diese Bestrebungen standen ohne Zweifel in einem gewissen Zusammenhang mit den Plänen zu einem politischen Zusammenschlusse der kleinen, liberalen süddeutschen Staaten, wie sie sich in der Politik des württ. Ministers von Wangenheim gezeigt hatten. Vgl. Albrecht.

Mittelstellung: sie anerkannten theoretisch den Freihandel, hielten aber zu fiskalischen Zwecken an niederen Grenzzöllen fest. Bayern aber tendierte zum Schutze seiner beginnenden Industrie in Franken und Schwaben deutlich gegen den Schutzzoll und verlangte sogar die Annahme seines Zollsystems für den geplanten Verein. Diese Gegensätze sollten sich dann auch in der verschiedenen Stellung dieser Staaten zu der Schweiz in den Handelsvertragsverhandlungen zeigen. Aber nicht nur in der Art, sondern aber auch in der Richtung der Handelsinteressen machten sich Gegensätze bemerkbar, denn die Rheinuferstaaten, hier besonders die hessischen Lande, waren stärker nach dem Norden zu orientiert, was sich dann in der Bildung des preussisch-hessischen Zollvereins zeigen sollte, während Württemberg stärker zu Bayern und nach Süden zu der Schweiz, Österreich und Italien neigte und auch Baden durch seine Mittellage in dieser Hinsicht eine Doppelstellung zwischen Norden und Süden hatte. Vergeblich versuchte Württemberg eine Zeitlang zu vermitteln.

So erhoben sich fortgesetzte Schwierigkeiten bei Festsetzung der Erhebungsart, der Verteilung der Erträgnisse, in der Frage der Stimmenzahl in der Zollbehörde, hinsichtlich der Stellung zur Schweiz usw. Die Verhandlungen schleppten sich lange dahin. Vom April 1822 ab begann der Auflösungsprozess, auch der beginnende Zollkrieg gegen Frankreich vermochte nicht ein Zusammenarbeiten aller Staaten zu bringen. Im Sommer 1823 erklärte Hessen-Darmstadt seinen Rücktritt, Nassau und Bayern folgten und damit kam der Abbruch der Verhandlungen. Einen Erfolg hatten die Konferenzen nur dadurch gebracht, dass Bayern und Württemberg die Gleichheit ihrer Interessen bemerkten.

Die Versuche zu einer Ordnung der Handelsverhältnisse durch den Bund und durch Verhandlungen einer Gruppe von Staaten zu gelangen, hatten versagt, und es scheint wirklich, dass eine Zusammenschlussmöglichkeit für Deutschland nur vorhanden war durch die Vereinigung von Ländern mit sehr ähnlichen Interessen — Bayern und Württemberg, Preussen und Hessen [1]).

[1]) Suchel, p. 29—109; Weber, p. 16—32 (einseitig bayrische Einstellung); Treitschke, Zollverein, p. 480—485).

Für uns nun ist weniger die Entwicklung dieser innerdeutschen Verhältnisse von Wichtigkeit, obwohl sie die Voraussetzung für die folgende Entwicklung bilden, als vielmehr das Verhältnis zur Schweiz, das sich bei den geschilderten Verhandlungen zeigt.

Auch die in Darmstadt verhandelnden Staaten legten dem Handelsverkehr mit der Schweiz eine grosse Wichtigkeit bei. Es war für diesen Kleinstaatenbund naheliegend, an Verbindungen durch Handelsverträge usw. mit anderen kleinen Staaten zu denken, wobei bei diesem »liberalen Sonderbund« vielleicht gerade auch Sympathien für die demokratische Schweiz mitspielten, wie es ja dann auch bei dem Abschlusse des grossen Zollvereins besonders die süddeutschen, liberalen Politiker waren, die mit Hinweis auf die Verbindung mit der Schweiz, sich gegen den Anschluss an Preussen wehrten.

In erster Linie war es Baden, das die Verbindung mit der Schweiz in weitgehendstem Masse wahrnahm, obwohl starke handelspolitische Differenzen momentan zwischen den beiden Ländern bestanden. Ja, es stellte sogar im März 1823, also kurz vor der Auflösung der Konferenzen als Bedingung für seinen Beitritt zu dem geplanten, gemeinschaftlichen Zollsystem, dass der Vollzug desselben von einem Handelsvertrag mit der Schweiz abhängig gemacht werde! Besonders der Zollkampf gegen Frankreich, von dem wir im nächsten Kapitel sprechen werden, hatte Baden die Wichtigkeit der Schweiz als Verbündete für seine Ausfuhr, für den Bezug von Fabrikwaren, für seinen Transit, als Flankendeckung gegen den französischen Schmuggel wieder zu Bewusstsein gebracht und es zu diesem scharfen Eintreten für die Schweiz veranlasst. Zudem steckt hinter dieser Beitrittsbedingung auch der Widerspruch gegen das bayrische Zollsystem. Wenn man dessen Schutzzollsystem nachgeben sollte, so wollte man doch wenigstens die Verbindung mit der Schweiz geschützt wissen. Auch der Gedanke mochte mitspielen, dass es einer Vereinigung von Staaten leichter fallen werde, einen günstigen Vertrag mit der handelspolitisch sehr schwer zu behandelnden Schweiz zu erreichen als einem einzelnen, kleinen Staate.

Aber auch die andern Staaten zeigten ein Interesse für die Schweiz. So wünschte du Thil, zuweilen vom Stande der

badischen Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz in Kenntnis gesetzt zu werden, und unter den Gründen, die den vollständig gegen Zölle eingenommenen darmstädtischen Minister zum Nachgeben in dieser Hinsicht bewogen, war einer der ausschlaggebendsten, dass andere Regierungen wie die Schweiz, Holland, Preussen, sich eher zu günstigen Handelsverträgen bereit finden würden, die sie den wehrlosen Einzelstaaten nicht gewähren könnten[1]).

Sogar der Gedanke des Anschlusses der Schweiz an den zu bildenden Verein taucht wieder auf. Schon im Mai oder Juni 1820, also kurz nach dem Schluss der Wiener Konferenzen, trat der appenzellische Landammann und spätere eidgenössische Zollrevisor Zellweger an den württembergischen Gesandten am Bundestage in Frankfurt, Wangenheim, heran, um durch ihn nähere Notizen über die geplante Vereinigung zu erlangen. Es ist uns nicht bekannt, wie sich Zellweger dem Gesandten gegenüber äusserte, immerhin glaubte die württembergische Regierung aus dem Bericht des Gesandten entnehmen zu müssen, dass »die Schweiz es ihrem Interesse angemessen finde, sich an die deutschen Massnahmen, die ihnen bisher nur durch unbestimmte Nachrichten bekannt geworden, anzuschliessen«. Die württembergische Regierung fand, dass die Frage, ob der Beitritt der Schweiz wünschenswert wäre, beiseite zu lassen sei, da die Beantwortung nur das Resultat der Beratungen sämtlicher Bundesstaaten sein könne, gab aber dem Gesandten den Auftrag, die private Anfrage Zellwegers privat und vertraulich durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Punktation zu beantworten und vorläufige Kenntnis von den schweizerischen Absichten zu erlangen. Eine Einladung der Schweiz könne nur durch alle Kontrahenten nach dem Zustandekommen der Vereinigung zu Darmstadt erfolgen. Dies sei in der Antwort also gar nicht zu berühren. Überhaupt liege es bei der Schweiz, eine Verständigung zu suchen[2]).

[1]) Suchel, p. 38, 71, 100.

[2]) Stuttg. Kab. A. 3. Verz. F. 209,2.

Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass Zellweger wirklich an einen Anschluss der Schweiz dachte. Es ist denkbar, dass Zellweger die Möglichkeit durchblicken liess, um sicherer Auskunft zu erhalten usw., aber es ist nicht ausgeschlossen, dass er daran noch glaubte und erst später seine Meinung änderte.

Also die einzelnen Regierungen waren vorsichtig, wenn diese Frage an sie herantrat, und am Kongress selbst wurde sie nicht besprochen, aber in den Broschüren, die der geschmeidige Kaufmann Franz Miller von Immenstadt, der zur Ausarbeitung der schriftlichen Entwürfe gebraucht und später für seine Tätigkeit im Interesse des Zollvereins hoch geehrt wurde, schrieb, sind solche Anschlusspläne zu finden, die uns sehr stark an die Ideen des Handelsvereins erinnern. So fordert er z. B., dass sich der Verein mit der Schweiz, mit Piemont, Holland, Hannover, den Hansastädten und Holstein verbinden sollte, wobei die Schiffe des Danebrog als Deckung der Handelsflotte dienen könnten. Besonders ist es der Gedanke der südlichen Meerverbindung, der ihm den Beitritt der Schweiz wünschenswert und notwendig macht: »durch sie wird die nächste Verbindung mit Italien erreicht. Die Natur hat die Schweiz sowohl ihrer Lage als ihrer wechselseitigen Bedürfnisse wegen zum Bunde bestimmt. Diese Verbindung führt uns zu jener mit dem Königreich Sardinien, welches nun in dem Besitze von Genua zu den vorteilhaftesten Handelsverträgen die Hand bieten wird[1])«.

In der Schweiz, besonders wieder in St. Gallen, betrachtete man die Anstrengungen der deutschen Regierungen, wie vorher die des Handelsvereins, mit einer gewissen Beunruhigung, schienen sie doch das Emporwachsen von Zollmauern auch an der Nordgrenze bewirken zu wollen. Man war sich offensichtlich nicht klar, in welchem Zusammenhang der Handelsverein und die Darmstädter Verhandlungen standen und glaubte, das eine als eine Fortsetzung des andern betrachten zu müssen. In St. Gallen dachte man immer noch an eine Anschlussmöglichkeit, sah aber ein, dass in Darmstadt erst die Grundlagen beraten werden müssten, bevor offizielle Schritte möglich sein würden. Besonders beunruhigend wirkte, dass man nun von den Verhandlungen gar nichts mehr erfuhr, während man doch früher durch den Verein stets auf dem laufenden gehalten wurde, und so war ein Hauptziel der interessierten Kantone, etwas Näheres über die deutschen Zollpläne zu erfahren. Deshalb tat Zellweger jene Schritte

---

[1]) Miller, Maximum; Treitschke, p. 481.

beim Bundestag in Frankfurt. Er stand in Korrespondenz mit Ris, dem Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen und hatte wahrscheinlich die Anregung zu seinem Schritte von dorther erfahren[1]).

Aber auch die offizielle Schweiz begann der Bewegung ihre Aufmerksamkeit zu schenken, nun sich die deutschen Regierungen damit zu beschäftigen schienen. Ihre Stellung war eine rein beobachtende. Dies zeigte sich in dem Bericht der Expertenkommission, die durch die Tagsatzung 1819 zur Beratung der Handelsverhältnisse bestellt worden war, und die im Juni 1820 in Luzern tagte, eine der vielen Etappen in den schweizerischen Bemühungen zu einer einheitlichen Handelspolitik zu gelangen, die mit den deutschen parallel gehen. Sie beleuchtete die Ursachen der Handelskrisis, wies aber Retorsionsmassregeln vorläufig ab, in der Hoffnung, dass erleuchtetere staatswirtschaftliche Grundsätze eine Änderung bringen würden und sprach einige bescheidene Wünsche hinsichtlich der Erleichterung des Verkehrs aus. Dabei ging sie dann auch auf die Verhältnisse in den deutschen Staaten ein. Der Handelsverein habe bei den Direktoren einige Aufmerksamkeit erregt. Nun habe derselbe eine neue Form gewonnen durch die Handelsverbindung, die sich zwischen einigen Staaten gebildet habe, und die wirklich weitere Ausdehnung zu suchen scheine. Der Grad der Vergrösserung, die fernere Tendenz, Entwicklung und Umfang der vorgesehenen Massnahmen seien noch nicht ausgeschieden oder wenigstens noch unbekannt. Eine beobachtende Stellung fromme am meisten. So wurde denn dem Vorort wache Sorge empfohlen. Das Konklusum der Tagsatzung 1820 schloss sich in allem den Vorschlägen der Kommission an.

Aber schon erhoben sich unter den Ständen Stimmen, die einem Zusammengehen mit den Deutschen, wohl nicht einem Anschluss, aber gemeinsamen Massnahmen, das Wort redeten. Der Kanton Aargau empfahl in der Diskussion, ohne durchzudringen, sorgfältige Berücksichtigung allfälliger Eröffnungen deutscher Staaten, welche mit der Schweiz wie bisher in freiem Verkehr stehen wollen und wünschte dem

[1]) St. Gall. Dir. Prot. v. 25. Sept. 1820.

Vorort Auftrag und Vollmacht zu geben, dass die Schweiz zur Behauptung des Systems des freien Handels mit den Nachbarstaaten gegen alle stehen werde, welche dem schweizerischen Gewerbefleisse verschlossen seien.

Bald aber erwiesen sich die Befürchtungen und Hoffnungen als grundlos. Die Nachrichten über den mangelnden Erfolg der Darmstädter Konferenzen gelangten bald auch in die Schweiz. An der Tagsatzung 1821 wurde die Frage des Verhältnisses zu den deutschen Nachbarn nicht mehr besprochen, nur das letztjährige Konklusum bestätigt, und schon Ende 1821 konnte man beruhigt sein. Zwar wurde anlässlich der Verhandlungen von 1822 über eine gemeinsame Retorsion von Baden, Württemberg und der Schweiz gegen Frankreich einige Male über den Erfolg der Darmstädter Verhandlungen geredet, aber gerade der bekannt gewordene Misserfolg wurde zu einem Grunde gegen die Verbindung mit den süddeutschen Staaten. An der Tagsatzung 1823 teilte der Tagsatzungspräsident die bevorstehende Auflösung der Verhandlungen mit[1]).

Die Retorsion gegen Frankreich
1822—1824

Noch während die Darmstädter Verhandlungen im Gange waren, schien ein gemeinsamer Zollkampf gegen Frankreich ein besonders enges Zusammenarbeiten der Schweiz mit den süddeutschen Staaten zu bringen.

Die stetig steigenden französischen Zölle, zuerst gegen die Industrie — dann auch gegen die Ackerbauprodukte, riefen in der Schweiz und Süddeutschland eine wachsende Entrüstung hervor. So entschlossen sich Baden und Württemberg, als am 27. Juni 1822 ein neues Zollgesetz mit hohen Schutzzöllen in Frankreich in Kraft trat, zu einem gemeinsamen Vorgehen. Dabei schien ihnen eine Teilnahme der am meisten betroffenen Schweiz selbstverständlich. Durch Entsendung von Gesandten an die Tagsatzung suchten sie diese herbeizuführen. Sie scheiterten aber am Misstrauen der schweizerischen Stände. Immerhin wurde nach heftigen

[1]) Tags. Absch. 1820 Beilage lit. K.

Kämpfen am 22. August eine Art von Kampfzollgesetz von 13 ½ Kantonen angenommen und darüber ein Vertrag, das sogenannte Retorsionskonkordat, geschlossen. Doch dieses erlag bereits 1824 den Angriffen der nichtkonkordierenden Kantone, welche sich wie immer für die Handelsfreiheit wehrten.

Die Gründe für dieses Versagen in der Retorsionangelegenheit liegen im wesentlichen in der staatlichen Struktur der Schweiz als Staatenbund. Die Folgen waren, dass die Unfähigkeit der Schweiz zu einer einheitlichen Handelspolitik und ihre Wehrlosigkeit klar zutage traten. Ihr Versagen in der gemeinsamen Abwehr mit den süddeutschen Staaten trug, neben dem Versagen in der positiven Handelspolitik in den Handelsvertragsverhandlungen von 1824—1830, wesentlich dazu bei, die enttäuschten süddeutschen Staaten für den Anschluss an den sich in den nächsten Jahren bildenden Zollverein geneigt zu machen[1]).

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Handschriftliche Quellen

Basel. Staatsarchiv. (Basel)

Frucht und Brot

L 2	1816—1817

Handel und Gewerbe

Q 1 Retorsionen	1822—1824
N 2 Handelscomitté	1800—1850

Bern. Landesarchiv. (Bern L. A.)

Vorortsprotokolle	1819—1824
Berichte der eidgenössischen Expertenkommission in Zollsachen	1824—1829
Berichte des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris	1816—1824

Bern. Staatsarchiv. (Bern St. A.)

Akten des kleinen Rats	1803—1831
Manuale des Geh. Rats 13, 15	1822—1825
Missiven 11 und 16	

St. Gallen. Archiv des kaufm. Direktoriums. (St. Gall. Dir.)

Protokolle des kaufm. Dir.	1815—1830
Tr. B 29 7b und 6	
Tr. B 30a 8	

---

[1]) Siehe Litschi, Das Retorsionskonkordat. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit gedenkt, die Retorsion gegen Frankreich in einer besonderen Darstellung zu behandeln.

St. Gallen. Staatsarchiv. (St. Gall. St. A.)
Handel Rubr. 174 fasz. 1a—4

Zürich. Staatsarchiv. (Zürich)
Kaufmännisches Direktorium D 23—25 1812—1833
Neuere Akten ohne Aussch. nach Mat. D 122—124 1822—1828
Missiven 1812—1821

Karlsruhe. Badisches General-Landesarchiv. (Karlsruhe)
Zoll- und Handelssachen 1. Auswärtiges Ministerium. (Ausw. Min.)
fasz. 29, 30, 32—40 (Handelsverhältnisse mit der Schweiz)
fasz. 53—56 (Retorsionen 1822—1824)
Gesandtschaftsarchiv 4. (Gesandtsch.)
fasz. 224—226, 228—230, 232 (Schweizerisches Zollwesen)

München. Bayrisches Geh. Staatsarchiv. (München)
Polit. Archiv, 1. Reihe, Nr. 242, 346, 347 (Ges. Ber. aus der Schweiz)
Kasten schwarz 634, Nr. 19 (Akten der Ges. in der Schweiz 1818—1825)

Stuttgart. Württembergisches Landesarchiv. (Stuttgart)
Ministerialakten 1. Verz. F. fasz. 13, 15, 44, 45, 50, 66
Übersicht der Wareneinfuhr der Schweiz nach Württemberg. 1831—1833.

B. Gedruckte Quellen

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen, Stuttgart.

Allgemeine Augsburger Zeitung.

Der Erzähler, St. Gallen.

Neckarzeitung, Stuttgart.

Organ des deutschen Handels und Gewerbestandes, Stuttgart.

Abschiede. Offizielle Sammlung. Jahre 1816—1825.

Archinard, Ch.: Le canton de Vaud et l'industrie (Lausanne 1840).

Befinden des Commerzienrats an die ausserordentliche Standesökonomiecommission über die Vorzüglichkeit einer Auflage auf den Verbrauch einzuführender Waren (Bern 1820).

(Bernoulli, C.): Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie (Bd. 1 Basel 1827, Bd. 2 und 3 1828, Bd. 4 und 5 1830).

Beyel, Chr.: Über die Handels- und Gewerbsverhältnisse der Schweiz (Zürich und Frauenfeld 1840).

Beyel, Chr.: Kommissionalbericht über die schweizerischen Verkehrsverhältnisse (Zürich 1843).

Bowring, J.: Bericht an das englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz (aus dem Engl. Zürich 1837).

(Custer, J. L.): Zeitbeobachtungen über das schweizerische Baumwollgewerbe, dessen Folgen und Aussichten (Schweiz 1806).

Die Handelsverhältnisse zwischen den Niederlanden und dem deutschen Zollverein (Amsterdam 1844).

(Dunand, D.): Coup d'œil sur l'industrie genèvoise (Genf 1828 und 1833).

Franscini, St.: Statistik der Schweiz. Bearb. von G. Hagnauer (Aarau 1828).

Gemälde der Schweiz. Hist. geogr. statist. (Bern 1834—1859.)

Gonzenbach, A. v.: Über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840 (Luzern 1840).

Gonzenbach, A. v.: Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840 (Bern 1842).

Humboldt, v., W.: Über den Anschluss der Schweiz an Deutschland (Ges. Schriften, Ausgabe der preuss. Akad. der Wiss., Bd. 11, Berlin 1903).

List, Friedr.: Alleruntertänigste Bittschrift der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Fabrikanten und Kaufleute (Leipzig 1819).

Miller, F.: Über ein Maximum der Zölle zwischen den süddeutschen Staaten (Darmstadt 1822).

Rudhart, J.: Über den Zustand des Königreichs Bayern (Bd. 1 und 2 Erlangen 1825 und 1827).

Schnell, J. J.: Denkschrift Deutschlands weitere Handelsverhältnisse betreffend (Nürnberg 1822).

Übersicht über Einfuhrzollansätze in den verschiedenen Nachbarstaaten der Schweiz (Zürich 1837).

Uhlmann, H.: Aus den Denkwürdigkeiten des hessischen Ministers Freiherrn du Bos du Thil (Deutsche Revue 45, 1920).

Zellweger, J. K.: Bericht des Eidgenössischen Zollrevisors Herrn Joh. Kasper Zellweger an den eidgenössischen Vorort (Luzern 1826).

C. Bearbeitungen

Ägidi, L. K.: Aus der Vorzeit des Zollvereins (Hamburg 1865).

Albrecht, C.: Die Triaspolitik des Freiherrn K. A. v. Wangenheim (Diss. Leipzig 1914).

Bachelin, A.: L'horlogerie neuchateloise (Neuchatel 1888).

Bächtold, H.: Die Entstehung des Stammnetzes der schweizerischen Eisenbahnen (Basel 1914).

Bächtold, H.: Die geschichtlichen Entwicklungsbedingungen der schweizerischen Volkswirtschaft (Jahrb. für Nat. Ök. u. Stat., Bd. 122, Jena 1924).

Bächtold H.:

Bingner, A.: Literatur über das Grossherzogtum Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen von ca. 1750—1854 (Karlsruhe 1854).

Blumer, J. J.: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. 1 (Basel 1891).

Böhtlingk, A.: Carl Friedrich Nebenius. Der deutsche Zollverein, das Karlsruher Polytechnikum und die erste Staatsbahn in Deutschland (Karlsruhe 1899).

Borckenhagen, F.: National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland und die Anfänge Friedr. Lists (Berlin und Leipzig 1915).

Bürkli-Meyer, A.: Geschichte der zürcherischen Seidenindustrie (Zürich 1884).

Dietz, A.: Frankfurter Handelsgeschichte.

Döberl, M.: Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands (München 1915).

Eckert, Chr.: Zur Vorgeschichte des Zollvereins (Schmollers Jahrb., 26. Jahrg., Leipzig 1902).

Fischer, K. L. F. v.: Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich v. Fischer (Bern 1874).

Geiser, K.: Handel, Gewerbe und Industrie im Kanton Bern bis zum Jahre 1860 (Denkschr. zur Feier des 50jähr. Bestehens des Bern. Vereins für Handel und Industrie, Bern 1910).

(H.): Das preussische Zollwesen (Ranke, Hist. pol. Zeitschr., Bd. 1, Hamburg 1832).

Handelskammer in Frankfurt, Geschichte der Jahre 1707—1908 (herausg. von der Handelskammer in Frankfurt, Frankfurt a. M. 1908).

Härry, A.: Die historische Entwicklung der schweizerischen Verkehrswege, 1. Teil (Frauenfeld 1911).

Hasse, E.: Geschichte der Leipziger Messen (Leipzig 1885).

Häusser, L.: Friedrich Lists Leben (F. Lists Ges. Schr., 1. Teil, Stuttgart und Tübingen 1850).

Huber, A.: Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens (Diss. Bern 1890).

Hungerbühler, J. M.: Industriegeschichtliches über die Landschaft Toggenburg (St. Gallen und Bern 1852).

Jakobs, G.: Die deutschen Textilzölle im 19. Jahrhundert (Diss. Erlangen 1907).

Jenny-Trümpy, A.: Handel und Industrie des Kantons Glarus (Jahrb. des histor. Vereins des Kt. Glarus, Heft 33 u. 34).

Köchlin-Geigy, A.: Die Entwicklung der Seidenbandfabrikation in Basel (Basler Jahrb. 1885).

Kolb, J. D.: Historisch-statistisches Lexikon von dem Grossherzogtum Baden (Karlsruhe 1816).

Krökel, E.: Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818 (Jena 1881).

Litschi, J.: Das Retorsionskonkordat vom Jahre 1822 (Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 28. Jahrg., Heft 1, Bern 1892).

Oechsli, W.: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 2 (Leipzig 1913).

Pieth, F.: Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1816—1819 (Diss. Bern 1898).

Ribeaux, E.: Salzhandel und Salzwerke in der Schweiz (Luzern 1894/95).

Ritter: Geographisch-statistisches Lexicon (Leipzig 1910).

Schmidt, P. H.: Die Schweiz und die europäische Handelspolitik (Zürich 1914).

Schmidt, P. H.: Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe (Zürich 1912).

Schweiz, Die, im 19. Jahrhundert. Herausg. v. P. Seippel, Bd. 3.
E. Chuard: Landwirtschaft.
H. Wartmann: Industrie und Handel.

Sturzenegger, A.: Beiträge zu einer Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Appenzell (App. Jahrb. 3. Folge, Heft 5, Trogen 1892).

Suchel, A.: Hessen-Darmstadt und der Darmstädter Handelskongress von 1820—1823 (Darmstadt 1922).

Tillier, A. v.: Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche (Bern und Zürich 1850).

Treitschke, H. v.: Die Anfänge des deutschen Zollvereins (Preuss. Jahrb., Bd. 30, Berlin 1872).

Wartmann, H.: Atlas der schweizerischen Industrie.

Wartmann, H.: Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875).

Weber, W.: Der deutsche Zollverein (Leipzig 1869).

Wirz, J.: Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz (Diss. Freiburg 1902).

Wyss, F. v.: Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss (Zürich 1884 und 1886).

Konstanz die Heimat der Weingartner Liederhandschrift

Von

Karl Löffler

Ist es nicht seltsam, wie schwer es fällt, gerade für die zwei kostbarsten Schatzbehalter altdeutscher Dichtung den richtigen Namen zu finden? Die beiden Handschriften, die dem deutschen Volk heilig sein müssen, weil sie die schönsten Früchte aus der Blütezeit der mittelalterlichen Lyrik Deutschlands bergen, haben immer wieder den Namen gewechselt oder führen eine Bezeichnung, die eigentlich nicht richtig ist. Die grösste, schönste und wichtigste heisst einmal Pariser Handschrift, dann wieder Heidelberger, am bekanntesten ist sie als Manessesche Handschrift. Fast sieht es so aus, als ob die strenge Wissenschaft, bloss um diesem Namenstreit aus dem Weg zu gehen, den Kodex als C bezeichnet hätte. Aber auch die andere Handschrift, die in der Gelehrtenwelt als B bekannt ist, hat in dieser Hinsicht kein viel günstigeres Schicksal. Zwar ist ihr Name »Weingartner Liederhandschrift« allgemeiner durchgedrungen und weniger umstritten. Aber die Richtigkeit oder Berechtigung des Namens ist darum nicht stärker gegen Anfechtung gefeit.

Dass Weingarten der Ursprungsort der »Weingartner Handschrift« wäre, ist ja wohl auch bei denen, die diesen Namen durchweg gebrauchen und unbesehen übernommen haben, nirgends die Meinung. Es glaubt kaum jemand, dass die Benediktiner der Abtei Weingarten die Minnelieder gedichtet oder gesammelt hätten, oder dass die Lieder dort niedergeschrieben worden seien. Man gibt der Handschrift eben diesen Namen, weil sie im Kloster Weingarten aufbewahrt worden ist, ehe sie in neuerer Zeit bei dem Anlass,

der so viele Bücher auf die Wanderschaft brachte, bei der Säkularisation, in eine grössere Sammelstätte nach Stuttgart gelangte. Insofern hat die alte Abtei wohl ein Recht, in diesem Namen geehrt zu werden, als sie jahrhundertelang dem Kodex eine sichere Heimat gewährt hat. Freilich wird der Band in der Klosterbücherei wohl immer ein Fremdkörper geblieben sein. Fromme Benediktiner dürften ja auch am wenigsten den Drang verspüren, alte Liebeslieder besonders zu verehren. So ist es nicht gerade verwunderlich, dass sie dieses Stück aus ihrer Bücherei nicht weiter hervorgezogen und sich nicht besonders mit ihm abgegeben haben. Man hat es in der Sammlung fast ganz an den Schluss gestellt, des kleinen Formats halber und wegen der Zuweisung zum letzten Fach, in dem man die »Allerlei« unterbrachte. Offenbar hat man das Liederbuch auch fremden Besuchern nicht als sonderliches Kleinod gezeigt. Dass der erste berühmte Fremde, der uns von seinem Besuch der Weingartner Bibliothek einen genauen Bericht hinterlassen hat, der grosse Mabillon, die Handschrift nicht nennt, könnte darin begründet sein, dass ja Mabillon selbst Benediktiner war. Aber auch der Archivar Pregizer, der bald nachher in die Abtei kam und nicht durch Mönchsgelübde abgehalten gewesen wäre, sich für Liebeslieder zu erwärmen, spricht in seinen Aufzeichnungen nicht von ihr. Ebensowenig im 18. Jahrhundert Martin Gerbert, der allerdings als Fürstabt von St. Blasien wieder das Ordenskleid trug, aber auch nicht der Historiker Gercken, als Laie wieder freier, die beide die Handschriftenschätze der Bibliothek eingehend musterten. Erst der bekannte Bücherfreund aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Hofrat Zapf, der 1781 etwa eine Woche lang in Weingarten weilte und sich die Bücherschätze eingehend ansah, berichtet genauer von »einem sehr schön behaltenen Kodex auf Pergament in 8, welcher Minnelieder aus dem Schwäbischen Zeitalter enthält, und in eben demselben geschrieben worden[1])«. Er druckt von dem Lied Kaiser Heinrichs, das die Sammlung beginnt, die erste und letzte Strophe ab und gibt eine Probe der Schrift sowie das Bild des Meinloh

[1]) G. W. Zapf, Reisen in einige Klöster Schwabens . . . 1781, Erlangen 1786, S. 13ff.

von Sevelingen. Zapf fügt bei: »Würde der sel. Hr. Prof. Bodmer in Zürich, dieser würdige Gelehrte, von diesem vortrefflichen Kodex etwas gewußt haben, so würde er nicht so lange im Verborgenen geblieben und gewiß jetzt in jedermanns Händen sein, das er auch verdient hätte.« Daraus muss man fast schliessen, dass die Klosterbrüder, vor allem der tüchtige Bibliothekar P. Bommer, der von Zapf ein beredtes Lob erhält und den Besucher bei seiner Wanderung durch die Bibliothek wohl getreulich begleitet haben wird, entweder nichts davon gewusst oder diese Kenntnis nicht für mitteilenswert gehalten hatte, dass nämlich die Handschrift von den Züricher Erweckern der altdeutschen Dichtung, Bodmer und Breitinger, schon längst aufgespürt und von einem ihrer Schüler schon in Proben der Öffentlichkeit vorgeführt worden war. Man wird also wohl sagen müssen, dass Weingarten lange die Heimat der Liederhandschrift gewesen ist und den Schatz getreulich bewahrt hat, dass aber die Benediktinerabtei schliesslich doch nicht der richtige Ort für die Minnesängerlieder sein mochte.

Gibt nun die Tatsache, dass die Handschrift zu gewisser Zeit wohlbewahrt in Weingarten lag, einen triftigen Grund, sie nach diesem Ort zu benennen? Dann müsste man sie jetzt am richtigsten »Stuttgarter Handschrift« heissen, weil sie hier schon seit mehr als einem Jahrhundert eine neue Heimat gefunden hat und nach menschlichem Ermessen wohl auch für immer behalten wird. Nennt man sie jedoch nach einem früheren Aufbewahrungsort, dann hätte neben Weingarten schon aus diesem Grund Konstanz mindestens das gleiche Recht; denn Konstanz ist der Ort, von wo aus sie nach der Benediktinerabtei gelangt war. Diese Wanderung ist im Buch selbst festgehalten, wo auf dem ersten Blatt von kräftiger Hand eingetragen steht »Marx Schulthaisen zuo Costantz gehörig«, was mit einer andern mehr nach einem Gelehrten aussehenden Schrift in einer weiteren Zeile ergänzt ist: donavit bibliothecæ Weingarten. Wann diese Schenkung stattgefunden hat, ist nicht angegeben; durch einen Eintrag auf dem 2. Blatt »Monasterÿ Weingartensis 1613«, bei dem allerdings gerade die wichtige Zahl beim Neubinden im Anfang des 19. Jahrhunderts weggefallen ist, aber von einem

Stuttgarter Bibliothekar vorher noch festgehalten worden war, wäre beurkundet, dass die Handschrift im Jahr 1613 schon in Weingarten lag, vielleicht gerade in diesem Jahr nach Konstanz kam.

Von diesem Mitglied einer alten, weitverzweigten Konstanzer Familie, Marx Schulthais, war seither in der einschlägigen Literatur nicht viel bekannt. Nur im 1. Band des »Konstanzer Häuserbuchs« ist er im Jahr 1620 als Hausbesitzer aufgeführt. Nun hat neuerdings ein Artikel von Otto Leiner aus Konstanz in der Konstanzer Zeitung vom 18. Februar 1828 eine ganze Reihe von näheren Angaben über ihn gebracht. Leiner berichtet von Schulthais: »Er ist während der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts eine der prominentesten Persönlichkeiten in Konstanz. Marx (Marcus) ist ein Sohn des verdienstvollen Stadtchronisten und Bürgermeisters Christoph Schulthais und der Elisabeth Zollikofer von Altenklingen, das jüngste Kind. Er war verheiratet mit Magdalena Muntprat von Spiegelberg. Seine Kinder sind: Johannes, verheiratet mit Anna Maria Ehinger von Baltzheim, Anna Maria, verheiratet mit Joh. Georg Predt von Hohenwart. Von 1582 bis 1584 war er im grossen Rat, von 1585 bis 1595 im kleinen Rat, von 1596 bis 1600 Bürgermeister und Stadtvogt und von 1601 bis 1637 Hauptmannschafts-Verwalter. Dieser war Stellvertreter des Stadthauptmanns, des höchsten Beamten, den Österreich an die Spitze der Stadtverwaltung, nach dem Verluste der Reichsfreiheit, gestellt hatte. Marx Schulthais stand auch an der Spitze der Geschlechtergesellschaft zur Katze: von 1623 an ist er im Protokollbuch bezeichnet: »der adeligen Gesellschaft Stubenherr«. Sein Wohnhaus »zum Kemmli«, das schon seinem Vater und Grossvater gehört hatte, ist der jetzige »Barbarossa«. Ferner besass er eine Zeitlang das Haus zum hohen Hirschen. Als Landgut hatten die Schulthais das spätere Zumsteinsche, dann Vincentsche Gut. Mit der Jahreszahl 1627 existiert ein leider verschollenes Spenglersches Glasgemälde mit Schulthaisischem Wappen und Figuren, das die Inschrift trägt: »Marx Schulthais Durchlaucht Erzherzog Leopold von Oesterreich Rath- u. Stadthauptmannschafts-Verwalter zu Costanz«, und der etwas frivole Vers:

Schöne Maidli, vinstere Stiega und starke Trünk
Macha daß i zitter und hink.

Dass Marx Schulthais neben seiner ernsten Tätigkeit im Stadtregiment ein Liebhaber des edeln Minnesangs war, geht wohl daraus hervor, dass er im Besitz der Liederhandschrift sich befand; dass er aber neben dem Gesang auch Wein und Weib nicht vergessen hat, und zwar in der Art jener derben Zeit, beweist die Selbstcharakteristik in diesem Verslein. Im Jahr 1637 trat er von der Hauptmannschaft zurück, gehörte aber die nächsten Jahre dem kleinen Rat noch als Mitglied an; 1643 ist er im hohen Alter gestorben«.

Wie die Liederhandschrift in die Hand des Marx Schulthais gekommen ist, bleibt unbekannt. Hat er selbst sie erst erworben oder war sie ein Erbstück der Familie? Soviel scheint ziemlich sicher, dass sie schon jahrhundertelang in Konstanz war. Denn bereits aus dem Jahr 1483 weist ein Fingerzeig nach dieser Stadt. Als in diesem Jahr ein anderer Konstanzer, auch Spross eines alten Geschlechtes der Stadt und ein Mann, den seine Mitbürger auf allerlei Ehrenstellen berufen hatten, der Ritter Konrad Grünenberg, in seiner Zeit der erste Kenner der Heraldik, sein grosses Wappenbuch veröffentlichte, berief er sich auf »alte bletter und buecher«, aus denen er abgezeichnet habe. Dass er dabei auch unsere Handschrift im Auge hatte, beweist im besonderen ein Blatt mit 10 Wappenbildern, die er ihr entnommen hat, und zwar Blatt CXXVIII, wo er ausdrücklich beisetzt: dis nachgende wappen han ich funnden in aim buch schatz ich wol CCCC Jar alt[1]). Damit hat Grünenberg zweifellos unsere Handschrift gemeint; denn die 10 Wappen stimmen mit den entsprechenden in ihr überein und zwar gerade auch in den Abweichungen, die sie gegen C zeigen, und sind zum Teil sonst nirgends bekannt geworden. Dass er den Mund mit den 400 Jahren gewaltig voll nimmt, dürfte uns in der damaligen Zeit nicht stutzig machen; wahrscheinlich hat er übrigens in Kaiser Heinrich, der das Buch beginnt, nicht Heinrich VI., den Hohenstaufen, sondern

---

[1]) Ausgabe von Graf Stillfried-Alcantara und Ad. M. Hildebrandt, Görlitz 1875.

den Vogler, Heinrich I., gesehen, womit die Zeitangabe im Einklang wäre, eine Verwechslung, die ja auch dem Schaffhauser Chronisten Joh. Jak. Rüger im Anfang des 17. Jahrhunderts unterlaufen war, als er die Handschrift C bei Junkher Hans von Schellenberg auf der Burg Randeck im Hegau sah. Immerhin ist durch Grünenbergs Benützung noch nicht der volle Beweis erbracht, dass im Jahr 1483 das Buch gerade in den Händen eines Konstanzers gewesen sein muss; wenn dies auch die einfachste Erklärung wäre. Aber unmöglich ist es natürlich nicht, dass dem bekannten Heraldiker die Handschrift auch von einem andern Orte aus für seine Forschungen zur Verfügung gestellt worden ist, wie sich dies bei andern seiner Quellenwerke nachweisen lässt. Ausserdem könnte man auch noch daran denken, dass Grünenberg nicht unsere Handschrift B, sondern die seither verschollene Ursammlung selbst, aus der B entstanden, in Händen gehabt hätte.

Auch von anderer Seite aus sind Versuche gemacht worden, nachzuweisen, dass von der Handschrift schon früh, eigentlich aus der Zeit, da ihre Entstehung angesetzt wird, Spuren nach Konstanz führen. So hat A. Schröder die Vermutung ausgesprochen, ausgehend von textgeschichtlichen Untersuchungen[1]), dass die Quelle sowohl für B wie für C um das Jahr 1320 sich in Konstanz befand, wo besonders Albrecht von Hohenberg, der auch als Dichter bekannt geworden ist, sich seine literarische Bildung geholt hat. Schröder glaubt darin einen Anhaltspunkt für die Lokalisierung beider Handschriften in der Bodenseestadt sehen zu dürfen. Freilich hat der weitere Gang der Forschung seine Annahme nicht bestätigt (s. u.).

Über das Jahr 1483 führen keine urkundlichen Zeugnisse zurück, die für Konstanzer Heimat der Liederhandschrift geltend zu machen wären. Aber vielleicht kann wissenschaftliche Forschung von anderen Seiten aus doch noch Gründe beibringen, die Konstanz nicht bloss als alte Heimat, sondern als eigentliche Mutterstadt des kostbaren Büchleins nachweisen würden.

---

[1]) Zeitschrift für Deutsches Altertum, 43, 1899, S. 184ff.

Zunächst scheint schon der Inhalt an sich darauf zu deuten. Sämtliche Dichter und sämtliche Lieder, die unsere Handschrift enthält, bis auf ein einziges Stück, finden sich auch in der grösseren und berühmteren, der Manesseschen Handschrift, die aber darüber hinaus noch ein Mehrfaches dieses Umfangs enthält. Auf das Verhältnis der beiden Handschriften, zwischen denen, wie von jeher angenommen war, ein offenkundiger Zusammenhang besteht, braucht hier im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Es soll nur als Zusammenfassung der zahllosen Untersuchungen und Erörterungen, die sich mit dieser Frage befasst haben, kurz festgestellt sein, dass nach der allgemeinen Auffassung von heute beide Handschriften von einer verlorengegangenen Sammlung von Liedern ausgehen und dass B diese Sammlung benützte, als sie noch in einem früheren, unvollständigeren Zustand sich befand als zu der Zeit, da C sie als Quelle nahm. Nun ist in der kleineren, älteren Abschrift, eben in unserem Kodex, über den gemeinsamen Grundstock hinaus noch ein späteres Stück angefügt, der Schrift nach nicht lange nachher, ein Stück, das vielleicht einen Fingerzeig geben könnte für die Heimat der Abschrift. Es ist das letzte, dem Umfang nach grösste Gedicht, das von Seite 253 bis 305 geht und keine Überschrift trägt, sonst aber als »der Minne Lehre« bezeichnet wird. Diese Minnelehre, die Geschichte einer Liebeswerbung mit allegorischer Einführung, wird dem Heinzelin von Konstanz zugeschrieben, dem Küchenmeister des oben genannten, als Sänger wie als Held gleich gefeierten Grafen Albrecht von Haigerloch oder Hohenberg. Neuerdings wird allerdings das Werk dem Heinzelin abgesprochen und ihm nur die beiden andern Dichtungen, die unter seinem Namen laufen, »Von dem Ritter und von dem Pfaffen« und »Von den zwein Sanct Johannes«, belassen [1]. Aber schon frühe ist Heinzelins Name mit dem Stück verbunden worden, und es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung für die Frage nach der Heimat des Schreibers oder ersten Besitzers unserer Handschrift, dass gerade dieses Gedicht sich in ihr findet und zwar hier in seiner ältesten Überlieferung.

[1]) Siehe die Leipziger Dissertation von Fr. Hohne, Die Gedichte des Heinzelin von Konstanz und die Minnelehre, 1894.

Freilich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in der Handschrift selbst diese Minnelehre ohne Verfasser vorgeführt ist. Nur in einer anderen, späteren Quelle, der Lassbergischen Handschrift aus dem 15. Jahrhundert, wird am Schluss Heinzelin genannt; aber schon der Herausgeber der Minnelehre, Franz Pfeiffer, hat dies als eine »übel gelungene Interpolation des Schreibers« gekennzeichnet, der den Dichter vielleicht aus seiner Vorlage oder sonstwoher gekannt haben mochte. Es heisst dort: »hie sol das buoch ein ende han, das ich Johans von Costentz, so ich kan also bestentz der vil lieben wol getan dinstlichen getichtet han und der werden minne«, wobei der Name Heinzelin schon missverstanden worden wäre als Henselin. Nun wird man den Zusammenhang der Frage nach der Heimat unserer Handschrift und der andern nach dem Verfasser der Minnelehre wohl verschieden ausdeuten. Wer fest daran glaubt, dass die Handschrift aus Konstanz stammt, wird darin einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Zuweisung des Gedichts an Heinzelin finden. Wer Heinzelin bestimmt für den Verfasser hält, wird darin einen Hinweis auf die Herkunft unserer Handschrift sehen. Immerhin bleibt auf alle Fälle die Tatsache bestehen, dass das einzige Stück, das B über den Bestand von C hinaus hat, und zwar von einer Hand, die ziemlich gleichaltrig ist mit den andern Händen des Codex, jedenfalls schon frühe, vielleicht von Anfang an mit einem Konstanzer in Beziehung gebracht wurde — ob mit Unrecht oder mit Recht, mag hier einstweilen ausser Betracht bleiben.

Weiterhin wird die sprachliche bzw. orthographische Form der Texte in unserer Handschrift als Zeugnis für Konstanzer Ursprung geltend gemacht. In dem langen Streit, der seit der Namengebung »Manessesche Handschrift« durch Bodmer sich an diesen Namen und an die Frage der Züricher Heimat der Liedersammlung überhaupt angeschlossen hat, sind die stärksten Waffen wohl aus philologischem Gebiet von F. Vogt geholt worden. In den »Beiträgen zur Geschichte der Deutschen Sprache und Literatur«, Band 33 (1908), S. 373ff. weist Vogt auf eine Eigentümlichkeit der Schreibung in C hin, indem ganz regelmässig für germanisch ai ei geschrieben werde, wo B ai schreibe (ain stain: ein stein, ain

bain: ein bein), ein Unterschied, der genau der Züricher bzw. Konstanzer Orthographie entspreche. Diese Abweichung der hochalamannischen von der schwäbischen Schreibweise, deren Linie übrigens mehr eine Richtung von Norden nach Süden als von Osten nach Westen zeigt[1]), hat noch fast zwei Jahrhunderte später dem Schweizer Niklas von Wyle, dem bekannten Humanisten, zu schaffen gemacht, indem er bei seiner Übersiedlung ins Schwäbische die Gewohnheit ei zu schreiben zunächst mühsam ablegen musste, weil die Schwaben ai schrieben, sich später aber weidlich ärgerte, als auf einmal die schwäbischen Kanzleien auch die Schreibung ei aufnahmen und er eigentlich noch einmal hätte umlernen sollen. Dem Unterschied von ei und ai ist nach Vogt noch der andere anzuschliessen, dass im Alamannischen die Kürzung c für die Silbe -az, bzw. -as (dc = daz, bzw. das) üblich war und sich auch tatsächlich in C sehr häufig findet, während sie in B fehlt, bzw. nur von einer der verschiedenen Hände angewandt wird, und zwar von der gleichen, die auch durch den Gebrauch von ei sich vom Grundstock abhebt. Nun ist die ganze Beweisführung von Vogt in erster Linie auf die Manessesche Handschrift abgestellt gewesen und wollte nachweisen, dass sie in Zürich, und nicht etwa in Konstanz geschrieben sein müsse. Aber auf der andern Seite ergab sich als Nebenertrag der Beweis, dass allerdings bei der anderen Handschrift, also eben bei C, Konstanzer Ursprung mit diesen sprachlichen bzw. orthographischen Eigentümlichkeiten im Einklang stünde. Vogts Darstellung ist hinsichtlich C nicht unbestritten geblieben; aber die Einwendungen, die E. Kiefer machte[2]), sind von Vogt selbst mit aller Schärfe zurückgewiesen worden, womit seine erste These aufrechterhalten wurde[3]). Die Scheidung der beiden Handschriften durch das Merkmal der ei-Schreibung und durch das der c-Kürzung wird noch vertieft durch den Unterschied der Form bei dem Wort, das dem neuhochdeutschen Freude entspricht: während C konsequent frŏide schreibt, hat B immer frŏde bzw. vrŏde, was wieder dem Unterschied

[1]) Siehe Klapper, Germanische Abhandlungen, 21, 1904, S. 267.

[2]) Beiträge 47, p. 491 ff.

[3]) Beiträge 48, S. 291 ff.

des Hochalamannischen und Schwäbischen entspräche, und also bei B auch auf Konstanz wiese.

Allerdings sind diese mehr äusserlichen Dinge der Schreibung, bei denen erst noch nachzuweisen wäre, dass sie auf Unterschieden der Aussprache beruhten, allein kaum ausschlaggebend; auch sind sie ja, wie schon angedeutet wurde, überhaupt angefochten worden. Die Kürzung c für -az wird nicht so ausschliesslich im Hochalamannischen gebraucht, wie es zunächst schien, und das Gewicht des sachlich mehr besagenden Unterschieds von ai und ei, der einstweilen nur als ein Schreibunterschied nachgewiesen ist, wird vermindert durch die Beobachtung, dass die als Züricherisch in Anspruch genommene Schreibung gerade auch bei Inschriften auf alten Konstanzer Wandmalereien, die für sich wieder als Beweis für den Konstanzer Ursprung unserer Handschrift angeführt werden (s. u.), sich gar nicht so selten findet, wie auch bei den Bilderüberschriften von B selbst, die allerdings nicht von den Textschreibern, sondern von den Malern stammen, die Formen Meinloh — sogar für einen Schwaben — sowie Hornein und Heinzenburch auch mit der obigen Regel nicht im Einklang stehen. In dem Streit mit Vogt hat der Konstanzer Kiefer selbst für C mit sprachlichen und orthographischen Gründen nachweisen wollen, dass die Handschrift stark den Konstanzer Schreibgebrauch aufweise, dass dieser Schreibgebrauch der bischöflichen Kanzlei der Stadt am nächsten stehe und Beziehungen der Schreiber zu dieser Kanzlei vorhanden gewesen sein müssen, so dass also C auf Grund dieser Beziehungen in Konstanz entstanden sein könne. Freilich hat hier wohl die Heimatbegeisterung, die sogar wieder die Manessesche Handschrift für Konstanz retten wollte, übers Ziel geschossen, und Kiefers Ausführungen sind auch von Vogt mit aller Schärfe zurückgewiesen worden. Der naheliegende Einwand bei diesen Beweisgängen, dass nämlich Schreiber leicht ihren Wohnsitz wechseln konnten, ein Einwand, der bei der Nähe von Zürich und Konstanz und bei den wechselseitigen Beziehungen der beiden Städte sich besonders aufdrängt, dürfte allerdings hier keine Rolle spielen. Wenn es sich nur um einen einzelnen Schreiber handeln würde, hätte ein solcher Einwand schliesslich mehr

zu sagen. Aber bei der grossen Zahl der Schreiber von C ist es wirklich bemerkenswert, dass die Schreibung ei durchweg zu finden ist, und ebenso ist auch bei B, das gleichfalls mehrere Schreiber hat, die Schreibung ai gerade auch dadurch ein beachtliches Merkmal, dass in dem Gesamtbild, das hierin die Handschrift bietet, sich ein einzelner Schreiber, der immer ei schreibt, vielleicht also ein Züricher, sich sogleich abhebt. Auch mag das Gewicht dieses Merkmals noch durch den Hinweis darauf verstärkt werden, dass, wie die andern Überlieferungen, z. B. die beiden Berliner Fragmente, nahezulegen scheinen, die Quelle, aus der sowohl B wie C geschöpft haben, ei geschrieben haben dürfte. Jedoch, auch wenn nicht bezweifelt werden soll, dass durch diesen Punkt eine klare Scheidungslinie zwischen B und C geht, so ist der Wert dieses Scheidungsmerkmals für die Festlegung der Heimat unserer Handschrift immerhin eben durch diesen Gelehrtenstreit wieder etwas vermindert worden. Und allein auf Grund dieses Punktes die Handschrift mit Bestimmtheit Konstanz zuzuweisen, dürfte wohl nicht überall Zustimmung finden, wenngleich hier unzweifelhaft eine Andeutung liegt, die vom Alamannischen irgendwie nach dem Schwäbischen weist.

In diesem Beweiskampf ist nun dem Philologen der Kunsthistoriker zu Hilfe gezogen, indem er vom Bilderschmuck der Handschrift ausgegangen ist. Hier ist besonders Eberhard von Zeppelin warm für Konstanz eingetreten, aber wohl auch wieder von seiner Heimatliebe zu weit fortgerissen worden[1]). Zwar fehlt eine für Konstanz gesicherte Bilderhandschrift, die etwa mit völligen Entsprechungen ein willkommenes Beweisstück für unsere Frage wäre. Auch ist eine Konstanzer Miniaturenschule — wenn es überhaupt in jener Zeit eine solche gegeben hat —, bis jetzt nicht festgestellt worden. Immerhin sind um die Wende des 13. Jahrhunderts zwei Maler in Konstanz urkundlich nachgewiesen. Aber aus andern Gebieten der Malerei sind Anklänge an unsere Handschrift ausfindig gemacht worden[2]). Zunächst

[1]) Siehe Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 1899, H. 28.

[2]) Siehe Hertha Wienecke, Konstanzer Malereien des 14. Jahrhunderts. Haller Dissertation 1912.

wurde festgestellt, dass schon im 13. Jahrhundert die Kunst der Malerei in Konstanz blühte, wovon noch die Gemälde des Dominikanerklosters sowie Bilder in Reichenau Niederzell, die Konstanzer Ursprungs sind, Zeugnis ablegen. Dann sind aber gerade aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts sehr bemerkenswerte Gegenstücke in Konstanz selbst gefunden worden in Wandmalereien des ehemaligen Kanonikatshauses des Chorherrnstifts von St. Johann, in denen uns Frauen bei der Bearbeitung von Leinwand und Seide vorgeführt werden. Diese kulturgeschichtlich äusserst wertvollen Bilder der Weberinnen[1]), die an eine wirtschaftlich wichtige Seite des mittelalterlichen Konstanz, seinen Leinenhandel, erinnern, weisen besonders in ihrem Grundcharakter wie auch in ihren Einzelgestalten Züge auf, die sich in den Bildern der Handschrift wiederfinden. Die Malereien sind auf das Notwendigste, auf ein oder zwei Figuren, beschränkt und zeigen fast nur diese Figuren ohne Beiwerk. Die Gestalten in geschlossenem Umriss, der nur durch eckige Armbewegungen durchbrochen wird, erscheinen jugendlich und schlank, mit verhältnismässig grossen, runden Köpfen, bei denen besonders der Hinterkopf herausgewölbt ist, durchweg mit gelbem Haar — offenbar damals Modefarbe — und ebenso durchweg mit spitzen, schwarzen Schuhen. Die Farben sind ohne Modellierung gleichmässig aufgetragen und die spärlichen Falten entsprechend rein zeichnerisch eingesetzt. Alle diese Eigenheiten wiederholen sich auf den Bildern der Handschrift; sogar Einzelheiten, z. B. eine bestimmte Haltung beim Sitzen und beim Liegen. Gerade die Beschränkung auf ein bis zwei Figuren und der Verzicht auf Beiwerk und auf lebhaftere Szenen, was die Handschrift mit diesen Wandbildern gemein hat, scheidet B von C. Das gleiche lässt sich bei einigen andern Denkmälern der Malerei nachweisen, die mit gewisser Wahrscheinlichkeit Konstanz zugesprochen werden.

Freilich will auch die Beweisführung auf diesem Gebiet nicht völlig überzeugen, und sie dürfte für sich allein auch nicht als genügend für den beabsichtigten Beweis angesehen werden. Man wird um so mehr stutzig, wenn man daran

---

[1]) Veröffentlicht von Ettmüller in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 15, H. 6.

denkt, dass der Maler der Bilder in der Handschrift nach heute allgemein angenommener Auffassung nicht Urbilder entworfen, sondern bestimmte Vorlagen benützt hat, die in anderer Ausprägung auch in C erscheinen, und wenn man andererseits daran denkt, dass die stilistischen und technischen Besonderheiten, z. B. gleichmässiger Farbauftrag ohne Modellierung, schlanke Gestalten, runde Köpfe mit grossem Hinterkopf, nicht als bodenständige Eigenheiten von Konstanz aufgefasst werden, sondern als übernommenes Gut französischer Miniaturmalerei gelten. Ein solcher Einfluss ist freilich gerade in Konstanz am wenigsten auffällig, wo man im ganzen Mittelalter rege Handelsbeziehungen zu Frankreich unterhielt, von wo ein Bischof zur Zeit der Entstehung unserer Handschrift mehrfach in diplomatischem Auftrag in Paris weilte, und wo nach diesem Bischof sogar ein Franzose als Nachfolger einzog. Alles in allem werden wir doch wohl den Versuch der Kunstwissenschaft, von ihrem Gebiet aus den zwingenden Beweis für Konstanzer Herkunft der Liederhandschrift geführt zu haben, auch nicht als vollauf gelungen ansehen dürfen.

Weiterhin könnte man aus den Wappen, die der Maler seinen Bildern beigegeben hat, einen Hinweis, wenn nicht gerade auf Konstanz, so doch auf schwäbisches Gebiet herausholen. Bei Morungen, dem einzigen Vertreter des östlichen Mitteldeutschland im Minnesang, den die Handschrift enthält, hat C das richtige Wappen dieses obersächsischen Geschlechts, während B bei ihm das Wappen der schwäbischen Morungen bringt, zu denen der Dichter gar nicht gehörte. Im übrigen sind aus diesen Beigaben der Heraldiker und aus den Kostümen der Bilder wohl für die Zeit der Entstehung der Handschrift bzw. ihrer Vorlage schon wertvolle Schlüsse gezogen worden, die von dieser Seite her beweisen, dass der Grundstock der alten Liedersammlung, der B zugrunde lag, schon in die Mitte oder die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgeht[1]); aber für den Ursprungsort unserer Handschrift sind durch diese Seite keine weiteren Feststellungen gemacht worden.

[1]) Siehe Heraldische Mitteilungen, Jahrg. 14, 1903, S. 61 ff.

Wenn wir nun die von den verschiedenen Gesichtspunkten aus gewonnenen Schlussfolgerungen zusammenfassen, so wird es wohl nach dem heutigen Stand der Forschung einstweilen dabei bleiben müssen, dass für die schon seit lange und ziemlich allgemein angenommene Zuweisung der Handschrift an Konstanz als Ort der Entstehung ein eigentlich urkundlicher oder ein sachlich durchaus bindender Beweis fehlt. Auch zugegeben, dass sprachliche oder orthographische Erwägungen auf schwäbisches Gebiet weisen, so wäre dies noch kein zwingender Grund, gerade nach Konstanz zu gehen, wiewohl als Kulturstätten aus jener Zeit, wenn man vom alamannischen Gebiet ausgeht und dem schwäbischen sich zuwendet, schliesslich nur Konstanz oder St. Gallen in Betracht kommen und für St. Gallen bis jetzt gar keine Anhaltspunkte vorliegen. Dass Technik und Stil des künstlerischen Schmucks der Handschrift Entsprechungen in Konstanz hat, wird weithin in dem allgemeinen Zug der Zeit schon begründet sein; mit Bestimmtheit gerade daraus auf Konstanz zu schliessen, muss immer wieder bedenklich erscheinen, wenn man sieht, dass die gleichen Anknüpfungspunkte auch schon für C benutzt wurden in der Absicht, auch diese Handschrift nach Konstanz zu verlegen, was aber heute allgemein aufgegeben ist.

Dagegen bleibt unumstösslich die historische Tatsache, dass die letzte Heimat der Handschrift, die sich urkundlich nachweisen lässt, Konstanz war. Und wenn nun verschiedene Punkte damit übereinstimmen, dass sie auch dort entstanden wäre, so mag gerade in dem Zusammentreffen von mehreren Gründen — auch wenn man den einzelnen nicht als stark genug und nicht als ausschlaggebend ansehen will — doch ein genügender Beweis für die Annahme liegen, dass in Konstanz die Liederhandschrift B entstanden ist. Es mag einstweilen noch eine wissenschaftliche Hypothese sein; aber wenn keine Hypothese der Wissenschaft weniger festen Boden hätte, dann gäbe es nicht viel Streit in der Welt der Gelehrten. Tatsächlich ist ja auch gerade für unsere Handschrift Konstanzer Ursprung von Anfang an eigentlich überall hingenommen worden.

Ähnlich wie bei der Ortsfrage liegt die Sache bei der Frage nach dem geistigen Vater unserer Handschrift. Schon

seit Bodmer und Breitinger diese Schätze der altdeutschen Dichtung wieder ausgegraben haben, ist mit ihnen, besonders mit der reicheren Handschrift C, von jeher ein Name verbunden worden, den einer der darin vertretenen Sänger selbst nennt, der Name Manesse. Der Züricher Sänger Hadloub rühmt in einem Lied die Manesse aus Zürich als Sammler von Liedern. Er meint damit den Ritter und Ratsherrn Rüdiger Manesse, der 1308 hochbetagt sein Leben beschloss, und seinen schon 7 Jahre vor ihm gestorbenen Sohn Johannes, der am grossen Münster Kustos war. Nach ihnen heisst ja seit Bodmer die grosse Heidelberger Handschrift heute noch Manessesche Handschrift. Nun wird wohl heutzutage die Meinung, gerade diese Handschrift stamme von den Manesse her, nicht mehr aufrechterhalten. Dagegen ist von der alten Auffassung die Annahme geblieben, dass die Handschrift C, wie auch die kleinere B, auf die von den Manesse angelegte Sammlung zurückgeht, die selbst im Original verloren gegangen ist. B wäre hergestellt worden, als die Sammlung sich noch auf einer früheren Stufe als zur Zeit der Niederschrift von C befunden hätte. Daraus erklären sich die Gemeinsamkeiten wie auch die Verschiedenheiten; zugleich aber auch aus den mehr oder weniger weitgehenden Anforderungen dessen, der sich die Abschriften herstellen liess. Der Name Manesse, der also wohl mit Recht bei dieser Liedersammlung immer in Ehren genannt wird, hätte an sich im besonderen mit der grossen Handschrift ebensowenig zu tun als mit der kleineren. Günstiger scheinen die Dinge bei einem andern Namen zu liegen, der auch oft mit unserer, und auch schon mit der grösseren Liederhandschrift in Verbindung gebracht worden ist. Dies ist der Name des Konstanzer Bischofs Heinrich (II.) von Klingenberg[1]). Heinrich gehörte dem im Thurgau ansässigen Geschlecht von Klingenberg an; sein Vater, Ritter Ulrich, war Dienstmann des Konstanzer Bistums gewesen und seine Mutter, Williburg, stammte aus dem Dienstmannengeschlecht derer von Kastell, das in Konstanz Bürgerrecht hatte. Rudolf von Habsburg ernannte ihn zu

[1]) Siehe Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, Bd. 2, 1905, S. 1 ff.

seinem Protonotarius und auch sein Nachfolger Albrecht behielt ihn in der leitenden Stellung der Reichskanzlei bei. 1293 erhielt er die Bischofswürde von Konstanz, wurde aber auch weiterhin vom Kaiser mit wichtigen politischen Missionen betraut, bis er 1306 starb. Heinrich von Klingenberg war zweifellos ein hochbegabter, bedeutender Kopf, wenn auch seine skrupellose Jagd nach Pfründen manchmal abstossen mag, übrigens heute mehr als damals, wo man in diesen Dingen weniger feinfühlig war. In Konstanz lebte sein Andenken weiter als das eines grossen Wohltäters der Stadt. Zugleich war der Klingenberger bekannt geworden als Freund von Wissenschaft und Dichtung. Ein Nekrolog des Klosters Weingarten hält fest, dass er »libros praecipue Gratianum, Psalterium continuum, sententias maiores, Justinianum et alios plures« der Klosterbibliothek vermacht habe. Er verfasste eine Geschichte der Habsburger Grafen, von der allerdings heute keine Spur mehr zu finden ist; ja er wird auch als poeta insignis et ingeniosus gerühmt. Meister Johannes Hadloub singt von ihm: »er kan wise und wort«. Doch ist von seinen Dichtungen nichts erhalten, bzw. bekannt geworden; denn die Annahme, dass er der unter den Minnesängern als »Chanzler« vorkommende Dichter sei, hat sich als Irrtum herausgestellt. Aber soviel ist sicher, dass er mit den Züricher Dichterkreisen, für die in der Manesse-Sammlung ein bleibendes Denkmal erhalten ist, Beziehungen hatte. Von dieser Tatsache aus ist auch schon die Behauptung aufgestellt worden, dass die Handschrift C nicht auf die Manesse, sondern auf Heinrich von Klingenberg zurückgehe. Das Konstanzer Geschichtsbüchlein aus dem Jahre 1851, von Josua Eiselein, »Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz«, sagt ausdrücklich von ihm: »er sammelt vor Maneß die Gesänge der deutschen Dichter«. Freilich gibt Eiselein für seine Behauptung keine Quelle an, und es ist kein Zweifel, dass sie ohne genügende Begründung aufgestellt wurde, veranlasst durch die alten Quellen, die von Heinrich als Dichter sprechen, durch die Kunde von dem Züricher Dichterkreis und vor allem durch die ein paar Jahre vorher von Lassberg (Liedersaal 2, XXXVI) ausgesprochene Vermutung, dass Heinrich der Urheber von C sei. Lassberg

ging dabei einerseits von der Nachricht des Weingartner Nekrologs aus, andererseits von der Tatsache, dass die Handschrift B wirklich in Weingarten war. Er dachte sich den Zusammenhang so, dass Heinrich zur Zeit, als er noch in Zürich war, Besitzer von B gewesen und dadurch auf den Gedanken gebracht worden sei, eine noch grössere Handschrift anlegen zu lassen. Lassberg meint, für einen Privatmann, selbst für den Bürgermeister Manesse, wäre die kostbare Handschrift C nicht erschwinglich gewesen, dagegen wohl für den Bischof. Nun hat man seither das Verhältnis von B und C anders festgestellt, auch ist die Wanderung von B nach Weingarten auf andere Weise erklärt worden, wobei jene Bücherschenkung nichts zu tun hat; es lässt sich also Lassbergs Vermutung nicht halten. Aber der Einwand gegen sie, es sei auffällig, dass Hadloub, der die Sammlung rühmt und der zugleich von Heinrich singt, kein Wort über dessen Sammeltätigkeit verloren habe, wäre nur richtig im Hinblick auf die Handschrift C und spräche nicht gegen die Annahme, dass Heinrich die Handschrift B hat abschreiben lassen, in der ja Hadloub noch gar nicht vertreten ist. Es bleibt also der Kern der Lassbergschen Vermutung, wonach Heinrich mit einer Minnesängerhandschrift in Verbindung gebracht wird, auch heute noch wohl möglich. Und wenn, womit die bisherige Forschung durchaus nicht im Widerspruch steht, die Weingartner Handschrift tatsächlich in Konstanz geschrieben worden sein sollte, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass gerade die Hauptgestalt des geistigen Lebens in dieser Stadt, von der wir wissen, dass sie mit der Dichtkunst enge Fühlung hatte, den Auftrag dazu gegeben hat und der erste Besitzer gewesen ist. Dies wird wohl das bleibende Ergebnis der vielen Streitigkeiten und Erörterungen sein, die sich an diese Fragen geknüpft haben.

Lord Craven und die Familie des Winterkönigs

Von

J. G. Weiss

Wir können kaum ein Werk aufschlagen, das die Familie des Winterkönigs etwa vom Jahre 1627 ab berührt, ohne dem treuen Freunde des pfälzischen Hauses, Lord Craven zu begegnen. Eine erschöpfende Biographie dieses Mannes besteht aber nicht, sofern man nicht die kurzen Artikel in der Encycl. Britannica und in dem Dictionary of National Biography[1]) dafür nehmen will. Eine solche in deutscher Sprache und dazu in dieser Zeitschrift zu geben, wäre wohl unangebracht, da für die deutsche und insbesondere pfälzische Geschichte nur diejenigen Abschnitte aus Cravens langem Leben von Interesse sind, in denen seine Beziehungen zum Hause Pfalz lebendig waren. Es soll deshalb hier im wesentlichen nur zusammengetragen werden, was die letzteren betrifft, alles andere aber nur in tunlichster Kürze berührt werden.

Lord Cravens Vater, William Craven, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts geboren als der Sohn armer Leute zu Appletrewick in der Grafschaft York. Eine Überlieferung besagt, die Familie habe ursprünglich dem Landadel angehört und sei in den Rosenkriegen verarmt; urkundlich scheint das aber nicht belegt zu sein. Jedenfalls waren die Leute so gering bemittelt, dass sie ihren Sohn einem gewöhn-

[1]) Soweit meine Darstellung sich deckt mit übereinstimmenden Angaben der Artikel in der Encycl. Brit. und dem Dict. of Nat. Biogr., sowie der Biographien der Winterkönigin von Miss Benger und Mrs. Green, unterlasse ich es in der Regel, die dort zu findenden Angaben über die ursprünglichen Quellen wiederzugeben, obgleich ich meist auf diese zurückgegangen bin.

lichen Frachtwagenführer nach London mitgaben, wo er sein Glück suchen sollte. Es gelang ihm, eine Lehrstelle zu finden und vorwärts zu kommen. Wie das im einzelnen zuging, ist nicht bekannt[1]). Es heisst, durch Fleiss und Sparsamkeit sei es ihm gelungen, aber es muss doch anderes dabei gewesen sein. Vielleicht beteiligte er sich, sobald einmal eine Grundlage gelegt war, an spekulativen Unternehmungen, die ja damals in der Luft lagen, denn wir finden ihn schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts als Besitzer eines ungeheuren Vermögens und Alderman von London, wir sehen ihn in den Ritterstand erhoben und sehen ihn 1601 als Sheriff und 1611 als Lord Mayor[2]).

Mit seiner Ehefrau, Elisabeth, Tochter des Alderman W. Whitmore, hatte er drei Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn, nach dem Vater William geheissen, ist unser Mann. Er war geboren im Juni 1608[3]) und wurde durch den Tod des Vaters im Juli 1618 der Erbe der Hauptmasse des angewachsenen grossen Vermögens. Im Jahre 1623 wurde er in Oxford — Trinity College — immatrikuliert und 1624 trat er in die Gesellschaft des Middle Temple ein. Aber seinem jugendlichen Tatendrang entsprach die juristische Laufbahn nicht; er ging nach den Niederlanden, um sich unter Moriz von Oranien militärische Lorbeeren zu erwerben. Ungeachtet seines jugendlichen Alters zeichnete er sich derart aus, und kam 1626 mit solchen Empfehlungen zurück, dass König Jacob ihm den Ritterschlag erteilte und ihn kurz danach zum Range eines Barons erhob unter dem an eine seiner Besitzungen anknüpfenden Titel Lord Craven of Hampstead-Marshall. Ob die Rangerhöhung etwa nebenher noch einen metallenen Hintergrund hatte, mag dahingestellt bleiben.

---

[1]) Der Lehrherr hiess Hulson und war Merchant Taylor. Einige weiteren Mitteilungen, die man aus den Akten der Gilde entnommen hat, werfen auf die Frage, wie der so grosse Reichtum Cravens entstanden ist, kein Licht.

[2]) Es ist nicht uninteressant, zu wissen, dass unter den Gästen beim Lord-Mayors-Essen in der Guildhall Christian v. Anhalt mit seiner Begleitung war. Doch ist hier nicht der Ort, den Fäden nachzugehen, die Anhalt während seiner damaligen Anwesenheit in England spann.

[3]) Das Dict. of Nat. Biogr. sagt 1606, was wohl ein Druckfehler sein dürfte.

Im folgenden Jahre sehen wir ihn an dem kleinen Hofe des Winterkönigs im Haag auftauchen. Teilnahme für das schwere Geschick der vertriebenen Königsfamilie hatte ihn dahin getrieben und gewiss auch etwas von der romantischen Verehrung, die so viele der Elisabeth entgegenbrachten[1]), der »Königin der Herzen«, wie Moriz von Nassau sie nach dem Verluste der Böhmenkrone genannt hatte. Friedrich hatte in ihm besonders einen angenehmen Reisebegleiter. Im Oktober 1627 erzählt er in einem Briefe an Elisabeth, wie Craven ihm herausgeholfen habe als er auf der Jagd in einen Sumpf geraten war und wie er ihm ein wertvolles Pferd geschenkt habe, das ihm gute Dienste tue, und er bemerkt, er sei sehr froh über seine Gesellschaft, da ihm sonst die Zeit gar lang würde. Im folgenden Jahre ist Friedrich wieder unterwegs und Craven, der anscheinend eine Zeitlang in England war, schliesst sich ihm nachträglich an. Friedrich ist erfreut über sein Kommen und schreibt, er finde ihn in keiner Weise verändert, er sei immer »bon garçon« und habe immer etwas zu erzählen[2]). Selbstverständlich war zwischenhinein Craven auch an dem kleinen Hofe im Haag immer gern gesehen und er war neben dem Könige von Schweden auch Pate eines von Elisabeth im Januar 1632 geborenen Kindes, dem er ein Silbergeschenk im Werte von 1500 £ in die Wiege legte, zugleich mit der Zusicherung einer lebenslänglichen Rente von 200 £.

Dem Drange Cravens nach militärischer Betätigung war freilich mit alledem nicht gedient. Anders wurde es, als Friedrich im Januar 1632 sich aufmachte, um sich dem Siegeszuge Gustav Adolfs anzuschliessen, und auch diesmal Craven ihn begleiten durfte. Fast wäre diese Begleitung allerdings vereitelt worden, denn schon in der Nähe von Dortmund wäre der Lord, der in seiner eigenen Kutsche

---

[1]) Vielleicht mag zur Erweckung des Interesses für Elisabeth auch der Umstand beigetragen haben, dass Craven Besitzer von Combe Abbey war, wo sie unter der Obhut Lord Harringtons ihre Jugendjahre verlebt hatte. Cravens Vater hatte die Besitzung von der Tochter Harringtons gekauft.

[2]) Die im Text zitierten Briefe Friedrichs finden sich in der durch v. Aretin aus der Münchener K. Bibliothek veröffentlichten Sammlung. (v. Aretin, Joh. Chr., Beyträge zur Geschichte und Literatur, Bd. 7, München 1806, S. 140ff.)



reiste, beim Kreuzen einer Furt in einem angeschwollenen Flüsschen fast ertrunken. In Höchst wurde er dem Schwedenkönig vorgestellt und beteiligte sich nun an den Kämpfen zur Wiedergewinnung der Pfalz. Als beim Sturm auf die Befestigungen von Kreuznach eine Bresche geschossen war, war er, obgleich verwundet, der erste, der sie im Angesicht der Verteidiger erkletterte, so dass nachher Gustav Adolf ihm lachend auf die Schulter klopfte und meinte, er wolle wohl einem jüngeren Bruder den Weg zu seinem Erbe freimachen[1]). Auch weiter zeichnete er sich aus, aber was er gesucht hatte, fand er nicht. Er hatte wohl gehofft, unter Friedrich ein wichtiges Kommando zu erhalten, und hatte sich erboten, auf seine Kosten 3000 Mann in England anzuwerben und herbeizuführen. Aber das alles wurde vereitelt, indem dem Winterkönig selbst die Führung eines Heeres oder einer Heeresabteilung versagt blieb. Und dass Gustav Adolf unmittelbar dem jungen Abenteurer und Draufgänger ein höheres Kommando anvertrauen würde, war wohl nicht zu erwarten. So war Craven enttäuscht und entschloss sich, zurückzukehren. In Augsburg trennte er sich von Friedrich und dieser gab ihm einen Brief an Elisabeth mit, in dem er ihr schrieb: »er hat sich auf dieser Kriegsfahrt höchst lobenswert benommen und hat viel Mut und Anhänglichkeit an mich gezeigt, welche er ohne Zweifel noch weitgehender bewiesen haben würde, wenn der König von Schweden es gut gefunden hätte, mich ein Heer bilden zu lassen«.

Im Haag nur kurz ankehrend, begab sich Craven wieder nach England, wo er Mitglied des Rates von Wales wurde. Es eröffnete sich ihm nicht nur Aussicht auf eine ehrenvolle Laufbahn, sondern er spielte auch in der Gesellschaft offenbar eine glänzende Rolle, denn es wird aus dieser Zeit von ihm berichtet, er sei »the most accomplished gentleman in Europe« gewesen.

Als Friedrich V. noch im gleichen Jahre starb, wurde Craven erst recht der Vertrauensmann seiner noch immer auf englische Hilfe hoffenden Witwe, obwohl es ihr unter den englischen Staatsmännern und namentlich Diplomaten auch an sonstigen treuen Freunden nicht fehlte. Im Jahre 1633 gab es wohl eine kleine Verstimmung, weil Elisabeths

[1]) Rushworth, John, Historical Coll., 1659ff., II, S. 176.

Sekretär Nethersole im Übereifer zur Aufbringung von Mitteln für die pfälzische Sache sich einen zu weitgehenden Gebrauch von Cravens Namen erlaubt hatte[1]). Aber das war nur vorübergehend, und als die beiden ältesten Söhne Elisabeths nach England kamen, war der treue Freund, dem Wunsche der Mutter folgend, gerne bereit, ihnen mit seinem Rate zu dienen. Ihrer überschäumenden Jugendlust freilich konnte er ebensowenig Zügel anlegen wie Rusdorff. Als dann 1636 Karl Ludwig in Verbindung mit Ruprecht seine nachher so unglücklich verlaufene militärische Unternehmung in Deutschland plante, steuerte Craven 30000 £ bei und übernahm darüber hinaus noch Bürgschaften[2]), und er liess sich auch durch Elisabeth, die wegen der Unerfahrenheit ihrer Söhne in grosser Sorge war, zu persönlicher Teilnahme an der Expedition bestimmen. So kam er 1637 mit den Pfalzgrafen wieder herüber. Er hatte anscheinend schon um diese Zeit eine besondere Vorliebe für Ruprecht und als dieser es sich nicht nehmen liess, unterwegs einen Abstecher zu machen, um die Garnison von Rheine zu einem Ausfall zu provozieren, und sie dann zurückzuschlagen, war auch er mit dabei, wiewohl er ihm kaum zu dem unnötigen Streiche geraten haben wird. Ernstere Gelegenheit, seine Treue zu bezeugen, fand er dann in der unglücklichen Schlacht bei Vlotho, in der er ein Regiment Fussvolk führte. Als er dort dem hartbedrängten Ruprecht zu Hilfe eilte, wurde er an seiner Seite schwer verwundet und geriet dadurch in Gefangenschaft. Gleich darauf erreichte letzteres Schicksal auch Ruprecht. General Hatzfeld betraute Devereux, den Mörder Wallensteins, mit der Bewachung und Eskortierung der Gefangenen[3]). Sie wurden erst nach Warrendorp ge-

---

[1]) Eingehende Darstellung dieses Vorganges findet sich bei Green, M. A. E., Elizabeth Queen of Bohemia, 2. Aufl., revidiert v. Lomas, 1910, S. 310.

[2]) Dass die Opferwilligkeit Cravens nicht bei jedermann Verständnis fand, ist nicht überraschend. So schreibt Ralph Verney (Verney Papers, edited for the Camden Soc. 1843—1849, S. 189) in einem Briefe, Manche sähen darin Verschwendungssucht, die meisten aber Torheit. Besonders werden diejenigen so geurteilt haben, die vielleicht auch um Beiträge angegangen worden waren und abgelehnt oder nur einen schäbigen Betrag gezeichnet hatten.

[3]) Englische Berichte, der eine vermutlich von dem Obersten Benett herrührend, der andre von einem Captain Pyne, beide abgedruckt bei Warburton,

bracht, wo sie so lange lagen, bis Craven einigermassen wieder reisefähig war, und von wo aus ein Gefolgsmann Cravens, Walter Crane, die Erlaubnis erhielt, Botschaft nach dem Haag und nach England zu tragen. Die Reise ging dann weiter nach Bamberg, wo Craven von Ruprecht getrennt wurde. Immer noch hoffend, die Gefangenschaft des nachher nach Linz verbrachten Pfalzgrafen teilen zu dürfen, verweigerte Craven lange die Beschaffung seines Lösegeldes. Erst als er die gänzliche Aussichtslosigkeit seiner Hoffnung erkennen musste, kaufte er sich 1639 mit 20000 £ frei und begab sich nach kurzem Besuch im Haag wieder nach England, immer noch lahmend infolge seiner Verwundung.

Bald aber finden wir ihn wieder im Haag am Hofe der Elisabeth, eine wertvolle Stütze für sie in allen ihren Nöten und Schwierigkeiten, oft auch finanziell aushelfend[1]). Den jüngeren Kindern erhellte er durch seine Freundlichkeit ihre trübe Jugend und war von ihnen um so lieber gesehen, als er ihnen immer schöne Geschenke brachte[2]). Besonders

---

»Memoirs of Prince Rupert and the Cavaliers«, London 1829, im Anhang. Das Dict. of Nat. Biogr. erwähnt eine Überlieferung, Craven habe Ruprecht das Leben gerettet, da ohne seinen Dazwischentritt dieser lieber das Leben eingebüsst, als sein Schwert übergeben haben würde. Sie ist aber nicht vereinbar mit den genannten Berichten. Nach diesen gab sich Ruprecht überhaupt nicht gutwillig gefangen, sondern wurde durch den Anprall der feindlichen Reiter mit seinem Pferde zu Boden geworfen und so in hilfloser Lage von den Feinden gefasst. Deren Oberst, Lipp mit Namen, fragte ihn, wer er sei, worauf er ausweichend antwortete »Ein Oberst«. Lipp, das Knabengesicht betrachtend, rief: »Sacrament, ein junger!« Ein Soldat namens Bamback (Bansbach?) aber, der Ruprecht schon gesehen hatte, sagte ihm, es sei der Pfalzgraf. Dass der schon vorher schwer verwundete Craven hier mit zur Stelle war, ist zum Mindesten unwahrscheinlich. Wäre es aber auch der Fall gewesen, so wäre nicht einzusehen, welche Rolle er dabei gespielt haben könnte. Der Benett zugeschriebene Bericht aber mit allen seinen Einzelheiten trägt so sehr das Gepräge der Unmittelbarkeit und Wahrheit, dass kein Grund besteht, ihn in Zweifel zu ziehen.

[1]) Die Markgräfin von Anspach (in erster Ehe eine Lady Craven) erzählt in ihren »Denkwürdigkeiten« (Stuttgart und Tübingen 1826), Bd. 2, S. 90, sie habe einen Schuldschein der Winterkönigin gesehen über 40000 £, die Craven ihr geliehen hatte. Craven kannte Lage und Aussichten Elisabeths zu genau, um mit der Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung zu rechnen.

[2]) Memoiren der Herzogin Sophie, nachmals Kurfürstin von Hannover, herausgeg. v. Dr. A. Köcher, Leipzig 1879, S. 43.

wertvoll wurde seine Hilfe, als beim Ausbruche des englischen Bürgerkrieges die englischen Revenuen Elisabeths ausblieben.

Es ist hier wohl die Stelle, der Überlieferung zu gedenken, dass Craven gerne der Gatte der Pfalzgräfin Elisabeth, der ältesten Tochter der Winterkönigin geworden wäre. Die Prinzessin war nur 7 Jahre jünger als er und es ist gewiss nicht unmöglich, dass er eine Zuneigung zu ihr gefasst hatte. Wir haben auch keinen Grund, anzunehmen, dass sie ihrerseits eine besondere Abneigung gegen ihn gehabt hätte. Aber zur Ehe war sie, wie ihr ganzer späterer Lebensgang zeigt, überhaupt nicht geschaffen. Sie hätte wohl den Hausinteressen das Opfer gebracht, eine Ehe aus politischen Gründen einzugehen, wie ja eine solche auch einmal beinahe zustandegekommen wäre, aber Craven zu heiraten, lediglich um ihn an die pfälzische Sache zu fesseln, das war doch nicht nötig; seine Treue stund nie in Frage. So hatte auch die Mutter keinen Grund, die Tochter zur Heirat mit ihm zu drängen, und dass sie das ohne sehr schwerwiegende politische Gründe getan haben würde[1]), ist nicht anzunehmen. Wie gross das Rangvorurteil der Königstochter war, wissen wir aus mancherlei kleinen Vorkommnissen. Es hinderte sie zwar nicht, Personen geringeren Ranges Achtung und selbst aufopfernde Freundschaft entgegenzubringen, aber es machte ihr den Gedanken an eine Mesalliance ungeniessbar. Und dass Craven ihren Standpunkt nicht nur kannte, sondern auch anerkannte, sehen wir später aus der Korrespondenz, die er anlässlich der Verheiratung des Herzogs von York (nachmals König Jacob II.) mit der Tochter des Kanzlers Hyde mit ihr führte. Eines ist jedenfalls gewiss: Wenn Craven jemals den Gedanken hatte, um die Hand der Pfalzgräfin anzuhalten, vermied er es doch, sich zu weit vorzuwagen und sich einer Zurückweisung auszusetzen, die ihm den ferneren Aufenthalt am Hofe der Winterkönigin doch wohl unmöglich gemacht hätte.

Auffallend ist, dass Craven am englischen Bürgerkriege nicht teilnahm. Es hätte ihm gewiss nahegelegen, mit Ruprecht für die Sache des Königs zu kämpfen und gewiss hätte

[1]) Bekanntlich war Elisabeth einmal nicht abgeneigt, Buckingham durch Familienbande für die Sache ihres Hauses festzulegen. Gegenüber der politischen Bedeutung einer solchen Verbindung konnte das Rangvorurteil wohl zurücktreten.

auch Elisabeth es gerne gesehen, wenn er ihrem Lieblingssohne hätte zur Seite stehen können. Es ist möglich, dass ihm die Folgen seiner Verwundung noch nachgingen, wiewohl aus späterer Zeit wenigstens bezeugt ist, dass er wieder reiten konnte[1]). Wenn etwa die Befürchtung mitspielte, im Falle des Sieges des Parlamentsheeres seine Besitzungen zu verlieren, so entging er diesem Geschick schliesslich doch nicht. Es war bekannt, dass er die Sache Karls I. bis zu seiner Enthauptung nach Kräften unterstützt hatte[2]). Vielleicht hatte er auch die Hand im Spiele, als 1651 ein englisches Schiff, dessen Besitzer und Befehlshaber auffallenderweise auch Craven hiess, sich im Hafen von Toulon dem Pfalzgrafen Ruprecht anschloss, nachdem dieser bei Cadiz durch Blake die meisten seiner Schiffe verloren hatte. Jedenfalls war Craven den Gewalthabern der Republik schon reichlich verdächtig und es trug sicher nicht zu ihrer Besänftigung bei, dass er Elisabeth unterstützte und bestärkte in ihrem Anspruch, die Nachzahlung der von ihrem Vater und ihrem Bruder ihr bewilligten Renten wenigstens bis zu dem Zeitpunkt zu erhalten, in dem das Parlament diese Bewilligungen förmlich ausser Kraft gesetzt hatte. Während nun Karl II. als Flüchtling sich in Breda aufhielt, befand sich in seiner Umgebung ein gewisser Falconer, angeblich ein flüchtiger Royalist, aber in Wirklichkeit ein Agent provocateur der Parlamentsregierung, der in Verfolgung seiner Zwecke eine Anzahl royalistischer Offiziere veranlasst hatte, die Bitte an Karl zu richten, für ihn die Waffen aufnehmen zu dürfen. Gerade um diese Zeit kam Elisabeth mit ihren Töchtern und Craven, um Karl zu besuchen — vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit dem Wunsche Cravens, eine Heirat zwischen Karl und Elisabeths jüngster Tochter Sophie einzuleiten[3]) — und Falconer benutzte die Gelegenheit, von Craven die Zusage einer finanziellen Unterstützung der Sache zu erlangen. Nachträglich aber fälschte er den

[1]) Pepys erzählt sogar, er sei, als es sich um Unterdrückung eines Tumults in London handelte, wie ein Toller herumgeritten.

[2]) Verney Papers, ed. for the Camden Soc. 1853/54, S. 189, Anm.

[3]) Memoiren der Herzogin Sophie, S. 40. — Birch, Thos., »A Collection of the State Papers of John Thurloe, London 1742ff., V, S. 568.

ziemlich harmlos abgefassten Text des Schriftstückes, das er Craven vorgelegt hatte, um diesem die Absicht aktiver Beteiligung an dem Anschlage unterzuschieben. Craven wurde unter Anklage gestellt und da er sich nicht stellte, in contumaciam zum Verluste seiner Güter verurteilt[1]). Er wandte sich dagegen mit einer Darlegung der von Falconer vorgenommenen Fälschung, Elisabeth tat Schritte in seinem Interesse[2]) und auch Karl Ludwig, der sich ja mit der Parlamentsregierung auf leidlichen Fuss zu stellen gewusst hatte, verwendete sich für ihn. Der Erfolg war eine Untersuchung gegen Falconer und seine Bestrafung, aber eine Änderung des gegen Craven ergangenen Urteils wurde nicht erzielt.

So war Craven selbst jetzt, wenn auch immer noch nicht mittellos, doch in solcher Lage, dass Elisabeth in ihren fortwährenden Geldnöten keinen Rückhalt mehr an ihm hatte. Aber nach wie vor unterstützte er sie mit seiner persönlichen Tätigkeit. Insbesondere war er bemüht, einen Ausgleich zwischen den einander widersprechenden Interessen und Anschauungen Elisabeths und Karl Ludwigs herbeizuführen. Wiederholt, und so auch im Jahre 1653, finden wir ihn in der Pfalz[3]). Elisabeth verlangte bekanntlich, dass der Kurfürst es ihr ermögliche, ihren Wohnsitz in Frankenthal zu

---

[1]) Das Verfahren wurde veröffentlicht. Proceedings of Parliament against Lord Craven, London 1653.

[2]) Bei dem feindseligen Verhältnis zwischen Elisabeth und der englischen Regierung waren offizielle Schritte bei dieser natürlich ausgeschlossen. Sie wandte sich deshalb vertraulich an den Präsidenten des Staatsrates, Laurence, von dem sie glaubte, dass er seine Stellung nur angenommen habe, um schuldlos Verfolgten zu dienen. Einer ihrer Briefe an ihn ist in der Thurloeschen Sammlung (s. o. Nr. 1), II, S. 140, abgedruckt, wo er auffallenderweise das Datum »Heidelberg, 4/14 März 1654« trägt. Eine Fussnote sagt, er sei in einen Brief Cravens eingeschlossen gewesen. Es wäre denkbar, dass Craven im März nochmals in Heidelberg war und dass der Herausgeber Ort und Datum seines Briefes auf den vielleicht undatierten Brief Elisabeths übertragen hätte. — Aus einem gleichfalls in den Thurloe-Papers abgedruckten Nachrichtenbrief geht hervor, dass auch die Generalstaaten den englischen Bevollmächtigten Pickering und Strickland die Angelegenheit Cravens ernstlich vorstellten.

[3]) Spuren seiner früheren Reisen nach Heidelberg haben wir in den Briefen Elisabeths an Karl Ludwig vom Februar und April 1651 und Juni 1652. (Wendland, Anna, Briefe der Elisabeth Stuart, Königin v. Böhmen, an ihren Sohn, den Kurfürsten Karl Ludwig v. d. Pfalz, 1650—1662, Tübingen 1902.)

nehmen, das ihr als Wittum verschrieben war. Was das für Karl Ludwig bedeutet hätte, ist klar. Es war vielleicht die einzige schlechte Eigenschaft, die seine Mutter hatte, dass sie in Geldsachen unvernünftig war, das aber war sie im höchsten Grade, und wenn sie sich gelegentlich Besserung vornahm, so hatte sie doch keinen Begriff davon, was zu einer solchen gehört hätte. Wäre es ihr ermöglicht worden, in Frankenthal ihre eigene Hofhaltung einzurichten, so hätte sie dort vom ersten Tage ab wieder begonnen, Schulden zu machen, wie im Haag, und den pfälzischen Gläubigern gegenüber hätte Karl Ludwig sich kaum auf den Standpunkt stellen können, dass diese Schulden ihn nichts angingen, wie er es den holländischen gegenüber tat, bei der Beschränktheit seiner Einkünfte wohl auch tun musste. Unter diesen Umständen war es ihm vielleicht willkommen, auf die Baufälligkeit der Frankenthaler Gebäude hinweisen zu können, deren Wiederherstellung geraume Zeit und einen vorerst unerschwinglichen Kostenaufwand verursacht hätte. Immerhin war letzteres eine Tatsache und es war durchaus vernünftig und gerechtfertigt, wenn Karl Ludwig seiner Mutter anbot, sie bei sich selbst aufzunehmen, und Gemächer im Ottheinrichsbau für sie herrichten zu lassen. Elisabeth fand es eigensinnig und gar »tyrannisch«[1]), dass er hierauf beharrte, und Cravens Vermittlerrolle war nicht leicht. Es scheint, dass Karl Ludwig ihm Gelegenheit geben wollte, sich selbst von den Verhältnissen in der verkleinerten Pfalz zu überzeugen, denn er sass nicht immer in Heidelberg, sondern wir finden ihn auch einmal in Neustadt, und es ist danach anzunehmen, dass er zum mindesten auch Frankenthal besuchte und besichtigte. Der Erfolg war, dass Elisabeth sich grundsätzlich bereit erklärte, im Ottheinrichsbau Wohnung zu nehmen, aber erst im folgenden Frühjahr und unter der Voraussetzung, dass ihre Gläubiger sie ziehen lassen würden. Als Craven im Januar 1654 nach dem Haag zurückkehrte, glaubte Karl Ludwig alles auf gutem Wege, denn er schrieb seiner Mutter, er hoffe, dass der Lord ihr alles dargelegt habe und dass sie im Frühling kommen werde,

[1]) Sie gebraucht dieses Wort in einem der Briefe, die sie an Craven während seines Aufenthalts in der Pfalz schrieb.

und er versicherte, dass alles getan werden solle, um es ihr behaglich zu machen. Vermutlich war es auch während der Anwesenheit Cravens in Heidelberg, dass Karl Ludwig ihm ein Haus daselbst schenkte[1]), das wir später in seinem Besitz finden. Wenn das zutrifft, so ist es ein weiterer Beweis dafür, wie ernstlich der Kurfürst damit rechnete, dass seine Mutter kommen werde und dass dann auch Craven seinen Wohnsitz in Heidelberg nehmen werde. Dass trotzdem nichts aus der Sache wurde, hatte bekanntlich seinen Grund darin, dass Elisabeth sich von ihren Gläubigern nicht zu lösen vermochte. Karl Ludwig hätte die nötigen Mittel dazu wohl beim besten Willen nicht aufbringen können; er vermochte aber auch nicht die Verpflichtung anzuerkennen, für die gesamten Schulden der Familie sich haftbar zu machen, und in Ermangelung solcher Verpflichtung glaubte er es auch seinem Lande und seiner engeren Familie gegenüber nicht verantworten zu können. Elisabeth bemühte sich zwar um die Hilfe der Generalstaaten, aber diese bewilligten ihr aus Rücksicht auf Cromwell nur 1000 Gulden monatlich für ein Jahr, was für die Erzielung einer Verständigung mit ihren Gläubigern belanglos war. So war Cravens Bemühungen im Ende doch der Erfolg versagt, und er teilte weiter die Nöte und Sorgen des kleinen Hofes im Haag, bis die Wiedereinsetzung des englischen Königshauses eine bessere Wendung für ihn heraufführte.

Es mag auffallen, dass aus den 1640er und 1650er Jahren über die Beziehungen zwischen Craven und Ruprecht kaum etwas Nennenswertes überliefert ist, wie auch, dass zwischen den beiden lebenslang sehr wenig Briefwechsel stattfand. Dass gleichwohl Craven in der Familie als der besondere Freund Ruprechts galt, sehen wir darin, dass einmal Elisabeth, um Craven zu necken, so tat, als ob sie aus einem Kistchen Orangen, das für Ruprecht bestimmt war, etwas für sich und ihre Nichte, die Prinzessin Mary von Nassau, zurückbehalten wollte.

---

[1]) Elisabeth stellte später — 1660 — an Karl Ludwig das Ansinnen, er solle das Haus für 6000 Reichstaler von Craven zurückkaufen, damit dieser ihr diese Summe zur Auslösung ihrer Juwelen leihen könne. Karl Ludwig lehnte ab (Wendland a. a. O., S. 172, 175, 185).

Als Karl II. nach England zurückberufen wurde, kehrte auch Craven mit ihm dahin zurück, und er fand nun den Lohn seiner Treue. Er wurde nach Möglichkeit in seine Besitzungen wieder eingesetzt[1]) und mit Ehren überhäuft. Er genoss hohes Ansehen am Hofe, wo er nach Kräften für die Sache Elisabeths tätig war, und von wo er sie auch immer mit den neuesten Nachrichten versorgte. Seine Bemühungen gingen dahin, ihr die Möglichkeit der Rückkehr nach England und den Bezug einer ihrem Range entsprechenden Rente zu verschaffen. Das Parlament, das die Wiederherstellung der Monarchie beschlossen hatte, hatte ihr auch eine Rente von 10000 £ bewilligt, aber weiter glaubte auch der König vorerst nicht gehen zu können, und er zögerte deshalb auch, sie zur Rückkehr nach England zu veranlassen. Craven schlug seine Bedenken aus dem Felde, indem er sich bereit erklärte, für die Unterkunft Elisabeths und soweit nötig für ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Das war aber nicht, was sie wollte; sie wollte ihr Recht; sie war der Ansicht, das Parlament müsse die Rente, die ihr bei ihrer Verheiratung ausgesetzt worden war, voll wieder in Kraft setzen, und sie wünschte als Mitglied der königlichen Familie eine Unterkunft am Hofe selbst. Als Ruprecht, der ja auch Karl nach England gefolgt war, im Frühjahr 1661 nach Wien reiste und im Haag ankehrte, fand er sie hierwegen sehr bedrückt, und schrieb[2]) an den Obersten Legge: »The Lord Craven has not done very well in my mother's business« und er fügte hinzu, sie wünsche nicht, dass er ohne ihr Vorwissen weiteres darin tue. Aber schliesslich überwog doch Elisabeths Sehnsucht, nach England heimzukehren, und bekanntlich reiste sie hinüber, obgleich sie unterwegs noch Botschaft von König Karl empfing, sie möge ihre Reise aufschieben. So wurde ihr auch ein offizieller Empfang nicht bereitet. Craven empfing sie und geleitete sie nach der Behausung, die er ihr zur Verfügung gestellt hatte, Drury House[3]), wo sie nun mit

[1]) Es sollten ihm auch die rückständigen Erträgnisse nachgezahlt werden (Wendland a. a. O., S. 155).

[2]) Warburton a. a. O., III, S. 444.

[3]) Das ursprünglich von Sir Rob. Drury erbaute Haus wurde nach Elisabeths Tod von Craven teilweise umgebaut und später wurde das ganze Gelände

ihrem auf 24 Personen verminderten Hofstaat sich einrichtete. Craven spielte dabei nicht die Rolle des Hausherrn, sondern begnügte sich, als oberster Beamter ihres Hofstaats zu figurieren[1]). Er sah überall nach dem Rechten und war auch ihr Begleiter, wenn sie allein oder in Gesellschaft des Königs — der, nachdem sie einmal da war, sich nicht unfreundlich benahm — ein Theater oder dgl. besuchte. Es ist aber zu verstehen, dass sie sich durch ihre Abhängigkeit doch bedrückt fühlte. So mietete sie von dem Grafen Leicester ein Anwesen, in das sie Ende Januar 1662 übersiedelte, und wo sie kurz darauf erkrankte und starb. Neben Ruprecht, der kurz vor ihrem Tode zurückgekehrt war, weilte in ihrer Sterbestunde auch Craven bei ihr, und als bei ihrer Bestattung Ruprecht als Hauptleidtragender hinter ihrem Sarge herschritt, begleitete ihn rechter Hand Lord Craven, linker Hand ihr Stallmeister Sir Robert Craven, vermutlich ein Verwandter des Lords. Im Testamente Elisabeths, das uns im übrigen hier nicht zu beschäftigen braucht, wurde Craven zum Erben ihres schriftlichen Nachlasses bestimmt. Der Grund hierfür ist vielleicht darin zu suchen, dass sie befürchtete, es könnten aus dem Inhalt ihrer Briefschaften Misshelligkeiten unter ihren Kindern erwachsen.

Es bleibt hier nun noch die bisher nicht berührte Überlieferung zu betrachten, dass Elisabeth mit Craven verehelicht gewesen sei. In der englischen Literatur waren die Meinungen lange geteilt; da sich aber keine zeitgenössische Quelle für die Behauptung fand, ist man schliesslich überwiegend zu ihrer Ablehnung gekommen. In Deutschland nahm die Beurteilung eine entgegengesetzte Wendung, indem Karl Hauck in seiner Schrift »Rupprecht der Kavalier[2])« glaubte, den Beweis dafür gefunden zu haben, dass die Ehe tatsächlich bestanden habe.

---

verbaut. Auf einem Teil desselben steht jetzt das Drury-Lane-Theater. Ein Teil des ursprünglichen Gebäudes stand noch Ende des 18. Jahrhunderts und war Wirtschaft mit dem Schild »Queen of Bohemia«. Über dem Eingang befand sich ein Bild Cravens.

[1]) Mrs. Green a. a. O. führt eine Aufzeichnung eines Marquis Durazzo von Genua auf, der Elisabeth besucht hatte, und Craven den »Director« ihres Hofstaats nennt.

[2]) Neujahrsbl. d. Bad. hist. Kommission, N. F. Nr. 9.

Ehe wir uns mit dem Beweise Haucks befassen, müssen wir uns mit der Frage der inneren Wahrscheinlichkeit der Überlieferung auseinandersetzen. Dass Craven 12 Jahre jünger war als Elisabeth, kann nicht unbeachtet bleiben, wenn es auch keinen unbedingten Grund bilden kann, die Überlieferung abzulehnen. Gewichtiger schon ist, was wir aus seinem Verhalten und aus der Form seiner Briefe entnehmen können. An den Hof im Haag trieb ihn ursprünglich Teilnahme für das Geschick des vertriebenen Königspaares, der Stolz, mit seinem Reichtum und mit seinem Degen hilfreich sein zu können, und gewiss auch eine seinem jugendlichen Alter entsprechende schwärmerische Verehrung für Elisabeth, eine Begeisterung für sie, in der er sie wie ein höheres Wesen betrachtete, das man wie eine Heilige verehrt, aber nicht begehrt. Gewiss kamen später Zeiten, in denen der Abstand sich verkleinerte, teils durch die Gewohnheit täglichen Verkehrs, teils auch weil Elisabeth bei zunehmendem Alter sich die Eigenschaften, die sie einst zur »Königin der Herzen« gemacht hatten, nicht in vollem Umfange bewahrt hatte[1]. Aber dass von seiner ursprünglichen Einstellung zu ihr etwas übrig geblieben war, sehen wir darin, dass er in der Zeit, da sie doch sein Gast war, sich mit der Rolle eines Hofbeamten bei ihr begnügte und noch deutlicher darin, dass er nach ihrem Tode auf seiner Besitzung Hampstead Marshall einen Bau begann, der an das Heidelberger Schloss erinnern sollte[2] und so als ein Denkmal ihres Erdenganges bestimmt war. Nun ist ja allerdings auch nie im Ernste behauptet worden, dass zwischen Elisabeth und Craven ein Liebesverhältnis bestanden habe. Die Überlieferung geht vielmehr dahin, dass sie ihm nach der Rückkehr nach England aus Dankbarkeit ihre Hand gereicht habe, die zu begehren er vielleicht nicht gewagt haben würde. Demgegenüber muss auch hier wieder an ihr Rangvorurteil erinnert werden. Zudem, wenn sie Cravens Gattin geworden wäre,

[1]) Auch ihre äussere Erscheinung und ihr Auftreten hatte anscheinend im Alter nichts Aussergewohnliches mehr. Auf Pepys, der sie sah, als sie Karl II. bei seiner Abreise nach England das Geleit gab, machte sie gar keinen besonderen Eindruck.

[2]) Der Bau brannte 1718 ab, ohne je bewohnt gewesen zu sein.

wie wäre es dann zu erklären, dass sie nicht sein Gast bleiben wollte, sondern Leicester House mietete? Und wenn die Heirat nur eine Ehrung Cravens bezweckte, warum wurde sie dann geheimgehalten, von Elisabeth selbst und von ihm nach ihrem Tode?

Alle diese Erwägungen müssten natürlich schweigen, wenn ein positiver Beweis für die Verehelichung vorläge. Hauck glaubte nun den Beweis darin gefunden zu haben, dass bei dem Leichenbegängnis Ruprechts 1682 Lord Craven, der als erster Leidtragender hinter dem Sarge schritt, auf königlichen Befehl von zwei Kammerherren begleitet wurde, »in Ansehen daß Sie dem Haus Pfalz durch Heirat aliyret«. Dass Craven als Hauptleidtragender figurierte, ist für die Frage ohne Bedeutung, denn da keine Familienangehörigen teilnahmen, konnte die Rolle nur Craven als dem Testamentsvollstrecker zufallen. Im übrigen musste auffallen, dass Haucks Zitat in contemporärer deutscher Sprache gegeben ist, somit nicht den Anspruch erhebt, aus der königlichen Ordre unmittelbar entnommen zu sein. Tatsächlich enthält auch die Hofansage für das Leichenbegängnis keinerlei Begründung für die Anwesenheit der zwei Kammerherren[1]). Die Knappheit des Hauckschen Zitats liess aber überdies Zweifel offen, ob das Wörtchen »Sie« überhaupt auf Craven zu beziehen sei, oder etwa auf den König oder das königliche Haus. Eine Nachfrage bei dem Staatsarchiv in Hannover, auf das Hauck bei seinen Angaben im allgemeinen Bezug genommen hatte, hat diesem Zweifel recht gegeben. Das Schriftstück, dem das Zitat entnommen ist, scheint zwar von einer wohlinformierten Person herzurühren[2]), aber der in Frage stehende Passus ist nicht so zu verstehen, wie ihn Hauck verstanden hat. Er lautet, soweit er uns

[1]) Harl. MS. 6815 fol. 208, abgedruckt bei Warburton a. a. O. im Anhang.

[2]) Die Archivdirektion, der ich an dieser Stelle meinen Dank bezeugen möchte, bemerkt, das Schriftstück befinde sich im Nachlass der Kurfürstin Sophie in einem Sammelband. Es scheine die Anlage zu einem Gesandtschaftsbericht zu sein; dieselbe Hand komme auch in den Relationen des kurkölnischen Residenten v. Gloxin in London vor, der 1677—1682 den hannoverischen Hof mit Nachrichten bediente. Die Archivdirektion selbst ist nach der Ausdrucksweise der Zeit im allgemeinen und des Berichts im besonderen der Ansicht, dass sich »Sie« auf »Ihro Mayestät« und nicht auf Lord Craven bezieht.

hier interessiert, wie folgt: »Hinter dem Sarck war My Lord Craven in tieffer Trawr, so das Leidt fuhrete, deme von J. May. als compagnions Mylord Darby und Mylord Teuersham zugeordnet worden, in ansehen, Sie dem Hauß Pfaltz durch heurath allijret.« Zweifellos ist in dieser von dem Verfasser des Berichts gegebenen Erläuterung der Anwesenheit der beiden Begleiter lediglich darauf angespielt, dass zwischen »J. Mayestät« und dem Hause Pfalz eine Verbindung durch Heirat (die Heirat Elisabeths mit Friedrich V.) bestehe. Und damit kann die Überlieferung von der Ehe Elisabeths mit Craven wohl endgültig in das Reich der Sage verwiesen werden [1]).

Craven fuhr fort, die Gunst des Königs zu geniessen. Er wurde im März 1664 zum Viscount Uffington und zum Earl ernannt, war 1666—1679 Mitglied des Privy Council, wurde 1667 Generalleutnant usw. Zwischen ihm und Ruprecht bestand die alte Freundschaft bis zum Tode des letzteren (1682) ungetrübt fort. Dass Ruprecht Craven zu seinem Testamentsvollstrecker machte, wurde bereits erwähnt. Bekanntlich übertrug er ihm auch die Vormundschaft über seine natürliche Tochter Ruperta [2]).

Dass Craven nicht versucht hatte zu verhindern, dass Ruprecht seine gesamte Habe seinen unehelichen Kindern vermachte, wurde ihm nicht nur von den Geschwistern des Erblassers verübelt, sondern zog ihm auch die Ungnade Karls II. zu, die allerdings nicht von langer Dauer gewesen zu sein scheint.

Cravens langes weiteres Leben hat mit dem Hause Pfalz nichts mehr zu tun, und es soll deshalb hier nur mit wenigen Sätzen berührt werden. Was seine Stellung bei Hofe

---

[1]) Dass die Markgräfin v. Anspach, die in ihren »Denkwürdigkeiten«, Bd. 2, S. 90, der Überlieferung Glauben beimisst, der Sache nicht auf den Grund gegangen ist, geht aus ihren eigenen Ausführungen hervor. Ebensowenig Wert ist darauf zu legen, dass Collins (Peerage of England 1741), Whitaker (History and Antiquities of the Deanery of Craven, 1812) und andre späte Schriftsteller der Überlieferung, deren Quelle sie nicht nachzuweisen vermögen, Glauben schenken.

[2]) Die Abrechnung über die Verwertung des Nachlasses, die Craven Ruperta und ihrer Mutter vorlegte, ist bei Warburton a. a. O. im Anhang abgedruckt.

betrifft, so wurde er von Karl II. lebenslang hoch geschätzt und sein im besten Sinne vornehmes Wesen nötigte selbst den liederlichen Höflingen jener Tage Achtung ab. Die Ehrenstellungen, zu denen er unter Karl gelangte, sind oben schon kurz berührt worden. Eine Zeitlang genoss er auch das besondere Vertrauen Jakobs II., und behielt unter ihm auch das Kommando des Coldstream-Garde-Regiments, das er schon unter seinem Vorgänger geführt hatte. Auch war er wieder eine Zeitlang Mitglied des Privy Council. Als 1688 Jakob von seinem vereitelten Fluchtversuch nach London zurückgekehrt war, und die holländischen Truppen Wilhelms von Oranien in London einrückten, hielt Craven mit seinem Regiment den Palast Whitehall besetzt und übergab ihn erst, als Jakob selbst Befehl gab, keinen Widerstand zu leisten. Das Kommando des Regiments ging dann in andre Hände über, aber Craven war auch unter der neuen Regierung stets bereit, dem Königshause nach Kräften zu dienen. Aber auch sonst suchte er sich nützlich zu machen. Nach dem Brande von London machte er die Bekämpfung von Bränden zu seiner Aufgabe, und war immer so rasch zur Stelle, dass man sagte, sein Pferd rieche das Feuer. Gleicherweise bemühte er sich um die Bekämpfung von Seuchen. Er war Mitglied der Royal Society, an deren Forschungen er lebhaften Anteil nahm, und die er mit seinen reichen Mitteln ausgiebig unterstützte. Mit den besten Männern seiner Zeit stand er in freundschaftlichen Beziehungen, Künstler und Schriftsteller fanden in ihm einen freigebigen Mäzen. Viel Aufmerksamkeit wendete er seinen Besitzungen zu, indem er nicht nur, als grosser Gartenliebhaber, sie verschönte, sondern auch indem er die Lage seiner Pächter verbesserte. Was aber am meisten an ihm gerühmt wurde, war seine unbegrenzte Wohltätigkeit. »Von Bedrängnis hören und abhelfen, war für ihn Eines«, heisst es.

Fast erscheint sein Bild, wie es sich aus zeitgenössischen Quellen ergibt, zu licht, um wahr zu sein. Aber in der Hauptsache muss es doch zutreffen, denn wenn wir uns nach gegenteiligen Zeugnissen umsehen, finden wir nichts, was irgend der Rede wert wäre. Und in seiner Zeit gab es doch auch Lästerer, am Hofe wie ausserhalb, wie in jeder anderen.

Craven hatte wohl nicht überragende Fähigkeiten, durch die er ein grosser Feldherr, Staatsmann oder Gelehrter hätte werden können[1]), aber er hatte seinen gesunden Menschenverstand, persönlichen Mut, eine rechtschaffene Gesinnung, ein warmes Herz, und er war ein Mann von seltener Treue. Sein Vater hatte, als er geadelt wurde, dem ihm verliehenen Wappen den Wahlspruch beigefügt: »Virtus in actione.« Der Sohn hat danach gelebt, und wenn seinen Handlungen der Erfolg oft versagt blieb, so war das nicht seine Schuld.

Er starb am 9. April 1697 im Alter von 89 Jahren. Das Haus in Heidelberg vermachte er dem Sohne der Kurfürstin Sophie, von dem es Johann Wilhelm erwarb, um es den Raugräfinnen zu schenken. Im übrigen gingen Cravens Besitzungen, da seine Brüder schon vor ihm ohne Leibeserben gestorben waren, samt der Baronie an einen Vetter über, von dessen jüngerem Bruder die heute noch bestehende Familie sich herleitet. Der Grafentitel erlosch beim Tode Cravens, wurde aber 1801 erneuert.

---

[1]) Die Herzogin Sophie in ihren Memoiren, S. 45, deutet an, dass er in seinem Bestreben, unterhaltend zu sein und die trübe Zeit im Hause aufzuhellen, nicht immer sehr geistreich war; auch erzählt sie, wie sie und ihre Freundinnen sich über seine mangelhaften Lateinkenntnisse lustig machten. Der Artikel im Dict. of Nat. Biogr. nennt diese Bemerkungen über den Wohltäter der Familie »graceless«, was sie wohl auch sind. Aber man muss beachten, dass sie im Zusammenhang stehen mit der Erzählung der Verfasserin, wie ausgelassen sie und ihre Freundinnen in jener Zeit waren. — Bemerkenswerter ist, dass Pepys sagt, Craven habe in der Fischereikommission, deren Mitglied er war, dummes Zeug geredet. Da er uns aber nicht sagt, worin dies bestand, lässt sich die Angabe nicht nachprüfen.

Georg von Below

Ein Nachruf

von

Hermann Baier

Am 20. Oktober 1927 starb in Badenweiler nach langem, qualvollem Leiden das ordentliche Mitglied der Badischen Historischen Kommission Geheimer Hofrat Professor Dr. Georg v. Below[1]). Mit ihm verlor die deutsche Geschichtswissenschaft, wie man wohl gesagt hat, ihren streitbarsten Vertreter. Reich war sein Leben an Kampf und Arbeit, reich war es aber auch an Erfolgen. 1904 wurde er Dr. jur. h. c. der Universität Heidelberg, 1917 Dr. theol. h. c. der Universität Erlangen, 1927 Dr. rer. pol. h. c. der Universität Marburg. Er war Mitglied der Bayerischen, der Heidelberger, der Wiener und der Preussischen Akademie der Wissenschaften, der Hessischen und der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte und der Badischen Historischen Kommission. In der Historischen Kommission der Münchener Akademie der Wissenschaften hatte er die Leitung der Städtechroniken und der Jahrbücher des Deutschen Reichs und, zusammen mit A. Schulte, der wirtschaftsgeschichtlichen Abteilung. Seit 1903 war er in der Leitung der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, deren Geschäftsführung allmählich wesentlich auf ihn überging, usw.

---

[1]) Verwiesen sei auf Belows eigene Schilderung seines Werdeganges im 1. Bande der von Sigfrid Steinberg herausgegebenen Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen und auf die aufschlussreichen Würdigungen durch Alfred Schultze in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., Bd. 48, durch Hermann Aubin in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 21, und durch Walther Merk in Deutschlands Erneuerung, Märzheft 1928. Beachtung verdienen auch die kurzen, aber wertvollen Bemerkungen von Friedrich Meinecke in Hist. Zeitschrift, Bd. 137.



Noch ist es unmöglich, Belows Bedeutung für die Wissenschaft abschliessend beurteilen zu wollen. Der Kampf geht weiter. Keiner wusste es, so gewiss er des endlichen Sieges war, besser als er selbst. Schrieb er doch in seiner Selbstdarstellung: »Um die Deutung der Romantik werde ich wohl noch manchmal zu streiten haben«, und von seiner Auseinandersetzung mit Gierke über den mittelalterlichen Staat berichtete er ebenda: »An dem unvergleichlichen Zypressenteich, wo unser Spaziergang endete, gab Gierke mir die Erklärung, ich sei mit meiner Auffassung vom mittelalterlichen Staat im Recht, wenn meine Darstellung der alten Bede richtig sei.« Siegesgewiss fügte er hinzu: »Ich glaube, sie ist richtig.« Wer die wissenschaftlichen Erörterungen der letzten Jahre verfolgt hat, weiss, dass sich zu Belows alten Gegnern inzwischen neue gesellt haben.

Geboren war Below in Königsberg i. Pr. am 20. Januar 1858 als Sohn eines Offiziers, der bald darauf zur Landwirtschaft überging. Den religiösen und politischen Anschauungen, die man als Eigentümlichkeit weiter Kreise seiner ostpreussischen Heimat zu betrachten pflegt, blieb er dauernd treu, obwohl er den grössten Teil seines Lebens im Westen und Südwesten zubrachte; ja man kann sagen, dass die religiösen und politischen Antriebe, die ihm die Heimat mitgegeben, verstärkt wurden durch verwandte Kräfte im Westen.

Seine Neigungen waren zunächst geteilt zwischen Theologie, germanistischer Philologie und Geschichte. Zur Geschichte kam er »lediglich von innen her«, »einem unbewussten Drang folgend«, ohne Anregung von aussen. Den Universitätsstudien oblag er in Königsberg, Bonn und Berlin. Massgebenden Einfluss auf ihn gewannen M. Ritter, H. Brunner und H. v. Treitschke. Zu Ritter führte ihn der Trotz, da er sich durch dessen unerbittliche Strenge nicht unterkriegen lassen wollte. An Brunner fesselte ihn die schöne Präzision, der Sinn für das Wesen der Sache, die Verbindung von Geschichtswissenschaft und Jurisprudenz. Bei Treitschke erschloss sich ihm der Unterschied zwischen sinnvoller Erfassung und empiristischem Kram. R. Sohm betrachtete er allezeit als seinen Lehrer, obwohl er ihn nie gehört hatte.

Gegen Lamprecht fühlte er sich schon als Student zum Widerspruch gereizt; damals wie später leugnete er den von Lamprecht behaupteten Rangunterschied von politischer und Kulturgeschichte.

Für die Richtung seiner Studien ist die von Ritter angeregte Dissertation über die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland ebenso massgebend geworden, wie die ihm unmittelbar nach dem Doktorexamen übertragene Herausgabe der Landtagsakten von Jülich und Berg.

Nach längerer Tätigkeit an diesem wissenschaftlichen Unternehmen habilitierte sich Below 1886 in Marburg. 1888 habilitierte er sich nach Königsberg um und wurde dort im Jahre darauf ausserordentlicher Professor. 1891 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor nach Münster i. W. 1897 kam er in gleicher Eigenschaft nach Marburg, 1901 nach Tübingen und 1905 nach Freiburg, um dort bis zu seiner Emeritierung (1924) bzw. bis zu seinem Tode zu verbleiben.

Nach Ritters Wunsch sollte Below mit seiner Tätigkeit an den Landtagsakten einen Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation liefern. Auch Below selbst hatte zunächst den Ehrgeiz, politischer Historiker zu werden. Noch 1892 betrachtete er seine verfassungsgeschichtlichen Studien als »Parerga«. Aber ganz unvermerkt erwuchs ihm aus der Beschäftigung mit den Quellen die Neigung zu verfassungsgeschichtlichen Studien. Seine Bearbeitung der Landtagsakten von Jülich und Berg gilt allgemein als Musterleistung. Die Untersuchungen, von denen die Quellenbearbeitung umrahmt war, sind, man mag seine Darstellung der landständischen Verfassung oder die Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg oder die Entstehung der Rittergüter im Auge haben, nicht minder bedeutungsvoll. Betonten andere die Bedeutung der Einung oder der Grundherrschaft, so betonte er die Bedeutung des Staates. Seine schon von Zeumer angebahnte Auffassung von der Bede als Steuer brachte ihn in Gegensatz zu Lamprecht, seine Auffassung von der Entstehung der landständischen Verfassung in Gegensatz zu Gierke. Aber während er und Lam-

precht dauernd Gegner blieben, bekannte er offen, wieviel er Gierke zu danken habe.

Von grösster Bedeutung für Below selbst wie für die Wissenschaft wurden seine Studien zur städtischen Verfassungsgeschichte. Zunächst bewies er, die städtische Bevölkerung sei nicht aus der Bevölkerung des Fronhofes hervorgegangen, dem Hofrecht komme keine irgendwie geartete Bedeutung für die Stadtverfassung zu, dann ging er dazu über aufzuzeigen, wie die Stadtverfassung aus der Landgemeindeverfassung, der Stadtgerichtsbezirk aus dem Landgerichtsbezirk hervorgegangen sei. Der 1892 erschienene »Ursprung der deutschen Stadtverfassung« brachte die Auseinandersetzung mit der städtegeschichtlichen Forschung der letzten Jahre, mit Gothein, Schulte, Schröder und Sohm. Nicht das Marktrecht gab nach ihm die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung; »gleichwohl wollen wir keineswegs leugnen, dass der Marktrechtstheorie ein nicht verächtlicher allgemeiner Gedanke zugrunde liegt, die Anschauung nämlich, dass die öffentliche Gewalt sich im Mittelalter der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse angenommen hat«. Volle 40 Jahre hat Below den Kampf gegen die Gilde-, die Hofrechts- und die Marktrechtstheorie geführt. Ich weiss aus seinem eigenen Munde, aus der letzten Unterredung, die ich zwei Monate vor seinem Tode mit ihm hatte, wieviel ihm daran lag, dass die Grenzen, die er für unverrückbar hielt, unverrückt blieben. So hielt er es geradezu für seine Pflicht, gegen Franz Beyerle in die Schranken zu treten. Ist aber Below der Bedeutung des Marktes für die Entwicklung städtischen Wesens ganz gerecht geworden? Er gab zu, Rietschel habe in die Marktrechtstheorie »erst eine rechte Ratio gebracht«, hielt aber trotzdem den verfassungsgeschichtlichen Ertrag von dessen Markt und Stadt für nicht allzu bedeutend. Alfred Schultze hat (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 34, S. 581 ff. und ebenso in seinem Nachruf auf Below) einem der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen des Rietschel-Schülers K. O. Müller (»alle unsere oberschwäbischen Reichsstädte verdanken ihre Entwicklung zur Stadt dem Markte«) seine volle Zustimmung gegeben, und Konrad Beyerle findet

in einer Besprechung von Sanders Geschichte des deutschen Städtewesens (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 44, S. 405ff.) im allgemeinen die Zurückweisung der Landgemeindetheorie treffend, wenn auch aus Gründen der Vernachlässigung der genossenschaftlichen Rechtsform durch Sander die ganze Wahrheit nicht zum Durchbruch komme (vgl. auch ebenda S. 400ff. Hübners Stellungnahme zu Schmollers 1922 erschienenem Deutschen Städtewesen und zu dessen Aufsatz im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 42, S. 47ff.). Belows Verdiensten um die Stadtrechtsforschung geschieht dadurch nur wenig Eintrag.

Der Streit um die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland gilt seit Belows Eingreifen als entschieden. Seitdem sind wir gewohnt, sie wesentlich nicht in einer Minderwertigkeit oder Rückständigkeit des deutschen Rechts, sondern in der politischen Zersplitterung Deutschlands begründet zu sehen.

Den um den deutschen Staat gruppierten Problemen hat Below beinahe seit den Anfängen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit fast ununterbrochen seine Aufmerksamkeit gewidmet. Er ging der Frage nach, ob und inwiefern die Stadt als Vorbild des Staates betrachtet werden könne, er verfocht den Gedanken, die Bede sei keine grundherrliche Abgabe, sondern eine auf der gräflichen Gewalt beruhende Steuer, zeigte in Ablehnung grund- und leibherrlicher Elemente den wahren Ursprung der Landeshoheit auf und wagte sich schliesslich an die Aufgabe, »den Staat des Mittelalters als Staat, die mittelalterliche Verfassung als staatliche Verfassung zu erweisen und abzugrenzen«. Gierkes Stellung zum Kern des Problems ist uns bereits bekannt. Rosenthal hielt Belows Bekämpfung der Auffassung von der Vermischung des öffentlichen und des privaten Rechts im Mittelalter für irrig (vgl. die umfangreiche Besprechung in Hist. Zeitschrift 115, S. 372—394), und auch Hübners Einwände (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 35, S. 486ff.) lassen sich nicht auf dem von Below im Vorwort zur II. Auflage seines Deutschen Staates im Mittelalter beschrittenen Wege erledigen. Es ist aufs tiefste zu

bedauern, dass gerade Belows Deutscher Staat im Mittelalter Bruchstück bleiben musste, denn nun ist ein abschliessendes Urteil nur unter allem Vorbehalt möglich. Eines freilich ist gewiss, dass von dieser Auseinandersetzung mit der Literatur eines Jahrhunderts, mag sie auch etwa in der Überschätzung der Einflüsse Hallers geirrt haben, starke Anregungen ausgehen werden.

Belows wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten sind aus seinen verfassungsgeschichtlichen herausgewachsen. Dabei hat ihn der Gegensatz zu Lamprecht letzten Endes nicht minder zur Wirtschaftsgeschichte geführt als die Anregungen, die von Brunner ausgingen. Der verfassungsgeschichtliche Einschlag kommt auch bei den wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen immer wieder zum Durchbruch. Es ist bezeichnend, dass seine erste wirtschaftsgeschichtliche Arbeit im eigentlichen Sinne, der Aufsatz über die historische Stellung des Lohnwerks, der Bekämpfung der hofrechtlichen Theorie diente. Wie er seine Untersuchungen zur städtischen Verfassungsgeschichte nur als Nebenarbeiten betrachtet wissen wollte, so betrieb er auch die Wirtschaftsgeschichte nie um der Wirtschaftsgeschichte willen. Belows grösstes Verdienst um die Wirtschaftsgeschichte besteht darin, ihr zu einer Methode verholfen zu haben. Das ging nicht ab ohne schwere Kämpfe gegen Gelehrte, die Wirtschaftsgeschichte schrieben, ohne die historische Methode richtig zu beherrschen, und gegen diejenigen, die nach naturwissenschaftlicher Methode arbeiteten. Für den Betrieb der Wirtschaftsgeschichte erkannte er ausschliesslich die historische Methode als berechtigt an, und Lamprecht und Schmoller hatten ihn zum Gegner, weil sie auch anderen Methoden Einfluss auf ihre Forschungsweise gewährten. Die Nationalökonomen wollen es freilich auch heute nicht wahr haben, dass, wie E. Salin, selbst ein Nationalökonom, sich ausdrückte, im Kampfe mit Schmoller die historische Wahrheit überall auf Belows Seite gewesen; jedenfalls haben Herkner wie Spiethoff alsbald lebhaften Widerspruch erhoben (vgl. Schmollers Jahrbuch 47, S. 3—10 und 48, S. 307—324). Man kann der Auffassung sein, Schmoller werde künftig wieder grösseres Ansehen geniessen als heute, und trotzdem Salin beipflichten. Es ist immerhin ein nicht zu unterschätzen-

des Verdienst Belows, dass, um mit Salin zu reden (Schmollers Jahrbuch 45, S. 498), diejenigen Wirtschaftstheoretiker, die von der Geschichte herkamen, der Gefahr des Materialismus weniger ausgesetzt sind, weil ihnen durch Below die Bedeutung des politischen Faktors eingehämmert war und so zumindest dies eine ausserwirtschaftliche Moment in ihren Betrachtungen immer wiederkehrt.

Es war für die Sozial- wie für die Wirtschaftsgeschichte, und zwar die Agrar- wie die Gewerbegeschichte von gleich weittragender Bedeutung, dass Below den Nachweis erbrachte, rechtliche Unfreiheit und wirtschaftliche Unfreiheit seien im Mittelalter nicht zusammengefallen, der Unfreie des Mittelalters habe trotz seiner Unfreiheit über einen Teil seiner Arbeitskraft verfügen können, und der unfreie wie der freie Bauer sei zu Kauf und Verkauf auf dem Markt erschienen. So erhielten Fronhof und Grundherrschaft diejenige Stellung im mittelalterlichen Wirtschaftsleben angewiesen, die ihnen zukam, denn Below bestritt der Grundherrschaft nicht alle und jede Bedeutung, er führte sie nur auf ihren wahren Wert zurück. Für die Entwickelung der Agrarverhältnisse des Westens wie des Ostens hat uns Below grundlegende Erkenntnisse vermitteln helfen. Seine Grundanschauungen sind ausser in ungezählten Besprechungen niedergelegt in zahlreichen Artikeln des Wörterbuchs der Volkswirtschaft und des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, daneben in einer Anzahl von grösseren Abhandlungen, von denen ich nur folgende anführen möchte: »Das kurze Leben einer viel genannten Theorie (über die Lehre vom Ureigentum)«, »Der Ursprung der Gutsherrschaft«, »Zur Entstehung der Rittergüter« und zusammenfassend »Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte«.

Das Hauptmerkmal der mittelalterlichen Stadtwirtschaft erblickte Below in der Selbständigkeit einer Unzahl kleiner Zentren und dem geringen Austausch zwischen ihnen. Von Bedeutung ist vor allem seine Auseinandersetzung mit Büchers Stufentheorie und der Nachweis, es sei irrig, anzunehmen, der Handwerker sei bis zum 14. Jahrhundert nur Lohnwerker gewesen. Gewiss war die Stadtwirtschaft des Mittelalters ein System der verhältnismässigen Kunden-

produktion, denn die Kundenproduktion nahm im Mittelalter einen grösseren Raum ein als in der Neuzeit, aber der Unterschied galt eben doch nur verhältnismässig, nicht unbedingt. Wie Below schon früh erkannte, dass das spätrömische Handwerk im deutschen Westen nicht völlig unterging, so blieb ihm auch die allmähliche Umbildung der Stadtwirtschaft im Spätmittelalter nicht verborgen. Mit der Kritik von Büchers Stufentheorie hat sich Below auch nach Sombarts Auffassung ein entschiedenes Verdienst erworben, doch wird neuerdings behauptet, er habe den besonderen Charakter der Stadtwirtschaft des ausgehenden Mittelalters nicht genügend scharf erfasst, insbesondere sei er dem spätmittelalterlichen Handel nicht ganz gerecht geworden (Bechtel in Schmollers Jahrbuch 53, S. 179ff.; die Bemängelung von Stolz in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 22, S. 41 beweist nur, dass auch ein so fleissiger Arbeiter wie Below nicht immer auf dem Laufenden sein konnte).

Fragen der historischen Methode reizten Below schon früh. Die erste grundsätzliche Auseinandersetzung galt Lamprecht (»Die neue historische Methode« in Hist. Zeitschrift 81). Dabei hatte er die Genugtuung, sich nicht nur eins zu wissen mit engeren Fachgenossen wie Fester, Finke, Hintze, Lenz, Meinecke, Oncken und Rachfahl, sondern auch Philosophen vom Range Windelbands und Rickerts zu Bundesgenossen zu haben gegen Positivismus und Naturalismus.» Territorium und Stadt« sollte ein Protest sein »gegen die Sucht, die bunte Mannigfaltigkeit des historischen Lebens, die überall Neues hervorbringenden Kräfte der Geschichte, die ursprünglichen Erscheinungen in dürre Entwicklungsschemata einzuzwängen«, oder an anderer Stelle: »Die Erkenntnis, dass alles durch das Medium der Persönlichkeit, dieses unberechenbaren Faktors, hindurchgeht, muss uns gegen die Versuche misstrauisch machen, die Entwicklung, die wir geschildert haben, als eine notwendige hinzustellen und zu rechtfertigen.« Überall drängte sich ihm die Überzeugung auf, es hätte auch anders werden können. Er will nichts wissen von der Regelmässigkeit sozialpsychischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, geistiger usw. Vorgänge. Er glaubt an die Kraft und die Tat des einzelnen, an die Persönlichkeit,

ohne die sich nichts Grosses und Förderndes durchzusetzen vermag. Sein Gegensatz gegen Schmoller, Bücher und Sombart beruht hauptsächlich darauf, dass sie ihm positivistischen und naturalistischen Anschauungen zu weit entgegenzukommen schienen. Dem Kampf gegen die Soziologie hat er einen nicht geringen Teil seiner wissenschaftlichen Arbeit gewidmet, und es ist bezeichnend, dass er hierbei einmal, hier übrigens in Übereinstimmung mit Spiethoff, Worte der Anerkennung fand für seinen alten Gegner Schmoller (»Soziologie als Lehrfach«, erst in Schmollers Jahrbuch 43, S. 1271—1322, dann um ein Vorwort vermehrt als Sonderdruck).

Die treffliche Rektoratsrede von 1916 über die Ursachen der Reformation sollte nach Belows eigenen Worten den Gegensatz gegen Troeltsch und Ritschl zum Ausdruck bringen. Sie war aber weithin beherrscht auch vom Gegensatz Aufklärung und Romantik. Mit dem Jahre 1902 einsetzende Besprechungen von Neuerscheinungen über die Geschichtsauffassung Rankes, Humes und Ludens, über frühromantische Politik und Geschichtsauffassung, über die deutsche Kulturgeschichtsschreibung, über Gervinus und Julius Ficker, eigene Veröffentlichungen von Briefen Nitzschs und die 1912 erschienene Untersuchung über die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und den Ursprung des Marxismus waren ein Zeichen dafür, dass Below sich einem neuen Forschungsgebiet zugewendet hatte. 1915 endlich erschien seine »deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen«. Hier gab er dem Begriff Romantik mit Absicht eine möglichst weite Fassung, um die geistige Bewegung der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts verstehen zu können. Seine Auffassung wurde zunächst vor allem durch Brandi bestritten. Below hat wiederholt Gelegenheit genommen, seine Anschauung zu verteidigen, u. a. gegen Karl Schmitt. Völlig ablehnend äusserte sich Fritz Hartung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 81, S. 530—532) über die 1924 erschienene 2. Auflage, die bezeichnenderweise den Nebentitel »Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung« erhielt statt des früheren »Geschichte und Kulturgeschichte«, und neuerdings spricht Alfred von Martin von jenem »Simplismus Georg von

Belows, der nie erkennen wollte, dass die blosse Definition einer Geistesbewegung als Reaktion gegen etwas, was abgewehrt werden soll (wie hier die Aufklärung), nur eine negative Bestimmtheit bedeutet, eine Schachtelkategorie, in der sich höchst Uneinheitliches, höchst Heterogenes zusammenfinden kann« (Hist. Zeitschrift 140, S. 368).

»Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters« liess den alten Streit Sybel-Ficker wieder aufleben. Belows Auffassung hat von verschiedenen Seiten schärfste Ablehnung erfahren. Man spricht von peinlicher Verirrung, argem Missgriff und Überschreitung der Grenzen der Zuständigkeit (vgl. Schmeidler in Hist. Zeitschrift 140, S. 386ff. und Preussische Jahrbücher 217 (1929), S. 280ff.). Vergegenwärtigt man sich das Urteil, das etwa Hampe über Otto III. fällt (Hist. Zeitschrift 140, S. 513—533, namentlich S. 533: »So blieb selbst vom universalen und christlich-augustinischen Standpunkt aus ein verhängnisvoller Fehler über Ottos III. Idealpolitik. Im deutschen Interesse aber lag es, dass nach seinem Tode ein völliger Umschwung einträte, und dass die stark gefährdete Machtgrundlage von einem den gegebenen Verhältnissen nüchterner rechnungtragenden Herrscher wieder aufgebaut würde«), so erscheint der sachliche Gegensatz wesentlich geringer, als man nach den starken Worten hüben und drüben glauben möchte. Zweifellos hat Bonwetsch recht, wenn er Below ein Opfer gar zu scharfer Einzelkritik und einseitiger verfassungsgeschichtlicher Betrachtungsweise werden lässt (Mitt. aus der Hist. Literatur N.F. 17, S. 7. Ich schliesse mich diesem Urteil Bonwetschs vor allem an mit Rücksicht auf Belows Ausführungen in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20, S. 452ff.). Das mag befremden, wenn man sich daran erinnert, dass Below einst gegen Preuss schrieb: »Der Verfasser schreibt als Jurist, und zwar als einer, dem die dogmatischen Fragen mehr am Herzen liegen als die historischen.« »Mit« dieser »Eigenschaft ist natürlich immer eine Gefahr verbunden« (Hist. Zeitschrift 102, S. 524).

Selten hat ein Gelehrter so viele literarische Fehden ausgefochten wie Georg von Below. Man tritt seinem Andenken nicht zu nahe, wenn man feststellt, dass er sich

dabei gelegentlich im Tone vergriff. Im Falle Hübner hat er das selbst anerkannt, wenigstens vermag ich seinen Hinweis auf das störende Eingreifen jener beiderseitigen Liebenswürdigkeit nicht anders zu deuten (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20, S. 138 Anm. 1). Mit Schmoller hätte ihn Vieles — insonderheit die beiderseitige hohe Wertung des Staates — zusammenführen müssen; um so mehr wird man bedauern, dass der Gegensatz schliesslich so stark wurde, dass Schmoller Angriffe Belows überhaupt nicht mehr las. Dass Sombart gegen Below den Vorwurf des Mangels an grundsätzlichem Denken erhebt, mag angehen; aber wenn er ihn einen Beckmesser nennt (Schmollers Jahrbuch 44, S. 1039), so ist das eine Verkennung, die nur aus der Hitze des Kampfes verständlich ist. Man würde aber auch Sombart Unrecht tun, wenn man ihn nach dem beurteilen wollte, was Below zur Kritik seiner Herleitung des Kapitals aus akkumulierter Grundrente schrieb, und man würde A. Schulte verkennen, wenn man ihn nach Belows Bemerkungen über die Schweiz als Passtaat (Hist. Zeitschrift 89, S. 215—238) beurteilen wollte.

Below hat ohne Bedenken die subjektive Richtung seines Urteils zugegeben (Der Deutsche Staat des Mittelalters 2. Auflage, S. XXXV). Das versöhnt einen da, wo man sich zum Widerspruch gegen ihn veranlasst sieht. Wenn ich in dankbarer Erinnerung an die Belehrung, die ich von ihm empfangen durfte, mein Urteil über Below zusammenfasse, so ist es eine Warnung, ihn nach dem Stande des Streites um die mittelalterliche Kaiserpolitik zu beurteilen. Seine Verdienste um Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte können nicht geschmälert werden durch ein Buch, das man nur dann richtig würdigt, wenn man weiss, dass es entstand in der Zeit schwerer persönlicher Verbitterung und schweren körperlichen Leidens.

Miszellen

Das bischöfliche Amt Oberkirch unter württembergischer Pfandherrschaft (vgl. Band 42, S. 132ff.).

II.

Die Pfandschaft unter Herzog Friedrich

In den Jahren 1592—1604 beschränkte sich die dem Herzog Friedrich eingeräumte Pfandherrschaft vor allem auf Einzug des Drittels an Einkünften, welches er sich von Johann Georg von Brandenburg hatte verpfänden lassen. Der eigentliche Herr im Amt Oberkirch war der rücksichtslose Statthalter Graf Ernst von Mansfeld[1]), der zur Unzufriedenheit Johann Georgs und der Untertanen, vor allem zugunsten seiner persönlichen Vorteile, schaltete und waltete.

Daher hatten die Bewohner des Amtes dem Herzog, als sie ihm am 24. Dezember 1604 die Huldigung leisten mussten, viele Gravamina vorzubringen.

Obgleich Friedrich schon am 29. Januar 1608 starb, seine Regierung im Amte also nur wenig über drei Jahre dauerte, ist in dieser Zeit sehr viel von ihm dafür getan worden. Der kurze Zeitabschnitt mit seinen Inhalten ist sehr charakteristisch für den Eifer dieses Fürsten, womit er das, was ihn interessierte, behandelte und überwachte.

Einerseits wegen der Mansfeldschen Misswirtschaft, andererseits wegen mancher neuer Ordnungen, welche Friedrich in jener Zeit für Württemberg erliess, und welche mit der, den neuen Pfandsuntertanen vertraglich zugesicherten Wahrung des alten Herkommens und der alten Rechte nicht übereinstimmten, sind viele Aktenstücke vorhanden, die gute Einblicke verstatten.

Die Gerechtsamen der Untertanen in den sechs Gerichten, aus denen das Amt Oberkirch bestand[2]), beruhten hauptsächlich auf Freibriefen der Bischöfe Albrecht, Erasmus und Johann von Strassburg aus dem 16. Jahrhundert[3]).

Ausserdem kamen alte Spruch- und Waldbriefe in Betracht, welche das Weiderecht und die Holznutzung betrafen und auch

---

[1]) Vgl. Allg. D. Biogr. XX. S. 235. Er lebte noch 1605.

[2]) Vgl. Bader, Badenia II., S. 221, Anm. 1.

[3]) Albrecht: 1500. Erasmus: 1545. Johann: 1571.

die Mark- oder Ruggerichte berührten, namentlich insofern diese mit anderen Herrschaften geteilt wurden.

Dies betraf Österreich und Baden beim Gericht unter der Noppenlinde in Nieder-Achern und Hanau-Lichtenberg beim Züchtgericht in Freistett.

Die früheren Briefe waren auch die Grundlage für die Verhandlungen, welche der ansässige Adel und seine Beamten den Herzog und seine Regierungsvertreter zu führen zwangen.

Die bei der Erbhuldigung übergebenen Gravamina veranlassten sofort eine Untersuchung über die früheren Verhältnisse und Privilegien. In der Folge kamen mehrfach Kommissare des Herzogs ins Amt, um zweifelhafte Dinge zu ordnen und Streitigkeiten zu schlichten.

Der Herzog selbst besuchte seine Pfandschaft recht häufig[1]). Ende Mai 1605 wurde die Ankunft sehr grossartig vorbereitet. Der Kanzler Enzlin wurde mit den Oberkirch betreffenden Dokumenten herbefohlen. Der Oberamtmann Gerbelius hatte alle Hände voll zu tun, um die 171 Pferde und die dazugehörigen Reiter unterzubringen: 24 Stuben, 11 Kammern, 103 Betten und Lager wurden bereit gehalten. Die Kammerjunker wohnten im Amtshaus; dort wurden im Saal Tische, Stühle und Bänke aufgestellt und »fürs übrige Völklin sonsten ufm Rathaus«. Ein besonderer Backofen mit Teigstube wurde eingerichtet; 400 Stück »schöner Forellen« hatte Gerbelius »erfischet«; alle möglichen Delikatessen waren da oder konnten auf Befehl aus Strassburg beschafft werden[2]). Im Amt durfte nichts mehr verkauft, alles musste eingeliefert werden. Bereits hatten sich schlaue Einkäufer eingestellt, die vorgaben, sie kauften für den Herzog ein, das Gekaufte dann aber nach Strassburg schafften.

Damals folgte der Herzog seiner Gewohnheit und beritt die Grenzen seines neuen Bezirks, scharfen Auges auf alles achtend. Bei seinen weiteren Besuchen galt es meistens irgendeinen wichtigen Abschluss oder eine Besichtigung. 1607 wohnte er in der Behausung der Schauenburger in Oberkirch. Auch in Oppenau machte er unterwegs gelegentlich Station.

Er kannte die Gegend schon von seinen Durchreisen nach Reichenweier und dem ihm heimischen Mömpelgard. Es mochte ihm schon längst der Gegensatz zwischen den Gelegenheiten, daraus etwas zu machen, und einer starken Verwahrlosung aufgefallen sein.

Abseits gelegen von Zabern und Strassburg, scheint das Renchtal kein bedeutendes Nutzungsobjekt der Bischöfe gewesen zu sein. Die Sauerbrunnen waren eben erst »entdeckt« worden; in den dichten Wäldern um Oppenau her wüsteten die Talbauern nach Belieben; der Adel freute sich seines Lebens und jagte in den unbewachten

---

[1]) Ende Mai und Ende Oktober 1605; Februar, Anfang April; Anfang August 1606; Juli 1607.

[2]) Brief des Gerbelius an den Herzog, 21. 5. 05.

Revieren. Ein Teil der Burgen verkam, andere waren verpfändet. Ihre Häuser im Städtchen Oberkirch gefielen den Erben der alten Bergnester besser als diese. Die Oppenauer Steige war in schlimmem Zustande, ebenso die wenigen und nicht sehr würdigen Amtsgebäude.

In Württemberg war damals alles im Schuss. Der Herzog wurde in seinem Tätigkeitstrieb durch rührige und kluge Ratgeber unterstützt. Er war selbstherrlich, aber er war auch durchaus geneigt, sich beraten zu lassen. Jenes geht auch in bezug auf Oberkirch aus seinen oft ungeduldigen Randbemerkungen zu den Eingaben hervor; letzteres beweisen viele seiner Erlasse und Entscheidungen, die sich wörtlich an Gutachten und Ratschläge seiner Vertrauten anlehnen.

Das Beamtentum war, hauptsächlich auf Naturalvergütung angewiesen[1]), nach Oben gehorsam, nach Unten sehr häufig brutal. Ausnützung materieller Art je nach Gelegenheit war an der Tagesordnung. Aber die Kontrolle in Stuttgart war scharf, und wer ein Amt übertragen bekam, musste bei der Hand sein und sich nützlich zu machen wissen.

Solche Männer waren der Vizekanzler Faber, der Landprokurator Esslinger und der Altforstmeister Philipp Rossbach[2]), die, neben anderen, längere Zeit zur Untersuchung der Verhältnisse im Amt anwesend waren, und von solcher Art war auch der erwähnte Oberamtmann Dr. Nikolaus Gerbelius d. Ä.

Mit ihm war nicht zu spassen, wenn es galt, die Autorität oder die herrschaftlichen Rechte zu wahren. Doch hat man bei ihm nicht den Eindruck besonderer Selbstsucht oder der Neigung zur Bedrückung der Untertanen.

Dagegen war der erste Amtsschaffner »wegen Überhausens entritten und verschollen«, und nicht anders machte es der erste Forstmeister, Jakob Schleck. Er nahm den Bauern 70 fl. Holzgeld ab und ging damit durch. Für seine »Pracht, Zech- und Übermut« musste seine Frau eine Zeitlang im Gefängnis büssen. Er wurde als »ungestüm und scharf« bezeichnet; sein Nachfolger Johann Ziegelhäuser aber als »noch böser und ärger«. Von ihm wird noch die Rede sein. —

Etwas fand sich unter den Akten, was dem Herzog besonders gefallen musste: eine Aufstellung der wehrfähigen Mannschaften aus den sechs Gerichten, die im Jahre 1598 von Joh. Gg. von Brandenburg veranlasst worden war[3]). Jm Jahr 1603 war in Württemberg eine Landsmusterung vorgenommen worden; im Frühjahr 1605

---

[1]) Der Oberamtmann erhielt: 100 fl., 10 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Dinkel, 80 Scheffel Haber, 2 Fuder Wein, 12 Wannen Heu, 6 Fuder Stroh. (1597). (Varia 21.)

[2]) Dessen »Unterthänige Relation sambt . . . Bedenckhen« vom Jahre 1608 ist besonders lehrreich. (St.-A., Stuttgart). Ebenso der Bericht des Gerbelius vom 21. II. 1605 (G.L.A.) Oberk. Stadt. Varia 16.

[3]) G.L.A. Oberkirch, Stadt. Varia 15.

zog Friedrich nun Berichte wegen der Waffenfähigen im Amt Oberkirch ein. Ohne die Bürgerssöhne, die verpflichtet waren, je eine eigene Rüstung zu haben, ergab die Aufstellung 1986 Personen. Diese verteilten sich auf folgende Gattungen, bzw. Abteilungen:

Doppelsöldner mit langen Spiessen; desgleichen, mit Hellebarden; Schlachtschwerter; Hellebartierer; Musketiere; Einfache Schützen; Lange Spiesse ohne Rüstung; Pfeifer; Trommelschläger; Zimmerleute mit Äxten; Führer; Fähnriche und Fähnlein.

Gerbelius liess alle Männer von 18 Jahren an mustern. Er fand alles »über Erwarten gut ausstaffiert«. Die Leute waren offenbar erfreut über das Waffenwesen. Sie erboten sich, innerhalb acht Tagen das Fehlende zu beschaffen. Am zahlreichsten waren die einfachen Schützen vertreten: es waren ihrer 1238. Kappel und Sasbach (auch Renchen) hatten kein Fähnlein. Gerbelius fragte an, ob der Herzog es ihnen verehren wolle. Der Herzog ging darauf ein. Auch wegen der Kosten kam er entgegen. Er überliess den Mannen die fehlende Stücke um einen leidlichen Preis; sie wurden aus dem Zeughaus in Tübingen beschafft[1]).

Aber in Oberkirch selbst lag alles im argen. Neun Personen hätten eine volle Rüstung haben sollen; es fehlten die langen Spiesse dazu; 33 sollten Hellebarden haben; diese waren nicht vorhanden. Von den Musketieren »muß jeder haben ein Muscätten und Gablen sampt der Fleschen« [Pulverfläschchen]. Es sind für 14 Musketiere vorhanden: »45 Fleschen, auch 44 Pandaladir und behenckh sampt den Ladungen, desgleichen 41 Fleschengehenckh.« Aber Musketen und Gabeln sind nicht vorhanden. Für die Abteilung »Schlachtschwerter« waren drei Schwerter da, aber keine Person, sie zu führen. Die 221 einfachen Schützen »mit Haken und Schützenhüten« waren nicht ausgerüstet. Sturmhauben und Harnische sind da, aber keines gehört zum andern; auch sind sie »zerschossen und verwüstet«.

Daher wurde ein »Plattnergeselle« aus Tübingen gerufen. Er fand, dass er nur zwölf Mann mit allem, was vorhanden war, werde ausrüsten können.

Die Fähnlein der sechs Gerichte waren bunt genug. Vier davon sind uns, auch mit einer Skizze, in der Beschreibung erhalten geblieben[2]). Das von Oberkirch war durch ein Andreaskreuz geteilt, an dessen Balken beiderseits je zwölf zahnartige kurze Balken hervorragten. Diese, wie die Felder der Fahne, waren gelb, schwarz und weiss in verschiedener Anordnung[3]) und dazu kam ein schwarzes Hirschhorn. Das von Kappel war ebenfalls in zwölf Teile in diesen Farben geteilt. Das von Oppenau zeigte zehn Streifen, gelb, weiss, rot geordnet. Ausserdem prangten zwei

[1]) Oberkirch, Stadt. Varia 15.
[2]) St. A. Stuttgart, Oberkirch.
[3]) »Gell, schwarz und weiß, ist alles under einander vermengt.«

Löwen, ein weisser und ein schwarzer, in Schilden dazwischen. Die »Saspacher Fahn« war wiederum gelb, schwarz und weiss (in Streifen) gemustert, und enthielt »ein braun Feld, darin U.W.G., hinneben drei schwarze Hirschhorn im gelen«.

Friedrich war besorgt darum, dass »eins anderst seye als das andre«. Darum schickte Gerbelius ihm die Fähnlein zum Augenschein.

Zwischen hinein hatte sich der ungeduldige Autokrat wieder gezeigt: als das Geld für die Wehren nicht in einem gewünschten Augenblick in Stuttgart eingegangen war, schickte er einen »Retourboten« an Gerbelius, der darüber in grosse Not kam. Noch im Oktober hören wir, dass erst eine Anzahl von Bürgern die Waffen und Wehr bezahlt hatte: 311 fl. 5 Batzen.

Die Stadt Oberkirch wurde mit einigen Geschützen versehen, die Stadtmauer ausgebessert, das Amtshaus mit einer breiteren Einfahrt versehen, die beiden Tortürme lustig mit dem herzoglichen Wappen bemalt. Der Herzog wurde von Gerbelius auch auf strategische Möglichkeiten aufmerksam gemacht: die drei Schlösser Ullenburg, Fürsteneck und Schauenburg lägen so, dass Oberkirch von dort aus beschossen werden könne. In einer Hand wären sie eine gute Talsperre. Dazu bemerkte Friedrich: »Zu wissen, obs feil nicht werden?« Dieser Gedanke liess ihn nicht mehr los.

Neben der Sicherung der Pfandschaft in militärischer Hinsicht lag ihm besonders daran, die Verbindung zwischen ihr und dem Herzogtum zu verbessern. Deshalb befahl er schon 1605 die teilweise Verlegung und Verbreiterung der gefährlichen Oppenauer Steige. Dies wurde bis 1607 bewerkstelligt: aus dem steilen Fuss- und Reitpfad wurde eine fahrbare, freilich noch immer sehr beschwerliche Strasse[1]), ein für die damalige Zeit »opus novum«.

Hand in Hand mit dem erleichterten Verkehr musste ein verstärkter Besuch des »Welschen Bades« im Peterstal und des Sauerbrunnens in Griesbach einsetzen. Diesen Bädern brachte Friedrich bekanntlich das grösste Interesse entgegen. Seit dem Jahre 1600 war der Witwe des Wirtes Thomas Odino, eines Lothringers, der aus Strassburg in das nach ihm »Welsches Bad« genannte Peterstal gekommen war, Steuerfreiheit von seiten Johann Georgs bewilligt worden. Das Bad war unter Odinos Leitung zu einer vielbesuchten »Schnabelweid« geworden. Aber es schien nötig, sowohl einer Überforderung der Gäste wie ungeregelter Lebensweise derselben einen Riegel vorzuschieben, und so erliess Friedrich schon 1605 seine bekannten Badordnungen[2]). Der Vogt von Oppenau wurde in seiner Dienstordnung angewiesen (26. Juli 05), wöchentlich einmal die beiden Bäder zu besuchen, dabei aber nicht nur auf die Verhältnisse von Weg und Steg zu achten, sondern auch

[1]) Näheres darüber habe ich in »Aus dem Schwarzwald« (Blätter des württ. Schwarzwaldvereins) 1928, S. 3ff. berichtet.

[2]) Vgl. v. Weech, Z. XXVIII, S. 444ff.

darauf, dass die fremden Gäste »nach Gebühr tractiert und wohlgestellt werden[1])«. Ein besonderes Anliegen war dem Herzog der Sauerbrunnen in Griesbach. Es war eine Hütte darüber errichtet worden; damit »der Brunnen den ganzen Tag Sonne habe«, wurde sie anderswohin gebracht. Denn seitdem der obere Trinkbrunnen »mit einer hölzernen scheyren« gedeckt war, sei er »matt« geworden[2]).

In den Berichten zur Orientierung des Herzogs über alles Nutzbare und Wissenswerte aus der Pfandschaft finden sich auch Urteile über die anderen Bäder des Amtes.

Das Erlenbad wird »eine hochberühmte Badechur« genannt; es werde aber vom Inhaber, einem Bauern, vernachlässigt.

»Sulzbad« sei »dem Bad in der Huob gleich (welches ein gutes Glieder- und Grindbad ist); ist aber ganz in Abgang gekommen« (1605). Es werde, sagt Gerbelius in einem anderen Bericht, viel gelobt; es fehle bisher nur der rechte Wirt; dieser sei aber jetzt gekommen. Der erste Bauer, der dort erwähnt wird, hiess Hans Bader (1515).

»Antegast« sei ganz in Abgang gekommen. Es sei ein treffliches, weitberühmtes Bad. Es seien zwei Bauern dort (als Besitzer des Bades). (1605 und 1606[3]). —

Was Friedrich zunächst am meisten interessierte, das waren die Schlösser und Burgen im Amtsbezirk. Manche davon sind heute ganz verschwunden und waren auch damals schon unansehnlich und baufällig.

In Sasbach war ein kleines Schloss, mit zwei leeren Gräben darum und einem Forellenwasser. Friedrich hatte das »alt Gemäuer« bei seinem Grenzumritt gesehen und gleich ein Auge darauf geworfen. Er wies es einem verdienten Ratgeber, dem Dr. Johann Statuarius aus Strassburg, Sekretär des Domkapitels, des Gerbelius Schwager, als Sitz an. Es ging im Dreissigjährigen Krieg gänzlich zugrunde.

Ebenso erging es dem — 1605 schon nicht bewohnten — Schloss im »Flecken« Renchen. Das »Schlößle« bei Oppenau (Friedberg) war ganz verwahrlost.

Bei Sasbachwalden war ebenfalls ein »alt Gebäu«, das ganz abgegangene Hohen Rodt. Es gehörte den Bauern-Zwölfern. Bei Ottenhöfen war das alte »Schloß und Haus Bosenstein«, den

---

[1]) Oberkirch. Varia 15. Die Vergünstigung, die Joh. Gg. von Brandenburg der Witwe Odino gewährt hatte, jährlich drei Fuder Wein ohne Umgeld ins Bad zu führen, hörte schon 1604 unter Friedrich auf. —

[2]) Zur Ergänzung des Aufsatzes von Rud. Krauss, Z. LX., S. 613, sei hier vermerkt, dass im Jahre 1606 »Ihre F. Gn. die alte Fraw Wittib und Hertzogin von Württemberg«, Ursula, Pfalzgräfin bei Rhein, im Peterstal die Kur genoss. Gerbelius gab ihr bei der Rückreise das Geleit durch ortenauische Orte. Dieser »frevelhafte Übergriff« führte zu einer genauen Regelung des Geleites. (1606).

[3]) Noch 1803 war der Besitzer ein Bauer; vgl. Oberkirch, Amt 11. Medicinal-Angelegenheiten.

Edlen von Hattstein eigen, mit einem grossen Bezirk, drei Meierhöfen, einer Wirtschaft, Forellenbächen und einer Sägemühle[1]).

Der Landprokurator Esslinger besichtigte es im Jahre 1607 und berichtete, es sei nichts als »eine enge Ringmauer und ein elend gering »Inngebäu«, für einen Taglöhner zu gering; er riet vom Kauf ab. Bei Kappel war das Schloss und Haus Rodeck, ein Lehen der Röderin, mit viel Wald. Es wurde auf 30000—40000 fl. geschätzt[2]).

Im Renchtal kaufte Friedrich (1607) die alte Bernburg um 1300 fl. Darüber berichtete später (1613) Wolf Friedrich Kemmerer von Wormbs, gen. von Dalburg, er und seine Verwandten seien durch Friedrich gezwungen worden, Bernburg und »ein alt baufällig Haus in Oberkirch«, einem Bürger daselbst zu verkaufen. Es sei »ein verfallenes Berghaus« gewesen. Was der Herzog damit vorhatte, wissen wir nicht.

Die Ruine Neuenstein war offenbar nicht feil. Ebenso wenig die Schauenburg, welche Friedrich gern erworben hätte. Hier stand im Wege, dass ein Teil der Burg Lehen von Eberstein war. Trotzdem wurden genaue Aufstellungen gemacht[3]).

Günstig gestalteten sich die Nachforschungen bezüglich der Ullenburg und des Schlosses Fürsteneck. Der Herzog kam vor allem wegen dieser Kaufobjekte zweimal nach Oberkirch.

Am 25. Juni 1605 wurde der Kauf der Ullenburg abgeschlossen. Die Erben des Hans Wilhelm von Botzheim aus Strassburg, der auch in Tiergarten Rebhöfe besass, waren die Pfandinhaber der Burg. Gegen Auszahlung des Pfandschillings von 2000 fl. wurde sie von Friedrich erworben[4]). Dieser Erwerb geschah, wie der von Fürsteneck, »außerhalb der Pfandschaft«. Es gehörten dazu zwei Rebhöfe in Tiergarten und ein Kelterhaus. Es gehörte dazu auch eine Kapelle. Die Kaplanei war aber längst nicht mehr besetzt. Davon war fällig ein Geringes an Geld, Geflügel, Getreide »und ein halbes Lamm«. Friedrich liess diese Kaplanei einziehen. Die Burg wurde Gerbelius feierlich durch einen Notar übergeben.

---

[1]) Genaue Aufstellung: Oberkirch, Stadt. Varia 15.

[2]) Der Letzte des Stammes starb 1605. Damals fiel das Haus Rodeck an Baden. Das übrige fiel an Kurpfalz und Eberstein als erledigtes Lehen heim. (Oberkirch, Stadt. Varia 15). 1634: Badisches Kunkellehen (Varia 10). Die Behausung der Roder in Oberkirch kaufte Friedrichs Nachfolger im Jahre 1613 um 1860 fl. Über Gerechtsamen u. dgl., die mit Rodeck verbunden waren, siehe Aufstellung von 1766 (Bad. Lehen) in Oberkirch, Amt. 11.

[3]) »Verzeichnis der Rebhof und Güter so Jakob Reinhard von Schauenburg von den Grafen von Eberstein zu Lehen getragen.« Oberkirch, Stadt. Varia 15. Dazu gehörte ein Viertel des Schlosses und Gaisbach. Vgl. auch Oberkirch. Amt. 11 (Lehensachen).

[4]) Der von Botzheim hatte die Burg für 2000 fl. von Bischof Johann erworben. Er wurde 1596 von Leuten des Administrators Joh. Georg gefesselt nach Oberkirch geführt, entwich aber nach einigen Monaten nach Prag. Der Oberamtmann zu Oberkirch liess das Haus Ullenburg mit Wachen, nach dem Tod des Botzheim mit Soldaten besetzen. So blieb es, bis der Vormund der Erben es an Friedrich verkaufte.

Das Haus war durch die im Jahre 1602 vom Administrator dort eingelegten, sehr übermütigen Soldaten ziemlich verwüstet worden, »daß es fürwahr zum Erbarmen ist«. Die Messgewänder waren in übler Weise vertan worden. Überdies war alles undicht und reparationsbedürftig. Viele Kosten wollte der Herzog aber nicht darauf verwenden. Trotzdem wurde es dem Forstmeister als Behausung überwiesen.

Für die Zufuhr war »das hohe Burghaus« aber »ein unbequemer, böser Ort«.

Am meisten versprach die Erwerbung von Fürsteneck. Es gehörte — seit 1388 — der Stadt Strassburg. Diese hatte aber dem Domherrn Erbtruchsess von Waldburg, der Administrator in Köln geworden war, 2000 fl. geliehen, und dieser zahlte sie nicht zurück. So liess sich der Rat der Reichsstadt dazu herbei, Fürsteneck dem Herzog zu verkaufen, indem er die Schuldangelegenheit übernahm. Vermittler war, wie auch bei der Ullenburg, Dr. Johann Statuarius. Der Herzog kam anfangs April 1606 nach Oberkirch. Die zum Schloss gehörigen Güter wurden genau vermessen. Schliesslich konnte Friedrichs Sekretär ihm melden, »daß der Stadt Straßburg Abgeordnete gegen ihme [Statuarius] so weit sich erklärt, daß sie bevelch haben, Ew. F. Gn. zu der Herrschaft Oberkirch zu gratulieren, alle gut Nachbarschaft anzubieten und sich underthänig zu recommendiren. Auch gleich darauf die Pfandschaft Fürsteneck realiter einzuraumen«.

Sie hatten zunächst nur zu einer nachbarlichen Ansprache kommen wollen, darunter der Stett- und Ammeister. Sie baten um Stallung und Herberge. Aber der Herzog wies dies ab: »Wenn wir nicht mit ihnen verglichen sind, so geben wir ihnen keine Audienz und darf man auch kein Losament für sie besonders richten.« Der Herzog gewährte ihnen dann die Audienz, aber erst nach der Einräumung der Burg, und das Kaufgeld erst bei der Audienz. Doch schlug er die Zinsen für die Schuldsumme des Erbtruchsessen dazu. Es ist ein selten schönes eigenhändiges Schriftstück des Herzogs bei den Akten:

»Die zwey taussend gulden wöllen wir gleich geb, und also das Hauß auch gleich einzuraumen mit allen alten und erkaufften güettern. Friderich.«

Darüber, in welchem Zustand der Herzog Fürsteneck übernahm, ist nichts gesagt. Doch hat der vielseitige Baumeister Heinrich Schickhardt offenbar daran gebaut[1]). 1636 war es »ruiniert«.

Höchst bezeichnend für Friedrich ist die Art, wie er die beiden Erwerbungen zu nutzen wusste. Er liess sogleich bei Tiergarten Reben pflanzen. 8000 Rebstöcke mussten beschafft werden. Etwas dem Herzog Neues wurde auch zur Einführung in Württemberg

---

[1]) Vgl. Heyd, Wilh.: »Handschriften und Handzeichnungen des ... H. Sch.« 1902. S. 359, wo Schickhardt selbst Fürsteneck erwähnt.

empfohlen: statt eines Bretterzaunes um die Weingüter her ein lebender Hag, der billiger war, aber, wegen des Weideviehs, nicht die Billigung des Forstmeisters fand. Der Herzog stellte (1606) zwei Weingartmeister an; der eine wurde mit Weib und Kind plötzlich aus der Nähe Stuttgarts mittels einer Bebenhäuser »Klosterfuhr« nach Oberkirch versetzt, wobei noch besonders hervorgehoben wird, dass der Herzog die Kosten dafür trug.

Der Forstmeister Schleck schrieb im November 1606 an den Fürsten: dieser werde auf den Frühling ein gnädiges Wohlgefallen an den Reben haben, die aus der weinberühmten elsässischen Herrschaft Reichenweier kommen sollten, »daß es ein schwerer Wein ist und württembergisch«. Aber Ende 1607 begann die Anlage von grösseren Rebgärten. Zunächst erging der Befehl, 40000 junge Stöcke auf 14 Morgen zu setzen. Der Herzog kaufte »um Stuttgart her« 30000, in Reichenweier 10000. Der »Rebmann auf Ullenburg« musste in Reichenweier überdies 4400 »Legstöck« kaufen. Muskateller, Walheimer, Traminer. 5000 Reben sollten auch bei Fürsteneck angepflanzt werden: »Traminer, Gutedel und Walheimer Samen«.

Die Zahl wuchs aber: man brauchte für Ullenburg 30000, für Fürsteneck 10000. Dann hiess es: 60000 Reben sollen in wenigen Wochen gesetzt werden, gegen Taglohn, für den der nun verzweifelnde Forstmeister aber kein Geld zur Verfügung hatte. Die neuen Reben kosteten 6680 fl. (etwa 120000 Rm.).

Ausser den schönen Rebpflanzungen im Amt Oberkirch hatte dem scharfsichtigen Herzog noch etwas besonders gefallen: die zahmen Kastanienbäume, wie sie heute noch bei der Ullenburg wachsen. Gerbelius versprach ihm Kastanien, wenn sie reif seien. Doch scheint der Spekulationsgeist des Herzogs dann keinen besonderen Antrieb mehr in dieser Richtung erhalten zu haben.

Noch ein »Haus« war, nahe bei Oberkirch, in adeligem Besitz, welches dem Herzog erwerbenswert erschien, Haus Bellenstein. Dies spielte eine Rolle in den Schwierigkeiten, die der ansässige Adel dem Pfandherrn und seinen Beamten bereitete. Wir gehen daher zur Darstellung dieser für die Verhältnisse des Adels zu den Territorialherren jener Zeit sehr charakteristischen Vorgänge über.

Die Steine des Anstosses waren die Angelegenheit der Erbhuldigung der in der Stadt Oberkirch und im unmittelbaren bischöflichen Gebiet des Amtes begüterten Adligen und sodann das Jagdrecht.

Bei der Erbhuldigung handelte es sich um die Schauenburg und die Neuenstein sowie um den schauenburgischen Schaffner in Oberkirch. Die Adligen bestritten, zur Huldigung verpflichtet zu sein. Es fand sich aber, dass der Bischof Johann vom Schaffner von Allerheiligen, der nicht anders gegenüber dem Herrn des Amtes Oberkirch dastand als derjenige des Schauenburgers, verlangt hatte,

Bürger zu werden, weil er einen eigenen Haushalt in Oberkirch hatte. Verweigere er es, so solle man ihm Feuer und Rauch verbieten. Dieser Schaffner hatte Friedrich schon im Jahre 1600 ohne weiteres »die Handtreue erstattet«.

Gerbelius gedachte scharf vorzugehen. Er liess dem Schaffner, der nicht Bürger werden wollte, einen Termin von vierzehn Tagen stellen. Der Herzog setzte sein »placet« darunter. Ebenso erbot sich Gerbelius, den Junker Burkhard von Schauenburg auf Bellenstein dazu zu zwingen, den Untertaneneid zu leisten: Bischof Jakob habe nicht selten Adlige, die widerspenstig waren, in der Herberge zum Bären »einhaftiert«[1]).

Diese mildere Form der Haft, die »Verstricken« genannt wurde, unterschied sich vom Eintürmen, der eigentlichen »gefänglichen« Einziehung, und wurde gern Adligen und Beamten gegenüber angewandt. In Oberkirch und Oppenau diente als geeigneter Ort eine »Stube« (Wirtshaus). Diese »Bürgerstube« befand sich in Oberkirch im »Bären«.

Das Haus Bellenstein war (unweit Fürsteneck) im Jahre 1589 von einem Neuenstein mit Erlaubnis des Bischofs Johann erbaut worden. Diebolt von Schauenburg hatte es dann gekauft (6000 fl.), und so war es an Jerg von Schauenburg gekommen. Der Landvogt von Neuenstein (auf Ortenberg) hatte es dessen Gattin übergeben, weil Jerg von Schauenburg schwer krank in Gaisbach lag. So hatte ihr Sohn Burkhard die Angelegenheiten in der Hand.

Der Herzog suchte schon 1605 den Bellenstein zu kaufen.

Eigentlich, so heisst es, war es ein Bauerngut, ein Gütlein; kein Schloss. Die Schauenburger, berichtete Gerbelius, sind zahlreich und »jagen das Ihrige liederlich durch«. Die auf Bellenstein und in Griesbach sind »magere Mucken«, die sich leicht auskaufen lassen würden. Aber sie waren wider Erwarten hartnäckig.

Sie betrachteten das Schloss als freien Adelssitz; dies wurde aber bestritten; denn nur die Neuenstein hatten einen freien Sitz für Lebenszeit dort zugestanden erhalten, wobei sie schriftlich bekennen mussten, dass ihre Nachfolger »hoch und nieder zu dienen« verpflichtet seien.

Nun hatte Jerg von Schauenburg zwei Jahre lang die Verbürgerung geweigert. Der Schaffner, der eigenen Haushalt führte und nicht »in seines Herrn Mus und Brot« war, weigerte sich ebenfalls.

Er hatte die Aufforderungen, den Eid zu leisten, mit stillschweigendem Wegzug aus der Stadt beantwortet, ohne dabei den schuldigen Zoll zu zahlen. Es erging der Befehl, ihn gefangenzunehmen. Anfangs 1606 wurde er verhaftet und eingekerkert.

Im Oktober 1607 ging Gerbelius gegen den Junker selbst vor.

Es erfolgte die Beschlagnahme des Bellensteins. Aber man fand fast nichts dort vor: Geschirr, Hausrat, Bettzeug, Ross und Vieh

[1]) Z. B. Hans Jakob von Neuenstein, damals auf Hubacker.

waren von Burkhard von Schauenburg nicht nur auf sein Gut nach Griesbach gebracht worden, sondern er hatte dabei auch den Beizoller in Oppenau, der für die Zufuhr in die Bäder angestellt worden war, übertölpelt und den Zoll nicht entrichtet.

Der Schelm von Schauenburg lag in Griesbach »krank«. Der Herzog befahl aber dem Badamtmann, das Haus bis auf weiteres mit einem Hängeschloss zu verwahren[1]).

Ebenso hartnäckig zeigte sich Hans Jakob von Neuenstein, auf Hubacker. Dies war ein neu erbautes Bauerngut[2]). Es konnte also keinesfalls als freier Adelssitz gelten.

Für die Behausung in Oberkirch bestritt Hans Jakob seine Verpflichtung, Bürger zu werden. Eine Vorladung vor den Oberamtmann (17. 6. 07) beantwortete er damit, dass er noch andere von Adel »an sich gehenkt; und sind zum Herrn Markgrafen zu Durlach gewandert«. Dieser, Georg Friedrich, war der Lehensherr der Neuensteiner; auch Hubacker lag in badischen Lehenswäldern[3]). Es kam zu einem Briefwechsel zwischen den Fürsten. Zuvor aber griff der württembergische Vizekanzler ein, der in Oberkirch weilte. Er lud den Neuensteiner vor, den Eid als Bürger und die »bürgerlichen Beschwerden« zu leisten. Als dies nichts nützte, reiste Dr. Faber eigens nach Zabern, mit einem Schreiben Friedrichs an den Kardinal von Lothringen: die Ungewissheit müsse ein Ende haben. Er bat um die Belege aus der bischöflichen Kanzlei, — auch wegen des Jagens. Sonst werde der Herzog sich sein Recht verschaffen. Faber erhielt die Akten. Bei der Rückkunft in Oberkirch erfuhr er aber, dass der Neuensteiner den Hubacker verlassen habe, um sich der Huldigung zu entziehen. Nun hatte die Langmut ein Ende. Am 1. Oktober 1607 schritt Gerbelius zur Beschlagnahme des Hauses in Oberkirch und der Hofgüter Hubacker, Schlattacht und Hohen Rain. Den Maiern geschah nichts, da sie Bürger waren. Auch der Kornkasten in Oberkirch wurde beschlagnahmt. Dem Junker wurde die Stadt und der Hubacker verboten. Vor den Kirchen wurde verkündet, es sei verboten, dem Junker Zins und Gefälle aller Art, auch Geld und Geldeswert zu verabfolgen.

Aber auch dieser trotzige Gegner des Herzogs war solchen Massnahmen zuvorgekommen. Der Neuensteiner hatte in dem unmittelbar vor dem unteren Oberkircher Tor gelegenen, österreichischen Fernach einen kleinen Besitz.

---

[1]) Friedrich starb nicht lange danach. Deshalb hören wir nichts über das Weitere.

[2]) 1607 war dort folgendes vorhanden (Varia 15): 8 Ochsen, 12 Kühe, 6 junge Stiere, 3 Kalbinnen, 3 junge Kalbinnen und etliches Zugvieh. 6 Geissen und etliche Schweine. Im Schlattacht besass der von Neuenstein: Wein (etwa 5 Fuder); 5 Kühe, 1 Kalbin. Auf dem hohen Rain: 4 Zugstiere, 3 Kühe, 2 junge Stiere, 2 Kalbinnen.

[3]) Oberkirch, Amt. 13. Badisches Lehen der Neuenstein waren seit 1337 auch die Sulzbacher Wälder. (Oberkirch, Amt. 10.)

Dorthin war sein Schaffner »verzogen« gewesen. Bei Nacht wurden allerlei Hausrat, Bettzeug, Speck und andere gute Sachen, auch ein ganzer Wagen Heu, heimlich dorthin verbracht, ohne Zoll zu entrichten. »Die Fraw selbsto, eynen ganzen Karch voll allerhandt Sachen verfürtt[1]).«

Es war nicht allein die verweigerte Huldigung, was zu diesen Massnahmen führte. Das »Hagen und Jagen« des Neuensteiners und des Schauenburgers im Oberkircher Forst war gleichzeitig ein Gegenstand der Beschwerden. Auch dies war schon unter den Bischöfen Erasmus und Johann ein Gegenstand des Streites gewesen[2]). 1605 schoss und fing der Adel Wild und Vögel »unter der Nase weg«. Friedrich verbot das unbefugte Jagen (Juni 1605). Zwei Schauenburger und zwei Neuensteiner wandten sich deshalb um Hilfe an die Ortenauische Ritterschaft. Sie begehrten das Jagen auf Hochwild. Noch 1607 war nichts geändert.

Der Vizekanzler Faber liess die Adeligen vor sich kommen. Ihre Ansprüche wurden abgewiesen. Sie erhielten den Befehl, sich des Hagens und Jagens gänzlich zu enthalten. Die Beamten würden ihre Häge jedesmal niederreissen, wie dies auch Bischof Johann jederzeit getan habe. Mögen die Adeligen diesem Befehl zunächst gehorcht haben, — lange dauerte es jedenfalls nicht. Johann Friedrich musste 1612 scharf gegen sie vorgehen.

Wegen der Jagdgerechtigkeiten kam der Herzog auch in Schwierigkeiten mit der Markgrafschaft Baden und den Bauern im Amt Oberkirch.

Gelegenheit zu Streitigkeiten war durch anteilsweisen Besitz an herrschaftlichen Wäldern hinreichend gegeben[3]).

In den windeckischen und schauenburgischen Wäldern suchte man dem Herzog seine Gerechtigkeiten zu entziehen.

---

[1]) Oberkirch, Stadt. Varia 15. Das Verzeichnis der geschmuggelten Sachen ist vorhanden.

[2]) Oberkirch, Amt. 8. Hier einige Briefe des Herzogs Ulrich (1545) wegen eines offenbar am Hof in Stuttgart weilenden Gebhard von Neuenstein.

[3]) Ein grosser Eichwald in der Ebene, die Niedermark, gehörte zu Baden und Österreich, und zwar zu neun Kirchspielen. In die Obrigkeit, Jagdgerechtigkeit und niedere Gerichtsbarkeit teilte Württemberg sich mit Baden, und zwar so, dass dieses drei, jenes ein Viertel daran besass.

Ausserhalb des Amtes lag der windeckische Wald, meist auf österreichischem Boden. Es lagen vier Kirchspiele darin. Die Holzgerechtigkeit und der Anteil an Bussen war ebenso geteilt wie bei der Niedermark.

Die Obermark, ein Buchenwald am Schroffen Kopf, gehörte zum Teil zu Österreich, stand aber unter württembergischer Obrigkeit. Die Jagdgerechtigkeit gehörte Württemberg allein. Neun Kirchspiele hatten darin Holzgerechtigkeit.

Zum Schauenburger Wald (gegen die Hornisgrinde zu), der mehreren Adeligen gehörte, rechnete man dreizehn Kirchspiele.

Die markgräfische Mark, in württembergischer Gerichtsbarkeit; hier haben die gleichen Waldgenossen wie im Schauenburger Wald Gerechtigkeit.

(Vgl. Relation, in welchem Zustand Ph. Rossbach ... die Forstsachen usw. ... befunden; G.L.A. Oberkirch, Stadt. Varia 15. Ferner: Unterthänige Relation sambt ... Bedenckhen, ... Oberkirch betr. 1608; St. A. Stuttgart.)

Am Maienwald in der Ebene, der zu Renchen und Ulm als »Gottesgabe« gehörte, beanspruchte Hanau-Lichtenberg die Hälfte, aber ausserdem auch den Stab beim »Züchtgericht«.

Der Maienwald diente hauptsächlich zur Schweinemast. Die von Renchen und die Hanauer schickten gewöhnlich je dreissig Schweine dorthin.

Dieses Kondominium wurde nicht bestritten; es führte aber zu sehr unangenehmen Situationen. Die Angelegenheiten des Maienwaldes wurden auf dem Züchtgericht geregelt. Das Gericht fand einmal jährlich in Lichtenau oder in Freistett unter der Linde statt. Die Gerichtszwölfer bestanden aus acht Hanauern und vier aus dem Amt Oberkirch. Es wurde in Schranken unter offenem Himmel gehalten und galt, ausser Rügungen, der Zuteilung von Holz und Äckerich.

Als Gerbelius vom hanauischen Amtmann hierzu aufgefordert wurde, stellte es sich heraus, dass dieser den Stab beim Gericht allein beanspruchte (1605). Der Herzog behandelte die Sache zunächst sehr hochfahrend: ein Fürst des Reichs werde einem Grafen nicht den Vorsitz lassen. Gerbelius dürfe nimmermehr weichen. Dieser erkundigte sich näher. Nach einem alten Waldspruch stehe Hanau im Gericht an zweiter Stelle. Die Angehörigen des Amts Oberkirch würden mit ihren Klagen vor den Hanauischen gehört. Die ältesten Leute sagen aus, dass die Beamten von Oberkirch den Vorsitz geführt hätten.

Aber ein neugewählter hanauischer Gerichtszwölfer »greife allein dem hanauischen Amtmann an den Stab und gebe einem allhiesigen Amtmann keine Fausttreue«. Ein »allhiesiger« Gerichtszwölfer aber müsse nach seiner Wahl zuerst dem hanauischen Amtmann an den Stab greifen (»den Eid staben«), nachher erst dem württembergischen. Auch müsste er dem hanauischen Handtreue geben[1]).

Das erste Mal (1605) begab sich Gerbelius nach Freistett. Er verlangte, den Stab zu führen. Die Hanauer aber fielen über seine Begleiter her, so dass er seinen Leuten verbot, sich zu setzen. Die »armen Leute« baten aber, das Gericht zu halten; deshalb gab Gerbelius unter Protest nach.

Am nächsten Tag schrieb er dem hanauischen Amtmann, Moritz von Kageneck, ab. Im Jahre 1606 zeigte dessen Nachfolger, Flach von Schwartzenburg, an, das Gericht werde abgehalten, auch wenn keine Abgesandten kämen. Gerbelius meldete zuvor dem Herzog, die Hanauer seien »zahlreiche, böse Leut, gewaffnet und erst jüngst gemustert«. Der Herzog mahnte ihn, »etwas behutsam und bedächtlich zu verfahren«; falls das Gericht dennoch gehalten werde, solle er protestieren. Auch der Vizekanzler Faber war ängstlich; er empfahl, das Vorrecht Lichtenbergs anzuerkennen.

[1]) Vgl. über das meiste hiervon Oberkirch, Stadt. Varia 16. Auch Varia 15.

Der hanauische Amtmann setzte einfach einen Tag für das Gericht an. Gerbelius protestierte, gestützt durch den Herzog. Aber die württembergische »Präeminenz« ging hier gänzlich in die Brüche[1]).

Die Schwierigkeiten wegen des Mürichwaldes (zwischen Renchen und Stadelhofen) nahmen gefährlichere Formen an. Österreich wollte sich im Jahre 1606 die Oberherrschaft in diesem Walde allein anmassen. Württemberg komme nur Holz und Äckerich zu; es habe kein Recht, durchgetriebenes Vieh mit Zoll zu belegen. Nach vergeblichen Verhandlungsbemühungen von seiten Württembergs drangen am 11. November etwa dreihundert Leute »mit gewehrter Hand« unter Anführung des reisigen Schultheissen von Appenweier in den Wald ein, wo 59 hohe Steine mit dem Hirschhorn gesetzt worden waren. Sie hoben »in güette« 32 davon aus. Auf diese Nachricht hin[2]) richtete Friedrich einen scharfen Brief an den Landvogt der Ortenau wegen dieser Unnachbarlichkeit: Der Landvogt sei nicht in Unkenntnis davon gewesen. Der Herzog droht mit »andern Mitteln«, falls der Landvogt es sich »weiter gelusten laße«. Der Herzog befahl, die Steine wieder einsetzen zu lassen. Am 28. erging eine Warnung von seiten Österreichs. Fünf Tage später war Gerbelius schon bei der Hand[3]).

Er fand sich mit dem Forstmeister Speck und den berittenen Forstknechten in Stadelhofen ein, weckte nach Mitternacht »18 starke Unterthanen, die ohne das lust undt anmuth zum Handel« hatten, und liess durch sie die Marksteine wieder setzen. Wegen der Drohung Österreichs, diese Steine zu zerschlagen, bot er noch alle Musketiere und einfachen Schützen in Renchen auf. Das waren etwa 100 Mann.

Sie umstellten während der Arbeit den Wald, »mit Jägerhörnlein« für etwaige Signale ausgerüstet. Die, welche »die Gefahr im Wald ausgehalten« hatten, zechten dann zwei Tage in Stadelhofen, ohne zu zahlen[4]). Die Steine wurden nicht wieder entfernt.

[1]) Ähnlich erging es später (1650) dem württembergischen Amtmann gegenüber Baden beim Markgericht unter der Noppenlinde in Unterachern. Dort waren vertreten Österreich mit 10, Baden mit 7, Württemberg mit 5 und die (badische) Herrschaft Crossweier mit 2 Gerichtsherren. Neugewählte Markzwölfer wurden nur auf Baden vereidigt. Baden hielt auch ein Markgericht in der Obermark, zu Kappel, ab. Dabei beanspruchte Baden nicht nur den Vorsitz, sondern auch den Stab, obschon Kappel im württembergischen Teil der Obermark lag. (Oberkirch, Stadt. Varia 21.) Diese Angelegenheit war noch unter Eberhard III. nicht geregelt.

[2]) »In stinkender finsterer Nacht« sei es geschehen, berichtete Gerbelius.

[3]) Oberkirch, Amt. 1. — Stadt. Varia 21.

[4]) Zu der Frage, wer der Anstifter gewesen sein möchte, äusserte sich Gerbelius dahin, der Landvogt von Schauenburg konnte es höchstens aus Rache für die Einkerkerung des Schaffners getan haben. Gehe es aber von den Untertanen aus, so sei das »noch närrischer«; denn der Herzog könne den Österreichern das Abholen folgender Waren, die sie aus Oberkirch bezogen, unterbinden: Brenn-, Bau-, Wagner-, Krumm- und Rebsteckenholz; Reifen, Stangen, Fassdauben; Kohlen, Harz; Vieh; Wein und Schmalz (Oberkirch, Amt. 1).

Bei einer Grenzrevision 1617 wurde beschlossen, dass es keine Herrschaftssteine seien, und dass sie so lange stehen sollten, bis sie von selbst umfallen würden[1]. —

Die Begutachtung des Zustandes des Amtes Oberkirch war dem Altforstmeister Rossbach übertragen worden. Sein Gutachten fiel in sehr vielen Fällen günstig für die Untertanen aus, und die Räte in Stuttgart folgten ihm, wo es irgend anging. Man wollte es offenbar nicht gleich von vornherein mit den neuen Untertanen verderben. In bezug auf die Ansprüche der Bauern in Ulm, Kappel und im Oppenauer Bezirk auf die Wälder ging Rossbach in der Anerkennung der Eigentumsrechte der Bauern sogar so weit, dass der Landprokurator Esslinger sich sehr ungehalten darüber und über »die heillosen Waldsprüch«, die Rossbach zum Nachgeben veranlasst hatten, äusserte. Er meinte, es bleibe dem Herzog nur die Obrigkeit, aber kein Nutzen. Die Untertanen hätten Rechte auf nichts als auf Bau- und Brennholz. Rossbach stellte sich aber loyal auf den Standpunkt, dass man ihnen viel versprochen, aber nichts gehalten habe; nämlich in bezug auf die Bewahrung ihres alten Herkommens. Und er hatte, jedenfalls bei seiner zweiten Inspektion im Jahre 1607, Gründe zu dieser Stellungnahme: allzu scharf macht schartig. .

Er hatte die Bauern im Oppenauer Bezirk alsbald als »sehr geschwüerige, mehrertheils böse, trutzige Leuth« kennengelernt. Es war aber soeben im Herzogtum eine neue Forstordnung eingeführt worden, und, indem sie unbedenklich auch für das Amt Oberkirch in Geltung gesetzt wurde, war es selbstverständlich, dass auch das entsprechende Forstpersonal dort eingestellt werden musste. Dies war im bischöflichen Amt etwas ganz Unbekanntes gewesen. Die Untertanen hatten nach Herzenslust in den Wäldern Holz geschlagen. In allen Teilen war Verderbnis und Verwüstung »zum Erbarmen« zu melden. Namentlich in den Hochwaldungen oberhalb Peterstal und am Rossbühl hausten die Bauern ohne jede Rücksicht und Vernunft. Es wurde ihnen daher bei hundert Gulden Strafe verboten, Holz zu holen. »Sie hauen die grössten Buchen und machen Brennholz daraus.« Schriftliche Gerechtsamen hätten sie nicht. Sie trieben es aber so arg, dass sie einander selbst anklagten. Dazu bemerkte Friedrich: »Darumb werden Wir die württ. Forstordnung dawider setzen.« — Ein Bauer in der »Markgrävischen Mark« hätte 100 Stämme geschlagen und verkauft. Er wurde um 60 fl. gestraft.

Solcher Raub am Walde passte durchaus nicht zu den strengen Grundsätzen in der Behandlung der Wälder, wie sie in Württemberg

[1] Die württembergischen Beamten durften zusammen 45 Schweine im Mürich mästen: der Oberamtmann 8; Forstmeister 6; Vogt von Oppenau, Schultheiss von Oberkirch, Renchen, Ulm, Amtsschaffner und Stadtschreiber zu Oberkirch je 4; Gerichtsbote zu Renchen und Ulm je 2; zwei Forstknechte und Gerichtsbote zu Oberkirch je 1.

unter den eine ausgezeichnete Stellung einnehmenden Forstmeistern üblich war. Aber als die Einsetzung eines solchen Beamten erwogen wurde, warnte Rossbach: Dies »werde bei den unbändigen Leuten ohne große Mühe und Arbeit, auch wohl ohne Leibs- und Lebensgefahr nicht beschehen können«. Er hatte nicht ganz unrecht.

Das Amt eines Forstmeisters bedeutete eine autoritative Vertrauensstellung von vielseitiger Geltung. Neben seiner eigentlichen Tätigkeit als Hüter des Forstwesens standen ihm Befugnisse entscheidender Art als Renovator, d. h. als Schiedsmann in Eigentumsfragen des Besitzes (Allmend, Staatsgut usw.) im offenen Lande zu. Auch die Fischwasser unterstanden ihm. Seine Organe waren die Forstknechte, deren Polizeigewalt namentlich in solchen Bezirken lästig war, wo die Landbewohner noch in Wald- oder Markgenossenschaften zusammengehörten und Ansprüche auf ihr altes Recht der freien Pürsch und der freien Holznutzung machten.

Solche Genossenschaften gab es im Bereich des Mooswaldes[1]) und in Kappel und Sasbachwalden. Auch die Bauern im obersten Renchtal nahmen die genannten, auf altem Herkommen beruhenden Rechte für sich in Anspruch, wenigstens das Hetzen und Jagen reissender Tiere. Die von Kappel beanspruchten freie Pürsch von Martini bis Lichtmess. Sie sagten aus, von einem Schwein müssten sie dem Amtmann das Haupt als Jägerrecht abgeben; das übrige gehöre der Gemeinde. Allerdings wurde ihnen nachgewiesen, dass es nur als Gnadenjagen zu gelten habe. Auf Befürwortung von seiten Rossbachs blieb es aber bestehen, sofern die Bauern jedesmal beim Forstmeister darum anhielten.

Diese Einschränkung ist im 17. Jahrhundert überall bei den in jener Gegend noch bestehenden Waldgenossenschaften zu bemerken. Sie berührte aber den Inhalt der Jagdgerechtigkeiten der Bauern selbst nicht. Und so sind denn auch in bezug auf Kappel und Sasbachwalden, noch aus dem Jahre 1670, Bräuche des Jagens überliefert, die mit jenen des bekannten Dornstetter Waldgedings übereinstimmen[2]). Vor dem historischen Alter dieser Bräuche machten aber die neueren Bestimmungen, namentlich der Forstordnung, und dementsprechend auch der im Jahre 1605 ernannte Forstmeister nicht Halt.

Besonders tritt aber sein Nachfolger, Johannes Ziegelhäuser, hervor (1607), der als hoch angesehener »Renovator« in die vieler Regelungen bedürftige neue Freudenstadt geschickt worden war. Ebenso nützlich erachtete der Herzog ihn für die ungeordneten Verhältnisse im Oberkircher Amt. Bei einer Beschwerde über Ziegelhäuser spendete der Herzog ihm hohes Lob: »Wir haben

---

[1]) Das Gericht fand in Ödsbach statt.

[2]) Oberkirch, Amt. 8. — Vgl. »Über alte Jagdgerechtigkeiten« usw. in »Der Schwarzwald« (Monatsbl. des Bad. Schwarzwaldvereins), 1929, S. 30.

darumb disen forstmeister dahin geordnet, weil er die gantze Herrschafft renovieren sol. daran nicht wenig gelegen; ein solcher bescheidner [verständiger, Bescheid wissender] Mann, der, wie ich weiß, nicht dergl. im ganzen Land zu finden.«

Dem Forstmeister war die Ullenburg als Sitz angewiesen worden. Die Bauern von Waldulm wurden gezwungen, ihm Holz zu liefern, und waren mit dem Entgelt nicht zufrieden.

Ausser dem Forstmeister wurden im Jahre 1605 sieben Forstknechte ins Amt verteilt: im Oberdorf bei Sasbach, in Sasbach, in Kappel je ein reisiger, in Erlach, Lautenbach, Oppenau und Peterstal je ein »fußgehender«[1]). Sie waren »unwerte Gäst«, um so mehr, als sie zunächst »keinen Unterschlauf« hatten.

Wohl infolge der dadurch von vornherein entstandenen Missstimmung präsentierte der Herzog den Forstmeister und die Forstknechte den Vertretern der Gerichte (Gemeinden) des Amtes persönlich[2]). Als ihnen dann aber die Forstordnung verlesen wurde, erzeigten sie sich »etwas rebellisch«. Daraufhin wurden die Untertanen zusammenberufen und ihnen ernste Ermahnungen erteilt. Friedrich sicherte denen, die sich widersetzt hatten, Straflosigkeit zu; er werde nur ungern zu anderen Mitteln greifen. Am schlimmsten war es in Oppenau und Sasbach zugegangen. Dort hatten die Bauern die Amtleute »mit gewerter Hand überloffen und vergewaltiget«. Nur wenn kein Aufruhr zu befürchten sei, sollten einige Aufwiegler in Sasbach verhaftet werden. Im Oppenauer Bezirk hatte sich die Bauernschaft zusammengerottet und »durch Trotz und Frevel gegen ihren Eid gehandelt«. Doch sollte es bei Strafandrohungen bleiben.

Aber die Bauern legten g r a v a m i n a vor. Nun wurde ihnen schwere Ungnade angedroht und den »Rädlensführern« in Aussicht gestellt, dass sie gegebenenfalls nach Dornstetten verbracht werden würden.

Einen förmlichen Aufruhr verursachte ein unzufriedener Kübler im Peterstal, der mit etlichen hundert anderen den Abgesandten, der die Botschaft des Herzogs verkünden sollte, festhielt. Sie führten den Forstknecht weg und vergriffen sich fast an den Amtleuten. Der Herzog liess den Anführer aber nicht aburteilen, sondern büsste ihn um 100 fl. Auch hier war der Anlass die Forstordnung gewesen, die, wie die Untertanen sagten, der Landordnung widerspräche.

Dies war der Hauptbeschwerdepunkt bei allem Folgenden. Der Forstmeister — namentlich Ziegelhäuser —, bestrebt, die Untertanen möglichst an Übergriffen zu hindern und durch allerlei Auflagen Geld in die herzogliche Kasse zu bringen, erregte fort-

---

[1]) Ein reisiger Forstknecht bekam 100 fl. Gehalt, also an Geld so viel wie der Oberamtmann. Ein fussgehender erhielt 54—56 fl.; der Vogt in Oppenau erhielt an Geld nur 50 fl. (= 1000 bis 1100 ℛℳ; 1 fl. = ca. 20 ℛℳ).

[2]) Oberkirch, Stadt. Varia 21.

gesetzt den Zorn der Betroffenen. So wurde z. B. die Stammiete eingeführt. Die Bauern hielten fest daran, dass sie bei der Erbhuldigung ihrer alten Rechte und Gerechtigkeiten versichert worden waren. Hieraus ergab sich Streit ohne Ende. Es wurde auch vielerlei verboten; so die freie Weide und das freie Äckerich; das Hauen von Brennholz (1605); das Schiessen von Feldhühnern, wilden Enten und Tauben[1]); das Hauen von Bäumen in der Bauern Gütern (bei 10 fl. Strafe), die freie Benützung der Allmend (Kappel) unter Beschlagnahme des gefällten Holzes[2]). Die Abgrenzung dessen, was Allmend sei und die Abgrenzung der herrschaftlichen Wälder gegenüber denen der Bauern (Vorschlag des Landprokurators) war ein Eingriff in alte Unbegrenztheiten. Die im Kappeler Tal erklärten, sie hätten keine Allmend; die im Oppenauer Tal behaupteten, die Wälder seien ihren Vorfahren geschenkt worden; die von Waldulm beschwerten sich, der Ulmhardt und der Solberg seien ihnen genommen worden, aber sie gehörten ihnen. Solche Klagen gehen zum Teil aus dem Bericht Rossbachs im Jahre 1608 hervor, wobei er manche Milderung erreichte, dem Forstmeister also nicht recht gab[3]). Nähere Untersuchung erwies freilich öfters, dass die Bauern zu Unrecht forderten und verheimlicht hatten, dass sie auch früher schon Abgaben hatten entrichten müssen, z. B. Weidgeld (Erlach), Harzgeld (Oppenau) — obschon im letzteren Falle die Bauern ihre Armut vorgeschützt und mit Wegzug gedroht hatten.

Auch die Freiheit des Fischfangs unterband Ziegelhäuser. Selbst die Rench wurde gebannt. Dies erfolgte auf Grund einer neuen württembergischen Fischereiordnung. So zugänglich die Kommission sonst den Beschwerden war, in diesem Falle wagte sie es offenbar nicht, den Herzog zu reizen: es erfolgte der charakteristische Beschluss: Da die Fischwasser fischreich und einträglich, sollen sie Gn. Fürsten und Herrn behalten werden. Die Fischwässer der Schultheissen zu Renchen und zu Kappel befahl der Herzog selbst »einzuziehen«. Den Bauern sollte jährlich »etwas« aus den kleinen Wassern, die nur Grundeln führen, gegeben werden.

Die Beschlagnahme der Gewässer für den Herzog und seine Beamten war allerdings bei dem Fischreichtum nicht gerade grosszügig. Dem Amtsschaffner z. B. stand das Recht zu, Hühner und Fische »einzuziehen«, ohne Verrechnung, wegen seiner »geringen«

---

[1]) Tauben durften sie mit dem Garn fangen. Dies entsprach der Landordnung; »daher sie kontent gewesen«.

[2]) Es handelte sich vielleicht manchmal weniger um das alte Recht als um alte Gebräuche und damit verbundene Vorteile der Waldgenossen, die nun den verhassten Forstknechten zufallen sollten. So erhielt der Schultheiss von Ulm für die Betreuung des Bauholzes jeweils eine Mass Wein, und für das Holzmessen, für das sie jetzt 3 Heller fürs Klafter geben mussten, hatte früher »derjenige, der es verrichtet«, 1 Heller erhalten.

[3]) Vor allem wurde die Abgabe auf Brennholz und die Stammiete fallen gelassen.

Besoldung. Das war aber ganz einträglich. 1606 hatte der ehemalige Amtsschaffner 532 Forellen »im Rest« und bat, sie das Hundert für 4 fl. verkaufen zu dürfen[1]), wenn der Herzog sie nicht begehre. Der Kanzler Enzlin berichtete darüber und fragte an, ob die Forellen nicht einem Beamten verehrt werden sollten, oder ob ihm ein Becher für 20 fl. gegeben werden solle. Der Herzog las es falsch, wollte lieber die Forellen haben, und schrieb an den Rand: »placet. Ainen Becher p. 30 fl.[2])«.

Den schlimmsten Kampf führte Ziegelhäuser gegen die Hunde der Bauern. Schon von 1524 liegt ein Verbot vor, dass die Bauern keine Hunde mit sich nehmen und unterwegs keine Hasen oder Eichhorn jagen oder irgendwelche Vögel schiessen, überhaupt keine Büchse oder Armbrust mit sich nehmen dürften[3]). Es hatten aber fast alle Bauern »ziemlich große Hund. Die lassen sie mit ihnen traben. Die durchstreifen alle Gehölz, Berg und Tal«. Daher kann keinerlei Wildbret aufkommen. Dabei leugneten die Bauern, anderem nachzustellen, als was »auf die Böm steigt« — also, was nach Bauernlogik, ein Vogel war —, wie Marder, Kuder (Wildkatzen), Eichhorn u. dgl. Nun befahl der Forstmeister nicht nur, dass alle Hunde »Bengel tragen« müssten, was, besonders zur Setz- und Schonzeit des Wildes, auch sonst eine übliche Vorschrift war, sondern auch, die Hunde »anzulegen«, und ritt am nächsten Tag umher und strafte jeden Besitzer eines Hundes, der es nicht getan hatte, um einen Gulden. Einer wurde ungerecht angezeigt, und, da er nicht bezahlte, eingekerkert. Dies führte zu Unruhen. Darauf befahl der Forstmeister, alle Hunde aus den Gerichten Oberkirch und Oppenau nach Oppenau zu bringen, wo er sie durch den Wasenmeister »hinschlagen« liess. Dann liess er die anderen Hunde auf den Höfen aufspüren und töten[4]).

Da nun aber Ziegelhäuser sich durch sein persönliches Verhalten gegenüber den »rotzigen Bauern« und ihren Anliegen auf seiner Ullenburg sehr unbeliebt, ja verhasst gemacht, und da er die Bauern durch seine Anordnungen immer mehr gereizt hatte, so führte das Hinschlachten der Hunde zu öffentlicher Verunglimp-

---

[1]) 1 fl. = ca. 20 *RM*. (Ein Eimer Wein damals = 5 bis 6 fl.; ein württembergischer Eimer ca. 300 l.). Eine nützliche Vergleichstabelle für Errechnung des Geldwertes stellte Volk auf in seinem Buch »Geschichte der Hexenprozesse in der Ortenau« usw. Nur ist seit 1621 die starke Geldentwertung mit in Betracht zu ziehen. Vgl. Schwelin, N., Württ. kleine Chronica, 1660. S. 383 und S. 399.

[2]) Eine erhebliche Schädigung erlitten die Oberkircher durch die Anlage von Mühlen bei Memprechtshofen im Hanauischen. Vor Jahren, heisst es (1605), »hat man den Lachs so häufig stechen und schießen können«, dass man auch nach Hofe davon schicken konnte. Jetzt kann kein Lachs mehr herauf.

[3]) Varia 15.

[4]) Diese brutale Massnahme war nicht Ziegelhäusers Erfindung. Solche Massentötungen unliebsamer Bauernhunde kamen auch sonst vor; vgl. v. Wagner, »Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen«, 1876. S. 277. Näheres über Ziegelhäuser und die Bauern in meinem Aufsatz »Von ehem. herzoglichen Forstmeistern im Schwarzwald« (»Aus dem Schwarzwald«, 1927. S. 2ff.).

fung des Forstmeisters in Oppenau, wobei der Kommissar Rossbach anwesend war. Von ihm und anderen wurde die Entfernung und Bestrafung Ziegelhäusers angeraten. Bei der Vorliebe Friedrichs für Ziegelhäuser war das keine leichte Sache. Es liegt ein Brief von Gerbelius, der in Kompetenzstreitigkeiten mit ihm gekommen war, vor, woraus deutlich zu sehen ist, dass er gern allerlei gesagt hätte, es aber nicht wagte, und wobei der Herzog u. a. bemerkte: »Vorab weil Ihr auf die Forstordnung nicht viel haltent.« Dies ist der sonstigen grossen Freiheit gegenüber, mit der Gerbelius seinem Gebieter begegnen durfte, recht schwerwiegend. Der Tod Friedrichs trat dazwischen und Johann Friedrich enthob Ziegelhäuser seines Amtes (1608).

Die Befugnisse des Forstmeisters wurden dem Oberamtmann übertragen[1]). Das Ärgernis, auch mit den Forstknechten, hörte auf: im Oppenauer Tal würden die Leute sie kaum mehr dulden; »der Name Forstknecht ist ihnen verhaßt«. Es blieben noch zwei, in Oppenau und Lautenbach; aber nicht mehr lange.

Es gab noch eine Menge anderer Anlässe zu Beschwerden: Beschränkung des freien Zuges durch eine Abgabe, den 10. Pfennig[2]); Nachsteuer von Erbschaften; Erhöhung des Umgelds (vom Ohm 24 Mass + 24 ₰)[3]), des Harzgeldes, des Weggeldes[4]); der vielfache Zoll auf alle Waren; Kreishilfe[5]), Schatzung, Kontribution; neue Tod- und Leibfälle in Renchen, Ulm und Sasbach. Letztere wurden bestritten: das hätte nur die Leibeigenen betroffen, aber es gäbe keine solchen mehr im ganzen Amt. Der »entrittene und verschollene« Amtsschaffner habe das »alte, nichtige Lagerbuch aus lauter Neid« aufgerichtet. Aber der Schultheiss von Oberkirch, Joh. Frey, »ist gleichsam des ganzen Amts Lagerbuch und gut württembergisch«. Dieser erklärte, es habe, je nach Ansehen des Abgestorbenen, unter den Bischöfen Tod- und Leibfälle gegeben. Man solle sich nicht davon abbringen lassen. Die Räte beschlossen trotzdem, dies zu erlassen.

Gelegentlich war der Herzog rasch und hart. So befahl er den Oppenauern, das Harzen zu lassen oder die zehnte Stande abzuliefern[6]). Bei der grossen Linde vor Oberkirch (oberhalb)

---

[1]) Auch zu Bischofszeiten hatte der Oberamtmann die Aufsicht über die Wälder gehabt.

[2]) Zwischen der Stadt Strassburg und dem Amt Oberkirch bestand keine Freizügigkeit. Ein Bürger zu Renchen musste bei der Übersiedlung nach Strassburg 600 fl. und Nachsteuer entrichten (1607).

[3]) Namentlich ein Zoll auf die im hinteren Tal vielfach hergestellten Rebstecken war beschwerlich. Zu 8 ₰, die Mansfeld auf das Fuder Holz geschlagen hatte, legte Gerbelius noch je 4 ₰.

[4]) Z. B. 4 ₰ auf jeden Wagen, der durch Oberkirch fährt; durch den Landprokurator verordnet.

[5]) Seit 1599, durch den Administrator aufgelegt.

[6]) Eine Stande etwa drei Zentner. Es wurde auf den 10. Zentner ermässigt.

wurde ein Zoll- oder Waghäuslein errichtet, um das Harz zu wiegen. Unnachgiebig war er in bezug auf Frongeld und Zölle.

Ersteres wurde auf 1500 fl. jährlich festgesetzt; eigentlich war es eine Fronsteuer. Frondienste wurden bezahlt, z. B. die unangenehme Pflicht der Oppenauer, die Steig im Stand zu halten. Auch wollte Friedrich den Untertanen keine direkte Fronarbeit zumuten. Die verfallenen Schlösser, die erneuerungsbedürftigen Stadtmauern von Oberkirch und andere herzogliche Neubauten (das Amtshaus in Oppenau und »Alt Renchen«) mussten zwar die Untertanen bauen, aber gegen Entgelt[1]).

Die neue württembergische Zollordnung wurde im Amt eingeführt. Der Administrator Johann Georg hatte den Zöllnern silberne »Botenbüchsen« mit seinem Wappen verehrt. Diese vertauschte Friedrich mit hölzernen. Er führte besondere Zollzeichen ein, die der Händler, Fuhrmann usw. jeweils an der nächsten Zollstätte gegen ein anderes Zeichen umtauschen musste. Die Zolltarife waren an den Einnehmerstellen angeschlagen. Sie waren im Amt nicht für alle Orte — Renchen, Oberkirch, Oppenau — gleich[2]).

Die neuen Zölle waren erheblich höher als die früheren. Es war darin alles vorgesehen, von einer Kuhhaut und einer Heringstonne bis zu einem Karch hölzerne Löffel oder Teller oder einem Savoyer Krämer. Auch die Flösserei war einbezogen.

Diese Zölle brachten natürlich besonders viel bei den Jahrmärkten ein.

Deren gab es zu Oberkirch drei, zu Ulm einen. Die Oppenauer baten den Herzog, ihnen ihre drei Jahrmärkte zu bestätigen: »Wir wollen es ihnen vergonnen.«

Doch war der Herzog unzufrieden mit den Torwarten, welche das Zollgeschäft nicht scharf handhabten, sich aber jedenfalls selbst nicht um die ihnen zustehenden Annehmlichkeiten — zwei Scheiter Holz von jedem Wagen, eine Mass Wein von jedem Ohm — verkürzten. Er setzte einen besonderen Zoller ein und überliess die Besoldung der Torwarte künftig der Stadt Oberkirch. Auch zur Zeit der Frankfurter Messe war der Zoll von Bedeutung. Hier kam vor allem Renchen in Betracht: die grosse Landstrasse zog hier dreiviertel Stunden lang durch das Gebiet der Pfandschaft[3]) Im allgemeinen waren die Zollsätze im Amt Oberkirch nicht so hoch wie im Herzogtum. Vor allem die Oppenauer —

[1]) Für Reparationen der Gebäude in der Herrschaft Oberkirch gab Friedrich (im Jahre 1606) 1263 fl. aus. »Meliorationsberechnung«. Oberkirch, Amt. 13.

[2]) Vgl. das einzelne in Oberkirch, Stadt. Varia 15, sowie meinen Aufsatz: »Allerlei aus dem Kniebisgebiet« (»Aus dem Schwarzwald«, 1928. S. 5).

[3]) Die Zolleinnahmen stiegen hier aber nicht wesentlich. 1598: 25 Rthlr., 16 Schill.; 1605: 26 Rthlr., 1 Schill. — Dagegen ist der Unterschied für Oberkirch beachtlich: 93 Rthlr., 12 Schill., bzw. 167 Rthlr., 6 Schill. — Aus Renchen wurden jährlich »etlich 100 Ztr« Hanf nach Frankfurt und Niederland geführt.

»ein ziemlich grob Gesindlin« nennt sie hier Gerbelius — waren unzufrieden. Freilich brachte der Wegzoll über den Kniebis, trotz erhöhten Satzes, so wenig ein, dass die Gemeinde Oppenau noch darauf zahlen musste. Daher wurden in Oppenau die Zollsätze heruntergesetzt.

Wenig ist in den Akten die Rede von Zehenten und Gülten. Die meisten Frucht- und Weinzehenten waren in der Hand des Adels[1]) und der Geistlichkeit. Nur in Ulm hatte der Herzog Anteil daran. Im oberen Renchtal (von einem Sturz der Rench nahe Hubacker, dem »Getös«, das Hintergetös genannt, während das Tal abwärts bis Winterbach, einschliesslich Sendelbach, das Vordergetös hiess) und um Oppenau her waren die Zehenten im Besitz des Adels (Schauenburg[2]) und Neuenstein), sowie des Probstes von Allerheiligen (auch in Griesbach und Peterstal). Der Herzog beanspruchte aber den Novalzehenten. Der Zehent zu Renchen gehörte den Strassburger Chorherren. Im Gericht Ulm war u. a. der Zehent auch »dem markgräflichen Haus Staufenberg« zuständig. In Sasbach gehörte der Weinzehent und ein Drittel des grossen Zehenten dem Prälaten von Schuttern; zwei Drittel gehörten der Allerheiligenprobstei in Oberkirch. Der Prälat hatte einen Pfarrhof. Dorthin erhielt er auch Zehenten aus österreichischen Nachbarorten.

In Waldulm musste jedes Haus jährlich ein Rauchhuhn geben (15 Häuser); von Sasbachwalden fielen jährlich 22 Fastnacht- und 22 Ernthühner; von Sasbach entsprechend 23. — Einen Hereinfall zog sich Jörg von Schauenburg im Jahre 1607 zu, als der Vizekanzler ihn vorgeladen hatte. Er behauptete, der Herzog habe 8 Ohm Wein, die ihm, Jörg, zustünden, in der Ullenburg einbehalten. Aus dem Register des Messpriesters vom Jahre 1520 wurde ihm nachgewiesen, dass die Schauenburger jenem 8 Ohm schuldig seien. Infolge dessen erhielt Junker Jörg nicht den Wein, wohl aber die Auflage der Herrschaft, jährlich 8 Ohm zu liefern. —

Die Klagen der Untertanen und der Trotz des Adels auf der einen, die Forderungen und Massnahmen des Herzogs und seiner Beamten auf der anderen Seite ergeben ein bewegtes Bild des Kampfes um alte und um neue Rechte, wobei die neue Gewalt nicht selten auf Grund der zu guter Zeit hervorgeholten alten Entscheidbriefe und der Landordnung den Vorteil davontrug.

Im ganzen aber handelte es sich um eine Modernisierung des von der Natur so reich begabten, aber vernachlässigten Amtes, welches Herzog Friedrich sicherlich nicht wieder herauszugeben gedachte. Hierauf weisen seine Aufwendungen hin, die das Gegen-

---

[1]) Die Adligen in der Stadt Oberkirch bekamen im Jahre 1605 nicht weniger als 113 Fuder Wein in ihre Keller geliefert (Varia 15).

[2]) Oberkirch, Amt. 3. 1577 trug der Gütershof bei Oppenau den Schauenburg 124 Käse.

teil von Ausnützung nach Gelegenheit gewesen sind. Er handelte nach der richtigen Erkenntnis, dass gut angelegtes Kapital auch gute Zinsen tragen muss. Und das galt nicht nur für die herzogliche Rentkammer, sondern auch für seine Untertanen.

III.

Unter Johann Friedrich und seinen Nachfolgern.

Johann Friedrich, 1608—1628, war weniger begabt und weniger energisch als sein Vater. Was dieser erworben hatte, hielt er fest und förderte es, so weit nötig. Er kaufte in Oberkirch das Rödersche Haus und machte es zur Wohnung des Amtsschaffners. Die Beamten hatten ein erheblich ruhigeres Dasein unter ihm. Er scheint Oberkirch nie einen Besuch abgestattet zu haben.

Gerbelius blieb nur noch kurz auf seinem Posten. An Georgii 1608 zog er sich zurück. Dann erwarb er den Oberweiler Hof bei Durbach, den ihm Johann Friedrich gegen Erstattung einer darauf lastenden Schuld von 700 fl. und gegen jährliche Abgabe des halben Weinertrags als Wohnsitz überliess. Dieser Hof war eine Merkwürdigkeit: es hafteten $21^1/_2$ Todfälle darauf, die Baden und den Zorn von Bulach gehörten[1]).

Dies »feine Gut« erwarb Johann Friedrich 1617 wieder für sich.

Gerbelius' Nachfolger war Hanns Christoph von Traxdorff; dessen Nachfolger (1617) Junkher Hanns Seyfried Gall vom Rudolphseck und Lichteneck (Vertriebener aus Krain)[2]). Es sind verhältnismässig wenige Aktenstücke aus dieser Zeit vorhanden. Vermutlich gerieten sie in dem Fass in Fäulnis, in welche der Amtsschaffner die Dokumente bei der Flucht im Jahre 1634 in aller Eile warf[3]).

Gegen Traxdorff wurden 1617 schwere Klagen seitens der Untertanen in Oberkirch und Oppenau laut. Er hatte das Schlösschen Bach bei Bühl erworben und war viel in Strassburg abwesend. Die Klagen, er sei gewalttätig, beantwortete er: Er erinnere sich an nichts, »es sei denn, dass seine angeborenen gewöhnlichen Reden für zornige Worte gehalten würden«.

Auch gegen Seyfried Gall erhoben sich gegen das Ende seiner Amtstätigkeit (1629) Klagen: es gehe schläfrig bei dem Oberamt zu; es werde kein Amtstag mehr gehalten; was dem Oberamtmann nicht passe, das lasse er liegen. Es ergehe kein Urteil mehr. Das erzeuge Ungehorsam.

Dies entsprach wohl den Tatsachen. Aber bei Traxdorff ist es auffallend, dass nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen den

---

[1]) So oft der Eigentümer starb, stand es bei jedem Fallherrn, 6, 5 oder »aufs wenigste« 4 fl. zu fordern. »Was für ein gräwlicher Servitut ist dieses nuhr, bey ehrbahren Christen Leuthen?« bemerkte Gerbelius mit Recht.

[2]) Vgl. über ihn mein Buch »Aus Alt-Freudenstadt«. 1922. S. 29f. und: »Der Freudenstädter Obervogt S. Gall« in »Aus dem Schwarzwald«, 1926.

[3]) Vgl. Z. 43, S. 139.

Vogt Rebstock in Oppenau und gegen den Stadtschreiber in Oberkirch gleichzeitig Klagen vorgebracht wurden, und zwar vor allem aus der Gegend von Oppenau und Peterstal. Hier war der Wirt Elias Goll ein offenbar ziemlich streitsüchtiger Herr, der bei diesen Klagen eine Rolle spielte. Diesem passte jedenfalls die wöchentliche Inspektion des Vogtes nicht. Umfragen bei den anderen Gemeinden, Renchen usw., ergaben keine oder nur ganz unerhebliche Beschwerden über die Beamten. Trotzdem erhielt Traxdorff einen Verweis und wurde dann des Dienstes entlassen.

Der besonders aufsässige Charakter der Untertanen im Oppenauer Tal verleugnet sich aber auch sonst nicht. Die beiden Forstknechte baten um ihre Versetzung, da sie befürchten mussten, totgeschlagen zu werden. Und dann kam es 1615—17 zu erheblichen Störungen wegen der Abhaltung der Vogt- oder Ruggerichte. Als den Talbewohnern die Rugordnung vorgelesen worden war, zogen die Leute unter Widerspruch ab, bis auf vierzehn. Es ging dann eine Supplikation von ihnen ein, das Ruggericht zu erlassen. Als aber die Überbringer vor Amt gefordert wurden, wollten sie die Eingabe wiederhaben. Dabei tat sich ein Lorenz Füss trotzig hervor. Als er abgeführt werden sollte, nahm ihn der Heimburger von Lautenbach[1]) beim Arm und führte ihn hinaus, damit er nicht in Turm gesetzt werde. Darauf liefen die anderen herbei, und alle schrieen, sie stünden zusammen. Alle verliessen das Amtshaus (in Oberkirch). »Dabei hat der Oberamtmann es damals müssen bewenden lassen.«

Die Leute waren im Unrecht: die vorgeladenen Heimburger konnten nichts anderes vorbringen, als dass seit Jahrzehnten kein Ruggericht mehr gehalten worden sei.

Das Gegenteil wurde ihnen bewiesen. »Mit denselben zu handlen ist mehr als beschwerlich.« Auch 1582 war eine Rebellion im Werk gewesen. Die Leüte wollten den Nutzen des Ruggerichts nicht einsehen. Die Rädelsführer wurden nun aber mit 80 fl. gestraft. 1617 kam es auch im Peterstal zum Widerstand gegen das Gericht. Zwei Aufrührer wurden um Geld und mit der Auflage vierjähriger Einschränkungen im Wirtshausbesuch u. dgl. gestraft[2]).

Schwierigkeiten machte fortgesetzt das Frongeld. Und doch zeigte es sich schliesslich, unter Eberhard III., dass die Untertanen die Form der Steuer in Geld dem eigentlichen Frondienst bedeutend vorzogen.

Die Aufregung in der Zeit unter Traxdorff ist mit durch die Schrecken und die Not zu erklären, welche der Brand von Oppenau im Jahre 1615 verursacht hatte.

---

[1]) Heimburger gab es in den ländlichen Gerichten (Aufseher für den Wald und die Allmend).

[2]) Bei jeder Gelegenheit rotteten sich die Leute im Gericht Oppenau zusammen »und beunruhigen die Gemeine«. (Oberkirch, Amt. 2.)

Das alte und das neue Amtshaus lagen nebeneinander. Hier ging der Brand an und vernichtete das ganze Städtchen. Auch das Schlösschen Friedberg fiel ihm zum Opfer[1]).

Der Vogt Rebstock war abwesend; dies wurde in den Klagen gegen ihn später betont. Er gibt aber einen eigentümlichen Anlass für seine Reise nach Strassburg an. Er habe einen Dänen, der in Tübingen 60 Rtlr. Strafe verwirkt, aber nach Strassburg geritten, dort arretieren lassen. Zugleich habe er sich ein Pferd kaufen wollen, da er keines hatte. »Sobald ich aber diße schröckhliche Zeuttung erfahren, hab ich, wie leichtlich zu erachten, weder an obige 60 Rtlr. Straff nach an das erkaufte Pferd nicht mehr gedacht, sondern auf meinem lahm Klepper in großer Schwehrmut und Traurigkeit hinweg geritten.«

Man warf es ihm dann vor, dass er seine Verluste mit 800 fl. zu hoch angegeben habe. Aber er tat dar, dass seine Einrichtung — vier Stuben und sechs Kammern — so zusammengeschmolzen sei, dass er alles »auf einem Holzwägelein nach dem Hubacker geführt«, und dass es alles in einem Haus, wo er dann zur Miete wohnte, in einem Stüblein und einer Kammer untergekommen sei.

In Württemberg wurde eine Brandhilfe ausgeschrieben. Die benachbarten Ämter leisteten die erste Unterstützung (Alpirsbach 114 fl., Freudenstadt 30 fl. 57 kr., Altensteig 19 fl. 26 kr.). Dornstetten lieferte zwei Scheiben Salz und hundert Laib Brot.

Die Stadt wurde nach einem Plan des bekannten Baumeisters Heinrich Schickhardt hübsch und sauber wieder aufgebaut.

»Openau ist den 21. Aug. 1615 biß an dreü Heiser sonst allerdengs auff dem Boden henweg verbrunen, daher I. F. G. mich auch in Gnaden abgefertigt und befohlen, das ich ein Abriß zu der ganzen Stadt machen soll, wie dieselbig in besserer Ordnung, dan sie vor gewesen, widerumb mecht zu erbauwen sein, welchem ich auch gehorsamlich nachgesetzt[2]).«

Es scheint, dass nicht die Begründung einer eigenen Vogtei in Oppenau (1605), sondern das Brandunglück und die geringe Hilfe, die Oberkirch dem Nachbarort zuteil werden liess, dazu führte, dass die bisher bestehende »Vereinigung der beeden Wesen« Oberkirch und Oppenau, die bisher »ein Corpus« gebildet hatten, gelöst wurde, soweit dies für Oppenau möglich war. Die bürgerlichen Einrichtungen und Gerechtsamen waren bis dahin gemeinsam gewesen: die Beisitzer am Malefizgericht; die Fischerei in der Rench; der Burgerwald (geteilt)[3]). Oppenau musste den Überschuss seiner Einnahmen zu Bauzwecken an Oberkirch ab-

---

[1]) Zentner, Das Renchtal, S. 222, sagt: 1515 (??).

[2]) Vgl. Heyd, a. a. O., S. 349. Daselbst die Angabe, dass Risse für den Wiederaufbau im württembergischen Staatsarchiv, Bausachen, nr. XXIV, vorhanden sind.

[3]) Noch 1665. Oberkirch, Stadt. Varia 14.

liefern und durfte ohne weiteres nur 10 fl. für eigene Bauzwecke verwenden[1]).

Offenbar bestand gegenseitige Eifersucht. Oberkirch mit seinen grossen Jahrmärkten und mit dem Sitz der höheren Behörden, der Amtssitz, und das wohl infolge von rascher Einwanderung aufblühende Oppenau, welches Oberkirch an Zahl der Bürger bald bedeutend überflügelt hatte (1627: über 100 gegen 80 Burger), waren einander nicht hold. Dies zeigte sich besonders bei diesem Brande und später bei Kriegslasten. Die Oppenauer beklagten sich, sie hätten bei Oberkirch Hilfe zur Erbauung des Rathauses erbeten, aber keine erhalten. Deshalb, und da sie schon 400 fl. aufnehmen mussten, behielten sie (1617) den Überschuss für sich. Der Herzog liess es ihnen bis auf weiteres.

Einen eigentümlichen Streich spielte der Regierung der Wirt im Peterstal, der händelsüchtige Elias Goll aus Strassburg. Es war den Nachbarn schon längst ärgerlich, dass auch der Nachfolger der Familie Odino sich nicht bürgerlich niederliess, sondern im Winter nach Strassburg verzog und keine Fronen leistete. Nun kaufte er von den Neuenstein deren »in und um Oberkirch liegende adelige Behausung mit dem Rebhof« u. a. (1619), erklärte aber auf das Ersuchen, nun Bürger zu werden, sein Besitztum sei »aller burgerlichen Lasten exempt, als adenliche Behausung«. Es handelte sich nur um 6 fl. Um dieser Steuer zu entgehen, liess Goll sich in der ortenauischen Ritterschaft inkorporieren und war somit der Bürgerpflichten ledig. 1636 war Goll Vogt in Oppenau[2]). — Die sogenannten »Leopodinischen Unruhen« im Jahre 1610, bei denen Johann Friedrich als Mitglied der Union tätig war und Truppen zusammenzog[3]), sowie verschiedene Anzeichen, dass in Kreisen, die dem Bistum Strassburg ergeben waren und die Zeit des Aufhörens der Pfandschaft nicht erwarten konnten[4]), konfessionelle Feindseligkeit gegen das württembergische Regiment lebendig wurde, konnten es nicht hindern, dass die Verhältnisse an Stetigkeit gewannen, so dass im Jahre 1634 die wieder eingesetzte bischöfliche Regierung anerkennen musste, dass das Amt Oberkirch, bis auf das jetzige Kriegsungemach »nicht bößer sondern mercklich verbessert« war. Und dies trotz der schweren Geldentwertung (seit 1621), die gerade in Württemberg zur Ausgabe der berüchtigten

[1]) Befehl des Bischofs Erasmus vom Jahre 1545. Der Überschuss musste in eine Büchse getan werden, zu der drei Schlüssel gehörten, deren je einen der Amtmann, der Schultheiss und der Lohnherr (Auszahler der Löhne in städtischen Angelegenheiten) verwahrte.

[2]) Fürstl. Wirtenb. Dienerbuch. S. 519.

[3]) Vgl. Eugen Schneider, Württembergische Geschichte 1896. S. 216f.

[4]) Adam von Neuneck auf Rodeck zeigte sich feindlich. 1632 hatten die Schweden ihm den Wein im Schlosse weggenommen. Der Administrator Friedrich Ludwig liess den Wein 1633 »okkupieren« und zwei Rebhöfe einziehen. (Oberkirch, Stadt. Varia 15.)

Hirschgulden führte, und trotz der schon damals sehr fühlbaren Lahmlegung von Handel und Wandel infolge des Krieges.

Johann Friedrich war, in seiner ruhigen Art, offenbar bestrebt, die Pfandherrschaft zu weiterem Gedeihen zu bringen. Wenn man das, was unter ihm im Amt geschah, kurz charakterisieren will, so ist ein Anfang industrieller Tätigkeit festzustellen.

Schon im Jahre 1609 gestattete der Herzog dem badischen Amtmann zu Staufenburg, Georg Bühler, und seinem Tochtermann, Lukas Zelling zu Steinbach, eine Schmelzhütte und Hammerschmiede nahe der Stadt Oberkirch anzulegen, unfern der Begräbniskirche in Oberndorf bei Oberkirch. Der Vertrag wurde abgeschlossen: vom Eisen sollte der Herzog jährlich 200 Zentner zu 20 Kreuzer begehren dürfen, »und darüber noch weiter« zu den Gebäuden in der Freudenstadt und in St. Christophstal[1])«. Bis dahin war es aus der Herrschaft Heidenheim dorthin geliefert worden. Die Bürger brauchten ihr Eisen nun auch nicht mehr aus Strassburg zu holen; denn das Erz gebe »guett geschmeidig eysin«.

Der genannte Georg Bühler wurde 1614 zum Oberschultheissen und Inspektor »über das new Eysin-Bergwerckh« ernannt[2]). Im darauf folgenden Jahre kauften er und Zelling zwei Drittel an der Eisenhammerhütte bei Oppenau um 3333 fl.[3]). Hierzu gewährte die Probstei Allerheiligen 3000 Klafter Holz jährlich zu 1500 fl. Ebenso liessen beide (1623) eine neue Glashütte im Vogtswald bei Sasbach bauen. Dies war ein Fehlschlag, weil die ortenauischen Beamten erklärten, sie sei im Acherner Bezirk gelegen.

1615 hatte ein Johann v. Türckheim, ein Handelsmann von Strassburg, um die Erlaubnis gebeten, eine Papiermühle in Lautenbach bauen zu dürfen. Dies wurde ihm gegen Abgabe von 7 fl. jährlich und Überlassung des Papiers an die Beamten zu ermässigtem Preis gestattet. Ausserdem profitierte die Herrschaft für die zugeführten Lumpen, auf die eine Abgabe gelegt wurde.

Unter Johann Friedrich kam es auf, dass verdiente Beamte Besitz in der Pfandschaft als Lehen erwarben. So der Vizekanzler Faber († 1622). In dieser Hinsicht ist besonders die Ullenburg zu nennen, die dem Leib-Medicus Eberhards III. nach der Wiedereinräumung der Pfandschaft als Lehen überlassen wurde (Mannlehen; 1661), gegen 500 Reichstaler.

Von der Regierung Eberhards III. (1649—1664 Pfandherr) ist — nach den von mir durchgearbeiteten Akten — wenig mehr zu

---

[1]) Freudenstadt und das Bergwerk St. Christophstal waren durch Herzog Friedrich begründet, bzw. in Schwung gebracht worden. — Vgl. Näheres über die Schmelzhütte unter »Bergwerk«. Konvolut 40.

[2]) Fürstl. Wirtenb. Dienerbuch. S. 519. Er starb 1617. Einen Nachfolger erhielt er nicht.

[3]) Diese Schmelzhütte war das einzige, was im Ablösungsvergleich 1664 dem Herzog verblieb — sofern er etwas daraus machen könne und es der strassburgischen Herrschaft nicht unangenehm werde. Also gänzlich wertlos.

sagen, als dass die Pfandschaft langsam und unter einem Wust von Papier dem Ende zuging.

Es war eine Zeit »der Ruhe und Erholung«; besonders fällt die Bestätigung alter Zunftgerechtsamen auf, die der Herzog verschiedenen Zünften auf ihre Bitten feierlich gewährte. Auch er hatte sich wegen des Frongelds und der Verweigerung der Erbhuldigung durch den Adel herumzuschlagen. Er war aber eine herbe Natur, und es zeigte sich in einem Falle, dass scharfes Zugreifen damals mehr fruchtete als Zaudern und Ängstlichkeit.

Der Obristwachtmeister Hans Georg von Neuenstein wohnte in Oberkirch in seinem Hause (1655). Er verbot seinem Diener, sich zur Huldigung zu stellen. Der Herzog befahl dem Amtsschaffner: er soll den Diener »uff Betretten ußer dem Neuensteiner Hauß bey dem Kopf nehmen und huldigen lassen«, oder ihn einsperren, »biß er sich accomodirt haben würdt«. Die Huldigung erfolgte ungesäumt. —

Es sind — noch neuerdings — sehr einseitige Urteile, ohne nähere Kenntnis der Dinge, über die württembergische Pfandschaft gefällt worden. Es erscheint billig, dass anerkannt werde, dass die Verwaltung des Amtes Oberkirch unter den Herzögen keine Drangsal für die Bevölkerung in ihrer Lebensführung gewesen ist. Das Trennende war das Ältere, oft sogar Vergessene, dem Neuen gegenüber, und sodann das Konfessionelle. Hierüber habe ich im Teil I. das Notwendigste gesagt, was die loyale Haltung Württembergs gegenüber den Bestimmungen der Pfandrotul betrifft[1]). Es ist hier aber der Ort, einiges über Hexenprozesse mitzuteilen, die unter der Administration des Herzogs Julius Friedrich (1631 bis 1633) in Oppenau vorgekommen sind.

Es ist jüngst in auffallend feindseliger Weise über alles, was die württembergische Pfandschaft betrifft, abgeurteilt worden[2]). Es wird dort der Herzog Friedrich († 1608) angeklagt, 1638—41 »im hinteren Renchtal mit der Spitze in Oppenau« Hexenprozesse durchgeführt zu haben, mit denen es bald ein Ende gehabt habe, als »der Fürst Franz Egon« von Fürstenberg 1664 die Herrschaft Oberkirch für das Bistum Strassburg wieder zurückkaufte.

Man darf sagen: so viele Worte, so viele Unrichtigkeiten.

Die betreffenden Gerichtsprotokolle befinden sich heute unter der archivalischen Bezeichnung »Oberkircher Gerichtsbuch. 1631« im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Der innen vermerkte Originaltitel lautet: »Oppenauisches Hexenbuch, den 21. May Anno 1631.« Es enthält auf 144 Doppelseiten die Verhöre und

---

[1]) Die Darstellung K. Vierordts in »Gesch. der evang. Kirche in Baden« II, 76f. ist nachweislich irrig. Leider ist sie die Grundlage auch für die jüngste Behandlung der kirchlichen Verhältnisse in der Ortenau von Dr. M. Krebs (»Ortenau«, 1929, S. 153f.) geblieben.

[2]) Heizmann, Ludwig: »Der Amtsbezirk Oberkirch in Vergangenheit und Gegenwart.« 1928.

Urteile in bezug auf 48 Unglückliche, Frauen, Mädchen und Männer aus Oberkirch und dem Gericht Oppenau, die in der Zeit vom 21. Juni 1631 bis 5. März 1632 wegen Erlernung »der unlauteren Wahrheit« hingerichtet wurden. Anwesend war ein Kommissar, ein utriusque iuris candidatus und Hofgerichts-Advokat aus Tübingen, Goppel (?). Stabhalter war Leonhard Schwarz, Schultheiss zu Oberkirch. Schon unter Bischof Johann war der Schultheiss zu Oberkirch »Anwalt der hohen Obrigkeit« bei einem Malefizgericht über aufrührerische Oppenauer Bauern[1]).

Die Merkmale dieser Oppenauer Hexenprozesse sind genau die gleichen, wie sie jedem, der die Geschichte der Ortenau kennt, namentlich aus Offenburg bekannt sind. Die Aussagen der armen Opfer dieses Unwesens sind einander so ähnlich, die Aufeinanderfolge der Einzelheiten der »Geständnisse« ist so gleichmässig, dass kein Zweifel bestehen kann, dass System in der peinlichen Befragung herrschte, und dass der Geist dieses Systems in Oppenau genau der gleiche war wie in der benachbarten Ortenau. Es erübrigt sich daher, Einzelheiten aus diesen Prozessen hier wiederzugeben.

Es mag aber darauf hingewiesen werden, dass der Hexenwahn in der Herrschaft Oberkirch sich nicht nur im Gericht Oppenau zeigte, obschon die Kulmination im Jahre 1631 als charakteristischer Zug der leichten Erregbarkeit der Bevölkerung des obersten Renchtales, die zu allerlei Widerständen sowohl gegen die bischöfliche wie gegen die herzogliche Regierung führte, wie wir sie kennen ernten, sehr wohl passt.

Unsere Akten lassen deutlich erkennen, wie unter der Bewohnerschaft der Gegend der Wahn immer lebendiger wurde.

Schon im Jahre 1605 gelangten an Gerbelius Klagen, dass wahrsagende Frauen im Verdacht der Hexerei stünden, wobei die Untertanen forderten, sie einzusperren. Gerbelius wies diese Klagen aber gütlich ab[2]).

1610 wurden in Erlach (bei Stadelhofen) vier Frauen nach »Geständnis« wegen Zauberei hingerichtet. Die Töchter der einen Frau sollten die Unkosten für alle vier Hinrichtungen bezahlen, da drei der »Hexen« nichts hinterlassen hatten.

Im selben Jahr erging aus Ulm ein Gesuch an den Oberamtmann welches höchst bezeichnend ist:

»Dieweil wir nun etliche Jahre her von den Unholden und Zauberweybern an den Früchten der Erden zur Leibsnahrung gehörig, großen, ja unerträglichen Schaden erlitten, dadurch dann der mehrenteil Burger . . . im höchste Armut und Verderben gesteckht, dieselbe wollen doch die gnedige Vorsehung thun, daß wir derselben dermahlen eins entledigt und dieselbige der gebüer nach abgestrafft und hingethan werden möchten.«

[1]) 1586. Vgl. Oberkirch, Stadt. Varia 13. Die Aufrührer wollten damals »einen heiligen Bauernkrieg« anfangen.

[2]) Oberkirch, Stadt. Varia 15.

Als Oppenau nach dem Brande wieder aufgebaut worden war, wurde eine Frau im Bächlinsbach angezeigt, weil sie gesagt hatte, »es nehme sie wunder, daß man das Stättlein wieder so fein und zierlich erbawen; es müsse oder werde doch dasselbe in drei Jahren wieder zu Eschen verbrennet werden«. Das Gericht erkannte: die Frau habe mit einem fremden Metzger darüber geredet und die Befürchtung geäussert, dass durch Unwetter bald wieder Feuer entstehen könnte. Man habe aber nicht befinden können, dass sie mit dem Bösen sich verbündet: sie glaube an Jesum Christum und widersage dem Teufel und allen seinen Werken.

Bei dem Aufruhr gegen das Ruggericht (1616) spielte auch die Erregung wegen des Hexenwahnes eine Rolle. Die Leute glaubten, dass es im Gericht Oppenau viele »böse und der Hexerei verdächtige Weiber gebe«. Sie baten, dieselben »beizufangen und auszurotten«. Der Herzog ordnete Untersuchung an. Die Kläger konnten keine bestimmten Personen namhaft machen. Schliesslich gaben sie eine Frau im Ramsbach als »der Hexen Hauptmännin« an und forderten ihre Gefangennahme und Folterung. Falls sie unschuldig befunden werde, wollten sie an ihrer Statt stehen und die Kosten bezahlen. (Weiteres erfahren wir über den Ausgang nicht.)

Bedrohlich wurde die Bewegung im Jahre 1628. Der Oberamtmann Seyfried Gall berichtete an den Administrator Herzog Ludwig Friedrich (bis 1633) über die Abstrafung der in dieser Herrschaft sich befindenden vielen Hexen:

»Ist daran gantz nit zu zweiffeln, inmaßen bei Allen benachbarten alls zu Steinbach, Bühel, so Badenisch, auch in der Landvogtey Ortenau und zu Offenburg nun mehr ein guett Zeit hero vil Hexen justifizieret und verbrandt werden. Auch noch khein vffhörens daran. Also das es zeitlich genug in dise Herrschafft khommen khann, wie denn bereits starckh darvon geredt würdt.« Er verspricht, dem Herzog, in jedem Fall zu berichten[1]).

Deutlicher, als es hier geschah, könnte nicht dargetan werden, woher die Seuche kam, über deren Höhepunkte uns das »Oppenauer Hexenbuch« vom Jahre 1631 authentisch belehrt[2]). Es handelt sich hier um eine Zeitkrankheit, vor der weder Fürsten noch Bischöfe Halt machten. *Manfred Eimer.*

---

[1]) Oberkirch, Stadt. Varia 19.

[2]) Es handelt sich nicht um eine Abschrift, sondern um die Originale der Urteile, wie sie — früher in Oppenau — im G. L. A. vorhanden sind. — In »Oberkirch, Stadt. Varia 19« findet man auch einen Hinweis auf Hexenprozesse in Zell a. H. (1651). Besonders peinlich berührt der Fall eines Mattheiss Stöckler in Oberkirch, 1637, dessen nicht geringe Hinterlassenschaft (z. B. Silbergeschirr) dem bischöflichen Fiskus zugesprochen wurde. Auch der Sohn wurde (vom bischöflichen Oberamtmann) verfolgt und flüchtete. Er bat den Herzog von Württemberg um Hilfe. Silbergeschirr und Bargeld hatten die Erben im Jahre 1639 noch nicht wiedererhalten. — Auch die ehemalige Bärenwirtin in Oberkirch wurde um diese Zeit als Zauberin hingerichtet.

Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission

Badische Biographien. VI. Teil. 1901—1910. Herausgegeben von A. Krieger †, K. Obser und O. Cartellieri. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 4. und 5. Heft. S. 241—400.

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Aus Bruhrain und Kraichgau. Bruchsaler Geschichtsblätter. Jahrg. 1929, Nr. 5 und 6. Gustav Rommel: Beiträge zur Geschichte von Heidelsheim. Das Weistum vom Jahre 1540. — Kurt Meyer: Die Trennung von Malsch und Malschenberg. 1797—1824. — Albert Hausenstein: Das Hugenottendorf Friedrichstal. I. — Jean Sahm: Jugenderinnerungen eines 80jährigen Bruchsalers aus den 60er Jahren.

Ekkhart. Jahrbuch für das Badner Land. 11. Jahrg., 1930. Zum elftenmal erfreut der von Hermann Eris Busse herausgegebene »Ekkhart« die Mitglieder der »Badischen Heimat« mit literarischen und künstlerischen Beiträgen aus dem Badener Land. Hier seien nur die folgenden kurz erwähnt. Karl Obser: Feodor Iwanow. Ein Karlsruher Hofmaler aus der Zeit des Klassizismus. S. 18—27. Nach Akten des badischen Generallandesarchivs und der gedruckten Literatur. — W. E. Oeftering: Bildhauer Hermann Binz. S. 34—38. — Hermann Unger: Richard Trunk, ein deutscher Lyriker. S. 39—44. Über den 1879 in Tauberbischofsheim geborenen fränkischen Lieder- und Chorkomponisten. — Wilhelm Fladt: Briefe von Emil Gött an ein junges Mädchen. S. 45—49. Aus dem neuen Emil-Gött-Archiv in Freiburg i. Br. — Derselbe: Emil Gött, der Erfinder. S. 50—51. — Hermann Eris Busse: Friedrich Alfred Schmid Noerr. Ein badischer Dichter. S. 57—61.

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmässig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.



Über den 1877 in Durlach geborenen Philosophen und Dichter. — W. E. Oeftering: Die Hebel-Plakette von Landolin Ohnmacht. S. 80. — Derselbe: Literarische Jahresschau 1928/29. S. 99—100. — C. Kistner: Chronik der katholischen Kirche in Baden 1928/29. S. 101—103. — Hindenlang: Chronik der evangelischen Landeskirche vom Jahr 1928. S. 103—104.

Badische Fundberichte. Bd. II, Heft 3, November 1929. W. Deecke: Die badischen ur- und frühgeschichtlichen Funde in ihrer Verteilung auf die Rheinterrassen. S. 81 bis 97. — Robert Lais: Ein Werkplatz des Azilio-Tardenoisiens am Isteiner Klotz. S. 97—115. Fundbericht mit daran anschließenden geologisch-prähistorischen Bemerkungen. — Wolfgang Palm: Bericht über die Untersuchung des Wachtpostens auf dem Eulberg bei Neckarburken (Amt Mosbach). S. 115—117. Entdeckung des bisher unbekannten römischen Wachtpostens 62a. — Derselbe: Ein Limesfund im Odenwald (Kastell Trienz). S. 117—119. Ein weiteres Zeugnis für die Brittonenkunst am Odenwaldlimes.

Mannheimer Geschichtsblätter. 30. Jahrg. 1929, Nr. 10. Albert Carlebach: Eine Beschreibung Mannheims von 1793. Sp. 175—180. Abdruck der Erinnerungen über das Mannheim der Revolutionszeit, sein kulturelles Leben, aus der anonym erschienenen Schrift des Professors der Ästhetik an der Universität Heidelberg, Alois Wilhelm Schreiber: Bemerkungen auf einer Reise von Strassburg nach der Ostsee 1793. — Friedrich Walter: Die Mobiliar-Ausstattung des Mannheimer Schlosses im Jahr 1775. Sp. 180—189. Fortsetzung. (Vgl. diese Zeitschrift N.F 43, 493). — Kleine Beiträge: Albert Carlebach: Plan einer Lesegesellschaft zu Mannheim aus dem Jahre 1789. Sp. 189—192. Dieser in einer nicht feststellbaren Zeitschrift veröffentlichte Plan des Mannheimer Buchhändlers Heinrich Valentin Bender ist nicht verwirklicht worden. —

Nr. 11. Lambert Graf von Oberndorff: Beiträge zur Lage Mannheims und der Pfalz im Jahre 1792. Sp. 195 bis 200. Über die Politik des kurpfälzischen Ministers von Oberndorff in Mannheim als Statthalter des Münchener Hofes gegenüber den Österreichern zu Beginn des Reichskriegs gegen Frankreich nach Akten des von Oberndorffschen Archivs zu Neckarhausen. — W., Aquarelle aus Wilhelm Kobells Mannheimer Zeit. Sp. 200—202. 1. Reiterstudie auf der Reitbahn im kurfürstlichen Schloss zu Mannheim, im Besitze des Schlossmuseums. 2. Herr in zweireihigem blauen Hausrock auf einem grün gestreiften Louisseizesofa am Fenster sitzend, aus dem früher freiherrlich von Dalbergschen Schloss Herrnsheim. 3. Gruppe von vier Herren, aus dem gleichen

Schloss. — Friedrich Walter: Die Mobiliar-Ausstattung des Mannheimer Schlosses im Jahre 1775. Sp. 202—213. Fortsetzung. — Kleine Beiträge. Sp. 214—216. Mannheims bauliche Entwicklung und der Rhein 1843. Erfolgloser Versuch, durch Aufgabe eines Teiles des Schlossgartens der baulichen Entwicklung Mannheims den Zutritt zum Rhein zu öffnen. — Schwans Selbstbiographie. Über die Entstehung der im 2. Jahrg. der Mannheimer Geschichtsblätter veröffentlichten Handschrift der Selbstbiographie des Mannheimer Buchhändlers auf Grund eines Schreibens seiner jüngeren Tochter Luise Augusta Pistorius. — Turmhöhen in Mannheim. — Alte Mannheimer Stadtfahnen. —

Nr. 12. Albert Carlebach: Aus den Anfängen der Mannheimer Industrie. Ein unbekanntes Privileg Carl Ludwigs von der Pfalz. Sp. 220—223. Vereinbarungen, getroffen mit Johann Joachim Becher aus Speyer, »wegen einiger fremder Handwerks- und anderer Leute, die er in die Stadt Mannheim zu deren mehrerm Auffnehmen bringen willens«. — Zur Entstehung von Schillers »Kabale und Liebe«. Sp. 222. Wiedergabe eines Manuskriptblattes Schillers aus dem Goethe-Schiller-Archiv in Weimar, das der ersten Fassung des Dramas angehört und ein Beleg dafür ist, dass auch Mannheimer Eindrücke bestimmend waren. — Herbert Stubenrauch: Ein Theaterprolog Kotzebues aus seiner Mannheimer Zeit. Sp. 224 bis 226. Prolog bei Wiedereröffnung des Hoftheaters in Mannheim am 8. Januar 1819, ein Druck der Mannheimer Hofbuchdruckerei Ferdinand Kaufmann. Ausser diesem kennt der Verfasser nur noch ein Mannheimer Verlagswerk aus der Feder Kotzebues. Dagegen sind nach Kotzebues Ermordung vier biographische Schriftchen in Mannheim herausgekommen. — Ludwig Schmieder: Der Plan der Herausgabe eines »Journal Palatin«. Sp. 226—227. Aus dem Jahre 1759. Nach Akten des badischen Generallandesarchives. — Friedrich Walter: Die Mobiliar-Ausstattung des Mannheimer Schlosses im Jahr 1775. Sp. 229—237. Schluß.

Mein Heimatland. 16. Jahrg. 1929. Heft 7. Ludwig Schmieder: Reklame und Heimatschutz. S. 209—242. Der bekannte Architekt zeigt Wege und Ziele einer vernünftigen, das Bild der Heimat wahrenden Geschäfsreklame. Die mit zahlreichen Bildern begleitete Abhandlung zeigt die gute und schlechte Reklame an Beispielen der badischen Heimat. — Karl Herbster: Redensarten und Vergleiche aus dem Markgräflerland. S. 243 bis 245. — Engelbert Krebs: Eine halbe Stunde in Dreistegen. S. 245—247. Ein Beispiel für das Sammeln von Geschichten und Sagen im Volke. — Josef Schäfer: Bei den badischen Alemannen in Hodschag (Jugoslawien). S. 248—254.

Teil III des bereits S. 493 erwähnten Aufsatzes über die Nachkommen der Auswanderer aus der Ortenau, dem Breisgau, Schwarzwald und den Oberrheindörfern, behandelnd die Landwirtschaft und die Erinnerungen an die alte Heimat in Sitte und Brauch. — Albert Eisele: Lieder und Volkssprüche aus der Umgebung von Kandern. S. 254. —

Heft 8. Josef Schäfer: Bei den badischen Alemannen in Hodschag. S. 263—268. IV. Teil. Die Sprache. (Siehe oben). — E. Mickel: Aus Hüffenhardts Vergangenheit. S. 269—270. Zweikampf zwischen einem französischen Husar und einem Szekler Husar. 1799. Nach dem Hüffenhardter Dorfbuch. — Karl Siegfried Bader: Die volkstümlichen Familiennamen in einem Dorfe der Baar. S. 271—273. — Georg Hupp: Steinkreuze im Pfinzgau. S. 274—278.

Kurpfälzer Jahrbuch. Ein Volksbuch über heimatliche Geschichtsforschung, das künstlerische, geistige und wirtschaftliche Leben des Gebietes der einstigen Kurpfalz. 6. Jahrg. 1930. Heidelberg: Paul Braus. Der vom Verlag wieder mit reichhaltigem Bildermaterial vornehm ausgestattete Jahrgang des Kurpfälzer Jahrbuches unter der Schriftleitung des Braunschweigers Herbert Derwein gibt den Beiträgen der schönen Literatur aus der Feder pfälzischer oder die Pfalz verehrender Schriftsteller einen fast zu breiten Raum gegenüber jenen aus der reichen und schicksalsvollen Geschichte der alten Kurpfalz. Die wenigen geschichtlichen Darstellungen, zumeist um Mannheim und Heidelberg gruppiert, bewegen sich vornehmlich auf der Linie volkstümlicher Kulturgeschichtsschreibung. Man möchte den auf ernsthaftem Quellenstudium beruhenden Beiträgen aus der politischen und wirtschaftlichen Geschichte der Pfalz am Rhein — wenn auch in allgemein verständlicher Darstellung — etwas mehr Berücksichtigung wünschen. Variatio delectat, — aber nur, wenn sie sich nicht bloss innerhalb der gleichen Art der Beiträge bewegt. Zum einzelnen kann hier nur kurz auf die den Historiker interessierenden Arbeiten hingewiesen werden, da ihr Inhalt im wesentlichen schon in den Titeln gekennzeichnet ist. Wolfgang Müller-Clemm: Mannheim, Gründung und Bestimmung. S. 18—23. — Erna Reidel: Die Mannheimerin und ihr Leben vor hundert Jahren. S. 45—51. — Herbert Derwein: Vom Heidelberger Begräbniswesen in früheren Zeiten. S. 54—68. Wissenschaftliche Darstellung auf Grund der Akten über Heidelberger Friedhöfe im badischen Generallandesarchiv. — Leopold Göller: Galgen- und Rabensteingeschichten aus Alt-Mannheim. S. 77—87. — W. Hoenninger: Heidelberger Studentenstreiche. S. 98 bis 107. — Otto Cartellieri: In ägyptischer Gefangenschaft, Abenteuer eines Pfälzers. S. 123—130. Über die bekannte Reise Michael Heberers aus Bretten, des Enkels Georg Schwartzerdts,

des Bruders Melanchthons. — Hermann Mitgau: Das Studentenkleid Heidelbergs in ältester Zeit. S. 131—138. Der um die Studentenschaft Heidelbergs und die Erforschung ihrer Geschichte so wohl verdiente Verfasser zeigt, dass die Studententracht in Heidelberg nicht örtlich charakteristisch war. — W. Hoenninger: Das Stammbuch des Justus von Berthold (1643—1694). S. 162—166. Bisher unbekanntes Stammbuch des Verteidigers der Ostfront Heidelbergs gegen die Franzosen 1689. — Friedrich Walter: Das Mozarthaus in Mannheim und seine Hausnymphe. S. 169—175. Ein Stück Musik- und Theatergeschichte aus dem Mannheim der Karl-Theodor-Zeit. Beziehungen Mozarts und Ifflands zum Hause des Hofkammerrats Serrarius und zu seiner Stieftochter Therese Pierron. — Herbert Derwein: Das Michaelskloster auf dem Heiligenberg Zu den Federzeichnungen von Hch. Hoffmann, Heidelberg. S. 176—182. — Das Ende Karl Ludwig Sands. Mitgeteilt von Ludwig Bäte. S. 186—187. Veröffentlichung eines bisher ungedruckten Briefes von Heinrich Voss an seine Tante Boie, die Witwe des Hainbundgründers. — J. Ph. A. Kintz: Maultier- und Eseltreiberei in Heidelberg. S. 188—193. Darstellung an Hand der Gemeindeakten.

Das Markgräflerland. Beiträge zu seiner Geschichte und Kultur. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Heimatgeschichte. 1. Jahrg., Heft 1, Oktober 1929. Die neue Zeitschrift für die Geschichte der Herrschaften Rötteln, Sausenberg und Badenweiler, das Gebiet des bischöflich baselschen Amtes Schliengen und einer Reihe dazwischen gestreuter Adelsherrschaften, ferner der ehemaligen Reichsstadt Neuenburg a. Rh., der alten Talvogteien Todtnau und Schönau und der Herrschaften Zell und Wehr will die Aufgabe der »Blätter aus der Markgrafschaft« des leider aufgelösten »Historischen Vereins für das Markgräflerland und die angrenzenden Gebiete« weiterführen. Kein Verein, nur eine Arbeitsgemeinschaft heimatfreudiger Markgräfler steht hinter ihr. Karl Seith in Schopfheim zeichnet als verantwortlicher Schriftleiter. Das erste Heft enthält die folgenden Beiträge. C. Mennicke: Markgraf Friedrich VI. von Baden-Durlach und Basel. S. 2—8. Behandelt das Gastmahl für den Markgrafen nach der Pest des Jahres 1669, nach Urkunden aus dem Staatsarchiv und der Universitätsbibliothek in Basel. — A. Eisele: Die Familie Seifferlin und die Kanderner Apotheke. S. 8—10. — Karl Seith: Grabtafeln von Mitgliedern der alten baden-durlachischen Landstände im Markgräflerland und deren Bedeutung. S. 11—36. Um die Bedeutung dieser Grabtafeln zu erklären, gibt der bekannte Verfasser der Schrift über den Bauernkrieg im Markgräflerland einen Überblick über Wesen und Bedeutung der baden-durlachischen Landstände in

der oberen badischen Markgrafschaft, einer Volksvertretung, die schon von den Markgrafen von Hachberg-Sausenberg übernommen worden ist und bis 1668 bestanden hat. Die Blütezeit der Landstände lag zwischen 1490 und 1514.

Der Wartturm. Heimatblätter für das badische Frankenland. 4. Jahrg. 1928/29. Nr. 9—12. — Nr. 9. Karl Schumacher: Römische Meierhöfe in der Umgebung von Buchen. — Nr. 10. Max Walter: Das Bezirksmuseum Buchen und sein Aufgabenkreis. — Nr. 11. Edmund Kirchgessner: Zur Baugeschichte der Pfarrkirche Gerichtstetten. Aus dem Jahre 1772. — Derselbe: Volkssagen aus Gerichtstetten. — Richard Kaiser: Die Erftalstrasse Hardheim-Miltenberg, ehedem Reiseweg hoher Herrschaften. — Ambrosius Götzelmann: Was bedeutet der Ortsname Gerolzahn? — Nr. 12. Albert Wittemann: Ein verdienstvoller Förderer der Landwirtschaft im Odenwalde. Gartendirektor J. Metzger. — Paul A. Schmidt: Das Schwedentor von Schillingstadt. —

5. Jahrg. 1929/30. Nr. 1 und 2. — Nr. 1. W. E. Oeftering: Der Odenwalddichter Adam Karillon. Ausserdem enthält die Nummer noch einiges von dem und über den Dichter. — Nr. 2. W. E. Oeftering: Die fränkische Dichterin Augusta Bender. — Wax Walter: Ein Briefwechsel mit Augusta Bender.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Thurgau. Heft 66. Frauenfeld 1929. K. Frei-Kundert: Zur Baugeschichte des Klosters St. Katharinental. S. 1—176. Verfolgt in aktenmässig sehr gut unterbauter Darstellung die Baugeschichte des Dominikanerinnenklosters St. Katharinental unweit Diessenhofen von seiner Gründung in der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu seiner Säkularisation im Jahre 1869. Vom ersten Bau ist nichts mehr da. Kirche und Kloster mit den meisten im Laufe der Jahrhunderte hinzugekommenen Bauten verdanken ihre Erneuerung der Priorin Maria Dominica von Rottenberg im 18. Jahrhundert. Von der Kirchenausstattung des 14. und 15. Jahrhunderts ist nur weniges erhalten. Doch ist es den archivalischen Forschungen des Autors gelungen, eine ziemlich vollständige Rekonstruktion der verschwundenen Kirchenausstattung mit bezug auf Lettner, Altäre, Gestühl, Andachtsgeräte und Glasgemälde zu geben. Die Künstler und Handwerker der Klosterbauten und ihrer Innenarbeiten im 18. Jahrhundert erstehen aus dem Staub der Akten. Die Hauptaufgabe sah der Verfasser in einer detaillierten Darstellung des Baubetriebes selber, vor allem in seiner Finanzierung im Sinne einer Anregung Georg Dehios, die wirtschaftlichen Fragen der Kloster- und Kirchenbauten des 18. Jahrhunderts zum Gegenstand archivarischer

Forschung zu machen. — Briefe von Dr. Konrad Kern an seine Brüder aus den Jahren 1845 bis 1870. Hrsg. von Th. Greyerz. S. 177—212. Die hier teilweise im Auszug wiedergegebenen Briefe des eidgenössischen Politikers, der einen wesentlichen Anteil an der Neugestaltung der schweizerischen Politik nach der Auflösung des Sonderbundes hatte und diese als diplomatischer Vertreter in Wien, München und Paris fortsetzte, haben ihren Wert als Augenblicksbilder aus dem Erleben eines klarblickenden thurgauischen und schweizerischen Staatsmannes. Kern war es, der während des deutsch-französischen Krieges auch die Interessen der Badener und Bayern in Paris wahrnahm und mit Bismarck die Verhandlungen über die Rückkehr der Bourbaki-Armee führte. — Karl Keller-Tarnuzzer: Quellen zur Urgeschichte des Thurgaus. 4. Fortsetzung. S. 213—219. — G. Büeler: Thurgauer Chronik 1928. S. 220—228. — Th. Greyerz: Thurgauische Literatur 1928. S. 229—244.

Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. 9. Jahrg. 1929. Nr. 2. Karl Meyer: Schaffhauser in Como 1228 und 1229. S. 188—197. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Handelsbeziehungen zu Oberitalien. —

Nr. 3. Georg Wolf: Studie über Friedrich Hurter bis um die Zeit seiner Konversion. (1787—1844). S. 276—325. Der Zweck dieses ersten Teils seiner Studie ist nach dem Verfasser der: »den geistesgeschichtlichen Hintergrund zu ahnen, um uns so weder, den Einzelnen von seiner Zeitgebundenheit lösend, mit dem Sohne verleiten zu lassen, Hurter ‚ein Denkmal zu setzen' vom alleinigen Wunsche beseelt, daß er ‚im Andenken der Mit- und Nachwelt in gleicher Weise fortlebe', noch ihn mit Treitschke als ‚plump, unbelehrbar, stierköpfig wie die meisten Schweizer Reaktionäre' abzukanzeln, sondern in ihm nur einen Exponenten zweier verschiedener und immer mehr ineinander überlaufender Geistesströmungen zu sehen, der Romantik und des Traditionalismus, des Traditionalismus in seinem Erwachsen aus doppelter Wurzel, als Protest gegen die französische Revolution und die seit Jahrhunderten fortschreitende Säkularisation der Welt«.

Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte. Jahrgang 23. Heft 3 und 4. 1929. Hans Dommann: Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828—1838), S. 180—199. S. 263—283. Fortsetzung und Abschluss der in den vorhergehenden Heften erschienenen ausführlichen Untersuchung auf Grund der Briefe des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheissen Josef Karl Amrhyn und anderer.

Revue d'Alsace. Année 80e, 1929. Tome 76. No. 501. Philippe Mieg: Les Betz d'Altkirch et de Fulleren. S. 474—494. Zur Geschichte eines elsässischen Geschlechts. —

A. Ohl des Marais: L'art de la gravure en Alsace au XVIe siècle. S. 495—505. Noch nicht abgeschlossen. — L. G. Werner: Le prétendu atelier monétaire d'Ehl près Benfeld. S. 506—515. Bezweifelt die von Forrer angenommene Existenz einer officina aeraria in dem römischen Ehl-Helvetum. — Félix Ponteil: Une page ardente de l'histoire économique de Strasbourg. L'émeute des boeufs (25 Septembre 1831). S. 516—534. Fortsetzung und Schluss der Darstellung der revolutionären Bewegung gegen die Höhe des Einfuhrzolles für Fleisch und ihre Folgen. (Vgl. diese Zeitschr. S. 500). — Lucien-Graux: Boutier de Catus. Commissaire des guerres (1765—1839). S. 535—566. Fortsetzung. Vgl. diese Zeitschr. S. 500. — Louis Herbelin: Ephémérides Belfortaines de la guerre 1914—1918. S 567—579. Fortsetzung. — Notes et Documents. S. 580—583. Ch. Wetterwald: La consolidation des ruines du Hugstein. — C. O.: Note sur la guerre des paysans en Alsace en 1525. —

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. 5. Jahrg. 1929. Heft 5. Wotschke, Theodor: Der Komoedienstreit in Speier. S. 133—142. Der pietistische Kampf gegen Tanz, Musik und Theater endigte 1722 in Speier mit der Niederlage des Lehrers Johann Georg Schrumpf gegenüber dem Rektor des Gymnasiums Joh. Wilhelm Weichert, den Verfechter des Schuldramas. Die Darstellung beruht auf den Akten der Hauptbibliothek des Waisenhauses in Halle. Abgedruckt wird u. a. auch das dem Schrumpf günstige Gutachten des baden-durlachischen Oberhofpredigers Joh. Lorenz Hölzlein. — Friedrich Riehm: Protestantische Pfarrer und Schulmeister in den Kaufprotokollen von Neustadt a. d. H. 1612—1619. S. 143—146. Aus dem zur Zeit neugeordneten Stadtarchiv. — H. Schreiner: Die Gerechtsame des Pfarrers von Hinzweiler und Hirsau. S. 146—149. — Aufzeichnungen des Phil. Jak. Müller, Pfarrer zu Sargenroth, Argenthal und Horweiler. Mitgeteilt von Candidus und Müller-Trefzer. S. 149—157. — G. Biundo: Die lutherische Pfarrei Kaiserslautern im Jahre 1754 S. 157 bis 160.

Pfälzisches Museum. Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1929. Heft 7/8. Albert Becker: Zur Geschichte des Bades Gleisweiler. S. 228—229. Dies ist der einzige Beitrag geschichtlicher Natur in diesem Heft.

Mainzer Zeitschrift. Zeitschrift des Römisch-Germanischen Central-Museums und des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer. Jahrg. 23. 1928. Mainz 1929. Jahresbericht des Römisch-Germanischen Central-Museums in Mainz für die Zeit vom 1. April 1927 bis 1. April 1928. S. 1—10. — Die Feier des 75jährigen Bestehens des

Römisch-Germanischen Central-Museums. S. 11—13. — Georg Durst: Die Monolithe der Provinz Rheinhessen. S. 14—26. Die Frage nach dem Zweck der Steinmale ist verschieden beantwortet worden. Man hat in ihnen Grenzsteine, Gerichtsteine, Kultsteine oder Friedhofsmonumente gesehen. Der Verfasser wirft dazu die Frage auf, inwieweit sie mit dem Strassennetz des Mittelalters, der Römerzeit oder noch früherer Zeiten in Verbindung zu bringen sind. Eine einheitliche Entstehungszeit oder eine gleichartige spätere Verwendung der Monolithe ergibt die Untersuchung nicht. »Jedoch bestärkt die auffallende Parallele der Verteilung aller rheinhessischen Hinkelsteine mit der archäologischen Siedlungskarte die Annahme, dass diese Gruppe ursprünglich der Vorgeschichte zuzuweisen ist. Abgesehen von den langen Steinen, gliedern sich auch die übrigen Monolithe entlang der alten Völkerstrasse Worms—Bingen, am Abhang der Rheinebene und der Hochfläche im Nordosten den Hinkelsteinen an.« — F. Behn, O. Haupt und H. Heil: Ein Pfahlbau der Steinzeit bei Goddelau. S. 27—33. Die grosse Masse der Funde gehört der Bandkeramik an. — Erich Schmidt: Die Ausgrabungen in der Pauluskirche zu Worms. S. 44—45. Vorläufiger Bericht. — Kurt Bittel: Neue Grabungen im Mainzer Legionslager (1928). S. 53—69. Die Grabungen und Funde ergaben neue Gesichtspunkte für die Datierung und die Zusammenhänge zwischen den Kastellen und der Wasserleitung. — S. Levi: Ein jüdischer Grabstein an einem Mainzer Hause. S. 69. — Jahresbericht des Altertums-Museums der Stadt Mainz für die Zeit vom 1. April 1927 bis 1. April 1928. S. 70—84. — E. Neeb: Die im Jahre 1927 gefundenen römischen Inschriften. S. 85—86. 1. Grabstein des Fronto. 2. Bruchstück eines Soldatengrabsteins. 3. Mithrasaltar. 4. Bruchstück einer Bauinschrift. 5. Bruchstück eines Altars. — Jahresbericht der städtischen Gemäldegalerie und Kupferstichsammlung für die Zeit vom 1. April 1927 bis 1. April 1928. S. 87—88.

Alemania. Zeitschrift für alle Gebiete des Wissens und der Kunst mit besonderer Berücksichtigung der Heimatkunde. 3. Jahrg. 1929. Heft 6. Das vorliegende Heft ist der religiösen Volkskunde gewidmet. Aus dem Gebiet unserer Zeitschrift behandeln folgende Arbeiten dieses Thema. Hermann Ginter: Eine Überlinger Weihnachtskrippe. S. 229—242. — A. Baumhauer: Ein alter Rheinfelder Brauch zur Weihnachtszeit. S. 250 bis 252. — Einen Beitrag zur Handelsgeschichte am Oberrhein liefert A. Baumhauer mit seiner Darstellung der ehemaligen oberrheinischen Messen Zurzach und Waldshut. S. 253—258.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. 3. Jahrg. 1929. Heft 2. Hermann Bizer: Alemannisch-schwäbische

Stammnamen. S. 73—86. — Max Walter: Wege zur Erkenntnis der Volkskunst. S. 86—100. Programmatische Bemerkungen zur Erforschung der Volkskunst, die bisher in der wissenschaftlichen Behandlung der Volkskunde zu wenig beachtet worden ist. — Friedrich Panzer: Das Herz des erschlagenen Feindes essen. S. 100—102. Mitteilung eines bemerkenswerten Berichtes aus der Historia Sicula des Anonymus Vaticanus. — Wilhelm Pessler: Der Atlas der deutschen Volkskunde. S. 105—110. — Desiré Lutz: Das deutsche Volkstum im Elsass. S. 111—124. — Eugen Fehrle: Volksneckereien in Baden und im Elsass. S. 124—127. — Johannes Künzig: Das ältere Volkslied im deutschsprechenden Lothringen (aus Anlass der Pinckschen Sammlungen). S. 127—136. —Lorenzo Bianchi: Geiler von Kaisersberg und Abraham a Santa Clara. S. 137—160. Vergleich der volkstümlichen Wirkung des Straßburger Redners des 15. Jahrhunderts mit dem seines Landsmannes im weiteren Sinne, dem Kanzelredner des 17. Jahrhunderts.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 115. 1929. Patricius Schlager: Franziskaner aus der Kölnischen Provinz in Heidelberg. S. 310—329. Kurze Geschichte des Heidelberger Franziskanerklosters, seine Neubelebung im 17. Jahrhundert von Köln aus, seine Beziehungen zur Universität, die Niederlassungen in Tauberbischofsheim, Mosbach und Miltenberg.

Germania. Korrespondenzblatt der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Jahr. 13. Heft 4. 1929. Fr. Drexel: Zu rheinischen Inschriften. S. 173—177. Mitteilung über eine römische Bauinschrift aus Baden-Baden und eine römische Monumentalinschrift sich beziehend auf Pomponius Secundus aus Baden im Aargau. — Wilhelm Unverzagt: Zur Zeitbestimmung des Kastells Alzey (Rheinhessen). S. 177—187. Neue Funde modifizieren die frühere Auffassung des Verfassers dahin, dass — die Datierung der Zerstörung der bisher zum Kastell gerechneten konstantinischen Schicht in die Zeit um 353 n. Chr. vorausgesetzt — sich für die Erbauungszeit des Kastells die Zeit zwischen der Niederlage der Alemannen durch Julian bei Argentorate im Jahr 357 und dem ersten Alzeyer Edikt Valentinians I. im Jahre 370 n. Chr. ergibt. — Friedrich Hertlein: Das Helvetierkastell von Tacitus hist. 1,67. S. 197—201. Der Verfasser sucht seinen 1923 geführten Beweis, dass es ein Missverständnis sei, wenn man bei dem Castellum quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur (Tac. hist. 1,67) an dieselbe Befestigung denkt, wie nachher bei dilapsis vetustate moenibus, gegenüber E. Norden und F. Staehelin gründlicher und bündiger zu fassen. Die nicht nur die örtliche Geschichte der Schweiz berührende Frage wird vor allem unter Hinweis auf

die Römerorte Tenedo-Zurzach, Brigobanne-Hüfingen und Juliomagus-Schleitheim geführt.

Historische Zeitschrift. Bd. 141. Heft 2. 1929. Briefe Jakob Burckhardts an Karl Fresenius aus den Jahren 1842/46. Mitgeteilt von Joh. Friedrich Hoff. S. 288—314. Die Briefe sind gerichtet an J. Burckhardts Studienfreund Friedrich Karl Fresenius aus Frankfurt a. M., späteren Professor für Mathematik, Naturwissenschaften und Deutsch an der Höheren Bürgerschule seiner Vaterstadt, zur Zeit des Briefwechsels Lehrer an der Benderschen Anstalt in Weinheim a. d. B.

Archiv für Reformationsgeschichte. Ergänzungsband 5. 1929. Er bildet die Festschrift für Hans von Schubert zu seinem 70. Geburtstag. In Verbindung mit Walter Friedensburg, hrsg. von Otto Scheel. Auf die in ihr behandelten Themen zur oberrheinischen Kirchengeschichte sei an dieser Stelle nur aufmerksam gemacht. Die kritische Würdigung bleibt einem Fachreferenten vorbehalten. Otto Clemen: Melanchthon und Alexander Alesius. S. 17—34. — Melanchthoniana. Aus Rechnungsbüchern des Thüringischen Staatsarchivs in Weimar gesammelt von Georg Buchwald. S. 35—45. — Gustav Anrich: Ein Bedacht Bucers über die Einrichtung von »Christlichen Gemeinschaften«. S. 46—70. — Walter Friedensburg: Der Kampf der Stadt Strassburg gegen das Augsburger Interim. S. 115—136. — Ernst Staehelin: Die Entstehung der evangelisch-theologischen Fakultät in Basel. S. 137—154.

Jahrbuch für Liturgiewissenschaft. Bd. 8. 1928. Alban Dold: Die Salzburger und Reichenauer (23) Sakramentarfragmente als Zeugen des vorhadrianischen Gregorianums und in ihrer Stellung zum Paduanum. S. 233—236. Das Reichenauer Fragment stellt sich als Zeuge des vorhadrianischen Gregorianums dem Salzburger Bruchstück gleichwertig an die Seite.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Bd. 54. Heft 1. Fritz Schnelbögl: Die Heidelberger Handschriften 364 (Parzival G^x und Lohengrin A), 383 und 404. S. 1—64. Handelt unter anderm auch über die äußere Form und die Schicksale der Parzival- und Lohengrinhandschrift, der Titurelhandschrift und des Codex Pal. germ. 404 (enthaltend den Willehalm Wolframs mit seinen Fortsetzungen von Ulrich von dem Türlin und von Ulrich von Türheim) in der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Euphorion. Bd. 30. Heft 3. 1929. Aus Hermann Hettners Nachlass III. Mitgeteilt von Ernst Glaser-Gerhard. S. 366 bis 402. Briefe von Kuno Fischer, Henriette Feuerbach, Berthold Auerbach, Franz v. Dingelstedt, Varnhagen von Ense, Franz Liszt,

Bogumil Goltz, Hoffmann v. Fallersleben, Bogumil Dawison an Hermann Hettner.

Literaturwissenschaftliches Jahrbuch. Bd. 4. 1929. Martin Mostert: Über Grimmelshausens Konfession. S. 143 bis 165. Durch die Arbeiten Bechtolds, Könneckes und Borcherdts ist die Zugehörigkeit Grimmelshausens zum Katholizismus nachgewiesen. In dieser Arbeit wird die Frage gestellt und beantwortet: Wie verhält sich die Dichtung des Katholiken Grimmelshausen zu seiner Kirche?

Teuthonista. Zeitschrift für deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte. Jahrg. 6. 1929. Heft 1. Bei dem Zusammenhang sprachgeschichtlicher Entwicklung auch mit den historisch-politischen Gegebenheiten sei auf zwei Abhandlungen hingewiesen, die dem Interessenkreis unserer Zeitschrift angehören. Karl Haag fasst die Früchte seiner langjährigen Arbeit in der Mundartforschung an Stelle eines Neudrucks seiner nicht immer leicht erreichbaren Aufsätze zusammen in der Studie: Sprachwandel im Lichte der Mundartgrenzen. S. 1—35. Seine beiden Hauptarbeitsfelder sind die schwäbisch-alemannische Sprachgrenze in der westlichen Hälfte Württembergs und die Sprachlandschaften des oberen Neckar- und Donaulandes. Besonders hinzuweisen ist hier auf den Abschnitt über die Sprachlandschaften an der alten Stammesgrenze. — Sachlich und örtlich von gleichem Interesse für den Historiker des Oberrheins ist auch die Abhandlung von L. Jutz über die Grenze K/X < anl. germ. k und die Gliederung des Alemannischen. S. 39—49.

Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst. Neue Folge. Bd. 6. 1929. Heft 3. Otto Fiebiger: Moritz von Schwind und Ernst Rietschel. S. 282—287.

Die Kunst. 31. Jahrg. 1929/30. Nr. 1. Hermann Uhde-Bernays: Zu Feuerbachs 100. Geburtstage, 12. September 1929. S. 1—2. — Leopold Zahn: Anselm Feuerbach, der Mensch, gesehen von seinen Zeitgenossen. S. 22, 28 und 30. Äusserungen über den Maler von Henriette Feuerbach, Gottfried Keller, Scheffel, Hans von Marées, Wilhelm Trübner, Friedrich Pecht.

Zeitschrift für bildende Kunst. 1929/30. Heft 5/6. Johannes Dürkop: Zwei Frühwerke des Hausbuchmeisters. S. 137—142. Versucht die vielfigurige Kreuzigungstafel aus Kempten, jetzt im Germanischen Museum, und den Altarflügel mit den Gestalten der Hl. Heinrich?, Paulus Eremita und Veit in der Stuttgarter Galerie in das Werk des Hausbuchmeisters einzureihen. — Clemens Sommer: Die sogenannte Johannesbüste in Zabern. S. 143—145. Der Verfasser vermutet in ihr ein Selbstbildnis des Nikolaus von Leiden.

(Abgeschlossen am 1. Januar 1930).

Buchbesprechungen

Bibliographie der württembergischen Geschichte. Im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte begründet von Wilhelm Heyd. 6. Band, 2. Hälfte. Enthaltend die biographische Literatur von 1906 bis 1915. Mit Nachträgen. Bearbeitet von Otto Leuze. Stuttgart: W. Kohlhammer 1929. S. 207—507.

Pfälzische Bibliographie VI. Die landeskundliche Literatur der Rheinpfalz von 1917 bis 1927 (mit Nachträgen und Ergänzungen aus früheren Jahren). Systematisch geordnet. Zusammengestellt von Daniel Häberle. Speyer a. Rh. 1928. (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Bd. 4). XXII u. 696 S.

Mit den vorliegenden, den literarischen Niederschlag von zehn Jahren umfassenden Ergänzungsbänden sind zwei sehr bekannte territoriale Bibliographien wieder zu einem von einem dankbaren Benützerkreis begrüssten vorläufigen Abschluss gebracht worden. Die Ergänzungen der nicht nur dem württembergischen Historiker und Lokalgeschichtsforscher unentbehrlich gewordenen Bibliographie der württembergischen Geschichte durch Otto Leuze haben ihren von Wilhelm Heyd begründeten Ruhm erhalten und vermehrt. Auch Daniel Häberle, der im Vorwort des 6. Bandes seine pfälzische Bibliographie selbst als ein Rüstzeug für den Heimatforscher bezeichnet, wie es kein anderes deutsches Gebiet aufzuweisen habe, stellt der pfälzischen Geschichtsforschung eine Fülle von Titeln bereit.

Der Oberbibliothekar an der württembergischen Landesbibliothek Otto Leuze hat mit der Zusammenstellung der biographischen Literatur Württembergs für die Jahre 1906 bis 1915 den 6. Band der Heydschen Bibliographie und leider damit auch seine ebenso mühevolle wie erfolgreiche Tätigkeit im Dienste der literarischen Stoffsammlung über den schwäbischen Nachbarstaat abgeschlossen. Behandelt wird in ihm 1. das württembergische Volk im Ganzen, historisch-statistisch (Württembergs Bevölkerung in verschiedenen Zeiträumen, Auswanderung); 2. die Gliederung des Volkes nach Ständen und Geschlechtern (Adelsfamilien, bürgerliche Familien); 3. die Geschichte einzelner Familien und Personen. Umfangreiche Sach- und Autorenregister zu den Bänden V und VI

beschliessen die zuverlässige Arbeit. Eine unerwartete Zahl von Namen des vorliegenden biographischen Bandes, welche das benachbarte Land die Seinen nennt, sind durch Geburt oder andere Beziehungen auch mit Baden verbunden. Wir müssen, solange meine Literatursammlung zur Lebensgeschichte bedeutender Badener nicht gedruckt ist, noch auf die von Leuze verzeichnete Literatur über folgende Männer hinweisen: Hans Baldung, Franz Ludwig Baumann, Götz von Berlichingen, Ambrosius Blarer, David Chytraeus, Felix Fabri, Faust, die Fürstenberg, Martin Gerbert, Jeremias Gmelin, Joh. Jak. Gollmer, Adolf Hanser, Ferdinand Graf von Harrsch, Joh. Bapt. Hirscher, die Familien Klemm und Krederer, Juliane von Krüdener, Heinrich Lanz, Otto Lueger, Wilhelm Lübke, Theodor Mögling, Robert von Mohl, Wilhelmine Müller geb. Maisch, Ökolampad, Jud Süss Oppenheimer, Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Joh. Heinrich von Pflaumern, Johannes Reuchlin, Erwin Rohde, Karl Heinrich Freiherr Roth von Schreckenstein, Gustav Rümelin, Josephine Scheffel, Georg und Karl Ludwig Freiherr Schilling von Canstatt, Lazarus Schwendi, Heinrich Suso, Daniel Tossanus, Hermann v. Vicari, Konrad Witz, Karl Freiherr von Zyllenhardt.

Auch in seinem Schlussband hat der Bearbeiter des Heydschen Werkes mit verantwortungsbewusstem Ernst die Forderungen erfüllt, die man billigerweise an eine mit öffentlichen Mitteln herausgegebene Literaturzusammenstellung dieses Ausmasses stellen darf und stellen muss: planmässiges Sammeln aller erreichbaren, die Wissenschaft und die praktische Heimatpflege fördernden Arbeiten; dabei folgerichtige Beschränkung auf das der Zielsetzung des Werkes entsprechende Titelmaterial (in unserem Falle der Geschichte Württembergs und ihrer Nebengebiete); bibliographisch einwandfreie, auf Autopsie beruhende Titelaufnahme; sachkundige, nicht nur nach der oft irreführenden Fassung der Titel sich richtende Einordnung in ein wohldurchdachtes System; Durchführung des bei der heutigen Geldknappheit unumgänglichen Grundsatzes, jeden Titel nur an einer Stelle anzuführen und von den andern so kurz als möglich zu verweisen. Schon aus diesem Grunde, weit mehr aber noch für die praktische Anlage der Register ist bei Heyd-Leuze, der auch sonst durch die übersichtliche, die Benützbarkeit wesentlich steigernde typographische Anordnung erfreut, die von Anfang an durchgeführte Numerierung der Titel als ein selbstverständliches Gebot beibehalten worden.

Leider hat Daniel Häberle diese in den ersten drei Teilen seiner pfälzischen Bibliographie durchgeführte Numerierung der Titel auch in dem vorliegenden sechsten nicht wieder aufgenommen, wie denn überhaupt dieser von der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften herausgegebene Ergänzungs- und Nachtragsband der landeskundlichen Literatur der Jahre 1917 bis 1927, gemessen an den von Leuze beobachteten Grundsätzen,

den Vergleich nicht aushält. Dies bleibt um so mehr zu bedauern, als dadurch die Brauchbarkeit eines Nachschlagewerkes geschmälert erscheint, das durch die intensive Arbeitsleistung und die weitausgreifende Sach- und Literaturkenntnis seines Verfassers in Erstaunen setzt. Über der Fülle des Materials, das dem ausgezeichneten Kenner der Gegenwart und Vergangenheit seiner pfälzischen Heimat zufloss, hat er die Grenzen ausser acht gelassen, die seinem Werke gesteckt sind. Ich meine damit nicht so sehr die allzu weitgehende Aufnahme vergänglicher Tagesliteratur als vielmehr das sachliche und räumliche Hinausgreifen des Verfassers über das Ziel, das er sich ursprünglich in der Beschränkung auf die im engeren Sinne landeskundliche Literatur der bayrischen Pfalz selber gesetzt hat, und die allein auch heute im Titel zum Ausdruck kommt. (Vgl. Vorwort zu Teil II). Häberle, von Haus aus Geologe, gibt jetzt in seinem weitausgreifenden Werk in gewissem Sinne auch eine Bibliographie der Geschichte der Rheinpfalz und, über die heutigen politischen Grenzen hinaus, des Gebietes der alten Kurpfalz überhaupt. Weil aber diese historische Bibliographie hier weder am richtigen Platze ist, noch auch ein und derselbe Bearbeiter ihre Materie beherrschen kann, muss der Historiker pflichtgemäss darauf hingewiesen werden, dass er sich dieser zufälligen Auswahl von Titeln gegenüber recht kritisch einzustellen hat. Viel zu weit gegangen ist m. E. der Bearbeiter auch mit der Aufnahme von Titeln zur Geschichte des 19. Jahrhunderts, die in der Tat nur noch der badischen Geschichte angehören. (Vgl. die zufällige Auswahl zur Geschichte der Bewegung von 1848/49, S. 296/297.) In bisher nicht üblicher Weise sind in dem Nachtrags- und Ergänzungsband zahlreiche Titel aus früheren Teilen herübergenommen worden. Dadurch ist der Umfang des neuen Bandes stark vermehrt worden, ohne dass damit das Heranziehen der älteren Teile unnötig geworden wäre. Gerade die Titel zur kurpfälzischen Geschichte erscheinen nicht nur in einfacher Wiederholung. (V. a. S. 204ff. u. 251ff.). Bisweilen mögen die Wiederholungen ihren Grund auch darin haben, dass der Bearbeiter die von ihm zitierten Schriften nicht selbst eingesehen, sondern schlechten Zitaten oder gar Antiquariatskatalogen entnommen hat. So erklärt es sich wohl, wenn z. B. die Annales de vita et rebus gestis Friderici II., electoris Palatini von Hubert Thomas Leodius, die schon in Band IV, 1, S. 151 zitiert worden sind, auf S. 252 des 6. Bandes unter Leodius in den Ausgaben von 1624 und 1665 und direkt danach beide Ausgaben noch einmal, im Titel wieder etwas abweichend, unter Thomas erscheinen. Oder wenn aus der »Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz in sechs Büchern« von Ch. J. Kremer ein sechsbändiges Werk wurde (S. 252). Ungenau aufgenommen sind u. a. auch S. 263 das Buch »Louise, Raugräfin der Pfalz usw.«, das J.F.A.Kazner zum Verfasser hat, und der auf S. 267 aus Band 1 wiederholte »Französische Attila Ludovicus XIV«,

der unter dem Pseudonym Christian Teutschmuth erschienen und aufzunehmen ist. Doch es kann sich hier nicht darum handeln, eine Liste von mehr oder weniger bemerkenswerten Beanstandungen zu geben, so wenig, wie etwa darum, dem dankbaren Benützer oder dem Bearbeiter selbst die Freude an einer achtungswerten Leistung zu trüben. Die entsagungsvolle Tätigkeit des Bibliographen bedarf immer der aufmunternden Anerkennung ihrer Nutzniesser. Und gerade der Pfälzischen Bibliographie Daniel Häberles, der mit unermüdlichem Eifer weitersammelt, möchte man wünschen, dass ein weiterer Ergänzungsband durch schärfere Beachtung der grundsätzlichen Forderungen für bibliographische Veröffentlichungen und durch weise Beschränkung auf ihre Zielsetzung den Meister zeige.

Heidelberg *Fr. Lautenschlager.*

Eidam, Heinrich, Deutschlands Besetzung durch die Römer. Dinkelsbühl, Alfred Krüger, 1928. 68 S., 6 Tafeln und 1 Karte. — Die uns aus dem Altertum überkommenen Berichte über die römische Kaiserzeit werden in deren Verlauf immer dürftiger und dürftiger, bis schliesslich die römische Historiographie in Exzerpten aus Exzerpten endet. Und doch ist dies die Zeit, in der die Rheinlande von römischer Kultur befruchtet werden, in der allein am Oberrhein die heutigen Städte Kaiser-Augst, Strassburg, Baden-Baden, Ladenburg, Worms und Mainz aus Militärlagern und bürgerlichen Ansiedlungen entstehen, geschützt von den Truppen, die schliesslich am Limes die Grenzwacht gegen die freien Germanen halten. Glücklicherweise tritt zu den so spärlichen Historikerzeugnissen ergänzend die Wissenschaft des Spatens. Es ist eines der vielen Verdienste Theodor Mommsens, die wissenschaftliche Untersuchung des Limes in systematischen Grabungen ins Leben gerufen zu haben. Die reichen Funde aus den Limeskastellen bilden heute Zierden unserer Museen, besonders auf der Saalburg, aber auch in Karlsruhe, in Stuttgart und in Bayern. Die Ergebnisse der Ausgrabungen sind im grossen Werk der Reichslimeskommission: der Obergermanisch-Raetische Limes des Römerreichs niedergelegt; die vorliegende Schrift bietet dazu eine erwünschte Einführung. Der Verfasser war selbst Mitglied der Reichslimeskommission und hat durch lange Jahre Ausgrabungen am raetischen Limes geleitet. Seine Schrift verbindet daher die Zeugnisse aus dem Altertum mit den wissenschaftlichen Ergebnissen der Ausgrabungen zu einem lebendigen Bild der Zeit vom ersten Erscheinen der Römer am Rhein, von der allmählichen Besetzung der agri decumates und deren Sicherung durch den Limes, bis zu der Zeit der Zerstörung der Limeskastelle, der Überflutung Südwestdeutschlands durch die Germanen und des Untergangs des weströmischen Reiches in den Stürmen der Völkerwanderung. Jeder Liebhaber der Heimatgeschichte wird

die Schrift gerne zur Hand nehmen, und auch in der Schule, wo, wie der Verfasser klagt, nur wenig von diesen Dingen gesprochen wird, kann sie mit Nutzen verwertet werden.

Heidelberg *Herm. Finke.*

Friedrich Knöpp, Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten. (Historische Studien, Heft 181.) Berlin, Ebering, 1928. — Die aus der Schule Fedor Schneiders stammende Frankfurter Dissertation greift ihre Fragestellung methodisch durchaus richtig an. Sie verzichtet bewusst auf bequeme Verallgemeinerungen, analysiert vielmehr zunächst in fünf Kapiteln: die Frühzeit Friedrichs II. (1212—1220), die Städtepolitik Kaiser Friedrichs II. (1220—1235), die Städtepolitik König Heinrichs VII. (1220—1235), die letzten Jahre Friedrichs II. (1235—1250), endlich die Städtepolitik König Konrads (1237—1250), die staufischen Privilegien, um daran in der Schlussbemerkung einige allgemeinere Feststellungen zu knüpfen. Auf diese Weise bleibt für die reiche Mannigfaltigkeit im Verhältnis der Städte zur Reichsgewalt genügend Raum und der Verfasser ist nicht gezwungen, den Tatsachen einer These zuliebe Gewalt anzutun. Darin liegt das Hauptverdienst der Arbeit. Besonders die landschaftliche und lokale Forschung wird sie darum mit manchem Gewinn benutzen können.

Freilich, erledigt hat sie das Problem der städtischen Entwicklung im Zeitalter Friedrichs II. noch keineswegs. K. bleibt zu stark in seiner Analyse stecken. Seine Schlussbemerkungen sind nicht sehr klar und überzeugend und bereichern die Forschung kaum um neue Gesichtspunkte. Dass der Kaiser sich in Deutschland auf die Fürsten stützte und stützen musste und darum den städtischen Interessen nicht die Förderung angedeihen lassen konnte, die er ihnen ohne diese politische Bindung vielleicht hätte zuteil werden lassen, wird sicher heute niemand mehr bestreiten wollen. K. nimmt die sehr summarischen Ausführungen Blondels da viel zu wichtig (vgl. S. 81). Wir stimmen durchaus mit dem Verfasser überein, wenn er es ablehnt, Friedrich II. das Prädikat »städtefreundlich« oder »städtefeindlich« zu erteilen (vgl. S. 2). Aber nicht in der Verallgemeinerung an sich liegt hier der Fehler, sondern darin, dass die ganze Fragestellung falsch ist. Stadt und Stadt ist doch durchaus nicht dasselbe. K. hat von Nitzsch die Scheidung in Bischofs- und Reichsstädte übernommen (vgl. S. 18). Man bedauert, dass er sie nicht mehr in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt hat. Denn sobald man Reichs- und Landstädte gesondert betrachtet, ergibt sich, wie ich meine, doch ein ganz einheitliches Bild von Friedrichs II. wirklichem Verhältnis zu den neu aufkommenden politischen Gebilden. Es zeigt sich, dass er der Entwicklung der Reichsstädte durchaus freundlich und fördernd gegenüberstand,



in den Territorien, die er ja als erster Kaiser als quasi autonome Gebiete anerkannt hatte, sich indessen nicht mehr für zuständig erklärte und bei Streitfällen zur Unterstützung des Stadtherrn neigte. Das wieder vereinigt sich durchaus mit dem zweiten Gesichtspunkt, der stärker hätte betont werden sollen: das städtische Problem hat eine wirtschaftliche und eine staatsrechtliche Seite. Friedrichs Förderung der Reichsstädte beschränkt sich lediglich auf die wirtschaftliche Unterstützung. Er wollte die Städte zu Stützen des Reichsbesitzes machen — auf diese Burgenpolitik weist auch K. hin (S. 83f.) —, aber nicht zu selbständigen politischen Mächten werden lassen. Deshalb war es ganz logisch, wenn er die Partei des Stadtherrn gegen die Autonomiebestrebungen der Bürgerschaft ergriff. Und den Städten kam es doch in erster Linie ebenfalls auf die Entwicklung und Fortbildung ihrer wirtschaftlichen Kräfte an. Ob nicht die Überzeugung, dabei der Unterstützung des Kaisers sicher zu sein, die Städte zu dem geschlossenen Eintreten für die staufische Dynastie veranlasst hat, für das K. keine Erklärung zu finden weiss (vgl. S. 83)?

Eine ausführliche Auswertung des von Schwalm 1898 im N. A. XXIII 519ff. veröffentlichten Eingangsverzeichnisses von Steuern der königlichen Städte hätte nicht unterbleiben sollen. K. hat sich da merkwürdigerweise die für die Beziehungen der Staufer zu den Reichsstädten wichtigste Quelle der Spätzeit Friedrichs II. entgehen lassen, obwohl sie ihm nicht unbekannt war (vgl. S. 77). Sie genügt allein, um die Schlussbehauptung K.'s, dass es eine deutsche kaiserliche Städtepolitik nie gegeben habe, zu widerlegen.

So sehr also die Auswertung des Quellenmaterials noch zu wünschen übrig lässt, wird man dem Verfasser für seine Arbeit doch Dank wissen, da sie einen Grund legt, auf dem man weiterbauen kann.

Rom *Vehse.*

Johannes Bühler, Die Hohenstaufen. Nach zeitgenössischen Quellen. Leipzig, Insel-Verlag, 1925. 587 S. Johannes Bühler, Ordensritter und Kirchenfürsten. Nach zeitgenössischen Quellen. Ebd. 1927. 474 S. Johannes Bühler, Fürsten und Ritter. Nach zeitgenössischen Quellen. Ebd. 1928. 449 S. — Auf den hier (Bd. 41, S. 336f.) besprochenen Band lässt B. in der gleichen bemerkenswerten Sammlung erfreulicherweise drei weitere Bände folgen. Sie werden dem Laien und dem Fachmann gute Dienste leisten. Für den Unterricht ist es recht praktisch, die wichtigsten Stellen über ein Ereignis oder eine Persönlichkeit zusammengestellt zu finden. B. bestrebt sich, einen wortgetreuen, aber auch einen flüssigen Text zu geben. Er hat sich in das Latein jener Zeit gut eingearbeitet. Wie wichtig das ist, sah ich gerade neulich,

als ich den schmucken Band R. Ulich — M. Manitius, Vagantenlieder (Jena 1927), durchblätterte. Ulich hätte bei der Übertragung von miles, militare decus neben »Ritter« Übersetzungen wie »Reitersknecht« (S. 41), »Soldat« (S. 43) unbedingt vermeiden müssen. Gerade in diesem berühmten Streitliede, ob der Kleriker oder der Ritter als Geliebter vorzuziehen sei, wird dadurch der Sinn völlig entstellt.

Der den Staufen gewidmete Band enthält reiches sitten- und kulturgeschichtliches Material; um nur einiges zu nennen: zur Charakteristik des Kaisers Friedrich Barbarossa; zu der Stellung der Ministerialen; zur Auffassung der Ehe; zur Geschichte der Ketzer.

Der Band »Ordensritter und Kirchenfürsten« beschäftigt sich besonders mit dem Deutschen Orden. B. führt uns von der Gründung bis zu jenen Tagen, da Luther dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg seine Ratschläge gab. Ich weise besonders hin auf die Angaben des Tresslerbuches, des »Kaufbuches über Einnahmen und Ausgaben der Ordensstaatskassen«, welche die Anfertigung von Handschriften, Miniaturen, Einbänden usw. betreffen. Aus den Texten, welche von Kirchenfürsten berichten, sei das Hofrecht vom Bischof Burchard von Worms, dem Verfasser des liber Brocardus, hervorgehoben. In der Staufenzeit steht das Heilige Köln im Vordergrunde. Das 14. und 15. Jahrhundert könnte in einer späteren Auflage etwas reicher bedacht werden. Über den Bruder Heinrichs VII., den Erzbischof Balduin von Trier, liesse sich manches sagen.

In dem Bande »Fürsten und Ritter« finden wir für unseren besonderen Interessenkreis einen Passus aus dem Leben Graf Eberhards VII. v. Nellenburg; Auszüge aus der Zimmerschen Chronik, so über Herrn Johanns Aberglauben; ein Inventar der auf der Burg in Badenweiler im Jahre 1422 befindlichen Waffen, Hausgeräte und Betten, des Küchengeschirrs und Handwerkszeugs; die Stiftungsurkunde der Universität Freiburg vom 21. September 1457; die recht bezeichnenden Briefe des Hans Bessrer von Ravensburg und des Bilgrim von Reischach, welche die stets vorhandene Nebenbuhlerschaft von Adeligen und Bürgern gut beleuchten; Ulrichs von Württemberg Klagen über den ausschweifenden Sohn mit dem drastischen Stosseufzer: »Frauenfleisch ist wohlfeiler als Kalbfleisch. Gott erbarms.«

Für eine spätere Auflage möchten wir vorschlagen, mehr aus dem burgundischen Kulturkreis zu bringen. Die burgundische Herrschaft am Oberrhein, das Regiment Peters von Hagenbach böte allein recht wertvollen Stoff. Am Hofe des grand duc d'occident, der wie französischer so auch deutscher Lehensmann war, erlebte das Rittertum doch eine späte herrliche Blüte. Wieviel deutsche Aristokraten nahmen an dem üppig glanzvollen Leben teil, das sich während der Regierungszeit Philipps des Guten und

Karls des Kühnen entfaltete! Manchem Herrn wird es wie dem Grafen Jakob von Horn gegangen sein. Er erklärte einmal, wenn er auch seine Grafschaft vom Kaiser, vom Herzog von Geldern und vom Bischof von Lüttich zu Lehen trage, lieber dem Herzog von Burgund dienen zu wollen als seinem Lehensherrn.

Die Bildtafeln bringen viel Belangreiches; die Stammtafel im Staufenband, die Karte: Gebiete des Deutschen Ordens, Abbildungen von Miniaturen, Grabdenkmälern und Wandteppichen vervollständigen glücklich den Text.

Karlsruhe *Otto Cartellieri.*

Walter Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau. III. (Ergänzungs-) Band. Aarau. Verlag von H. R. Sauerländer & Co. 1929. — In den Jahren 1905 und 1906 erschienen unter dem oben angeführten Titel zwei stattliche Bände. Sie gaben zum ersten Male eine auf den erhalten gebliebenen und damals dem Verfasser zugänglichen Archivalien fussende Darstellung der Wehrbauten, umfassend Städte, Burgen und Ruinen, soweit sie innerhalb des Gebietes des seit 1803 aus Untertanenländern und gemeinen Herrschaften der eidgenössischen Stände neu geschaffenen und durch die bis dahin vorderösterreichischen Gebiete südlich des Rheins erweiterten Kantons Aargau erhalten geblieben waren, und zwar verbunden mit einer knappen Übersicht über ihre Gründer resp. Erbauer und Besitzer, soweit sich dies für die besonderen Zwecke dieser Arbeit als notwendig erwies. Die Anlage des Werkes war in ihrer Art neu und ausserordentlich aufschlussreich, trotzdem auf eine Verarbeitung des Urkundenmaterials zu baugeschichtlichen Darstellungen, die zufolge von dessen lückenhafter Erhaltung auch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen wäre, im allgemeinen verzichtet wurde. Einen Ersatz dafür bildete ein sehr reiches Anschauungsmaterial von Ansichten und Plänen, Siegeln und Wappen, wozu noch die Stammbäume der bedeutendsten, meist adeligen Geschlechter kamen. Ein Schlussabschnitt fasste die Ergebnisse aus diesem Material mit Bezug auf die Bildung der territorialen Gewalten, der Städtegründungen, der Entstehung der Burgen nach ihrer rechtlichen Grundlage, nach Zeit und Anlage, sowie die Stellung des hohen und niedern Adels und der Ritterschaft zusammen. Die Anerkennung, welche dieses auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Werk fand und die es so vorteilhaft von den bisher vorhandenen, mehr romantischen Schilderungen von Burgen und Ruinen unterschied, veranlasste eine zweite, umfangreichere Publikation über die Burgen des Sisgaus mit Beiziehung eines kleinen Stabes von Mitarbeitern. Die damit verbundenen weiteren Forschungen auf einem benachbarten Gebiete und besonders die im Verlaufe der beiden folgenden Jahrzehnte wenigstens teilweise durchgeführte

Bearbeitung der aargauischen Rechtsquellen lieferten nachträglich mit neu zutage gefördertem Bildermaterial eine so erfreuliche Bereicherung zu dem schon veröffentlichten, dass sich der Verfasser entschloss, dieses in einem dritten Bande zu verarbeiten und der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen. Eine für sich allein zu benutzende Arbeit ist darum dieser dritte Band nicht, wohl aber eine sehr wertvolle Ergänzung der beiden ersten. Dabei ist man dem Verfasser auch ganz besonders dankbar für die Fliegeraufnahmen, denn sie sind ein von der Wissenschaft erst seit kurzer Zeit verwendbares Bildermaterial, das in wertvollster Weise die früheren, bekanntlich oft sehr unzuverlässigen Ansichten aus der Vogelschau nicht nur vermehrt, sondern vor allem auch korrigiert und namentlich zum Studium der Anlage und historischen Entwicklung der Städte unentbehrlich geworden ist.

Zürich *H. Lehmann.*

A. Waldburger, Zwinglis Reise nach Marburg. 75 S. Hutten-Verlag, Görlitz 1929. — Dieses volkstümlich geschriebene und mit zum Teil frei erfundenen Illustrationen ausgestattete Büchlein darf wissenschaftlichen Wert beanspruchen um der Erforschung des Reiseweges Zwinglis willen. Dem ist der Verfasser im Vollsinne des Wortes nachgegangen und hat, die aus der Zwingli-Korrespondenz bekannten Anhaltspunkte nutzend, die trotz landgräflich-hessischer Sicherung gefährliche Reise, oft bis auf Weg und Steg, rekonstruiert; gute Karten dienen der Veranschaulichung. Den Historikern und Germanisten sei die S. 35ff. gebotene Erklärung von St. Goarshausen als »Husen by Sandgwehr« zur Erwägung weitergegeben; hübsch ist der überzeugende Nachweis, dass Zwingli und seine Begleiter in Niederbrechen im Zehnthof der Augustiner herbergten. — Zu dem populären Texte ist zu sagen, dass er das geschichtliche Quellenmaterial anschaulich verwertet. Das »theologische Nachwort« ist nicht glücklich, weil ungerecht gegen Luther. Auch die Polemik gegen Hedio als Quelle (S. 73, Anm. 3) ist nicht berechtigt; jedenfalls kann nicht, wie ebenda Anm. 7 geschieht, Bullinger gegen ihn ausgespielt werden, da er ganz sekundär ist. Zu diesen Quellenfragen vgl. jetzt meine Untersuchung in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 148, 1929.

Heidelberg *W. Köhler.*

Fritz Walser, Die politische Entwicklung Ulrichs von Hutten während der Entscheidungsjahre der Reformation. 131 S. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1928. 6 *RM.* — Wenn die Ulrich-v.-Hutten-Forschung gegenwärtig äusserst lebendig ist, vorliegendes Buch neben die Schriften von Delekat, Held, Ellinger,

Gundolf, Kägi, zu denen neuestens Holborn und auch Flake traten, gestellt werden muss, so ist diese Neubelebung Paul Kalkoffs Huttenbuche zu verdanken. Alle die Genannten setzen sich mit ihm auseinander, alle in der Hauptsache ablehnend, so dass die starke literarische Schilderhebung für den als »stolzen, frechen, frevlen Menschen« Verfehmten wie eine Ehrenrettung wirkt und eine solche auch sein soll. Die Arbeit von Walser, eine Dissertation aus der Schule von Erich Marcks, dem sie auch gewidmet ist, stellt sich nach einem Überblick über Kalkoffs Hutten-Auffassung und ihre Kritiker die Aufgabe, speziell den angeblichen Verrat Huttens an Luther und an der evangelischen Sache zu überprüfen. Das geschieht in sehr sorgfältiger, quellenkritischer, insbesondere auch die chronologischen Fragen heranziehender Weise. So wird im ersten Kapitel die Ansicht Kalkoffs, Hutten habe seinen Bruch mit Rom erst unter dem Druck persönlicher Gefährdung seitens der Kurie, also aus egoistischen Motiven, vollzogen, als irrig abgewiesen. Huttens Kampfprogramm war im Februar 1520 (Vadiscus) wesentlich fertig; der Ansatzpunkt aber liegt schon im Sommer 1519 bei den päpstlichen Umtrieben gegen die Wahl Karls V. und — hier hätte W. nicht so zaghaft zu sein brauchen, Zwingli bietet eine hübsche Analogie zu der Wirkung des Ereignisses — bei der Leipziger Disputation. Das Programm ist Huttens Programm geblieben, erweitert schliesslich durch den Pfaffenkrieg. Eine Sympathie für Luther lag von vorneherein darin; wenn dann Hutten Sickingen zu seinem berühmten Angebot an Luther veranlasst, so weist W. als Motiv dazu den überraschenden Erfolg von Sickingens Vorgehen gegen die Dominikaner nach. Hutten hat sich für sein Programm auch eingesetzt, sein Brief an Ferdinand von Österreich sollte den kaiserlichen Bruder gewinnen.

Von einer Eindämmung bis zur »Verzweiflung« (so Kalkoff) dieser Bestrebungen infolge der Bannandrohungsbulle kann keine Rede sein. Seinen Frieden mit Rom hat er nicht geschlossen, obwohl er es leicht gekonnt hätte. Es ging für ihn nicht sowohl um Luther, mit dem er freilich eine nationale Front bilden wollte, als vielmehr um Deutschland (Kap. 2).

Wenn er nun die Klage gegen eine Verurteilung ohne Verhör erhebt, z. B. auch in der »Klag und Vermahnung«, so macht W. sehr fein nicht nur verständlich, dass der ganze Zweck von H.s Klagschriften der war, ein ordentliches Verhör durchzusetzen, sondern auch wahrscheinlich, dass Luther, speziell seine oblatio et protestatio, ihm dabei vor Augen stand. Schon damals aber begegnet der Gedanke, sich an seinen kirchlichen Gegnern in offener, ritterlicher Fehde zu rächen — der legale »Pfaffenkrieg« gegenüber dem späteren illegalen, wobei feierlich die Legalität nicht des Tumultuarischen ganz entbehrte. Aber: ohne und gegen den Kaiser will er damals nichts tun (Kap. 3).

Nun versagt der Kaiser, Luther gegenüber, ihm selbst gegenüber; der Gedanke an den Pfaffenkrieg auf eigene Verantwortung rückt näher, aber dem Einfluss Sickingens, der Hutten die Treue nicht gebrochen hat, gelang es immer wieder, Hutten von Unbesonnenheiten zurückzuhalten (Kap. 4).

Scheint mir in diesem ganzen ersten Teile Walser gegen Kalkoff im Rechte zu sein, so ruft der zweite, den Wormser Reichstag behandelnde Teil stellenweise Bedenken hervor. Neu und richtig ist zunächst der Nachweis, dass dem bekannten Abkommen von der Ebernburg (6. und 7. April 1521) unverbindliche Verhandlungen vorausgingen, in denen Hutten seine völlige Rehabilitation in Aussicht gestellt wurde — er unterliess daraufhin die Herausgabe seiner »Invektiven«. Die erfolgte erst nach Bekanntgabe des sogenannten Sequestrationsmandates gegen Luther, und zwar unter Sickingens Zustimmung, dessen Haltung infolgedessen der kaiserlichen Regierung Sorge machte. Um sich dagegen Rückendeckung zu schaffen, erfolgt die Gesandtschaft auf die Ebernburg. Dieselbe wird also deutlich von der Luther-Sache distanziert und hat nicht das letzte Ziel, Luther um sein Geleit zu betrügen und ihn vom Reichstage fernzuhalten, vielmehr den Zweck, Hutten zahm zu machen, wobei man ihn natürlich rücksichtlich des Schicksals von Luther beruhigen musste. Diese letztere Aufgabe übernahm Glapio und stellte in ihren Dienst den Vorschlag, die Ritter sollten doch Luther auf die Ebernburg laden, einen Vorschlag, zu dem er keinen besonderen Auftrag hatte, der vielmehr ad hoc, im Gespräche mit den Rittern entstand. Wenn Huttens Verhalten dabei als zwar »unvorsichtig, aber nicht unehrenhaft« erscheint, so ist das richtig, aber m. E. wird bei W.s Auffassung nicht überzeugend deutlich, warum Luther auf die Ebernburg soll. Dass das nur gleichsam parlando zwischenlief, ist doch weniger wahrscheinlich als Kalkoffs Annahme, dass Luther unter allen Umständen von Worms ferngehalten werden sollte; W.s Gegenargumente sind hier nicht zwingend. Glapio wird von W. wohl doch zu stark belastet. Auch mit der Ablehnung einer Taktik der Diplomatie bei Luthers Bitte um Bedenkzeit auf dem ersten Wormser Verhör kann ich mich nicht befreunden; auch hier trägt nach W. wieder Glapio die Schuld. Mit bestem Rechte betont dann aber W., dass in Huttens Stellung zu Luther sich nichts änderte. Was er nicht verträgt, ist die Lüge an Luther, dass man ihn nicht wirklich verhörte. Als dann Sickingen politisch mit dem Kaiser paktiert, da tumultuiert er zuerst, lässt sich dann aber durch den Freund, ohne seiner Stellung zu Luther etwas zu vergeben, für den Zug gegen die Franzosen gewinnen und bricht zur Pfaffenfehde los, als Sickingen vom Kaiser entlassen wird.

Durch die ganze Darstellung zieht sich das Festhalten Huttens an Luther. Mit bestem Rechte. Damit kommt dann auch sofort das Vaterländische zur Geltung. Wiederum mit bestem Rechte.

»Freiheit und Vaterland sind die Ideen, in deren Dienst Hutten sich stellte.« Sein Nationalgefühl ist naiv, aber echt. Der politische Publizist, der »immer rhetorisch« war, dessen »eigenster Beruf war, der Trommler im Streite zu sein«, bleibt ein ehrlicher Kerl, der von dem guten Recht seiner Sache überzeugt ist, in seiner Art — diese kleine Einschränkung würde ich zu S. 124 machen — »eine menschlich grosse Erscheinung«.

Hingewiesen sei noch auf den Neuansatz der Datierung des Arminius von Hutten auf S. 41.

Heidelberg *W. Köhler.*

Hans Wertheim, Der tolle Halberstädter Herzog Christian von Braunschweig im Pfälzischen Kriege 1621—1622. Ein Abschnitt aus dem Dreissigjährigen Kriege. 2 Bände. Internationale Bibliothek, G. m. b. H., Berlin 1929. 36 *RM*. — Treitschke schreibt einmal: »Jene blutlose Objektivität, die gar nicht sagt, auf welcher Seite der Darstellende mit seinem Herzen steht, ist das gerade Gegenteil des rechten historischen Sinnes.« Beurteilt man nach diesem Worte des grossen Historikers das vorliegende Werk, eine Dissertationsarbeit von Wertheim, so kann man dem Verfasser den historischen Sinn gewiss nicht absprechen. Denn er steht mit seinem ganzen Herzen auf Seite seines Helden. Und mit Recht.

Mit der grössten Gewissenhaftigkeit, fast ausschliesslich durch Ausschöpfung der Akten fast aller in Betracht kommenden Archive — ich vermisse nur das Generallandesarchiv Karlsruhe —, und in sorgfältigster Darstellung bringt Dr. Wertheim dem Leser das Leben und die Taten des jugendlichen Halberstädters nahe. Das übliche herbe Urteil über diese eigenartige Erscheinung auf dem Kriegstheater bei Beginn des unseligen Dreissigjährigen Krieges muss nach dem Studium dieser wertvollen Arbeit ganz erheblich berichtigt werden. Jugendlich begeistert, die Gefahren, die dem Protestantismus durch Herzog Max von Bayern und seinen geistlichen Bruder aus Gründen ihrer Hauspolitik drohen, gut erkennend, rücksichtslos in Durchsetzung seiner Pläne, ritterlich gegen seine überwundenen Feinde, treu seinen Freunden und der Sache Friedrichs V., taktisch sehr gut beanlagt — so steht nach der vorliegenden Schilderung der tolle Halberstädter vor uns.

Der Verfasser kann nicht verleugnen, in die Schule Delbrücks gegangen zu sein: bevor er die Taten und Kriegsereignisse schildert, führt er den Leser zu deren besserem Verständnis in das Kriegswesen und die Kriegsmittel der damaligen Zeit ein, führt er uns die leitenden Persönlichkeiten mit ihren Vorzügen und Schwächen vor, gibt er uns einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der in Betracht kommenden Staaten, ja selbst die Witterung mit ihrem bedeutenden Einfluss auf die Kriegführung aller Zeiten

besonders auf die Wege, Unterkunft und Bekleidung ist nicht vergessen. Als Teilnehmer am Weltkriege weiss der Verfasser diesen Einfluss auf alle kriegerischen Handlungen und Gefechte wohl einzuschätzen. Fussend in seiner Darstellung auf genauestem Aktenstudium, befasst er sich mit Werken, die diesen Stoff über den pfälzischen Krieg bisher behandelt haben, in kritischer Weise und zerstört dabei manche bisher übliche Anschauung, aber nie in überheblicher Weise. Würde jeder Abschnitt des Dreissigjährigen Krieges mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden können, dann würden uns mancher Held und manche Handlung in anderem Lichte erscheinen.

In einigen Punkten zieht der Verfasser Vergleiche zwischen den damaligen Verhältnissen und denen im Weltkriege, die sehr treffend sind. Warum hat er nicht auch die Macht der Lügen, die damals von gegnerischer Seite über seinen Helden verbreitet wurden, zum Vergleich mit dem unheilvollen Einflusse der Lügen unserer Feinde im Weltkriege erwähnt und an seinem Helden gezeigt, wie lange ein Lügengewebe bestehen bleibt?

Dem Urteil über Herzog Max von Bayern ist beizupflichten. Er war nicht so selbstlos für die katholische Sache wie er unter dem Einflusse der gleichzeitigen katholischen Historiker noch später geschildert wird, er war von ehrgeizigen Plänen für sein Haus vor allem beherrscht. Auch sein treu ergebener Feldherr Tilly ist richtig gekennzeichnet: Er war wenig ritterlich, und oft grausam gegen den überwundenen Gegner. Das bayerische Heer, meist schlecht gelöhnt und verpflegt, liess es an Manneszucht fehlen. Meutereien und grausame Handlungen waren sehr häufig. Christians Heer dagegen überschritt nur aus Kriegsnotwendigkeiten die Schranken der Manneszucht. Er selbst hat die Schonung der Bevölkerung fast nie ausser acht gelassen, wenn er nicht dazu gezwungen war. Die Schwäche Friedrichs V., sein Mangel an politischem wie militärischem Verständnis treten uns in der Darstellung klar vor Augen. Der König war ein Hindernis für das Heer, dem er in Verkennen der politischen Lage zur Unzeit den Laufpass gab.

Der Feldzug selbst zerfällt in die Leistungen des Heeres Mansfelds und des Markgrafen von Baden, dann des Braunschweigers. Hierbei finden die Werbungen in Norddeutschland und der Zug Dohnas eine mir zu breit dünkende Darstellung. Dagegen sind der Zug Christians zur Vereinigung mit Mansfeld, die Schwierigkeiten des Durchzuges durch die Länder verschiedener Herren, die Einnahme von Amöneburg, der Zusammenstoss mit den Truppen des Grafen Anholt bei Kirdorf, die geschickte Loslösung vom Gegner und der Einfall und das Leben in Westfalen fesselnd dargestellt. Die Bildung der halberstädtischen Armee bis zum Aufbruch aus den Winterquartieren in Westfalen und der Marsch des Herzogs zuerst in Richtung Südost zur Bekämpfung

des Kurfürsten von Sachsen, dann das Abschwenken nach Südwest auf die Hilferufe Mansfelds und des Königs hin nach der unglücklichen Schlacht bei Wimpfen halten den Leser durch die gewandte Darstellung ebenso im Banne wie die Schilderung der Ereignisse beim Heere Mansfelds. Durch die Schilderung der Schlacht und des Überganges des Heeres Christians bei Höchst erfolgt eine Ehrenrettung der taktischen Veranlagung des Herzogs: die Schlacht war keine Niederlage für ihn, wie gemeiniglich zu lesen, sondern eine wohlvorbereitete, geschickt durchgeführte taktische Handlung der Abwehr des Gegners bei einem Flussübergang, der zur Vereinigung mit dem Heere Mansfelds führen sollte und tatsächlich führte. Der Herzog erreichte völlig seinen Zweck, natürlich mit Einbussen an Toten, Vermissten und Verwundeten, ohne die eine Gefechtshandlung einmal nicht zu denken ist.

Die taktischen Beurteilungen der Lagen und Gefechtsmöglichkeiten wie der Gefechte selbst sind meiner Ansicht nach dem Verfasser gut gelungen.

Ausserordentlich genaue, teilweise zum ersten Male richtige Listen aller Truppenverbände sind dem Werke beigegeben, das nach Ausstattung an Bildern, Marschübersichten und Skizzen wie im Drucke den verwöhntesten Ansprüchen genügen dürfte. Ein sorgfältiges Namens- und Sachregister — auch hier merkt man den Einfluss des Lehrers, der bekanntlich ein Werk ohne solches als gebrauchsunfähig bezeichnete — unterstützen die Forscher, die sich hoffentlich nicht nur am Oberrhein und in Westfalen und nicht nur unter Familien- und Lokalhistorikern allein mit dem sehr wertvollen Werke befassen.

München *Bezzel.*

Heinrich Schrohe, Mainz, bringt in seiner Arbeit »Zur Lebensgeschichte des Hanauischen Staatsrates Johann Michael Moscherosch« im Hanauischen Magazin Nr. 6, 1929 Neues über die Hanauische Zeit des Dichters mit unbekanntem Material (zwei Gedichten des Satirikers auf den Mainzer Universitätsprofessor Dr. phil., med. und jur. Ludwig von Hörnigk, dem Sch. die Berufung Moscheroschs nach Hanau zuschreibt, und drei Urkundenbeilagen über die Verleihung von Einkünften im Flecken und Amt Brumat im Elsass auf 30 Jahre und einem Anhang über die Familiengeschichte Moscheroschs). Leider geht aber Schrohe nicht ein auf die Schrift Moscheroschs gelegentlich der Grundsteinlegung der Johanniskirche in Hanau, die ich festgestellt habe (Bechtold, Kritisches Verzeichnis der Schriften J. M. Moscheroschs, S. 56 und Euphorion 26. Bd., S. 433), und die Beziehungen zu Johann Georg II. von Sachsen, die sich vielleicht aus dieser Schrift zu dem Dichter ergeben.

Offenburg *Batzer.*

Hermann Ginter, Südwestdeutsche Kirchenmalerei des Barock. Die Konstanzer und Freiburger Meister des 18. Jahrhunderts. Verlag Dr. Benno Filser, Augsburg 1930, 192 S. und 20 Tafeln. — Die Arbeit Ginters über die Konstanzer und Freiburger Kirchenmaler der Barockzeit bedeutet einen Vorstoss in ein wenig erforschtes Gebiet, das Dehio als einen »Stillen Winkel« in dieser Zeit bezeichnet hat.

Und neben die grossen bekannten Zentren kirchlicher Barockmalerei, neben München und Augsburg, treten nun durchaus in einer gewissen Bedeutung Konstanz und Freiburg. — Man hat dem Kunstleben gerade der Bodenseestadt bisher doch allzuwenig Beachtung geschenkt. Nur so ist es möglich, zu verstehen, dass selbst seine weit wichtigere Schule aus der Zeit der Romantik als ein geschlossenes wichtiges Ganze, mit dem man auch in der allgemeinen deutschen Kunstentwicklung rechnen muss, vergessen ist. — Und erst eine Beschäftigung mit einem wichtigen Gliede dieser Schule, die mit G. W. Issel, hat gelehrt, welch ein bedeutsames Einfallstor für die deutsche Landschaftskunst des beginnenden 19. Jahrhunderts aus der Schweiz her diese Stadt ist, bedeutungsvoll für die gerade von dieser Ecke auch ausgehenden, in der Weite der Seelandschaft bedingten atmosphärischen, ja fast impressionistischen Einflüsse auf die Maler dieser Zeit.

So ist es von Interesse und von bedeutendem Wert, auch einmal etwas über die Maler des 18. Jahrhunderts, die dieser wichtigen Schule vorangingen, zu erfahren, von denen allerdings nur noch die Malerfamilie der Moosbrugger aus diesen heraus in die neue Zeit hineinragt.

Dabei aber ist auch eine ganze Konstanzer Gruppe wieder, die der kirchlichen Grossmalerei vor allem huldigte. — Sie leitet Jakob Karl Stauder, der 1716 als Bürger von Konstanz aufgenommen wurde, ein. Weit reicht sein Kunstbezirk, bis Freiburg, Donauwörth und über Regensburg hinaus.

Ihn hat in malerischer, phantasiereicher und eleganter Komposition, in verfeinerter Farbenkultur, Franz Joseph Spiegler weit überragt, dessen Fresken zu Zwiefalten den Höhepunkt seines Schaffens und überhaupt dieser Konstanzer Schule zeigen. In seinem Werke mag hier noch ein feines Tafelgemälde nachgetragen werden, das sich auf dem Nussberger Hof in Saarbrücken befindet, wohl aber auch eine ganz ausgeführte Skizze für ein Altarbild darstellt. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist es in Überlingen erworben worden. — Wie sein Einfluss auch weit in die Schweiz hineingeht, ist das auch der Fall bei Franz Ludwig Hermann aus der bekannten Malerfamilie aus dem Stift Kempten im Allgäu, deren begabtestes Mitglied er ist, der in den vierziger Jahren an dem und um den Bodensee eine ganz reiche Tätigkeit entfaltete, wenn er auch künstlerisch Spiegler ganz und gar nicht erreicht. Weit mehr als er aber enttäuscht noch der bisher

bekannteste Christian Wenzinger. — Und damit kommen wir auf die Freiburger Gruppe. Als Bildhauer mit Recht neuerdings den Besten der Zeit zugezählt, als Architekt auch über den Durchschnitt hinaus in einzelnen Bauten kommend, versagt er als kirchlicher Grossmaler aber auch vollkommen in seinen verzettelten und dadurch unklaren und unruhigen Kompositionen, die viele kleine Szenen ohne künstlerische Verbindung nebeneinander setzen. — Der Klassizismus, dem diese Art von Malerei nicht günstig war, mag ihn dabei bereits gehemmt haben.

Grösser ist hier das Werk von Benedikt Gambs, und noch fruchtbarer erscheint Johann Pfunner, der in und um Freiburg herum malt.

Die eigenartigste Gestalt des Freiburger Kreises aber bleibt »der sensible und gemütstiefe« Schwabe Simon Göser. — Seine Deckenbilder im Fürstensaale zu St. Peter im Schwarzwald rücken ihn in die Nähe eines Januarius Zick. — All diesem noch unerforschten Schaffen einer ganzen neuen Kunstprovinz aber ist in Ginter ein trefflicher Schilderer erstanden, und dieser Vorstoss in ein Neuland, zu dem selbst die Vorarbeiten zumeist völlig gefehlt haben, ist durchaus als Verdienst und als ein wahrer Gewinn zu buchen.

Heidelberg *Karl Lohmeyer.*

Ludwig Schmieder, Das Benediktinerkloster St. Blasien Eine baugeschichtliche Studie. Mit 77 Tafeln. Verlag Dr. Benno Filser, Augsburg 1929. — Aus dem Dunkel des Schwarzwalds in gewaltiger Baumasse aufragend, bekrönt von dem in ernster Würde herrlichsten Kuppelbau diesseits der Alpen, steht, durch die ehemalige Einsamkeit der Lage beschützt, die Benediktinerabtei St Blasien vor uns. Aber zwischen das Dunkel des Schwarzwaldes und sie hat sich im vorigen Jahrhundert leider ein wahrer »Hexensabbat« missverstandener moderner Hotelbauten eingeschoben, die alle sich dem Schwarzwald und seiner Bauweise anpassen wollten, alle das Bestreben hatten, grosse Schwarzwaldhäuser zu sein.

Und gerade hier hätte das Beispiel des völlig neuen, fremden, aber gewaltigen und wirksamen Abteibaues, eben in diesen Bergen, vor solchen kleinlichen Anpassungsversuchen warnen müssen. — In dieser einst übermächtigen Abtei aber ist eine mehr als tausendjährige Kultur, Geschichte und Baugeschichte zum steinernen Dokument erstarrt, in dem zu lesen, einen nicht gewöhnlichen Reiz auf uns ausübt.

Und da will die vorliegende, vorbildlich vom Verlage ausgestattete Monographie ein sicherer Führer sein, und dies löbliche Bestreben ist dem Verfasser auch voll und ganz gelungen, denn die Arbeit ist wirklich zu der gründlichsten Zusammenstellung ge-

worden, die wir bisher über eine Abtei in den heute badischen Landen überhaupt besitzen.

Anhand der sicheren und hier einmal auch reichlich von frühester Zeit an fliessenden Quellen, in denen sich auch die ganze, gewaltige Bedeutung dieser Reichsabtei wieder abspiegelt, steigen die Bauten der Frühzeit vor uns auf, bis wir zu einer vorzüglichen und abschliessenden Würdigung der noch stehenden reichen Baugruppen des 18. Jahrhunderts gelangen, deren Wachsen uns ein überreiches originales Rissmaterial auch völlig klarzumachen versteht.

Und aus wichtigen Briefen der Zeit, die erfreulicherweise im Anhang im Originaltext beigegeben sind, vermögen auch die schaffenden Meister noch selbst zu uns zu reden.

Das aber sind Namen von Klang, die uns hier begegnen. Erst die tüchtigen Vorarlberger, die Moosbrugger und vor allem die Beer, die den ersten Kirchen- und Klosterbau des 18. Jahrhunderts geschaffen haben, von dem heute noch vor allem der Schauflügel mit dem sogenannten »Portal bey Hof« von J. M. Beer uns anzieht. An dem ist alles kraftvoll-urwüchsig in unbesorgter Wucht eines provinziellen Barocks bis zu den originellen, übergrossen Wasserspeiern, den Eisenverzierungen darunter und den Fensterkörben gegeben.

Und dieser Portalbau sucht in seinem konvexen und konkaven Schwung, der selbst die Pilaster gelernt hat, ihm zu folgen, überhaupt seinesgleichen, wenn er sonst auch ohne Verbindung mit den Flügeln und so völlig ungelöst im Massenzusammenhang der Architektur dasteht. — Im Innern birgt er dazu ein nicht uninteressantes, doppelseitiges Treppenhaus voll malerischer Durchblicke, in dem das allenthalben angebrachte, schwarze Eisenwerk sich wie Filigran von dem hellen Hintergrund abhebt und so eine Hauptwirkung auslöst. Immer heller wird dieser Treppenraum nach oben, und er arbeitet schliesslich sogar mit dem Überraschungsmotiv und läuft in all seiner unbesorgten Wucht und malerischen Wirkung eben dieses provinziellen Barocks des Vorarlbergers in eine lichte Halle und einen Umgang aus und damit in die feinste Kultur des höfischen Westens. Umziehen und zieren doch deren Decken und Wände Stukkaturen in höchster Vollendung des anhebenden Klassizismus, wie sie unter dem Einfluss Michael d'Ixnards der Stukkateur Bossi geschaffen hat.

Damit aber kommen wir in d'Ixnard zu dem grössten architektonischen Geist, der diese reiche Abtei zum zweiten Male im 18. Jahrhundert glanzvoll neu erstehen liess, der ein wahrer Bahnbrecher gewesen ist, der noch einmal Massen und Raum in wahrhaft gewaltiger Weise zu meistern wusste. Das hat er restlos in seiner Kuppelkirche uns erwiesen, die nach jammervollem Brand, hervorgerufen durch die Benutzung dieser ehrwürdigen Abtei zu industriellen Zwecken, nicht allerorts glücklich in der Neuzeit wieder-

hergestellt worden ist. — Befinden sich doch auch in ihrem Innern heute allerhand neue, grausame Zutaten. — Rein unarchitektonisch so im Empfinden, die Raumwirkung überschneidend, die vom Meister gewollten Durchblicke unterbrechend, erheben sich jetzt freistehend, fast kindlich zwischen den Riesensäulen wirkend, die neuen Kandelaber.

Um diese alten Hauptmeister der Abtei gruppiert sich noch eine Menge anderer z.T. auch durchaus bedeutsamer, mitwirkender Kräfte, die beiden Bagnatos, Fr. J. Salzmann, N. de Pigage bis zu Weinbrenner hin. Pigage, der früheste und feinste Klassizist der rheinisch-fränkischen Lande, bereits von derem besonderen »genius loci« gepackt, hat das Verdienst durch die kreisrunde Umrisslinie der Kirchenkuppel dieser mehr einheimische Wucht im Gegensatz zu der angestrebten französischen Eleganz d'Ixnards gegeben zu haben. Der ältere J. C. Bagnato ist u. a. der Meister einer Reihe von nicht unwichtigen, die Abtei wirksam umgebenden Nebenbauten. In sein Werk möchte ich noch, als ihm allein schon aus stilistischen Gründen zugehörig und so ohne weiteres erkennbar, das Regierungsgebäude in Konstanz einreihen, wie ich schon 1914 das Deutschordenshaus in der Salzstrasse in Freiburg und das Schloss in Rimsingen zuerst als zum Werke der Bagnatos gehörig in Anspruch nehmen konnte.

Und ein wahrer Stab schliesst sich an diese Meister St. Blasiens in diesem Buche an, alle die Stukkateure, Bildhauer, Maler, die Clerici, Bossi, Pozzi, Wenzinger, Hörr, Hugenest, Gigel, Link. und wie sie alle heissen. Und dies ganze Baugetriebe, all die vielen Kräfte mit ihren Bau- und Kunstgepflogenheiten, vor allem aber auch die alles zusammenhaltenden Bauherren, wie es Franz II. und namentlich der grosse Abt Martin II (1764—1793) nun einmal gewesen sind, hat der Verfasser trefflich und klar verstanden, wieder vor uns hinzustellen und uns in allem ein geschlossenes Bild der Bau- und Kulturgeschichte einer unserer wichtigsten Abteien Süddeutschlands von hohem Reiz zu geben.

Heidelberg *Karl Lohmeyer.*

Rösch, Friedrich, Die Mainzer Armenreform vom Jahre 1786. (Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M., Heft 3.) IV und 280 S. Berlin, K. Heymann Verlag, 1929. — »Die Aufklärung traf das Armenwesen in einem Zustande der Erstarrung. Die Armenpflege bewegte sich in Formen, die gegenüber dem Elend und der Not jener Zeit durchaus unzulänglich waren. Eine Reihe von Umständen führte zu einem Tiefstande des Armenwesens.« Diese einleitenden Worte des Verfassers der sehr gediegenen Monographie wird jeder unterschreiben, der die sozialen Verhältnisse in den geistlichen Staaten um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus eigenen Studien kennt. In vier Kapiteln führt der Verfasser

die Seele der Mainzer Reform in August Friedrich Rulffs (1. Kap.), Ziel und Grundgedanken der Reform (2. Kap.), die Sorge für die arbeitsfähigen Hausarmen (3. Kap.) und die Sorge für die arbeitsunfähigen Hausarmen (4. Kap.) vor. Ein Schlusswort umreisst die Bedeutung der Reform: »so vorzüglich die Ideen des Mainzer Armenplanes waren, so konnten sie doch nicht in der angestrebten vollkommenen Weise verwirklicht werden. In diesem Punkt teilte er das Geschick der übrigen in Deutschland, aber der Wert dieser Reformen liegt darin, dass sie klar die Ziele der Armenpflege formulierten, wie sie auch heute noch ... freilich mit anderen Mitteln und vielfach in anderem Geiste ... zu erreichen gesucht werden.«

Nicht genügend scheint mir die grundsätzliche Seite der Mainzer Armenreform herausgestellt. Der Staat ist es, der jetzt die sämtlichen privaten, meist kirchlichen Armenstiftungen unter seine Obhut nimmt, bei dem Versuch aber, diese bisher autonomen Fonds zusammenzufassen und eine zentralisierte staatliche Fürsorge für die Armen zu schaffen, an geheimen Widerständen scheitert. Diese Widerstände dürften den verschiedensten Erwägungen entsprungen sein. Ganz sicher aber hat die Zeit, in welcher die Reform in Angriff genommen wurde, die Reform von vornherein diskreditiert, mochte eine solche noch so notwendig sein. Die Geistlichkeit hatte jahrhundertelang die Funktionen der Armenpfleger geübt; nie dachten die staatlichen Organe daran, den Staat als solchen mit der Wohlfahrtspflege zu befassen. Als er dies jetzt im Zeitalter der Aufklärung auf sich nimmt, wird von den Kreisen, welche jeder Neuerung und einer zeitgemässen Verbesserung der inneren Verfassung des Staates feindlich gegenüberstehen, eine kirchenfeindliche Seite der Reform entdeckt. Vielleicht hat auch die Person des zur Reform des Armenwesens berufenen landfremden Protestanten die Schwierigkeiten vermehrt? Der Kurstaat war nun einmal noch konfessionell katholisch, und gerade die Heranziehung von Nichtkatholiken zu Reformen war ein Moment, das, rein psychologisch gewertet, nachteilig wirkte. Auf der anderen Seite wird der sachlich Urteilende zugeben, dass, wenn geeignete Kräfte im Lande selbst fehlten, der um die leibliche und geistige Wohlfahrt der Seinen besorgte Landesfürst diese Kräfte gleichviel, woher sie kamen, beschaffte. Aber dass Rulffs vor der Berufung nach Mainz aus seinem »maurerischen Herzen« keine Mördergrube machte, war für den weitaus grössten Teil der Mainzer Geistlichkeit Grund genug, sein Werk abzulehnen. Und dann die Furcht vor einer paritätischen Verwendung konfessioneller Stiftungen? Die Nachwelt urteilt darin ruhiger. Sie hat kein Interesse, die guten Absichten eines Mannes in Zweifel zu ziehen, der, wie er sagte, »das göttliche Vergnügen in sich fühlte, die unglücklichen Nebenmenschen glücklich zu machen und der sich darum entschloss, seine übrige Lebenszeit bloss diesen Geschäften zu widmen«.

Der Verfasser verdient wegen der vortrefflichen Leistung Anerkennung. Sehr anzuerkennen ist auch die finanzielle Unterstützung, die er für die Veröffentlichung bei dem hessischen Minister des Innern und der Stadt Mainz gefunden hat.

Freiburg i. B. *L. Veit.*

Ernst Leopold Stahl, Das Mannheimer Nationaltheater. Ein Jahrhundert deutscher Theaterkultur im Reich. Verlag J. Bensheimer, Mannheim. — Der äussere Anlass dieses grossangelegten Werkes, dem der Verlag eine vorzügliche Ausstattung hat zuteil werden lassen, war wohl das 150jährige Jubiläum des Mannheimer Nationaltheaters. Indes, man erwarte keineswegs eine »offiziöse« Festschrift; im Gegenteil, es ist die schönste Tugend dieses Buches, dass es sich von dem meist sehr unkritischen Jargon derartiger Publikationen völlig fernhält! Aber auch ein anderes Extrem, nämlich das einer nüchternen Sachlichkeit oder gar philologischer Pedanterie, welche dem Stoffe schlecht anstünden, hat Stahl dabei zu vermeiden gewusst. Die Darstellung erfreut sich durchaus lebendiger Wirkung, weil der Verfasser vor kritischer Stellungnahme keineswegs zurückscheut, daneben aber auch zu seinem Gegenstand ein durchaus persönliches Verhältnis bewährt. Stahl ist in der Tat ein echt Mannheimer Kind, dem, wie auch dies Buch bestätigt, schon in der Wiege eine fanatische Theaterliebe zum Schicksalsangebinde wird. Diese Liebe hat ihn heute zu einem unserer führenden Dramaturgen und zu einem Theaterkenner sondergleichen gemacht.

Nachdem die älteste Periode des Mannheimer Theaters, die Dalberg-Zeit vor allem, schon mehrfach Gegenstand theaterwissenschaftlicher Forschung geworden ist, beschränkt der Verfasser seine Betrachtungen in der Hauptsache auf die sogenannte »bürgerliche« Periode der Mannheimer Schaubühne, mit anderen Worten auf die ruhmreiche Geschichte ihrer städtischen Verwaltung von ihrem Anbeginn bis zum heutigen Tag, also auf die neunzigjährige Spanne von 1839—1929. Infolge einer ausserordentlich tiefschürfenden, mit jeder Zeile vom Wissen des Fachmanns zeugenden Durchdringung der Materie, zu der sich für die letzten Jahrzehnte der Vorzug persönlichen, leidenschaftlich teilnehmenden Miterlebens gesellt, ist hier eine theatergeschichtliche Darstellung entstanden, wie sich ihrer in ähnlicher Lückenlosigkeit wohl keine andere oberrheinische Bühne, wohl auch kaum ein zweites deutsches Theater berühmen darf. Mit gleicher Anteilnahme kündet der Chronist von den Taten der Oper wie des Schauspiels. Plastisch treten die Persönlichkeiten der einzelnen Leiter, darunter Namen von bestem Klange, aus der Darstellung hervor; besonders erfreulich, dass letztere auch über die vorherige und weitere Laufbahn eines jeden unterrichtet, so dass sein Bild völlig abgerundet er-

scheint. Eingehende Berücksichtigung findet das Rückgrat jedes wahrhaft künstlerischen Theaterbetriebes, der Ensemblegedanke in seiner steten Fortbildung und Erneuerung. Und nur ein Mann, der der Mannheimer Kultursphäre aufs innigste verbunden ist, konnte jene glänzenden Kapitel schreiben, in denen das Wechselverhältnis zwischen Bühne und Gesellschaft, die Beziehungsfäden, die sich unausgesetzt von beiden hinüber- und herüberschlagen, aufgezeigt werden. Die Theatergeschichte mündet hiermit, gleichwie (das Bild liegt ja bei der Besprechung dieses Mannheimer Buches nahe) der Neckar in den Rhein, in den grösseren Strom der allgemeinen Kulturgeschichte. Gerade diese Perspektive wird dem Buche auch über den Kreis der Fachleute und der Theaterliebhaber hinaus eine weiter ausgreifende Bedeutung sichern.

Der zweite Teil des Buches, der den Belangen einer gründlichen Statistik geweiht ist, wird mit seinen zahlreichen, die verschiedensten Gesichtspunkte zur Geltung bringenden Tabellen und Zusammenstellungen nicht allein die Mannheimer Theaterfreunde, sondern vor allem auch den Theaterpraktiker fesseln, dem der hier entbreitete Stoff ein ungemein instruktives Material in die Hand gibt. Ein dritter Teil endlich bietet — mit Absicht in sich geschlossen — einen Bilderatlas in zwei gesonderten Teilen, nämlich eine »Porträtgalerie« des Mannheimer Nationaltheaters und sodann einen Überblick über die Entwicklung der Inszenierung im Mannheimer Bühnenbild durch anderthalb Jahrhunderte vom »Räuber«-Prospekt der Mannheimer Uraufführung bis zur Jubiläumsfestwoche von 1929.

München *W. Zentner.*

Ernst Schreiber, Französische Ausweisungspolitik am Rhein und die Nordfrankenlegion. — Zwei Beiträge zur Geschichte der französischen Herrschaft am Rhein im Zeitalter der Revolution. — (Schriftenfolge »Rheinische Schicksalsfragen« Schrift 29/30.) 223 S. Berlin 1929. Verlag Reimar Hobbing. — Die Geschichte des linken Rheinufers in dem Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons ist in den letzten Jahren von der Forschung viel behandelt worden, zumal die Frage nach dem Verhältnisse der Rheinländer, Rheinhessen und Pfälzer zu den französischen Eroberern, zu dem fremden Staate, dem sie einige Jahre angehörten. Es sind vor allem nach 1914 eine ganze Reihe französischer Arbeiten über die Vergangenheit des Rheinlandes und der Pfalz erschienen, bei denen aber häufig genug der wissenschaftliche Zweck gegenüber dem der »historischen Propaganda« zurücktrat.

Schreibers Arbeit, die sich von derartigen Übertreibungen geflissentlich fernhält, ist daher — nicht nur vom Standpunkte der Forschung aus — zu begrüssen. Wir gewinnen dank seinen »Beiträgen« einen wertvollen Einblick in das Verhältnis zwischen

den Franzosen und den Bewohnern des linken Rheinufers. Wir sehen den »negativen Pol«, die »Ausweisungspolitik« als Mittel, um den Widerstand der Deutschen zu brechen; wir haben andererseits in der Geschichte der Nordfrankenlegion einen gewissen Massstab für das Vorhandensein von Begeisterung für die Sache Frankreichs. Der V. stützt dabei seine Behauptungen nicht nur auf eine eingehende Kenntnis der vor 1926 erschienenen Literatur[1]), er verwertet insbesondere auch zahlreiche bis dahin noch unbenutzte Akten. Die Art dazu, in der S. die Ergebnisse darstellt, ist im allgemeinen anzuerkennen. Weniger angenehm berührt, dass der V. gelegentlich Ausdrücke gebraucht, wie »Revolutionsbonze«, »Erzklubist« usw., die in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht angebracht sind. Muss man denn auch so scharf, wie S. es gleichfalls tut, über den Stil der von den Eroberern ausgehenden Aufrufe usw. urteilen. Entsprechen sie nicht ganz dem Hange der Franzosen, und insbesondere der der Revolution nach Rhetorik. Kann man endlich von der »Feigheit« eines Generals Custine sprechen, weil er, durch eine Kriegslist getäuscht, seine Truppen vorzeitig zurückzog, während er als Mann, nach allem, was wir sonst über ihn wissen, nicht vor persönlicher Gefahr zurückschreckte.

Der erste Abschnitt der Arbeit ist der »Ausweisungspolitik« gewidmet. S. zeigt hier, wie die nach der Eroberung von Mainz einsetzende Propaganda der Franzosen für die Revolution und den Anschluss des Landes an Frankreich tatsächlich nur in jenem kleinen Kreise Beifall fand, der dem neu begründeten »Klub« angehörte. Die hier massgebenden Männer werden vorgeführt, wobei aber das Urteil des V.s über Andreas Josef Hofmann ein viel zu günstiges ist. Seine damaligen Angriffe gegen Custine und die Schäden der Revolution kann man nur als aus unbefriedigtem Ehrgeiz, aus politischer Taktik hervorgegangen, ansehen. Von »Uneigennützigkeit« war bei diesem »Sackpatrioten«, so bezeichnet ihn ein Venedey in seinen Erinnerungen, und wie seine ganze weitere Laufbahn zeigt (vgl. u. a. meine »Franzosenherrschaft«), nicht die Rede. — Custine setzte aber trotz des Misserfolges seiner Bemühungen seine auf die Annexion gerichtete Politik fort, die, was S. anscheinend nicht bekannt, durch die Verfassung von 1791, Titel 5 ausdrücklich untersagt war. Der General begann, zumal als der Widerstand sich stärker geltend machte, immer mehr Leute, die er für Gegner hielt, auszuweisen. Die Arbeit und das Verdienst S.s liegt hier darin, durch eine ganze Reihe zuerst von ihm verwerteter Urkunden die Ablehnung der Mainzer gegen die Absichten der Franzosen, über das Mass unserer bisherigen Kenntnisse hinaus, festgestellt zu haben und auf der anderen Seite auch helles Licht

[1]) Die Arbeit Schreibers lag nach meinen Ermittelungen bereits abgeschlossen vor, als meine »Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792—1814« erschien. Ein nachträglicher Hinweis auf diese, die gleichen Themen gelegentlich berührende, Schrift würde sich vielleicht empfohlen haben.



zu werfen über die Gewaltmassnahmen Custines und der Leute, die ihn berieten, d. h. der Klubisten. Der V. hat sich keineswegs auf Mainz beschränkt. Er hat auch die Ereignisse im heutigen Rheinhessen und der Pfalz herangezogen, wo in vielen Orten, gleichfalls Ausweisungen stattfanden. S. hat endlich an der Hand der einschlägigen Akten die Zahl der an mehreren Orten von Haus und Hof Vertriebenen zu ermitteln versucht. Die Schwierigkeit lag hier vor allem darin, dass die Verzeichnisse vielfach neben den Namen der »Exportierten«, d. h. »Ausgewiesenen« auch solche von »Emigrierten«, d. h. freiwillig ausgewanderten, geflohenen enthalten. Ich kann hier S.s Ausführungen nicht zustimmen, nehme im Gegensatz zu ihm an, dass, mit Ausnahme von Mainz, die Zahl der »Emigrierten«, selbst unter den Bauern, nicht unbedeutend war. (Vgl. die in meiner »Franzosenherrschaft« erwähnten, im »Recueil des actes du comité du salut public« veröffentlichten Schreiben des Volksvertreters beim Heere Féraud, der gerade »geflüchteten Bauern« die Heimkehr erlauben will.) Beziehen sich nicht andererseits spätere, von S. erwähnte, Erlasse, bzw. verkündete Gesetze gegen »Emigranten« weniger auf Deutsche vom linken Rheinufer, als auf Leute, deren Heimat das Innere Frankreichs war?

Der zweite Abschnitt über die »Nordfrankenlegion« ist gleichfalls aufschlussreich, konnte doch hier der V. u. a. die durch ein »Depositum« in das Hessische Staatsarchiv Darmstadt gelangten Papiere des Führers der Legion, des Generals Eickemeyer verwerten. Die eingehende Darstellung des Lebens dieses Mannes, der vom V. gegenüber früheren Zweifeln erbrachte Nachweis, dass er durch seinen Verrat zum raschen Falle von Mainz im Jahre 1792 beigetragen hat, verdienen besonders erwähnt zu werden, daneben die eingehende Schilderung der »amtlichen Mache bei der Freiwilligenwerbung«, der Bildung und Zusammensetzung der Legion und ihres unrühmlichen Endes, das Eickemeyer mit schweren Schulden belastete. Der Sachkenner wird zwar auch im zweiten Abschnitte diese oder jene Ausführung des V.s ergänzen oder berichtigen können. Er wird um so eher dem von S. so gründlich belegten Endergebnisse zustimmen, dass der Zulauf von Freiwilligen aus dem Gebiete am linken Rheinufer trotz aller Propaganda ein recht geringer war, und von militärischen Leistungen der Truppe, die bereits nach zwei Jahren, 1801, aufgelöst wurde, nicht die Rede sein kann. Welcher Gegensatz zu den Behauptungen eines Funck-Brentano, auf deren Unbegründetheit, gerade auch in diesem Falle. ich bereits auf Grund z. T. der gleichen Akten, die S. benutzt hat, hingewiesen hatte.

Die Schrift S.s enthält also wichtige »Beiträge« zur Beantwortung jener überaus wichtigen Frage über das Verhältnis zwischen den Franzosen und den Bewohnern des linken Rheinufers. Eingehende, objektive Forschung gibt auch hier wiederum ein Bild, gänzlich verschieden von jenem durch die »historische Propaganda« ge-

zeichnetem — und ein der geschichtlichen Wahrheit, nach der wir alle streben, mehr entsprechendes.

Heidelberg *Max Springer.*

Ernst Georg Kürz, Die Freiburger Medizinische Fakultät und die Romantik. Verlag der Münchner Drucke, München 1929. — In anschaulicher Schilderung erleben wir die Geistesverfassung der Freiburger Fakultät am Ende des 18. Jahrhunderts im Kampf gegen die 3 Systeme: Die Reizlehre des Schotten Brown, den tierischen Magnetismus Mesmers und die Homöopathie Hahnemanns, mit der Jahrhundertwende das Eindringen der Naturphilosophie, die Abwehr gegen ihren Einfluss, den Sieg der exakten Wissenschaft, die Nachwirkung der Schellingschen Philosophie in der Biologie. Wenn man gerne das Wesen der Romantik in der Veranlagung zur Spekulation, der Neigung zu Gefühl und Phantasie und zur Intuition im Gegensatz zur nüchternen, rein verstandesmässigen Betrachtung sah und als eine Reaktion zum Rationalismus der Aufklärung deutete, so wirkt sich diese Romantik in der Medizin in der Freude an der Spekulation und an der Geschichte aus, die uns lehrt, Vergangenheit für die Gegenwart zu nützen. Im Hintergrund steht der grosse Bau von Schellings Naturphilosophie, so dass der Kampf zwischen Naturphilosophie und Naturwissenschaft auszutragen ist. Spürbar ist in der vorderösterreichischen Hochschule der Einfluss der älteren Wiener Schule, d. h. van Swietens, Schüler Boerhaaves, des grossen hippokratischen Eklektikers; der Einfluss ging bis auf die Lehrbücher. So herrschten nach- und nebeneinander am Ende des 18. Jahrhunderts die hippokratische und die galenische Lehre, die Methode Sydenhams, des »Englischen Hippokrates«, der Stahlsche Animismus, Hoffmanns gemischte mechanisch-spiritualistische Lehre, Browns geistvolle aber ausschweifende Reizlehre neben und gegen Mesmerismus und Homöopathie. In diese Welt dringt nun etwa 1811 die Naturphilosophie ein durch J. A. G. Schaffroth, der ihr zuerst abhold, ihr dann um so wehrloser verfiel. Der Grund der Krankheit ist eine Abweichung von der Irritabilität, d. i. vom Elektrizitätsverhältnis. Entzündung und Fieber sind Urkrankheiten. Man spürt Schellings Polaritäten, Spekulation ist Trumpf, was selbst einem Oken zu bunt wurde. Die jungen Ärzte wurden statt Heilkünstler Dichter und die spekulative Phraseologie machte sich in Krankengeschichten und Dissertationen breit. Eine eigentümliche Zwischenstellung zwischen Naturphilosophie als Theorie und naturwissenschaftlich strenger Beobachtung und Empirie nahm der Chemiker Franz v. Ittner ein, der die Ergebnisse seiner exakten Versuche naturphilosophisch deutete. 1824 starben Schaffroth und v. Ittner, und schon meldete sich die Abwehr in der Gestalt C. A. S. Schultzes, eines Schülers des Anatomen Meckel in Halle, der die tiefe Erforschung der

Naturerscheinungen mit der experimentellen Methode in seinem Handbuch der experimentellen Physiologie verkündete. Dann in C. Jos. Beck, dem am frühen Grabe des 44jährigen ein Freund nachrief: Ein leuchtender Stern ist untergegangen! Glänzender Chirurg, Geburtshelfer, Gelehrter, Redner, Schriftsteller, Mensch. Seine Chirurgie schützte ihn vor Ansteckung mit Naturphilosophie, er bekämpfte die Übertragung der Metaphysik auf die Heilkunde als empirische Wissenschaft. Sein Sohn und Enkel sind im ganzen Land bekannt. Der Chemiker Fromherz, der Kliniker C. H. Baumgärtner, der Zellenlehre und Entwicklungstheorie vorausahnte, W. J. A. Werber, ein fabelhaft vielseitiger Gelehrter, der die zwei Wege der Naturforschung, den objektiven aposteriorischen empirischen und den subjektiven apriorischen spekulativen und rationalen scharf auseinanderhielt und die Gefahr beider in ihrer Übertreibung voraussagte, Ignaz Schwoerer u. a. waren alle in Abwehrstellung gegen die Naturphilosophie und verhinderten eine Berufung Okens, dessen Stern schon im Sinken war, trotz vieler Anknüpfungen mit Freiburg. Bald hatte die positive exakte Wissenschaft auf der ganzen Linie gesiegt. Diese Periode knüpft an Leuckart, der auf dem Wege Cuviers und Meckels weiterschritt, Friedrich Arnold mit eigener Auffassung der Zelle, den Chirurgen Strohmeyer, Ernst v. Siebold, Zoolog und Anatom. Mitte der vierziger Jahren waren die Führer der Romantik tot, Schelling und Oken stille geworden, Naturphilosophie war an den Materialismus übergegangen und in Naturwissenschaft herrschten Zellentheorie, Erhaltung der Kraft und Darwinismus, die wiederum als Reaktion zur mechanistischen Lehre den Vitalismus belebten. Die Botaniker Braun, Karl Wilhelm Nägeli, Jul. v. Sachs, A. de Bary und der Anatom und Physiologe Alexander Ecker stehen auf dieser Linie. Und als der Traum ausgeträumt war, blieb immerhin eine schöne dankbare und romantische Erinnerung an befruchtende Anregungen, die man von der Naturphilosophie empfangen hatte, in der genetischen Methode der Entwicklungsgeschichte, in der Biologie im Gedanken an die Einheit des Lebens, an die Polarität, Irritabilität und Reproduktion, an denen doch vieles richtig war und in der Förderung der Medizingeschichte. Denn sie strebte ja nicht nach Erkenntnis der Erscheinungswelt, sondern nach Erkenntnis des Wesens der Dinge und Erfassung der Natur als Einheit mittels der Intuition und des Schauens. Und heute will es fast scheinen als tauchte wieder eine neue Romantik auf.

Heidelberg *Paul Ernst.*

E. Stähelin, Das Buch der Basler Reformation 1929. Helbing & Lichtenhahn, Basel. — Im Jubiläumsjahr 1517 erschien »Das Buch der Reformation« von Kaulfuss-Diesch, das ausschliesslich die Quellen selbst sprechen liess. Es war ein Buch der deutschen,

von Luther ausgehenden, um ihn gruppierten Reformation. Unter Hinweis darauf und als eine Ergänzung dazu gab Walther Köhler 1926 »Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis« heraus, in dem er die reichen Quellenstücke aneinanderreihte. Wieder als eine Ergänzung zu Köhler kann das Stähelinsche Werk betrachtet werden, das die Basler Reformation in gleicher Art neben die Züricher stellt und dem 400jährigen Gedächtnis dieser Vorgänge dienen sollte. Der Herausgeber war dazu der gegebene Mann als Bearbeiter des grossen auf 3 Bände berechneten Jubiläumswerkes der Basler theol. Fakultät über Oekolampad, der als der Hauptträger der Basler Reformation gelten muss. Von dem grossen Werke ist bisher nur der erste Band der »Briefe und Akten zum Leben Oekolampads« in den »Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte« (hrsg. v. Verein für Reformationsgeschichte, Bd. X) 1927 erschienen, der zweite ist in Vorbereitung, der dritte soll die dringend nötige Biographie enthalten. Kleinere Arbeiten über Oekolampad und eine Oekolampad-Bibliographie (1918) von Stähelin sind vorausgegangen. Die Vollendung des grossen Werkes hängt u. a. von der Vollendung der Edition der Basler Reformationsakten ab, die in der Hand von Prof. Dr. Dürr liegt. Stähelin durfte aber für das kleinere Buch dankenswerterweise auch schon dieses Material benutzen. Man darf also seine Erwartungen hoch spannen. Sie werden nicht enttäuscht.

Das Buch, das der evangelisch-reformierte Kirchenrat von Basel-Stadt mit einem Geleitwort versehen hat, erfüllt in hohem Masse seinen Zweck, einem grösseren Leserkreis einen völlig gesicherten Überblick über diese grundlegend wichtige Epoche der Basler Geschichte an Hand der Basler Quellen zu geben, selbstverständlich der lateinischen in Übersetzung. Die Angabe der Fundorte im Inhaltsverzeichnis am Schluss des Bandes zeigen die vollkommene Beherrschung des Quellenmaterials. Manches Neue namentlich aus dem Basler Staatsarchiv ist dabei, ein interessantes Stück auch aus dem Karlsruher Generallandesarchiv, die Mahnung des Basler Domkapitels an den Münsterprediger Augustinus Marius zur Mässigung in seiner Polemik (Nr. 56, August 1528). Über die Richtigkeit der Quellenauswahl könnte man nur urteilen, wenn man dies Material selbst ganz überblickte und genau kennte. Sollte es sich nicht empfohlen haben, von der Basler und der Berner Disputation (1526 und 1528) wenigstens Kostproben zu geben, zumal von der ersteren, an der Oekolampad so hervorragenden Anteil nahm, auch wenn das Ergebnis für ihn ungünstig ausfiel? Das lange Hinhalten der Entscheidung in Basel versteht man um so besser, wenn man sieht, wie die altgläubige Partei im Basler Rat an den Verhältnissen in der übrigen Schweiz einen Rückhalt hatte, und diese also plastisch vors Auge gerückt werden. Der mässige Umfang des Buches ist dadurch erreicht, dass bei der Auswahl tunlichst sparsam verfahren ist. Dann ist

ein Verständnis allerdings nur zu erzielen, wenn den Quellenstücken geschichtliche Einführungen vorausgeschickt werden. Köhler hatte das bei seinem Zwinglibuch in kurzen Sätzen getan. Hier war es noch weit nötiger. Auch diesem Bedürfnis ist in ausgezeichneter Weise Rechnung getragen. Zuweilen ist der Text des Herausgebers so gross oder grösser als der der Quelle (z. B. Nr. 56 S. 168 oder Nr. 68 S. 236ff.), so dass die letztere fast zum Beleg wird. Man könnte sich überhaupt das Druckverhältnis umgekehrt denken. Erschiene jener in grossen, diese in kleinen Lettern, so hätten wir eine ganz knappe Darstellung der Basler Reformation mit sehr ausgiebigen Quellenbelegen. Ich sage das nur, um zu zeigen, wie sehr man mit beidem zusammen den erwünschtesten Einblick ins Ganze erhält. Man erlebt das spannungsvolle Drama mit, von den Vorbereitungen an, die durch Mitteilung typischer Proben des christlichen Humanismus, des kirchlichen Aberglaubens, der ersten Reformversuche vorgeführt werden, zu den ersten Wirkungen der Wittenberger Bewegung im Basler Buchhandel, dessen hohe Bedeutung für die Ausbreitung bis nach Paris, Brabant und England in helles Licht tritt, dem ersten Wurzelfassen des Evangeliums in den Klöstern und auf den Kanzeln, dem Übergreifen aufs Land (Nr. 25 Liestal!), der ersten Berührung mit Wilhelm Farel, also dem keimenden französischen Protestantismus (Nr. 26), dem Kampf des Rates mit der Universität bis zu dem Rückschlag, der auch hier durch die Haltung der Bauern und das Auftauchen der Täufer veranlasst wurde. Was über diese im Unterschied von der Reformation gesagt ist, ist in aller Knappheit treffend, nur würde ich vorziehen, S. 121 oben »Urgemeinde« statt »Urchristentum« zu setzen, zu dem doch auch Paulus gehört. Interessant ist die Angabe (S. 120), dass noch damals am Münster bei 100 Kleriker angestellt waren und noch 1528 der Bischof selbst gegen das zügellose Leben »gewisser Kleriker« in Stadt und Diözese einen Erlass richten musste (S. 168). Von 1527 an datiert die Wendung auch in der Stellung des Rates. Dass die Messe hier bis 1529 der besondere Streitpunkt war, ist gewiss auch von Bedeutung für die andere Haltung der Basler in Marburg. Was in Sachsen und Nürnberg längst als erledigt galt, erschien hier noch immer als das Allerwichtigste, das man eindeutig beseitigen musste, und gegen das alles andere zurücktrat, das Abtun der Messe als eines verdienstlichen Werkes. Schliesslich ging es doch nicht ohne einen Angriff auf die aristokratische Verfassung, sehr im Unterschied zu Nürnberg, wo sich die führenden Leute des Patriziats zeitig hinter die Bewegung stellten. Mit der Reformationsordnung und der Einführung der Kirchenzucht, der ersten Synode und dem Bekenntnis von 1534 findet das Buch seinen naturgemässen Abschluss.

Ein paar kleine Bemerkungen: Der »lange Prediger« aus Nürnberg, der S. 54 als Begleiter auf einer Visitation des Basler Barfüsserklosters 1523 erscheint, Dr. Johann Winzler, ist aus Nürnberger

Akten wohlbekannt und war 1522 aus Nürnberg wegen aufreizender Predigt ausgewiesen worden (Nürnberger Staatsarchiv Ratsb. XII, 96). Das Ratsmandat vom Mai/Juni 1523 (Nr. 19, S. 56), das »allein das heilige Evangelium und die Lehre«, die »wahre heilige Schrift« als Norm für die Auseinandersetzung festsetzte, ist gewiss beeinflusst durch den Abschied des zweiten Nürnberger Reichstags vom 9. Februar 1523 (Reichstagsakten J. R. III, 746ff., bes. 747, 18), der natürlich auch nach Basel ging; schickte man doch auch Mandate zur Eintreibung der Reichssteuern noch nach Basel (ib. S. 158, 266). Ein Wort wie »Stempaneien« (Unnützlichkeiten) S. 58 hätte erläutert werden müssen. Und bitte nicht wieder »Badenser«! (S. 30). Sonst werden wir von Basileensern reden. Ein besonders rühmendes Wort gebührt noch den vortrefflichen Bildern, namentlich den Wiedergaben der Portraits, aus denen man den ganzen schweren Ernst dieser Entscheidungsjahre herauslesen kann. Man sollte vor allem in Basels Nachbarschaft sich dies Buch nicht entgehen lassen.

Heidelberg *H. v. Schubert.*

Karl Lohmeyer, aus dem Leben und den Briefen des Landschaftsmalers und Hofrats Georg Wilhelm Issel, 1785—1870. Heidelberg, G. Köster, 1929. 159 S., 30 Tafeln (Sonderdruck aus dem Neuen Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der Kurpfalz, Bd. 14, Heft 3 und 4). — Georg Wilhelm Issel, eine bisher ebenso unbekannte, wie nun fest umrissene Persönlichkeit! Kein Künstlerlexikon hat sie bisher auch nur genannt, diese Persönlichkeit, die nun in seltener Geschlossenheit und Eindeutigkeit ihres Wesens vor uns neu erstanden ist. Karl Lohmeyer, der schon im Sommer des Jahres 1919 bei Gelegenheit der Ausstellung der Werke der Heidelberger Romantikermaler im Kurpfälzischen Museum auch eine erste Übersicht des Isselschen Werkes gezeigt hat, ist es nun nach rastlosen Nachforschungen gelungen, auch das literarische Bildnis und das Gesamtwerk Issels festzulegen. Damals war es nur ein verhältnismässig kleiner Kreis, dem sich die Bedeutung jener kleinen Bilder erschloss, heute sind sie von den Museumsverwaltungen vielbegehrte Werte. Auch nur die Höhenpunkte der Lohmeyerschen Darstellung gebührend hervorzuheben, geht hier nicht an; es sei mit aller Dringlichkeit auf die Lektüre des Buches selbst hingewiesen. Ich nenne nur Issels Herkunft aus Darmstadt (um die ein Schleier gehüllt ist), ich verweise nur auf die Hauptstätten seines Lebens, auf einige Männer, denen er nähergetreten ist und die er gefördert hat. Nach ausgedehnten Studienreisen nach Paris, nach München und Wien, nach Dresden und Berlin, im Schwarzwald und in der Schweiz, in Tirol und in Italien, nach längeren Aufenthalten in Heidelberg, in und bei Konstanz, in Freiburg, nimmt er 1844 seinen endgültigen

Wohnsitz in Heidelberg. Von seinen persönlichen Beziehungen seien hier seine Freundschaft mit Platen, mit dem Wessenberg- und Lassberg-Kreis, seine Einwirkung auf den Heidelberger Maler Karl Fohr, auf die Konstanzer Malerschule, auf Max Josef Wagenbauer in München, und später auf Anselm Feuerbach wenigstens erwähnt. Neben seinen Malstudien betreibt Issel eine lebhafte Sammeltätigkeit wertvoller Bilder, namentlich zugunsten der Darmstädter Galerie; grosse Verdienste erwirbt er sich um die Denkmalpflege, wo ihn Einsichten leiten, die sich erst Jahrzehnte später allmählich auch öffentlich durchgesetzt haben. Am bedeutungsvollsten bleibt seine Stellung in und zur deutschen Landschaftsmalerei. Issels entscheidende Jahre lagen in der Zeit der Romantikermaler; aber er zählte sich nicht zu diesen. Im Gegenteil, er war ihr Gegenpol. Die »neu-alt-deutsche, religiös patriotische«, damals führende Schule hielt er für verderblich; ebenso lehnte er die »norddeutschen Fanatiker« energisch ab; von Berlin fürchtet er, es werde künftighin zum Schaden Deutschlands die deutsche Kunstübung beeinflussen. Issel steht völlig auf sich selbst. Wenn er vergleichbar ist, dann nur mit den späteren französischen Malern der paysage intime. Seiner Zeit weit vorauseilend schildert er die schlichte deutsche Landschaft, ihr naturhaft Gegebenes, ob es sich in Nähen oder Fernen bietet, ohne jegliche Staffage, ohne wesentliche Kompositionsmittel anzuwenden. Issels Leben, seine Briefe und seine Werke uns nahegebracht zu haben, ist Lohmeyer nicht genug zu danken. Er hat Issels eigenartige und eigenwillige Gestalt neu entdeckt und sie mit jener Liebe uns gezeichnet, die verwandte Züge im eigenen Wesen birgt. *R. S.*

Otto Hupp, Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. Zweiter Band Freistaat Bayern. Siebentes Heft, enthaltend die Ortswappen und Gemeindesiegel der Rheinpfalz. Verlag: Pfälzische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Speyer, 1928. 82 S. fol. (darunter 24 Tafeln).

Trotzdem die Vorbemerkungen 1. Juni 1927 datiert sind und auf dem Titelblatt das Jahr 1928 als Erscheinungsjahr verzeichnet ist, wurde das Heft erst kurz vor dem Schluss des Jahres 1929 veröffentlicht. In den Vorbemerkungen schickt Hupp trefflich orientierende rechtsgeschichtliche und heraldische Feststellungen den Abbildungen und Siegelbeschreibungen voraus. »Im Gegensatz zu Altbayern, wo die Landgemeinden selbstverständlich von der Besieglung der Urkunden ausgeschlossen waren, scheint es diesen in der Pfalz freigestanden zu haben, ob sie sich eines eigenen Siegels bedienen oder von einer Vertrauensperson siegeln lassen wollten.« So ist es nicht zu verwundern, dass wir im Gebiet der heutigen Rheinpfalz einer ungewöhnlichen Fülle von Ortswappen begegnen. Wenn hier schon früher als irgendwo in deutschen

Landen das durch die französische Revolution heruntergekommene Wappenwesen neu belebt und reformiert worden ist, so ist dies einer bayerischen Verordnung vom 9. Juni 1835 zu verdanken, die durch persönliches Eingreifen König Ludwigs I. zustande kam. Was dem König vorgeschwebt, was aber damals an der Verständnislosigkeit der Beteiligten gescheitert ist, hat erst die Pfälzische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften durch die vorliegende Veröffentlichung erreicht. Die ältesten Städtesiegel der Pfalz sind nach den Originalen in einfarbigem Lichtdruck wiedergegeben, die Menge der Ortswappen farbig nach neuen Entwürfen. Dass ihre Zeichnung wie die beigegebenen geschichtlichen Erläuterungen jegliche Probe bestehen, dafür garantiert der Name des ebenso künstlerisch wie historisch geschulten Bearbeiters. *R. S.*

Wilhelm Fraenger, Altdeutsches Bilderbuch. Hans Weiditz und Sebastian Brant. Leipzig, Herbert Stubenrauch, 1930. (Denkmale der Volkskunst, hrsg. von W. Fraenger, Bd. 2) 124 S. IV u. 80 Tafeln.

Wilhelm Fraenger hat der Reihe seiner wertvollen Veröffentlichungen aus den Grenzgebieten der Buch-, Kunst- und Literaturgeschichte durch das vorliegende Werk einen besonders reizvollen Zuwachs verliehen. Der Verfasser erweist sich auch hier wieder als vorzüglicher Kenner der historischen Volkskunde, auf jeder Seite gibt er Proben einer seltenen Einfühlungskraft in den Menschen des 16. Jahrhunderts und seiner Darstellungsgabe. Das in Augsburg 1532 erschienene altdeutsche Bilderbuch »Von der Artzney bayder Glück, des guten und des widerwertigen«, nach Konrad Burdach »das Grundbuch der werdenden Renaissance«, hat Petrarka zum Verfasser, Sebastian Brant hat ihm »seine humanistische Gelehrtheit und didaktische Erfahrung« zur Verfügung gestellt, indem er »die jeweilige Bildidee herausgeläutert hat«, Hans Weiditz hat »auf Grund der Brantschen Präparation die Holzschnitte entworfen und sie zu wahren Meisterwerken der deutschen Buchkunst ausgestaltet«. So vereinigten sich diese drei Persönlichkeiten »zu einer Werkgemeinschaft in einem ähnlichen Verhältnis wie Dichter, Regisseur und Darsteller«. In welch geprägter Form Fraenger seine Aufgabe gelöst hat, zeigen schon diese programmatischen Zitate aus seinen ersten Zeilen in vollendeter Klarheit. Das Thema, 1922 von Max J. Friedländer nur angedeutet, wird in Fraengers Werk geistvoll analysiert und ausgedeutet. Was er hier durch Aufhellung des der Renaissance sonderlich vertrauten Gebietes des Sinnbildes, aber auch des Geschichts- und Sittenbildes gegeben hat, ist rückhaltlos anzuerkennen. Auch buchtechnisch präsentiert sich die Veröffentlichung vorteilhaft. Die Köstlichkeiten der alten Holzschnitte kommen meist

vorzüglich zum Ausdruck; sie zeigen die individuelle Handschrift des geborenen Meisters der erzählenden Renaissance-Buchillustration Hans Weiditz, sie lassen aber auch noch bis in ihre Formgebung den Einfluss »des Regisseurs« Sebastian Brant erkennen und schliesslich im ganzen, wie oberrheinische Geistigkeit und Kunstübung der beiden Strassburger Meister sich dem von Petrarka geformten Stoff gegenüber eigenartig ausgewirkt hat. *R. S.*

Max Spindler, Joseph Anton Sambuga und die Jugendentwicklung König Ludwigs I. Aichach, Verlag Lothar Schütte, 1927. 113 S.

Spindler gibt in dieser verdienstvollen Studie die erste eingehendere und auch archivalisch tiefer fundierte Biographie Sambugas, der — mehr als durch seine Wirksamkeit als Prediger und erbaulicher Schriftsteller — als Erzieher Ludwigs I. v. Bayern sich einen Platz in der Geschichte gesichert hat. Italiener der Abstammung, Pfälzer der Geburt (1752) nach, geniesst Sambuga seine Ausbildung in Mannheim, Wiesloch und Heidelberg, von wo er nach einem längeren Aufenthalt in Italien 1778 zum Hofprediger nach Mannheim berufen wurde, das noch immer im Zeichen der geistigen Blüte stand. Einer Lehrzeit in Herrnsheim, wo Sambuga Dalberg nahetritt, folgt 1797 die Übernahme der Erziehung des jungen Prinzen, die Sambuga durch sieben Jahre hindurch ausübt. Spindler geht diesen Jahren mit grosser Sorgfalt nach und zeichnet das Erziehungswerk Sambugas, das unter dem Signum eines christlich-patriarchalischen Herrscherideals steht, mit im ganzen richtigen Zügen, die da und dort einer gewissen geistesgeschichtlichen Verfeinerung fähig wären. Das Leben Sambugas, das in katholischer Rechtgläubigkeit begonnen und in der Auseinandersetzung mit der (Sambugas Intellektualisums entgegenkommenden und von ihm z. T. übernommenen) Aufklärung kulminiert hatte, endet (1815) im Kampf für katholische Restaurationsideen, deren Vertretung ihn längst über seinen (zeitlebens antijesuitisch bleibenden) königlichen Zögling hinausgeführt hatte.

Heidelberg *Kurt v. Raumer.*





